Sitzungsunterlagen

öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Rates

14.03.2023

Ö 9.1

Gemeinde Nottuln
Der Bürgermeister

öffentliche Beschlussvorlage Vorlagen-Nr. **149/2022/3**
Produktbereich/Betriebszweig: **09 Räumliche Planung und Entwicklung, Geoinformationen** Datum: **01.03.2023**

Tagesordnungspunkt:

Feststellungsbeschluss zur 76. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie Satzungsbeschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 135 „Südlich Lerchenhain„

Beschlussvorschlag:

1. Der Abwägung der zur 76. Änderung des Flächennutzungsplanes abgegebenen Stellungnahmen wird, wie in den Anlagen 1.1 und 1.2 vorgeschlagen, zugestimmt.
2. Die vorliegende 76. Änderung des Flächennutzungsplanes (siehe Anlage 2) sowie die zugehörige Begründung (siehe Anlage 3) wird beschlossen.
3. Der Abwägung der zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 135 „Südlich Lerchenhain“ abgegebenen Stellungnahmen wird, wie in den Anlagen 4.1 und 4.2 vorgeschlagen, zugestimmt.
4. Der Bebauungsplan Nr. 135 „Südlich Lerchenhain“ (siehe Anlage 5) wird gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Die zugehörige Begründung (siehe Anlage 6) wird beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten für die Baulandentwicklung werden von der Projektentwicklungsgesellschaft Südlich Lerchenhain getragen.

Klimatische Auswirkungen:

Durch die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen wie im Sachverhalt beschrieben, wird eine weitere Bodenversieglung ermöglicht. Wachsende Bodenversieglungen begünstigen u.a. die Ausbildung von Hitzeinseln und verschlechtern im Allgemeinen den Oberflächenabfluss.
Gleichzeitig ist die zu erwartende Bautätigkeit mit Auswirkungen auf den Naturhaushalt verbunden. Im Rahmen der Erstellung eines Umweltberichts gemäß § 2a BauGB innerhalb des Parallelverfahrens werden die Umweltbelange dezidiert beleuchtet.

...

Vorlage Nr. 149/2022**/3**

Beratungsfolge:

Gremium	**Sitzungstermin**		**Behandlung**	
Rat	14.03.2023		öffentlich	
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten

gez. Dr. Thönnes

Sachverhalt:

Der Rat der Gemeinde Nottuln hat in seiner Sitzung am 16.12.2014 (VL 146/2014) den Beschluss zur 76. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 135 „Südlich Lerchenhain“ im Parallelverfahren gefasst. Ziel des Verfahrens ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines Wohngebietes.

Nach intensiven Beratungen der betreffenden Planverfahren zuletzt mit VL 149/2022/1 sind die Unterlagen zu den oben genannten Bauleitplanverfahren zur formellen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange vom 24.10.2022 bis einschließlich 24.11.2022 ausgelegt worden.

Aufgrund der Stellungnahme des Kreises Coesfeld vom 23.11.2022 erfolgt die Erschließung des Baugebietes nun über einen vorfahrtsgeregelten Knotenpunkt und nicht wie bisher geplant über einen Kreisverkehr. Verkehre aus der Elisabeth-Selbert-Straße sowie des geplanten Baugebietes sind künftig gegenüber den Verkehren aus der Dülmener Straße wartepflichtig. Eine Vorabstimmung mit dem Kreis Coesfeld hat bereits stattgefunden. Die Detailplanung wird nach Satzungsbeschluss in Abstimmung mit dem Kreis durchgeführt.

Nach Durchführung aller verfahrensnotwendigen Schritte kann das Verfahren nun durch den Feststellungsbeschluss über die 76. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie durch den Satzungsbeschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 135 im betreffenden Bereich zum Abschluss gebracht werden.
Details sind den Planzeichnungen (Anlage 2 und 5) und der Begründung (Anlage 3 und 6) sowie den Begutachtungen in Anlagen 7-14 zu entnehmen. Anlage 4.2 wurde aktualisiert.

Anlagen:

Anlage 1.1: Abwägungsvorschläge 76. Änderung des Flächennutzungsplanes Träger öffentlicher Belange
Anlage 1.2: Abwägungsvorschläge 76. Änderung des Flächennutzungsplanes Öffentlichkeit
Anlage 2: 76. Änderung des Flächennutzungsplanes Planzeichnung
Anlage 3: 76. Änderung des Flächennutzungsplanes Begründung
Anlage 4.1: Abwägungsvorschläge Bebauungsplan Nr. 135 Träger öffentlicher Belange
Anlage 4.2: Abwägungsvorschläge Bebauungsplan Nr. 135 Öffentlichkeit
Anlage 5: Bebauungsplan Nr. 135 Planzeichnung
Anlage 6: Bebauungsplan Nr. 135 Begründung
Anlage 7: Artenschutzrechtliche Prüfung Stufe 1
Anlage 8: Artenschutzrechtliche Prüfung Stufe 2
Anlage 9: Arten- und Naturschutzfachliches Ausgleichskonzept
Anlage 10: Arten- und Naturschutzfachliches Ausgleichskonzept Karte
Anlage 11: Verkehrsuntersuchung
Anlage 12: Schalltechnische Untersuchung

Vorlage Nr. 149/2022**/3**

Anlage 13: Entwässerungskonzept
Anlage 14: Bodengutachten

Verfasst:
gez. Mütherig, Elisa

Fachbereichsleitung:
gez. Breuksch

Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB vom 16.04.2018 bis zum 16.05.2018 (einschließlich)
Abwägungsrelevante Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange

Lfd. Nr.	Behörden / Träger öffentlicher Belange	Anregungen und Bedenken	Abwägung
1	Kreis Coesfeld Schreiben vom 16.05.2018	Zur 76. Änderung des Flächennutzungsplanes nimmt der Kreis Coesfeld wie folgt Stellung:	
		Aus brandschutztechnischer Sicht kann dem Verfahren zugestimmt werden, sofern eine der zukünftigen Nutzung entsprechende ausreichende Löschwasserversorgung und ausreichende Zufahrts- und Bewegungsflächen für Fahrzeuge der Feuerwehr und des Rettungsdienstes vorgesehen werden. Die Sicherstellung einer den örtlichen Verhältnissen angemessenen Löschwasserversorgung ist gemäß § 3 BHKG Aufgabe der Gemeinde.	Für die Löschwasserversorgung kann aus dem Trinkwassernetz eine Löschwassergesamtmenge von 96 m3/h über 2 Stunden zur Verfügung bereitgestellt werden.
		Die Abteilung Straßenbau stimmt der Variante 2 (Kreisverkehr) grundsätzlich zu. Es wird um Abstimmung im weiteren Planungsverlauf gebeten. Für die Variante 1 ist ein Leistungsfähigkeitsnachweis für die Knotenpunktqualität erforderlich (evtl. separate Linksabbieger).	Die Hinweise zu den verschiedenen Varianten der Anbindung an die Dülmener Straße werden zur Kenntnis genommen.
		Eine abschließende Stellungnahme aus den Belangen der Niederschlagswasserbeseitigung kann erst nach Vorlage eines konkreten Entwässerungsentwurfes abgegeben werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Zwischenzeitlich wurde ein Entwässerungskonzept zu dem Bebauungsplan erstellt.
		Die übrigen Fachdienste erheben keine Bedenken.	

2	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Schreiben vom 16.04.2018	Von der o.g. Maßnahme, bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage, ist die Bundeswehr berührt und betroffen. Der Planungsbereich liegt im Verlauf des Jet-Tiefflugkorridors. Hierbei gehe ich davon aus, dass bauliche Anlagen –einschließlich untergeordneter Gebäudeteile- eine Höhe von 30 m über Grund nicht überschreiten. Sollte entgegen meiner Einschätzung diese Höhe überschritten werden, bitte ich in jedem Einzelfall mir die Planungsunterlagen vor Erteilung einer Baugenehmigung zur Prüfung zuzuleiten. Seitens der Bundeswehr gibt es keine Einwände oder Bedenken gegen das Vorhaben.	Das Plangebiet im Der Hinweis, dass im Verlauf des Jet-Tiefflugkorridors liegt und im Falle eines Baus von Gebäudeteilen, die höher als 30 m sind, das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, die Planungsunterlagen vor Erteilung einer Baugenehmigung zur Prüfung zugeleitet werden müssen, wird zur Kenntnis genommen. Entsprechende Baukörperhöhen sind im Plangebiet jedoch nicht vorgesehen.
3	Bezirksregierung Münster Schreiben vom 03.05.2018	Zum o.g. Verfahren kann aus Sicht des Dezernats 54 „Wasserwirtschaft“ zurzeit keine Stellungnahme abgegeben werden, da die Schmutzwasserbeseitigung des Baugebietes noch nicht abschließend geregelt ist. Hier besteht noch Klärungsbedarf.	Der Hinweis, dass aus Sicht des Dezernats 54 keine Stellungnahme abgebgeben werden nkann wird zur Kenntnis genommen. Zwischenzeitlich wurde auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung eine Entwässerungskonzeption erstellt.

Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB vom 24.10.2022 bis zum 24.11.2022 (einschließlich)
abwägungsrelevante Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange

Lfd. Nr.	Behörden / Träger öffentlicher Belange	Anregungen und Bedenken	Abwägung
1	Bezirksregierung Münster Schreiben vom 16.11.2022	Das Vorhaben wurde von Dez. 54 Wasserwirtschaft auf die zu vertretenden Belange geprüft. Das vorgelegte Entwässerungskonzept widerspricht den der Oberen Wasserbehörde vorliegenden Unterlagen der Anzeige der Schmutzwasserkanalisation nach § 57 Abs. 1 LWG für das Baugebiet „südlich Lerchenhain“. Der Anzeige wurde am 25.10.2022 zugestimmt. Im aktualisierten Erläuterungsbericht zur Anzeige vom 14.09.2022 wird die Schaffung von ca. 100 Wohneinheiten beschrieben. Im Kapitel 1.3.1 (Kanaldimensionierung) wird von 400 EW ausgegangen. Damit entsteht ein Schmutzwasserabfluss aus dem neuen Baugebiet von weniger als 1,5 l/s. Im Entwässerungskonzept zum Bebauungsplan vom 10.08.2022 wird abweichend von der genannten Anzeige von ca. 185 Wohneinheiten ausgegangen, die neu geschaffen werden sollen. Im Kapitel 1.5.1 (Parameter zur Kanalisation Schmutzwasser) wird von 500 EW im Gebiet ausgegangen, woraus ein Abfluss von weniger als 1,8 l/s resultiert. Welche Werte stimmen?	Der Hinweis auf Unstimmigkeiten im Hinblick auf die Anzeige der Schmutzwasserkanalisation bei der Oberen Wasserbehörde wird zur Kenntnis genommen.

		Sollten die 185 Wohneinheiten der tatsächlichen Planung entsprechen, ist der Oberen Wasserbehörde eine weitere Anzeige der Schmutzwasserkanalisation über die zusätzlichen 85 Wohneinheiten vorzulegen. Des Weiteren sollte der Einbau von Rückstauklappen im Schmutzwasserkanal in den letzten Haltungen vor der Übergabe in den vorhandenen Mischwasserkanal vorgesehen werden.	Der Anregung der Oberen Wasserbehörde eine weitere Anzeige zu der Gesamtzahl der geplanten Wohneinheiten vorzulegen, wird gefolgt. Sachliche Gründe, die gegen eine Zustimmung zu einer solchen Anzeige sprechen könnten, bestehen nicht. Die Anregung hinsichtlich des Einbaus von Rückstauklappen im Schmutzwasserkanal in den letzten Haltungen vor der Übergabe in den vorhandenen Mischwasserkanal betrifft nicht die Festsetzungen des Bebauungsplanes, wird allerdings im Rahmen der Umsetzung der Planung berücksichtigt.
2	Westnetz GmbH Schreiben vom 25.11.2022	Zur Sicherstellung einer ausreichenden Stromversorgung im o.g. Baugebiet benötigen wir einen ausgewiesenen Standort für eine neu zu errichtende Kleinstation. siehe BPL 135 _ 6.1. Den Flächenbedarf dieser Versorgungsfläche bitten wir mit 4,5m x 3,2m zu berücksichtigen. Sollte das Baugebiet nicht mit Gas versorgt werden, ist eine weiter Station im östlichen Bereich vorzusehen. Wir bitten, für die auszuweisende Versorgungsfläche im B-Plan festzuschreiben, dass erlaubt wird, entsprechend §6 Abs. 16 Bau O NRW 2000 geringere Abstandsflächen zu realisieren. Wir bitten Sie, sich in jedem Fall rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten mit dem Standort Billerbeck (02543 211-3611) in Verbindung zu setzen, damit nähere Angaben über die vorhandenen Versorgungsleitungen gemacht und evtl. notwendige Maßnahmen zum Schutz unserer Anlagen getroffen werden können.	Die Anregung, der Festsetzung einer Versorgungsfläche betrifft nicht die Planungsebene und die Regelungsinhalte des Flächennutzungsplanes. Eine Beschlussfassung erübrigt sich. Die Anregung wird im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens in die Abwägung eingestellt.

3	Landwirtschaftskammer Schreiben vom 24.11.2022	Zu der o. g. Planung wird aus landwirtschaftlicher Sicht wie folgt Stellung genommen: Wir verweisen inhaltlich auf unsere Stellungnahme vom 11.05.2018. Gegen die o.g. Planung bestehen aus agrarstrukturel-ler Sicht Bedenken. Durch die Planung werden landwirtschaftliche Nutz-flächen unwiderruflich in Anspruch genommen. Die Flächen werden seit Jahrzehnten von einem Landwirt auf Pachtbasis bewirtschaftet. Sie dienen zur Nahrungsmittel- und Futtermittelproduktion und nehmen aufgrund ihrer Lage, Größe und Form sowie ihrer Eigenschaften einen wichtigen Bestandteil der wirtschaftlichen Struktur des Betriebes ein (vgl. 7.5-2 LEP NRW 2019). Der Betrieb muss sich anderweitig Futter- und Ausbringungsflächen sichern, die derzeit kaum verfügbar sind in der Region. Es wird angeregt, dem betroffenen Landwirt bei der Beschaffung von Ersatzflächen behilflich zu sein.	Der Hinweis auf da Schreiben vom 11.05.2018 wird zur Kenntnis genommen. Auf die Abwägung hierzu wird verwiesen. Der Hinweis auf die Betroffenheit eines landwirt-schaftlichen Betriebes durch die Planung wird zur Kenntnis genommen. Vor dem Hintergrund des weiterhin bestehenden dringenden Bedarfs an Wohnbauflächen ist die Aus-weisung des Baugebietes und damit die Flächenin-anspruchnahme der landwirtschaftlichen Flächen jedoch unumgänglich. Die Anregung, dem Betrieb bei der Beschaffung von Ersatzflächen behilflich zu sein, wird die Ge-meinde im Rahmen ihrer Möglichkeiten im Rahmen der weiteren Umsetzung der Planung berücksichti-gen.
4	Emschergenossenschaft Schreiben vom 22.11.2022	gegen die o.g. Bauleitplanung bestehen unsererseits keine Bedenken. Die folgenden Hinweise sind zu be-achten: Der Hinweis aus unserer Stellungnahme vom 15.05.2018 ist dahingehend fortzuschreiben, dass eine Erneuerung bzw. ein grundlegender Umbau der verbandseigenen Mischwasserbehandlungsanlagen nach neueren Erkenntnissen nicht erforderlich sein	Der Hinweis, dass gegen die vorliegende Bauleitpla-nung keine Bedenken bestehen, wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis, dass eine Erneuerung bzw. ein grund-legender Umbau der verbandseigenen Mischwas-serbehandlungsanlagen nicht erforderlich sein wird und der Neuanschluss des Plangebietes bei den

		wird. Der Neuanschluss dieses Erschließungsgebietes wurde bei den entsprechenden Nachweisführungen berücksichtigt.	entsprechenden Nachweisen berücksichtigt wurde, wird zur Kenntnis genommen.

Keine Anregungen / Hinweise von:

- IHK Nord Westfalen, Schreiben vom 21.11.2022
- Landesbetrieb Straßenbau NRW, Schreiben vom 18.11.2022
- Gemeinde Nottuln, Schreiben vom 07.11.2022
- Thyssengas, Schreiben 18.10.2022
- Bezirksregierung Münster, Dezernat 33, Schreiben vom 28.10.2022
- LWL-Archäologie für Westfalen, Schreiben vom 02.11.2022
- Amprion GmbH, Schreiben vom 26.10.2022
- Die Bundeswehr, Schreiben vom 24.10.2022
- Ericsson Services GmbH, Schreiben vom 18.10.2022
- Gemeinde Senden, Schreiben vom 24.11.2022
- Satdt Dülmen, Schreiben vom 07.11.2022
- Kreis Coesfeld, Schreiben vom 23.11.2022

Bearbeitet für die Gemeinde Nottuln
Coesfeld, im November 2022

WOLTERS PARTNER
Stadtplaner GmbH
Daruper Straße 15 · 48653 Coesfeld

Beteiligung gem. § 3 (1) BauGB vom 16.04.2018 bis zum 16.05.2018 (einschließlich) Abwägungsrelevante Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
	Bürgerinitiative Schreiben vom 14.05.2018	Als Bürgerinitiative nehmen wir wie folgt Stellung: Auf Seite 3 unter Punkt 2) steht: *„In den Ballungsräumen kann die Nachfrage auf Grund von mangelnder Verfügbarkeit und der hohen Preise nicht ausreichend gedeckt werden. Faktoren wie die Zuwanderung von Flüchtlingen und der demografische Wandel beeinflussen zusätzlich die Entwicklung des Wohnungsbaus. Vermehrt wird preisgünstiger sowie barrierefreier Wohnraum nachgefragt, der in den Oberzentren nur noch begrenzt vorhanden ist. Auf diese Weise entsteht ein Druck auf die umliegenden Städte und Gemeinden.“* Es stehen verschiedene Aussagen zusammenhanglos nebeneinander. • Kann man aus diesen Aussagen schließen, dass Druck auf unsere Gemeinde Nottuln entsteht? • Hat die Zuwanderung von Flüchtlingen etwas mit der Planung des Baugebietes Südlich Lerchenhain zu tun? Die Begründung durch die Flüchtlingssituation für den Bedarf ist für uns nicht nachvollziehbar. • Kann / muss Nottuln Ersatzraum für Münster (MS) anbieten? • Wollen die Menschen nicht weiterhin nach MS?	Im Hinblick auf die Wohnbauflächenbedarfe in Nottuln ist unter Berücksichtigung aktueller Studien folgendes auszuführen: In der Gemeinde Nottuln besteht seit mehreren Jahren eine hohe Nachfrage nach Wohnraum. Diese Situation wird durch die Ergebnisse des Wohnungsmarktberichtes NRW 2020 (NRW Bank) bestätigt. Neben der bereits heute festzustellenden Binnenwanderung aus den Großstädten in das Umland werden als wesentliche Einflussgröße für die Wohnraumnachfrage in den kommenden Jahren die deutliche Zunahme der Zahl der Haushalte benannt, die mit einem deutlichen Anstieg der Alleinlebenden einhergeht. Hier wird sich perspektivisch insbesondere der Übergang der geburtenstarken

		• Sind die Preise nicht auch in Nottuln „explodiert“? • Muss Nottuln die „Begrenzungen“ von MS ausgleichen? Die Wohnungssituation in Münster kann nicht in Nottuln gelöst werden, da der Drang in die Städte nach allen Prognosen bleiben wird. • Zu welchem Preis sollen die Grundstücke verkauft werden? Weiterhin auf Seite 3: *„Trotz der steigenden Nachfrage auf dem Wohnungsmarkt, wird für Nottuln in der aktuell vorliegenden Bevölkerungsprognosen bis 2030 weiterhin kein Wachstum, sondern eine Stagnation bzw. ein leichter Rückgang der Bevölkerung prognostiziert. Besonders die Altersgruppe zwischen 19 – 24 Jahren weist eine hohe Quote an Fortzügen auf (Demographiebericht - Nottuln, Bertelsmann Stiftung).“* Wie kann es sein, dass trotz aller Prognosen der Bevölkerungsentwicklung Nottulns ein massiver Bedarf für mehrere neue Baugebiete gesehen wird? Die Aktualität der Liste mit 300 Bauinteressenten ist nicht nachvollziehbar und wird bezweifelt. Fragen: • Handelt es sich um eine aktuelle Liste? • Wie viele haben mittlerweile keinen Bedarf mehr? • Wie viele möchten im Baugebiet „Lerchenhain-Süd“ bauen? • Sind es Einzelpersonen?	Jahrgänge („Babyboomer”) in das Rentenalter mit der damit einhergehenden Nachfrage nach seniorengerechtem, barrierefreiem Wohnraum auswirken. Zu ähnlichen Ergebnissen kommt auch die Studie des Pestel-Instituts Hannover aus dem Jahre 2019, die die derzeitige Wohnraumversorgung im Münsterland und die künftigen Bedarfe nach Wohnraum differenziert für die einzelnen Kommunen untersucht hat. Die Gemeinde Nottuln weist demnach trotz eines zeitweise auch negativen Geburten- und Sterbesaldos insgesamt eine stabile Bevölkerungsentwicklung auf. Aufgrund der Nähe zu den Ballungsräumen ist der Kreis Coesfeld von den in peripher gelegenen ländlichen Räumen zu beobachtenden vermehrten Leerständen im Bereich der Wohngebäude nicht betroffen. In Nottuln war Ende 2017 lediglich eine Leerstandquote von 1 % festzustellen. Insgesamt wurde für Nottuln bereits für Ende 2017 vielmehr ein leichtes Wohnungsmarktdefizit von 1,7 % des Wohnungsbestandes festgestellt, welches ca. 150 Wohnungen entspricht. Dabei lag die Neubauquote in Nottuln in den letzten 10 Jahren jeweils unter dem langjährigen Durchschnittswert von 87 Wohnungen pro Jahr. Neben dem positiven Wanderungssaldo liegt der Motor dieser Entwicklung im Wesentlichen in der stetig fortschreitenden Verringerung der Haushaltsgrößen (Pers./Haushalt), die von 2,95 Personen (1995) auf mittlerweile 2,45 Personen abgenommen hat und der steigenden Zahl an Haushalten, die seit 1995 um 33,9 % zugenommen hat. Derzeit

		Der Widerspruch zu den Bevölkerungsprognosen, die eine Stagnation bzw. einen leichten Rückgang der Bevölkerung in Nottuln prognostiziert, wird nicht thematisiert und abgewogen. Ein Bedarf neuer Baugebiete lässt sich aus dem Flächennutzungsplan nicht ableiten. Es besteht bereits ein rechtsgültiger Bebauungsplan für Nottuln Nord, Feld A und die einstimmige Aufforderung des Gemeindeentwicklungsausschusses, so schnell wie möglich die weiteren Felder B bis D als Baugebiete auszuweisen.	wirkt auch in Nottuln der bestehende Wohnungsmangel dämpfend auf diesen Trend. Vor diesem Hintergrund ist auch trotz stagnierender oder langfristig auch leicht rückläufiger Bevölkerungszahlen (Prognose IT NRW 2040) weiterhin von einem Bedarf nach Wohnbauflächen in Nottuln auszugehen. Unabhängig von der exakten Höhe der künftigen Wohnungsbaubedarfe in Nottuln ist unter Berücksichtigung des bestehenden Wohnungsmarktdefizits und der fortschreitenden Tendenz des Anstiegs der Haushaltszahlen daher die Entwicklung weitere Bauflächen erforderlich, um eine Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum sicherzustellen.
		Darüber hinaus hat kürzlich die Landesregierung die Möglichkeit geschaffen, neue Baugebiete in Darup und Schapdetten zu planen. In Ortsteilen, die weniger als 2.000 Einwohner haben, kann wieder gebaut werden. Haben Sie diese Entwicklung in Ihren Abwägungsprozess einbezogen?	Die Aussage, es bestünde die Möglichkeit Baugebiete innerhalb der Ortsteile unter 2.000 Einwohner zu planen, die zur Deckung des im Ortsteil Nottuln bestehenden Bedarfs an Wohnbauflächen dienen könnten, wird zurückgewiesen. Zwar hat der Landesentwicklungsplan die grundsätzliche Möglichkeit eröffnet, Baugebiete auch innerhalb der Ortsteile unter 2.000 Einwohner zu entwickeln, jedoch gilt hierfür die Anforderung, dass dies im Hinblick auf die Wohnbauflächenbedarfe bezogen auf den jeweiligen Ortsteil bedarfsgerecht erfolgen soll und der örtlichen Infrastruktur angepasst ist (Ziel 2.4 LEP NRW). Das grundsätzliche Ziel, dass sich die Siedlungsentwicklung der Gemeinden innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche vollziehen soll (Ziel 2.3 LEP NRW), wird dadurch nicht berührt. Von daher ist eine Baugebietsentwicklung in den Ortsteilen Schapdetten und

		Auf Seite 20 des Flächennutzungsplanes wird unter Punkt 8.5 ausgesagt, dass anderweitige Planungsmöglichkeiten - etwa auf Brachflächen - unter Berücksichtigung der Mitwirkungsbereitschaft der Eigentümer nicht vorhanden seien. Diese Aussage ist nicht richtig. Es gibt Verkaufsinteressenten, die Alternativflächen gerne zur Verfügung stellen wollen. • Reichen die Baugrundstücke in Nottuln-Nord nicht aus? • Hat die Gemeinde die in Darup und Schapdetten möglichen Baugrundstücke schon ermittelt? • Hat die Gemeinde einen Überblick über unbebaute Grundstücke? • Es gibt in Nottuln noch genügend Freiflächen, die günstiger liegen. Hat die Gemeinde diese Bereiche ermittelt? • Hat es nachweislich eine Abwägung der Vor- und Nachteile für „Südlich Lerchenhain“ gegeben? • Hat sich die Gemeinde bemüht, private Baulandeigentümer zu bewegen, ihre Grundstücke zu veräußern? • Sind sie in einem Baulandkataster aufgeführt? Die Bi kann konkrete Beispiele benennen.	Darup nur zur bedarfsgerechten Erweiterung der Ortsteile selbst möglich und kann daher keinen Beitrag zur Deckung der im Ortsteil Nottuln bestehenden Wohnbauflächenbedarfe leisten. Um der Nachfrage nach Bauland gerecht zu werden, hat die Gemeinde Nottuln in den letzten Jahren auf Grundlage des „Handlungskonzept Siedlungsentwicklung Nottuln 2025“, welches die Gemeinde im Jahre 2012 beschlossen hat, bereits intensive Bemühungen zur Förderung der Innenentwicklung unternommen. Über ein Baulandkataster wurde versucht, private Flächeneigentümer zur Mobilisierung ihrer Grundstücke zu bewegen. Durch zahlreiche Bebauungsplanänderungen wurden und werden innörtliche Nachverdichtungspotentiale für einzelne Wohngebäude oder Anbauten an Bestandsgebäude genutzt. Da der Bedarf mit diesen Maßnahmen nicht vollständig gedeckt werden kann, ist daneben die Ausweisung des vorliegenden Wohngebiets erforderlich.

		Unter Punkt 4) (Seite 6) Ihrer Begründung führen Sie aus, dass der Regionalplan neben den zu beachtenden Zielen auch Grundsätze, die bei der Planung zu berücksichtigen sind, enthält. Zu den Grundsätzen 1, 4, 34 und 41 führen Sie aus: *„Das Baugebiet ermöglicht Wohnnutzungen für alle Bevölkerungsgruppen. Durch seine unmittelbare Anbindung an den Ortskern haben auch mobilitätseingeschränkte Personen die Möglichkeit, sich wohnortnah zu versorgen.“* *„Das Baugebiet fügt sich durch die Nähe zur sozialen Infrastruktur und den Versorgungsmöglichkeiten einerseits und die gute verkehrliche Anbindung sehr gut in die bestehende Infrastruktur ein. Es trägt zur langfristigen Sicherung der vorhandenen Infrastruktur bei, in dem es weiteren Bevölkerungsverlusten entgegenwirkt.“* • Das neue Baugebiet wird begründet mit der unmittelbaren Anbindung an den Ortskern. Stimmt nicht! 1,4 km Luftlinie, weiter geht es kaum! Es wird behauptet, dass sich das Neubaugebiet durch die Nähe zur sozialen Infrastruktur und den Versorgungsmöglichkeiten sowie die gute verkehrliche Anbindung sich sehr gut in die bestehende Infrastruktur einfüge. Dies ist nicht der Fall. Es gibt weder die Nähe zu den Versorgungsmöglichkeiten noch eine gute verkehrliche Anbindung. Durch die neuen Bewohner entsteht mehr Verkehr. Die augenblickliche Verkehrssituation wird erheblich verschlechtert. Stark betroffen sind der Lerchenhain, Dülmener Str., Steinstraße und Bodelschwinghstraße.	Die Bedenken im Hinblick auf die Lage des Baugebietes im Siedlungsgefüge der Gemeinde Nottuln werden zurückgewiesen. Vor dem Hintergrund der innerhalb des Siedlungszusammenhangs ausgeschöpften Potenziale stellt das Plangebiet – unter Berücksichtigung der regionalplanerischen Vorgaben – die dem Ortskern nächstgelegene Möglichkeit der Entwicklung eines Baugebietes dar. Die Aussage, das Baugebiet sei verkehrlich nicht gut erschlossen wird in diesem Zusammenhang zurückgewiesen.

		Für eine maßvolle Entwicklung weiterer Wohnbauflächen brauchen wir nicht das Baugebiet „Südlich Lerchenhain“. Schon gar nicht am Siedlungsrand im Süden Nottulns! Der Siedlungsrand im Süden liegt ca. 1400 m vom Ortsmittelpunkt, im Norden ca. 500 m. Dort gibt es eine wohnortnahe Versorgung! Hat der Planer eine diesbezüglich eine Abwägung vorgenommen?	
		Die Sorgfaltspflicht zum Erhalt landwirtschaftlicher Flächen wird nicht gewürdigt. Diese Flächen werden derzeit von Landwirten im Vollzeiterwerb genutzt. Es gibt genügend alternative Flächen in Nottuln von verkaufswilligen Eigentümern. In der Begründung bestätigen Sie auf Seite 17), dass mit Umsetzung des Planvorhabens ein nicht vermehrbares Gut überbaut wird, das u.a. zur Nahrungsmittelproduktion genutzt wird. Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen werden nicht klar definiert und ausgewiesen (siehe hier Forderung aus einem Urteil des OVG Münster). Entwicklungsmöglichkeiten landwirtschaftlicher Fläche sind im Widerspruch zur Offenlegung gerade in Nottuln nicht gegeben. Auf Seite 9 unter Punkt 6.1) zeigen Sie auf, dass *mit der Planung ein Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 ff BNatSchG vorbereitet wird, der gem. § 18 BNatSchG i.V.m. § 1a (3) BauGB vom Verursacher auszugleichen ist. Mit Durchführung der Planung ist durch die Versiegelungen im Bereich der zukünftigen Gebäude und Straßen ein Biotopwertdefizit verbunden, welches durch externe Ausgleichsmaßnahmen ausgeglichen werden muss. Art und Lage der Ausgleichsmaßnahmen sowie die Höhe des mit der*	Die Aussage, die Sorgfaltsflicht zum Erhalt landwirtschaftlicher Flächen würde nicht gewürdigt, wird zurückgewiesen. Vor dem Hintergrund der oben dargestellten Bedarfssituation nach Wohnbauflächen in Nottuln wird vielmehr in Abwägung der verschiedenen Belange dem Belang der Versorgung der Bevölkerung mit Wohnbauflächen Vorrang vor dem Erhalt und der Sicherung der landwirtschaftlichen Flächen eingeräumt, da hierzu außerhalb landwirtschaftlich genutzter Flächen keine alternativen Flächen bestehen. Die Festlegung der Ausgleichsflächen erfolgt auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Soweit es sich um artenschutzrechtlich begründete sog. vorgezogene Ausgleichsflächen handelt werden diese bis zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes gem. § 3 (2) BauGB festgelegt. Im Übrigen erfolgt die Festlegung der Ausgleichsmaßnahmen und damit auch die Kostenkalkulation spätestens bis zum Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes.

		Planung verbundenen Biotopwertdefizits werden auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ergänzt. Wann genau erfolgen diese Planungen? Wie sehen diese Maßnahmen im Einzelnen aus? Was kosten sie? Wir weisen auf Widersprüche bei den Flächengrößen hin. Seite 5) Änderungsbereich ca. 6,5 ha, Seite 7) 5,8 ha Ackerfläche Seite 9) Fläche des Plangebietes 5,9 ha, Seite 12) Gesamtfläche von 6,1 ha (8.1) Wie kommen diese unterschiedlichen Größenangaben zustande? Auch in Nottuln und anderen Gemeinden des Münsterlandes ist der sog. „Donut-Effekt“ zu beobachten. Er sagt: „Wenn Einfamilienhausgebiete und Handelsstandorte am Ortsrand immer stärker wachsen, kommt es zum Leerstand von Immobilien und Geschäften im Ortskern. Die identitätsprägenden Ortszentren entleeren sich zuerst. Und wo die Einwohner fehlen, rutschen auch die Handelsflächen mit ins Donut-Loch.“ Nach der Bundesstiftung Baukultur planen 84% aller Gemeinden neue Einfamilienhausgebiete. Offenbar sind Grundsteuereinnahmen wichtiger als Fragen der Nachhaltigkeit. Gemeinden schaden sich langfristig. Im Baukultur-Bericht 2016/17 heißt es: „Mit ihrem Kampf um Einwohner und Gewerbe steigern die Gemeinden eine interkommunale Konkurrenz, die am Ende allen schadet.“ • Warum setzt sich die Gemeinde nicht für eine nachhaltige Siedlungspolitik ein?	Die Aussage es bestünden Widersprüche in den Flächenbilanzen wird zurückgewiesen. Die Differenz zwischen den als Ackerfläche klassifizierten Flächen und der Plangebietsgröße resultiert aus der im Plangebiet vorhandenen Bebauung und den im Plangebiet vorhandenen Gehölzstreifen. Im Hinblick auf den sog. Donut-Effekt ist zunächst festzustellen, dass im Ortskern von Nottuln keine Wohnungsleerstände in nennenswertem Umfang festzustellen sind. Die Fragestellungen der Innenentwicklung hat die Gemeinde Nottuln, wie oben dargestellt, in den letzten Jahren umfänglich bearbeitet und intensive Bemühungen zur Aktivierung innerörtlicher noch unbebauter Flächen unternommen. Die Kritik, die Gemeinde setze sich nicht für eine nachhaltige Siedlungspolitik ein, wird daher zurückgewiesen. Der potenziellen Gefahr einer Verödung des Ortskerns wirkt die Gemeinde derzeit durch die Umsetzung der Maßnahmen des Integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzeptes, insbesondere die gestalterische Aufwertung des Ortskerns, entgegen.

		• Kann der Donut-Effekt für Nottuln ausgeschlossen werden? • Hat die Gemeinde den Donut-Effekt thematisiert und abgewogen?	
2	Einwender 1 Schreiben vom 14.05.2018	<u>Themenblock Flächennutzungsplan (03 und 04)</u> 1) Aussagen zu bestehenden Wallhecke fehlen, sind aber zwingend erforderlich. Unter welchen naturschutzrechtlichen Schutz steht sie laut bestehendem Bebauungsplan und Grundstückskaufverträge für das alte Wohngebiet Lerchenhain? Gibt es hieraus Anforderungen bzgl. des Grenzabstandes der Wallhecke zu den Baugrenzen "Südlich Lerchenhain"? 2) Seite 21 Flächennutzungsplan Monitoring: Die Probleme Entwässerung und Verkehr werden nur oberflächlich tangiert bzw. finden keine Berücksichtigung in den offengelegten Papieren. Sie werden keiner Lösung zugeführt. 3) Der Widerspruch zu den Bevölkerungsprognosen, die eine Stagnation bzw. einen leichten Rückgang der Bevölkerung in Nottuln prognostizieren, wird nicht thematisiert und abgewogen. "Gefährlicher Bauboom - Im Kreis Coesfeld liegt die Bautätigkeit über den vom Institut der Deutschen Wirtschaft (IW) in Köln ermittelten Markvolumen" schreibt die WN am 20.06.2017. Die Studie warnt insbesondere	Im Flächennutzungsplan ist für das ganze Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darzustellen. Die planungsrechtliche Sicherung der angesprochenen Hecke erfolgt dementsprechend auf Ebene des parallel aufzustellenden Bebauungsplanes. Hier wird diese als „zu erhalten” festgesetzt und damit planungsrechtlich gesichert. Im Rahmen der weiteren Planung wurde zur öffentlichen Auslegung die verkehrstechnische Untersuchung überarbeitet und das Entwässerungskonzept konkretisiert und Lösungen für die verschiedenen Fragestellungen erarbeitet. Im Hinblick auf die Wohnbauflächenbedarfe in Nottuln ist unter Berücksichtigung aktueller Studien folgendes auszuführen: In der Gemeinde Nottuln besteht seit mehreren Jahren eine hohe Nachfrage nach Wohnraum. Diese Situation wird durch die Ergebnisse des Wohnungsmarktberichtes NRW 2020 (NRW Bank) bestätigt. Neben der bereits heute festzustellenden

		vor einem weiteren negativen Aspekt." Wir haben durch die neue Bautätigkeit eine verstärkte Zersiedelung." Wie kann es sein, dass trotz aller Prognosen der Bevölkerungsentwicklung Nottulns ein massiver Bedarf für mehrere neue Baugebiete gesehen wird? Die Aktualität der Liste mit 300 Bauinteressenten ist rechtlich nicht relevant und verpflichtend, nicht nachvollziehbar und wird bezweifelt.	Binnenwanderung aus den Großstädten in das Umland werden als wesentliche Einflussgröße für die Wohnraumnachfrage in den kommenden Jahren die deutliche Zunahme der Zahl der Haushalte benannt, die mit einem deutlichen Anstieg der Alleinlebenden einhergeht. Hier wird sich perspektivisch insbesondere der Übergang der geburtenstarken Jahrgänge („Babyboomer") in das Rentenalter mit der damit einhergehenden Nachfrage nach seniorengerechtem, barrierefreiem Wohnraum auswirken. Zu ähnlichen Ergebnissen kommt auch die Studie des Pestel-Instituts Hannover aus dem Jahre 2019, die die derzeitige Wohnraumversorgung im Münsterland und die künftigen Bedarfe nach Wohnraum differenziert für die einzelnen Kommunen untersucht hat. Die Gemeinde Nottuln weist demnach trotz eines zeitweise auch negativen Geburten- und Sterbesaldos insgesamt eine stabile Bevölkerungsentwicklung auf. Aufgrund der Nähe zu den Ballungsräumen ist der Kreis Coesfeld von den in peripher gelegenen ländlichen Räumen zu beobachtenden vermehrten Leerständen im Bereich der Wohngebäude nicht betroffen. In Nottuln war Ende 2017 lediglich eine Leerstandquote von 1 % festzustellen. Insgesamt wurde für Nottuln bereits für Ende 2017 vielmehr ein leichtes Wohnungsmarktdefizit von 1,7 % des Wohnungsbestandes festgestellt, welches ca. 150 Wohnungen entspricht. Dabei lag die Neubauquote in Nottuln in den letzten 10 Jahren jeweils unter dem langjährigen Durchschnittswert von 87 Wohnungen pro Jahr.

			Neben dem positiven Wanderungssaldo liegt der Motor dieser Entwicklung im Wesentlichen in der stetig fortschreitenden Verringerung der Haushaltsgrößen (Pers./Haushalt), die von 2,95 Personen (1995) auf mittlerweile 2,45 Personen abgenommen hat und der steigenden Zahl an Haushalten, die seit 1995 um 33,9 % zugenommen hat. Derzeit wirkt auch in Nottuln der bestehende Wohnungsmangel dämpfend auf diesen Trend. Vor diesem Hintergrund ist auch trotz stagnierender oder langfristig auch leicht rückläufiger Bevölkerungszahlen (Prognose IT NRW 2040) weiterhin von einem Bedarf nach Wohnbauflächen in Nottuln auszugehen. Unabhängig von der exakten Höhe der künftigen Wohnungsbaubedarfe in Nottuln ist unter Berücksichtigung des bestehenden Wohnungsmarktdefizits und der fortschreitenden Tendenz des Anstiegs der Haushaltszahlen daher die Entwicklung weitere Bauflächen erforderlich, um eine Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum sicherzustellen. Die Bewerberliste umfasst im Übrigen zwischenzeitlich 1.200 Personen und verteilt sich sowohl auf die verschiedenen Formen des Einfamilienhauses als auch des Geschosswohnungsbaus.
		4) Aussagen zu Lärmimmissionen fehlen, sind aber zwingend erforderlich.	Die Anregung wurde berücksichtigt. Ein Gutachten zu den auf das Pangebiet bzw. den Änderungsbereich einwirkenden Lärmimmissionen wurde zwischenzeitlich erstellt.

		5) Aussagen zum Abfluss aus dem Regenrückhaltebecken fehlen, sind aber zwingend erforderlich. In welchen Graben soll abgeleitet werden?	Die Anregung wurde berücksichtigt. Ein Entwässerungskonzept wurde zwischenzeitlich erarbeitet.
		6) Die Wohnungssituation in Münster kann nicht in Nottuln gelöst werden, da der Drang in die Städte nach allen Prognosen weiterhin aufrechterhalten wird. Ein Bedarf neuer Baugebiete lässt sich aus dem Entwurf des Flächennutzungsplanes nicht ableiten. Es besteht bereits ein rechtsgültiger Bebauungsplan für Nottuln Nord, Feld A und die einstimmige Aufforderung des Gemeindeentwicklungsausschusses "so schnell wie möglich", die weiteren Felder B bis D als Baugebiete auszuweisen. Ferner hat kürzlich die Landesregierung die Möglichkeit neuer Baugebiete in Darup und Schapdetten ermöglicht bei kleiner 2.000 Einwohnern, die von vielen Bürgern seit Jahren gefordert wurden. Aus verkehrstechnischen Gründen bietet Appelhülsen enorme Vorteile.	Im Hinblick auf den Bedarf nach Wohnbauflächen wird auf das unter Pkt. 3 ausgeführte verwiesen. Die Aussage, es bestünde die Möglichkeit Baugebiete innerhalb der Ortsteile unter 2.000 Einwohner zu planen, die zur Deckung des im Ortsteil Nottuln bestehenden Bedarfs an Wohnbauflächen dienen könnten, wird zurückgewiesen. Zwar hat der Landesentwicklungsplan die grundsätzliche Möglichkeit eröffnet, Baugebiete auch innerhalb der Ortsteile unter 2.000 Einwohner zu entwickeln, jedoch gilt hierfür die Anforderung, dass dies im Hinblick auf die Wohnbauflächenbedarfe bezogen auf den jeweiligen Ortsteil bedarfsgerecht erfolgen soll und der örtlichen Infrastruktur angepasst ist (Ziel 2.4 LEP NRW). Das grundsätzliche Ziel, dass sich die Siedlungsentwicklung der Gemeinden innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche vollziehen soll (Ziel 2.3 LEP NRW), wird dadurch nicht berührt. Von daher ist eine Baugebietsentwicklung in den Ortsteilen Schapdetten und Darup nur zur bedarfsgerechten Erweiterung der Ortsteile selbst möglich und kann daher keinen Beitrag zur Deckung der im Ortsteil Nottuln bestehenden Wohnbauflächenbedarfe leisten.
		7) Die Sorgfaltspflicht zum Erhalt landwirtschaftlicher Flächen wird nicht gewürdigt. Diese Flächen werden derzeit im Vollzeiterwerb genutzt. Es gibt genügend alternative Flächen in Nottuln von verkaufswilligen	Die Aussage, die Sorgfaltsflicht zum Erhalt landwirtschaftlicher Flächen würde nicht gewürdigt, wird zurückgewiesen.

		Eigentümern ohne beruflichen Anspruch, die bevorzugt alternativ zu prüfen sind.	Vor dem Hintergrund der oben dargestellten Bedarfssituation nach Wohnbauflächen in Nottuln wird vielmehr in Abwägung der verschiedenen Belange dem Belang der Versorgung der Bevölkerung mit Wohnbauflächen Vorrang vor dem Erhalt und der Sicherung der landwirtschaftlichen Flächen eingeräumt, da hierzu außerhalb landwirtschaftlich genutzter Flächen keine alternativen Flächen bestehen.
		8) Die Begründung der Flüchtlingssituation für den Bedarf ist nicht nachvollziehbar.	Die Flüchtlingssituation ist wie oben dargestellt nicht ursächlich für den der Planung zu Grunde liegenden Bedarf.
		9) Die Bemühungen der Gemeinde über ein Baulandkataster private Flächeneigentümer zur Mobilisierung der Grundstücke zu bewegen, ist nicht nachgewiesen und kann anhand konkreter Beispiele nicht bebauter Grundstücke widerlegt werden. Im Flächennutzungsplan auf Seite 20 unter Punkt 8.5 wird ausgesagt, dass anderweitige Möglichkeiten der Realisierung der Planung, etwa auf Brachflächen, unter Berücksichtigung der Mitwirkungsbereitschaft der Eigentümer nicht vorhanden bzw. nicht aktivierbar sind. Dies ist definitiv falsch. Es gibt Verkaufsinteressenten, die Alternativflächen gerne zur Verfügung stellen wollen.	Um der Nachfrage nach Bauland gerecht zu werden, hat die Gemeinde Nottuln in den letzten Jahren auf Grundlage des „Handlungskonzept Siedlungsentwicklung Nottuln 2025“, welches die Gemeinde im Jahre 2012 beschlossen hat, bereits intensive Bemühungen zur Förderung der Innenentwicklung unternommen. Über ein Baulandkataster wurde versucht, private Flächeneigentümer zur Mobilisierung ihrer Grundstücke zu bewegen. Durch zahlreiche Bebauungsplanänderungen wurden und werden innörtliche Nachverdichtungspotentiale für einzelne Wohngebäude oder Anbauten an Bestandsgebäude genutzt. Da der Bedarf mit diesen Maßnahmen nicht vollständig gedeckt werden kann, ist daneben die Ausweisung des vorliegenden Wohngebiets erforderlich.

		10) Das neue Baugebiet wird begründet mit der Nähe zur sozialen Infrastruktur und den Versorgungsmöglichkeiten sowie die gute verkehrliche Anbindung, als sehr gut in die bestehende Infrastruktur integrierend. Dies ist definitiv nicht der Fall. Weder die Nähe zu den Versorgungsmöglichkeiten noch eine gute verkehrliche Anbindung ist gegeben. Der Siedlungsrand im Süden liegt ca. 1400m vom Ortsmittelpunkt, im Norden ca. 500 m.	Die Bedenken im Hinblick auf die Lage des Baugebietes im Siedlungsgefüge der Gemeinde Nottuln werden zurückgewiesen. Vor dem Hintergrund der innerhalb des Siedlungszusammenhangs ausgeschöpften Potenziale stellt das Plangebiet – unter Berücksichtigung der regionalplanerischen Vorgaben – die dem Ortskern nächstgelegene Möglichkeit der Entwicklung eines Baugebietes dar. Die Aussage, das Baugebiet sei verkehrlich nicht gut erschlossen wird in diesem Zusammenhang zurückgewiesen.
		11) Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen werden nicht klar definiert und ausgewiesen. Keine Aussagen zur Lage und Gleichwertigkeit ! Es entstehen bei Realisierung der Planung erhebliche Flächenversiegelungen, die bauplanungsrechtlich ausgeglichen werden müssen. Auf Seite 9 des Flächennutzungsplanes wird zwar der Ausgleich durch externe Ausgleichsmaßnahmen angesprochen, aber bzgl. Art und Lage der Ausgleichsmaßnahmen sowie der Höhe des mit der Planung verbundenen Biotopwertdefizits wird auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung verwiesen.	Die Festlegung der Ausgleichsflächen erfolgt auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Soweit es sich um artenschutzrechtlich begründete sog. vorgezogene Ausgleichsflächen handelt werden diese bis zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes gem. § 3 (2) BauGB festgelegt. Im Übrigen erfolgt die Festlegung der Ausgleichsmaßnahmen und damit auch die Kostenkalkulation spätestens bis zum Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes.
		12) Welche Kosten fallen für die Ausgleichsmaßnahmen an und wer trägt diese?	Die Frage der Kostenträgerschaft für mögliche durch die Planung verursachte Ausgleichsmaßnahmen ist nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanänderung.
		13) Entwicklungsmöglichkeiten landwirtschaftlicher Fläche sind im Widerspruch zum Flächennutzungsplan	Im Flächennutzungsplan wird lediglich ausgeführt, dass aufgrund der vorliegenden Flächeninanspruchnahme und des Umfangs der in Nottuln

		gerade nicht in Nottuln gegeben.	bestehenden landwirtschaftlichen Flächen weiterhin Entwicklungsmöglichkeiten für Betriebe gegeben sind.
		14) Widerspruch auf Seite 7 des Flächennutzungsplanes: Hier wird von rund 5,8 ha Ackerfläche gesprochen, die in Anspruch genommen wird. Tatsächlich sind es aber " knapp 6,5 ha" (Seite 2)	Die Aussage es bestünden Widersprüche in den Flächenbilanzen wird zurückgewiesen. Die Differenz zwischen den als Ackerfläche klassifizierten Flächen und der Plangebietsgröße resultiert aus der im Plangebiet vorhandenen Bebauung und den im Plangebiet vorhandenen Gehölzstreifen.
		15) Ist die uneingeschränkte aktuelle Nutzung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen weiterhin möglich, z.B. bzgl. der Geruchsimmissionen bei der Gülleverbringung ?	Die Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen im Rahmen der guten fachlichen Praxis ist auch weiterhin möglich. Wie bisher auch sind durch die Anwohner am Ortsrand die Auswirkungen einer ordnungsgemäßen Landwirtschaft hinzunehmen.
		16) Es fehlt die Betrachtung und Thematisierung des Donup-Effekts. WN vom 20.06.2017: "Die Forscher des Instituts der Deutschen Wirtschaft (IW) aus Köln sehen im Kreis Coesfeld eine um 26 Prozent zu hohe Bautätigkeit." Es werden zu viele neue Wohnhäuser gebaut. Nur leider häufig an der falschen Stelle. ....Wenn Einfamilienhausgebiete am Ortsrand immer stärker wachsen, kommt es zum Leerstand von Immobilien im Ortskern. Die identitätsprägenden Ortszentren entleeren sich zuerst....Da die Bevölkerung schwindet. Fällt die Nachfrage langfristig weg. Das wirkt sich natürlich auf die Preisentwicklung aus. "Die Eigentumsbesitzer und Bauherren von heute, sind die Verlierer von morgen.	Im Hinblick auf den sog. Donut-Effekt ist zunächst festzustellen, dass im Ortskern von Nottuln keine Wohnungsleerstände in nennenswertem Umfang festzustellen sind. Die Fragestellungen der Innenentwicklung hat die Gemeinde Nottuln, wie oben dargestellt, in den letzten Jahren umfänglich bearbeitet und intensive Bemühungen zur Aktivierung innerörtlicher noch unbebauter Flächen unternommen. Die Kritik, die Gemeinde setze sich nicht für eine nachhaltige Siedlungspolitik ein, wird daher zurückgewiesen. Der potenziellen Gefahr einer Verödung des Ortskerns wirkt die Gemeinde derzeit durch die Umsetzung der Maßnahmen des Integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzeptes, insbesondere die gestalterische Aufwertung des Ortskerns, entgegen.

		17) Laut Bericht der WN vom 20.06.2017. gibt es in Nottuln zu viele Baugebiete? Warum werden diese Gutachten ignoriert und hierzu keine Aussagen gemacht?	Im Hinblick auf den Bedarf nach Baugrundstücken wird auf die Ausführungen zu Pkt. 3 der Stellungnahme verwiesen.
3	Einwender 2 Schreiben vom 10.05.2018	Zu den im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 25 VwVfG NRW i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB bezüglich der oben näher bezeichneten Planungen nehme ich nachfolgend Stellung: <u>Unvollständigkeit der offengelegten Unterlagen zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit:</u> Die auf den Internetseiten der Gemeinde Nottuln veröffentlichten Dokumente zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sind unvollständig. Es fehlen u.a.: Bodengutachten (siehe Ziffer 1.3 der Anzeige gem. § 57 Landeswassergesetz) ■ Antrag auf Einleitgenehmigung gem. § 8 Wasserhaushaltsgesetz (siehe Ziffer 1.7 der Anzeige gem. § 57 Landeswassergesetz) ■ Schalltechnische Stellungnahme gem. DIN 18005/007.02 - Schallschutz im Städtebau Definition der ökologischen Ausgleichsmaßnahmen inkl. der Lokalisierung dieser Maßnahmen <u>Rechtsgrundlagen:</u> Die im Entwurf der 76. Änderung des Flächennutzungsplans genannten Rechtsgrundlagen sind nicht aktuell und berücksichtigen insbesondere nicht die im Zusammenhang mit Bauleitplanungen signifikanten Novellierungen der Rechtsvorschriften. Dies betrifft im Wesentlichen das Bundes-Baugesetz-Buch und das	Die Bedenken hinsichtlich Art und Umfangs der zur frühzeitigen Beteiligung offen gelegten Unterlagen werden zurückgewiesen. Gem. § 3 (1) BauGB ist die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung…die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen zu informieren. Dabei ist die Gemeinde frei den Detaillierungsgrad der Unterlagen festzulegen. Die Plangrundlagen wurden auf Basis der aktuellen Rechtsgrundlagen erstellt. Die Liste der Rechtsgrundlagen wurde zwischenzeitlich aktualisiert.

		Bundes-Immissionsschutzgesetz, aber auch das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, das Wasserhaushaltsgesetz und das Bundes-Naturschutzgesetz. Da die die zitierten Vorschriften nicht die aktuellsten Rechtsgrundlagen darstellen, stellt sich zunächst die Frage, ob und inwieweit die in 2017 erfolgten Novellierungen der gesetzlichen Vorschriften Auswirkungen auf die Planaufstellung hat. <u>Bedarfsplanung:</u> ■ In der Begründung zum Entwurf der 76. Änderung des Flächennutzungsplans werden sehr unterschiedliche Flächenangaben gemacht, die für die Bürger keine einfache Übersicht zu den Planungen ermöglicht: • Die Gesamtfläche soll ausweislich Ziffer 1 der Begründung des Flächennutzungsplans ca. 6,5 ha betragen • oHiervon sollen ca. 5,8 ha Ackerfläche sein, Ziffer 4, Seite 7 • Im Plangebiet sollen künftig ca. 5,9 ha als Wohnbaufläche ausgewiesen werden, Ziffer 5, Seite 9 • Für die Rückhaltung von Niederschlagswasser sollen ca. 0,5 ha zur Verfügung ausgewiesen werden. Siehe Ziffer 5, Seite 9 Ausweislich des Umweltberichts unter Ziffer 8.1 soll der Änderungsbereich eine Gesamtfläche von ca. 6,1 ha umfassen Die vorgenannten Zahlen sind untereinander nicht widerspruchsfrei und bedürfen der Überprüfung und ggf. Korrektur.	Die Aussagen, die Zahlenangaben seien nicht widerspruchsfrei werden zurückgewiesen. Im Übrigen wurden die Zahlen im Rahmen der Überarbeitung der Planunterlagen aktualisiert.

		In Ziffer 2 der Begründung für die Änderung des Flächennutzungsplans sowie Ziffer 1.2 der Begründung des Bebauungsplans wird laut der aktuell vorliegenden Bevölkerungsprognose davon ausgegangen, dass für Nottuln ein stagnierende bzw. leicht rückläufige Bevölkerungszahl zu erwarten ist. Prognostizierte rückläufige Bevölkerungszahlen stellen aber einen Konflikt zu den Zielen des Regionalplans dar. D.h. neue, im Randbereich des bisherigen Siedlungsgebietes dürfen lt. Ziel 3.2 nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die künftige Bevölkerungsentwicklung nachweislich einen Bedarf ergibt. Die Bevölkerungsprognose sieht aber hier keinen Bedarf. Wie soll dem Zielkonflikt zum Regionalplan begegnet werden? Das in der Begründung zum Bebauungsplan zitierte Schreiben der Bezirksregierung Münster vom 05.11.2013 ist vor diesem Hintergrund sicher noch einmal kritisch zu hinterfragen. Ausweislich des Umweltberichts stiegen die Anzahl der Einpersonenhaushalte von 24,1% auf 29,0% und die durchschnittliche Wohnfläche stieg von 35,2 m^2 pro Person auf 37,1 m^2 pro Person, Wie soll die vermutete Bedarfssteigerung für derartigen Wohnraum mit der der Änderung des Flächennutzungsplans zu Grunde gelegte Baugebiet gedeckt werden, wenn dieses Baugebiet überwiegend mit Einfamilienhäusern und Doppelhäusern bebaut werden soll? Dieser Widerspruch ist aufzulösen.	Die Bedenken werden zurückgewiesen, da kein Zielkonflikt zum Regionalplan besteht nicht. Im Hinblick auf die Wohnbauflächenbedarfe in Nottuln ist unter Berücksichtigung aktueller Studien folgendes auszuführen: In der Gemeinde Nottuln besteht seit mehreren Jahren eine hohe Nachfrage nach Wohnraum. Diese Situation wird durch die Ergebnisse des Wohnungsmarktberichtes NRW 2020 (NRW Bank) bestätigt. Neben der bereits heute festzustellenden Binnenwanderung aus den Großstädten in das Umland werden als wesentliche Einflussgröße für die Wohnraumnachfrage in den kommenden Jahren die deutliche Zunahme der Zahl der Haushalte benannt, die mit einem deutlichen Anstieg der Alleinlebenden einhergeht. Hier wird sich perspektivisch insbesondere der Übergang der geburtenstarken Jahrgänge („Babyboomer”) in das Rentenalter mit der damit einhergehenden Nachfrage nach seniorengerechtem, barrierefreiem Wohnraum auswirken. Zu ähnlichen Ergebnissen kommt auch die Studie des Pestel-Instituts Hannover aus dem Jahre 2019, die die derzeitige Wohnraumversorgung im Münsterland und die künftigen Bedarfe nach Wohnraum differenziert für die einzelnen Kommunen untersucht hat. Die Gemeinde Nottuln weist demnach trotz eines zeitweise auch negativen Geburten- und Sterbesaldos insgesamt eine stabile Bevölkerungsentwicklung auf. Aufgrund der Nähe zu den

		In wie weit wird durch die erhebliche Zunahme an Seniorenwohnungen im Gemeindegebiet die Zunahme der Einzelpersonenhaushalte begründet? Liegen hierzu belastbare Daten vor (Lage der Einzelhaushalte etc.)? Seniorenwohnungen im Ortsrandbereich (mehr als 1,5 km vom Ortskern und 2,1 km vom Einkaufsgebiet Oststraße entfernt) sind ja sicher nicht geeignet als Begründung für die vorgesehene Bebauung. Die Zunahme der Einzelpersonenhaushalte mit steigendem Wohnflächenbedarf stellt keinen erkennbaren Grund für ein Baugebiet am Südrand der Gemeinde dar. Welcher Einfluss auf den künftigen Wohnraumbedarf wird aus der Altersentwicklung der Gemeindebevölkerung erwartet? Wird nicht in den nächsten Jahren eine Aufgabe von Bestandswohnungen/-häusern aus Altersgründen zu einer größeren Zahl an verfügbaren Wohneinheiten in zentraleren Lagen Nottulns führen? Liegen hierzu Detailuntersuchungen vor? Wenn ja, mit welchem Ergebnis?	Ballungsräumen ist der Kreis Coesfeld von den in peripher gelegenen ländlichen Räumen zu beobachtenden vermehrten Leerständen im Bereich der Wohngebäude nicht betroffen. In Nottuln war Ende 2017 lediglich eine Leerstandquote von 1 % festzustellen. Insgesamt wurde für Nottuln bereits für Ende 2017 vielmehr ein leichtes Wohnungsmarktdefizit von 1,7 % des Wohnungsbestandes festgestellt, welches ca. 150 Wohnungen entspricht. Dabei lag die Neubauquote in Nottuln in den letzten 10 Jahren jeweils unter dem langjährigen Durchschnittswert von 87 Wohnungen pro Jahr. Neben dem positiven Wanderungssaldo liegt der Motor dieser Entwicklung im Wesentlichen in der stetig fortschreitenden Verringerung der Haushaltsgrößen (Pers./Haushalt), die von 2,95 Personen (1995) auf mittlerweile 2,45 Personen abgenommen hat und der steigenden Zahl an Haushalten, die seit 1995 um 33,9 % zugenommen hat. Derzeit wirkt auch in Nottuln der bestehende Wohnungsmangel dämpfend auf diesen Trend. Vor diesem Hintergrund ist auch trotz stagnierender oder langfristig auch leicht rückläufiger Bevölkerungszahlen (Prognose IT NRW 2040) weiterhin von einem Bedarf nach Wohnbauflächen in Nottuln auszugehen. Unabhängig von der exakten Höhe der künftigen Wohnungsbaubedarfe in Nottuln ist unter Berücksichtigung des bestehenden Wohnungsmarktdefizits und der fortschreitenden Tendenz des Anstiegs der Haushaltszahlen daher die Entwicklung weitere

		Seit Jahren argumentiert die Gemeindeverwaltung, dass ihr eine Interessentenliste von 300 Personen für neue Baugebiete vorläge. Hierzu ergeben sich folgende Frage: o Es wird von 300 Personen ausgegangen. Wie viele dieser Personen stellen Lebensgemeinschaften dar, die dann ja nur Interesse an einem Bauplatz begründen könnten? o Wann wurde diese Liste letztmalig aktualisiert? o Welchen Einfluss auf diese Interessentenliste hatten die im Umweltbericht genannten Nachverdichtungen (Bebauungspläne #136, #137, #141 sowie Änderung #68? o Welchen Einfluss auf diese Interessentenliste ist durch das Baugebiet Nottuln Nord zu verzeichnen? o Wie viele der Interessenten sind Bewohner Nottulns und wie ist deren aktuelle Wohnraumsituation? o Wie viele Interessenten sind lediglich Kapitalanleger, die ggf. Baugrundstücke längere Zeit unbebaut liegen lassen? (Im Gemeindegebiet sind auch in den neueren Baugebieten noch unbebaute Flächen vorhanden) • Liegt eine Analyse der Interessentenwünsche bzgl. der Lage der Baugrundstücke (Nottuln	Bauflächen erforderlich, um eine Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum sicherzustellen. Die Detailfragen zu Inhalt und Struktur der Interessentenliste betreffen nicht die Inhalte des Flächennutzungsplanes. Durch die oben dargestellte Bedarfssituation wird der Bedarf für das geplante Baugebiet hinreichend begründet. Im Übrigen umfasst die Liste zwischenzeitlich 1.200 Personen.

		Nord, Nottuln Süd, Ortszentrum, Freiflächen in arrondierten Baugebieten) vor? ■ Die Notwendigkeit der Ausweisung eines neuen Baugebietes wird damit begründet, dass keine freien verfügbaren Flächen zur Verfügung stehen würden. Im Gemeindegebiet sind aber zahlreiche Flächen in Wohngebieten unbebaut. Hieraus ergeben sich die Fragen: o Liegt der Gemeindeverwaltung eine Liste aller unbebauten Grundstücke in bereits erschlossenen Baugebieten vor? o Wann wurde letztmalig mit den jeweiligen Grundstückseigentümern über die Bebauung dieser Grundstücke verhandelt? o Wurden alle rechtlichen Möglichkeiten geprüft, derartige Flächen dem Baulandbestand zuzuführen? o Inwieweit sind durch Änderung der jeweiligen Bebauungspläne Fristen für die Bebauung dieser in arrondierten Baugebieten vorhandenen Freiflächen festsetzbar? <u>Kosten</u> ■ Welche Kosten sind für die bisherigen Planungen bereits angefallen? (bitte alle Kostenarten detailliert dokumentieren) ■ Welche weiteren Kosten werden bis zu einem Planbeschluss noch erwartet? (bitte	Um der Nachfrage nach Bauland gerecht zu werden, hat die Gemeinde Nottuln in den letzten Jahren auf Grundlage des „Handlungskonzept Siedlungsentwicklung Nottuln 2025“, welches die Gemeinde im Jahre 2012 beschlossen hat, bereits intensive Bemühungen zur Förderung der Innenentwicklung unternommen. Über ein Baulandkataster wurde versucht, private Flächeneigentümer zur Mobilisierung ihrer Grundstücke zu bewegen. Durch zahlreiche Bebauungsplanänderungen wurden und werden innörtliche Nachverdichtungspotentiale für einzelne Wohngebäude oder Anbauten an Bestandsgebäude genutzt. Detailfragen zu den Kosten der Planung im Zuge des Bauleitplanverfahrens sind nicht Gegenstand des vorliegenden Beteiligungserfahrens. Soweit die Kosten der späteren Realisierung der verschiedenen erforderlichen Infrastrukturmaßnahmen oder der Ausgleichsmaßnahmen angesprochen sind, werden diese im Rahmen der

		alle Kostenarten detailliert dokumentieren) ■ Ausweislich der Ziffer 7.1 der Begründung des Entwurfs der Änderung des Flächennutzungsplans sind für eine künftige Wohnbauentwicklung in Richtung Südwesten (richtig müsste es hier heißen „Richtung Südosten") zwei Stiche für eine Verkehrsanbindung vorgesehen. Welche Kosten werden durch die dann erforderliche erneute Änderung des Flächennutzungsplans anfallen, die ja dann auch den Verkehrsabfluss Richtung Osten mit regeln müsste? ■ Welche Kosten würden im Rahmen einer Realisierung anfallen? o Welche dieser Kosten sind durch die zukünftigen Grundstückseigner zu tragen? o Wie werden die durch Erschließungskosten nicht gedeckten Beträge finanziert und welche Summe ist hier zu erwarten? ■ Welche Kosten fallen für die erforderlichen ökologischen Ausgleichsmaßnahmen an und welche Ausgleichsmaßnahmen sind vorgesehen? ■ Die Planung sieht eine Entwässerung im Trennsystem vor. o Welche Kosten fallen für die Errichtung des Trennsystems an? o Wer trägt die Kosten für das Trennsystem? o Wer trägt die Kosten für die erforderlichen Anpassungen der Mischentwässerung an die allgemein anerkannten Regeln der Technik (sind ja bis 2020 zwingend umzusetzen)	Konkretisierung der hierfür durchzuführenden Planungen im weiteren Planungsprozess ermittelt.

		o Die Planungen sehen die Niederschlagsentwässerung mit Rückhaltung aber ohne Nachbehandlung vor. Ausweislich der wissenschaftlichen Studien des Umweltbundesamtes und des Alfred-Wegner-Instituts ist Reifenabrieb eine der Hauptursachen für sogenanntes Mikroplastik in aquatischen Systemen. Welche Kostenwirkung hätte eine Nachbehandlung des Niederschlagswassers? • Die aktuellen Planungen machen einige Aussagen zur Verkehrssituation: o Welche Kosten fallen für die vorgesehene Kreisverkehrslösung an der Dülmener Straße in Höhe der Elisabeth-Segbert-Straße an und wer trägt diese Kosten? o Welche Kosten fallen für verkehrsberuhigende/-lenkende Maßnahmen in folgenden Bereichen an: ■ Bodelschwingh-Straße ■ Steinstraße ■ Lerchenhain ■ Verlängerung Steinstraße Richtung Buxtrup? o Wer trägt diese Kosten? • Im Plangebiet soll eine Straßenbreite von nur 7,0 m realisiert werden. Da perspektivisch eine Erweiterung in Richtung Osten angekündigt ist, scheint eine Straßenbreite von 7,60 m besser geeignet. Damit würde dann auch ein Abfluss	Der Flächennutzungsplan stellt für das ganze Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen dar. Die Breite der Erschließungsstraßen im Änderungsbereich ist

		des Verkehrs in Richtung Autobahn über Buxtrup möglich. Welche Kostenwirkung würde diese Straßenverbreiterung mit sich bringen?	daher nicht Inhalt der Flächennutzungsplanänderung. Diese Fragestellung wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung in die Abwägung eingestellt.
		• Die aktuellen Planungen sehen ein unmittelbares Heranrücken der Grundstücke im nördlichen Randbereich an die vorhandene und geschützte Wallhecke. Welche Kostenwirkungen sind bei der Schaffung einer naturbelassenen Schutzrandzone von 5,0 m zu erwarten?	Die Sicherung einzelner Biotopstrukturen ist aus o.g. Gründen nicht Gegenstand der Darstellungen des Flächennutzungsplanes. Die planungsrechtliche Sicherung der angesprochenen Hecke erfolgt dementsprechend auf Ebene des parallel aufzustellenden Bebauungsplanes. Hier wird diese als „zu erhalten" festgesetzt und damit planungsrechtlich gesichert.
		• Ausweislich der Ziffer 8 der Begründung zum Bebauungsplan wird hinsichtlich der Lärmimmissionssituation ausschließlich der Verkehrslärm der Dülmener Straße betrachtet. Das Plangebiet grenzt unmittelbar an landwirtschaftlich genutzte Flächen an, die insbesondere während der intensiven Feldarbeiten zu erheblichen Überschreitungen der Orientierungswerte für allgemeine Wohngebiete führen muss. Diese lassen sich auch nicht mit einfachen Anforderungen der EnEV-UVO erreichen, sondern erfordern zusätzliche Lärmschutzmaßnahmen südlich und östlich des Plangebietes. Welche Kosten für diese Lärmschutzmaßnahmen werden erwartet und wer muss diese Kosten tragen?	Die im Rahmen ordnungsgemäßer landwirtschaftlicher Tätigkeiten entstehenden Immissionen im Bereich der Ortsrandlagen sind hinzunehmen. Lärmschutzmaßnahmen sind hierfür genau wie in den bestehenden Baugebieten nicht erforderlich.

		Entwässerung und Gewässerschutz: ■ Ausweislich Tab. 2 des Umweltberichts zum Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplans, identische Tabelle ist auch in der Begründung zum Bebauungsplan enthalten, weist das Plangebiet sehr geringe Grundwasser-Flurabstände von 0,5 bis 2 m auf. Es wird auf mögliche Störungen des freien Grundwasserflusses durch evtl. vorhandene Drainagen hingewiesen. Hieraus ergeben sich folgende Fragestellungen: o Welche Drainagen sind bekannt und welchen Einfluss haben diese auf das Grundwasserregime? o Werden im Rahmen der Bebauung weitere Drainagen zugelassen werden und welchen Einfluss haben diese neuen Drainagen? o Soweit neue Drainagen nicht zulässig sein sollen, wie wird dies verbindlich geregelt? • Soll im Rahmen Bebauung eine Unterkellerung möglich gemacht werden? Die Keller liegen dann im Grundwasserschwankungsbereich. Wenn ja, wie wird der Schutz des Grundwassers sichergestellt? o Das vorgesehene Regenrückhaltebecken wird zweifelsfrei in den grundwassergesättigten Bodenbereich einbinden. Wie wird hier der Grundwasserschutz gewährleistet? Wird dieses Becken mit einer Drainage	Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung werden die grundsätzlichen Möglichkeiten der Realisierung eines Baugebietes geprüft. Im Zuge der frühzeitigen Beteiligungsverfahren hat die Gemeinde keine Kenntnis über bestehende Drainagen oder andere Entwässerungseinrichtungen im Plangebiet erhalten, die einer Planung im Wege stünden. Individuelle Fragen der Bebauung des einzelnen Grundstücks nicht Gegenstand der Darstellungen des Flächennutzungsplanes. Sie werden im Hinblick auf die Entwässerung im Bebauungsplan nur insoweit geregelt, als ein städtebauliches Erfordernis besteht oder diese Regelungen erforderlich sind, um im späteren Genehmigungsverfahren fachgesetzliche Anforderungen erfüllen zu können. Von daher werden keine Regelungen z.B. bzgl. Drainagen getroffen. Nach derzeitigem Kenntnisstand besteht demnach kein Erfordernis die Unterkellerung von Gebäuden auszuschließen. Im Falle einer geplanten Unterkellerung werden im Rahmen der Baugenehmigung soweit erforderlich entsprechende Auflagen erteilt, die den Schutz des Grundwassers insbesondere in der Bauphase sicherstellen. Details der entwässerungstechnischen Planung des Regenrückhaltebeckens sind nicht Gegenstand der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung.

		versehen? Wenn ja, wie wird hier die Entwässerung technisch gewährleistet? Welche Folgekosten fallen für eine derartige Entwässerung an? • Der Planbereich wird aktuell durch einen Mischwasserkanal DN 800 durchquert. Dieser Kanal liegt im Grundwasserschwankungsbereich. o Wann erfolgte die letzte Dichtheitsprüfung/Videobefahrung des Kanals? Welche Schäden wurden dabei ggf. festgestellt? Soweit Schäden ermittelt wurden, ist bereits ein Sanierungskonzept erstellt worden und wie ist der aktuelle Status? o Wie ist die Lage des vorhandenen Mischwasserkanals DN 800 im Verhältnis zu den Baugebietsplanungen? Wird der Mischwasserkanal ausschließlich im öffentlichen Raum unterhalb von Straßenflächen verlaufen oder ggf. durch Gebäude überbaut? Welche Maßnahmen zur künftigen Kanalinspektion sind dann vorgesehen? o Da im Rahmen der vorgesehenen Bebauung das Plangebiet mit schwerem Baugerät befahren wird, sind Schäden an dem vorhandenen Mischwasserkanal DN 800 zu erwarten, zumindest aber nicht auszuschließen. Ist nach Abschluss der Bebauung eine erneute Kanalinspektion/Videobefahrung geplant? Wie wird die Durchführung	Fragen zur Prüfung und Unterhaltung der bestehenden Kanäle sind nicht Gegenstand der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung. Die Lage des Mischwasserkanals ergibt sich aus dem zum Bebauungsplan erstellten Entwässerungskonzept. Der Verlauf des Kanals ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung entsprechend berücksichtigt worden.

		rechtlich abgesichert?	
		Die Entwässerung des Niederschlagswassers aus dem Plangebiet soll unter Einbeziehung eines Regenrückhaltebeckens in ein nicht näher definiertes „namenloses" Gewässererfolgen. Eine fachliche Bewertung einer Einleitung in ein nicht näher definiertes Gewässer erscheint zumindest fraglich. Im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplans ist das Gewässer eindeutig zu definieren.	Die Ableitung des Niederschlagswassers ist in südlicher Richtung in das namenlose Nebengewässer 363, das in den Hagenbach mündet, vorgesehen.
		Den offengelegten Unterlagen ist u.a. eine Anzeige nach § 57 Landeswassergesetz, datiert vom 15.01.2018 beigefügt. Es ist aber unklar, ob es sich hierbei um eine bereits erfolgte Anzeige oder nur um einen Entwurf einer Anzeige handelt. Hier wird um Klärung gebeten,	Detailfragen zum Zustand und zur Genehmigungssituation des weiteren Kanalnetzes sind nicht Gegenstand der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung.
		In Ziffer 1.7 des Anzeigetextes wird auf eine Einleitgenehmigung gem. § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes inkl. der erforderlichen Immissionsbetrachtung nach Merkblatt „Ableitung von immissionsorientierten Anforderungen an Misch- und Niederschlagswassereinleitungen unter Berücksichtigung örtlicher Verhältnisse" angekündigt. Auch hier stellt sich die Frage des aktuellen Status dieser Einleitgenehmigung. Wie wird bei dem o.g. nicht näher definierten Gewässer das Verschlechterungsverbot der EU-Wasserrahmenrichtlinie gewährleistet (siehe auch die EUGH-Entscheidung (Urt. v. 01.07.2015, Az. C-461/13)? Welche Erkenntnisse zum Gewässergütestatus dieses für die Einleitung vorgesehenen Gewässers liegen vor? In Tabelle 2 des Entwurfs der Änderung des Flächennutzungsplans (analog in der Begründung zum Bebauungsplan)	Die Bauleitplanung hat in der Umweltprüfung gem. § 2 (4) BauGB die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung zu beschreiben. Insofern folgen die Formulierungen der Umweltprüfung dem Wortlaut des Gesetzes. Dabei beziehen sich die Prüfungen auf das, was nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplanes angemessen ist. Das Schutzgut Wasser und die Auswirkungen der vorliegenden Planung werden ermittelt und bewertet und entsprechend des ihm zukommenden Gewichts in die Abwägung eingestellt. Das Schutzgut Wasser wird im Rahmen des Umweltberichtes entsprechend betrachtet. Die Ableitung des Niederschlagswasser erfolgt über das Regenrückhaltebecken nach den

		zum Schutzgut Wasser werden mögliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes sehr allgemein und unverbindlich beschrieben. Die Aussagen „... sind baubedingt keine voraussichtlichen, erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten." und „Aufgrund der zukünftigen Nutzung als Wohnbaufläche ist nicht von erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut auszugehen." sind vor dem Hintergrund des vorgenannten EuGH-Urteils nicht zulässig. Das Verschlechterungsgebot erfordert das keine Beeinträchtigungen bzw. Auswirkungen aus den Baumaßnahmen und der künftigen Nutzung entstehen. Die Analyse und Bewertung in Tabelle 2, Teil Schutzgut bedarf daher einer Überarbeitung. In dieser Überarbeitung ist dezidiert zu beschreiben, wie die Regelungen der EU-Wasserrahmenrichtlinie bzgl. des Verschlechterungsgebots gesichert werden sollen. (Anmerkung: Tabelle 2 enthält in nahezu allen Bewertungsaussagen die Einschränkung „voraussichtlich". Der Flächennutzungsplan sollte aber nicht auf voraussichtliche Auswirkungen sondern aus wissenschaftlich abgeleiteten zu erwartenden tatsächlichen Auswirkungen beruhen. Insoweit bedarf Tabelle 2 insgesamt einer Überarbeitung)	anerkannten Regeln der Technik in südlicher Richtung in das das namenlose Nebengewässer 363, das in den Hagenbach mündet. Die anerkannten Regeln der Technik in Bezug auf die Anforderungen an die Niederschlagsentwässerung im Trennverfahren sind durch das Ministerium für Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz in Form eines Runderlasses eingeführt worden. Diese sehen auch eine Möglichkeit für die Einleitung von schwach belastetem Niederschlagswasser ohne Behandlung vor. Weitere Ausführungen dazu finden sich im Entwässerungskonzept. Der Einwand wird daher bereits berücksichtigt. Maßnahmen zum Überflutungsschutz bei Starkregenereignissen werden im Rahmen der konkreten Ausführungsplanungen zu den Straßen und Entwässerungsanlagen nach dem Stand der Technik festgelegt.
		Der ausgewiesene geringe Grundwasser-Flurabstand von 0,5 m bis 2 m deutet auf eine starke Wassersättigung des Bodens hin. D.h. der Boden weist nur eine geringe Aufnahmefähigkeit für anfallendes Niederschlagswasser von nicht befestigten Flächen auf. Welche Maßnahmen des Hochwasserschutzes bei Starkregenereignissen sind geplant für die nicht versiegelten Flächen?	Maßnahmen zum Überflutungsschutz bei Starkregenereignissen werden im Rahmen der konkreten Ausführungsplanungen zu den Straßen und Entwässerungsanlagen nach dem Stand der Technik festgelegt und sind nicht Gegenstand der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung.

		Für die durch Straßen und Baukörper versiegelten Flächen? Für die Schmutzwasserentwässerung ist die Anbindung an den vorhandenen, das Plangebiet querenden Mischwasserkanal DN 800 geplant. Ausweislich der Anzeige nach § 57 Landeswassergesetz wird zur Vermeidung von Ablagerungen im Kanalnetzsystem der freie Ablauf des Schmutzwassers in den Mischwasserkanal gutachtlich empfohlen. Ausweislich Ziffer 6.2 des Entwurfs zur Begründung des Bebauungsplans sollen entgegen der Gutachterempfehlungen technische Vorkehrungen im Sinne des Einbaus von Rücklaufsicherungen erfolgen. Der Widerspruch ist aufzulösen. Der Gutachter weit in seiner Anzeige u.a. auf hohe Folgekosten hin. Mit welchen Kosten ist hier zu rechnen und wer wird diese Kosten tragen müssen? Das im Plangebiet zusätzlich anfallende Schmutzwasser soll über den vorhandenen Mischwasser DN 800 entwässert werden. Ausweislich der Anzeige nach § 57 Landeswassergesetz soll die dann im künftigen Einzugsbereich der Schmutzwasserkanäle des Plangebietes liegende Anlage zum Regenüberlauf saniert werden. Liegt bereits ein technisches Konzept vor und berücksichtigt dieses die Vorgaben der EU-Wasserrahmenrichtlinie bzgl. des Verschmutzungsverbots (siehe oben)? Mit welchen Kosten wird für die Anpassung an die allgemein anerkannten Regeln der Technik gerechnet und wer muss diese Kosten tragen müssen?	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, betrifft jedoch nicht die Ebene der Flächennutzungsplanänderung. Kosten für die möglicherweise erforderlichen Anpassung von außerhalb des Plangebietes gelegenen Entwässerungseinrichtungen sind nicht Gegenstand des vorliegenden Bauleitplanverfahrens.

		Verkehr: ■ Unter Ziffer 4 der Begründung zum Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplans werden die Grundsätze des Regionalplans Münsterland mit den Nummern 4, 34 und 41 wie folgt zitiert. „Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung aufeinander abstimmen" / „Verkehrliche Anbindung und Erschließung sichern, wachsende Mobilität umweltgerecht bewältigen" / „Radwegenetz ausbauen". Den ersten beiden Grundsätzen wird durch die beabsichtigte Planung nicht Rechnung getragen:	Die nicht näher begründete Behauptung, die Planung entspreche nicht den Grundsätzen des Regionalplans wird ausweislich der hierzu getroffenen Ausführungen in der Begründung zurückgewiesen.
		■ Die neu erschlossenen Baugebiete in Süden Nottulns bewegen sich immer weiter weg von den wichtigen Infrastruktureinrichtungen wie Einkaufsmöglichkeiten, ärztliche Versorgung inkl. Krankenhaus sowie Schulen. Auch die in Nottuln verfügbaren und neu entstehenden Arbeitsplätze liegen eben gerade nicht im Süden Nottulns.	Mangels verfügbarer Flächenpotenziale innerhalb des Siedlungszusammenhang ist die Entwicklung einer Fläche am Ortsrand unvermeidlich. Dennoch ist diese gut an den Ortskern angebunden.
		■ In welcher Entfernung vom geplanten Baugebiet sind folgende Einrichtungen ■ Kirche (ev. Kirche/kath. Kirche)? ■ Grundschule? ■ Weiterführende Schulen? ■ Ärzte und Apotheken? ■ Krankenhaus? ■ Einkaufsmöglichkeiten, z.B. EDEKA und ALDI? ■ Industriegebiet an der Oststraße? ■ Industriegebiet Beisenbusch?	Ein Erfordernis zur Ermittlung der geforderten Abstände besteht nicht.
		Die Ergebnisse dieser Datenerhebung sind kritisch mit der Aussage „Die Nähe zum Ortskern ermöglicht eine	

		klimaschonende Mobilität für Alltagserledigungen" zu vergleichen. Die erhebliche Entfernung zum Ortskern wird eine weitere Zunahme des innerörtlichen Verkehrs nach sich ziehen. Dies wird auch in der „Verkehrsuntersuchung zur Erschließung des Baugebietes SÜDLICH LERCHENHAIN" so ausgewiesen.	
		Diese Verkehrsuntersuchungen stammen aus dem Jahr 2014, z.T. mit Datenerhebungen aus 2011. Ist eine Aktualisierung der Verkehrsprognose erforderlich, zumal die damalige Erhebung keine vollständige Erfassung der Verkehrsströme umfasste.	Die Verkehrsuntersuchung 2014 wurde durch eine aktuelle Verkehrsuntersuchung aus 2022 ersetzt, die die Einflüsse der zwischenzeitlich realisierten Ortsumgehung berücksichtigt.
		Die Verkehrsuntersuchung umfasst neben dem Plangebiet wesentliche Bereiche südlich der Bundesstraße B 525 und die Wohngebiete östlich der Dülmener Straße. Mit welcher Begründung sind die Wohngebiete westlich der Dülmener Straße, die ja erheblich zum Verkehr auf der Dülmener Straße selbst und auf der Steinstraße der Bodelschwingh Straße und der Straße Lerchenhain beitragen aus dem Untersuchungsraum ausgenommen worden. Gerade diese Wohngebiete westlich der Dülmener Straße sind Ursache für Durchgangsverkehre.	Die Aussage, die westlich der Dülmener Straße gelegenen Baugebiete seien in der Verkehrsuntersuchung nicht berücksichtigt, ist unzutreffend. Im Rahmen der aktuellen Zählungen wurde die Verkehrsbelastung der Dülmener Straße insgesamt in diesem Bereich erhoben, so dass auch die von den westlichen Baugebieten zufahrenden Kfz erfasst wurden.
		• Wie sollen die verkehrsberuhigenden Maßnahmen in den an das Plangebiet angrenzende Wohngebieten rechtlich verbindlich festgeschrieben werden?	Wie oben bereits beschrieben, wird die Erschließung der Wohnbauflächen im Plangebiet die verkehrliche Situation in den nördlich gelegenen Siedlungsgebieten in geringem Umfang verschlechtern.

		• Welche der Maßnahmen sollen bis zu welchem Zeitpunkt umgesetzt werden?	Aus verkehrlicher Sicht handelt es sich hierbei jedoch nicht um unzumutbare Zustände, die durch die mit der vorliegenden Planung verbundene Verkehrszunahme hervorgerufen werden. Vor dem Hintergrund der seit langem bestehenden Diskussionen um die Verkehrsbelastung in diesen Bereichen hat die Gemeinde Nottuln im Rahmen des Verkehrsgutachtens verschiedene Möglichkeiten zur Verbesserung der Verkehrssituation untersuchen lassen. Die dort diskutierten baulichen oder auch verkehrsordnende Maßnahmen zeigen auf, dass verschiedene Optionen zur Verbesserung der Verkehrssituation bestehen. Die Entscheidung über mögliche Maßnahme wird seitens der Gemeinde jedoch unabhängig von dem Bebauungsplanverfahren getroffen werden.
		• Wie soll im Plangebiet sichergestellt werden, dass der ruhende Verkehr auf den privaten Grundstücksflächen untergebracht werden?	Fragen der konkreten Steuerung des ruhenden Verkehrs betreffen nicht die Ebene des Flächennutzungsplanes. Im Übrigen ist die erforderliche Zahl der Stellplätze durch die Bauherren, wie in allen übrigen Baugebieten auch, im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens auf den privaten Grundstücksflächen nachzuweisen.
		• Von welcher Fahrzeugdichte je Wohneinheit wird dabei ausgegangen?	Im Rahmen des Verkehrsgutachtens wird im Zuge der Prognose der Verkehrsbewegungen die Anzahl der Fahrten je Einwohner prognostiziert. Die Anzahl von Fahrzeugen wird nicht ausgewiesen.
		• Wie kann verhindert werden, dass Besucher ihre PKW nicht	Fragen der konkreten Steuerung des ruhenden Verkehrs betreffen nicht die Ebene des Flächennutzungsplanes. Hinweislich und in Teilen als

		in benachbarten Wohngebieten parken, wenn keine ausreichende Parkplatzanzahl zur Verfügung steht? • Mit welchem Konzept wird sichergestellt, dass der Baustellenverkehr für das Plangebiet nicht über die Straßen: Bodelschwingh Straße, Steinstraße und Lerchenhain erfolgt? • Welche Entlastungsmöglichkeiten sind für die Dülmener Straße während der Bauphase vorgesehen? <u>Umweltbericht:</u> Die Aussagen im Umweltbericht zum Bebauungsplan sind vage und unverbindlich. Formulierungen wie „voraussichtlich" oder „nicht in erheblichem Maße" sind nicht geeignet die Auswirkungen tatsächlich korrekt zu bewerten. Wird hier eine Konkretisierung der Aussagen im Rahmen der weiteren Planungen erfolgen? Wird diese Konkretisierung rechtzeitig vor Offenlegung der Planbeschlussunterlagen vorliegen?	zeichnerische Festsetzung wurden in den Bebauungsplan bereits Besucherstellplätzen im öffentlichen Straßenraum eingetragen. Im Rahmen der Straßenausbauplanung werden diese verbindlich festgelegt. Fragen der Baustellenlogistik sind nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens. Durch die Lage an der Dülmener Straße ist die Nutzung des umgebenden Wohnstraßennetzes für Baustellenfahrzeuge vermeidbar. Die Bauleitplanung hat in der Umweltprüfung gem. § 2 (4) BauGB die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung zu beschreiben. Insofern folgen die Formulierungen der Umweltprüfung dem Wortlaut des Gesetzes. Dabei beziehen sich die Prüfungen auf das, was nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplanes angemessen ist.
4	Einwender 3 Schreiben vom 14.05.2018	Den Ratsmitgliedern, die 1997 die Umgehungsstraße beschlossen haben, war damals schon bewusst, dass ein starker innerörtlicher Verkehr bleiben wird und haben deswegen die sogenannte „Netzschlusslösung" beschlossen. Sie wurde im Jahre 2013 nochmals bestätigt!	In Bezug auf die zitierten Ratsbeschlüsse ist darauf hinzuweisen, dass diese noch vor Realisierung der Ortsumgehung vor mittlerweile mehr als 10 Jahren gefasst wurden. Insofern ist eine aktuelle Neubewertung des Sachverhalts, wie von der Gemeinde nunmehr vorgenommen, fachlich geboten.

		Nach den bestehenden Ratsbeschlüssen zur Netzschlusslösung müssen zunächst tragfähige Verkehrskonzepte für alle Baugebiete, die nach 1997 südlich der B 525 entstanden sind, erarbeitet und umgesetzt werden. Gleiches gilt für das in Planung befindliche Baugebiet „Südlich Lerchenhain". Bei der Planung des Neubaugebietes „Südlich Lerchenhain" berücksichtigt kein Entwurf die Beschlüsse zur Netzschlusslösung (aus 1997 und 2013). Wieder werden alte Ratsbeschlüsse zur Siedlungsentwicklung und zur Entwicklung eines Verkehrskonzeptes nicht umgesetzt. Warum wurden diese Ratsbeschlüsse zur Netzschlusslösung wieder nicht bei dem in Planung befindlichen Baugebiet „Südlich Lerchenhain" beachtet? Der Rat und der Ausschuss der Gemeinde Nottuln müssen sich an ihre eigenen Beschlüsse halten und die Verwaltung auffordern, diese umzusetzen. Diese rechtsgültigen Beschlüsse versagen ein neues Baugebiet „Südlich Lerchenhain". Ohne Netzschlusslösung ist die Errichtung eines neuen Baugebietes nicht möglich. Die Ignoranz der Verwaltung ist u. E. nicht nachvollziehbar. Warum werden oben genannte Ratsbeschlüsse nicht beachtet und nicht umgesetzt?	Unabhängig davon ist die Frage der Verkehrsbelastung in den umgebenden Baugebieten nur insofern Gegenstand des vorliegenden Bauleitplanverfahrens, als es durch die Planung des neuen Baugebietes zu einer Beeinflussung der dortigen Verkehrssituation kommt. Diese ist jedoch, wie oben bereits dargestellt, gering. Weder ist der vorliegende Bebauungsplan ursächlich für die in den nördlich gelegenen Baugebieten vorliegende Verkehrsproblematik noch verschärft er diese in unzumutbarer Weise. Grundlage für die nunmehr durchzuführende Abwägung und Festlegung der weiteren verkehrlichen Entwicklung ist das aktuell vorliegende Verkehrsgutachten, das sowohl die Verkehrserzeugung im Kontext des Baugebietes als auch die verkehrliche Situation in dem bestehenden Baugebiet untersucht hat. Daneben wird auch das Integrierte Verkehrskonzept Nottuln aus dem Jahr 2011 in der aktualisierten Fassung aus April 2020 berücksichtigt, das aufgrund der Beschlussfassung aus dem Jahr 1997 erstellt worden ist. Auch der Ratsbeschluss 030/2013 und der Ratsbeschluss aus dem Jahr 1997 wird insofern bei der Planung berücksichtigt. Das Verkehrsgutachten von August 2022 bestätigt, dass die Realisierung einer Netzschlusslösung vor Inkrafttreten des Bebauungsplans in verkehrlicher Hinsicht nicht notwendig ist, weil insbesondere die Funktionsfähigkeit des bestehenden Straßennetzes auch bei Realisierung des Bebauungsplans “Südlich Lerchenhain” gewährleistet ist. Weitere Maßnahmen zur Verkehrsbewältigung sind nicht erforderlich. Der Bebauungsplan setzt daher die

			Umsetzung einer Netzschlusslösung nicht voraus. Auch unter Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeitsaspekten, verkehrlichem Nutzen und Auswirkungen auf die Umwelt, wird von einer Netzschlusslösung abgesehen. Einer zukünftigen Realisierung von Netzschlusslösungen der südlichen Wohnbereiche steht der Bebauungsplan nicht entgegen.
		Die Verkehrsuntersuchungen zur Erfassung des Durchgangsverkehrs aus dem Jahre 2011 und Oktober 2014 haben ergeben, dass die Steinstraße eine erheblich höhere Bedeutung einnimmt als die Straße Lerchenhain, da durch das neue Baugebiet Elisabeth-Selbert-Straße und des im GA nicht berücksichtigten Verkehrs westlich der Dülmener Straße, sowie der erhöhte Ziel-und Quellverkehr zu den Kindergärten und Schulen erheblich zugenommen hat. Dies ist heute nur noch teilweise zutreffend. Eigene Beobachtungen ergeben, dass die Dülmener Straße in Richtung Steinstraße aufgrund der 30er Zone und der hierauf abgestimmten Ampelschaltung in drei Straßenkreuzungsbereichen gemieden wird. Durch den Lerchenhain verläuft somit ein unerwünschter Durchgangsverkehr zu den Versorgungseinrichtungen und insbesondere in Richtung Buxtrup zur Autobahn. Den baulichen Zustand der verlängerten Steinstraße nach Buxtrup lässt die Verkehrsuntersuchung ganz außer Betracht. Die Straße ist aktuell in einem maroden Zustand. Dies befürchten wir auch für den Lerchenhain.	Die aktuelle Verkehrsuntersuchung berücksichtigt die derzeitige Verkehrssituation und auch die Steinstraße in ihrer aktuellen Verkehrsbedeutung. Diese wurden auf Grundlage einer aktualisierten Verkehrserhebung aus dem Jahre 2019, die auch die Einflüsse der in Betrieb genommenen Ortsumgehung berücksichtigt, bewertet.
		Wie steht die Gemeindeverwaltung unter Berücksichtigung der zuvor genannten erheblichen Belastung	Aus gutachterlicher Sicht zeichnet sich das derzeitige Erschließungssystem im Umfeld des

		unseres Wohngebietes Lerchenhain durch den Durchgangsverkehr, einhergehend mit starker Lärm- und Immissionsbelastung und Nichteinhalten der Verkehrsregeln (überhöhte Geschwindigkeit, Nichtbeachtung der Vorfahrtsregeln), Linienbusverkehr - mit täglich ca. 40 Durchfahrten, landwirtschaftl. Schwerlastverkehr (Gülle-, Gras- u. Getreidetransport), zu der hiermit verbundenen Beeinträchtigung der Lebensqualität und Entwertung unserer Anwesen? Hat die Gemeinde die Auswirkungen auf die Wohnqualität und Verkehrssicherheit ausführlich durch Lärmschutz- und Verkehrssicherheitsgutachten überprüft? In der WN vom 27.09.2014 bestätigt ein Verkehrsgutachter „Mehr Verkehr - weniger Wohnqualität". Dies ist schon jetzt irn Lerchenhain deutlich spürbar.	Plangebietes durch eine hohe Erschließungsqualität und eine gute Flexibilität des Gesamtsystems aus, die als negative Folge u.a. zu unerwünschtem Durchgangsverkehr führt. Im Ergebnis wird die Erhöhung des Durchgangsverkehrs in den benachbarten Wohnquartieren weiterhin als gering bewertet. Das ansteigende Verkehrsaufkommen hat nach gutachterlicher Aussage dennoch negative Auswirkungen auf die Wahrnehmung der Wohnqualität, der Verkehrssicherheit und der Aufenthaltsqualität. Auch wenn sich die verkehrliche Situation durch die Entwicklung des Baugebietes „Südlich Lerchenhain“ ohne weitere Maßnahmen verschlechtern würde, so kann das Verkehrsaufkommen grundsätzlich doch abgewickelt werden. Obwohl sich die Betroffenheit der Bewohner bzw. die Problemlage in dem umgebenden Straßennetz verschärft, ist aus gutachterlicher Sicht jedoch nicht zu erwarten, dass mögliche entstehende Mehrverkehre zu einer unzumutbaren Belastung der benachbarten Quartiere führen werden. Insofern ist eine Umsetzung des vorliegenden Bebauungsplanes auch ohne weitere Maßnahmen im Umfeld möglich. Vor dem Hintergrund der Diskussionen um die Verkehrssituation im Nottulner Süden wurden in der Verkehrsuntersuchung verschiedene verkehrsberuhigenden Maßnahmen in dem umgebenden Straßennetz diskutiert und hierzu verschiedene Maßnahmenvorschläge erarbeitet. Über diese werden die politischen Gremien der Gemeinde Nottuln unabhängig von dem vorliegenden

			Bebauungsplanverfahren entscheiden. Dabei stellt das Gutachten, wie oben bereits, deutlich heraus, dass die Umsetzung der Maßnahmen keine Voraussetzung für die Umsetzung des vorliegenden Bebauungsplanes ist, da die Verkehrsverhältnisse sich im Umfeld nicht gravierend verschlechtern. Die Maßnahmen reichen von baulichen Maßnahmen im Straßenraum, wie Teilaufpflasterungen und/oder Einengungen im Bereich von Haltestellen bis zu verkehrsordnenden Maßnahmen mit Durchfahrtsverboten oder (unechten) Einbahnstraßenregelungen. Bei der Festlegung möglicher Maßnahmen ist dabei der positive Effekt einer Verminderung des Durchgangsverkehrs und damit verbunden auch einer Erhöhung der Verkehrssicherheit in Abwägung mit Einschränkungen in Bezug auf die Flexibilität des Straßennetzes und der Qualität des Erschließungsnetzes für die Anwohner der betroffenen Gebiete zu sehen. Die Frage verkehrsordnender Maßnahmen im Umfeld des Plangebietes ist nicht Gegenstand des vorliegenden Bauleitplanverfahren.
		Wir fordern Sie auf, gemäß Art. 3 GG für eine Gleichbehandlung aller Bürger zu sorgen, indem Sie den Lerchenhain nur für Anliegerverkehr freigeben, so wie die Durchfahrt der Olympiastraße und Fasanenfeld II für den Durchgangsverkehr gesperrt wurde.	Verkehrsordnende Maßnahmen außerhalb des Plangebietes sind nicht Gegenstand der vorliegenden Bauleitplanung. Unabhängig davon ist festzustellen, dass eine solche Maßnahme ausweislich des aktuellen Verkehrsgutachtens nicht durch die vorliegende Planung begründet wird.
		Eine Verkehrsberuhigung durch Drempel oder Aufpflasterungen, die unter Umständen je nach	Der Hinweis, dass der Einwender eine Verkehrsberuhigung durch Drempel oder Aufpflasterungen

		Ausführung zusätzliche Lärmbelästigung und Anliegerkosten verursachen, lehnen wir ab.	ablehnt, wird zur Kenntnis genommen, betrifft jedoch nicht die Ebene der Flächennutzungsplanung
		Wir fordern vor Beschluss des Bebauungsplanes den Beschluss über ein Verkehrskonzept und dessen Umsetzung in Nottuln Süd.	Aus verkehrsgutachterlicher Sicht kann das geplante Baugebiet ohne Umsetzung weiterer verkehrsordnender oder -beruhigender Maßnahmen im Umfeld beschlossen werden, da die Verkehrsverhältnisse sich im Umfeld nicht gravierend verschlechtern. Insofern wird die Anregung, vor Beschluss des Bebauungsplanes den Beschluss über ein Verkehrskonzept und dessen Umsetzung in Nottuln Süd zu fassen, nicht berücksichtigt.
		Den Stellungnahmen der Bürgerinitiative zum Baugebiet „Südlich Lerchenhain" vom 10.05.2018 - Stellungnahme 02 zum Flächennutzungsplan - Stellungnahme 04 zur Begründung des Bebauungsplanes - Stellungnahme 06 zum Verkehr - Stellungnahme 07 zum Abwasser - Teil I - Stellungnahme 07 zum Abwasser - Teil II stimmen wir ausdrücklich zu.	Der Hinweis auf die verschiedenen Stellungnahmen der Bürgerinitiative wird zur Kenntnis genommen. Auf die Abwägung hierzu wird verwiesen.

Beteiligung gem. § 3 (2) BauGB vom 24.10.2022 bis zum 24.11.2022 (einschließlich)
abwägungsrelevante Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange

Lfd. Nr.	Öffentlichkeit	Anregungen und Bedenken	Abwägung
1	Einwender 1	Stellungnahme zur geplanten 76. Änderung des Flächennutzungsplans Mit der vorgesehenen Änderung des Flächennutzungsplans sollen Flächen für die Landwirtschaft in Wohnbaufläche umgewandelt werden. In diesem Planverfahren geht es um 6,5 ha wertvoller Bodenfläche, in einem potentiellen zweiten Bauabschnitt sollen noch einmal ca. 3 ha ebenfalls der Landwirtschaftlichen Produktion entzogen werden. Ausweislich der Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplans wäre nur ca. 0,1 % der verfügbaren landwirtschaftlichen Nutzflächen von der Umwidmung betroffen. Dabei wird aber bewusst auf den Hinweis verzichtet, dass in weiteren Bauleitverfahren ebenfalls in großem Umfang landwirtschaftliche Nutzfläche der Bewirtschaftung dauerhaft entzogen werden. Beispielhaft seien hier die Aufstellungsbeschlüsse für die Bebauungspläne „Zentrallager AGRAVIS“, „Erweiterung Giesker + Laakmann“, „Am Hangenfeld 2“, „Dirksfeld“, „Westlich Niederstockumer Weg“ usw.. angeführt. D.h. der wahre Entzug von Landwirtschaftsflächen im Gemeindegebiet ist also um ein Vielfaches höher als in der Begründung suggeriert.	

		Gerade vor dem Hintergrund des fortschreitenden Klimawandels und den sich damit weiter verschärfenden, globalen Nahrungsmittelengpässen ist eine Entnahme von landwirtschaftlichen Produktionsflächen nicht verantwortbar. Tagtäglich nehmen die Berichte über Hungerkrisen weiter zu. Nur zum Zweck einer komfortableren Wohnbebauung kann die Vernichtung von Ackerflächen nicht toleriert werden.	
		Bei dem Plangebiet handelt es sich einen Bereich mit besonders schutzwürdigen Staunässeboden. Durch die Umwandlung in Wohnbaufläche geht dieser besonders schützenswerte Boden unwiderruflich verloren. Es wird hierzu auch kein adäquater Ausgleich vorgesehen.	Die Frage der Eingriffsbilanzierung und Festlegung der Ausgleichsmaßnahmen betrifft nicht die Ebene des Flächennutzungsplanes. Eine Bilanzierung des Eingriffs erfolgt auf Ebene des Flächennutzungsplanes.
		Zur Begründung der Planung wird auf eine hohe Nachfrage nach Wohnbaufläche verwiesen, wobei diese i.W. durch den wesentlich gesteigerten Flächenverbrauch pro Wohneinheit begründet ist. Die Einwohnerzahl der Gemeinde Nottuln ist in den letzten Jahrzehnten praktisch unverändert geblieben, trotz vieler erschlossenen Wohnbauflächen. Die Inanspruchnahme ist daher entgegen der Darstellung in der Begründung nicht unvermeidbar. Zur Erreichung der Klimaneutralität des Landes und auch der Gemeinde ist aber ein Suffizienzkonzept erforderlich. Daher ist der weiteren Steigerung des genutzten Wohnraums pro Einwohner dringend Einhalt zu gebieten.	Die Kritik an der Ausweitung von Wohnraum im Hinblick auf die Klimaziele der Gemeinde Nottuln wird zurückgewiesen. Um der Nachfrage nach Bauland gerecht zu werden, hat die Gemeinde Nottuln in den letzten Jahren auf Grundlage des „Handlungskonzept Siedlungsentwicklung Nottuln 2025 im Sinne des Klimaschutzes bereits intensive Bemühungen zur Förderung der Innenentwicklung unternommen. Über ein Baulandkataster wurde versucht, private Flächeneigentümer zur Mobilisierung ihrer Grundstücke zu bewegen. Gleichwohl verbleibt ein Bedarf nach Baugrundstücken für die Bevölkerung, den die Gemeinde Nottuln im Sinne der Daseinsvorsorge durch die Ausweisung zusätzlicher Bauflächen decken muss.

		Die Umwandlung der Flächen für die Landwirtschaft widerspricht auch den Klimaschutzzielen der Gemeinde Nottuln.	Vor dem Hintergrund der oben dargestellten Bedarfssituation nach Wohnbauflächen in Nottuln wird in Abwägung der verschiedenen Belange dem Belang der Versorgung der Bevölkerung mit Wohnbauflächen Vorrang vor dem Erhalt und der Sicherung der landwirtschaftlichen Flächen eingeräumt, da hierzu außerhalb landwirtschaftlich genutzter Flächen keine alternativen Flächen bestehen.
		Eine Klimaneutralität bis zum Jahr 2030 lässt sich bei der Schaffung von bis zu 185 zusätzlichen Wohneinheiten nicht erreichen. Allein die Herstellung der Gebäude und Infrastruktur wird mehr als 4.000 Tonnen CO2 in der Bauphase freisetzen und jährlich kommen noch mindestens 500 Tonnen CO2 aus dem Betrieb der Gebäude (bei einem KfW 40 Standard) und dem Zusatzverkehr hinzu. Gleichzeitig werden ca. 1.050 Tonnen CO2 Speicherkapazität vernichtet. Auch hierzu fehlt es an konkreten Kompensationsmaßnahmen. Eine Änderung des Flächennutzplans zur Schaffung von Wohnbaufläche sollte daher nicht erfolgen.	Die Bedenken hinsichtlich der Ausweisung neuer Bauflächen auf Ebene des Flächennutzungsplanes werden zurückgewiesen. Das Plangebiet dient, wie oben beschrieben, der Deckung des nachgewiesenen Bedarfs an Wohnbauflächen, den die Gemeinde im Sinne der Daseinsvorsorge durch die Ausweisung zusätzlicher Bauflächen decken muss. Dieser ergibt sich aus der Analyse der Bevölkerungsentwicklung, der Wohnbautätigkeit der letzten Jahre sowie der Entwicklung der Haushaltsgrößen, die in der Studie des Pestel-Instituts Hannover aus dem Jahre 2019, differenziert für die einzelnen Kommunen des Münsterlandes untersucht wurden. Die aufgrund der klimaangepassten Planung auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung verbleibenden Auswirkungen auf das Klima sind demgegenüber gering und wurden im Rahmen des Möglichen durch die zur Verfügung stehenden planerischen Instrumente reduziert. Die Anregung, die Änderung des Flächennutzungsplanes nicht zu beschließen, wird daher nicht berücksichtigt.

2	Einwender 1	Anbei übersende ich Ihnen meine Stellungnahmen im Rahmen der Offenlage zu dem oben näher bezeichneten Bauleitverfahren. Diese habe ich für Ihre einfachere Bearbeitung gegliedert in einzelne Dokumente zu den einzelne Fachgutachten ergänzt mit einer Stellungnahme zur Begründung und zum Umweltbericht. Wie bereits in früheren Schreiben dargelegt, sind die zur Offenlage gelangten Dokumente in mehrerer Hinsicht fehlerhaft und bedürfen einer grundlegenden Revision. Dies führt aus hiesiger Sicht auch dazu, dass eine erneute Offenlage nach der Überarbeitung der Gutachten so-wie der Begründung mit Umweltbericht erforderlich sein wird. Selbstverständlich stehe ich zur Diskussion zu den aufgeführten Aspekten gerne zur Verfügung. Anlagen: 1. Stellungnahme zur Begründung und zum Umweltbericht 2. Fehlerbeschreibung 3. Stellungnahme zur Artenschutzrechtlichen Prüfung I (Fledermauspopulation) 4. Stellungnahme zur Artenschutzrechtlichen Prüfung II (Brutvögel) 5. Stellungnahme zur Entwässerungssituation I (Schmutzwasser) 6. Stellungnahme zur Entwässerungssituation II (Niederschlagswasser) 7. Stellungnahme zur Verkehrsuntersuchung 8. Stellungnahme zur Schalltechnischen Untersuchung	

		9. Stellungnahme zum Klimaschutz **Bebauungsplan 135 „Südlich Lerchenhain“** Stellungnahme zur Begründung zum Bebauungsplan A) Bedarfsbegründung: In der Begründung zum Bebauungsplan wird an verschiedenen Stellen von einer hohen Nachfrage nach Baugrund hingewiesen. Allerdings wird dies nicht weiter spezifiziert. So ist nicht dokumentiert, ob die 1200 gelisteten Interessenten sich für Wohnbaugrundstücke oder auch für Gewerbegrundstücke eingetragen haben. Weiterhin ist nicht dokumentiert für welchen Ortsteil die Interessenten sich beworben haben. Leider liegen auch keine Informationen zur Aktualität der Liste vor. Nicht alle Interessenten werden ihre aufgegebenen oder verschobenen Bauansichten gegenüber der Gemeindeverwaltung bekanntgegeben haben. In der Begründung ist auch nicht dokumentiert, ob seitens der gelisteten Interessenten Angebote zum Erwerb von Baugrundstücken am südlichen Ortsrand tatsächlich angenommen würden. Hier bedarf es aus hiesiger Sicht einer klaren transparenten Entscheidungs-grundlage für die lokale Politik. Neben der Darstellung der hohen Nachfrage wird in der Begründung zum Bebauungsplan quasi eine Alternativlosigkeit der Planung suggeriert. Es wird zwar auf die Bemühungen der Innenentwicklung durch Verdichtung hingewiesen, die angelaufenen Bauleitverfahren mit einer Erweiterung von Nottuln Nord, dem Aufstellungsbeschluss zu Am	Die hohe Nachfrage nach Baugrundstücken begründet sich nicht aus der Liste der Interessenten, die lediglich einen weiteren Indikator für die bestehende Situation darstellt. Hintergrund des beschriebenen Bedarfes ist die Analyse der Bevölkerungsentwicklung, der Wohnbautätigkeit der letzten Jahre sowie der Entwicklung der Haushaltsgrößen, die in der Studie des Pestel-Instituts Hannover aus dem Jahre 2019, differenziert für die einzelnen Kommunen des Münsterlandes untersucht hat. Die Gemeinde Nottuln weist demnach trotz eines zeitweise auch negativen Geburten- und Sterbesaldos insgesamt eine stabile Bevölkerungsentwicklung auf. Aufgrund der Nähe zu den Ballungsräumen ist der Kreis Coesfeld von den in peripher gelegenen ländlichen Räumen zu beobachtenden vermehrten Leerständen im Bereich der Wohngebäude nicht betroffen. In Nottuln war Ende 2017 lediglich eine Leerstandquote von 1 % festzustellen. Insgesamt wurde für Nottuln bereits für Ende 2017 vielmehr ein leichtes Wohnungsmarktdefizit von 1,7 % des Wohnungsbestandes festgestellt, welches ca. 150 Wohnungen entspricht. Dabei lag die Neubauquote in Nottuln in den letzten 10 Jahren jeweils unter dem langjährigen Durchschnittswert von 87 Wohnungen pro Jahr.

		Hangenfeld II, der mit dem Land Nordrhein-Westfalen zu entwickelnden Flächen am Niederstockumer Weg sowie der Änderung des Bebauungsplans zur Nachverdichtung zwischen Antoni- und Martinistraße wird an keiner Stelle erwähnt. Die Umsetzung dieser Projekte wird den realistischen Bedarf an Wohnbauland weitestgehend abdecken.	Neben dem positiven Wanderungssaldo liegt der Motor dieser Entwicklung im Wesentlichen in der stetig fortschreitenden Verringerung der Haushaltsgrößen (Pers./Haushalt), die von 2,95 Personen (1995) auf mittlerweile 2,45 Personen abgenommen hat und der steigenden Zahl an Haushalten, die seit 1995 um 33,9 % zugenommen hat. Derzeit wirkt auch in Nottuln der bestehende Wohnungsmangel dämpfend auf diesen Trend. Vor diesem Hintergrund ist auch trotz stagnierender oder langfristig auch leicht rückläufiger Bevölkerungszahlen (Prognose IT NRW 2040) weiterhin von einem Bedarf nach Wohnbauflächen in Nottuln auszugehen. Unabhängig von der exakten Höhe der künftigen Wohnungsbaubedarfe in Nottuln ist unter Berücksichtigung des bestehenden Wohnungsmarktdefizits und der fortschreitenden Tendenz des Anstiegs der Haushaltszahlen daher die Entwicklung weitere Bauflächen erforderlich, um eine Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum sicherzustellen.
		Daneben bleibt in der Begründung unerwähnt, dass weiterhin ein hoher Bestand an erschlossenen, aber noch nicht bebauten Grundstücken in Nottuln existiert. Ein Teil dieser Grundstücke wird aber aktuell auch bebaut. Daneben sind noch zahlreiche aktuelle Bau-projekte im Ortsteil Nottuln derzeit in der Realisierung. Nicht berücksichtigt wird auch die demographische Entwicklung in den bestehenden Wohnquartieren. Es ist damit zu rechnen, dass innerhalb der nächsten	Der Hinweis auf die im Siedlungsbereich bestehenden Baulücken wird zur Kenntnis genommen. Trotz mehrfacher Ansprache der Eigentümer konnte die Gemeinde Nottuln hier nur geringe Erfolge bei der Mobilisierung von Bauflächen erzielen. Die derzeit im Bau befindlichen Objekte werden einen Beitrag zur Deckung des bestehenden Bedarfs Wohnungen leisten, sind allein jedoch nicht ausreichend.

		Jahre in größerem Umfang Bestandsgebäude aus Altergründen zur Veräußerung anstehen. Die Begründung zum Bebauungsplan muss entsprechend überarbeitet und an die tatsächlichen Verhältnisse angepasst werden. B) Siedlungspolitsches Konzept	Es ist zutreffend, dass der demographische Wandel dazu führen wird, dass Bestandsgebäude zur Veräußerung anstehen. Im Rahmen der o.g. Studie wurde jedoch auch unter Berücksichtigung dieser Effekte von einem weiteren Bedarf an Wohnbauflächen ausgegangen.
		Das Baugebiet soll am südlichen Ortsrand mit der für den Ortsteil Nottuln größtmöglichen Entfernung zu den lokalen Versorgungsmöglichkeiten geschaffen werden. Die in der Begründung zum Bebauungsplan angeführten Argumentationen zur verkehrsgünstigen Lage und der Fußläufigkeit sind unzutreffend. Bereits aus den bestehenden Wohngebieten werden die Wege zu den Einkaufszentren überwiegend mit PKW ausgeführt. Dies lässt sich jedenfalls tagtäglich an den Parkplätzen der Versorger verifizieren. Fußgänger und Fahrradfahrer sind jedenfalls immer in deutlicher Minderheit. Es ist nicht anzunehmen, dass sich für ein neues Baugebiet am Ortsrand hier eine andere Situation einstellen wird. Insoweit bedarf die Begründung des Bebauungsplans auch diesbezüglich einer Überarbeitung.	Die Kritik an der Lage des Baugebietes am südlichen Ortsrand im Hinblick auf die Nähe zu den Versorgungseinrichtungen wird zur Kenntnis genommen. Allerdings ist festzustellen, dass verfügbare Reserveflächen für eine Wohnbebauung in Nottuln in zentralerer Lage des Ortes nicht bestehen. Unabhängig davon, besteht unter Berücksichtigung der Größe Nottulns auch bei der Lage des geplanten Baugebietes am Ortsrand eine gute Möglichkeit die notwendigen Versorgungseinrichtungen zu Fuß oder mit dem Fahrrad zu erreichen. Die Hinweise auf das derzeitige stark PKW-lastige Mobilitätsverhalten in Nottuln kann in diesem Zusammenhang nicht als Beleg für zukünftige Entwicklungen gewertet werden, da gerade das Mobilitätsverhalten im Hinblick auf die Fragen des Klimaschutzes künftig einem Wandel unterzogen sein wird.
		Der in der Bedarfsbegründung besonders hervorgehobene Bedarf an seniorengerechtem, barrierefreiem Wohnraum passt ebenfalls nicht an den Ortsrand in ca. 1,7 km Entfernung von den Einkaufsmöglichkeiten. Dieser Bedarf muss zwingend im Ortskern realisiert werden. Nur so wird für die Senioren ein hohes Maß an sozialer Teilhabe ermöglicht.	Die Argumentation, der Bedarf an seniorengerechtem, barrierefreiem Wohnraum müsse zwingend im Ortskern realisiert werden, greift in jedem Fall zu kurz. Selbstverständlich ist eine Entwicklung entsprechender Bauprojekte im Ortskern wünschenswert. Vor dem Hintergrund des bestehenden Bedarfes und den im Ortskern eng begrenzten Möglichkeiten zur

			Schaffung neuen Wohnraumes ist es unerlässlich, auch in dem vorliegenden Baugebiet die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer entsprechenden Bebauung zu schaffen.
		Die Entwicklung eines neuen Wohngebietes am Ortsrand steht auch im Widerspruch zu den Klimazielen der Gemeinde. Bei annähernd gleichbleibender Bevölkerungszahl kann die zusätzliche Ausweitung von Wohnraum nicht Lösung sein. Dies widerspricht in hohem Maße dem Suffizienz-Konzept, das aber zur Erreichung der Klimaziele zwingend umgesetzt werden muss. Der mit der Ortsrandlage verbundene Zusatzverkehr wird kurz- und auch längerfristig i.W. motorisiert abgewickelt. Damit werden die Bemühung zu einer klimaverträglichen Verkehrswende konterkariert. Die Widersprüche zum Klimaschutz werden in einem gesonderten Abschnitt noch vertieft beleuchtet.	Die Kritik an der Ausweitung von Wohnraum im Hinblick auf die Klimaziele der Gemeinde Nottuln wird zurückgewiesen. Um der Nachfrage nach Bauland gerecht zu werden, hat die Gemeinde Nottuln in den letzten Jahren auf Grundlage des „Handlungskonzept Siedlungsentwicklung Nottuln 2025 im Sinne des Klimaschutzes bereits intensive Bemühungen zur Förderung der Innenentwicklung unternommen. Über ein Baulandkataster wurde versucht, private Flächeneigentümer zur Mobilisierung ihrer Grundstücke zu bewegen. Gleichwohl verbleibt ein Bedarf nach Baugrundstücken für die Bevölkerung, den die Gemeinde Nottuln im Sinne der Daseinsvorsorge durch die Ausweisung zusätzlicher Bauflächen decken muss. Die Lage der Bauflächen ist vor dem Hintergrund fehlender zentraler gelegener Bauflächen ohne Alternative. Die Aussage, diese Lage konterkariere bereits die Ziele der Mobilitätswende ist schon von daher zurückzuweisen, als sich das Baugebiet unmittelbar an den Siedlungsbestand anschließt und nicht weiter von den Versorgungsbereichen entfernt liegt als die Bauflächen im Umfeld der Olympiastraße. Unter Berücksichtigung der geringen Entfernungen zum Ortskern ist die Behauptung diese Lage führe zwingend zu motorisierten Mehrverkehr zurückzuweisen.

		Ausweislich des Boden- und Baugrundgutachtens ist das Plangebiet nicht ohne erhebliche Bodenbearbeitung bebaubar. Der Baugrund wird als weichplastisch bis zu einer Tiefe von 1,8 m unter Geländeoberkante beschrieben. Erst danach kommt mit steifplastischem Boden ein bebaubarer Untergrund, der aber auch durch weitergehende Maßnahmen zunächst stabilisiert und tragfähig gemacht werden muss. Insoweit ist das vorgesehene Baugebiet auch aus diesem Grund an der falschen Stelle im Gemeindegebiet lokalisiert.	Die Ergebnisse des Baugrundgutachtens beschreiben für das Plangebiet eine für die Region typische Bodenzusammensetzung und nicht ungewöhnliche Baugrundeignung, die unter Berücksichtigung der beschriebenen technischen Maßnahmen für eine Bebauung geeignet ist. Insofern ist die Aussage das Baugebiet sei an der falschen Stelle lokalisiert zurückzuweisen.
		Die Begründung zum Bebauungsplan bedarf einer umfassenden Überarbeitung, damit die Entscheidungsträger eine belastbare Grundlage für ihre Abstimmungen haben.	Die Aussage, die Begründung bedürfe – soweit die genannten Aspekte auch den Flächennutzungsplan betreffen - einer umfassenden Überarbeitung, wird zurückgewiesen.
		C) Fehlerhafte oder anzupassende Darstellungen in der Begründung	
		Im Abschnitt 1.3, 2. Absatz wird dargestellt, dass die Dülmener Straße im Norden an die B 525 anschließt. Dies ist sein 2018 mit Schaffung der Umgehungsstraße nicht mehr der Fall. Weiterhin wird in diesem Absatz beschrieben, dass das Plangebiet im Süd-Westen und im Süd-Osten von landwirtschaftlich genutzten Flächen begrenzt wird. Die Begrenzung ist aber tatsächlich eher im Süden und im Osten anzusiedeln.	Die unter Pkt. C genannten Aspekte betreffen nicht die Ebene des Flächennutzungsplanes und werden daher auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung in die Abwägung eingestellt.
		Im Abschnitt 1.3 wird nicht erwähnt, dass das Plangebiet im nordöstlichen Bereich im Be-stand von	Die Anregungen zu einzelnen Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht die Ebene des

		einer 10 kV Leitung durchzogen ist. Zum Schutz dieser Leitung fehlen auch Festsetzungen im Bebauungsplan selbst. Im Abschnitt 3.2.2 wird die Grundflächenzahl mit 0,4 festgesetzt. Im Widerspruch dazu im Anhang zur Begründung in Tabelle 2 eine Grundflächenzahl von 0,6 ausgewiesen und als Grundlage für die Berechnung der Eingriffs- und Ausgleichsbilanz herangezogen worden. Die Bilanz ist somit fehlerhaft und muss überarbeitet werden. In Abschnitt 3.3 ergibt sich ein Konflikt aus der Festsetzung, dass Parkplätze für die Anwohner grundsätzlich auf dem Grundstück zu realisieren sind. Für die WA 4 und 5 (Mehrfamilienhausbebauung) mit bis zu 12 Wohneinheiten und einer durchschnittlichen Anzahl von 1,5 PKW pro Wohneinheit wird der erforderliche Parkraum von 225 m² unter Berücksichtigung der GRZ kaum auf den Baugrundstücken unterzubringen sein. Zwar wird in Ab-schnitt 3.5 eine Öffnungsklausel formuliert. Um das Konzept der überbaubaren Fläche aber nicht zu konterkarieren, wäre hier zwingend die Festsetzung erforderlich, dass derartige Stellflächen mit Rasengittersteinen zu gestalten sind. Im Abschnitt 3.6 werden u.a. detaillierte Gestaltungsvorgaben für Gartenflächen formuliert. Soweit hier bekannt ist und nachvollzogen werden kann, sind ähnliche bzw. gleiche Gestaltungsvorgaben auch in den Bebauungsplänen der Bestandsquartiere festgesetzt. Allerdings werden diese Vorgaben oftmals schon nach kurzer Zeit der Bebauung nicht	Flächennutzungsplanes. Die Anregungen werden daher auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung in die Abwägung eingestellt.

		mehr eingehalten. Es stellt sich daher die Frage, welchen Sinn dann diese Vorgaben machen. Im Abschnitt 4.2 wird von einer zukünftigen Wohnbauentwicklung in Richtung Südwesten berichtet. Gemeint ist hiermit sicher die als 2. Bauabschnitt in den Verkehrsuntersuchungen beschriebene in Südosten angrenzende landwirtschaftlich genutzte Fläche. Ausweislich der Planzeichnung sind die Haupterschließungsstraßen im Plangebiet 7,5 m breit, die zu den Wohnhöfen führenden Nebenstraßen 6,0 m anstelle der im Abschnitt 4.2 dargestellten 7,0 m. Ausweislich des Abschnitt 4.4 sollen die festgesetzten Verkehrsflächen als Mischverkehrsflächen gestaltet werden. Davon abweichend wurde aber in der Sitzung des Ausschusses für Bauen und Planen seitens der Verwaltung dargestellt, dass die Hauptverkehrsflächen mit getrennten Geh- und Fahrwegen ausgestaltet werden sollen. Dieser Widerspruch ist aufzulösen und eine eindeutige Beschreibung in der Begründung zu geben. Es wird in diesem Zusammenhang auch auf ein besonderes Problem der Nottulner Baugebietsgestaltung hingewiesen: Straßenbäume verdecken häufig den Wirkbereich der Straßenlaternen. Weiterhin drücken die Wurzeln der Straßenbäume den Asphalt bzw. das Pflaster im Straßen- und Gehwegbereich hoch und führen dadurch zu erheblichen Stolper-fallen.	

		Die Aussage in Abschnitt 4.4 über die fußläufige Erreichbarkeit des Ortskerns ist unzutreffend. Es gibt im Ortsteil Nottuln kaum einen anderen Ort, der weiter vom Ortskern entfernt ist als das Plangebiet. Zu den Einkaufsmöglichkeiten beträgt die Entfernung 1,7 km, zu den ärztlichen Praxen zwischen 1,4 und 2 km, zum Kirchplatz (Wochenmarkt) 1,5 km.	Die Bedenken im Hinblick auf die Lage des Baugebietes im Siedlungsgefüge der Gemeinde Nottuln werden auch im Hinblick auf die vorliegende Flächennutzungsplanänderung zurückgewiesen. Vor dem Hintergrund der innerhalb des Siedlungszusammenhangs ausgeschöpften Potenziale stellt das Plangebiet – unter Berücksichtigung der regionalplanerischen Vorgaben – die dem Ortskern nächstgelegene Möglichkeit der Entwicklung eines Baugebietes dar.
		Auch die in Abschnitt 4.5 beschriebenen Aussagen zum öffentlichen Personennahverkehr sind falsch. Die Schnellbuslinie fährt seit 2022 nicht mehr durch den Süden Nottulns und die nächsten Bushaltestellen für den innerörtlichen Nahverkehr sind im Lerchenhain und auf der Dülmener Straße lokalisiert.	Der Hinweis auf die Haltestellen des innerörtlichen Nahverkehrs, die sich am Carl-Diem-Ring und Lerchenhain befinden, wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird entsprechend aktualisiert.
		Die Begrünungsvorgaben zu Flachdächern in Abschnitt 5.1 widersprechen den Vorgaben des Werkstattkoffers für den Klimaschutz im Bauleitverfahren der Gemeinde Nottuln. Dort wird nämlich eine mindestens 80 %ige Bedeckung mit extensiver Begrünung vorgegeben und nicht wie im Abschnitt 5.1 75 %. Auch wird im Werkstattkoffer eine entsprechende Begrünung bis zu einer Dachneigung von 15 Grad und nicht von 0° bis 10° wie im Bebauungsplan festgesetzt werden soll. Eine entsprechende Festsetzung für Nebenanlagen wie Garagen und Carports fehlt allerdings.	Die Anregungen zu einzelnen Festsetzungen des Bebauungsplanes betreffen nicht die Ebene des Flächennutzungsplanes. Die Anregungen werden daher auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung in die Abwägung eingestellt.

		Die Aussagen zum Biotop- und Artenschutz sind unvollständig. Siehe hierzu das entsprechende Papier zu den Fachbeiträgen zum Artenschutz.	
		Die Aussagen zum Klimaschutz (Abschnitt 5.4) sind unvollständig und erwecken unzutreffend den Eindruck, die Festsetzungen zum Klimaschutz würden die negativen Folgen eines neuen Baugebietes kompensieren. Dies ist aber nicht der Fall, wie in einem separaten Papier zum Klimaschutz im Detail ausgeführt ist.	Die Aussage, die Aussagen zum Klimaschutz seien unvollständig, wird auch bezogen auf die Begründung zum Flächennutzungsplan zurückgewiesen. Insbesondere wird in den Planunterlagen nicht die Behauptung aufgestellt, die auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung getroffenen Festsetzungen zum Klimaschutz kompensieren die Auswirkungen des Baugebietes. Vielmehr dienen die getroffenen Festsetzungen dazu, die Auswirkungen zu mindern.
		In Abschnitt 5.6 wird mit Bezug auf das Boden- und Baugrundgutachten darauf hingewiesen, dass eine Versickerung von Niederschlagswasser im Plangebiet nicht möglich sei. Dabei wird aber davon ausgegangen, dass das von versiegelten Flächen zentral gesammelte Niederschlagswasser nicht versickert werden kann. Nicht untersucht wurde aber die Möglichkeit der Nutzung zur Gartenbewässerung des dezentral in Zisternen gesammelten Niederschlagswassers. Dies sollte aber durch Festsetzung vorgeschrieben werden zur Vermeidung der Verwendung zur Gartenbewässerung mit dem wertvollen Gut Trinkwasser, so wie es für den Bebauungsplan „Nachverdichtung zwischen Antoni- und Martinistraße“ vorgesehen ist. Ein weiterer Vorteil ergibt sich dann aus dem reduzierten Anfall von Niederschlagswasser, das dann zum Schutz des Vorfluters einfacher nachbehandelt werden kann. (siehe hierzu	Die Anregungen zu Details des Entwässerungskonzeptes betreffen nicht die Ebene des Flächennutzungsplanes. Die Anregungen werden daher auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung in die Abwägung eingestellt.

		das gesonderte Papier Entwässerung Niederschlagswasser). Im Abschnitt 6.2 fehlt der Hinweis, dass gegenwärtig die Entwässerung nicht gesichert ist. Für die Niederschlagswasserableitung bedarf es einer wasserrechtlichen Erlaubnis und die für die Schmutzwasserableitung erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis der Einleitung von unbehandeltem Mischwasser in den Nonnenbach endet Ende 2023. Ein Antrag auf langfristige Erlaubnis ist seitens des Lippeverbands noch nicht gestellt. Im Abschnitt 8 wird im 2. Absatz Bezug genommen auf eine aktualisierte Verkehrsuntersuchung. Diese sei datiert auf Dezember 2021. Tatsächlich liegt aber eine Fassung vom August 2022 vor. Im 3. Absatz wird unterschlagen, dass nicht nur die Orientierungswerte der DIN 18.005, sondern auch die Grenzwerte der 16. BImSchV überschritten werden. Die Berechnungen für die Lärmemissionen sind fehlerhaft. (Siehe hierzu das Papier Schalltechnische Untersuchung) D) Umweltbericht Die Aufzählung der fachlichen Normen in der Beschreibung der Umweltziele ist unvollständig. So fehlen die 16. BImSchV, obwohl hierauf in den Schalltechnischen Untersuchungen besonders hingewiesen wurde. Auch die Geruchsimmissionsrichtlinie als Teil der TA Luft wurde nicht aufgeführt. Im Zusammenhang mit dem Umweltziel Luft und Klima	Die Anregungen zu einzelnen zum Bebauungsplan erstellten Gutachten betreffen nicht die Ebene des Flächennutzungsplanes. Die Anregungen werden daher auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung in die Abwägung eingestellt.

		fehlt die Vorgabe des Ratsbeschlusses vom 15.12.2021 zur Klimaneutralität. In der Bestandsbeschreibung für das Schutzgut Mensch wird fehlerhaft dargestellt, dass die Dülmener Straße in nördlicher Richtung an die B 525 anschließt. Die Beurteilung der Lärmemissions- und -immissionssituation datiert vom August 2022 und nicht vom Juni. Es wird zutreffend darauf hingewiesen, dass durch die Bauaktivitäten Lärm- und Staubemissionen auftreten. Im nachfolgenden Satz wird dann zweifach die Einschränkung „voraussichtlich“ verwendet. Bei einer Bauzeit von 2-3 Jahren beginnend mit der Erschließung bis zur Fertigstellung des letzten Wohnhauses wird eine erhebliche Belastung für die Anwohner der benachbarten Wohnquartiere entstehen. Diese als voraussichtlich gering zu bezeichnen ist irreführend und bedarf einer auch quantitativen Betrachtung der physischen und psychischen Belastungen. Der westlich des Plan-gebietes verlaufende Fuß- und Radweg dient sehr intensiv als lokale Spazier- und Laufstrecke und damit der Erholung der Anwohner des nahen Umfeldes. Die Aussage, diese werde baubedingt nicht in erheblichem Maße berührt ist fachlich falsch. Schon allein die baubedingten ca. 3.000 LKW-Verkehre für den erforderlichen Bodenaushub werden die Strecke massiv beeinflussen. Dies gilt auch für die Fahrradverkehre, die ja eigentlich im Rahmen der Mobilitätswende besonders gefördert werden sollen. Bei einer Bauzeit von 2-3 Jahren beginnend mit der Erschließung bis zur Fertigstellung des letzten Wohnhauses wird eine erhebliche Behinderung in der Nutzung dieses Fuß- und Radweges eintreten.	Die Hinwiese bzgl. redaktioneller Fehler im Umweltbericht werden zur Kenntnis genommen und entsprechend korrigiert. Die Bedenken hinsichtlich der Verwendung der Begrifflichkeit „voraussichtlich” werden zurückgewiesen. Gem. § 2a BauGB ist es Aufgabe die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen der Planung zu ermitteln. ermitteln. Im. Hinblick auf die mit der Realisierung des Plangebietes verbundenen temporär auftretenden Emissionen und mögliche Störungen des bestehenden Radweges ist darauf hinzuweisen, dass diese, soweit diese nicht vermeidbar sind, seitens der Anwohner hinzunehmen sind. Im Rahmen der Realisierung des Baugebietes wird eine Konzeption insbesondere hinsichtlich der Abwicklung der Baustellenverkehre erstellt, um die Belastungen der Nachbarschaft zu minimieren.

		Die Aussagen zu Lärmemissionen als Betriebsbedingte Auswirkungen (im Bericht wird fälschlicherweise der Begriff Lärmimmissionen verwendet) sind fehlerhaft und bedürfen der Überarbeitung. So wurde in den Schalltechnischen Untersuchungen festgestellt, dass bereits die Realisierung des Baugebietes die Grenzwerte der 16. BImSchV und die Orientierungswerte der DIN 18.005 überschritten werden. Bei der Berechnung wurden aber fehlerhaft Korrekturen für den Straßenbelag der Dülmener Straße eingeführt und die Zusatzbelastung durch den geplanten Kreisverkehr nicht mit einbezogen. Die Überschreitung ist also deutlich größer als in den Untersuchungen angenommen. Dies gilt dann in gleicher Weise für die Lärmemissionen der vorhabenbedingte Verkehrszunahme, die vom Schallgutachter mit einer zu niedrigen Fahrzeugbewegung (1040 Kfz/24 h anstelle von 1181 Kfz/24 h für den ersten Bauabschnitt und weitere 576 Kfz für den zweiten Bauabschnitt) angesetzt wurde. Da die vorgesehene Erweiterung des Plangebietes in der Begründung zum Bebauungsplan und in den Verkehrsunter-suchungen ausdrücklich und umfassend beschrieben wird, müsste der Schallgutachter in seiner Prognose die künftige Gesamtbelastung berücksichtigen. Der Schallgutachter behandelt in seiner Analyse nur den Verkehrslärm der Dülmener Straße, nicht aber den im Plangebiet entstehenden Lärm. Insbesondere bei der Erweiterung und der dann geplanten Entlastungsstraße Richtung Osten, die dann auch eine Durchgangsstraßen-funktion übernehmen wird, werden zu erheblichen Lärmbelastungen führen.	Die Anregungen zu einzelnen zum Bebauungsplan erstellten Gutachten betreffen nicht die Ebene des Flächennutzungsplanes. Die Anregungen werden daher auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung in die Abwägung eingestellt.

		Die Aussagen zu den vorhabenbedingten Pegelerhöhungen sind wegen der unzutreffenden Korrektur der Lärmemissionswerte nicht richtig. Aber selbst wenn man sie als zutreffend berücksichtigen würde, ist auch eine geringe Zunahme einer bereits die Grenzwerte der 16. BImSchV überschreitende Lärmimmissionssituation nicht akzeptabel. Insoweit sind Lärmschutzmaßnahmen nicht nur für das Plangebiet, sondern auch für die benachbarten Wohnquartiere zwingend. Diese lassen sich dann nicht nur durch die Anordnung von Mehrfamilienhäuser entlang der Dülmener Straße realisieren. Die Aussagen zur „verfassungsrechtlichen Zumutbarkeitsschwelle“ suggerieren, dass die weitere Zunahme der Lärmemissionen durch die Zusatzverkehre unerheblich seien. Dabei wird allerdings nicht dargestellt, dass der Grundsatz für die Zumutbarkeitsschwelle für die vorliegende Planung gar nicht einschlägig ist. Diese wurde höchst-richterlich für den Betrieb von Flughäfen entwickelt und nicht für die Frage, ob Überschreitungen des Grenzwertes der 16. BImSchV akzeptabel sind. Überhaupt nicht berücksichtigt wird der bei der Bearbeitung der benachbarten landwirtschaftlichen Flächen entstehende Gewerbelärm. Dieser ist insbesondere dadurch gekennzeichnet, dass er sich nicht ausschließlich auf die Tagzeit beschränkt. Auch wenn i.d.R. davon ausgegangen wird, dass diese zeitlich begrenzten Lärmbelastungen von den Anwohnern hinzunehmen seien, so fehlen sie aber in der Betrachtung und zur fachlichen Abrundung der	

		Einflüsse durch Lärmemissionen auf das Schutzgut Mensch. Nur der guten Ordnung halber sei darauf hingewiesen, dass Lärmimmissionen zu den großen Stressoren zählt (auch unterhalb der Orientierungswerte der DIN 18.005) und damit einen erheblichen Beitrag zum Anstieg der psychischen Erkrankungen in Deutschland leistet. Die vorgesehene Gestaltung der Mehrfamilienhäuser entlang der Dülmener Straße wirkt partiell als Frischluftsperre, die in den östlich und nordöstlich gelegenen Grundstücken der Luftaustausch behindern und damit eine lokale Temperaturerhöhung durch Wärmestau erzeugen wird. In der Bestandsbeschreibung zum Schutzgut Biotoptypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt wird auf eine artenschutzrechtliche Bewertung durch ein Fachgutachten verwiesen. Dieses ist aber unvollständig, da es die Fledermauspopulation zwar qualitativ beschreibt, nicht aber in einer Art-zu-Art Untersuchung dokumentiert. Dies wird begründet mit aktuell nicht vorgesehenen Änderungen am Bestand der Hofschaft Dülmener Straße 22. Der Bebauungsplan überplant aber diese Hofschaft. Insoweit ist nicht von einem dauerhaften Bestand auszugehen. Neben der fehlenden Detailunter-suchungen zu den Fledermauspopulationen hat das Fachgutachten nicht den gesamten Brutzeitraum der zu untersuchenden schützenswerten Vogelarten beleuchtet und muss auch aus diesem Grunde entsprechend ergänzt werden.	Die Bedenken hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Prüfung werden zurückgewiesen. Im Rahmen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags erfolgte eine Abfrage beim amtlichen und ehrenamtlichen Naturschutz. Hinweise auf eine Funktion der vorhandenen Gebäude als Lebensstätte von Fledermäusen ergaben sich daraus nicht. Nach aktuellem Stand ist ein Erhalt der Gebäude vorgesehen. Sollte zu einem späteren Zeitpunkt ein Umbau oder Abriss vorgesehen sein, so sind die artenschutzrechtlichen Belange im Vorfeld zu prüfen. Im Falle einer Funktion der Gebäude als Fledermausquartier kann die ökologische Funktion der Lebensstätte in der Regel durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen und/oder einen Teilerhalt relevanter Strukturen erhalten bleiben. Auch im Hinblick auf Individuenverluste (insbesondere baubedingt) und erhebliche Störungen kann

			unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen mit hoher Prognosesicherheit eine Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG umgangen werden. Der Umsetzung der Flächennutzungsplanänderung und des Bebauungsplans stehen daher artenschutzrechtliche Konflikte nicht entgegen. Ergänzend ist auf Folgendes hinzuweisen: Derzeit bestehen keine konkreten Planungen hinsichtlich der Bestandsgebäude, somit ist ein konkreter Zeitpunkt für etwaige Maßnahmen an den Gebäuden nicht absehbar. Da ein zukünftiger Neubesatz der Gebäude durch eine Fledermausart nicht auszuschließen ist, wäre auch bei vorliegenden aktuellen Erfassungen eine erneute Prüfung kurz vor zukünftiger Betroffenheit der Gebäudestrukturen erforderlich.
		Bei den Baubedingten Auswirkungen wird zwar summarisch auf das Zeitfenster für Rodungsmaßnahmen und den Beginn der Bauarbeiten hingewiesen. Diese sind aber nicht spezifiziert genug. So sollten Bauarbeiten bzw. Bau vorbereitende Maßnahmen nicht in der Brutzeit der schützenswerten Vogelarten bis einschließlich Juni eines Jahres vorgenommen werden. Der in der Nachbarschaft zum Plangebiet brütende Rotmilan erfordert sogar eine Festsetzung des Beginns der Baumaßnahmen erst ab Mitte August eines Jahres (https://www.sn-online.de/lokales/schaumburg/obernkirchen/rotmi-lan-nistet-zu-nah-am-baugebiet-G2QHM2JZXEO-DPWF4N23QYB5XLM.html?outputType=valid_amp). Aus vorgenanntem ergibt sich, dass die gutachterlich benannten Vermeidungsmaßnahmen	Die Bedenken hinsichtlich der benannten Zeitfenster für Rodungsmaßnahmen und Baubeginn werden zurückgewiesen. Diese sind bezogen auf die durch die Planung betroffenen Vogelarten ausreichend gewählt. Eine Betroffenheit des Rotmilans durch die Planung wurde im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung nicht festgestellt. Insofern ist eine Berücksichtigung des Rotmilans hinsichtlich der Bauzeitenregeln nicht erforderlich.

		unvollständig sind und einer Überarbeitung bedürfen. Die Aussage, beim eigentlichen Betrieb seien keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter zu erwarten, ist nur insoweit zutreffend, als die Schutzgüter im Vorfeld der Wohnnutzung massiv beeinträchtigt werden. Dies sollte in der Beschreibung der Auswirkungen zur Klarstellung aber auch deutlich herausgearbeitet werden. Mit der Umsetzung der Planung werden 6,5 ha wertvolle Ackerfläche unwiderrufbar dem Naturhaushalt entzogen und in Wohnbauland überführt. Die Inanspruchnahme ist entgegen der Darstellung nicht unvermeidbar. So hat sich die Bevölkerungszahl der Gemeinde Nottuln nicht wirklich erhöht. Dahingegen ist der genutzte Wohnraum pro Einwohner stark angestiegen. Zur Erreichung der Klimaneutralität des Landes und auch der Gemeinde ist aber ein Suffizienzkonzept erforderlich. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass an anderen, verkehrsgünstigeren Stellen im Gemeindegebiet ebenfalls Wohnbaulandentwicklung betrieben wird. Hinzu kommen die in nicht unerheblichem Umfang freiwerdenden Bestandsgebäude auf Grund der Demographie. Diese allein könnten den mit dem Baugebiet „Südlich Lerchenhain“ geplanten Wohneinheiten nahezu vollständig abdecken. Die Ackerfläche wird zudem dringend für die Nahrungsmittel- bzw. Bioenergieproduktion benötigt. Dies ist umso wichtiger als in parallellaufenden Bebauleitverfahren im Gemeindegebiet große landwirtschaftliche Flächenareale für	Die Systematik des Umweltberichts trennt zwischen Bau- und Betriebsphase einer Planung. In der Beschreibung der Auswirkungen der Betriebsphase sind, wie im Umweltbericht zutreffend vorgenommen, die nach der Realisierung durch den Betrieb der Anlage eintretenden Umweltauswirkungen zu nennen. Eine weitere Klarstellung ist hier nicht erforderlich Die Ausführungen des Umweltberichts beziehen sich auf die Vermeidbarkeit von Auswirkungen bei Realisierung des Planungsziels. Aufgrund der bestehenden Bedarfe ist die Schaffung zusätzlichen Wohnraums zwingend erforderlich. Die Frage möglicher grundsätzlicher alternativen Standorte für das Baugebiet wurde geprüft. Unter Berücksichtigung der regionalplanerischen Ausweisungen für die Entwicklung des Allgemeinen Siedlungsbereiches bestehen jedoch keine alternativen Planungsmöglichkeiten. Wie in der Begründung dargestellt, ist vor diesem Hintergrund in der Abwägung der verschiedenen Belange die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen nicht vermeidbar.

		gewerbliche und Wohnbauzwecke dem Naturhaushalt entzogen werden sollen. Zum Schutzgut Boden wird im Bestand auf den besonders schutzwürdigen Staunässeboden hingewiesen. Dieser ist zwar im Oberbodenbereich durch die landwirtschaftliche Nutzung überformt. Gleichwohl wird ihm ein hohes Biotopentwicklungspotential zugeordnet. Dieses wertvolle Schutzgut soll großflächig vernichtet werden, da aus-weislich des Boden- und Baugrundgutachtens zur festen Gründung von Gebäuden ein erheblicher Bodenaustausch von ca. 40.000 bis 42.000 m³ erfolgen muss. Abzüglich des humosen Oberbodens eignet sich der Aushub allenfalls zu Modellierungen, er ist aber wegen seiner weichplastischen Konsistenz nicht tragfähig. Der baubedingte Bodenaushub ist vermeidbar durch den Verzicht auf die Bebauung dieses Geländes (siehe auch zu Flächenverbrauch). Die Feinschluffigkeit des Bodens führt zu einer geringen vertikalen Wasserdurchlässigkeit, so dass im Bestand der Boden bis ca. 2 m unter Geländeoberkante durch starke Stauwassernässe gekennzeichnet ist. Die massiven Eingriffe in den Boden bei Realisierung der Bebauung werden zu erheblichen Änderungen der Grundwasserverhältnisse führen. Diese Änderungen werden verstärkt durch die gleichzeitig geplante oberflächliche Ableitung des Niederschlagswassers, was auch Auswirkungen auf das Grundwasserregime im Süden des geplanten Baugebietes haben wird. Die Aussage, diese Auswirkungen seien wegen der vorgesehenen GRZ von 0,4 voraussichtlich nicht erheblich, verschweigt die	Der Hinweis auf die Aussagen der Bodenkarte wird zur Kenntnis genommen. Vor dem Hintergrund des großflächig im Umfeld der Siedlungsflächen Nottulns bestehenden Bodenverhältnisse ist unter Berücksichtigung der räumlichen Vorgaben der Regionalplanung zur Entwicklung weitere Siedlungsflächen eine Inanspruchnahme des Bodens unvermeidbar. Die Ergebnisse des Baugrundgutachtens beschreiben für das Plangebiet eine für die Region typische Bodenzusammensetzung und nicht ungewöhnliche Baugrundeignung, die unter Berücksichtigung der beschriebenen technischen Maßnahmen für eine Bebauung geeignet ist. Die Aussagen des Baugrundgutachtens beziehen sich zunächst auf die Durchführung der Erschließungsmaßnahmen und sind nicht ohne weiteres auf die Errichtung der Gebäude zu übertragen. Die zukünftigen Bauherren müssen für Ihre Grundstücke gesonderte Bodengutachten erstellen lassen und eine angepasste Gründung vornehmen. Die hierfür erforderlichen Maßnahmen sind jedoch in Abhängigkeit von dem konkreten Bauvorhaben festzulegen. Die pauschalen Aussagen zu dem erforderlichen Bodenaustausch werden daher zurückgewiesen. Die Bewertung des Umweltberichts, dass die Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt voraussichtlich nicht erheblich sind, bezieht sich auf die großräumigen Grundwasserströme, die bereits heute durch den angrenzenden Siedlungsraum und die schlechte

		Zulässigkeit der Versiegelung der Baugrundstücke zu 60 % sowie die nahezu 100%ige Versiegelung der Verkehrsflächen plus die Versiegelung im Bereich des Regenrückhaltebeckens.	Durchlässigkeit der bestehenden Böden gekennzeichnet sind.
		Zur Minimierung des erforderlichen Oberflächenwasserabflusses sollten im Bebauungsplan die Errichtung von Zisternen mit ca. 1.300 Ltr. festgesetzt werden. Das auf-gefangene Niederschlagswasser kann dann gut für die Gartenbewässerung eingesetzt werden.	Die Anregungen betrifft nicht die Ebene des Flächennutzungsplanes.
		Der Umweltbericht verschweigt, dass die vorgesehene Schmutzwasserentwässerung in den Mischwasserkanal aktuell nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht. Soweit diese dennoch zugelassen werden soll, bedarf es hierzu einer exakten hydraulichen Berechnung. Diese liegt aber dem Entwässerungskonzept nicht bei. Weiterhin wird nicht darauf hingewiesen, dass die Einleitung von Mischwasser in den Nonnenbach nur bis Ende 2023 behördlich erlaubt ist. Eine Verlängerung der Erlaubnis muss daher erst noch beantragt werden. Dies hat zur Folge, dass die Schmutzwasser-entwässerung gegenwärtig als nicht gesichert anzusehen ist.	Die Aussage, dass die vorgesehene Schmutzwasserentwässerung in den Mischwasserkanal aktuell nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht, wird zurückgewiesen. Die aus dem Baugebiet resultierenden Schmutzwassermengen wurden bei der Dimensionierung des Mischwasserkanals berücksichtigt. Weitergehende Aussagen hierzu sind im Umweltbericht nicht erforderlich. Es bestehen im Übrigen keine Hinweise dafür, dass die erforderliche Verlängerung der Erlaubnis für den Abschlag von Wasser in den Nonnenbach aus dem Mischwasserkanal nicht erteilt wird.
		Im Hinblick auf die Oberflächenentwässerung verweist der Umweltbericht auf den Runderlass des MUNLV vom 26.05.2004 ohne ihn aber korrekt anzuwenden. Im Erlass heißt es nämlich, dass Oberflächenwasser von Verkehrsflächen grundsätzlich behandlungsbedürftig ist und nur in begründeten	Die Frage der Behandlungsbedürftigkeit des Oberflächenwassers von Verkehrsflächen betrifft nicht die Ebene des Flächennutzungsplanes.

		Einzelfällen von einer Behandlung abgesehen werden könne. Eine Entscheidung darüber, ob für das vorgesehene Baugebiet die Voraussetzungen für eine Abweichung von der Behandlungsbedürftigkeit vorliegt, kann nicht ohne konkrete Beschreibung der Belastung vorgenommen werden. Diese Entscheidung wäre jedenfalls Gegenstand einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einleitung des Oberflächenwassers. In einer entsprechenden Erlaubnis kann dann auch klärt werden, ob die Bedingungen der EuGH-Entscheidung zum Verschlechterungsverbot greifen oder auch nicht. Zum besseren Verständnis sei darauf hingewiesen, dass der oben erwähnte Runderlass vor der EuGH-Entscheidung erlassen wurde, die Vorgaben des Europäischen Gerichtshofs also gar nicht abdecken kann. Die oben vorgeschlagene Festsetzung von Zisternen für die Dachflächenentwässerung führt zu einem reduzierten Oberflächenabfluss, der dann auch mit geringerem Aufwand einer Nachbehandlung unterzogen werden kann.	
		Die Ausführungen zum Schutzgut Luft- und Klimaschutz sind lücken- und fehlerhaft. Ausweislich der langjährigen meteorologischen Aufzeichnungen werden die Luftaustauschprozesse durch südwestliche und nicht durch südliche Strömungen bewirkt. Dies hat unmittelbare Auswirkungen auf die Leeseite der Mehrfamilienhäuser, für die sich dann ein lokaler Wärmestau ergeben kann. Die baubedingten Auswirkungen werden nicht klar genug herausgearbeitet. So werden für die Errichtung der geplanten Gebäude etwa 6.000 Tonnen CO2-Emissionen emittiert	Die Bedenken hinsichtlich der Ausführungen zum Luft- und Klimaschutz in der Begründung des Bebauungsplanes werden zurückgewiesen. Im Umweltbericht wird beschrieben, dass von dem Plangebiet in südlicher Richtung Luftaustauschprozesse im Sinne von Kaltluftströmen ausgehen. Dies ist nicht zu verwechseln mit der seitens des Einwenders offensichtlich angesprochenen Hauptwindrichtung die aus südwestlicher Richtung zu verorten ist. Unabhängig davon ist darauf hinzuweisen, dass sich der Umweltbericht gem. § 2 (4) BauGB auf die

		werden. Dazu kommen die Emissionen für den erforderlichen Transport von Bodenaushub und Baumaterialen, die mit weiteren mindesten 250 Tonnen CO2 zu Buche schlagen. Diese baubedingten Emissionen können niemals durch die Gartengestaltung und Flachdachbegrünung kompensiert werden. Insoweit ist die Aussage bzgl. der Erheblichkeit unzutreffend. Die Versiegelung, der Betrieb der Wohnbebauung und die Zunahme an motorisiertem Verkehr führt zu einem erheblichen negativen Einfluss auf das Klima (betriebsbedingte Zunahme der CO2 Emissionen um ca. 500 Tonnen pro Jahr) und steht im Widerspruch zu der Entscheidung der Gemeinde Nottuln, bis 2030 klimaneutral zu werden. Es wird auf die separaten Ausführungen zum Klimaschutz ergänzend verwiesen.	Ermittlung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen beziehen soll. Die zwangsläufig bestehenden unterschiedlichen klimatischen Situationen, die sich an einem Gebäude aufgrund seiner Ausrichtung zur Sonne und zur Hauptwindrichtung ergeben, zählen hierzu nicht, zumal die maximal zulässige Gebäudebreite der Mehrfamilienhäuser von 25 m keine Anhaltspunkte dafür gibt, das hier eine besonders ungewöhnliche Luftaustauschverhältnisse entstehen könnten. Im Hinblick auf die mit der Errichtung der Erschließungsanlagen und Gebäude verbundenen CO2 Emissionen, ist auf Basis eines Bebauungsplanes keine verlässliche Prognose möglich, da aufgrund der Festsetzungen keine Aussagen über die konkreten Bauvolumina der künftigen Bebauung sowie die eingesetzten Baustoffe und deren Klimarelevanz möglich sind.
		Die Ausführungen zum Schutzgut Landschaftsbild sind nicht nachvollziehbar und bedürfen der Überarbeitung. Das Landschaftsbild wird bei der Umsetzung der Planung vollständig verändert.	Die Kritik an der Bewertung des Schutzgutes Landschaftsbild kann nicht nachvollzogen werden. Das Landschaftsbild, welches derzeit von offenen landwirtschaftlichen Nutzungen und dem bestehenden Ortsrand geprägt ist, wird durch die Planung wie im Umweltbericht beschrieben, neu gestaltet. Der Übergang vom Siedlungsbereich zum Landschaftsraum wird dabei vergleichbar der heute bestehenden Situation durch eine Eingrünung der Bauflächen geschaffen.
		Bebauungsplan 135 „Südlich Lerchenhain“ Schreib-, Zuordnungs- und Übertragungsfehler 1. Artenschutzausgleichskonzept	

		Das Artenschutzgutachten wurde von Fa. Ökoplan und nicht Ökoplanung erstellt 2. Begründung zum Bebauungsplan Ziffer 1.3: Die Dülmener Straße mündet nicht mehr auf die B 525 Ziffer 1.5: „0wird“ muss ersetzt werden durch „wird“ Ziffer 2: „Für die zukünftige Wohnbauentwicklung … aus dem Baugebiet „Südlich Lerchenhain“ und nicht „… Lerchenhain“. Ziffer 4.2: Ausweislich der Planzeichnung ist die Ausbaubreite der Haupterschließungs-straßen 7,5 m und nicht wie in der Begründung und auch in der Begründung zum Flächennutzungsplan 7,0 m. Ziffer 4.2: Zukünftige Wohnbauentwicklung ist nicht in Richtung „Südwesten“ sondern nur in Richtung „Südosten“ möglich Ziffer 4.4: Festgesetzte Verkehrsfläche soll als Mischverkehrsfläche gestaltet werden. Aussage im Ausschuss Planen und Bauen am 19.09.2022 durch Herrn Krüger: Die Haupterschließungsstraßen sollen mit Gehwegen gestaltet werden. Ziffer 4.5: Die Schnellbuslinie S 60 hält nicht mehr an der Haltestelle „Alter Kirchweg“. Die nächsten Bushaltestellen sind Lerchenhain und Dülmener	Die Hinweise zur Begründung des Bebauungsplanes betreffen nicht die Ebene des Flächennutzungsplanes.

		Straße in weniger als 650 m vom Erschließungsknotenpunkt gerechnet Ziffer 8: Die aktuelle Fassung der Verkehrsuntersuchung datiert vom August 2022 und nicht vom Dezember 2021 Ziffer 11.2: Dülmener Straße mündet nördlich nicht in die B 525, die aktuelle schalltechnische Untersuchung datiert vom August 2022 und nicht vom Juni 2022 Von dem Verkehr auf der Dülmener Straße gehen keine Lärmimmissionen, sondern Lärmemissionen aus. Die Frischluftschneise liegt in südwestlicher, nicht in südlicher Richtung Anhang: in Tab. 2 wird fälschlicherweise eine GRZ von 0,6 ausgewiesen 3. Schalltechnische Untersuchung Im Erläuterungsbericht zur Schalltechnischen Untersuchung wird der Zusatzverkehr mit 1040 Kfz/24 h beschrieben. Lt. Verkehrsuntersuchung sind aber mit 1.181 Kfz/24 h in der ersten Ausbaustufe und weiteren 586 Kfz/24 h in der zweiten Ausbaustufe zu rechnen.	Hinsichtlich der im Schallgutachten zum Bebauungsplan, auf das auch in der Begründung des Flächennutzungsplanes verwiesen wird, zu Grunde gelegten Verkehrszahlen für die mit dem Baugebiet verbundenen Zusatzverkehre wird auf das oben Dargestellte verwiesen. Die Verkehrsbelastungszahlen sind entsprechend den verwandten Berechnungsmodellen als durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke(DTV) über alle Tage von Montag bis Sonntag in die Prognose der Lärmimmissionen eingeflossen Der Bebauungsplan und auch die Flächennutzungsplanänderung umfassen lediglich den ersten

			Bauabschnitt des geplanten Baugebietes. Eine Einbeziehung der Verkehrsbelastungszahlen des II. BA in das derzeitige Gutachten ist daher nicht sachgerecht.
		In der Planzeichnung Unterlage 2 ist in der Nordost-Ecke des Plangebietes eine 10 kV Leitung eingezeichnet. Diese fehlt in allen anderen Unterlagen. Auch im Bebauungsplan selbst gibt es keine Festsetzung zur Überbaubarkeit der Leitung.	Die in der Plandarstellung des Flächennutzungsplanes dargestellte 10 kV Leitung, ist mittlerweile außer Betrieb genommen und wird im Rahmen der Umsetzung des Baugebietes beseitigt.
		4. Verkehrsuntersuchung Ziffer 1: Zwischen dem ersten und dem zweiten Absatz wurde in die ehemalige Leerzeile ein I eingetragen. Ziffer 7: Die Kosten sind identisch zu den im Bericht von 2014 genannten Kosten	Der Hinweis auf die unveränderte Kostenangabe für Verkehrsberuhigungsmaßnahmen in den verschiedenen Fassungen der verkehrlichen Untersuchung wird zur Kenntnis genommen. Die Untersuchung wurde im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens erstellt und im Hinblick auf die zwischenzeitlich eingetretenen Kostensteigerungen aktualisiert.
		5. Entwässerungskonzept Ziffer 1.5.2: 50 %ige Versiegelung bei GRZ von 0,4?	
		6. Baugrunduntersuchung Ziffer 2.1: Größe des Plangebiets 60.600 m² Ziffer 4.3: Bohrlöchert?	

		Ziffer 6.1: Homogenberiech? **Bebauungsplan „Südlich Lerchenhain“** Stellungnahme zum Artenschutz (Fledermäuse) Dem aktuellen Bebauungsplan inkl. Begründung (Stand 09/2022) liegen u.a. die Artenschutz-prüfungen I und II vom 09.03.2021 bzw. 24.02.2022 bei. In der Artenschutzprüfung I wird an-hand von Vorinformationen und einer Ortsbegehung (28.01.2021) das mögliche Vorkommen besonders schützenswerter Arten beschrieben. Die Artenschutzprüfung II geht dann intensiv auf die Beobachtung von Brutpaaren der Feldlerche ein und unterbreitet allgemeine Vorschläge zur Festsetzung einer erforderlichen CEF-Maßnahme. In Bezug auf Fledermäuse als schützenswerte Säugetierart kommt der Gutachter zu nachstehendem Schluss: ***„Fledermäuse sind als gelegentliche Nahrungsgäste im Plangebiet sicher anzunehmen. Es handelt sich aber um kein essenzielles Nahrungshabitat, so dass die Umwandlung zum Wohngebiet keinen negativen Einfluss auf die lokale Fledermauspopulation haben wird.*** ***Da die Hofanlage im Bebauungsplan als Wohngebiet festgesetzt werden soll und ein Rückbau derzeit nicht vorgesehen ist, werden auch für gebäudebewohnende Fledermausarten keine artenschutzrechtlichen Tatbestände mit der Umsetzung des Vorhabens ausgelöst.***	

		Für eine weitergehende Erfassung des Fledermausbestandes, ggf. ASP der Stufe 2: - besteht nach ASP I keine Erforderlichkeit.“ Insbesondere die Aussage zur Hofanlage bedarf aber einer kritischen Betrachtung. Lt. Entwurf des Bebauungsplans ist in diesem Areal ein Mehrfamilienhaus mit bis zu 12 Wohneinheiten geplant. Daraus folgt, dass ein Gebäudeabbruch der vorhandenen Bausubstanz zwingend ist. Aber selbst wenn man von einem dauerhaften Fortbestand des Wohngebäudes ausgehen würde, so sind auf dem Areal der Hofanlage kleinere Gebäude (< 300 m³) enthalten. Ein Ab-bruch dieser Gebäude, die sich besonders als Wochen- und/oder Winterquartiere für Fledermäuse eignen, könnten ohne Abbruchgenehmigung entfernt werden. Auch beim vorhandenen Wohngebäude wären baugenehmigungsfreie Änderungen möglich, die den Lebensraum der Fledermäuse nachhaltig, negativ beeinträchtigen würden. Insofern ist die Bewertung des Gutachters nicht nachvollziehbar, dass keine ASP der Stufe 2 erforderlich sei. Vor dem Hintergrund des gesicherten Vorkommens der in der ASP I aufgeführten Fledermaus-arten ist eine ASP II zwingend. Sie ist entsprechend nachzuholen und dabei sind die Kriterien der Beobachtung der Fledermauspopulationen zu berücksichtigen. Diese sehen ein Untersuchungszeitraum von Februar bis November vor.	Eine Betrachtung der Hofstelle im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung ist nicht erforderlich.. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ist allein nachzuweisen, dass nach aktuellem Kenntnisstand keine artenschutzrechtlichen Konflikte bestehen, die einer Umsetzung des B-Plans entgegenstehen. Im Rahmen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags erfolgte eine Abfrage beim amtlichen und ehrenamtlichen Naturschutz. Hinweise auf eine Funktion der vorhandenen Gebäude als Lebensstätte von Fledermäusen ergaben sich daraus nicht. Nach aktuellem Stand ist ein Erhalt der Gebäude vorgesehen. Sollte zu einem späteren Zeitpunkt ein Umbau oder Abriss vorgesehen sein, so sind die artenschutzrechtlichen Belange im Vorfeld zu prüfen. Im Falle einer Funktion der Gebäude als Fledermausquartier kann die ökologische Funktion der Lebensstätte in der Regel durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen und/oder einen Teilerhalt relevanter Strukturen erhalten bleiben. Auch im Hinblick auf Individuenverluste (insbesondere baubedingt) und erhebliche Störungen kann unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen mit hoher Prognosesicherheit eine Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG umgangen werden. Der Umsetzung des Bebauungsplans stehen daher artenschutzrechtliche Konflikte nicht entgegen. Ergänzend ist auf Folgendes hinzuweisen: Derzeit bestehen keine konkreten Planungen hinsichtlich der Bestandsgebäude, somit ist ein konkreter Zeitpunkt

		Soweit für den Bebauungsplan keine CEF-Maßnahmen bzgl. der Fledermauspopulation möglich sein werden, ist durch Festsetzung, zumindest aber durch Hinweis auf das Vorkommen der in der ASP I genannten Fledermausarten hinzuweisen, sowie eine Veränderungssperre bzgl. der Gebäudesubstanz der Hofanlage aufzunehmen.	für etwaige Maßnahmen an den Gebäuden nicht absehbar. Da ein zukünftiger Neubesatz der Gebäude durch eine Fledermausart nicht auszuschließen ist, wäre auch bei vorliegenden aktuellen Erfassungen eine erneute Prüfung kurz vor zukünftiger Betroffenheit der Gebäudestrukturen erforderlich. Im Hinblick auf das übrige Plangebiet ist festzustellen, dass die strukturarme Ausstattung des überwiegend landwirtschaftlich genutzten Plangebietes für Fledermäuse vor allem eine Eignung als Nahrungshabitat besitzt. Nahrungs- und Jagdbereiche unterliegen als solche in der Regel nicht dem Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (siehe z.B. VV Artenschutz (MKULNV 2016), es sei denn durch den Verlust ergibt sich ein Funktionsverlust einer Lebensstätte (essentielle Habitate). Da im Umfeld genügend Ausweichhabitate vorhanden sind, ist ein projektbedingter Verlust essentieller Habitate nicht zu erwarten. Die Anregung, im Rahmen des Bebauungsplanes eine Festsetzung zu möglichen Fledermausvorkommen auszunehmen, betrifft nicht die Ebene des Flächennutzungsplanes. Wie oben beschrieben gelten die artenschutzrechtlichen Vorschriften unmittelbar für jeden Bauherrn. Die Notwendigkeit des Erlasses einer Veränderungssperre für die betreffenden Grundstücke wird hierdurch nicht begründet.

		Bebauungsplan „Südlich Lerchenhain“ Stellungnahme zum Artenschutz (Brutvögel) In den Artenschutzuntersuchungen Phase 1 (ASP 1) wurde u.a. das mögliche Vorkommen einiger Brutvögel nicht mit der erforderlichen Sicherheit ausgeschlossen. Dabei sind folgende Brutvögel aus Sicht der Gutachter von besonderem Interesse: □□Bluthänfling □□Feldlerche □□Girlitz □□Kiebitz Aus diesem Grund wurde eine Artenschutzuntersuchung Phase 2 (ASP2) durchgeführt. Dazu dienten Begehungen an den folgenden Tagen: □□31.03.2021 □□13.04.2021 □□27.04.2021 Die Auswahl der Beobachtungstage soll anhand der Zeiträume empfohlen durch Südbeck, P., Andretzke, H.; Fischer, S.; Gedeon, K.; Schikore, T.; Schröder, K; Sudfeldt, CH. (2005): Me-thodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands; i.A. der Ländergemeinschaften der Vogelschutzwarten und des Dachverbands Deutscher Avifaunisten e.V. (DD erfolgt sein. In den vorgenannten Methodenstandards findet sich die mit nachfolgendem LINK erschließbare Tabelle: https://www.dda-web.de/downloads/surveyplaners/mhb_erfassungszeiten.xls	Die avifaunistische Erfassung wurde auf die planungsrelevanten Arten Bluthänfling, Feldlerche, Girlitz und Kiebitz abgestimmt, die als Brutvögel im Plangebiet nicht ausgeschlossen werden konnten. Es handelt sich um ein landwirtschaftlich genutztes, sehr gut einsehbares Gelände, welches im Rahmen der Begehungen sehr intensiv untersucht wurde. Zudem ergab die Naturschutzabfrage bei der UNB des Kreises Coesfeld sowie dem Naturschutzzentrum Kreis Coesfeld e.V keine Hinweise auf ein Vorkommen planungsrelevanter Tierarten im Geltungsbereich des Bebauungsplans und seines Umfeldes. Daher ist es fachgutachterlich zu vertreten, die Erfassung mit drei Terminen, in Anlehnung an den bei SÜDBECK et al. empfohlenen Erfassungszeitraum der betroffenen Arten, durchzuführen. Im Rahmen der Erfassungen ergaben sich keine Sichtungen oder Verhöre des Bluthänflings, des Girlitz und des Kiebitz. Gehölzstrukturen sind lediglich sehr kleinräumig im nördlichen Randbereich vorhanden, diese wurden detailliert untersucht. Ein Brutvorkommen der gehölzbrütenden Arten kann demnach mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Bezüglich des Kiebitz sind die durchgeführten Begehungen ausreichend, da Ende April die Bruthabitate der Art besetzt sind. Ein Brutvorkommen ist auszuschließen. Kartiert wurden jedoch mehrere Paare der Feldlerche. Dabei wurde ein Paar innerhalb und drei weitere südöstlich des Plangebietes lokalisiert. Für die betroffenen Brutpaare sind geeignete vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen, die ein Eintreten von Verbotstatbeständen vermeiden.

Bei der Durchsicht der Tabelle fällt auf, dass die von den Gutachtern gewählten Beobachtungszeiträume die in den Mindeststandards genannten Brutzeiträume der oben genannten Brutvögel bei weitem nicht abdecken. So brüten der Bluthänfling bis Mitte Mai, die Feldlerche bis Anfang Mai und der Girlitz bis Anfang Juni. Diese Zeiträume wären auch erfasst worden, wenn die Gutachter den Mindeststandards entsprechend der nachfolgenden Tabelle gefolgt wären: **Tab. 7: Verteilung der sechs Standard-Begehungen (x) und weiterer Nachtkontrollen (N) in den verschiedenen Hauptlebensräumen.**

	März			April			Mai		
	A	M	E	A	M	E	A	M	E
Agrarlandschaft			N	x	x N		x		x
Siedlungen		N	x		x N		x	x	x

	Juni			Juli		
	A	M	E	A	M	E
Agrarland	x N	x	N			

Bezüglich der Feldlerche ist die Habitateignung innerhalb des artspezifischen Wirkraums des Vorhabens (Plangebiet zzgl. eines Radius von 160 m) durch die angrenzend vorhandenen Siedlungsbereiche und Verkehrswege eingeschränkt. So wird für Siedlungsbereiche ein Meideverhalten im Radius von bis zu 160 m angegeben. An der Dülmener Straße befindet sich zudem ein Fußweg, der stark von Spaziergängern mit Hunden frequentiert wird, was sich ebenfalls negativ auf die Lebensraumeignung der angrenzenden Flächen für den Bodenbrüter auswirkt. Auf der südwestlich des Plangebietes gelegenen landwirtschaftlichen Fläche war im Untersuchungsjahr eine sehr dichte Vegetationsstruktur vorhanden (Getreide), während die nordöstliche Fläche eine weniger dichte Vegetation aufwies und entsprechend als Lebensraum der Feldlerche bestätigt wurde, während auf der dichteren Fläche keine Nachweise erfolgten. Insgesamt ist daher davon auszugehen, dass mit den nachgewiesenen Vorkommen der Art die Lebensraumkapazität der im Wirkraum des Vorhabens vorhandenen Flächen ausgeschöpft ist.

ds ch aft								
Sie dlu ng en		x						

Quelle: Südbeck, P., H. Andretzke, S. Fischer, K. Gedeon, T. Schikore, K. Schröder & C. Sudfeldt (Hrsg. 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell, 792 S.

Entsprechend sind die Artenschutzuntersuchungen Phase 2 zu wiederholen. Dies gilt umso mehr, als basierend auf dem Ergebnis der zu kurz bemessenen Untersuchungsphase 2 die Artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen geplant wurden. Es ist nicht mit der erforderlichen Sicherheit auszuschließen, dass in dem nicht beobachteten Zeitraum sich weitere Brutpaare eingefunden haben. Dies würde dann aber eine größere Fläche zum Artenschutzausgleich bedingen.

Bebauungsplan „Südlich Lerchenhain“
Stellungnahme zur Entwässerung I (Schmutzwasser)
Die Schmutzwasserentwässerung ist nicht gesichert. Eine Erschließung des geplanten Baugebiets kann erst nach Vorliegen einer langfristigen Erlaubnis zur Einleitung von Abschlagswasser in den Nonnenbach erfolgen. Das Mischabwasser aus dem

Die Bedenken hinsichtlich einer angeblich nicht gesicherten Schmutzwasserentwässerung für das Plangebiet werden zurückgewiesen. Der Lippeverband besitzt eine gültige Einleiterlaubnis. Um dem Grundsatz der Konfliktbewältigung nachzukommen, muss die Gemeinde bei Erlass des Satzungsbeschlusses sicher davon ausgehen können, dass das für das Baugebiet notwendige Entwässerungssystem in dem Zeitpunkt tatsächlich vorhanden und funktionstüchtig sein wird, in dem die nach dem Plan zulässigen baulichen Anlagen fertig gestellt und nutzungsreif sein werden.
Eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung in diesem Sinne kann von der Gemeinde deshalb prognostiziert werden, weil dem Lippeverband bereits jetzt eine wasserrechtliche Erlaubnis für das Entwässerungssystem vorliegt und keine Hinweise der Behörden vorliegen, die gegen deren Verlängerung sprechen.
Insofern kommt es auch nicht darauf an, wie die Erlaubnis konkret ausgestaltet ist, so lange hinreichend sicher davon ausgegangen werden kann, dass das Plangebiet auch zukünftig über das bestehende Entwässerungssystem entwässert werden kann.

		Süden Nottulns, wie auch das gesamte Abwasser aus Nottuln, wird zur Kläranlage nach Appelhülsen geleitet. Zum Schutz der Kläranlage ist der Zufluss aus dem Entwässerungsgebiet begrenzt auf 32 Liter pro Sekunde. Steigt der Abstrom über den genannten Wert an, wird das gesamte, überschüssige Schmutzwasser in das Regenrückhaltebecken im Bereich Hovestadt abgeleitet. Dort erfolgt zunächst ein Rückstau, bei Überfüllung des Rückhaltevolumens wird das ungereinigte Mischabwasser über ein Einleitbauwerk RÜB-NOT Nottuln in den Nonnenbach abgeschlagen. Dies erfolgt nach Aussage des Lippeverbands, Betreiber des RÜB-NOT Nottuln, ca. 49 mal pro Jahr. Gegenwärtig ist die wasserrechtliche Erlaubnis bis Ende 2023 begrenzt. Eine erneute wasser-rechtliche Erlaubnis wurde seitens der Bezirksregierung Münster an Kriterien geknüpft. So muss das vorhandene Regenrückhaltebecken und das Abschlagbauwerk nach den Regeln der Technik ertüchtigt werden. Weiterhin ist der erforderliche Erlaubnisantrag bis spätestens 06/2023 bei der Bezirksregierung Münster einzureichen. Weiterhin ist das Abwasserbeseitigungskonzept gem. § 47 Landeswassergesetz fortzuschreiben und der Bezirksregierung Münster vorzulegen. Die Entwässerung des Plangebietes soll im Trennverfahren erfolgen. Dabei ist geplant, das anfallende Schmutzwasser an die vorhandene Mischwasserkanalisation im Südosten Nottulns anzubinden. Hierzu	Die Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes der Gemeinde Nottuln bis zum 31.12.2028 wurde im Betriebsausschuss der Gemeinde beraten und vom Rat der Gemeinde Nottuln Ende 2022 beschlossen. Das Baugebiet „Südlich Lerchenhain” ist im Abwasserbeseitigungskonzept enthalten. Die Bedenken gegen die Planung werden daher zurückgewiesen.

		soll ein bereits vorhandener, im Plangebiet verlegter Kanal, über den u.a. auch das Schmutzwasser des Baugebietes „Westlich Dülmener Straße“ entwässert wird, genutzt werden. Die Übergabe an den Mischwasserkanal erfolgt am Übergang des Baugebietes „Lerchenhain“ zum Plangebiet. In einer fachlichen Stellungnahme vom April 2019 weist Prof. Uhl darauf hin, dass die Schmutzwasserentwässerung in einen Mischwasserkanal das Risiko des „gewollten“ Einströmens bei stärkeren Regenereignissen von Mischwasser in den Schmutzwasserkanal darstellt und daher dieses Abwasser als Mischabwasser in der Kanalnetzanzeige zu deklarieren ist. Weiterhin wird in der Stellungnahme kritisch hinterfragt, ob eine Einleitung in den schwach bewässerten Nonnenbach mit zunehmender Schmutzfracht nicht eine Überlastung des Gewässers darstellt. Dies könne nur anhand von Emissions- und Immissionsbetrachtungen nach dem Stand der Technik beantwortet werden (sollte Gegenstand des Abwasserbeseitigungs-konzeptes der Gemeinde sein). Zusammenfassend ist festzuhalten, dass gegenwärtig die Entwässerung nicht gesichert ist. Ohne eine gesicherte Entwässerung kann eine Erschließung eines Baugebietes aber nicht erfolgen. Stellungnahme zur Entwässerung II (Niederschlagswasser) Das Konzept zur Entwässerung des Niederschlagswassers entspricht nicht dem Stand der Technik und	Die Bedenken hinsichtlich der Konzeption zur Ableitung des Niederschlagswassers werden zurückgewiesen. Wie im Entwässerungskonzept beschrieben, ist eine Versickerung des Niederschlagswassers im Plangebiet aufgrund der Bodenbeschaffenheit nicht möglich. Die Anregungen und Bedenken zu Details des Entwässerungskonzeptes betreffen nicht die Ebene des Flächennutzungsplanes und werden auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung in die Abwägung eingestellt.

		steht im Widerspruch zu dem vom Rat der Gemeinde Nottuln in der Sitzung vom 27.09.2022 verabschiedeten Werkzeugkoffer zum Klimaschutz. Die Konzeption der Niederschlagsentwässerung geht von einer gemeinsamen Erfassung des Niederschlagswassers von Dachflächen, sonstiger befestigter Flächen und Verkehrsflächen aus. Diese so erfassten Niederschlagswassermengen sollen gemeinsam über eine Regenwasserkanalisation in ein Regenrückhaltebecken geleitet werden und von dort über eine Rohr-leitung nach Osten abgeführt und in einen namenlosen Graben abgeleitet. Dieser Graben mündet letztlich im sogenannten Hagenbach südlich der Gemeinde Nottuln. Bei der Dachflächenentwässerung wird eine unmittelbare Ableitung in die Regenwasserkanalisation vorgesehen, ohne vorab geprüft zu haben, ob eine nach dem Stand der Technik mögliche Vermeidung des Abflusses vorgesehen werden könnte. Eine Vermeidung des Abflusses von Dachflächenentwässerungen ist aber durch Anschluss von Niederschlagszisternen ohne großen Aufwand bei der Neuanlage eines Baugebietes realisierbar. Hiermit würde auch dem Grundsatz des Trennerlasses zur ortsnahen Entsorgung des unbelasteten Niederschlagswassers (s. Ziffer 1.4 des Erlasses) Rechnung getragen. Das in den Zisternen aufgefangene Wasser ließe sich einfach für die Gartenbewässerung nutzen. Vorteil einer solchen Installation wäre die einfachere Behandlung der verbleibenden Niederschlagswässer von Verkehrs- und sonstigen befestigten Flächen (s.u.). Der Einbau von Zisternen ist auch im oben	Fragen der Dachbegrünung betreffen nicht die Ebene des Flächennutzungsplanes. Die Anregungen und Bedenken zu Details des Entwässerungskonzeptes (hier: Anforderungen des Trennerlass) betreffen nicht die Ebene des Flächennutzungsplanes und werden auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung in die Abwägung eingestellt.

		genannten Werkzeugkoffer Klimaschutz enthalten und wurde u.a. in der Änderung des Bebauungsplans 152 gefordert. Auch die im Werkzeugkoffer geforderte Dachbegrünung von Dachflächen mit Neigungen bis 15 Prozent wurde im Konzept zur Verminderung der abzuleitenden Niederschlagsmengen nicht vollständig umgesetzt, sondern deutlich abgeschwächt. Im Plangebiet sollen nur Dach-flächen bis 10 Prozent Neigung bis zu 75 Prozent begrünt werden (Werkzeugkoffer: mindestens 80 Prozent). Die Begrünung von Nebenanlagen, wie z.B. Garagen, Carports, Gartenhäuser etc. ist gar nicht gefordert. Das Entwässerungskonzept des Entwurfs zum Bebauungsplan „Südlich Lerchenhain“ erfüllt somit nicht die Anforderungen des Trennerlasses des MUNLV vom 26.05.2004. Für die Niederschlagswässer von Verkehrsflächen und sonstiger befestigter Flächen des Plan-gebietes wird eine identische Ableitung über die Regenwasserkanalisation vorgesehen. Das Niederschlagswasser von Verkehrsflächen ist aber lt. dem zitierten Trennerlass des MUNLV vom 26.05.2004 grundsätzlich als behandlungsbedürftig einzustufen. Nur im Einzelfall könne von einer Behandlung abgesehen werden (Ziffer 2.2 des Trennerlasses). Dieser Einzelfall muss aber entsprechend begründet sein, was im vorliegenden Entwässerungskonzept nicht der Fall ist. Ob z.B. die Verkehrsfläche einzustufen ist in geringem Verkehrsaufkommen bedarf einer	

		gesonderten Betrachtung. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass eine mögliche Erweiterung des Plangebietes Richtung Osten mit einer Entlastungsstraße an die Steinstraße Richtung Buxtrup verknüpft werden soll (s.S. 12 der Begründung zum Bebauungsplan). Mit Errichtung dieser Entlastungsstraße wird sich auch ein Anteil an Durchgangsverkehr durch das Plangebiet entwickeln. Spätestens dann kann nicht mehr von nur geringem Verkehrsaufkommen gesprochen werden. Zusätzlich ist darauf zu verweisen, dass der den Planungen zu Grunde gelegte Trennerlass vom 26.05.2004 vor einer grundlegenden Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes (Urteil vom 01.07.2015, Az. C-461/13) erstellt wurde. D.h. der hier angewandte Trennerlass hat das durch den EuGH konkretisierte Verschlechterungsgebot überhaupt noch nicht berücksichtigen können. Insoweit muss die Anwendbarkeit des Trennerlasses in dieser konkreten Frage-stellung jedoch in Zweifel gezogen werden. Zumindest hätte im Entwässerungskonzept begründet dargelegt werden müssen, dass der Grundsatz des Verschlechterungsgebotes auch bei der konkreten Planung berücksichtigt wurde. Eine solche Begründung ist nicht dokumentiert. Dabei ist entgegen der Darstellung in den Abwägungen nicht ausschließlich auf die beim Reifenabrieb entstehenden Mikroplastikteilchen abzuheben, wobei die Mikroplastikteilchen ja nicht ausschließlich aus Kunststoff, sondern auch aus Schwermetallen und Kohlenstoff bestehen. Neben der	

		Mikroplastikproblematik enthält der verkehrsbedingte Straßenstaub auch sonstige Schwermetalle und bei älteren Fahrzeugen auch hohe Anteile an Asbest aus Brems-belägen. Eine systematische Untersuchung des aufnehmenden Gewässers auf derartige Schadstoffe ist bislang nicht dokumentiert. Die mitunter geäußerte Meinung, dass von der Entwässerung des Niederschlagswassers in der Regel kaum etwas den Hagenbach erreichen würde, ist aber vor dem Hintergrund der damit eintretenden Bodenverschmutzung im Bereich des namenlosen Grabens ebenfalls nicht zu akzeptieren. Der guten Ordnung halber sei darauf hingewiesen, dass aktuell die Kommission der Europäischen Union Reifenabrieb als kritische Umweltbelastung einstuft und entsprechende Regelungen zur Begrenzung anstrebt. Insoweit ist die Zurückweisung im Rahmen der Abwägung nicht wirklich zukunftsfähig und zielführend. Aus diesem Grund muss das nicht auf den Grundstücken in Zisternen zurückgehaltene Niederschlagswasser zwingend einer Behandlung unterzogen werden, bevor es über die Rohrleitung in den namenlosen Graben abgeleitet wird. Eine Behandlung des Restniederschlagswassers kann dann sinnvoll über ein Bodenretentionsfilter erfolgen. **Bebauungsplan „Südlich Lerchenhain“** Stellungnahme zu Verkehrsuntersuchung Die Verkehrsuntersuchung von SHP Ingenieure, Hannover, Stand August 2022, ist in ihrer Beschreibung fehlerhaft. Darüber hinaus berücksichtigt sie	Der Hinweis auf die im Jahre 2020 und 2022 zum Zwecke der Geschwindigkeitsmessung durchgeführten Zählungen wird zur Kenntnis genommen.

		nicht die aktuellen, durch die Gemeinde Nottuln selbst durchgeführten Verkehrszählungen und Geschwindigkeitsmessungen im Untersuchungsgebiet vom September 2020 und Mai 2022. Daher ist eine Überarbeitung der Verkehrsuntersuchung zwingend erforderlich.	Die genannten Messungen erfolgten ohne Berücksichtigung von möglichen äußeren Einflüssen (z.B. Sperrungen auf Grund von Baustellen, Umleitungen, etc.). Die Verkehrszahlen aus diesen Messungen sind daher nicht ausreichend belastbar und können somit nicht als Grundlage für das Verkehrsgutachten verwendet werden. Die derzeit im Gutachten angesetzten Verkehrsbelastungen wurden entsprechend der Richtlinien für Straßenverkehrszählungen durchgeführt. Hier bestehen exakte Vorschriften zur Durchführung, vor allem hinsichtlich des Erhebungszeitraums (Zähltag und Zählzeitraum) und der Zählmethode. So wurde die Verkehrserhebung an einem Werktag außerhalb von Schulferien durchgeführt und die Auswertung erfolgte mit Hilfe einer vollautomatischen Analyse-Software zur Verkehrsdatenerfassung. Unabhängig davon zeigt ein Vergleich der Ergebnisse, dass – entgegen der Aussage der Einwender - die in der Verkehrserhebung 2019 ermittelten DTV-Werte höher lagen als die in den angesprochenen Messungen. Die Aussage in den Untersuchungen 2020 und 2022 sei gegenüber dem Verkehrsgutachten 2019 eine Zunahme des Verkehrs festgestellt worden, ist daher nicht zutreffend.
		Der vorgelegte Text der Verkehrsuntersuchungen ist i.W. identisch mit den früheren Dokumenten der gleichen Autoren. Es wurden jedoch Anpassungen an die aktualisierte Planung sowie an die im November 2019 durchgeführte Verkehrszählung durchgeführt. In dem bewertenden Teil ergeben sich aber deutliche Widersprüche zu den Aussagen der vorangegangenen Untersuchungsberichte aus den Jahren	Die Aussage es bestünden Widersprüche zu vorherigen Fassungen des Verkehrsgutachtens wird zurückgewiesen.

		2014 und 2020 sowie zu den Ergebnissen der Verkehrsuntersuchungen aus dem Jahr 2019. Die im Rahmen der Bearbeitung erstellte Verkehrsuntersuchung zum Bauleitverfahren „Südlich Lerchenhain“ kommt zu dem Schluss, dass mit einer deutlich spürbaren Verkehrsbelastung auf den Straßen im Nottulner Süden kommen wird. Hier sind insbesondere die Dülmener Straße, die Steinstraße, die Bodelschwinghstraße sowie der Lerchenhain angesprochen, die den Mehrverkehr von 1.181 Kfz pro 24 Stunden für die erste Bauphase und weitere 586 Kfz pro 24 Stunden in der zweiten Bauphase aufzunehmen haben. Nach Abschluss der zweiten Bauphase ergibt dies eine Mehrbelastung von 41 Prozent. Bereits heute ist das Straßennetz in den Wohnquartieren im Nottulner Süden mit einem hohen Anteil an Durchgangsverkehr stark belastet. Mit der Bebauung würde sich das Problem weiter verstärken. In den Jahren 2020 bis 2022 führte die Gemeinde mehrere Verkehrsgeschwindigkeitsmessungen und Verkehrszählungen durch. Dabei wurde im Lerchenhain in der Tempo 30 Zone Spitzengeschwindigkeiten von 71 km/h in einer ersten und 59 km/h in einer zweiten Messkampagne ermittelt. Diese Ergebnisse der Messungen widersprechen eindeutig der Darstellung des Gutachters, „Im Zuge der Straße Lerchenhain treten im Vergleich zur Steinstraße häufiger Einmündungsbereiche auf, wodurch Fahrzeitverluste entstehen können.“ D.h. auch wenn die Ausbaubreite der Straßen Mehrverkehr verkraften	Die Bedenken hinsichtlich der im Bereich des Lerchenhain festgestellten Geschwindigkeiten der Fahrzeuge werden zur Kenntnis genommen. Eine veränderte Bewertung zur Leistungsfähigkeit des Straßennetzes ergibt sich hieraus jedoch nicht. Soweit ein Erfordernis besteht, Maßnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit zu treffen, sind diese unabhängig von den vorliegenden Bauleitplanverfahren zu sehen und umzusetzen.

		würden, wie vom Gutachter ausgeführt, so sind aus Gründen der Verkehrssicherheit weitergehende Geschwindigkeitsbeschränkungen und Begrenzungen des Durchgangsverkehrs zwingend. Dieser wird in den Verkehrsuntersuchungen mit 20 Prozent des Verkehrsaufkommens bezeichnet, wobei die Grundlage für diese Abschätzung die Verkehrsprognose aus 2011 darstellt. Aktuell dürfte der Durchgangsverkehr eher oberhalb dieser 20 Prozent liegen. Der Durchgangsverkehr resultiert vor allem aus der Lage der Versorgungseinrichtungen an der ehemaligen B 525. Im Rahmen dieser Untersuchung muss davon ausgegangen werden, dass auch die zukünftigen Bewohner des hier betrachteten Baugebietes „Südlich Lerchenhain“ die attraktive Verbindung zwischen Wohnen und Einkaufen wahrnehmen werden. In den Verkehrsuntersuchungen wird dargestellt: „Im Rahmen der vorliegenden Untersuchung wird daher angenommen, dass etwa 15 % des Neuverkehrs über die Straße Lerchenhain und etwa 25 % über die Steinstraße fahren werden. Demnach wird etwa 40 % des zusätzlichen Verkehrsaufkommens als Durchgangsverkehr in Ansatz gebracht, was bezogen auf die Tagesbelastung in der Steinstraße und der Straße Lerchenhain eine deutliche Erhöhung des Verkehrsaufkommens bedeutet.“ Die erhebliche Zunahme des Durchgangsverkehrs auf Grund des durch das Baugebiet verursachte Neuverkehr ist nicht akzeptabel für die Anrainer der vorhandenen Wohnquartiere. Zudem erscheint die Verteilung des Zusatzverkehrs (15 % über Lerchenhain und 25 % über den Knotenpunkt Dülmener Straße –	

		Steinstraße) völlig unlogisch. Warum sollte ein Autofahrer auf der Fahrt vom Knotenpunkt Dülmener Straße – Elisabeth-Selbert-Straße mit dem Zwischenziel Kreisverkehr an der Oststraße – Bodelschwingh-straße einen Umweg und fünf zusätzliche Ampeln wählen. Hier wird die Ortsunkenntnis des Gutachters überdeutlich. Der Gutachter führt dann weiter aus: „Die Zunahme des Verkehrsaufkommens durch allgemeine Entwicklungen betrifft im Wesentlichen das Bundesfernstraßen- und Autobahnnetz mit bundesweiter Bedeutung. Die veröffentlichten Forschungsberichte zur allgemeinen verkehrlichen Entwicklung weisen vor allem auf eine Zunahme des Güterverkehrs auf dem Netz der Bundesstraßen und Autobahnen hin. In Bezug auf das untersuchte Straßennetz in der Gemeinde Nottuln sind diese Entwicklungen allerdings nicht übertragbar. Vorangegangene Untersuchungen und aktuelle Erhebungsergebnisse haben gezeigt, dass es in den vergangenen Jahren zu keiner maßgeblichen Verkehrszunahme gekommen ist. Es kann daher von einer Stagnation des Verkehrsaufkommens gesprochen werden“. **Diese Aussage steht im krassen Widerspruch zu der Feststellung der gleichen Autoren als Ergebnis der Verkehrszählung vom November 2019.** In der Verkehrserhebung 2019 heißt es u.a. „Darüber hinaus sind weitere allgemeine Verkehrsentwicklungen zu erkennen, die sich ebenfalls nicht auf die Inbetriebnahme der Ortsumgehung zurückführen lassen. Dies betrifft vor allem den westlichen Bereich	Die Bedenken bzgl. eines vermuteten Widerspruchs der gutachterlichen Aussagen aus 2019 und 2022 werden zurückgewiesen. Die Aussagen des Gutachtens in 2022 beziehen sich auf die perspektivischen Entwicklungen des örtlichen Verkehrs ausgehend von der Verkehrszählung 2019. Die angesprochenen Veränderungen aufgrund der Gebietsentwicklungen

		Nottulns. Auf Grund von Gebietsentwicklungen sind die verkehrlichen Belastungen in den Bereichen der Oberstockumer Straße, Niederstockumer Straße sowie Dülmener Straße teilweise stark gestiegen (5 bis 50 %)."	im südwestlichen Teil Nottulns sind in den Daten der Verkehrszählung 2019 bereits enthalten.
		Diese widersprüchlichen Beschreibungen sind durch den Gutachter in einer neuen Bearbeitung aufzulösen. Dabei hat der Gutachter auch die Erkenntnisse der oben genannten Geschwindigkeitsmessungen und Verkehrszählungen aus den Jahre 2020 und 2022, durchgeführt durch die Gemeinde Nottuln, zu berücksichtigen. Diese Verkehrszählungen zeigen bereits in diesem kurzen zeitlichen Abstand erneut eine weitere Erhöhung der Verkehrsbelastung um mehr als acht Prozent, i.W. verursacht durch Durchgangsverkehr, auf.	Im Hinblick auf die Qualität und Verwendbarkeit sowie die Ergebnisse der im Jahre 2020 und 2022 zum Zwecke der Geschwindigkeitsmessung durchgeführten Zählungen wird auf das oben ausgeführte verwiesen.
		In der Überarbeitung der Verkehrsuntersuchungen kann dann auch das Problem der unzutreffenden Kostenschätzungen im Zusammenhang mit der Erschließung des Baugebietes (neuer Kreisverkehr) sowie der vorgeschlagenen Verkehrsberuhigungsmaßnahmen bearbeitet wer-den. Auffällig ist nämlich, dass im nunmehr vorliegenden dritten Bericht zum Baugebiet (1. Bericht aus Oktober 2014, 2. Bericht aus April 2020, 3. Bericht aus August 2022) die fehlende Kostenfortschreibung für die vorgeschlagenen Maßnahmen. Diese sind in allen Berichten exakt gleich. Eine Kostensteigerung für Tiefbau- und Straßenbaumaßnahmen sind über die letzten mehr als acht	Der Hinweis auf die unveränderte Kostenangabe für Verkehrsberuhigungsmaßnahmen in den verschiedenen Fassungen der verkehrlichen Untersuchung wird zur Kenntnis genommen. Die Untersuchung wird diesbezüglich im Hinblick auf die zwischenzeitlich eingetretenen Kostensteigerungen aktualisiert.

		Jahre nicht berücksichtigt. Diese sind nach Daten des Statistischen Bundesamtes mit 35 Prozent im Zeitraum zwischen 2015 und 2022 anzunehmen. **Bebauungsplan „Südlich Lerchenhain“** Stellungnahme zum Lärmschutz (SCHALLTECHNISCHE UNTERSUCHUNG des Planungs-büros für Lärmschutz von August 2022) Das Lärmgutachten ist fehlerhaft und bedarf einer Überarbeitung. Es geht in seiner schalltechnischen Prognose von unzutreffenden Ausgangswerten und Berücksichtigungsgrößen aus. Weiterhin sind einige der getroffenen Bewertungen fachlich nicht haltbar. Das Gutachten geht von einer durch das Plangebiet verursachten, zusätzlich täglichen Fahrzeuganzahl von 1040 Kfz pro 24 Stunden aus. Ausweislich der Verkehrsuntersuchungen der Büros SHP Ingenieure Hannover vom August 2022 sind aber 1181 Kfz pro 24 Stunden für den ersten Bauabschnitt und weitere 586 Kfz pro 24 Stunden für den zweiten Bauabschnitt prognostiziert. Die Lärmschutztechnischen Fragestellungen werden mit dem nun zur Entscheidung anstehenden ersten Bauabschnitt auch unmittelbar für einen möglichen zweiten Bauabschnitt mit getroffen. Insoweit sind als Grundlage für die Berechnungen die maximal mögliche Zusatzbelastung anzunehmen. Dies sind 1767 Kfz pro 24 Stunden und nicht 1040 Kfz pro 24 Stunden.	Die Aussage, das Lärmgutachten, auf das in der Begründung zum Flächennutzungsplan verwiesen wird, bedürfe einer Überarbeitung wird zurückgewiesen. Die Bedenken hinsichtlich im Gutachten zu Grunde gelegten Verkehrsmenge werden zurückgewiesen. In der schalltechnischen Untersuchung wurde richtigerweise von einem planbedingten Zusatzverkehr von 1.040 Kfz/24h als DTV (über alle Tage von Montag bis Sonntag) ausgegangen. Bei der in der Verkehrsuntersuchung aufgeführten Verkehrsstärke von 1.181 Kfz/24h handelt es sich um den "werktäglichen" DTV, der für schalltechnische Untersuchungen nicht relevant ist. Da sowohl der Flächennutzungsplan als auch der Bebauungsplan lediglich die planungsrechtlichen Grundlagen für den ersten Bauabschnitt des Baugebietes schaffen, sind auch nur die damit verbundenen Verkehre und deren Lärmemissionen Gegenstand der lärmtechnischen Untersuchung.

		Der Gutachter geht in seinen Berechnungen von einer auf das Plangebiet wirkenden Lärmemission ausschließlich von der bestehenden Kreisstraße K18 (Dülmener Straße) aus. Die ebenfalls auf Teile des Plangebietes wirkenden Einmündungen aus den Baugebieten „De Coubertin“ und „Westlich Dülmener Straße“ auf die Dülmener Straße sind als Lärmquellen nicht dokumentiert. Bereits bei der gegenwärtigen Situation ermittelt der Gutachter Lärmimmissionswerte im Plangebiet, die oberhalb der Grenzwerte der 16. Verordnung für die Durch-führung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und auch oberhalb der Orientierungswerte der DIN 18005/07.02, Schallschutz im Städtebau, liegen. Der Gutachter zeigt in seinem Gut-achten aber nicht auf, dass die o.g. Überschreitungen auch auf den Bestand der vorhandenen Baugebiete (De Coubertin, Westlich Dülmener Straße und Teile des Lerchenhains) wirken. Vielmehr bringt der Gutachter für den Verkehr auf der Dülmener Straße unzutreffend einen Abschlag der verkehrsverursachten Lärmemissionen von 3 dB(A) in Ansatz für eine intakte, ungestörte Fahrbahnoberfläche aus Betonasphalt. Dabei wird weder berücksichtigt, dass die Fahrbahnoberfläche durch Abnutzung und Ansätze eben nicht intakt und ungestört ist. Auch wird nicht berücksichtigt, dass die Planung vom Bau eines Kreisverkehrs als Erschließung für das Plangebiet ausgeht. Auch dieser Kreisverkehr wird dann zu einer Zunahme und nicht zu einer Abnahme der verkehrsverursachten Lärmemissionen führen. Daher ist die Reduzierung der verkehrsverursachten Lärmbelastung um 3 dB(A) nicht zulässig und muss korrigiert wer-den.	Grundlage der für die schalltechnische Untersuchung zu Grunde gelegten Verkehrsbelastung ist neben den für das geplante Baugebiet prognostizierten Verkehre die für die Dülmener Straße durch Zählung ermittelten bestehende Verkehrsbelastung. In dieser sind die Verkehre der genannten Baugebiete, sofern die Verkehre über die Dülmener Straße abfließen, enthalten. Gegenstand der vorliegenden Untersuchung ist es zunächst die Auswirkungen des bestehenden Verkehrslärms auf das Plangebiet zu ermitteln. In einem zweiten Schritt wurden die lärmtechnischen Auswirkungen der Planung im Bezug auf die Steigerung der Verkehrsbelastung durch den vorliegenden Bebauungsplan auf die in der Umgebung befindlichen Wohngebiete untersucht. Hierbei wurden die Immissionsorte im Bereich der genannten Baugebiete betrachtet. Hinsichtlich der Fahrbahnoberfläche wurde entsprechend dem Regelwerk der RLS -19 und der dort vorgesehenen Straßendeckschichttypen und dem vorhandenen Bestand Asphaltbeton AC 8 für die Gemeinde Straße und AC 11 für die K18 zu Grunde gelegt. zu Grunde gelegt. Ein fehlerhafter Korrekturwert liegt daher nicht vor. Die Bedenken hinsichtlich der angeblichen Nicht-Berücksichtigung des Kreisverkehres in der Lärmberechnung werden ebenfalls zurückgewiesen.

		Die Zonen der durch den Verkehr auf der Dülmener Straße verursachten Lärmimmissionen erweitert sich dadurch nennenswert nach Osten in das Plangebiet.	Der Kreisverkehr wurde in der Lärmberechnung nicht berücksichtigt, da er im Bebauungsplan auf Grundlage der verkehrstechnischen Untersuchung nur optional vorgesehen ist, sodass nicht zwingend von der Errichtung eines Kreisverkehres auszugehen ist. An Stelle dessen wurde in den Berechnungen im Bereich des optionalen Kreisverkehrsplatzes durchgehend eine zul. Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h berücksichtigt. Wäre mit den Berechnungen der Kreisverkehr berücksichtigt worden, ergeben sich im Bereich des Kreisverkehrsplatzes Geschwindigkeiten (fahrdynamisch) von 30 km/h. Beträgt der Maximalwert der Korrektur 2 dB(A) beim Kreisverkehr, ergibt sich bei 30 km/h ein um 3,2 dB(A) geringerer Schallleistungspegel für die Quelllinie (Straße). Insofern bildet die angenommene Kreuzungsgestaltung mit einer zulässigen Geschwindigkeit von 50 km/h die höhere Lärmbelastung ab. Selbst bei Bau eines Kreisverkehres wären keine höheren Lärmemissionen als in der Berechnung dokumentiert zu erwarten.
		Nicht berücksichtigt wurde durch den Gutachter der Landwirtschaftliche Betrieb, zu dem die angrenzenden Ackerflächen gehören. Gemäß erläuternder Broschüre zum Abstandserlass NRW des Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (MUNLV) aus Oktober 2007 - Immissionsschutz in der Bauleitplanung (www.umwelt.nrw.de/fileadmin/redaktion/Broschueren/broschuere_immissionsschutz_bauleitplng.pdf), (s.S. 59ff, Berücksichtigung von Emissionen und Immissionen bei der Bauleitplanung sowie bei der Genehmigung von Vorhaben) ist in Bauleitverfahren	Aufgrund der Lage des Plangebietes unmittelbar am Freiraum ist das Plangebiet, wie die bestehende Wohnbebauung am Ortsrand Nottulns derzeit auch, von Schallimmissionen im Zusammenhang mit der Bestellung der Ackerflächen betroffen. Diese unterliegen jedoch nicht den Regelungen der TA Lärm und sind hinzunehmen. Eine Betroffenheit durch Lärmemissionen verursacht durch stationäre bauliche Anlagen im Zusammenhang mit landwirtschaftlichen Betrieben ist im Plangebiet nicht gegeben. Hinweise für relevante Geruchsimmissionen durch landwirtschaftliche

		vorbeugend sicherzustellen, dass schädliche Umwelteinwirkungen soweit wie möglich vermieden werden. Das gilt insbesondere bei der Neuplanung von Flächen oder Gebieten für die Wohnnutzung oder für sonstige schutz-bedürftige Nutzungen in der Nachbarschaft bereits vorhandener Gewerbe- oder Industrienutzung (heranrückende Wohnbebauung). Dabei stellt der Erlass klar, dass die nachfolgenden Ausführungen– soweit von Gewerbebetrieben gesprochen wird – auch für landwirtschaftliche und öffentliche Betriebe und wirtschaftliche Unternehmen herangezogen werden können. Das Plangebiet liegt in einer landwirtschaftlich genutzten Zone und wird auch nach Realisierung der Planung im Süden und Osten an landwirtschaftlich genutzte Flächen angrenzen. Eine Bewertung der Lärmemissionen aus der Landwirtschaft ist allerdings den Planunterlagen und auch der Begutachtung nicht entnehmbar. Dies hätte aber zweifelsfrei im Gutachten berücksichtigt werden müssen. Weiterhin berücksichtigt das Gutachten nicht die Überlegungen zu einem zweiten Bauabschnitt mit einer dann zu realisierenden Entlastungsstraße Richtung Osten (Buxtrup), die dann zwangsläufig Durchgangsverkehre erzeugen würde. Wie bereits oben beschrieben, liegen die durch den Verkehr auf der Dülmener Straße verursachten Lärmimmissionen oberhalb der Grenz- bzw. Orientierungswerte auch an kritischen Knotenpunkten außerhalb des Plangebietes, die aber durch die	Tierhaltungsbetriebe bestehen ebenfalls nicht und wurden auch von den zuständigen Behörden und Trägern öffentlicher Belange (z.B. Landwirtschaftskammer) nicht geäußert. Da sowohl der Flächennutzungsplan als auch der Bebauungsplan lediglich die planungsrechtlichen Grundlagen für den ersten Bauabschnitt des Baugebietes schaffen, sind auch nur diese Gegenstand der lärmtechnischen Untersuchung. Die Bedenken hinsichtlich im Gutachten zu Grunde gelegten Verkehrsmenge werden zurückgewiesen. In der schalltechnischen Untersuchung wurde richtigerweise von einem planbedingten Zusatzverkehr von 1.040 Kfz/24h als DTV (über alle Tage von Montag bis Sonntag) ausgegangen. Bei der in der

		Zusatzverkehre signifikant beeinflusst werden. Leider sind die Daten der Schalltechnischen Untersuchung wieder nicht kongruent zu den Daten der Verkehrsuntersuchungen. Es werden durch den Gutachter durchweg zu niedrige Zusatzverkehre in Ansatz gebracht. Aus diesbezüglich bedarf das Gutachten einer Überarbeitung.	Verkehrsuntersuchung aufgeführten Verkehrsstärke von 1.181 Kfz/24h handelt es sich um den "werktäglichen" DTV, der für schalltechnische Untersuchungen nicht relevant ist.
		Die wertende Schlussfolgerung, dass in diesen Bereichen durch den vom Plangebiet verursachten Zusatzverkehr nicht zu einer unzumutbaren Mehrbelastung sind aus folgenden Grün-den nicht zutreffend: 1. Die Zusatzverkehre wurden nicht korrekt in die Berechnungen einbezogen 2. Es wurden unzutreffend Reduzierungen der Fahrzeuglärmemission angesetzt 3. Die bereits bestehenden Lärmimmissionen überschreiten auch ohne das Plangebiet mit seinen Zusatzverkehren die Grenz- und Orientierungswerte signifikant	Die Bedenken gegen die schalltechnische Untersuchung werden aus o.g. Gründen zurückgewiesen.
		Die vom Gutachter abschließend beschriebene Aussage „Da die Verfassungsrechtliche Zumutbarkeitsschwelle von 70 dB(A) tags bzw. 60 dB(A) nachts nicht erreicht werden, sind die Lärmerhöhungen durch die Verkehrszunahmen in Verbindung mit dem planbedingten Zusatz-verkehr (Neuverkehr aus dem Plangebiet) hinzunehmen.“ ist u.a. auch deshalb haltlos, weil sie einen Zusammenhang mit einer höchstrichterlichen Entscheidung zur Hinnahme von Lärmemissionen im Bereich von Flugplätzen auf das hier zu untersuchende System einer bestehenden	Wie im Gutachten dargestellt, liegen die vorhabenbedingten Pegelerhöhungen gegenüber der Analyse demnach mit min. 0,1 dB(A) und max. 1,1 dB(A) unter bzw. im Bereich der bei 1 dB(A) liegenden Schwelle zur Wahrnehmbarkeit durch das menschliche Gehör. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die Regelungen der 16.BImSchV in diesem Fall ohnehin nur vergleichsweise herangezogen werden, da diese nur für den Bau oder die wesentliche Änderung von Straßen gilt, welches hier nicht der Fall ist. Die DIN 18005 formuliert demgegenüber lediglich Orientierungswerte

		Wohnbebauung und den durch ein zusätzliches Baugebiet verursachten Zusatz-lärms überträgt. **Es besteht bereits jetzt eine Lärmbelastung oberhalb der 16. BImSchV und der Orientierungswerte der DIN 18.005 durch den bestehenden Verkehr. Eine weitere Erhöhung der Lärmbelastung kann daher niemals als eine zumutbare Mehrbelastung dargestellt wer-den.** **Bebauungsplan „Südlich Lerchenhain“** Stellungnahme zum Klimaschutz Die mit dem vorgesehenen Bebauungsplan einhergehende Versiegelung sowie der Betrieb der Gebäude und der zunehmende Kraftfahrzeugverkehr stehen im klaren Konflikt zu dem Ziel der Gemeinde im Jahr 2030 klimaneutral zu sein. Nach Informationen des Bundeslandwirtschaftsministeriums bindet 1 Hektar Ackerfläche bis zu 95 Tonnen Kohlenstoff. Dies entspricht einer Menge von 350 Tonnen Kohlendioxid (CO2). Von den 6,5 Hektar des ersten Bauabschnitts werden ca. 3 Hektar durch Straßen und Gebäude versiegelt. D.h. es geht hierdurch die Bindung von 1050 Tonnen CO2 verloren. Ausweislich der Informationen des Umweltbundesamtes werden baubedingt bei der Errichtung der Gebäude und der Infrastruktur mindestens 6.000 Tonnen CO2 freigesetzt. Eine Kompensation hierfür ist in den offengelegten Unterlagen nicht dokumentiert. **Eine Bilanzierung des CO2 Ausstoßes während**	die der Abwägung im Rahmen der Planung unterliegen. Diese geringen Erhöhungen aufgrund der planbedingten Zusatzverkehre (Neuverkehr aus dem Plangebiet) sind in der Abwägung der verschiedenen Belange vor dem Hintergrund, dass die verfassungsrechtliche Zumutbarkeitsschwelle von 70 dB(A) tags bzw. 60 dB(A) nachts nicht erreicht werden, hinzunehmen. Einfallstor und damit Maßstab für das Berücksichtigungsgebot nach § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG sind die §§ 1 Abs. 7 BauGB, 1a Abs. 5, 1 Abs. 3 und 2 Abs. 4 BauGB. Das Bundes-Klimaschutzgesetz ist ein Rahmengesetz, das sich in erster Linie an den Gesetzgeber richtet. Bisher existieren keine Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften, Ausführungsvorschriften, Leitfäden, Handreichungen oder Ähnliches, die die Verwaltungsbehörden bei der praktischen Umsetzung ihrer Ermittlungs- und Bewertungspflichten zugrunde legen könnten. Das führt zwar nicht dazu, dass das Berücksichtigungsgebot zurzeit nicht handhabbar wäre und keine Anwendung finden würde, ist aber von Bedeutung für die Frage, was die Behörde für eine sachgerechte Erfüllung ihrer Berücksichtigungspflicht leisten muss. Die Anforderungen dürfen dabei nicht überspannt werden, müssen "mit Augenmaß" inhaltlich bestimmt und konkretisiert werden

		der Bauphase fehlt. Diese muss erstellt und in den Umweltbericht eingearbeitet werden. Im Gegenzug wird durch den zusätzlichen Fahrzeugverkehr des ersten Bauabschnitts eine CO2-Emission von mehr als 400 Tonnen pro Jahr freigesetzt, wenn jedes der 1.181 Zusatz-Kfz pro 24 Stunden nur 5 km im Gemeindegebiet unterwegs ist. Daneben werden aus dem Betrieb der Gebäude jährlich weitere 114,5 Tonnen CO2 freigesetzt, wenn alle Gebäude mit dem KfW 40 Standard errichtet werden. Bei geringerwertigem Klimastandard der Gebäude steigt der CO2 Ausstoß entsprechend.	und dürfen der Behörde keinen unzumutbaren Aufwand abverlangen (vgl. BVerwG, Urteil vom 4. Mai 2022 – 9 A 7/21 –, Rn. 80, juris). Diese Auslegung steht mit der Intention des Bundes-Klimaschutzgesetzes im Einklang. Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass das allgemeine Berücksichtigungsgebot nach den Vorstellungen des Gesetzgebers mit einem größeren Verwaltungsaufwand verbunden sein sollte. Die Gesetzesbegründung spricht vielmehr dagegen. So wird bezüglich des Bundes-Klimaschutzgesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 12. Dezember 2019 ausdrücklich nur für die Erfassung von Emissionsdaten, die Emissionsberichterstattung, die Klimaschutzprogramme und die Einrichtung des Expertenrats, nicht aber im Zusammenhang mit § 13 KSG ein besonderer Erfüllungsaufwand für die Verwaltung erwartet; zusätzliche Kosten durch Datenerhebungen werden unter Hinweis auf die ohnehin erfolgende umfassende Datenerhebung ausgeschlossen (BT-Drs. 19/14337 S. 21 f.). Für das Änderungsgesetz vom 18. August 2021 wird ein besonderer Erfüllungsaufwand für die Verwaltung ausdrücklich verneint (BT-Drs. 19/30230 S. 2). Danach verlangt das Berücksichtigungsgebot des § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG, mit einem - bezogen auf die konkrete Planungssituation - vertretbaren Aufwand zu ermitteln, welche CO^2-relevanten Auswirkungen das Vorhaben hat und welche Folgen sich daraus für die Klimaziele des Bundes-Klimaschutzgesetzes ergeben (vgl. BVerwG, Urteil vom 4. Mai 2022 – 9 A 7/21 –, Rn. 81 - 82, juris). Für die Ermittlung und Bewertung der Belange des globalen Klimaschutzes gelten die Beschränkungen,

			die für die UVP in § 39 Abs. 2 S. 2 UVPG formuliert sind. Die Prüfung muss sich dabei insofern nur auf das beziehen, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden in angemessener Weise von dem Planungsträger verlangt werden kann. Soweit der Wissensstand lückenhaft ist, muss nicht anlässlich des konkreten Planverfahrens versucht werden, bestehende Erkenntnisdefizite zu schließen. Es bedarf daher nach der Rechtsprechung keiner Erforschung wissenschaftlicher Erkenntnisdefizite. Die gegenteilige Annahme würde einen unvertretbaren Ermittlungsaufwand darstellen, der nach Ansicht des Bundesverwaltungsgerichts nicht geboten ist (vgl. NVwZ 2022, 1525, beck-online). Die Ermittlung der durch den Bauleitplan verursachten CO^2-Emissionen und dessen Auswirkungen auf den globalen Klimaschutz sind aktuell keinesfalls als „Stand der Wissenschaft und Technik“ anzusehen, sondern eher dem Bereich der Forschung zuzurechnen. Dies belegt das Fehlen von Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften, Ausführungsvorschriften, Leitfäden, Handreichungen auf diesem Gebiet. In Angebotsbebauungsplänen wie dem vorliegenden können zudem Aussagen über die CO^2-Emissionen regelmäßig bereits deshalb nicht getroffen werden, weil die konkreten Bauvolumina sowie die eingesetzten Baustoffe und deren Klimarelevanz im Zuge der Planung noch nicht feststehen. In vielen Fällen und so auch gerade in der Bauleitplanung ist darüber hinaus unklar, welche Emissionen dem Vorhaben oder Plan konkret zuzurechnen sind

			(vgl. OVG Berlin-Brandenburg 12.3.2020 –11 A 7/18). Da es an verbindlichen Maßstäben für die Ermittlung der konkreten Auswirkungen der Planung auf die Belange des globalen Klimaschutzes fehlt, genügen die von der Gemeinde im Zuge der Bauleitplanung vorgenommenen Ermittlungen und Maßnahmen zur Klimaverträglichkeit des Vorhabens den Anforderungen des § 13 Abs. 1 S. 1 KSG. Die Gemeinde hat zunächst festgestellt, dass sich das Gebiet unter Berücksichtigung der Belange des Klimaschutzes für die Ausweisung von Wohnbauflächen eignet: Das Plangebiet grenzt an bereits verkehrlich und infrastrukturell erschlossene Wohngebiete an. Synergieeffekte der Erschließung sowie der Ver- und Entsorgung können daher genutzt werden. Durch die Lage im Siedlungszusammenhang werden zudem die mit der Nutzung des Baugebietes verbundenen Verkehrsbewegungen so weit wie möglich reduziert. Die Ortsmitte und damit auch die örtlichen Versorgungseinrichtungen befinden sich in fußläufiger Entfernung (vgl. Begründung des Bebauungsplans Nr. 135, S. 25). Darüber hinaus ist nach Angabe des Fachinformationssystems Klimaanpassung (LANUV, 2021) das Plangebiet einem Freilandklima zuzuordnen, das keine Funktion als Klimawandel-Vorsorgebereich aufweist (vgl. Begründung des Bebauungsplans Nr. 135, S. 40). Zwar befindet sich das Bebauungsplangebiet im Geltungsbereich des Landschaftsplans „Rorup“ des Kreises Coesfeld vom 25.10.2004. Die

			Festsetzungskarte enthält für die Maßnahmenfläche jedoch keine landschaftsplanerischen Vorgaben. Geschützte Landschaftsbestandteile liegen nicht vor und Entwicklungsziele sind für die Maßnahmenfläche nicht formuliert, so dass bei der vorliegenden Planung – mit Ausnahme der artspezifischen Vorgaben – keine konkreten Maßnahmen aufgrund landschaftsplanerischer Zielsetzungen zu berücksichtigen sind (vgl. Arten- und naturschutzfachliches Ausgleichskonzept zum Bebauungsplan Nr. 135, S. 7). Aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung der Fläche befinden sich darüber hinaus kaum klimasenkende Gehölze im Gebiet. Die bestehenden Gehölze werden planungsrechtlich weitestgehend gesichert. Allerdings gehen durch den Flächenverbrauch reale und potentielle Senken für CO^2 verloren (vgl. Begründung des Bebauungsplans Nr. 135, S. 40). bb) Der Gemeinde ist bewusst, dass das Baugebiet durch die Verursachung möglicher zusätzlicher Verkehrsbewegungen, durch die Bebauung des Gebietes mit Wohngebäuden und dessen Nutzung sowie die Errichtung der erforderlichen Infrastruktureinrichtungen trotz der grundsätzlichen Eignung des Plangebietes negative Auswirkungen auf das Klima verursacht. Um die verbleibenden negativen Auswirkungen weiter zu mindern, hat die Gemeinde im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung verschiedene Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung in der Planung umgesetzt: So wurde eine kompakte Bauweise gewählt, um weniger Freifläche im Außenbereich in Anspruch

			nehmen zu müssen. Zudem wurden Straßenquerschnitte mit geringen Breiten und Festsetzungen zur Dachbegrünung getroffen sowie der Versiegelungsgrad der Vorgärten begrenzt, um das Maß an Versiegelung insgesamt gering zu halten. Die im Plangebiet festgesetzten Baufenster sind zum Großteil so ausgerichtet, dass die Nutzung von Solarenergie ermöglicht wird. Im Sinne einer Klimaanpassung und zur Vorbereitung zukünftig zu erwartender Starkregenereignisse soll die Entwässerung über ein Trennsystem erfolgen. Die Gemeinde hat damit im Rahmen des Zumutbaren und Möglichen klimarelevante Aspekte der Planung ermittelt und diese mit Hilfe geeigneter planungsrechtlicher Instrumente abgemildert.
		Eine entsprechende Bilanzierung fehlt in der Begründung und im Umweltbericht. Beide müssen dementsprechend überarbeitet werden. Zur teilweisen Kompensation der negativen Klimaauswirkungen durch die Errichtung und den Betrieb des Baugebietes sind folgende Mindestmaßnahmen umzusetzen: 1. Überprüfung der Festsetzung der überbaubaren Fläche (GRZ) a. Bei Einzelhausbebauung 0,3 b. Bei Doppelhausbebauung 0,35 c. Bei Reihenhausbebauung und Mehrfamilienhausbebauung 0,4 1. Pflicht zur Installation von Photovoltaikanlagen 2. Pflicht zum Einbau einer Heizung ohne fossile Brennstoffe (z.B. Wärmepumpe) Keine	Die Anregung, bzgl. konkreter Festsetzungen des Bebauungsplanes betrifft nicht die Inhalte des Flächennutzungsplanes und wird daher auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung in die Abwägung eingestellt.

		Ölheizungen, keine offenen Herdfeuer. Verzicht auf die Installation von Gasleitungen 3. Pflicht zum Bau mit hoher Energieeffizienz (KfW 40) – Baustandard ab 2024 4. Pflicht zur Anpflanzung von standorttypischen Heckenpflanzen im Bereich der vorhandenen Wallhecke 5. Pflicht der Dachbegrünung auf allen denkbaren Gebäuden (z.B. Garagen, Carports) – technisch möglich bis 30° Dachneigung, Ausnahme nur bei vollständiger Bedeckung durch PV-Anlagen 6. Weitergehendes Verbot der Anlage von Steingartenflächen, Steinbedeckungen nur zu-lässig 40 cm rund ums Haus. Unbedachte Kfz-Stellplätze möglichst mit Rasengitter-steinen erstellen. Pflicht zur Installation von Zisternen (1.300 ltr. pro Wohneinheit) Soweit einzelne der vorgenannten Punkte nicht durch Festsetzungen im Bebauungsplan selbst fixiert werden können, sollte durch den Abschluss eines Städtebaulichen Vertrags die Grundstücksgesellschaft verpflichtet werden, die entsprechenden Regelungen in den Kaufverträgen aufzunehmen.	
3	Einwender 2	Nach gründlichem Studium des Planes und verschiedener Stellungnahmen von Anwohnern des Lerchenhains möchten wir uns den Argumenten des Herrn Dr. Peter Bachhausen, Lerchenhain 73, im vollem Umfang anschließen. Besser hätten wir es nicht begründen können. Herr Dr. Peter Bachhausen hat so umfangreich recherchiert, dass wir die vielen Fehler des Planes nicht	Der Hinweis, dass sich die Einwender den Ausführungen von Einwender 11 anschließen, wird zur Kenntnis genommen. Auf die Abwägung hierzu wird verwiesen.

		begreifen können. Wie kann eine Gemeindeverwaltung solche Fehler übersehen? Die vielen Widersprüche sind mehr als ein wichtiger Grund den Plan noch einmal dringend zu überarbeiten. Wir sind seit 1979 Bewohner der Gemeinde Nottuln und waren bisher sehr stolz auf unsere Heimat. Bei solch einem Bebauungsplan wie diesem (mit zig Fehlern) müssten wir uns in Zukunft für unser so schönes Dorf nur schämen. Allein schon die Einfahrt aus Richtung Dülmen an den riesigen Mehrfamilienhäusern mit diesen flachen Dächern sagt nicht mehr herzlich Willkommen in einem Dorf.	
4	Einwender 3	Betrifft unseren schriftlich begründeten Ein- und Widerspruch gegenüber Rat und Bürgermeister der Gemeinde Nottuln vom 12.02.2014 gegen die öffentliche Beschlussvorlage 046/2014 auf Fortführung des Verfahrens zur Entwicklung und Grundsatzentscheidung des Baugebietes „Wohnpark Südlich Lerchenhain“! Unsere Eingabe ist als Stellungnahme 2014, nach Löschung unserer Unterschriften, als weiterhin gültig zu werten. In gleicher Weise ist unser Ein- und Widerspruch vom 12.12.2014 zu behandeln, bezüglich unserer schriftlichen und begründeten Stellungnahmen zum Aufstellungsplan 146/2014, des Bebauungsplanes 135 „Wohnpark Südlich Lerchenhain“ und der 76. Änderung des Flächennutzungsplanes.	

		Rat und Bürgermeister erhielten unsere Stellungnahmen im Jahr 2014 zugeschickt. Unsere Unterschriften sind zu löschen und ohne diese als unsere Stellungsnahmen 2014 an den FB3 Planen, Bauen, Umwelt als gültig zu übergeben. Die erste öffentliche Beschlussvorlage erfolgte im Dezember 2014. Die zweite öffentliche Beschlussvorlage im 1. Quartal 2018. Beide nahezu in unveränderter Form. Die dritte öffentliche Beschlussvorlage für den Zeitraum 24.10.2022 bis 24.11.2022 in leicht überarbeiteter Form, wegen zusätzlicher Bürgerbedenken ursächlich. Aus Gleichbehandlungsgründen legen wir großen Wert auf unsere im Jahr 2014 schriftlich vorgebrachten Ein- und Widerspruchsargumente gegen den gemeindeseitig geplanten Bau eines „Südlich Lerchenhain“. Unsere Argumente bleiben bestehen. Sie sind zu beachten. Ergänzungen mit Stand 26.10.2022 wurden gesondert erstellt und dem FB3 Planen, Bauen, Umwelt sowie Frau Mütherig zur Kenntnisnahme zugeleitet. Auf die nachfolgenden Bedenken-Ausführungen zur Bebauungssituation „Südlich Lerchenhain“ des Inhaltsverzeichnisses mit Folgepunkten ist zu achten **Stellungnahme unserer persönlichen Bedenken 2022 gegen die offengelegte überarbeitete Planung „Wohnpark Südlich Lerchenhain“ der Gemeinde Nottuln durch Rat und Verwaltung im Südteil Nottulns**	Der Hinweis auf die im Jahr 2014 vorgebrachten Einwendungen wird zur Kenntnis genommen. Diese werden dem Rat zum Satzungsbeschluss ebenfalls zur Abwägung vorgelegt.

		Inhaltsverzeichnis der Bedenk-Themen **Seite** **1. Bebauungssituation Wohnpark südlich Lerchenhain** **2. Artenschutzberücksichtigung** **3. Bodenversiegelungsfolgen** **4. Wirkungen des Klimawandels** **5. Entwässerung** **6. Verkehr** **7. Fazit** **1. Bebauungssituation Wohnpark „Südlich Lerchenhain“** Man möchte meinen, dass der Gemeinderat und der Bürgermeister – als Vertreter der Verwaltung Nottulns – den begründeten Bedenken von 400 Bürgern gegen den Bau des „Südlich Lerchenhain“ positiv gegenüberstehen müssten. Wer das glaubt, irrt. Der für Bürgerinteressen und Bauplanungen zuständige Gemeinderat nutzt seine rechtliche Ratsfunktion dahingehend aus, dass durch eingeholte Fachgutachtenaussagen, die berechtigten Bedenken der Bürger selten eine Würdigung erfahren. Dies hat Methode. Ein Blick auf vergangene Bauplanungsprojekte bestätigt dieses Ergebnis des Ratsausschusses „Bauen, Planen, Umwelt“. Dessen Gutachten-Meinung hat grundsätzlich Vorrang und findet immer wieder eine Zustimmung. Ratsausschüsse werden aufgrund des kommunalen	Die allgemeinen aus Sicht des Einwenders formulierten Ausführungen zu den Rahmenbedingungen und Hintergründen der vorliegenden Bauleitplanung enthalten keine konkreten Anregungen zu der vorliegenden Bauleitplanung. Eine Beschlussfassung hierzu erübrigt sich.

		Selbstbestimmungsrechts nach jeweiliger Fraktionsstärke der Parteien gebildet. Im Nottulner Rat beherrscht die CDU durch ihren politisch hohen Stimmanteil den Gemeinderat mit 26 Mitgliedern. Ihr Einfluss ist dominant. Dies gilt auch für eingeholte Fachgutachten und deren Bewertung durch den Ratsausschuss Bauen und Planen. Bei den Fachgutachten unterscheidet man nach Gefälligkeitsgutachten. Wessen Brot ich esse, dessen Lied ich singe. Wer kennt das nicht! Auch Fehler treten auf durch ungenügende Sach- und Fachkenntnis bzw. durch unterlassene Recherchen. Kein Fachgutachten ist gleich. Was andere Kommunen tun oder lassen, ist kein Gesetz oder Richtschnur. Gutachten unterscheiden sich durch ihre Qualität. Bei geplanten Bauvorhaben steht den Bürgern ein Mitbestimmungsrecht per Bürgerversammlung zu. Die Bürger können durch einen beantragten Bürgerentscheid einen Gemeinderatsbeschluss bewirken. Dieser ist als Bürgerantrag schriftlich beim Rat einzureichen. Grundsätzlich hat der Gemeinderat die Bedenken und Vorschläge der Bürger vorrangig aufzugreifen und zu bearbeiten. Erfolgt dieses nicht, verliert der Bürger sein Vertrauen in Parteien, Rat und Verwaltung zum Nachteil seiner Kommune. Seit Jahren kämpft die Gemeinde Nottulns mit finanziellen Haushaltsproblemen. Ständig steht sie vor dem Dauerproblem einer	

		Haushaltssperre. Der derzeitige Schuldenstand beträgt rund 16 Millionen Euro bei Einnahmeschätzungen von 34 Millionen Euro. Zu viele und zu hohe Bauinvestitionen sind neben der Inflation und den Migrationsaufwendungen als Ursachen zu benennen. Als Dauerproblem stellt sich auch der jährliche Bevölkerungsschwund dar. Jeder demoskopisch bedingte Einwohnerverlust schmälert einerseits die Schlüsselzuweisungen des Landes NRW und andererseits den Steueranteil aus dem Steueraufkommen der Bürger. Durch ihren Ausfall wird der Erhalt der öffentlichen Infrastruktur der Gemeinde Nottuln gefährdet. Die Mittel fehlen. Als Lösung der finanziellen Folgen des ständig wirkenden Bevölkerungsschwundes bot sich die Planung von Baugebieten an. Nottulner Bürger haben Kaufvorrang mit Verpflichtung zu bauen. Zuzügler mit Bau- uns Grundstücksinteresse sind anzahlseitig auf den jährlichen Einwohnerverlust zu limitieren. Verursacht durch steigende Nachfragen nach Baugrundstücken sorgt die Planung von Baugebieten einerseits für Zuzug bauwilliger Interessenten aus dem Münsterland und andererseits dadurch für eine Konstanthaltung der Bevölkerungszahl. Das führt zu dem gewünschten Weitererhalt unveränderter Schlüsselzuweisungen des Landes und Steuereinnahmen aus dem Steueraufkommen der Bürger. Eine besondere Bedeutung spielen zusätzlich die Erlöse aus Grundstücksverkäufen. Sie erlauben Schulden abzubauen und/oder Investitionen zu tätigen. Die Lösung über Vermarktung von	

		Baugrundstücken die vorgenannten finanziellen Dauerprobleme in den Griff zu bekommen ist ein Trick ohne dauerhafte Zukunft. Der Flächenfraß wirkt ihm entgegen und der demographische Wandel kann den Bevölkerungsverlust nicht verhindern. Berechtigte Bürgerbedenken kommen selten zur Berücksichtigung wegen entgegenstehender Fachgutachtenaussagen. Die Fachgutachten fördern in der Regel die Installierung von Baugebieten zu weiteren Baugebieten. Man fragt sich, wie lange der Wachstumspfad der Häuservermehrung noch sinnvoll weiterlaufen kann. Wie immer geht es dabei ums Geld. Der historische Dorfkern wird vom flächenseitigen Häuserwachstum erdrückt. Die Bodenversiegelungen belasten die Artenvielfalt. Künftige Baugebietsausweitungen vernichten Natur-, Naherholungs- und Wasserschutzgebiete. Dabei werden Fauna und Flora sowie die Tierwelt verdrängt. So wird Nottuln immer mehr durch Häuser von Zuzüglern dominiert werden, sofern keine Rahmenbedingungen dies verhindern. Diese fordern wir aus dargelegten Gründen ein. Mittels des Know-Hows von 4 sachkundigen Bürgern, als Mitglieder der BI Bürgerinitiative, wurden alle Bürgerbedenken gegen die offengelegte Bauplanung der Gemeinde sachlich und vorurteilslos nochmals überprüft. Danach war das von der Gemeinde Nottuln geplante Baugebiet „Südlich Lerchenhain“ in vielerlei Hinsicht	

		abzulehnen. Wie man noch sehen wird, auch aus Unvollständigkeitsgründen von Gutachten. Dies bestätigte auch das von der BI eingeschaltete Rechtsgutachten der Anwaltssozietät Baumeister aus Münster. Dem Gemeinderat und der Verwaltung der Gemeinde Nottuln sowie der „WN“ Westfälische Nachrichten überließ die BI einerseits das Rechtsgutachten und andererseits ihre aufgelisteten Bedenkenpunkte. Dazu zählte auch die Beachtung eines bereits länger bestehenden und zu erfüllenden Ratsbeschlusses als zu beachtende wichtige Erfüllungsvoraussetzung einer Bebauung und Planung des Baugebietes „Südlich Lerchenhain“. Dieser Beschluss blieb in der Planung des Baugebietes völlig unberücksichtigt. Dadurch ist die Baudurchführung „Südlich Lerchenhain“ nicht mehr gewährleistet. Sie ist fehlerbehaftet und deshalb nicht mehr umsetzbar. Auch das unerlaubte Einleiten von Abwässern im Jahr 2014 aus der Kolpingstraße durch die Gemeinde Nottuln in den Nonnenbach, wirkt sich nachteilig auf die Baugebietsplanung „Südlich Lerchenhain“ aus. Die Nichtanzeigung der Einleitungen durch die dafür verantwortliche Gemeinde Nottuln, wurden dem zuständigen Lippeverband erst verspätet bekannt gemacht. Die Inflationierung der Erschließung von Baugebieten ohne Sinn und Verstand muss für die Zukunft Nottulns ein Ende finden. Wegen reklamierter Bürgerbedenken der BI und den nicht erlaubten Einleitungen von Abwässern, sowie der nicht zu berücksichtigten Bürgerrechte muss das Baugebiet „Südlich Lerchenhain“ zwangsläufig	

		aufgegeben werden. Dies insbesondere auch wegen eintretender Austrocknungen des Nonnenbaches als Vorfluter im Sommer. Wir beantragen daher die Aufgabe der Bauplanung „Südlich Lerchenhain“ durch die Gemeinde. Bauplanungen von Baugebieten sind zu begrenzen auf den Ausgleich von Bevölkerungsverlusten. Das geplante Baugebiet 135 „Südlich Lerchenhain“ liegt am südlichen Ortsausgang Nottulns und schließt sich dem durch eine Wallhecke begrenzten Wohngebiet Lerchenhain direkt an. Es liegt linksseitig der Dülmener Str. gegenüber dem rechtsseitig an der Dülmener Str. zuletzt erschlossenen Wohngebietes Olympiapark. An der Bebauung des 9,1 ha großen Baugebietes „Südlich Lerchenhain“, bestehend aus Wiesen- und Ackerflächen, hält die Gemeindeverwaltung, trotz aller Bedenken aus der Bevölkerung, eisern fest. Wie stark der Glaube an eine Realisierung ist, lässt sich aus dem neuen Telefonbuch entnehmen. Im darin befindlichen Lageplan Nottulns hat die Gemeinde Nottuln das Wohngebiet „Südlich Lerchenhain“ unter Angabe der wesentlichsten Straßennamen bereits zukunftsorientiert ausgewiesen. Damit geht man gemeindeseitig scheinbar von einer gesicherten Planungsumsetzung aus. Auf die 1. Baustufe mit 6 ha Fläche folgt die Ausbaustufe 2 mit 3,1 ha = total 9,1 ha Baufläche. Die Gemeinde plant eine äußerst dichte Bebauung auf diesen 9,1 ha vorzunehmen, mit rund 298 Wohneinheiten, bestehend aus zweistöckigen Miethäusern,	

		Reihenhäusern und Einfamilienhäusern. Alle Autos müssen auf den Grundstücken parken, da Straßenparkstreifen nicht vorgesehen sind. Die Ein- und Ausfahrt des Wohngebietes „Südlich Lerchenhain“ wird über einen geplanten Kreisel auf der Dülmener Straße gewährleistet. In 2016 wurden die Grundstücksflächen vom Bauer Büssing durch die Gemeinde Nottuln gekauft. Damit trägt die Gemeinde Nottuln die Verantwortung für die weitere Nutzung der Flächen. Hintergrund für den Kauf bildete der Sportverein „Grün Weiß Nottuln“ bei seiner Suche nach einem neuen Standort. Der bisherige wurde lärmseitig rechtlich durch die Anwohner bekämpft. Training und Wettspiele mussten verlegt werden unter Auflagen einer Lärmminderung. Auch mussten Ausgaben für Kunststoffrasenflächen und Zuschauerbühnen bauseits getätigt werden. Dazu fehlt es an Geld und außerdem an Platz für weitere Trainingsplatzanlagen, einer winterfest beheizbaren Halle und genügend Parkplätzen. Das Projekt zerschlug sich und wurde wieder als Baulandprojekt weiterverfolgt. Für die bauseitige Erschließung des Baugebietes Olympiapark schloss die Gemeinde Nottuln einen Vertrag mit der Volksbank ab, zwecks Gründung einer gemeinsamen Projektentwicklungsgesellschaft. Die Gesellschaft wird kreditfinanziert arbeiten. Sämtliche Kosten zur Entwicklung des Baugebietes werden, ohne Belastungen für den Gemeindehaushalt, komplett von der	

		Gesellschaft übernommen. Die Volksbank führt die Vermarktung aller Grundstücke durch und nutzte dazu die bei der Gemeinde eingegangenen Grundstücksbewerbungen von Interessenten. Aus dem Verkauf der Grundstücke erhält die Gemeinde Nottuln 10 % Gewinnausschüttung von der Gesellschaft. Der ehemalige Gemeindedirektor, Herr Möhlen, vermisste eine nicht durchgesetzten Selbstvermarktungschance. So erzielte die Volksbank aus der Vermarktung der Grundstücke 6 Millionen Euro als gewinnbringenden Verkaufserlös. Trotz der prekären Finanzlage der Gemeinde aus ca. 16 Mio. Verlustaufbau verwundert es, dass die Gemeinde Nottuln für das Baugebiet „Südlich Lerchenhain“ den gleichen Lösungsweg umsetzen will, wie im Olympiapark getan. Die S Immobilien-GmbH der Sparkasse Westmünsterland und die gemeindeeigene Gewerbe- und Industrieförderungsgesellschaft mbH GIG, haben dafür gemeinsam eine Projektentwicklungsgesellschaft gegründet. Diese soll die Entwicklung des Baugebietes „Südlich Lerchenhain“ finanzieren. Der Aufstellungsbeschluss für das Bebauungsplanverfahren erfolgte im Jahr 2014 und liegt unverändert vor. Die Gemeinde rechnet mit einem 10-prozentigen Gewinn von rd. 800.000 Euro. Eine Nachverhandlung mit 20 % ist gewinnseitig allerdings erforderlich. Das Kommunalrecht sieht eine 9-jährige Umsetzungsverschleppung des Baugebietes „Südlich Lerchenhain“ durch die Gemeinde Nottuln kritisch. Durch	

		ihr Vorgehen verzichtet die Gemeinde auf Millionen Euro einer Selbstvermarktung. Die heutigen Verhältnisse im Jahr 2022 entsprechen nicht mehr denen aus 2014. Die Häuseranzahl ist durch Nachverdichtung sowie durch das Baugebiet Nord und das Baugebiet Olympiapark stark gewachsen. Gleichermaßen der versiegelte Flächenverbrauch wie auch die Verkehrszunahme mit spürbaren negativen Auswirkungen auf den Verkehr und den Klimawandel. Die Planungsüberarbeitungen 2014 der Gemeinde setzten sich nicht mit den Forderungen der BI Bürgerinitiative qualifiziert auseinander. Die von der Gemeinde angeführten Entschuldigungsgründe auf noch ausstehende Gutachten warten zu müssen, sind entscheidungsseitig irrelevant. Gleichfalls die als dauerhaft angeführten Überlastungen des Fachbereichs „Bauen und Planen“. Nach 9 Jahren Warten auf eine Entscheidung sind keine Änderungen der Bauleitplanung 2014 mehr vornehmbar. Die Ansprüche der BI sind nach Kommunalrecht zulässig. Wir beantragen daher die Aufgabe des Baugebietes zu veranlassen. Insbesondere wegen fehlender Einnahmen aus nicht ergriffenen Eigenvermarktungsgründen mit geschätzten 8 bis 10 Millionen Euro Verlust. Schuldenseitig ist dies nicht vertretbar. Ein „Weiter so“ darf es nicht mehr geben. Auch darf es keine weitere Zersiedelung von Naturflächen mehr geben. Wir beantragen dieses Vorgehen der Gemeinde mit sofortiger Wirkung zu stoppen.	

		Bereits 2001 fand die Gemeinde Nottuln keine Käufer für ihre Baugrundstücke. Der gewohnte „Run“ auf Baugrundstücke hatte nachgelassen. Dasselbe lässt sich jetzt auch prognostizieren. Durch den Ukraine-Krieg sind nicht nur die Kreditzinsen und Baustoffe erheblich gestiegen. Des Weiteren werden Kaufinteressenten von Grundstücken durch eine 10 %-ige Inflation belastet, die sich in allen Lebensbereichen negativ bemerkbar macht. Mit einem Rückgang der Bautätigkeit ist zu rechnen. Dies schmälert die Zahl von 1.200 Bauinteressenten bei der Gemeinde erheblich. Der Hausbau wird nachhaltig zurückfallen. Die Nachfrage nach Baugrundstücken wird daher kurzfristig rapide abnehmen. Anders ausgedrückt wird es zu Absagen von Grundstücksinteressenten kommen. Davon wird auch das Baugebiet „Südlich Lerchenhain“ betroffen werden. Dies wird zu negativen Auswirkungen auf eine Planungsumsetzung führen. Diese Situation wird die nächsten 5 bis 10 Jahre unverändert belasten. Als Mitglieder der BI beantragen wir ein Mitbestimmungsrecht per Bürgerversammlung. Die BI wird über ihre 400 Mitgliedern einen Bürgerentscheid als Gemeinderatsbeschluss beantragen, der den Bebauungsplan „Südlich Lerchenhain“ stoppt. Der Bürgerantrag ist mit diesem Schreiben von uns und der BI gestellt und als solcher zu behandeln. Das Baugebiet „Südlich Lerchenhain“ ist aus vorstehend genannten Gründen gemeindeseitig nicht mehr weiter zu verfolgen. Der	Der Antrag auf Mitbestimmung per Bürgerversammlung wird zurückgewiesen. Die Gemeindeordnung sieht das Instrument einer Bürgerversammlung nicht vor. Soweit mit dem Antrag ein Bürgerbegehren gemeint sein sollte, sind die Antragsteller an die Vorgaben des § 26 GO NRW gebunden. Insofern wird darauf hingewiesen, dass ein Bürgerbegehren über die Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bauleitplänen mit Ausnahme der Entscheidung über

		Bürgerentscheid steht dagegen. Bauer Büssing verkaufte auf Betreiben der Projektionsgesellschaft im Jahr 2016 die Grundstücke des Baugebietes „Südlich Lerchenhain“ an diese Gesellschaft mit 6,1 ha und 3.1 ha (Ausbaustufe). Auf deren Weideflächen hielt Bauer Büssing zuerst Milchkühe. Als er erfuhr, dass die EU für Ackerflächen mehr zahlen würde, änderte er die Nutzung entsprechend und nutzte einen Teil der Fläche als Ackerfläche bis heute. Um Bodenlebewesen kümmerte er sich ökologisch nicht. Sein Ziel war es, durch Beackerung und Beweidung der Flächen, ein Maximum an Einnahmen aus der EU-Bezuschussung sowie aus Produktverkäufen zu erzielen. **2. Artenschutzgutachten** **Hier: Stellungnahme zum Artenschutzgutachten ASP1 der Firma Ökoplan für das Baugelände „Südlich Lerchenhain 135“** Vor 27 Jahren gründete sich in 1995 ein Verein zum Erhalt der Natur- und Kulturlandschaft. Der Verein wollte alle im Kreisgebiet Coesfeld aktiven Naturschutzgruppen in der freien Landschaft zusammenführen. Aus diesem Verein entwickelte sich dann 7 Jahre später, im Jahr 2002, das Naturschutzzentrum des Kreises Coesfeld mit Sitz auf dem „Alten Hof Schoppmann“. Die Bewahrung der Natur hat mittlerweile	die Einleitung des Bauleitplanverfahrens unzulässig ist.

		Verfassungsrang erhalten. Das scheint man in der Gemeinde Nottuln nicht zu verstehen! Man hält sich nicht daran. Stattdessen verletzt man Artenschutz- und Tierschutzgesetze unserer Verfassung durch unverhältnismäßigen Ausbau von fortlaufenden Bebauungsausweisen in der freien Landschaft. Das geht nicht, da Gesetze einzuhalten sind. Die artenschutzrechtlichen Probleme für das Baugebiet „Südlich Lerchenhain 135“ begründen sich aus dem im Jahr 2014 offengelegten Gutachten ASP 1 der Fachfirma Ökoplan aus Essen. Das Gutachten ist jedoch unvollständig und damit falsch. Es unterschlägt die Bedeutung der Kleinlebewesenerwähnung im Boden nach Arten und Funktionen. Deren wichtige Bedeutung ist insbesondere die Humusbildung und die Speicherfähigkeit von CO^2 im Boden zu fördern. Nähere Angaben dazu sind dem Kapitel „Bodenversiegelungsfolgen“ ab Seite 11 zu entnehmen. Das Gutachten ist weiterhin auch deshalb unvollständig, weil es die Tierarten aus dem ca. 400 m entfernten, ehemaligen Staatsforst Münster, auf dem Baugebiet „Südlich Lerchenhain“ nicht überprüfte. Mittels der vom Gutachter Ökoplan angewandten Potentialanalyse für Waldtiere auf dem Baugebiet verzichtete er u.a. insbesondere die Vogelarten des Waldes zu prüfen, wie u.a. die dort lebenden Waldohreulen, Fledermäuse und Tauben. Es wurde also ein unvollständiges und vereinfachtes Artengutachten erstellt. Dieses erklärten Rat und Gemeindeverwaltung	Die Bedenken gegen die artenschutzrechtliche Prüfung zu dem Bebauungsplan werden zurückgewiesen. Die ASP 1 ist im Jahr 2021 und die ASP 2 im Jahr 2022 aktualisiert worden. Die Prüfungen erfolgten nach den in Nordrhein-Westfalen eingeführten Handlungsempfehlungen und wurde im Übrigen im Rahmen des Bauleitplanverfahrens durch die Untere Naturschutzbehörde geprüft und nicht beanstandet.

		2014 als bedenkenfrei zutreffend. Das ist ein eindeutiger Fehler. Das Gutachten der Ökoplan-Gesellschaft aus Essen ist unvollständig und daher zu verwerfen. Man kann dieses nicht als qualifiziert und richtig für die Offenlegung 2022 anführen. Überdies fehlt die Berücksichtigung eines zu schützenden Lerchenpaares auf dem Baugebiet 2022. Deren Umsiedlung wird nicht gelingen, wie man aus den vergangenen Erfahrungen mit Umsiedlungsbemühungen gewinnen konnte. Vertreiben ja, aber nicht umsiedeln lautet das Fazit. a) Als Bewohner der Wallhecke sind Igel, Amseln, Drosseln, Buchfinken, Blau- und Kohlmeisen zu nennen. Sie nutzen die Wallhecke als Ruhe-, Brut- und Schlafstätte sowie als Winterquartier. Die Wallhecke begrenzt das Wohngebiet Lerchenhain zum geplanten Wohngebiet „Südlich Lerchenhain 135“ ab. Die Wallhecke steht unter Landschaftsschutz. 5 m nördlich und 5 m südlich sind Abstandshaltungen einzuhalten und dürfen daher nicht bebaut werden. Auch darf die Wallhecke nicht verändert werden durch etwaige Schaffung von Verbindungswegen zwischen den Wohngebieten „Südlich Lerchenhain 135“ und dem Lerchenhain. Wesentlichstes Merkmal von Wallhecken ist, dass unter ihnen die Bodenlebewesen bevorzugt Humus produzieren und über diesen Weg CO^2 aus der Luft aufnehmen und im Boden abspeichern.	Die Frage des Erhalt einzelner Biotptstrukturen betrifft nicht die Maßstabsebene des Flächennutzungsplanes. Gleichwohl wird die am südlichen Rand des bestehenden Baugebietes bestehende Heckenstruktur im Bebauungsplan als zu erhalten festgesetzt und damit planungsrechtlich gesichert.

		b) Vor dem Baugebiet „Südlich Lerchenhain 135“, bestehend aus Ausbaustufe 1 mit 6,1 ha, ist der Randstreifen zur Dülmener Str. mit sich selbsttätig vermehrenden Wildblumen, gelben Margeriten und kleinwüchsigen Gebüschen bepflanzt.	
		Dem Kurzgutachten fehlt es an ökologischer Tiefe und Breite. Es bedingungslos, trotz seiner Unvollkommenheit in 2022 offenlegen zu wollen, ohne neue Überprüfungen, ist kontraproduktiv. Es berücksichtigt weder die jetzige Wirklichkeit mit einem Lerchenpaar noch den Arten- und Naturschutz in ausreichender Form. Der Bürgermeister Thönnes wies am 18.10.2022 auf die positiv eingeschätzten Gebietsentwicklungen für Gewerbe- und Wohnbauflächen hin. Diese **müssen** seiner Meinung nach weiterverfolgt und in die Realisierung als künftige Bauflächen gebracht werden. Das ist aus Artenschutzgründen zu vermeiden. Wie an anderer Stelle schon gesagt, müssen wir uns von einer ständig flächenverbrauchenden Wachstumsidee verabschieden. Die Gemeinde Nottuln sollte sich **begrenzend** nur noch um den jeweiligen jährlichen Ersatz des Bevölkerungsschwundes als Richtgröße für Baugebietsplanungen kümmern. Eine solche Begrenzung wäre aus Artenschutz-, Flächenschutz- und Verfassungsgründen sinnvoll und angebracht. Wir plädieren für eine sach- und fachgerechtere Überarbeitung des Artenschutzgutachtens. In	Die Bedenken gegen das Artenschutzgutachten werden mangels Konkretisierung zurückgewiesen. Die Anregung, Baugebietsplanung begrenzt auf den Ausgleich des Bevölkerungsschwundes vorzunehmen, wird zurückgewiesen. Maßstab für eine nachhaltige Baugebietsentwicklung ist der nachvollziehbar ermittelte Bedarf an Bauflächen. Dabei gilt, wie in Nottuln in den letzten Jahren praktiziert zunächst der Vorrang der Innenentwicklung. Erst nach Ausschöpfung dieser Potenziale wird, wie im vorliegenden Fall, auch die Entwicklung von Bauflächen im Außenbereich verfolgt.

		der vorliegenden Form 2022 ist das Gutachten unvollständig und deshalb gutachterlich ohne Wert für eine Baufreigabe „Südlich Lerchenhain". Mehr Menschen bedeuten mehr Fäkalien und mehr Verkehr = Ausbau des Straßen- und Kanalnetzes.	
		3. Bodenversiegelung **Hier: Ein- und Widerspruch gegen den offengelegten, überarbeiteten Bebauungsplan 135 der Gemeinde Nottuln „Wohnpark Südlich Lerchenhain" mitsamt Bauleit- und Flächennutzungsplan sowie den planerisch nicht berücksichtigten Auswirkungen einer Erdbodenversiegelung des Baugebietes „Südliche Lerchenhain". Ferner sind bindende Verfassungsgesetze des Natur-, Tier- und Artenschutzes nicht eingehalten. Die Gutachten sind deshalb unvollständig, deshalb nicht nutzbar, also falsch. Dies stellt einen eklatanten Gutachterfehler dar. Die mangelhaften Gutachten sind planerisch abzulehnen und damit auch die Bauausführung „Südlich Lerchenhain"**	Die Auswirkungen der Bodenversiegelung sind im Umweltbericht beschrieben. Die Auswirkungen werden in die Abwägung mit dem dringenden Bedarf nach Wohnbaugrundstücken in Nottuln eingestellt. Fehler der Gutachten sind in diesem Zusammenhang nicht erkennbar. Entsprechende Aussagen werden zurückgewiesen.
		a) Versiegelungsfolgen Tierschutzgesetz Die bauseitige Bebauung von naturbelassenen Bodenflächen führt zur Versiegelung dieser Flächen. Sie verlieren dadurch ihre ökologisch wichtigen Funktionen für Fauna und Flora sowie der Tierwelt. Insbesondere werden dabei Bodenpflanzen und Bodenlebewesen dauerhaft vernichtet. Das	Die Gemeinde Nottuln plant aufgrund des dringenden Bedarfs an Wohnbauflächen die Entwicklung des vorliegenden Plangebietes als Wohngebiet. Die Inanspruchnahme neuer Flächen im Außenbereich unterliegt dabei im Rahmen des Baugesetzbuchs engen Vorgaben. Vor dem Hintergrund, dass innerhalb des Siedlungszusammenhangs des Ortsteils Nottuln keine

			Tierschutzgesetz von 1972 bestätigt das. Dieses wurde im Mai 2002 verbindlich, ohne Ausnahmeregelungen, ins Grundgesetz übernommen. In 2013 erfolgte eine Novellierungsüberarbeitung. Danach ist der gesetzliche Tierschutz ein verfassungsrechtliches Staatsziel und als solches der Verantwortung des Menschen unterstellt. Der Mensch hat alle Tierarten als Mitgeschöpfe vor Schäden zu schützen. Dies betrifft sowohl den Schutz ihrer Habitate, ihres Lebens als auch den Schutz ihres Wohlbefindens nach Artikel 105 Grundgesetz. Durch Bodenversiegelungen wird der Schutz von Bodentieren, gleich welcher Art und Gattung dauerhaft zerstört. Zuständig für die rechtswirksam strikte Einhaltung des Tierschutzgesetzes ohne Ausnahmeregelungen ist das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz. Nach dem Artikel 105 des Grundgesetzes muss das Ministerium zum Schutz der Pflanzen- und Tierwelt Bodenversiegelungen, ohne fachliche Prüfung der ökologischen Verhältnisse, untersagen. Im vorliegenden Fall fehlen derartige Untersuchungen. Im Bebauungsplan 135 der Gemeinde Nottuln fehlt die Berücksichtigung des Tierschutzgesetzes und damit die Berechtigung einer Bauverwirklichung „Südlich Lerchenhain“. Eine Flächensiedlungsfreigabe unterblieb vor Versiegelung und deshalb	Potenziale für eine Siedlungsflächenentwicklung mehr vorhanden sind, soll daher die Inanspruchnahme der Flächen im Plangebiet erfolgen. Im Rahmen der Planung wurden die Fragestellungen des Artenschutzes entsprechend der gesetzlichen Vorgaben im Zuge der „artenschutzrechtlichen Prüfung” bearbeitet und soweit erforderlich Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen zum Schutz der vorkommenden Tierarten festgelegt. Eine weitergehende Prüfung ist im Rahmen der Bauleitplanung nicht erforderlich. Die Anregung, auf das Baugebiet zu verzichten wird daher nicht berücksichtigt.

		verhindert Versiegelung die Bauumsetzungsmöglichkeit „Südlich Lerchenhain“. Das Gutachten hat sich nicht mit Bodenlebewesen befasst. Sie wurden gutachterlich nicht erfasst. Außerdem verstößt es gegen das Tierschutzgesetz. Das Baugebiet „Südlich Lerchenhain“ hat das Verfassungsgesetz Tierschutz einzuhalten, d.h. auf den Bau des Projektes ersatzlos zu verzichten.	
		b) Versiegelungsfolgen Artenschutzgesetz Artenschutz-, Naturschutz- und Tierschutzgesetze sind als Bundesnaturschutzgesetze in der Bundesartenschutzverordnung gesetzlich und rechtsverbindlich für alle wildlebenden Tiere und Pflanzen geschützt. 1977 wurden die Ziele des Bundesnaturschutzgesetzes gesetzlich festgeschrieben. Seit dem Jahr 2010 ist das Bundesnaturschutzgesetz Grundlage zum Erhalt der biologischen Vielfalt. Die Verantwortung für das Leben künftige Generationen übernimmt dabei der Mensch. Die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturerhaltes und des Lebens der Arten ist zu sichern und zu schützen. Die Schönheit und Eigenarten des Naturhaushaltes gilt es nachhaltig und vorrangig zu erhalten. 1986 wurde die Bundesartenschutzverordnung als Rechtsverordnung erlassen. Dabei wurde die EU-Artenschutzverordnung 338/97 in nationales Recht übernommen. 1998 erfolgte eine überarbeitete Novellierung des Arten- und Naturschutzgesetzes.	Die Aussage, aus Gründen des Artenschutzes seien Versiegelungen des Bodens verboten, ist nicht zutreffend. Um sicherzustellen, dass durch den Bebauungsplan keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes vorbereitet werden, wurde die notwendige Artenschutzprüfung auf Basis der Handlungsempfehlungen des Landes NRW durchgeführt. Die Durchführung der dort beschriebenen notwendigen Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen gewährleistet, dass eine Entwicklung des Baugebietes in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes erfolgen kann.

		Danach sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder Störung der Arten führen. Der Erhalt der Natur und seiner Fauna- und Tierpopulation hat Vorrang vor allen anderen Interessen. Bauseitige Versiegelungen von Naturböden stören die Biodiversität nachhaltig. Pflanzen und Bodenlebewesen werden durch die Versiegelung des Bodens dauerhaft abgetötet. Nach Landesrecht ist die Natur- und Landschaftspflegebehörde nach §39 Bundesartenschutzgesetz zuständig für den Artenschutz von Tieren und Pflanzen im Boden zuständig. Deren Einhaltung wird durch Bodenversiegelungen zunichte gemacht. Der Artenschutz ist gesetzlich und rechtswirksam geregelt und zwingend zu befolgen. Er hat Verfassungsrang. Aus Artenschutzgründen sind Versiegelungen des Bodens verboten, da sie die Lebewesen und Pflanzen im Boden schädigen und vernichten. Das Artenschutzgesetz hat Verfassungsrang. Es kennt keine Ausnahmeregelungen. Im Bebauungsplan „Südlich Lerchenhain 135“ der Gemeinde Nottuln fehlt die notwendige Berücksichtigung des verfassungsrechtlichen Artenschutz- und Tierschutzgesetzes. Eine Baudurchführung muss aufgrund dargelegter Versiegelungsfolgen entfallen für das Baugebiet „Südlich Lerchenhain“. Entsprechend treten wir wegen seines bindenden Verfassungsrechts/-	

		schutzes dafür ein. **c) Die Bedeutung des Humusbodens** Der Humusboden ist ein komplexes Ökosystem. Seine wesentliche Bedeutung besteht darin, dass er nachhaltig und revolvierend das Treibhausgas CO^2 aus der Atmosphäre aufnimmt und dieses im Humusboden einlagert. 2,5 Milliarden Tonnen organischen Kohlenstoffs tragen so dazu bei, dass die Pflanzen des Humusbodens drei- bis viermal mehr Kohlenstoff aufnehmen können als oberirdische Pflanzen. Die Schaffung des Humusbodens wird von Billionen Bodenlebewesen geleistet. Eine Fläche von 10x10 cm mit einer Tiefe von 10 cm ergibt eine Handvoll Bodenerde. In dieser findet man mehr unterschiedliche Organismen als Menschen auf dem Planeten Erde leben. In der Regel kommen diese Organismen im Boden mehrfach vor. Im Einzelnen sind das: Asseln, Spinnen, Regenwürmer, Schnecken, Faden- und Borstenwürmer, Zweiflügler, Käferlarven, Milben, Springschwänze, Insekten, Pilze und viele mikroskopische Bakterien in einer Größenordnung von 2.500 000 000 000 000. Diese sind die Baumeister des Humusbodens mit seiner Fähigkeit CO^2 aus der Atmosphäre wirkungsvoll aufzunehmen und zu speichern. Eine Versiegelung naturbelassener Wiesen, Weiden und Äcker im Freiraum würden den	Die Hinweise zur Bedeutung des Oberbodens werden zur Kenntnis genommen. Gemäß § 202 BauGB ist der Mutterboden, der ausgehoben wird in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung zu schützen. Entsprechende konkretisierende Vorgaben zum schonenden Umgang mit dem Boden sind in der DIN 19731 verankert. Die Berücksichtigung dieser Vorschriften stellt sicher, dass die Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden bei den Baumaßnahmen soweit als möglich verringert wird. Darüber hinaus tragen die mit der Planung verbundenen Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen zu einer Aufwertung des Bodens auf den betroffenen Flächen bei.

		Lebensraum von Bodenorganismen vernichten und damit auch die Aufnahmefähigkeit von CO^2 aus der Atmosphäre unterbinden. Deshalb ist auf Bodenversiegelungsmaßnahmen zu verzichten. Sie sind nicht nur zu begrenzen, sondern zu stoppen. Der Bodenversiegelungsweg ist in Anbetracht des Klimawandels und seiner Verursachungsquelle CO^2 zu vermeiden. Die CO^2-Glocke staut einen Temperaturanstieg von voraussichtlich über 2 % an und sorgt so für steigende Umweltprobleme und Katastrophen. Das sollte der Gemeinde Nottuln für das geplante Bauvorhaben „Wohnpark Südlich Lerchenhain“ eine Warnung sein. Die Nichtaufgabe von Bodenversiegelungen wird den Bürgern voraussichtlich, trotz des verfassungsrechtlichen Artenschutzgesetzes, zu Gerichtsentscheidungen zwingen. Die Verfassungsvorgaben sind einzuhalten. Sie erlauben keine verbotenen Bauvorhaben. **4. Klimawandel** **Hier: Auswirkungen und Folgen des Klimawandels prognostizierte in den 90-er Jahren der „Club of Rom“. Keine 30 Jahre später bewahrheiten sich seine Vorhersagen** Damit ist der Klimawandel als weltweite Klimakrise so greifbar geworden wie noch nie. Seit 30 Jahren kämpft diese Klimakrise allerdings noch	In Abwägung der verschiedenen Belange soll innerhalb des Plangebietes dem Belang der Versorgung der Bevölkerung mit ausreichendem Wohnraum Vorrang vor dem Erhalt und dem Schutz des Bodens eingeräumt werden. Die Bedenken gegen die Erschließung des Baugebietes aus Gründen des Klimaschutzes werden zurückgewiesen. Wie oben bereits dargestellt, bestehen innerhalb des Siedlungsgebietes keine Möglichkeiten den bestehenden Bedarf nach Baugrundstücken innerhalb der Siedlungsflächen zu decken, sodass die

		immer mit 2 alten Vorurteilen, und zwar einerseits, dass sie nie jetzt kommt sondern andererseits, immer stets erst später. Generell ist sie immer woanders, und niemals hier. Diese Vorurteile haben sich vor 30 Jahren gebildet, als die Auswirkungen des Treibhauseffektes tatsächlich noch in ferner Zukunft lagen. Warum sich diese Vorurteile so hartnäckig gehalten haben liegt daran, dass Wissenschaftler ziemlich ratlos geblieben sind, weil die ökologische Krise schneller als ihr Wissen vorangeschritten ist. Die Wissenschaft konnte die Klimakrise erst verspätet erforschen. Kohlendioxid bleibt nämlich sehr lange in der Atmosphäre wirksam. Seine Verringerung ist durch die Erhitzung der Atmosphäre deswegen ebenfalls extrem lang. Krisenpolitik kommt generell immer notorisch spät. Die Klimakrise ist mittlerweile kein zukünftiges Thema mehr, sondern vielmehr ein äußerst präsentes Thema. Trotzdem hält sich das Vorurteil, dass die Klimakrise grundsätzlich später komme und sich woanders zeige, hartnäckig weiter. Scheinbar müssen mittels der Politik objektive Probleme der Klimakrise mit subjektiven Befindlichkeiten abgeglichen werden. Das existenzielle Menschheitsproblem muss politisch verständlicher und verschärfter verfolgt werden. Die Zukunft ist im Jetzt gelandet mit brennenden Wäldern in Kalifornien, vielfältig angestiegenen Hurrikans, schnell schmelzenden Alpengletschern und ewigem Eis, wodurch die Meeresspiegel ansteigen, der Golfstrom sich gefährlich	Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich unumgänglich ist. Im Übrigen wird auf die Stellungnahe zu der Eingabe des Einwenders 1 (Schreiben Nr. 2) verwiesen. Im Rahmen der Festsetzungen des Bebauungsplanes wurden verschiedene Maßnahmen zur Durchgrünung des Baugebietes getroffen, deren Ziel die Minderung der Folgen der Baugebietsentwicklung auf das Lokalklima ist.

		verlangsamt wegen Süßwasserzuflüssen aus auftauenden Gletschern, den Veränderungen des Jetstreams mit seinen extremen und gefährlichen Wetterlagen; 2/3 aller Wildtiere gingen seit 1970 verloren, der enorme Artenverlust gefährdet ein austrägliches Leben für den Menschen und die Tierwelt auf der Erde, in Deutschland stirbt, durch Orkane und den Borkenkäfer, der Wald – speziell sind Fichten betroffen. Steigendes CO^2-Volumen in der Luft sorgt für eine immer stärkere Erhitzung der Erde, Starkregen sind die Folge. Fachleute warnen vor äußerst gefährlichen, lebensbedrohenden Zukunftsentwicklungen des Klimawandels. Dazu zählen insbesondere eingetretene, sich selbst fortentwickelnde Kipp-Punkte des Klimawandels. Man muss schon ein überaus dummer Ignorant sein, die besichtigbaren Fakten-Auswirkungen des Klimawandels zu leugnen. Das Ausmaß der Klimakrise haben viele Menschen, trotz laufender Aufklärung durch Wissenschaftler, noch nicht als globale Bedrohung begriffen. Wenn wir, die Menschen, nicht handeln, wird der Klimawandel unseren bisherigen Wohlstand erheblich mindern. Hauptursachen des Klimawandels sind die zerstörerische Nutzung der Natur, befördert vom Überkonsum im globalen Norden und der anhaltenden Ungleichheit zu den Ländern im Süden des Globus Erde. In den Entwicklungs- und Schwellenländern ist der Verlust der Artenvielfalt am größten. Dieser wird unterstützt durch Rodungen von Wäldern	

		zwecks Palmöl- und Sojagewinnung sowie der Züchtung von Rindern zur Milch- und Fleischerzeugung. Wir benötigen einen Wandel, der die Ressourcen der Natur schützt. Zu den Faktenerkenntnissen zählen die zunehmenden globalen Überschwemmungen, die temperaturabhängige Wasserknappheit sowie der Mangel an Regenfällen zur Austrocknung von Gewässern und Seen, die Verknappung des Grundwassers durch den Menschen beflügelt das Verdorren von Feldern, Bäumen und Pflanzen. Mangels Wassers nehmen die Ausdehnungen von Steppen und Wüsten zu. Der Wassermangel fördert auch die Flüchtlingsprobleme wegen Mangels an Essen und Trinken. 85 % der Feuchtgebiete sind leider bereits verlorengegangen. Die Bauern haben sie entwässert und zu Weideland für ihre Kühe gemacht. Mehr als 40 % der Amphibien, fast 33 % der riffbildenden Korallen und Mangroven sowie mehr als ein Drittel aller Meeressäuger stehen derzeit vor der Auslöschung. Dreiviertel der Landfläche und 66 % der Ozeane sind durch Müll, Überfischung und Tourismus stark verändert. Auch die Luftqualität ist durch Abgase stark belastet. Die Naturkrise ist mittlerweile zu einer Bedrohung für uns alle geworden, denn wenn der Naturverlust eine bestimmte Schwelle überschreitet, fallen die sogenannten Ökosystemleistungen der Natur aus. Die Natur kann dann nicht mehr sauberes Wasser, saubere Luft, fruchtbare Böden und zu erhaltende Artenvielfaltwünsche aus dem	

		Reichtum der Ozeane, der Natur und der Wälder zurückgewinnen. Je mehr Pflanzensorten es gibt, desto besser kann sich das auf die Artenvielfalt, die Gesundheit und die Landwirtschaft positiv auswirken. Grundsätzliche Motive der Menschen sind die Gier nach einem Mehr an Verdienst, Wachstum und Besitz. Nicht gerade geeignete Motive den Klimawandel aufhalten zu können. Für die Gemeinde Nottuln spielt der Klimawandel, trotz erlebter Austrocknung des Nonnenbaches als Vorfluter für den Abwassertransport „Südlich Lerchenhain“ über die Kanalisation des Lerchenhains zur Kläranlage Schapdetten und dem vorstehend angeführten Allgemeinwissens, scheinbar keine Bedeutung. Die Gemeinde sorgt klimaseitig nicht vor, sondern betreibt die Bauplanung „Südlich Lerchenhain“ unberührt weiter, unter Versiegelung des Baugeländebodens und seiner Folgen für den Artenschutz. Dagegen hat der BI, als Vertreter der Bürgerinitiative, massiv berechtigt scharfe Kritik geübt. Wie sich zeigen wird, hätte man dieser Kritik folgen sollen, unter Aufgabe des Projektes „Südlich Lerchenhain“. Als BI-Mitglieder teilen wir diese Meinung. Es geht nicht um ein Prinzip. Es geht um die Folgen des Klimawandels. Das Leben bestraft Dummheit. **5. Entwässerung** **Hier: Überlastung des Entwässerungskanals**	

		im Lerchenhain infolge Schmutzwasser- und Regenwasserableitungen im Verbundsystem aus dem Wohngebiet Olympiapark und dem geplanten Wohngebietsbau „Südlich Lerchenhain“ Bereits am 20.06.2013 wies Herr Bockholt darauf hin, dass seit mehr als 30 Jahren immer wieder Wasser in die Keller der Häuser im Lerchenhain dringt. Darüber und über die letzten Kellerüberflutungen am 20.06.2013 informierte er die Gemeinde Nottuln, mit der Bitte um Abhilfe. Das vorhandene Kanalsystem ist nachweislich nicht in der Lage, einen 10-minütigen Starkregen aufzunehmen. Nach Messungen von Herrn Bockholt steht dann das Wasser bis zur Dachrinne, was einer Wassersäule von rund 7 Metern entspricht. Das neue Baugebiet „Südlich Lerchenhain“ würde die Belastung des Abwassersystems im Lerchenhain außergewöhnlich erhöhen. Die Abflussrohrleitungen sind zu klein dimensioniert. Es treten Stauwirkungen auf, sie sich ihren Weg über die Kanaldeckel nach oben suchen. Auf weitere Erhöhungen der Niederschlagsmengen infolge von Klimaveränderungen ist das Entwässerungssystem nicht vorbereitet. Die vorliegenden Probleme des Systems erlauben keine Baumsetzung des geplanten Baugebietes „Südlich Lerchenhain“. Das Mischwassersystem wird aus Kostengründen bei den Gemeinden bevorzugt. Gelangt bei	Das geplante Baugebiet wird im Trennsystem erschlossen, so dass lediglich das Schmutzwasser an die bestehenden Kanalisationsanlagen angeschlossen wird. Die Ableitung des Niederschlagswassers ist in südlicher Richtung in das namenlose Nebengewässer 363, das in den Hagenbach mündet, vorgesehen. Eine Verschärfung der Entwässerungssituation im Falle von Starkregenereignissen ist mit der vorliegenden Planung für die bestehenden Baugebiete daher nicht gegeben.

		Starkregen die Kanalisation an ihre Grenzen, fangen Rückhaltebecken das Wasser auf. Lässt der Regen nach, wird dieses Wasser zur Kläranlage geleitet. Bei extrem starkem Regen laufen die Becken voll und das stark verdünnte, überschüssige Abwasser wird dann nur grob gefiltert in Flüsse geleitet. Dies ist eine schmutzige Praxis. Sie heißt Mischwasserentlastung. Seit Jahrzehnten gelingt es so, verunreinigtes Abwasser in die Umwelt zu entlassen. Die EU erlaubt das noch bis zum Jahr 2027. Dies auch für die Stoffe, die aus der Landwirtschaft und Industrie in die Flüsse eingeleitet werden können. In Deutschland wird Abwasser auf zwei Arten entsorgt. Im **System 1** fließt das Schmutzwasser aus Toiletten, Duschen, Waschmaschinen und Geschirrspülreinigern direkt in einen gesonderten Abwasserkanal und von dort aus weiter zur Kläranlage. Das Regenwasser hingegen strömt in separate Rohre und von dort aus in das nächste Gewässer oder eine Sickergrube. Das nennet man **Trennsystem** mit erstellungsseitig höherem Kostenanfall. Das kostenbilligere **System 2** ist das **Mischwassersystem**. Dabei landen Regen- die und Schmutzwässer in einen gemeinsamen Fluss, der als Vorfluter zur Kläranlage fließt. Die Gemeinde Nottuln nutzt das billigere Mischwassersystem. Dessen größter Nachteil bei Starkregen ist, dass das Mischsystem dann durch die Einleitungen entlastet wird und	Details der Entwässerungsplanung sind nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanänderung und werden auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung in die Abwägung eingestellt.

		nicht überläuft. Die nachteiligen Auswirkungen von Mischwasser in Gewässern zeigen, dass das System das schlechteste Abwassersystem darstellt. Es fehlt an ausreichenden, großvolumigen Regenrückhaltebecken. Nach dem geltenden Wasserhaushaltsgesetz wird derzeitig nur noch das Trennsystem vorgeschrieben und geduldet. Die Nachteile des Nottulner Mischsystems sind als ekelhaft zu bezeichnen. Aus dem Nonnenbach lassen sich im Bereich Hovestadt im Wald Toilettenrückstände aus dem Gewässer fischen. Bei Starkregen wird der Nonnenbach als Überlauf für den Schmutzwasserkanal genutzt. Mit anderen Worten werden Abwässer und Fäkalien aus der Kanalisation, sobald die Anlage am Waldspielplatz erschöpft ist, mit Regenwasser verdünnt und ungeklärt in den Nonnenbach geleitet. Ein bestätigender Blick auf das Gitter des Einleitungsrohres zeigt eine Grobaussiebungsvornahme der Fäkalien an. Besonders fällt das hängengebliebene Toilettenpapier am Regenrückhaltebecken in der Kolpingstraße auf. Betreiber des Beckens ist der Lippeverband aus Essen. Die BI Bürgerinitiative griff das Kanalisationsthema auf und stellte viele Probleme fest und fixierte diese schriftlich begründet in 10 Punkten, unter Berücksichtigung der Einleitungsauswirkungen des Wohngebietes Olympiapark und des Lerchenhains sowie der Bauplanung „Südlich Lerchenhain". Aus Sicht der BI ist das	

		Mischwasserkanalsystem heute bereits zu klein dimensioniert. Durch Ableitung des Schmutzwassers will die Gemeinde, durch baulich hydraulische Maßnahmen, zusätzliche Belastungen benachbarter Kanalisationsnetze ausschließen. In Praxis sollen damit durch größere Rohrdurchmesser im Wohngebiet „Südlich Lerchenhain", den kleineren Rohrdurchmessern des Lerchenhains Stauraumentlastungen bringen. Man muss kein Fachmann sein, um diese Lösung abzulehnen. Statt zu Stauraumentlastungen wird es zu vermehrten Stauungen kommen. Der Vorschlag ist Unsinn. Im September 2014 hat der Dipl.-Ing. Bodegang Elkendorf vom Planungsbüro Gnegel zum Neubaugebiet „Südlich Lerchenhain" ausgeführt, dass dadurch im Wohngebiet Lerchenhain keine Verschlechterung der Kanalsituation eintreten wird. Mit dem neuen Wohngebiet wird der Lerchenhain vielmehr entlastet. Der Gutachter nannte das Kanalsystem im Wohngebiet Lerchenhain als eines der stabilsten Netze in Nottuln. Dieses stellte er im Auftrag der Gemeindewerke fest. Das Mischwassersystem entspreche den anerkannten Regeln der Technik. Die Schmutzwässer aus dem Neubaugebiet Olympiapark sowie der Coutsertinstraße, dem Carl-Diem-Ring und dem Baugebiet „Südlich Lerchenhain" sollen an das Bestandsgebiet Lerchenhain angeschlossen werden. Die Schmutzwassermenge erhöhe sich dadurch. Dieser Erhöhung steht ein größeres Kanalvolumen zur Verfügung,	

		was die Gefahr eines Überstaus minimiere. Ein Volllaufen der Kanalschächte wurde bewusst eingeplant. Bei Fehlen einer Rückstausicherung kann deshalb das Kanalwasser in die Keller fließen. Die von der BI vorgebrachten Vorschläge und Kritikpunkte teilen wir als Mitglieder der BI uneingeschränkt. Wir sind erfreut, dass die BI in allen Punkten richtig liegt, hinsichtlich erkannter, zu ändernder Abwasserprobleme. Die Keller liefen trotz vorhandener Rückstausicherungen voll, der Klimawandel muss besser berücksichtigt werden, das Mischsystem ist zu verbessern. Zum Schutz von insbesondere Kindern, ist die vorhandene Mischwasseranlage auf dem Gelände der „Alten Kläranlage des Lippeverbandes" zu sichern (Verkehrssicherungspflicht.). Warum die Neubauten in der oberen Antonistraße ohne abwasserrechtliche Genehmigungen gebaut wurden, ist unklar. Um Aufklärung wird gebeten. Die Gemeinde Nottuln unterrichtete den Lippeverband, als Erlaubnisinhaber, erst verspätet. Dies betrifft auch die nicht genehmigten Abwassereinleitungen aus den Häusern gegenüber der Mischwasseranlage in der Kolpingstraße. Auch dieser Vorgang ist unklar und wurde ebenfalls durch die Gemeinde verspätet angezeigt. Auch hier ist eine Aufklärung notwendig. Die dem Bürgermeister und dem Gemeinderat schriftlich begründet zugeleiteten Abwassersystemkritiken und berechtigte Abwasserkanalverbesserungen, unter Einschluss des Baugebietes „Südlich Lerchenhain"	

		und des Wohngebietes Olympiapark, verlangen die Einstellung des offengelegten Bauplanes „Südlich Lerchenhain". Das Gutachten Gnegel ist diffus und fehlerhaft. Es fehlt an Qualität und notwendigen Problemlösungen für ein Mischwassersystem. Wir plädieren für eine sinnvolle und notwendige Aufgabe der vorgelegten, nicht stimmigen Bauplanung „Südlich Lerchenhain". Dabei sind auch die Auswirkungen des Ukrainekrieges zu berücksichtigen. Der ständige Zuzug von Bauinteressenten oder Mietern vergrößert die Kanal- und Abwasserprobleme. Dieser Zuzug ist zu berücksichtigen. **6. Verkehr** **Hier: Stellungnahme der begründeten Bedenken und Entscheidungen gegen die in 2022 offengelegte und überarbeitete Verkehrsplanung 2014 durch Rat und Verwaltung für den Süden Nottulns unter Einschluss der Auswirkungen des geplanten Baugebietes „Südlich Lerchenhain" auf das Verkehrsaufkommen** Die Verkehrssituation in Nottuln-Süd ist von keinem LKW-Verkehr betroffen. Als Durchgangsverkehr, für sowohl durchfahrende LKW's als auch PKW's, steht die Nordumgehung zur Verfügung. Die Belieferung Nottulner Betriebe und Geschäfte erfolgt über die B525. Diese trennt die gesamte Infrastruktur Nottulns vom Südteil des Dorfes. Nördlich der B525 finden sich u.a. der Wertstoffhof, die Discounter Aldi, Lidl, K+K und	Die Hinweise auf die Historie der Diskussion im Hinblick auf die Erschließung der Baugebiete östlich der Dülmener Straße wird zur Kenntnis genommen. Grundlage für die nunmehr durchzuführende Abwägung und Festlegung der weiteren verkehrlichen Entwicklung ist das aktuell vorliegende Verkehrsgutachten, das sowohl die Verkehrserzeugung im Kontext des Baugebietes als auch die verkehrliche Situation in dem bestehenden Baugebiet untersucht hat.

		EDEKA, alle Arztpraxen, das Krankenhaus, die Kirchen, der Friedhof, die Sparkasse und die Volksbank, die KFZ-Werkstätten und Autohändler, die Sozialeinrichtungen, Schulen und Schülerhilfen, die Polizei, die Gemeindeverwaltung, die Feuerwehr, das Kaufhaus Berken, vielfältige Fachbetriebe für häusliche oder betriebliche Reparaturen und Wartungen, vielfältige Einzelgeschäfte, Fitnesscenter und Sportanlagen sowie Apotheken, Restaurants, Gartenbetriebe und alles was der Mensch sonst noch so braucht. Im Südteil Nottulns gibt es überhaupt keine Infrastruktur. Die Bürger des Südens müssen deshalb zur Erledigung ihrer Dinge per Auto als Beförderungsmittel gezwungenermaßen in den Nordteil Nottulns fahren. Dafür gibt es keine Alternativen. So kommt es zu einem starken Quell- und Zielverkehr. Wer das nicht einsehen will, ist dumm. Die dezidierten Untersuchungen, der sich im Süden gebildet habenden Bürgerinitiative verweisen auf den Ratsbeschluss einer Netzschlusslösung für die Wohngebiete im Südteil Nottulns. Mit Inbetriebnahme der fertiggestellten Nordumgehung am 04.11.1997, erzielte der Ratsbeschluss seine Wirkung für eine Netzschlusslösung. Diese besagt, dass Entlastungsstraßen für südlich der B525 gelegene Wohnbereiche derart zu bauen und zu planen sind, dass sie zu verkehrsseitigen Anschlüssen an die B525 in Richtung Coesfeld und in Richtung Appelhülsen führen. Den Ratsbeschluss 1997 zur Umsetzung	Daneben wird auch das Integrierte Verkehrskonzept Nottuln aus dem Jahr 2011 in der aktualisierten Fassung aus April 2020 berücksichtigt, das aufgrund der Beschlussfassung aus dem Jahr 1997 erstellt worden ist. Auch der Ratsbeschluss 030/2013 und der Ratsbeschluss aus dem Jahr 1997 wird insofern bei der Planung berücksichtigt. Das Verkehrsgutachten von Januar 2023 bestätigt, dass die Realisierung einer Netzschlusslösung vor Inkrafttreten des Bebauungsplans in verkehrlicher Hinsicht nicht notwendig ist, weil insbesondere die Funktionsfähigkeit des bestehenden Straßennetzes auch bei Realisierung des Bebauungsplans “Südlich Lerchenhain” gewährleistet ist. Weitere Maßnahmen zur Verkehrsbewältigung sind nicht erforderlich. Der Bebauungsplan setzt daher die Umsetzung einer Netzschlusslösung nicht voraus. Auch unter Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeitsaspekten, verkehrlichem Nutzen und Auswirkungen auf die Umwelt, wird von einer Netzschlusslösung im Rahmen dieses Bauleitplanverfahrens abgesehen. Einer zukünftigen Realisierung von Netzschlusslösungen der südlichen Wohngebiete steht der Bebauungsplan jedoch nicht entgegen. Die Bedenken hinsichtlich der zunehmenden Verkehrsbelastung werden zurückgewiesen. Die aktuelle Verkehrsuntersuchung basiert auf den Ergebnissen einer Verkehrszählung aus dem Jahre 2019, die sowohl die Auswirkungen der zwischenzeitlich der realisierten Ortsumgehung als auch der angrenzend realisierten Baugebiete berücksichtigt.

		einer Netzschlusslösung stellte der Rat 1997. Diesen hat der Rat am 26.02.2013 nochmals bestätigt. Bis heute wurde die Netzschlusslösung nicht verwirklicht. Die Bürgerinitiative wie auch wir als Mitglieder der BI, fordern die Umsetzung der Netzschlusslösung. Notfalls per Klage gegen die Verwaltung. Die Gemeinde kann mittels der Anmeldebescheinigungen den jeweiligen KFZ-Bestand selbst feststellen. Die Wartebereitschaft auf eine Verkehrsregulierung hat mit erreichten 25 Jahren ein notwendiges Ende gefunden. Das leicht aktualisierte Verkehrsgutachten aus 2014 bestätigt ebenfalls einen Anstieg der Verkehrsbelastungen im Süden Nottulns. Das veraltete Verkehrsgutachten aus 2011 überlagert den Ratsbeschluss aus 1997 nicht. Die Folgen bedeuten Lärm, Staus, Feinstaubanfall, CO^2 und mangelnde Verkehrssicherheit für Kinder wegen überhöhter Geschwindigkeiten, sinkende Wohnqualität, Wertverluste von Immobilien und das Fehlen jeglicher Infrastruktur. Das Verkehrsgutachten 2014 wurde in der, den Verkehrsanfall begünstigenden Urlaubszeit durchgeführt und ist daher nicht repräsentativ. Überdies wurde der KFZ-Bestand des Olympiaparks nicht berücksichtigt. Völlig abzulehnen ist das Vorhaben der Gemeinde, eine Regelung des Verkehrsproblems auf ungewisse Zukunft weiter zu verschieben. Gegen einen solchen Beschluss wird entschiedener Ein- und Widerspruch eingelegt, mit Klagefolgen. 25 Jahre Verschiebungen reichen und berechtigen zur Klage gegen eine weitere Verschiebung auf unbestimmte Zeit. Ebenfalls ist	Auch wenn es, wie in der Verkehrsuntersuchung dargestellt zu, einer Steigerung der Verkehrsbelastung in dem umgebenden Straßennetz kommen wird, ist das Verkehrsnetz ausweislich der aktuellen Verkehrsuntersuchung ausreichend leistungsfähig den mit der Planung verbundenen zusätzlichen Verkehr aufzunehmen. Die im Rahmen der Verkehrsuntersuchung erarbeiteten Vorschläge zur Verkehrsberuhigung in dem umgebenden Straßennetz sind daher keine zwingende Voraussetzung für die Planung. Die Anregung, das Baugebiet nicht zu realisieren, wird daher nicht berücksichtigt.

		damit auch gerichtlich Klage gegen das Baugebiet „Südlich Lerchenhain“ als Verursacher erhebbar. Die Gemeinde sollte so vernünftig sein und das Baugebiet „Südlich Lerchenhain“ grundsätzlich umsetzungsseitig aufgeben. Dies auch, weil geplante Aufpflasterungen im Lerchenhain keine verkehrsseitigen Vorteile bringen würden. Eher das Gegenteil, durch Steigerung der Emissionen. Der Verkehr würde sich nicht verringern. Wegen des Durchgangsverkehrs von Bürgern zur Arbeitsstätte nach Münster, über die Steinstr. in Richtung Buxtrup und die K2 zur AB43, wird das Baugebiet „Südlich Lerchenhain“ für einen Anstieg des Durchgangsverkehrs sorgen. Mehr Bürger = mehr Auto = mehr Fahrer nach Münster heißt die Mathematik. Leitziele sind Ziele und keine Mobilitätsverbesserungen. Mobilität muss begründete Umsetzungsmöglichkeiten, sachlich und fachlich geprüft, aufzeigen. Die Entwicklung von Maßnahmen zur Zielerreichung helfen da wenig, da ein Ziel Mobilitätsverbesserung des Verkehrs für Bürger ein Wunschdenken bleibt, mit Lösungen wie Fahrradfahren, Zug oder Bus nutzen, Fahrgemeinschaften bilden, zu Fuß gehen, Taxis nutzen, sich beliefern zu lassen usw. Notwendig sind jedoch fachkundig umsetzbare, problemlösende Vorschläge. Was verspricht sich die Gemeinde also von einem Mobilitätskonzept? Das Auto ist derzeitig nicht verdrängbar. Die Umgehungsstraße sorgt für keine Entlastung des Verkehrs im Süden Nottulns. Die von der Gemeinde aufgestellte Behauptung ist eine Bürgertäuschung. Sie ist falsch und entbehrt	

		jeglicher Richtigkeit. Das Festhalten der Gemeinde an dem Baugebiet „Südlich Lerchenhain“ ist ebenfalls falsch, weil sie scheinbar wider besseren Wissens das Projekt offenbar durchpeitschen will. Man möchte meinen, dass der Rat, die Verwaltung und der Ausschuss des Fachbereiches FB3 Bauen, Planen, Wohnen, den umfangreicht eingereichten Bedenken und Vorschlägen der Bürgerinitiative aufgeschlossen, interessiert und vorurteilsfrei gegenüberstehen. Dies, weil sich der Gemeinderat um die Meinungen, Bedenken und Vorschläge von Bürgern vorrangig zu kümmern hat. Dies besagt und fordert das Kommunalrecht. Durch zweifelhafte Fachgutachteneinholungen werden die Bedenken und Anregungen der Bürger wie auch ihrer Bürgerinitiativen nicht qualifiziert geprüft. Der Fachgutachteneinsatz hebelt die Argumente und Ansichten der Bürger aus, ohne Begründungsangaben. Der Ratsausschuss berücksichtigt vorzugsweise die Gutachtenergebnisse. Eine seit langem angewandte Absicherungsmethode. Dadurch kommt es zu fehlerbehafteten Gutachten. Dies beweisen qualifiziert begründete Nachweise, Bedenken und Argumente der Bürgerinitiative. Sie werden zu Einspruchs- und Widerspruchsklagen führen und letztlich das Bauprojekt „Südlich Lerchenhain“ vermeiden. Seine Umsetzung erhöht den KFZ-Bestand. Ob Mieter oder Häuslebauer, besitzen diese mindestens 1 Auto je Haushalt. Bei Doppelverdienern sind es dann bereits 2	Die Erarbeitung der verschiedenen Fachgutachten dient der objektiven Bewertung der verschiedenen Sachfragen im Kontext der Baugebietsentwicklung

		Autos. Dies führt zu einer Zunahme der Verkehrsbelastungen. Bei der Menge von 1.200 Zuzüglern bedeutet das ein 40%-iges Verkehrswachstum, entsprechend 480 Fahrzeugen im Lerchenhain, nach kalkuliertem Gutachteransatz der Gesellschaften SHP und Wolters & Partner. So schaukeln sich die Verkehrsprobleme auf. Wir plädieren für die Schließung des Projektes „Südlich Lerchenhain“ durch den Gemeinderat und den Bürgermeister aufgrund der vorgebrachten Bedenken der Bürgerinitiative.	
		7. Fazit **Hier: Gründe für eine notwendige Aufgabe des Bauprojektes „Südlich Lerchenhain“** Nachfolgende Fakten und Gründe bedingen die Beendigung einer Weiterverfolgung und Umsetzung des geplanten Bauprojektes „Südlich Lerchenhain“. Dazu zählen:	Die Anregung, die vorliegenden Bauleitplanverfahren nicht weiterzuführen wird nicht berücksichtigt. Im Hinblick auf die angeführten Gründe ist folgendes festzustellen:
		a) Nichtberücksichtigung verfassungsrechtlich einzuhaltender Vorschriften; **b)** Auftreten von Fehlern in Gutachten; **c)** Unvollständige Gutachtenaussagen	Zu a) Ein Verstoß gegen verfassungsrechtliche Vorschriften besteht nicht. Zu b und c) Ausweislich der Prüfung durch die beteiligten Fachbehörden im Rahmen des Bauleitplanplanverfahrens bestehen keine Bedenken hinsichtlich der Inhalte und Ergebnisse der vorliegenden Fachgutachten.
		d) Langfristige Verschleppung von umzusetzenden Ratsbeschlüssen	Zu d) Eine Verschleppung von Ratsbeschlüssen, die einem Satzungsbeschluss zu diesem Bebauungsplan entgegenstünde ist nicht erkennbar.

		e) Entscheidungsseitige Ignorierung von Bürgerbedenken und Vorschlägen durch den Rat; **f)** Ratseitige Bevorzugung der Empfehlungen von Gutachten ohne Berücksichtigung von Bürgeranträgen;	Zu e) und f) Die Eingaben der Bürgerschaft wurden entsprechend der Vorschriften des Baugesetzbuchs unter Berücksichtigung der in den Gutachten erarbeiteten Sachverhalte in die Abwägung eingestellt.
		g) Unnötige Gutachtenaufträge;	Zu g) Es ist nicht erkennbar, dass unnötige Gutachten beauftragt worden sind.
		h) Bestandswertefeststellungen durch Nutzung der neuen Wohnort-Anmeldungen von Neubürgern;	Zu h) Der Hinweis kann nicht nachvollzogen werden.
		i) Der fortlaufende Wachstumspfad für neue Bürgeransiedlungen mit Versiegelung von Naturflächen und Vernichtung bzw. Vertreibung von Arten;	Zu i) Eine Neuausweisung von Bauflächen wird nur in dem erforderlichen Maß vorgenommen, um die Versorgung der Bevölkerung mit Wohnbauflächen sicherzustellen.
		j) Das Fehlen einer Selbstvermarktung von Bauflächen zur Haushaltskonsolidierung;	Zu j) Fragen der Vermarktung sind nicht Gegenstand der städtebaulichen Planung
		k) Förderung der Gemeinde durch Zuzug von Neubürgern als Mieter oder Bauherren, um einerseits die Gewerbesteuereinnahmen und andererseits die Grundsteuereinnahmen aus Immobilienbesitz steigern zu wollen.	Zu k) Der Hinweis kann nicht nachvollzogen werden.
		l) Fortschreitende Versiedlung der Nottuln umgebenden Wasserschutz-, Naturschutz- und Naherholungsgebiete. Ihnen droht der Flächenfraß und dem barocken Stiftsdorf der	Zu l) Eine Inanspruchnahme von Freiraum wird nur in dem erforderlichen Maß vorgenommen, um die Versorgung der Bevölkerung mit Wohnbauflächen sicherzustellen. Eine Beeinträchtigung des Charakter

		Verlust an Tourismus, Charm und Ausstrahlung.	Nottulns durch die Neuausweisung des Baugebietes ist jedenfalls nicht zu befürchten.
5	Einwender 4	**1 Abwasser** **1.1 Schmutzwasser im Nonnenbach** In den vergangenen Jahren gab es immer wieder Probleme mit der Entwässerung im Lerchenhain. Wir hatten auch 2-mal Wasser im Keller. Das Kanalsystem im neuen Baugebiet soll angeblich die Situation im Lerchenhain entschärfen. In den öffentlichen Sitzungen zur Thematik „Südlich Lerchenhain“ gab es darüber immer wieder kontroverse Diskussionen auch unter den Experten. Ich bin kein Experte auf diesem Gebiet. Der praktische Sachverstand sagt mir aber, dass es heute schon zu viel Schmutzwasser im Kanalsystem gibt, welches ungeklärt in den Nonnenbach fließt (siehe Bild) und dass dies durch ein neues Baugebiet noch einmal deutlich mehr werden wird.	Das geplante Baugebiet wird im Trennsystem erschlossen, so dass lediglich das Schmutzwasser an die bestehenden Kanalisationsanlagen angeschlossen wird. Die Ableitung des Niederschlagswassers ist in südlicher Richtung in das namenlose Nebengewässer 363, das in den Hagenbach mündet, vorgesehen. Eine Verschärfung der Entwässerungssituation im Falle von Starkregenereignissen ist mit der vorliegenden Planung für die bestehenden Baugebiete daher nicht gegeben. Im Hinblick auf die Ableitung des Schmutzwassers und die seitens des Einwenders beschriebenen Problemlagen ist darauf hinzuweisen, dass der Lippeverband eine entsprechende Einleiterlaubnis besitzt und aufgrund der im Rahmen des Planverfahrens eingegangenen Stellungnahmen keine Zweifel bestehen, dass die hierfür bestehende Befristung verlängert wird.

		  Schon jetzt ist bekannt, dass durchschnittlich 49 Mal im Jahr mit Fäkalien belastetes Mischwasser ungereinigt in den Nonnenbach fließt. Vor diesem Hintergrund verbietet es sich, das Planverfahren für das neue Baugebiet „Wohnpark Südlich Lerchenhain" ohne Lösung der Entwässerungssituation fortzusetzen. In den Genehmigungsunterlagen für das Regenüberlaufbecken des Lippeverbands steht: Die befristete und widerrufliche Erlaubnis der Bezirksregierung Münster bestätigt eindeutig, dass die gesetzlichen Regeln nicht erfüllt sind. Danach war die Einleitungserlaubnis in den Nonnenbach schon Ende 2020 abgelaufen. Die Bezirksregierung hat erst am 6. Mai 2022 die widerrufliche Erlaubnis erteilt, entlastetes	Die Aussage, das Regenüberlaufbecken arbeite nicht regelkonform, wird zurückgewiesen. Der Lippeverband wird nach eigener Aussage alle erforderlichen Maßnahmen bis zum Ende der Befristung der Einleiterlaubnis umsetzen.

		Mischwasser aus der Ortslage Nottuln über das RÜB in den Nonnenbach einzuleiten. Aus der Genehmigung geht eindeutig hervor, dass die konstruktiven Nachweise nicht alle erfüllt werden. So wird in der Genehmigung beispielsweise festgestellt, dass die rechnerische Entleerungsdauer nicht eingehalten wird oder die Schwellenbelastung des ungedrosselten Klärüberlaufes sowie die Schwellenbelastung des Beckenüberlaufs überschritten wird. In der Genehmigung der Bezirksregierung ist von Mängeln die Rede, die zu beheben sind. Weshalb die Genehmigung auch - wie vom Lippeverband beantragt – auf drei Jahre bis zum 31. Dezember 2023 befristet ist. Es lässt sich also feststellen: Das Regenüberlaufbecken arbeitet nicht regelkonform. Gemeindewerke und Lippeverband verschweigen vorhandene Mängel. Ratsmitglieder und Bürger werden getäuscht. Die Forderungen in der Erlaubnis der Bezirksregierung vom 6. Mai 2022 stehen im eklatanten Widerspruch zu den Aussagen des Lippeverbands und der Gemeindewerke in der Sitzung vom 27. April 2022. Hiernach sind keine Umbauten für den gesetzlich geforderten Zustand und an den Stand der Technik erforderlich. Zusätzliche Baugebiete werden insbesondere den Fäkalienanteil und den ungeregelten Wasserüberlauf aus dem Kanalnetz erhöhen. Daher können sie erst dann angeschlossen werden, wenn die Abwasserbehandlungen den gesetzlichen Regelungen, dem Stand der Technik und den erforderlichen Kapazitäten genügen.	

		Fragen: 1. Wie soll das erhöhte Schmutzwasseraufkommen umweltverträglich geklärt werden, ohne dass es in den Nonnenbach fließt? Schließlich spielen dort auch noch Kinder. 2. Reichen die Kapazitäten? 3. Entspricht das Kanalsystem den aktuellen Vorschriften und dem Stand der Technik? Stellungnahme zur 76. Änderung des Flächennutzungsplanes und dem Bebauungsplanentwurf Nr. 135 „Südlich Lerchenhain“ **2 Verkehr** **2.1 Netzschlusslösung** Am 04.11.1997 hat der Rat der Gemeinde Nottuln die „Planung und den Bau von Netzschlusslösungen für südl. Wohnbereiche“ beschlossen. Diese sind bisher nicht geplant geschweige denn umgesetzt worden. Auch für „Südlich Lerchenhain“ ist bisher nicht geplant, die damals gefassten rechtsgültigen Beschlüsse umzusetzen. Das neue Baugebiet soll nicht von der Gemeinde Nottuln selbst umgesetzt werden. Stattdessen wurde die Umsetzung an ein Gemeinschaftsunternehmen von Gemeinde und Sparkasse übergeben. Dieses agiert natürlich gesteuert durch die Sparkasse nicht mit einer gesamtstrategischen Brille, sondern aus purem Eigeninteresse, d.h. es geht um Gewinnmaximierung. Da wird insbesondere kein Geld für Infrastrukturmaßnahmen	Die Hinweise auf die Historie der Diskussion im Hinblick auf die Erschließung der Baugebiete östlich der Dülmener Straße wird zur Kenntnis genommen. Grundlage für die nunmehr durchzuführende Abwägung und Festlegung der weiteren verkehrlichen Entwicklung ist das aktuell vorliegende Verkehrsgutachten, das sowohl die Verkehrserzeugung im Kontext des Baugebietes als auch die verkehrliche Situation in dem bestehenden Baugebiet untersucht hat. Daneben wird auch das Integrierte Verkehrskonzept Nottuln aus dem Jahr 2011 in der aktualisierten Fassung aus April 2020 berücksichtigt, das aufgrund der Beschlussfassung aus dem Jahr 1997 erstellt worden ist. Auch der Ratsbeschluss 030/2013 und der Ratsbeschluss aus dem Jahr 1997 wird insofern bei der Planung berücksichtigt. Das Verkehrsgutachten von Januar 2023 bestätigt, dass die Realisierung einer Netzschlusslösung vor

		(Straßen, Kanalisation) investiert, die möglicherweise einem Folgeprojekt zu Gute kommen könnten. Die Gemeinde hat offensichtlich keinen Generalplan für die Ortsentwicklung. Es werden nach und nach Baugebiete gefunden und ausgeschrieben, ohne das große Ganze im Blick zu haben. Dadurch entsteht nach und nach ein Flickenteppich. Keiner hat die strategische Entwicklung der Infrastruktur (Verkehr, Schulen, Kindergärten, Geschäfte,) im Blick. Bei der jeweiligen Einzelprüfung lässt man dann z.B. per Gutachten feststellen, dass die betroffenen Straßen den Verkehr immer noch aufnehmen können. Und dann heißt es: **noch einer obendrauf**. **Fragen:** 1. Warum werden die Beschlüsse zur Netzschlusslösung nicht umgesetzt? 2. Warum reagiert man nicht auf Einwände der BI „Südlich Lerchenhain“, die immer wieder vorgetragen wurden, u.a. im WN-Bericht vom 30.01.2018 (http://www.wn.de/Muensterland/Kreis-Coesfeld/Nottuln/3151706-BI-Suedlich-Lerchenhain- Jurist-sieht-erhebliche-Risiken)? 3. Liegt es an fehlenden finanziellen Mitteln? Wenn ja, dann muss man einfach feststellen, dass die Gemeinde sich aktuell kein Baugebiet im Süden leisten kann. **2.2 Verkehrsgutachten** Das Verkehrsgutachten legt zum Teil alte Messungen zugrunde. Aktuellere Messungen von 2020 und 2022 fehlen. Man spricht von einer Stagnation der	Inkrafttreten des Bebauungsplans in verkehrlicher Hinsicht nicht notwendig ist, weil insbesondere die Funktionsfähigkeit des bestehenden Straßennetzes auch bei Realisierung des Bebauungsplans “Südlich Lerchenhain” gewährleistet ist. Weitere Maßnahmen zur Verkehrsbewältigung sind nicht erforderlich. Der Bebauungsplan setzt daher die Umsetzung einer Netzschlusslösung nicht voraus. Auch unter Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeitsaspekten, verkehrlichem Nutzen und Auswirkungen auf die Umwelt, wird von einer Netzschlusslösung im Rahmen dieses Bauleitplanverfahrens abgesehen. Einer zukünftigen Realisierung von Netzschlusslösungen der südlichen Wohngebiete steht der Bebauungsplan jedoch nicht entgegen. Der Hinweis auf die im Jahre 2020 und 2022 zum Zwecke der Geschwindigkeitsmessung durchgeführten Zählungen wird zur Kenntnis genommen.

		Verkehrsbelastungen. Das kann ich nicht nachvollziehen. Der Verkehr hat seit 2011 deutlich zugenommen. Früher haben hier die Kinder auf der Straße gespielt. Das wäre heute lebensgefährlich. Das Einkaufszentrum rund um Aldi, Geiping, Hagebaumarkt usw. ist erst später entstanden. Auch das Baugebiet Olympiastraße ist nach 2011 entstanden. Der Lerchenhain wurde immer schon auch von Nicht-Anliegern zur Durchfahrt benutzt, um schnell über Buxtrup zur Autobahn zu gelangen. Mit Fertigstellung des Einkaufszentrums wurde die Durchfahrt über Lerchenhain, Steinstraße, Bodelschwinghstraße als kürzeste, ohne Behinderungen zu durchfahrende Verbindung noch attraktiver. Die neuen Einwohner aus dem Baugebiet Frieda-Nadig-Straße/Elisabeth-Selbert-Straße haben natürlich auch schnell gemerkt, dass man über die oben genannte Verbindung viel schneller und komfortabler (keine Ampeln usw.) zum Einkaufszentrum kommt.	Die genannten Messungen erfolgten ohne Berücksichtigung von möglichen äußeren Einflüssen (z.B. Sperrungen auf Grund von Baustellen, Umleitungen, etc.). Die Verkehrszahlen aus diesen Messungen sind daher nicht ausreichend belastbar und können somit nicht als Grundlage für das Verkehrsgutachten verwendet werden. Die derzeit im Gutachten angesetzten Verkehrsbelastungen wurden entsprechend der Richtlinien für Straßenverkehrszählungen durchgeführt. Hier bestehen exakte Vorschriften zur Durchführung, vor allem hinsichtlich des Erhebungszeitraums (Zähltag und Zählzeitraum) und der Zählmethode. So wurde die Verkehrserhebung an einem Werktag außerhalb von Schulferien durchgeführt und die Auswertung erfolgte mit Hilfe einer vollautomatischen Analyse-Software zur Verkehrsdatenerfassung. Unabhängig davon zeigt ein Vergleich der Ergebnisse, dass – entgegen der Aussage der Einwender - die in der Verkehrserhebung 2019 ermittelten DTV-Werte höher lagen als die in den angesprochenen Messungen. Die Aussage in den Untersuchungen 2020 und 2022 sei gegenüber dem Verkehrsgutachten 2019 eine Zunahme des Verkehrs festgestellt worden, ist daher nicht zutreffend.

		Im Gutachten sind die Wohngebiete westlich der Dülmener Straße explizit aus dem Untersuchungsraum ausgenommen worden. Im aktuellen Verkehrsgutachten heißt es: Der nördliche Abschnitt der Steinstraße zwischen Bodelschwinghstraße und Dülmener Straße ist mit etwa 2.400 Kfz/24h deutlich höher frequentiert als die Straße Lerchenhain mit etwa 900 Kfz/24h. Die Verbindung Bodelschwinghstraße-Steinstraße (nördlicher Abschnitt) ist angesichts der Verkehrsbelastungen die attraktivere Route für den Durchgangsverkehr. Dies haben auch die Ergebnisse zur Ermittlung des Durchgangsverkehrs aus vorherigen Verkehrserhebungen bestätigt. Dennoch wird auch über die Straße Lerchenhain unerwünschter Durchgangsverkehr abgewickelt, allerdings um ein geringes Maß. Diese Analyse ist vollkommen falsch und zeugt von der fehlenden Ortskenntnis der SHP Ingenieure. Man kann die Wohngebiete westlich der Dülmener Straße nicht einfach herausnehmen, sie bei den Zählungen in der Verbindung Dülmener Straße/Steinstraße mit einbeziehen. Um diese Gebiete auszuschließen muss man schon mit intelligenteren Messungen (KFZ-Kennzeichen In/Out) arbeiten. Das folgende Bild zeigt, dass der wesentliche Teil hohen Belastung Dülmener Str./Steinstraße von der Rudolf-	Die Aussage, die Gebiete westlich der Dülmener Straße seien bei der Verkehrsuntersuchung nicht berücksichtigt worden, ist nicht zutreffend.. Die dort entstehenden Verkehre sind, soweit sie auf die Dülmener Straße zufließen, in der Zählung der Verkehrsbelastung der Dülmener Straße berücksichtigt.

		Harbig-Straße kommt. Die Verkehrsteilnehmer sparen mit dieser Route 2 Ampeln im Ortskern. Eine Durchfahrt über die Antonistraße macht für diese Verkehrsteilnehmer keinen Sinn, weil die ja schon verkehrsberuhigt ist. Der Lerchenhain wird aktuell „nur“ aus der Coubertin-Straße und der Elisabeth-Selbert-Straße angesteuert. Sobald das neue Baugebiet fertig ist, wird der von dort kommende Verkehr zusätzlich den Lerchenhain belasten. **Feststellung:** **Die wesentliche zusätzliche Belastung durch Durchgangsverkehr im Lerchenhain kommt erst noch.** Diese Feststellung steht in krassem Widerspruch zu den Analysen der SHP-Ingenieure. Ich denke, sie ist aber auch so schon mit gesundem Menschenverstand nachvollziehbar. **Fragen:** 1. Warum wird die Netzschlusslösung im Gutachten mit keinem Wort erwähnt? Wussten die Gutachter überhaupt etwas von den zugehörigen Beschlüssen? 2. Warum wurden beim Untersuchungsraum die Wohngebiete westlich der Dülmener Straße ausgeschlossen? 3. Wie ist der Fehler bei der Analyse zu erklären?	Aufgabe des Gutachtens ist die Untersuchung der Leistungsfähigkeit des bestehenden Straßennetzes.Da diese weiterhin gegeben ist, ist eine Netzschlusslösung nicht betrachtet worden. Die Aussage, die Gebiete westlich der Dülmener Straße seien bei der Verkehrsuntersuchung nicht berücksichtigt worden, ist nicht zutreffend.. Die dort entstehenden Verkehre sind, soweit sie auf die Dülmener Straße zufließen, in der Zählung der Verkehrsbelastung der Dülmener Straße berücksichtigt.

		4. Wie kann man in 2022 ein Verkehrsgutachten ohne die aktuellsten Messungen vorlegen, wo sich die Rahmenbedingungen inzwischen erheblich geändert haben?	Der Hinweis auf die im Jahre 2020 und 2022 zum Zwecke der Geschwindigkeitsmessung durchgeführten Zählungen wird zur Kenntnis genommen. Die genannten Messungen erfolgten ohne Berücksichtigung von möglichen äußeren Einflüssen (z.B. Sperrungen auf Grund von Baustellen, Umleitungen, etc.). Die Verkehrszahlen aus diesen Messungen sind daher nicht ausreichend belastbar und können somit nicht als Grundlage für das Verkehrsgutachten verwendet werden. Die derzeit im Gutachten angesetzten Verkehrsbelastungen wurden entsprechend der Richtlinien für Straßenverkehrszählungen durchgeführt. Hier bestehen exakte Vorschriften zur Durchführung, vor allem hinsichtlich des Erhebungszeitraums (Zähltag und Zählzeitraum) und der Zählmethode. So wurde die Verkehrserhebung an einem Werktag außerhalb von Schulferien durchgeführt und die Auswertung erfolgte mit Hilfe einer vollautomatischen Analyse-Software zur Verkehrsdatenerfassung. Unabhängig davon zeigt ein Vergleich der Ergebnisse, dass – entgegen der Aussage der Einwender - die in der Verkehrserhebung 2019 ermittelten DTV-Werte höher lagen als die in den angesprochenen Messungen. Die Aussage in den Untersuchungen 2020 und 2022 sei gegenüber dem Verkehrsgutachten 2019 eine Zunahme des Verkehrs festgestellt worden, ist daher nicht zutreffend.

		2.3 Entlastungsstraße Wenn man ein neues Baugebiet südlich des Lerchenhains umsetzen will, ist dafür in jedem Fall auch eine Entlastungsstraße gemäß der Entscheidung zur Netzschlusslösung aus dem Jahre 1997 (erneuert in 2013) einzuplanen. Man kann nicht auf Kosten der Wohnqualität anderer einen verstärkten Durchgangsverkehr in bestehenden Wohngebieten in Kauf nehmen und den dortigen Anwohnern aufbürden. Die Entlastungsstraße könnte wie in der folgenden Skizze gezeigt über eine vorhandene Trasse geführt werden. Über sie wäre dann auch eine kürzere Anbindung zur Autobahn gegeben. **Fragen:** 1. Warum werden keine Entlastungsstraßen für das neue Baugebiet geplant? 2. Warum werden stattdessen andere Anlieger durch erhöhten Durchgangsverkehr belastet? 3. Wie soll der Wertverlust der Häuser ausgeglichen werden? Hinweis: Wir haben uns seinerzeit bewusst für ein reines Wohngebiet entschieden und haben nicht an einer Durchgangsstraße gebaut. 4. Warum wird hier der Durchgangsverkehr zugelassen, während am Fasanenfeld II die Durchfahrt zur Bundesstraße aufgelöst wurde? **2.4 Nottuln Nord günstiger als Nottuln Süd**	Im Hinblick auf die Notwendigkeit der Netzschlusslösung wird auf das oben gesagte verwiesen.

		Am 11.05.2018 ist die neue Umgehungsstraße freigegeben worden. Damit können die Anlieger im Norden einerseits schnell die Bundesstraße erreichen, andererseits können sie aber auch schnell zu den Einkaufsmärkten gelangen. Es macht keinen Sinn, den Ort weiter nach Süden auszubauen, weil der dort anfallende Verkehr erstmal durch den ganzen Ort fahren muss und damit eine unnötige Umweltbelastung erzeugt. Das folgende Bild zieht einen Kreis um den Ortsmittelpunkt St. Martinus Kirche und zeigt anschaulich, dass eine Bebauung im Norden deutlich verkehrsgünstiger wäre und für kürzere Wege sorgen würde. Im Verkehrsgutachten heißt es: Durch die Lage des Regelungszusammenhangs werden die mit der Nutzung des Baugebietes verbundenen Verkehrsbewegungen soweit als möglich reduziert. Die Ortsmitte und damit auch die Versorgungseinrichtungen sind in fußläufiger Entfernung gut erreichbar. Das schreit zum Himmel… **Fragen:** 1. Warum plant man ein neues Baugebiet im Süden ohne Entlastungsstraßen, während die Anwohner von Baugebieten im Norden viel kürzere Wege zum Einkaufen usw. und für regionale/überregionale Ziele hätten? 2. Warum fördert man nicht zuerst die weiteren Teilabschnitte von Nottuln Nord?	Die Bedenken im Hinblick auf die Lage des Baugebietes im Siedlungsgefüge der Gemeinde Nottuln werden zurückgewiesen. Vor dem Hintergrund der innerhalb des Siedlungszusammenhangs ausgeschöpften Potenziale stellt das Plangebiet – unter Berücksichtigung der regionalplanerischen Vorgaben – die dem Ortskern

			nächstgelegene Möglichkeit der Entwicklung eines Baugebietes dar.
		2.5 Verkehrsberuhigende Maßnahmen sind Bedingung Im aktuellen Verkehrsgutachten heißt es: Es ist zu erwarten, dass sich der Durchgangsverkehr ohne restriktive Maßnahmen im benachbarten Wohnquartier erhöhen würde. Angesichts des derzeitigen Straßennetzausbaus und der Funktion der Steinstraße sowie der Straße Lerchenhain als Sammelstraße kann das stündlich erwartete Verkehrsaufkommen abgewickelt werden. Die Richtlinien zur Anlage von Stadt Straßen sehen für Wohnstraßen mit Sammelfunktion eine maximale stündliche Belastung bis zu 800 Kfz/h vor. Demnach ist die Abwicklung des zusätzlichen Verkehrsaufkommens in Bezug auf die vorliegenden Regelwerke möglich. Die Einschränkungen hinsichtlich der Wohnqualität, Verkehrssicherheit und Aufenthaltsqualität prägen allerdings die Wahrnehmung der Bewohner. Der Durchgangsverkehr ist bereits heute mit Beeinträchtigungen verbunden und würde sich in Zukunft noch etwas erhöhen. Dem gilt es mit geeigneten Maßnahmen entgegenzuwirken. Der Durchgangsverkehr sollte daher mit geeigneten Maßnahmen eingeschränkt bzw. begrenzt werden. Die restriktive Behandlung des Durchgangsverkehrs trägt zu einer Verbesserung der Wohn- und Aufenthaltsqualität bei. Allerdings bedeutet dies	Ausweislich der verkehrlichen Untersuchung ist das umgebende Straßennetz auch nach Umsetzung des Bebauungsplanes weiterhin ausreichend leistungsfähig. Die sich im Zusammenhang mit einer möglichen Umsetzung verkehrsberuhigender Maßnahmen im Umfeld des Plangebietes ergebenden Fragestellungen sind daher nicht Gegenstand des vorliegenden Bebauungsplanverfahrens. Ziel der Gemeinde Nottuln ist es dennoch, dass die Festlegung dieser Maßnahmen unter Einbeziehung der Bürgerschaft bis zur Realisierung des Baugebietes erfolgt.

		gegebenenfalls eine Verschlechterung der heute guten Erschließungsqualität. Ferner können aufgrund des Heraushaltens des Durchgangsverkehrs mittels Beschilderung oder baulicher Maßnahmen Umwege für die Bewohner entstehen. Daher muss abgewogen werden, inwieweit Maßnahmen zur Reduzierung des Durchgangsverkehrs ergriffen werden. Allerdings dienen mögliche Maßnahmen aber auch immer einer allgemeinen Verkehrsberuhigung, d. h. das Verkehrsverhalten aller Kfz-Fahrten wird beeinflusst. Im alten Gutachten hieß es auf Seite 9: „Im weiteren Verlauf ist davon auszugehen, dass ein **erheblicher** Teil des zusätzlichen Verkehrs im benachbarten Wohnquartier (Verfasser: „Lerchenhain“) auftreten wird, was vor allem aus der Lage der Versorgungseinrichtungen resultiert.“ Im aktuellen Gutachten heißt es: „Im weiteren Verlauf ist davon auszugehen, dass ein **überschaubarer** Anteil des zusätzlichen Verkehrs als Durchgangsverkehr im benachbarten Wohnquartier auftreten wird, was vor allem aus der Lage der Versorgungseinrichtungen resultiert.“ Da wurde einfach mal „geschönt“. Die Aussage, dass der wesentliche Ausweichverkehr über Dülmener Str., Steinstr., Bodelschwinghstr. zieht, kann ich nicht nachvollziehen, da diese Strecke durch 3 Ampeln deutlich unattraktiver ist als die durch den Lerchenhain.	Die Bedenken hinsichtlich der veränderten Beschreibung des Durchgangsverkehrs im Verkehrsgutachten wird zurückgewiesen. Der Anteil des Durchgangsverkehrs beläuft sich mit 40% auf knapp die Hälfte des gesamten Neuverkehrs. Die Verkehrserhebung aus dem Jahr 2019 hat jedoch aufgezeigt, dass der derzeitige Tagesverkehr im Bereich der Steinstraße und der Straße Lerchenhain in einer sehr überschaubaren Größenordnung liegt. Auch wenn 40% der Neuverkehre nun als Durchgangsverkehr prognostiziert werden, wird dies auf Grund der weiterhin recht geringen Verkehrsbelastung keine Auswirkung auf die leistungsfähige Abwicklung der Verkehre an den Knotenpunkten in der Steinstraße und der Straße Lerchenhain haben.

		Im Rahmen eines Planungsspazierganges wurden verschiedene Möglichkeiten erörtert, verkehrsberuhigende Maßnahmen für Nottuln Süd umzusetzen. Im aktuellen Verkehrsgutachten sind ebenfalls derartige mögliche Maßnahmen aufgeführt. Bis dato ist m.W. nirgendwo festgelegt, **ob, wann und in welcher Form** verkehrsberuhigende Maßnahmen umgesetzt werden sollen. In der letzten Bauausschuss-Sitzung wurde lediglich das Verkehrsgutachten vorgestellt. **Falls es tatsächlich dazu kommt, dass die Netzschlusslösung nicht umgesetzt wird, ist für die Realisierung des Baugebiets unbedingt die Umsetzung von verkehrsberuhigenden Maßnahmen als Bedingung zu definieren und rechtsverbindlich festzusetzen.** Ansonsten besteht die Gefahr, dass es auf Dauer keine Veränderungen gibt. **Fragen:** 1. Sind verkehrsberuhigende Maßnahmen verbindlich **als Voraussetzung** für das Baugebiet festgelegt? 2. Welche verkehrsmindernden Maßnahmen werden für Nottuln Süd geplant? 3. Wann soll die Umsetzung erfolgen? 4. Hat die Gemeinde die nötigen finanziellen Mittel? 5. Wer trägt die Kosten? **2.6 Mittel- bzw. langfristige Planungen**	Ausweislich der Ergebnisse der Verkehrsuntersuchung ist das umgebende Straßennetz auch unter Berücksichtigung der vorliegenden Planung ausreichend leistungsfähig. Von daher ist eine Koppelung des Satzungsbeschluss an die Umsetzung verkehrsberuhigender Maßnahmen im Umfeld des Plangebietes nicht erforderlich.

		Nach der Bebauung des Lerchenhains wurde das Baugebiet „Olympiastraße“ umgesetzt. Jetzt soll Lerchenhain II gebaut werden, danach wahrscheinlich Lerchenhain III. Dies führt zu immer mehr Verkehr im Süden Nottulns. Wenn man sich auf die Dülmener Str. stellt, sieht man, wie viele Autos aus dem Wohngebiet Olympiastraße bzw. aus der Coubertin-Straße herauskommen und dann in den Lerchenhain abbiegen. **Fragen:** 1. Sollen zukünftig immer weitere Baugebiete im Süden erschlossen werden, die dann für weiteren Durchgangsverkehr im Lerchenhain sorgen? 2. Oder wäre es nicht besser, ein zukunftsfähiges Verkehrskonzept zu erstellen und umzusetzen, bei dem der Verkehr aus neuen Baugebieten auch entsprechend abgeleitet wird? **2.7 Parkraum** Aus den Unterlagen ist ersichtlich, dass die Baugebietsfläche voll für eine Bebauung ausgereizt wird. Bei zunehmender Mobilisierung muss aber natürlich auch genügend Parkraum zur Verfügung stehen. **Fragen:** 1. Sind genügend Flächen für den ruhenden Verkehr eingeplant oder müssen Besucher außerhalb des neuen Baugebiets, z.B. im Lerchenhain, parken?	 Die Planung weiterer Baugebiete ist derzeit nicht vorgesehen und nicht Gegenstand der vorliegenden Bauleitplanverfahren. Vor dem Hintergrund der in 2019 aktualisierten Verkehrserhebung besteht kein Anlass zur Überarbeitung des gesamtgemeindlichen Verkehrskonzeptes der Gemeinde Nottuln aus Anlass des vorliegenden Bebauungsplanes. Die Anregung wird daher nicht berücksichtigt. Innerhalb des Plangebietes wird eine ausreichende Zahl an Besucherstellplätzen im öffentlichen Straßenraum nachgewiesen werden. Unabhängig davon ist jeder Bauherr gehalten, die bauordnungsrechtlich

		3 Politikverdrossenheit Zu diesem Thema gab es am 19.11.2022 einen Artikel in der WN: **Wieder enttäuschende Resonanz auf das Angebot „Politik vor Ort“.** Hierzu möchte ich ein paar Beispiele nennen: **3.1 Netzschlusslösung (s.o.)** 1. Warum werden die Beschlüsse zur Netzschlusslösung nicht umgesetzt? Braucht eine Gemeinde sich nicht an die eigenen Beschlüsse zu halten? 2. Warum reagiert man nicht auf Einwände der BI „Südlich Lerchenhain“ zu diesem Thema, die immer wieder vorgetragen wurden. **3.2 8 Jahre „Südlich Lerchenhain“** Die Debatte um das Baugebiet läuft mittlerweile seit über 8 Jahren. Bis auf Kosmetik in den Planungsunterlagen hat sich nichts getan. Plötzlich will man das Baugebiet ohne weitere Diskussion realisieren. Auf der Webseite der Bürgerinitiative https://suedlich-lerchenhain.de/ haben sich im Laufe der Jahre eine Menge Kritik, aber auch konstruktive Vorschläge und Ideen angesammelt. Leider wurden bis jetzt keine konkreten Maßnahmen ergriffen, die die angesprochenen Probleme gelöst hätten. 1. Warum reagiert man nicht auf die Einwände und Vorschläge, die im Laufe der Zeit vorgebracht wurden?	notwendige Zahl an Stellplätzen auf dem eigenen Grundstück nachzuweisen. Der Vorwurf, die Gemeinde reagiere nicht auf die Einwände, wird zurückgewiesen. Die Anregungen der Bürger wurden entsprechend den

		3.3 Sitzung des Ausschusses Planen und Bauen vom 19.09.2022 1. Auf dieser Sitzung wurde nur kurz die aktualisierte Planung und das Verkehrsgutachten vorgestellt. Dann wollte man „endlich zur Entscheidung kommen“. Der Sitzungsleiter, Herr Rulle, hat dazu einfach die Rednerliste geschlossen und keine weitere Diskussion zugelassen. 2. Der Bürgerinitiative wurde unterstellt, dass sie nur die Ortsrandlage für ihre Mitglieder erhalten wolle. Entschuldigung, wir sind hier beim Thema Politikverdrossenheit, und da kann mir folgenden Satz nicht verkneifen: Ich mache mir schon Sorgen, wenn ein grüner Architekt den Eindruck des Ortsbildes unserer schönen münsterländischen Gemeinde mit schwarzen Kästen (Riesenhäusern mit schwarzen Klinkern) und Steingärten verschandelt. Im historischen Ortskern wurden seine Kreationen zum Glück verhindert. Er hat natürlich sein eigenes Interesse, dass dieses Baugebiet umgesetzt wird, und hat deshalb dafür gestimmt. Insbesondere mag ich mir die geforderte massive Bebauung in Lerchenhain II (und dann noch möglicherweise in schwarz) am Ortseingang, Dülmener Straße, nicht vorstellen. **3.4 Genossenschaft „Lerchenhorst“**	Verfahrensvorschriften des Baugesetzbuch in die Abwägung eingestellt.

		Am 22.11.2022, d.h. noch während der Offenlegungsphase, erscheint ein Artikel in der WN, in der eine Sitzung zur Einrichtung eines Genossenschaftsprojekts „Lerchenhorst“ angesetzt wird. Der Artikel enthält keinen Vorbehalt. Man tut so, als ob „Südlich Lerchenhain“ bereits in trockenen Tüchern ist. 1. Warum werden die Bürger durch einen solchen Artikel irritiert? Bei der Gelegenheit: Wenn der Artikel am 1. April erschienen wäre, hätte ich ihn für einen Aprilscherz gehalten. Was hat eine Lerche mit einem Horst zu tun? Wer ist auf diesen Namen gekommen? Ich denke, man kann leicht nachvollziehen, dass die Bürger bei derartigen Erfahrungen keine Lust mehr haben, sich an politischen Diskussionen zur Gemeindeentwicklung zu beteiligen. **4 Abschließende Bemerkungen** Ich möchte zum Schluss feststellen, dass ich grundsätzlich nichts gegen neue Baugebiete in der Gemeinde Nottuln habe. Bedingung ist nur, dass sie weitsichtig an sinnvollen Stellen geplant werden und **erst** die erforderliche Infrastruktur (insbesondere Entlastungsstraßen und Kanalisation) geschaffen wird. Es kann nicht sein, dass aus Sicht der Gemeindeverwaltung externe Investoren die Kosten für diese Infrastruktur einsparen und Gewinne zu Lasten unbeteiligter Anlieger einstreichen.	Die bestehende Infrastruktur ist ausweislich der vorliegenden Gutachten ausreichend leistungsfähig um die mit der Realisierung des Baugebietes verbundene Mehrbelastung aufzunehmen.

		Zudem erwarte ich als Bürger, dass sich die Gemeindeverwaltung, die gewählten politischen Parteien und die Investoren an die zugehörigen rechtsverbindlichen Beschlüsse zur Netzschlusslösung halten. Ich habe meine Einwände in der Regel als Fragen formuliert und erwarte nun auch Antworten darauf.	Im Hinblick auf die Erforderlichkeit der Umsetzung einer Netzschlusslösung im Kontext dieses Bauleitplanverfahrens wird auf das oben Gesagte verwiesen.
6	Einwender 5	Als Anlieger der Steinstraße sowie im Namen der zahlreichen älteren Nachbarn, die sich nicht pers. schriftlich gegen die geplante Verkehrsführung bzgl. des Baugebietes „Südlich Lerchenhain" wenden können lege ich Widerspruch ein. Eine Liste mit den Unterschriften kann auf Wunsch nachgereicht werden. *Die Verkehrsführung muss vor dem Satzungsbeschluss geklärt werden.* Die Steinstraße ist seit dem Öffnen der Bodelschwinghstr. zu einer Hauptverkehrsstraße zu den Versorgungszentren Appelhülsener Str. für die Baugebiete Carl-Diem-Ring, Alter Kirchweg I u. II, Lerchenhain, Elisabeth-Selbert-Str. usw. geworden. Schon jetzt ist die Verkehrsbelastung nicht mehr erträglich. Durch das neue Baugebiet „Südlich Lerchenhain“ wird eine Zunahme von *1.181 Kfz pro 24 Stunden* für die erste Bauphase und zusätzlich *586 Kfz* für die zweite Bauphase erwartet. Nach Abschluss der zweiten Bauphase ergibt dies eine Mehrbelastung von 41 Prozent. Diese Mehrbelastung kann die Steinstraße sowie die Anwohner nicht mehr verkraften.	Die Bedenken hinsichtlich der prognostizierten Steigerung der Verkehrsbelastung im Umfeld des Plangebietes werden zur Kenntnis genommen. Allerdings ist nicht von einer Verkehrszunahme von 40 % auszugehen. Vielmehr prognostiziert die Verkehrsuntersuchung eine Zunahme von 294 Kfz/24 h bei einer Belastung von ca. 2.400 Kfz/24 h (gem. Verkehrszählung 2019). Ausweislich der Verkehrsuntersuchung ist das umgebende Straßennetz einschließlich der Steinstraße ausreichend leistungsfähig, um die mit der Planung verbundenen zusätzlichen Verkehre aufzunehmen. Ein Beschluss zur Umsetzung der in der Untersuchung beschriebenen Verkehrsberuhigungsmaßnahmen oder einer geänderten Verkehrsführung ist daher nicht zwingend im Zusammenhang mit dem Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes erforderlich. Dies schließt auch die Menge der bestehenden und prognostizierten Schwerlastverkehre mit ein, die das nach der „Richtlinien zur Anlage von Stadtstraßen” (Rast 06) zulässige Maß nicht erreicht hat.

		Die Straße ist schon jetzt durch den Schwerlastverkehr in einem schlechten Zustand. Eine Sperrung für LKW ist bisher nur am Kreisverkehr Appelhülsener-Str./Bodelschwinghstr. beschildert. Eine Ausschilderung für eine LKW-Sperrung von der Dülmener Str. zur Steinstr. ist nicht vorhanden. Die Anwohner von Nottuln- Süd (Steinstraße, Niederstockumer Weg und Oberstockumer Weg) haben allein die Verkehrslasten für die Neubaugebiete wegen fehlender Netzschlusslösung zu tragen.	
7	Einwender 6	Neben meiner getrennten Stellungnahme als Bürgerinitiative veranlasst mich der Artikel vom 19.11.2022 „Wieder enttäuschende Resonanz auf das Angebot „Politik vor Ort" in den Westfälischen Nachrichten zu einer Stellungnahme zur aktuellen Öffentlichkeitsbeteiligung im Verfahren zur 76. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 135. Zum dritten Mal luden der Bürgermeister und Ratspolitiker zum Gespräch, „aber die Nottulner zeigen ihnen die kalte Schulter." Zum „Warum" gibt es „Fragen über Fragen, auf die es keine sicheren Antworten gab." Gerne möchte ich eine Antwort versuchen, die sich für mich auch als Vertreter der BI „Südlich Lerchenhain" aus zahlreichen Gesprächen mit den Bürgern in den letzten 10 Jahren auftut: **Politikverdrossenheit.**	Die Ausführungen des Einwenders zu den verschiedenen politischen Positionen der Parteien im Nottulner Rat werden zur Kenntnis genommen. Konkrete Anregungen oder Hinweise zu den Inhalten und Festsetzungen des Bebauungsplanes sind damit nicht verbunden. Von daher ist eine Beschlussfassung hierzu nicht erforderlich.

		Diese spüre ich extrem stark in Nottuln und möchte ich am Beispiel der Baugebietsentwicklung „Südlich Lerchenhain" einmal darstellen: Dass die Politik entgegen ihren vor Jahren selbst gestellten Forderungen und der Bedenken aus der Bevölkerung sich mehrheitlich am 10.09.2022 für das Projekt ausspricht, widerspricht ihren eigenen Positionen seit 2013. Hier werden die Unglaubwürdigkeit und Widersprüchlichkeit der CDU, SPD, FDP und Grünen mehr als deutlich. Politikverdrossenheit bei den Bürgern ist das Ergebnis. Ein „Eiertanz", der sich offensichtlich von Anfang an nur die UWG und die heutige Klimaliste widersetzen und ihren Prinzipien treu bleiben. Nur diese haben seit Projektbeginn eine klare und eindeutige (ablehnende) Position, während CDU, SPD, FDP und Grüne gegen ihr eigenes Wahlprogramm verstoßen. Mit Glaubwürdigkeit und Vertrauen hat das nichts zu tun. Gerne stelle ich die politischen Positionen der Parteien 2013/2014 zu Beginn des Projekts Baugebiet „Südlich Lerchenhain" sowie zum Zeitpunkt der Kommunalwahlen 2015 im Vergleich zum Offenlegungszeitpunkt 2022 dar. Sehr befremdlich ist es, dass die alten Ratsbeschlüsse vom 17.12.2014 unter den heutigen vollständig anderen Rahmenbedingungen nicht erneut diskutiert worden sind, sondern Beiträge der Bürger in der Betriebsausschusssitzung vom Vorsitzenden abgewürgt und nicht angehört wurden. In diesem Fall wäre eine Bürgerversammlung mit Einladung durch die Gemeinde sicherlich eine erfolgreiche Alternative zum Angebot „Politik vor Ort" gewesen? Warum nutzt die	

		Gemeinde nicht diese Möglichkeit der Kommunikation mit den Bürgern zu einem fest gelegten Thema, wie es in den Nachbargemeinden, z.B. Senden und Havixbeck, bei Baugebietsentwicklungen erfolgreich praktiziert wird? **Positionen der Politik 2013/2014** **1.) CDU** Wahlprogramm "Wir ermöglichen jungen Familien den Bau eines Eigenheims im Ortsteil Ihrer Wahl. Wir optimieren unsere Verkehrsinfrastruktur mit Augenmaß...Deshalb wollen wir die Verkehrs- und Wirtschaftswege in unserer Gemeinde auf der Basis einer Prioritätenplanung nachhaltig erhalten und diese den Bedürfnissen der Anwohner und sich ändernden Verkehrsflüssen durch bestehende und neue Baugebiete anpassen." Protokoll der Ratssitzung vom 17.12.2013 "Ratsherr Rulle sieht in dem Bebauungsplan "Südlich Lerchenhain" Kritikpunkte bei der Verkehrsführung und beim Landschaftsschutz. Weiterhin sei die Frage zu beantworten, ob das Baugebiet städtebaulich notwendig sei. Ebenso müsse eine Entlastungsstraße bei der Planung vorgesehen werden. Das Baugebiet solle unter Berücksichtigung aller Kritikpunkte sicher auf den Weg gebracht werden, da die Realisierung anderer Baugebiete noch viel Zeit brauche. Ratsherr Lunau befürchtet für Nottuln einen Bevölkerungsschwund, wenn man sich nicht den Bedürfnissen junger Leute stelle. Das Ziel sei eine	

		prosperierende Gemeinde. Insofern sei ein attraktives Baugebiet notwendig. Ratsherr Rulle möchte den Antrag von Ratsherrn Dr. Geuking um eine Erschließungsstraße erweitern." Protokoll der Ausschusssitzung vom 12.03.2014 "Herr Rulle äußert große Bedenken insbesondere im Hinblick auf die Kanalisation, die seiner Ansicht nach schon für das bestehende Wohngebiet Lerchenhain nicht ausreichend dimensioniert ist." Protokoll der Ratssitzung vom 25.03.201 "Ratsherr Rulle macht deutlich, dass für eine Realisierung des Baugebietes noch viele Fragen zu beantworten sind, wie z.B. die Verkehrssituation, das Entwässerungsthema und der Naturschutz. Die CDU-Fraktion wird dem Antrag mehrheitlich zustimmen." Wahlsager "Kurzfristig kann die große Nachfrage an Baugrundstücken nur südlich vom Lerchenhain realisiert werden. Voraussetzung ist, dass die bestehenden Probleme Verkehr, Kanalisation und Artenschutz gelöst werden können. Deshalb sind Untersuchungen auf den Weg gebracht worden. Steht am Ende, dass die Probleme nicht gelöst werden können, ist die Planung einzustellen. Zukünftige Baugebiete gehören nicht mehr in den Süden. Die Probleme rund um Starkregenereignisse müssen in jedem Fall gelöst werden." 2.) SPD Wahlprogramm "Deswegen setzen wir auch auf neue, am Bedarf orientierte Baugebiete in allen Ortsteilen....Dabei gilt es	

		nicht vorrangig, neue Flächen als Baugebiete zu erschließen, sondern vorhandene Wohnbebauung zu verdichten." Protokoll der Ratssitzung vom 17.12.2013 "Ratsfrau Vender sieht den Wohnungsbedarf. Jedoch müssen alle Bedenken im Bebauungsplanverfahren geprüft werden." *Protokoll der Ausschusssitzung vom 12.03.2014* *"Frau Vender stellt für* die Mehrheit der SPD-Fraktion dar, dass dem Bedarf für ein neues Baugebiet zugestimmt wird. Die bestehenden Bedenken müssen im Fachgutachten behandelt werden. Sie schlägt vor, die Anregungen und Bedenken der Bürger besonders zu berücksichtigen. Frau Bülle-Buchenau stellt für die Minderheit der SPD-Fraktion dar, dass sie gegen eine weitere Bebauung im Süden ist. Der Bedarf sollte eher in Nottuln-Nord befriedigt werden." Protokoll der Ratssitzung vom 25.03.2014 "Die SPD-Fraktion stimmt dem Antrag mehrheitlich zu." Wahlsager "Die SPD unterstützt die Überlegungen der Gemeinde, die Nachfrage nach Baugrundstücken in Nottuln zu realisieren. Dabei ist die Möglichkeit der Nachverdichtung zu prüfen. Kurz- und langfristige Lösungen sind unter Beachtung der Umwelt- und Verkehrsfragen zu entwickeln. Die Entwicklung aller Ortsteile ist dabei zu berücksichtigen." 3.) FDP Wahlprogramm	

		"Die FDP befürwortet die Schaffung neuer Baugebiete." Protokoll der Ratssitzung vom 17.12.2013 "Ratsherr Dr. Geuking sieht den Wohnbedarf und befürwortet das Baugebiet, wobei die Bedenken hinsichtlich Artenschutz, Verkehrssituation und Kanalisation geklärt werden müssen. Ratsherr Dr. Geuking stellt den Antrag, die Entscheidung für den Aufstellungsbeschluss zu vertagen, da zunächst alle Bedenken geklärt werden müssten." Protokoll der Ausschusssitzung vom 12.03.2014 "Herr Dr. Geuking spricht sich für die Weiterentwicklung der Planungen aus, der Bedarf für ein neues Baugebiet ist aus seiner Sicht da. Fragen des Artenschutzes, der Entwässerung und der Verkehrsanbindung müssen im weiteren Verfahren geklärt werden." Protokoll der Ratssitzung vom 25.03.2014 "Die FDP-Fraktion sieht die Notwendigkeit für ein neues Baugebiet." Wahlsager "Sofern alle Bedenken der Anwohner ausgeräumt werden können." 4.) Bündnis 90/Die Grünen	

		Wahlprogramm "Noch immer wird Ortsentwicklung auf die Ausweisung von Baugebieten und den Neubau von Infrastruktur verkürzt, stehen die Zeichen auf Expansion, statt auf die schwindenden Ressourcen und die demographische Entwicklung zu reagieren. Wir stehen für eine neue Verkehrspolitik." Protokoll der Ratssitzung vom 17.12.2013 Ratsherr Peter-Dosch weist auf eine falsche Siedlungsentwicklung, verbunden mit vielen Risiken, hin. Aus diesem Grunde erfolge keine Zustimmung." Protokoll der Ausschusssitzung vom 12.03.2014 Herr Peter-Dorsch spricht sich gegen das geplante Baugebiet "Südlich Lerchenhain" aus. Aus seiner Sicht besteht kein echter Bedarf, zudem ist die Fraktion gegen die weitere Inanspruchnahme bisher landwirtschaftlich genutzter Flächen im geplanten Umfang." Protokoll der Ratssitzung vom 25.03.2014 "Die Fraktion der Bündnis 90/Die Grünen lehnt den weiteren Planungsprozess für das Baugebiet ab." Wahlsager "Ein neues Baugebiet zum jetzigen Zeitpunkt an dieser Stelle lehnen wir ab!" 5.) UBG Wahlprogramm "Wir fordern, dass Rat und Verwaltung sich intensiv damit auseinandersetzen, wie man die Belastung der Anwohner an einigen Straßen im Nottulner Süden und Westen mindern kann: zum Beispiel Oberstockumer Weg, Steinstraße. Die UBG lehnt daher eine weitere Bebauung im Süden Nottulns (Südlich Lerchenhain) ab."	

		Protokoll der Ratssitzung vom 17.12.2013 "Ratsherr Hübner erkärt, dass zunächst eine Straßenanbindung erforderlich sei. Eine Zustimmung erfolge nicht, da es noch großen Klärungsbedarf gebe." Protokoll der Ausschusssitzung vom 12.03.2014 "Herr van Stein spricht sich deutlich gegen eine weitere bauliche Entwicklung im Süden Nottulns aus, insbesondere aufgrund der zu erwartenden zusätzlichen Verkehrsbelastung, die aus seiner Sicht nur mit dem Neubau einer Entlastungsstraße zu bewältigen wäre." Protokoll der Ratssitzung vom 25.03.2014 Ratsherr Hauk-Zumbülte lehnt das neue Baugebiet wegen der Verkehrsproblematik ab." **Positionen der Politik 2015** 1.) CDU " Man sei grundsätzlich für das Baugebiet Voraussetzung ist, dass die bestehenden Probleme Verkehr, Kanalisation und Artenschutz gelöst werden können. Steht am Ende, dass die Probleme nicht gelöst werden können, ist die Planung einzustellen. Zukünftige Baugebiete gehören nicht mehr in den Süden ... Auch die CDU sehe bei der Verkehrssituation erhebliche Probleme. Deshalb sei es zwingend notwendig, von Anfang an eine Entlastungsstraße mit einzuplanen. Ohne diese Straße mache das Baugebiet keinen Sinn.... Wir optimieren unsere Verkehrsinfrastruktur mit Augenmaß." 2.) UBG	

		"Für die UWG sei nicht klar, ob ein Bedarf an Bauland wirklich vorhanden sei ..... Wir fordern, dass Rat und Verwaltung sich intensiv damit auseinandersetzen, wie man die Belastung der Anwohner an einigen Straßen im Nottulner Süden mindern kann. Die UBG lehnt daher eine weitere Bebauung im Süden Nottulns ab.... Man sehe den Bedarf, plädiere aber für eine bauliche Entwicklung im Norden, weil dort weniger Verkehrsprobleme zu erwarten seien." 3.) Bündnis 90/Die Grünen "Eine falsche Entwicklung am falschen Ort. Eine Siedlungsentwicklung im Süden angesichts der genannten Probleme sei falsch Noch immer wird Ortsentwicklung auf die Ausweitung von Baugebieten und den Neubau von Infrastrukturen verkürzt, statt auf die schwindenden Ressourcen und die demographische Entwicklung zu reagieren. Wir stehen für eine neue Verkehrspolitik. Die Grünen lehnen das Baugebiet aus grundsätzlichen Erwägungen ab." 4.) SPD "Wir werden nicht versuchen, den Bebauungsplan auf Biegen und Brechen zu realisieren. Deshalb setzen wir auch auf neue, am Bedarf orientierte Baugebiete in allen Ortsteilen. Man sei für ein Baugebiet, wolle aber prüfen lassen, ob es an der geplanten Stelle möglich ist ..... Kurz- und	

		langfristige Lösungen sind unter Beachtung der Umwelt- und Verkehrsfragen zu entwickeln." 5.) FDP "Die FDP befürwortet die Schaffung neuer Baugebiete, sofern alle Bedenken der Anwohner ausgeräumt werden können." **Positionen der Politik 2022 in der Sitzung des Ausschusses für Planen und Bauen am 19.09.2022 und der Sitzung des Rates am 27.09.2022** 1.)CDU „Der Nachholbedarf an Wohnungen sei in Nottuln groß, bekräftig Ratsherr Rulle. Zudem bemängelt er die lange Dauer der B-Plan-Verfahren. Herr Rulle betont, dass 8 Jahre nach dem Aufstellungsbeschluss das Verfahren zum Abschluss gebracht werden sollte. " 2.) UWG „Ratsherr Van de Vyle unterstreicht den Wohnraumbedarf in der Gemeinde und verweist auf die finanziellen Dinge, die im Auge behalten seien. Die UBG bemängelt die Bemessungsgrundlage, dass pro Haus mit lediglich einem PKW gerechnet werde; dieses würde nicht der Wirklichkeit entsprechen. Die UBG verdeutlicht außerdem, dass die PKW-Belastungen durch das Vorhaben zunehmen würden. Weiterführend trägt die UBG vor, dass vom Ausschuss Planen und Bauen bei neuen Baugebieten eine zwingende Umgehungsstraße bereits beraten	

		wurde. Die UBG bemängelt die ungenügenden Planungen hinsichtlich des Klimaschutzes sowie die Kanalisationsplanungen; diesbezüglich hebt die UBG die Belästigung durch das regelmäßig überlaufende Regenüberlaufbecken hervor." 3.) Bündnis90/Die Grünen Ratsfrau Dr. Diekmann bewertet das Projekt nicht als den großen Wurf des 21. Jahrhunderts. Gleichwohl müsse der Offenlagebeschluss herbeigeführt werden. Die Fraktion Bündnis90/Die Grünen betont, dass bezahlbarer Wohnraum für Nottuln dringend notwendig sei und gleichzeitig nie konfliktfrei ablaufen werde. Ergänzend stellt die Fraktion klar, dass es kein Recht auf Ortsrandlage oder Außenbereich für Grundstückseigentümerinnen gebe. Die Fraktion verdeutlicht, dass manche Widerstände ausgehalten werden müssen und gleichzeitig Probleme wie die Entwässerung angegangen werden sowie gelöst werden müssen; die Entwässerung beträfe jedoch nicht allein dieses Baugebiet. Die Fraktion begrüßt den Offenlagebeschluss." 4.) SPD Bei Baugebieten müsse darauf geachtet werden, nicht in ein finanzielles Fiasko zu laufen, so Ratsherr Danziger. Solche Vorhaben sollten mit Partnern gemeinsam erfolgen. Die SPD begrüßt den Geschosswohnungsbau und die Darstellung der unterschiedlich möglichen Bauformen. Hinsichtlich des Klimaschutzes stellt die SPD klar, dass dies individuelle Entscheidungen seien und die Aufgabe des Ausschusses Planen und Bauen sei es Planungsrecht	

		zu schaffen; letzteres werde mit dem Offenlagebeschluss auf den Weg gebracht. " 6.) FDP „Ratsherr Walter hebt den Zeitaufwand von acht Jahren hervor, die bereits in dieses Projekt geflossen sind. Intensive Prüfungen seien gelaufen. Demzufolge müsse das Vorhaben auf den Weg gebracht werden. Die FDP führt aus, dass die Planungen viele Thematiken berücksichtigen und ist erfreut darüber, dass an der Dülmener Straße auch Mehrparteienhäuser entstehen können. Weiterführend stellt die FDP klar, dass die Verkehrsbelastung, insbesondere des Durchgangsverkehrs, klärungsbedürftig sei und diese Diskussion im Rahmen der Offenlage zu führen sein wird." 5.) Klimaliste „Ratsherr Hofacker lehnt das Konzept „Einfamilienhaus" ab. Ein Weitermachen könne so nicht erfolgen, da landwirtschaftliche Fläche versiegelt werde. Zugleich entstehe ein zu hohes Verkehrsaufkommen und der C02-Verbrauch sei zu viel." **Verloren gegangenes Vertrauen in die Gemeindeverwaltung** **Position der Bürgermeisterin Frau Mahnke in 2015:** - "Bzgl. der Baugebiete und Verkehrsführung habe ich rein persönlich zurzeit das Gefühl, dass es wesentlich verträgliche Lösungen gibt. Für mich steht	

		fest, dass auch Nottuln noch wachsen wird und dazu gehört auch die Ausweisung neuer bzw. die Erweiterung bestehender Baugebiete, dies muss aber verträglich für die dort bereits jetzt lebenden Anwohner geschehen. Also kein Baugebiet ohne Verkehrskonzept." (01.09.2015) -" Für ein Modell "Jung kauft Alt" in Nottuln zeige ich Sympathie." **Position des Bürgermeisters Herr Dietmar Thönnes in 2022:** Die Positionierung des Bürgermeisters zu dem geplanten Baugebiet ist nicht erkennbar. **Netzschlusslösung** Durch den rechtskräftigen Umgehungsstraßen-Kopplungsbeschluss des Rates vom 04.11.1997 und der Bekräftigung am 25.01.2013 Ist die Gemeinde verpflichtet, die beschlossene Netzschlusslösung umzusetzen. Passiert ist seitdem nichts. Der Beschluss wird mit der aktuellen Offenlegung rechtswidrig ignoriert. **Verkehrsberuhigung in Nottuln-Süd** Vorlage Nr. 217/2017: „In der Sitzung des Gemeindeentwicklungsausschusses vom 10.05.2017 wurde die Verwaltung beauftragt, als Grundlage für die Beratungen zum weiteren Umgang mit der Verkehrssituation im Bereiche Lerchenhain, Nottuln Süd, Bodelschwinghstraße eine Beteiligung der Öffentlichkeit durchzuführen (VL 066/2017). Als etwas ungewöhnliches Format hatte die Verwaltung die	

		Durchführung eines Planungsspazierganges mit anschließender schriftlicher Befragung vorgeschlagen (und durchgeführt). Ergebnisse und Maßnahmen: keine - sondern seit 2017 passierte nichts. **Fazit** Nur an diesen Beispielen werden die Widersprüche und Unzuverlässigkeit der politischen Entscheidungsträger und das Misstrauen in die Verwaltung mehr als deutlich. Politikverdrossenheit gepaart mit Unglaubwürdigkeit äußert sich dann so, dass die Bürger resignieren und einer angebotenen Diskussion als „Politik vor Ort" leider fernbleiben. Ich bitte dieses Schreiben als Eingang zur Öffentlichkeitsbeteiligung zu bestätigen.	
8	Einwender 3	Verwaltung und Ausschussratsmitglieder des Ausschusses für Gemeindeentwicklung, Umwelt und Ordnungswesen sind dabei, alte Fehler zu wiederholen, entgegen d n vorliegenden Bedenken der eigenen Bürgerschaft. Mit „glauben wir" ohne Faktenklärung, Gutachtenergebnisse und qualifizierte Problemlösungen bleiben Haftungsrisiken bestehen. Diese ergeben sich insbesondere auch aus dem geltenden Regionalplan des Münsterlandes, der die geplante Bebauungsfläche „Südlich Lärchenhain" nicht als Allgemeinen Siedlungsbereich ausweist. Hier ergibt sich bauseits ein, Unvereinbarkeit.	

		Zu den Fakten und Fehlern sei auf folgende Anlagen verweist, die wesentliche Bestandteile unserer Stellungnahme darstellen und insofern zu berücksichtigen sind. Im Einzelnen zählen dazu: 1. Ihnen **vorliegende Bedenken** gegen die Neueinrichtung des Baugebiets „Südlich Lerchenhain" in Schriftform mit Rechtsgutachten der Bewohner des Lerchenhains vom 12.12.2013. Diese Bedenken, insbesondere des Rechtsgutachtens Baumeister, sind aus unserer Sicht nicht sach- und fachkundig ausgeräumt. **Anlage 1** 2. Verlust, Hintergrunde und Auswirkungen der Planung und Realisierung des **Baugebiets Appelhülsen Nord II**. Solche Fehler über letztlich angehäufte rd. 17.0 Mio. Euro Verlust gilt es nicht zu wiederholen. Diese führten haushaltsseitig zu bis heute klammen Verhältnissen, die durch das Gemeindefinanzierungsgesetz zusätzlich belastet wurden. Um drohenden Haushaltssperren zu entgehen, musste die Gemeindeverwaltung im Zusammengehen mit dem Gemeinderat die Grundsteuer A und B neben der Gewerbe- und Hundesteuer auf Höchstniveau im Münsterland anheben. Dadurch ergeben sich Wettbewerbsnachteile gegenüber anderen, kostengünstigeren Kommunen. Diese wirkten sich bei der Erschließung des letzten Neubaugebietes Olympiapark aus 2010/2011 bereits aus. Der Verkauf der Grundstücke verlief schleppend.	Die Bedenken gegen die vorliegende Planung werden zurückgewiesen. Auf die Abwägung zu dem Schreiben der Kanzlei Baumeister (Anlage1) wird verwiesen. Der Hinweis auf die dem Schreiben in Anlage 2 beigefügten Zeitungsartikel wird zur Kenntnis genommen. Eine konkrete Anregung für die vorliegende Planung leitet sich daraus nicht ab.

		Die Prüfung und Schaffung gesicherter Voraussetzungen und Lösungen muss daher für ein Baugebiet „Südlich Lerchenhain " Priorität besitzen. So sind alle Haftungsrisiken und Unsicherheiten qualifiziert auszuschließen. Dies vor dem Hintergrund noch immer nicht überwundener, negativer Haushaltsabschlüsse und -ergebnisse. **Anlage 2**	
		3. Nach Appelhülsen Nord II stellt die **Umgehungsstraße Nordost** einen weiteren Fehler, besser Flop, der Gemeinde dar. Statt sie in den Süden zu legen, wurde sie in das Wasserschutz-, Naturschutz- und Erholungsgebiet Kreithecke, ohne Sinn und Verstand, verbannt. Dort lebt das Projekt, trotz begonnener Bauarbeiten, erneut unter dem Damoklesschwert eine Baustopps. Auch hieraus zeigt sich ein nicht qualifiziert genug vorbereitetes Bauunterfangen. **Anlage 3**	Die Bedenken hinsichtlich der Umgehungsstraße und die hierzu beigefügten Anlagen werden zur Kenntnis genommen. Eine konkrete Anregung für die vorliegende Planung leitet sich daraus nicht ab.
		4. **Verkehrsprobleme Nottuln.** Diese zu leugnen wäre fatal. Das Fehlen konzeptioneller Lösungen eines zukunftsfähigen Verkehrskonzeptes vergrößert die Probleme mit jedem Neubaugebiet wie auch den vom historischen Ortskern verfolgten Zielen, den Ortskern touristisch wie auch für Bürger Nottulns aufzuwerten. Seit 2008 erhielt die Verwaltung Hinweise, Bitten und Beschwerden. Bis heute tat sich nichts Grundsätzliches. Nicht nur in Nottuln Süd, sondern auch in -West und -Nord sowie dem Innenbereich, bestehen wachsende Problem, die der Attraktivität und Qualität des Ortes schaden. **Anlage 4**	Die Hinweise auf die Historie der Diskussion im Hinblick auf die Erschließung der Baugebiete östlich der Dülmener Straße wird zur Kenntnis genommen. Grundlage für die nunmehr durchzuführende Abwägung und Festlegung der weiteren verkehrlichen Entwicklung ist das aktuell vorliegende Verkehrsgutachten, das sowohl die Verkehrserzeugung im Kontext des Baugebietes als auch die verkehrliche Situation in dem bestehenden Baugebiet untersucht hat. Daneben wird auch das Integrierte Verkehrskonzept Nottuln aus dem Jahr 2011 in der aktualisierten Fassung aus April 2020 berücksichtigt, das aufgrund der Beschlussfassung aus dem Jahr 1997 erstellt worden ist. Auch der Ratsbeschluss 030/2013 und der

		Zu den Begründungen des Beschlussvorschlages der Gemeindeverwaltung folgende Stellungnahmen: a) **Ungelöste Verkehrsprobleme Lerchenhain:** Wie sich aus Erfahrungen gezeigt hat, führen weder Wellen noch Bauminseln bzw. Polder noch Geschwindigkeitsbegrenzungen zu einer Verringerung des Verkehrsaufkommens. Stattdessen vergrößern sich nur der Lärm und der Feinstaubausstoß. Es ist der Mensch, das unberechenbare Wesen, den diese Dinge nicht verschrecken, zumal wenn Alternativen fehlen. Die Dülmener Straße ist mit 3 Ampeln keine Alternative für Berufsfahrer nach Münster, denn danach warten erneut 2 Ampeln und 2 Kreisel wegverlängernd. Gleiches gilt für Einkaufsfahrer. Durch den zentralisierten Ausbau von Einkaufzentren an der Appelhülsen er Straße mit Lidl, Hagebaumarkt, Geiping 4d u.a. Kik zu den dort bereits bestehenden Angeboten mit Aldi, K+K und Netto, werden die bereits bestehenden Verkehrsprobleme im Lerchenhain, der Stein- und der Bodelschwinghstraße durch ein weiteres Neubaugebiet „Südlich Lerchenhain" noch weiter verstärkt. Neben einem Zuwachs an Einkaufsfahrten erhöht sich gleichermaßen der Berufsverkehr nach Münster über den Lerchenhain und die Steinstraße in Richtung Buxtrup zur Autobahn. Dabei ist nicht einzusehen, warum das reine Wohngebiet Lerchenhain keinen Bestandsschutz erhält. Ein Neubaugebiet darf nicht zu Lasten eines älteren Wohngebietes verkehrsseitig geplant werden.	Ratsbeschluss aus dem Jahr 1997 wird insofern bei der Planung berücksichtigt. Das Verkehrsgutachten von Januar 2023 bestätigt, dass die Realisierung einer Netzschlusslösung vor Inkrafttreten des Bebauungsplans in verkehrlicher Hinsicht nicht notwendig ist, weil insbesondere die Funktionsfähigkeit des bestehenden Straßennetzes auch bei Realisierung des Bebauungsplans “Südlich Lerchenhain” gewährleistet ist. Weitere Maßnahmen zur Verkehrsbewältigung sind nicht erforderlich. Der Bebauungsplan setzt daher die Umsetzung einer Netzschlusslösung nicht voraus. Auch unter Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeitsaspekten, verkehrlichem Nutzen und Auswirkungen auf die Umwelt, wird von einer Netzschlusslösung im Rahmen dieses Bauleitplanverfahrens abgesehen. Einer zukünftigen Realisierung von Netzschlusslösungen der südlichen Wohngebiete steht der Bebauungsplan jedoch nicht entgegen.

		Die Dülmener Straße ist als Sammelstraße bereits ausgelastet mit Verkehr via Edeka, Krankenhaus, Ortskern mit Arztpraxen, Coesfeld, Billerbeck, Baumberg usw. In Zukunft wird sie auch touristischen Verkehr aufnehmen müssen, woran heute scheinbar niemand denkt, der aus dem westlichen und südlichen Umland ansteht. Eine zusätzliche Verkehrsbelastung durch die Ausweisung eines Neubaugebietes „Südlich Lerchenhain" wird in der Beschlussvorlage der Verwaltung zwar eingeräumt, es reicht für eine hinreichende Information der Ratsmitglieder jedoch nicht aus, auf die Möglichkeit hinzuweisen, im Bauleitplanverfahren „dem Aspekt der Verkehrsprobleme noch ein besonderes Augenmerk zukommen zu lassen". Das ist eine Aussage, die nichts besagt!! Seit langem sind verschiedene missliche Verkehrsführungen in Nottuln bekannt. Sie sind auf solche oberflächlichen Planungen zurückzuführen, wie wir sie gerade auch wieder bei der Entwicklung dieses neuen Baugebietes erleben. Die Gemeinde scheint nicht in der Lage zu sein, diese Probleme zu beseitigen. Nein, sie schafft dadurch weitere Problembereiche. Unseres Erachtens nach sind zusätzliche Verkehrsbelastungen, die durch ein Baugebiet „Südlich Lerchenhain" entstünden. nur durch einen Straßenneubau zu vermeiden. Aber dieser sei derzeit nicht finanzierbar. Anstatt für die Lösung der bestehenden Probleme zu	

		investieren, möchte man scheinbar unter den gegebenen Rahmenbedingungen die Kosten niedrig halten und größtmögliche Profite einfahren. Dies zu Lasten des Lerchenhains. Durch Maßnahmen wie „Abkopplung von Durchfahrtsstraßen" möchte man zusätzliche Verkehrsbelastungen verhindern. Das Setzen von Pollern ist aber nicht möglich, da Busse durchfahren müssen. Oder man schlägt eine alternative Nutzung der Kreisstraße K12 vor. So sind die zu erwartenden zusätzlichen Verkehrsprobleme nicht zu lösen! Die bereits vorhandenen Verkehrsprobleme werden weiter verschärft. Dabei geht es nicht nur um den Verkehr zu Bundesstraße, sondern auch um die zusätzlichen Verkehrsströme über die Stein- und Bodelschwinghstraße in Richtung der Einkaufszentren Aldi, K+K, Hagebaumarkt etc. b) **Entwässerung Lerchenhain** Dass bereits die bestehende Kanalisation nicht ausreichend dimensionier ist deshalb bei Starkregenereignissen immer wieder zu Überschwemmungen kommt, von der Verwaltung in der Beschlussvorlage ebenfalls nicht bestritten. Die allerdings der Ansicht, diese Entwässerungsprobleme würden sich durch die Entwicklung eines neuen Baugebietes nicht verstärken, sondern "wahrscheinlich" sogar entschärfen. Grund dafür sei, dass aus dem Bereich des neuen Baugebietes „nur" Schmutzwasser in das bestehende Mischwasserkanalsystem eingeleitet werde. Bei Starkregenereignissen betrage der Anteil des Schmutzwassers im Mischwasserkanal jedoch	

		weniger als ein Prozent, so dass es praktisch bedeutungslos sei. Mit einer solchen, rein quantitativen Betrachtung wird die Verwaltung den Entwässerungsproblemen jedoch nicht gerecht. Sie werden ungebührlich verharmlost. Denn die unangenehmen Folgen einer Überschwemmung würden sich bei einer zusätzlichen Anreicherung des Mischwassers mit **Schmutzwasser** deutlich verschärfen. Die Beseitigung der Folgen eines noch stärker mit Schmutzwasser verunreinigten Mischwassers würde erheblich unangenehmer werden. Dies auch geruchseitig. Vermeidbare Schäden würden sich vergrößern. Wir werden bei dieser erneuten Fehlplanung die **Gemeinde für weitere Wasserschäden haftbar machen und Schadensersatz verlangen.** Mit „glauben und wahrscheinlich" kann bei diesem sensiblen Thema nicht hantiert werden. Bereits Herr Stegemann wies ehemals auf das Problem der Kanalisation hin, die keine weiteren Entwässerungsvorgänge aufnehmen kann. c) **Fehlender Bedarf** Die Zweifel an fehlendem Bedarf für ein neues Baugebiet „Südlich Lerchenhain" werden durch die vagen Angaben in der Beschlussvorlage nicht ausgeräumt. Mit dem Verweis auf eine seit dem Jahr 2008 geführte Interessentenliste lässt sich ein solcher Bedarf nicht begründen, da Interessenten in verschiedenen Gemeinden gleichzeitig anfragen. Mit den vorliegenden statistischen Informationen zur demographischen Entwicklung der	Wie von dem Einwender zutreffend beschrieben, ist eine quantitative Verschärfung der Entwässerungssituation im Falle von Starkregenereignissen mit der vorliegenden Planung für die bestehenden Baugebiete aufgrund der Entwässerung des Plangebietes im Trennsystem nicht gegeben. Im Hinblick auf die Ableitung des Schmutzwassers und die seitens des Einwenders beschriebenen Problemlagen ist darauf hinzuweisen, dass die Mischwasserkanalisation ausreichend dimensioniert ist um das zusätzliche Schmutzwasser aufzunehmen. Die Bedenken hinsichtlich eines fehlenden Bedarfes für das Baugebiet werden zurückgewiesen. Die hohe Nachfrage nach Baugrundstücken begründet sich nicht aus der Liste der Interessenten, die lediglich einen weiteren Indikator für die bestehende Situation darstellt. Hintergrund des beschriebenen Bedarfes ist die Analyse der Bevölkerungsentwicklung, der Wohnbautätigkeit der letzten Jahre sowie der Entwicklung der Haushaltsgrößen, die in der Studie des Pestel-

		Gemeinde Nottuln bis zum Jahr 2030 setzt sich die Beschlussvorlage nicht auseinander. Ausweislich des Fazits der Beschlussvorlage dient die Realisierung des Baugebietes der kurzfristigen Deckung einer Nachfrage nach Wohnraum, weil und so weit andere Alternativen erst in einem Zeitraum von etwa vier Jahren zur Verfügung stehen. Mit dem landesplanerisch als Ziel der Raumordnung zwingend zu beachtenden Freiraumschutz und dem Vorrang der Innenentwicklung lässt sich die Ausweisung eines Baugebietes zur Überbrückung einer solchen Zeitspanne nicht rechtfertigen. Planung und Bauphase sind auf zwei Jahre anzusetzen, also 2014 und 2015. Völlig untauglich für die städtebauliche Rechtfertigung der Ausweisung eines neuen Baugebietes sind die weiteren Überlegungen der Verwaltung, bei einer Kooperation mit der Sparkasse könnten mit begrenztem Risiko für den städtischen Haushalt Gewinne gemacht werden. Derartige Haushaltsgesichtspunkte sind für eine städtebauliche Rechtfertigung der Freirauminanspruchnahme unzulässig. Außerdem wird die Anwohnermeinung dem Profit geopfert, was abzulehnen ist. Nach dem fortgeschriebenen Regionalplan, der vor seiner Inkraftsetzung bereits als Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen ist, dürfen die im Regionalplan dargestellten allgemeinen Siedlungsbereiche durch die kommunale Bauleitplanung nur insoweit in Anspruch genommen werden, wie dies	Instituts Hannover aus dem Jahre 2019, differenziert für die einzelnen Kommunen des Münsterlandes untersucht hat. Die Gemeinde Nottuln weist demnach trotz eines zeitweise auch negativen Geburten- und Sterbesaldos insgesamt eine stabile Bevölkerungsentwicklung auf. Aufgrund der Nähe zu den Ballungsräumen ist der Kreis Coesfeld von den in peripher gelegenen ländlichen Räumen zu beobachtenden vermehrten Leerständen im Bereich der Wohngebäude nicht betroffen. In Nottuln war Ende 2017 lediglich eine Leerstandquote von 1 % festzustellen. Insgesamt wurde für Nottuln bereits für Ende 2017 vielmehr ein leichtes Wohnungsmarktdefizit von 1,7 % des Wohnungsbestandes festgestellt, welches ca. 150 Wohnungen entspricht. Dabei lag die Neubauquote in Nottuln in den letzten 10 Jahren jeweils unter dem langjährigen Durchschnittswert von 87 Wohnungen pro Jahr. Neben dem positiven Wanderungssaldo liegt der Motor dieser Entwicklung im Wesentlichen in der stetig fortschreitenden Verringerung der Haushaltsgrößen (Pers./Haushalt), die von 2,95 Personen (1995) auf mittlerweile 2,45 Personen abgenommen hat und der steigenden Zahl an Haushalten, die seit 1995 um 33,9 % zugenommen hat. Derzeit wirkt auch in Nottuln der bestehende Wohnungsmangel dämpfend auf diesen Trend. Vor diesem Hintergrund ist auch trotz stagnierender oder langfristig auch leicht rückläufiger Bevölkerungszahlen (Prognose IT NRW 2040) weiterhin von einem Bedarf nach Wohnbauflächen in Nottuln auszugehen. Unabhängig von der exakten Höhe der künftigen Wohnungsbaubedarfe in Nottuln ist unter

		dem nachweisbaren Bedarf in Anlehnung an die sich jeweils abzeichnende künftige Bevölkerungsentwicklung und der geordneten räumlichen Entwicklung der Kommunen entspricht. Die Ausweisung eines Baugebietes ist nach dieser Planaussage des Regionalplanes nur zulässig bei einem entsprechenden Bedarfsnachweis. Ein solcher bedarfsnachweis ist von der Verwaltung je doch nicht geliefert worden. Es macht deshalb einen Sinn, jetzt den Aufstellungsbeschluss für einen Bebauungsplan, gegen den Willen der Bevölkerung, zu fassen. Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass das gerade abgeschlossene Baugebiet Olympiapark überwiegend von Nottulner Bürgern genutzt wurde. Gleiches gilt für das Gewerbegebiet Beisenbusch, wo überwiegend Nottulner Gewerbebetriebe aus Wachstumsgründen einen neuen Standort fanden. Zuzug sieht anders auf Wegen Arbeitsplätzen vorrangig Gewerbeansiedlung und wegen demographischen Wandels Zuzug von jungen Familien als Neubürger, denen man Pachtland zur Verfügung stellt, wodurch die Kosten erheblich gesenkt werden können für Interessenten. Dies wäre eine attraktive Werbung zum Auffangen der Abwanderung und Erhaltung der Infrastruktur. Die Sportvereine Nottulns klagten schon über Nachwuchssorgen im Jugendbereich. Nicht vergessen werden sollte, dass Bestandsimmobilien durch Tod auf Kinder übergehen bzw. Zuzugsinteressenten angeboten werden können. Hier sollte die Verwaltung beratend und helfend zur Verfügung stehen.	Berücksichtigung des bestehenden Wohnungsmarktdefizits und der fortschreitenden Tendenz des Anstiegs der Haushaltszahlen daher die Entwicklung weitere Bauflächen erforderlich, um eine Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum sicherzustellen.

		d) **Schlusswort** Der Beschlussvorlage fehlt es an Fakten, Transparenz und Lösungen. Profitstreben zu Lasten der Bürger muss abgelehnt werden. Vorsorglich zeigen wir daher unseren Einspruch gegen eine Beschlussfassung an. Dazu sei auf die Anlagen als zusätzliche Begründungen verwiesen	
	Anlage 1	Im November 2013 erfuhren die Nottulner Bürger aus der Zeitung über die Vorbereitungen zur Errichtung des Baugebietes „Südlich Lerchenhain". Am 17.12. wird der Rat über den Aufstellungsbeschluss des Baugebietes abstimmen. Wir fordern den Rat der Gemeinde Nottuln auf, den Überlegungen der Verwaltung hinsichtlich der Ausweisung des Baugebietes "Südlich Lerchenhain“ nicht zu folgen und einen entsprechenden Aufstellungsbeschluss unter den gegebenen Rahmenbedingungen nicht zu fassen. Aus unserer Sicht wurden rundlegende Sachverhalte nicht berücksichtigt und müssen vor der Errichtung des neuen Baugebietes geklärt werden. <u>Begründung:</u> 1. <u>Aus **städtebaulicher Sicht** ist dieses Baugebiet nicht notwendig</u>. Die Argumentation, für einen Übergangszeitraum von 4 bis 5 Jahren bis zur Erschließung von „Nottuln Nord" Bauplätze zur Verfügung stellen zu wollen, ist aus ökologischer und landwirtschaftlicher Sicht nicht haltbar. Der Landesentwicklungsplan fordert den Stopp des Flächenverbrauchs. Laut "Kommunalprofil" der Landesdatenbank Stand 17.07.20 2, ist Nottuln seit 2006	Die Anregung, den Bebauungsplan nicht zu beschließen, wird nicht berücksichtigt. Hinsichtlich des Bedarfs an weiteren Wohnbaugrundstücke für unterschiedliche Bauformen wird auf das oben Gesagte verwiesen.

		trotz neuer Baugebiete nicht gewachsen. Die größten Fortwanderungsbewegung gehen nach Münster. Den allgemeinen Trend "weg vom Land in die Stadt" wird Nottuln nicht aufhalten können. Nach dem Demografiebericht der Bertelsmann Stiftung und der Pestel Studie ist bis zum Jahre 2020 mit einem Bevölkerungsrückgang in Nottuln von 4 ,1 % zu rechnen. 2. Die **innerörtliche Verkehrsbelastung** wurde in keinster Weise berücksichtig. Wir alle wissen, dass die Gemeinde Nottuln ein außergewöhnlich hohes innerörtliches Verkehrsaufkommen hat. Jetzt schon hat das zuletzt fertiggestellte Baugebiet Olympiaviertel dazu geführt, da das Verkehrsaufkommen in bestimmten Bereichen des Lerchenhains enorm gestiegen ist. Betroffen davon ist auch die Steinstraße und deren Verlängerung in Richtung Buxtrup. Der Gemeindeentwicklungsausschuss hat im Februar 2012 einstimmig beschlossen, in die Vorplanungen für ein neues Baugebiet verkehrlich Netzschlusslösungen einzubeziehen. Das ist in den uns bekannten Plänen bisher nicht geschehen.	Die Hinweise auf die Historie der Diskussion im Hinblick auf die Erschließung der Baugebiete östlich der Dülmener Straße wird zur Kenntnis genommen. Grundlage für die nunmehr durchzuführende Abwägung und Festlegung der weiteren verkehrlichen Entwicklung ist das aktuell vorliegende Verkehrsgutachten, das sowohl die Verkehrserzeugung im Kontext des Baugebietes als auch die verkehrliche Situation in dem bestehenden Baugebiet untersucht hat. Daneben wird auch das Integrierte Verkehrskonzept Nottuln aus dem Jahr 2011 in der aktualisierten Fassung aus April 2020 berücksichtigt, das aufgrund der Beschlussfassung aus dem Jahr 1997 erstellt worden ist. Auch der Ratsbeschluss 030/2013 und der Ratsbeschluss aus dem Jahr 1997 wird insofern bei der Planung berücksichtigt. Das Verkehrsgutachten von Januar 2023 bestätigt, dass die Realisierung einer Netzschlusslösung vor Inkrafttreten des Bebauungsplans in verkehrlicher Hinsicht nicht notwendig ist, weil insbesondere die Funktionsfähigkeit des bestehenden Straßennetzes auch bei Realisierung des Bebauungsplans “Südlich Lerchenhain” gewährleistet ist. Weitere Maßnahmen zur Verkehrsbewältigung sind nicht erforderlich. Der

			Bebauungsplan setzt daher die Umsetzung einer Netzschlusslösung nicht voraus. Auch unter Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeitsaspekten, verkehrlichem Nutzen und Auswirkungen auf die Umwelt, wird von einer Netzschlusslösung im Rahmen dieses Bauleitplanverfahrens abgesehen. Einer zukünftigen Realisierung von Netzschlusslösungen der südlichen Wohngebiete steht der Bebauungsplan jedoch nicht entgegen.
		3. Seit mehr als 30 Jahren dringt immer wieder durch Rückstau **Wasser in Keller** der Häuser im Lerchenhain ein. Die letzten Kellerflutungen gab es noch in diesem Sommer am 20. Juni. Das jetzige Kanalsystem ist nicht in der Lage, einen 10-minütigen Starkregen aufzunehmen. Das neue Baugebiet würde die Belastung des Abwassersystems überstrapazieren.	Wie oben bereits dargelegt, wird die Entwässerungssituation der umgebend bestehenden Baugebiete durch die vorliegende Planung nicht verschlechtert, da die Entwässerung im Trennsystem erfolgt und die Ableitung des Niederschlagswassers über ein Regenrückhaltebecken in südlicher Richtung in das namenlose Nebengewässer 363, das in den Hagenbach mündet, vorgesehen ist.
		4. Die unter **Landschaftsschutz** stehende Wallhecke wurden nicht beachtet. Der Grenzverlauf geht mitten durch die Hecke. Mehrere Meter südlich dieser Grenzlinie kann keine Vermarktung und Bebauung erfolgen. Darüber hinaus stellt diese Fläche bzgl. Artenschutz einen wichtigen Lebensraum für Tier dar z.B. wachsen hier selten gewordene Waldohreulen auf. **Fazit:** **1. Derzeit besteht ein Bedarf für ein neues Baugebiet**	Die Anregung, die entlang der südlichen Grenze des bestehenden Baugebietes verlaufende Hecke zu erhalten wird berücksichtigt.

		2. Statt vorhandene Problemfelder zu lösen, werden sie durch dieses angedachte Baugebiet verstärkt. Deshalb verbietet sich hier ein neues Baugebiet zumindest solange, bis entsprechende Lösungen konzipiert und eingeplant sind.	
		Bebauungsplan "Südlich Lerchenhain" Sie hatten mich darüber unterrichtet, dass der Rat der Stadt Nottuln nach den Vorstellungen der Verwaltung in den nächsten Tagen einen Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs. 1 BauGB für das Baugebiet „Südlich Lerchenhain" fassen soll. Nach unserer Auffassung sollte dem Rat der Stadt empfohlen werden, den Überlegungen der Verwaltung hinsichtlich der Ausweisung eines zusätzlichen Wohnbaugebiets südlich angrenzend an das Baugebiet Lerchenhain nicht zu folgen und einen entsprechenden Aufstellungsbeschluss nicht zu fassen. Eine städtebauliche Rechtfertigung für die Erweiterung des Baugebiets an dieser Stelle ist nicht ersichtlich. Die Ausweisung von Wohnbauflächen wäre außerdem mit den Erfordernissen der Raumordnung nicht vereinbar. Im Rahmen der gebotenen planerischen Abwägung gibt es zur Ausweisung von Bauland südlich des	Die Bedenken hinsichtlich einer fehlenden städtebaulichen Rechtfertigung der vorliegenden Planung werden vor dem Hintergrund der bestehenden Bedarfssituation zurückgewiesen.

		Baugebietes Lerchenhain in Nottuln vorzugswürdige Alternativen. **<u>I. Städtebauliche Erforderlichkeit der beabsichtigten Planung</u>** Nach § 1 Abs. 3 S. 1 BauGB haben die Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Der Ordnung der städtebaulichen Entwicklung dienen Bauleitpläne nur, wenn hinreichend gewichtige städtebauliche Allgemeinbelange für eine bestimmte Planung sprechen. Eine gemeindliche Bauleitplanung ist nur gerechtfertigt, wenn sie auf einem städtebaulichen Konzept beruht, das die Planung vernünftigerweise als geboten erscheinen lässt. Die zusätzliche Ausweisung eines Baugebiets im Süden von Nottuln ist in diesem Sinne städtebaulich nicht gerechtfertigt. **1. Kein hinreichender Flächenbedarf für zusätzliches Wohnbauland** Aus den Erfordernissen der Raumordnung ergibt sich, dass sich Entwicklung einzelner, Ortsteile in erster Linie an dem Bedarf der ansässigen Bevölkerung zu orientieren hat (OVG NRW, Urteil vom 18.10.2013 - Z. 0 D4/11.NE). Ein Bedarf für die Ausweisung eines zusätzlichen Baugebiets mit 164 Wohneinheiten zusätzlich zu den ca. 190 Wohneinheiten im Baugebiet Nottuln Nord ist von der Verwaltung nicht belegt worden. Auf	Im Hinblick auf die Bedarfssituation wird auf das oben bereits Gesagte verwiesen.

		eine belastbare Feststellung des behaupteten Bedarfs zu verzichten, hieße nach Ansicht des OVG NRW jedoch, die Eigenentwicklung der Gemeinde in den Freiraum hinein allein auf der Grundlage eines politischen Willensaktes der Gemeinde und damit losgelöst von den Zielen der Raumordnung zuzulassen. Das ist nicht zulässig. Die Begründung der Verwaltung, zusätzliche Baugrundstücke für einen Übergangszeitraum bis zur Verfügbarkeit von Bauplätzen im Bereich des neuen Plangebiets Nottuln Nord vermarkten zu können, rechtfertigt nicht die Inanspruchnahme des unbedingt erhaltenswerten Freiraums südlich des Baugebiets Lerchenhain. In der Verwaltungsvorlage wird als Zielsetzung für das Baugebiet genannt, es diene der Deckung eines kurzfristigen Bedarfs innerhalb von 2-5 Jahren. Für einen solchermaßen kurzfristigen Bedarfs darf jedoch der aus ökologischer und landwirtschaftlicher Sicht wertvolle Freiraum nicht aufgegeben werden. Mittelfristig sind angesichts des zu erwartenden Bevölkerungsrückgangs in Nottuln durch eine Qualitätssicherung im Bestand, durch eine Nachverdichtung und Baulückenschließung und durch das in Planung befindliche Baugebiet Nottuln Nord genügend Baugrundstück vorhanden. Zur Begründung der Ausweisung eines zusätzlichen Baugebiets südlich des Baugebiets Lerchenhain heißt es in der Beschlussvorlage Nr. 189/2013, es seien nur noch etwa fünf Baugrundstücke auf dem Markt verfügbar. Diese Behauptung lässt allerdings	

		unberücksichtigt, dass auf dem privaten Grundstücksmarkt weitere Grundstücke angeboten werden und dass neben dem Markt für Neuimmobilien das Angebot an gebrauchten Immobilien zu berücksichtigen ist. Außerdem geht die Verwaltung selbst davon aus, dass abseits der neuen Baugebiete in Nottuln ca. 40 Baulücken vorhanden sind, die über das zwischenzeitlich angelegte Baulückenkataster mobilisiert werden können. Nicht zuletzt schätzt die Verwaltung, dass ein Nachverdichtungspotenzial für ca. 180 Einfamilienhäuser vorhanden ist. Damit ist der flächenbedarf für den Übergangszeitraum bis zur Verfügbarkeit der Grundstücke im Baugebiet Nottuln Nord durchaus zu decken, wobei es ohnehin Möglichkeiten geben dürfte, Wohnbauflächen im Baugebiet Nottuln Nord früher verfügbar zu machen als nach dem von der Verwaltung geschätzten Zeitraum von 4-5 Jahren. Das OVG NRW hat jüngst in seinem Urteil vom 18.10.2013 auf die Bedeutung sinkender Einwohnerzahlen: für die Ausweisung weiterer Baugebiete hingewiesen. In Nordrhein-Westfalen, dem Flächenland mit der höchsten Bevölkerungsdichte in Deutschland, überdeckt die Siedlungs- und Verkehrsfläche im Jahr 2012 mit 22,7 Prozent bereits mehr als ein Fünftel der gesamten Landesfläche. Seit 2008 werden täglich durchschnittlich etwa 10 Hektar unverbaute Fläche mit Straßen oder für Siedlungen bebaut. Das Ziel der Landesregierung ist es, den täglichen Flächenverbrauch bis zum Jahr 2020 auf 5 /Hektar zu begrenzen. Die Zunahme an Flächen für Siedlung, Gewerbe und Verkehr geht vor	

		allem zu Lasten landwirtschaftlicher Flächen. Die landwirtschaftlich genutzte Fläche in Nordrhein-Westfalen hat dadurch von 1996 bis 2012 um 995 km2 abgenommen. Umgerechnet bedeutet dies für die Landwirtschaft in NRW einen täglichen Verlust von 17,0 Hektar fruchtbare Acker- und Weidenflächen Aus dem Demografiebericht der Bertelsmann Stiftung ergibt sich für die Gemeinde Nottuln für die vergangenen sieben Jahre ein Bevölkerungsrückgang von -1,2 % und von -4,1 % bis zum Jahr 2020. Nach dem Bericht des Landesamtes für Statistik wird die Bevölkerung der Gemeinde Nottuln bis zum Jahr 2030 um 5,8 % gegenüber dem Stand des Jahres 2011 schrumpfen. Angesichts eines solchen Bevölkerungsrückgangs ist die Inanspruchnahme von weiteren 6,1 ha landwirtschaftlicher Flächen zur Ausweisung von Wohnbaugrundstücken nicht zu rechtfertigen. Das OVG NRW hat insbesondere die Rechtfertigung einer Ausdehnung der Wohnbebauung in den Freiraum hinein mit der eher pauschalen Begründung, die Wohnungsnachfrage ändere sich auf der Grundlage veränderter Altersstrukturen und gestiegener Wohnflächenansprüche, die auch von der Verwaltung der Gemeinde Nottuln vorgetragen wird, nicht akzeptiert. Der Ansatz der Verwaltung, durch Ausweisung neuer Baugebiete in weiteres Absinken der Bevölkerungszahl verhindern zu wollen (siehe Beschlussvorlage Nr. 170/2012, Seite 3), widerspricht den bedarfsorientierten Erfordernissen der Landes- und	

		Regionalplanung, wonach die Inanspruchnahme von Freiraum. für die Ausweisung von Wohnbauland nur dazu dienen kann, einem unabweisbaren Bedarf Rechnung tragen zu können nicht jedoch das Ziel haben kann, zur Auslastung der kommunalen Infrastruktur künstlich eine Nachfrage durch ein Überangebot von Wohnbauflächen erst zu erzeugen. **2. Artenschutzrechtliche Verbote** Unwirksam sind Bebauungspläne auch dann, wenn ihre Umsetzung gegen ein gesetzliches Verbot verstößt. Deshalb wird die Aufstellung des Bebauungsplans auch an artenschutzrechtlichen Verboten scheitern. Die für die Erweiterung des Baugebiets vorgesehenen Flächen sind nicht nur für die Landwirtschaft, sondern auch als Lebensraum für Tiere und Raum für ökologische Vielfalt weiterhin erforderlich. Auf den Flächen sind in der Vergangenheit sehr selten gewordenen Waldohreulen geschlüpft und dort aufgewachsen. Waldohreulen sind mit ihrer Vorliebe für Mäuse auf offenes Gelände angewiesen. Die von der Verwaltung beabsichtigte Ausweisung weiterer Baugebiete in diesem Bereich würde deshalb den Bestand dieser Vogelart gefährden. Vor einem Aufstellungsbeschluss sollte deshalb geprüft werden, ob und inwieweit der beabsichtigten Erweiterung artenschutzrechtliche Verbote entgegenstehen. Die Regionalplanungsbehörde hatte gegenüber der Stadt Nottuln ausdrücklich auf die Notwendigkeit einer solchen Prüfung hingewiesen. In der Verwaltungsvorlage, auf deren Grundlage der Rat der Gemeinde Nottuln den Aufstellungsbeschluss fassen soll, ist davon jedoch nicht die Rede.	Die Bedenken hinsichtlich dem Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände in Folge der Planung werden zurückgewiesen. Ausweislich der zu der Planung erstellten Artenschutzprüfung sind diese unter Berücksichtigung der notwendigen CEF -Maßnahmen und Vermeidungsmaßnahmen nicht zu befürchten.

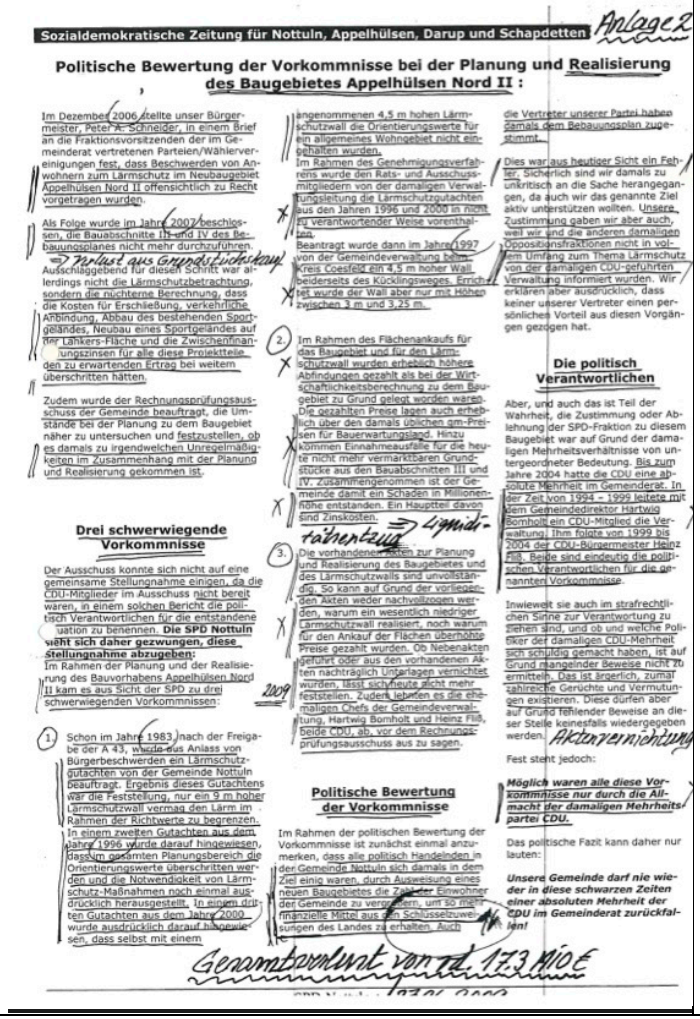
		II. Verstoß gegen Ziele der Raumordnung Ein Bebauungsplan, mit dem ein Baugebiet südlich des bestehenden Baugebiets Lerchenhain ausgewiesen würde, wäre mit den geltenden Zielen der Raumordnung des Regionalplans Münsterland unvereinbar. Der geltende Regionalplan weist die in Rede stehende Fläche nämlich nicht als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) aus. Mit dem geltenden Regionalplan ist insoweit die von der Verwaltung der Stadt präferierte Ausweisung des Baugebiets im Süden des bestehenden Baugebiets Lerchenhain unvereinbar. Zwar sieht der Entwurf zur Fortschreibung dieses Regionalplans auf Wunsch der Stadt Nottuln die Ausweisung von ASB in dem maßgeblichen Bereich vor. Allerdings ist das Verfahren zur Fortschreibung des Regionalplans noch nicht abgeschlossen, so dass derzeit der unveränderte Regionalplan zu beachten ist. Hinzu kommt, dass die im (fortgeschriebenen) Regionalplan dargestellten Allgemeinen Siedlungsbereiche durch die kommunalen Planungen nur insoweit in Anspruch genommen werden dürfen, wie dies dem nachweisbaren Bedarf in Anlehnung an die jeweils sich abzeichnende künftige Bevölkerungsentwicklung und der geordneten räumlichen Entwicklung der Kommunen entspricht. Die Ausweisung	Die Bedenken hinsichtlich der fehlenden Übereinstimmung mit den Zielen des Regionalplans werden ausweislich des aktuell geltenden Regionalplans zurückgewiesen. Im Hinblick auf die Bedenken hinsichtlich der Flächeninanspruchnahme und einer fehlenden Bedarfssituation wird auf das oben Gesagte verwiesen.

		eines regionalplanerischen dargestellten ASB ist nach den Zielen der Raumordnung des zukünftigen Regionalplans nur zulässig bei einem entsprechenden Bedarfsnachweis, an dem es hier jedoch fehlt. Hinzu kommt, dass gegen die beabsichtigte regionalplanerische Darstellung von ASB in dem in Rede stehenden Plangebiet erhebliche Bedenken bestehen. Denn die genannte Fläche sollte aus übergeordneten Gesichtspunkten dem Agrarbereich vorbehalten bleiben. In einer Stellungnahme der Regionalplanungsbehörde zu Ihrer Einwendung im Regionalplanverfahren vom 05.11.2013 teilt die Behörde mit, die Gemeinde Nottuln habe trotz Ihrer Bedenken gegen eine Darstellung von ASB in dem maßgeblichen Bereich an ihren Planungsvorstellungen festhalte wollen. Da aus Sicht der Regionalplanungsbehörde keine landesplanerisch relevanten Bedenken dagegen vorgebracht worden seien, folge die Regionalplanungsbehörde der Gemeinde. Mit einer solchen Sichtweise wird allerdings verkannt, dass es bei der Fortschreibung des Regionalplans nicht um landesplanerisch relevante Bedenken, sondern um Regionalplanungsrelevante Gesichtspunkte geht. Im Rahmen der regionalplanerischen Abwägung müssen die für und gegen eine Darstellung als ASB sprechenden Belangen auch bei der Fortschreibung des Regionalplans bedacht werden. Sollte dies bei der endgültigen Fortschreibung des Regionalplans missachtet werden, wäre die Änderung des Regionalplans: insoweit unwirksam und es würde bei den derzeit geltenden Planinhalten bleiben, mit denen	

		die Planungsabsichten der Verwaltung der Gemeinde Nottuln unvereinbar sind. Die Konsequenzen, die sich für die Wirksamkeit eines Bebauungsplans aus der Unwirksamkeit eines Regionalplans ergeben, an den sich die planende Gemeinde hält, sind im Datteln-Urteil des Oberverwaltungsgerichts Münster aus dem Jahre 2009 sehr deutlich geworden. Der Entwurf des neuen Landesentwicklungsplans schreibt ausdrücklich vor, dass es darauf ankommt, das tägliche Wachstum der Siedlungs- und Verkehrsflächen bis zum Jahr 2020 auf 5 ha und langfristig auf null zu reduzieren. Im Regionalplan kann nach den Zielvorgaben des neuen Landesentwicklungsplans der Siedlungsraum zulasten des Freiraums nur erweitert werden, wenn aufgrund der Bevölkerungs- und Wirtschaftsentwicklung ein Bedarf an zusätzlichen Bauflächen nachgewiesen wird, andere planerisch gesicherte aber nicht mehr benötigte Siedlungsflächen dem Freiraum wieder zugeführt wurden, im bisher festgelegten Siedlungsraum keine anderen geeigneten Fläche der Innenentwicklung vorhanden sind und ein Flächentausch nicht möglich ist. Der neue Landesentwicklungsplan NRW enthält als Ziel der Raumordnung den Vorrang der Innenentwicklung. Planungen und Maßnahmen der Innenentwicklung haben danach Vorrang vor der Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich. Die Darstellung von ASB sowie die Ausweisung eines neuen Baugebiets südlich des bestehenden Baugebiets Lerchenhain sind mit diesen landesplanerischen Vorgaben unvereinbar. Die Ziele des neuen Landesentwicklungsplans sind bei der	Die Gemeinde Nottuln hat durch verschiedene Bauleitplanverfahren in den letzten Jahren die Innenentwicklung befördert und Flächenpotenziale im bestehenden Siedlungszusammenhang erschlossen. Damit wurde dem regionalplanerischen Ziel des Vorrangs der Innenentwicklung Rechnung getragen. Zwischenzeitlich sind jedoch auch diese Potenziale erschöpft, sodass zur Deckung des weiterhin bestehenden dringenden Bedarfs an Wohnbauflächen die Ausweisung des Baugebietes unumgänglich ist.

		Fortschreibung des Regionalplans und bei der Aufstellung eines Bebauungsplans als sonstiges Erfordernis der Raumordnung bereits jetzt zu berücksichtigen. Das ist bei der Verwaltungsvorlage unberücksichtigt geblieben. **III. Planerische Abwägung** Nach § 1 Abs. Abs. 7 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht Bauleitpläne sollen gemäß § l Abs. 5 S. 1 BauGB eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und Umwelt schützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende so ·sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Zu den berücksichtigungsbedürftigen Belangen gehören insbesondere solche des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Um den zu berücksichtigenden Belangen hinreichend Rechnung tragen zu können, sollte der von der Verwaltung behauptete Bedarf für die Ausweisung von Wohnbauflächen in diesem Freiraumbereich kritisch hinterfragt werden. Soweit in der öffentlichen Beschlussvorlage Nr. 189/2013 der Eindruck vermittelt wird, dass das Handlungskonzept für die Siedlungsentwicklung in Nottuln bis zum Jahr 2025 auf drei gleichberechtigten Säulen beruht, nämlich auf einer Qualitätssicherung im Bestand, einer	

		Nachverdichtung und Baulückenschließung und schließlich auf einer maßvollen Siedlungsentwicklung, wird nicht hinreichend berücksichtigt, dass im Rahmen einer ordnungsgemäßen Abwägung und unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Raumordnung der Qualitätssicherung im vorhandenen Bestand und der Nachverdichtung sowie der Baulückenschließung eindeutig Priorität zukommt. Die Möglichkeiten der Qualitätssicherung im Bestand und der Nachverdichtung sind mit der Erstellung eines Baulückenkatasters und mit vier Projekten im Bereich der Nachverdichtung bei weitem nicht ausgeschöpft. Angesichts des zu erwartenden Bevölkerungsrückgangs und der Notwendigkeit, die Inanspruchnahme des Freiraums zu reduzieren, müssen die Möglichkeiten genutzt werden, den von der Verwaltung genannten Zeitraum von 4-5 Jahre, innerhalb dessen die Baugrundstücke im Baugebiet Nottuln Nord zur Verfügung stehen, zu verkürzen und für die Zwischenzeit die Möglichkeiten der Nachverdichtung, der Baulückenschließung und der Vermarktung von Grundstücken auf dem privaten Immobilienmarktes genutzt werden.	



Sozialdemokratische Zeitung für Nottuln, Appelhülsen, Darup und Schapdetten

Anlage 2

Politische Bewertung der Vorkommnisse bei der Planung und Realisierung des Baugebietes Appelhülsen Nord II :

Im Dezember 2006 stellte unser Bürgermeister, Peter A. Schneider, in einem Brief an die Fraktionsvorsitzenden der im Gemeinderat vertretenen Parteien/Wählervereinigungen fest, dass Beschwerden von Anwohnern zum Lärmschutz im Neubaugebiet Appelhülsen Nord II offensichtlich zu Recht vorgetragen wurden.

Als Folge wurde im Jahre 2007 beschlossen, die Bauabschnitte III und IV des Bebauungsplanes nicht mehr durchzuführen.

Ausschlaggebend für diesen Schritt war allerdings nicht die Lärmschutzbetrachtung, sondern die nüchterne Berechnung, dass die Kosten für Erschließung, verkehrliche Anbindung, Abbau des bestehenden Sportgeländes, Neubau eines Sportgeländes auf der Lahkers-Fläche und die Zwischenfinanzierungszinsen für alle diese Projektteile den zu erwartenden Ertrag bei weitem überschritten hätten.

Zudem wurde der Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde beauftragt, die Umstände bei der Planung zu dem Baugebiet näher zu untersuchen und festzustellen, ob es damals zu irgendwelchen Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit der Planung und Realisierung gekommen ist.

Drei schwerwiegende Vorkommnisse

Der Ausschuss konnte sich nicht auf eine gemeinsame Stellungnahme einigen, da die CDU-Mitglieder im Ausschuss nicht bereit waren, in einem solchen Bericht die politisch Verantwortlichen für die entstandene Situation zu benennen. **Die SPD Nottuln sieht sich daher gezwungen, diese Stellungnahme abzugeben:**

Im Rahmen der Planung und der Realisierung des Bauvorhabens Appelhülsen Nord II kam es aus Sicht der SPD zu drei schwerwiegenden Vorkommnissen:

1. Schon im Jahre 1983, nach der Freigabe der A 43, wurde aus Anlass von Bürgerbeschwerden ein Lärmschutzgutachten von der Gemeinde Nottuln beauftragt. Ergebnis dieses Gutachtens war die Feststellung, nur ein 9 m hoher Lärmschutzwall vermag den Lärm im Rahmen der Richtwerte zu begrenzen.
In einem zweiten Gutachten aus dem Jahre 1996 wurde darauf hingewiesen, dass im gesamten Planungsbereich die Orientierungswerte überschritten werden und die Notwendigkeit von Lärmschutz-Maßnahmen noch einmal ausdrücklich herausgestellt. In einem dritten Gutachten aus dem Jahre 2000 wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass selbst mit einem angenommenen 4,5 m hohen Lärmschutzwall die Orientierungswerte für ein allgemeines Wohngebiet nicht eingehalten wurden.
Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurde den Rats- und Ausschussmitgliedern von der damaligen Verwaltungsleitung die Lärmschutzgutachten aus den Jahren 1996 und 2000 in nicht zu verantwortender Weise vorenthalten.
Beantragt wurde dann im Jahre 1997 von der Gemeindeverwaltung beim Kreis Coesfeld ein 4,5 m hoher Wall beiderseits des Kücklingsweges. Errichtet wurde der Wall aber nur mit Höhen zwischen 3 m und 3,25 m.

2. Im Rahmen des Flächenankaufs für das Baugebiet und für den Lärmschutzwall wurden erheblich höhere Abfindungen gezahlt als bei der Wirtschaftlichkeitsberechnung zu dem Baugebiet zu Grund gelegt worden waren.
Die gezahlten Preise lagen auch erheblich über den damals üblichen qm-Preisen für Bauerwartungsland. Hinzu kommen Einnahmeausfälle für die heute nicht mehr vermarktbaren Grundstücke aus den Bauabschnitten III und IV. Zusammengenommen ist der Gemeinde damit ein Schaden in Millionenhöhe entstanden. Ein Hauptteil davon sind Zinskosten.

3. Die vorhandenen Akten zur Planung und Realisierung des Baugebietes und des Lärmschutzwalls sind unvollständig. So kann auf Grund der vorliegenden Akten weder nachvollzogen werden, warum ein wesentlich niedriger Lärmschutzwall realisiert, noch warum für den Ankauf der Flächen überhöhte Preise gezahlt wurden. Ob Nebenakten geführt oder aus den vorhandenen Akten nachträglich Unterlagen vernichtet wurden, lässt sich heute nicht mehr feststellen. Zudem lebten es die ehemaligen Chefs der Gemeindeverwaltung, Hartwig Bomholt und Heinz Flö, beide CDU, ab, vor dem Rechnungsprüfungsausschuss aus zu sagen.

Politische Bewertung der Vorkommnisse

Im Rahmen der politischen Bewertung der Vorkommnisse ist zunächst einmal anzumerken, dass alle politisch Handelnden in der Gemeinde Nottuln sich damals in dem Ziel einig waren, durch Ausweisung eines neuen Baugebietes die Zahl der Einwohner der Gemeinde zu vergrößern, um so mehr finanzielle Mittel aus den Schlüsselzuweisungen des Landes zu erhalten. Auch die Vertreter unserer Partei haben damals dem Bebauungsplan zugestimmt.

Dies war aus heutiger Sicht ein Fehler. Sicherlich sind wir damals zu unkritisch an die Sache herangegangen, da auch wir das genannte Ziel aktiv unterstützen wollten. Unsere Zustimmung gaben wir aber auch, weil wir und die anderen damaligen Oppositionsfraktionen nicht in vollem Umfang zum Thema Lärmschutz von der damaligen CDU-geführten Verwaltung informiert wurden. Wir erklären aber ausdrücklich, dass keiner unserer Vertreter einen persönlichen Vorteil aus diesen Vorgängen gezogen hat.

Die politisch Verantwortlichen

Aber, und auch das ist Teil der Wahrheit, die Zustimmung oder Ablehnung der SPD-Fraktion zu diesem Baugebiet war auf Grund der damaligen Mehrheitsverhältnisse von untergeordneter Bedeutung. Bis zum Jahre 2004 hatte die CDU eine absolute Mehrheit im Gemeinderat. In der Zeit von 1994 - 1999 leitete mit dem Gemeindedirektor Hartwig Bomholt ein CDU-Mitglied die Verwaltung. Ihm folgte von 1999 bis 2004 der CDU-Bürgermeister Heinz Flö. Beide sind eindeutig die politischen Verantwortlichen für die genannten Vorkommnisse.

Inwieweit sie auch im strafrechtlichen Sinne zur Verantwortung zu ziehen sind, und ob und welche Politiker der damaligen CDU-Mehrheit sich schuldig gemacht haben, ist auf Grund mangelnder Beweise nicht zu ermitteln. Das ist ärgerlich, zumal zahlreiche Gerüchte und Vermutungen existieren. Diese dürfen aber auf Grund fehlender Beweise an dieser Stelle keinesfalls wiedergegeben werden.

Fest steht jedoch:

Möglich waren alle diese Vorkommnisse nur durch die Allmacht der damaligen Mehrheitspartei CDU.

Das politische Fazit kann daher nur lauten:

Unsere Gemeinde darf nie wieder in diese schwarzen Zeiten einer absoluten Mehrheit der CDU im Gemeinderat zurückfallen!

„Bittere, aber richtige Medizin“

Ausschuss für Gemeindeentwicklung startet heute mit den Haushaltsberatungen 2011

Von Ludger Warnke

Nottuln. Bei der Einbringung des Haushaltsplanentwurfes 2011 anlagt im Gemeinderat sprach Bürgermeister Peter Amadeus Schneider von einer „bitteren, aber richtigen Medizin“. Das Rezept dazu schrieb er dem Rat bereits [Dienstag] auf den Sezertisch der Politik. Als erster Fachausschuss des Rates beginnt heute der Ausschuss für Gemeindeentwicklung mit den Beratungen über den Gemeindehaushalt 2011 (19 Uhr, Forum des Gymnasiums).

Die Nottulner Finanzlage ist nach wie vor prekär. Zwar hat sich [illegible] die Gewerbesteuer auf [illegible] die Gemeinde mit einem Defizit von rund 11 Millionen Euro ab, für das laufende Jahr werden rund 7,7 Millionen erwartet, und im Jahr 2013 fehlen für rund das Defizit rund 945 000 Euro betragen. Konsequenzlosigkeiten muss auf Sicht der Gemeindeverwal-

tung daher auch der Hauptausschuss der Ausschussmitglieder [illegible] Grund- und Gewerbesteuern [illegible] Die Grundsteuer A auf [illegible] Die Grundsteuer B soll [illegible] Prozentpunkte) [illegible] Prozentpunkte) [illegible] Prozentpunkte).

In seiner Einbringungsrede [illegible] Politik für die finanzpolitischen Beschlüsse dieses Jahres. Angesichts der anhaltend schwierigen Finanzlage und der ungewissen Zukunft, wenn und wie sich das wirtschaftliche Belebung in der Gemeindekasse widerspiegeln wird, mahnte Schneider aber: „Wir haben gemeinsam begonnen, dieses Problem zu lösen. Jetzt darf uns der Mut nicht verlassen, den Weg der Konsolidierung gemeinsam fortzusetzen.“ Die Gemeinde befinde sich immer noch im Sühnejahren.

„Jetzt darf uns der Mut nicht verlassen.“
Bürgermeister Schneider

Der Bürgermeister warb dafür, die projektierten Steuererhöhungen zu beschließen. Sollte sich im Laufe des Jahres 2011 die Situation nicht verbessern, sei ein Nachtragshaushalt der richtige Weg, um Steuererhöhungen wieder zurückzunehmen. Schneider: „Der vorliegende Haushalt basiert auf dem Konsolidierungsweg. Es ist Aufgabe des Bürgermeisters, einen Weg zu zeigen. Ein Weg, an dessen Ende der Haushaltsausgleich steht.“ Auch Beigeordneter Klaus Fallberg mahnte in seiner Haushaltsrede den Weg der Konsolidierung nicht zu verlassen. Die Anhebung der Steuersätze sei ein Problem, das angenommen werden müsse. Die Hauptaufgabe der Gemeinde sei es, [illegible] gegen die Möglichkeit gegeben, zu expandieren und [illegible] zusätzliche Arbeitsplätze zu schaffen. Und dies alles ohne 1 Euro Kredit aufnehmen zu müssen.

Ob die Politik dem Wunsch von Bürgermeister und Kämmerer nach nochmaliger Steuererhöhung folgt, ist offen. Die CDU-Fraktion hat zwischenzeitlich eine Haushaltsklausurtagung durchgeführt und kommt zu dem Ergebnis: „Eine nochmalige Steuererhöhung ist nicht notwendig.“ **12. Seite Nottuln**

„Zweifeln Sie nicht an Ihrer Entscheidung.“
Beigeordneter Fallberg

ker: „Bitte gehen Sie weiterhin den Weg der Konsolidierung mit mir und zweifeln sie nicht schon nach so kurzer Zeit an Ihrer Entscheidung.“ Denn [illegible] Haushalt [illegible] Nicht zuletzt die Steuereinnahmen fahren dazu, dass wir [illegible] Schulen modern halten, den Sportlerinnen und Sportlern [illegible] Vereinen [illegible] bieten, den Vereinen [illegible] Zuschüssen für ein wichtig.

Mehr Informationen zum Thema – Eintreten, Erlassen, Haushaltssatzung 2011, Gemeindehaushalt 2011, Gemeindefinanzen 2011 – finden Sie im Internet-Portal unserer Zeitung www.wn.de

Anlage 2
WN 16.11.2010

Anlage 2

„Steuererhöhungen unabdingbar“

Appell von Klaus Fallberg: Rats-Fraktionen sollen bei „Zukunftsentscheidung“ bleiben

Von Ludger Warnke

Nottuln. Aus „Sorge um die finanzielle Situation der Gemeinde Nottuln“ hat Beigeordneter und Kämmerer Klaus Fallberg alle Ratsmitglieder eindringlich beschworen, an den verabredeten Steuererhöhungen festzuhalten. Anlass für das Schreiben war die öffentliche Erklärung der CDU-Fraktion, weitere Steuererhöhungen bei Grund- und Gewerbesteuern nicht mitzutragen (wir berichteten).

Fallberg erinnert an die Etatverabschiedung 2010 im Juni und spricht in seinem Schreiben von einem „beispiellosen Beschluss“, von einer „Zukunftsentscheidung mit enormer Weitsicht“. Der Rat habe mit 29 Ja- und vier Nein-Stimmen beschlossen, die Hebesätze der Grund- und Gewerbesteuer nicht nur für das Jahr 2010 zu erhöhen, sondern in einer zweiten Stufe auch für die mittelfristige Finanzplanung 2011 bis 2013.

„Trotz steigender Steuereinnahmen weist der Haushalt 2011 ein Defizit von 940 000 Euro aus!“
Klaus Fallberg

„Die Hebesätze bis 2013 sind also beschlossen“, so Fallberg.

Mit großer Sorge nehme er nun zur Kenntnis, dass in verschiedenen Fraktionen ganz offen gefordert werde, den Beschluss vom Juni zurückzunehmen, weil die Wirtschaft sich erhole und sprudelnde Steuerquellen prognostiziert werden.

Aber, so betont Fallberg: „Dieses Mehr an Steuern, über das wir uns natürlich freuen, reicht nicht aus, um das strukturelle Defizit der Gemeinde auszugleichen. Trotz steigender Steuereinnahmen weist der Haushalt für 2011 ein Defizit von 940 000 Euro aus!“ Der Beigeordnete erinnert daran, dass die Gewerbesteuer nur schwer zu kalkulieren sei und immer wieder Schwankungen unterliege. Unsicherheit herrsche auch über die genaue Höhe der Kreisumlage. Es sei zu befürchten, dass diese Kosten steigen.

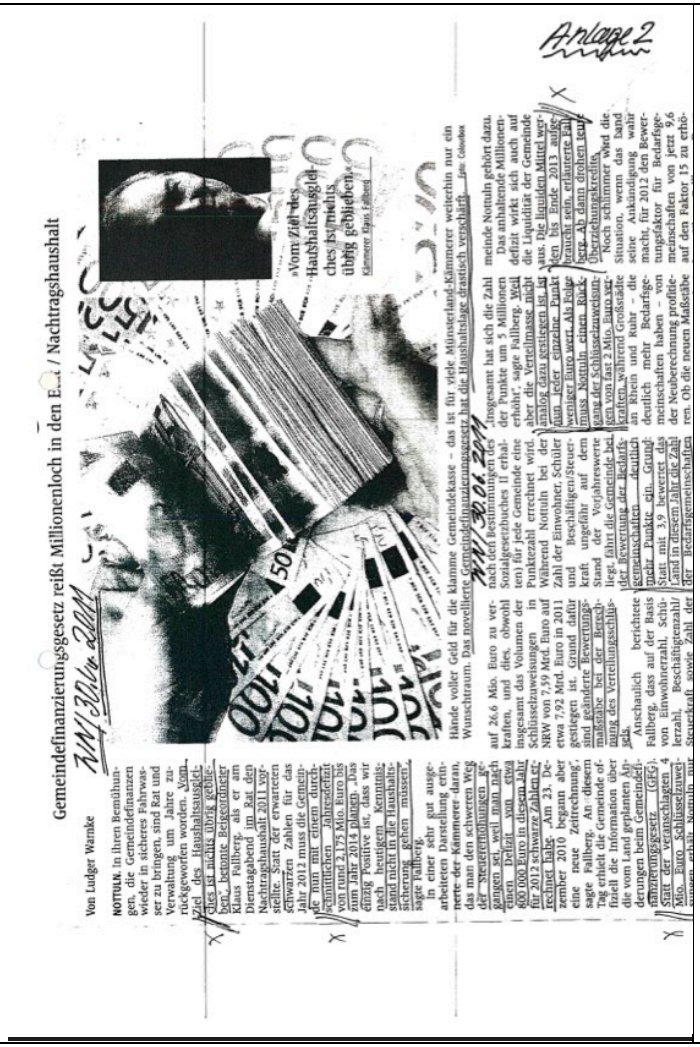
Würde die Gemeinde auf die Steuererhöhungen in 2011 verzichten, erhöhe sich das Nottulner Defizit um rund 800 000 Euro auf dann 1,74 Millionen Euro. „Und es fehlt nicht viel an Kreisumlagenerhöhung, um die 2-Millionen-Grenze zu reißen“, schreibt der Beigeordnete. Das hätte dramatische Auswirkungen

„Die Etatverabschiedung 2010 ist eine Zukunftsentscheidung mit enormer Weitsicht.“
Klaus Fallberg

auf die Liquidität der Gemeinde. „Schwarze Zahlen zu schreiben im Finanzplanungszeitraum wäre dann nicht mehr möglich.“

Zur Untermauerung seiner Ansicht holt Fallberg Bundeskanzlerin Angela Merkel an seine Seite. Die Kanzlerin habe beim CDU-Parteitag klargestellt, dass zwar mehr Steuereinnahmen zu erwarten seien als geplant, der Staat deshalb aber nicht mehr Geld zur Verfügung habe, sondern „nur weniger Geld zu wenig.“ An anderer Stelle sage sie, dass zuerst die Haushalte konsolidiert werden müssten und erst dann Steuern gesenkt werden könnten. „Dieser Sichtweise ist nichts hinzuzufügen“, schreibt Fallberg den Ratsmitgliedern. Nur wenn die konjunkturbedingten Mehreinnahmen und die Mehreinnahmen aus der Steuererhöhung Einzug in den Gemeindehaushalt fänden, „kann aus meiner Sicht in absehbarer Zeit auf der Basis eines ausgeglichenen Haushaltes über das Absenken von Steuersätzen nachgedacht werden“.

WN/23.11.2010



Gemeindefinanzierungsgesetz reißt Millionenloch in den E... / Nachtragshaushalt

Anlage 2

Von Ludger Wanke

NOTTULN. In ihren Bemühungen, die Gemeindefinanzen wieder in sicheres Fahrwasser zu bringen, sind Rat und Verwaltung um Jahre zurückgeworfen worden. Vom Ziel des Haushaltsausgleichs ist nichts übrig geblieben, betonte Beigeordneter Klaus Fallberg, als er am Dienstagabend im Rat den Nachtragshaushalt 2011 vorstellte. Statt der erwarteten schwarzen Zahlen für das Jahr 2011 muss die Gemeinde nun mit einem durchschnittlichen Jahresdefizit von rund 2,175 Mio. Euro bis zum Jahr 2014 planen. „Das einzig Positive ist, dass wir nach heutigem Kenntnisstand nicht in die Haushaltssicherung gehen müssen", sagte Fallberg.

In einer sehr gut ausgearbeiteten Kämmerer-Rede, die man den schweren Weg der Steuereinnahmen je gangen sei, weil man nach einen Defizit von etwa 800 000 Euro in diesem Jahr für 2012 schwarze Zahlen errechnet habe. Am 23. Dezember 2010 begann aber eine neue Zeitrechnung, sagte Fallberg. An diesem Tag erhielt die Gemeinde offiziell die Information über die vom Land geplanten Änderungen beim Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG), das Einnahmeverschlagen. 4 Mio. Euro Schlüsselzuweisungen erhält Nottuln nur

»Vom Ziel des Haushaltsausgleiches bin ich übrig geblieben.«

Kämmerer Klaus Fallberg

Hände voller Geld für die klamme Gemeindekasse – das ist für viele Münsterland-Kämmerer weiterhin nur ein Wunschtraum. Das novellierte Gemeindefinanzierungsgesetz hat die Haushaltslage drastisch verschärft. Foto: Colourbox

Insgesamt hat sich die Zahl der Punkte um 5 Millionen (ein) für jede Gemeinde eine Punktezahl errechnet wird. Während Nottuln bei der Zahl der Einwohner, Schüler und Beschäftigen/Steuerkraft ungefähr auf dem Stand der Vorjahre war, ist sie für die Gemeinde bei der Bewertung der Bedarfsgemeinschaften deutlich mehr Punkte ein Grund-Statt mit 3,9 bewertet das Land in diesem Jahr die Zahl der Bedarfsgemeinschaften

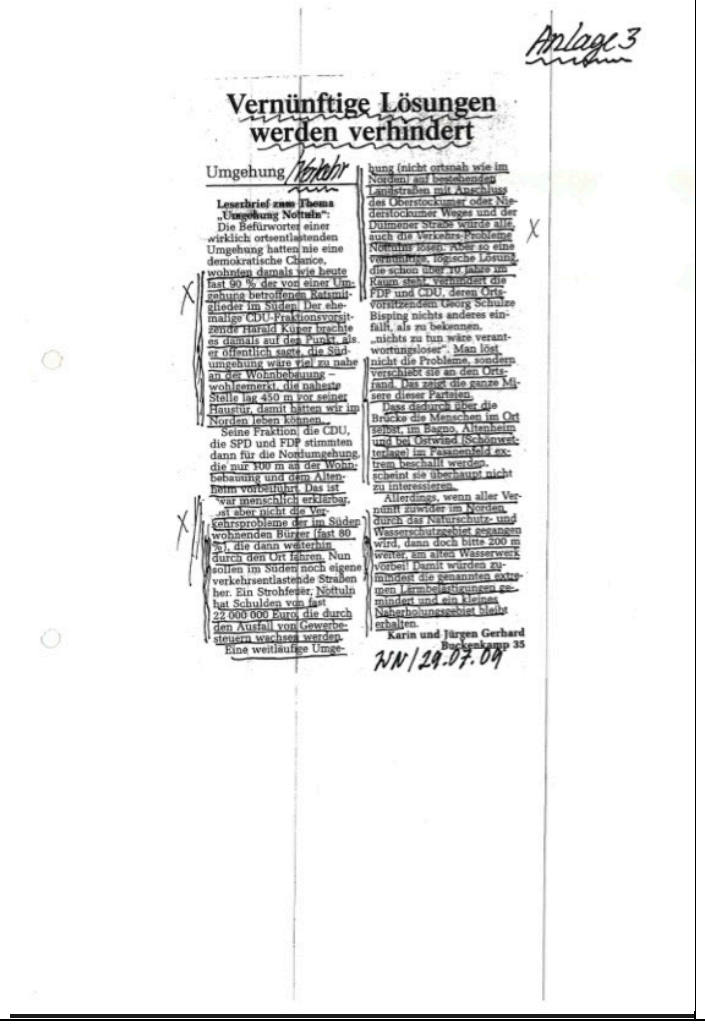
nach der Bestimmungen des Sozialgesetzbuches II erhalinsgesamt das Volumen der Schlüsselzuweisungen in NRW von 7,59 Mrd. Euro auf etwa 7,92 Mrd. Euro in 2011 gestiegen ist. Grund dafür sind geänderte Bewertungsmaßstäbe bei der Berechnung des Verteilungsschlüssels.

Anschaulich berichtete Fallberg, dass auf der Basis von Einwohnerzahl, Schlüsselzahl, Beschäftigtenzahl/Steuerkraft sowie Zahl der

auf 26,6 Mio. Euro zu ver- krafteten, und dies, obwohl

Das anhaltende Millionendefizit wirkt sich auch auf die Liquidität der Gemeinde aus. Ihr fließen im Mittel weniger Mittel zu. Bis Ende 2013 aufgelaufene Fehlbeträge müssen dann durch Kassenkredite überbrückt werden.

Noch schlimmer wird die Situation, wenn das bandseine Ankündigung wahr macht, für 2012 den Bewertungsfaktor für Bedarfsgemeinschaften von jetzt 9,6 auf den Faktor 15 zu erhö-

Anlage 3

Vernünftige Lösungen werden verhindert

Umgehung Nottuln

Leserbrief zum Thema „Umgehung Nottuln":

Die Befürworter einer wirklich ortsentlastenden Umgehung hatten nie eine demokratische Chance, wohnten damals wie heute fast 90 % der von einer Umgehung betroffenen Ratsmitglieder im Süden! Der ehemalige CDU-Fraktionsvorsitzende Harald Kuiter brachte es damals auf den Punkt, als er öffentlich sagte, die Südumgehung wäre viel zu nahe an der Wohnbebauung – wohlgemerkt, die nächste Stelle ist 450 m vor seiner Haustür, damit hätten wir im Norden leben können.

Seine Fraktion, die CDU, die SPD und FDP stimmten dann für die Nordumgehung, die nur 100 m an der Wohnbebauung und dem Altenheim vorbeiführt. Das ist zwar menschlich erklärbar, löst aber nicht die Verkehrsprobleme der im Süden wohnenden Bürger (fast 80 %), die dann weiterhin durch den Ort fahren. Nun sollen im Süden noch eigene verkehrsentlastende Straßen her. Ein Strohfeuer, Nottuln hat Schulden von fast 22 000 000 Euro, die durch den Ausfall von Gewerbesteuern wachsen werden.

Eine weiträufige Umgehung (nicht ortsnah wie im Norden) auf bestehenden Landstraßen mit Anschluss des Oberstockumer oder Niederstockumer Weges und der Dülmener Straße würde alle, auch die Verkehrs-Probleme Nottuln lösen. Aber so eine vernünftige, logische Lösung, die schon über 20 Jahre im Raum steht, verhindert die FDP und CDU, deren Ortsvorsitzenden Georg Schulze Bisping nichts anderes einfällt, als zu bekennen, „nichts zu tun wäre verantwortungsloser". Man löst nicht die Probleme, sondern verschiebt sie an den Ortsrand. Das zeigt die ganze Misere dieser Parteien.

Dass dadurch über die Brücke die Menschen im Ort selbst, im Bagno, Altenheim und bei Ostwind (Schlimmstenfalls) im Fasanenfeld extrem beschallt werden, scheint sie überhaupt nicht zu interessieren.

Allerdings, wenn aller Verkehr zwischen im Norden, durch das Naturschutz- und Wasserschutzgebiet gegangen wird, dann doch bitte 200 m weiter, am alten Wasserwerk vorbei! Damit würden zumindest die genannten extremen Lärmbelästigungen gemindert und ein kleines Naherholungsgebiet bleibt erhalten.

Karin und Jürgen Gerhard
Buckenkamp 35

WN/29.07.09



Anlage 3

Ortsumgehung: Arbeiten im Nonnenbachtal laufen auf Hochtouren / Grüne fordern Baustopp

Von Ludger Warnke

NOTTULN. An diesem Morgen taucht die Spätherbstsonne die Landschaft an der Kreisgrenze in atmosphärisches Licht. Gute-Laune-Wetter. Doch davon ist bei manchen Spaziergängern nichts zu spüren. Im Gegenteil. ‚Ist das nicht schrecklich', sagt eine ältere Frau in einem Tonfall, der mehr Feststellung als Frage ist. Mit der Hand zeigt sie auf das Nonnenbachtal, auf die Bagger dort. ‚Aber ich sage dazu nichts mehr', wendet sie sich mit einem entäuschten Kopfschütteln ab. Andere Spaziergänger ziehen Vergleiche. ‚Das ist hier wie im Amazonas', meint eine Frau. ‚Hier werde einfach eine Schneise in ein Stück intakte Natur geschlagen.'

Seitdem die Bauarbeiten für den Nonnenbachtal-Abschnitt der Ortsumgehung in vollem Gange sind, werden die Spaziergänger in diesem Bereich Zeuge, wie schnell sich die Baustelle entwickelt. Und sich in direkter Nachbarschaft zu einem Wasserschutzgebiet weiterentwickeln wird. Vorarbeiten für diese Verlegung der Ortsumgehung sind bereits seit Monaten im Gange. Seit Anfang Oktober sind die Arbeiten auf Hochtouren gelaufen.

Bagger haben eine Schneise in das Nonnenbachtal geschlagen. Die Arbeiten für die Nonnenbachtalbrücke im Zuge der Ortsumgehung laufen auf Hochtouren. Foto: Ludger Warnke

Wenn in diesem Verfahren die Obere Wasserbehörde dem IWW-Gutachten und damit der Festsetzung einer sehr hohen Verschmutzungsempfindlichkeit folgt, dürfe die Umgehung so nicht gebaut werden oder die Wassergewinnung müsse untersagt werden, so die Einschätzung der Grünen.

In ihrer Pressemitteilung heißt es unter anderem: ‚Drei Millionen Euro hatte der Bundestagsabgeordnete Karl Schiewerling (CDU) bei Peter Ramsauer (CSU) für die Anschubfinanzierung des Projektes eingeworben, obwohl die Probleme mit dem Wasserschutzgebiet offensichtlich waren. Für die Nonnenbachstraße sind weitere 4,2 Millionen Euro fällig. Diese Mittel kommen aus dem Budget des Landes. Nun ist NRW-Verkehrsminister Michael Groschek (SPD) am Zug. Er muss entscheiden, ob er mit dem Bau der Brücke die Notmiher Wassergewinnung zerstören will.'

Und schließlich: ‚Die Notmiher Grünen fordern den sofortigen Baustopp für die Nonnenbachstraße. Bis zur Klärung der Grundlage für die Genehmigung der Umgehungsstraße, die als Ersatz für die Trinkwasserförderung des Wasserwerkes durch die Trasse nicht beeinträchtigt wird, und die Übernahme der Haftung. Bis zur Klärung der Fragen zur Trinkwassersicherheit muss der Bau der Nonnenbachalbrücke gestoppt werden.'

Englisch ist aus Sicht der Grünen auch das Wortungetüm ‚Trinkwasserschutzzonenausweisungsverfahren', das sich hinter dem Begriff ‚Ausweisung der Schutzzonen' verbirgt. Dieses Verfahren ist nach Angaben der Grünen ‚seit Jahren überfällig'.

Das für die Standort- und Nutzungsanalyse des Wasserverbund Nottuln von Bündnis 90/Die Grünen in einer aktuellen Pressemitteilung seine große Befürchtung, dass durch die Ortsumgehung die Trinkwasserförderung und damit die Existenz des Wasserwerks gefährdet wird. Nach Einschätzung der Grünen habe das Gutachten des IWW (Rheinisch-Westfälisches Institut für Wasser),

Englisch ist aus Sicht der Grünen auch das Wortungetüm ‚Trinkwasserschutzzonenausweisungsverfahren', das sich hinter dem Begriff ‚Ausweisung der Schutzzonen' verbirgt. Dieses Verfahren ist nach Angaben der Grünen ‚seit Jahren überfällig'.

Das für die Standort- und Nutzungsanalyse des Wasserverbund Nottuln von Bündnis 90/Die Grünen in einer aktuellen Pressemitteilung seine große Befürchtung, dass durch die Ortsumgehung die Trinkwasserförderung und damit die Existenz des Wasserwerks gefährdet wird. Nach Einschätzung der Grünen habe das Gutachten des IWW (Rheinisch-Westfälisches Institut für Wasser),

Prof. Gerd Lange postuliert worden war, sei damit wi

ÄM/28.11.2013

Anlage 4

Bürger fordern zum Handeln auf

Anlieger beklagen die Durchgangsstraßen-Situation in Nottuln-Süd / Antrag an die Gemeinde

Nottuln. So geht es nicht weiter in Nottuln-Süd! Die Situation auf der Steinstraße und der Verkehrsberuhigung von Bodelschwinghstraße, Steinstraße und Leschhain nun so rasch wie möglich verbessert werden soll, das fordern die Anlieger in einem Antrag an die Gemeinde. 105 Anlieger haben einen von Ludger Hellmann und Michael Küper verfassten Brief mit Unterschrift und Forderungen an Rat, darin auf Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung und zur Verkehrssicherheit zu beschließen.

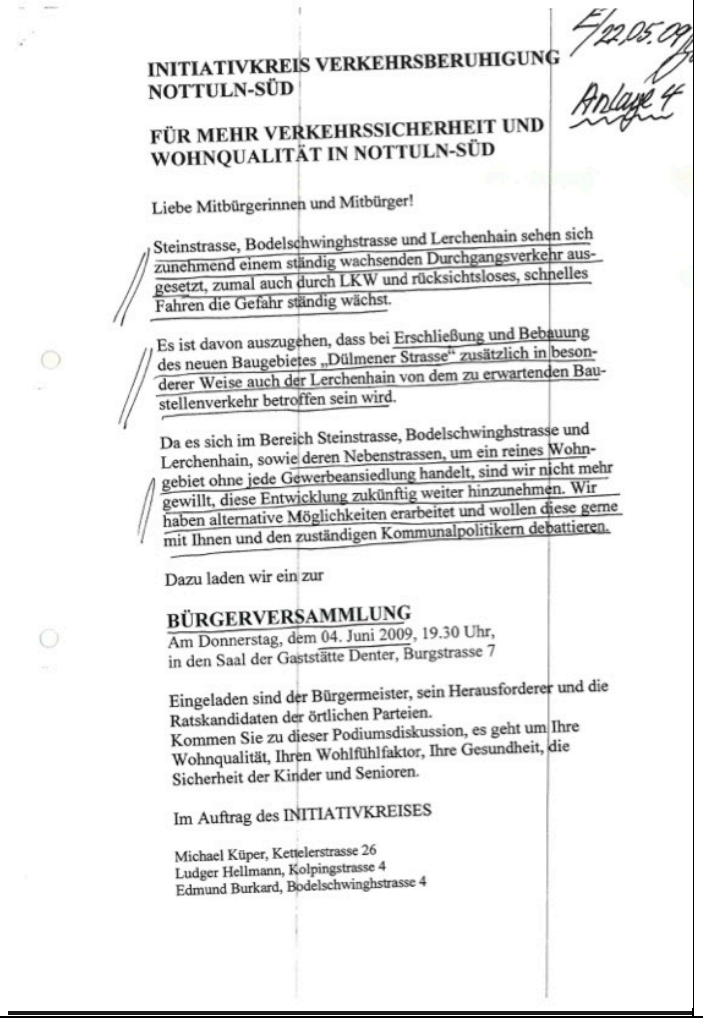
Es sei überaus [illegible] haben erwogen, die Unterschriften zu sammeln, berichtet Ludger Hellmann im Gespräch von der Stimmung

Wohnqualität an den betroffenen Straßen wird noch weiter [illegible] ist im Brief zu lesen", heißt es im Brief an die Gemeinde.

Die Anlieger befürchten sogar, dass wegen der faktischen Durchgangsstraßensituation die Steinstraße zwischenzeitlich zu Durchgangsstraßen ausgebaut werden soll, wenn es zu einer Verkehrsberuhigung nicht mehr kommt.

Die Anwohner beantragen daher, die Steinstraße und die Bodelschwinghstraße vor, zur und nach der Grundschule durch Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung so zu gestalten, dass sie den Charakter von Durchgangsstraßen verlieren. Gefordert ist nach Ansicht der Antragsteller ein Durchgangsverkehr (ab 30 Stundenkilometer) sowie die weitere Prüfung der Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 Stundenkilometer. Zudem sollen die Anlieger vor zu weiterem Entlastung die Möglichkeit bekommen, durch [illegible] Maßnahmen zu unterstützen.

wählerlisten und die bestehenden Verkehrsituationen die Gemeinde zu den Zusammensetzen und im [illegible] Maßnahmen zu erwägen, um die Verkehrsberuhigung (Tempo-30-Zone) [illegible] durch zusätzliche Maßnahmen zu erweitern. Geplant ist nach Ansicht der Antragsteller ein Durchgangsverkehr (ab 30 Stundenkilometer) sowie die weitere Prüfung der Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 Stundenkilometer. Zudem sollen die Anlieger vor zu weiterem Entlastung die Möglichkeit bekommen, durch [illegible] Maßnahmen zu unterstützen.



5/22.05.09
Anlage 4

INITIATIVKREIS VERKEHRSBERUHIGUNG NOTTULN-SÜD

FÜR MEHR VERKEHRSSICHERHEIT UND WOHNQUALITÄT IN NOTTULN-SÜD

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger!

Steinstrasse, Bodelschwinghstrasse und Lerchenhain sehen sich zunehmend einem ständig wachsenden Durchgangsverkehr ausgesetzt, zumal auch durch LKW und rücksichtsloses, schnelles Fahren die Gefahr ständig wächst.

Es ist davon auszugehen, dass bei Erschließung und Bebauung des neuen Baugebietes „Dülmener Strasse" zusätzlich in besonderer Weise auch der Lerchenhain von dem zu erwartenden Baustellenverkehr betroffen sein wird.

Da es sich im Bereich Steinstrasse, Bodelschwinghstrasse und Lerchenhain, sowie deren Nebenstrassen, um ein reines Wohngebiet ohne jede Gewerbeansiedlung handelt, sind wir nicht mehr gewillt, diese Entwicklung zukünftig weiter hinzunehmen. Wir haben alternative Möglichkeiten erarbeitet und wollen diese gerne mit Ihnen und den zuständigen Kommunalpolitikern debattieren.

Dazu laden wir ein zur

BÜRGERVERSAMMLUNG
Am Donnerstag, dem 04. Juni 2009, 19.30 Uhr,
in den Saal der Gaststätte Denter, Burgstrasse 7

Eingeladen sind der Bürgermeister, sein Herausforderer und die Ratskandidaten der örtlichen Parteien.
Kommen Sie zu dieser Podiumsdiskussion, es geht um Ihre Wohnqualität, Ihren Wohlfühlfaktor, Ihre Gesundheit, die Sicherheit der Kinder und Senioren.

Im Auftrag des INITIATIVKREISES

Michael Küper, Kettelerstrasse 26
Ludger Hellmann, Kolpingstrasse 4
Edmund Burkard, Bodelschwinghstrasse 4

		Initiativkreis Verkehrsberuhigung Nottuln-Süd Mit Schreiben vom 25.04.2009 wurde dem Bürgermeister seitens unseres Initiativkreises eine Studie zur Verkehrssituation Nottuln-Süd, speziell zur Nutzung und Belastung der Bodelschwinghstraße, zugestellt. In einer Bürgerversammlung am 04.06.2009, an der über 1OO betroffene Anwohner teilnahmen, hatten wir Gelegenheit die Details mit dem Bürgermeister und Politikern zu erörtern. **Kritisch bewerten die Anwohner:** • Die Verkehrssicherheit speziell für Kinder und Senioren aufgrund überhöhter Geschwindigkeiten und hohen Verkehrsaufkommens auf der Steinstraße sowie auf der Bodelschwinghstraße, insbesondere auf dem geraden Teilstück zwischen den Straßen Eckelskamp und Kolpingstraße. • Die Belastungen durch Verkehrslärm und Schadstoffe durch das vergleichsweise hohe Verkehrsaufkommen aufgrund des Durchgangsverkehrs zur B 525 zw. Dülmener Straße Bei der Bürgerversammlung am 04.06.2009 wurde deutlich, dass die Bodelschwinghstraße als Sammelstraße vornehmlich den aus Quell- und Zielverkehr entstehenden Verkehrs aus Nottuln-Süd einschließlich des Wohngebietes Lerchenhain aufnehmen soll. Insbesondere ist sie nicht als Entlastungsstraße für den übergeordneten (gebietsfremden) Durchgangsverkehr bestimmt.	

		Nach dem Ergebnis einer Verkehrszählung des Initiativkreises zur Ermittlung der Verkehrsbeziehungen zwischen den Messstellen Dülmener Straße / Steinstraße; Dülmener Straße / Lerchenhain und Bodelschwinghstraße / B 525 wurde über die Methode der Kennzeichenerkennung/ -zuordnung aber ein Anteil von 38% übergeordneten Durchgangsverkehr ermittelt. Als Erhebungszeitraum wurde an einem typischen Wochentag der für Verkehrszählungen übliche Zeitraum von 06:00-09:00 Uhr und 16:00-19:00 Uhr gewählt. Diese Zeiträume gelten als repräsentativ, so dass sich bei einer absoluten Gesamtmenge von 3500 Kraftfahrzeugen zwischen 06:00 und19:00 Uhr mindestens ein Anteil von 1300 Kraftfahrzeugen an gebietsfremden Durchgangsverkehr ergibt. Der Bürgermeister bestätigte in der o.a. Bürgerversammlung als Ergebnis einer von ihm veranlasste automatisierten Zählung ein Verhältnis von absolut 4000:1000 Kfz.-Einheiten. Dies würde immer noch 25% übergeordneten Durchgangsverkehr ausmachen. Eine Unterbrechung der Bodelschwinghstraße zur Reduzierung des Verkehrs auf der Steinstraße und Bodelschwinghstraße beurteilen die Beteiligten eher ambivalent. **Wir beantragen daher:** • Zur Drosselung der Geschwindigkeiten auf der Steinstraße und der Bodelschwinghstraße weitere	Grundlage für die nunmehr durchzuführende Abwägung und Festlegung der weiteren verkehrlichen Entwicklung ist das aktuell vorliegende Verkehrsgutachten, das sowohl die Verkehrserzeugung im Kontext

		bauliche Maßnahmen einzuleiten. Infrage kommt nach Auffassung der Anwohner in einem ersten Schritt z.B. die Anlage von Bauminseln und/ oder Geräusch dämmende Fahrbahnschweller. In einem nächsten Schritt sollte auf der Bodelschwinghstraße (älterer Teil Hummelbachpromenade) auch zur Verengung der Fahrbahn ein Radweg angelegt werden. • Die Durchfahr für den gebietsfremden Kraftfahrzeugverkehr zu verbieten. Infrage käme hier Zeichen 260 (Verbot für Krafträder, auch mit Beiwagen, Kleinkrafträder und Mofas sowie für Kraftwagen und sonstige mehrspurige Kraftfahrzeuge) mit dem Zusatzzeichen „Anlieger bis Lerchenhain frei“. Zur Verdeutlichung könnte ergänzend eine Hinweistafel „Kein Durchgangsverkehr zu B 525“, bzw. „Kein Durchgangsverkehr zur Dülmener Straße“ aufgestellt werden. Die Verkehrsschilder sollten an nachfolgenden Orten aufgestellt werden: - Einfahrt Steinstraße/ Dülmener Straße - Einfahrt B 525/ Bodelschwinghstraße (Kreisverkehr) An den Einmündungen Dülmener Straße/ Lerchenhain; - Antoniusstraße, -Martinistraße sollten zur Unterbindung von Ausweichmöglichkeiten gleichfalls Zeichen 260 mit dem Zusatz „Anlieger frei“ aufgestellt werden.	des Baugebietes als auch die verkehrliche Situation in dem bestehenden Baugebiet untersucht hat. Daneben wird auch das Integrierte Verkehrskonzept Nottuln aus dem Jahr 2011 in der aktualisierten Fassung aus April 2020 berücksichtigt Das Verkehrsgutachten von Januar 2023 bestätigt, dass die Funktionsfähigkeit des bestehenden Straßennetzes auch bei Realisierung des Bebauungsplans “Südlich Lerchenhain” gewährleistet ist. Weitere Maßnahmen zur Verkehrsbewältigung sind nicht erforderlich. Der Bebauungsplan setzt daher die Umsetzung von verkehrsberuhigenden oder verkehrsordnenden Maßnahmen nicht voraus.

Anlage

Vernünftige Lösungen werden verhindert

Umgehung Nottuln

Leserbrief zum Thema „Umgehung Nottuln":

Die Befürworter einer wirklich ortsentlastenden Umgehung hatten nie eine demokratische Chance, wohnten damals wie heute fast 90 % der von einer Umgehung betroffenen Ratsmitglieder im Süden. Der ehemalige CDU-Fraktionsvorsitzende Harald Küper brachte es damals auf den Punkt, als er öffentlich sagte, die Südumgehung wäre viel zu nahe an der Wohnbebauung – wohlgemerkt, die nächste Stelle lag 450 m vor seiner Haustür, damit hätten wir im Norden leben können.

Seine Fraktion, die CDU, die SPD und FDP stimmten dann für die Nordumgehung, die nur 100 m an der Wohnbebauung und dem Altenheim vorbeiführt. Das ist zwar menschlich erklärbar, ist aber nicht die Verkehrsprobleme der im Süden wohnenden Bürger (fast 80 %), die dann weiterhin durch den Ort fahren. Nun sollen im Süden noch eigene verkehrsentlastende Straßen her. Ein Strohfeuer. Nottuln hat Schulden von fast 22 000 000 Euro, die durch den Ausfall von Gewerbesteuern wachsen werden.

Eine weitläufige Umgehung (nicht ortsnah wie im Norden) auf bestehenden Landstraßen mit Anschluss des Oberstockumer oder Niederstockumer Weges und der Dülmener Straße würde alle, auch die Verkehrs-Probleme Nottuns lösen. Aber so eine vernünftige, logische Lösung, die schon über 10 Jahre im Raum steht, verhindert die FDP und CDU, deren Ortsvorsitzendem Georg Schulze Bisping nichts anderes einfällt, als zu bekennen, „nichts zu tun wäre verantwortungsloser". Man löst nicht die Probleme, sondern verschiebt sie an den Ortsrand. Das zeigt die ganze Misere dieser Parteien.

Dass dadurch über die Brücke die Menschen im Ort selber, im Bagno, Altenheim und bei Ostwind (Schönwetterlage) im Fassenfeld extrem beschallt werden, scheint sie überhaupt nicht zu interessieren.

Allerdings, wenn aller Vernunft zuwider im Norden durch das Naturschutz- und Wasserschutzgebiet gegangen wird, dann doch bitte 200 m weiter, am alten Wasserwerk vorbei! Damit würden zumindest die genannten extremen Lärmbelästigungen gemindert und ein kleines Naherholungsgebiet bleibt erhalten.

Karin und Jürgen Gerhard
Buckenkamp 35

WN / 29.07.09

Ein Museum und vieles mehr

Bürger lieferten viele Ideen bei der sehr gut besuchten Auftaktveranstaltung

Von Frank Vogel

NOTTULN „Ich bin begeistert und verblüfft. So lassie Bürgermeister Peter Amadeus Schneider zum Auftakt von der „Auftaktveranstaltung zur Innenstadtentwicklungskonzept Orsken Nottuln 2025" zusammen. Nicht nur dass das Forum des Gymnasiums am Donnerstag gut gefüllt war, freute ihn, sondern auch die Tatsache, dass viele gute Ideen vorgetragen wurden. „Ich bin sehr optimistisch, was den Prozess betrifft."

»Wir brauchen einen Kreis der Hochmotivierten.«

Heiner Zlotz

Eine sehr konkrete Idee trug Julia von Grünberg, Vorsitzende des Vereins Historisches Nottuln, vor. Das schönen historischen Dorfkern und die 1000-jährige Frauenherrschaft am Ort sollte man nutzen, um ein Museum bei Gesellschaft der Frauen im Jahrhundert zu initiieren. Dazu könne ein Publikumsmagnet werden, denn es wäre in Deutschland und sogar in Europa in dieser Form einmalig. Unter welchen Bedingungen haben Frauen geherrscht, dazu gebe es viele historische Zeugnisse, die in einem Museum zusammengetragen werden könnten.

Die soziale Komponente sprachen andere Bürger an. Pflegeeinrichtungen, Unterbringungsmöglichkeiten und alternative Wohnformen für ältere Menschen müssten mit in die Planung, belebt den Ortskern mehr, hieß ein anderer Bürger dagegen.

Zur Weiterentwicklung der Ideen müsse man ein Management installieren, riet Barbara Thüer (Netzwerk Innenstadt), zum Beispiel ein Citymanager bei der Verwaltung. Wenn dessen Aufgaben ins Integrierte Handlungskonzept passen, könne eine solche Stelle auch gefördert werden.

Das sind jetzt erste Fachideen, jetzt müssen wir sie mit der Bürgerin. Gegen zu viele Konzepte und Experten wandte sich ein anderer Bürger, der den gesunden Menschenverstand vor Ort nutzen wollte. „Sonst kriegt man die allgemeine Soße geliefert, die in ganz Deutschland passt."

Bevor man die Ideen in Angriff nimmt, müsse man sich erst fit machen, erklärte Holger Bick. Aus der Fachmarktkonferenz, die eine Bürgermeister, führe eine Bürgerin als Möglichkeit vor. Geschäftsleute in den Orskern der IHK Nord Westfalen, war skeptisch: „Bei knapp 20 000 Einwohnern ist das eine harte Nuss."

„Wer wagt es denn heute noch, sich selbstständig zu machen?", fragte ein Geschäftsmann, der eine Verwaltungsgebäude ziehen, schaltsmann, der eine Man sollte sie befragen, über Nottuln hinaus anziehen, meinte eine Bürgerin. Was machen diese erfolgreichen Geschäftsleute richtig? sen – „sonst verpuffen auch Verwaltungshandeln ausgesetzen, einen langen Atem haben und gegen Widerstände durchhalten müs-

Moderator Jens Stachowitz (vorne), der souverän durch den Abend führte, konnte viele gute Beiträge aus dem Publikum entgegennehmen. Foto: Frank Vogel

Dass zu einem solchen Museum auch die Ansiedlung kreativer Angebote, einer kleinen Brauerei, einer Kinderstätte, Kleinst, feiner Gastro ein weiterer Bürgeranregung zu einer Frage für Jens Stachowitz eine Bürgervertretende Geschäftsführer der IHK Nord Westfalen, war skeptisch: „Bei knapp 20 000 Einwohnern ist das eine harte Nuss."

Es gebe Läden, die Kunden über Nottuln hinaus anziehen, meinte eine Bürgerin. Was machen diese erfolgreichen Geschäftsleute richtig? Man sollte sie befragen,

Anlage 4

Anlage 4



Lerchenhain

Verkehrschaos ist nicht hinnehmbar

Zum Bericht „Mehrheit für den Start des Planverfahrens" vom 6. Dezember:

1983 zog ich mit meiner Familie in das verkehrs- und geschäftsfreie Wohngebiet Lerchenhain. Maßgeblich dafür waren dessen bauliche Großzügigkeit in begrünter und ruhiger Lage wie auch dessen Namensähnlichkeit als reines Wohngebiet ohne Durchgangsverkehr.

Heute hat sich die zugesicherte Idylle durch weitere südliche Wohnbebauungen an der Dülmener Straße dramatisch verschlechtert. Vor den Ampeln der Dülmener Straße treten zunehmend Staus auf. Im Ortskern mangelt es an Parkplätzen, und durch den Lerchenhain ergießt sich unerfreulicher Durchgangsverkehr mit Lärm-, Geruchs- und Feinstaubbelästigungen. Bereits um 5.15 Uhr wird man durch den werktäglichen Linienbusverkehr mit 24 Durchgangsfahrten pro Tag gestört. Das Übrige tut der Pkw-Verkehr, der sich über den Lerchenhain in die Verlängerung der Steinstraße nach Buxtrup ergießt, sowie der Einkaufsverkehr zu den zentralisierten Lebensmittelgeschäften. Diese Zentralisierung fördert das innerörtliche Verkehrswachstum erheblich – auch zum Nachteil des Lerchenhains.

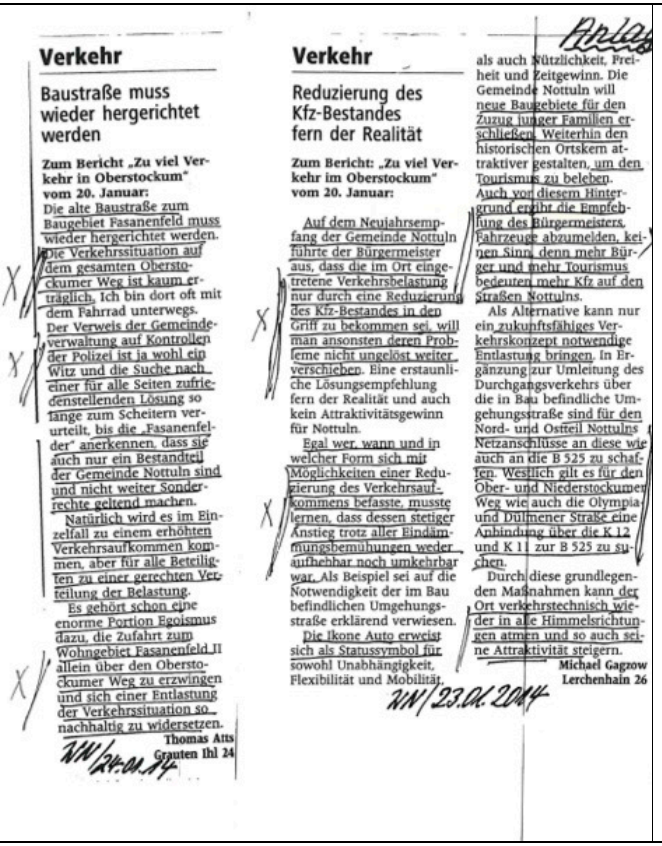
Nun soll noch das Baugebiet „Südlich Lerchenhain" mit 84 Häusern an die Dülmener Straße angebunden werden. Dadurch werden verkehrsseitig Lerchenhain und Dülmener Straße zusätzlich belastet. Nichts gegen Zuzug junger Familien, aber ohne ein innerörtliches integriertes Verkehrskonzept kann man nicht weitere Wohngebiete erschließen zu Lasten bestehender. Das dadurch verursachte Verkehrschaos ist nicht mehr hinnehmbar. Das Fehlen des seit Jahren zugesagten Verkehrskonzepts rächt sich. Es fehlen Netz- und Ringverkehrsschlüsse. Das ist vorrangig nachzuholen.

Vorrangig sind auch Kanalisationsverbesserungen im Lerchenhain. Das neue Baugebiet kann nicht einfach an die bestehende Kanalisation angeschlossen werden. Die jüngsten Unwetter führten zu Rückstaus aus der öffentlichen Kanalisation und setzten Keller unter Wasser.

Bevor diese Voraussetzungen im Verkehrs- und Kanalisationswesen nicht geschaffen sind, kann es kein „Ja" zu weiteren Baugebieten geben.

Dagmar Gagzow
Lerchenhain 26

WN 13.12.2013



Verkehr

Baustraße muss wieder hergerichtet werden

Zum Bericht „Zu viel Verkehr in Oberstockum" vom 20. Januar:

Die alte Baustraße zum Baugebiet Fasanenfeld muss wieder hergerichtet werden. Die Verkehrssituation auf dem gesamten Oberstockumer Weg ist kaum erträglich. Ich bin dort oft mit dem Fahrrad unterwegs. Der Verweis der Gemeindeverwaltung auf Kontrollen der Polizei ist ja wohl ein Witz und die Suche nach einer für alle Seiten zufriedenstellenden Lösung so lange zum Scheitern verurteilt, bis die „Fasanenfelder" anerkennen, dass sie auch nur ein Bestandteil der Gemeinde Nottuln sind und nicht weiter Sonderrechte geltend machen.

Natürlich wird es im Einzelfall zu einem erhöhten Verkehrsaufkommen kommen, aber für alle Beteiligten zu einer gerechten Verteilung der Belastung.

Es gehört schon eine enorme Portion Egoismus dazu, die Zufahrt zum Wohngebiet Fasanenfeld II allein über den Oberstockumer Weg zu erzwingen und sich einer Entlastung der Verkehrssituation so nachhaltig zu widersetzen.

Thomas Atts
Grauten 1hl 24

WN/24.01.14

Verkehr

Reduzierung des Kfz-Bestandes fern der Realität

Zum Bericht: „Zu viel Verkehr im Oberstockum" vom 20. Januar:

Auf dem Neujahrsempfang der Gemeinde Nottuln führte der Bürgermeister aus, dass die im Ort eingetretene Verkehrsbelastung nur durch eine Reduzierung des Kfz-Bestandes in den Griff zu bekommen sei, will man ansonsten deren Probleme nicht ungelöst weiter verschieben. Eine erstaunliche Lösungsempfehlung fern der Realität und auch kein Attraktivitätsgewinn für Nottuln.

Egal wer, wann und in welcher Form sich mit Möglichkeiten einer Reduzierung des Verkehrsaufkommens befasste, musste lernen, dass dessen stetiger Anstieg trotz aller Eindämmungsbemühungen weder aufhebbar noch umkehrbar war. Als Beispiel sei auf die Notwendigkeit der im Bau befindlichen Umgehungsstraße erklärend verwiesen.

Die Ikone Auto erweist sich als Statussymbol für sowohl Unabhängigkeit, Flexibilität und Mobilität, als auch Nützlichkeit, Freiheit und Zeitgewinn. Die Gemeinde Nottuln will neue Baugebiete für den Zuzug junger Familien erschließen. Weiterhin den historischen Ortskern attraktiver gestalten, um den Tourismus zu beleben. Auch vor diesem Hintergrund erübrigt die Empfehlung des Bürgermeisters, Fahrzeuge abzumelden, keinen Sinn, denn mehr Bürger und mehr Tourismus bedeuten mehr Kfz auf den Straßen Nottulns.

Als Alternative kann nur ein zukunftsfähiges Verkehrskonzept notwendige Entlastung bringen. In Ergänzung zur Umleitung des Durchgangsverkehrs über die in Bau befindliche Umgehungsstraße sind für den Nord- und Ostteil Nottulns Netzanschlüsse an diese wie auch an die B 525 zu schaffen. Westlich gilt es für den Ober- und Niederstockumer Weg wie auch die Olympia- und Dülmener Straße eine Anbindung über die K 12 und K 11 zur B 525 zu suchen.

Durch diese grundlegenden Maßnahmen kann der Ort verkehrstechnisch wieder in alle Himmelsrichtungen atmen und so auch seine Attraktivität steigern.

Michael Gagzow
Lerchenhain 26

WN/23.01.2014

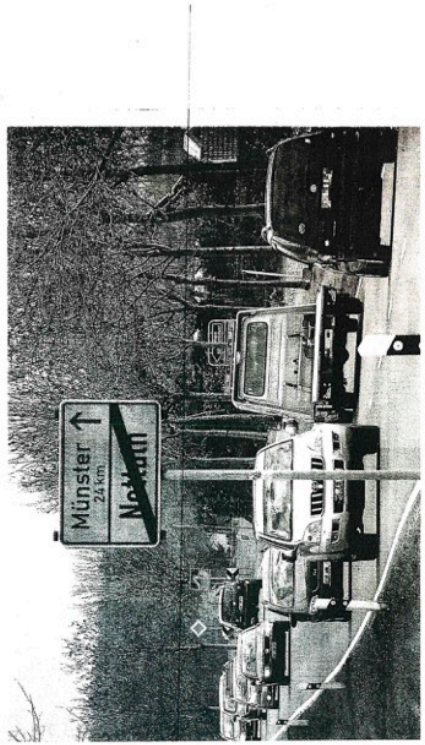
Pendlerzahlen wachsen

7223 Nottulner haben ihren Arbeitsplatz außerhalb der Gemeinde

Von Ludger Warnke

NOTTULN. Die Anforderungen an die Verkehrsinfrastruktur sind hoch: Mehr als 10 000 Menschen sind werktäglich im Raum Nottuln auf funktionierende Straßen, Ampeln und Radwege, auf pünktliche Busse und Bahnen angewiesen, damit sie von einer Stadt oder Gemeinde zur nächsten rechtzeitig kommen. Es sind die Berufspendler, die in zwei knappen Zeitfenstern morgens und spätnachmittags zwischen Arbeitsplatz und Wohnort unterwegs sind. Für 7223 Nottulner (68 mehr als im Jahr 2011) war im Jahr 2012 das Pendeln zum Arbeitsplatz Alltag. Ihnen stehen 2990 Menschen gegenüber (60 mehr als im Jahr 2011), die aus anderen Orten nach Nottuln zur Arbeit einpendeln. Das geht aus der neuen Pendlerstatistik hervor, die der Landesbetrieb Information und Technik NRW am Dienstag vorstellte.

Bei insgesamt 10 001 Erwerbstätigen, die in der Gemeinde wohnen, ergibt sich eine Auspendlerquote von 72,2 Prozent. Das ist die dritthöchste Quote im Kreis Coesfeld (Havixbeck 73,6 %, Ölfen 72,5 %). Im NRW-Vergleich belegt Nottuln den 77. Platz unter den 396 Kommu-



Über 10 000 Menschen passieren werktäglich auf dem Weg zur Arbeit die Gemeindegrenzen. 7223 Auspendlern stehen 2990 Einpendler gegenüber. Foto: Ludger Warnke

Nicht verwunderlich: Die meisten Auspendler zieht es ins Oberzentrum Münster. 3285 Männer und Frauen begeben sich werktäglich auf den Weg dorthin zur Arbeit. Aber auch Coesfeld (419 Pendler aus Nottuln), Havixbeck (250) und Billerbeck (206) sind als Arbeitsplatzstandorte von Bedeutung.

In der Gemeinde Nottuln selbst gibt es Arbeitsplätze für 5758 Männer und Frauen (Stand 2012). Insgesamt

zu von Außerhalb an (Ein- den (192) und Havixbeck (179).

Übrigens: Frauen sind bei pendlerquote von 51,8 Pro- zent). Die meisten auswärtigen Mitarbeiter Nottulner beiden Pendlerströmen in der Minderheit. Bei den Auspendlern beträgt die Frauenquote 45,6 Prozent, bei den Einpendlern liegt sie bei 42,8

Bearbeitet für die Gemeinde Nottuln
Coesfeld, im Januar 2023

WOLTERS PARTNER
Stadtplaner GmbH
Daruper Straße 15 · 48653 Coesfeld



Lage der arten- und naturschutzfachlichen Ausgleichsfläche (rot) südöstlich von Nottuln und dem geplanten Wohngebiet (schwarz). (M 15.000)

Maßnahmenkonzept

M1 Kurzzeitbrache (1,32 ha)

- *Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel*
- *Bewirtschaftung als Schwarzbrache mit jährlicher Bodenbearbeitung.*
- *Die Bodenbearbeitung sollte im Spätsommer/Herbst (ab August) erfolgen, so dass für die Überwinterung noch mindestens 30% Deckung an Ackerwildkräutern aufläuft.*
- *Zur Bekämpfung von Disteln kann, soweit naturschutzfachlich vertretbar, Mitte Juli eine Hochmahd erfolgen. Die Schnitt- oder Mulchhöhe sollte bei mind. 40 cm liegen.*
- *In der naturschutzfachlich eher unkritischen Phase (20.09. bis 31.03.) kann - bei starkem Unkrautdruck auf Nachbarflächen - auch eine wiederholte flache Bodenbearbeitung zugelassen werden. Dies kann bei flächigen Anlagen vor allem in den Randbereichen zu Nachbarkulturen sinnvoll sein. Hier ist eine Arbeitsbreite meist ausreichend.*
- *Zur Anreicherung der Artenvielfalt kann ggf. in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde eine dünne Ansaat mit geeignetem Saatgut (vorzugsweise Ackerwildkräuter) erfolgen.*

M2 Pflegebrache (0,68 ha)

- *Entwicklung einer Ackerbrache durch Selbstbegrünung.*
- *Kein Einsatz von Düngemitteln und Pestiziden.*
- *Bodenbearbeitung entweder im Spätherbst (ab August) oder im Frühjahr bis spätestens zum 31.03.*
- *Ab 3. Wirtschaftsjahr (bei Ausbreitung von Problempflanzen auch früher) Mahd oder Mulchmahd; folgend im dreijährigen Abstand; bzw. nach Absprache auch in kürzeren Abständen.*
- *Die Mahd/Mulchmahd sollte nicht vollständig in einem Jahr, sondern jährlich versetzt erfolgen.*
- *Der konkrete Termin des Pflegeganges wird nach naturschutzfachlichen Anforderungen festgelegt. Der Pflegetermin sollte so gewählt werden, dass sich noch ein etwa kniehoher Aufwuchs im Herbst entwickeln kann.*
- *Zur Bekämpfung von Disteln kann, soweit naturschutzfachlich vertretbar, Mitte Juli eine Hochmahd erfolgen. Die Schnitt- oder Mulchhöhe sollte bei mind. 40 cm liegen.*
- *Bei Ausbreitung von Problemunkräutern frühes Mulchen (40 cm Höhe) mit anschließendem Pflügen vom 01. September bis 31. März.*
- *Die Kulturen müssen regelmäßig neu angelegt werden. Umbruch je nach Vegetationsstruktur im mehrjährigen Rhythmus im Herbst / Winter, um den Pioniercharakter zu erhalten.*

M3 Eichenspaltpfähle

Zur Sicherung des Brachestreifens entlang der südöstlichen Plangebietsgrenze sind unter Berücksichtigung des Schwengelrechts (mind. 0,5 m) in einem Abstand von ca. 20 m Eichenspaltpfähle einzusetzen. Die Pfähle (Länge ca. 2 m) sind ca. 1 m tief einzubohren.

Sonstiges

Grenze des Plangebiets

Maßnahmenplan

Gemeinde Nottuln

BP Nr. 135 „Südlich Lerchenhain”
CEF-Maßnahmen Feldlerche

Maßstab	1 : 2.000
Blattgröße	DIN A3
Bearbeiter	Heb
Datum	30.05.2022

WP / WoltersPartner Stadtplaner GmbH
Daruper Straße 15 • D-48653 Coesfeld
Telefon 02541 9408-0 • Fax 9408-100
stadtplaner@wolterspartner.de

0 20 40 60 m

Auftraggeber:
Projektentwicklungsgesellschaft Wohnpark Südlich Lerchenhain mbH & Co.KG

NORDEN

1:0.91

Ö 9.1

SHP Ingenieure



Gemeinde Nottuln

Verkehrsuntersuchung zur Erschließung des Baugebiets „Südlich Lerchenhain“

Verkehrsuntersuchung zur Erschließung des Baugebiets „Südlich Lerchenhain“

– Bericht zum Projekt Nr. 19081 –

Auftraggeber:
Gemeinde Nottuln

Auftragnehmer:
SHP Ingenieure
Plaza de Rosalia 1
30449 Hannover
Tel.: 0511.3584-450
Fax: 0511.3584-477
info@shp-ingenieure.de
www.shp-ingenieure.de

Projektleitung:
Dipl.-Ing. Jörn Janssen

Bearbeitung:
Lina Janssen M.Eng.

Hannover, Januar 2023

Inhalt

		Seite
1	Problemstellung und Zielsetzung	1
2	Straßenräumliche Situation im Umfeld	2
3	Verkehrsbelastungen	3
3.1	Durchgangsverkehr	3
3.2	Verkehrserhebung 2019	4
4	Zusätzliches Verkehrsaufkommen	5
4.1	Allgemeines	5
4.2	Berechnung	5
4.3	Zeitliche Verkehrsverteilung	7
4.4	Räumliche Verkehrsverteilung	8
4.4.1	Prozentuale Verteilung	8
4.4.2	Absolute Verteilung	9
4.5	Prognosebelastung am Knotenpunkt Dülmener Straße/Elisabeth-Selbert-Straße/Planstraße	11
5	Leistungsfähigkeitsuntersuchung	12
5.1	Methodik nach dem HBS 2015	12
5.2	Verkehrsqualitäten und Beurteilung des Verkehrsablaufs	13
5.2.1	Vorfahrtgeregelter Knotenpunkt	13
5.2.2	Kreisverkehr	13
6	Maßnahmen zur Verkehrsbeeinflussung/ -beruhigung	15
6.1	Allgemein	15
6.2	Übersicht der Maßnahmen	16
6.3	Maßnahme I – Reduzierung des Durchgangsverkehrs	17
6.3.1	Umsetzung	17
6.3.2	Bewertung	20
6.4	Maßnahme II – Teilentlastung vom Durchgangsverkehr	21
6.4.1	Umsetzung	21
6.4.2	Bewertung	23
6.5	Maßnahme III – Vermeidung von Durchgangsverkehr	24
6.5.1	Umsetzung	24
6.5.2	Bewertung	25
6.6	Maßnahme IV – Vermeidung von Durchgangsverkehr	26
6.6.1	Umsetzung	26
6.6.2	Bewertung	27
6.7	Zusammenfassender Vergleich der Maßnahmen	28
7	Überschlägige Baukostenschätzung	29
7.1	Kosten für die Anbindung des Baugebiets über einen vorfahrtgeregelten Knotenpunkt (Dülmener Straße/Elisabeth-Selbert-Straße/Planstraße)	29
7.2	Kosten für die Umsetzung der Maßnahme I	30
7.3	Kosten der Maßnahmen II – IV	32
8	Fazit	33

1 Problemstellung und Zielsetzung

Die Gemeinde Nottuln beabsichtigt, am südlichen Ostrand das Baugebiet „Südlich Lerchenhain“ zu entwickeln (vgl. Abb. 1). In der folgenden Verkehrsuntersuchung werden zwei Bauabschnitte betrachtet. Der erste Bauabschnitt sieht eine Bebauungsfläche von 6,49 ha vor. Darüber hinaus ist eine Erweiterung durch einen zweiten Bauabschnitt mit einer Bebauungsfläche von 3,0 ha denkbar, so dass dies mit untersucht wird. Parallel zu dieser Untersuchung erfolgt für die gesamte Gemeinde eine weiträumige Betrachtung des Straßennetzes mittels Modellbetrachtung. Dazu werden Verkehrszählungen an zahlreichen Knotenpunkten durchgeführt.

Im Gegensatz zur vorangegangenen Untersuchung aus dem Jahre 2014[1] hat sich die Ausgangssituation verändert. Mit der Inbetriebnahme der Ortsumgehung im Zuge der ehemaligen B 525 in 2018 sind die Voraussetzungen zur verkehrlichen Entlastung des Ortes geschaffen. Dies sollte Einfluss auf unterschiedliche Verkehrsabläufe gehabt und partiell zu deutlichen Entlastungen geführt haben. Damit ergeben sich für die Ortsentwicklung neue Spielräume, die abgewogen und ausgelotet werden sollten. Ob die Ortsumgehung bereits in vollem Umfang wirkt oder ob gegebenenfalls mit flankierenden Maßnahmen noch nachgesteuert werden sollte, ist zeitnah zu klären.

Im Rahmen der angebotenen Leistungen werden die verkehrlichen Auswirkungen auf den süd-östlichen Bereich der Gemeinde untersucht. Vor dem Hintergrund bereits bestehender Kritiken bezüglich unverträglicher Belastungen im betroffenen Straßennetz soll die Gesamtsituation von Netz und Straßenräumen überprüft und verbessert werden. Dazu werden geeignete Maßnahmen gesucht.

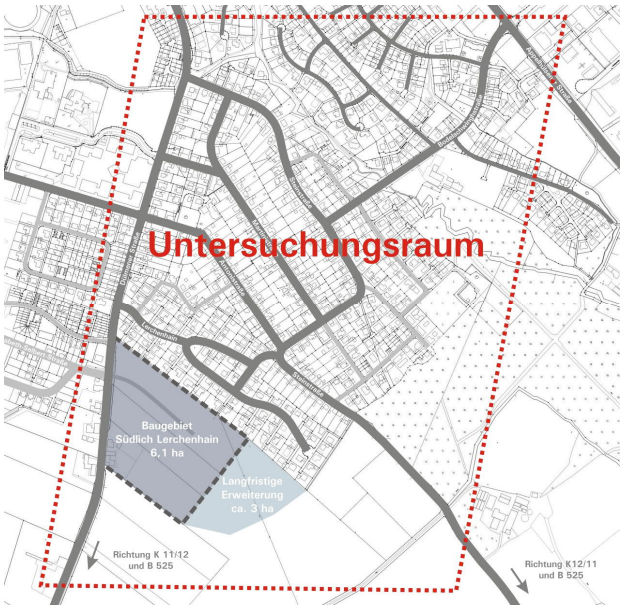


Abb. 1 Lage des Baugebiets und Abgrenzung des Untersuchungsraums

[1] VU zur Erschließung des Baugebiets „Südlich Lerchenhain“ SHP Ingenieure (Oktober 2014)

2 Straßenräumliche Situation im Umfeld

Neben der Analyse der Verkehrsbelastungen wurde eine Ortsbegehung und Dokumentation der Fahrbahnquerschnitte durchgeführt (vgl. Abb. 2). Diese hat ergeben, dass das Erschließungsstraßennetz durchweg große Fahrbahnbreiten aufweist. Das gesamte Haupterschließungsstraßennetz aus Bodelschwinghstraße, Steinstraße und Lerchenhain ist als Tempo-30-Zone ausgewiesen und weist überwiegend eine Fahrbahnbreite von 6,50 m auf. Die Hauptverkehrsstraße Dülmener Straße ist ebenfalls mit einer Fahrbahnbreite von 6,50 m ausgebaut. Allerdings hat die Dülmener Straße eine höhere Netzfunktion (Verbindungsfunktion), während die Erschließungsstraßen lediglich die Erreichbarkeit des Wohnquartiers sicherstellen sollen. Die Umfeldnutzungen aus Wohnen und Aufenthalt stehen daher nicht im Einklang mit der straßenräumlichen Gestaltung. Die Martinistraße und die Antonistraße sind verkehrlich weniger relevant. Sie sind verkehrsberuhigt und weisen Mischverkehrsflächen mit geringen Fahrbahnbreiten auf.



Dülmener Straße (FB 6,50 m)



Lerchenhain (FB 6,70 m)



Bodelschwinghstraße (FB 6,00 m)



Steinstraße (FB 6,50 m)

Abb. 2 Dokumentation der Fahrbahnbreiten

Die breiten Straßenräume sind aufgrund ihrer Fahrbahnbreite für den Durchgangsverkehr durchaus attraktiv. Es sind wenige Maßnahmen zur Geschwindigkeitsdämpfung bzw. Widerstandserhöhung vorhanden. Lediglich im Haltestellenbereich der Steinstraße und in der Bodelschwinghstraße bestehen Einengungen. Ortsbegehungen und –befahrungen deuten auf ein hohes Geschwindigkeitsniveau hin, was durch die Fahrbahnbreite begünstigt wird. Innerhalb der Tempo-30-Zone gilt die Regelung „Rechts-vor-Links“. Im Zuge der Straße Lerchenhain treten im Vergleich zur Steinstraße häufiger Einmündungsbereiche auf, wodurch Fahrzeitverluste entstehen können. Aufgrund geringer Widerstände und einer besseren Netzorientierung ist die Verkehrsbeziehung Steinstraße-Bodelschwinghstraße wesentlich attraktiver als die Verbindung Lerchenhain-Bodelschwinghstraße.

3 Verkehrsbelastungen

3.1 Durchgangsverkehr

Ausgangslage für die Analyse der verkehrlichen Situation im Untersuchungsraum stellt das Integrierte Verkehrskonzept[2] für die Gemeinde Nottuln von 2011 dar. In der vorangegangenen Untersuchung wurden neben einer Haushaltsbefragung zum Mobilitätsverhalten umfangreiche Verkehrserhebungen in der Gemeinde Nottuln durchgeführt. Diese umfassten auch eine Erhebung des innerörtlichen Durchgangsverkehrs im hier betrachteten Untersuchungsraum (vgl. Abb. 3). Die Erfassung des Durchgangsverkehrs erfolgte mittels Kennzeichenerfassung. Dazu wurden die Kennzeichen aller ein- und ausfahrenden Fahrzeuge an den Querschnitten 1 bis 4 aufgezeichnet. Die erhobenen Daten wurden anschließend aufbereitet und mit einer Software nach Quell-/, Ziel- und Durchgangsverkehr ausgewertet. Dabei wurden alle Verkehre, die an einem Querschnitt in das Untersuchungsgebiet eingefahren sind und dieses innerhalb von zehn Minuten an einem anderen Querschnitt wieder verlassen haben, als Durchgangsverkehr gewertet.

Für die Verkehrsbeziehungen Bodelschwinghstraße-Steinstraße, Bodelschwinghstraße-Lerchenhain und Bodelschwinghstraße-Antonistraße konnte im Erhebungszeitraum zwischen 15:00 Uhr und 18:00 Uhr ein Durchgangsverkehrsaufkommen von etwa 20 % ermittelt werden. Der Durchgangsverkehr führt neben den unvermeidlichen Bewohnerverkehren zu einer zusätzlichen Verkehrsbelastung. Der Durchgangsverkehr resultiert vor allem aus der Lage der Versorgungseinrichtungen an der ehemaligen B 525. Im Rahmen dieser Untersuchung muss davon ausgegangen werden, dass auch die zukünftigen Bewohner des hier betrachteten Baugebietes „Südlich Lerchenhain“ die attraktive Verbindung zwischen Wohnen und Einkaufen wahrnehmen werden.

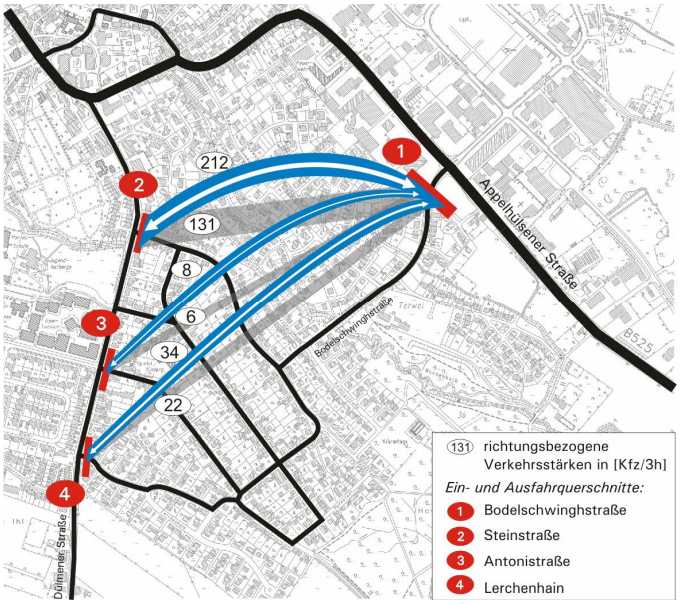


Abb. 3 Darstellung des Durchgangsverkehrs im Erhebungszeitraum [1]

[2] Integriertes Verkehrskonzept Gemeinde Nottuln
SHP Ingenieure (Oktober 2011)

3.2 Verkehrserhebung 2019

Grundlage zur Einschätzung der verkehrlichen Situation stellen die Erhebungsergebnisse aus einer Zählung im November 2019 dar. Die Verkehrsbelastungen entlang der Dülmener Straße zwischen Lerchenhain und Elisabeth-Selbert-Straße liegen bei etwa 4.300 Kfz/24h (vgl. Abb. 4). Das höchste Verkehrsaufkommen wurde dabei im nachmittäglichen Zeitraum zwischen 15:45 und 16:45 Uhr erfasst. Aufgrund des Quell-, Ziel- und Durchgangsverkehrs ist die Bodelschwinghstraße mit etwa 5.700 Kfz/24h relativ hoch belastet. Der nördliche Abschnitt der Steinstraße zwischen Bodelschwinghstraße und Dülmener Straße ist mit etwa 2.400 Kfz/24h deutlich höher frequentiert als die Straße Lerchenhain mit etwa 900 Kfz/24h. Die Verbindung Bodelschwinghstraße-Steinstraße (nördlicher Abschnitt) ist angesichts der Verkehrsbelastungen die attraktivere Route für den Durchgangsverkehr. Dies haben auch die Ergebnisse zur Ermittlung des Durchgangsverkehrs aus vorherigen Verkehrserhebungen bestätigt. Dennoch wird auch über die Straße Lerchenhain unerwünschter Durchgangsverkehr abgewickelt, allerdings um ein geringes Maß. Die Antonistraße ist vom Durchgangsverkehr nicht maßgeblich betroffen. Die Verkehrsstärken liegt bei knapp 700 Kfz/24h und wird vermutlich nahezu ausschließlich durch die Bewohner selbst erzeugt.

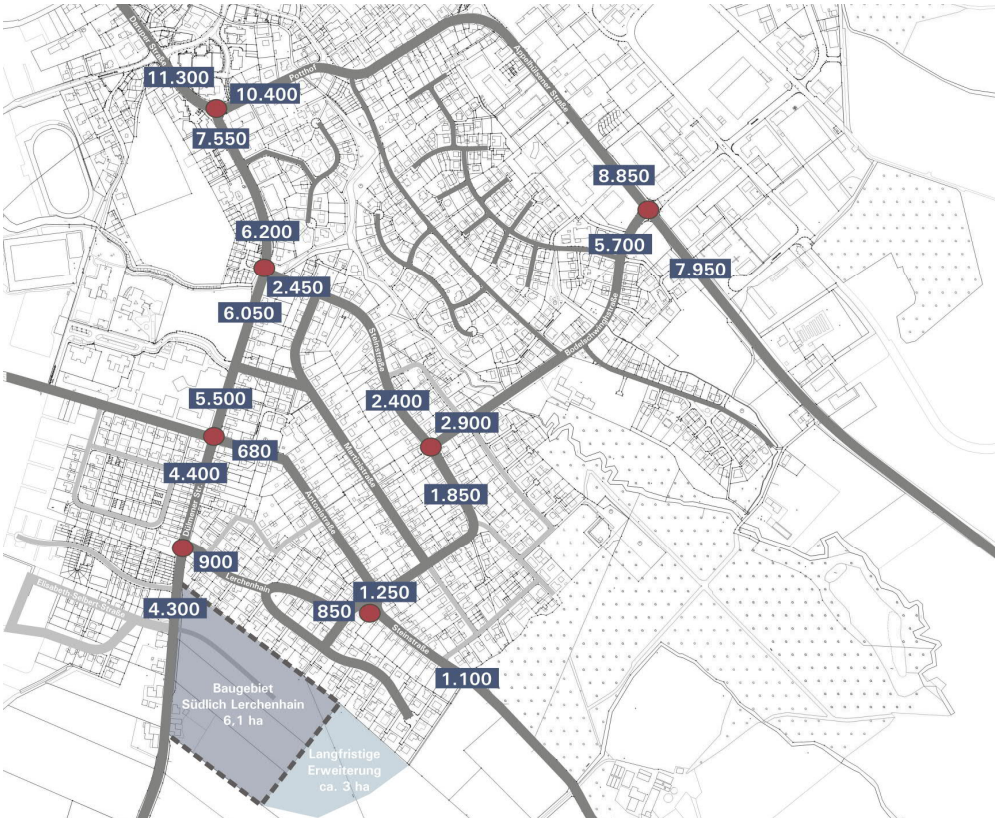


Abb. 4 Zählwerte im Untersuchungsraum 2019 [Kfz/24h]

Die Inbetriebnahme der Ortsumgehung hat zu einer Entlastung der Ortsdurchfahrt um etwa 50 % des gesamten Verkehrsaufkommens beigetragen. Dadurch ergeben sich entlang der Hauptverkehrsstraßen innerhalb Nottulns Freiräume. Gebietsfremde Verkehre wurden folgend auf die entlasteten Straßen verlagert.

4 Zusätzliches Verkehrsaufkommen

4.1 Allgemeines

Eine stärkere Wohnbauentwicklung ist mit der Erzeugung zusätzlicher Verkehre verbunden, die über die Straßen im Untersuchungsgebiet abgewickelt werden müssen. Über die Abschätzung des zusätzlichen Verkehrsaufkommens in Verbindung mit den vorhandenen Verkehrsstärken können Aussagen zu den zukünftigen Verkehrsbelastungen in diesen Straßen gemacht werden.

Die Methodik der Berechnung des Verkehrsaufkommens basiert im Wesentlichen auf anerkannten Berechnungsverfahren für den werktäglichen Normalverkehr[3]. Zusätzlich liegen den Berechnungen allgemein gültige Kenndaten, Erfahrungswerte der Gutachter und Informationen des Auftraggebers zu Grunde. Aus der geplanten Flächennutzung kann ein daraus resultierendes Verkehrsaufkommen abgeschätzt werden.

Auf Grund empirischer Untersuchungen können spezifische Einwohner- bzw. Besucheraufkommen und die Wegehäufigkeiten der verschiedenen Nutzergruppen ermittelt werden. Da den verschiedenen Nutzergruppen (Einwohner, Besucher und Lieferverkehre) spezifische Verkehrsverhalten zugeordnet werden können, werden zunächst die jeweiligen spezifischen Verkehrsaufkommen ermittelt. Die Wegehäufigkeit beschreibt das durchschnittliche Wegeaufkommen eines Nutzers pro Tag. Anhand dieses Parameters kann die Gesamtzahl der Wege ermittelt werden, die bezogen auf eine Flächennutzung von den Nutzern durchgeführt werden. Basierend auf den in anerkannten Berechnungsverfahren angegebenen Bandbreiten der Anteile des Kraftfahrzeugverkehrs der einzelnen Nutzergruppen werden u.a. unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse spezifische Anteile festgelegt. Anhand des Pkw-Besetzungsgrades wird dann die Anzahl der Pkw-Fahrten berechnet. Der Pkw-Besetzungsgrad beschreibt die durchschnittliche Anzahl von Personen in einem Pkw im fließenden Kraftfahrzeugverkehr. Die Anzahl der Lkw-Fahrten wird anhand der spezifischen Lkw-Fahrtenhäufigkeit ermittelt. Die spezifische Lkw-Fahrtenhäufigkeit beschreibt die Anzahl der Lkw-Fahrten bezogen auf die Bewohnerzahl.

4.2 Berechnung

Eingangsgrößen
Die Ermittlung des zusätzlichen Verkehrsaufkommens erfolgt unter Berücksichtigung der verschiedenen Nutzergruppen (Bewohner-, Besucher- und Lieferverkehre). Jede Nutzergruppe weist ein spezifisches Verkehrs- bzw. Mobilitätsverhalten in Bezug auf den MIV-Anteil auf.

[3] Hessisches Landesamt für Straßen- und Verkehrswesen, Bosserhoff, D.: Integration von Verkehrsplanung und räumlicher Planung, Teil 2: Abschätzung der Verkehrserzeugung durch Vorhaben der Bauleitplanung; Wiesbaden, 2000; Aktualisierung 2016

Des Weiteren ist das zusätzliche Verkehrsaufkommen von den geplanten Wohntypologien abhängig. Im ersten Bauabschnitt sind 185 Wohneinheiten (WE) in Planung, die sich auf die Wohntypologien Einfamilien- und Doppelhäuser (96 WE), Reihenhäuser (17 WE) und Mehrfamilienhäuser (72 WE) verteilen. Im zweiten Bauabschnitt liegt derzeit keine Differenzierung nach Wohntypologien vor, hier sollen insgesamt 90 Wohneinheiten entstehen.

Die Ermittlung des Neuverkehrs erfolgt außerdem auf der Grundlage von ortsspezifischen Berechnungsfaktoren. Diese basieren auf einer in der Gemeinde Nottuln durchgeführten Haushaltbefragung von 2011. Der MIV-Anteil in der Gemeinde Nottuln liegt bei etwa 60 %. Trotz dessen wurde der MIV-Anteil für die Bewohner- und Besucherverkehre mit 70 % und 90 % bewusst höher angesetzt, um auf der „sicheren Seite“ zu liegen. Die Wegehäufigkeit wird im Vergleich zu den vorherigen Verkehrsuntersuchungen etwas abgemindert und von 4,0 Wege/ Person auf 3,8 Wege/ Person reduziert. Die Tendenzen aus den Haushalts- und Mobilitätsbefragungen der letzten Jahre gehen zunehmend in die Richtung, dass sich das Mobilitätsverhalten dahingehend einpendelt, dass von den einzelnen Personen eher weniger Wege zurückgelegt werden. Ein Faktor spielt hier mit Sicherheit, dass das mobile Arbeiten von zu Hause in den vergangenen Jahren deutlich angestiegen ist. Da es sich hier um eine zukunftsorientierte Planung handelt, finden diese Beobachtungen in der Ermittlung des Neuverkehrs Berücksichtigung. Die Wegehäufigkeit bezieht sich auf alle Bewohner einer Wohneinheit, auch wenn diese keinen Führerschein besitzen oder noch unter 18 Jahren sind. Damit finden Hol- und Bringverkehre eine ausreichende Berücksichtigung. Der Pkw-Besetzungsgrad hängt von der Wohntypologie ab und wird mit 1,2 bis 1,5 Personen je Pkw angesetzt.

Ergebnisse

Im ersten Bauabschnitt ergibt sich für das das geplante Wohngebiet (185 WE) ein zusätzliches Verkehrsaufkommen von 1.181 Kfz/24h (vgl. Tab. 1). Sofern der zweite Bauabschnitt mit weiteren 90 WE realisiert werden sollte, ist von einem weiteren Verkehrsaufkommen von 586 Kfz/24h auszugehen. Das gesamte prognostizierte Verkehrsaufkommen nach Fertigstellung beider Bauabschnitte liegt somit bei 1.767 Kfz/24h.

Wohntypologie	Nutzergruppe	Anzahl	Wege-häufigkeit	Wege	MIV-Anteil	Besetzungs-grad	Ver-/ Entsorgung	Kfz-Fahrten
		[Pers.]	[Wege/Pers.]	[Fahrten]	[%]	[Pers./Pkw]	[Lkw/Tag]	[Kfz/24h]
1. BA (6,49 ha) 185 WE								
Einfamilien- und Doppelhäuser (96 WE)	Bewohner	326	3,8	1.240	70%	1,4		620
	Besucher	10 % der Wege/Einwohner		124	90%	1,5		74
	Ver-/Entsorgung						0,05 je Einwohner	16
Reihenhäuser (17 WE)	Bewohner	48	3,8	181	70%	1,3		97
	Besucher	10 % der Wege/Einwohner		18	90%	1,5		11
	Ver-/Entsorgung						0,05 je Einwohner	2
Mehrfamilienhäuser (72 WE)	Bewohner	144	3,8	547	70%	1,2		319
	Besucher	10 % der Wege/Einwohner		55	90%	1,5		33
	Ver-/Entsorgung						0,05 je Einwohner	7
							Gesamt	1.181
2. BA (3,0 ha) 90 WE								
keine Differenzierung nach Wohntypologien (90 WE)	Bewohner	252	3,8	958	70%	1,3		516
	Besucher	10 % der Wege/Einwohner		96	90%	1,5		57
	Ver-/Entsorgung						0,05 je Einwohner	13
							Gesamt	586

Tab. 1 Abschätzung des zusätzlichen Verkehrsaufkommens für das geplante Baugebiet

4.3 Zeitliche Verkehrsverteilung

Von wesentlicher Bedeutung für die Beurteilung der zu erwartenden verkehrlichen Situation im Straßennetz ist die zeitliche Verteilung des zusätzlichen Verkehrsaufkommens über den Tag. Zur Ermittlung dieser Verteilung werden den verschiedenen Nutzergruppen unterschiedliche Ganglinien des Ziel- und Quellverkehrs zugeordnet, die den typischen Verlauf der Verkehrsverteilung widerspiegeln. Dabei ist vor allem das zusätzliche Verkehrsaufkommen in der Spitzenstunde (15:45 bis 16:45 Uhr) von Interesse.

Nach Umsetzung des ersten Bauabschnitts wird in der Spitzenstunde ein zusätzliches Verkehrsaufkommen von 46 Kfz/h im Quellverkehr und 48 Kfz/h im Zielverkehr erwartet (vgl. Abb. 5). Nach Fertigstellung des zweiten Bauabschnitts erhöht sich das Verkehrsaufkommen im Zeitraum der Spitzenstunde auf insgesamt 68 Kfz/h im Quellverkehr und 73 Kfz/h im Zielverkehr (vgl. Abb. 6).

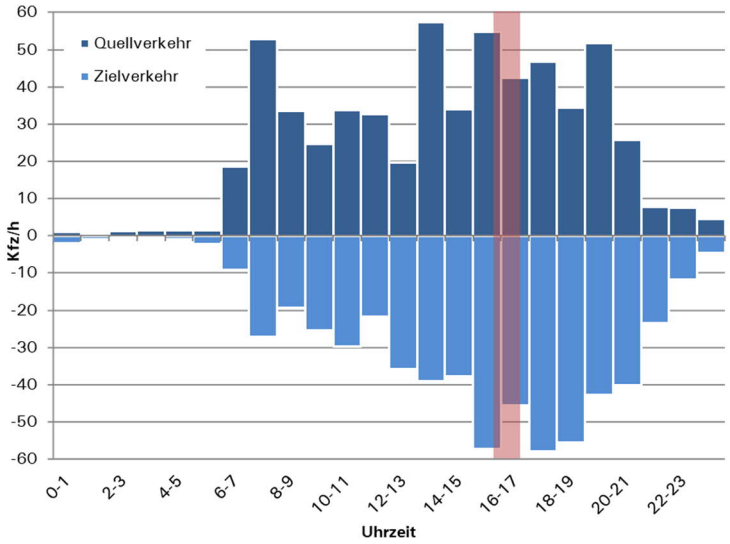


Abb. 5 Zeitliche Verteilung des Quell- und Zielverkehrs (1. Bauabschnitt)

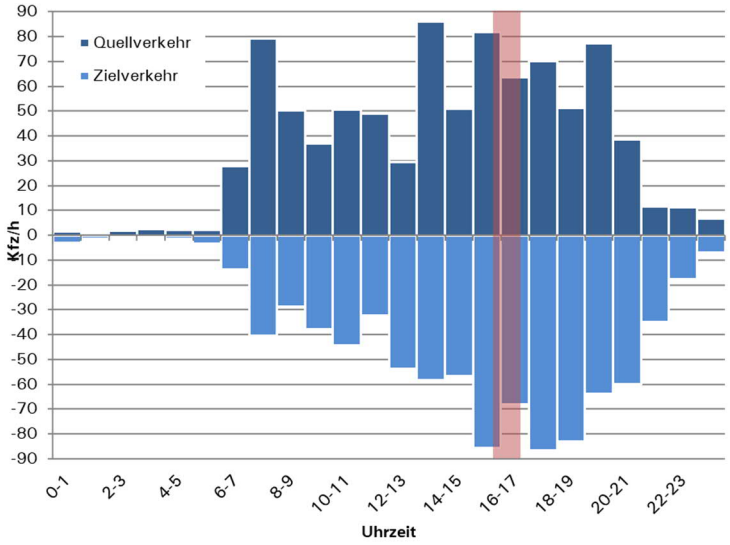


Abb. 6 Zeitliche Verteilung des Quell- und Zielverkehrs (1. + 2. Bauabschnitt)

4.4 Räumliche Verkehrsverteilung

4.4.1 Prozentuale Verteilung

Zur Ermittlung der zusätzlichen Knotenpunktbelastung wird das prognostizierte Verkehrsaufkommen im Zeitraum der nachmittäglichen Spitzenstunde auf das umfeldnahe Straßennetz umgelegt bzw. verteilt. Von besonderer Bedeutung sind hierbei der erschließungsrelevante Knotenpunkte Elisabeth-Selbert-Straße/Dülmener Straße/Planstraße und die weiteren Knotenpunkte im Verlauf der Dülmener Straße. Dabei gilt es abzuschätzen, wie stark die Auswirkungen auf das benachbarte Wohnquartier Steinstraße-Lerchenhain sind. Die Verteilung des zusätzlichen Verkehrsaufkommens im Straßennetz beruht im Wesentlichen auf den Erkenntnissen der vorliegenden Erhebungsergebnisse aus Knotenpunktzählungen und der Ermittlung des Durchgangsverkehrs im relevanten Wohnquartier. Für den Erschließungsknotenpunkt Dülmener Straße/Elisabeth-Selbert-Straße/Planstraße wird eine Verteilung von 85 % in Richtung Norden und 15 % in Richtung Süden zur K 11/K 12/B 525 angenommen (vgl. Abb. 7). Im weiteren Verlauf ist davon auszugehen, dass ein überschaubarer Anteil des zusätzlichen Verkehrs als Durchgangsverkehr im benachbarten Wohnquartier auftreten wird, was vor allem aus der Lage der Versorgungseinrichtungen resultiert. Die Ergebnisse zur Erfassung des Durchgangsverkehrs aus einer vorherigen Verkehrserhebung haben ergeben, dass die Steinstraße eine deutlich höhere Bedeutung einnimmt als die Straße Lerchenhain. Im Rahmen der vorliegenden Untersuchung wird daher angenommen, dass etwa 15 % des Neuverkehrs über die Straße Lerchenhain und etwa 25 % über die Steinstraße fahren werden. Demnach wird etwa 40 % des zusätzlichen Verkehrsaufkommens als Durchgangsverkehr in Ansatz gebracht, was bezogen auf die Tagesbelastung in der Steinstraße und der Straße Lerchenhain eine deutliche Erhöhung des Verkehrsaufkommens bedeutet.

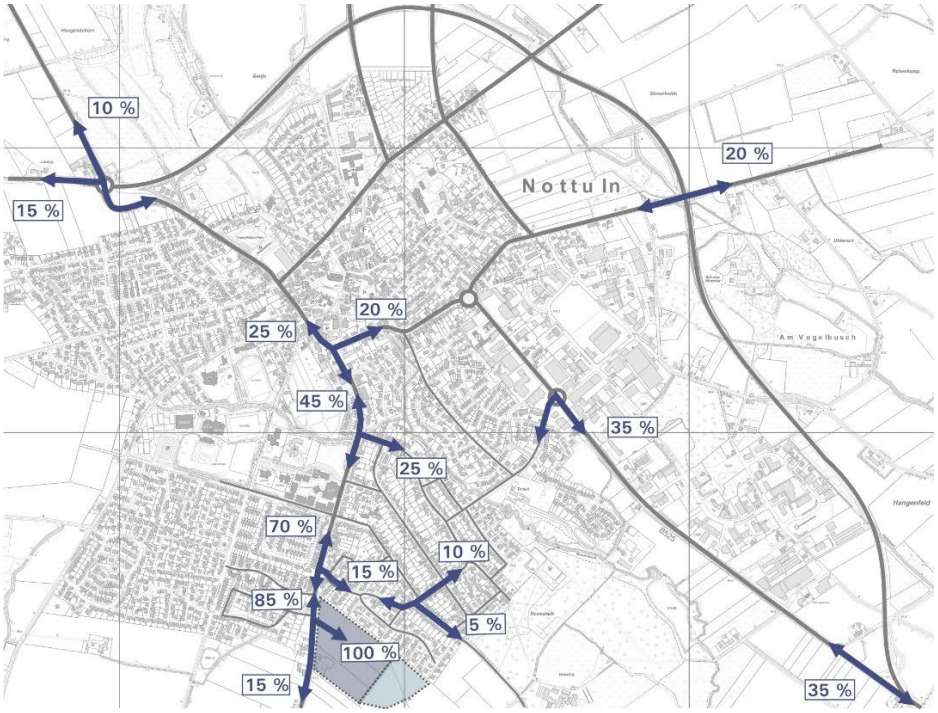


Abb. 7 Verteilung des zusätzlichen Verkehrsaufkommens [%]

4.4.2 Absolute Verteilung

Die folgende Abbildung zeigt die Verteilung des absoluten Verkehrsaufkommens im relevanten Straßennetz (vgl. Abb. 8). Bezogen auf die Spitzenstunde ist das zusätzliche Verkehrsaufkommen, welches als Durchgangsverkehr im benachbarten Wohnquartier Steinstraße-Lerchenhain auftritt, relativ gering. Bei der Betrachtung des Tagesverkehrs wird aber deutlich, dass sowohl in der Steinstraße als auch in der Straße Lerchenhain eine spürbare Mehrbelastung auftreten wird. Beim 1. Bauabschnitt (185 WE) muss für die Steinstraße mit einer Verkehrszunahme von etwa 294 Kfz/24h und in der Straße Lerchenhain von etwa 178 Kfz/24h ausgegangen werden.

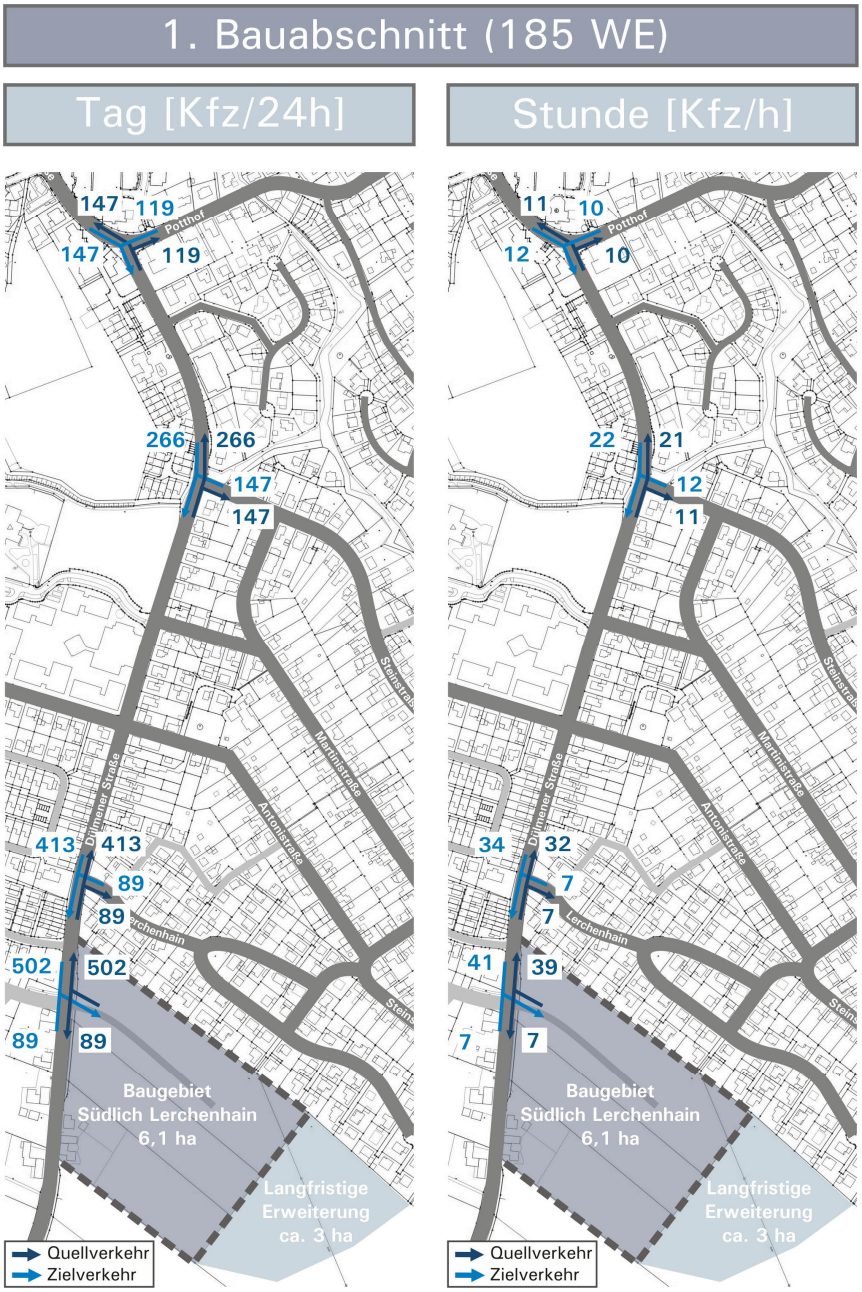


Abb. 8 Räumliche Verteilung der Neuverkehre im 1. Bauabschnitt in der Tagesbelastung [Kfz/24h] und der Spitzenstunde [Kfz/h]

Sofern der 2. Bauabschnitt (+ 90 WE) realisiert wird, so erhöht sich das zusätzliche Verkehrsaufkommen in der Steinstraße um etwa 442 Kfz/24h und in der Straße Lerchenhain um etwa 266 Kfz/24h (vgl. Abb. 9).

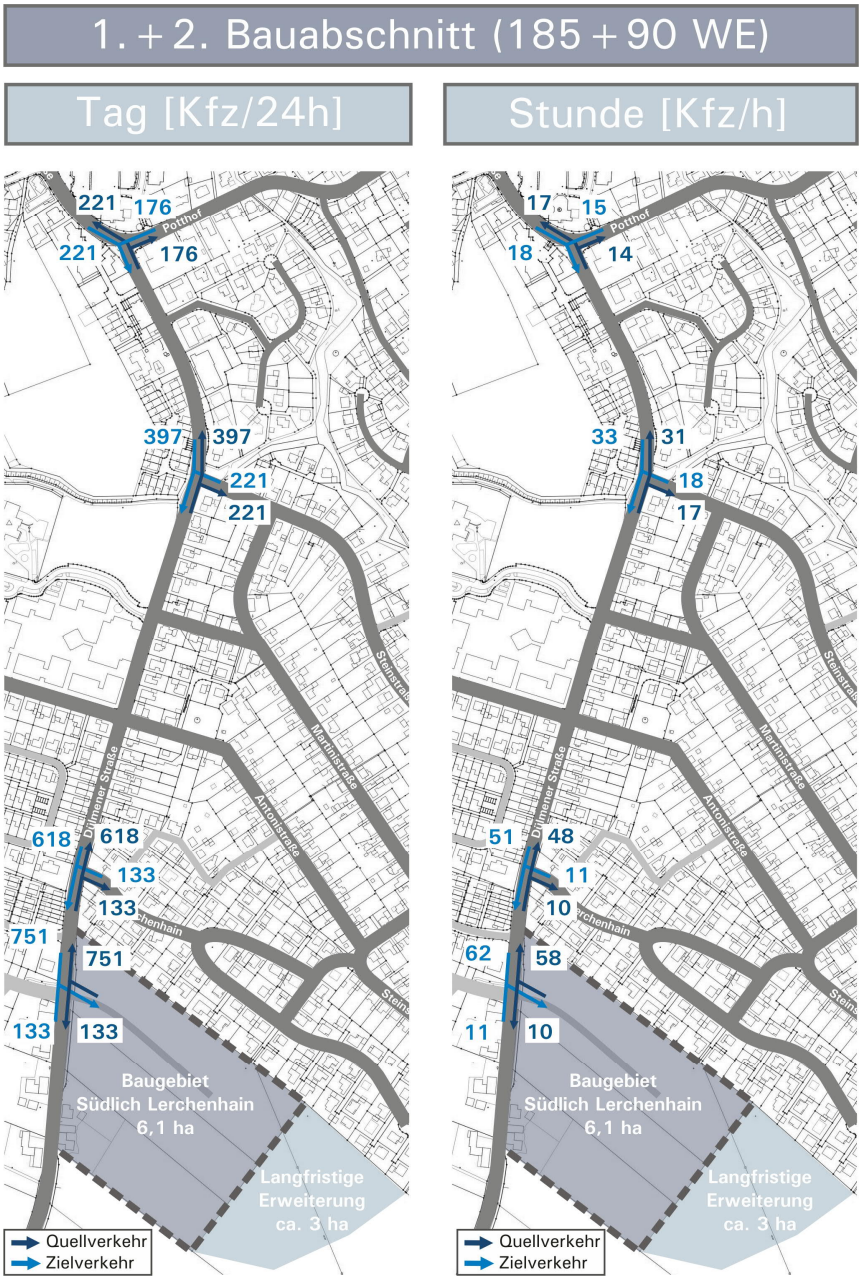


Abb. 9 Räumliche Verteilung der Neuverkehre im 1. + 2. Bauabschnitt in der Tagesbelastung [Kfz/24h] und der Spitzenstunde [Kfz/h]

4.5 Prognosebelastung am Knotenpunkt Dülmener Straße/Elisabeth-Selbert-Straße/Planstraße

Allgemeine Verkehrsentwicklungen

Die Zunahme des Verkehrsaufkommens durch allgemeine Entwicklungen betrifft im Wesentlichen das Bundesfernstraßen- und Autobahnnetz mit bundesweiter Bedeutung. Die veröffentlichten Forschungsberichte zur allgemeinen verkehrlichen Entwicklung weisen vor allem auf eine Zunahme des Güterverkehrs auf dem Netz der Bundesstraßen und Autobahnen hin. In Bezug auf das untersuchte Straßennetz in der Gemeinde Nottuln sind diese Entwicklungen allerdings nicht übertragbar. Vorangegangene Untersuchungen und aktuelle Erhebungsergebnisse haben gezeigt, dass es in den vergangenen Jahren zu keiner maßgeblichen Verkehrszunahme gekommen ist. Es kann daher von einer Stagnation des Verkehrsaufkommens gesprochen werden. Dies ist kein Einzelfall und bereits für viele Städte und Gemeinden Stand der Dinge. Im Rahmen der vorliegenden Untersuchung wird eine Zunahme des Verkehrs durch allgemeine Entwicklungen nicht in Ansatz gebracht. Ausschlaggebend sind vielmehr die lokalen Entwicklungen wie das hier untersuchte Baugebiet „Südlich Lerchenhain".

Lokale Verkehrsentwicklungen

Das anzusetzende Prognoseszenario soll die höchste auftretende Verkehrsbelastung am erschließungsrelevanten Knotenpunkt berücksichtigen. Daher werden in der weiteren Untersuchung lediglich die Verkehrsbelastungen bei Fertigstellung beider Bauabschnitte berücksichtigt. Verkehrlich relevant sind dabei die zeitgleiche Abwicklung des Bestandsverkehrs und des zusätzlichen Verkehrsaufkommens durch das geplante Baugebiet (Prognoseverkehre). Der Bemessungszeitraum entspricht der ermittelten Spitzenstunde zwischen 15:45 Uhr und 16:45 Uhr (vgl. Abb. 10).

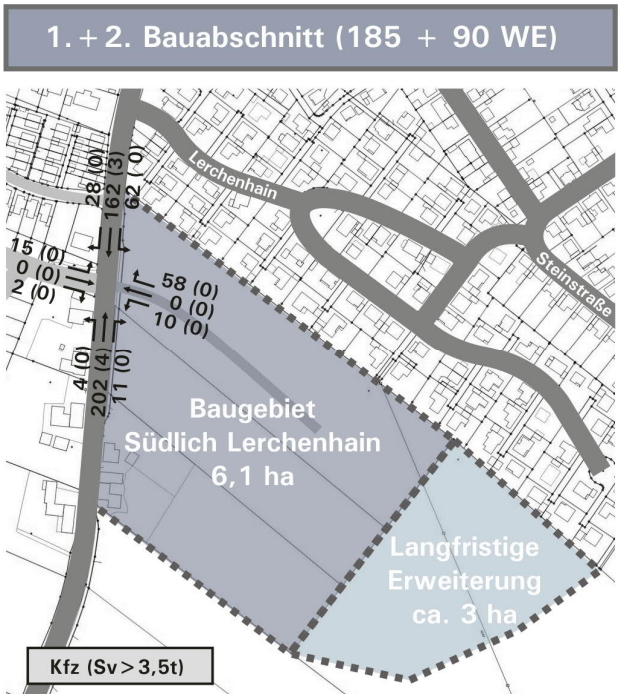


Abb. 10 Prognosebelastung für den erschließungsrelevanten Knotenpunkt [Kfz/Spitzenstunde]

5 Leistungsfähigkeitsuntersuchung

5.1 Methodik nach dem HBS 2015

Die Ermittlung der Verkehrsqualitäten erfolgt auf Grundlage der zuvor dargestellten Verkehrsstärken sowie der Geometrie der Knotenpunkte bzw. Zufahrten. Beide Größen fließen in das Verfahren zur Berechnung von Verkehrsqualitäten nach dem Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen (HBS)[4] ein. Maßgebend für die Verkehrsqualität am Knotenpunkt ist jeweils der schlechteste Knotenstrom.

Die Verkehrsqualität wird nach dem HBS 2015 in sechs Stufen eingeteilt (vgl. Tab. 2). Bewertet wird die Verkehrssituation zum Zeitpunkt der Spitzenstundenbelastung im Tagesverlauf. Die Stufengrenzen für den Kfz-Verkehr sind in erster Linie im Hinblick auf die Ansprüche der Verkehrsteilnehmer an die Bewegungsfreiheit festgelegt, orientieren sich also an den zu erwartenden mittleren Wartezeiten der einzelnen Ströme. Bei den Stufen A bis D liegt ein stabiler Verkehrsablauf vor. In Stufe A werden Verkehrsteilnehmer äußerst selten von außen beeinflusst, bei Stufe D kommt es durch die hohe Verkehrsbelastung zu deutlichen Beeinträchtigungen in der Bewegungsfreiheit. Bei Stufe E treten ständig gegenseitige Behinderungen zwischen den Verkehrsteilnehmern auf. Der Verkehr bewegt sich im Bereich zwischen Stabilität und Instabilität, wobei bereits kleine Verschlechterungen der Einflussgrößen zum Zusammenbruch des Verkehrsflusses führen können. Im Rahmen der Stadionanreise und –abreise wird die Stufe E jedoch als vertretbar eingeschätzt, da es sich um ein kurzzeitiges Ereignis handelt und die Situation nicht den werktäglichen bzw. „normalen“ Verkehrsablauf widerspiegelt. Bei Stufe F ist die Nachfrage größer als die Kapazität. Die Verkehrsanlage ist überlastet. Bei den Stufen A bis D liegt eine ausreichende Verkehrsqualität vor.

Qualitäts-Stufe (QSV)			
A	≤ 20 s	≤ 10 s	ausreichende Verkehrsqualität
B	≤ 35 s	≤ 20 s	
C	≤ 50 s	≤ 30 s	
D	≤ 70 s	≤ 45 s	
E	> 70 s	> 45 s	keine ausreichende Verkehrsqualität
F	---*	Auslastung > 1	

42 Zahlenangabe: Wartezeit in Sekunden
Farbe: Qualitätsstufe nach dem HBS

96 Maximale Rückstaulänge in m (S = 95%)

Tab. 2 HBS-Verkehrsqualitätsstufen und mittlere Wartezeiten

[4] Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV): Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen (HBS)

5.2 Verkehrsqualitäten und Beurteilung des Verkehrsablaufs

5.2.1 Vorfahrtgeregelter Knotenpunkt

Für die Beurteilung des Verkehrsablaufs werden zwei Ausbauvarianten für den erschließungsrelevanten Knotenpunkt Dülmener Straße/Elisabeth-Selbert-Straße/Planstraße überprüft. Dabei werden lediglich die Prognoseverkehre nach Fertigstellung beider Bauabschnitte untersucht. Somit wird davon ausgegangen, dass bei einer ausreichenden Leistungsfähigkeit auch eine verkehrliche Abwicklung der Verkehre bei Fertigstellung des 1. Bauabschnitts gewährleistet werden kann.

Die Variante I sieht einen vorfahrtgeregelten Knotenpunkt vor. Verkehre aus der Elisabeth-Selbert-Straße und der Planstraße sind gegenüber den Verkehren entlang der Dülmener Straße wartepflichtig. Ein Umbau des Knotenpunktes ist dazu nicht notwendig. Erforderlich ist lediglich die Anbindung der Planstraße an den vorhandenen Knotenpunkt. Der Knotenpunkt Dülmener Straße/Elisabeth-Selbert-Straße/Planstraße kann bei einer Vorfahrtsregelung unter Berücksichtigung des zusätzlichen Verkehrsaufkommens leistungsfähig betrieben werden. In allen Knotenpunktzufahrten wird die Verkehrsqualitätsstufe A erreicht (vgl. Abb. 11).

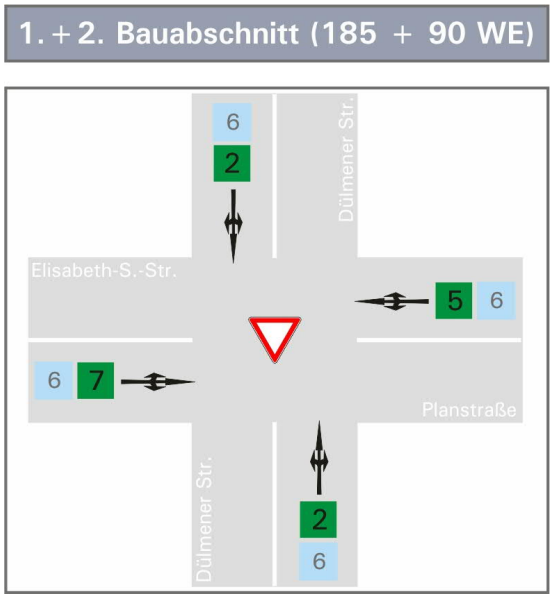


Abb. 11 Verkehrsqualitäten für einen vorfahrtgeregelten Knotenpunkt

5.2.2 Kreisverkehr

Die Variante II geht von einem Ausbau des Knotenpunktes zu einem Kreisverkehr aus (vgl. Abb. 12). Der Kreisverkehr wird vorerst mit einem Durchmesser von 30 m überprüft. Ferner werden in allen einstreifigen Zufahrten regelkonforme Überquerungshilfen für den Rad- und Fußverkehr sowie Fahrbahnteiler vorgesehen. Vorteil des Kreisverkehrs gegenüber der vorfahrtgeregelten Variante I ist die Verdeutlichung der Ortseingangssituation und die

geschwindigkeitsdämpfende Wirkung. Dies kann angesichts der Umfeldnutzungen (Wohnen) einen wesentlichen Beitrag zur Erhöhung der Verkehrssicherheit leisten. Weiterhin bietet der Kreisverkehr eine hohe Leistungsfähigkeit, ist aber auch mit Investitionskosten verbunden.

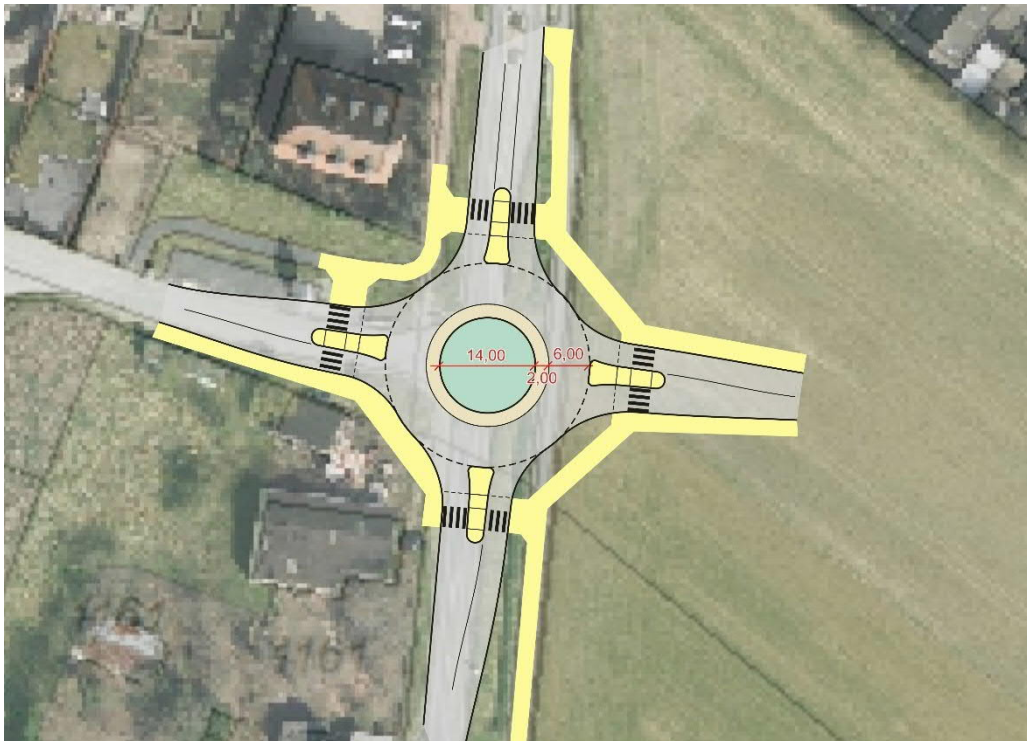


Abb. 12 Anbindung des Baugebiets an einen Kreisverkehr

Der erschließungsrelevante Knotenpunkt Dülmener Straße/Elisabeth-Selbert-Straße/Planstraße kann auch als Kreisverkehr leistungsfähig betrieben werden. Die Abwicklung des zusätzlichen führt zu keinen maßgeblichen Beeinträchtigungen am Knotenpunkt. Wie in der Variante I erreichen auch in der Variante II alle Knotenpunktzufahrten die sehr gute Verkehrsqualitätsstufe A (vgl. Abb. 13).

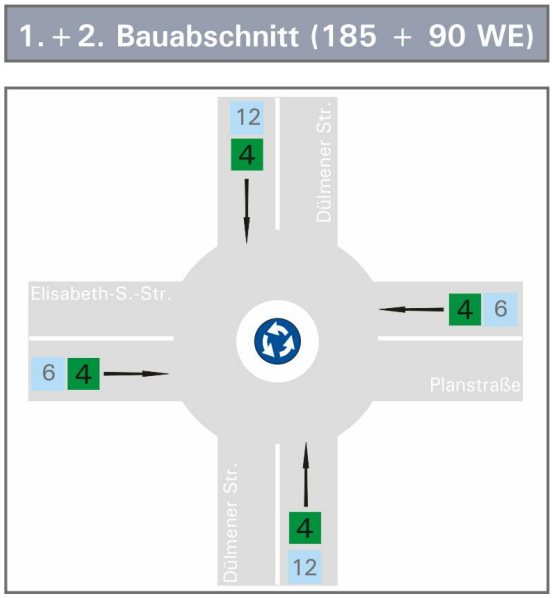


Abb. 13 Verkehrsqualitäten für einen Kreisverkehr

6 Maßnahmen zur Verkehrsbeeinflussung/ -beruhigung

6.1 Allgemein

Die Wohnquartiere im Umfeld der Bodelschwinghstraße, Steinstraße und Lerchenhain werden neben dem Ziel- und Quellverkehr der Bewohner durch den vorhandenen Durchgangsverkehr belastet. Die Einschränkungen der Wohn- und Aufenthaltsqualität sind insbesondere zu Hauptverkehrszeiten spürbar. Diese Situation würde sich angesichts der bevorstehenden Flächenentwicklungen unbeeinflusst verschlechtern. Daher sollten restriktive Maßnahmen zur Beeinflussung des Durchgangsverkehrs bzw. zur allgemeinen Verkehrsberuhigung ergriffen werden.

Das heutige Erschließungssystem zeichnet sich durch eine hohe Erschließungsqualität und eine gute Flexibilität des Gesamtsystems aus. Dies bedeutet im Wesentlichen, dass sich der Verkehr im vorhandenen Straßennetz je nach Routenwahl frei und ohne größere Widerstände verteilen kann. Dies führt u. a. zu unerwünschtem Durchgangsverkehr. Auch wenn sich die verkehrliche Situation durch die Entwicklung des Baugebietes „Südlich Lerchenhain“ unbeeinflusst verschlechtern würde, so kann das Verkehrsaufkommen grundsätzlich doch abgewickelt werden. Allerdings würde dadurch die Betroffenheit der Bewohner bzw. die Problemlage verschärft.

Es ist zu erwarten, dass sich der Durchgangsverkehr ohne restriktive Maßnahmen im benachbarten Wohnquartier erhöhen würde. Angesichts des derzeitigen Straßennetzausbaus und der Funktion der Steinstraße sowie der Straße Lerchenhain als Sammelstraße kann das stündlich erwartete Verkehrsaufkommen abgewickelt werden. Die Richtlinien zur Anlage von Stadtstraßen[5] sehen für Wohnstraßen mit Sammelfunktion eine maximale stündliche Belastung bis zu 800 Kfz/h vor. Demnach ist die Abwicklung des zusätzlichen Verkehrsaufkommens in Bezug auf die vorliegenden Regelwerke möglich. Die Einschränkungen hinsichtlich der Wohnqualität, Verkehrssicherheit und Aufenthaltsqualität prägen allerdings die Wahrnehmung der Bewohner. Der Durchgangsverkehr ist bereits heute mit Beeinträchtigungen verbunden und würde sich in Zukunft noch etwas erhöhen. Dem gilt es mit geeigneten Maßnahmen entgegenzuwirken. Der Durchgangsverkehr sollte daher mit geeigneten Maßnahmen eingeschränkt bzw. begrenzt werden.

Die restriktive Behandlung des Durchgangsverkehrs trägt zu einer Verbesserung der Wohn- und Aufenthaltsqualität bei. Allerdings bedeutet dies gegebenenfalls eine Verschlechterung der heute guten Erschließungsqualität. Ferner können aufgrund des Heraushaltens des Durchgangsverkehrs mittels Beschilderung oder baulicher Maßnahmen Umwege für die Bewohner entstehen. Daher muss abgewogen werden, inwieweit Maßnahmen zur Reduzierung des Durchgangsverkehrs ergriffen werden. Allerdings dienen mögliche Maßnahmen aber auch immer einer allgemeinen Verkehrsberuhigung, d. h. das Verkehrsverhalten aller Kfz-Fahrten wird beeinflusst.

[5] Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (Köln, 2006) Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (Rast 06)

6.2 Übersicht der Maßnahmen

Im Rahmen der vorliegenden Untersuchung werden vier Maßnahmenkategorien zur Beeinflussung des Durchgangsverkehrs näher betrachtet und erläutert (vgl. Abb. 14).

Die Maßnahme I hat die Reduzierung des Durchgangsverkehrs durch bauliche Maßnahmen zum Ziel. Diese sehen zusätzliche Widerstände im Straßenraum vor, die das Routenwahlverhalten beeinflussen und zu einer Verlagerung der Verkehre auf das leistungsfähige Hauptverkehrsstraßennetz beitragen.

In der Maßnahme II sollen betriebliche Maßnahmen in Form von Beschilderung den Durchgangsverkehr teilweise ausschließen. Dabei werden einzelne Fahrbeziehungen lediglich eingeschränkt oder teilweise verboten.

Die Maßnahme III sieht eine vollständige Vermeidung des Durchgangsverkehrs vor. Die Durchfahrt wird dabei durch das Aufstellen von Pollern für alle Verkehrsteilnehmer unterbunden. Einschränkungen hinsichtlich der Routenwahl treten somit auch für die Bewohner des Wohnquartiers auf.

Die Maßnahme IV sieht ebenfalls eine vollständige Vermeidung des Durchgangsverkehrs vor. Im Gegensatz zur Maßnahme III erfolgt dies jedoch nicht durch das Aufstellen von Pollern. Diese Maßnahme sieht ein Durchfahrtsverbot für Verkehrsteilnehmer ohne Anliegen mit Hilfe von Beschilderungen vor. Somit sind keine Einschränkungen hinsichtlich der Routenwahl der Bewohner des Wohnquartiers zu erwarten.

Maßnahme I	Maßnahme II	Maßnahme III	Maßnahme IV
Reduzierung des Durchgangverkehrs	Teilentlastung des Durchgangverkehrs	Vermeidung des Durchgangverkehrs	Vermeidung des Durchgangverkehrs
bauliche Maßnahmen	betriebliche Maßnahmen	bauliche und betriebliche Maßnahmen	betriebliche Maßnahmen
Teilaufpflasterungen Fahrbahneinengungen	„echte“ oder „unechte“ Einbahnstraße	Straßensperrung	Durchfahrtsverbot

Abb. 14 Übersicht der Maßnahmen

Optimierung der Signaltechnik
Die Optimierung der Signaltechnik am Knotenpunkt Dülmener Straße/Potthof wird in allen drei Maßnahmenkategorien empfohlen. Dies könnte dazu führen, dass bestimmte Fahrbeziehungen längere Grünzeiten erhalten. So sollte die Achse der Ortsdurchfahrt (Dülmener Straße (Nord) – Potthof) längere Grünzeiten erhalten. Durch entsprechend längere Rotzeiten der Fahrbeziehungen entlang der Dülmener Straße könnte der Widerstand für den Durchgangsverkehr vergrößert und damit weniger attraktiv gestaltet werden. Da die Lichtsignalanlagen nicht dem Eigentum der Gemeinde Nottuln angehören, sind diesbezüglich weitere Abstimmungsprozesse mit dem Straßenbaulastträger erforderlich.

6.3 Maßnahme I – Reduzierung des Durchgangsverkehrs

6.3.1 Umsetzung

Die Maßnahme I sieht sowohl Teilaufpflasterungen als auch Fahrbahneinengungen vor (vgl. Abb. 15). Teilaufpflasterungen könnten das Routenwahlverhalten der Kfz-Fahrer beeinflussen. Ziel ist die Erhöhung des Widerstands und die Verlagerung auf leistungsfähige Alternativrouten im Hauptverkehrsstraßennetz. Die Teilaufpflasterungen sollten an den maßgeblichen Einmündungsbereichen eingesetzt werden. Dabei können kurz hintereinanderliegende Einmündungen zu einem Bereich zusammengefasst werden. Einengungen von Haltestellenbereichen könnten zusätzlich vor allem bei einem Halt des Linienbusses als zusätzlicher Widerstände wirken.

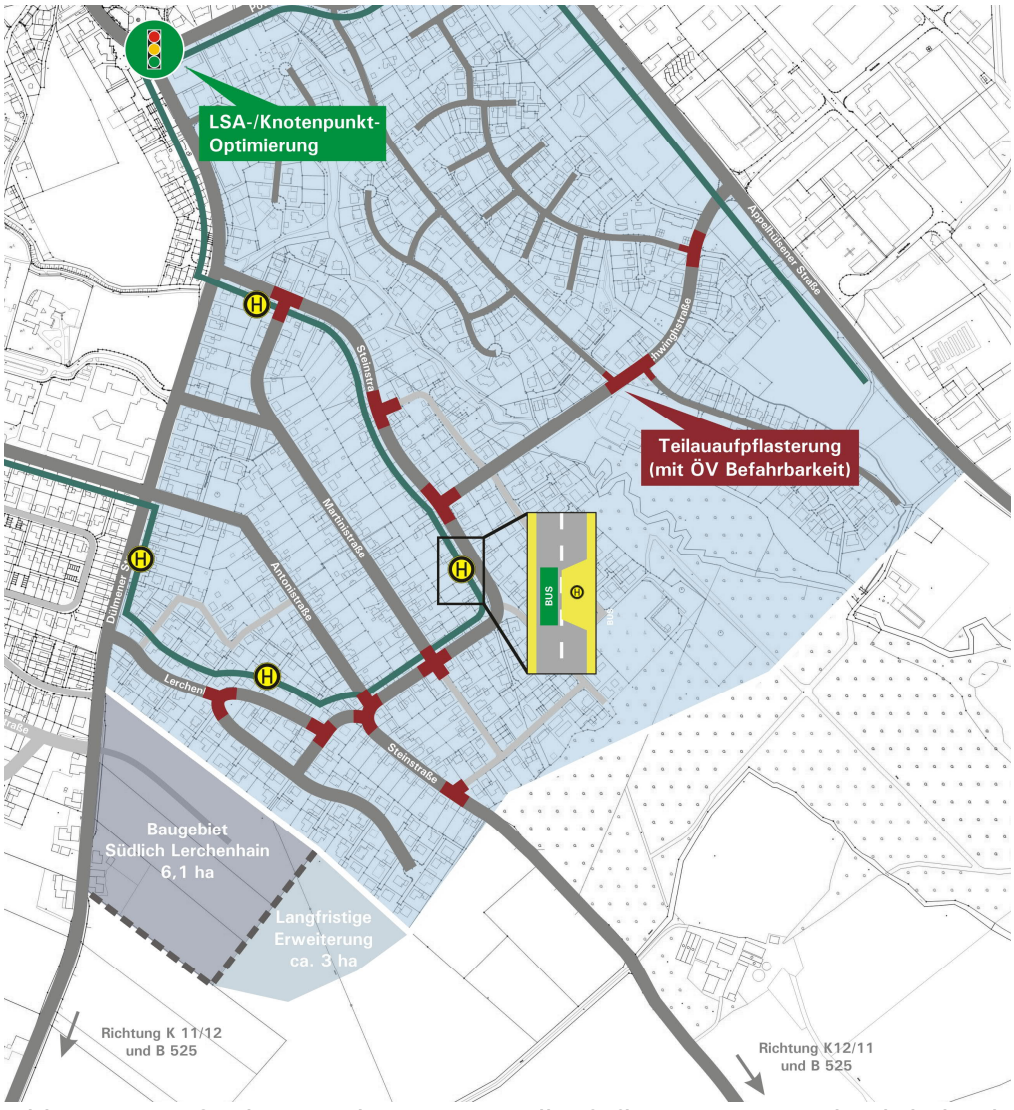


Abb. 15 Maßnahme I: Einsatz von Teilaufpflasterungen und Fahrbahneinengungen im Haltestellenbereich

Teilaufpflasterungen

Bei der Teilaufpflasterung wird die Fahrbahn auf Gehwegniveau im gesamten Knotenpunktbereich angehoben (vgl. Abb. 16). Der Knotenpunkt kann in diesem Bereich über Rampen vom Kfz-Verkehr befahren werden. Dabei

kann auch ein Materialwechsel zur optischen Wirkung eingesetzt werden. Wesentliches Ziel ist eine geschwindigkeitsdämpfende Wirkung zu erzielen und den Fahrzeitgewinn der „Abkürzung“ zu reduzieren. Neben der verkehrlichen Wirkung im Kfz-Verkehr tragen die Teilaufpflasterungen auch zu einer Verbesserung der Überquerungsqualität bei. Fußgänger und insbesondere mobilitätseingeschränkte Personen können die Fahrbahn niveaugleich queren ohne Borde überwinden zu müssen. Die Befahrbarkeit der Teilaufpflasterungen für den Linienbusverkehr wird über eine flachere Rampenneigung gewährleistet. Die Rampen im Zuge der ÖV-Route sollten nach den geltenden Regelwerken mit einer Neigung von 1:25 ausgeführt werden. Bei derart flachen Rampenneigungen wird von einer optisch wirksamen Teilaufpflasterung gesprochen. Alle weiteren Rampen sollten mit einer Neigung von 1:10 bis 1:7 ausgeführt werden, damit sie fahrdynamisch wirksam sind und einen wirksamen Beitrag zur Reduzierung des Durchgangsverkehrs leisten.



Abb. 16 Gestaltungsmöglichkeiten für Teilaufpflasterungen in Knotenpunktbereichen (li. Bad Laer, re. Hannover)

Für die Knotenpunkte Bodelschwinghstraße/Steinstraße und Steinstraße/ Lerchenhain/Antonistraße sind in den folgenden Abbildungen Teilaufpflasterungen dargestellt (vgl. Abb. 17). Es wird darauf hingewiesen, dass es sich dabei um Skizzen handelt und Detailplanungen wie Abläufe oder Grundstückszufahrten noch keine ausreichende Berücksichtigung finden.



Abb. 17 Entwurfsskizze für eine Teilaufpflasterung in Knotenpunktbereichen (li. Steinstraße/Lerchenhain/Antonistraße, re. Steinstraße/ Bodelschwinghstraße)

Fahrbahneinengungen

Neben dem Einsatz von Teilaufpflasterungen können auch Fahrbahneinengungen an Haltestellen für einen zusätzlichen Widerstand sorgen (vgl. Abb. 18). Haltende Linienbusse blockieren dabei bewusst den Kfz-Verkehr. Ein Überholen des Linienbusses ist während des Haltestellenaufenthalts nicht möglich. Dies trägt zusätzlich zur Verkehrssicherheit bei, da aussteigende Fahrgäste nicht vom überholenden Kfz-Verkehr gefährdet werden.



Abb. 18 Gestaltungsmöglichkeiten für Fahrbahneinengungen in Haltestellenbereichen (Leopoldshöhe)

Exemplarisch hierfür wurde am Beispiel der Haltestelle Steinstraße eine Einengung skizziert (vgl. Abb. 19). Die Querschnittsbreite der Fahrbahn sollte dabei nicht mehr als 3,50 m betragen. Bei einer deutlich größeren Breite würde das Überholen des Linienbusses ermöglicht werden.

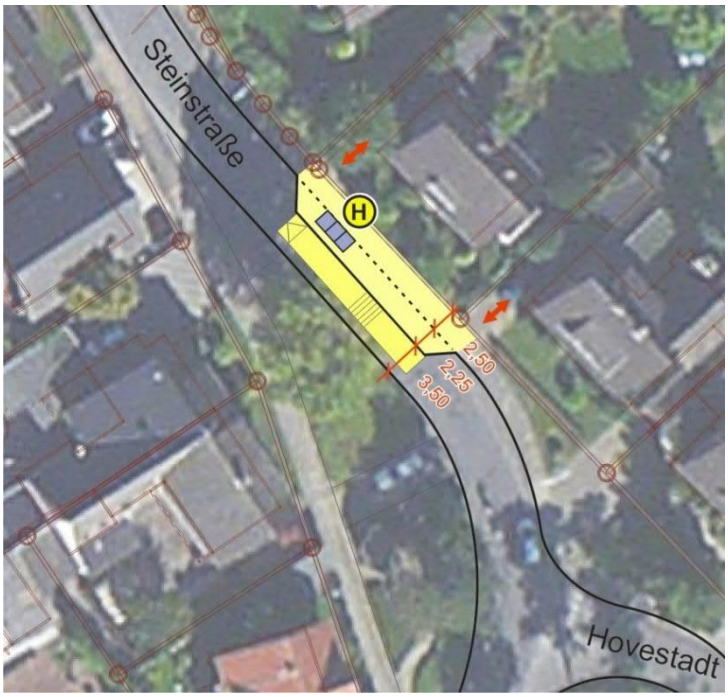


Abb. 19 Gestaltungsmöglichkeit für Einengungen des Seitenraums im Haltestellenbereich

6.3.2 Bewertung

Insgesamt kann die Maßnahme I, die eine Integration von Teilaufpflasterungen an maßgeblichen Einmündungsbereichen sowie Einengungen in den Haltestellenbereichen vorsieht, zu einer Reduzierung des Durchgangsverkehrsaufkommens sowie zu einer Verkehrsberuhigung beitragen.

Die Vor- und Nachteile dieser Maßnahme können wie folgt zusammengefasst werden:

Vorteile der Maßnahme I
- Senkung des Geschwindigkeitsniveaus
- Teilverlagerung des Durchgangsverkehrs auf leistungsfähige Alternativrouten im Hauptverkehrsstraßennetz
- Verbesserung der Verkehrssicherheit
- Aufrechterhaltung einer guten Flexibilität des Gesamtsystems
- hohe Erschließungsqualität für die Bewohner der Wohnquartiere

Nachteile der Maßnahme I
- begrenzter Einfluss auf den Durchgangsverkehr
- Teilaufpflasterungen und Einengungen sind baulich aufwendig

6.4 Maßnahme II – Teilentlastung vom Durchgangsverkehr

6.4.1 Umsetzung

Im Gegensatz zur Maßnahme I soll lediglich mit Hilfe von verkehrsbehördlichen Anordnungen bzw. Beschilderungen Einfluss auf den Durchgangsverkehr genommen werden. Dabei gilt es, eine Teilentlastung vom Durchgangsverkehr durch Einschränkungen bestimmter Fahrbeziehungen durch die Einrichtung von Einbahnstraßen zu erreichen.

Die Maßnahme II sieht die Einrichtung einer Einbahnstraße auf einem kurzen Abschnitt der Bodelschwinghstraße auf Höhe des Nonnenbachs vor, in dem keine Zuwegung zu den Grundstücken erfolgt (vgl. Abb. 20). Die Erreichbarkeit des Wohnquartiers Steinstraße-Lerchenhain ist für den Zielverkehr über die Bodelschwinghstraße weiterhin möglich. Der Quellverkehr muss dagegen über die Dülmener Straße und weiteren Verlauf über die Ortdurchfahrt abgewickelt werden. Die Ausweisung der Einbahnstraße könnte jedoch auch in Gegenrichtung erfolgen.

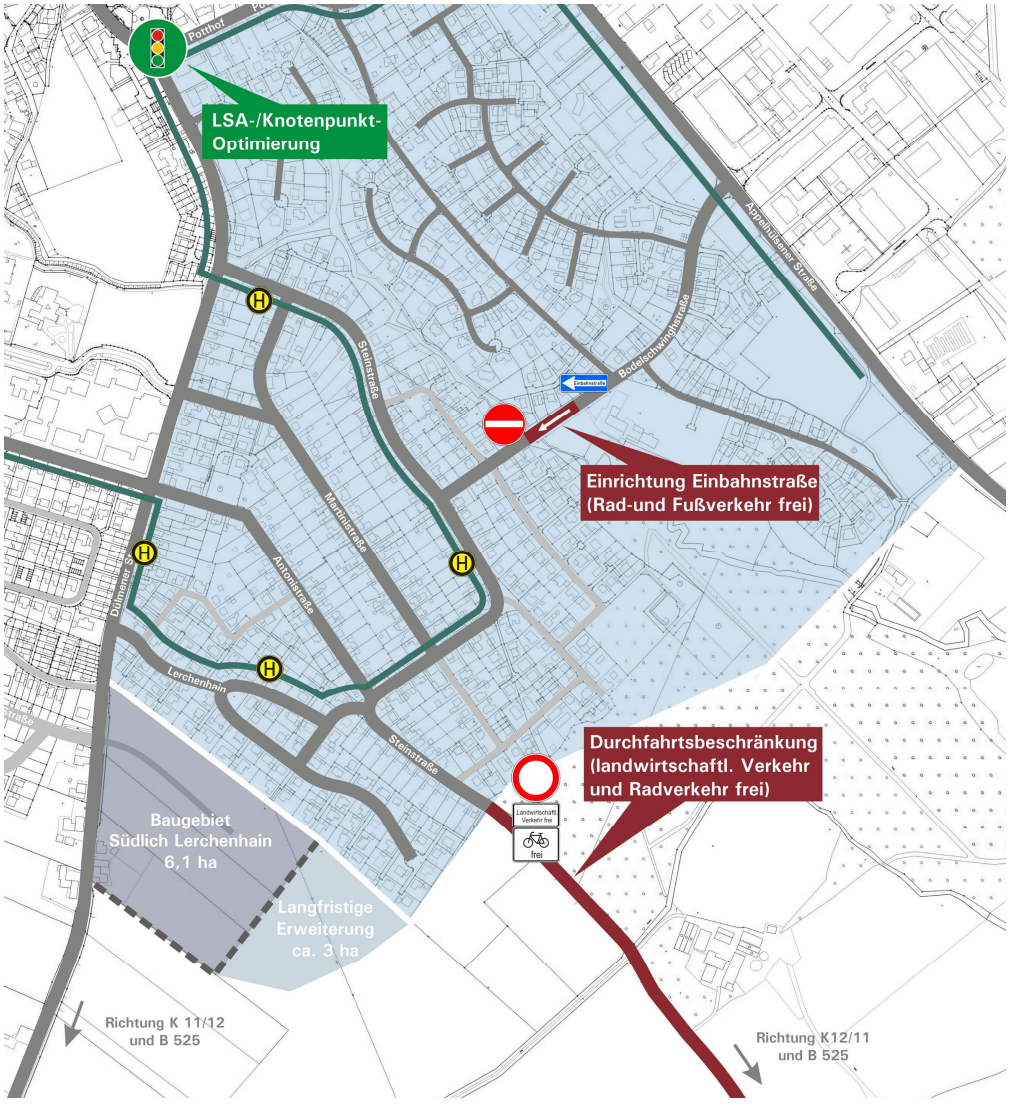


Abb. 20 Maßnahme II: Teilentlastung des Wohnquartiers durch die Einführung einer Einbahnstraße

Ferner wird bei dieser Maßnahme die Befahrung des südlichen Abschnitts der Steinstraße (Verbindung zur K 11/K 12/B 5252) unterbunden. Eine Befahrbarkeit für den Radverkehr und den landwirtschaftlichen Verkehr soll gewährleistet bleiben. Die Verbindung zwischen der Steinstraße und der K 11 entspricht derzeit nicht dem erforderlichen Ausbaustandard, um einer Verbindungsfunktion gerecht zu werden. Ferner ist es das Ziel, eine verkehrliche Beruhigung im südlichen Abschnitt der Steinstraße zu erreichen, da der Durchgangsverkehr auf dieser Verkehrsachse zunehmend an Bedeutung gewinnt und zu einer Beeinträchtigung der Wohnumfeldsituation beiträgt. Der Linienbusverkehr wird durch die vorgeschlagenen Maßnahmen nicht beeinflusst und kann wie bisher abgewickelt werden.

Option: „Unechte“ Einbahnstraße
Als Option zur Einführung einer Einbahnstraße besteht die Möglichkeit einer etwas weniger strikten Umsetzung durch eine „unechte Einbahnstraße“ (vgl. Abb. 21). Die optionale Maßnahme sieht den Geltungsbereich auf der gesamten Bodelschwinghstraße vor. Bei einer „unechten“ Einbahnstraße ist die Zufahrt in eine Straße bzw. einen Straßenabschnitt nur von einer Seite aus zulässig. Dies könnte sowohl von der Bodelschwinghstraße als auch von der Steinstraße aus erfolgen. Innerhalb des ausgewiesenen Bereichs dürfen die Fahrzeuge in beide Richtungen fahren. Dies würde vor allem den Anwohnern der Bodelschwinghstraße zu Gute kommen. So können die Quellverkehre die Straße in beide Richtungen verlassen. Für die Zielverkehre bleibt die Verkehrsführung wie bei einer „echten“ Einbahnstraße bestehen.

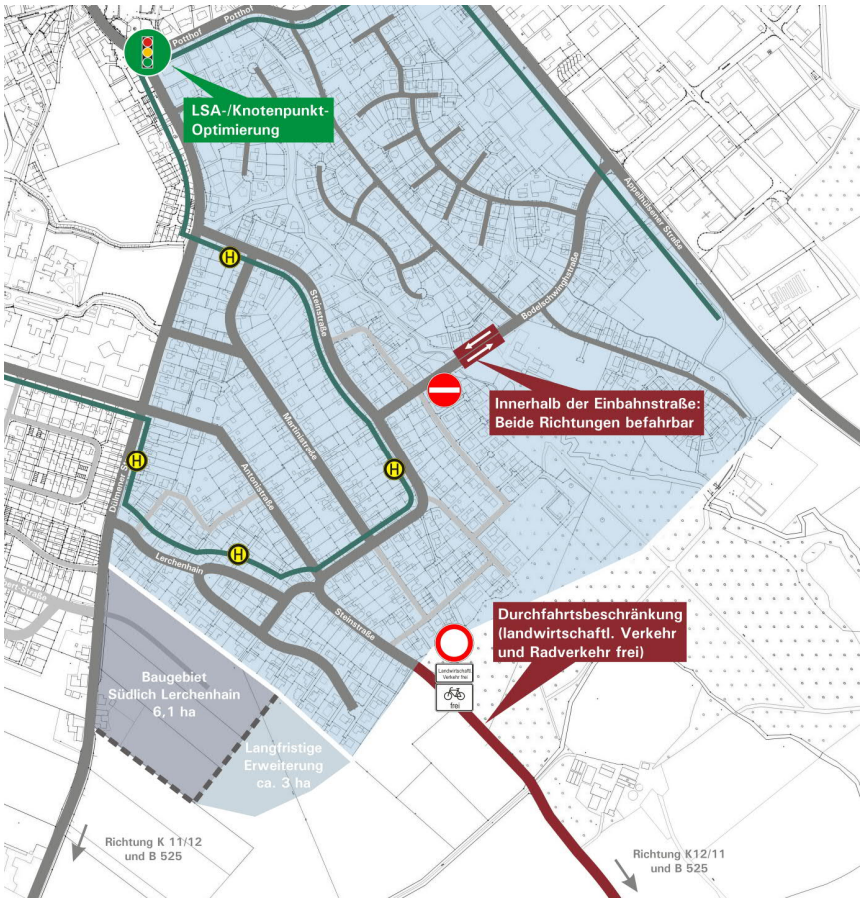


Abb. 21 Option zur Maßnahme II: Teilentlastung des Wohnquartiers durch die Einführung einer unechten Einbahnstraße

6.4.2 Bewertung

Ein wesentlicher Nachteil dieser Maßnahme sind mögliche Verkehrsverlagerungen, die sich aus dem Durchfahrtsverbot in der südlichen Steinstraße ergeben. Der heute vorhandene Kraftfahrzeugverkehr von etwa 1.000 Kfz/24h muss zwangsläufig über alternative Routen abgewickelt werden. Dabei können den Zielverkehr betreffend Verkehrsverlagerungen zur Appelhülsener Straße und im weiteren Verlauf zur Bodelschwinghstraße stattfinden. Einer Teilentlastung vom Durchgangsverkehr für das gesamte Wohnquartier wird damit zumindest teilweise entgegengewirkt. Die Vor- und Nachteile dieser Maßnahme werden wie folgt zusammengefasst:

Vorteile der Maßnahme II
- wirksame Einschränkung des Durchgangsverkehrs durch Verlagerung auf leistungsfähige Alternativrouten im Hauptverkehrsstraßennetz
- Verbesserung der Verkehrssicherheit
- Erhöhung der Wohn- und Aufenthaltsqualität
- geringer Aufwand zur Umsetzung

Nachteile der Maßnahme II
- geringe Flexibilität im Gesamtsystem
- bei „echter“ Einbahnstraßen: Einschränkung der Erschließungsqualität für die Bewohner (Quell- und Zielverkehre)
- bei „unechter“ Einbahnstraßen: Gefahr der Missachtung der Verkehrsregelung, da Fehlverhalten nur beim direkten Vergehen nachweisbar ist

6.5 Maßnahme III – Vermeidung von Durchgangsverkehr

6.5.1 Umsetzung

In der Maßnahme III wird zur vollständigen Unterbindung des Durchgangsverkehrs restriktiver gegenüber den vorherigen Maßnahmen vorgegangen. Die heute vorhandenen Durchfahrtsmöglichkeiten im Quartier sowohl über die Bodelschwinghstraße als auch über die Steinstraße in Richtung der K 11 werden vollständig aufgehoben.

Die Maßnahme III sieht vor, dass die Bodelschwinghstraße auf Höhe des Nonnenbachs abgehängt bzw. für den Kfz-Verkehr gesperrt wird (vgl. Abb. 22). Eine Verbindung für den Rad- und Fußverkehr bleibt erhalten. Zur Umsetzung kann das Zeichen 250 nach StVO (Verbot für Fahrzeuge aller Art) angeordnet werden. Ergänzend zur Beschilderung können Poller für eine unterstützende Wirkung zur Anwendung kommen, da eine regelmäßige Kontrolle durch die örtliche Polizeidienststelle mit einem hohen Personalaufwand in Verbindung steht und voraussichtlich nicht dauerhaft gewährleistet werden kann.

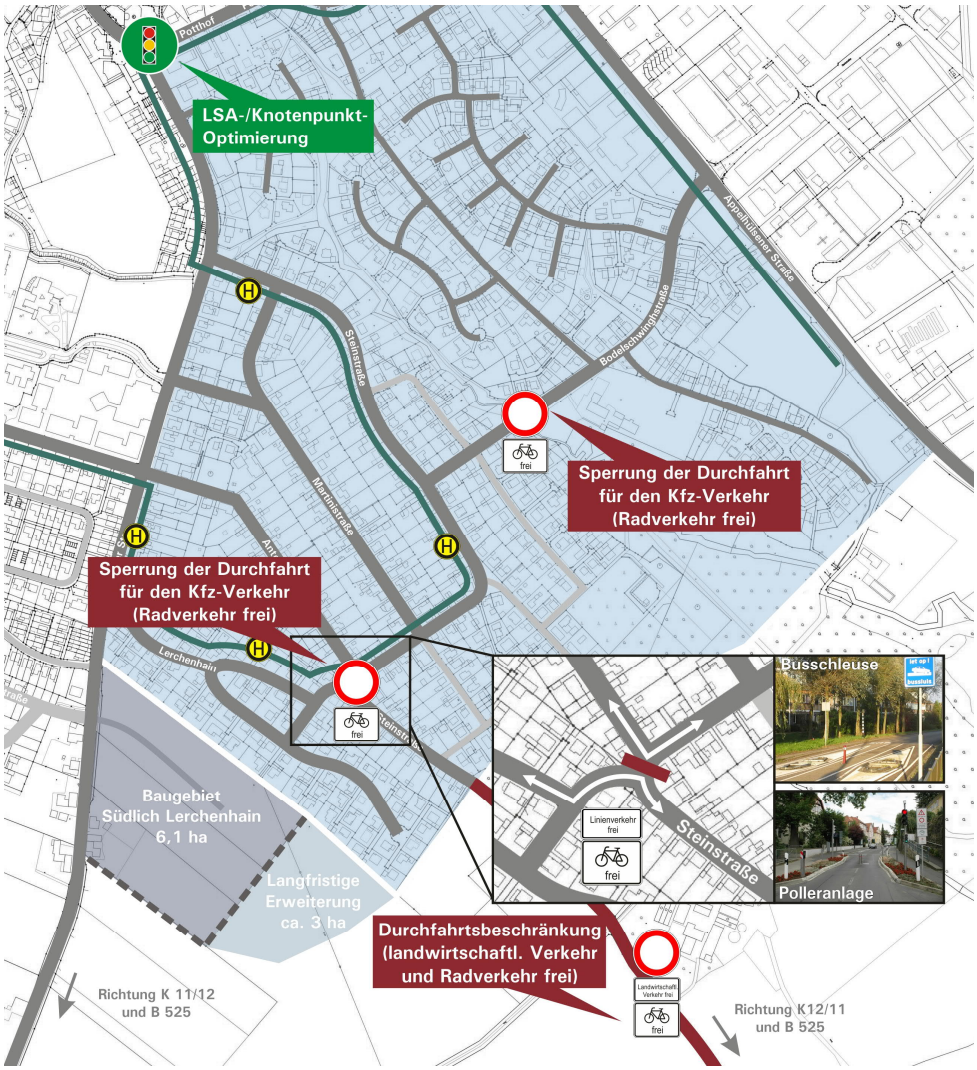


Abb. 22 Maßnahme III: Vermeidung von Durchgangsverkehr durch vollständige Sperrung von Fahrbeziehungen

Die Verbindung zwischen der Steinstraße und der K 11 in Richtung der B 525 wird ebenfalls, wie bereits in der Maßnahme II erläutert, unterbrochen. Ferner kann für eine verkehrliche Gliederung der Wohnquartiere in separate Erschließungsbereiche die Steinstraße zwischen den Einmündungsbereichen Lerchenhain und Antonistraße verkehrlich abgehängt werden. Zur Aufrechterhaltung des Linienbusverkehrs können im gesperrten Bereich der Steinstraße eine Busschleuse oder versenkbare Poller zum Einsatz kommen.

6.5.2 Bewertung

Angesichts dieser äußerst restriktiven Maßnahmen wird sich der Verkehrsablauf im gesamten Quartier deutlich ändern. Daher ist diese Maßnahme auch mit stärkeren Konsequenzen für die Bewohner des Quartiers verbunden. Es wird nicht nur der Durchgangsverkehr, sondern auch der Bewohnerverkehr auf das übergeordnete Straßennetz (Dülmener Straße) verlagert. Die Vor- und Nachteile dieser Maßnahme werden wie folgt zusammengefasst:

Vorteile der Maßnahme III
- Vollständige Vermeidung von Durchgangsverkehr innerhalb des Quartiers durch Verlagerung auf leistungsfähige Alternativrouten im Hauptverkehrsstraßennetz
- Verbesserung der Verkehrssicherheit
- Maßgebliche Erhöhung der Wohn- und Aufenthaltsqualität durch Gliederung des gesamten Wohnquartiers in einzelne Erschließungsbereiche

Nachteile der Maßnahme III
- keine Flexibilität im Gesamtsystem
- Deutliche Einbußen hinsichtlich der Erschließungsqualität für die Bewohner gegenüber dem heutigen Zustand (Umwege)

6.6 Maßnahme IV – Vermeidung von Durchgangsverkehr

6.6.1 Umsetzung

In der Maßnahme IV wird zur vollständigen Unterbindung des Durchgangsverkehrs ähnlich wie in der Maßnahme III vorgegangen. Die heute vorhandenen Durchfahrtsmöglichkeiten im Quartier sowohl über die Bodelschwinghstraße als auch über die Steinstraße in Richtung der K 11 werden vollständig aufgehoben. Im Gegensatz zur Maßnahme III werden in dieser Maßnahme jedoch lediglich Beschilderungen angeordnet und keine baulichen Maßnahmen in Form von Pollern vorgenommen.

Die Maßnahme IV sieht vor, dass bereits zu Beginn der Bodelschwinghstraße eine Beschilderung mit dem Zeichen 250 nach StVO (Verbot für Fahrzeuge aller Art) angeordnet wird (vgl. Abb. 23). Unter dem Schild erfolgt der Zusatz, dass die Zufahrt sowohl für Anliegerverkehr als auch für den Rad- und Fußverkehr weiterhin zulässig ist. Dieselbe Beschilderung erfolgt am Knotenpunkt Bodelschwinghstraße/Steinstraße in Richtung der Bodelschwinghstraße.

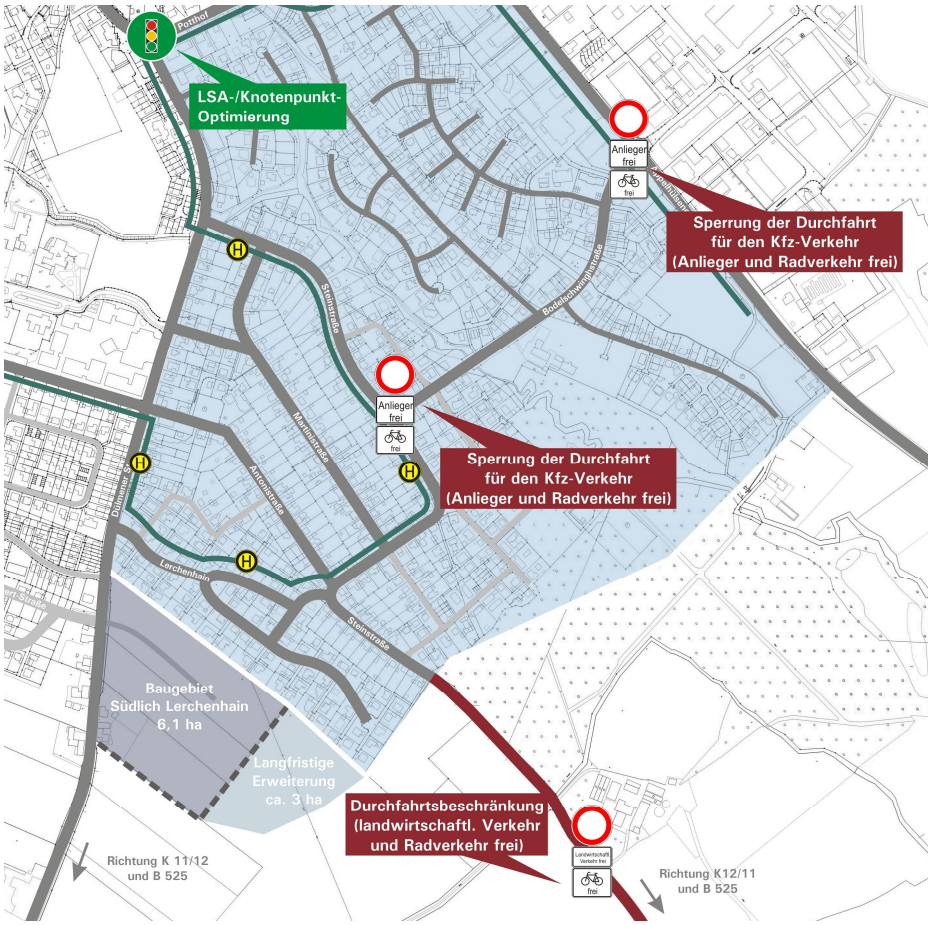


Abb. 23 Maßnahme IV: Vermeidung von Durchgangsverkehr durch Beschilderung mit dem Zeichen 250 nach StVO

Die Verbindung zwischen der Steinstraße und der K 11 in Richtung der B 525 wird ebenfalls, wie bereits in der Maßnahme II erläutert, unterbrochen.

6.6.2 Bewertung

Die Maßnahme bringt, im Gegensatz zur Maßnahme III keine Konsequenzen für die Bewohner des Quartiers mit sich. Es wird lediglich der Durchgangsverkehr auf das übergeordnete Straßennetz (Dülmener Straße) verlagert. Die Vor- und Nachteile dieser Maßnahme werden wie folgt zusammengefasst:

Vorteile der Maßnahme III
- Vollständige Vermeidung von Durchgangsverkehr innerhalb des Quartiers durch Verlagerung auf leistungsfähige Alternativrouten im Hauptverkehrsstraßennetz
- Verbesserung der Verkehrssicherheit
- hohe Erschließungsqualität für die Bewohner der Wohnquartiere

Nachteile der Maßnahme III
- geringe Flexibilität im Gesamtsystem
- Gefahr der Missachtung der Verkehrsregelung, da Fehlverhalten nur beim direkten Vergehen nachweisbar ist

6.7 Zusammenfassender Vergleich der Maßnahmen

Die Maßnahmen II – IV zeigen hinsichtlich einer Verbesserung der Wohn- und Aufenthaltsqualität gegenüber der Maßnahme I eine deutlich höhere Wirkung. So kann der Einsatz von Beschilderungen ggf. in Ergänzung mit Pollern einen deutlichen Beitrag zur Reduzierung oder gar zur Vermeidung von Durchgangsverkehr leisten. Ferner sind sie mit geringen Kosten verbunden. Die gute Flexibilität und die Erschließungsqualität werden dagegen zum Teil aber maßgeblich eingeschränkt, was auch mit Auswirkungen auf das Routenwahlverhalten der Bewohner in Verbindung steht. Die Bewohner müssten in Zukunft deutliche Umwege in Kauf nehmen.

Um den Durchgangsverkehr zu vermeiden und zeitgleich eine gute Flexibilität für die Bewohner aufrechtzuerhalten, kann an den Zufahrtstraßen zum Quartier auch das Zeichen 250 (Verbot für Fahrzeuge aller Art) in Verbindung mit dem Zusatzzeichen 1020-12 (Radfahrer und Anlieger frei) zur Anwendung kommen. Damit wäre zwar ein guter Kompromiss geschaffen, es muss aber davon ausgegangen werden, dass diese Form der Beschilderung nur von anfänglicher Wirkung sein wird. Eine dauerhafte oder regelmäßige Kontrolle an allen Zufahrtstraßen zum Quartier ist kaum zu ermöglichen. Ferner ist die Auslegung der Begrifflichkeit „Anlieger frei“ rechtlich schwierig. Die Einfahrtsberechtigung quartiersfremder Verkehre ist bereits dann gegeben, wenn lediglich die Absicht eines Besuchs von Bewohnern besteht. Ob ein Besuch tatsächlich stattgefunden hat ist dabei unerheblich. Aus den genannten Gründen wird der Durchgangsverkehr dauerhaft nicht in großem Umfang vermieden werden können.

Die Maßnahme I stellt ebenfalls einen Kompromiss zwischen einer guten Flexibilität für die Bewohnerverkehre und der Reduzierung des Durchgangsverkehrsaufkommens dar. Durch die Einrichtung von Teilaufpflasterungen können nicht nur Widerstände zur Reduzierung des Durchgangsverkehrs erreicht, sondern auch eine Verbesserung der Verkehrssicherheit durch die geschwindigkeitsdämpfende Wirkung erzielt werden. Insbesondere an den teilweise schwer einsehbaren Knotenpunkten (Rechts-vor-Links Regelung) sind geringere Geschwindigkeiten im Sinne der Verkehrssicherheit förderlich. Zudem wird die Überquerungsqualität für Fußgänger und insbesondere mobilitätseingeschränkter Personengruppen durch die niveaugleiche Überquerung verbessert. Nachteil dieser Maßnahme sind allerdings die Investitionskosten. Die Maßnahmen II – IV können darüber hinaus ganz oder teilweise später noch ergänzt werden.

7 Überschlägige Baukostenschätzung

7.1 Kosten für die Anbindung des Baugebiets über einen vorfahrtgeregelten Knotenpunkt (Dülmener Straße/Elisabeth-Selbert-Straße/Planstraße)

Im Rahmen der vorliegenden Untersuchung wurde für die Anbindung des Baugebiets an das übergeordnete Straßennetz über einen vorfahrtgeregelten Knotenpunkt eine überschlägige Baukostenermittlung durchgeführt. Die Realisierung eines vierarmigen vorfahrtgeregelten Knotenpunktes ist mit Kosten in Höhe von gut 115.000 Euro (brutto) verbunden (vgl. Tab. 3).

Vorfahrtgeregelter Knotenpunkt Dülmener Straße/Elisabeth-Selbert-Straße/Planstraße	**Länge [m]**	**Fläche [m²]**	**Stück**	**Einh.-preis [EUR]**	**Summe [EUR]**
Abbruch vorhandener Befestigungen		500		30,00	15.000,00
Fahrbahn, Asphalt		280		115,00	32.200,00
Fahrbahn, Asphalt + farbige Zuschläge				135,00	-
Fahrbahn, Asphalt farbig				190,00	-
Fahrbahn, Betonsteinpflaster				135,00	-
					-
2-reih. Rinne				55,00	-
3-reih. Rinne	90			70,00	6.300,00
Bord (Hochbord, Rundbord, Ansenker)	90			60,00	5.400,00
					-
Ablauf mit 4 m Anschlussleitung an Kanal			5	1.200,00	5.400,00
Seitenraum, Betonsteinpflaster		220		80,00	17.600,00
Seitenraum, Grünfläche		40		50,00	2.000,00
					-
Verkehrszeichen			2	480,00	960,00
					-
Zwischensumme		540			**84.860,00**
Baustelleneinrichtung			10%		8.486,00
Kleinleistungen, Nebenkosten			5%		4.243,00
Summe netto					**97.589,00**
				19% MwSt	18.541,91
Summe brutto					**116.130,91**

Tab. 3 Überschlägige Baukostenermittlung für die Einrichtung eines vorfahrtgeregelten Knotenpunktes (Dülmener Straße/Elisabeth-Selbert-Straße/Planstraße)

7.2 Kosten für die Umsetzung der Maßnahme I

Die Investitionskosten zur Umsetzung der Maßnahme I wurden überschlägig ermittelt. Dazu wurden exemplarisch die Baukosten für die Knotenpunkte Steinstraße/Bodelschwinghstraße und Steinstraße/Lerchen-hain/Antonistraße ermittelt. Die Baukostenermittlung bezieht sich auf die gesamte Neugestaltung des Knotenpunktes einschließlich der Seitenräume. Der Knotenpunkt Steinstraße/Lerchenhain/Antonistraße hebt sich hinsichtlich der Baukosten vom Knotenpunkt Steinstraße/Bodelschwinghstraße ab, da aufgrund der Verknüpfung von zwei unmittelbar hintereinandergelegenen kleinen Knotenpunkten eine deutlich höhere Flächeninanspruchnahme erfolgt. Insgesamt sieht die Maßnahme I Teilaufpflasterungen an insgesamt zehn Knotenpunkten vor. Bis auf den Knotenpunkt Steinstraße/Lerchenhain/Antonistraße wird pauschal gut 115.000 Euro (brutto) je Knotenpunkt in Ansatz gebracht (vgl. Tab. 4). Die Kosten am Knotenpunkt Steinstraße/Lerchenhain/Antonistraße sind dagegen mit gut 145.000 (brutto) etwas teurer (vgl. Tab. 5). Zudem sollte für eine umfangreiche Öffentlichkeitsarbeit zusätzliche Kosten von etwa 8.000 Euro (brutto) berücksichtigt werden. Zusammenfassend ergibt sich für die flächendeckende Einrichtung von Teilaufpflasterungen ein Investitionsvolumen von gut 1.180.000 Euro (brutto). Die hohen Investitionen führen natürlich begleitend zu einer gestalterischen Aufwertung der öffentlichen Straßenraums. Grundsätzlich wäre auch eine schrittweise Umsetzung der Teilaufpflasterungen und Fahrbahneinengungen denkbar.

Aufpflasterung Steinstraße/Bodelschwinghstraße	**Länge [m]**	**Fläche [m^2]**	**Stück**	**Einh.-preis [EUR]**	**Summe [EUR]**
Abbruch vorhandener Befestigungen		505		30,00	15.150,00
Fahrbahn, Asphalt				115,00	-
Fahrbahn, Asphalt + farbige Zuschläge				135,00	-
Fahrbahn, Asphalt farbig				190,00	-
Fahrbahn, Betonsteinpflaster		290		135,00	39.150,00
					-
2-reih. Rinne				55,00	-
3-reih. Rinne	75			70,00	5.250,00
Bord (Hochbord, Rundbord, Ansenker)	14			60,00	840,00
Rasenbord				30,00	-
					-
Schacht höhenmäßig anpassen			2	360,00	720,00
Ablauf mit 4 m Anschlussleitung an Kanal			4	1.200,00	4.800,00
					-
Seitenraum, Betonsteinpflaster		200		80,00	16.000,00
Seitenraum, Grünfläche		15		50,00	750,00
Verkehrszeichen			3	480,00	1.440,00
					-
Zwischensumme		505			**84.100,00**
Baustelleneinrichtung			10%		8.410,00
Kleinleistungen, Nebenkosten			5%		4.205,00
Summe netto					**96.715,00**
				19% MwSt	18.375,85
Summe brutto					**115.090,85**

Tab. 4 Überschlägige Baukostenermittlung für eine Teilaufpflasterung am Knotenpunkt Bodelschwinghstraße/Steinstraße

Aufpflasterung Lerchenhain/Antonistraße/Steinstraße	Länge [m]	Fläche [m²]	Stück	Einh.-preis [EUR]	Summe [EUR]
Abbruch vorhandener Befestigungen		620		30,00	18.600,00
Fahrbahn, Asphalt				115,00	-
Fahrbahn, Asphalt + farbige Zuschläge				135,00	-
Fahrbahn, Asphalt farbig				190,00	-
Fahrbahn, Betonsteinpflaster		390		135,00	52.650,00
					-
2-reih. Rinne				55,00	-
3-reih. Rinne	100			70,00	7.000,00
Bord (Hochbord, Rundbord, Ansenker)	20			60,00	1.200,00
Rasenbord				30,00	-
					-
Schacht höhenmäßig anpassen			2	360,00	720,00
Ablauf mit 4 m Anschlussleitung an Kanal			5	1.200,00	6.000,00
					-
Seitenraum, Betonsteinpflaster		230		80,00	18.400,00
					-
Verkehrszeichen			3	480,00	1.440,00
					-
Zwischensumme		620			**106.010,00**
Baustelleneinrichtung			10%		10.601,00
Kleinleistungen, Nebenkosten			5%		5.300,50
Summe netto					**121.911,50**
				19% MwSt	23.163,19
Summe brutto					**145.074,69**

Tab. 5 Überschlägige Baukostenermittlung für eine Teilaufpflasterung am Knotenpunkt Steinstraße/Lerchenhain/Antonistraße

Zudem wurden exemplarisch die Kosten für eine Einengung am Beispiel der Haltestelle Steinstraße ermittelt. Bezogen auf drei im Wohnquartier liegende Haltestellen ergeben sich Investitionskosten in Höhe von knapp 150.700 Euro (brutto) (vgl. Tab. 6).

Bushaltestelle + Fahrbahneinengung	Länge [m]	Fläche [m²]	Stück	Einh.-preis [EUR]	Summe [EUR]
Abbruch vorhandener Befestigungen		215		30,00	6.450,00
Fahrbahn, Asphalt				115,00	-
Fahrbahn abfräsen, neue Binder-/Deckschicht				50,00	-
Fahrbahn abfräsen, neue Deckschicht		100		32,00	3.200,00
Fahrbahn, Beton				140,00	-
					-
2-reih. Rinne	30			55,00	1.650,00
3-reih. Rinne				70,00	-
Bord (Hochbord, Rundbord, Ansenker)	12			60,00	720,00
Bord Sonderprofil Niederflurbus	18			140,00	2.520,00
					-
Schacht höhenmäßig anpassen				360,00	-
Ablauf mit 4 m Anschlussleitung an Kanal			1	1.200,00	1.200,00
Seitenraum, Betonsteinpflaster		110		80,00	8.800,00
					-
Verkehrszeichen			2	480,00	960,00
Taktile Streifen		5		200,00	1.000,00
					-
Fahrgastunterstand Standard L = 4 m			1	10.200,00	10.200,00
					-
Zwischensumme		215			**36.700,00**
Baustelleneinrichtung			10%		3.670,00
Kleinleistungen, Nebenkosten			5%		1.835,00
Summe netto					**42.205,00**
				19% MwSt	8.018,95
Summe brutto					**50.223,95**

Tab. 6 Überschlägige Baukostenermittlung für eine Fahrbahneinengung im Haltestellenbereich Steinstraße

7.3 Kosten der Maßnahmen II – IV

Die Maßnahmen II – IV sehen überwiegend betriebliche Maßnahmen vor, die mit wenig Aufwand umzusetzen sind. Dennoch fallen auch hier Kosten an, die es zu berücksichtigen gilt. So werden für die Beschilderungen je Maßnahme pauschal 32.000 Euro (brutto) angenommen. Bei der Maßnahme III müssen auf Grund der baulichen Einrichtung von Pollern etwa 80.000 Euro (brutto) zusätzlich kalkuliert werden. Zudem erfordern auch diese Maßnahme das Begleiten von einer umfangreichen Öffentlichkeitsarbeit. So werden hier je Maßnahme weitere 8.000 Euro (brutto) kalkuliert.

8 Fazit

Am südlichen Ortsrand von Nottuln soll ein Wohngebiet mit einer Fläche von etwa 6,49 ha (1. Bauabschnitt) realisiert werden. In Abhängigkeit der weiteren Entwicklungen bestehen Erweiterungsmöglichkeiten um weitere 3,0 ha (2. Bauabschnitt).

Grundlage der vorliegenden Untersuchung stellen Verkehrsbelastungen dar, die im Rahmen einer Verkehrserhebung im Jahr 2019 erhoben wurden. Entgegen der Untersuchung aus dem Jahr 2014 war bei der aktuellen Verkehrserhebung die Ortsumgehung bereits in Betrieb. Darüber hinaus werden Ergebnisse des innerörtlichen Durchgangsverkehrs übernommen, welche im Rahmen des Integrierten Verkehrskonzeptes der Gemeinde Nottuln (2011) erarbeitet wurden. Dabei zeigen die Ergebnisse, dass die Inbetriebnahme der Ortsumgehung zu einer Entlastung der Ortsdurchfahrt um etwa 50% des gesamten Verkehrsaufkommens beigetragen hat. Dadurch ergeben sich entlang der Hauptverkehrsstraßen innerhalb Nottulns Freiräume. Gebietsfremde Verkehre wurden folgend auf die entlasteten Straßen verlagert.

Bei der Baugebietsentwicklung wird zwischen zwei Bauabschnitten differenziert. Im ersten Bauabschnitt sind insgesamt 185 Wohneinheiten (WE) in Planung, die sich auf die Wohntypologien Einfamilien- und Doppelhäuser (96 WE), Reihenhäuser (17 WE) und Mehrfamilienhäuser (72 WE) verteilen. Daraus resultiert ein prognostiziertes Verkehrsaufkommen von 1.181 Kfz/24h. Im zweiten Bauabschnitt liegt derzeit noch keine Differenzierung nach Wohntypologien vor, hier sollen etwa 90 Wohneinheiten entstehen. Sofern dieser Bauabschnitt ergänzend realisiert werden sollte, ist von einem zusätzlichen Verkehrsaufkommen von insgesamt 1.766 Kfz/24h auszugehen.

Für die Anbindung des Baugebiets an die Dülmener Straße wurden zwei Varianten untersucht. Die erste Variante sieht einen vorfahrtgeregelten Knotenpunkt vor. In der zweiten Variante wird der Bereich zu einem Kreisverkehr umgebaut. Die Leistungsfähigkeitsuntersuchung hat gezeigt, dass beide Varianten die Verkehre problemlos abwickeln können.

Die verkehrliche Situation im benachbarten Wohnquartier Steinstraße-Lerchenhain stellt sich aufgrund des Anteils an Durchgangsverkehr als auffällig dar. Es wird davon ausgegangen, dass das zusätzliche Verkehrsaufkommen durch das Baugebiet „Südlich Lerchenhain“ die Situation weiter verschärfen würde. Zur Verbesserung der gesamten verkehrlichen Situation wurden drei optionale Maßnahmen zur Beeinflussung bzw. Vermeidung von Durchgangsverkehr erarbeitet bzw. zur Verkehrsberuhigung. Wesentliches Ziel war es, aufzuzeigen, welche Möglichkeiten zur Verkehrsvermeidung bestehen und mit welchen Auswirkungen diese verbunden sind. Mit den überlegten Maßnahmen wird darüber hinaus das Ziel einer allgemeinen Verkehrsentlastung verfolgt, so dass das Verkehrsverhalten aller Kfz-Fahrer positiv beeinflusst wird.

Die Maßnahme I zeigt punktuelle bauliche Maßnahmen auf. Bei den Maßnahmen II – IV wird größtenteils über betriebliche, verkehrsbeschränkende

Maßnahmen ein stärkerer Eingriff in das Verkehrsgeschehen diskutiert. Dieser restriktivere Ansatz ist vergleichsweise kostengünstig.

- Die Maßnahme I sieht eine entlastende Wirkung durch die Schaffung von baulichen Widerständen vor. Dabei werden sowohl Teilaufpflasterungen als auch Fahrbahneinengungen in Betracht gezogen.
- Die Maßnahme II hat das Ziel eine Teilentlastung vom Durchgangsverkehr durch Einschränkungen bestimmter Fahrbeziehungen zu erreichen. Dies soll durch die Einrichtung einer Einbahnstraße erreicht werden. Optional zur Einrichtung einer „echten“ Einbahnstraße wurde auch die „unechte“ Einbahnstraße überlegt. Diese ermöglicht innerhalb des ausgewiesenen Bereichs das Befahren der Straße in beiden Richtungen.
- In der Maßnahme III wird zur vollständigen Unterbindung des Durchgangsverkehrs restriktiver gegenüber den vorherigen Maßnahmen vorgegangen. Die heute vorhandenen Durchfahrtsmöglichkeiten sowohl über die Bodelschwinghstraße als auch über die Steinstraße in Richtung der K 11 würde dabei vollständig aufgehoben.
- In der Maßnahme IV wird zur vollständigen Unterbindung des Durchgangsverkehrs die Zufahrt in die Bodelschwinghstraße lediglich dem Anliegerverkehr sowie dem Rad- und Fußverkehr gewährt.

Anschließend erfolgt ein Vergleich der Maßnahmen auf Grundlage von wesentlichen Kriterien (vgl. Tab. 7). Die Bewertung zeigt, dass die Maßnahme IV alle Kriterien gut erfüllt. Dennoch sollte an dieser Stelle erwähnt werden, dass diese Maßnahme mit hohen Kontrollen verbunden ist. Sofern strenge Kontrollmaßnahmen nicht umsetzbar sind, wäre alternativ die Maßnahme III denkbar. Diese unterbindet die Durchfahrt aufgrund der baulichen Einrichtung von Pollern, so dass weniger Kontrollen erforderlich sind. Darüber hinaus sind rechtliche Voraussetzung für entsprechende verkehrliche Anordnungen im Einzelfall zu prüfen.

Bewertung der Maßnahmen			
Kriterien	Auswirkung auf Durchgangsverkehr	Auswirkung auf Anwohner	Kosten
Maßnahme I	−	+	−
Maßnahme II	o	o	+
Maßnahme III	+	o	o
Maßnahme IV	+	+	+

Tab. 7 Bewertung der Maßnahmen

PLANUNGSBÜRO FÜR LÄRMSCHUTZ ALTENBERGE
GmbH Münsterstraße 9 48308 Senden Sitz Senden

PDF Ausfertigung

SCHALLTECHNISCHE UNTERSUCHUNG

- gemäß DIN 18005/07.02 Schallschutz im Städtebau -

BEBAUUNGSPLAN Nr. 135

"Südlich Lerchenhain"

Erläuterungsbericht

erstellt im Auftrag der:

Projektentwicklungsgesellschaft Wohnpark Südlich Lerchenhain mbH & Co. KG
Stiftsplatz 7/8

48301 Nottuln

FON 02502 / 942-0 FAX 02502 / 942-224

durch:

Planungsbüro für Lärmschutz
Münsterstraße 9
48308 Senden
FON 02597 / 93 99 77-0 FAX 02597 / 93 99 77-50

Projekt-Nr. :

70 **346**/17

bearbeitet:

Dipl.-Ing. Andreas Timmermann

aufgestellt:

Senden, im August 2022

U n t e r l a g e n v e r z e i c h n i s
d e r s c h a l l t e c h n i s c h e n U n t e r s u c h u n g

zum Bebauungsplan Nr. 135
“Südlich Lerchenhain“

Gemeinde Nottuln Ortsteil Nottuln

Nr. der Unterlage	Bezeichnung der Unterlage	Maßstab	*Blatt* / Seite
1	**Erläuterungsbericht**		
2	**Übersichtslageplan**	1 : 5.000	
3	**Lageplan**	1 : 1.500	
	mit Darstellung der maßgeblichen Außenlärmpegel gem. DIN 4109-2/01.18		
	Berechnungsunterlagen		
4	**Tabellarische Zusammenstellung der Lärmbelastungen**		
	Berechnung der Beurteilungspegel (*Einzelpunktnachweis* - EPS)		
	- *Verkehrslärm / Prognose 2030*		
	mit Gegenüberstellung der Lärmbelastungen Analyse zu Prognose (Mitfall - *Neuverkehr aus dem Plangebiet*)		1 - 4
5	**Verkehrsdaten – Analyse / Prognose 2030**		
	- Datenaufbereitung SHP Ingenieure		
6	**Kartenmäßige Darstellung der Lärmbelastungen**	1 : 1.500	
	Berechnung der Beurteilungspegel - Prognose (Mitfall)		
6.1 - 6.5	*Verkehrslärm* (*Rasterlärmkarte* - RLK)		

E r l ä u t e r u n g s b e r i c h t der schalltechnischen Untersuchung

zum Bebauungsplan Nr. 135

"Südlich Lerchenhain"

Gemeinde Nottuln Ortsteil Nottuln

Gliederung

1 A l l g e m e i n e s

1.1 Situation
1.2 Aufgabe

2 B e u r t e i l u n g s g r u n d l a g e n

2.1 Verordnungen, Erlasse und Richtlinien
2.2 Grenz-, Orientierungs- und Richtwerte

3 G e r ä u s c h q u e l l e n u n d E r e i g n i s h ä u f i g k e i t

3.1 Verkehrslärm
3.1.1 Straße

4 E m i s s i o n e n

4.1 Verkehrslärm
4.1.1 Straße

5 Z u s a m m e n f a s s u n g u n d B e u r t e i l u n g d e r E r g e b n i s s e

5.1 Plangebiet (Geltungsbereich)
5.1.1 Verkehrslärm
5.1.2 Festsetzungen
5.2 Untersuchungsraum
5.2.1 Verkehrslärm (*planbedingter Zusatzverkehr*)

1 Allgemeines

1.1 Situation

Die Gemeinde Nottuln beabsichtigt die Aufstellung des **Bebauungsplan Nr. 135** *"Südlich Lerchenhain"* für das Gebiet östlich der *Dülmener Straße* (K 18), südlich der Siedlungsgebietes Lerchenhain durchzuführen.

Ein Planentwurf – Stand: Vorentwurf vom 15.08.2022 - liegt vor.

Die innerhalb des Planungsbereiches befindlichen Grundstücke bzw. die exakten Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des **Bebauungsplan Nr. 135** *"Südlich Lerchenhain"* sind seinem zeichnerischen Teil zu entnehmen.

Die *Art der baulichen Nutzung* wird im Bebauungsplan als

- **Allgemeines Wohngebiet (WA)**

festgesetzt.

Die Projektentwicklungsgesellschaft Wohnpark Südlich Lerchenhain mbH & Co. KG als Investor sieht auf dem überwiegenden Teil des Plangebietes die Errichtung eines Wohnparks, bestehend aus Einfamilien- und Doppelhäusern, Reihenhäusern und Mehrfamilienhäusern mit insgesamt 185 WE vor. Diese verteilen sich auf die Wohntypologien Einfamilien- und Doppelhäuser (96 WE), Reihenhäuser (17 WE) und Mehrfamilienhäuser (72 WE) im Baugebiet.

Die Erschließung des Planungsbereiches erfolgt über die **Planstraße A**, die im Westen an die *Dülmener Straße* mit einer plangleichen *Einmündung* angebunden ist. Die innere Erschließung des Plangebietes erfolgt abgehend von der Planstraße A über weitere **Planstraßen**.

Hauptimmissionsquelle für das Plangebiet ist damit der am Plangebietsrand verlaufende **Verkehrsweg**, d. h. die *Dülmener Straße (K 18)* im Westen.

Im Verlauf der *Dülmener Straße* sind Ertüchtigungsmaßnahmen vorgesehen, die z. B. den Bau eines Kreisverkehrsplatzes im Einmündungsbereich der *Planstraße A* beinhalten.

1.2 Aufgabe

Verkehrliche Immissionen

Die Aufgabe besteht darin, die von den vorhandenen Verkehrswegen (u. a. ***Dülmener Straße***) ausgehenden ***Verkehrslärmemissionen*** zu ermitteln und die zu erwartende Lärmbelastung an den im Geltungsbereich festgesetzten Baugrenzen (Baukörpern) über einen *Einzelpunktnachweis* (EPS) sowie flächenhaft über *Rasterlärmkarten* (RLK) zu berechnen.

Die Berechnung der Verkehrslärmemissionen und -immissionen erfolgen auf der Grundlage der RLS-19 (Straße). Die Verkehrsbelastungen im Zuge der zu berücksichtigenden Straßen sind der **Verkehrsuntersuchung zur Erschließung des Baugebiets „Südlich Lerchenhain"** in Nottuln, aufgestellt durch das *Ing.-Büro SHP Ingenieure* (Stand: August 2022) zu entnehmen.

Auf der Grundlage der berechneten Immissionsbelastungen (Beurteilungspegel) innerhalb des Geltungsbereiches sind bei Überschreitung der maßgebenden Orientierungswerte (OW) der DIN 18005/05.87 Beiblatt 1 zu Teil 1 die maßgeblichen Außenlärmpegel nach DIN 4109-2/01.18 zu bestimmen und Vorschläge für planungsrechtliche Festsetzungen zum passiven Lärmschutz zu erarbeiten, soweit das Plangebiet bzw. die darin möglichen Bauvorhaben durch aktive Lärmschutzmaßnahmen nicht oder nicht ausreichend geschützt werden können.

Grundlage für die Immissionsprognose zum **Bebauungsplan Nr. 135 "Südlich Lerchenhain"** ist die DIN 18005/07.02 - Schallschutz im Städtebau mit

Teil 1	-	Grundlagen und Hinweise für die Planung
Beiblatt 1 zu Teil 1	-	Berechnungsverfahren Schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung
Teil 2	-	Lärmkarten Kartenmäßige Darstellung von Schallimmissionen

Im ***Geltungsbereich*** (Plangebiet) sind die von den emissionsrelevanten Verkehrswegen ausgehenden Lärmemissionen für das Szenario:

- **Prognose (Mitfall)**

zu ermitteln und die zu erwartenden Lärmbelastungen als *Rasterlärmkarten* (RLK) zu berechnen. Dieser Prognose-Mitfall berücksichtigt die Ansiedlung künftiger Nutzungen (hier: Wohnen). Basis bildet die mit der Verkehrsuntersuchung (SHP) ermittelte Analyse. Die Zunahme des Verkehrsaufkommens durch allgemeine Entwicklungen betrifft im Wesentlichen Bundesfernstraßen mit bundesweiter Bedeutung. Mit der aktuellen Verkehrsuntersuchung wurde eine Zunahme des Verkehrs durch allgemeine Entwicklungen nicht in Ansatz gebracht. Ausschlaggebend sind vielmehr die lokalen Entwicklungen wie das Baugebiet „Südlich Lerchenhain".

Verkehrliche Immissionen – planbedingter Zusatzverkehr (Neuverkehr)

Ergänzend zu den Nachweisen der DIN 18005/07.02 (Schallschutz im Städtebau) sind auch die durch die ***planbedingten Zusatzverkehre*** (Neuverkehr) aus dem Plangebiet verursachten Verkehrssteigerungen und die sich daraus ergebenden Lärmbelastungen bzw. Lärmerhöhungen außerhalb des Planungsbereiches zu beurteilen.

Im definierten ***Untersuchungsraum***, der sich an die Abgrenzung des Untersuchungsraums der Verkehrsuntersuchung (s. Abb. 1 der VU) anlehnt, sind die von den emissionsrelevanten Straßen ausgehenden Lärmemissionen für die Szenarien:

- **Analyse** - ohne Neuverkehr
- **Prognose** - mit Neuverkehr aus dem *Plangebiet* - (Mitfall)

zu ermitteln und die erwarteten Lärmbelastungen im Untersuchungsraum an repräsentativen Gebäuden über *Einzelpunktnachweise* (EPS) zu berechnen.

Im direkten Vergleich - *Differenzen* - der zu erwartenden Lärmbelastungen für o. g. Szenarien ist zu beurteilen, inwieweit eine nicht mehr hinnehmbare Verschlechterung durch die ursächliche Lärmzunahme auf Grund des planbedingten Zusatzverkehrs im Zusammenhang mit der Realisierung der beabsichtigten Nutzungen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 135 eintreten wird.

2 Beurteilungsgrundlagen

2.1 Verordnungen, Erlasse und Richtlinien

DIN 4109 **Schallschutz im Hochbau**,

Teil 1: Mindestanforderungen,
Januar 2018

Teil 2: Rechnerische Nachweise der Erfüllung der Anforderungen,
Januar 2018

DIN 18005 **Schallschutz im Städtebau**,

Grundlagen und Hinweise für die Planung,
Teil 1, Juli 2002

Schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung
Beiblatt 1 zu Teil 1, Mai 1987

Lärmkarten – Kartenmäßige Darstellung von Schallimmissionen
Teil 2, September 1991

DIN 9613-2 **Dämpfung des Schalls bei der Ausbreitung im Freien**

ISO Allgemeines Berechnungsverfahren,
Teil 2, Oktober 1999

RLS-19 **Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen – RLS-19**
FGSV, Ausgabe 2019

2.2 Grenz-, Orientierungs- und Richtwerte

DIN 18005/07.02 *- Schallschutz im Städtebau*

Die Beurteilung der Immissionssituation im Plangebiet richtet sich nach den schalltechnischen Orientierungswerten für die städtebauliche Planung der DIN 18005/05.87 - Beiblatt 1 zu Teil 1.

Danach sind maßgebend:

reines Wohngebiet (WR)

50 dB(A) tags 40 dB(A) bzw. 35 dB(A) nachts

allgemeines Wohngebiet (WA)

55 dB(A) tags **45 dB(A)** bzw. **40 dB(A) nachts**

Dorfgebiet (MD), Mischgebiet (MI)

60 dB(A) tags 50 dB(A) bzw. 45 dB(A) nachts

Kerngebiet (MK) und Gewerbegebiet (GE)

65 dB(A) tags 55 dB(A) bzw. 50 dB(A) nachts

Industriegebiet (GI)

-- dB(A) tags -- dB(A) nachts

Bei zwei angegebenen Nachtwerten soll der niedrigere für Industrie-, Gewerbe- und Freizeitlärm sowie für Geräusche von vergleichbaren öffentlichen Betrieben gelten.

Die Einhaltung oder Unterschreitung der Orientierungswerte bzw. der Immissionsrichtwerte ist wünschenswert, um die mit der Eigenart des betreffenden Plangebietes oder der betreffenden Baufläche verbundene Erwartung auf angemessenen Schutz vor Lärmbelastungen zu erfüllen.

Die Beurteilung der Geräusche verschiedener Arten von Schallquellen (Verkehr, Industrie und Gewerbe, Freizeitlärm) sollen wegen der unterschiedlichen Einstellung der Betroffenen zu verschiedenen Arten von Geräuschquellen jeweils für sich allein mit den Orientierungswerten verglichen und nicht addiert werden.

Für die Beurteilung ist in der Regel **tags** der Zeitraum von **06.00 - 22.00 Uhr** und **nachts** der Zeitraum von **22.00 - 06.00 Uhr** zugrunde zu legen. Falls nach örtlichen Verhältnissen andere Regelungen gelten, soll eine mindestens achtstündige Nachtruhe sichergestellt werden.

3 Geräuschquellen und Ereignishäufigkeit

3.1 Verkehrslärm

3.1.1 Straße

Die Verkehrsmengen (u. a. DTV) im Zuge der Straßen, in deren direkten Einwirkungsbereich der **Bebauungsplan Nr. 135** *"Südlich Lerchenhain"* liegt, wurden durch das Büro *SHP Ingenieure* mit der Verkehrsuntersuchung zur Erschließung des Baugebiets „Südlich Lerchenhain" in Nottuln in der ***Analyse*** sowie als ***Prognose*** (Mitfall) mit Stand vom August 2022 ermittelt.

Die in der ***Analyse*** ermittelte Verkehrszunahme steht nicht in Zusammenhang mit dem Neubau des Wohnparks Südlich Lerchenhain. Grundlage zur Einschätzung der verkehrlichen Situation stellen lt. o.a. Verkehrsuntersuchung die Erhebungsergebnisse aus einer Zählung vom November 2019 dar.

Die ***Prognose*** (Mitfall) errechnet sich auf der Grundlage der ***Analyse*** zuzüglich des Neuverkehrs aus dem Plangebiet – *planbedingter Zusatzverkehr*.

Unter Berücksichtigung der o. a. getroffenen Annahmen berechnen sich für die zukünftigen Nutzungen **1.040 Kfz**-Fahrten/24h als *Summe des Quell- und Zielverkehrs* (Neuverkehr) als DTV. Damit wurde das gesamte prognostizierte Verkehrsaufkommen nach vollständiger Fertigstellung des Baugebiets ermittelt und als *planbedingter Zusatzverkehr* der vorliegenden schalltechnischen Untersuchung zugrunde gelegt.

Mit der Umsetzung des Vorhabens werden neue Verkehre erzeugt, die über das umliegende Straßennetz abgewickelt werden müssen. Insbesondere auf der *Dülmener Straße* sind Verkehrszunahmen durch die *planbedingten Zusatzverkehre* (Neuverkehr) aus dem Plangebiet zu erwarten.

Innerhalb des Mitfalls erfolgt eine spezifische Prognose der zu erwartenden Verkehre, die additiv auf die Daten der Analyse aufgesetzt wird.

Die maßgebende stündliche Verkehrsstärke **M** (Kfz/h) berechnet sich straßenklassifizierungsabhängig, der maßgebende Lkw-Anteil **p** (über 3,5 t zul. Gesamtgewicht) geht als projektbezogene Trendprognose auf der Grundlage des mit den Verkehrszählungen als Analyse 2019 nachgewiesenen tatsächlichen Lkw-Anteils in die Berechnung ein.

Für die Nachweise zum aktuellen **Bebauungsplan Nr. 135** sind danach für die maßgeblichen Straßenabschnitte folgende Verkehrsmengen und -zusammensetzungen zu berücksichtigen, die in der nachfolgenden Tabelle A (***Analyse***) und Tabelle B (***Prognose***) dokumentiert sind und aus der Verkehrsuntersuchung übernommen wurden.

Tab. A - Analyse

Knotenpunkt	DTV	M_{Tag}	$p_{1/2\ Tag}$	M_{Nacht}	$p_{1/2\ Nacht}$
KP 1 - Dülmener Straße/Lerchenhain					
Dülmener Str. (Nord)	**3.722**	225	0,9/1,6	14	0,9/1,1
Lerchenhain	**793**	47	1,8/2,4	5	1,7/2,2
Dülmener Str. (Süd)	**3.739**	225	0,7/1,1	17	0,8/0,9
KP 2 - Dülmener Straße/Steinstraße					
Dülmener Str. (Nord)	**5.420**	329	1,1/1,8	20	1,8/2,1
Steinstraße	**2.136**	129	1,0/1,3	9	0,5/0,6
Dülmener Str. (Süd)	**5.279**	319	0,9/1,5	21	1,5/1,8
Pastor-Hoffmann-Straße	**103**	6	0,0/0,0	0	0,0/0,0
KP 3 - Potthoff/Dülmener Straße					
Potthoff (Ost)	**9.273**	560	1,0/1,7	40	2,3/2,8
Dülmener Str.	**6.724**	409	0,9/1,5	23	1,6/1,9
Potthoff (West)	**10.047**	606	0,8/1,3	44	2,1/2,5
KP 4 - Appelhülsener Str./Bodelschwinghstr.					
Appelhülsener Str. (Nord)	**7.867**	472	1,0/1,7	39	2,6/3,1
Oststraße	**4.235**	258	1,7/2,2	14	4,2/5,6
Appelhülsener Str. (Süd)	**7.077**	418	1,4/2,3	49	2,9/3,5
Bodelschwinghstraße	**5.064**	304	0,4/0,5	26	0,8/1,1
KP 5 - Steinstraße/Lerchenhain					
Steinstraße (Nord)	**1.129**	68	1,5/1,9	6	1,5/2,0
Steinstraße (Süd)	**980**	58	0,4/0,6	6	1,4/1,9
Lerchenhain	**767**	45	2,0/2,7	5	1,7/2,2

Quelle: Verkehrsuntersuchung – SHP Ingenieure (Sitz Hannover) - *Stand: Aug. 2022*
Lärmkennwerte (nach RLS-19) – s. Unterlage 5

Erläuterung:

DTV : **D**urchschnittliche **T**ägliche **V**erkehrsstärke in Kfz/24h

Mittelwert über alle Tage (Mo-So) des Jahres der Anzahl der einen Straßenquerschnitt täglich passierenden Kraftfahrzeuge.

$M_{T/N}$: Durchschnittliche stündliche Verkehrsstärke in Kfz/h - tags / nachts

Auf den Beurteilungszeitraum bezogener Mittelwert über alle Tage des Jahres der Anzahl der einen Straßenquerschnitt stündlich passierenden Kraftfahrzeuge.

$p_1/p_{2\ T/N}$: Anteil von Fahrzeugen der Fahrzeuggruppe Lkw1 und Lkw2 in % - tags / nachts

Anteil der Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse über 3,5 t, des Anteils p_1 an Fahrzeugen der Fahrzeuggruppe Lkw1 am Gesamtverkehr in % und des Anteils p_2 an Fahrzeugen der Fahrzeuggruppe Lkw2 am Gesamtverkehr in %.

*Anmerkung: Bei der Verkehrsstärke **M** und dem Lkw-Anteil **p** bezieht sich der Begriff maßgebend allein auf die schalltechnischen Berechnungen; für Untersuchungen im Bereich der Straßenverkehrstechnik gelten andere Definitionen.*

Tab. B - Prognose

Knotenpunkt	DTV	M_{Tag}	$p_{1/2\ Tag}$	M_{Nacht}	$p_{1/2\ Nacht}$
KP 1 - Dülmener Straße/Lerchenhain					
Dülmener Str. (Nord)	**4.449**	269	0,9/1,5	18	0,9/1,0
Lerchenhain	**949**	56	1,7/2,2	6	1,5/2,1
Dülmener Str. (Süd)	**4.622**	278	0,7/1,2	21	0,7/0,9
KP 2 - Dülmener Straße/Steinstraße					
Dülmener Str. (Nord)	**5.887**	357	1,1/1,8	22	1,7/2,0
Steinstraße	**2.396**	145	1,0/1,3	10	0,5/0,6
Dülmener Str. (Süd)	**6.006**	363	0,9/1,5	24	1,4/1,6
Pastor-Hoffmann-Straße	**103**	6	0,0/0,0	0	0,0/0,0
KP 3 - Potthoff/Dülmener Straße					
Potthoff (Ost)	**9.485**	573	1,0/1,7	41	2,3/2,7
Dülmener Str.	**7.203**	438	0,9/1,5	25	1,5/1,8
Potthoff (West)	**10.313**	622	0,8/1,3	45	2,1/2,5
KP 4 - Appelhülsener Str./Bodelschwinghstr.					
Appelhülsener Str. (Nord)	**7.867**	472	1,0/1,7	39	2,6/3,1
Oststraße	**4.235**	258	1,7/2,2	14	4,2/5,6
Appelhülsener Str. (Süd)	**7.449**	440	1,3/2,2	50	2,8/3,4
Bodelschwinghstraße	**5.435**	326	0,4/0,6	27	0,8/1,1
KP 5 - Steinstraße/Lerchenhain					
Steinstraße (Nord)	**1.236**	74	1,4/1,9	6	1,4/1,9
Steinstraße (Süd)	**1.034**	61	0,4/0,6	7	1,4/1,8
Lerchenhain	**928**	55	1,8/2,4	6	1,5/2,0

Quelle: Verkehrsuntersuchung – SHP Ingenieure (Sitz Hannover) - *Stand: Aug. 2022*
Lärmkennwerte (nach RLS-19) – s. Unterlage 5

Erläuterung:

DTV : **D**urchschnittliche **T**ägliche **V**erkehrsstärke in Kfz/24h

Mittelwert über alle Tage (Mo-So) des Jahres der Anzahl der einen Straßenquerschnitt täglich passierenden Kraftfahrzeuge.

$M_{T/N}$: Durchschnittliche stündliche Verkehrsstärke in Kfz/h - tags / nachts

Auf den Beurteilungszeitraum bezogener Mittelwert über alle Tage des Jahres der Anzahl der einen Straßenquerschnitt stündlich passierenden Kraftfahrzeuge.

$p_1/p_{2\ T/N}$: Anteil von Fahrzeugen der Fahrzeuggruppe Lkw1 und Lkw2 in % - tags / nachts

Anteil der Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse über 3,5 t, des Anteils p_1 an Fahrzeugen der Fahrzeuggruppe Lkw1 am Gesamtverkehr in % und des Anteils p_2 an Fahrzeugen der Fahrzeuggruppe Lkw2 am Gesamtverkehr in %.

Grundlage zur Einschätzung der verkehrlichen Situation und somit auch der Immissionssituation in der Nachbarschaft zum Plangebiet bzw. im Untersuchungsraum stellen die Erhebungsergebnisse aus einer Zählung im November 2019 dar. Diese können der Abb. 4 der Verkehrsuntersuchung entnommen werden.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass es sich bei der Angabe Kfz/24h um den werktäglichen DTV als Bemessungsverkehrsstärke handelt. Für die schalltechnische Untersuchung erfolgte eine entsprechende Umrechnung auf den DTV, so wie diese neben den M- und p-Werten in den Tabellen A und B sowie in der Unterlage 5 dargestellt sind.

Insgesamt wird das geplante Wohngebiet bei den berücksichtigten Eckdaten **1.040 Kfz/24h** (Summe Ziel- und Quellverkehr) als DTV erzeugen.

Die Verteilung des *planbedingten Zusatzverkehrs* im Untersuchungsraum ist in der Abb. 7 der Verkehrsuntersuchung dargestellt.

Für den Erschließungsknotenpunkt Dülmener Straße/Elisabeth-Selbert-Straße/Planstraße wurde eine Verteilung von 85 % in Richtung Norden und 15 % in Richtung Süden zur K 11/K 12/ B 525 angenommen. Im weiteren Verlauf ist davon auszugehen, dass ein überschaubarer Teil des zusätzlichen Verkehrs als Durchgangsverkehr im benachbarten Wohnquartier auftreten wird, was vor allem aus der Lage der Versorgungseinrichtungen resultiert.

Im Rahmen der Verkehrsuntersuchung (SHP) wird daher angenommen, dass etwa 15 % des Neuverkehrs über die Straße Lerchenhain und etwa 25 % über die Steinstraße fahren werden. Demnach wird etwa 40 % des zusätzlichen Verkehrsaufkommens in Ansatz gebracht, was bezogen auf die Tagesbelastung in der Steinstraße und der Straße Lerchenhain eine deutliche Erhöhung des Verkehrsaufkommens bedeutet.

4. Emissionen

4.1 Verkehrslärm

4.1.1 Straße

In der DIN 18005/07.02 - ″Schallschutz im Städtebau Teil 1 – Grundlagen und Hinweise für die Planung″ - wird die Ermittlung der Schallimmissionen der verschiedenen Arten von Schall-quellen nur sehr vereinfachend dargestellt - *Schätzverfahren*. Für die genaue Berechnung wird auf einschlägige Rechtsvorschriften und Regelwerke verwiesen.

Maßgebende Regelwerke für die schalltechnische Untersuchung sind die "Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen" - Ausgabe 2019 - RLS-19, herausgegeben von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswegen - FGSV.

Nachfolgende Ausgangsdaten liegen neben den Verkehrsmengen (u. a. DTV) den Berechnungen der Schallleistungspegel zugrunde:

* **Korrektur für unterschiedliche zulässige Höchstgeschwindigkeiten**

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit für Pkw und Lkw wurde für alle vorh. Straßen, in deren Einwirkungsbereich der im Aufstellungsverfahren befindliche Bebauungsplan Nr. 135 "Südlich Lerchenhain" liegt, mit den derzeit zulässigen Höchstgeschwindigkeiten in Ansatz gebracht. Die *Dülmener Straße* wurde innerhalb der OD (Ortsdurchfahrt) mit 50 km/h, außerhalb der OD mit 70 bzw. 100 km/h berücksichtigt. Die Erschließungsstraßen in den Wohnquartieren wurden mit 30 km/h (Tempo-30-Zone) den Berechnungen zugrunde gelegt. Für zul. Höchstgeschwindigkeiten unter 30 km/h ist nach RLS-19 auch 30 km/h anzusetzen.

* **Korrektur für unterschiedliche Straßendeckschichttypen SDT**

Nach RLS-19 - Tabelle 4a – gehen mit dem Ansatz eines Asphaltbeton ≤ AC 11 die Korrekturwerte für unterschiedliche Straßendeckschichttypen SDT getrennt nach Pkw und Lkw und Geschwindigkeiten wie folgt in die Berechnungen ein:

$D_{SD,SDT,Pkw}$ = -2,7 dB(A) für Pkw - ($v_{zul.} \leq$ 60 km/h)
$D_{SD,SDT,Lkw}$ = -1,9 dB(A) für Lkw - ($v_{zul.} \leq$ 60 km/h)

$D_{SD,SDT,Pkw}$ = -1,9 dB(A) für Pkw - ($v_{zul.} >$ 60 km/h)
$D_{SD,SDT,Lkw}$ = -2,1 dB(A) für Lkw - ($v_{zul.} >$ 60 km/h)

*** Längsneigungskorrektur**

Die Längsneigung der in die schalltechnischen Berechnungen aufgenommenen Straßen liegt unter 2 %. Eine Korrektur $\mathbf{D_{LN,Pkw}}$ bzw. $\mathbf{D_{LN,Lkw1}}$ und $\mathbf{D_{LN,Lkw2}}$ für Steigungen und Gefälle kam daher in diesem Abschnitt nicht in Betracht.

Eine Knotenpunktkorrektur $\mathbf{K_{KT}}$ nach RLS-19 - Tabelle 5 – an lichtzeichengeregelte Knotenpunkten, Kreisverkehren oder sonstigen Knotenpunkten war in der vorliegenden schalltechnischen Untersuchung im Verlauf der *Dülmener Straße* (K 18) zu berücksichtigen.

Der Einwirkungsbereich von Lichtsignalanlagen beträgt bis zu 120 m vom Kreuzungsbereich. Die Entfernung ist definiert aus dem Abstand zwischen Immissionsort und Bezugsachsenschnittpunkt. Die Bezugsachse ist die Mitte der äußeren durchgehenden Fahrstreifen.

Mit Realisierung der Vorhaben im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 135 wird die Anbindung (Ein- und Ausfahrt) des Plangebietes an die *Dülmener Straße* mit der Planstraße A plangleich ausgeführt und nicht über eine Lichtsignalanlage (LSA) geregelt.

Eine Pegelerhöhung durch Mehrfachreflexion im Zuge der berücksichtigten d. h. emittierenden Straße wurde dann in die Berechnungen aufgenommen, wenn die in den RLS-19 unter Abschnitt 3.3.8 genannten Bedingungen erfüllt waren.

Alle Gebäude im Bestand wurden mit dem OpenData NRW als LOD1-Datensatz übergeben. Das Höhenmodell (DGM 1) liegt ebenfalls als Datensatz aus dem OpenData dem Ausbreitungsmodell (3D) SoundPLAN*noise* zugrunde.

5 Zusammenfassung und Beurteilung der Ergebnisse

Die Beurteilungspegel aus dem *Verkehrs*lärm wurden unter Hilfestellung des EDV-Programms SoundPLAN*noise* berechnet. Die Zusammenstellung erfolgte in Unterlage 4 bzw. der Unterlage 6. Die maßgeblichen Außenlärmpegel (L_a) sind in Unterlage 3 eingetragen.

Die Geschosshöhen wurden entsprechend RLS-19 mit 2,8 m angenommen. Für die Immissionsorthöhe (OK Fenster + 0,2 m) der Erdgeschosse wurden im Plangebiuet geschätzte Mittelwerte (2,4 m ü. OKFF) in Ansatz gebracht. Der Außenwohnbereich wurde mit einer Höhe von 2,0 m über Gelände berücksichtigt. Eine freie Schallausbreitung im Plangebiet wurde dabei zugrunde gelegt.

Mit den in Unterlage 4 zusammengestellten Beurteilungspegeln sind die vorhandenen Gebäude sowohl als reflektierende wie auch abschirmende Baukörper erfasst.

Die Einhaltung oder Unterschreitung der Orientierungswerte bzw. der Immissionsrichtwerte ist wünschenswert, um die mit der Eigenart des betreffenden Plangebietes oder der betreffenden Baufläche verbundene Erwartung auf angemessenen Schutz vor Lärmbelastungen zu erfüllen.

Die für die immissionsschutzrechtliche Beurteilung zugrunde zu legende Gebietsart ergibt sich grundsätzlich aus den Festsetzungen des Bebauungsplanes. Es sind die **Orientierungswerte** für **allgemeine Wohngebiete** (**WA**) zu beachten. Diese betragen gemäß DIN 18005/07.02

55 dB(A) tags 45 bzw. 40 dB(A) nachts WA

Der niedrigere Nachtwert gilt nur für den Sport- und Freizeit- sowie Gewerbelärm.

Die DIN 18005/07.02 stellt im Beiblatt 1 im Unterschied zur 16. BImSchV (*Verkehrs*lärm) Orientierungswerte und keine Grenzwerte auf. Eine Überschreitung der Orientierungswerte ist daher durchaus möglich. Die Orientierungswerte der DIN 18005/07.02 markieren somit keine absolute Zumutbarkeitsgrenze, die unter keinen Umständen überschritten werden darf.

Dem Wohnen verträgliche Verhältnisse sind noch gegeben, wenn die für allgemeine Wohngebiete (WA) maßgebenden Orientierungswerte um nicht mehr als 5 dB(A) überschritten werden. Dieser planerische Spielraum setzt aber auch voraus, dass technisch mögliche Maßnahmen (z. B. aktiver Lärmschutz) ausgeschöpft oder vom Aufwand außer Verhältnis zum angestrebten Schutzzweck stehen.

Die Beurteilung der Ergebnisse erfolgt in der **Gliederung** zunächst innerhalb des Bebauungsplanes soweit es sich um die Auswirkungen auf den ***Planungsbereich*** handelt. Mit der Beurteilung der Auswirkungen des **Vorhabens** und des *planbedingten Zusatzverkehrs* aus dem Plangebiet (Geltungsbereich) wird auf einen ***Untersuchungsraum*** abgestellt, der die Gebäude außerhalb des Planungsbereiches einbezieht.

* Vorbemerkungen - DIN 18005/ DIN 4109 Schallschutz im Städte-/ Hochbau

Bei Überschreitung der schalltechnischen **Orientierungswerte** nach **DIN 18005/07.02** durch die Beurteilungspegel aus dem Verkehrs- und Gewerbelärm sind zum Schutz gegen Außenlärm die Anforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen nach DIN 4109-1/01.18 zu beachten. Rührt die Geräuschbelastung von mehreren (gleich- oder verschiedenartigen) Quellen her, so berechnet sich der resultierende Außenlärmpegel aus den einzelnen "*maßgeblichen Außenlärmpegeln*", die gem. 4.4.5.7 der DIN 4109-2/01.18 zu überlagern sind.

5.1 Plangebiet (*Geltungsbereich*)

5.1.1 Verkehrslärm - *Straße*

Die maximalen Beurteilungspegel sind im Nahbereich zur ***K 18*** (Dülmener Straße) und damit im westlichen Geltungsbereich an den Baugrenzen mit

60 - 65 dB(A) tags 49 - 54 dB(A) nachts - WA 5 / WA 4

Damit beträgt die Überschreitung der Orientierungswerte der DIN 18005/07.02, die für **allgemeine Wohngebiete** mit 55 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts zu berücksichtigen sind, bis zu

5 - 10 dB(A) tags 4 - 9 dB(A) nachts

Eine Überschreitung der Orientierungswerte ist allerdings nur im **WA 4 / WA 5** festzustellen und nur für die der Dülmener Straße zugewandte Baugrenze (Fassade). Die differenzierten Lärmbelastungen ergeben sich aufgrund der unterschiedlichen Höchstgeschwindigkeiten. So ist ab dem neuen Kindergarten (westl. K 18) das Ortsschild und somit 50 km/h gegeben, in südlicher Richtung gelten 70 km/h und südlich der Liegenschaft Dülmener Straße 25 dann 100 km/h. Eine Weiterführung der zul. Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h in Richtung Süden würde somit eine deutliche Reduzierung der Lärmbelastung im **WA 4** bewirken.

Im Abschnitt der K 18, mit einer zul. Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h, ist die Einhaltung der Orientierungswerte für Mischgebiete im WA 4 gewährleistet und liegt damit im Bereich der abwägungsgerechten Akzeptanz ohne das Erfordernis eines aktiven Lärmschutzes hervorzurufen.

Für den Geltungsbereich östlich der Planstraße, in dem der Wohnungsbau im Einwirkungsbereich der *Dülmener Straße* (K 18) liegt, ergibt sich die maximale Lärmbelastung zu

57 dB(A) tags **46 dB(A) nachts** - **WA 1**

Bereits < 20 m östlich der Planstraße ergeben sich keine Überschreitungen der Orientierungswerte von 55 dB(A) tags bzw. 45 dB(A) nachts. Damit können für mehr als 80 % des Plangebietes Immissionskonflikte ausgeschlossen werden.

Weitere Ergebnisse können den Unterlagen 6.1 bis 6.5 entnommen werden.

Die Orientierungswerte für den Verkehrslärm sind Außengeräuschpegel, die vorrangig die Nutzung zu Wohnzwecken, aber auch das allgemeine Erholungsbedürfnis gewährleisten.

Hinsichtlich der möglichen aktiven Lärmschutzmaßnahmen ist zwischen dem angestrebten Schutzniveau sowie den bestehenden städtebaulichen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten abzuwägen. Aus schalltechnischer Sicht hat eine Lärmschutzwand Pegelminderungen zur Folge. Sie ist jedoch zur Sicherung gesunder Wohnverhältnisse nicht zwingend erforderlich, wenn die unter 5.1.2 aufgezeigten passiven Schallschutzmaßnahmen berücksichtigt werden.

Um die Orientierungswerte auch im westlichen Plangebiet einhalten zu können, wäre die Anordnung eines aktiven Lärmschutzes in der Ausführung als Lärmschutzwand erforderlich. Die Höhe der Lärmschutzwand ergibt sich mit 7,0 m ü. Fahrbahnniveau auf einer Länge von 300 m. Eine Kostenschätzung mit dem Ansatz von 540,-- €/m² Ansichtsfläche ergibt demnach Gesamtkosten in Höhe von 1.134.000 € - ohne ggf. erforderliche Grunderwerbskosten für die Lärmschutzwand.

Im Plangebiet beschränkt sich die schädliche Umwelteinwirkung auf den direkten Einwirkungsbereich (Nahbereich) der *Dülmener Straße* (K 18) und damit nur für den westlichen Geltungsbereich bei einer Überschreitung der Orientierungswerte von maximal 10 dB(A) tags und 9 dB(A) nachts. Für den überwiegenden Planungsbereich (80%) ist die Einhaltung der Orientierungswerte nachgewiesen.

Im Beurteilungszeitraum Nacht wird der Orientierungswert für allgemeine Wohngebiete von 45 dB(A) nur im westlichen Plangebiet überschritten – s. Unterlage 6.5 (Rasterlärmkarte – Nacht).

Die Außenwerte (Orientierungswerte) können abwägend geringfügig überschritten werden. In jedem Fall muss ein zumutbarer Innenpegel (z. B. durch passiven Schallschutz) gewährleistet sein. Insoweit ist nach der Rechtsprechung eine zumutbare Wohn- bzw. Schlafruhe im Gebäude bei Innenpegeln von 40 dB(A) am Tag ("Flüstersprache") und 30 dB(A) in der Nacht (leichtes Blätterrauschen) noch gewahrt.

Eine geringfügige Überschreitung der im Beiblatt 1 der DIN 18005/07.02 aufgeführten bzw. genannten Orientierungswerte im Einwirkungsbereich der Verkehrswege um bis zu 5 dB(A) liegt damit noch im Bereich der abwägungsgerechten Akzeptanz ohne das Erfordernis eines aktiven Lärmschutzes hervorzurufen.

Aus Sicht des Immissionsschutzes sind Überschreitungen der Orientierungswerte (OW) der DIN 18005/07.02 als geringfügig einzustufen, wenn die Orientierungswerte für Mischgebiete (MI) nicht überschritten werden.

Ergebnis:
Es wird die Festsetzung maßgeblicher Außenlärmpegel (L_a) gemäß DIN 4109 sowie der Einbau schallgedämmter Lüftungseinrichtungen empfohlen – s. Abschnitt 5.1.2.

5.1.2 **Festsetzungen** - *passiver Lärmschutz*

Kann das Plangebiet durch die Anordnung aktiver Lärmschutzmaßnahmen nicht geschützt werden, ist die Ausweisung passiver Lärmschutzmaßnahmen – Festsetzung von *maßgeblichen Außenlärmpegeln* L_a – notwendig.

maßgebliche Außenlärmpegel

Eine Ausweisung maßgeblicher Außenlärmpegel (L_a) erfolgte grundsätzlich dann, wenn der Orientierungswert überschritten wird.

Die maßgeblichen Außenlärmpegel sind Grundlage für die Festlegung der Außenbauteildämmung nach DIN 4109-1/01.18 und dienen allgemein einer einprägsamen Kennzeichnung der äußeren Lärmbelastung.

Der "*maßgebliche Außenlärmpegel*" nach DIN 4109-2/01.18 ergibt sich für den Tag aus dem zugehörigen Beurteilungspegel (06.00 Uhr bis 22.00 Uhr) und für die Nacht aus dem zugehörigen Beurteilungspegel (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) plus Zuschlag zur Berücksichtigung der erhöhten nächtlichen Störwirkung (größeres Schutzbedürfnis in der Nacht).

Beträgt die Differenz der Beurteilungspegel zwischen Tag minus Nacht weniger als 10 dB(A), so ergibt sich der maßgebliche Außenlärmpegel zum Schutz des Nachtschlafes aus einem um 3 dB(A) erhöhten Beurteilungspegel für die Nacht und einem Zuschlag um 10 dB(A), d. h. maßgeblich ist die Lärmbelastung derjenigen Tageszeit, die die höhere Anforderung ergibt.

Für die vorliegende Immissionssituation ist der für den Tag zugehörige Beurteilungspegel bestimmend und daraus der *maßgebliche Außenlärmpegel* **L_a** zu ermitteln, da die Differenz der Beurteilungspegel zwischen Tag und Nacht weniger als 10 dB(A) beträgt.

Mit Bezug auf Tabelle 7 der DIN 4109-1/01.18 ergibt sich für das Plangebiet im Maximum der Lärmpegelbereich IV – s. Unterlage 3. Erfahrungsgemäß ergeben sich erst in Verbindung mit dem Lärmpegelbereich V geringfügig erhöhte Anforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen.

Die Anforderungen an die gesamten bewerteten Bau-Schalldämm-Maße im Lärmpegelbereich III und IV zeigen auf, dass diese bereits mit der Standardausführung bzw. durch die Anforderungen des GEG erfüllt werden. Es sind daher keine erhöhten Anforderungen an den Schallschutz zu erwarten.

Die erforderlichen gesamten bewerteten Bau-Schalldämm-Maße $R'_{w, ges}$ sind in Abhängigkeit vom Verhältnis der vom Raum aus gesehenen Außenfläche eines Raumes S_S zur Grundfläche S_G des Raumes nach DIN 4109-2, Gleichung (32) mit dem Korrekturwerte K_{AL} nach Gleichung (33) zu korrigieren. Für Außenbauteile, die unterschiedlich zur maßgeblichen Lärmquelle orientiert sind, siehe DIN 4109-2, Kap. 4.4.1.

Es wird folgende planungsrechtliche Festsetzung empfohlen:

„In den im Plan gekennzeichneten Bereichen (Abgrenzung der Lärmpegelbereiche) sind bei Errichtung, Erweiterung, Änderung oder Nutzungsänderung von Gebäuden die Außenbauteile schutzbedürftiger Räume mindestens gemäß den Anforderungen nach DIN 4109-1 „Schallschutz im Hochbau – Teil 1: Mindestanforderungen", Januar 2018, Kapitel 7, Gleichung 6 (DIN 4109-1:2018-1) auszubilden. Die dafür maßgeblichen Außenlärmpegel für die Berechnung nach Gleichung 6 sind in Tabelle 7 der DIN 4109-1:2018-1 den Lärmpegelbereichen zugeordnet

Die Zuordnung zwischen Lärmpegelbereich und maßgeblichem Außenlärmpegel ergibt sich nach Tabelle 7 DIN 4109-1/2018-1 wie folgt:

Lärmpegelbereich	*Maßgeblicher Außenlärmpegel* L_a *in dB*
II	*60*
III	*65*
IV	*70*

Im Rahmen der jeweiligen Baugenehmigungsverfahren ist die Eignung der für die Außenbauteile der Gebäude gewählten Konstruktionen nach den Kriterien der DIN 4109 (Januar 2018) nachzuweisen.

Ausnahmsweise kann von den getroffenen Festsetzungen zum passiven Schallschutz abgewichen werden, soweit mittels eines Sachverständigen für Schallschutz nachgewiesen wird, dass infolge eines niedrigeren maßgeblichen Außenlärmpegels geringere Anforderungen an die erforderlichen Schallschutzmaßnahmen zu stellen sind."

Für das Bauvorhaben ist der Einbau einer schallgedämmten Lüftung in Schlafräumen zu empfehlen, soweit Fenster in den Fassaden angeordnet werden, für die eine Lärmbelastung in der Nacht von mehr als 45 dB(A) dokumentiert ist.

Lärmbelastungen von mehr als 45 dB(A) in der Nacht ergeben sich durch die Verkehre auf der K 18 im westlichen Plangebiet (Geltungsbereich) im WA 4 / WA 5. Im südlichen Plangebiet wird lediglich ein Baufeld (Baugrenze) des WA 1 tangiert – s. Unterlage 6.2 (Rasterlärmkarte Nacht).

Hierzu führt die DIN 18005/07.02 im Beiblatt 1 aus, dass bei Beurteilungspegeln über 45 dB(A) selbst bei nur teilweise geöffnetem Fenster ungestörter Schlaf häufig nicht mehr möglich ist. Daher ist bei Lärmbelastungen von mehr als 45 dB(A) in der Nacht die Anordnung von Schalldämmlüftern in Schlafräumen vorzusehen, soweit ein Fenster in dieser Fassade vorgesehen ist.

Auf ausreichenden Luftwechsel ist aus Gründen der Hygiene, der Begrenzung der Luftfeuchte sowie gegebenenfalls der Zuführung von Verbrennungsluft zu achten.

Es wird folgende planungsrechtliche Festsetzung empfohlen:

„Im WA 4 / WA 5 sind bei Wohnungen die dem Schlafen dienenden Aufenthaltsräume, die nicht über ein Fenster in Fassaden mit Beurteilungspegeln ≤ 45 dB(A) nachts verfügen, mit einer geeigneten, fensterunabhängigen Lüftung auszustatten (z.B. schallgedämmte Lüftungssysteme).

5.2 Untersuchungsraum

5.2.1 **Verkehrslärm** (*planbedingter Zusatzverkehr*)

*** Auswertung der Verkehrstechnischen Untersuchung**
(Quelle: Verkehrsuntersuchung SHP Ingenieure - Stand: Aug. 2022)

Gegenüberstellung der zu erwartenden Verkehrsbelastungen auf dem öffentlichen Straßenverkehrsnetz für die **Analyse** und die **Prognose** (Mitfall) als Querschnittsbelastungen.

Verkehrsstärken **- DTV** in Kfz/24h [**Lkw-Anteil** p1/2 tags in %]:

KP 1			
Arm	*1 (Dülmener Straße)*	*2 (Lerchenhain)*	*3 (Dülmener Straße)*
Analyse	3.722 [0,9 / 1,6]	793 [1,8 / 2,4]	3.739 [0,7 / 1,1]
Prognose	4.449 [0,9 / 1,5]	949 [1,7 / 2,2]	4.622 [0,7 / 1,2]

KP 2			
Arm	*1 (Dülmener Straße)*	*2 (Steinstraße)*	*3 (Dülmener Straße)*
Analyse	5.420 [1,1 / 1,8]	2.136 [1,0 / 1,3]	5.279 [0,9 / 1,5]
Prognose	5.887 [1,1 / 1,8]	2.396 [1,0 / 1,3]	6.006 [0,9 / 1,5]

KP 3			
Arm	*1 (Potthof)*	*2 (Dülmener Straße)*	*3 (Potthof)*
Analyse	9.273 [1,0 / 1,7]	6.724 [0,9 / 1,5]	10.047 [0,8 / 1,3]
Prognose	9.485 [1,0 / 1,7]	7.203 [0,9 / 1,5]	10.313 [0,8 / 1,3]

KP 4			
Arm	*1 (Appelhülsener Straße)*	*3 (Appelhülsener Str.)*	*4 (Bodelschwinghstraße)*
Analyse	7.867 [1,0 / 1,7]	7.077 [1,4 / 2,3]	5.064 [0,4 / 0,5]
Prognose	7.867 [1,0 / 1,7]	7.449 [1,3 / 2,2]	5.435 [0,4 / 0,6]

KP 5			
Arm	*1 (Steinstraße)*	*3 (Steinstraße)*	*4 (Lerchenhain)*
Analyse	1.129 [1,5 / 1,9]	980 [0,4 / 0,6]	767 [2,0 / 2,7]
Prognose	1.236 [1,4 / 1,9]	1.034 [0,4 / 0,6]	928 [1,8 / 2,4]

*** Ermittlung der Schallleistungspegel (Verkehrsuntersuchung SHP/12.21) gem. RLS-19**

Gegenüberstellung der Schallleistungspegel **$L_{W'}$ tags/nachts** im Bezugsjahr auf dem öffentlichen Straßenverkehrsnetz auf der Grundlage der stündlichen Verkehrsstärke (M) sowie der Anteile an Fahrzeugen der Fahrzeuggruppe Lkw1 und Lkw2 – Querschnittsbetrachtungen (keine Summenpegelwirkung im Kreuzungsbereich, keine Reflexionen) als *Vorprüfungskriterium*.

Der längenbezogene Schallleistungspegel kennzeichnet die Schallemissionen vom Verkehr auf einer Straße in der Quelllinie – s. Abschnitt 3.3.2 ff der RLS-19.

Längenbezogener Schallleistungspegel - **$L_{W'}$** in dB(A) **tags/nachts**:

KP 1 – Dülmener Straße / Lerchenhain			
Arm	*1 (Dülmener Straße)*	*2 (Lerchenhain)*	*3 (Dülmener Straße)*
Analyse	***74,8/62,6***	***65,4/55,5***	***74,7/63,4***
Prognose	75,6/63,7	66,0/56,2	75,6/64,3
Änderung (+/-)	**0,8/ 1,1**	**0,6/ 0,7**	**0,9/ 0,9**

KP 2 – Dülmener Straße / Steinstraße			
Arm	*1 (Dülmener Straße)*	*2 (Steinstraße)*	*3 (Dülmener Straße)*
Analyse	***76,5/64,5***	***69,1/57,0***	***76,3/64,6***
Prognose	76,9/64,9	69,6/57,5	76,9/65,2
Änderung (+/-)	**0,4/ 0,4**	**0,4/ 0,5**	**0,6/ 0,6**

KP 3 – Potthoff / Dülmener Straße			
Arm	*1 (Potthof)*	*2 (Dülmener Straße)*	*3 (Potthof)*
Analyse	***78,8/67,8***	***77,4/65,1***	***79,0/68,1***
Prognose	78,9/67,8	77,7/65,4	79,1/68,1
Änderung (+/-)	**0,1/ 0,0**	**0,3/ 0,3**	**0,1/ 0,0**

KP 4 – Appelhülsener Straße / Bodelschwinghstraße			
Arm	*1 (Appelhülsener Straße)*	*3 (Appelhülsener Straße)*	*4 (Bodelschwinghstraße)*
Analyse	***78,1/67,8***	***77,7/68,9***	***72,2/62,0***
Prognose	78,1/67,8	77,9/68,9	72,6/62,1
Änderung (+/-)	**0,0/ 0,0**	**0,2/ 0,0**	**0,4/ 0,1**

Änderung = Differenz zwischen Analyse und Prognose (Mitfall)

KP 5 – Steinstraße / Lerchenstraße			
Arm	*1 (Steinstraße)*	*3 (Steinstraße)*	*4 (Lerchenhain)*
Analyse	***66,7/56,2***	***65,1/56,1***	***65,3/55,5***
Prognose	67,0/56,1	65,3/56,7	66,0/56,2
Änderung (+/-)	**0,3/ -0,1**	**0,2/ 0,6**	**0,7/ 0,7**

Änderung = Differenz zwischen Analyse und Prognose (Mitfall)

Die Lage der Knotenpunkte kann der Abbildung in Unterlage 5 entnommen werden.

Bei Betrachtung der Grundbelastungen ($L_{W'}$) im öffentlichen Verkehrsnetz kann festgestellt werden, dass die im Zusammenhang mit den Vorhaben im Geltungsbereich des **Bebauungsplanes** erzeugten Verkehrsmengen (*planbedingter Zusatzverkehr*), den längenbezogenen Schallleistungspegel in den betrachteten Straßenabschnitten des *Verkehrsnetzes* im Vergleich zur **Analyse** nur zwischen **0,1** und **1,1 dB(A)** erhöhen.

Die Erhöhung der zu erwartenden Lärmbelastung durch den vorhabenbezogenen Verkehr aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 135 ist im Verlauf der *Hauptverkehrswege* als Bestandteil des weiterführenden Verkehrsnetzes sowie auf den Erschließungsstraßen der Wohnquartiere und damit innerhalb des gesamten ***Untersuchungsraumes*** nachgewiesen.

Eine spürbare Erhöhung setzt voraus, dass sich die derzeitige (**Analyse** *ohne Neuverkehr*) Lärmsituation der betroffenen Wohnbebauung/ Grundstücke mit der Prognose des zusätzlichen Verkehrsaufkommens durch die Wohngebiete (**Prognose**) um *mind. 3 dB(A) verschlechtert*, d. h. erhöht. Durch die in Anlage 1 zu § 3 der 16. BImSchV festgelegte Aufrundungsregel reicht eine Steigerung von 2,1 dB(A) aus, um eine spürbare Erhöhung von mind. 3 dB(A) zu dokumentieren.

Im vorliegenden Fall lässt sich die Erhöhung des Beurteilungspegels nicht direkt aus dem Emissionspegel ableiten, da der Einwirkungsbereich von z. B. Lichtzeichengeregelter Knotenpunkten als auch der einmündenden Straßen nicht unerheblich ist. Zur Beurteilung der Wirkung des *planbedingten Zusatzverkehrs* wurden die zu erwartenden Lärmbelastungen als Beurteilungspegel für die **Analyse** (*ohne Neuverkehr*) und die **Prognose** (*mit Neuverkehr*) an repräsentativen Immissionsorten rechnerisch ermittelt und in der *Unterlage 4* gegenübergestellt.

Die vorhabenbedingte Verkehrszunahme führt im Zuge der unmittelbar der Erschließung des Plangebietes dienenden Straßen zu einer weitergehenden Überschreitung der Grenzwerte der 16. BImSchV bzw. der schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005/07.02 soweit noch die Einwirkung der Dülmener Straße (K 18) gegeben ist.

Im Bereich des KP 5 und somit im zentraleren Bereich der bestehenden Wohnquartiere werden die Orientierungswerte für allgemeine Wohngebiete als auch die Immissionsgrenzwerte (IGW) der 16. BImSchV für reine und allgemeine Wohngebiete nicht überschritten.

Hier ergeben sich Lärmerhöhungen durch den planbedingten Zusatzverkehr bis zu 0,7 dB(A) tags bzw. 0,7 dB(A) nachts und somit im zumutbaren Bereich.

Im Bereich des KP 3 (Potthoff / Dülmener Straße) werden wiederum die Orientierungswerte und auch die Grenzwerte der 16. BImSchV erheblich und weitergehend überschritten. Der Zusatzverkehr führt aber nur zu einer Erhöhung der Lärmbelastung von maximal 0,2 dB(A), was durch die bereits vorhandene (hohe) Verkehrsmenge im Zuge der Straße Potthoff sowie der Dülmener Straße begründet ist. Aufgrund der dem Vorhaben zuzurechnenden Verkehre werden Gesundheitgefährdende Lärmbelastungen (70 / 60 dB(A) tags / nachts) nicht erreicht.

Die Ergebnisse der Gegenüberstellung der Lärmbelastungen in der Analyse sowie Prognose können für repräsentative Immissionsorte, jeweils im Einwirkungsbereich der zuvor benannten Knotenpunkte (KP 1 bis KP 5) der Unterlage 4 entnommen werden.

Ein detaillierter Nachweis im Einwirkungsbereich des KP 4 wurde nicht aufgenommen, da sich in der Nachbarschaft maßgeblich Gewerbe- und Sondergebiete (gewerbliche Nutzung) befinden. Für die Bodelschwinghstraße ergeben sich Lärmerhöhungen durch den planbedingten Zusatzverkehr von 0,6 dB(A) tags bzw. 0,3 dB(A) nachts. Diese sind ebenfalls unkritisch.

Die vorhabenbedingten Pegelerhöhungen gegenüber der Analyse liegen mit min. 0,1 dB(A) und max. 1,1 dB(A) unter bzw. im Bereich der bei 1 dB(A) liegenden Schwelle zur Wahrnehmbarkeit durch das menschliche Gehör.

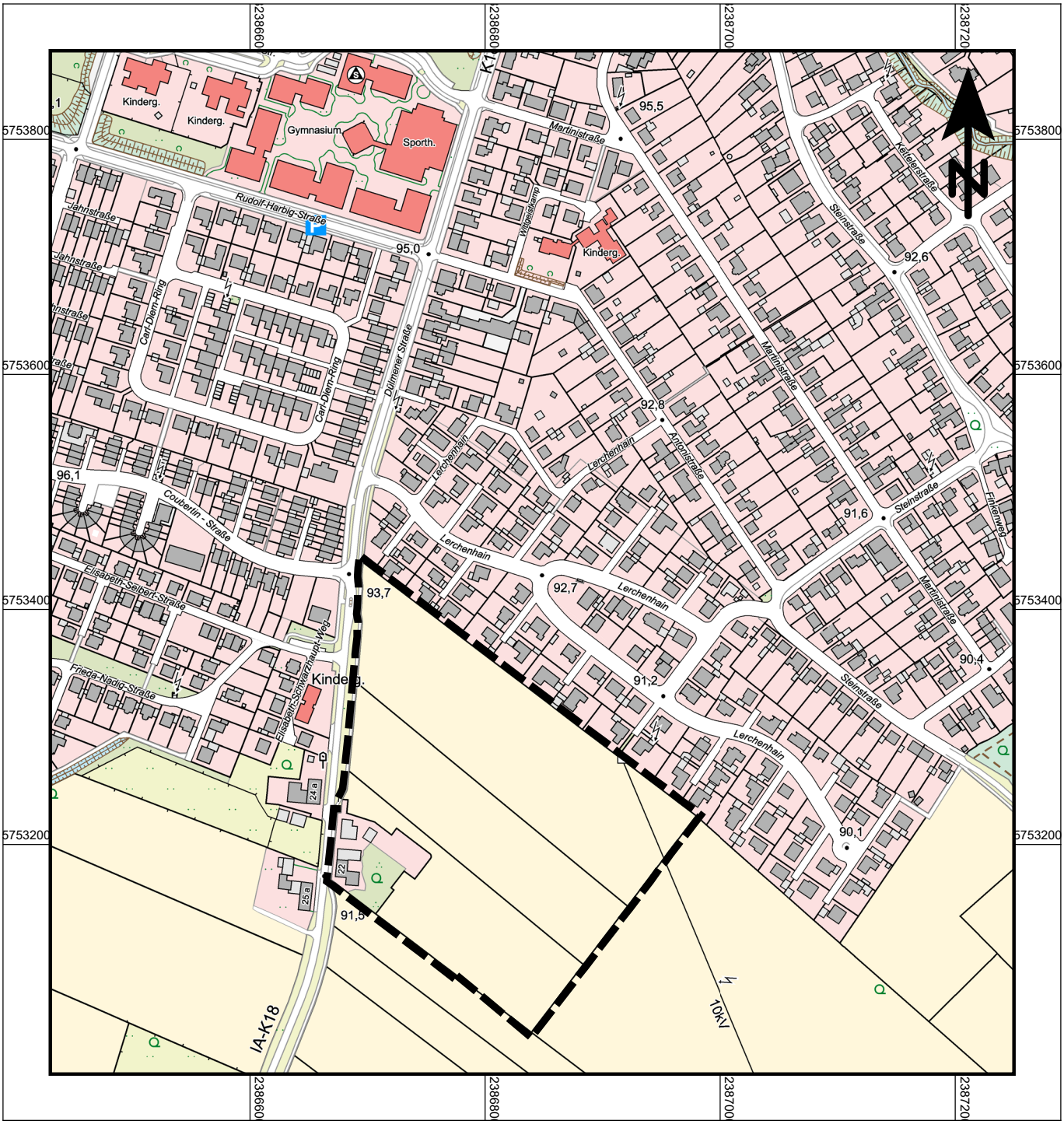
Da die *Verfassungsrechtliche Zumutbarkeitsschwelle* von 70 dB(A) tags bzw. 60 dB(A) nachts nicht erreicht werden, sind die Lärmerhöhungen durch die Verkehrszunahmen in Verbindung mit dem *planbedingten Zusatzverkehr* (Neuverkehr aus dem Plangebiet) hinzunehmen.

Bearbeitet: Senden, August 2022

(Dipl.-Ing. A. Timmermann)

Planungsbüro für Lärmschutz
Altenberge Sitz Senden GmbH

Gemeinde Nottuln
Bebauungsplan Nr. 135
Planbereich "Südlich Lerchenhain"



Zeichenerklärung

- Hauptgebäude
- Nebengebäude
- räuml. Geltungsbereich

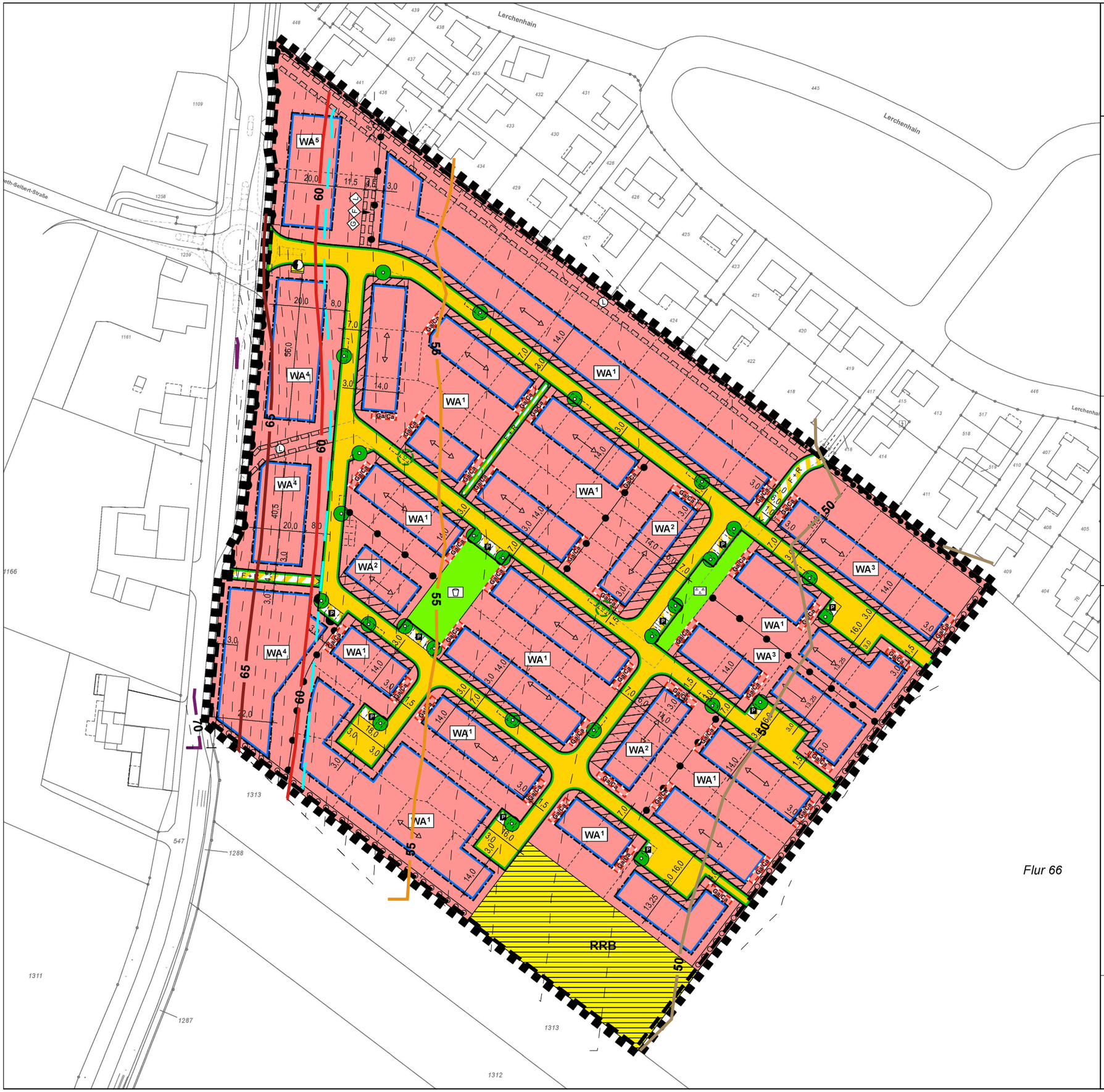
Maßstab 1:5000

0 25 50 100 150 200 m

Planungsbüro für Lärmschutz Altenberge Sitz Senden GmbH
Münsterstraße 9 48308 Senden

FON 02597 93 99 77-0 FAX 02597 93 99 77-50

Unterlage 2
Datum: August 2022



Projektentwicklungsgesellschaft Wohnpark
Südlich Lerchenhain mbH & Co. KG
Stiftsplatz 7/8
48301 Nottuln

Bebauungsplan Nr. 135
"Südlich Lerchenhain"
in Nottuln

Lageplan mit Darstellung der maßgeblichen Außenlärmpegel

Unterlage 3

Stand: August 2022

Hinweis: Die Abgrenzung der Lärmpegelbereiche ergibt sich nach DIN 4109/11.89 - Tabelle 8 - mit Bezug auf den im Plan dargestellten maßgeblichen Außenlärmpegel La:

Lärmpegelbereich IV (66-70 dB(A)), La 70 dB(A)
Lärmpegelbereich III (61-65 dB(A)), La 65 dB(A)
Lärmpegelbereich II (56-60 dB(A)), La 60 dB(A)

die Zuordnung zwischen Lärmpegelbereich u. maßgeblichen Außenlärmpegel La nach DIN 4109-1/01.18 - Tabelle 7.

Zeichenerklärung

Wohngebäude
Nebengebäude

Geltungsbereich
Baugrenze

45 dB(A) nachts

maßgeblicher Außenlärmpegel La Tag gem. DIN 4109

in dB(A)

= 35
= 40
= 45
= 50
= 55
= 60
= 65
= 70
= 75
= 80

Maßstab 1:1500

0 5 10 20 30 40 50 m

Planungsbüro für Lärmschutz Altenberge Sitz Senden GmbH
Münsterstraße 9

48308 Senden

FON 02597 / 93 99 77-0 - FAX 02597 / 93 99 77-50

UNTERLAGE 4

• TAB. ZUSAMMENSTELLUNG DER LÄRMBELASTUNGEN •

- Verkehrslärm/ Prognose -

mit Ausweisung der maßgeblichen Außenlärmpegel

BBauPlan Nr. 135 "Südlich Lerchenhain"

Gegenüberstellung der Verkehrslärmbelastungen
Analyse zu Prognose (Analyse + Neuverkehr)

HFront	SW	Nutz	Analyse Tag [dB(A)]	Analyse Nacht [dB(A)]	Prognose Tag [dB(A)]	Prognose Nacht [dB(A)]	AW-Überschr. Tag [dB(A)]	AW-Überschr. Nacht [dB(A)]	Diff. Progn./ Analyse S6-4 [dB(A)]	Diff. Progn./ Analyse S7-5 [dB(A)]	Abwägungs-relevant
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Antonistraße 35						**Auslösewert Tag: 70**			**Nacht: 60 [dB(A)]**		
SO	EG	WA	53	43	54	43	-	-	0,4	0,1	nein
	1.OG	WA	54	43	54	43	-	-	0,4	0,0	nein
Carl-Diem-Ring 38						**Auslösewert Tag: 70**			**Nacht: 60 [dB(A)]**		
O	EG	WA	57	45	57	46	-	-	0,9	0,9	nein
	1.OG	WA	58	46	59	47	-	-	0,8	1,0	nein
Carl-Diem-Ring 42						**Auslösewert Tag: 70**			**Nacht: 60 [dB(A)]**		
O	EG	WA	60	48	61	49	-	-	0,7	1,0	nein
	1.OG	WA	60	48	60	49	-	-	0,7	1,0	nein
	2.OG	WA	59	48	60	49	-	-	0,8	1,0	nein
Coubertin-Straße 14a						**Auslösewert Tag: 70**			**Nacht: 60 [dB(A)]**		
O	EG	WA	60	49	61	50	-	-	0,9	0,9	nein
	1.OG	WA	60	49	61	50	-	-	0,9	0,9	nein
	2.OG	WA	60	49	61	50	-	-	0,9	0,9	nein
Dülmener Straße 1						**Auslösewert Tag: 72**			**Nacht: 62 [dB(A)]**		
SW	EG	MI	63	50	63	51	-	-	0,3	0,3	nein
	1.OG	MI	63	51	64	51	-	-	0,3	0,4	nein
Dülmener Straße 19						**Auslösewert Tag: 70**			**Nacht: 60 [dB(A)]**		
W	EG	WA	63	51	63	51	-	-	0,4	0,4	nein
	1.OG	WA	63	51	64	52	-	-	0,4	0,4	nein
	2.OG	WA	63	51	64	52	-	-	0,4	0,4	nein
Dülmener Straße 35						**Auslösewert Tag: 70**			**Nacht: 60 [dB(A)]**		
W	EG	WA	64	53	65	53	-	-	0,6	0,5	nein
	1.OG	WA	64	53	65	53	-	-	0,6	0,5	nein
Dülmener Straße 37						**Auslösewert Tag: 70**			**Nacht: 60 [dB(A)]**		
W	EG	WA	63	51	64	52	-	-	0,6	0,5	nein
	1.OG	WA	63	52	64	52	-	-	0,6	0,5	nein
Dülmener Straße 47						**Auslösewert Tag: 70**			**Nacht: 60 [dB(A)]**		
W	EG	WA	62	51	63	51	-	-	0,6	0,6	nein
	1.OG	WA	63	51	63	51	-	-	0,6	0,6	nein
	2.OG	WA	62	51	63	51	-	-	0,6	0,6	nein
Dülmener Straße 49						**Auslösewert Tag: 70**			**Nacht: 60 [dB(A)]**		
W	EG	WA	63	51	64	52	-	-	0,7	1,0	nein
	1.OG	WA	63	51	64	52	-	-	0,7	1,0	nein
	2.OG	WA	63	51	64	52	-	-	0,7	0,9	nein
Lerchenhain 1						**Auslösewert Tag: 70**			**Nacht: 60 [dB(A)]**		
NW	EG	WA	56	45	57	46	-	-	0,8	0,9	nein
	1.OG	WA	58	47	59	48	-	-	0,7	0,9	nein
SW	EG	WA	56	45	56	46	-	-	0,7	0,7	nein
	1.OG	WA	57	46	58	47	-	-	0,7	0,8	nein
Lerchenhain 2						**Auslösewert Tag: 70**			**Nacht: 60 [dB(A)]**		
NO	EG	WA	55	44	55	45	-	-	0,7	0,7	nein
	1.OG	WA	55	45	56	45	-	-	0,7	0,8	nein
NW	EG	WA	56	44	57	45	-	-	0,9	0,9	nein
	1.OG	WA	57	46	58	47	-	-	0,9	0,9	nein

BBauPlan Nr. 135 "Südlich Lerchenhain"

Gegenüberstellung der Verkehrslärmbelastungen
Analyse zu Prognose (Analyse + Neuverkehr)

HFront	SW	Nutz	Analyse Tag [dB(A)]	Analyse Nacht [dB(A)]	Prognose Tag [dB(A)]	Prognose Nacht [dB(A)]	AW-Überschr. Tag [dB(A)]	AW-Überschr. Nacht [dB(A)]	Diff. Progn./ Analyse S6-4 [dB(A)]	Diff. Progn./ Analyse S7-5 [dB(A)]	Abwägungs-relevant
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Lerchenhain 91						**Auslösewert Tag: 70**		**Nacht: 60 [dB(A)]**			
SO	EG	WA	53	43	53	43	-	-	0,6	0,7	nein
	1.OG	WA	53	43	53	43	-	-	0,7	0,7	nein
SW	EG	WA	52	42	53	43	-	-	0,6	0,7	nein
	1.OG	WA	53	43	53	43	-	-	0,6	0,7	nein
Lerchenhain 95						**Auslösewert Tag: 70**		**Nacht: 60 [dB(A)]**			
NW	EG	WA	53	43	54	44	-	-	0,6	0,7	nein
	1.OG	WA	53	43	54	44	-	-	0,6	0,7	nein
Martin-Luther-Str. 8						**Auslösewert Tag: 72**		**Nacht: 62 [dB(A)]**			
NO	EG	MI	67	55	67	56	-	-	0,1	0,1	nein
	1.OG	MI	67	56	67	56	-	-	0,2	0,2	nein
Martin-Luther-Str. 29						**Auslösewert Tag: 72**		**Nacht: 62 [dB(A)]**			
O	EG	MI	65	54	65	54	-	-	0,1	0,1	nein
	1.OG	MI	66	55	66	55	-	-	0,2	0,0	nein
	2.OG	MI	66	55	66	55	-	-	0,1	0,1	nein
Pastor-Hoffmann-Str. 1						**Auslösewert Tag: 70**		**Nacht: 60 [dB(A)]**			
O	EG	WA	63	51	63	51	-	-	0,5	0,5	nein
	1.OG	WA	63	52	64	52	-	-	0,5	0,5	nein
Pastor-Hoffmann-Str. 2						**Auslösewert Tag: 70**		**Nacht: 60 [dB(A)]**			
O	EG	WA	65	53	66	54	-	-	0,4	0,5	nein
	1.OG	WA	66	54	66	54	-	-	0,4	0,4	nein
Potthof 1e						**Auslösewert Tag: 72**		**Nacht: 62 [dB(A)]**			
S	EG	MI	66	55	66	55	-	-	0,1	0,1	nein
	1.OG	MI	67	56	67	56	-	-	0,1	0,1	nein
	2.OG	MI	67	55	67	55	-	-	0,1	0,1	nein
	3.OG	MI	66	55	66	55	-	-	0,2	0,1	nein
Potthof 3						**Auslösewert Tag: 72**		**Nacht: 62 [dB(A)]**			
SO	EG	MI	64	53	64	53	-	-	0,1	0,1	nein
	1.OG	MI	65	53	65	54	-	-	0,1	0,1	nein
Rudolf-Harbig-Str. 1						**Auslösewert Tag: 70**		**Nacht: 60 [dB(A)]**			
O	EG	WA	62	50	63	51	-	-	0,8	0,9	nein
	1.OG	WA	62	50	63	51	-	-	0,7	1,0	nein
Steinstraße 1						**Auslösewert Tag: 70**		**Nacht: 60 [dB(A)]**			
S	EG	WA	58	46	59	47	-	-	0,5	0,4	nein
	1.OG	WA	59	47	59	47	-	-	0,5	0,4	nein
Steinstraße 2						**Auslösewert Tag: 70**		**Nacht: 60 [dB(A)]**			
N	EG	WA	60	48	60	48	-	-	0,5	0,5	nein
	1.OG	WA	61	49	61	49	-	-	0,5	0,5	nein
	2.OG	WA	61	49	61	50	-	-	0,5	0,5	nein
W	EG	WA	62	50	63	51	-	-	0,5	0,5	nein
	1.OG	WA	63	51	63	52	-	-	0,5	0,5	nein
	2.OG	WA	63	51	64	52	-	-	0,6	0,5	nein
Steinstraße 2a						**Auslösewert Tag: 70**		**Nacht: 60 [dB(A)]**			
N	EG	WA	59	47	59	47	-	-	0,5	0,4	nein
	1.OG	WA	59	47	60	47	-	-	0,5	0,4	nein
Steinstraße 71						**Auslösewert Tag: 70**		**Nacht: 60 [dB(A)]**			
NW	EG	WA	53	43	54	43	-	-	0,4	0,0	nein
	1.OG	WA	54	44	54	44	-	-	0,4	0,1	nein

BBauPlan Nr. 135 "Südlich Lerchenhain"

Gegenüberstellung der Verkehrslärmbelastungen
Analyse zu Prognose (Analyse + Neuverkehr)

HFront	SW	Nutz	Analyse Tag [dB(A)]	Analyse Nacht [dB(A)]	Prognose Tag [dB(A)]	Prognose Nacht [dB(A)]	AW-Überschr. Tag [dB(A)]	AW-Überschr. Nacht [dB(A)]	Diff. Progn./ Analyse S6-4 [dB(A)]	Diff. Progn./ Analyse S7-5 [dB(A)]	Abwägungs-relevant
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Steinstraße 73						**Auslösewert Tag: 70**			**Nacht: 60 [dB(A)]**		
NW	EG	WA	54	44	54	44	-	-	0,4	0,1	nein
	1.OG	WA	54	44	54	44	-	-	0,4	0,1	nein
SW	EG	WA	52	42	52	43	-	-	0,4	0,5	nein
	1.OG	WA	52	43	53	43	-	-	0,4	0,5	nein
Steinstraße 84						**Auslösewert Tag: 70**			**Nacht: 60 [dB(A)]**		
SO	EG	WA	55	45	56	45	-	-	0,3	-0,1	nein
	1.OG	WA	55	45	56	45	-	-	0,4	0,0	nein
Steinstraße 86						**Auslösewert Tag: 70**			**Nacht: 60 [dB(A)]**		
NO	EG	WA	53	44	54	44	-	-	0,3	0,6	nein
	1.OG	WA	53	44	54	44	-	-	0,4	0,6	nein

BBauPlan Nr. 135 "Südlich Lerchenhain"

Gegenüberstellung der Verkehrslärmbelastungen
Analyse zu Prognose (Analyse + Neuverkehr)

Spalten-nummer	Spalte	Beschreibung
1	HFront	Himmelsrichtung der Gebäudeseite
2	SW	Stockwerk
3	Nutz	Gebietsnutzung
4-5	Analyse	Beurteilungspegel Analyse tags/nachts
6-7	Prognose	Beurteilungspegel Prognose (MITfall) tags/nachts
8-9	AW-Überschr.	Überschreitung des Auslösewertes bei Prognose (MITfall) tags/nachts
10-11	Diff. Progn./ Analyse	Differenz von Prognose (MITfall) zu Analyse tags/nachts
12	Abwägungs-	Abwägungsrelevante Erhöhung der Lärmbelastung T (tags) / N (nachts)

UNTERLAGE 5

• VERKEHRSDATEN •

- Datenaufbereitung SHP Ingenieure -

Knotenpunkt 1 - Dülmener Straße/Lerchenhain

Arm 1 (Nord): Dülmener Straße (Nord)

Uhrzeit		Analyse				Prognose			
		DTV	M [Kfz]	p1 [%]	p2 [%]	DTV	M [Kfz]	p1 [%]	p2 [%]
06:00	22:00	3.722	225	0,9%	1,6%	4.449	269	0,9%	1,5%
22:00	06:00		14	0,9%	1,1%		18	0,9%	1,0%

Arm 2 (Ost): Lerchenhain

Uhrzeit		Analyse				Prognose			
		DTV	M [Kfz]	p1 [%]	p2 [%]	DTV	M [Kfz]	p1 [%]	p2 [%]
06:00	22:00	793	47	1,8%	2,4%	949	56	1,7%	2,2%
22:00	06:00		5	1,7%	2,2%		6	1,5%	2,1%

Arm 3 (Süd): Dülmener Straße (Süd)

Uhrzeit		Analyse				Prognose			
		DTV	M [Kfz]	p1 [%]	p2 [%]	DTV	M [Kfz]	p1 [%]	p2 [%]
06:00	22:00	3.739	225	0,7%	1,1%	4.622	278	0,7%	1,2%
22:00	06:00		17	0,8%	0,9%		21	0,7%	0,9%

Knotenpunkt 2 - Dülmener Straße/Steinstraße

Arm 1 (Nord): Dülmener Straße (Nord)

Uhrzeit		Analyse				Prognose			
		DTV	M [Kfz]	p1 [%]	p2 [%]	DTV	M [Kfz]	p1 [%]	p2 [%]
06:00	22:00	5.420	329	1,1%	1,8%	5.887	357	1,1%	1,8%
22:00	06:00		20	1,8%	2,1%		22	1,7%	2,0%

Arm 2 (Ost): Steinstraße

Uhrzeit		Analyse				Prognose			
		DTV	M [Kfz]	p1 [%]	p2 [%]	DTV	M [Kfz]	p1 [%]	p2 [%]
06:00	22:00	2.136	129	1,0%	1,3%	2.396	145	1,0%	1,3%
22:00	06:00		9	0,5%	0,6%		10	0,5%	0,6%

Arm 3 (Süd): Dülmener Straße (Süd)

Uhrzeit		Analyse				Prognose			
		DTV	M [Kfz]	p1 [%]	p2 [%]	DTV	M [Kfz]	p1 [%]	p2 [%]
06:00	22:00	5.279	319	0,9%	1,5%	6.006	363	0,9%	1,5%
22:00	06:00		21	1,5%	1,8%		24	1,4%	1,6%

Arm 4 (West): Pastor-Hoffmann-Straße

Uhrzeit		Analyse				Prognose			
		DTV	M [Kfz]	p1 [%]	p2 [%]	DTV	M [Kfz]	p1 [%]	p2 [%]
06:00	22:00	103	6	0,0%	0,0%	103	6	0,0%	0,0%
22:00	06:00		0	0,0%	0,0%		0	0,0%	0,0%

Knotenpunkt 3 - Potthof/Dülmener Straße

Arm 2 (Ost): Potthof (Ost)

Uhrzeit		Analyse				Prognose			
		DTV	M [Kfz]	p1 [%]	p2 [%]	DTV	M [Kfz]	p1 [%]	p2 [%]
06:00	22:00	9.273	560	1,0%	1,7%	9.485	573	1,0%	1,7%
22:00	06:00		40	2,3%	2,8%		41	2,3%	2,7%

Arm 3 (Süd): Dülmener Straße

Uhrzeit		Analyse				Prognose			
		DTV	M [Kfz]	p1 [%]	p2 [%]	DTV	M [Kfz]	p1 [%]	p2 [%]
06:00	22:00	6.724	409	0,9%	1,5%	7.203	438	0,9%	1,5%
22:00	06:00		23	1,6%	1,9%		25	1,5%	1,8%

Arm 4 (West): Potthof (West)

Uhrzeit		Analyse				Prognose			
		DTV	M [Kfz]	p1 [%]	p2 [%]	DTV	M [Kfz]	p1 [%]	p2 [%]
06:00	22:00	10.047	606	0,8%	1,3%	10.313	622	0,8%	1,3%
22:00	06:00		44	2,1%	2,5%		45	2,1%	2,5%

Knotenpunkt 4 - Appelhülsener Straße/Bodelschwinghstraße

Arm 1 (Nord): Appelhülsener Straße (Nord)

Uhrzeit		Analyse				Prognose			
		DTV	M [Kfz]	p1 [%]	p2 [%]	DTV	M [Kfz]	p1 [%]	p2 [%]
06:00	22:00	7.867	472	1,0%	1,7%	7.867	472	1,0%	1,7%
22:00	06:00		39	2,6%	3,1%		39	2,6%	3,1%

Arm 2 (Ost): Oststraße

Uhrzeit		Analyse				Prognose			
		DTV	M [Kfz]	p1 [%]	p2 [%]	DTV	M [Kfz]	p1 [%]	p2 [%]
06:00	22:00	4.235	258	1,7%	2,2%	4.235	258	1,7%	2,2%
22:00	06:00		14	4,2%	5,6%		14	4,2%	5,6%

Arm 3 (Süd): Appelhülsener Straße (Süd)

Uhrzeit		Analyse				Prognose			
		DTV	M [Kfz]	p1 [%]	p2 [%]	DTV	M [Kfz]	p1 [%]	p2 [%]
06:00	22:00	7.077	418	1,4%	2,3%	7.449	440	1,3%	2,2%
22:00	06:00		49	2,9%	3,5%		50	2,8%	3,4%

Arm 4 (West): Bodelschwinghstraße

Uhrzeit		Analyse				Prognose			
		DTV	M [Kfz]	p1 [%]	p2 [%]	DTV	M [Kfz]	p1 [%]	p2 [%]
06:00	22:00	5.064	304	0,4%	0,5%	5.435	326	0,4%	0,6%
22:00	06:00		26	0,8%	1,1%		27	0,8%	1,1%

Knotenpunkt 5 - Steinstraße/Lerchenhain

Arm 1 (Nord): Steinstraße (Nord)

Uhrzeit		Analyse				Prognose			
		DTV	M [Kfz]	p1 [%]	p2 [%]	DTV	M [Kfz]	p1 [%]	p2 [%]
06:00	22:00	1.129	68	1,5%	1,9%	1.236	74	1,4%	1,9%
22:00	06:00		6	1,5%	2,0%		6	1,4%	1,9%

Arm 3 (Süd): Steinstraße (Süd)

Uhrzeit		Analyse				Prognose			
		DTV	M [Kfz]	p1 [%]	p2 [%]	DTV	M [Kfz]	p1 [%]	p2 [%]
06:00	22:00	980	58	0,4%	0,6%	1.034	61	0,4%	0,6%
22:00	06:00		6	1,4%	1,9%		7	1,4%	1,8%

Arm 4 (West): Lerchenhain

Uhrzeit		Analyse				Prognose			
		DTV	M [Kfz]	p1 [%]	p2 [%]	DTV	M [Kfz]	p1 [%]	p2 [%]
06:00	22:00	767	45	2,0%	2,7%	928	55	1,8%	2,4%
22:00	06:00		5	1,7%	2,2%		6	1,5%	2,0%



UNTERLAGE 6

• KARTENMÄSSIGE DARSTELLUNG DER LÄRMBELASTUNGEN •

- Berechnung der Beurteilungspegel (Prognose) -

- Verkehrslärm -

6.1 – 6.5 Rasterlärmkarte - RLK



Projektentwicklungsgesellschaft Wohnpark
Südlich Lerchenhain mbH & Co. KG
Stiftsplatz 7/8
48301 Nottuln

Bebauungsplan Nr. 135
"Südlich Lerchenhain"

Rasterlärmkarte - Verkehrslärm
Prognose (Mitfall)
ohne geplante Bebauung

Unterlage 6.1

Stand: August 2022

P

T

Berechnung:
Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen RLS-19

Beurteilung:
DIN 18005/07.02 - Schallschutz im Städtebau

Beurteilungszeitraum Tag (06.00 - 22.00 Uhr)

Immissionsort: 2.0 m ü. Grund (Außenwohnbereich)

Beurteilungspegel
in dB(A)

	<	35,0	
35,0	-	40,0	
40,0	-	45,0	
45,0	-	50,0	
50,0	-	55,0	
55,0	-	60,0	
60,0	-	65,0	
65,0	-	70,0	
70,0	-	75,0	
75,0	-	80,0	
	>=	80,0	

Zeichenerklärung

- Gebäude
- Geltungsbereich
- Baugrenzen
- Quelllinie
- Straßenoberfläche

Maßstab 1:1500

0 10 20 40 60 80 m

Planungsbüro für Lärmschutz Altenberge Sitz Senden GmbH
Münsterstraße 9

48308 Senden

FON 02597 / 93 99 77-0 - FAX 02597 / 93 99 77-50



Projektentwicklungsgesellschaft Wohnpark
Südlich Lerchenhain mbH & Co. KG
Stiftsplatz 7/8
48301 Nottuln

Bebauungsplan Nr. 135
"Südlich Lerchenhain"

Rasterlärmkarte - Verkehrslärm
Prognose (Mitfall)
ohne geplante Bebauung

Unterlage 6.2

Stand: August 2022

P

T

Berechnung:
Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen RLS-19

Beurteilung:
DIN 18005/07.02 - Schallschutz im Städtebau

Beurteilungszeitraum Tag (06.00 - 22.00 Uhr)

Immissionsort: 2.4 m ü. Grund (EG)

Beurteilungspegel
in dB(A)

<	35,0
35,0 -	40,0
40,0 -	45,0
45,0 -	50,0
50,0 -	55,0
55,0 -	60,0
60,0 -	65,0
65,0 -	70,0
70,0 -	75,0
75,0 -	80,0
>=	80,0

Zeichenerklärung

- Gebäude
- Geltungsbereich
- Baugrenzen
- Quelllinie
- Straßenoberfläche

Maßstab 1:1500

0 10 20 40 60 80 m

Planungsbüro für Lärmschutz Altenberge Sitz Senden GmbH
Münsterstraße 9

48308 Senden

FON 02597 / 93 99 77-0 - FAX 02597 / 93 99 77-50



Projektentwicklungsgesellschaft Wohnpark
Südlich Lerchenhain mbH & Co. KG
Stiftsplatz 7/8
48301 Nottuln

Bebauungsplan Nr. 135
"Südlich Lerchenhain"

P

Rasterlärmkarte - Verkehrslärm
Prognose (Mitfall)
ohne geplante Bebauung

Unterlage 6.3

N

Stand: August 2022

Berechnung:
Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen RLS-19

Beurteilung:
DIN 18005/07.02 - Schallschutz im Städtebau

Beurteilungszeitraum Nacht (22.00 - 06.00 Uhr)

Immissionsort: 2.4 m ü. Grund (EG)

Beurteilungspegel
in dB(A)

	<	35,0	
35,0	-	40,0	
40,0	-	45,0	
45,0	-	50,0	
50,0	-	55,0	
55,0	-	60,0	
60,0	-	65,0	
65,0	-	70,0	
70,0	-	75,0	
75,0	-	80,0	
	>=	80,0	

Zeichenerklärung

- Gebäude
- Geltungsbereich
- Baugrenzen
- Quelllinie
- Straßenoberfläche

Maßstab 1:1500

0 10 20 40 60 80 m

Planungsbüro für Lärmschutz Altenberge Sitz Senden GmbH
Münsterstraße 9

48308 Senden

FON 02597 / 93 99 77-0 - FAX 02597 / 93 99 77-50



Projektentwicklungsgesellschaft Wohnpark
Südlich Lerchenhain mbH & Co. KG
Stiftsplatz 7/8
48301 Nottuln

Bebauungsplan Nr. 135
"Südlich Lerchenhain"

Rasterlärmkarte - Verkehrslärm
Prognose (Mitfall)
ohne geplante Bebauung

Unterlage 6.4

Stand: August 2022

P

T

Berechnung:
Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen RLS-19

Beurteilung:
DIN 18005/07.02 - Schallschutz im Städtebau

Beurteilungszeitraum Tag (06.00 - 22.00 Uhr)

Immissionsort: 5.2 m ü. Grund (1. OG)

Beurteilungspegel
in dB(A)

	<	35,0
35,0	-	40,0
40,0	-	45,0
45,0	-	50,0
50,0	-	55,0
55,0	-	60,0
60,0	-	65,0
65,0	-	70,0
70,0	-	75,0
75,0	-	80,0
	>=	80,0

Zeichenerklärung

- Gebäude
- Geltungsbereich
- Baugrenzen
- Quelllinie
- Straßenoberfläche

Maßstab 1:1500

0 10 20 40 60 80 m

Planungsbüro für Lärmschutz Altenberge Sitz Senden GmbH
Münsterstraße 9

48308 Senden

FON 02597 / 93 99 77-0 - FAX 02597 / 93 99 77-50



Projektentwicklungsgesellschaft Wohnpark
Südlich Lerchenhain mbH & Co. KG
Stiftsplatz 7/8
48301 Nottuln

Bebauungsplan Nr. 135
"Südlich Lerchenhain"

Rasterlärmkarte - Verkehrslärm
Prognose (Mitfall)
ohne geplante Bebauung

Unterlage 6.5

Stand: August 2022

P

N

Berechnung:
Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen RLS-19

Beurteilung:
DIN 18005/07.02 - Schallschutz im Städtebau

Beurteilungszeitraum Nacht (22.00 - 06.00 Uhr)

Immissionsort: 5.2 m ü. Grund (1. OG)

Beurteilungspegel
in dB(A)

	<	35,0	
	35,0	-	40,0
	40,0	-	45,0
	45,0	-	50,0
	50,0	-	55,0
	55,0	-	60,0
	60,0	-	65,0
	65,0	-	70,0
	70,0	-	75,0
	75,0	-	80,0
	>=		80,0

Zeichenerklärung

- Gebäude
- Geltungsbereich
- Baugrenzen
- Quelllinie
- Straßenoberfläche

N

Maßstab 1:1500

0 10 20 40 60 80 m

Planungsbüro für Lärmschutz Altenberge Sitz Senden GmbH
Münsterstraße 9

48308 Senden

FON 02597 / 93 99 77-0 - FAX 02597 / 93 99 77-50

Ö 9.1

Gemeinde Nottuln
- Gemeindewerke -

Stiftsstraße 10
48301 Nottuln

Entwässerungskonzept
- Trennsystem -
Erschließung "südlich Lerchenhain" in Nottuln

Bearbeiter:

PLANUNG UND ABWICKLUNG VON VERKEHRSANLAGEN UND INGENIEURBAUWERKEN

GNEGEL GMBH

Osttor 43
48324 Sendenhorst

Tel.: 0 25 26 / 10 26
Fax: 0 25 26 / 10 25 5
E-Mail: info@gnegel.net
www.gnegel.net

Gemeinde Nottuln
- Gemeindewerke -



Stiftsstraße 10
48301 Nottuln

Entwässerungskonzept
- Trennsystem -
Erschließung "südlich Lerchenhain" in Nottuln

INHALTSVERZEICHNIS

1. Erläuterungsbericht 1
1.1. Einführung 1
1.2. Entwässerungskonzept 2
1.3. Bodengutachten 3
1.4. Erläuterungen zum Plankonzept mit Bezug auf den Runderlass des MUNLV vom 16.05.2004 4
1.5. Beschreibung der Entwässerungsbestandteile 4
1.5.1. Parameter zur Kanalisation Schmutzwasser 4
1.5.2. Parameter zur Kanalisation Regenwasser 5
1.6. Regenrückhaltung / Einleitung 5
1.7. Baustoffe 6

1. Erläuterungsbericht

zum Entwässerungskonzept für die Erschließung des Baugebietes "Südlich Lerchenhain" in Nottuln.

1.1. Einführung

Mit dem vorliegenden Bericht wird die Konzeption des Kanalnetzes für die Ableitung von Regen- und Schmutzwasser aus dem Neubaugebiet "Südlich Lerchenhain" in Nottuln erläutert.



Abbildung 1: *Bestandsfoto der Erschließungsfläche (Blick von Westen)*

Die „Projektentwicklungsgesellschaft Wohnpark Südlich Lerchenhain mbH & Co. KG“ erschließt im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 135 "Südlich Lerchenhain" den neuen Planbereich. Das Baugebiet liegt am Südrand der Kommune. Die Fläche grenzt östlich an die Dülmener Straße und südlich an das bestehende Wohngebiet Lerchenhain an.
Im Süden und Osten erfolgt der Übergang auf landwirtschaftlich genutzte Flächen.

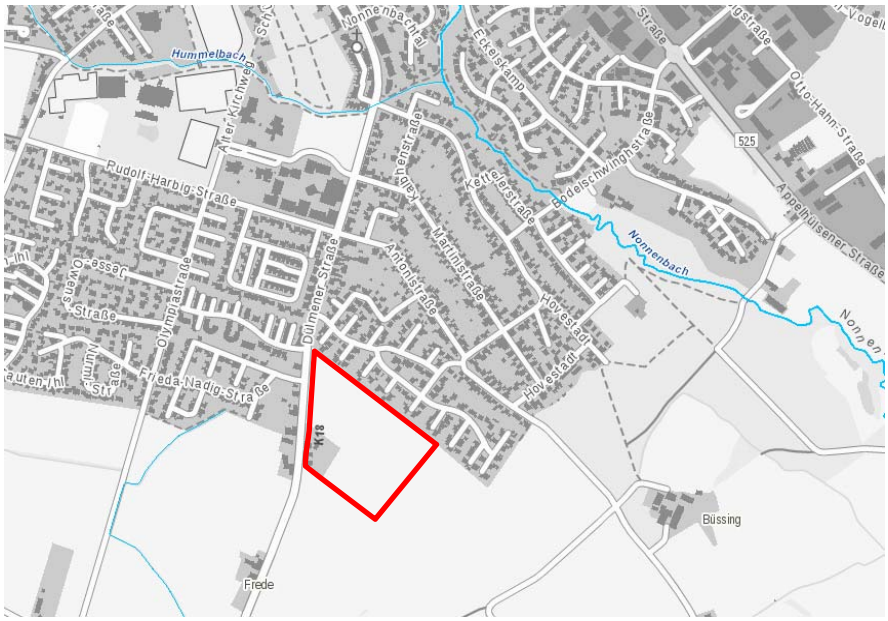


Abbildung 2: *Übersichtsplan des Erschließungsgebietes in Nottuln (Quelle: ELWAS-Web)*

Das Plangebiet hat eine Größe von knapp 6,5 ha, worauf 185 Wohneinheiten geschaffen werden sollen. Dabei soll die Einfamilienhausbebauung dominieren, ergänzt von Doppel- und Reihenhäusern in geringem Umfang. Entlang der Dülmener Straße sind Mehrfamilienhäuser vorgesehen.



Abbildung 3: *Luftbild des Erschließungsgebietes in Nottuln (Quelle: ELWAS-Web)*

1.2. Entwässerungskonzept

Die Entwässerung des Plangebietes wird im Trennsystem ausgeführt. Das Schmutzwasser gelangt durch den Schmutzwasserkanal zur Kläranlage, während das natürliche Niederschlagswasser über einen Regenwasserkanal und einer Regenrückhaltung in Richtung Hagenbach geführt wird. Der Einsatz der Trennkanalisationen entlastet gegenüber der Mischkanalisation das gesamte Kanalnetz einschließlich der Kläranlage.

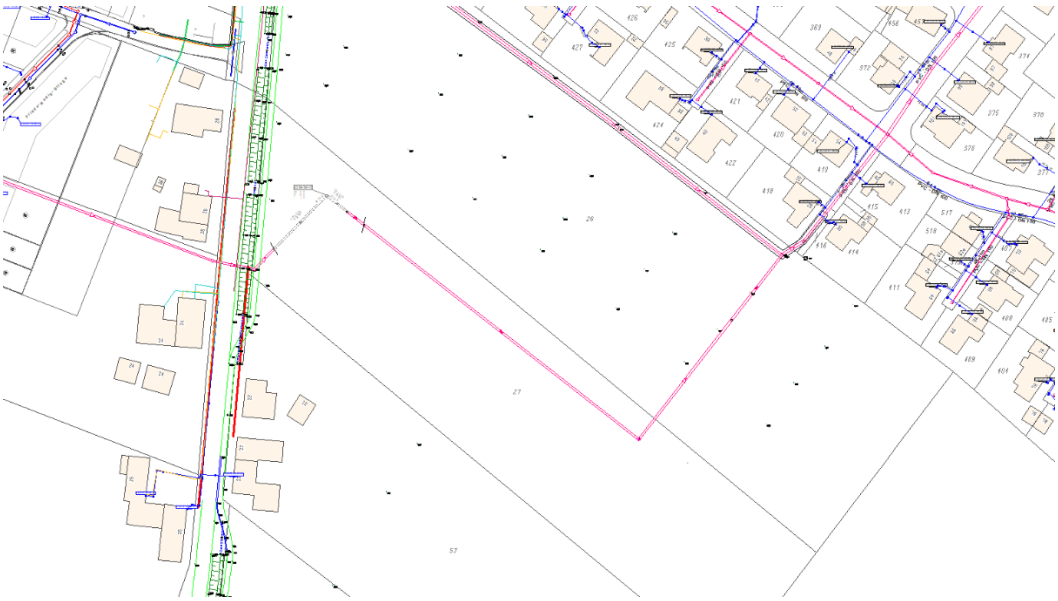


Abbildung 4: *vorh. Mischwasserkanal südlich Lerchenhain in Nottuln (Quelle: Kanalkataster)*

Entsprechend der vorhandenen Geländetopographie erfolgt die Regenentwässerung in süd- / südöstliche Richtungen mit Anschluss an ein Rückhaltebecken, das im Geländetiefpunkt (Südosten) der Erschließungsfläche angeordnet wird. Als Vorflut soll ein namenloses Gewässer südlich der Gemeinde dienen.

Die Schmutzentwässerung erhält Anschluss an den Mischwasserkanal DN 800, der bereits heute durch die Fläche des Erschließungsgebietes verläuft und dem Einzugsgebiet des RÜB NOT-Nottuln (alt: BW-Nr. 7757) des Lippeverbandes angehört. An dem RÜB sind im Bestand 70,18 ha angeschlossen, die im Mischsystem entwässern und 4,67 ha angeschlossen, die Schmutzwasser aus dem Trennsystem (SW) entwässern.

1.3. Bodengutachten

Im Gebiet stehen im tieferen Untergrund Ton- und Mergelkalksteine der Oberkreide an, die von quartären Gletscherablagerungen der Saale-Kaltzeit überlagert sind.
Grundwasser wurde auf sehr unterschiedlichen Niveaus unter GOK angetroffen.
Es stehen unterhalb der humosen Oberböden großflächig Geschiebelehm und Geschiebemergel an. Die Durchlässigkeitsbeiwerte betragen zwischen kf = 10-10 m/s und kf = 10-7 m/s. Die Böden sind gemäß DIN 18130 nur als schwach bzw. sehr schwach durchlässig zu bewerten. Eine Versickerung im Sinne des DWA A 138 ist daher nicht gegeben.

Für das Regenwasser ist daher die Errichtung eines RRB mit gedrosselter Einleitung in ein Gewässer unumgänglich.

1.4. Erläuterungen zum Plankonzept mit Bezug auf den Runderlass des MUNLV vom 16.05.2004

Nach § 44 Abs. 1 LWG ist Niederschlagswasser in Neubereichen vor Ort zu versickern oder ortsnah in ein Gewässer einzuleiten. Da die geologischen und hydrogeologischen Randbedingungen eine Versickerung in dem Bereich nicht zulassen (vgl. Anlage 1), wird das Gesamtgebiet im konventionellen Trennsystem mit zentraler Rückhaltung entwässert.

Gemäß den Anforderungen an die Niederschlagsentwässerung im Trennverfahren nach dem RdErl. d. MUNLV vom 26.05.2004 sind die angeschlossenen Flächen in den Herkunftsbereich nach den Anlagen der Tabelle 1 einzuordnen:

Kategorie I – unbelastetes Niederschlagswasser von Dach- und Hofflächen

Kategorie II – schwach belastetes Niederschlagswasser von befestigten Flächen mit schwachem Kfz-Verkehr – Wohnstraßen

Unbelastetes Niederschlagswasser kann nach 1.3 des Runderlasses direkt abgeleitet werden. Von einer Behandlung von schwach belastetem Niederschlagswasser aus Wohnstraßen mit Park- und Stellplätzen kann nach 2.2 des Runderlasses abgesehen werden. Im vorliegenden Fall ist daher keine Behandlung nötig.

1.5. Beschreibung der Entwässerungsbestandteile

Das Plangebiet soll - wie bereits oben erläutert - im Trennsystem entwässert werden.

Soweit möglich werden die Kanäle der Regen- und Schmutzentwässerung in die gleiche Richtung orientiert. Da allerdings das Schmutzwasser auf der Nordseite das Gebiet verlässt, das Rückhaltebecken aber im Süden des Plangebietes angesiedelt werden muss, ist eine partielle Gegenläufigkeit der Haltungen nicht zu vermeiden.

Das Schmutzwasser aus dem gesamten Gebiet erhält Anschluss an den Mischwassersammler, der von Westen kommend durch das Gebiet verläuft und es nach Norden wieder verlässt.

1.5.1. Parameter zur Kanalisation Schmutzwasser

Die Dimensionierung der Schmutzwasserkanäle basiert auf der Annahme eines durchschnittlichen Wasserverbrauchs von 130 l/(E*d). Unter der Annahme von 500 EW im Gebiet und einem Wasseranfall, der auf 10 Stunden des Tages verteilt ist, entsteht aus dem gesamten Erschließungsgebiet ein Abfluss von weniger als 1,8 l/s. Ein DN 200 mit Mindestgefälle (5 ‰) wird davon zu 8% ausgelastet. Tatsächlich verteilt sich der Abfluss auf 3 bis 4 angeschlossene Stränge und diverse direkte Anschlüsse.
Durch einen eventuell folgenden 2. Bauabschnitt erhöht sich die Einwohnerzahl auf ca. 750, was unter den genannten Annahmen einer Schmutzwassermenge von 2,7 l/s entspricht.

Vorflut für das Schmutzwasser ist wie schon erwähnt der Mischwasserkanal DN 800, der das Gebiet durchquert. An ihn werden an mehreren Stellen zuleitende Schmutzwasserkanäle angeschlossen. Dabei wird angestrebt, den Anschuss in einer Höhenlage vorzunehmen, dass das Trockenwetter und auch kleine Regenereignisse noch nicht in den Schmutzwasserkanal zurückstauen (mindestens Kämpferhöhe des DN 800). Der Gegenspieler dieses Planungskriteriums ist die Geländeentwicklung in Verbindung mit der minimal erforderlichen Tiefenlage des Kanals.

Die Sicherung der Grundstücksentwässerung gegen Rückstau liegt für Wasserstände bis zur Rückstauebene (i. d. R. Deckelhöhe des öffentlichen Schachtes) grundsätzlich im Verantwortungsbereich des jeweiligen Anliegers. Dies gilt auch für die Schmutzkanalisation, da der als Vorfluter fungierende Mischwasserkanal bei Regenereignissen stark belastet sein kann.

Die Regenwasserbehandlungsanlage, zu deren Einzugsgebiet die Schmutzwasserkanäle dann gehören werden, befindet sich aktuell in einer Modernisierung. Bei der Planung der Umbauten wurden Schmutzwassermengen des Erschließungsgebietes bereits berücksichtigt, so dass sich keine Differenz zur Dimensionierung der Anlage durch den Lippeverband ergibt.

1.5.2. Parameter zur Kanalisation Regenwasser

Für die Abschätzung der Regenwassermengen wird davon ausgegangen, dass von den Grundstücksflächen jeweils 50% befestigt und an den Kanal angeschlossen sind. Hinzu kommen die Verkehrsflächen mit einem Abflussbeiwert von 0,9.
Die Dimensionierung der Regenwasserkanäle erfolgt entsprechend den Vorgaben des DWA-Arbeitsblattes 118 für Wohngebiete anhand des Nachweises der Überstaufreiheit im 3-jährlichen Regenereignis. Dafür wird ein aus den aktuellen Kostra-Daten für Nottuln erstellter Eulerregen verwendet. Weiterhin erfolgt der Nachweis der Überflutungshäufigkeit von seltener als 1 Mal in 20 Jahren.
Als weiterer Baustein zur Sicherung bei Starkregenereignissen werden die öffentlichen Oberflächen in ihrer Höhenentwicklung so gestaltet, dass auch Wassermengen, die aus dem Kanal austreten oder nicht mehr von diesem aufgenommen werden können (Überflutung), in Richtung RRB abgeleitet werden. Lediglich kleine Teilflächen am Südostrand des Gebietes erhalten im Übergangsbereich auf das unbebaute Gelände ein abweichend orientiertes Gefälle, um einen stufenfreien Übergang auf das Bestandsgelände zu ermöglichen.

1.6. Regenrückhaltung / Einleitung

Da aufgrund der Bodenverhältnisse eine zentrale Versickerung in dem Gebiet vermutlich nicht realisierbar ist, wird das Regenwasser in einem offenen Rückhaltebecken gepuffert und gedrosselt abgeleitet.
Die Beckendimensionierung orientiert sich an den Vorgaben des BWK-M3, so dass der Nachweis für ein zweijährliches Ereignis ausreicht.

Gemäß vorhandenem BWK-M3-Nachweis für den Hagenbach hat die zulässige Einleitungsmenge in das Gewässer noch Reserven, so dass aus Sicht der Immissionsbetrachtung keine Restriktionen bestehen. Die Beckendimensionierung erfolgt unter dem Ansatz einer Drosselabgabe von 20 l/s, was dem natürlichen Gebietsabfluss entspricht.

Die Ableitung der Drossel- und Entlastungswassermengen erfolgt über eine Verrohrung in das namenlose Nebengewässer 363, das in den Hagenbach mündet.

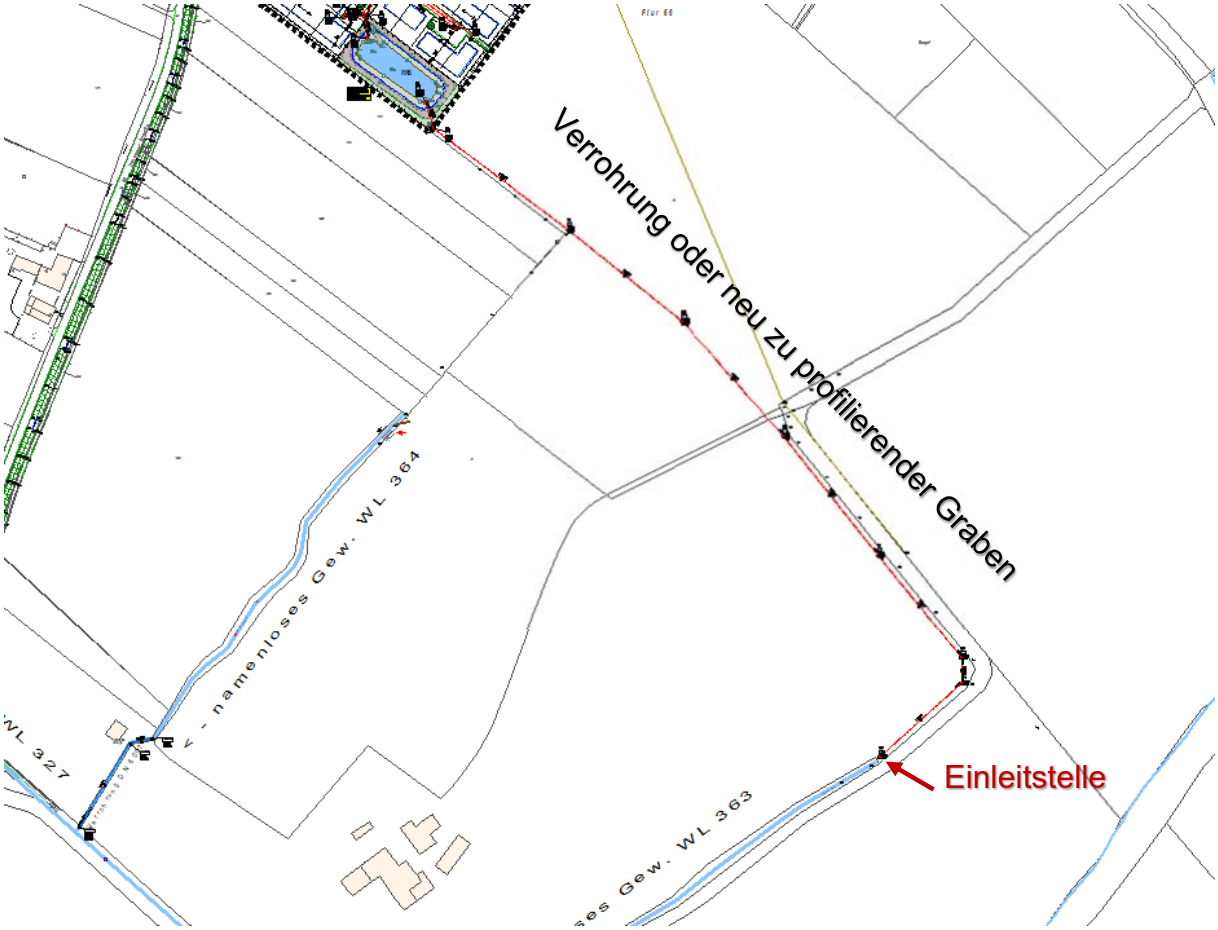


Abbildung 5: *mögliche Grabentrasse zur Einleitstelle (Nebengewässer des Hagenbach)*

1.7. Baustoffe

Zur Ausführung sind im Kanalbereich folgende Baustoffe vorgesehen:

Für Schmutzwasser

- PVC-Rohre DN 200 bis DN 250
- Schachtbauwerke Fertigteilschächte gemäß FBS
- Anschlussleitungen HS-Rohre DN 150 bis DN 200 Farbe braun

Für Regenwasser

- Betonrohre DN 300 bis DN 800
- Schachtbauwerke Fertigteilschächte gemäß FBS
- Anschlussleitungen HS-Rohre DN 150 bis DN 200 Farbe blau

Aufgestellt
Sendenhorst, 10. August 2022

Bearbeiter:
Gnegel GmbH

.....

Ö 9.1

GEOlogik
Wilbers & Oeder GmbH
Umwelt -, Ingenieur - und Hydrogeologie
Planung ☐ Beratung ☐ Gutachten

Geotechnischer Bericht

Projekt:	**Erschließung Wohnpark südlich Lerchenhain** **Dülmener Straße** **48301 Nottuln**
Auftraggeber:	**Projektentwicklungsgesellschaft** **Wohnpark südlich Lerchenhain mbh & Co. KG** **Stiftstraße 7-8** **48301 Nottuln**
Bearbeitung:	**M.Sc. Geow. I. Röhr** **M.Sc. Geow. M. Barth**
Projektnummer:	**22-4447**
Datum:	**10. März 2022**

GEOlogik Wilbers & Oeder GmbH
Feldstiege 98, 48161 Münster
Tel.: +49/2533/93433-0 (Fax –90)
E-Mail: team@geologik.de
www.geologik.de

Geschäftsführer: Dipl.-Geogr. Artur Wilbers / Dipl.-Geol. Harald Oeder
Sitz der Gesellschaft ist Münster (HRB 5096), Registergericht Münster
Bankverbindung: Volksbank Münsterland Nord eG
IBAN: DE17 4036 1906 0100 1734 00
BIC: GENODEM1IBB

Inhaltsverzeichnis

Plan- und Archivunterlagen 4

1 Vorgang und Aufgabenstellung 5

2 Informationen zum Untersuchungsgelände 5

2.1 Lage, Flächengröße, Morphologie und Bestand 5
2.2 Georisiken 6
2.3 Planung 6

3 Durchgeführte Baugrunduntersuchungen 7

3.1 Geländearbeiten 7
3.2 Probenahme 7

4 Geologische und hydrogeologische Verhältnisse 8

4.1 Regionalgeologischer Überblick 8
4.2 Schichtenfolge 8
4.3 Grundwasserverhältnisse 10

5 Bodenmechanische Eigenschaften und Homogenbereiche 11

5.1 Bodenklassifikation und Bodenkennwerte 11
5.2 Homogenbereiche 12

6 Bautechnische Folgerungen 14

6.1 Tragfähigkeit und Wiedereinbaufähigkeit 14
6.2 Kanalbau 15
6.3 Befestigte Verkehrsflächen 18

7 Versickerung 20

8 Orientierende abfallrechtliche Bewertungen 21

8.1 Untersuchungsumfang 21
8.2 Bewertungsgrundlagen 24
8.4 Abfallrechtliche Bewertungen der Mischproben 26

9 Zusammenfassung / Schlussworte 28

Anlagenverzeichnis **30**

Anlagen **31**

Plan- und Archivunterlagen

[1] Geologische Karte von NRW, M. = 1 : 100.000, Blatt C 4310 Münster, Geologisches Landesamt NRW, Krefeld 1990.

[2] Lageplan, Erschließungsgebiet südlich Lerchenhain in Nottuln, M. 1 : 750, Gnegel GmbH, Sendenhorst, 04.02.2021.

[3] Kabel- und Leitungspläne der zuständigen Versorger.

[4] Online-Kartenwerke:

Google Maps	(https://www.google.de/maps/)
BGR Geoviewer	(http://www.bgr.bund.de/DE/Home/homepage_node.html)
Erdbebenzonenkarte GFZ Potsdam	(https://www.gfz-potsdam.de/)
Tim-Online	(http://www.tim-online.nrw.de/)
Gefährdungspotenziale des Untergrundes in NRW	(https://www.gdu.nrw.de/GDU_Buerger/#)

Hinweis: Der Bericht ist inkl. aller Anlagen gesamtheitlich zu betrachten. Sämtliche beigefügte Anlagen (Lagepläne, Schnitte, Labordaten u.s.w.) gelten nur in Zusammenhang mit dem hier vorgelegten Textteil. Eine separate Betrachtung der Anlagen sowie nur einzelner Kapitel oder Absätze innerhalb des Textes ist nicht zulässig.

1 Vorgang und Aufgabenstellung

Die **Projektentwicklungsgesellschaft Wohnpark südlich Lerchenhain mbh & Co. KG,** Stiftstraße 7-8 in **48301 Nottuln,** plant eine Baulanderschließung an der Dülmener Straße in 48301 Nottuln.

Im Zuge der Planungen wurde die **GEOlogik Wilbers & Oeder GmbH**, Feldstiege 98 in **48161 Münster** mit der Untersuchung des überplanten Geländes bzgl. der Baugrundverhältnisse sowie mit einer altlasten- und abfalltechnischen Bewertung beauftragt. Im vorliegenden Geotechnischen Bericht werden die Ergebnisse der entsprechenden Untersuchungen dokumentiert und bewertet.

Die Festlegung des Untersuchungsumfanges erfolgte anhand der örtlichen Gegebenheiten sowie unter Berücksichtigung von Informationen zum geplanten Bauvorhaben in Abstimmung mit dem Auftraggeber.

2 Informationen zum Untersuchungsgelände

2.1 Lage, Flächengröße, Morphologie und Bestand

Das Untersuchungsgelände befindet sich im Süden der Gemeinde Nottuln, südlich der Straße Lerchenhain und östlich angrenzend zur Dülmener Straße. Die Zufahrt erfolgt aktuell von dem Kreuzungsbereich Dülmener Straße / Elisabeth-Selbert-Straße aus. Bei dem Untersuchungsgelände handelt es sich um eine aktuell landwirtschaftlich genutzte Fläche von ca. 60.600 m².

Die Fläche weist ein Gefälle nach Süden auf. Die Höhen liegen gem. dem Nivellement der GEOlogik GmbH (s. Profile, Anlage 2 sowie Anlage 3.1) zwischen ca. 92,7 m NHN im Norden und 89,8 m NHN im Süden. Der Kreuzungsbereich Dülmener Straße / Elisabeth-Selbert-Straße liegt auf einem Niveau von etwa 93,3 m NHN.

2.2 Georisiken

Kampfmittel

Gem. den uns vorliegenden Schreiben der Gemeinde Nottuln (Fachbereich Ordnungswesen) vom 30.12.2021 wurde eine Luftbildauswertung durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst der Bezirksregierung Arnsberg durchgeführt. Auf den Luftbildern liegt auf dem Großteil des Geländes keine erkennbare Belastung durch Kampfmittel vor. Lokal sind jedoch Stellungsbereiche vorhanden, welche im Vorfeld der Baumaßnahme zu sondieren sind. Die Karte der Luftbildauswertung liegt als Anlage 6 bei.

Erdbeben

Gemäß der erdbebengerechten Baunorm DIN EN 1998-1/NA:2011-01 bzw. der dazugehörigen Erdbebenzonenkarte [4] ist Nottuln keiner Erdbebenzone zuzuordnen.

Gefährdung durch Verkarstung

Das Untersuchungsgelände sowie der gesamte Stadtteil Nottuln liegen im Bereich verkarstungsfähiger Gesteine (Gefährdungspotenziale des Untergrundes NRW [4]). Durch natürliche Lösungsprozesse / Auslaugung können Hohlräume im Untergrund entstehen und zu Subrosionssenken oder Erdfällen führen. Diese verursachen letztendlich Schäden an Gebäude und anderen baulichen Anlagen. Im Stadtteil Nottuln sind nach [4] jedoch keine Erdfälle oder Schäden durch Verkarstung bekannt, sodass das Risiko allgemein als gering eingeschätzt wird.

Weitere Informationen können grundstücksbezogen bei dem Geologischen Dienst NRW angefragt werden. Genaue Angaben können nur mit entsprechenden Untergrunduntersuchungen (Tiefbohrungen) gemacht werden.

2.3 Planung

Die Zufahrt zum geplanten Baugebiet soll von der Dülmener Straße aus auf Höhe der Einfahrt zur Elisabeth-Selbert-Straße erfolgen. Im Zuge der Erschließung wird in diesem Kreuzungsbereich ein Kreisverkehr errichtet. Die geplanten Baufelder werden über mehrere Planstraßen, die miteinander verbunden sind, erreicht. Im Süden der Fläche ist zudem die Errichtung eines Regenrückhaltebeckens vorgesehen.

Die im Folgenden benannten Bewertungen und Hinweise richten sich allgemein auf den Erschließungsbau (Kanalbau, Verkehrsflächen), potentielle Versickerungsmöglichkeiten und eine orientierende Bewertung von Schadstoffgehalten im Boden in Hinblick auf Bodenverwertung bzw. -entsorgung.

3 Durchgeführte Baugrunduntersuchungen

3.1 Geländearbeiten

Im Rahmen der durchgeführten Außenarbeiten wurden im Zeitraum vom 31.01. bis 03.02.2022 insgesamt 16 Kleinrammbohrungen (KRB 1 bis KRB 16) im Rammkernsondierverfahren nach DIN EN ISO 22475-1 sowie 16 Rammsondierungen mit der leichten Rammsonde nach DIN EN ISO 22476-2 (DPL 1 bis DPL 16) bis in max. Tiefen von ca. 4 m unter GOK niedergebracht.

Die Lage der Bodenaufschlusspunkte wurde im Gelände eingemessen und in den als Anlage 1.2 und 1.3 beigefügten Lageplänen eingetragen. Als Bezugsniveau für das durchgeführte Höhennivellement wurde der Kanaldeckel 93547005 (93,10 m NHN) im Bereich der Elisabeth-Selbert-Straße herangezogen. Das Protokoll des Höhennivellements liegt als Anlage 3.1 bei. Die Ergebnisse der durchgeführten Sondierungen wurden in Schichtenprofilen und Schichtenverzeichnissen in der Anlage 2 und Anlage 3.2 dargestellt.

3.2 Probenahme

Aus den Kleinrammbohrungen wurden im ersten Bohrmeter in der Regel mindestens zwei Proben, anschließend meterweise bzw. im Normalfall bei Schichtwechseln und eventuellen organoleptischen (geruchlichen/optischen) Auffälligkeiten insgesamt 101 Proben bis zur jeweiligen max. Aufschlusstiefe entnommen (100 Bodenproben, 1 Asphaltprobe) und ins ingenieurgeologische Labor verbracht.

Dort erfolgten die bodenmechanische Beurteilung der entnommenen Bodenproben sowie die Abschätzung der bodenmechanischen Kennwerte der einzelnen Bodenhorizonte zur Durchführung erdstatischer Abschätzungen und Berechnungen.

Zur genaueren Bestimmung bodenphysikalischer Parameter wurden an sechs Proben die nachfolgend genannten bodenmechanischen Laboruntersuchungen durchgeführt:

- Kornverteilung nach DIN EN ISO 17892-4 (s. Anlage 4.1)
- Glühverlust nach DIN 18128 (s. Anlage 4.2)

Chemische Bodenuntersuchungen, die zur Klärung von abfalltechnischen Fragestellungen dienen, sind im Kapitel 8 dieses Berichts dokumentiert.

4 Geologische und hydrogeologische Verhältnisse

4.1 Regionalgeologischer Überblick

Gemäß geologischer Karte [1] befindet sich das überplante Gelände im oberflächennahen Verbreitungsgebiet quartären Gletscherablagerungen (Grundmoränen) der Saale-Kaltzeit in Form von Geschiebelehm und Geschiebemergel. In größeren Tiefen stehen marin abgelagerte Ton- und Mergelkalksteine der Oberkreide (Oberes Untercampan) an.

4.2 Schichtenfolge

Die Untergrundverhältnisse im überplanten Gelände können generalisierend wie folgt beschrieben werden:

Nur Straßenbereich (KRB 16)

Schicht 0
bis rd. 0,18 m unter GOK: **Schwarzdecke** / **Asphalt**
Vorkommen: nur KRB 16 (Dülmener Straße)

Schicht 1a
bis rd. 1,0 m unter GOK: **Auffüllungen** / **Sand und Schotter**
Vorkommen: nur KRB 16 (Dülmener Straße)
Zusammensetzung: Kies und Schotter sowie Füllsande, teils schwach schluffig
Farbe: grau, braun, rotbraun
Lagerung/Konsistenz: mittleldicht bis dicht gelagert.
Durchlässigkeit: ca. $k_f = 10^{-4}$ m/s - 10^{-5} m/s.

Erschließungsgebiet (KRB 1 bis KRB 15)

Schicht 1b
bis rd. 0,2 / 0,4 m unter GOK: **Oberboden**
Vorkommen: KRB 1 bis KRB 14
Zusammensetzung: Schluff, tonig, feinsandig, humos.
Farbe: dunkelbraun.
Konsistenz: weichplastische Konsistenz
Durchlässigkeit: ca. $k_f = 10^{-7}$ m/s - 10^{-8} m/s.

Schicht 1c
bis ca. 0,9 / 2,0 m u. GOK: **Auffüllung** / **Geschiebelehm**
Vorkommen: KRB 15
Zusammensetzung: Sand-Schluff-Ton-Gemenge, vereinzelt kiesig, entkalkt, mit geringen Beimengungen an Ziegelbruch.
Färbung: braun, hellbraun
Konsistenz: weichplastische Konsistenz
Durchlässigkeit: ca. $k_f = 10^{-7}$ - 10^{-9} m/s

Schicht 2a
bis ca. 0,9 / 2,0 m u. GOK: **Geschiebelehm**
Vorkommen: ganzflächig im Untergrund
Zusammensetzung: Sand-Schluff-Ton-Gemenge, vereinzelt kiesig, entkalkt, lokal umgelagert (KRB 3).
Färbung: braun, hellbraun
Konsistenz: weichplastische Konsistenz
Durchlässigkeit: ca. $k_f = 10^{-7}$ - 10^{-9} m/s

Schicht 2b
Bis zur max. Endteufe von ca. 4,0 m u. GOK: **Geschiebemergel**
Vorkommen: ganzflächig im Untergrund
Zusammensetzung: Sand-Schluff-Ton-Gemenge, schwach kiesig, zumeist kalkhaltig.
Färbung: hellbraun-braun, dunkelgrau
Konsistenz: überwiegend steifplastische Konsistenz, teils weich- bis streifplastisch
Durchlässigkeit: ca. $k_f = 10^{-8}$ - 10^{-10} m/s

Die erkundete Schichtenfolge deckt sich im Allgemeinen mit den Darstellungen der geologischen Karte [1].

4.3 Grundwasserverhältnisse

Im Rahmen der Baugrunduntersuchungen wurde in den Bohrlöchern mithilfe des Kabellichtlots Wasser zwischen ca. 0,5 und 3,9 m unter GOK festgestellt. Hierbei handelt es sich vornehmlich um Stau- und Schichtenwasser, welches sich durch die geschaffene Wegsamkeit in den Bohrlöchert gesammelt hat. Die Erkundung fand zudem in einem Zeitraum mit vergleichsweise nasser Witterung statt. Die oben genannten Wasserstände sind daher nicht repräsentativ. Vor diesem Hintergrund ist vor der Angabe eines Bemessungswasserstandes abzusehen.

Bei den vorhandenen Untergrundbedingungen mit gering durchlässigen Geschiebeböden ist oberflächennah generell **Stauwasser bis zur GOK** aus Niederschlägen zu erwarten. In sandigen Bodenabschnitten ist zudem mit Zutritt von **Schichtenwasser** zu rechnen. Die Wasserergiebigkeit ist dabei stets von der Witterung abhängig.

Bei tiefer einbindenden Baugruben ist ein entsprechender Zulauf von Oberflächenwasser in die Baugruben möglich. Dies ist bei der bauzeitlichen Wasserhaltung zu beachten. Bei in den Baugrund einbindenden Bauwerken ist der Einfluss von aufstauendem Sickerwasser innerhalb von verfüllten Arbeitsräumen zu berücksichtigen.

Eine exakte Angabe zu den Grundwasserständen ist im Bereich des Baugeländes aufgrund jahreszeitlich bedingter, natürlicher Schwankungen nur mithilfe von Langzeitmessungen in zuvor eingerichteten Grundwassermessstellen möglich und kann folglich im Rahmen dieser Baugrunduntersuchung nicht gemacht werden.

5 Bodenmechanische Eigenschaften und Homogenbereiche

5.1 Bodenklassifikation und Bodenkennwerte

Die durch die Bohrsondierungen erschlossenen Böden sind gemäß DIN 18196, DIN 18300 (2012, alt) und DIN 18301 (2012, alt) sowie ZTV E-StB 17 (zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau) wie folgt einzustufen:

Schicht	Klassifikation der Boden- und Felsklassen gemäß			
	DIN 18196	**DIN 18300 (2012, alt)**	**DIN 18301 (2012, alt)**	**ZTVE # (Frostempfindlichkeit)**
Schicht 1a: **Auffüllung / Schotter und Sand**	GW, SW	**3**	**BN 1**	**F 1**
Schicht 1b: **Oberboden**	OU	**1**	**BO 1**	**F 3**
Schicht 1c: **Auffüllung / Geschiebelehm**	UM, UL, SU*	**4**	**BB 2**	**F 3**
Schicht 2: **Geschiebelehm / Geschiebemergel**	UM, TM, UL, SU*	**4**	**BB2**	**F 3**

Tabelle 1: Boden- und Felsklassen,
Angaben beziehen sich auf die in den Aufschlüssen angetroffene Zusammensetzung und Konsistenz,
F 1: nicht frostempfindlich, F2: gering bis mittel frostempfindlich, F 3: sehr frostempfindlich

Für erdstatische Berechnungen können die in Tabelle 2 aufgeführten, charakteristischen Erfahrungswerte der Bodenkenngrößen verwendet werden. Die Werte gelten für die beschriebenen Hauptbodenschichten im ungestörten Lagerungsverband, d. h. ohne z. B. baubedingte Auflockerungen oder Vernässungen.

Schicht	Feucht-wichte γ_k [kN/m³]	Wichte unter Auftrieb γ'_k [kN/m³]	Reibungs-winkel φ'_k [°]	Kohäsion c'_k [kN/m²]	Steifemodul* $E_{s,k}$ [MN/m²]
Schicht 1a: **Auffüllung / Schotter und Sand**	19-21	10-12	32,5 – 37,5	0	50-80
Schicht 1b: **Oberboden**	16–18	7-9	25-30	-	-
Schicht 1c: **Auffüllung / Geschiebelehm**	18-19	9-10	25-30	0-5	5-10
Schicht 2a: **Geschiebelehm**	18-19	9-10	25-30	2-5	5-10
Schicht 2b: **Geschiebemergel**	19-20	9,5-10,5	25-30	10-15	10-30

Tabelle 2: charakteristische Bodenkennwerte (beruhend auf Erfahrungswerten)

5.2 Homogenbereiche

Gemäß ergänzenden Bestimmungen von zur VOB/C 2016 sind Homogenbereiche für die im Baufeld erforderlichen Bauleistungen zu definieren. Bei den geplanten Baumaßnahmen sind im Wesentlichen folgende Arbeiten durchzuführen:

Gewerk I Erdarbeiten gemäß DIN 18 300

Die Festlegung von Homogenbereichen ist von den eingesetzten Verfahrenstechniken abhängig. Sie sind unter Berücksichtigung vorgeschriebener geotechnischer Parameter boden- und projektabhängig auf der Grundlage von teils umfangreichen, zusätzlichen Feld- und Laboruntersuchungen festzulegen. Die Einteilung der Böden in Homogenbereiche erfolgte hier auf Grundlage von Erfahrungswerten sowie der durchgeführten Laborversuche (vgl. Anlage 4). Abweichungen sind möglich. Es werden die nachfolgenden Homogenbereiche unterschieden.

Lockergesteine (s. Tabelle 3)

A: Grobkörnige **Auffüllung** (Schicht 1a)

B: **Oberboden** (Schicht 1b)

C: **Geschiebe** (Schicht 1c, Schicht 2)

Homogenbereiche: Lockergesteine

Homogenbereich (Erdarbeiten DIN 18300)	**A**	**B**	**C**
Schicht gem. Tab.2 / 3	**Auffüllung** (Schicht 1a / KRB 16) bis ca. 1,0 m u. GOK	**Oberboden** (Schicht 1b) bis ca. 0,2/0,4 m u. GOK	**Geschiebelehm / Geschiebemergel** (Schicht 1c, Schicht 2)
Ortsübliche Bezeichnung	Anthropogene Auffüllung	Humoser Oberboden	Geschiebelehm, Gerschiebmergel
Korngrößenverteilung	Ton/Schluff < 15 % Sand 40 – 60 % Kies 40 – 60 %	Ton/Schluff 55 – 75 % Sand 35 - 45 % Kies < 1 %	Ton/Schluff 55 – 75 % Sand 35 - 45 % Kies 0 - 10 %
Massenanteil Steine ## [M.-%]	nicht erkundet < 5	nicht erkundet < 1	nicht erkundet < 5
Massenanteil Blöcke ## [M.-%]	nicht erkundet < 1	nicht erkundet < 1	nicht erkundet < 5
Massenanteil große Blöcke ## [M.-%]	nicht erkundet <1	nicht erkundet <1	nicht erkundet < 1
Dichte, feucht [g/cm³]	1,9 – 2,1	1,6 – 1,8	1,8 – 2,0
undränierte Scherfestigkeit [kN/m²]	n.b.	/	20-60 (w) 60-200 (st)
Wassergehalt [%]	5-15	25-35	20-30 (w) 5-15 (st)
Konsistenz	n.b.	weichplastisch	Geschiebelehm weich; Geschiebemergel zumeist steif
Konsistenzzahl I_C	n.b.	/	0,5 – 0,75 (w) 0,75 – 1,0 (st)
Plastizität	n.b.	/	mittel
Plastizitätszahl I_p	n.b.	/	n.e.
Durchlässigkeit [m/s]	10^{-4} m/s - 10^{-5}	10^{-7} – 10^{-8}	10^{-7} – 10^{-10}
Lagerungsdichte D	0,35 – 0,7	n.b.	n.b.
Organischer Anteil GV [%]	< 1	< 8	< 5
Bodengruppe	GW, SW	OU	UL, TM, UM, SU*

Tabelle 3: Homogenbereiche Boden / Lockergesteien
Eigenschaften und Kennwerte bzw. Erfahrungswerte für Erdarbeiten nach DIN 18300.
n.b. = nicht bestimmbar n.e. = nicht ermittelt
Konsistenzen: w=weichplastisch st=steifplastisch
Durch die gewählte Aufschlussmethode (Kleinrammbohrung 50 mm) ist eine genaue Angabe nicht möglich.

Anmerkung zu Steinen und Blöcken:

Zur Bestimmung des Massenanteils an Steinen und Blöcken sind große Mengen an Bodenmaterial erforderlich, welche durch Schürfe oder Probeabgrabungen zu gewinnen sind und erheblichen Aufwand bei der Baugrunderkundung erfordern. Gemäß Erläuterungen der DIN EN ISO 14688-2 können somit keine repräsentativen Proben aus Bohrungen gewonnen werden. **In Geschiebeböden ist jedoch generell das Vorkommen größerer Gesteinsbruchstücke in der Korngröße Steine und Blöcke („Findlinge“) möglich.**

6 Bautechnische Folgerungen

6.1 Tragfähigkeit und Wiedereinbaufähigkeit

Die nachfolgenden Angaben dieses Kapitels beziehen sich überwiegend auf das Erschließungsgebiet (landwirtschaftliche Fläche).

Tragfähigkeit

Die Oberböden (Schicht 1b / Homogenbereich B) mit Anteilen an humosen Bestandteilen sind stärker zusammendrückbar und wegen des organischen Anteils zersetzungsgefährdet. Sie sind als Baugrund zum Abtrag von Lasten nicht geeignet und müssen bei allen anstehenden Baumaßnahmen vollständig ausgehoben werden.

Bei den Geschiebeböden sind die Geschiebelehme (Schicht 2a / Homogenbereich C) größtenteils stark aufgeweicht und nur von weichplastischer Konsistenz, sodass diese Böden schlecht bzw. nicht ausreichend tragfähig sind. Die Geschiebelehme stehen im Erschließungsgebiet in der Regel bis etwa 0,9 / 1,4 m unter aktueller GOK an. Im Bereich von KRB 15 wurde Geschiebelehm bis ca. 2,0 m unter aktueller GOK erkundet.

Zur Tiefe hin gehen die Böden in steifplastische und somit ausreichend tragfähige Geschiebemergel (Schicht 2b / Homogenberiech C) über.

Im Allgemeinen sind die Geschiebeböden äußerst stör- und wasserempfindlich, d.h. sie weichen bei dynamischem Lasteintrag (Befahren mit Baufahrzeugen) oder Wasserzutritt rasch auf und verlieren dann weiter an Tragfähigkeit. Das Bauvorhaben ist daher möglichst in eine trockene Witterungsperiode zu verlegen. Eine offene Wasserhaltung mit Drainagen und Pumpensümpfen ist bei allen Erdarbeiten einzuplanen. Für eine bessere Entwässerung ist das Planum zusätzlich mit Gefälle anzulegen und mit einer Tragschicht bzw. einem Schotterpolster anzudecken. Verdichtungsarbeiten auf Tragschichten oberhalb der Geschiebe sind nur mit geringer statischer Energie durchzuführen.

Wiedereinbaufähigkeit

Für baustatische Zwecke sind die Aushubböden (Geschiebelehm / -mergel) für einen Wiedereinbau nicht gut geeignet, da sie schlecht bzw. gar nicht verdichtungsfähig sind. Für gestalterische Zwecke ist eine Wiederverwendung zulässig.

Weitere Hinweise

Grundsätzlich sind im Erschließungsgebiet Flachgründungen möglich. Die oberen Bodenhorizonte (Geschiebelehm) sind jedoch nicht ausreichend tragfähig aufgrund der weichplastischen Konsistenz. Bei oberflächennahen Gründungen sind entweder Flächengründungen über Bodenplatten und ausreichend mächtigen Schotterpolsterns oder Fundamentgründungen mit tiefer einbindenden Fundamenten einzukalkulieren. Genaue Gründungsmaßnahmen sind für die entsprechenden Baumaßnahmen (Wohnbau) mittels gezielten bzw. weiterführenden Untersuchungen auf dem betreffenden Grundstück festzulegen.

6.2 Kanalbau

Das zukünftige Kanalsystem im Erschließungsgebiet wird innerhalb der Geschiebeböden (Homogenbereich C) verlaufen. Humose Oberböden (Homogenbereich B) sind vorab aus dem Baufeld zu entfernen.

Im Bereich des Kreuzungsbereiches Dülmener Straße / Elisabeth-Selbert-Straße werden zusätzlich anthropogene Auffüllungen aus Kies, Schotter und Sand (Homogenbereich A) bis ca. 1,0 m unter GOK angetroffen.

6.2.1 Aushub und Grabensicherung

Zur Herstellung der Kanalgräben wird von standardmäßigen Lösearbeiten mittels Bagger ausgegangen. Bis zu einer Tiefe von 4,0 m unter aktueller GOK ist mit weich- bis steifplastischen Böden (Geschiebe) auszugehen.

Da die angeschnittenen Geschiebeböden wasserempfindlich sind, sind die Gräben mit fortschreitender Länge und Tiefe zu sichern. Es ist abschnittsweise zu arbeiten und die Planumsebenen sind rasch mit grobkörnigen Sand-Kies-Gemischen wieder anzudecken. Die Verdichtung sollte mit geringer Energie erfolgen. Lokale Bereiche, in denen im erforderlichen Rohrsohlenniveau auf weiche oder aufgeweichte Böden getroffen wird, sind zusätzlich aufzunehmen und durch eine Stabilisierungsschicht auszutauschen.

Gräben bis 1,25 m Tiefe dürfen senkrecht abgegraben werden. Sofern kein Verbau zur seitlichen Sicherung zur Anwendung gelangen sind die weiteren Böschungen bei weichplastischen Geschiebelehmen (Schicht 2a) unter einem Winkel von max. $\beta = 45°$ auszuführen. In steifplastischen Geschiebemergeln (Schicht 2b) sind Winkel von max. $\beta = 60°$ zulässig. Im Bereich von Auffüllungen an bestehenden Straße (Schicht 1a) ist ein Winkel von max. $\beta = 45°$ möglich.

Bei der Herstellung eines Verbaus sind möglichst bohrende Verfahren oder eine Sicherung mit vorgefertigten Verbauelementen einzuplanen.

6.2.2 Verfüllung, Wiedereinbau

Für ein einheitliches Rohrauflager ist auf dem Planum generell eine Bettungsschicht aus nichtbindigem Sand / Kiessand aufzubringen. Für die Bettung geeignetes Material muss gut verdichtungsfähig sein (V 1-Material, s. Tabelle 4). Die Stärke der Bettungsschicht a ist in Abhängigkeit vom Rohrdurchmesser festzulegen (a = 100 mm + 1/10 DN). Im Bereich von weichplastischen Geschiebelehmen ist zur ausreichenden Stabilisierung der Sohle unter Umständen eine Verstärkung der Bettungsschicht erforderlich.

Die Bettungsschicht fungiert gleichzeitig als Dränschicht für eine offene Wasserhaltung. Die Körnung ist entsprechend anzupassen, so dass eine gute Durchlässigkeit gewährleistet werden kann ($k_f \geq 5 \times 10^{-4}$ m/s).

Lokale Bereiche, in denen im erforderlichen Rohrsohlenniveau auf weiche oder aufgeweichte Böden getroffen wird, sind zusätzlich aufzunehmen auszutauschen.

Verdichtbarkeitsklasse	Bodengruppe nach DIN 18196	Kurzbeschreibung
V 1	SW, SI, SE, GW, GI, GE	Nichtbindige bis schwach bindige, grobkörnige und gemischtkörnige Böden (Sand und Kies)
V 2	GU*, GT*, SU*, ST*	Bindige, gemischtkörnige Böden (Kies und Sand mit größerem Ton- oder Schluffanteil)
V 3	UL, UM, TL, TM	Bindige, feinkörnige Böden (Tone und Schluffe)

Tabelle 4: Verdichtbarkeitsklassen nach ZTVA-StB
V 1: gut verdichtbar V 2: mäßig verdichtbar V 3: schlecht verdichtbar

Generell sind für die Verfüllzonen Böden der Verdichtbarkeitsklasse V 1 (s. Tabelle 4) zu verwenden, da diese eine geringere Wasser- und Verwitterungsempfindlichkeit aufweisen und optimaler zu verdichten sind. Ob für die Verfüllung auch V 2-Material genutzt werden kann, ist mit den zuständigen Tiefbauämtern zu klären. V 2-Material kann bei guter Witterung in der Regel ausreichend gut verdichtet werden.

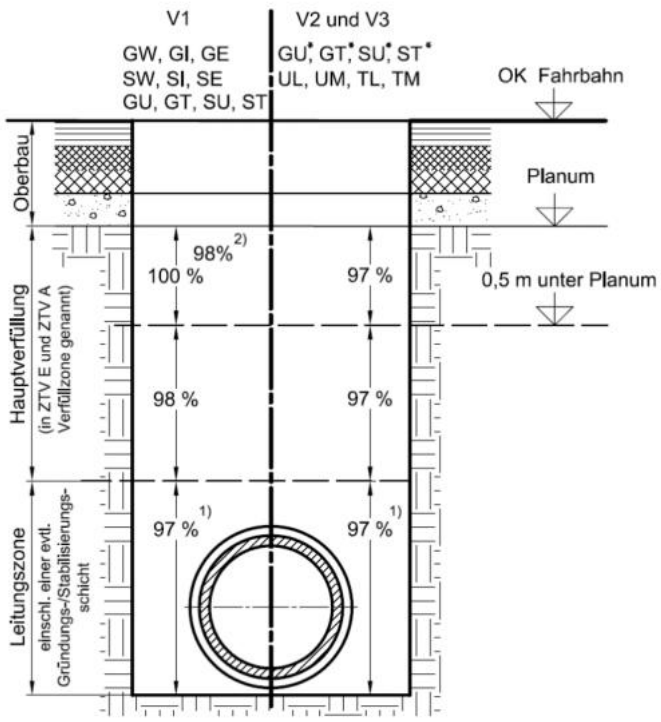


Abb. 1: Erforderliche Proctordichten bei Kanalgrabenverfüllungen gem. DIN EN 1610 und ZTV E-StB 17. Verdichtbarkeitsklassen V1 bis V3 nach ZTV E-StB.
1) V2 und V3 sind hier vielfach nicht zugelassen, Klärung mit Tiefbauämtern erforderlich
2) D_{PR} = 98% nur in Geh- und Radwegen

Der Einbau ist lagenweise durchzuführen und zu verdichten. Die Verdichtungsleistung ist zu überprüfen. Bei den Verfüllungsarbeiten sind die Proctordichten von Leitungszone und Hauptverfüllung nach Abbildung 1 entsprechend dem verwendeten Einbaumaterial anzupassen.

6.2.3 Wasserhaltung

Niederschlags- und Oberflächenwasser sowie Stau- und Schichtenwasser, das in offenliegende Kanalgräben mit feinkörnigen, bindigen Sohlen eindringt, kann dort nicht hinreichend schnell genug im Untergrund versickern. Bei tieferen Kanalgräben kann außerdem Grundwasser in die Baugrube eindringen.

Während der Bauphase sind bei Ausführung einer offenen Wasserhaltung Drainagen (alternativ: Flächenfilter mit Gefälle) mit Pumpensümpfen anzulegen, in denen die Wässer gesammelt und abgepumpt werden können. Die Kanalgruben sind abschnittsweise herzustellen, z. B. in Abschnitten von ca. 50 m bzw. 100 m Länge.

6.3 Befestigte Verkehrsflächen

Für den Verkehrsflächenaufbau sind die Richtlinien RStO 12 und ZTV E-StB 17 zu beachten. Es wird zunächst von Wohnstraßen mit Asphalt- bzw. Verbundsteinpflasterdecken ausgegangen, die gemäß RStO 12 den Belastungsklassen Bk0,3 bis Bk1,0 entsprechen. Für den geplanten Kreisverkehrs wird hier zunächst die Belastungsklasse Bk3,2 bis Bk10 angenommen. Die endgültige Belastungsklasse ist durch die entsprechenden Fachplaner festzulegen.

Das Untersuchungsgelände liegt in der Frosteinwirkungszone I der Bundesrepublik Deutschland. Die im Untergrund anstehenden Böden sind der **Frostempfindlichkeitsklasse F3** zuzuordnen.

Unter Anwendung der Tabelle 6 der RStO 12 sind folgende die **Mindestdicken des frostsicheren Oberbaus** anzusetzen:

50 cm (BK0,3)
60 cm (Bk1,0 / Bk3,2)
65 cm (Bk10)

Zusätzlich ist mit einer **Mehrdicke von 5 cm aufgrund von ungünstigen Grundwasserverhältnissen** (Stau- / Schichtenwasser zeitweise höher als 1,5 m unter Planum, s. RStO 12, Tabelle 7) zu kalkulieren. Weitere Faktoren, die die Mindest- bzw. Mehrdicke des Oberbaus nach RStO 12 bestimmen, sind im Verlauf der weiteren Planung zu klären. Die endgültigen Aufbaustärken sind entsprechenden der Tafel 1 (Bauweise mit Asphaltdecke) und Tafel 3 (Bauweise mit Pflasterdecke) zu planen.

Auf dem Planum ist ein Verformungsmodul von E_{V2} = 45 MN/m^2 zugrunde zu legen, welcher nachzuweisen ist. Dieser Wert ist im Erschließungsgebiet voraussichtlich nicht zu erreichen. In der Konsequenz ist die Stärke der Tragschicht zu erhöhen. Ein zusätzlicher Aufbau um 15 – 20 cm ist in der Regel ausreichend. Eine Verifizierung mittels Probefeldern wird jedoch empfohlen. Alternativ kann eine Kalk-Zement-Stabilisierung des Planums erfolgen, um eine Überdimensionierung der endgültigen Tragschichtdicken zu vermeiden.

Auf den Frostschutz- und Tagschichten sind die Verformungsmoduln gem. den Tafeln 1 und 3 nach RStO 12 zu fordern und nachzuweisen.

Die Überprüfung der Verdichtungswerte erfolgt durch Lastplattendruckversuche (statisch gem. DIN 18134, ersatzweise dynamisch gem. TP BF-StB, Teil B 8.3). Es wird empfohlen, die endgültige Mächtigkeit des Verkehrsflächenoberbaus durch Probefelder zu ermitteln.

Die in den genannten Richtlinien und Verordnungen geforderten Verdichtungswerte bzw. Verformungsmoduln sind durch die beauftragten Bauunternehmen nachzuweisen oder durch das Gutachterbüro zu überprüfen. Bei Änderungen in der Ausführung der Verkehrsflächen ist der Gutachter zu informieren.

7 Versickerung

Für die Versickerung von nicht verunreinigten Niederschlägen ist das ATV-DVWK-Regelwerk DWA-A 138 maßgeblich. Es kommen nur Lockergesteine mit einem Durchlässigkeitsbeiwert von $k_f \geq 1 \times 10^{-6}$ m/s für eine Versickerung infrage. Eine freie, vertikale Sickerstrecke von mind. 1,0 m ist zu gewährleisten. Ein ausreichender Abstand der Sickeranlage zu unterkellerten Gebäuden ist einzuhalten. Durch Auffüllungsböden darf nicht versickert werden.

Im Erschließungsgebiet stehen unterhalb der humosen Oberböden großflächig Geschiebelehm und Geschiebemergel an. Für die Geschiebeöden sind Durchlässigkeitsbeiwerte zwischen $k_f = 10^{-10}$ m/s und $k_f = 10^{-7}$ m/s anzugeben. Die Böden sind gemäß DIN 18130 nur als schwach bzw. sehr schwach durchlässig zu bewerten. Eine Versickerung im Sinne des DWA A 138 ist daher nicht gegeben.

Gem. Planunterlagen ist im Süden des Erschließungsgebiestes ein Regenrückhaltebecken geplant. Aufgrund des gering durchlässigen Untergrundes besteht die Möglichkeit dieses als einfaches Erdbecken anzulegen.

8 Orientierende abfallrechtliche Bewertungen

8.1 Untersuchungsumfang

8.1.1 Entnahme von Proben, organoleptische Bewertung

Im Rahmen der organoleptischen, d.h. optischen und geruchlichen Bewertung der Bodeneinzelproben wurden für den gesamten Geländebereich keine geruchlichen Auffälligkeiten an den entnommenen Bodenproben festgestellt. Folglich bestand keine Notwendigkeit der Überprüfung einzelner Bodenproben.

Optisch wahrnehmbare Auffälligkeiten der Auffüllung werden im Kapitel 4.2 dieses Berichts sowie in der Anlage 2 (Schichtenprofile) dokumentiert.

Nach der Entnahme der Bodenproben wurden diese für den Transport zum Büro der GEOlogik GmbH und anschließend zum chemischen Untersuchungslabor dunkel und kühl gelagert.

8.1.2 Auswahl bzw. Zusammenstellung der Proben für die chemische Analytik und Umfang der chemischen Untersuchungen

Zur Prüfung der altlasten- und vor allem der abfalltechnischen Eigenschaften der Böden der Projektfläche wurden folgende repräsentativ zusammengesetzte **Mischproben** aus den für den Erdbau des Bauvorhabens voraussichtlich relevanten Böden zusammengestellt und dem Labor übergeben:

- **MP 1 (OB)** → Humoser Oberboden
  Schluff, feinsandig, schwach tonig, humos, dunkelbraun
  Aufschlüsse: KRB 1 bis KRB 14
  maximales Entnahmeintervall 0,0 - 0,35 m u. GOK

Mischprobe	KRB	Einzel-probe(n)	Entnahmetiefe (m. u. GOK)
MP 1 (OB)	KRB 1	1	0,0 - 0,3
	KRB 2	1	0,0 - 0,3
	KRB 3	1	0,0 - 0,3
	KRB 4	1	0,0 - 0,3
	KRB 5	1	0,0 - 0,25
	KRB 6	1	0,0 - 0,3
	KRB 7	1	0,0 - 0,2
	KRB 8	1	0,0 - 0,2
	KRB 9	1	0,0 - 0,35
	KRB 10	1	0,0 - 0,3
	KRB 11	1	0,0 - 0,25
	KRB 12	1	0,0 - 0,3
	KRB 13	1	0,0 - 0,2
	KRB 14	1	0,0 - 0,3

- **MP 2 (Geogen)** → Geogener Geschieblehm/Geschiebemergel
  Sand-Schluff-Ton-Gemenge, schwach kiesig, hellbraun-dunkelbraun, grau
  Aufschlüsse: Sämtliche KRB
  maximales Entnahmeintervall 0,2 - 4,0 m u. GOK

Mischprobe	KRB	Einzel-probe(n)	Entnahmetiefe (m. u. GOK)
MP 2 (Geogen)	KRB 1	2 - 6	0,3 - 4,0
	KRB 2	2 - 6	0,3 - 4,0
	KRB 3	2 - 6	0,3 - 4,0
	KRB 4	2 - 6	0,3 - 4,0
	KRB 5	3 - 6	0,6 - 4,0
	KRB 6	2 - 5	0,3 - 4,0
	KRB 7	2 - 5	0,2 - 2,0
	KRB 8	2 - 7	0,2 - 4,0
	KRB 9	2 - 6	0,35 - 4,0
	KRB 10	2 - 5	0,3 - 4,0
	KRB 11	2 - 6	0,25 - 4,0
	KRB 12	2 - 6	0,3 - 4,0
	KRB 13	2 - 6	0,2 - 4,0
	KRB 14	2 - 6	0,3 - 4,0
	KRB 15	3 - 7	0,7 - 4,0
	KRB 16	6 - 9	1,0 - 4,0

- **MP 3 (A, KRB 15)** → Auffüllungsboden im Bereich der KRB 15
  Schluff, feinsandig, schwach tonig, Ziegelbruch, schwach humos, braun
  Aufschluss KRB 15
  Entnahmeintervall 0,0 - 0,75 m u. GOK

Mischprobe	KRB	Einzelprobe(n)	Entnahmetiefe (m. u. GOK)
MP 3 (A, KRB 15)	KRB 15	1 - 2	0,0 - 0,75

- **MP 4 (A, Straße)** - Auffüllung/Tragschicht unterhalb der Fahrbahn (KRB 16)
  Kies, Sand, Schotter, sandig, kiesig, vereinzelt schluffig, grau, braun, rotbraun
  Aufschluss KRB 16
  Entnahmeintervall 0,18 - 1,0 m u. GOK

Mischprobe	KRB	Einzel-probe(n)	Entnahmetiefe (m. u. GOK)
MP 4 (A, Straße)	KRB 16	2 - 5	0,18 - 1,0

Die Bodenmischproben MP 2 bis MP 4 wurden hinsichtlich einer abfallrechtlichen Einstufung auf die Schadstoffparameter gem. TR Boden 2004 untersucht. Die Bodenmischprobe MP 1 (OB) wurde mit Bezug auf eine externe Verwertung auf die Vorsorgewerte gem. Anhang 2 der Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung vom 17.07.1999 (nachfolgend BBodSchV) untersucht[1]. Für den jeweiligen Parameterumfang sei auf die Tabellen in Anlage 5.2 verwiesen. Des Weiteren wurde eine Schwarzdecken-Einzelprobe (KRB 16-1) auf den Parameter PAK (n. EPA) untersucht.

Die Ergebnisse der chemischen Analysen und eine tabellarischen Bewertung sind als Anlage 5.1 und 5.2 beigefügt.

Die chemischen Untersuchungen der Bodenmischproben wurden von dem Chemischen Untersuchungsamt (CUA), Zum Nordkai 16 in 26725 Emden (DAkkS-Registriernummer: DPL-17612-01-00) vorgenommen. Bei den chemischen Untersuchungen nicht verbrauchtes Probenmaterial wird zwei Monate aufbewahrt und dann, falls vom Auftraggeber nicht anders bestimmt, einer geregelten Verwertung / Beseitigung zugeführt.

8.2 Bewertungsgrundlagen

8.2.1 Anmerkung

An dieser Stelle ist vorab anzumerken, dass der Bundesrat am 25. Juni 2021 die sogenannte Mantelverordnung beschlossen hat.

[1] Aufgrund seines Humusgehaltes eignet sich „Mutterboden“ (humoses Oberbodenmaterial) nicht für die von der TR Boden erfassten Verwertungsbereiche. Mögliche Verwertungswege für „Mutterboden“ sind das Auf- oder Einbringen auf oder in eine durchwurzelbare Bodenschicht oder die Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht, wobei hier die Anforderungen des § 12 BBodSchV zu beachten sind.

Diese soll mit der Einführung einer Ersatzbaustoffverordnung, der Änderung der Deponie-ver-ordnung und der Gewerbeabfallverordnung bundeseinheitliche Regelungen für die Verwer-tung von mineralischen Abfällen schaffen und mit der Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung ein modernisiertes Bodenschutzrecht einführen. Nach einer Über-gangsfrist von zwei Jahren wird die Mantelverordnung am 01.08.2023 in Kraft treten.

Es ist hier damit ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die nachfolgend berücksichtigten Bewertungsgrundlagen mit dem Inkrafttreten der Mantelverordnung Veränderungen erfahren werden. Eine dann rückwirkende Beurteilung von Böden anhand der zukünftig geltenden Prüf- und Maßnahmenwerte ist voraussichtlich nicht statthaft.

8.2.2 Abfallrechtliche Bewertung Boden

Die Bewertung der in den Bodenmischproben **MP 2 - MP 4** dieser Untersuchung ermittelten Schadstoffgehalte im Hinblick auf eine mögliche Bodenentsorgung (Verwertung oder Beseitigung) erfolgt auf Grundlage der

- **„Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen: Technische Regeln Teil II: Technische Regeln für die Verwertung 1.2 Bodenmaterial“ (für Boden mit < 10 % mineralischen Bestandteilen) (TR Boden 2004)**

Die Schadstoffgehalte, die die Zuordnung zu den jeweiligen Einbaukonfigurationen auslösen, sind in Anlage 6.1 dargestellt. Die abfallrechtliche Einstufung der MP 2 und MP 3 erfolgte nach der Bodenart „Lehm/Schluff“, jene der MP 4 nach der Bodenart „Sand“.

Definitionsgemäß kann humoser Oberboden nicht als Abfall betrachtet und gem. TR Boden 2004 eingestuft werden. Dementsprechend erfolgte für die **MP 1 (OB)** die Einstufung gem den

- **Vorsorgewerte nach Anhang 2 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung,** BBodSchV vom 17.07.1999,

‚da in der BBodSchV für **humose Oberböden** spezielle Anforderungen definiert wurden (§ 12 Anforderungen an das Aufbringen und Einbringen von Materialien auf oder in den Boden). Falls diese Böden, im Rahmen von Erd- oder Tiefbauarbeiten, außerhalb der Baumaßnahme auf oder in eine durchwurzelbare Bodenschicht eingebaut werden oder mit diesen Böden die Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht erfolgen soll, müssen die Vorsorgewerte gem. BBodSchV eingehalten werden. Die Vorsorgewerte wurden in der

BBodSchV für einzelne Schwermetallparameter sowie für die Parameter PCB und PAK definiert (s. Anlage 5.2 – Abfallrechtliche Einstufung). Die Bewertung erfolgte basierend auf den Vorsorgewerten für die Bodenart „Lehm/Schluff“

Bodenaushub mit mineralischen Fremdbestandteilen bis zu **10 Vol-%** ist als Boden zu klassifizieren und entsprechend als Abfallschlüssel 170503*[2] oder 170504 zu entsorgen.

8.4 Abfallrechtliche Bewertungen der Mischproben

Die Analysenergebnisse der Mischproben MP 2 (Geogen), MP 3 (A, KRB 15) und MP 4 (A, Straße) wurden aus abfallrechtlicher Sicht gem. den Zuordnungswerten der TR Boden 2004 beurteilt. Die Analysenergebnisse der MP 1 (OB) werten hinsichtlich der weiteren Verwertung des Oberbodens auf die Vorsorgewerte gem. BBodSchV bewertet.

Eine tabellarische Darstellung der Analysenergebnisse mit einer farblichen Einstufung gem. der Zuordnungswerte TR Boden 2004 ist als Anlage 5.2 beigelegt. Die Laborbefunde sind als Anlage 5.1 angefügt.

Auf Grundlage der TR Boden 2004 bzw. BBodSchV sind folgende verwertungs- bzw. abfalltechnischen Einstufungen vorzunehmen, hinter dem Pfeil (→) ist jeweils der für die Einstufung maßgebliche Parameter angegeben:

- **MP 1 (OB)** → Humoser Oberboden
  Aufschlüsse: KRB 1 bis KRB 14
  maximales Entnahmeintervall 0,0 - 0,35 m u. GOK

  Vorsorgewerte gem. BBodSchV: **Eingehalten, auch 70 %**
  = Verwendung als oder in einer durchwurzelbaren Bodenschicht möglich (auch bei landwirtschaftlicher Folgenutzung)

- **MP 2 (Geogen)** → Geogener Geschieblehm/Geschiebemergel
  Aufschlüsse: Sämtliche KRB
  maximales Entnahmeintervall 0,2 - 4,0 m u. GOK

  TR Boden 2004 = **Einbauklasse Z 0**
  AVV-Nr. = 170504 - Boden und Steine

  Gem. der TR Boden 2004 kann Material der Einbauklasse Z 0 einem uneingeschränkten offenen Einbau zugeführt werden.

[2] Anmerkung: Abfallschlüssel mit * gilt für gefährlichen Abfall

- **MP 3 (A, KRB 15)** → Auffüllungsboden im Bereich der KRB 15
  Aufschluss KRB 15
  Entnahmeintervall 0,0 - 0,75 m u. GOK

TR Boden 2004	=	Einbauklasse Z 2 → TOC
AVV-Nr.	=	170504 - Boden und Steine

Gem. der TR Boden 2004 kann Material der Einbauklasse Z 2 einem eingeschränkten Einbau mit definierten technischen Sicherungsbedingungen zugeführt werden.

- **MP 4 (A, Straße)** - Auffüllung/Tragschicht unterhalb der Fahrbahn (KRB 16)
  Aufschluss KRB 16
  Entnahmeintervall 0,18 - 1,0 m u. GOK

TR Boden 2004	=	Einbauklasse Z 1.1 → TOC, KW
AVV-Nr.	=	170504 - Boden und Steine

Gem. der TR Boden 2004 kann Material der Einbauklasse Z 1.1 einem eingeschränkt offenen Einbau auch bei hydrogeologisch ungünstigen Standortbedingungen zugeführt werden.

- **KRB 16-1** (Asphalt)
  Schwarzdecke
  Tiefe (Unterkante) 0,0 - 0,18 m
  Einstufung = bituminöser Straßenaufbruch → PAK n EPA = 2,188 mg/kg
  AVV-Nr. = 170302 – Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 170301 fallen

In Hinsicht auf die Einzelprobe der Schwarzdecke (KRB 16-1) ist anzumerken, dass Schwarzdecken generell in bituminöse und teerhaltige Produkte unterschieden werden können. Diese Klassifizierung erfolgt dabei im Regelfall anhand der Annahmekriterien der jeweiligen Entsorgungsanlage. So werden Schwarzdecken mit PAK-Gehalten (EPA) von < 25 mg/kg erfahrungsgemäß als bituminös und bei Gehalten ab etwa > 25 mg/kg als teerhaltig eingestuft. Aufgrund eines PAK-Gehaltes von 2,188 mg/kg kann die Schwarzdecke der KRB 16-1 demnach als bituminös eingestuft werden (vgl. Anlage 5.1).

Sollten bei den geplanten Maßnahmen des Erdbaus Hinweise auf gefährdungsrelevant erhöhte und im Rahmen des realisierten Aufschlussrasters nicht detektierte Schadstoffbelastungen festgestellt werden, sind die entsprechenden Chargen zu separieren und es ist ein Fachgutachter heranzuziehen. Bei den Arbeiten des Erd- / Tiefbaus sind die einschlägigen Vorschriften des Arbeits- und Gesundheitsschutzes zu berücksichtigen.

9 Zusammenfassung / Schlussworte

Auf der bisher landwirtschaftlich genutzten Fläche in Nottuln an der Dülmener Straße ist der Neubau von Wohngebäuden sowie die Erschließung von Planstraßen und die Errichtung eines Regenrückhaltebeckens vorgesehen.

Im Erschließungsgebiet stehen Oberböden sowie unterlagernd Geschiebelehm und Geschiebemergel an. Die Geschiebelehme sind im Mittel bis etwa 0,9/1,4 m nur von weichplastischer Konsistenz und daher schlecht bzw. nicht ausreichend tragfähig. Die unterlagernden Geschiebemergel sind von steifplastischer Konsistenz und somit ausreichend tragfähig. Im Straßenbereich (Dülmener Straße) wurden zusätzlich grobkörnige Auffüllung (Kies, Schotter, Sand) erkundet.

Grundwasser wurde als Stau- und Schichtenwasser erkundet, die Ergiebigkeit ist stark von der Witterung abhängig. Im Nachgang stärkerer Niederschlagsereignisse ist mit Stauwasser bis zur Geländeoberkante zu rechnen, da der Untergrund nur gering durchlässig ist. Eine offene Wasserhaltung ist vorzuhalten. Eine Versickerung ist im Erschließungsgebiet nicht möglich.

Für die Verfüllung von Kanalgräben und Arbeitsgruben sind vorzugsweise nichtbindige Sand- und Kiessandböden zu verwenden. Die ausgehobenen bindigen Böden sind nur schlecht verdichtungsfähig und eignen sich daher nicht gut für eine Wiederverwendung.

Die im Untergrund anstehenden Böden sind der Frostempfindlichkeitsklasse F3 zuzuordnen (Frosteinwirkungszone I). Auf dem Planum ist ein Verformungsmodul von E_{V2} = 45 MN/m² zugrunde zu legen, welcher nachzuweisen ist. Dieser Wert ist im Erschließungsgebiet voraussichtlich nicht zu erreichen. In der Konsequenz ist die Stärke der Tragschicht zu erhöhen. Alternativ kann eine Kalk-Zement-Stabilisierung des Planums erfolgen, um eine Überdimensionierung der endgültigen Tragschichtdicken zu vermeiden.

Anhand der vorliegenden Untersuchungsergebnisse kann der untersuchte Oberboden (MP 1) in einer oder als durchwurzelbare Bodenschicht Verwendung finden (auch bei landwirtschaftlicher Folgenutzung), da die 70%-Vorsorgewerte der Bundesbodenschutzverordnung eingehalten werden. Der geogene Geschiebelehm/Geschiebemergel (MP 2) ist gem. TR Boden 2004 in die Einbauklasse Z 0 einzustufen. Der Auffüllungsboden im Bereich der

KRB 15 (MP 3) kann gem. der Einbauklasse Z 2 der TR Boden 2004 Z 2 einem eingeschränkten Einbau mit definierten technischen Sicherungsbedingungen zugeführt werden. Das Auffüllungsmaterial/Tragschicht unterhalb der Fahrbahn (KRB 16) (MP 4) kann gem. des Zuordnungsertes Z 1.1 gem. TR Boden einem eingeschränkten offenen Einbau auch bei hydrogeologisch ungünstigen Standortbedingungen zugeführt werden. Bei der untersuchten Schwarzdecke im Bereich der KRB 16 handelt es sich um bituminöses Material.

Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass Bodenaufschlüsse nur lokal und stichpunktartig über den Untergrund Aufschluss geben können. Die vorliegende orientierende Bewertung erfolge auf Basis eines groben Untersuchungsrasters. Für die einzelnen Bauobjekte sind lokale Erkundungen und Auswertungen durchzuführen.

Sollten im Rahmen weiterer Planungen bzw. Baumaßnahmen andere als die beschriebenen Boden- und Wasserverhältnisse angetroffen werden, ist der Sachverständige umgehend zu benachrichtigen. Ggf. ist dann ein Nachtrag oder eine Präzisierung einzelner Kapitel des Gutachtens/Berichts erforderlich. Die Gutachter sind zu einer ergänzenden Stellungnahme aufzufordern, sofern sich Fragen ergeben, die im vorliegenden Bericht nicht oder abweichend erörtert wurden.

48161 Münster, den 10. März 2022

GEOlogik
Wilbers & Oeder GmbH
Umwelt-, Ingenieur-, Hydrogeologie
Planung · Beratung · Gutachten
Feldstiege 98 · 48161 Münster
Telefon: 0 25 33 / 93 433 - 0
Telefax: 0 25 33 / 93 433 - 90

M.Sc. Geow. I. Röhr

GEOlogik
Wilbers & Oeder GmbH
Umwelt-, Ingenieur-, Hydrogeologie
Planung · Beratung · Gutachten
Feldstiege 98 · 48161 Münster
Telefon: 0 25 33 / 93 433 - 0
Telefax: 0 25 33 / 93 433 - 90

M.Sc. Geow. M. Barth

Anlagenverzeichnis

1 Lagepläne

1.1 Übersichtsplan
1.2 Lageplan (Luftbild) mit eingetragenen Bodenaufschlusspunkten
1.3 Lageplan (Planung) mit eingetragenen Bodenaufschlusspunkten

2 Darstellung von Schichtenprofilen und Rammdiagrammen

3 Dokumentation der Geländearbeiten

3.1 Höhenivellement
3.2 Schichtenverzeichnisse

4 Ergebnisse der bodenphysikalischen Untersuchungen

4.1 Körnungslinien
4.2 Glühverluste

5 Ergebnisse der chemischen Analysen

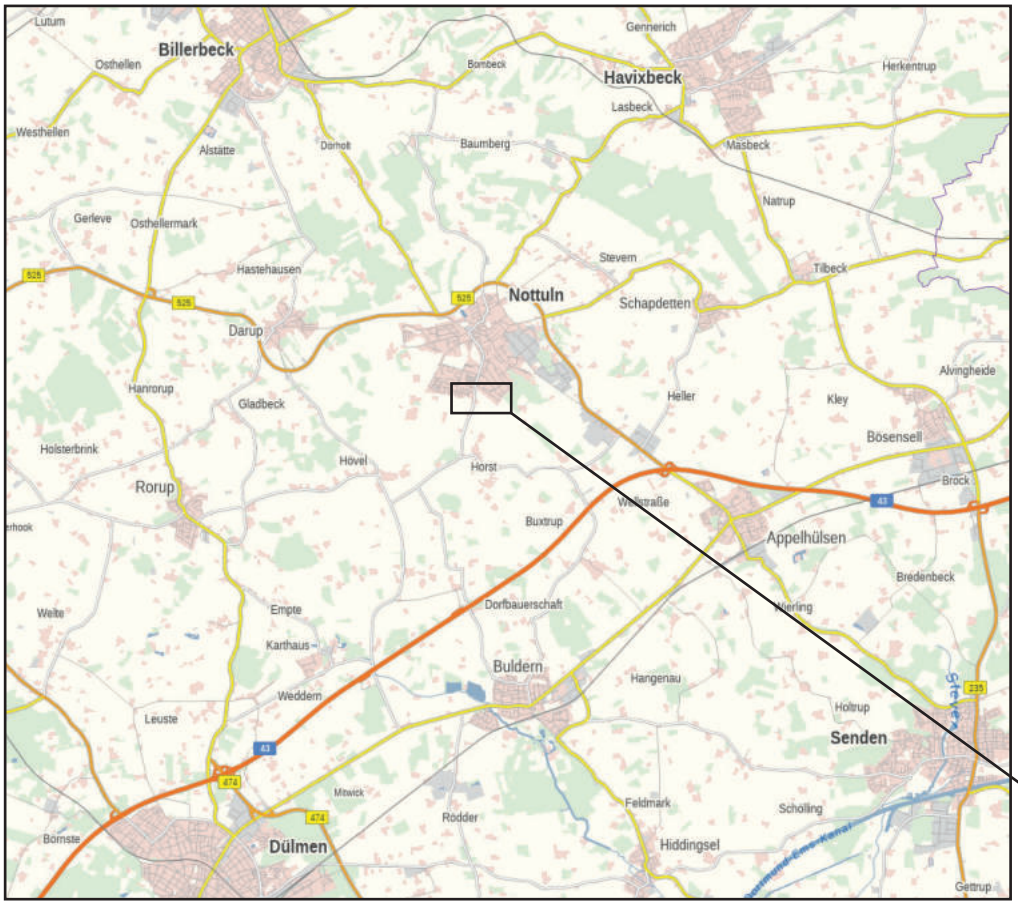
5.1 Prüfberichte
5.2 Tabellarische Darstellung der Analysenergebnisse

6 Karte der Luftbildauswertung

Anlagen

Anlage 1

Lagepläne





GEOlogik

Wilbers & Oeder GmbH

Umwelt-, Ingenieur-, Hydrogeologie
Planung ☐ Beratung ☐ Gutachten

Feldstiege 98, 48161 Münster-Nienberge
Telefon: 02533 / 93 433 - 0, Telefax: 02533 / 93 433 - 90

Datum	10.03.2022	Anlage	1.1
Maßstab	ohne	Projektnummer	21-4447
Projekt	Erschließung Wohnpark südlich Lerchenhain Dülmener Straße 48301 Nottuln		
Inhalt	Übersichtsplan		



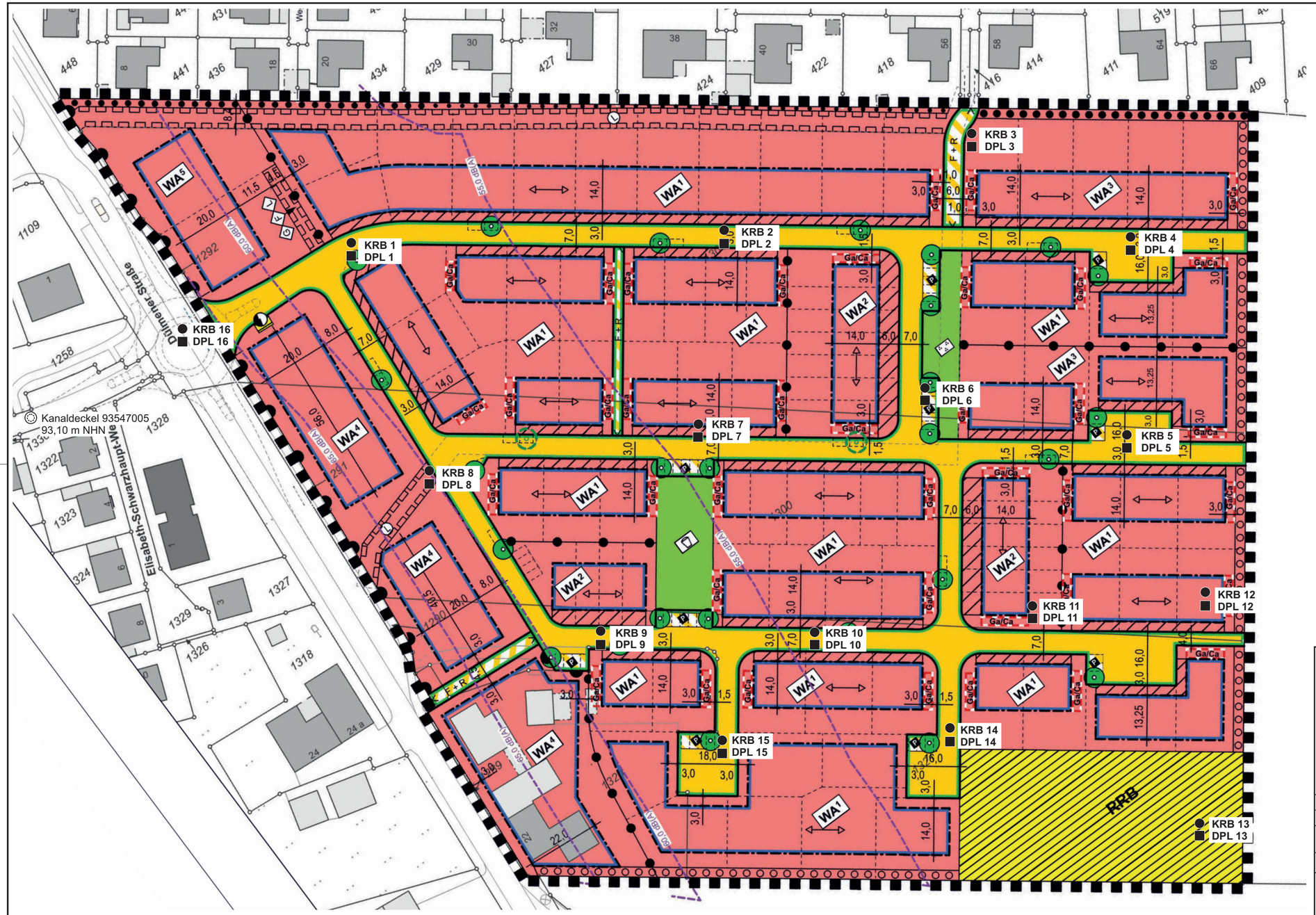
GEOlogik

Wilbers & Oeder GmbH

Umwelt-, Ingenieur-, Hydrogeologie
Planung ☐ Beratung ☐ Gutachten

Feldstiege 98, 48161 Münster
Telefon: 02533/93 433-0, Telefax: 02533/93 433-90

Datum	10.08.2022	Anlage	1.2
Maßstab	ca. 1 : 1.000	Projektnummer	22-4447
Projekt	Erschließung Wohnpark südlich Lerchenhain Dülmener Straße, 48301 Nottuln		
Inhalt	Luftbild (Bestand) mit eingetragenen Bodenaufschlusspunkten		
Legende	● KRB = Kleinrammbohrung ■ DPL = leichte Rammsondierung		





GEOlogik

Wilbers & Oeder GmbH

Umwelt-, Ingenieur-, Hydrogeologie
Planung ☐ Beratung ☐ Gutachten

Feldstiege 98, 48161 Münster
Telefon: 02533/93 433-0, Telefax: 02533/93 433-90

Datum	10.08.2022	Anlage	1.3
Maßstab	ca. 1 : 1.000	Projektnummer	22-4447
Projekt	Erschließung Wohnpark südlich Lerchenhain Dülmener Straße, 48301 Nottuln		
Inhalt	Lageplan (Planung) mit eingetragenen Bodenaufschlusspunkten		
Legende	● KRB = Kleinrammbohrung ■ DPL = leichte Rammsondierung		

Anlage 2

Darstellung von Schichtenprofilen und Rammdiagrammen

GEOlogik GmbH
Feldstiege 98
48161 Münster
Tel.: 02533 / 93433-0

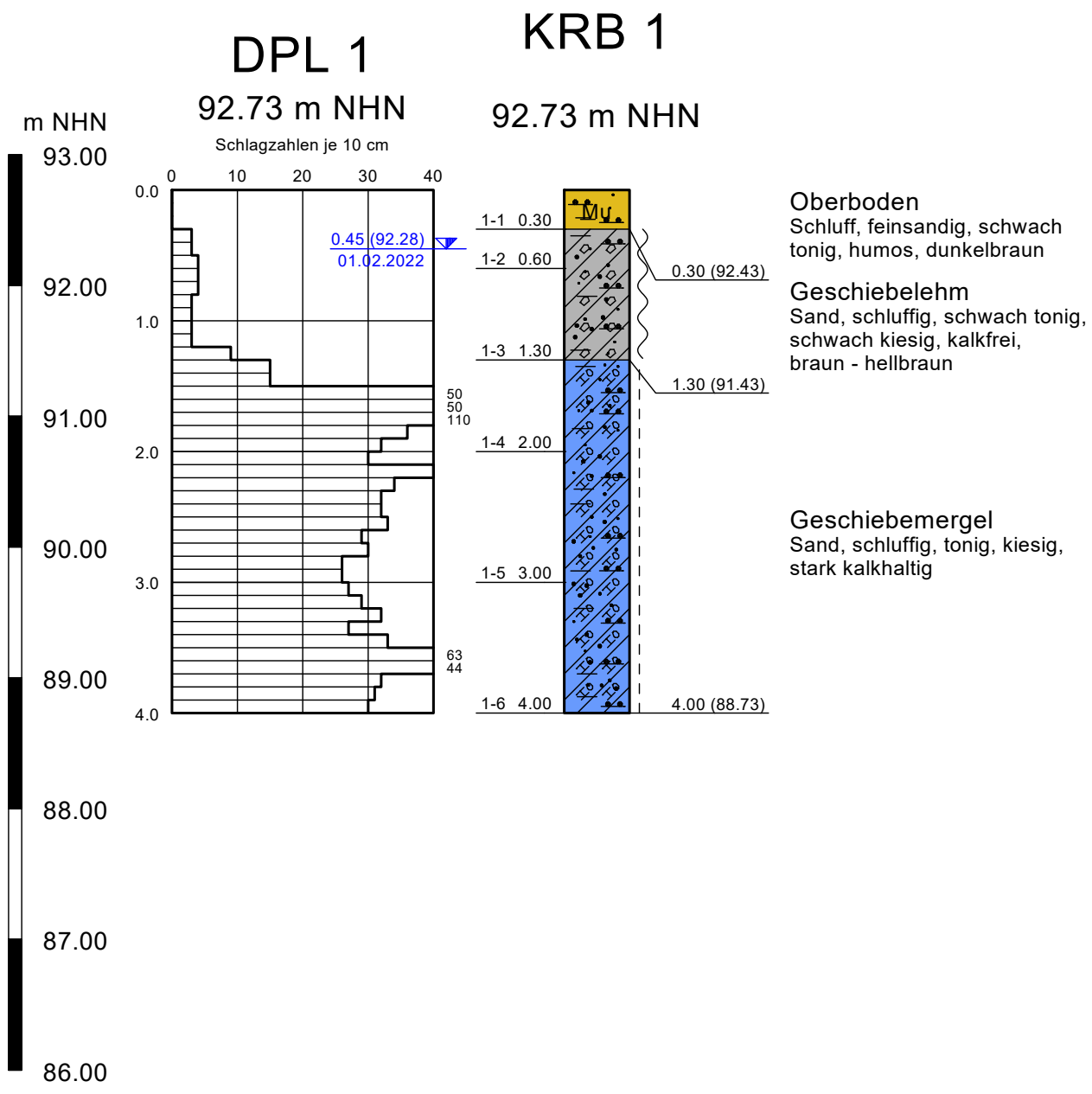
Erschließung Wohnpark
südlich Lerchenhain
Dülmener Straße, 48301 Nottuln

Projekt-Nr. 22-4447

Anlage 2.1

Darstellung Schichtenprofil/Rammdiagramm

Maßstab der Höhe 1 : 50



Bodenarten

steif
weich

Mu Oberboden
Geschiebelehm
Geschiebemergel
Sand
A Auffüllung

GEOlogik GmbH
Feldstiege 98
48161 Münster
Tel.: 02533 / 93433-0

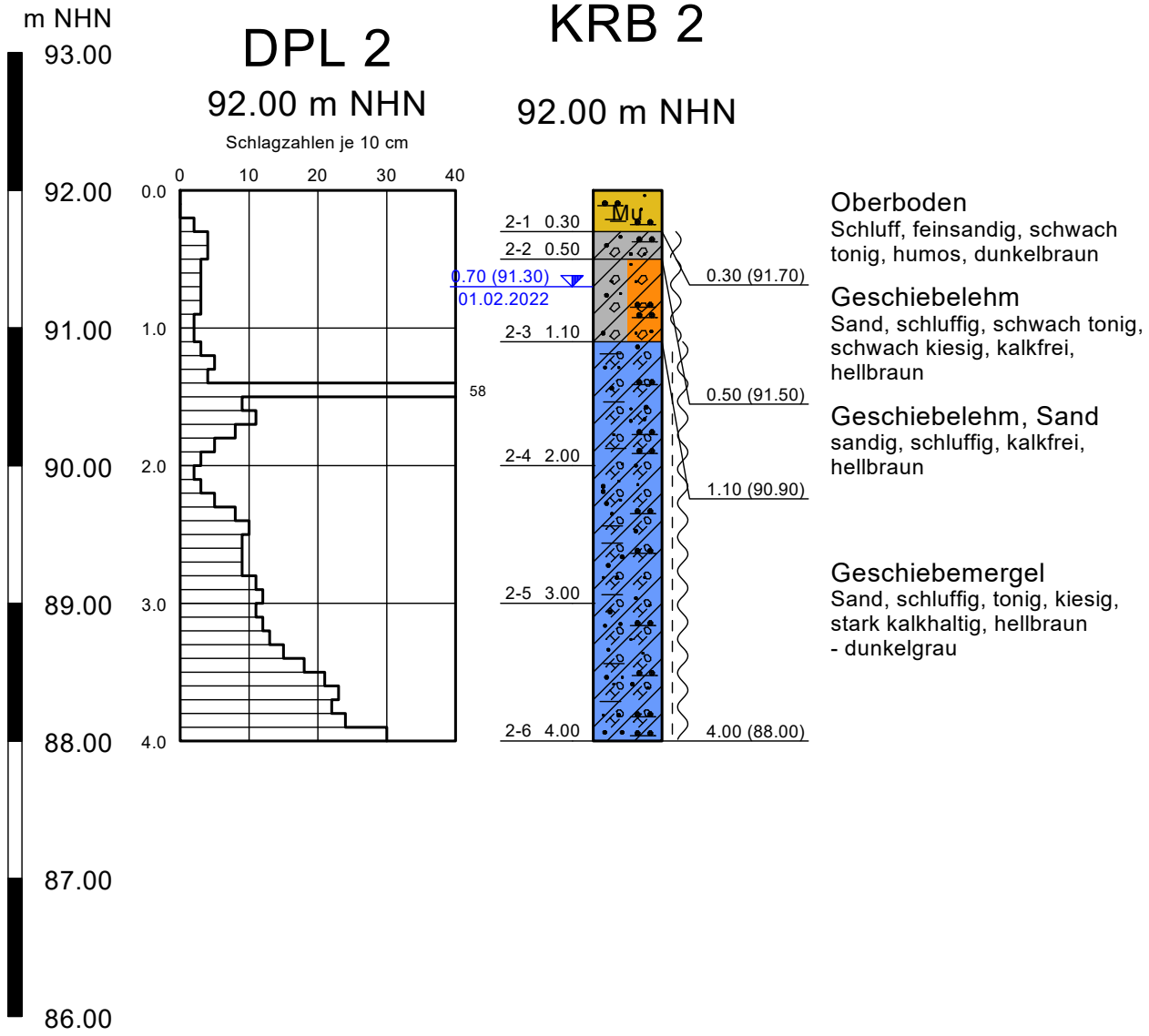
Erschließung Wohnpark
südlich Lerchenhain
Dülmener Straße, 48301 Nottuln

Projekt-Nr. 22-4447

Anlage 2.2

Darstellung Schichtenprofil/Rammdiagramm

Maßstab der Höhe 1 : 50



Bodenarten

- weich - steif
- weich
- Mu — Oberboden
- Geschiebelehm
- Geschiebemergel
- Sand
- A — Auffüllung

GEOlogik GmbH
Feldstiege 98
48161 Münster
Tel.: 02533 / 93433-0

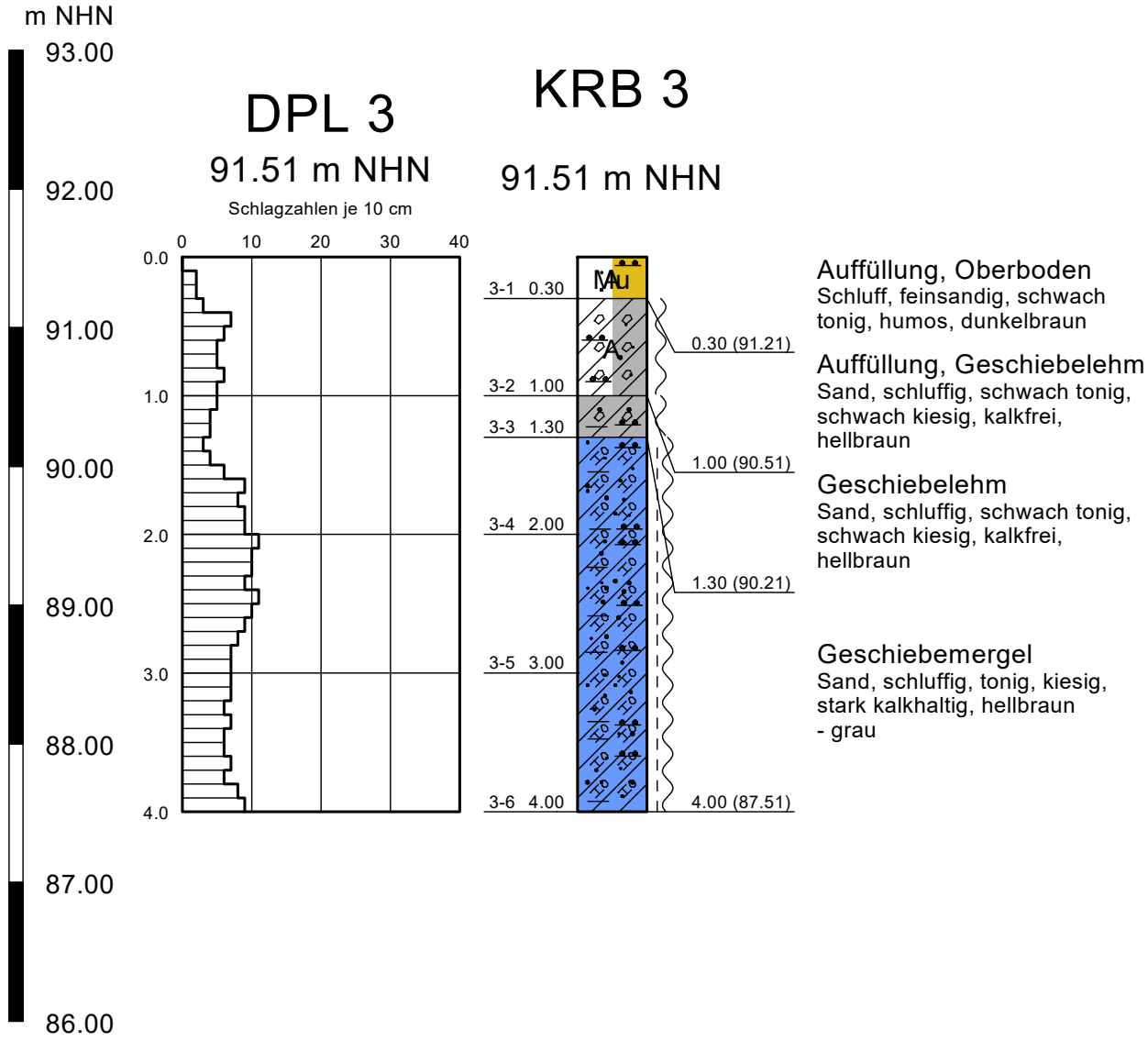
Erschließung Wohnpark
südlich Lerchenhain
Dülmener Straße, 48301 Nottuln

Projekt-Nr. 22-4447

Anlage 2.3

Darstellung Schichtenprofil/Rammdiagramm

Maßstab der Höhe 1 : 50



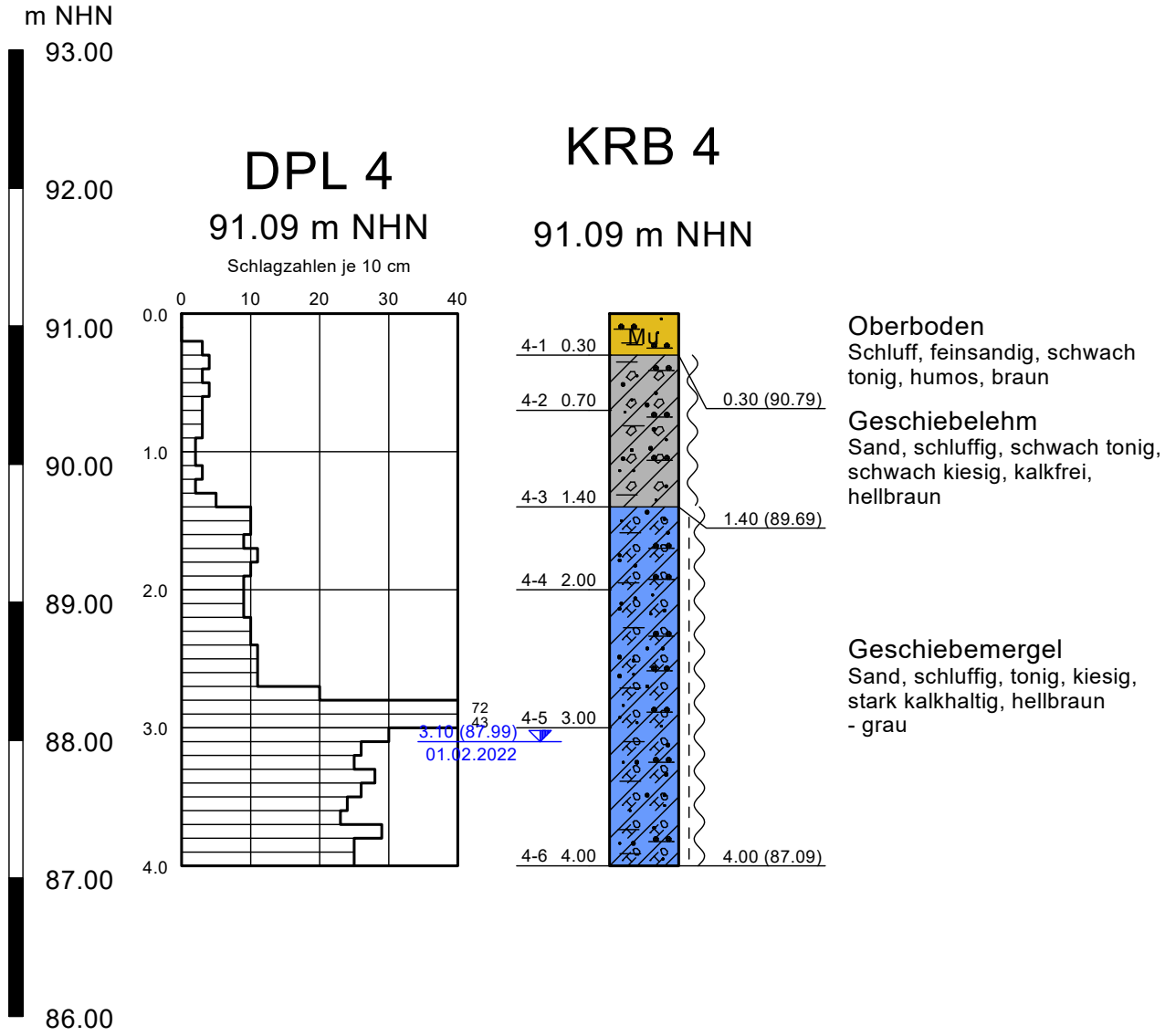
Bodenarten

- weich - steif
- weich
- Mu — Oberboden
- Geschiebelehm
- HO — Geschiebemergel
- Sand
- A — Auffüllung

GEOlogik GmbH Feldstiege 98 48161 Münster Tel.: 02533 / 93433-0	Erschließung Wohnpark südlich Lerchenhain Dülmener Straße, 48301 Nottuln	Projekt-Nr. 22-4447 Anlage 2.4

Darstellung Schichtenprofil/Rammdiagramm

Maßstab der Höhe 1 : 50



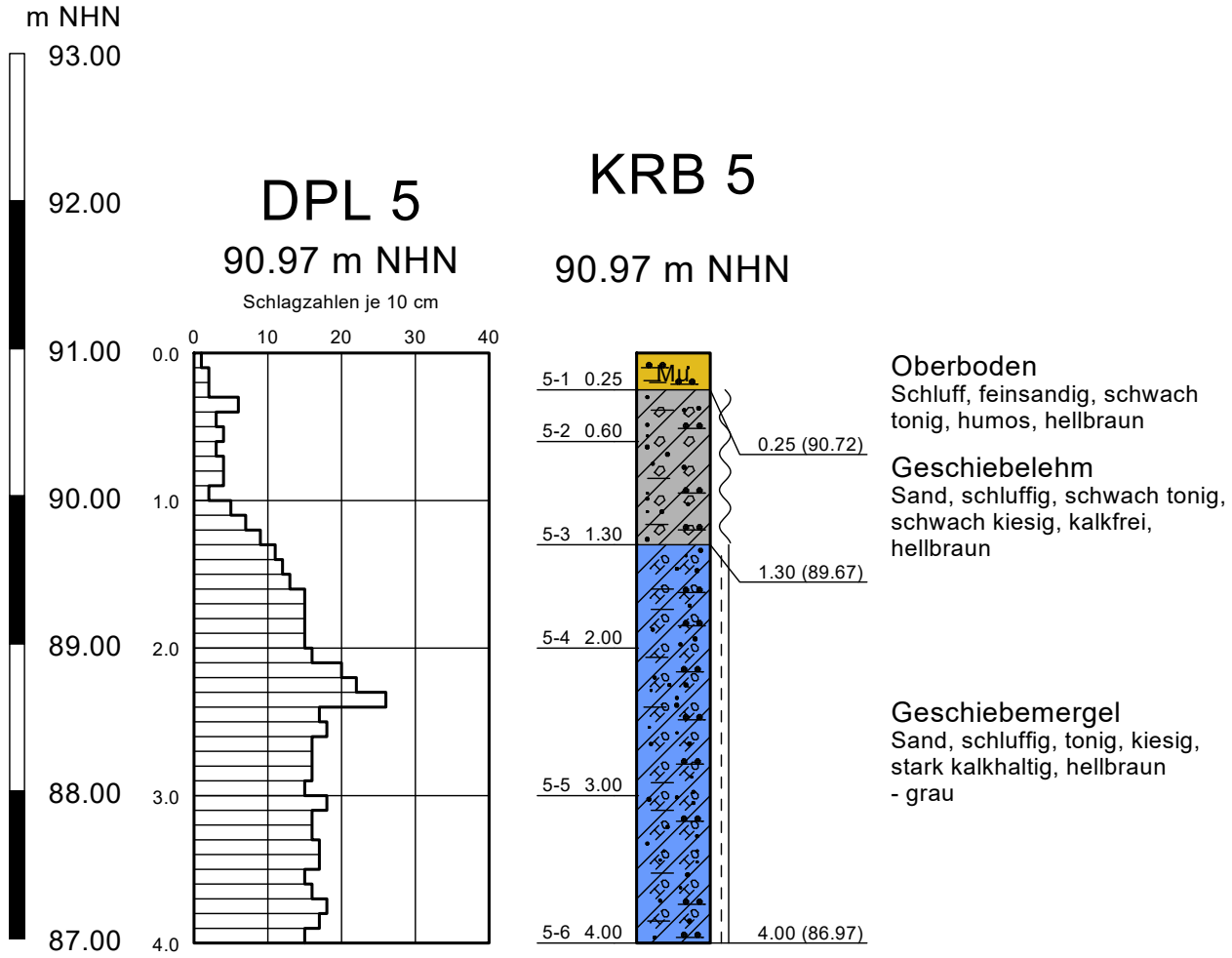
Bodenarten

- weich - steif
- weich
- Mu — Oberboden
- Geschiebelehm
- Geschiebemergel
- Sand
- A — Auffüllung

GEOlogik GmbH Feldstiege 98 48161 Münster Tel.: 02533 / 93433-0	Erschließung Wohnpark südlich Lerchenhain Dülmener Straße, 48301 Nottuln	Projekt-Nr. 22-4447 Anlage 2.5

Darstellung Schichtenprofil/Rammdiagramm

Maßstab der Höhe 1 : 50



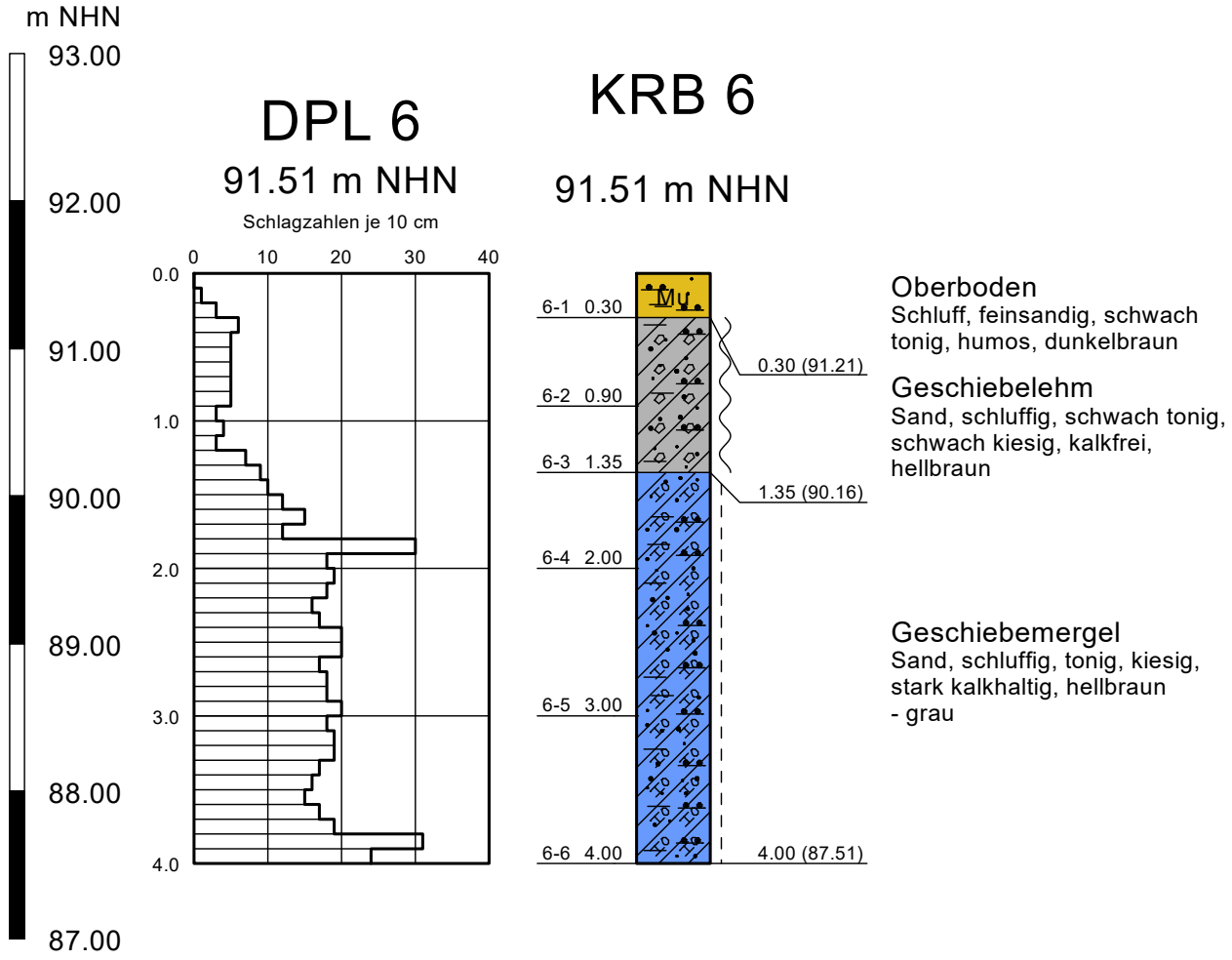
Bodenarten

- steif - halbfest
- weich
- Mu — Oberboden
- Geschiebelehm
- Geschiebemergel
- Sand
- A — Auffüllung

GEOlogik GmbH Feldstiege 98 48161 Münster Tel.: 02533 / 93433-0	Erschließung Wohnpark südlich Lerchenhain Dülmener Straße, 48301 Nottuln	Projekt-Nr. 22-4447 Anlage 2.6

Darstellung Schichtenprofil/Rammdiagramm

Maßstab der Höhe 1 : 50



Bodenarten

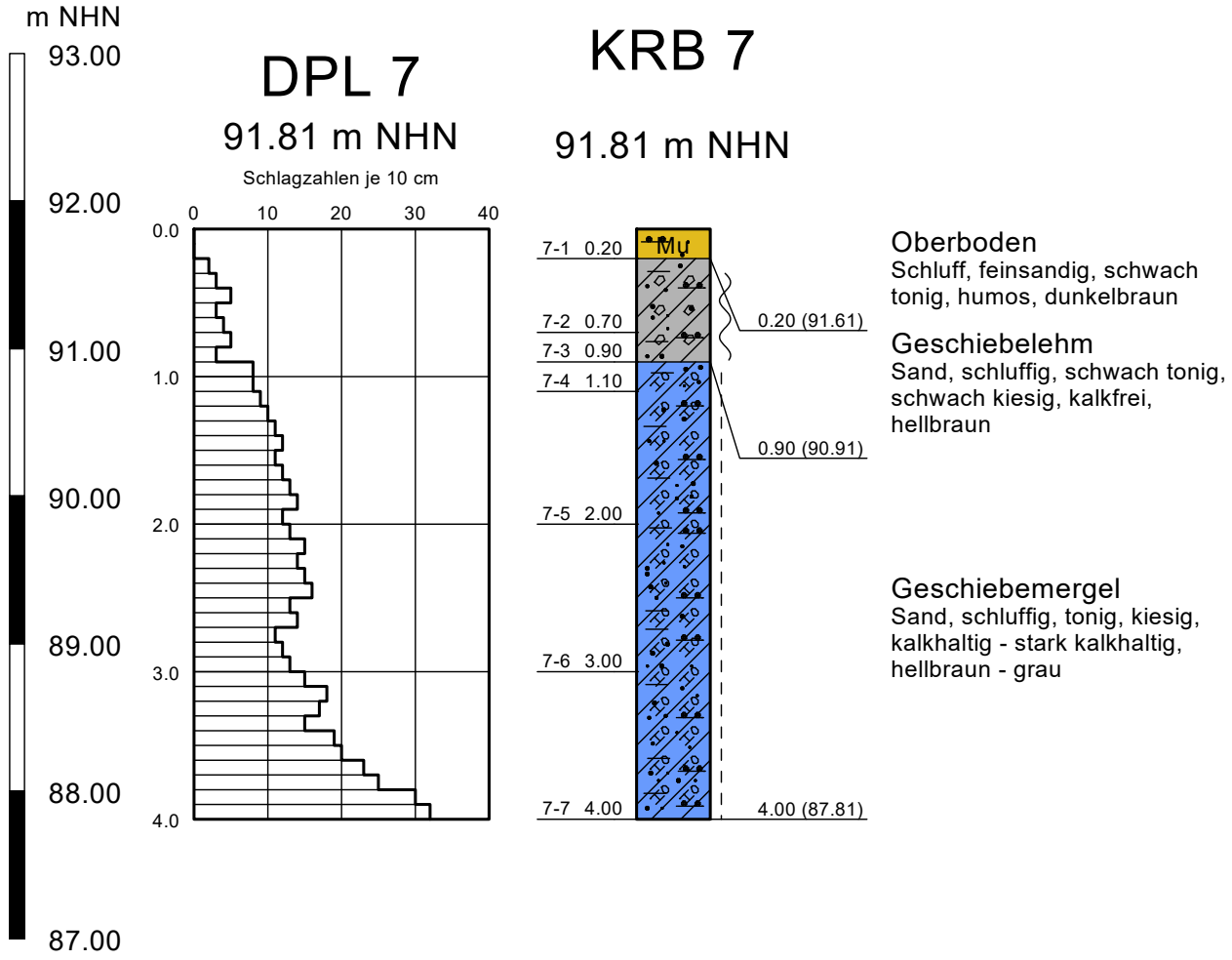
steif
weich

Mu Oberboden
Geschiebelehm
Geschiebemergel
Sand
A Auffüllung

GEOlogik GmbH Feldstiege 98 48161 Münster Tel.: 02533 / 93433-0	Erschließung Wohnpark südlich Lerchenhain Dülmener Straße, 48301 Nottuln	Projekt-Nr. 22-4447 Anlage 2.7

Darstellung eines Schichtenprofils

Maßstab der Höhe 1 : 50



Bodenarten

steif
weich

Mu Oberboden
Geschiebelehm
Geschiebemergel

Sand
A Auffüllung

GEOlogik GmbH
Feldstiege 98
48161 Münster
Tel.: 02533 / 93433-0

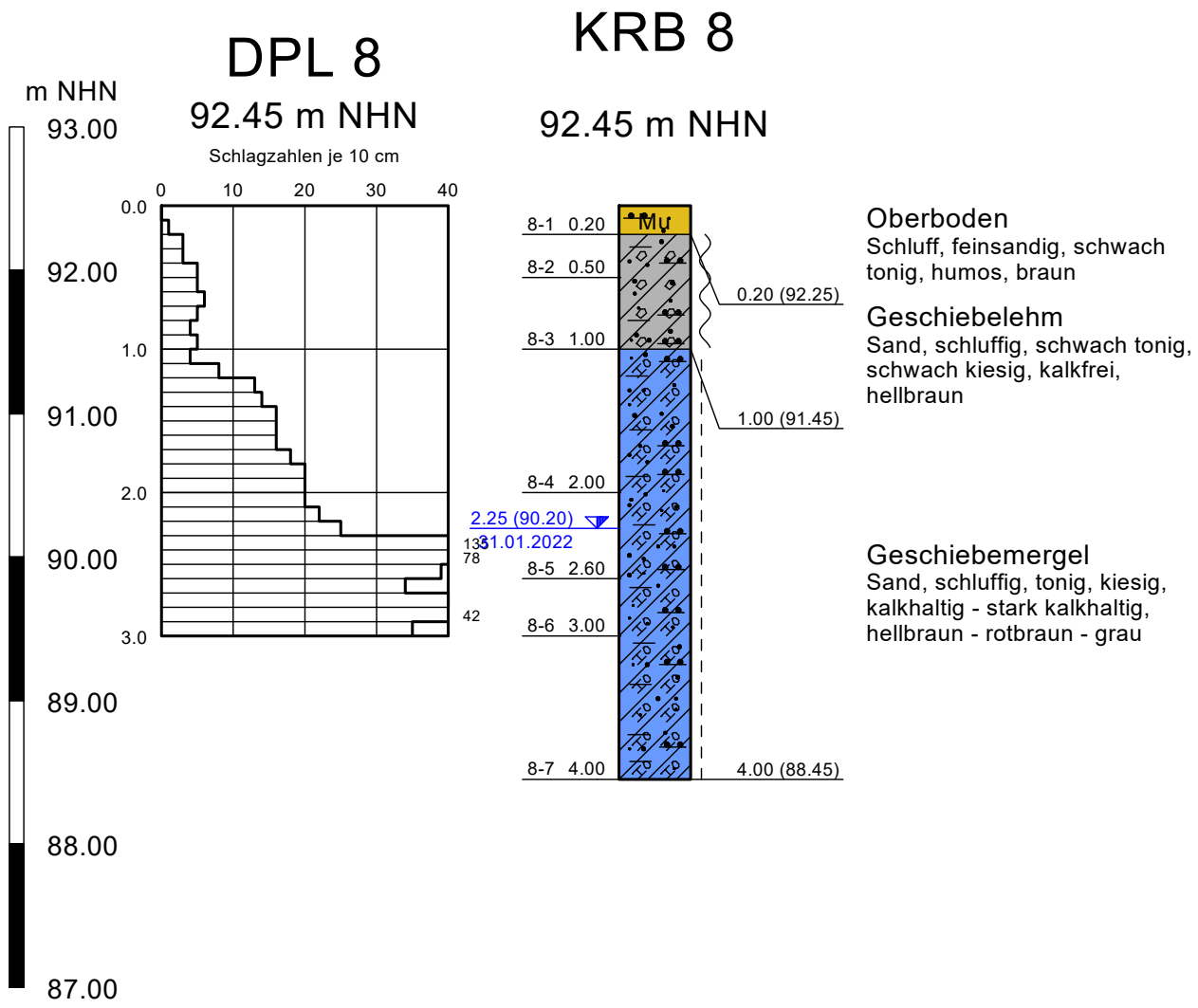
Erschließung Wohnpark
südlich Lerchenhain
Dülmener Straße, 48301 Nottuln

Projekt-Nr. 22-4447

Anlage 2.8

Darstellung Schichtenprofil/Rammdiagramm

Maßstab der Höhe 1 : 50



Bodenarten

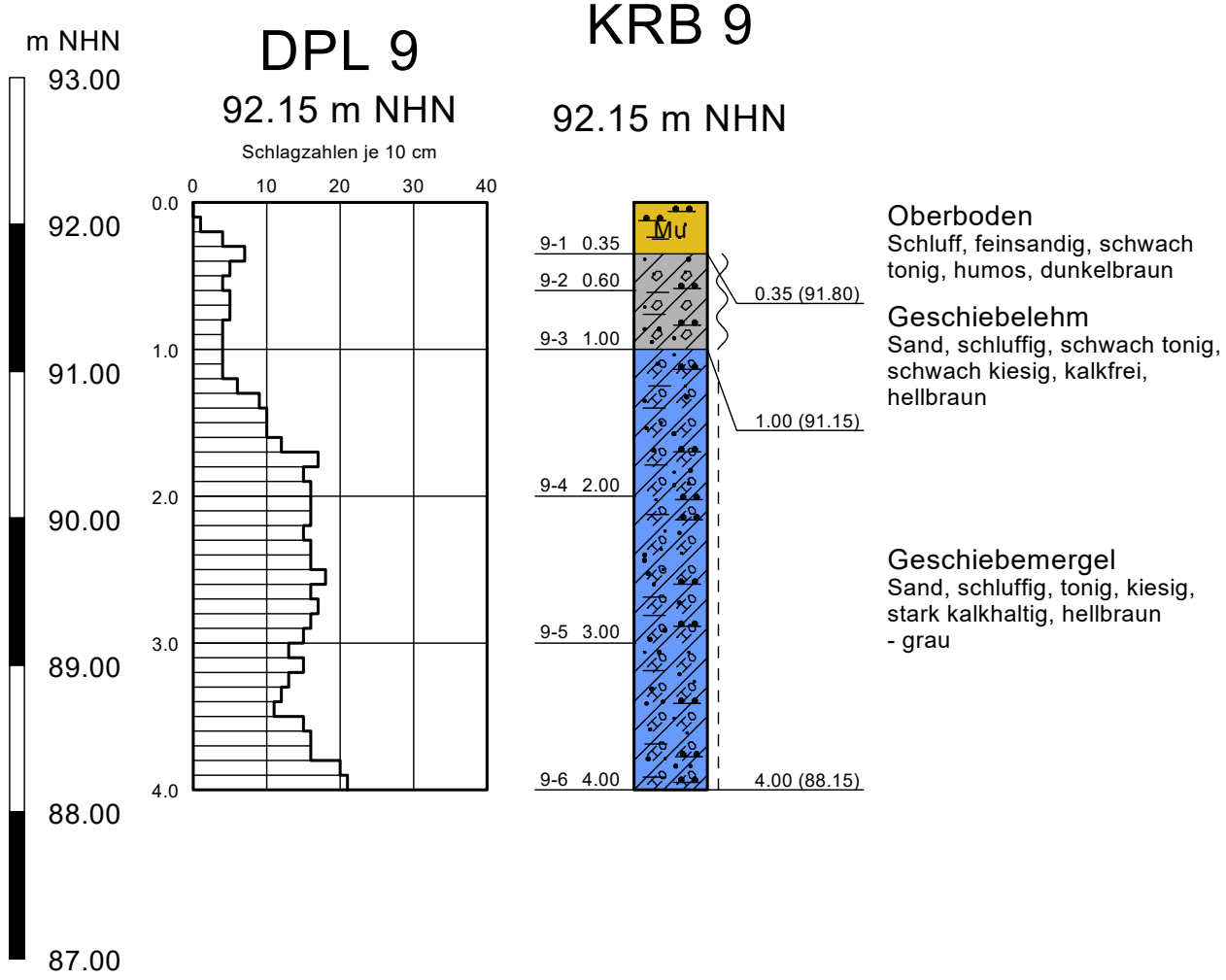
steif
weich

Mu Oberboden
Geschiebelehm
Geschiebemergel
Sand
A Auffüllung

GEOlogik GmbH Feldstiege 98 48161 Münster Tel.: 02533 / 93433-0	Erschließung Wohnpark südlich Lerchenhain Dülmener Straße, 48301 Nottuln	Projekt-Nr. 22-4447 Anlage 2.9

Darstellung Schichtenprofil/Rammdiagramm

Maßstab der Höhe 1 : 50



Bodenarten

steif
weich

Mu Oberboden

Geschiebelehm

Geschiebemergel

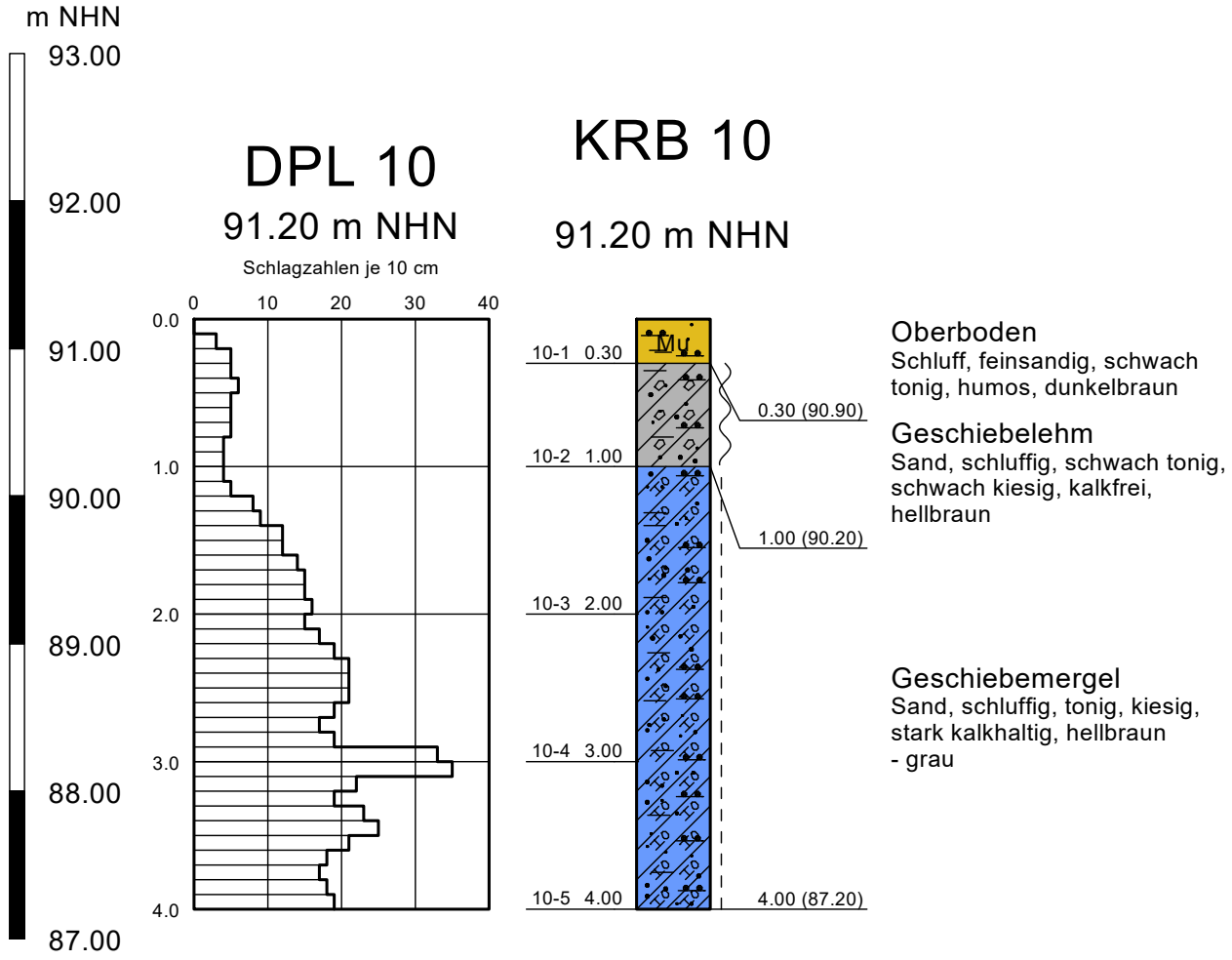
Sand

A Auffüllung

GEOlogik GmbH Feldstiege 98 48161 Münster Tel.: 02533 / 93433-0	Erschließung Wohnpark südlich Lerchenhain Dülmener Straße, 48301 Nottuln	Projekt-Nr. 22-4447 Anlage 2.10

Darstellung Schichtenprofil/Rammdiagramm

Maßstab der Höhe 1 : 50



Bodenarten

steif
weich

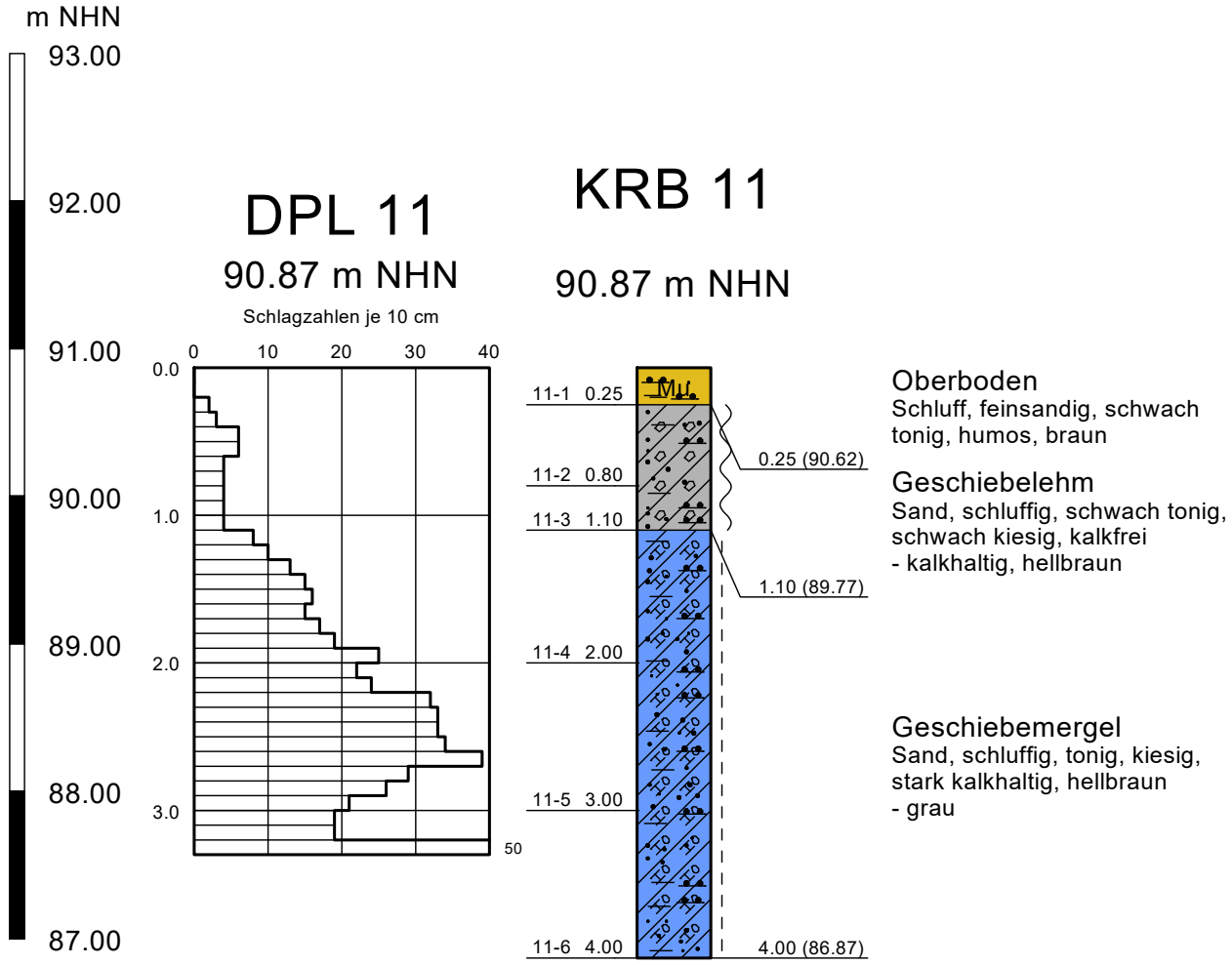
Mu Oberboden
Geschiebelehm
Geschiebemergel

Sand
A Auffüllung

GEOlogik GmbH Feldstiege 98 48161 Münster Tel.: 02533 / 93433-0	Erschließung Wohnpark südlich Lerchenhain Dülmener Straße, 48301 Nottuln	Projekt-Nr. 22-4447 Anlage 2.11

Darstellung Schichtenprofil/Rammdiagramm

Maßstab der Höhe 1 : 50



Bodenarten

steif
weich

Mu Oberboden

Geschiebelehm

Geschiebemergel

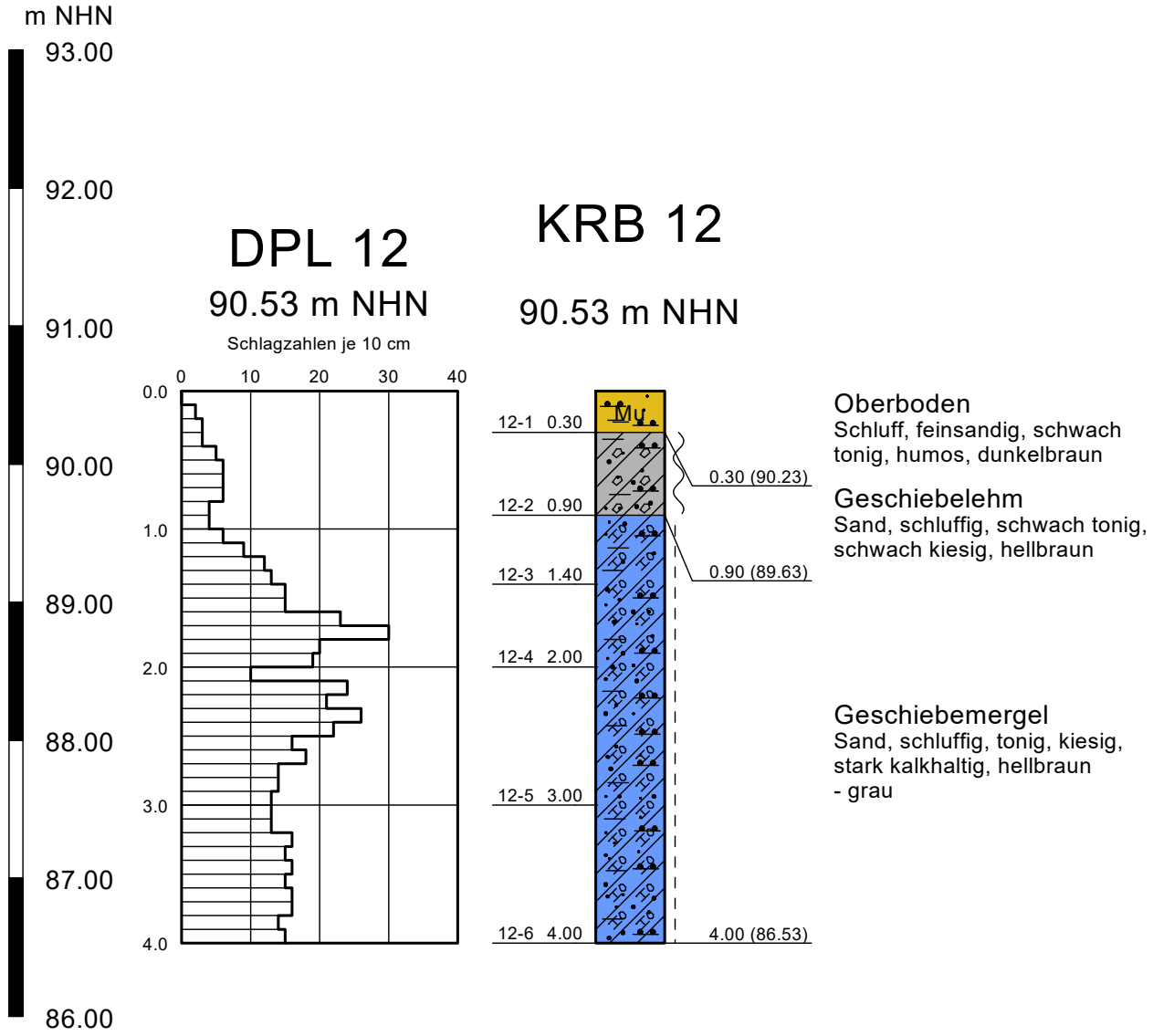
Sand

A Auffüllung

GEOlogik GmbH Feldstiege 98 48161 Münster Tel.: 02533 / 93433-0	Erschließung Wohnpark südlich Lerchenhain Dülmener Straße, 48301 Nottuln	Projekt-Nr. 22-4447 Anlage 2.12

Darstellung Schichtenprofil/Rammdiagramm

Maßstab der Höhe 1 : 50



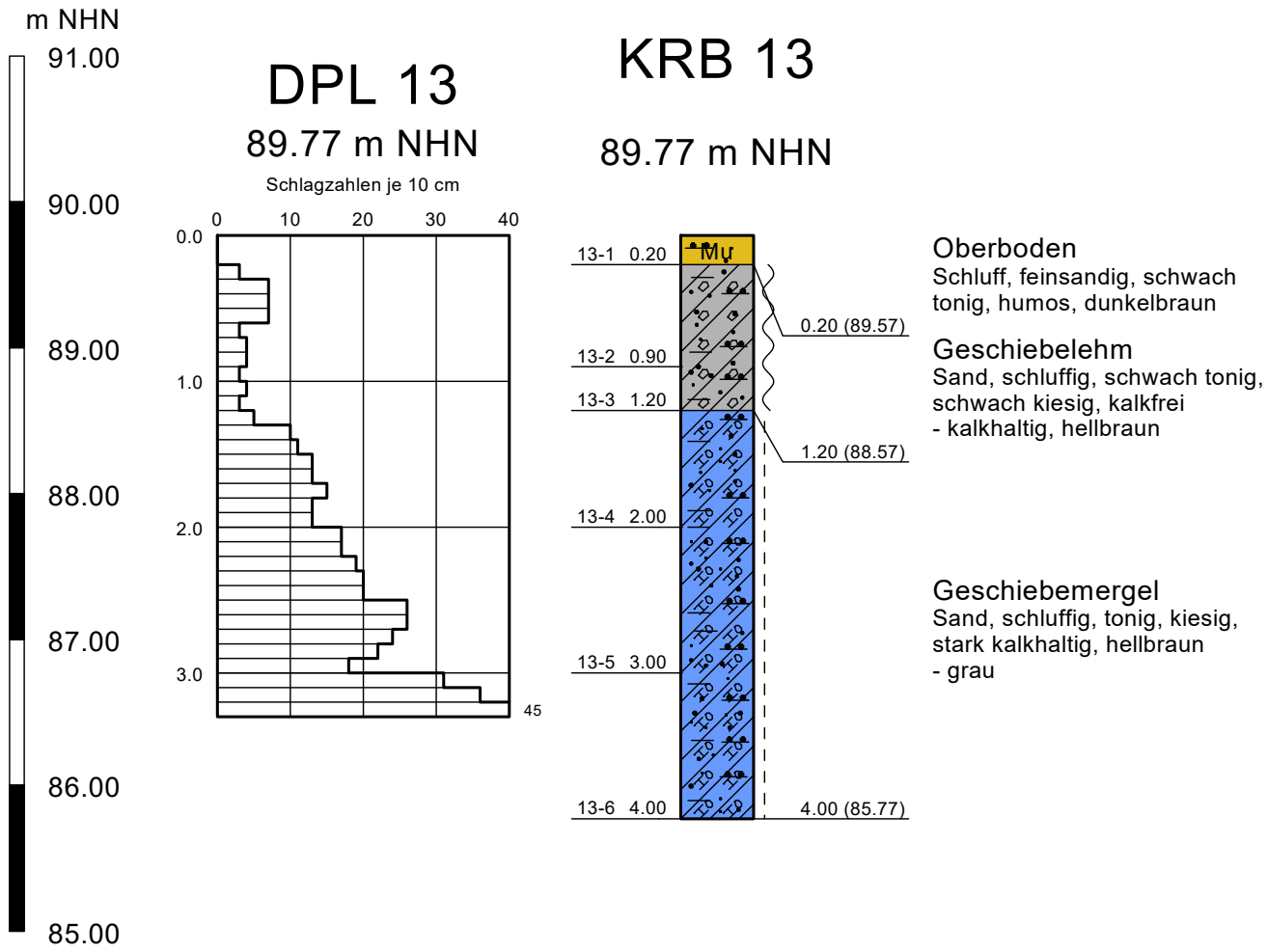
Bodenarten

steif weich	Mu Oberboden	Sand	
	Geschiebelehm	A Auffüllung	
	Geschiebemergel		

GEOlogik GmbH Feldstiege 98 48161 Münster Tel.: 02533 / 93433-0	Erschließung Wohnpark südlich Lerchenhain Dülmener Straße, 48301 Nottuln	Projekt-Nr. 22-4447 Anlage 2.13

Darstellung Schichtenprofil/Rammdiagramm

Maßstab der Höhe 1 : 50



Bodenarten

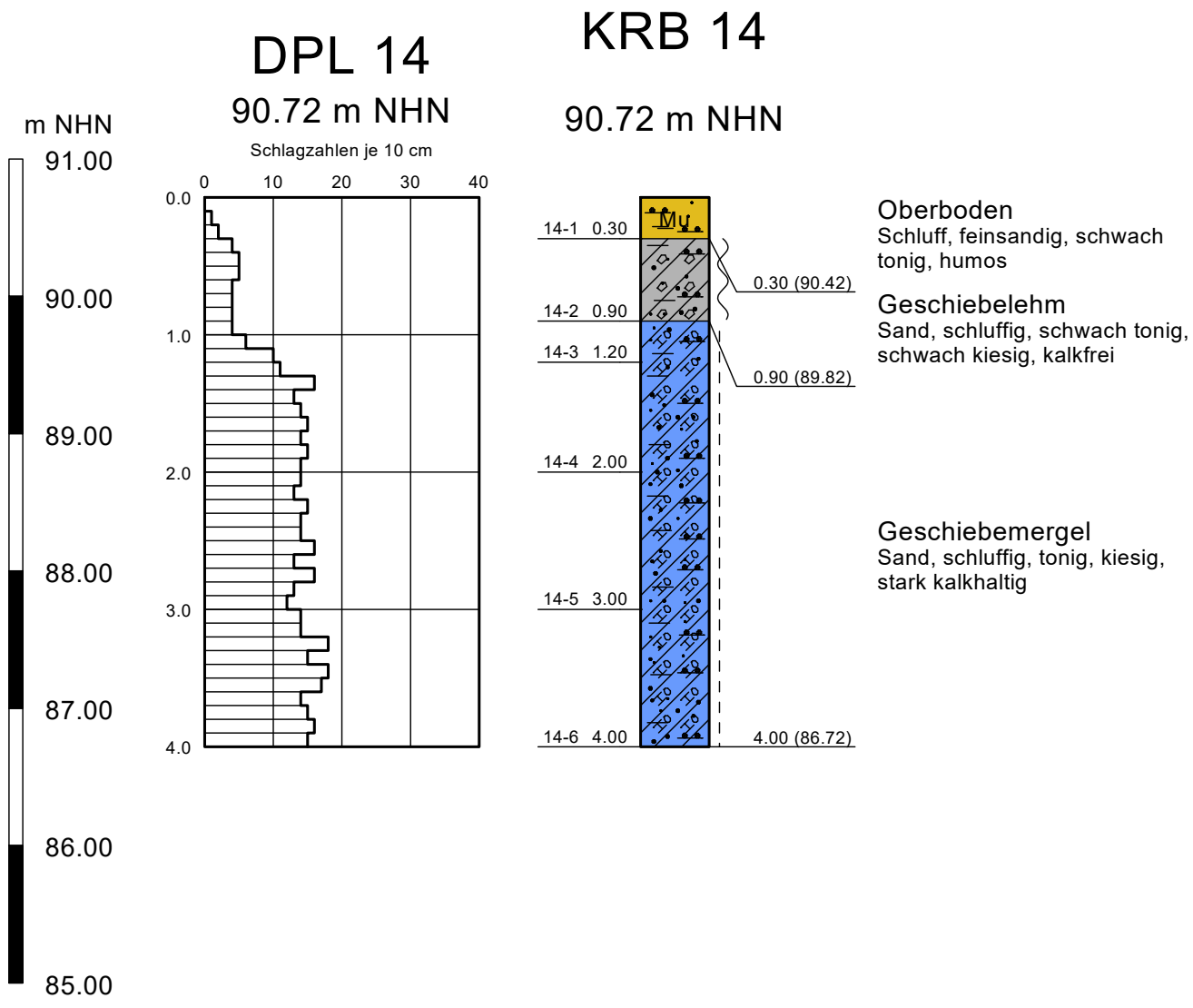
steif
weich

Mu Oberboden
Geschiebelehm
Geschiebemergel
Sand
A Auffüllung

GEOlogik GmbH Feldstiege 98 48161 Münster Tel.: 02533 / 93433-0	Erschließung Wohnpark südlich Lerchenhain Dülmener Straße, 48301 Nottuln	Projekt-Nr. 22-4447 Anlage 2.14

Darstellung Schichtenprofil/Rammdiagramm

Maßstab der Höhe 1 : 50



Bodenarten

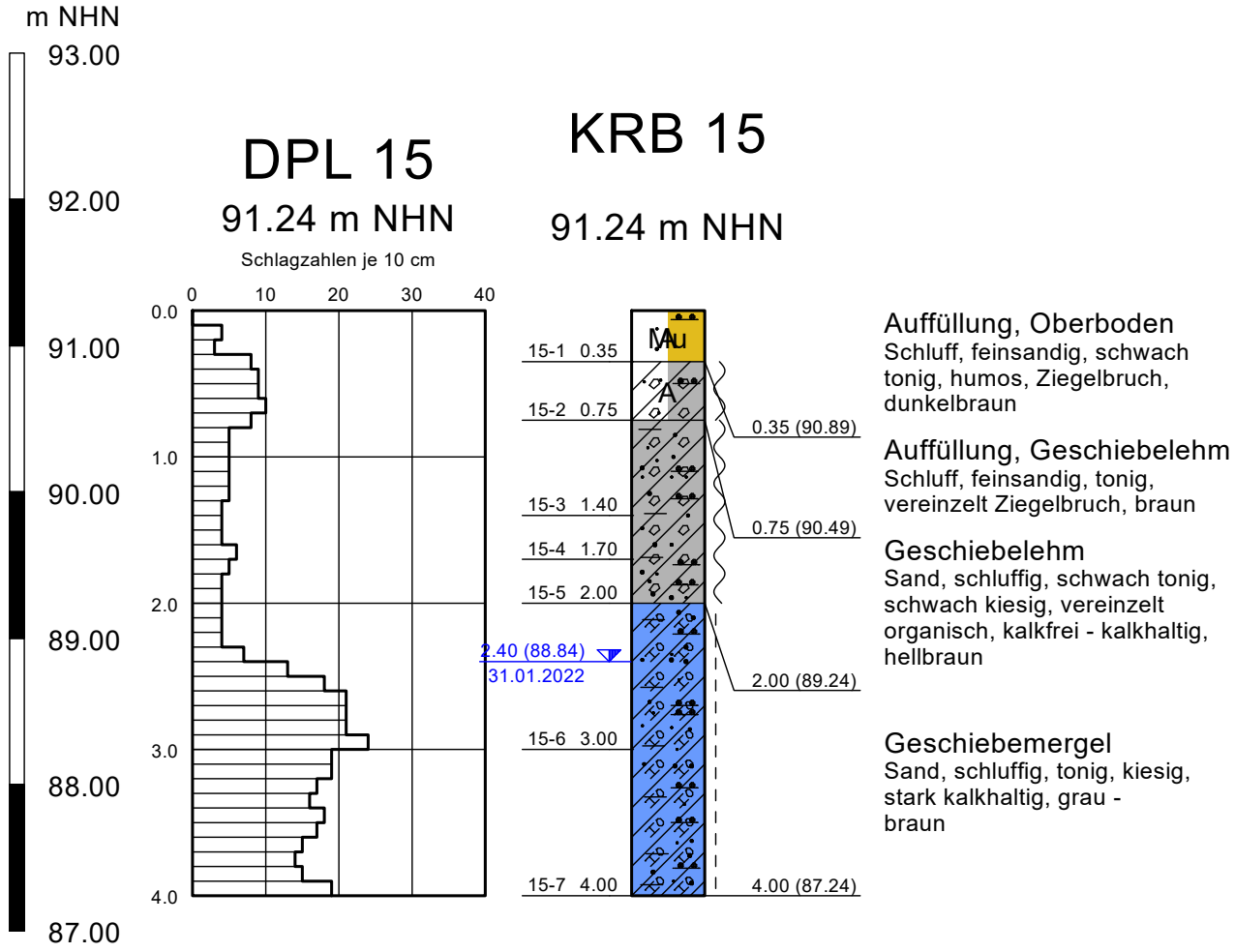
steif
weich

Mu Oberboden
Geschiebelehm
Geschiebemergel
Sand
A Auffüllung

GEOlogik GmbH Feldstiege 98 48161 Münster Tel.: 02533 / 93433-0	Erschließung Wohnpark südlich Lerchenhain Dülmener Straße, 48301 Nottuln	Projekt-Nr. 22-4447 Anlage 2.15

Darstellung Schichtenprofil/Rammdiagramm

Maßstab der Höhe 1 : 50



Bodenarten

steif
weich

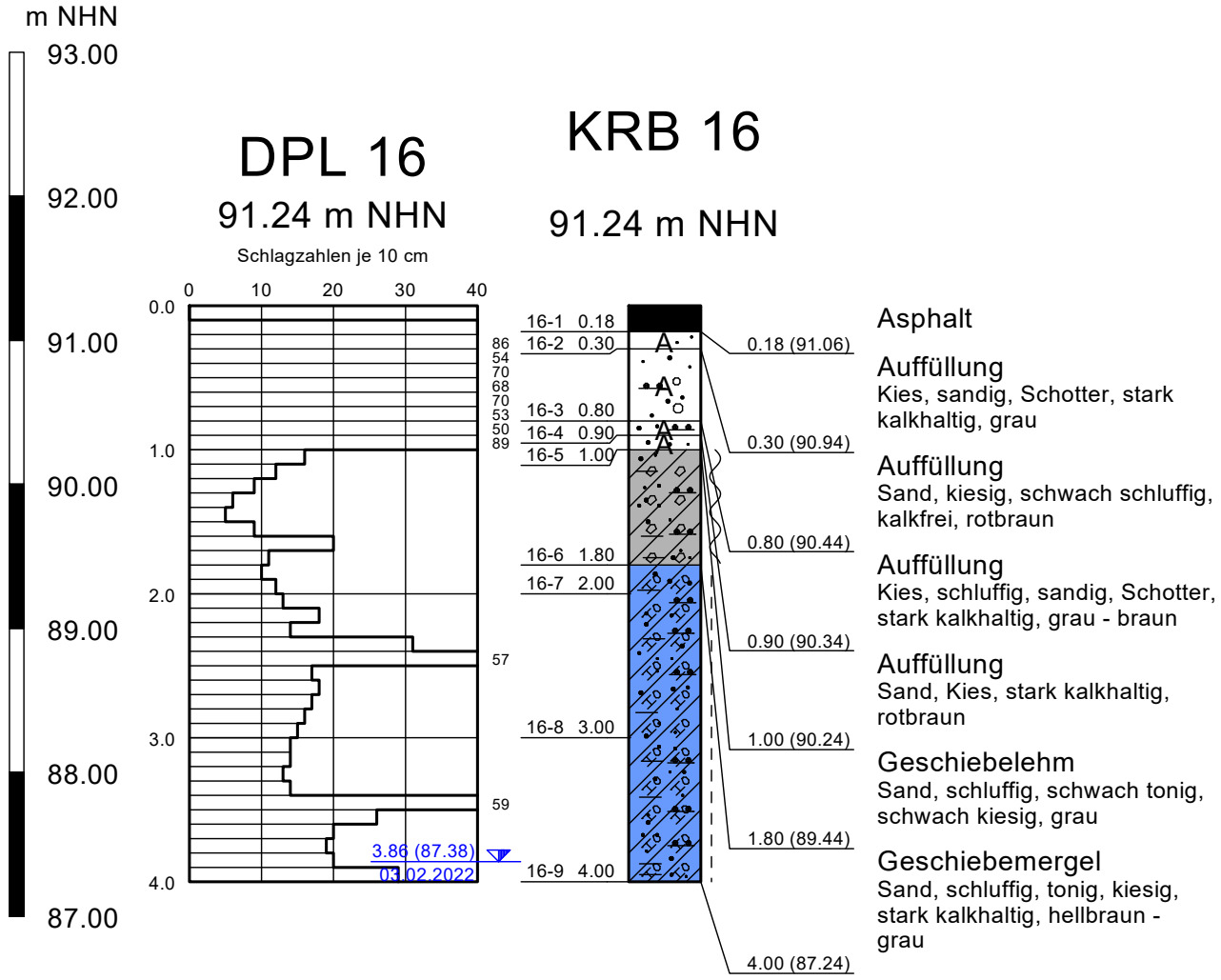
Mu Oberboden
Geschiebelehm
Geschiebemergel

Sand
A Auffüllung

GEOlogik GmbH Feldstiege 98 48161 Münster Tel.: 02533 / 93433-0	Erschließung Wohnpark südlich Lerchenhain Dülmener Straße, 48301 Nottuln	Projekt-Nr. 22-4447 Anlage 2.16

Darstellung Schichtenprofil/Rammdiagramm

Maßstab der Höhe 1 : 50



Bodenarten

steif
weich

Mu Oberboden

Geschiebelehm

Geschiebemergel

Sand

A Auffüllung

Anlagen 3.1 + 3.2

Dokumentation der Geländearbeiten

- **Höhenivellement**
- **Schichtenverzeichnisse**

Höhennivellement

GEOlogik
Wilbers & Oeder GmbH

Projekt-Nr.: 22-4447
Anlage 3.1

Projekt:	Erschließung Wohnpark südlich Lerchenhain
Datum:	03.02.2022
Ort der Messung:	48301 Nottuln, Dülmener Straße
Bezugspunkt:	Kanaldeckel 93547005 (93,10 m NHN)
Name des Schreibers:	Jan Unverfährt
Name des Beobachters:	Marwan Alismail
Instrumente:	Ni 1

Δh=(R-V) H = Bezugspunkt+Δh

Punkt	Lattenablesung		Höhenunter-schied	Höhe des Punktes	Punkt
	Rückblick	Vorblick			
	R	V	Δh		
	m	m	m	m NHN	
1	2	3	4	5	6
KD 93547005	1,345			**93,10**	KD 93547005
KRB 1		1,720	-0,375	**92,73**	KRB 1
KRB 8		1,995	-0,650	**92,45**	KRB 8
KRB 8	1,150			**92,45**	KRB 8
KRB 9		1,450	-0,300	**92,15**	KRB 9
KRB 2		1,600	-0,450	**92,00**	KRB 2
KRB 7		1,790	-0,640	**91,81**	KRB 7
KRB 7	1,280			**91,81**	KRB 7
KRB 15		1,850	-0,570	**91,24**	KRB 15
KRB 10		1,890	-0,610	**91,20**	KRB 10
KRB 14		2,370	-1,090	**90,72**	KRB 14
KRB 11		2,220	-0,940	**90,87**	KRB 11
KRB 11	1,405			**90,87**	KRB 11
KRB 13		2,505	-1,100	**89,77**	KRB 13
KRB 12		1,750	-0,345	**90,53**	KRB 12
KRB 5		1,310	0,095	**90,97**	KRB 5
KRB 5	1,870			**90,97**	KRB 5
KRB 6		1,330	0,540	**91,51**	KRB 6
KRB 4		1,750	0,120	**91,09**	KRB 4
KRB 4	1,745			**91,09**	KRB 4
KRB 3		1,320	0,425	**91,51**	KRB 3
KD 93545643		1,290	0,455	**91,54**	KD 93545643
KD 93547005	1,695			**93,10**	KD 93547005
KRB 16		1,545	0,150	**93,25**	KRB 16

Bemerkungen:
ZP = Zwischenpunkt (Umsetzpunkt)

GEOlogik GmbH Feldstiege 98 48161 Münster Tel.: 02533 93433-0 Fax: 02533 93433-90	**Schichtenverzeichnis** für Bohrungen ohne durchgehende Gewinnung von gekernten Proben	Projekt-Nr.: 22-4447 Anlage: 3.2

Vorhaben: Erschließung Wohnpark südlich Lerchenhain, Dülmener Straße, Nottuln

Bohrung KRB 1 / Blatt: 1 Höhe: 92.73 m NHN Datum: 01.02.2022

1	2				3	4	5	6
Bis ... m unter Ansatzpunkt	a) Benennung der Bodenart und Beimengungen b) Ergänzende Bemerkung [1]				Bemerkungen Sonderprobe Wasserführung Bohrwerkzeuge Kernverlust Sonstiges	Entnommene Proben		
	c) Beschaffenheit nach Bohrgut	d) Beschaffenheit nach Bohrvorgang	e) Farbe			Art	Nr	Tiefe in m (Unterkante)
	f) Übliche Benennung	g) Geologische Benennung [1]	h) [1] Gruppe	i) Kalkgehalt				
0.30	a) Oberboden, Schluff, feinsandig, schwach tonig, humos				schwach feucht - feucht		1-1	0.30
	b)							
	c)	d) leicht bohrbar	e) dunkelbraun					
	f)	g)	h)	i)				
1.30	a) Geschiebelehm, Sand, schluffig, schwach tonig, schwach kiesig, kalkfrei				schwach feucht - feucht, zugefallen bei 1,08 m, GW (0.45 01.02.2022)		1-2 1-3	0.60 1.30
	b)							
	c) weich	d) leicht bohrbar - mittelschwer bohrb	e) braun - hellbraun					
	f)	g)	h)	i) O				
4.00	a) Geschiebemergel, Sand, schluffig, tonig, kiesig, stark kalkhaltig				schwach feucht		1-4 1-5 1-6	2.00 3.00 4.00
	b)							
	c) steif	d) schwer bohrbar	e)					
	f)	g)	h)	i) +++				
	a)							
	b)							
	c)	d)	e)					
	f)	g)	h)	i)				
	a)							
	b)							
	c)	d)	e)					
	f)	g)	h)	i)				

1) Eintragung nimmt der wissenschaftliche Bearbeiter vor

GEOlogik GmbH Feldstiege 98 48161 Münster Tel.: 02533 93433-0 Fax: 02533 93433-90	**Schichtenverzeichnis** für Bohrungen ohne durchgehende Gewinnung von gekernten Proben	Projekt-Nr.: 22-4447 Anlage: 3.2

Vorhaben: Erschließung Wohnpark südlich Lerchenhain, Dülmener Straße, Nottuln

Bohrung KRB 2 / Blatt: 1 Höhe: 92.00 m NHN Datum: 01.02.2022

1	2				3	4	5	6
Bis ... m unter Ansatzpunkt	a) Benennung der Bodenart und Beimengungen b) Ergänzende Bemerkung [1]				Bemerkungen Sonderprobe Wasserführung Bohrwerkzeuge Kernverlust Sonstiges	Entnommene Proben		
	c) Beschaffenheit nach Bohrgut	d) Beschaffenheit nach Bohrvorgang	e) Farbe			Art	Nr	Tiefe in m (Unterkante)
	f) Übliche Benennung	g) Geologische Benennung [1]	h) [1] Gruppe	i) Kalkgehalt				
0.30	a) Oberboden, Schluff, feinsandig, schwach tonig, humos				schwach feucht - feucht		2-1	0.30
	b)							
	c)	d) leicht bohrbar	e) dunkelbraun					
	f)	g)	h)	i)				
0.50	a) Geschiebelehm, Sand, schluffig, schwach tonig, schwach kiesig, kalkfrei				schwach feucht - feucht		2-2	0.50
	b)							
	c) weich	d) leicht bohrbar	e) hellbraun					
	f)	g)	h)	i) O				
1.10	a) Geschiebelehm, Sand, sandig, schluffig, kalkfrei				sehr feucht, zugefallen bei 1,10 m klopfnass ab 0,60 m GW (0.70 01.02.2022)		2-3	1.10
	b)							
	c) weich	d) leicht bohrbar	e) hellbraun					
	f)	g)	h)	i) O				
4.00	a) Geschiebemergel, Sand, schluffig, tonig, kiesig, stark kalkhaltig				schwach feucht		2-4 2-5 2-6	2.00 3.00 4.00
	b)							
	c) weich - steif	d) mittelschwer bohrbar - schwer b	e) hellbraun - dunkelgrau					
	f)	g)	h)	i) +++				
	a)							
	b)							
	c)	d)	e)					
	f)	g)	h)	i)				

1) Eintragung nimmt der wissenschaftliche Bearbeiter vor

GEOlogik GmbH Feldstiege 98 48161 Münster Tel.: 02533 93433-0 Fax: 02533 93433-90	**Schichtenverzeichnis** für Bohrungen ohne durchgehende Gewinnung von gekernten Proben	Projekt-Nr.: 22-4447 Anlage: 3.2

Vorhaben: Erschließung Wohnpark südlich Lerchenhain, Dülmener Straße, Nottuln

Bohrung KRB 3 / Blatt: 1 Höhe: 91.51 m NHN Datum: 01.02.2022

1	2				3	4	5	6
Bis ... m unter Ansatzpunkt	a) Benennung der Bodenart und Beimengungen b) Ergänzende Bemerkung [1]				Bemerkungen Sonderprobe Wasserführung Bohrwerkzeuge Kernverlust Sonstiges	Entnommene Proben		
	c) Beschaffenheit nach Bohrgut	d) Beschaffenheit nach Bohrvorgang	e) Farbe			Art	Nr	Tiefe in m (Unterkante)
	f) Übliche Benennung	g) Geologische Benennung [1]	h) [1] Gruppe	i) Kalkgehalt				
0.30	a) Auffüllung, Oberboden, Schluff, feinsandig, schwach tonig, humos				schwach feucht - feucht		3-1	0.30
	b)							
	c)	d) leicht bohrbar	e) dunkelbraun					
	f) Auffüllung	g)	h)	i)				
1.00	a) Auffüllung, Geschiebelehm, Sand, schluffig, schwach tonig, schwach kiesig, kalkfrei				schwach feucht - feucht		3-2	1.00
	b)							
	c) weich	d) leicht bohrbar - mittelschwer bohrb	e) hellbraun					
	f) Auffüllung	g)	h)	i) O				
1.30	a) Geschiebelehm, Sand, schluffig, schwach tonig, schwach kiesig, kalkfrei				schwach feucht - feucht		3-3	1.30
	b)							
	c) weich	d) leicht bohrbar - mittelschwer bohrb	e) hellbraun					
	f)	g)	h)	i) O				
4.00	a) Geschiebemergel, Sand, schluffig, tonig, kiesig, stark kalkhaltig				schwach feucht, zugefallen bei 1,40 m		3-4 3-5 3-6	2.00 3.00 4.00
	b)							
	c) weich - steif	d) mittelschwer bohrbar	e) hellbraun - grau					
	f)	g)	h)	i) +++				
	a)							
	b)							
	c)	d)	e)					
	f)	g)	h)	i)				

1) Eintragung nimmt der wissenschaftliche Bearbeiter vor

GEOlogik GmbH Feldstiege 98 48161 Münster Tel.: 02533 93433-0 Fax: 02533 93433-90	**Schichtenverzeichnis** für Bohrungen ohne durchgehende Gewinnung von gekernten Proben	Projekt-Nr.: 22-4447 Anlage: 3.2

Vorhaben: Erschließung Wohnpark südlich Lerchenhain, Dülmener Straße, Nottuln

Bohrung KRB 4 / Blatt: 1 Höhe: 91.09 m NHN Datum: 01.02.2022

1	2				3	4	5	6
Bis ... m unter Ansatzpunkt	a) Benennung der Bodenart und Beimengungen b) Ergänzende Bemerkung [1]				Bemerkungen Sonderprobe Wasserführung Bohrwerkzeuge Kernverlust Sonstiges	Entnommene Proben		
	c) Beschaffenheit nach Bohrgut	d) Beschaffenheit nach Bohrvorgang	e) Farbe			Art	Nr	Tiefe in m (Unterkante)
	f) Übliche Benennung	g) Geologische Benennung [1]	h) [1] Gruppe	i) Kalkgehalt				
0.30	a) Oberboden, Schluff, feinsandig, schwach tonig, humos				schwach feucht - feucht		4-1	0.30
	b)							
	c)	d) leicht bohrbar	e) braun					
	f)	g)	h)	i)				
1.40	a) Geschiebelehm, Sand, schluffig, schwach tonig, schwach kiesig, kalkfrei				schwach feucht		4-2 4-3	0.70 1.40
	b)							
	c) weich	d) leicht bohrbar - mittelschwer bohrb	e) hellbraun					
	f)	g)	h)	i) O				
4.00	a) Geschiebemergel, Sand, schluffig, tonig, kiesig, stark kalkhaltig				schwach feucht, zugefallen bei 3,60 m, GW (3.10 01.02.2022)		4-4 4-5 4-6	2.00 3.00 4.00
	b)							
	c) weich - steif	d) mittelschwer bohrbar - schwer b	e) hellbraun - grau					
	f)	g)	h)	i) +++				
	a)							
	b)							
	c)	d)	e)					
	f)	g)	h)	i)				
	a)							
	b)							
	c)	d)	e)					
	f)	g)	h)	i)				

1) Eintragung nimmt der wissenschaftliche Bearbeiter vor

GEOlogik GmbH Feldstiege 98 48161 Münster Tel.: 02533 93433-0 Fax: 02533 93433-90	**Schichtenverzeichnis** für Bohrungen ohne durchgehende Gewinnung von gekernten Proben	Projekt-Nr.: 22-4447 Anlage: 3.2

Vorhaben: Erschließung Wohnpark südlich Lerchenhain, Dülmener Straße, Nottuln

Bohrung KRB 5 / Blatt: 1 Höhe: 90.97 m NHN Datum: 01.02.2022

1	2				3	4	5	6
Bis ... m unter Ansatzpunkt	a) Benennung der Bodenart und Beimengungen b) Ergänzende Bemerkung [1]				Bemerkungen Sonderprobe Wasserführung Bohrwerkzeuge Kernverlust Sonstiges	Entnommene Proben		
	c) Beschaffenheit nach Bohrgut	d) Beschaffenheit nach Bohrvorgang	e) Farbe			Art	Nr	Tiefe in m (Unterkante)
	f) Übliche Benennung	g) Geologische Benennung [1]	h) [1] Gruppe	i) Kalkgehalt				
0.25	a) Oberboden, Schluff, feinsandig, schwach tonig, humos				schwach feucht - feucht		5-1	0.25
	b)							
	c)	d) leicht bohrbar	e) hellbraun					
	f)	g)	h)	i)				
1.30	a) Geschiebelehm, Sand, schluffig, schwach tonig, schwach kiesig, kalkfrei				schwach feucht		5-2 5-3	0.60 1.30
	b)							
	c) weich	d) leicht bohrbar - mittelschwer bohrb	e) hellbraun					
	f)	g)	h)	i) O				
4.00	a) Geschiebemergel, Sand, schluffig, tonig, kiesig, stark kalkhaltig				schwach feucht, zugefallen bei 3,28 m		5-4 5-5 5-6	2.00 3.00 4.00
	b)							
	c) steif - halbfest	d) mittelschwer bohrbar - schwer b	e) hellbraun - grau					
	f)	g)	h)	i) +++				
	a)							
	b)							
	c)	d)	e)					
	f)	g)	h)	i)				
	a)							
	b)							
	c)	d)	e)					
	f)	g)	h)	i)				

1) Eintragung nimmt der wissenschaftliche Bearbeiter vor

GEOlogik GmbH Feldstiege 98 48161 Münster Tel.: 02533 93433-0 Fax: 02533 93433-90	**Schichtenverzeichnis** für Bohrungen ohne durchgehende Gewinnung von gekernten Proben	Projekt-Nr.: 22-4447 Anlage: 3.2

Vorhaben: Erschließung Wohnpark südlich Lerchenhain, Dülmener Straße, Nottuln

Bohrung KRB 6 / Blatt: 1 Höhe: 91.51 m NHN Datum: 02.02.2022

1	2				3	4	5	6
Bis ... m unter Ansatzpunkt	a) Benennung der Bodenart und Beimengungen b) Ergänzende Bemerkung [1]				Bemerkungen Sonderprobe Wasserführung Bohrwerkzeuge Kernverlust Sonstiges	Entnommene Proben		
	c) Beschaffenheit nach Bohrgut	d) Beschaffenheit nach Bohrvorgang	e) Farbe			Art	Nr	Tiefe in m (Unterkante)
	f) Übliche Benennung	g) Geologische Benennung [1]	h) [1] Gruppe	i) Kalkgehalt				
0.30	a) Oberboden, Schluff, feinsandig, schwach tonig, humos				schwach feucht		6-1	0.30
	b)							
	c)	d) leicht bohrbar	e) dunkelbraun					
	f)	g)	h)	i)				
1.35	a) Geschiebelehm, Sand, schluffig, schwach tonig, schwach kiesig, kalkfrei				schwach feucht		6-2 6-3	0.90 1.35
	b)							
	c) weich	d) leicht bohrbar - mittelschwer bohrb	e) hellbraun					
	f)	g)	h)	i) O				
4.00	a) Geschiebemergel, Sand, schluffig, tonig, kiesig, stark kalkhaltig				schwach feucht, zugefallen bei 3,98 m		6-4 6-5 6-6	2.00 3.00 4.00
	b)							
	c) steif	d) schwer bohrbar	e) hellbraun - grau					
	f)	g)	h)	i) +++				
	a)							
	b)							
	c)	d)	e)					
	f)	g)	h)	i)				
	a)							
	b)							
	c)	d)	e)					
	f)	g)	h)	i)				

1) Eintragung nimmt der wissenschaftliche Bearbeiter vor

GEOlogik GmbH Feldstiege 98 48161 Münster Tel.: 02533 93433-0 Fax: 02533 93433-90	**Schichtenverzeichnis** für Bohrungen ohne durchgehende Gewinnung von gekernten Proben	Projekt-Nr.: 22-4447 Anlage: 3.2

Vorhaben: Erschließung Wohnpark südlich Lerchenhain, Dülmener Straße, Nottuln

Bohrung KRB 7 / Blatt: 1 Höhe: 91.81 m NHN Datum: 02.02.2022

1	2				3	4	5	6
Bis ... m unter Ansatzpunkt	a) Benennung der Bodenart und Beimengungen b) Ergänzende Bemerkung [1] c) Beschaffenheit nach Bohrgut f) Übliche Benennung	d) Beschaffenheit nach Bohrvorgang g) Geologische Benennung [1]	e) Farbe h) [1] Gruppe	i) Kalkgehalt	Bemerkungen Sonderprobe Wasserführung Bohrwerkzeuge Kernverlust Sonstiges	Entnommene Proben Art	Nr	Tiefe in m (Unterkante)
0.20	a) Oberboden, Schluff, feinsandig, schwach tonig, humos b) c) f)	d) leicht bohrbar g)	e) dunkelbraun h)	i)	schwach feucht		7-1	0.20
0.90	a) Geschiebelehm, Sand, schluffig, schwach tonig, schwach kiesig, kalkfrei b) c) weich f)	d) leicht bohrbar - mittelschwer bohrb g)	e) hellbraun h)	i) O	schwach feucht		7-2 7-3	0.70 0.90
4.00	a) Geschiebemergel, Sand, schluffig, tonig, kiesig, kalkhaltig - stark kalkhaltig b) c) steif f)	d) mittelschwer bohrbar - schwer b g)	e) hellbraun - grau h)	i) +++	schwach feucht - feucht, zugefallen bei 3,5 m		7-4 7-5 7-6 7-7	1.10 2.00 3.00 4.00
	a) b) c) f)	d) g)	e) h)	i)				
	a) b) c) f)	d) g)	e) h)	i)				

1) Eintragung nimmt der wissenschaftliche Bearbeiter vor

GEOlogik GmbH Feldstiege 98 48161 Münster Tel.: 02533 93433-0 Fax: 02533 93433-90	**Schichtenverzeichnis** für Bohrungen ohne durchgehende Gewinnung von gekernten Proben	Projekt-Nr.: 22-4447 Anlage: 3.2

Vorhaben: Erschließung Wohnpark südlich Lerchenhain, Dülmener Straße, Nottuln

Bohrung KRB 8 / Blatt: 1 Höhe: 92.45 m NHN Datum: 31.01.2022

1	2				3	4	5	6
Bis ... m unter Ansatzpunkt	a) Benennung der Bodenart und Beimengungen b) Ergänzende Bemerkung [1] c) Beschaffenheit nach Bohrgut f) Übliche Benennung	d) Beschaffenheit nach Bohrvorgang g) Geologische Benennung [1]	e) Farbe h) [1] Gruppe	i) Kalkgehalt	Bemerkungen Sonderprobe Wasserführung Bohrwerkzeuge Kernverlust Sonstiges	Entnommene Proben Art	Nr	Tiefe in m (Unterkante)
0.20	a) Oberboden, Schluff, feinsandig, schwach tonig, humos b) c) f)	d) g)	e) braun h)	i)	schwach feucht - feucht		8-1	0.20
1.00	a) Geschiebelehm, Sand, schluffig, schwach tonig, schwach kiesig, kalkfrei b) c) weich f)	d) g)	e) hellbraun h)	i) O	schwach feucht		8-2 8-3	0.50 1.00
4.00	a) Geschiebemergel, Sand, schluffig, tonig, kiesig, kalkhaltig - stark kalkhaltig b) c) steif f)	d) g)	e) hellbraun - rotbraun - grau h)	i) +++	schwach feucht - feucht, zugefallen bei 3,69 m, GW (2.25 31.01.2022)		8-4 8-5 8-6 8-7	2.00 2.60 3.00 4.00
	a) b) c) f)	d) g)	e) h)	i)				
	a) b) c) f)	d) g)	e) h)	i)				

1) Eintragung nimmt der wissenschaftliche Bearbeiter vor

GEOlogik GmbH Feldstiege 98 48161 Münster Tel.: 02533 93433-0 Fax: 02533 93433-90	**Schichtenverzeichnis** für Bohrungen ohne durchgehende Gewinnung von gekernten Proben	Projekt-Nr.: 22-4447 Anlage: 3.2

Vorhaben: Erschließung Wohnpark südlich Lerchenhain, Dülmener Straße, Nottuln

Bohrung KRB 9 / Blatt: 1 Höhe: 92.15 m NHN Datum: 31.01.2022

1	2				3	4	5	6
Bis ... m unter Ansatzpunkt	a) Benennung der Bodenart und Beimengungen b) Ergänzende Bemerkung [1]				Bemerkungen Sonderprobe Wasserführung Bohrwerkzeuge Kernverlust Sonstiges	Entnommene Proben		
	c) Beschaffenheit nach Bohrgut	d) Beschaffenheit nach Bohrvorgang	e) Farbe			Art	Nr	Tiefe in m (Unterkante)
	f) Übliche Benennung	g) Geologische Benennung [1]	h) [1] Gruppe	i) Kalkgehalt				
0.35	a) Oberboden, Schluff, feinsandig, schwach tonig, humos				schwach feucht - feucht		9-1	0.35
	b)							
	c)	d)	e) dunkelbraun					
	f)	g)	h)	i)				
1.00	a) Geschiebelehm, Sand, schluffig, schwach tonig, schwach kiesig, kalkfrei				schwach feucht		9-2 9-3	0.60 1.00
	b)							
	c) weich	d)	e) hellbraun					
	f)	g)	h)	i) O				
4.00	a) Geschiebemergel, Sand, schluffig, tonig, kiesig, stark kalkhaltig				schwach feucht		9-4 9-5 9-6	2.00 3.00 4.00
	b)							
	c) steif	d)	e) hellbraun - grau					
	f)	g)	h)	i) +++				
	a)							
	b)							
	c)	d)	e)					
	f)	g)	h)	i)				
	a)							
	b)							
	c)	d)	e)					
	f)	g)	h)	i)				

1) Eintragung nimmt der wissenschaftliche Bearbeiter vor

GEOlogik GmbH Feldstiege 98 48161 Münster Tel.: 02533 93433-0 Fax: 02533 93433-90	**Schichtenverzeichnis** für Bohrungen ohne durchgehende Gewinnung von gekernten Proben	Projekt-Nr.: 22-4447 Anlage: 3.2

Vorhaben: Erschließung Wohnpark südlich Lerchenhain, Dülmener Straße, Nottuln

Bohrung KRB 10 / Blatt: 1 Höhe: 91.20 m NHN Datum: 31.01.2022

1	2				3	4	5	6
Bis ... m unter Ansatzpunkt	a) Benennung der Bodenart und Beimengungen b) Ergänzende Bemerkung [1]				Bemerkungen Sonderprobe Wasserführung Bohrwerkzeuge Kernverlust Sonstiges	Entnommene Proben		
	c) Beschaffenheit nach Bohrgut	d) Beschaffenheit nach Bohrvorgang	e) Farbe			Art	Nr	Tiefe in m (Unterkante)
	f) Übliche Benennung	g) Geologische Benennung [1]	h) [1] Gruppe	i) Kalkgehalt				
0.30	a) Oberboden, Schluff, feinsandig, schwach tonig, humos				schwach feucht - feucht		10-1	0.30
	b)							
	c)	d)	e) dunkelbraun					
	f)	g)	h)	i)				
1.00	a) Geschiebelehm, Sand, schluffig, schwach tonig, schwach kiesig, kalkfrei				schwach feucht		10-2	1.00
	b)							
	c) weich	d)	e) hellbraun					
	f)	g)	h)	i) O				
4.00	a) Geschiebemergel, Sand, schluffig, tonig, kiesig, stark kalkhaltig				schwach feucht, zugefallen bei 2,05 m		10-3 10-4 10-5	2.00 3.00 4.00
	b)							
	c) steif	d)	e) hellbraun - grau					
	f)	g)	h)	i) +++				
	a)							
	b)							
	c)	d)	e)					
	f)	g)	h)	i)				
	a)							
	b)							
	c)	d)	e)					
	f)	g)	h)	i)				

1) Eintragung nimmt der wissenschaftliche Bearbeiter vor

GEOlogik GmbH Feldstiege 98 48161 Münster Tel.: 02533 93433-0 Fax: 02533 93433-90	**Schichtenverzeichnis** für Bohrungen ohne durchgehende Gewinnung von gekernten Proben	Projekt-Nr.: 22-4447 Anlage: 3.2

Vorhaben: Erschließung Wohnpark südlich Lerchenhain, Dülmener Straße, Nottuln

Bohrung KRB 11 / Blatt: 1 Höhe: 90.87 m NHN Datum: 02.02.2022

1	2				3	4	5	6
Bis ... m unter Ansatzpunkt	a) Benennung der Bodenart und Beimengungen b) Ergänzende Bemerkung [1]				Bemerkungen Sonderprobe Wasserführung Bohrwerkzeuge Kernverlust Sonstiges	Entnommene Proben		
	c) Beschaffenheit nach Bohrgut	d) Beschaffenheit nach Bohrvorgang	e) Farbe			Art	Nr	Tiefe in m (Unterkante)
	f) Übliche Benennung	g) Geologische Benennung [1]	h) [1] Gruppe	i) Kalkgehalt				
0.25	a) Oberboden, Schluff, feinsandig, schwach tonig, humos				schwach feucht		11-1	0.25
	b)							
	c)	d) leicht bohrbar	e) braun					
	f)	g)	h)	i)				
1.10	a) Geschiebelehm, Sand, schluffig, schwach tonig, schwach kiesig, kalkfrei - kalkhaltig				schwach feucht - sehr feucht, klopfnass ab 1,00 m		11-2 11-3	0.80 1.10
	b)							
	c) weich	d)	e) hellbraun					
	f)	g)	h)	i) ++				
4.00	a) Geschiebemergel, Sand, schluffig, tonig, kiesig, stark kalkhaltig				schwach feucht, zugefallen bei 2,67 m		11-4 11-5 11-6	2.00 3.00 4.00
	b)							
	c) steif	d) mittelschwer bohrbar - sehr sch	e) hellbraun - grau					
	f)	g)	h)	i) +++				
	a)							
	b)							
	c)	d)	e)					
	f)	g)	h)	i)				
	a)							
	b)							
	c)	d)	e)					
	f)	g)	h)	i)				

1) Eintragung nimmt der wissenschaftliche Bearbeiter vor

GEOlogik GmbH Feldstiege 98 48161 Münster Tel.: 02533 93433-0 Fax: 02533 93433-90	**Schichtenverzeichnis** für Bohrungen ohne durchgehende Gewinnung von gekernten Proben	Projekt-Nr.: 22-4447 Anlage: 3.2

Vorhaben: Erschließung Wohnpark südlich Lerchenhain, Dülmener Straße, Nottuln

Bohrung KRB 12 / Blatt: 1 Höhe: 90.53 m NHN Datum: 02.02.2022

1	2				3	4	5	6
Bis ... m unter Ansatzpunkt	a) Benennung der Bodenart und Beimengungen b) Ergänzende Bemerkung [1]				Bemerkungen Sonderprobe Wasserführung Bohrwerkzeuge Kernverlust Sonstiges	Entnommene Proben		
	c) Beschaffenheit nach Bohrgut	d) Beschaffenheit nach Bohrvorgang	e) Farbe			Art	Nr	Tiefe in m (Unterkante)
	f) Übliche Benennung	g) Geologische Benennung [1]	h) [1] Gruppe	i) Kalkgehalt				
0.30	a) Oberboden, Schluff, feinsandig, schwach tonig, humos				schwach feucht - feucht		12-1	0.30
	b)							
	c)	d)	e) dunkelbraun					
	f)	g)	h)	i)				
0.90	a) Geschiebelehm, Sand, schluffig, schwach tonig, schwach kiesig				schwach feucht		12-2	0.90
	b)							
	c) weich	d)	e) hellbraun					
	f)	g)	h)	i)				
4.00	a) Geschiebemergel, Sand, schluffig, tonig, kiesig, stark kalkhaltig				schwach feucht, zugefallen bei 3,85 m		12-3 12-4 12-5 12-6	1.40 2.00 3.00 4.00
	b)							
	c) steif	d)	e) hellbraun - grau					
	f)	g)	h)	i) +++				
	a)							
	b)							
	c)	d)	e)					
	f)	g)	h)	i)				
	a)							
	b)							
	c)	d)	e)					
	f)	g)	h)	i)				

1) Eintragung nimmt der wissenschaftliche Bearbeiter vor

GEOlogik GmbH Feldstiege 98 48161 Münster Tel.: 02533 93433-0 Fax: 02533 93433-90	**Schichtenverzeichnis** für Bohrungen ohne durchgehende Gewinnung von gekernten Proben	Projekt-Nr.: 22-4447 Anlage: 3.2

Vorhaben: Erschließung Wohnpark südlich Lerchenhain, Dülmener Straße, Nottuln

Bohrung KRB 13 / Blatt: 1 Höhe: 89.77 m NHN Datum: 02.02.2022

1	2				3	4	5	6
Bis ... m unter Ansatzpunkt	a) Benennung der Bodenart und Beimengungen b) Ergänzende Bemerkung [1] c) Beschaffenheit nach Bohrgut / d) Beschaffenheit nach Bohrvorgang / e) Farbe f) Übliche Benennung / g) Geologische Benennung [1] / h) [1] Gruppe / i) Kalkgehalt				Bemerkungen Sonderprobe Wasserführung Bohrwerkzeuge Kernverlust Sonstiges	Entnommene Proben: Art	Nr	Tiefe in m (Unterkante)
0.20	a) Oberboden, Schluff, feinsandig, schwach tonig, humos				schwach feucht		13-1	0.20
	b)							
	c)	d) leicht bohrbar	e) dunkelbraun					
	f)	g)	h)	i)				
1.20	a) Geschiebelehm, Sand, schluffig, schwach tonig, schwach kiesig, kalkfrei - kalkhaltig				schwach feucht		13-2 13-3	0.90 1.20
	b)							
	c) weich	d)	e) hellbraun					
	f)	g)	h)	i) ++				
4.00	a) Geschiebemergel, Sand, schluffig, tonig, kiesig, stark kalkhaltig				schwach feucht, zugefallen bei 3,68 m		13-4 13-5 13-6	2.00 3.00 4.00
	b)							
	c) steif	d)	e) hellbraun - grau					
	f)	g)	h)	i) +++				
	a)							
	b)							
	c)	d)	e)					
	f)	g)	h)	i)				
	a)							
	b)							
	c)	d)	e)					
	f)	g)	h)	i)				

1) Eintragung nimmt der wissenschaftliche Bearbeiter vor

GEOlogik GmbH Feldstiege 98 48161 Münster Tel.: 02533 93433-0 Fax: 02533 93433-90	**Schichtenverzeichnis** für Bohrungen ohne durchgehende Gewinnung von gekernten Proben	Projekt-Nr.: 22-4447 Anlage: 3.2

Vorhaben: Erschließung Wohnpark südlich Lerchenhain, Dülmener Straße, Nottuln

Bohrung KRB 14 / Blatt: 1 Höhe: 90.72 m NHN Datum: 02.02.2022

1	2				3	4	5	6
Bis ... m unter Ansatzpunkt	a) Benennung der Bodenart und Beimengungen b) Ergänzende Bemerkung [1] c) Beschaffenheit nach Bohrgut / d) Beschaffenheit nach Bohrvorgang / e) Farbe f) Übliche Benennung / g) Geologische Benennung [1] / h) [1] Gruppe / i) Kalkgehalt				Bemerkungen Sonderprobe Wasserführung Bohrwerkzeuge Kernverlust Sonstiges	Entnommene Proben: Art	Nr	Tiefe in m (Unterkante)
0.30	a) Oberboden, Schluff, feinsandig, schwach tonig, humos				schwach feucht - feucht		14-1	0.30
	b)							
	c)	d)	e)					
	f)	g)	h)	i)				
0.90	a) Geschiebelehm, Sand, schluffig, schwach tonig, schwach kiesig, kalkfrei				schwach feucht		14-2	0.90
	b)							
	c) weich	d)	e)					
	f)	g)	h)	i) O				
4.00	a) Geschiebemergel, Sand, schluffig, tonig, kiesig, stark kalkhaltig				schwach feucht, zugefallen bei 3,78 m		14-3 14-4 14-5 14-6	1.20 2.00 3.00 4.00
	b)							
	c) steif	d)	e)					
	f)	g)	h)	i) +++				
	a)							
	b)							
	c)	d)	e)					
	f)	g)	h)	i)				
	a)							
	b)							
	c)	d)	e)					
	f)	g)	h)	i)				

1) Eintragung nimmt der wissenschaftliche Bearbeiter vor

GEOlogik GmbH Feldstiege 98 48161 Münster Tel.: 02533 93433-0 Fax: 02533 93433-90	**Schichtenverzeichnis** für Bohrungen ohne durchgehende Gewinnung von gekernten Proben	Projekt-Nr.: 22-4447 Anlage: 3.2

Vorhaben: Erschließung Wohnpark südlich Lerchenhain, Dülmener Straße, Nottuln

Bohrung KRB 15 / Blatt: 1 Höhe: 91.24 m NHN Datum: 31.01.2022

1	2				3	4	5	6
Bis ... m unter Ansatzpunkt	a) Benennung der Bodenart und Beimengungen b) Ergänzende Bemerkung [1] c) Beschaffenheit nach Bohrgut / d) Beschaffenheit nach Bohrvorgang / e) Farbe f) Übliche Benennung / g) Geologische Benennung [1] / h) [1] Gruppe / i) Kalkgehalt				Bemerkungen Sonderprobe Wasserführung Bohrwerkzeuge Kernverlust Sonstiges	Entnommene Proben Art	 Nr	 Tiefe in m (Unterkante)
0.35	a) Auffüllung, Oberboden, Schluff, feinsandig, schwach tonig, humos, Ziegelbruch b) c) / d) / e) dunkelbraun f) Auffüllung / g) / h) / i)				schwach feucht		15-1	0.35
0.75	a) Auffüllung, Geschiebelehm, Schluff, feinsandig, tonig, vereinzelt Ziegelbruch b) c) weich / d) / e) braun f) Auffüllung / g) / h) / i)				schwach feucht		15-2	0.75
2.00	a) Geschiebelehm, Sand, schluffig, schwach tonig, schwach kiesig, vereinzelt organisch, kalkfrei - kalkhaltig b) c) weich / d) / e) hellbraun f) / g) / h) / i) ++				schwach feucht - feucht		15-3 15-4 15-5	1.40 1.70 2.00
4.00	a) Geschiebemergel, Sand, schluffig, tonig, kiesig, stark kalkhaltig b) c) steif / d) / e) grau - braun f) / g) / h) / i) +++				schwach feucht, zugefallen bei 2,65 m GW (2.40 31.01.2022)		15-6 15-7	3.00 4.00
	a) b) c) / d) / e) f) / g) / h) / i)							

1) Eintragung nimmt der wissenschaftliche Bearbeiter vor

GEOlogik GmbH Feldstiege 98 48161 Münster Tel.: 02533 93433-0 Fax: 02533 93433-90	**Schichtenverzeichnis** für Bohrungen ohne durchgehende Gewinnung von gekernten Proben	Projekt-Nr.: 22-4447 Anlage: 3.2

Vorhaben: Erschließung Wohnpark südlich Lerchenhain, Dülmener Straße, Nottuln

Bohrung KRB 16 / Blatt: 1 Höhe: 91.24 m NHN Datum: 03.02.2022

1	2				3	4	5	6
Bis ... m unter Ansatzpunkt	a) Benennung der Bodenart und Beimengungen b) Ergänzende Bemerkung [1] c) Beschaffenheit nach Bohrgut / d) Beschaffenheit nach Bohrvorgang / e) Farbe f) Übliche Benennung / g) Geologische Benennung [1] / h) [1] Gruppe / i) Kalkgehalt				Bemerkungen Sonderprobe Wasserführung Bohrwerkzeuge Kernverlust Sonstiges	Entnommene Proben Art	 Nr	 Tiefe in m (Unterkante)
0.18	a) Asphalt b) c) / d) / e) f) / g) / h) / i)						16-1	0.18
0.30	a) Auffüllung, Kies, sandig, Schotter, stark kalkhaltig b) c) / d) schwer bohrbar - sehr schwer bohrba / e) grau f) Auffüllung / g) / h) / i) +++				schwach feucht		16-2	0.30
0.80	a) Auffüllung, Sand, kiesig, schwach schluffig, kalkfrei b) c) / d) mittelschwer bohrbar - schwer b / e) rotbraun f) Auffüllung / g) / h) / i) O				schwach feucht		16-3	0.80
0.90	a) Auffüllung, Kies, schluffig, sandig, Schotter, stark kalkhaltig b) c) / d) mittelschwer bohrbar / e) grau - braun f) Auffüllung / g) / h) / i) +++				schwach feucht		16-4	0.90
1.00	a) Auffüllung, Sand, Kies, stark kalkhaltig b) c) / d) mittelschwer bohrbar - schwer b / e) rotbraun f) Auffüllung / g) / h) / i) +++				schwach feucht		16-5	1.00

1) Eintragung nimmt der wissenschaftliche Bearbeiter vor

GEOlogik GmbH Feldstiege 98 48161 Münster Tel.: 02533 93433-0 Fax: 02533 93433-90	**Schichtenverzeichnis** für Bohrungen ohne durchgehende Gewinnung von gekernten Proben	Projekt-Nr.: 22-4447 Anlage: 3.2

Vorhaben: Erschließung Wohnpark südlich Lerchenhain, Dülmener Straße, Nottuln

Bohrung KRB 16 / Blatt: 2	Höhe: 91.24 m NHN	Datum: 03.02.2022

1	2				3	4	5	6
Bis ... m unter Ansatzpunkt	a) Benennung der Bodenart und Beimengungen				Bemerkungen Sonderprobe Wasserführung Bohrwerkzeuge Kernverlust Sonstiges	Entnommene Proben		
	b) Ergänzende Bemerkung [1]					Art	Nr	Tiefe in m (Unterkante)
	c) Beschaffenheit nach Bohrgut	d) Beschaffenheit nach Bohrvorgang	e) Farbe					
	f) Übliche Benennung	g) Geologische Benennung [1]	h) [1] Gruppe	i) Kalkgehalt				
1.80	a) Geschiebelehm, Sand, schluffig, schwach tonig, schwach kiesig				schwach feucht		16-6	1.80
	b)							
	c) weich	d) mittelschwer bohrbar - schwer b	e) grau					
	f)	g)	h)	i)				
4.00	a) Geschiebemergel, Sand, schluffig, tonig, kiesig, stark kalkhaltig				schwach feucht, zugefallen bei 3,94 m, GW (3.86 03.02.2022)		16-7 16-8 16-9	2.00 3.00 4.00
	b)							
	c) steif	d) schwer bohrbar	e) hellbraun - grau					
	f)	g)	h)	i) +++				
	a)							
	b)							
	c)	d)	e)					
	f)	g)	h)	i)				
	a)							
	b)							
	c)	d)	e)					
	f)	g)	h)	i)				
	a)							
	b)							
	c)	d)	e)					
	f)	g)	h)	i)				

1) Eintragung nimmt der wissenschaftliche Bearbeiter vor

Anlagen 4.1 + 4.2

Ergebnisse der bodenmechanischen Laborversuche

- **Körnungslinien**
- **Glühverluste**

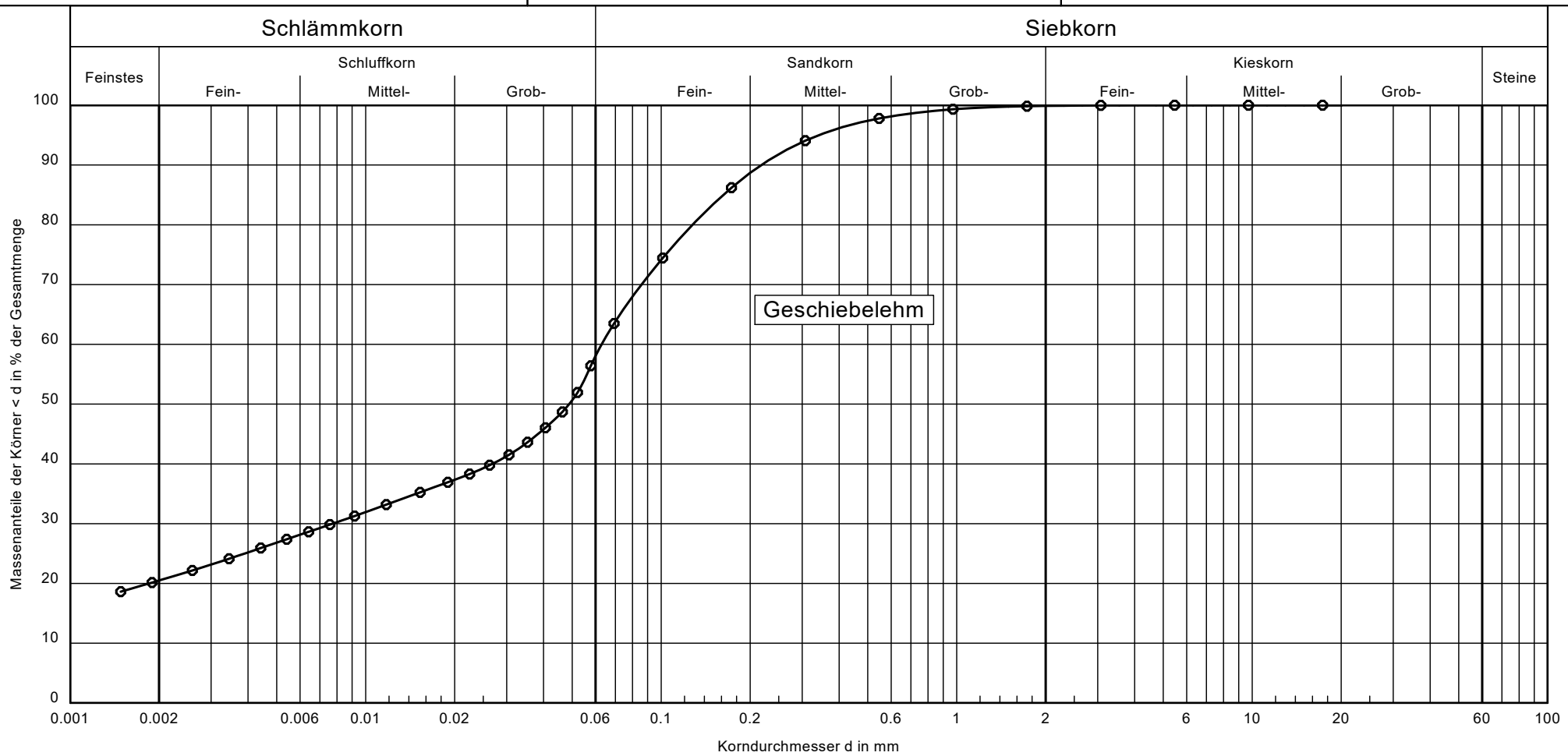
GEOlogik
Feldstiege 98
48161 Münster-Nienberge
Tel.: 02533 / 93 433-0 Fax: 02533 / 93 433-90
Bearbeiter: Alismael Datum: 15.02.2022

Körnungslinie

Nottuln, Dülmener Straße

Erschließung Wohnpark südl. Lerchenhain

Prüfungsnummer: 5872
Probe entnommen am: 01.02.2022
Art der Entnahme: Gestört
Arbeitsweise: Sieb-/Schlämmanalyse (gem. DIN EN ISO 17892-4)



Bezeichnung:	5-2
Bodenart:	S, $\bar{u}$, t
Tiefe:	0,25 - 0,6 m u. GOK
U/Cc	-/-
Entnahmestelle:	KRB 5
k [m/s] (USBR):	$1.9 \cdot 10^{-9}$
T/U/S/G [%]:	20.5/39.6/39.8/0.1

Bemerkungen:
Wassergehalt: 23 %

Projekt:
22-4447
Anlage:
4.1.1

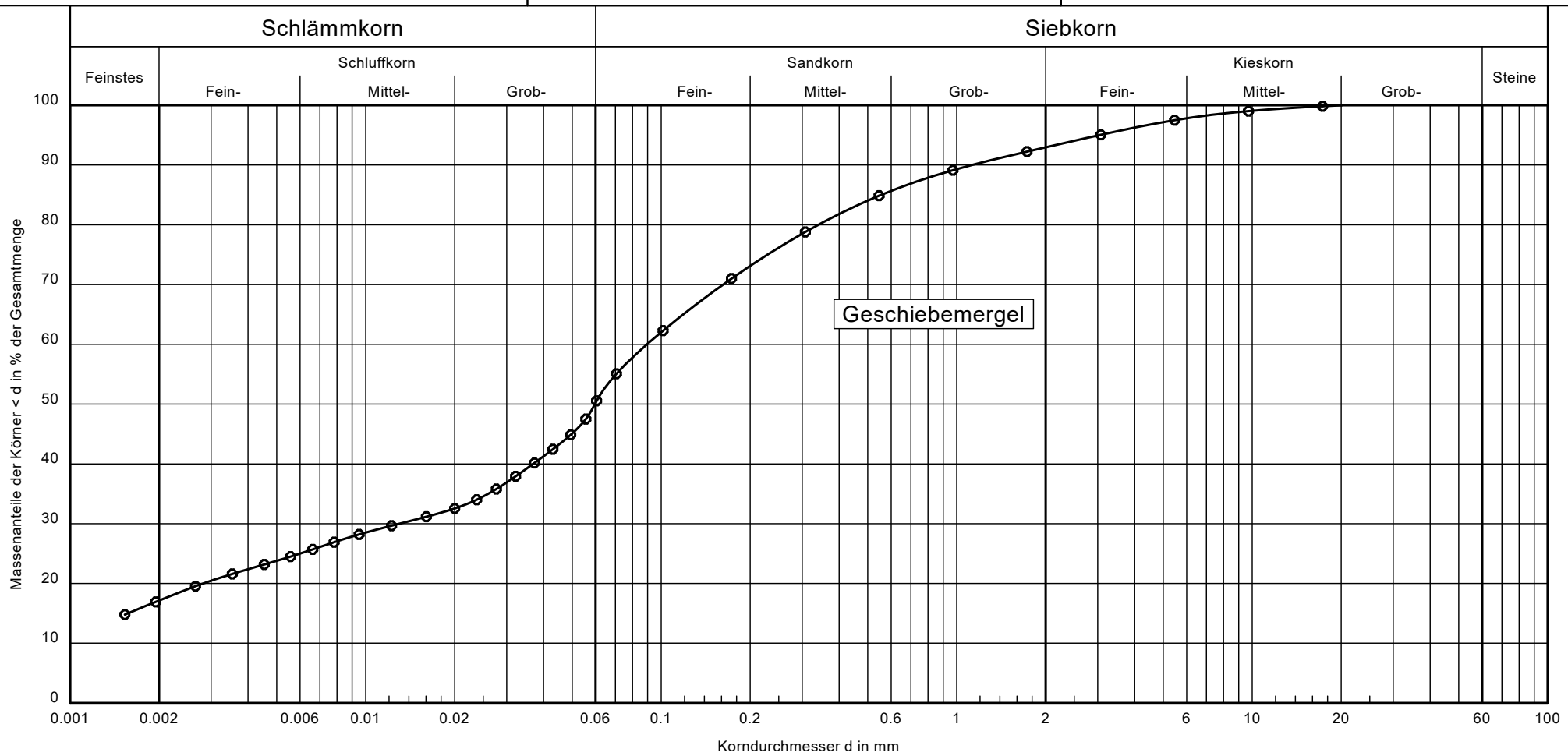
GEOlogik
Feldstiege 98
48161 Münster-Nienberge
Tel.: 02533 / 93 433-0 Fax: 02533 / 93 433-90
Bearbeiter: Alismael Datum: 15.02.2022

Körnungslinie

Nottuln, Dülmener Straße

Erschließung Wohnpark südl. Lerchenhain

Prüfungsnummer: 5871
Probe entnommen am: 02.02.2022
Art der Entnahme: Gestört
Arbeitsweise: Sieb-/Schlämmanalyse (gem. DIN EN ISO 17892-4)



Bezeichnung:	7-6
Bodenart:	S, $\bar{u}$, t, g'
Tiefe:	2,0 - 3,0 m u. GOK
U/Cc	-/-
Entnahmestelle:	KRB 7
k [m/s] (USBR):	$4.9 \cdot 10^{-9}$
T/U/S/G [%]:	17.1/34.8/41.0/7.0

Bemerkungen:
Wassergehalt: 6,5 %

Projekt:
22-4447
Anlage:
4.1.2

Bestimmung des Glühverlustes

(gem. DIN 18128)

GEOlogik
Wilbers & Oeder GmbH

Projekt-Nr.: 22-4447
Anlage 4.2.1

Projekt:	**Erschließung Wohnpark südlich**	Art der Entn.:	Gestört
	Lerchenhain	Entnahme am:	01.02.2022
	Dülmener Straße, 48301 Nottuln	Bearbeitungs-Datum:	11.02.2022

Prüfungsnummer			5873
Probe Nr.			**MP 1**
Tiefe [m]			0,0 - 0,2 / 0,4 m u. GOK
Behälter Nr.			745
Masse Behälter	m_B	[g]	89,50
Masse feuchte Probe + Behälter	$m_f + m_B$	[g]	601,98
Masse trockene Probe + Behälter	$m_d + m_B$	[g]	487,45
Masse Porenwasser	m_w	[g]	114,53
Trockenmasse der Probe	m_d	[g]	397,95
Wassergehalt der Probe	$w = (m_w/m_d)*100$	[-]	28,8%
Bodenart			**Oberboden**

Teil-Probe			A	B	C
Behälter Nr.			511	503	508
Masse der ungeglühten Probe mit Behälter	$m_d + m_B$	[g]	38,73	38,02	39,24
Masse der geglühten Probe mit Behälter	$m_{gl} + m_B$	[g]	37,99	37,29	38,46
Masse des Behälters	m_B	[g]	23,60	22,95	24,11
Massenverlust	Δm_{gl}	[g]	0,74	0,73	0,78
Trockenmasse des Bodens vor dem Glühen	m_d	[g]	15,13	15,07	15,13
Glühverlust	V_{gl}	[-]	4,9%	4,8%	5,2%
Glühverlust (Mittelwert)	V_{gl}	[-]		**5,0%**	

Bemerkungen:

Datum:	15.02.2022
Laborant:	Alismael

Bestimmung des Glühverlustes

(gem. DIN 18128)

GEOlogik
Wilbers & Oeder GmbH

Projekt-Nr.: 22-4447
Anlage 4.2.2

Projekt:	**Erschließung Wohnpark südlich**	Art der Entn.:	Gestört
	Lerchenhain	Entnahme am:	01.02.2022
	Dülmener Straße, 48301 Nottuln	Bearbeitungs-Datum:	11.02.2022

Prüfungsnummer			5874
Probe Nr.			**MP 2**
Tiefe [m]			0,2 / 0,4 m - 4,0 m u. GOK
Behälter Nr.			742
Masse Behälter	m_B	[g]	90,81
Masse feuchte Probe + Behälter	$m_f + m_B$	[g]	829,24
Masse trockene Probe + Behälter	$m_d + m_B$	[g]	701,43
Masse Porenwasser	m_w	[g]	127,81
Trockenmasse der Probe	m_d	[g]	610,62
Wassergehalt der Probe	$w = (m_w/m_d)*100$	[-]	20,9%
Bodenart			**Geschiebelehm / -mergel**

Teil-Probe			A	B	C
Behälter Nr.			507	506	513
Masse der ungeglühten Probe mit Behälter	$m_d + m_B$	[g]	37,94	38,16	36,62
Masse der geglühten Probe mit Behälter	$m_{gl} + m_B$	[g]	37,59	37,75	36,28
Masse des Behälters	m_B	[g]	22,91	23,03	21,58
Massenverlust	Δm_{gl}	[g]	0,35	0,41	0,34
Trockenmasse des Bodens vor dem Glühen	m_d	[g]	15,03	15,13	15,04
Glühverlust	V_{gl}	[-]	2,3%	2,7%	2,3%
Glühverlust (Mittelwert)	V_{gl}	[-]	**2,4%**		

Bemerkungen:

Datum:	15.02.2022
Laborant:	Alismael

Anlagen 5.1 + 5.2

Ergebnisse der chemischen Analysen

- **Prüfberichte**
- **Tabellarische Darstellung der Analysenergebnisse**

CUA Chemisches Untersuchungsamt Emden GmbH · Zum Nordkai 16 · 26725 Emden

GEOlogik
Wilbers & Oeder GmbH
Feldstiege 98

48161 MÜNSTER-NIENBERGE

17. Februar 2022

PRÜFBERICHT 110222806

Auftragsnr. Auftraggeber:	22-4447
Projektbezeichnung:	Nottuln, Dülmener Str., Lerchenhain
Probenahme:	durch Auftraggeber vom 31.01. bis 03.02.2022
Probentransport:	durch Chemisches Untersuchungsamt Emden GmbH
Probeneingang:	14.02.2022
Prüfzeitraum:	14.02. – 17.02.2022
Probennummer:	11356 – 11359 / 22
Probenmaterial:	Boden
Verpackung:	Weißglas (500 mL)
Bemerkungen:	-
Sonstiges:	Der Messfehler dieser Prüfungen befindet sich im üblichen Rahmen. Näheres teilen wir Ihnen auf Anfrage gerne mit. Die Prüfergebnisse beziehen sich ausschließlich auf die angegebenen Prüfgegenstände. Regelungen zur Unterauftrag- und Fremdvergabe auf Seite 2. Eine auszugsweise Vervielfältigung dieses Prüfberichts bedarf der schriftlichen Genehmigung durch die CUA Emden GmbH. Eventuell ausgewiesene Summen einzelner Parameter werden automatisch berechnet. Die Bildung der Summen erfolgt rein numerisch. Die angegebenen Stellen widerspiegeln keine Signifikanz. Die Bestimmungsgrenzen können matrix- / einwaagebedingt variieren.
Analysenbefunde:	Seite 3 – 5
Messverfahren:	Seite 2
Qualitätskontrolle:	

Name: M. Ed. Greta Brose
Grund: geprüft und freigegeben
Datum: 17.02.2022 11:38:46 (UTC+01:00:00)

M. Ed. Greta Brose
(Projektleiterin)

Name: Dr. Ralf Rohlfing
Grund: geprüft und freigegeben
Datum: 17.02.2022 12:05:33 (UTC+01:00:00)

Dr. Ralf Rohlfing
(Laborleiter)

CUA Chemisches Untersuchungsamt Emden GmbH
Zum Nordkai 16 | 26725 Emden
Geschäftsführer Dr. Joachim Döring

Telefon 0 49 21 87 - 23 50
Telefax 0 49 21 87 - 23 56
cua@cua-emden.com

Sparkasse Emden
BIC BRLA DE 21EMD
IBAN DE35284500000021003090

Ust-IdNr. DE274636155
St.-Nr. 58/200/11267
Handelsregister Aurich HR B Nr. 201749

Probenvorbereitung:[1)]		DIN 19747: 2009-07
Messverfahren:[1)]	Trockenmasse	DIN EN 14346: 2007-03
	TOC (F)	DIN EN 15936: 2012-11
	Humusgehalt	DIN 38414-S3:1985-11
	Kohlenwasserstoffe (GC;F)	DIN EN 14039: 2005-01 DIN EN 14039: 2005-1: i.V. mit LAGA KW/04: 2019-09
	Cyanide (F)	DIN ISO 11262: 2012-04
	EOX	DIN 38414-17 (S17): 2017-01
	Aufschluss	DIN EN 13657: 2003-01
	Arsen	DIN EN ISO 17294-2 (E29): 2017-01
	Blei	DIN EN ISO 17294-2 (E29): 2017-01
	Cadmium	DIN EN ISO 17294-2 (E29): 2017-01
	Chrom, gesamt	DIN EN ISO 17294-2 (E29): 2017-01
	Kupfer	DIN EN ISO 17294-2 (E29): 2017-01
	Nickel	DIN EN ISO 17294-2 (E29): 2017-01
	Quecksilber	DIN EN ISO 12846 (E12): 2012-08
	Thallium	DIN EN ISO 17294-2 (E29): 2017-01
	Zink	DIN EN ISO 17294-2 (E29): 2017-01
	PCB	DIN EN 15308: 2016-12
	PAK	DIN ISO 18287: 2006-05
	BTEX	DIN EN ISO 22155: 2016-07
	LHKW	DIN EN ISO 22155: 2016-07
	Eluat	DIN EN 12457-4: 2003-01
	pH-Wert (W,E)	DIN EN ISO 10523: 2012-04
	el. Leitfähigkeit	DIN EN 27888 (C8): 1993-11
	Phenol-Index	DIN 38409-16 (H16): 1984-06
	Cyanide (W)	DIN 38405-13 (D13): 2011-04
	Chlorid	DIN EN ISO 10304-1 (D20): 2009-07
	Sulfat	DIN EN ISO 10304-1 (D20): 2009-07

[1)] Laboratorien Dr. Döring GmbH

CUA Chemisches Untersuchungsamt Emden GmbH
Zum Nordkai 16 | 26725 Emden
Geschäftsführer Dr. Joachim Döring
Telefon 0 49 21 87 - 23 50
Telefax 0 49 21 87 - 23 56
cua@cua-emden.com
Sparkasse Emden
BIC BRLA DE 21EMD
IBAN DE35284500000021003090
Ust-IdNr. DE274636155
St.-Nr. 58/200/11267
Handelsregister Aurich HR B Nr. 201749

Labornummer	11356	11357	11358	11359
Analysennummer	108904	108905	108906	108907
Probenbezeichnung	**MP 1 (OB)**	**MP 2 (Geogen)**	**MP 3 (A, KRB 15)**	**MP 4 (A, Straße)**
Tiefe	0,0 – 0,35 m	0,2 – 4,0 m	0,0 – 0,75 m	0,18 – 1,0 m
Bemerkung	< 2 mm			
Dimension	[mg/kg TS]	[mg/kg TS]	[mg/kg TS]	[mg/kg TS]
Trockenmasse [%]	77,8	80,8	82,4	89,5
TOC [%]		0,27	2,1	1,2
Humusgehalt [%]	2,0			
Kohlenwasserstoffe, n-C_{10-22}		< 5	< 5	< 5
Kohlenwasserstoffe, n-C_{10-40}		< 5	9	120
Cyanid, gesamt		< 0,05	0,11	< 0,05
EOX		0,2	0,2	0,1
Arsen		9,3	7,9	7,2
Blei	25	12	31	5,3
Cadmium	0,4	0,1	0,5	< 0,1
Chrom, gesamt	20	15	25	12
Kupfer	8,1	7,2	14	4,4
Nickel	11	17	16	12
Quecksilber	< 0,1	< 0,1	< 0,1	< 0,1
Thallium		< 0,1	< 0,1	< 0,1
Zink	56	37	76	17
PCB 28	< 0,001	< 0,001	< 0,001	< 0,001
PCB 52	< 0,001	< 0,001	< 0,001	< 0,001
PCB 101	< 0,001	< 0,001	< 0,001	< 0,001
PCB 138	< 0,001	< 0,001	< 0,001	< 0,001
PCB 153	< 0,001	< 0,001	< 0,001	< 0,001
PCB 180	< 0,001	< 0,001	< 0,001	< 0,001
Summe PCB (6 Kong.)	**n.n.**	**n.n.**	**n.n.**	**n.n.**
Naphthalin	0,002	0,003	0,008	0,001
Acenaphthylen	0,001	< 0,001	0,003	0,002
Acenaphthen	0,000	< 0,001	0,009	0,057
Fluoren	0,001	< 0,001	0,013	0,079
Phenanthren	0,019	0,001	0,089	0,127
Anthracen	0,005	< 0,001	0,031	0,044
Fluoranthen	0,044	0,001	0,401	0,265
Pyren	0,037	0,002	0,418	0,182
Benzo(a)anthracen	0,022	< 0,001	0,424	0,109
Chrysen	0,023	0,001	0,336	0,090
Benzo(b)fluoranthen	0,039	0,002	0,510	0,170
Benzo(k)fluoranthen	0,010	< 0,001	0,175	0,047
Benzo(a)pyren	0,017	< 0,001	0,314	0,097
Indeno(1,2,3-cd)pyren	0,016	< 0,001	0,162	0,066
Dibenzo(a,h)anthracen	0,003	< 0,001	0,061	0,012
Benzo(g,h,i)perylen	0,017	0,003	0,156	0,067
Summe PAK (EPA)	**0,256**	**0,013**	**3,110**	**1,415**

CUA Chemisches Untersuchungsamt Emden GmbH
Zum Nordkai 16 | 26725 Emden
Geschäftsführer Dr. Joachim Döring
Telefon 0 49 21 87 - 23 50
Telefax 0 49 21 87 - 23 56
cua@cua-emden.com
Sparkasse Emden
BIC BRLA DE 21EMD
IBAN DE35284500000021003090
Ust-IdNr. DE274636155
St.-Nr. 58/200/11267
Handelsregister Aurich HR B Nr. 201749

Labornummer		11357	11358	11359
Analysennummer		108905	108906	108907
Probenbezeichnung		**MP 2 (Geogen)**	**MP 3 (A, KRB 15)**	**MP 4 (A, Straße)**
Tiefe		0,2 – 4,0 m	0,0 – 0,75 m	0,18 – 1,0 m
Bemerkung				
Dimension		[mg/kg TS]	[mg/kg TS]	[mg/kg TS]
Benzol		< 0,01	< 0,01	< 0,01
Toluol		< 0,01	< 0,01	< 0,01
Ethylbenzol		< 0,01	< 0,01	0,04
Xylole		< 0,01	< 0,01	0,14
Trimethylbenzole		< 0,01	< 0,01	< 0,01
Summe BTEX		**n.n.**	**n.n.**	**0,18**
Vinylchlorid		< 0,01	< 0,01	< 0,01
1,1-Dichlorethen		< 0,01	< 0,01	< 0,01
Dichlormethan		< 0,01	< 0,01	< 0,01
1,2-trans-Dichlorethen		< 0,01	< 0,01	< 0,01
1,1-Dichlorethan		< 0,01	< 0,01	< 0,01
1,2-cis-Dichlorethen		< 0,01	< 0,01	< 0,01
Tetrachlormethan		< 0,01	< 0,01	< 0,01
1,1,1-Trichlorethan		< 0,01	< 0,01	< 0,01
Chloroform		< 0,01	< 0,01	< 0,01
1,2-Dichlorethan		< 0,01	< 0,01	< 0,01
Trichlorethen		< 0,01	< 0,01	< 0,01
Dibrommethan		< 0,01	< 0,01	< 0,01
Bromdichlormethan		< 0,01	< 0,01	< 0,01
Tetrachlorethen		< 0,01	< 0,01	< 0,01
1,1,2-Trichlorethan		< 0,01	< 0,01	< 0,01
Dibromchlormethan		< 0,01	< 0,01	< 0,01
Tribrommethan		< 0,01	< 0,01	< 0,01
Summe LHKW		**n.n.**	**n.n.**	**n.n.**

CUA Chemisches Untersuchungsamt Emden GmbH
Zum Nordkai 16 | 26725 Emden
Geschäftsführer Dr. Joachim Döring
Telefon 0 49 21 87 - 23 50
Telefax 0 49 21 87 - 23 56
cua@cua-emden.com
Sparkasse Emden
BIC BRLA DE 21EMD
IBAN DE35284500000021003090
Ust-IdNr. DE274636155
St.-Nr. 58/200/11267
Handelsregister Aurich HR B Nr. 201749

Labornummer		11357	11358	11359
Analysennummer		108905	108906	108907
Probenbezeichnung		**MP 2 (Geogen)**	**MP 3 (A, KRB 15)**	**MP 4 (A, Straße)**
Tiefe		0,2 – 4,0 m	0,0 – 0,75 m	0,18 – 1,0 m
Bemerkung				
Dimension		ELUAT [µg/L]	ELUAT [µg/L]	ELUAT [µg/L]
pH-Wert (20°C)		8,7	8,6	8,7
el. Leitfähigkeit (25°C) [µS/cm]		107	50	107
Phenol-Index		< 10	< 10	< 10
Cyanid, gesamt		< 5	< 5	< 5
Chlorid [mg/L]		15	1,2	21
Sulfat [mg/L]		2,4	1,2	1,1
Arsen		< 2,0	2,4	< 2,0
Blei		< 0,2	< 0,2	< 0,2
Cadmium		< 0,2	< 0,2	< 0,2
Chrom, gesamt		< 0,3	0,3	< 0,3
Kupfer		< 2,0	3,3	< 2,0
Nickel		< 1,0	< 1,0	< 1,0
Quecksilber		< 0,1	< 0,1	< 0,1
Zink		< 2,0	3,2	< 2,0

CUA Chemisches Untersuchungsamt Emden GmbH
Zum Nordkai 16 | 26725 Emden
Geschäftsführer Dr. Joachim Döring
Telefon 0 49 21 87 - 23 50
Telefax 0 49 21 87 - 23 56
cua@cua-emden.com
Sparkasse Emden
BIC BRLA DE 21EMD
IBAN DE35284500000021003090
Ust-IdNr. DE274636155
St.-Nr. 58/200/11267
Handelsregister Aurich HR B Nr. 201749

CUA Chemisches Untersuchungsamt Emden GmbH · Zum Nordkai 16 · 26725 Emden

GEOlogik
Wilbers & Oeder GmbH
Feldstiege 98

48161 MÜNSTER-NIENBERGE

17. Februar 2022

PRÜFBERICHT 110222807

Auftragsnr. Auftraggeber:	22-4447
Projektbezeichnung:	Nottuln, Dülmener Str., Lerchenhain
Probenahme:	durch Auftraggeber am 31.01. bis 03.02.2022
Probentransport:	durch Chemisches Untersuchungsamt Emden GmbH
Probeneingang:	14.02.2022
Prüfzeitraum:	14.02. – 17.02.2022
Probennummer:	11360 / 22
Probenmaterial:	Boden
Verpackung:	Weißglas (500 mL)
Bemerkungen:	-
Sonstiges:	Der Messfehler dieser Prüfungen befindet sich im üblichen Rahmen. Näheres teilen wir Ihnen auf Anfrage gerne mit. Die Prüfergebnisse beziehen sich ausschließlich auf die angegebenen Prüfgegenstände. Regelungen zur Unterauftrag- und Fremdvergabe auf Seite 2. Eine auszugsweise Vervielfältigung dieses Prüfberichts bedarf der schriftlichen Genehmigung durch die CUA Emden GmbH. Eventuell ausgewiesene Summen einzelner Parameter werden automatisch berechnet. Die Bildung der Summen erfolgt rein numerisch. Die angegebenen Stellen widerspiegeln keine Signifikanz. Die Bestimmungsgrenzen können matrix- / einwaagebedingt variieren.
Analysenbefunde:	Seite 3
Messverfahren:	Seite 2
Qualitätskontrolle:	

Name: M. Ed. Greta Brose
Grund: geprüft und freigegeben
Datum: 16.02.2022 17:56:27 (UTC+01:00:00)

M. Ed. Greta Brose
(Projektleiterin)

Name: Dr. Ralf Rohlfing
Grund: geprüft und freigegeben
Datum: 17.02.2022 11:26:24 (UTC+01:00:00)

Dr. Ralf Rohlfing
(Laborleiter)

CUA Chemisches Untersuchungsamt Emden GmbH
Zum Nordkai 16 | 26725 Emden
Geschäftsführer Dr. Joachim Döring

Telefon 0 49 21 87 - 23 50
Telefax 0 49 21 87 - 23 56
cua@cua-emden.com

Sparkasse Emden
BIC BRLA DE 21EMD
IBAN DE35284500000021003090

Ust-IdNr. DE274636155
St.-Nr. 58/200/11267
Handelsregister Aurich HR B Nr. 201749

Probenvorbereitung:[1)]		DIN 19747: 2009-07
Messverfahren:[1)]	Trockenmasse	DIN EN 14346: 2007-03
	PAK	DIN ISO 18287: 2006-05

[1)] Laboratorien Dr. Döring GmbH

CUA Chemisches Untersuchungsamt Emden GmbH
Zum Nordkai 16 | 26725 Emden
Geschäftsführer Dr. Joachim Döring

Telefon 0 49 21 87 - 23 50
Telefax 0 49 21 87 - 23 56
cua@cua-emden.com

Sparkasse Emden
BIC BRLA DE 21EMD
IBAN DE35284500000021003090

Ust-IdNr. DE274636155
St.-Nr. 58/200/11267
Handelsregister Aurich HR B Nr. 201749

Labornummer		11360	
Analysennummer		108908	
Probenbezeichnung		**KRB 16-1**	
Tiefe		0,0 – 0,18 m	
Dimension		[mg/kg TS]	
Trockenmasse [%]		99,6	
Naphthalin		0,217	
Acenaphthylen		0,002	
Acenaphthen		0,178	
Fluoren		0,134	
Phenanthren		0,480	
Anthracen		0,052	
Fluoranthen		0,210	
Pyren		0,203	
Benzo(a)anthracen		0,154	
Chrysen		0,146	
Benzo(b)fluoranthen		0,175	
Benzo(k)fluoranthen		0,044	
Benzo(a)pyren		0,069	
Indeno(1,2,3-cd)pyren		0,012	
Dibenzo(a,h)anthracen		0,021	
Benzo(g,h,i)perylen		0,091	
Summe PAK (EPA)		**2,188**	

CUA Chemisches Untersuchungsamt Emden GmbH
Zum Nordkai 16 | 26725 Emden
Geschäftsführer Dr. Joachim Döring
Telefon 0 49 21 87 - 23 50
Telefax 0 49 21 87 - 23 56
cua@cua-emden.com
Sparkasse Emden
BIC BRLA DE 21EMD
IBAN DE35284500000021003090
Ust-IdNr. DE274636155
St.-Nr. 58/200/11267
Handelsregister Aurich HR B Nr. 201749

Bewertung der chemischen Analysendaten (Mischproben):
- Vorsorgewerte BBodSchV -

GEOlogik
Wilbers & Oeder GmbH
Anlage 5.2

Analysenergebnisse gem. Prüfbericht Nr.: 110222806, Chemisches Untersuchungsamt Emden GmbH, 17.02.2022
Projekt: 22-4447, Nottuln, Dülmener Str., Lerchenhain
Proben-Nr. 11356, Probenahme vom 31.01 - 03.02.2022

Untersuchungsergebnisse Feststoff:

Parameter	Einheit	70% der Vorsorgewerte BBodSchV (1999)	Vorsorgewerte BBodSchV (1999)	Mischprobe	70% BBodSchV 1999	BBodSchV 1999
		Bodenart: Lehm/Schluff	Bodenart: Lehm/Schluff		MP 1 (OB) 11356	
Humusgehalt	%	< 8	< 8	Humusgehalt	2	
Blei *	mg/kg	49	70	Blei *	25	
Cadmium *		0,7	1	Cadmium *	0,4	
Chrom ges.*		42	60	Chrom ges.*	20	
Kupfer *		28	40	Kupfer *	8,1	
Nickel *		35	50	Nickel *	11	
Quecksilber*		0,35	0,5	Quecksilber*	<0,1	
Zink *		105	150	Zink *	56	
PCB		0,035	0,05	PCB	n.n.	
PAK n. EPA		2,1	3	PAK n. EPA	0,256	
Benzo(a)pyren		0,21	0,3	Benzo(a)pyren	0,017	

Einstufung	E	E
ausschlaggebender Parameter	-	-
	70% der BBodSchV 1999	BBodSchV 1999

Anmerkungen:
E = Einhaltung der Vorsorgewerte.
Ü = Überschreitung der Vorsorgewerte.
* = Die Vorsorgewerte der Tabelle 4.1 (BBodSchV) finden für Böden und Bodenhorizonte mit einem Humusgehalt von mehr als 8 % keine Anwendung.

Bewertung der chemischen Analysendaten (Mischproben):

GEOlogik
Wilbers & Oeder GmbH
Anlage 5.2

Analysenergebnisse gem. Prüfbericht Nr.: 110222806, Chemisches Untersuchungsamt Emden GmbH, 17.02.2022
Projekt: 22-4447, Nottuln, Dülmener Str., Lerchenhain
Proben-Nr. 11357 - 11359 / 22, Probenahme vom 31.01 - 03.02.2022
Untersuchungsergebnisse Feststoff:

Parameter	Einheit	Zuordnungswerte TR Boden (2004)					Mischprobe	TR Boden 2004 (Lehm/Schluff)	TR Boden 2004 (Lehm/Schluff)	TR Boden 2004 (Sand)
		Z 0 (Sand)	Z 0 (Lehm/Schluff)	Z 1		Z 2		MP 2 (Geogen) 0,2 - 4,0 m	MP 3 (A, KRB 15) 0,0 - 0,75 m	MP 4 (A, Straße) 0,18 - 1,0 m
				Z 1.1	Z 1.2					
Arsen	mg/kg	10	15	45		150	Arsen	9,3	7,9	7,2
Blei		40	70	210		700	Blei	12	31	5,3
Cadmium		0,4	1	3		10	Cadmium	0,1	0,5	<0,1
Chrom ges.		30	60	180		600	Chrom ges.	15	25	12
Kupfer		20	40	120		400	Kupfer	7,2	14	4,4
Nickel		15	50	150		500	Nickel	17	16	12
Thallium		0,4	0,7	2,1		7	Thallium	<0,1	<0,1	<0,1
Quecksilber		0,1	0,5	1,5		5	Quecksilber	<0,1	<0,1	<0,1
Zink		60	150	450		1.500	Zink	37	76	17
TOC	%	0,5 (1)[2]	0,5 (1)[2]	1,5		5	TOC	0,27	2,1	1,2
EOX	mg/kg	1	1	3		10	EOX	0,2	0,2	0,1
KW[3]		100	100	300 (600)		1.000 (2.000)	KW	<5 (<5)	<5 (9)	<5 (120)
BTEX		1	1	1		1	BTEX	n.n	n.n.	0,18
LHKW		1	1	1		1	LHKW	n.n.	n.n.	n.n.
PCB		0,05	0,05	0,15		1	PCB	n.n.	n.n.	n.n.
PAK n. EPA		3	3	3	9 [1]	30	PAK n. EPA	0,013	3,11	1,415
Benzo(a)pyren		0,3	0,3	0,9		3	Benzo(a) pyren	<0,001	0,314	0,097
Cyanide, ges.		-	-	3		10	Cyanide, ges.	<0,05	0,11	<0,05

[1] *Material mit PAK > 3 und <9 darf nur in Gebieten mit hydrogeol.günstigen Deckschichten eingebaut werden (Analog: Z 1.2)*
[2] *Bei einem C:N-Verhältnis > 25 beträgt der Zuordnungs-ert 1 Masse-%*
[3] *KW mit einer Kettenlänge von C_{10} - C_{22}, der Gesamtgehalt C_{10} - C_{40} darf den Wert in Klammern nicht überschreiten*

Untersuchungsergebnisse Eluat:

Parameter	Einheit	Zuordnungswerte TR Boden (2004)				Mischprobe	TR Boden 2004	TR Boden 2004	TR Boden 2004
		Z 0/Z0*	Z 1.1	Z 1.2	Z 2		MP 2 (Geogen) 0,2 - 4,0 m	MP 3 (A, KRB 15) 0,0 - 0,75 m	MP 4 (A, Straße) 0,18 - 1,0 m
pH-Wert	µg/l	6,5-9,5	6,5-9,5	6-12	5,5-12	pH-Wert	8,7	8,6	8,7
elektr. Leitf. (µS/cm)		250	250	1500	2000	elektr. Leitf. (µS/cm)	107	50	107
Chlorid (mg/l)		30	30	50	100 (300)	Chlorid (mg/l)	15	1,2	21
Sulfat (mg/l)		20	20	50	200	Sulfat (mg/l)	2,4	1,2	1,1
Cyanide ges.		5	5	10	20	Cyanide ges.	<5	<5	<5
Arsen		14	14	20	60 (120)	Arsen	<2,0	2,4	<2,0
Blei		40	40	80	200	Blei	<0,2	<0,2	<0,2
Cadmium		1,5	1,5	3	6	Cadmium	<0,2	<0,2	<0,2
Chrom ges.		12,5	12,5	25	60	Chrom ges.	<0,3	0,3	<0,3
Kupfer		20	20	60	100	Kupfer	<2,0	3,3	<2,0
Nickel		15	15	20	70	Nickel	<1,0	<1,0	<1,0
Quecksilber		<0,5	<0,5	1	2	Quecksilber	<0,1	<0,1	<0,1
Zink		150	150	200	600	Zink	<2,0	3,2	<2,0
Phenol-Index		20	20	40	100	Phenol-Index	<10	<10	<10

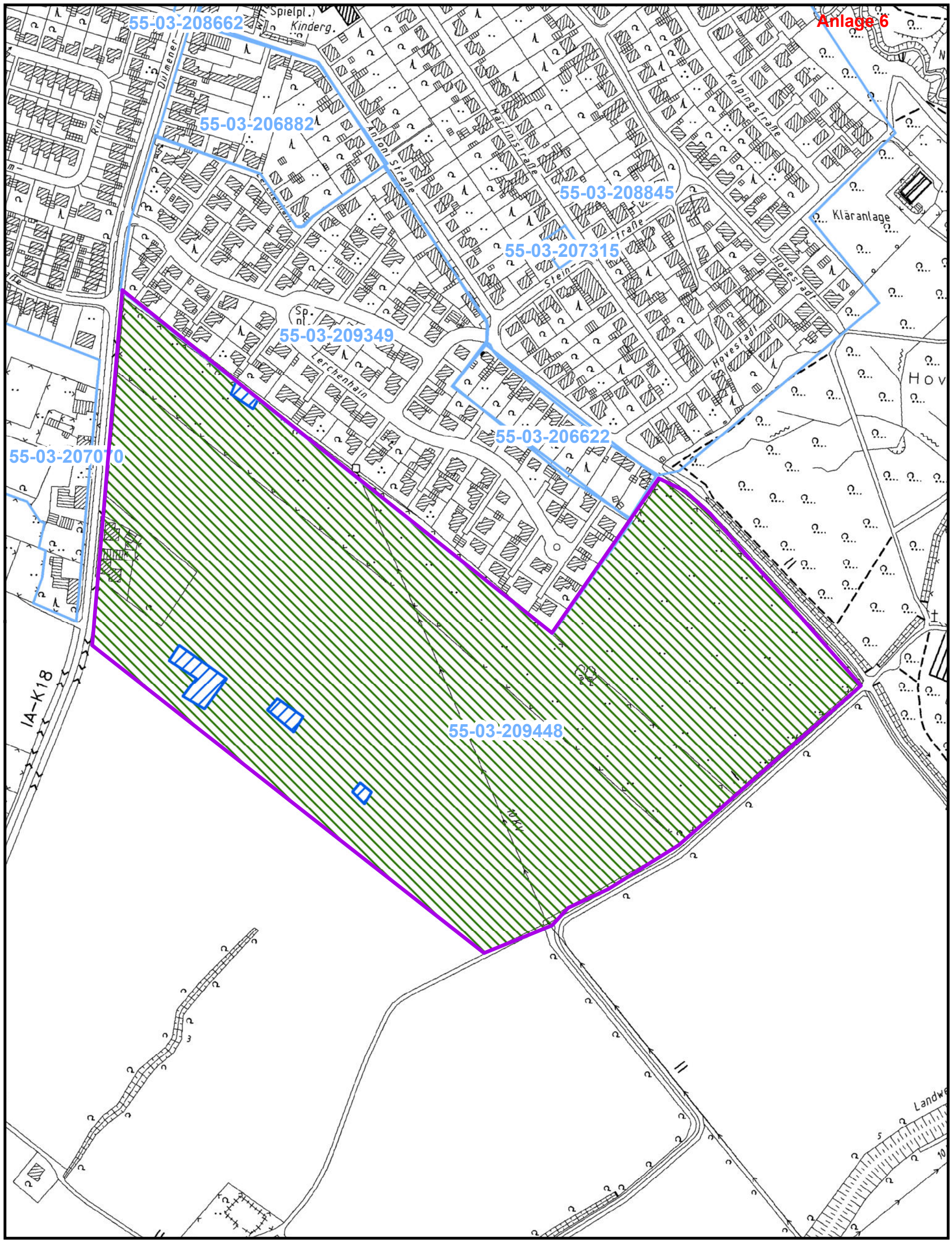
Einstufung (Feststoff + Eluat)	Z O	Z 2	Z 1.1
ausschlaggebender Parameter	-	TOC	TOC, KW

Anmerkungen:
n.n. = nicht nachgewiesen

Anlage 6

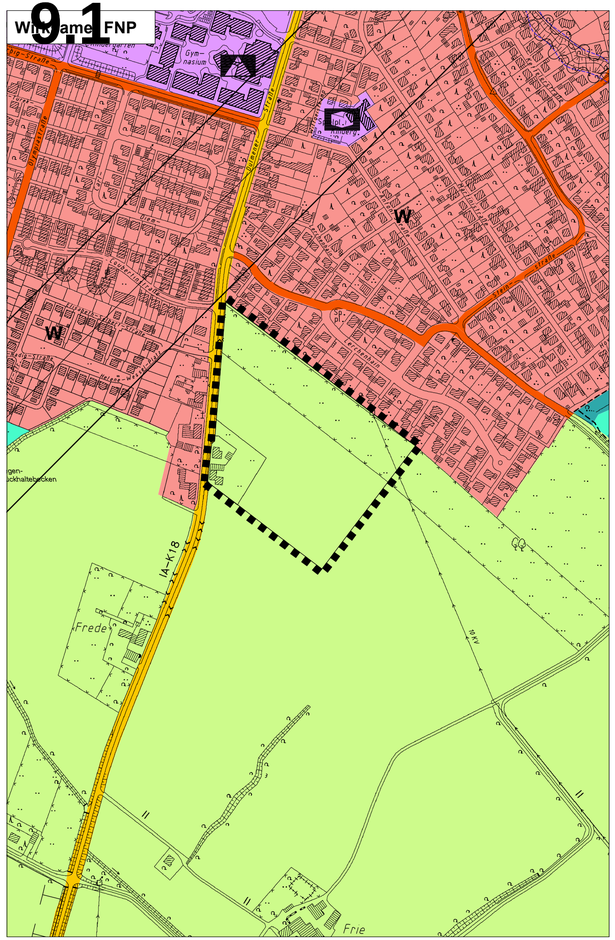
Karte der Luftbildauswertung

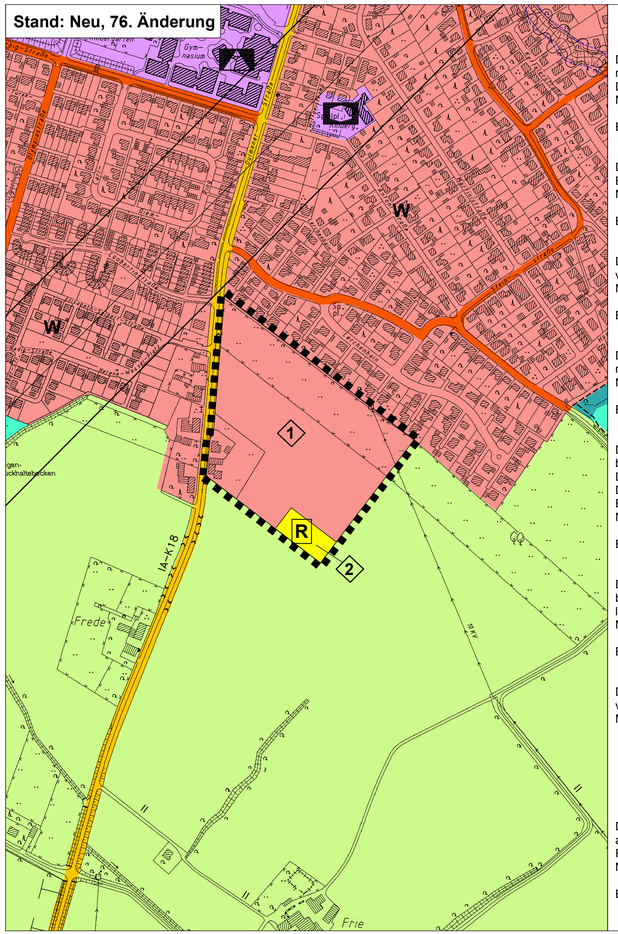
Anlage 6



Bezirksregierung Arnsberg	**Herausgeber:** Bezirksregierung Arnsberg Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe In der Krone 31 58099 Hagen	○ Blindgängerverdachtspunkt ◎ Blindgängerverdachtspunkt geräumt ▭ Antragsfläche ▭ sonstige Antragsflächen ▨ Stellungsbereich ▨ keine erkennbare Belastung ▨ Bombardierung ▨ Fläche mit Beschuss
55-03-209448	**Hinweis:** Diese Karte hat nur Gültigkeit für den beantragten Bereich des angegebenen Vorgangs. Sie darf nur gemeinsam mit der für diesen Vorgang ergangenen textlichen Empfehlung verwendet werden. Eine darüber hinausgehende Gültigkeit ist nicht vorhanden.	
	Maßstab: 1:5.000	

Ö 9.1





ÄNDERUNGSVERFAHREN

Der Rat der Gemeinde hat am gem. § 2 und § 2a des Baugesetzbuches beschlossen, die 76. Änderung des Flächennutzungsplanes mit dem in § 5 BauGB genannten Inhalt aufzustellen.
Dieser Beschluss wurde am ortsüblich bekannt gemacht.
Nottuln, den

Bürgermeister

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Bauleitplanung hat am gem. § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches stattgefunden.
Nottuln, den

Bürgermeister

Die Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die Bauleitplanung hat vom bis gem. § 4 Abs. 1 des Baugesetzbuches stattgefunden.
Nottuln, den

Bürgermeister

Der Rat der Gemeinde hat am gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches beschlossen, diese 76. Änderung des Flächennutzungsplanes -Entwurf mit Begründung- öffentlich auszulegen.
Nottuln, den

Bürgermeister

Diese 76. Änderung des Flächennutzungsplanes -Entwurf mit Begründung- hat gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Zeit vom bis einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.
Die öffentliche Auslegung wurde am ortsüblich bekannt gemacht.
Diese Auslegung gem. § 3 Abs. 2 wurde gleichzeitig mit der Einholung der Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 2 des Baugesetzbuches durchgeführt.
Nottuln, den

Bürgermeister

Der Rat der Gemeinde hat gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Sitzung am über die vorgebrachten Anregungen und Bedenken entschieden und die 76. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung festgestellt.
Nottuln, den

Bürgermeister

Diese 76. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gem. § 6 Abs. 1 des Baugesetzbuches mit Verfügung vom genehmigt worden.
Münster, den

Die Bezirksregierung
Im Auftrag:

Die Genehmigung dieser 76. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gem. § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches am ortsüblich bekannt gemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung wird die 76. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.
Nottuln, den

Bürgermeister

DARSTELLUNGEN

- Geltungsbereich der 76. Änderung
- Wohnbauflächen
- Ver- / Entsorgungsflächen
- R — Regenrückhaltung
- Fläche für die Landwirtschaft

ERLÄUTERUNG

1. Änderung von „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Wohnbaufläche“
2. Änderung von „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Ver- / Entsorgungsflächen“ mit der Zweckbestimmung Regenrückhaltung

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der zuletzt geänderten Fassung.
Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), in der zuletzt geänderten Fassung.
Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung-PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 I S. 58), in der zuletzt geänderten Fassung.
Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), in der zuletzt geänderten Fassung.
Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S.2585), in der zuletzt geänderten Fassung.
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in der zuletzt geänderten Fassung.
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 94), in der zuletzt geänderten Fassung.
Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), in der zuletzt geänderten Fassung.

Gemeinde Nottuln

01/23

Flächennutzungsplan
76. Änderung

NORDEN

Maßstab im Original	1 : 5.000
Blattgröße	94 / 30
Bearbeiter	KW / Stro
Datum	31.01.2023

WP / WoltersPartner
Stadtplaner GmbH
Daruper Straße 15 • D-48653 Coesfeld
Telefon 02541 9408-0 • Fax 9408-100
stadtplaner@wolterspartner.de

0 50 100 150 200 300 m

Auftraggeber: Gemeinde Nottuln

Ö 9.1

Flächennutzungsplan Begründung

76. Änderung

Gemeinde Nottuln

Inhaltsverzeichnis

1	**Änderungsanlass und räumlicher Geltungsbereich**	**3**
2	**Planungsanlass und Planungsziel**	**3**
3	**Derzeitige Situation**	**5**
4	**Planungsrechtliche Vorgaben**	**5**
5	**Änderungspunkte**	**10**
6	**Natur und Landschaft / Freiraum**	**10**
6.1	Eingriffsregelung	10
6.2	Biotop- und Artenschutz	11
7	**Sonstige Belange**	**12**
7.1	Erschließung	12
7.2	Ver- und Entsorgung	13
7.3	Immissionsschutz	14
7.4	Altlasten und Kampfmittelvorkommen	14
7.5	Wasserwirtschaftliche Belange	14
7.6	Forstliche Belange	14
7.7	**Anforderungen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel**	**15**
7.8	Bodenschutz und Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen	16
8	**Umweltbericht**	**16**
8.1	Einleitung	17
8.2	Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) und der erheblichen Umweltauswirkungen der Planung während der Bau- und Betriebsphase	19
8.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)	25
8.4	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	26
8.5	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	26
8.6	Beschreibung der erheblich nachteiligen Auswirkungen gemäß der zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen einschließlich notwendiger Maßnahmen zur Vermeidung / Ausgleich	27
8.7	Zusätzliche Angaben	27
8.8	Zusammenfassung	28
8.9	Referenzliste der Quellen	30

1 Änderungsanlass und räumlicher Geltungsbereich

Der Rat der Gemeinde Nottuln hat am .... gem. § 2 und § 2a BauGB beschlossen, die 76. Änderung des Flächennutzungsplanes mit dem in § 5 BauGB genannten Inhalt aufzustellen, um ein ergänzendes Angebot an Wohnbauflächen zu entwickeln.

Der Änderungsbereich liegt am südlichen Rand der Ortsteils Nottuln und umfasst eine Gesamtfläche von ca. 6,5 ha. Er wird begrenzt durch:

– die Dülmener Straße (K 18) im Westen,
– durch das Wohnbaugebiet „Lerchenhain“ im Nordosten,
– durch landwirtschaftlich genutzte Flächen im Südwesten und Südosten.

2 Planungsanlass und Planungsziel

In der Gemeinde Nottuln besteht seit mehreren Jahren eine hohe Nachfrage nach Wohnraum.

Diese Situation wird durch die Ergebnisse des Wohnungsmarktberichtes NRW 2020 (NRW Bank) bestätigt. Für den Kreis Coefeld werden trotz eines geringen Geburtendefizits insgesamt leicht steigende Bevölkerungszahlen für die Jahre 2018/2019 festgestellt. Neben der bereits heute festzustellenden Binnenwanderung aus den Großstädten in das Umland werden als wesentliche Einflussgröße für die Wohnraumnachfrage in den kommenden Jahren die deutliche Zunahme der Zahl der Haushalte benannt, die mit einem deutlichen Anstieg der Alleinlebenden einhergeht. Hier wird sich perspektivisch insbesondere der Übergang der geburtenstarken Jahrgänge („Babyboomer”) in das Rentenalter mit der damit einhergehenden Nachfrage nach seniorengerechtem, barrierefreiem Wohnraum auswirken.

Zu ähnlichen Ergebnissen kommt auch die Studie des Pestel-Instituts Hannover aus dem Jahre 2019, die die derzeitige Wohnraumversorgung im Münsterland und die künftigen Bedarfe nach Wohnraum differenziert für die einzelnen Kommunen untersucht hat. Die Gemeinde Nottuln weist demnach trotz eines zeitweise auch negativen Geburten- und Sterbesaldos insgesamt eine stabile Bevölkerungsentwicklung auf. Aufgrund der Nähe zu den Ballungsräumen ist der Kreis Coesfeld von den in peripher gelegenen ländlichen Räumen zu beobachtenden vermehrten Leerständen im Bereich der Wohngebäude nicht in hohem Maße betroffen. In Nottuln war Ende 2017 lediglich eine Leerstandquote von 1 % festzustellen. Insgesamt wurde für Nottuln bereits für Ende 2017 vielmehr ein leichtes Wohnungsmarktdefizit von 1,7 % des Wohnungsbestandes festgestellt, welches ca. 150 Wohnungen entspricht. Dabei lag die Neubauquote in Nottuln in den letzten 10 Jahren jeweils unter dem langjährigen Durchschnittswert von 87 Wohnungen pro Jahr.

* ISP EduardPestel Institut für Systemforschung (Mai 2019)„Gut Wohnen im Münsterland“; Kommunalprofil Gemeinde Nottuln, Hannover

Neben dem positiven Wanderungssaldo liegt der Motor dieser Entwicklung im Wesentlichen in der stetig fortschreitenden Verringerung der Haushaltsgrößen (Pers./Haushalt), die von 2,95 Personen (1995) auf mittlerweile 2,45 Personen abgenommen hat und der steigenden Zahl an Haushalten, die seit 1995 um 33,9 % zugenommen hat. Derzeit wirkt auch in Nottuln der bestehende Wohnungsmangel dämpfend auf diesen Trend.
Vor diesem Hintergrund ist auch trotz stagnierender oder langfristig auch leicht rückläufiger Bevölkerungszahlen (Prognose IT NRW 2040) weiterhin von einem Bedarf nach Wohnbauflächen in Nottuln auszugehen.
Unabhängig von der exakten Höhe der künftigen Wohnungsbaubedarfe in Nottuln ist damit festzustellen, dass schon unter Berücksichtigung des bestehenden Wohnungsmarktdefizits und der fortschreitenden Tendenz des Anstiegs der Haushaltszahlen, die Entwicklung weitere Bauflächen erforderlich ist, um eine Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum sicherzustellen.
Um der Nachfrage nach Bauland gerecht zu werden, hat die Gemeinde Nottuln in den letzten Jahren auf Grundlage des „Handlungskonzept Siedlungsentwicklung Nottuln 2025“, welches die Gemeinde im Jahre 2012 beschlossen hat, bereits intensive Bemühungen zur Förderung der Innenentwicklung unternommen.
Über ein Baulandkataster wurde versucht, private Flächeneigentümer zur Mobilisierung ihrer Grundstücke zu bewegen. Durch zahlreiche Bebauungsplanänderungen wurden und werden innörtliche Nachverdichtungspotentiale für einzelne Wohngebäude oder Anbauten an Bestandsgebäude genutzt.
Die letzte Neuausweisung eines Baugebietes erfolgte im Jahre 2016 am nördlichen Rand des Ortsteils Nottuln. Hier ist im Rahmen des Bebauungsplans Nr. 134 „Nottuln Nord“ ein Wohngebiet mit rund 70 Wohneinheiten entstanden, welches mittlerweile vollständig entwickelt ist. Freie Baugrundstücke sind hier nicht mehr verfügbar.
Auf der von der Gemeinde geführte Interessenliste für geplante neue Baugebiete sind mittlerweile bereits 1.200 Personen registriert.
Die Nachfrage bezieht sich vor allem auf Baugrundstücke für freistehende Einfamilienhäuser und Doppelhäuser sowie für seniorengerechtes Wohnen. Vereinzelt konnte auf Grund dieser Tatsache bereits eine Abwanderung in Nachbargemeinden beobachtet werden.
Um auch weiterhin eine ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Bauflächen zu gewährleisten und ein Angebot an verfügbaren Bauplätzen für den bestehenden dringenden Bedarf vorzuhalten, hat die Gemeinde Nottuln daher beschlossen, mit der vorliegenden 76. Änderung des Flächennutzungsplanes die planungsrechtlichen Grundlagen für die Entwicklung weiterer Wohnbauflächen am südlichen

Siedlungsrand innerhalb der regionalplanerisch dargestellten „Allgemeinen Siedlungsbereiche" zu schaffen. Parallel zur Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Sinne des oben formulierten Planungszieles die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 135 „Südlich Lerchenhain".

3 Derzeitige Situation

Der Änderungsbereich liegt im Süden der Ortslage Nottuln unmittelbar östlich der Dülmener Straße und umfasst ca. 6,5 ha. Im Norden findet sich angrenzend an den Änderungsbereich das Wohnquartier Lerchenhain. Entlang der westlichen Grenze des Änderungsbereiches verläuft die „Dülmener Straße", der sich in westlicher Richtung ein Wohnbaugebiet anschließt. Im Südosten und Südwesten grenzen landwirtschaftliche Flächen an den Änderungsbereich.
Der Änderungsbereich selbst wird derzeit, mit Ausnahme einer bestehenden Wohnbebauung im Südwesten des Plangebietes, landwirtschaftlich genutzt.

4 Planungsrechtliche Vorgaben

• Regionalplan

Der Regionalplan Münsterland stellt den Geltungsbereich unter Berücksichtigung der dem Planwerk eigenen zeichnerischen Unschärfe als Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) dar. Die Flächennutzungsplanänderung entspricht somit dem in der Planzeichnung des Regionalplans dargestellten Ziel der Raumordnung.
Darüber hinaus sind die folgenden Ziele aus dem Textteil des Regionalplans zu beachten:

– Ziel 1.1: Die kommunale Bauleitplanung hat ihre Siedlungsentwicklung bedarfsgerecht sowie freiraum- und umweltverträglich auszurichten. Dabei hat die Innenentwicklung Vorrang vor einer Außenentwicklung. Dauerhaft nicht mehr benötigte Flächenreserven sind wieder dem Freiraum zuzuführen.
– Ziel 3.2 Die dargestellten Allgemeinen Siedlungsbereiche dürfen durch die kommunalen Planungen nur insoweit in Anspruch genommen werden, wie dies dem nachweisbaren Bedarf in Anlehnung an die jeweils sich abzeichnende künftige Bevölkerungsentwicklung und der geordneten räumlichen Entwicklung der Kommunen entspricht.
– Ziel 3.3 Die in den Flächennutzungsplänen vorhandenen Flächenreserven sind vorrangig zu entwickeln.

Wie unter Punkt 1.2 bereits erwähnt, hat die Gemeinde bereits einige Bestrebungen unternommen, um den genannten Zielen gerecht zu werden. Durch die Analyse des zu erwartenden Siedlungsflächenbedarfs, den Beschluss eines Handlungskonzepts zur Siedlungsentwicklung Nottuln 2025, die Erhebung von Baulücken und Ermittlung von möglichen Nachverdichtungspotentialen, besteht in Nottuln bereits heute eine gute Datenbasis für eine Siedlungsentwicklung, die den Erfordernissen des Regionalplans angepasst ist.
Die Gemeinde hat sich intensiv darum bemüht, über ein Baulandkataster private Flächeneigentümer zur Mobilisierung ihrer Grundstücke zu bewegen. Durch zahlreiche Bebauungsplanänderungen wurden und werden innörtliche Nachverdichtungspotentiale für einzelne Wohngebäude oder Anbauten an Bestandsgebäude genutzt. Die Gemeinde führt eine Interessentenliste für neuentstehende Baugebiete, auf der sich bereits 1.200 Interessenten eingetragen haben.
Dieser Bedarf kann durch die Projekte der Innenentwicklung keinesfalls gedeckt werden. Es sind keine Flächenreserven vorhanden, die dauerhaft nicht mehr benötigt werden und zurückgegeben werden können.
Der Regionalplan enthält neben den zu beachtenden Zielen auch Grundsätze, die bei der Planung zu berücksichtigen sind. Auf diese wird im Folgenden eingegangen, sofern sie für das Baugebiet „Südlich Lerchenhain“ von konkreter Bedeutung sind.

– Grundsatz 1:
„Den demographischen Wandel bewältigen und Chancengleichheit bewahren.“
Das Baugebiet ermöglicht Wohnnutzungen für alle Bevölkerungsgruppen. Durch seine unmittelbare Anbindung an den Ortskern haben auch mobilitätseingeschränkte Personen die Möglichkeit, sich wohnortnah zu versorgen.

– Grundsatz 4/ Grundsatz 34/ Grundsatz 41
„Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung aufeinander abstimmen!“ / Verkehrliche Anbindung und Erschließung sichern, wachsende Mobilität umweltgerecht bewältigen!“ / „Radwegenetz ausbauen“.
Das Baugebiet fügt sich durch die Nähe zur sozialen Infrastruktur und den Versorgungsmöglichkeiten einerseits und die gute verkehrliche Anbindung sehr gut in die bestehende Infrastruktur ein. Es trägt zur langfristigen Sicherung der vorhandenen Infrastruktur bei, in dem es weiteren Bevölkerungsverlusten entgegenwirkt. Eine Erschließung mit dem ÖPNV ist vorhanden. Über Fuß- und Radwege ist das Plangebiet sowohl an die Hauptverkehrsstraße „Dülmener Straße“ sowie an das angrenzende Wohngebiet „Lerchenhain“ erschlossen.

– Grundsatz 6/ Grundsatz 33:

„Dem Klimawandel bei der künftigen räumlichen Entwicklung Rechnung tragen!“/“Niederschlagswasser berücksichtigen“

Die Nettobaulandquote ist mit rund 78% für ein Baugebiet, in dem überwiegende Einfamilien- und Doppelhäuser entstehen, sehr gut. Durch die kompakte Bauweise muss für das Gebiet weniger Freifläche im Außenbereich in Anspruch genommen werden. Dafür wird ein Straßenquerschnitt von lediglich 7 m geplant. Die Nähe zum Ortskern ermöglicht eine klimaschonende Mobilität für Alltagserledigungen. Die Baufenster sind zum Großteil so ausgerichtet, dass eine Nutzung von Solarenergie möglich wird. In Teilbereichen wird jedoch aus städtebaulichen Gründen (z.B. bauliche Fassung der Hauptstraßen) auf eine strikte Solarorientierung verzichtet. Die Entwässerung erfolgt über ein Trennsystem und das Niederschlagswasser wird in einem Regenrückhaltebecken gesammelt, bevor es in den Vorfluter abgeleitet wird. So soll auf zukünftige Starkregenereignisse vorbereitet werden.

– Grundsatz 8:

„Allgemeine Siedlungsbereiche kompakt entwickeln!“

Diesem Grundsatz wird durch die Arrondierung des bestehenden Ortsteils vollumfänglich entsprochen. Mit ca. 78 % wird eine hohe Nettobaulandquote erreicht. Eine größere Verdichtung kommt auf Grund der ortsüblichen Baustrukturen und Nachfrage nicht in Betracht (s.o.).

– Grundsatz 16:

„Freiraum grundsätzlich erhalten!“

Das Plangebiet wird derzeit maßgeblich als Ackerfläche genutzt. Durch die angestrebte kompakte Siedlungsentwicklung wird jedoch eine entsprechende Freirauminanspruchnahme / Zersiedelung der freien Landschaft vermieden. Bauplanungsrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden innerhalb des Baugebietes und auf externen Ökopoolflächen vorgenommen.

– Grundsatz 17/Grundsatz 18:

„Agrarstrukturelle Belange berücksichtigen!“ / Entwicklungs-möglichkeiten für naturraumverträgliche Landwirtschaft erhalten!“

Durch das Baugebiet werden rund 5,8 ha Ackerfläche in Anspruch genommen. Dies entspricht 0,09% der gesamten landwirtschaftlich genutzten Fläche (6.140 ha) Nottulns. Grundsätzlich bestehen daher noch Entwicklungsmöglichkeiten für landwirtschaftliche Betriebe. Durch die kompakte Siedlungsentwicklung wird eine übermäßige Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen verhindert. Das Baugebiet wird in dem Bewusstsein entwickelt, dass auch diese im Verhältnis

geringfügige Inanspruchnahme den Trend zu einer weiteren Flächenversiegelung negativ fortsetzt.

– Grundsatz 23/ Grundsatz 24:
„Erhalt der biologischen Vielfalt! / Bei allen Nutzungen Landschaftsbild, ökologische Funktionen und natürliche Vielfalt erhalten!“
„Das B-Plan-Gebiet ist durch die landwirtschaftliche und die unmittelbar angrenzende Nutzung als Siedlungsraum anthropogen geprägt. Gemäß des artenschutzrechtliches Fachbeitrages aus dem Jahr 2014 ist das Plangebiet hinsichtlich der biologischen Vielfalt insgesamt von untergeordneter Bedeutung. Nennenswerte Freiflächen-, Gehölz- oder Gebäudestrukturen, die in Bezug auf den Aspekt der natürlichen Vielfalt und ökologischer Funktionen eine Relevanz aufweisen könnten, bestehen nicht. Durch die Realisierung der Planung entstehen jedoch erhebliche Flächenversiegelungen, die bauplanungsrechtlich ausgeglichen werden. Die Artenschutzprüfung hat ergeben, dass durch die gutachterlich genannten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen, einschließlich vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen keine artenschutzrechtlichen Konflikte im Sinne des § 44 (1) BNatSchG entstehen. Das Baugebiet soll sich durch die am Plangebietsrand anzupflanzenden Gehölze und die naturnahe Ausgestaltung des Regenrückhaltebeckens in das Landschaftsbild einfügen.

Insgesamt entspricht die Entwicklung, wie oben dargelegt, den textlichen Zielen und Grundsätzen des Regionalplans Münsterland.
Die landesplanerische Zustimmung der Bezirksregierung Münster im Sinne des § 34 Absatz 1 Landesplanungsgesetz NRW zur 76. Änderung des Flächennutzungsplans liegt mit Schreiben vom 26.03.2019 vor.

- **Länderübergreifender Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz**

Da Hochwasserereignisse in den letzten beiden Jahrzehnten landesweit erhebliche Schäden angerichtet haben und auch zukünftig mit einem erhöhten Schadenspotential zu rechnen ist, ist am 01.09.2021 die Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen übergreifenden Hochwasserschutz vom 19.08.2021 in Kraft getreten (BGBl. I 2021, S. 3712). Die Bundes-Verordnung beinhaltet einen länderübergreifenden Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz.

Die Vereinbarkeit der vorliegenden Planung mit den relevanten Zielen und Grundsätzen des BRPH wurde geprüft und bestätigt (Ziel I.1.1, Ziel I.2.1, Grundsatz II.1.1). Ein Konflikt zwischen dem BRPH und der vorliegenden Bauleitplanung besteht nicht.

Der Änderungsbereich liegt innerhalb des Flussgebietes „Rhein“ im Teileinzugsgebiet „Lippe“ und der untergeordneten Planungseinheit „Stever“. Der Änderungsbereich und sein nahes Umfeld befinden sich nicht im direkten Einflussgebiet von Risikogewässern. Das nächstgelegene Risikogewässer ist der nordwestliche Nonnenbach in einer Entfernung von ca. 650 m. Entlang dieses Gewässers liegen Bereiche, die laut den Hochwassergefahrenkarten im Falle von Hochwasserereignissen ($HQ_{häufig}$, HQ_{100}, HQ_{extrem}) überflutet werden. Im Falle eines $HQ_{häufig}$–Regenereignisses werden maßgeblich land- und forstwirtschaftliche Flächen außerhalb der Ortslage Nottuln überschwemmt, im historischen Ortskern sind in geringem Maße Wohnbauflächen / Flächen gemischter Nutzung betroffen. Im Falle von HQ_{100}- und HQ_{extrem}-Regenereignissen sind gewässerbegleitend weitere Teile der Ortslage Nottuln von Hochwasser betroffen. Zum Änderungsbereich besteht ein Abstand von mindestens 650 m zu den gefährdeten Bereichen. Das nächstgelegene Überschwemmungsgebiet befindet sich entlang des südlichen Hagenbaches in einer Entfernung von ca. 1,5 km zum Änderungsbereich. Überschwemmungsgebiete dienen der schadlosen Abführung von Hochwasser und sichern die dafür erforderlichen Flächen für den Hochwasserabfluss sowie Retentions- oder Rückhalteräume.
Den Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse z.B. durch Starkregen wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung durch hochwasserminimierende Maßnahmen wie eine Rückhaltung des Niederschlagswassers im Regenrückhaltebecken sowie die gedrosselte Einleitung in einen Vorfluter entsprochen. Zusätzlich ist die Fußbodenoberkante mindestens 30 cm höher als die Straßenoberkante der das Grundstück erschließenden Straße anzuordnen, um bei Starkregenereignissen die Erdgeschosszonen der Gebäude der Häuser vor Überflutung zu sichern.

- **Flächennutzungsplan**

Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Nottuln stellt den Änderungsbereich insgesamt als „Fläche für Landwirtschaft” dar.
Die im Südwesten und auch im Südosten angrenzenden Flächen sind als „Fläche für Landwirtschaft” dargestellt. Für die angrenzenden Flächen im Norden und Westen des Plangebietes trifft der Flächennutzungsplan die Darstellung als „Wohnbaufläche“.

5 Änderungspunkte

Der folgende Änderungspunkt entspricht der im Flächennutzungsplan eingetragenen Ziffer:

- **Änderungspunkt 1**

Änderung von „Fläche für die Landwirtschaft" in „Wohnbaufläche"
Vor dem Hintergrund der weiterhin bestehenden Nachfrage an Wohnbauflächen, der in den bestehenden Wohngebieten und den verbleibenden Reserveflächen des Flächennutzungsplanes nicht gedeckt werden kann, wird die Änderung des Flächennutzungsplanes von „Flächen für die Landwirtschaft" in „Wohnbaufläche" erforderlich, um mittelfristig ein ausreichendes Angebot an Wohnbauflächen in Nottuln planungsrechtlich vorzubereiten.
Die Darstellung der Fläche zu entwickelnden Plangebietes wird in „Wohnbaufläche" geändert. Diese Fläche beträgt eine Größe von ca. 6,2 ha.

- **Änderungspunkt 2**

Änderung von „Fläche für die Landwirtschaft" in „Flächen für Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser" mit der Zweckbestimmung „Regenrückhaltebecken"
Zur Rückhaltung des innerhalb des Baugebietes künftig anfallenden Niederschlagswassers soll im Südosten des Änderungsbereichs eine „Flächen für Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser" planungsrechtlich gesichert werden, die zur Anlage eines Regenrückhaltebeckens dienen soll (s. Punkt 7.5). Diese Fläche hat eine Größe von ca. 0,3 ha.

6 Natur und Landschaft / Freiraum

6.1 Eingriffsregelung

Mit der Planung wird ein Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 ff BNatSchG vorbereitet, der gem. § 18 BNatSchG i.V.m. § 1a (3) BauGB auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung auszugleichen ist. Mit Durchführung der Planung ist durch die Versiegelung der Ackerfläche im Bereich der zukünftigen Gebäude und Straßen ein Biotopwertdefizit verbunden, welches voraussichtlich nicht plangebietsintern, sondern auf externen Ausgleichsflächen kompensiert werden muss. Art und Lage der Ausgleichsmaßnahmen sowie die Höhe des mit der Planung verbundenen Biotopwertdefizits werden auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ergänzt.

6.2 Biotop- und Artenschutz

Auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung ist der Fokus auf verfahrenskritische Vorkommen planungsrelevanter Arten zu legen. So sind die Artenschutzbelange im Sinne einer überschlägigen Vorabschätzung zu berücksichtigen, soweit sie auf dieser Ebene bereits ersichtlich sind. Auf diese Weise lassen sich Darstellungen vermeiden, die in nachgeordneten Verfahren aus Artenschutzgründen nicht umgesetzt werden können*.

In vorliegendem Fall wurde für den im Parallelverfahren aufzustellenden Bebauungsplan Nr. 135 „Südlich Lerchenhain“ zuletzt im Jahr 2021 ein aktualisiertes Artenschutzgutachten** erstellt. Dieses basiert und ergänzt die bereits im Jahr 2014 erfolgte artenschutzfachliche Betrachtung durch das Fachgutachterbüro Ökoplan.

Im Ergebnis des nunmehr vorliegenden Artenschutzfachbeitrages*** (Stufe 2) (Ökoplan, Februar 2022) sind – unter Beachtung von Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen, einschließlich vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen für zwei betroffene Feldlerchenpaare, keine Konflikte i.S. des § 44 (1) BNatSchG zu erwarten. Darüber hinaus sind nachfolgend benannte Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen im Rahmen einer Planumsetzung zu beachten:

– Zeitfenster für Rodungsmaßnahmen
  Zur Vermeidung baubedingter Tötungen infolge einer Zerstörung besetzter Brutstätten ist eine Baufeldräumung (Gehölzrodung, Gebäudeabbruch) außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten, d.h. nur zwischen dem 01.10. und dem 28./ 29.02. eines jeden Jahres durchzuführen.
– Zur Vermeidung einer artenschutzrechtlichen Betroffenheit von Feldlerchen (Tötung, Brutaufgabe) ist ein Beginn von Bauarbeiten bzw. bauvorbereitender Arbeiten außerhalb der Brutzeit der Art, d.h. nur zwischen dem 01.09 und dem 28./ 29.02 des Folgejahres zulässig.

Darüber hinaus sind zur Vermeidung von Verbotstatbeständen vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S. von CEF-Maßnahmen erforderlich. Zur Ausgestaltung der konkreten Maßnahmenfläche und dem entsprechenden Management liegt ein detailliertes Maßnahmenkonzept**** vor.

Hiernach erfolgt der artenschutzfachliche Ausgleich auf einer derzeit ackerbaulich genutzten Fläche südöstlich des Plangebietes in der Gemarkung Nottuln, Flur 66, Flurstück 33. Die Maßnahmenfläche liegt in einer Entfernung von rund 300m zum Plangebiet und wird nach den fachgutachterlich benannten Vorgaben als Lebensraum für die betroffenen Feldlerchen artspezifisch als CEF-Maßnahme entwickelt. Die Maßnahmen umfassen im Wesentlichen die Ausgestaltung/ Entwicklung verschiedener Brachestadien/ Ackerbrachen und ein

* Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz vom 22.12.2010: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlungen.

** Ökoplan (März 2021): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (ASP Stufe 1) zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 135 „Südlich Lerchenhain“ in Nottuln. Essen.

Ökoplan (25.03.2014): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag / ASP 1 zum Bebauungsplan Nr. 135 „Südlich Lerchenhain“ und der 76. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Nottuln. Essen.

*** Ökoplan (Februar 2022): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (ASP Stufe 2) zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 135 „Südlich Lerchenhain“ in Nottuln. Essen.

****WoltersPartner (2022): Arten- und naturschutzfachliches Ausgleichskonzept zum Bebauungsplan Nr. 135 „Südlich Lerchenhain“. Coesfeld.

angepasstes Pflegemanagement. Zur langfristigen Qualitätssicherung der Umsetzung ist regelmäßig ein maßnahmenbezogenes Monitoring erforderlich.
Insgesamt ist unter Berücksichtigung der vorliegenden Fachgutachten daher festzustellen, dass mit der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes keine artenschutzrechtlichen Konflikte gem. § 44 (1) BNatSchG vorbereitet werden, die einer Planumsetzung in nachfolgendem Planverfahren entgegenstehen.

- **Natura 2000-Gebiete**

Das nächstgelegene Natura 2000 Gebiet „Roruper Holz mit Kestenbusch“ (DE-4009-301) liegt in süd-westlicher Richtung in einer Entfernung von rund 2,6 km. Durch die vorliegenden Änderungspunkte sowie die gegebene Entfernung sind keine nachteiligen Auswirkungen auf die Schutz- und Erhaltungsziele des europäischen Schutzgebietes zu erwarten.

7 Sonstige Belange

7.1 Erschließung

Der Änderungsbereich wird von Westen über eine Anbindung an die „Dülmener Straße“ unmittelbar gegenüber der „Elisabeth-Selbert-Straße“ erschlossen.
Auf Grund der bereits vorhandenen Verkehrsbelastung innerhalb der umliegenden Wohngebiete wurden im Rahmen einer Verkehrsuntersuchung* die verkehrlichen Auswirkungen des geplanten Wohngebietes auf das umgebende Straßennetz ermittelt. Im Rahmen der Verkehrsuntersuchung wurde im Sinne einer langfristig vorausschauenden Planung auch ein möglicher, östlich an das derzeitige Plangebiet angrenzender, zweiter Bauabschnitt des Wohngebietes betrachtet, der jedoch nicht Gegenstand der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung ist und daher im Folgenden nicht weiter betrachtet wird.
Im ersten Bauabschnitt, der dem Änderungsbereich der 76. Flächennutzungsplanänderung entspricht, wurde für das geplante Wohngebiet ein zusätzliches Verkehrsaufkommen von 1.181 Kfz/24h prognostiziert.
Hinsichtlich der zeitlichen Verteilung bedeutet dies, dass in der nachmittäglichen Spitzenstunde (15.45 Uhr bis 16.45 Uhr) von einer Verkehrsbelastung von zusätzlich 46 Kfz/h im Quell- und 48 Kfz/h im Zielverkehr bei der Entwicklung des Baugebietes in seiner jetzt geplanten Größe auszugehen ist.
Die Anbindung an die Dülmener Straße soll über einen vorfahrtsgeregelten Knotenpunkt erfolgen. Die Gestaltung des Knotenpunktes als

* Gemeinde Nottuln - Verkehrsuntersuchung zur Erschließung des Baugebietes „Südlich Lerchenhain“; SHP Ingenieure, Hannover, Januar 2023

Kreisverkehr mit den damit verbundenen Flächenbedarfenist in der gegebenen räumlichen Situation nicht realisierbar.
Im Hinblick auf die Beeinflussung der Verkehrssituation in den benachbarten Wohngebieten wurde die Verteilung der aus dem geplanten Baugebiet resultierenden Verkehre im Umfeld näher betrachtet.
Im Ergebnis wird die Erhöhung des Durchgangsverkehrs in den benachbarten Wohnquartieren als gering bewertet. Das ansteigende Verkehrsaufkommen hat dennoch negative Auswirkungen auf die Wahrnehmung der Wohnqualität, der Verkehrssicherheit und der Aufenthaltsqualität.
Um hier die Belastung zu reduzieren, wird unabhängig vom Bebauungsplanverfahren eine Umsetzung von noch festzulegenden verkehrsberuhigenden Maßnahmen angestrebt. Die Verkehrsuntersuchung gibt hierzu verschiedene Maßnahmenvorschläge, die im Weiteren zu diskutieren und festzulegen sind. Diese reichen von baulichen Maßnahmen im Straßenraum, wie Teilaufpflasterungen und/oder Einengungen im Bereich von Haltestellen bis zu verkehrsordnenden Maßnahmen mit Durchfahrtsverboten oder (unechten) Einbahnstraßenregelungen. Bei der Festlegung möglicher Maßnahmen ist dabei der positive Effekt einer Verminderung des Durchgangsverkehrs und damit verbunden auch einer Erhöhung der Verkehrssicherheit in Abwägung mit Einschränkungen in Bezug auf die Flexibilität des Straßennetzes und der Qualität des Erschließungsnetzes für die Anwohner der betroffenen Gebiete zu sehen.
Im Hinblick auf die Erschließung des geplanten Baugebietes, welches Gegenstand der 76. Änderung des Flächennutzungsplanes ist, kommt das Gutachten grundsätzlich zu der Feststellung, dass dieses unabhängig von möglichen Umgestaltungen innerhalb der Erschließungsstraßen der angrenzenden Baugebieten aus verkehrlicher Sicht verträglich realisierbar ist.
Die interne Erschließung ist über einen zentralen Erschließungsring, dessen Hauptachsen parallel zum Siedlungsrand verlaufen, vorgesehen. In südwestlicher und südöstlicher Richtung wird die Erschließung des Plangebietes ergänzt durch Stichstraßen.
Die Anbindung des Änderungsbereich an das Netz des Öffentlichen Personennahverkehrs ist über die Haltestellen an der Carl-Diem-Straße und dem Lerchenhain sowohl für das lokale als auch das regionale Busnetz gegeben.

7.2 Ver- und Entsorgung

Die Energie- und Wasserversorgung erfolgt durch die jeweiligen Versorgungsträger (Gemeindewerke Nottuln, Westnetz, Gelsenwasser) über eine Erweiterung der bestehenden Netze.

Das im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser soll unter Berücksichtigung des Trennerlasses des Landes NRW in dem Regenrückhaltebecken im Südosten des Plangebietes gesammelt werden. Die Beckendimensionierung erfolgt unter dem Ansatz einer Drosselabgabe von 20 l/s, was dem natürlichen Gebietsabfluss entspricht. Die Ableitung der Drossel- und Entlastungswassermengen erfolgt über eine Verrohrung bzw. einen neu zu profilierenden Graben in das namenlose Nebengewässer 363, das in den Hagenbach mündet.

7.3 Immissionsschutz

Das Plangebiet unterliegt Schallimmissionen aus dem Straßenverkehr auf der angrenzenden Dülmener Straße. Zur Ermittlung ggf. notwendiger aktiver oder passiver Schallschutzmaßnahmen im Bereich des geplanten Wohngebietes und der Auswirkungen der planbedingten Verkehrszunahme im Umfeld des Baugebietes wurde eine schalltechnische Untersuchung erstellt*.

* Gemeinde Nottuln – Schalltechnische Untersuchung Bebauungsplan Nr. 135, „Südlich Lerchenhain“; Büro für Lärmschutz Altenberge, Senden, August 2022

Im Ergebnis ist festzustellen, dass dem Belang des Immissionsschutzes durch die Festsetzung passiver Schallschutzmaßnahmen zum Schutz der geplanten Wohnbebauung vor Verkehrslärm auf Ebene des Bebauungsplanes ausreichend Rechnung getragen werden kann.

7.4 Altlasten und Kampfmittelvorkommen

Altlasten, Altstandorte und Altablagerungen sind aufgrund der derzeitigen Nutzung nicht bekannt und nicht zu vermuten.

Aufgrund von nachgewiesenen Stellungsbereichen aus dem 2. Weltkrieg im Änderungsbereich kann das Vorkommen von Kampfmitteln nicht ausgeschlossen werden. Die Stellungsbereiche sind zu sondieren, falls diese nach dem zweiten Weltkrieg nicht überbaut wurden. Weist bei der Durchführung der Bauvorhaben der Erdaushub außergewöhnliche Verfärbungen auf oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und der Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe durch das Ordnungsamt der Gemeinde Nottuln unverzüglich zu verständigen.

7.5 Wasserwirtschaftliche Belange

Durch die vorliegende Änderung sind wasserwirtschaftliche Belange nur insofern betroffen als dass durch den Änderungspunkt 2 eine im wirksamen Flächennutzungsplan dargestellte „Fläche für die Landwirtschaft“ zukünftig in „Flächen für Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser“ mit der Zweckbestimmung „Regenrückhaltebecken“ geändert wird (s.Pkt. 7.2).

7.6 Forstliche Belange

Forstliche Belange sind von der Änderung nicht betroffen.

7.7 Anforderungen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel

Der Änderungsbereich befindet sich in Ortsrandlage unmittelbar im Anschluss an bestehende Siedlungsstrukturen. Synergieeffekte der Erschließung sowie der Ver- und Entsorgung können daher genutzt werden.

Darüber hinaus ist nach Angabe des Fachinformationssystems Klimaanpassung (LANUV, 2021) das Plangebiet einem Freilandklima zuzuordnen, das keine Funktion als Klimawandel-Vorsorgebereich aufweist. Zwar befindet sich das Bebauungsplangebiet im Geltungsbereich des Landschaftsplans „Rorup“ des Kreises Coesfeld vom 25.10.2004. Die Festsetzungskarte enthält für die Maßnahmenfläche jedoch keine landschaftsplanerischen Vorgaben. Geschützte Landschaftsbestandteile liegen nicht vor und Entwicklungsziele sind für die Maßnahmenfläche nicht formuliert, so dass bei der vorliegenden Planung – mit Ausnahme der artspezifischen Vorgaben – keine konkreten Maßnahmen aufgrund landschaftsplanerischer Zielsetzungen zu berücksichtigen sind (vgl. Arten- und naturschutzfachliches Ausgleichskonzept zum Bebauungsplan Nr. 135, S. 7). Aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung der Fläche befinden sich darüber hinaus kaum klimasenkende Gehölze im Gebiet. Die bestehenden Gehölze werden planungsrechtlich weitestgehend gesichert.

Allerdings gehen durch den Flächenverbrauch reale und potentielle Senken für CO^2 verloren. Durch die Lage im Siedlungszusammenhang werden die mit einer nachfolgenden Nutzung des Baugebietes verbundenen Verkehrsbewegungen soweit als möglich reduziert. Die Ortsmitte und damit auch die örtlichen Versorgungseinrichtungen sind in fußläufiger Entfernung gut erreichbar.

Die zukünftigen Gebäude werden nach den aktuellen Vorschriften des Gebäudeenergiegesetz (GEG) errichtet. Dadurch werden bautechnische Standardanforderungen zum effizienten Betriebsenergiebedarf sichergestellt.

Um die verbleibenden negativen Auswirkungen weiter zu mindern, hat trifft die Gemeinde auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung verschiedene Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung (kompakte Bauweise, geringer Anteil an Verkehrsflächen, Festsetzungen zur Dachbegrünung zur Begrenzung des Versiegelungsgrads der Vorgärten). Zudem werden die Baufenster im Bebauungsplan überwiegend so ausgerichtet, dass die Nutzung von Solarenergie ermöglicht wird.

Mit der Flächennutzungsplanänderung werden weder Folgen des Klimawandels erheblich verstärkt noch sind Belange des Klimaschutzes unverhältnismäßig negativ betroffen.

7.8 Bodenschutz und Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen

Gem. § 1a Abs. 2 BauGB ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen. Die Notwendigkeit der Umwandlung von landwirtschaftlich genutzten Flächen ist gem. § 1a (2) BauGB zu begründen. Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes wird die Inanspruchnahme einer derzeit maßgeblich landwirtschaftlich genutzten Fläche planungsrechtlich vorbereitet. Eine Inanspruchnahme ist jedoch in Abwägung mit den Belangen der Bedarfsdeckung der örtlichen Bevölkerung mit dringend benötigten Wohnbauflächen unvermeidbar (vgl. Kap. 2).
Durch die Ausweisung zusätzlicher Wohnbauflächen soll im Sinne einer bedarfsgerechten Entwicklung der künftigen Bevölkerungsentwicklung, der steigenden Zahl an Haushalten und dem demographischen Wandel Rechnung getragen werden.
Die geplante Entwicklung entspricht den Zielen der Raumordnung.
Eine Deckung des bestehenden Bedarfs durch Maßnahmen der Innenentwicklung, durch die die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen vermieden würde, ist nicht möglich.
Die geplante Entwicklung liegt im Rahmen der Tragfähigkeit der vorhandenen Infrastruktur und trägt zu einer langfristigen Sicherung bei.
Unnötige Bodenversiegelungen können auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung durch die spätere Auswahl von versickerungsfähigem Pflaster im Zuge der Ausbauplanung oder auch gestalterische Festsetzungen zur Begrenzung von unnötigen Versiegelungen (Schottergärten) minimiert werden. Verbleibende, erhebliche Auswirkungen unterliegen der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.

8 Umweltbericht

Der Umweltbericht fasst die Ergebnisse der gem. §§ 2 (4) i.V.m. § 1 (6) Nr. 7 und 1a BauGB durchzuführenden Umweltprüfung zusammen, in der die mit der Änderung des vorliegenden Flächennutzungsplanes voraussichtlich verbundenen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet wurden. Inhaltlich und in der Zusammenstellung der Daten berücksichtigt der Umweltbericht die Vorgaben der Anlage zu §§ 2 (4) und 2a BauGB. Umfang und Detailierungsgrad des Umweltberichtes werden von der Stadt festgelegt und richten sich danach was angemessener Weise verlangt werden kann bzw. für die Abwägung der Umweltbelange erforderlich ist.
Der Untersuchungsrahmen des Umweltberichts umfasst im wesentlichen den Änderungsbereich des Flächennutzungsplans. Je nach Er-

fordernis und räumlicher Beanspruchung des zu untersuchenden Schutzguts erfolgt eine Variierung dieses Untersuchungsraums.

8.1 Einleitung

- **Kurzdarstellung des Inhalts**

Der Rat der Gemeinde Nottuln hat beschlossen, die 76. Änderung des Flächennutzungsplanes mit dem in § 5 BauGB genannten Inhalt aufzustellen, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eins ergänzenden Angebots an Wohnbauflächen zu schaffen.
Der Änderungsbereich liegt am südlichen Rand der Ortslage von Nottuln und umfasst eine Gesamtfläche von ca. 6,5 ha. Im Westen wird der Änderungsbereich durch die „Dülmener Straße“ und im Norden durch das Wohngebiet „Lerchenhain“ begrenzt. Der Änderungsbereich grenzt im Süd-Osten und im Süd-Westen an landwirtschaftlich genutzte Flächen.
Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Nottuln stellt den Änderungsbereich insgesamt als „Fläche für Landwirtschaft” dar. Die im Südwesten und auch im Südosten angrenzenden Flächen sind als „Fläche für Landwirtschaft” dargestellt. Für die angrenzenden Flächen im Norden und Westen des Plangebietes trifft der Flächennutzungsplan die Darstellung als „Wohnbaufläche“. Die vorliegende 76. Änderung des Flächennutzungsplanes hat folgende Änderungen zum Ziel:

– Änderung von „Fläche für die Landwirtschaft” in „Wohnbaufläche”
– Änderung von „Fläche für die Landwirtschaft” in „Flächen für Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasse” mit der Zweckbestimmung „Regenrückhaltebecken“

- **Umweltschutzziele**

Für den Änderungsbereich liegt der Landschaftsplan (LP) „Rorup“ in seiner Fassung von Oktober 2004 vor. Für den Änderungsbereich wird das Entwicklungsziel der „Anreicherung einer Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen“ dargestellt. Mit Rechtskraft des aufzustellenden Bebauungsplanes tritt der Landschaftsplan an seinen Außengrenzen zurück.
Die auf den im folgenden genannten Gesetzen bzw. Richtlinien basierenden Vorgaben werden je nach Planungsrelevanz inhaltlich bei der Betrachtung der einzelnen Schutzgüter im nachfolgenden Umweltbericht beachtet.

Tab. 1: Beschreibung der Umweltschutzziele.

Umweltschutzziele	
Mensch	Hier bestehen fachliche Normen, die insbesondere auf den Schutz des Menschen vor Immissionen (z.B. Lärm) und gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zielen (z.B. Baugesetzbuch, TA Lärm, DIN 18005 Schallschutz im Städtebau). Bezüglich der Erholungsmöglichkeit und Freizeitgestaltung sind Vorgaben im Baugesetzbuch (Bildung, Sport, Freizeit und Erholung) und im Bundesnaturschutzgesetz (Erholung in Natur und Landschaft) enthalten. Die zu beachtenden immissionsschutzrechtlichen Anforderungen werden auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung abschließend berücksichtigt.
Biotoptypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Arten- und Biotopschutz	Die Berücksichtigung dieser Schutzgüter ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz NW, dem Bundeswaldgesetz und dem Landesforstgesetz NRW und in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches (u.a. zur Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und der Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie Erhalt des Walds wegen seiner Bedeutung für die Umwelt und seiner ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Funktion) sowie der Bundesartenschutzverordnung vorgegeben. Umweltschutzziele i.S. der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung werden auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung abschließend berücksichtigt. Belange des Artenschutzes zur Einhaltung der fachgesetzlichen Vorgaben i.S. des § 44 (1) BNatSchG wurden fachgutachterlich in Form einer Artenschutzprüfung beurteilt.
Boden und Wasser	Hier sind die Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes, des Bundes- und Landesbodenschutzgesetzes (u.a. zum sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden, zur nachhaltigen Sicherung oder Wiederherstellung der Bodenfunktionen), der Bundesbodenschutzverordnung und bodenschutzbezogene Vorgaben des Baugesetzbuches (z.B. Bodenschutzklausel) sowie das Wasserhaushaltsgesetz und das Landeswassergesetz (u.a. zur Sicherung der Gewässer zum Wohl der Allgemeinheit und als Lebensraum für Tier und Pflanze) die zu beachtenden gesetzlichen Vorgaben. Dem Umweltschutzziel, eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden (vgl. § 1 Landesbodenschutzgesetz), wird durch die planerische Vorbereitung einer Flächeninanspruchnahme im unmittelbaren Anschluss an den Siedlungsbereich Rechnung getragen.
Landschaft	Die Berücksichtigung dieses Schutzguts ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz NW (u.a. zur Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswerts der Landschaft) und in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches vorgegeben.
Luft und Klima	Zur Erhaltung einer bestmöglichen Luftqualität und zur Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen sind die Vorgaben des Baugesetzbuchs, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der TA Luft zu beachten. Indirekt enthalten über den Schutz von Biotopen das Bundesnaturschutzgesetz und direkt das Landesnaturschutzgesetz NW Vorgaben für den Klimaschutz. Die Ziele des Klimaschutzes werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung u.a. durch die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen, die festgesetzte Dachbegrünung, die Begrenzung der zulässigen Versiegelungen der zukünftigen Vorgärten, kompakte Bauweise, Straßenquerschnitte mit geringen Breiten, sowie die Ausrichtung der Baufenster zur Ermöglichung der Nutzung von Solarenergie berücksichtigt. Darüber hinaus wird die sinnvolle Nutzung bestehender Infrastrukturen (auch außerhalb des Änderungsbereiches) vorbereitet.
Kultur- und Sachgüter	Bau- oder Bodendenkmale sind durch das Denkmalschutzgesetz unter Schutz gestellt. Der Schutz eines bedeutenden, historischen Orts- und Land-

Umweltschutzziele	
	schaftsbilds ist in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuchs bzw. des Bundesnaturschutzgesetzes vorgegeben.

8.2 Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) und der erheblichen Umweltauswirkungen der Planung während der Bau- und Betriebsphase

Bei der Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Plandurchführung werden, soweit möglich, insbesondere die etwaigen erheblichen Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Schutzgüter beschrieben. Die Beschreibung umfasst dabei – sofern zu erwarten – die direkten, indirekten, sekundären, kumulativen, kurz- mittel- und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen. Den ggf. einschlägigen und auf europäischer, Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegten Umweltschutzzielen soll dabei Rechnung getragen werden.

Tab. 2: Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands und Prognose über die erheblichen Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung.

Schutzgut Mensch	
Bestand	- Der Änderungsbereich weist primär eine Funktion für die Nahrungsmittelproduktion/ den Anbau von Futtermitteln/ regenerativen Energieträgern (z.B. Mais) auf. - Es besteht keine regionale/ überregionale Funktion für die Erholungsnutzung. Das Plangebiet ist für Naherholungszwecke nicht erschlossen. - Aufgrund der Lage am Ortsrand und umliegend landwirtschaftlich genutzter Flächen, können gelegentliche Geruchsbelastungen bei der Bestellung landwirtschaftlicher Flächen entstehen. - Im südwestlichen Teil des Änderungsbereichs besteht u.a. eine Wohnnutzung. - Im nördlichen und westlichen Bereich schließt sich die Ortslage der Gemeinde Nottuln mit Wohnnutzungen (vorwiegend Einfamilienhäuser) an. - Westlich des Änderungsbereichs verläuft die Dülmener Straße, die in nördlicher Richtung an die an die Straße Potthoff (ehem. B 525) anschließt. Der bestehende Kfz-Verkehr stellt eine entsprechende Vorbelastung dar. Für die Beurteilung der immissionsschutzfachlichen Situation wurde im Rahmen des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 135 „Südlich Lerchenhain“ eine schalltechnische Untersuchung (Büro für Lärmschutz, August 2022) erarbeitet.

Schutzgut Mensch	
Baubedingte Auswirkungen	- Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes wird die Überbauung einer derzeit primär landwirtschaftlich genutzten Fläche planungsrechtlich vorbereitet. - Relevante Erholungsfunktionen werden nicht in erheblichem Maße berührt. - Die bestehende Wohnnutzung wird in die vorliegende Planung integriert. - Im Zuge nachfolgender Bauarbeiten können baubedingte Auswirkungen auf die umliegenden Anwohner i. S. v. Baustellenverkehren, Staubaufwirbelungen und vorübergehenden Lärmeinwirkungen auftreten. Das Maß der Erheblichkeitsschwelle wird dabei voraussichtlich aufgrund der zeitlich begrenzten Bauarbeiten und der gesetzlich geregelten Arbeitszeiten nicht überschritten.
Betriebsbedingte Auswirkungen	- Immissionsschutzrechtliche Anforderungen können auf Grundlage des vorliegenden Gutachtens durch eine günstige Wohnungsgrundrissgestaltung/ bauliche Maßnahmen (passive Schallschutzmaßnahmen) am Gebäude entsprechend den gesetzlichen Vorgaben auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung sichergestellt werden. - Eine Überschreitung der Erheblichkeitsschwelle durch die mit der vorhabenbedingten Verkehrszunahme verbundenen Zunahme des Straßenverkehrslärms ist insofern nicht zu erwarten, da die prognostizierte vorhabenbedingte Pegelerhöhung unter bzw. im Bereich der bei 1 dB (A) liegenden Wahrnehmbarkeitsschwelle des menschlichen Gehörs liegt. - Durch die gleichartige angestrebte Nutzung als „Wohnbaufläche“ sind keine erheblichen Auswirkungen auf angrenzende Wohnnutzungen zu erwarten. - Unter Beachtung immissionsschutzrechtlicher Anforderungen auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung werden mit der Planung voraussichtlich keine erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut vorbereitet.

Schutzgut Biotoptypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt	
Bestand	- Der Änderungsbereich wird derzeit primär landwirtschaftlich (intensiver Ackerbau) genutzt. - Die rückwärtigen Bereiche der Gebäude im südwestlichen Bereich an der Dülmener Straße (Horst 22) stellen sich als Privatgarten mit vereinzelten Obstbäumen dar. - Im nördlichen Änderungsbereich verläuft eine einreihige Hecke aus vorwiegend standortgerechten Gehölzen (vgl. Ökoplan, 2014). Am westlichen Rand steht entlang der Dülmener Straße eine Baumreihe. - Innerhalb des Änderungsbereiches liegen keine gesetzlich geschützten Biotope. Das nächstgelegene NATURA 2000 Gebiet („Roruper Holz mit Kestenbusch“, DE-4009-301) liegt in südwestlicher Richtung in einer Entfernung von rund 2,6 km. - Für die artenschutzrechtliche Bewertung wurde im Zuge des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 135 „Südlich Lerchenhain“ ein faunistisches Gutachten erstellt (Ökoplan, 2022; vgl. Kap. „Biotop- und Artenschutz“) in dem die Auswirkungen einer nachfolgenden Umsetzung des Planvorhabens auf geschützte Arten beurteilt wird.

Schutzgut Biotoptypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt	
Baubedingte Auswirkungen	- Mit einer nachfolgenden Umsetzung des Planvorhabens wird die derzeit maßgeblich landwirtschaftlich genutzte Fläche einer Wohnnutzung zugeführt. Ein kleiner Teilbereich wird zukünftig als Fläche für die Regenrückhaltung genutzt. - Baubedingte Auswirkungen können durch die im Rahmen der Planumsetzung entstehenden Störungen z.B. durch Bauverkehre (Licht, Lärm Staub) nicht ausgeschlossen werden. Inwieweit hiermit artenschutzrechtliche Belange betroffen sein können, wurde fachgutachterlich geprüft (Ökoplan, Februar 2022). Die notwendigen Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gem. § 44 (1) BNatSchG (Zeitfenster für Rodungsmaßnahmen und einen Beginn von Bauarbeiten/ bauvorbereitenden Arbeiten) werden bei Umsetzung der Planung entsprechend berücksichtigt. Zudem sind zur Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorgaben vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) zum Schutz von Feldlerchen erforderlich. - Erheblich negative Auswirkungen können durch entsprechende Ausgleichsmaßnahmen im Sinne der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung kompensiert werden. Dies geschieht jedoch auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. - Auswirkungen auf das nächstgelegene FFH-Gebiet können aufgrund der Entfernung und der angestrebten Nutzung ausgeschlossen werden. - Unter Berücksichtigung des erforderlichen Eingriffsausgleichs und der gutachterlich benannten Vermeidungsmaßnahmen auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung werden baubedingt voraussichtlich keine erheblichen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) BNatSchG vorbereitet.
Betriebsbedingte Auswirkungen	- Durch den eigentlichen Betrieb (Wohnnutzung) werden voraussichtlich keine erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter vorbereitet. - Auswirkungen auf das FFH-Gebiet können aufgrund der Entfernung und der angestrebten wohnbaulichen Nutzung ebenfalls ausgeschlossen werden.

Schutzgut Fläche	
Bestand	- Der Änderungsbereich umfasst eine Fläche von rund 6,5 ha. - Die Fläche wird als Ackerland bewirtschaftet. Ein kleinerer Teilbereich wird bereits wohnbaulich genutzt.
Baubedingte Auswirkungen	- Bei Durchführung des Planvorhabens wird ein nicht vermehrbares Gut (Fläche) überbaut, welches u.a. auch zur Nahrungsmittelproduktion/ Erzeugung regenerativer Energieträger/ Futtermittel genutzt wird. Eine baubedingte Inanspruchnahme des Schutzguts ist unter Berücksichtigung des Planungsziels unvermeidbar und in die Abwägung mit den Belangen der Bedarfsdeckung der örtlichen Bevölkerung mit Wohnbauflächen einzustellen. - Die dargestellte Wohnbaufläche umfasst eine Größe von ca. 6,2 ha. Die Fläche für die Anlage des Regenrückhaltebeckens beträgt zukünftig 0,3 ha. - Im Rahmen der nachfolgenden Umsetzung ist von einer Inanspruchnahme von 60% im Bereich der dann festgesetzten Wohnbaufläche (entspricht einer Grundflächenzahl von 0,6) auszugehen. - Es erfolgt eine erhebliche Neuinanspruchnahme des Schutzgutes „Fläche“ von und damit eine Vergrößerung des Siedlungsbereiches.

Schutzgut Fläche	
Betriebsbedingte Auswirkungen	- Betriebsbedingte Auswirkungen, die das Maß der Erheblichkeitsschwelle überschreiten, sind nicht zu erwarten.

Schutzgut Boden	
Bestand	- Dem Änderungsbereich unterliegt gemäß Bodenkarte des Geologischen Dienstes NRW (BK 1: 50.000) großflächig ein typischer Pseudogley. Die Ertragsfähigkeit liegt im mittleren Bereich (Bodenschätzung zwischen 30 – 50). Eine Schutzwürdigkeit des Bodens ist als „besonders schutzwürdige Staunässeboden“ mit einem hohen Biotopentwicklungspotential bewertet. Der Boden unterliegt einem sehr starken Stauwassereinfluss. - Es bestehen Vorbelastungen durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung. Die ursprünglichen Bodenverhältnisse können durch die landwirtschaftliche Nutzung und damit i.d.R. einhergehende Meliorationsmaßnahmen verändert worden sein. - Im Bereich bestehender Gebäude ist von einer Überformung der ursprünglichen Bodenverhältnisse auszugehen. - Altlasten, Altstandorte und Altablagerungen sind aufgrund der derzeitigen Nutzung nicht bekannt.
Baubedingte Auswirkungen	- Mit einer nachfolgenden Umsetzung des Planvorhabens wird ein nicht vermehrbares Gut überbaut, welches u.a. zur Nahrungsmittelproduktion genutzt wird. - Die Pedogenese (Bodenentwicklung) wird im Bereich einer zukünftigen Bebauung vollständig unterbunden. Natürlich gewachsene Bodenprofile gehen verloren. - Durch Baufahrzeuge können lokale Bodenverdichtungen durch Befahren - insbesondere bei ungünstigen Witterungsverhältnissen - verbunden sein. - Unter Berücksichtigung des auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung noch festzulegenden Ausgleichs, mit dem i.d.R. auch bodenaufwertende Maßnahmen umgesetzt werden, können die mit der Planumsetzung verbundenen erheblichen Beeinträchtigungen durch zukünftige Versiegelungen zumindest naturräumlich ausgeglichen werden.
Betriebsbedingte Auswirkungen	- Durch die zusätzlichen Anwohnerverkehre ist eine Erhöhung von Reifenabrieb zu erwarten. Ein Eintrag von bodenverunreinigenden Stoffen ist bei ordnungsgemäßem Betrieb von Fahrzeugen (wie privaten PKWs) auszuschließen. - Insgesamt überschreiten die mit der Planumsetzung verbundenen betriebsbedingten Auswirkungen die Erheblichkeitsschwelle voraussichtlich nicht.

Schutzgut Wasser	
Bestand	- Es sind keine klassifizierten Oberflächengewässer vorhanden. Am westlichen Rand des Änderungsbereiches/ entlang der Dülmener Straße verläuft jedoch ein Graben. - Der Änderungsbereich liegt nach Angabe des Fachinformationssystems ELWAS-Web (MULNV, 2017) über dem Grundwasserkörper „Münsterländer Oberkreide/ Oberlauf Stever“. Die Grundwasser-Flurabstände sind meist gering und liegen zwischen 0,5 bis 2 m. Es bestehen u.U. Störungen der Grundwasserverhältnisse durch Dränagen im Rahmen einer landwirtschaftlichen Nutzung. - Mit Ausnahme von Auffüllungen weisen die untersuchten Böden sehr geringe Durchlässigkeiten auf, so dass eine Versickerung des zukünftig anfallenden nicht schädlich verunreinigten Niederschlagswasser ausgeschlossen ist (Gnegel, 2022). - Wasserschutz- bzw. Überschwemmungsgebiete sind nicht vorhanden.
Baubedingte Auswirkungen	- Mit Umsetzung des Planvorhabens werden keine klassifizierten Oberflächengewässer beeinträchtigt. - Die bisherigen Grund- und Niederschlagswasserverhältnisse werden im Rahmen einer baubedingten Flächeninanspruchnahme verändert. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der geotechnischen Untersuchung (GEOlogik Wilbers & Oeder GmbH, 10.03.2022) ist festzustellen, dass eine Versickerung des im Plangebiet anfallenden Niederschlagswassers aufgrund der geringen Durchlässigkeit des Untergrundes nicht möglich ist. Das zukünftig anfallende Niederschlagswasser wird in dem geplanten Regenrückhaltebecken im Südosten des Änderungsbereiches gesammelt und gedrosselt über eine Verrohrung bzw. einen neu zu profilierenden Graben in ein namenloses Nebengewässer (363), das in den Hagenbach mündet, abgegeben. - Unter Berücksichtigung der großräumigen Wirkung der Grundwasserströme und der anzunehmenden Versiegelungen im Rahmen einer wohnbaulichen Nutzung sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten. - Bei einem unfallfreien Betrieb der Baufahrzeuge und -maschinen sind Verschmutzungen des Schutzgutes, z.B. durch Schmier- und Betriebsstoffe nicht anzunehmen. - Nach derzeitigem Kenntnisstand sind baubedingt keine voraussichtlichen, erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen zu erwarten.
Betriebsbedingte Auswirkungen	- Ein Eintrag von bodenverunreinigenden Stoffen ist bei ordnungsgemäßem Betrieb von Kraftfahrzeugen (Anwohnerverkehre) auszuschließen. - Die Entsorgung des anfallenden Abwassers (Schmutz- und Niederschlagswasser) ist im Trennsystem vorgesehen. - Aufgrund der zukünftigen Nutzung als Wohnbaufläche ist nicht von erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut auszugehen.

Schutzgut Luft- und Klimaschutz	
Bestand	- Nach Angabe des Fachinformationssystems Klimaanpassung (LANUV, 2021) ist der Änderungsbereich einem Freilandklima zuzuordnen. Die Klimaanalyse zeigt, dass von dem Plangebiet in südliche Richtung Luftaustauschprozesse i.S. von Kaltluftvolumenströmen ausgehen. Eine Funktion als Klimawandel-Vorsorgebereich ist auf Grundlage des Fachinformationssystems nicht gegeben. - Aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung der Fläche befinden sich darüber hinaus kaum klimasenkende Gehölze im Gebiet. - Die Gehölzbestände an der nördlichen Grenze haben eine positive Wirkung in Bezug auf das Schutzgut. Luft und Klima werden jedoch insgesamt durch die vorherrschenden Einflüsse der freien Landschaft bestimmt. - Zwar befindet sich das Bebauungsplangebiet im Geltungsbereich des Landschaftsplans „Rorup“ des Kreises Coesfeld vom 25.10.2004. Die Festsetzungskarte enthält für die Maßnahmenfläche jedoch keine landschaftsplanerischen Vorgaben. Geschützte Landschaftsbestandteile liegen nicht vor und Entwicklungsziele sind für die Maßnahmenfläche nicht benannt.
Baubedingte Auswirkungen	- Ein Erhalt bestehender Gehölze wird auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung abschließend geprüft. - Die baubedingten Auswirkungen bestehen u.a. in einem Eintrag von Schadstoffen (Abgase, Staub) in die Luft durch den Betrieb von Baufahrzeugen und -maschinen. - Durch den Flächenverbrauch gehen reale und potentielle Senken für CO_2 verloren. Aufgrund der zu erwartenden Versiegelungsrate in einem Wohngebiet und der Gartengestaltung ist jedoch insgesamt nicht mit einer erheblichen Beeinträchtigung des Klimas und der Lufthygiene zu rechnen. Es wird eine Erweiterung des Siedlungsklimas vorbereitet.
Betriebsbedingte Auswirkungen	- Es ist mit zusätzlichen Schadstoffemissionen durch Anwohnerverkehr zu rechnen. - Durch den Betrieb eines Wohnhauses entstehen - je nach Bauweise - verschiedene Emissionen z.B. durch Wärmeverluste. Die neuen Gebäude sind entsprechend der gesetzlichen Vorgaben zu errichten. - Die betriebsbedingten negativen Aspekte führen jedoch insgesamt nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut.

Schutzgut Landschaft	
Bestand	- Das Landschaftsbild ist neben der ackerbaulichen Nutzung derzeit durch die Lage am Ortsrand und die landwirtschaftliche Nutzung geprägt. - Durch die bestehenden Gehölzstrukturen im Norden des Änderungsbereiches (derzeitiger Siedlungsrand) ist von einer funktionalen Eingrünung des Ortsrandes auszugehen.

Schutzgut Landschaft	
Baubedingte Auswirkungen	- Mit einer nachfolgenden Umsetzung des Planvorhabens sind visuelle Beeinträchtigungen (z.B. durch Baukräne) während der Bauphase zu erwarten. Die Auswirkungen sind jedoch aufgrund ihres nur vorübergehenden Einflusses voraussichtlich nicht erheblich. - Das Landschaftsbild wird bei Durchführung der Planung neu gestaltet. Durch die Festsetzung von Flächen mit Pflanzbindung auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung kann jedoch eine vergleichbare funktionale Eingrünung im Vergleich zum derzeitigen Ist-Zustand geschaffen werden. - Das im südöstlichen Bereich des Änderungsbereiches anzulegende Regenrückhaltebecken trägt zu einem landschaftstypischen Übergang zwischen Landschafts- und Siedlungsraum bei.
Betriebsbedingte Auswirkungen	- Betriebsbedingte erhebliche Auswirkungen sind bei einem Vergleich mit dem aktuellen Bestand nicht zu erwarten.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter	
Bestand	- Die ehemalige Hofstelle mit Wohnhaus im südwestlichen Teil des Änderungsbereiches stellt ein Sachgut dar. - Kulturgüter sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorhanden.
Baubedingte Auswirkungen	- Eine erhebliche Betroffenheit von Sach- und Kulturgütern ist nicht zu erwarten. Die bestehenden Gebäude werden in die Planung integriert und im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung gesichert. - Im Falle von kulturhistorisch wichtigen Bodenfunden im Rahmen von nachfolgenden Bauarbeiten sind die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes NRW zu beachten. Kulturgeschichtliche Bodenfunde, die während der Erdarbeiten freigelegt werden, sind der unteren Denkmalbehörde anzuzeigen.
Betriebsbedingte Auswirkungen	- Voraussichtliche, betriebsbedingte Auswirkungen, die das Maß der Erheblichkeit überschreiten sind nicht anzunehmen.

Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern	
Bestand	- Die Schutzgüter stehen in ihrer Ausprägung und Funktion untereinander in Wechselwirkung. Dominierend wirkte und wirkt die intensive landwirtschaftliche Nutzung im Änderungsbereich. Hieraus resultieren Auswirkungen auf die Struktur- und Artenvielfalt von Flora und Fauna, aber auch Einflüsse auf den Boden- und Wasserhaushalt. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die über die „normalen“ ökosystemaren Zusammenhänge hinausgehen, bestehen nicht.
Baubedingte Auswirkungen	- Es bestehen keine Wirkungsgefüge, die über die „normalen“ ökosystemaren Zusammenhänge hinausgehen. Es sind voraussichtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen mit Durchführung des Planvorhabens zu erwarten.
Betriebsbedingte Auswirkungen	- Es sind voraussichtlich keine betriebsbedingten Wirkungszusammenhänge zu erwarten, die die Erheblichkeitsschwelle überschreiten.

8.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)

Von einer deutlichen Änderung der bestehenden Nutzung ist bei Nichtdurchführung der Planung nicht auszugehen. Die Flächen würden

voraussichtlich weiterhin in derzeitiger Form, d.h. maßgeblich landwirtschaftlich genutzt. Positive Entwicklungstendenzen aufgrund naturschutzfachlicher Rechtsvorgaben sind für den Änderungsbereich nicht zu erwarten.

8.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen sind auf der nachfolgenden Planungsebene, wenn konkrete Auswirkungen absehbar werden, zu konkretisieren.

- **Nutzung erneuerbarer Energien und sparsamer Umgang mit Energien**

Inwieweit auf den zukünftigen Gebäuden die Nutzung erneuerbarer Energien erfolgt, kann auf der Ebene der Flächennutzungsplanung nicht beeinflusst werden. Von einem sparsamen Umgang mit Energie ist aufgrund steigender Energiekosten auszugehen.

- **Eingriffsregelung**

Mit der Änderung des Flächennutzungsplans wird ein Eingriff in Natur und Landschaft vorbereitet, der auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu bilanzieren und auszugleichen ist.

- **Immissionsschutz**

Der Immissionsschutz wird durch geeignete Festsetzungen auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung gem. vorliegendem Fachgutachten gesichert.

- **Artenschutz**

Artenschutzrechtliche Konflikte gem. § 44 (1) BNatSchG werden auf Grundlage des Artenschutzgutachtens im Rahmen einer nachfolgenden Umsetzung vermieden. Die artenschutzrechtlichen Vorgaben werden auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung entsprechend konkretisiert.

8.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Mit der Planung soll der Bedarf an Wohnflächen im Ortsteil Nottuln gedeckt werden. Anderweitige Möglichkeiten der Realisierung der Planung, etwa auf Brachflächen, sind unter Berücksichtigung der Mitwirkungsbereitschaft der Eigentümer nicht vorhanden bzw. nicht aktivierbar. Mit der vorliegenden Planung können die Anforderungen an wohnbauliche Bedarfe erfüllt und planungsrechtlich verträglich

vorbereitet werden. Alternativen mit gleichem städtebaulichem Entwicklungspotenzial bzw. geringeren Umweltauswirkungen bestehen nicht.

8.6 Beschreibung der erheblich nachteiligen Auswirkungen gemäß der zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen einschließlich notwendiger Maßnahmen zur Vermeidung / Ausgleich

Die Darstellung von „Wohnbaufläche“ lässt auf der Ebene des Flächennutzungsplans keine schweren Unfälle oder Katastrophen erwarten, die zu erheblich nachteiligen Auswirkungen führen könnten.
Der Änderungsbereich befindet sich außerhalb von festgesetzten Überschwemmungsgebieten. In Bezug auf ein statistisches Hochwasser (HQ_{100} bzw. HQ_{1000}) besteht kein Hochwasserrisiko.
Weitere Gefahrgutunfälle durch Industrietätigkeiten im Sinne der Seveso-Richtlinie und/ oder verkehrsbedingten Gefahrgutunfällen sind in vorliegendem Fall ebenfalls nicht zu erwarten.

8.7 Zusätzliche Angaben

- **Datenerfassung**

Die erforderliche Datenerfassung für die Umweltprüfung erfolgte anhand von Erhebungen bzw. Bestandskartierungen des städtebaulichen und ökologischen Zustandes im Änderungsbereich sowie der unmittelbaren Umgebung.
Darüber hinaus gehende technische Verfahren wurden ggfs. im Rahmen der Erstellung externer Gutachten erforderlich und sind diesen zu entnehmen. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben traten jedoch nicht auf.

- **Monitoring**

Gem. § 4c BauGB sind die von der Änderung des Flächennutzungsplans ausgehenden erheblichen Umweltauswirkungen von den Gemeinden zu überwachen. Hierin werden sie gem. § 4 (3) BauGB von den für den Umweltschutz zuständigen Behörden unterstützt.
Welche Überwachungsmaßnahmen im Änderungsbereich erforderlich werden, wird auf der Ebene der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung abschließend festgelegt. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die im Immissionsschutzgutachten zugrunde gelegten Annahmen im Zuge der Baugenehmigung abschließend zu prüfen sind. Auch die Umsetzung und Entwicklung etwaiger Festsetzungen zur Grüngestaltung sowie der Einhaltung der erforderlichen artenschutzfachlichen Vorgaben sind entsprechend zu beachten. Die sachgerechte Zwischenlagerung und der Wiedereinbau von Oberboden (Mutterboden) ist gemäß § 202 BauGB zu überprüfen.

Auf der Planungsebene des Flächennutzungsplans werden im konkreten Fall keine Maßnahmen zum Monitoring erforderlich. Unbenommen hiervon ist die regelmäßige Überprüfung im Rahmen der laufenden Fortschreibung des Flächennutzungsplans.

8.8 Zusammenfassung

Der Rat der Gemeinde Nottuln hat beschlossen, die 76. Änderung des Flächennutzungsplanes mit dem in § 5 BauGB genannten Inhalt aufzustellen, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines ergänzenden Angebotes an Wohnbauflächen zu schaffen.

Der Änderungsbereich liegt am südlichen Rand der Ortslage von Nottuln und umfasst eine Gesamtfläche von ca. 6,5 ha. Im Westen wird der Änderungsbereich durch die „Dülmener Straße“ und im Norden durch das Wohngebiet „Lerchenhain“ begrenzt. Der Änderungsbereich grenzt im Süd-Osten und im Süd-Westen an landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Zur Zeit der durchgeführten Bestandsaufnahme wird der Großteil des Änderungsbereiches landwirtschaftlich genutzt. In südlicher Richtung schließt sich ebenfalls landwirtschaftlich genutzter Freiraum an. An der nördlichen Grenze – im Übergang zu den Privatgärten des Wohngebietes „Lerchenhain“ – befindet sich eine Hecke aus vorwiegend heimischen und standortgerechten Laubgehölzen. Im Südwesten besteht eine ehemalige Hofstelle mit Wohnnutzung.

Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Nottuln stellt den Änderungsbereich als „Fläche für Landwirtschaft” dar. Die im Südwesten und auch im Südosten angrenzenden Flächen sind als „Fläche für Landwirtschaft” dargestellt. Für die angrenzenden Flächen im Norden und Westen des Plangebietes trifft der Flächennutzungsplan die Darstellung als „Wohnbaufläche“. Die vorliegende 76. Änderung des Flächennutzungsplanes hat folgende Änderungen zum Ziel:

– Änderung von „Fläche für die Landwirtschaft” in „Wohnbaufläche”
– Änderung von „Fläche für die Landwirtschaft” in „Flächen für Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser ” mit der Zweckbestimmung „Regenrückhaltebecken“

Artenschutzrechtliche Belange wurden im Rahmen des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 135 „südlich Lerchenhain“ geprüft. Im Ergebnis sind – unter Beachtung von Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen, einschließlich vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen für betroffene Feldlerchenpaare, keine Konflikte i.S. des § 44 (1) BNatSchG zu erwarten. Die Maßnahmen umfassen zeitliche Einschränkungen hinsichtlich der Umsetzung von Rodungsmaßnahmen sowie den Beginn von Bauarbeiten. Darüber hinaus sind zur

Vermeidung von Verbotstatbeständen vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S. von CEF-Maßnahmen erforderlich. Hiernach erfolgt der artenschutzfachliche Ausgleich auf einer derzeit ackerbaulich genutzten Fläche südöstlich des Plangebietes in der Gemarkung Nottuln, Flur 66, Flurstück 33. Die Maßnahmenfläche liegt in einer Entfernung von rund 300m zum Plangebiet und wird nach den fachgutachterlich benannten Vorgaben als Lebensraum für die betroffenen Feldlerchen artspezifisch als CEF-Maßnahme entwickelt.
Der Umweltbericht kommt nach Prüfung der Schutzgüter zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung von Vermeidungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen mit Umsetzung des Planvorhabens verbleiben. Eine Inanspruchnahme der Schutzgüter Fläche und Boden ist jedoch im Zuge einer nachfolgenden Planumsetzung baubedingt unvermeidbar und in die Abwägung einzustellen.
Anderweitige, voraussichtlich erhebliche Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten bzw. können auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung abschließend vermieden werden.
Mit der Planung wird planungsrechtlich ein Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 ff BNatSchG vorbereitet, der auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung auszugleichen ist. Insgesamt entsteht mit der Planung voraussichtlich ein Biotopwertdefizit, welches auf externen Flächen oder den Ankauf von Biotopwertpunkten ausgeglichen werden muss. Die konkrete Höhe des erforderlichen Eingriffsausgleichs sowie Lage und Art der Ausgleichsmaßnahmen werden auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung abschließend ermittelt und festgelegt.
Die im Flächennutzungsplan getroffene Darstellung lässt kein erhöhtes Risiko für schwere Unfälle oder Katastrophen erwarten, die zu erheblich nachteiligen Auswirkungen führen.
Die erforderliche Datenerfassung für die Umweltprüfung erfolgte anhand von Erhebungen bzw. Bestandskartierungen des städtebaulichen und ökologischen Zustandes im Änderungsbereich sowie der unmittelbaren Umgebung.
Darüber hinaus gehende technische Verfahren wurden für die Erstellung des Umweltberichtes nicht erforderlich.
Gem. § 4c BauGB sind die vom Bebauungsplan ausgehenden erheblichen Umweltauswirkungen von den Gemeinden zu überwachen. Hierin werden sie gem. § 4 (3) BauGB von den für den Umweltschutz zuständigen Behörden unterstützt.

8.9 Referenzliste der Quellen

Geologischer Dienst NRW (o.J.): Bodenkarte 1: 50.000 Nordrhein-Westfalen. Online unter: www.geoportal.nrw. Abgerufen: 19.06.2022.

GEOlogik Wilbers & Oeder GmbH (10.03.2022): Geotechnischer Bericht – Erschließung Wohnpark Südlich Lerchenhain Dülmener Straße 48301 Nottuln, Projektnummer 22-4447. Münster.

Gnegel GmbH (01.02.2023): Entwässerungskonzept – Trennsystem – Erschließung Südlich Lerchenhain in Nottuln.

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (2021): Fachinformationssystem Klimaanpassung. Online unter: http://www.klimaanpassung-karte.nrw.de/. Abgerufen: Juni 2022.

Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz (22.12.2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlungen.

Ökoplan (25.03.2014): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag / ASP 1 zum Bebauungsplan Nr. 135 „Südlich Lerchenhain“ und der 76. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Nottuln. Essen.

Ökoplan (März 2021): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (ASP Stufe 1) zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 135 „Südlich Lerchenhain“ in Nottuln. Essen.

Ökoplan (Februar 2022): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (ASP Stufe 2) zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 135 „Südlich Lerchenhain“ in Nottuln. Essen.

Planungsbüro für Lärmschutz Altenberge (August 2022): Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 135, „Südlich Lerchenhai“. Senden.

SHP Ingenieure (Januar 2023) - Verkehrsuntersuchung zur Erschließung des Baugebietes „Südlich Lerchenhain“; Hannover.

WoltersPartner (2022): Arten- und naturschutzfachliches Ausgleichskonzept zum Bebauungsplan Nr. 135 „Südlich Lerchenhain“. Coesfeld.

Bearbeitet im Auftrag der Gemeinde Nottuln
Coesfeld, im Januar 2023

WOLTERS PARTNER
Stadtplaner GmbH
Daruper Straße 15 · 48653 Coesfeld

Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB vom 16.04.2018 bis zum 16.05.2018 (einschließlich)
abwägungsrelevante Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange

Lfd. Nr	Behörden / Träger öffentlicher Belange	Anregungen und Bedenken	Abwägung
1	Kreis Coesfeld Schreiben vom 16.05.2018	Gegen die vorliegende Bauleitplanung bestehen aus Sicht der Unteren Bodenschutzbehörde grundsätzlich keine Bedenken, da die durch die Bauleitplanung resultierende Bodenversiegelung und die Inanspruchnahme von schutzwürdigen Böden berücksichtig wurden. Nach der „Karte der schutzwürdigen Böden NRW (BK50)" des Geologischen Dienstes NRW liegen im Plangebiet besonders schutzwürdige Böden vor. Dabei handelt es sich um Stauwasserböden („Pseudogley"), die aufgrund ihres Biotopentwicklungspotenzials für Extremstandorte als besonders schutzwürdig einzustufen sind. Durch diese Bodenfunktion — gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 Bundes- Bodenschutzgesetz — erfüllt der Boden in besonderem Maß Leistungen im Naturhaushalt. Der vorgelegte Umweltbericht dokumentiert hinsichtlich des vorsorgenden Bodenschutzes, dass die Planung erhebliche Auswirkungen auf den Boden nach sich zieht. Durch die mit der Planung verbundene Flächenversiegelung kommt es zum Verlust von schutzwürdigen Böden und von Bodenfunktionen.	Die Hinweise zur Schutzwürdigkeit der Böden im Plangebiet werden zur Kenntnis genommen.
		Aus Sicht der Unteren Bodenschutzbehörde ergeht die Anregung, dass schutzwürdige Böden bei der Beschreibung und Ermittlung der Erheblichkeit der Auswirkungen sowie bei der Kompensation stärker herausgestellt und entsprechend berücksichtigt werden. Die Schutzwürdigkeit der Böden sollte im Rahmen der	Die Anregung, dass der schutzwürdige Boden bei der Beschreibung und Ermittlung der Erheblichkeit der Auswirkungen sowie bei der Kompensation stärker herausgestellt und entsprechend berücksichtigt werden soll, wird berücksichtigt.

		Bestandsbewertung der Eingriffsbilanzierung um eine Wertstufe aufgewertet werden. Zudem wird vorausgesetzt, dass im Rahmen der Bauleitplanung die damit befassten Stellen die Vorgaben des § 4 (2) Landesbodenschutzgesetzes (LBodSchG) und des § la (2) Baugesetzbuch (BauGB) in hohem Maße berücksichtigt haben, um eine vorrangige Nutzung von bereits versiegelten, sanierten, baulich veränderten oder bebauten Flächen und somit einen sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden zu gewährleisten.	Der Anregung, die Schutzwürdigkeit der Böden im Rahmen der Bestandsbewertung der Eingriffsbilanzierung um eine Wertstufe aufzuwerten, wird nicht gefolgt. Stattdessen wird der besonderen Schutzwürdigkeit im Rahmen der Ausgleichsmaßnahmen zur Kompensation des mit Umsetzung des Planvorhabens verbundenen Eingriffs durch die langfristige Sicherung von Böden mit gleicher Schutzwürdigkeit Rechnung getragen. Die naturschutzfachlichen Ausgleichsmaßnahmen umfassen u.a. eine rund 2 ha große Fläche (Gemarkung Nottuln, Flur 66, Flurstück 33 (teilw.) südöstlich des Plangebietes in einer Entfernung von rund 300m. Der Boden (Pseudogley) ist - gleichsam wie am Eingriffsort - als „Staunässeboden mit sehr hoher Funktionserfüllung als Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte" klassifiziert.
		Aus Gründen des vorsorgenden Bodenschutzes weise ich deshalb auf die Zielvorgabe des Rates für Nachhaltige Entwicklung und der Bundesregierung sowie des Beschlusses der Umweltministerkonferenz vom 16.11.2007 hin, die die dringende Notwendigkeit verdeutlichen, eine Inanspruchnahme neuer freier Flächen bis zum Jahr 2020 deutlich zu reduzieren.	Der Hinweis auf die Zielvorgabe des Rates für Nachhaltige Entwicklung und der Bundesregierung sowie des Beschlusses der Umweltministerkonferenz vom 16.11.2007, die Inanspruchnahme neuer freier Flächen bis zum Jahr 2020 deutlich zu reduzieren, wird zur Kenntnis genommen. Gleichwohl soll vor dem Hintergrund des dringenden Bedarfs nach Wohnraum und der mittlerweile ausgeschöpften Flächenpotenziale im Bereich der Innenentwicklung die Planung in Abwägung der verschiedenen Belange weiter verfolgt werden.
		Eine abschließende Stellungnahme aus den Belangen der Niederschlagswasserbeseitigung kann erst	Der Hinweis, dass ein Entwässerungsentwurf erforderlich ist, bevor eine abschließende Stellungnahme zu den Belangen der

		nach Vorlage eines konkreten Entwässerungsentwurfes abgegeben werden.	Niederschlagswasserbeseitigung abgegeben werden kann, wird zur Kenntnis genommen. Zwischenzeitlich wurde dieser erarbeitet.
		Laut Unteren Naturschutzbehörde werden durch den Bebauungsplan Eingriffe in Natur und Landschaft ermöglicht, die zu bilanzieren und auszugleichen sind. Die Kompensation über das gemeindliche Ökokonto ist möglich, dazu ist eine aktualisierte Übersicht des Kontos vorzulegen.	Der Hinweis, dass der durch die Bebauung erforderliche Ausgleich und die Bilanzierung über das gemeindliche Ökokonto möglich sind, sofern eine Aktualisierung vorgelegt wird, wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechendes Ausgleichskonzept mit Nachweis der Kompensationsmaßnahmen/Ökopunkte wird bis zum Satzungsbeschluss erarbeitet.
		Die Abteilung Straßenbau stimmt der Variante 2 (Kreisverkehr) grundsätzlich zu. Es wird um Abstimmung im weiteren Planungsverlauf gebeten. Für die Variante 1 ist ein Leistungsfähigkeitsnachweis für die Knotenpunktqualität erforderlich (evtl. separate Linksabbieger).	Der Hinweis, dass der Variante 2 grundsätzlich zugestimmt wird, jedoch für die Variante 1 eines Leistungsfähigkeitsnachweises für die Knotenpunktqualität bedarf
		Die der Brandschutzdienststelle vorgelegten Unterlagen zum o.g. B-Plan enthalten keinerlei Angaben zur Versorgung des Plangebietes mit Löschwasser (Mengenangabe in m3) und keine Angaben zur Möglichkeit der Löschwasserentnahme (z. B. Hydranten, Hydrantenabstände, Kennzeichnung) durch die Feuerwehr. Daher kann eine abschließende Beurteilung des B-Planes erst nach Vorlage entsprechender Angaben vorgenommen werden. Zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung ist gem. DVGW-Regelwerk „Arbeitsblatt W 405" Abschnitt 5 i.V.m. Tabelle 1 des z.g. Arbeitsblattes für allgemeine Wohngebiete (WA) mit einer Zahl der Vollgeschosse s 3 und einer mittleren	Die Anregung, im Bebauungsplan Angaben zur Versorgung des Plangebietes mit Löschwasser (Mengenangaben) zu treffen, wird berücksichtigt. Die Begründung wurde entsprechend ergänzt.

		Gefahr der Brandausbreitung eine Löschwassermenge von 96 m3/h für eine Löschzeit von 2 Stunden erforderlich. Die Sicherstellung einer den örtlichen Verhältnissen angemessenen Löschwasserversorgung ist gemäß § 3 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes (BHKG) Aufgabe der Gemeinde. Die Abteilung Bauen und Wohnen gibt folgende Stellungnahme ab: Da die gestalterische Festsetzung unter Nr. 1 bei Gebäuden mit mehr als 9— 10 m Gebäudetiefe in der Nachbargemeinde Havixbeck zu sehr großen Problemen geführt hat wird angeregt, hinter „Hauptbaukörpers" zusätzlich die Formulierung „bezogen auf das 1. Obergeschoss" einzufügen. Die übrigen Fachdienste erheben keine Bedenken.	Die Anregung, bei der gestalterischen Festsetzung unter Nr. 1 hinter „Hauptbaukörpers" zusätzlich die Formulierung „bezogen auf das 1. Obergeschoss" einzufügen, wird grundsätzlich berücksichtigt.
2	Landwirtschaftskammer NRW Schreiben vom 11.05.2018	Durch die Planung werden landwirtschaftliche Nutzflächen unwiderruflich in Anspruch genommen. Es wird angeregt zu prüfen, ob innerhalb der Ortslage oder auch im Bereich zwischen Ortslage und Umgehungsstraße alternative Flächen zur Verfügung stehen. Die Flächen werden seit Jahrzehnten von einem Landwirt auf Pachtbasis bewirtschaftet. Es wird angeregt, dem betroffenen Landwirt bei der Beschaffung von Ersatzflächen behilflich zu sein.	Die Anregung, zu prüfen, ob innerhalb der Ortslage oder auch im Bereich zwischen Ortslage und Umgehungsstraße alternative Flächen zur Verfügung stehen, um landwirtschaftlich genutzte Flächen nicht unwiderruflich in Anspruch zu nehmen, wurde berücksichtigt. Die Gemeinde Nottuln hat durch verschiedene Bauleitplanverfahren in den letzten Jahren die Innenentwicklung befördert und Flächenpotenziale im bestehenden Siedlungszusammenhang erschlossen. Zwischenzeitlich sind jedoch auch diese Potenziale erschöpft, sodass zur Deckung des weiterhin bestehenden dringenden Bedarfs an Wohnbauflächen die Ausweisung des Baugebietes

			unumgänglich ist. Vor dem Hintergrund der regionalplanerischen Zielvorgaben bestehen auch räumlich hierzu keine Alternativen.
3	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Schreiben vom 16.04.2018	Von der o.g. Maßnahme, bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage, ist die Bundeswehr berührt und betroffen. Der Planungsbereich liegt im Verlauf des Jet-Tiefflugkorridors. Hierbei gehe ich davon aus, dass bauliche Anlagen –einschließlich untergeordneter Gebäudeteile- eine Höhe von 30 m über Grund nicht überschreiten. Sollte entgegen meiner Einschätzung diese Höhe überschritten werden, bitte ich in jedem Einzelfall mir die Planungsunterlagen vor Erteilung einer Baugenehmigung zur Prüfung zuzuleiten. Seitens der Bundeswehr gibt es keine Einwände oder Bedenken gegen das Vorhaben.	Der Hinweis, dass im Falle eines Baus von Gebäudeteilen, die höher als 30 m sind, das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, die Planungsunterlagen vor Erteilung einer Baugenehmigung zur Prüfung zugeleitet werden müssen, wird zur Kenntnis genommen. Entsprechende Baukörperhöhen sind im Plangebiet jedoch nicht vorgesehen.

Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB vom 24.10.2022 bis zum 24.11.2022 (einschließlich)
abwägungsrelevante Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange

Lfd. Nr.	Behörden / Träger öffentlicher Belange	Anregungen und Bedenken	Abwägung
1	Bezirksregierung Münster Schreiben vom 16.11.2022	Das Vorhaben wurde von Dez. 54 Wasserwirtschaft auf die zu vertretenden Belange geprüft. Das vorgelegte Entwässerungskonzept widerspricht den der Oberen Wasserbehörde vorliegenden Unterlagen der Anzeige der Schmutzwasserkanalisation nach § 57 Abs. 1 LWG für das Baugebiet „südlich Lerchenhain". Der Anzeige wurde am 25.10.2022 zugestimmt. Im aktualisierten Erläuterungsbericht zur Anzeige vom 14.09.2022 wird die Schaffung von ca. 100 Wohneinheiten beschrieben. Im Kapitel 1.3.1 (Kanaldimensionierung) wird von 400 EW ausgegangen. Damit entsteht ein Schmutzwasserabfluss aus dem neuen Baugebiet von weniger als 1,5 l/s. Im Entwässerungskonzept zum Bebauungsplan vom 10.08.2022 wird abweichend von der genannten Anzeige von ca. 185 Wohneinheiten ausgegangen, die neu geschaffen werden sollen. Im Kapitel 1.5.1 (Parameter zur Kanalisation Schmutzwasser) wird von 500 EW im Gebiet ausgegangen, woraus ein Abfluss von weniger als 1,8 l/s resultiert. Welche Werte stimmen?	Der Hinweis auf Unstimmigkeiten im Hinblick auf die Anzeige der Schmutzwasserkanalisation bei der Oberen Wasserbehörde wird zur Kenntnis genommen.

		Sollten die 185 Wohneinheiten der tatsächlichen Planung entsprechen, ist der Oberen Wasserbehörde eine weitere Anzeige der Schmutzwasserkanalisation über die zusätzlichen 85 Wohneinheiten vorzulegen. Des Weiteren sollte der Einbau von Rückstauklappen im Schmutzwasserkanal in den letzten Haltungen vor der Übergabe in den vorhandenen Mischwasserkanal vorgesehen werden.	Der Anregung der Oberen Wasserbehörde eine weitere Anzeige zu der Gesamtzahl der geplanten Wohneinheiten vorzulegen, wird gefolgt. Sachliche Gründe, die gegen eine Zustimmung zu einer solchen Anzeige sprechen könnten, bestehen nicht. Die Anregung hinsichtlich des Einbaus von Rückstauklappen im Schmutzwasserkanal in den letzten Haltungen vor der Übergabe in den vorhandenen Mischwasserkanal betrifft nicht die Festsetzungen des Bebauungsplanes, wird allerdings im Rahmen der Umsetzung der Planung berücksichtigt.
2	Westnetz GmbH Schreiben vom 25.11.2022	Zur Sicherstellung einer ausreichenden Stromversorgung im o.g. Baugebiet benötigen wir einen ausgewiesenen Standort für eine neu zu errichtende Kleinstation. siehe BPL 135 _ 6.1. Den Flächenbedarf dieser Versorgungsfläche bitten wir mit 4,5m x 3,2m zu berücksichtigen. Sollte das Baugebiet nicht mit Gas versorgt werden, ist eine weiter Station im östlichen Bereich vorzusehen.	Die Anregung, innerhalb des Plangebietes den Standort einer Kleinstation zur Stromversorgung des Baugebietes vorzusehen, wurde bereits in der gewünschten Größenordnung gefolgt. Der Anregung zum jetzigen Zeitpunkt eine weiteren Standort einer Kleinstation im östlichen Teil des Plangebietes vorzusehen, wird mangels Konkretisierung der entsprechenden Planung nicht gefolgt. Gem § 14 (2) BauNVO können die der Versorgung der Baugebiete mit Elektrizität, dienenden Nebenanlagen in den Baugebieten als Ausnahme zugelassen werden, auch soweit für sie im Bebauungsplan keine besonderen Flächen festgesetzt sind. Insofern ist eine entsprechende Festsetzung insbesondere vor dem Hintergrund der grundsätzlich bestehenden Flächenverfügbarkeit im Plangebiet nicht erforderlich.

		Wir bitten, für die auszuweisende Versorgungsfläche im B-Plan festzuschreiben, dass erlaubt wird, entsprechend §6 Abs. 16 Bau O NRW 2000 geringere Abstandsflächen zu realisieren. Wir bitten Sie, sich in jedem Fall rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten mit dem Standort Billerbeck (02543 211-3611) in Verbindung zu setzen, damit nähere Angaben über die vorhandenen Versorgungsleitungen gemacht und evtl. notwendige Maßnahmen zum Schutz unserer Anlagen getroffen werden können.	Der Anregung, §6 Abs. 16 Bau O NRW 2000 im Bebauungsplan geringere Abstandsflächen für die ausgewiesene Versorgungsfläche zuzulassen, wird mangels städtebaulicher Erforderlichkeit nicht gefolgt. Die Anregung sich rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten mit der Westnetz in Verbindung zu setzen, betrifft nicht die Festsetzungen des Bebauungsplanes, wird allerdings im Rahmen der Umsetzung der Planung berücksichtigt.
3	Kreis Coesfeld Schreiben vom 23.11.2022	Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes "Südlich Lerchenhain" besteht aus der Sicht der **Unteren Bodenschutzbehörde** grundsätzlich keine Bedenken. Auf die Stellungnahme zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 135 "Südlich Lerchenhain" der Gemeinde Nottuln im Rahmen nach Verfahren §4 Absatz 1 BauGB wird hingewiesen. Der besonderen Schutzwürdigkeit des Bodens wurde durch das "Arten- und naturschutzfachliches Ausgleichskonzept" im Rahmen der Ausgleichsmaßnahmen zur Kompensation durch eine langfristige Sicherung von Böden mit gleicher Schutzwürdigkeit Rechnung getragen. Aus Sicht der **Unteren Bodenschutzbehörde** sollten folgende Vermeidungsmaßnahmen durchgeführt werden:	Der Hinweis, dass seitens der Unteren Bodenschutzbehörde grundsätzlich keine Bedenken gegen die Planung bestehen, wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise zu den Vermeidungsmaßnahmen im Rahmen der Baumaßnahmen werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplanes berücksichtigt.

		Die Vorgaben der DIN 18915 "Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten" und 19731 11 Verwertung von Bodenmaterial" sind zu beachten. Der ordnungsgemäße Umgang mit den zu verwertenden/entsorgenden Böden ist sicherzustellen. Bei Erdarbeiten ist der belebte Oberboden gesondert zu lagern, damit dieser wieder eingebaut werden kann. Die Verwertung des anfallenden Erdaushubs sollte in Abstimmung mit der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Coesfeld erfolgen. Der Beginn und die Fertigstellung der Erdarbeiten sind der Unteren Bodenschutzbehörde anzuzeigen. Die Dokumentation ist spätestens 4 Wochen nach Beendigung der Erdarbeiten bei der Unteren Bodenschutzbehörde vorzulegen. Die erforderlichen wasserrechtlichen Anträge liegen dem Aufgabenbereich Niederschlagswasserbeseitigung vor und befinden sich im Beteiligungsverfahren.	
		Die **Untere Naturschutzbehörde** erklärt: Der Geltungsbereich des sich in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes liegt innerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplans "Rorup". Widersprechende Festsetzungen ·sind für diesen Bereich nicht getroffen. Mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes weicht der Landschaftsplan an dieser Stelle zurück (§ 20 Abs.4 Landesnaturschutzgesetz).	Der Hinweis, dass der Bebauungsplan innerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplans "Rorup" liegt und dieser mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes gem.§ 20 Abs.4 Landesnaturschutzgesetz zurückweicht, wird zur Kenntnis genommen.
		Das mit dem Vorhaben verbundene Kompensationsdefizit von ca. 81 .620 Biotopwertpunkten (berechnet nach dem Biotopwertverfahren zur Bewertung von	Die Anregung, bis zum Satzungsbeschluss eine genaue Regelung des erforderlichen Ausgleichs des Kompensationsdefizits zu treffen, wird gefolgt. Das

		Eingriffen und Bemessung von Ausgleichsmaßnahmen im Kreis Coesfeld (Kreis Coesfeld, 2006) soll über Kompensationsmaßnahmen auf externen Flächen oder über den Erwerb von Biotopwertpunkten aus einem bestehenden Ökokonto erfolgen. Bis zum Satzungsbeschluss ist eine genaue Regelung des erforderlichen Ausgleichs zu treffen. Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung kommt das Gutachterbüro zu dem Ergebnis, dass durch das Vorhaben ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden kann. Betroffen ist demnach insbesondere die Feldlerche. Zur Vermeidung des Eintritts der Zugriffsverbote des besonderen Artenschutzes (§ 44 BNatSchG) ist ein artenschutzrechtliches Vermeidungskonzept aus verschiedenen Maßnahmen vorgesehen: - Rodungsarbeiten nur im gesetzlichen verankerten Zeitraum zwischen dem 1.10 und 28/29.02 eines Jahres - Baubeginn außerhalb der Brutzeit der Feldlerche (März- 31.August) - CEF-Maßnahmen für zwei Brutpaare der Feldlerche (2 ha Ackerbrache) Die CEF-Maßnahme (=continuous eological functionality-measures) muss vor Beginn der Erschließungsarbeiten angelegt und wirksam sein. Die Maßnahme kann auch gleichzeitig als Kompensation im Rahmen	Defizit wird über das Ökokonto der Gemeinde Nottuln ausgeglichen. Der Hinweis, dass die CEF-Maßnahme zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände vor Beginn der Erschließungsarbeiten angelegt und wirksam sein muss, wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Planumsetzung berücksichtigt.

		der abzuarbeitenden Eingriffsregelung anerkannt werden. Mit der Umsetzung dieses Maßnahmenpaketes können Verstöße gegenüber den Zugriffsverboten des § 44 Abs.1 BNatSchG sicher vermieden werden. Die **Abteilung Straßenbau** erklärt: Die Erschließung des Baugebietes soll direkt über eine Einmündung an der K 18 erfolgen. Die Planung (incl. Darstellung aller erforderlichen Sichtdreiecke) dieser Einmündung, unter Berücksichtigung des vorhandenen Radweges, ist frühzeitig mit dem Kreis Coesfeld, Abteilung Straßenbau abzustimmen. Der im Bebauungsplan dargestellte Kreisverkehr, der ggf. mit der Erweiterung des geplanten Baugebietes (Variante II) umgesetzt werden soll, ist in der dargestellten Form nicht möglich. Der vorhandene Radweg sollte über den geplanten Fahrbahnteiler in der Erschließungsstraße, wie auch im Verkehrsgutachten dargestellt, geführt werden. Bei den angrenzenden Grundstücken, rechts und links der Einmündung, ist dies aufgrund der vorgesehenen Baugrenzen und Grundstücksgrenzen jedoch nicht möglich. Der Durchmesser des Kreisverkehres ist mit 30m schon klein bemessen/ so dass es sich nicht empfiehlt, den Außendurchmesser noch zu reduzieren. Daher sind eher die Baugrundstücke neben der Einmündung entsprechend zu verändern. Alternativ könnte auch ein Minikreisel zur Erschließung der Wohngebiete eingesetzt werden.	Die Hinweise zu zur Dimensionierung des bisher zur Erschließung des Plangebietes vorgesehenen Kreisverkehres an der Dülmener Straße, wird zur Kenntnis genommen. Die Anregung, die Baugrundstücke im Einfahrtsbereich des Baugebietes so zu verändern, dass ein Kreisverkehr mit ausreichendem Durchmesser realisiert werden kann, wird berücksichtigt. Die Planurkunde wurde in Abstimmung mit der Abteilung Straßenbau des Kreises Coesfeld entsprechend angepasst. *Alternativ*

		Nur unter der Erfüllung der o.a. Punkte stimmt die Abteilung Straßenbau des Kreises Coesfeld dem Bebauungsplan "Südlich Lerchenhain" zu. Alle anfallenden Kosten für notwendige Umbaumaßnahmen auf der K 18, sowie dem vorhandenen Radweg sind vom Vorhabenträger zu übernehmen.	*Da die Anlage eines Minikreisels am Ortseingang nicht als zielführend erachtet wird und eine Reduzierung der Baugrundstücke vermieden werden soll, wurde in Abstimmung mit der Abteilung Straßenbau des Kreises Coesfeld die Erschließung des Plangebietes durch eine Linksabbiegespur mit Fahrbahnteiler geprüft. Diese ist in der bestehenden Situation leistungsfähig und lässt sich in der gegebenen Situation räumlich umsetzen*.
		Der Aufstellung des Bebauungsplanes "Südlich Lerchenhain" wird aus brandschutztechnischer Sicht zugestimmt, wenn der hiermit vorgeschlagene Hinweis der **Brandschutzdienststelle** berücksichtigt wird:	
		1. Die Sicherstellung einer den örtlichen Verhältnissen angemessenen Löschwasserversorgung ist gemäß § 3 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes (BHKG) Aufgabe der Gemeinde. Der Löschwasserbedarf der Löschwasserversorgung ist gern. DVGW-Regelwerk 11Arbeitsblatt W 405" Abschnitt 5 i.V.m. Tabelle 1 des z.g. Arbeitsblattes für Allgemeine Wohngebiete mit bis zu 3 Voll-geschosse und einer mittleren Gefahr der Brandausbreitung eine Löschwassermenge von 96 m3/h (= 1.600 1/min) (Wohngebäude der Gebäudeklasse 1, 2 und 3 auch in Holzbauweise) für eine Löschzeit von 2 Stunden erforderlich. Ich weise darauf hin, dass die	Die Hinweise zu den erforderlichen Löschwassermengen werden zur Kenntnis genommen. Diese können im Plangebiet über das Trinkwassernetz bereitgestellt werden.

		Löschwasserversorgung für den ersten Löschangriff gern. Fachempfehlung zur ,,Löschwasserversorgung aus Hydranten in öffentlichen Verkehrsflächen" des DVF, der AGBF bund und des DVGW von Oktober 2018 in einer Entfernung von 75 m Lauflinie bis zum Zugang des Grundstücks von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichergestellt sein muss.	
		2. Sind verkehrsberuhigte Maßnahmen vorgesehen, so sind die Zufahrten zu den Grundstücken gern. § 5 BauO NRW nach "Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr" so zu planen, dass der Einsatz von Fahrzeugen der Feuerwehr und des Rettungsdienstes nicht eingeschränkt oder behindert wird.	Die Hinweise zur Gestaltung der Verkehrsflächen werden zur Kenntnis genommen, betreffen jedoch nicht die Festsetzungen des Bebauungsplanes genommen und werden im Rahmen der Straßenausbauplanung berücksichtigt.
		3. Entstehen Aufenthaltsräume in Gebäuden, deren oberster Fußboden mehr als 7,00m über der Geländeoberfläche liegt, so 'ist für diese Aufenthaltsräume ein zweiter baulicher Rettungsweg zu schaffen. Die Feuerwehr Nottuln verfügt über ein Hubrettungs-fahrzeug. Dieses ist allerdings im über 6 km vom Bauvorhaben entfernten Ortsteil Appelhülsen stationiert. Eine Rettung von Menschen und Tieren ist in der geforderten Hilfstrist nicht möglich. Das Hubrettungsfahrzeug kann für dieses Bauvorhaben nicht als Rettungsgerät gemäß §33 {3) BauO NRW in Ansatz gebracht werden.	Der Hinweis zur Notwendigkeit eines 2. Baulichen Rettungsweges in Gebäuden wird zur Kenntnis genommen, betrifft jedoch nicht die Festsetzungen des Bebauungsplanes.
		Die Planunterlagen haben auch dem **Gesundheitsamt** vorgelegen und wurden aus gesundheitlicher Sicht geprüft.	

		Lärm gehört zu Umweltbeeinträchtigungen, die gesundheitliche Schädigungen hervorrufen können. Auswirkungen von Lärm sind u.a. Konzentrationsstörungen, Schlafstörungen, Kopfschmerzen, Unlustgefühl, Aggressionen, die Abnahme der körperlichen und geistigen Leistungsfähigkeit, Gehörschäden, Änderungen biologischer Risikofaktoren (Blutfette, Blutzucker, Gerinnungsfaktoren) und Herz-Kreislauf-Erkrankungen wie arteriosklerotische Veränderungen ("Arterienverkalkung"). Bluthochdruck und bestimmte Herzkrankheiten einschließlich Herzinfarkt. Die WHO empfiehlt (Leitlinien für Umgebungslärm, 2018) für die Lärmbelastung durch Straßenverkehr eine durchschnittliche Belastung von 53dB(A) nicht zu überschreiten, weil Straßenverkehr oberhalb dieses Dauerschallpegels mit schädlichen gesundheitlichen Auswirkungen verbunden sein kann. Weiterhin empfiehlt die WHO für die durchschnittliche nächtliche Lärmbelastung durch Straßenverkehr einen Wert von 45dB(A) nicht zu überschreiten, da nächtlicher Straßenverkehrslärm oberhalb dieses Dauerschallpegels mit Beeinträchtigungen des Schlafs verbunden ist. Die WHO stuft diese Empfehlungen als stark ein. Bezüglich Lärm wurden schalltechnische Untersuchungen (Büro für Lärmschutz Altenberge, Senden, August 2022) erarbeitet. Die der Orientierungswerte der DIN 18005, die für allgemeine Wohngebiete mit 55 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts werden in Teilbereichen des Änderungsbereiches um bis zu 5-10 dB(A) tags und 4-9 dB(A) nachts überschritten. Im Ergebnis der schalltechnischen Untersuchung konnte	

		festgestellt werden, dass dem Belang des Immissionsschutzes durch die Festsetzung passiver Schallschutzmaßnahmen zum Schutz der geplanten Wohnbebauung vor Verkehrslärm auf Ebene des Bebauungsplanes ausreichend Rechnung getragen werden kann. Hinsichtlich der im Rahmen der Bauleitplanung geforderten Konfliktvermeidung gilt es, die Erhöhung der Pegelwerte durch geeignete Maßnahmen zu kompensieren. Seitens des Gesundheitsamtes bestehen keine Einwände sofern in Teilbereichen mit Überschreitungen der Orientierungswerte der DIN 18005 eine verbindliche Umsetzung der passiven Schallschutzmaßnahmen festgesetzt wird, da gesundheitliche Auswirkungen ansonsten nicht ausgeschlossen werden können. Weiterhin ist eindringlich eine Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 50 km/hauch im südlichen Teil des Baugebietes, zur Reduktion der Lärmbelastung zu empfehlen. Aus Sicht der **Bauaufsicht** bestehen keine Bedenken.	Der Hinweis, dass eine Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 50 km/h an der Dülmener Straße auch im südlichen Teil des Baugebietes, zur Reduktion der Lärmbelastung zu empfehlen sei, wird zur Kenntnis genommen, entzieht sich jedoch dem Regelungsinhalt des Bebauungsplanes.
4	Landwirtschaftskammer Schreiben vom 24.11.2022	Zu der o. g. Planung wird aus landwirtschaftlicher Sicht wie folgt Stellung genommen: Wir verweisen inhaltlich auf unsere Stellungnahme vom 11.05.2018. Gegen die o.g. Planung bestehen aus agrarstruktureller Sicht Bedenken. Durch die Planung werden landwirtschaftliche Nutzflächen unwiderruflich in Anspruch genommen.	Der Hinweis auf da Schreiben vom 11.05.2018 wird zur Kenntnis genommen. Auf die Abwägung hierzu wird verwiesen. Der Hinweis auf die Betroffenheit eines landwirtschaftlichen Betriebes durch die Planung wird zur Kenntnis genommen.

		Die Flächen werden seit Jahrzehnten von einem Landwirt auf Pachtbasis bewirtschaftet. Sie dienen zur Nahrungsmittel- und Futtermittelproduktion und nehmen aufgrund ihrer Lage, Größe und Form sowie ihrer Eigenschaften einen wichtigen Bestandteil der wirtschaftlichen Struktur des Betriebes ein (vgl. 7.5-2 LEP NRW 2019). Der Betrieb muss sich anderweitig Futter- und Ausbringungsflächen sichern, die derzeit kaum verfügbar sind in der Region. Es wird angeregt, dem betroffenen Landwirt bei der Beschaffung von Ersatzflächen behilflich zu sein.	Vor dem Hintergrund des weiterhin bestehenden dringenden Bedarfs an Wohnbauflächen ist die Ausweisung des Baugebietes und damit die Flächeninanspruchnahme der landwirtschaftlichen Flächen jedoch unumgänglich. Die Anregung, dem Betrieb bei der Beschaffung von Ersatzflächen behilflich zu sein, wird die Gemeinde im Rahmen ihrer Möglichkeiten im Rahmen der weiteren Umsetzung der Planung berücksichtigen.
5	Emschergenossenschaft Schreiben vom 22.11.2022	Gegen die o.g. Bauleitplanung bestehen unsererseits keine Bedenken. Die folgenden Hinweise sind zu beachten: Der Hinweis aus unserer Stellungnahme vom 15.05.2018 ist dahingehend fortzuschreiben, dass eine Erneuerung bzw. ein grundlegender Umbau der verbandseigenen Mischwasserbehandlungsanlagen nach neueren Erkenntnissen nicht erforderlich sein wird. Der Neuanschluss dieses Erschließungsgebietes wurde bei den entsprechenden Nachweisführungen berücksichtigt.	Der Hinweis, dass gegen die vorliegende Bauleitplanung keine Bedenken bestehen, wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis, dass eine Erneuerung bzw. ein grundlegender Umbau der verbandseigenen Mischwasserbehandlungsanlagen nicht erforderlich sein wird und der Neuanschluss des Plangebietes bei den entsprechenden Nachweisen berücksichtigt wurde, wird zur Kenntnis genommen.

Keine Anregungen / Hinweise von:

- IHK Nord Westfalen, Schreiben vom 21.11.2022
- Landesbetrieb Straßenbau NRW, Schreiben vom 18.11.2022
- Gemeinde Nottuln, Schreiben vom 07.11.2022
- Thyssengas, Schreiben 18.10.2022

- Bezirksregierung Münster, Dezernat 33, Schreiben vom 28.10.2022
- LWL-Archäologie für Westfalen, Schreiben vom 02.11.2022
- Amprion GmbH, Schreiben vom 26.10.2022
- Die Bundeswehr, Schreiben vom 24.10.2022
- Ericsson Services GmbH, Schreiben vom 18.10.2022
- Gemeinde Senden, Schreiben vom 24.11.2022
- Stadt Dülmen, Schreiben vom 07.11.2022
- Handwerkskammer, Schreiben vom 16.11.2022

Beteiligung gem. § 3 (1) BauGB vom 16.04.2018 bis zum 16.05.2018 (einschließlich)
Abwägungsrelevante Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
1	Bürgerinitiative Schreiben vom 14.05.2018	Stellungnahme der BI zur Begründung des Bebauungsplanes Nr. 135 Südlich Lerchenhain Die BI vermisst die Einbeziehung ihrer Einwände, die sie jahrelang vorgetragen hat. Für uns ist das ein Abwägungsmangel. Warum bleiben sie unerwähnt? Die Bürgerinitiative (BI) nimmt wie folgt Stellung: Auf Seite 4 unter Punkt 1.2) steht: *„In den Ballungsräumen kann die Nachfrage auf Grund von mangelnder Verfügbarkeit und der hohen Preise nicht ausreichend gedeckt werden. Faktoren wie die Zuwanderung von Flüchtlingen und der demografische Wandel beeinflussen zusätzlich die Entwicklung des Wohnungsbaus. Vermehrt wird preisgünstiger sowie barrierefreier Wohnraum nachgefragt, der in den Oberzentren nur noch begrenzt vorhanden ist. Auf diese Weise entsteht ein Druck auf die umliegenden Städte und Gemeinden."* Es stehen verschiedene Aussagen zusammenhanglos nebeneinander. ➢ Kann man aus diesen Aussagen schließen, dass Druck auf unsere Gemeinde Nottuln entsteht? ➢ Hat die Zuwanderung von Flüchtlingen etwas mit der Planung des Baugebietes Südlich	Im Rahmen der Abwägung werden die zu dem jeweiligen Verfahren abgegebenen Stellungnahmen berücksichtigt. Sonstige Meinungsäußerungen an anderer Stelle werden nicht berücksichtigt. Im Hinblick auf die Wohnbauflächenbedarfe in Nottuln ist unter Berücksichtigung aktueller Studien folgendes auszuführen: In der Gemeinde Nottuln besteht seit mehreren Jahren eine hohe Nachfrage nach Wohnraum. Diese Situation wird durch die Ergebnisse des Wohnungsmarktberichtes NRW 2020 (NRW Bank)

		Lerchenhain zu tun? Die Begründung durch die Flüchtlingssituation für den Bedarf ist für uns nicht nachvollziehbar. ➢ Kann / muss Nottuln Ersatzraum für Münster (MS) anbieten? Wollen die Menschen nicht weiterhin nach MS? Sind die Preise nicht auch in Nottuln „explodiert"? Zu welchen Preisen sollen die Grundstücke verkauft werden? Muss Nottuln die „Begrenzungen" von MS ausgleichen? Die Wohnungssituation in Münster kann nicht in Nottuln gelöst werden, da der Drang in die Städte nach allen Prognosen bleiben wird. Weiterhin auf Seite 4: „Trotz der steigenden Nachfrage auf dem Wohnungsmarkt, wird für Nottuln in der aktuell vorliegenden Bevölkerungsprognosen bis 2030 weiterhin kein Wachstum, sondern eine Stagnation bzw. ein leichter Rückgang der Bevölkerung prognostiziert. Besonders die Altersgruppe zwischen 19 – 24 Jahren weist eine hohe Quote an Fortzügen auf (Demographiebericht - Nottuln, Bertelsmann Stiftung)." Wie kann es sein, dass trotz aller Prognosen der Bevölkerungsentwicklung Nottulns ein massiver Bedarf für mehrere neue Baugebiete gesehen wird? Die Aktualität der Liste mit 300 Bauinteressenten ist nicht nachvollziehbar und wird bezweifelt. Fragen: ➢ Handelt es sich um eine aktuelle Liste? ➢ Wie viele Interessenten haben mittlerweile keinen Bedarf mehr? ➢ Wie viele möchten im Baugebiet „Lerchenhain-Süd" bauen?	bestätigt. Neben der bereits heute festzustellenden Binnenwanderung aus den Großstädten in das Umland werden als wesentliche Einflussgröße für die Wohnraumnachfrage in den kommenden Jahren die deutliche Zunahme der Zahl der Haushalte benannt, die mit einem deutlichen Anstieg der Alleinlebenden einhergeht. Hier wird sich perspektivisch insbesondere der Übergang der geburtenstarken Jahrgänge („Babyboomer") in das Rentenalter mit der damit einhergehenden Nachfrage nach seniorengerechtem, barrierefreiem Wohnraum auswirken. Zu ähnlichen Ergebnissen kommt auch die Studie des Pestel-Instituts Hannover aus dem Jahre 2019, die die derzeitige Wohnraumversorgung im Münsterland und die künftigen Bedarfe nach Wohnraum differenziert für die einzelnen Kommunen untersucht hat. Die Gemeinde Nottuln weist demnach trotz eines zeitweise auch negativen Geburten- und Sterbesaldos insgesamt eine stabile Bevölkerungsentwicklung auf. Aufgrund der Nähe zu den Ballungsräumen ist der Kreis Coesfeld von den in peripher gelegenen ländlichen Räumen zu beobachtenden vermehrten Leerständen im Bereich der Wohngebäude nicht betroffen. In Nottuln war Ende 2017 lediglich eine Leerstandquote von 1 % festzustellen. Insgesamt wurde für Nottuln bereits für Ende 2017 vielmehr ein leichtes Wohnungsmarktdefizit von 1,7 % des Wohnungsbestandes festgestellt, welches ca. 150 Wohnungen entspricht. Dabei lag die Neubauquote in Nottuln in den letzten 10 Jahren jeweils unter dem langjährigen Durchschnittswert von 87 Wohnungen pro Jahr.

		➢ Sind es Einzelpersonen? Der Widerspruch zu den Bevölkerungsprognosen, die eine Stagnation bzw. einen leichten Rückgang der Bevölkerung in Nottuln prognostiziert, wird nicht thematisiert und abgewogen. Ein Bedarf neuer Baugebiete lässt sich aus dem Flächennutzungsplan nicht ableiten. Es besteht bereits ein rechtsgültiger Bebauungsplan für Nottuln Nord, Feld A und die einstimmige Aufforderung des Gemeindeentwicklungsausschusses, so schnell wie möglich die weiteren Felder B bis D als Baugebiete auszuweisen. Darüber hinaus hat kürzlich die Landesregierung die Möglichkeit geschaffen, neue Baugebiete in Darup und Schapdetten zu planen. In Ortsteilen, die weniger als 2.000 Einwohner haben, kann wieder gebaut werden. ➢ Haben Sie diese Entwicklung in Ihren Abwägungsprozess einbezogen?	Neben dem positiven Wanderungssaldo liegt der Motor dieser Entwicklung im Wesentlichen in der stetig fortschreitenden Verringerung der Haushaltsgrößen (Pers./Haushalt), die von 2,95 Personen (1995) auf mittlerweile 2,45 Personen abgenommen hat und der steigenden Zahl an Haushalten, die seit 1995 um 33,9 % zugenommen hat. Derzeit wirkt auch in Nottuln der bestehende Wohnungsmangel dämpfend auf diesen Trend. Vor diesem Hintergrund ist auch trotz stagnierender oder langfristig auch leicht rückläufiger Bevölkerungszahlen (Prognose IT NRW 2040) weiterhin von einem Bedarf nach Wohnbauflächen in Nottuln auszugehen. Unabhängig von der exakten Höhe der künftigen Wohnungsbaubedarfe in Nottuln ist unter Berücksichtigung des bestehenden Wohnungsmarktdefizits und der fortschreitenden Tendenz des Anstiegs der Haushaltszahlen daher die Entwicklung weitere Bauflächen erforderlich, um eine Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum sicherzustellen. Die Aussage, es bestünde die Möglichkeit Baugebiete innerhalb der Ortsteile unter 2.000 Einwohner zu planen, die zur Deckung des im Ortsteil Nottuln bestehenden Bedarfs an Wohnbauflächen dienen könnten, wird zurückgewiesen. Zwar hat der Landesentwicklungsplan die grundsätzliche Möglichkeit eröffnet, Baugebiete auch innerhalb der Ortsteile unter 2.000 Einwohner zu entwickeln, jedoch gilt hierfür die Anforderung, dass dies im Hinblick auf die Wohnbauflächenbedarfe bezogen auf den jeweiligen Ortsteil bedarfsgerecht erfolgen soll und

			der örtlichen Infrastruktur angepasst ist (Ziel 2.4 LEP NRW). Das grundsätzliche Ziel, dass sich die Siedlungsentwicklung der Gemeinden innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche vollziehen soll (Ziel 2.3 LEP NRW), wird dadurch nicht berührt. Von daher ist eine Baugebietsentwicklung in den Ortsteilen Schapdetten und Darup nur zur bedarfsgerechten Erweiterung der Ortsteile selbst möglich und kann daher keinen Beitrag zur Deckung der im Ortsteil Nottuln bestehenden Wohnbauflächenbedarfe leisten.
		Auf Seite 30 der Begründung des Bebauungsplanes wird unter Punkt 11.5 ausgesagt, dass anderweitige Planungsmöglichkeiten - etwa auf Brachflächen - unter Berücksichtigung der Mitwirkungsbereitschaft der Eigentümer nicht vorhanden seien. Diese Aussage ist nicht richtig. Es gibt Verkaufsinteressenten, die Alternativflächen gerne zur Verfügung stellen wollen. ➢ Reichen die Baugrundstücke in Nottuln-Nord nicht aus? ➢ Hat die Gemeinde die in Darup, Schapdetten und Appelhülsen möglichen Baugrundstücke schon ermittelt? ➢ Hat die Gemeinde einen Überblick über unbebaute Grundstücke? ➢ Es gibt in Nottuln noch genügend Freiflächen, die günstiger liegen. Hat die Gemeinde diese Bereiche ermittelt? ➢ Hat es nachweislich eine Abwägung über Vor- und Nachteile „Südlich Lerchenhain" gegeben?	Um der Nachfrage nach Bauland gerecht zu werden, hat die Gemeinde Nottuln in den letzten Jahren auf Grundlage des „Handlungskonzept Siedlungsentwicklung Nottuln 2025", welches die Gemeinde im Jahre 2012 beschlossen hat, bereits intensive Bemühungen zur Förderung der Innenentwicklung unternommen. Über ein Baulandkataster wurde versucht, private Flächeneigentümer zur Mobilisierung ihrer Grundstücke zu bewegen. Durch zahlreiche Bebauungsplanänderungen wurden und werden innörtliche Nachverdichtungspotentiale für einzelne Wohngebäude oder Anbauten an Bestandsgebäude genutzt. Da der Bedarf mit diesen Maßnahmen nicht vollständig gedeckt werden kann, ist daneben die Ausweisung des vorliegenden Wohngebiets erforderlich.

		➢ Hat sich die Gemeinde bemüht, private Baulandeigentümer zu bewegen, ihre Grundstücke zu veräußern? ➢ Sind sie in einem Baulandkataster aufgeführt? Die BI kann konkrete Beispiele benennen. Unter Punkt 1.5 (Seite 7/8) Ihrer Begründung führen Sie aus, dass der Regionalplan neben den zu beachtenden Zielen auch Grundsätze, die bei der Planung zu berücksichtigen sind, enthält. Zu den Grundsätzen 1, 4, 34 und 41 führen Sie aus: *„Das Baugebiet ermöglicht Wohnnutzungen für alle Bevölkerungsgruppen. Durch seine unmittelbare Anbindung an den Ortskern haben auch mobilitätseingeschränkte Personen die Möglichkeit, sich wohnortnah zu versorgen."* *„Das Baugebiet fügt sich durch die Nähe zur sozialen Infrastruktur und den Versorgungsmöglichkeiten einerseits und die gute verkehrliche Anbindung sehr gut in die bestehende Infrastruktur ein. Es trägt zur langfristigen Sicherung der vorhandenen Infrastruktur bei, in dem es weiteren Bevölkerungsverlusten entgegenwirkt."* ➢ Das neue Baugebiet wird begründet mit der unmittelbaren Anbindung an den Ortskern. Stimmt nicht! 1,4 km Luftlinie, weiter geht es kaum! ➢ Es wird behauptet, dass sich das Neubaugebiet durch die Nähe zur sozialen Infrastruktur und den Versorgungsmöglichkeiten sowie die gute verkehrliche Anbindung sich sehr gut in die bestehende Infrastruktur einfüge. Dies ist nicht der Fall. Es gibt weder die Nähe zu den Versorgungsmöglichkeiten noch eine gute	Die Bedenken im Hinblick auf die Lage des Baugebietes im Siedlungsgefüge der Gemeinde Nottuln werden zurückgewiesen. Vor dem Hintergrund der innerhalb des Siedlungszusammenhangs ausgeschöpften Potenziale stellt das Plangebiet – unter Berücksichtigung der regionalplanerischen Vorgaben – die dem Ortskern nächstgelegene Möglichkeit der Entwicklung eines Baugebietes dar. Die Aussage, das Baugebiet sei verkehrlich nicht gut erschlossen wird in diesem Zusammenhang zurückgewiesen.

		verkehrliche Anbindung. Durch die neuen Bewohner entsteht mehr Verkehr. Die augenblickliche Verkehrssituation wird erheblich verschlechtert. Stark betroffen sind der Lerchenhain, Dülmener Straße, Steinstraße und Bodelschwinghstraße. ➢ Für eine maßvolle Entwicklung weiterer Wohnbauflächen brauchen wir nicht das Baugebiet „Südlich Lerchenhain". Schon gar nicht am Siedlungsrand im Süden Nottulns! Der Siedlungsrand im Süden liegt ca. 1400 m vom Ortsmittelpunkt, im Norden ca. 500 m. Dort gibt es eine wohnortnahe Versorgung!	
		Die Sorgfaltspflicht zum Erhalt landwirtschaftlicher Flächen wird nicht gewürdigt. Diese Flächen werden derzeit von Landwirten im Vollzeiterwerb genutzt. Es gibt genügend alternative Flächen in Nottuln von verkaufswilligen Eigentümern. In der Begründung bestätigen Sie auf Seite 27), dass mit Umsetzung des Planvorhabens ein nicht vermehrbares Gut überbaut wird, das u.a. zur Nahrungsmittelproduktion genutzt wird.	Die Aussage, die Sorgfaltsflicht zum Erhalt landwirtschaftlicher Flächen würde nicht gewürdigt, wird zurückgewiesen. Vor dem Hintergrund der oben dargestellten Bedarfssituation nach Wohnbauflächen in Nottuln wird vielmehr in Abwägung der verschiedenen Belange dem Belang der Versorgung der Bevölkerung mit Wohnbauflächen Vorrang vor dem Erhalt und der Sicherung der landwirtschaftlichen Flächen eingeräumt, da hierzu außerhalb landwirtschaftlich genutzter Flächen keine alternativen Flächen bestehen.
		Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen werden nicht klar definiert und ausgewiesen (siehe hier Forderung aus einem Urteil des OVG Münster). Entwicklungsmöglichkeiten landwirtschaftlicher Fläche sind im Widerspruch zur Offenlegung gerade in Nottuln nicht gegeben. Stellungn 04 Bebauungsplan-V0.01.docx Seite 4	Die Festlegung der Ausgleichsflächen erfolgt soweit es sich um artenschutzrechtlich begründete sog. vorgezogene Ausgleichsflächen handelt zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes gem. § 3 (2) BauGB. Im Übrigen erfolgt die Festlegung der Ausgleichsmaßnahmen und damit auch die Kostenkalkulation spätestens bis zum Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes.

		Auf Seite 18 unter Punkt 5.2) zeigen Sie auf, dass „*mit der Planung ein Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 ff BNatSchG vorbereitet wird, der gem. § 18 BNatSchG i. V. m. § 1a (3) BauGB vom Verursacher auszugleichen ist. Mit Durchführung der Planung ist durch die Versiegelungen im Bereich der zukünftigen Gebäude und Straßen ein Biotopwertdefizit verbunden. Das Ausgleichsdefizit wird vom Ökokonto der Gemeinde Nottuln abgebucht werden."* ➢ Wann genau erfolgen diese Planungen? ➢ Wie sehen diese Maßnahmen im Einzelnen aus? ➢ Wie sieht das Ökokonto der Gemeinde Nottuln aus? ➢ Was kosten sie?	
		Wir weisen auf **Widersprüche** bei den Flächengrößen hin. Seite 4) Änderungsbereich ca. 6,5 ha, Seite 9) 5,8 ha Ackerfläche und Seite 22) Gesamtfläche von 6,5 ha (11.1) ➢ Wie kommen diese unterschiedlichen Größenangaben zustande?	Die Aussage es bestünden Widersprüche in den Flächenbilanzen wird zurückgewiesen. Die Differenz zwischen den als Ackerfläche klassifizierten Flächen und der Plangebietsgröße resultiert aus der im Plangebiet vorhandenen Bebauung und den im Plangebiet vorhandenen Gehölzstreifen.
		Auch in Nottuln und anderen Gemeinden des Münsterlandes ist der sog. „Donut-Effekt" zu beobachten. Er besagt: „Wenn Einfamilienhausgebiete und Handelsstandorte am Ortsrand immer stärker wachsen, kommt es zum Leerstand von Immobilien und Geschäften im Ortskern. Die identitätsprägenden Ortszentren entleeren sich zuerst. Und wo die Einwohner fehlen, rutschen auch die Handelsflächen mit ins Donut-Loch." Nach der Bundesstiftung Baukultur planen 84% aller Gemeinden neue Einfamilienhausgebiete. Offenbar sind	Im Hinblick auf den sog. Donut-Effekt ist zunächst festzustellen, dass im Ortskern von Nottuln keine Wohnungsleerstände in nennenswertem Umfang festzustellen sind. Die Fragestellungen der Innenentwicklung hat die Gemeinde Nottuln, wie oben dargestellt, in den letzten Jahren umfänglich bearbeitet und intensive Bemühungen zur Aktivierung innerörtlicher noch unbebauter Flächen unternommen. Die Kritik, die Gemeinde setze sich nicht für

		Grundsteuereinnahmen wichtiger als Fragen der Nachhaltigkeit. Gemeinden schaden sich langfristig. Im Baukultur-Bericht 2016/17 heißt es: „Mit ihrem Kampf um Einwohner und Gewerbe steigern die Gemeinden eine interkommunale Konkurrenz, die am Ende allen schadet." ➢ Warum setzt sich die Gemeinde nicht für eine nachhaltige Siedlungspolitik ein? ➢ Kann der Donut-Effekt für Nottuln ausgeschlossen werden? ➢ Warum hat die Gemeinde den Donut-Effekt nicht thematisiert?	eine nachhaltige Siedlungspolitik ein, wird daher zurückgewiesen. Der potenziellen Gefahr einer Verödung des Ortskerns wirkt die Gemeinde derzeit durch die Umsetzung der Maßnahmen des Integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzeptes, insbesondere die gestalterische Aufwertung des Ortskerns, entgegen.
		Städtebauliches Konzept Auf Seite 10 schreiben Sie, dass das städtebauliche Konzept vorsieht, ein Wohngebiet zu entwickeln, welches sich städtebaulich an den angrenzenden Wohngebieten orientieren solle. ➢ Aufgrund dessen müssen die Baugrenzen der Häuser zum Lerchenhain auf der gesamten Länge im gleichen Abstand zur Wallhecke verlaufen. Im vorderen und hinteren (Hausnummern 64 und 66) Bereich darf der Abstand nicht verringert werden. Auch für die Bereiche WA3 (blau) und WA5 (grün) muss der Abstand des WA1(rot) Gebietes gelten. Nur so ist ein harmonischer Übergang vom alten zum neuen Baugebiet gewährleistet.	Der Anregung, die Baugrenzen der geplanten Gebäude in der nördlichen zum Baugebiet Lerchenhain orientierten Bauzeile auf der gesamten Länge im gleichen Abstand zu der bestehenden Hecke verlaufen zu lassen, wird mit Ausnahme des Eingangsbereichs des Plangebietes, im Sinne eines harmonischen Übergangs zu dem vorhandenen Siedlungsbestand weitestgehend gefolgt.
		➢ Außerdem entfällt dadurch auch der „Versatz" der Verbindungsstraße zur Erschließung eines weiteren Baugebietes bzw. zu Anbindung an die Ausfallstr. In Richtung Buxtrup.	Die Möglichkeit einer Erweiterung des Baugebietes in östlicher Richtung wird trotz der o.g. Veränderung der Planung weiterhin offen gehalten, um flexibel auf künftige Entwicklungen reagieren zu können.

		➢ Der Versatz reduziert den Abstand zur vorhandenen Wallhecke. Hierdurch wird dieses Mikrobiotop nachhaltig beeinträchtigt.	Die Bedenken im Hinblick auf eine Beeinträchtigung der vorhandenen Hecke werden zurückgewiesen, da der Abstand der überbaubaren Flächen zu der Hecke ausreichend groß ist, um Beeinträchtigungen der Hecke zu vermeiden. Im Übrigen wird die Hecke im Bebauungsplan als „zu erhalten" planungsrechtlich gesichert.
		➢ Städtebaulich bedenklich ist auch die massive Bebauung an der Dülmener Str. mit 6 Mehrfamilienhäusern, weil sie zu „wuchtig" am Ortseingang wirkt.	Die Bedenken hinsichtlich der Bebauung an der Dülmener Straße werden zurückgewiesen. Aufgrund des erforderlichen sparsamen Umgangs mit Grund und Boden sowie des nicht zuletzt aufgrund des demographischen Wandels bestehenden Bedarfe nach Geschosswohnungsbau in Nottuln ist es unerlässlich innerhalb des geplanten Baugebietes auch Flächen für den Geschosswohnungsbau vorzuhalten. Mit der Anordnung an der Dülmener Straße wird zum einen der Ortseingang städtebaulich akzentuiert und markiert, zum anderen ist damit gewährleistet, dass die mit dem Geschosswohnungsbau verbundene höhere Verkehrsbelastung auf den Eingangsbereich des Quartiers begrenzt wird. Auch wenn sich die Kubatur der Mehrfamilienhäuser von derjenigen der Einfamilienhäuser unterscheidet, wurde durch die Begrenzung der Höhenentwicklung auf max. 12,00 m ein verträglicher Übergang zu den angrenzend geplanten Einfamilienhäusern (10,00 m) sichergestellt.
		Unter Punkt 4.1) Interne Erschließung S. 16 In der Begründung wird behauptet: *„…. im Rahmen einer Verkehrsuntersuchung* die verkehrlichen*	Das vorliegende Verkehrsgutachten wurde im Jahre 2022 unter Berücksichtigung der

		Auswirkungen des geplanten Wohngebietes ermittelt. Im Ergebnis wird die Erhöhung des Durchgangsverkehrs in den benachbarten Wohnquartieren als gering bewertet. Das geringfügig ansteigende Verkehrsaufkommen hat dennoch negative Auswirkungen auf die Wahrnehmung der Wohnqualität, der Verkehrssicherheit und der Aufenthaltsqualität. Aus diesem Grund werden Maßnahmen zur Beruhigung des Durchgangsverkehrs innerhalb der angrenzenden Wohngebiete empfohlen." Dazu sagt das Verkehrsgutachten: *„Im weiteren Verlauf ist davon auszugehen, dass ein erheblicher Teil des zusätzlichen Verkehrs als Durchgangsverkehr im benachbarten Wohnquartier auftreten wird, was vor allem aus der Lage der Versorgungseinrichtungen resultiert. Die Ergebnisse zur Erfassung des Durchgangsverkehrs von 2011 haben ergeben, dass die Steinstraße eine deutlich höhere Bedeutung einnimmt als die Straße Lerchenhain. Im Rahmen der vorliegenden Untersuchung wird daher angenommen, dass etwa 15 % des Neuverkehrs über die Straße Lerchenhain und etwa 25 % über die Steinstraße fahren werden. Demnach wird etwa 40 % des zusätzlichen Verkehrsaufkommens als Durchgangsverkehr in Ansatz gebracht, was bezogen auf die Tagesbelastung in der Steinstraße und der Straße Lerchenhain eine deutliche Erhöhung des Verkehrsaufkommens bedeutet."* Die Interpretation des Gutachtens ist falsch. Das Gutachten bestätigt, dass ein erheblicher Teil des zusätzlichen Verkehrs als Durchgangsverkehr im benachbarten Wohnquartier (sprich Lerchenhain) auftreten wird.	Auswirkungen der zwischenzeitlich in Nutzung genommenen Ortsumgehung aktualisiert. Die Belastungszahlen der Straßen im Umfeld des Plangebietes wurden aktuell ermittelt. Aus gutachterlicher Sicht zeichnet sich das derzeitige Erschließungssystem im Umfeld des Plangebietes durch eine hohe Erschließungsqualität und eine gute Flexibilität des Gesamtsystems aus, die als negative Folge u.a. zu unerwünschtem Durchgangsverkehr führt. Im Ergebnis wird die Erhöhung des Durchgangsverkehrs in den benachbarten Wohnquartieren weiterhin als gering bewertet. Das ansteigende Verkehrsaufkommen hat nach gutachterlicher Aussage dennoch negative Auswirkungen auf die Wahrnehmung der Wohnqualität, der Verkehrssicherheit und der Aufenthaltsqualität. Auch wenn sich die verkehrliche Situation durch die Entwicklung des Baugebietes „Südlich Lerchenhain" ohne weitere Maßnahmen verschlechtern würde, so kann das Verkehrsaufkommen grundsätzlich doch abgewickelt werden. Obwohl sich die Betroffenheit der Bewohner bzw. die Problemlage in dem umgebenden Straßennetz verstärkt, ist aus gutachterlicher Sicht nicht zu erwarten, dass mögliche entstehende Mehrverkehre zu einer unzumutbaren Belastung der benachbarten Quartiere führen werden. Insofern ist eine Umsetzung des vorliegenden Bebauungsplanes auch ohne weitere Maßnahmen im Umfeld möglich. Die Frage möglicher noch festzulegender verkehrsberuhigender Maßnahmen wird in der

		Dabei deutet das Gutachten die Situation auch nicht richtig: Es behauptet: *„…,was vor allem aus der Lage der Versorgungseinrichtungen resultiert."* Es geht nicht nur um das Erreichen der Versorgungseinrichtungen, es fließt zusätzlich ein erheblicher Verkehr durch den Lerchenhain und die Steinstraße in Richtung B525, Autobahn und Appelhülsen. Das Gutachten empfiehlt Maßnahmen zur Beruhigung des Durchgangsverkehrs. Der Planungsspaziergang hat gezeigt, dass es keine einheitliche Meinung gibt und dass angedachte Maßnahmen sehr umstritten sind. Außerdem: ➢ Wer zahlt die immensen Kosten? ➢ Wie werden verkehrsberuhigende Maßnahmen rechtlich verbindlich festgeschrieben? ➢ Wie wird sichergestellt, dass neben den Belastungen des Durchgangsverkehrs im Lerchenhain nicht auch noch geparkt wird? ➢ Von wie vielen Fahrzeugen gehen Sie pro Wohneinheit aus?	Verkehrsuntersuchung diskutiert und hierzu verschiedene Maßnahmenvorschläge erarbeitet. Über diese werden die politischen Gremien der Gemeinde Nottuln unabhängig von dem vorliegenden Bebauungsplanverfahren entscheiden. Dabei stellt das Gutachten, wie oben bereits, deutlich heraus, dass die Umsetzung der Maßnahmen keine Voraussetzung für die Umsetzung des vorliegenden Bebauungsplanes ist, da die Verkehrsverhältnisse sich im Umfeld nicht gravierend verschlechtern. Die Maßnahmen reichen von baulichen Maßnahmen im Straßenraum, wie Teilaufpflasterungen und/oder Einengungen im Bereich von Haltestellen bis zu verkehrsordnenden Maßnahmen mit Durchfahrtsverboten oder (unechten) Einbahnstraßenregelungen. Bei der Festlegung möglicher Maßnahmen ist dabei der positive Effekt einer Verminderung des Durchgangsverkehrs und damit verbunden auch einer Erhöhung der Verkehrssicherheit in Abwägung mit Einschränkungen in Bezug auf die Flexibilität des Straßennetzes und der Qualität des Erschließungsnetzes für die Anwohner der betroffenen Gebiete zu sehen.
		Fragen zu den Grünflächen, Punkt 5.1, Seite 18 Wie groß sind die Grünflächen? Durch die Versiegelungen entsteht ein Biotopwertdefizit. Das Ausgleichsdefizit soll vom Ökokonto der Gemeinde Nottuln abgebucht werden. ➢ Was ist das Ökokonto? ➢ Welche Fläche ist das?	Die Größe der plangebietsinternen Grünflächen ist der Flächenbilanz des Bebauungsplanes zu entnehmen. Die Festlegung der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen erfolgt bis zum Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes.

		Frage zu wasserwirtschaftlichen Belangen, Punkt 5.5, Seite 19/20 ➢ In welches südlich des Plangebietes befindliche Gewässer soll das Niederschlagswasser eingeleitet werden?	Die Ableitung des Niederschlagswassers ist in südlicher Richtung in das namenlose Nebengewässer 363, das in den Hagenbach mündet, vorgesehen.
		Frage zur Abwasserentsorgung, Punkt 6.2, Seite 20 Wir werden ausführlich zur Entsorgung des Schmutzwassers unter 07) Anzeige gemäß § 57 LWG - Trennsystem – Schmutzwasser – Stellung nehmen. ➢ Wie erklären Sie die folgenden widersprüchlichen Aussagen?	
		Begründung der Gemeinde, Seite 20): „Hierzu werden entsprechende technische Vorkehrungen getroffen (Einbau von Rücklaufsicherungen)." Dagegen empfiehlt das Ingenieurbüro Gnegel keinen (!) Einbau von Rücklaufsicherungen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wurde entsprechend angepasst.
		Frage zum Immissionsschutz, Punkt 8, Seite 21 Die Gemeinde behauptet, dass die neue Ortsumgehung im Norden Einfluss auf die Verkehrsentwicklung der Dülmener Straße haben wird. Wir gehen nicht davon aus. ➢ Welchen Zusammenhang sieht die Gemeinde? ➢ Worauf fußt die Darstellung der Gemeinde?	Das vorliegende Verkehrsgutachten wurde im Jahre 2022 unter Berücksichtigung Um die Auswirkungen der Ortsumgehung zu ermitteln, wurde die Verkehrsuntersuchung aktualisiert. Die Belastungszahlen der Straßen im Umfeld des Plangebietes wurden aktuelle ermittelt.
		Da die schalltechnische Stellungnahme den offengelegten Unterlagen nicht beilag, können die Aussagen und Schlussfolgerungen des Verfassers der Begründung nicht nachvollzogen werden.	Für das Plangebiet wurde eine schalltechnische Untersuchung erarbeitet. Demnach werden im Nahbereich der Dülmener Straße zum Schutz der geplanten Wohnbebauung passive Schallschutzmaßnahmen zum, Schutz vor den

			Verkehrslärmimmissionen erforderlich und entsprechend im Bebauungsplan festgesetzt.
		Insbesondere kann die Darstellung - im Plangebiet sei die Lärmimmission vergleichbar - überhaupt nicht nachvollzogen werden. Das Plangebiet grenzt unmittelbar an landwirtschaftlich genutzte Flächen an, die insbesondere während der intensiven Feldarbeiten zu erheblichen Überschreitungen der Orientierungswerte für allgemeine Wohngebiete führen muss. Diese lassen sich auch nicht mit einfachen Anforderungen der EnEV-UVO erreichen, sondern erfordern zusätzliche Lärmschutzmaßnahmen südlich und östlich des Plangebietes. Soweit aber unterstellt würde, dass Anforderungen der EnEV-UVO ausreichten, fehlt in der textlichen Fassung des Bebauungsplans ein entsprechender Hinweis.	Die mit der Nutzung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen verbundenen Lärmimmissionen sind in einer Ortsrandlage – wie auch bei der heute bestehenden Wohnbebauung – hinzunehmen.
		Außerdem muss den Investoren verdeutlicht werden, dass zumindest nachts die Fenster zur Dülmener Straße aus Lärmschutzgründen zwingend geschlossen bleiben müssen. Dies muss dann auch in den zu erteilenden Baugenehmigungen als Bedingung festgeschrieben werden.	Das vorliegende Schallgutachten beschreibt die Anforderungen an die erforderlichen passiven Schallschutzmaßnahmen im Nahbereich zur Dülmener Straße, die entsprechend im Bebauungsplan festgesetzt wurden. Die Umsetzung und Festlegung der konkreten Schallschutzmaßnahmen erfolgt im Rahmen des jeweiligen Baugenehmigungsverfahrens.
		Für die BI ist nicht verständlich, dass die Gemeinde für die Lärmimmissionen Gebiete westlich der Dülmener Straße heranzieht, für die Verkehrsbelastungen aber dieses Gebiet nicht betrachtet. Vergleichen Sie bitte dazu den Untersuchungsraum auf Seite 1) Abb. 1 der	Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wurde als erster Anhaltspunkt für die im Plangebiet vorliegenden Lärmbelastungen durch den Straßenverkehr, die Untersuchung für die kurz zuvor im Rahmen der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 112 durchgeführte Lärmuntersuchung herangezogen.

		Verkehrsuntersuchung. Es wird nur der Verkehr östlich der Dülmener Straße untersucht. ➢ Wie erklären Sie die unterschiedlichen Betrachtungsweisen?	Zwischenzeitlich wurden die auf das Plangebiet einwirkenden Lärmimmissionen untersucht und in einem entsprechenden Gutachten beschrieben.
		Verkehr Die BI vermisst die Einbeziehung ihrer Einwände, die sie jahrelang vorgetragen hat. Warum bleiben sie unerwähnt? Die Bürgerinitiative (BI) nimmt wie folgt Stellung:	
		Jahrelang fordert die BI die Einhaltung der Ratsbeschlüsse zur Netzschlusslösung. 1. Den Ratsmitgliedern, die 1997 die Umgehungsstraße beschlossen haben, war damals schon bewusst, dass ein starker innerörtlicher Verkehr bleiben wird und haben deswegen die sogenannte „Netzschlusslösung" beschlossen. Sie wurde im Jahre 2013 nochmals bestätigt! Mehrfach wurden diese bestehenden Ratsbeschlüsse zur Netzschlusslösung nicht eingehalten und umgesetzt. Bei diesem geplanten Neubaugebiet fordern wir die Einhaltung ein. Diese Beschlüsse besagen, dass bei Errichtung neuer Wohngebiete südlich der B 525 Entlastungsstraßen zu planen und zu bauen sind, damit bestehende Wohnungsgebiete nicht stärker belastet werden. Vorrangig geht es dabei um die Anbindung dieser Wohngebiete an die B 525 in Richtung Coesfeld und an die B 525 in Richtung A 43 / Appelhülsen sowie an die Märkte am Kreisverkehr (Lidl, K&K, Aldi etc.) und den Wertstoffhof.	Die Hinweise auf die Historie der Diskussion im Hinblick auf die Erschließung der Baugebiete östlich der Dülmener Straße wird zur Kenntnis genommen. Grundlage für die nunmehr durchzuführende Abwägung und Festlegung der weiteren verkehrlichen Entwicklung ist das aktuell vorliegende Verkehrsgutachten, das sowohl die Verkehrserzeugung im Kontext des Baugebietes als auch die verkehrliche Situation in dem bestehenden Baugebiet untersucht hat. Daneben wird auch das Integrierte Verkehrskonzept Nottuln aus dem Jahr 2011 in der aktualisierten Fassung aus April 2020 berücksichtigt, das aufgrund der Beschlussfassung aus dem Jahr 1997 erstellt worden ist. Auch der Ratsbeschluss 030/2013 und der Ratsbeschluss aus dem Jahr 1997 wird insofern bei der Planung berücksichtigt. Das Verkehrsgutachten von August 2022 bestätigt, dass die Realisierung einer Netzschlusslösung vor Inkrafttreten des Bebauungsplans in verkehrlicher Hinsicht nicht notwendig ist, weil insbesondere die Funktionsfähigkeit des bestehenden Straßennetzes

		Auch jetzt, bei der Planung des Neubaugebietes „Wohnpark Südlich Lerchenhain" berücksichtigt kein Entwurf die Beschlüsse zur Netzschlusslösung (aus 1997 und 2013). Wieder werden alte Ratsbeschlüsse zur Siedlungsentwicklung und zur Entwicklung eines Verkehrskonzeptes nicht umgesetzt. ➢ Warum wurden diese Ratsbeschlüsse zur Netzschlusslösung wieder nicht bei dem in Planung befindlichen Baugebiet „Südlich Lerchenhain" beachtet? Der Rat und der Ausschuss der Gemeinde Nottuln müssen sich an ihre eigenen Beschlüsse halten und die Verwaltung auffordern, diese umzusetzen. Diese rechtsgültigen Beschlüsse versagen ein neues Baugebiet Südlich Lerchenhain. Ohne Netzschlusslösung ist die Errichtung eines neuen Baugebietes nicht möglich. Die Ignoranz der Verwaltung ist u. E. juristisch zu bewerten. In seiner Stellungnahme vom 22.01.2018 weist Herr Prof. Beckmann darauf hin, dass die Ratsbeschlüsse zur Netzschlusslösung nicht überholt sind. Der Rat hat mit seinem Beschluss aus dem Jahre 2013 an seinen alten Beschluss angeknüpft und diesen noch einmal ausdrücklich bestätigt. Wir Bürger vertrauen auf die Kontinuität und Verlässlichkeit kommunaler Planungen. ➢ Warum werden oben angeführte Ratsbeschlüsse nicht beachtet und nicht umgesetzt? Die Verkehrsuntersuchungen der Ingenieurgesellschaft DORSCH CONSULT, Büro Wiesbaden, wurden im Jahre 2006 aktualisiert und dabei auch die eingetretenen Veränderungen im Straßennetz von Nottuln berücksichtigt. Sie wurden ausdrücklich im	auch bei Realisierung des Bebauungsplans "Südlich Lerchenhain" gewährleistet ist. Weitere Maßnahmen zur Verkehrsbewältigung sind nicht erforderlich. Der Bebauungsplan setzt daher die Umsetzung einer Netzschlusslösung nicht voraus. Auch unter Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeitsaspekten, verkehrlichem Nutzen und Auswirkungen auf die Umwelt, wird von einer Netzschlusslösung im Rahmen dieses Bauleitplanverfahrens abgesehen. Einer zukünftigen Realisierung von Netzschlusslösungen der südlichen Wohngebiete steht der Bebauungsplan jedoch nicht entgegen. Im Bezug auf die seitens der Bürgerintiative zitierten Ratsbeschlüsse ist weiter darauf hinzuweisen, dass diese noch vor Realisierung der Ortsumgehung vor mittlerweile mehr als 10 Jahren gefasst wurden. Insofern ist eine aktuelle Neubewertung des Sachverhalts, wie von der Gemeinde nunmehr vorgenommen, fachlich geboten.

		Planfeststellungsbeschluss für die Ortsumgehung vom 28. Januar 2010 festgeschrieben (Seite 61). Dabei handelt es sich um: ➢ die Anbindung der Spange Bodelschwinghstraße an die B 525, Appelhülsener Straße und ➢ die Anbindung des Neubaugebietes Fasanenfeld an die B 525, Daruper Straße. DORSCH CONSULT hat diese Maßnahmen durchaus als notwendige und wichtige Maßnahmen der Ortsentlastung gesehen (Netzschlusslösungen). Daraus folgt, dass die Planrechtfertigung der Ortsumgehung auf der Realisierung der Netzschlusslösung abhebt.	Unabhängig davon ist die Frage der Verkehrsbelastung in den umgebenden Baugebieten nur insofern Gegenstand des vorliegenden Bauleitplanverfahrens, als es durch die Planung des neuen Baugebietes zu einer Beeinflussung der dortigen Verkehrssituation kommt. Diese ist jedoch, wie oben bereits dargestellt, gering. Weder ist der vorliegende Bebauungsplan ursächlich für die in den nördlich gelegenen Baugebieten vorliegende Verkehrsproblematik noch verschärft er diese in unzumutbarer Weise.
		2. Die Verkehrsuntersuchung vom Oktober 2014 basiert auf dem Integrierten Verkehrskonzept für die Gemeinde Nottuln von 2011. Bei den Verkehrsplanungen geht man von einem geplanten Baugebiet mit 90 (Szenario I) bzw. 160 (Szenario II) Wohneinheiten aus. Nach aktuellem Stand sollen jedoch eher 120 Wohneinheiten errichtet werden. Da das Verkehrskonzept für die Gemeinde Nottuln auf Verkehrszählungen aus dem Jahre 2011 basiert, hätte es durch neue Verkehrszählungen aktualisiert werden müssen. Zu dieser Zeit konnte der Verkehr vom Baugebiet „Westlich Dülmener Straße" (Olympiaviertel) noch nicht erfasst werden. Eine Kurzzeitmessung von 4 Stunden am 28. Aug. 2014 reicht nicht aus! Das Gutachten stützt durchaus unsere Aussagen, dass die Verkehrsbelastung größer und belastender für andere Bewohner wird. Die Wohnqualitäten und die Verkehrssicherheit sinken.	Die Bedenken und Hinweise in Bezug auf die Verkehrsuntersuchung 2014 (siehe Pkt. 2 bis 7 der Stellungnahme) werden zur Kenntnis genommen. Die Verkehrsuntersuchung wurde durch eine aktuelle Verkehrsuntersuchung aus 2022 ersetzt. Wie oben bereits beschrieben, wird die Erschließung der Wohnbauflächen im Plangebiet die verkehrliche Situation in den nördlich gelegenen Siedlungsgebieten in geringem Umfang verschlechtern. Aus verkehrlicher Sicht handelt es sich hierbei jedoch nicht um unzumutbare Zustände, die durch die mit der vorliegenden Planung verbundene Verkehrszunahme hervorgerufen werden. Darüber hinaus macht die BI Bedenken im Hinblick auf eine Verschlechterung der Aufenthaltsqualität in den betroffenen Straßenzügen ausgelöst durch die Verkehrszunahme geltend. Hierzu ist festzustellen, dass sich die Verkehrsbelastung der Straßen

		➢ Auf Seite 5 des Gutachtens werden hohe Belastungen durch den Quell-, Ziel- und Durchgangsverkehr in der Bodelschwingh-, Stein- und Dülmener Straße bestätigt. Auch durch den Lerchenhain verläuft ein unerwünschter Durchgangsverkehr. ➢ Unbestritten ist auch, dass der Verkehr durch die vielen Wohneinheiten im geplanten Baugebiet „Südlich Lerchenhain" erheblich verstärkt wird. ➢ Weitere Aussagen im Gutachten auf Seite 9: „Im weiteren Verlauf ist davon auszugehen, dass ein erheblicher Teil des zusätzlichen Verkehrs im benachbarten Wohnquartier (Verfasser: „Lerchenhain") auftreten wird, was vor allem aus der Lage der Versorgungseinrichtungen resultiert." Seite 11: „Die Einschränkungen hinsichtlich der Wohnqualität, Verkehrssicherheit und Aufenthaltsqualität prägen allerdings die Wahrnehmung der Bewohner. Der Durchgangsverkehr ist bereits heute mit Beeinträchtigungen verbunden und wird sich in Zukunft noch etwas erhöhen." Seite 18: „Die Einschränkungen der Wohn- und Aufenthaltsqualität sind insbesondere zu Hauptverkehrszeiten spürbar. Diese Situation wird sich angesichts der bevorstehenden Flächenentwicklungen verschlechtern." ➢ Sind diese Belastungen ausreichend abgewogen worden? Des Weiteren werden im Gutachten Vorschläge zur Beeinflussung des	weiterhin in einem der Funktion entsprechenden Rahmen bewegt. Insofern besteht im Rahmen des vorliegenden Bauleitplanverfahrens kein zwingender Handlungsbedarf. Vor dem Hintergrund der seit langem bestehenden Diskussionen um die Verkehrsbelastung in diesen Bereichen hat die Gemeinde Nottuln im Rahmen des Verkehrsgutachtens verschiedene Möglichkeiten zur Verbesserung der Verkehrssituation untersuchen lassen. Die dort diskutierten baulichen oder auch verkehrsordnende Maßnahmen zeigen auf, dass verschiedene Optionen zur Verbesserung der Verkehrssituation bestehen. Die Entscheidung über mögliche Maßnahme wird seitens der Gemeinde unabhängig von dem Bebauungsplanverfahren getroffen werden.

		Durchgangsverkehrs gemacht. Der Verfasser favorisiert die Variante I, die (schon 2014) 716.000 Euro kosten soll. ➢ Werden die vorgeschlagenen verkehrsberuhigenden Maßnahmen bzgl. Umfang und Zeitpunkt in Nottuln-Süd zeitgleich mit den Bebauungsplan beschlossen? ➢ Werden die finanziellen Mittel frei gegeben und umgesetzt? Hierzu werden in den Offenlegungen keine Aussagen gemacht. ➢ Kann die Gemeinde die Kosten für verkehrsberuhigende Maßnahmen tragen?	
		3. Die Verkehrsuntersuchung berücksichtigt nur die verkehrliche Abwicklung am Erschließungsknotenpunkt und im Verlauf der Dülmener Straße sowie die Erschließungssituation benachbarter Wohnquartiere und die räumliche Lage von "Versorgern". Den wichtigen Durchgangsverkehr in der Verlängerung der Steinstraße nach Buxtrup zur Autobahn betrachtet die Verkehrsuntersuchung bei zukünftigen Verkehrsbelastungen durch ein neues Baugebiet leider nicht. ➢ Warum nicht? Die Anwendung eines formalisierten Verfahrens zur Abschätzung des Verkehrsaufkommens durch Gebietsentwicklungen ist hier falsch und unterstellt zu niedrige Zahlen. Auch die von der Verwaltung in der Vorlage 046/2014 selbst angedachte alternative Nutzung der K 12 im Bereich Horst wird nicht betrachtet. Dabei geht bereits heute die Verkehrsuntersuchung von 20 %	Das aktualisierte Verkehrsgutachten berücksichtigt bei der Prognose der künftigen Verkehrsbelastung und ihrer Verteilung auch die höhere Belastung der Steinstraße mit Durchgangsverkehr. Eine Abwicklung der zusätzlichen Verkehre ist über die bestehenden Straßen möglich.

		Durchgangsverkehr und einer steigenden Bedeutung der Verbindung Steinstraße - K12 / K11 / B525 aus. Den baulichen Zustand der verlängerten Steinstraße nach Buxtrup lässt die Verkehrsuntersuchung ganz außer Betracht. Die Straße ist aktuell in einem maroden Zustand. Darüber hinaus hat sie eine zu geringe Fahrbahnbreite. Durch den Begegnungsverkehr entstehen immer wieder gefährliche Verkehrssituationen. ➢ Ist ein neues Baugebiet Südlich Lerchenhain ohne Ausbau und Erneuerung der Fahrbahn der verlängerten Steinstraße nach Buxtrup überhaupt zu verantworten? 4. Unbestreitbar kommt es durch das neue Baugebiet zu einer zusätzlichen Verkehrsbelastung in Nottuln-Süd. Es unterstellt eine "Erhöhung des Durchgangverkehrs durch das zusätzliche Verkehrsaufkommen". Für die Anwohner ist weniger die Leistungsfähigkeit einer Straße relevant, für sie sind die Auswirkungen auf die Wohn- und Aufenthaltsqualität bedeutsam. Seite 11) der Verkehrsuntersuchung: „Der Durchgangsverkehr ist bereits heute mit Beeinträchtigungen verbunden und wird sich in Zukunft noch etwas erhöhen." Damit verfehlt die Verkehrsbetrachtung vollkommen die Anliegen und Besorgnisse der Anwohner in Nottuln-Süd. Das Kapital der Gemeinde Nottuln, nämlich Wohn- und Aufenthaltsqualität in einer ansprechenden Landschaft, wird stark belastet. Umweltschutzziele, die insbesondere auf den Schutz des Menschen vor Immissionen (z. B. Lärm) und gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zielen, werden	

		missachtet. Ein Verkehrsgutachter bestätigt, es gibt "Mehr Verkehr - weniger Wohnqualität "(WN vom 27.09.2014). ➢ Warum werden die Auswirkungen auf die Wohnqualität und Verkehrssicherheit ignoriert? ➢ Warum fehlen Gutachten über Lärmschutz und Verkehrssicherheit?	Die Aussage, die Auswirkungen der Planung würden ignoriert, wird zurückgewiesen. Vielmehr setzt sich das Verkehrsgutachten differenziert mit den Auswirkungen der Planung auf das umgebende Straßennetz auseinander, kommt jedoch zu dem Schluss, dass die prognostizierten Verkehre abgewickelt werden können. Im Hinblick auf die Verkehrssicherheit wird keine Problematik beschrieben. Im Rahmen des Schallgutachtens wurden die Auswirkungen der Planung im Hinblick auf die Zunahme des Verkehrslärms im umgebenden Straßennetz untersucht. Demnach liegen die planungsbedingten Pegelerhöhungen mit 0,2 dB(A) bis max. 1,3 dB(A) unter bzw. im Bereich der Schwelle zur Wahrnehmbarkeit durch das menschliche Gehör, die bei 1 dB(A) verortet ist. Die Schwelle der Zumutbarkeit (70 dB(A) tags, 60 dB(A) nachts) wird nicht erreicht.
		5.) Die Verkehrsuntersuchung untersucht 3 Vorschläge zur Beeinflussung des Durchgangsverkehrs, die alle Vor- und Nachteile haben. Sie unterstellt, dass "Schleichverkehre" im Bereich Dülmener Straße / Lerchenhain / Steinstraße / Bodelschwinghstraße auch ohne den beschlossenen Straßenneubau durch Verkehrsberuhigung, teilweise oder komplette Abkopplung von bisherigen Durchfahrstraßen zu minimieren sind. Tatsache bleibt, dass alle Lösungsansätze die Probleme an dieser Stelle grundsätzlich nicht lösen, sondern nur verlagern und ein dauerhaftes	

		Konfliktpotential schaffen, ähnlich dem aktuellen Problem Fasanenfeld / Oberstockumer Weg. Da die Gemeinde in Nottuln jahrzehntelang die Bebauung vornehmlich südlich der Bundesstraße vorangetrieben hat - ohne Entlastungsstraßen zu schaffen, verbietet sich derzeit die Planung und Schaffung eines neuen Baugebietes. Die bestehende Verkehrsproblematik ist an dieser Stelle niemals dauerhaft und nachhaltig konfliktfrei zu lösen. Um eine Verschärfung dieser Verkehrsproblematik zu vermeiden, verbietet sich - ohne neue Erschließungsstraße - aus Gründen der Sicherung der bestehenden Wohnqualität, der Verkehrssicherheit, der Erschließungsqualität und des Verkehrsflusses ein weiteres Baugebiet. ➢ Warum nimmt die Gemeinde die Anliegen der Bürger nicht ernst? Vgl. Planungsspaziergang. ➢ Gehen Investoreninteressen vor Bürgerinteressen?	Die Aussage, die Gemeinde nehme die Bedenken der Bürger nicht ernst, wird zurückgewiesen. Die erarbeiteten Gutachten machen deutlich, dass sich die Gemeinde im Rahmen des Abwägungsprozesses intensiv mit der Verkehrsproblematik im Nottulner Süden auseinandersetzt.
		6. Die Verkehrsuntersuchung ist nicht aktuell und unvollständig. Die Themen und Besorgnisse der Anwohner werden nicht behandelt. Die Untersuchung unterstellt falsche und zu niedrige Fahrzeugaufkommen. An den Kreisverkehren (B 525) hat es einen enormen Ausbau der „Versorger" gegeben. Es hat sich ein regelrechtes Einkaufszentrum entwickelt (Lidl, Netto, Aldi, Geiping, K&K, Hagebaumarkt etc. sowie der stark frequentierte Wertstoffhof). Diese Einkaufszentren sind über die Wohnbereiche deutlich einfacher und	Die Bedenken, gegen die Verkehrsuntersuchung aus dem Jahre 2014 werden vor dem Hintergrund der aktualisierten Verkehrsuntersuchung zurückgewiesen.

		schneller zu erreichen als über die Dülmener Str. (drei schlecht geschaltete Ampeln; zwei Ampeln auf der B 525; insgesamt ein längerer Weg). ➢ Warum wird ein veraltetes Verkehrsgutachten aus dem Jahre 2014 herangezogen, das auf Verkehrszählungen aus dem Jahre 2011 basiert? 7. Die Verkehrsuntersuchung beachtet nicht das Verkehrsaufkommen der jetzigen Bundesstraße (später Ortsdurchfahrt). Alle Nottulner wünschen sich eine hohe Wohnqualität und sichere Verkehrswege. Diese sind für viele von uns, die südlich der B 525 wohnen, aber nicht mehr gegeben. Da sind zunächst die Anwohner der „Zubringerstraßen" Ober- und Niederstockumer Weg sowie der Dülmener- und Bodelschwinghstraße zu nennen. Stark betroffen sind auch die Anrainer der Steinstraße sowie eine Reihe von Anliegern des Lerchenhains. Uns allen muss klar sein, dass nahezu der gesamte Verkehr aus Nottuln-Süd auch künftig über die Ortsdurchfahrt führen wird, entweder zu den Versorgern von Aldi bis Edeka oder zur Umgehungsstraße und den weiteren Zielen in der Region. Die Anwohner der Ortsdurchfahrt werden weiter ein recht starkes Verkehrsaufkommen vor ihrer Haustür haben, weil die Netzschlusslösungen seit 20 Jahren nicht bedacht wurden. Vgl. folgende Skizze! Der geplante „Wohnpark Südlich Lerchenhain" wird diese Verkehrsbelastung erheblich erhöhen und die Wohnqualität mindern. ➢ Warum müssen sich Bürger an Ratsbeschlüsse halten, Bürgermeister und Gemeinde aber nicht?	Die Bedenken, gegen die Verkehrsuntersuchung aus dem Jahre 2014 werden vor dem Hintergrund der aktualisierten Verkehrsuntersuchung zurückgewiesen.

		Die BI fordert vorrangig eine Vermeidung zusätzlichen Verkehrs durch Aufgabe des Baugebiets. Dadurch wird auf jeden Fall eine weitere Verstärkung des Verkehrs vermieden. Es wird keine konfliktfreie, erfolgversprechende und verkehrsberuhigende Maßnahme geben.	Die Anregung, auf die Entwicklung des Baugebietes zu verzichten, wird nicht gefolgt. Die aktuelle Verkehrsuntersuchung hat deutlich gezeigt, dass die Entwicklung des Baugebietes unter verkehrlichen Gesichtspunkten möglich ist.
		Abwasser Teil 1) Im Zentralabwasserplan vom 28. 07. 1980 wurde der Regenüberlauf (RÜ I) wasserrechtlich nach § 58.1 LWG genehmigt. Die Einleitungsmenge wurde auf rd.2.800 l/s begrenzt. Die kritische Regenspende von r-krit = 15l/s x ha wird seither über den Verbindungssammler DN 1200 zum Zentralklärwerk nach Appelhülsen weiter geleitet. Im Jahre 1998 wurde der Ableitungssammler zum Stauraumkanal mit unten liegender Entlastung umfunktioniert. Die Genehmigung dieser Maßnahme erfolgte am 14. 09. 1998 nach § 58.2 LWG. Mit Erlaubnisbescheid vom 21. 03. 2000 nach § 7 WHG wurde diese Einleitung auf 20 Jahre befristet. In den Folgejahren wurden im Einzugsgebietes des o. g. Stauraumkanales erhebliche Verdichtungen der Wohnbebauung in Nottuln-Süd (etwa im Bereich der Hovestadt sowie der Stein-, Martini- und Antonistraße) durchgeführt. Die gesamten Bautätigkeiten können von der zuständigen Baugenehmigungsbehörde des Kreises Coesfeld lückenlos nachverfolgt werden.	Die Ausführungen zum Zentralabwasserplan betreffen nicht die Festsetzungen des Bebauungsplanes. Auf Grundlage des vorliegenden Entwässerungskonzeptes ist festzustellen, dass das geplante Baugebiet leistungsfähig entwässert werden kann.
		Des Weiteren wurde mit Regelungsbescheid vom 04. 02. 2010 der Schmutzwasseranschluss des Bau-Gebietes „Westlich der Dülmener Strasse“ (Olympiastr.) nach § 58.1 LWG geregelt.	Die Fragestellung betrifft die Entwässerung des Baugebietes „Westlich der Dülmener Straße” und nicht das vorliegende Bauleitplanverfahren.

		Eine Anpassung der Genehmigung und der Erlaubnis für den Stauraumkanal ist nicht erfolgt. ➢ Es stellt sich die Frage, aufgrund welcher wasserrechtlichen Genehmigungen sind die vielen Einzelbauvorhaben in Nottuln-Süd genehmigt worden? In den vergangenen dreißig Jahren ist der Nonnenbach nach Augenzeugenberichten bereits mehrfach komplett trockengefallen. (Sommertrockenes Gewässer nach der Wasserrahmen-richtlinie) Im Jahre 2017 ist der Oberlauf des Nonnenbaches (oberhalb der „Alten Mühle") komplett trockengefallen. An der Einleitungsstelle des Stauraumkanales waren noch rd. 20 l/s im Gewässerbett. Genauere Angaben kann hier sicherlich die Untere Wasserbehörde des Kreises Coesfeld machen. Da das vorhandene Kanalnetz vom alten Gebiet Nottuln-Süd aus den 50er-, 60er-Jahren durch Bauverdichtungen in den letzten Jahrzehnten erheblich belastet worden ist, wird eine Überrechnung dieses Gebietes nach den heutigen Kriterien der Wasserwirtschaft für dringend erforderlich gehalten. Mit der geänderten Mischwassereinleitung des ehemaligen RÜ I und dem RÜB „Alte Kläranlage" mit Bescheid vom 21.03.2000 nach § 58.2 LWG hat sich der Entwässerungskomfort des Baugebietes Lerchenhain erheblich verschlechtert. Die Rückstauebene hat sich durch die hochliegende Schwelle des Stauraumkanales negativ verändert. Dadurch hat sich ein anderes Abflussverhalten im Lerchenhain eingestellt. Die zusätzlichen Wassermengen aus Nottuln-Süd haben die unkontrollierten Wasseraustritte aus den Kanaldeckeln noch verschärft.	

		➢ Hier stellt sich die Frage, wie konnten die Baugenehmigungen der ganzen Nachverdichtungen ohne wasserrechtliche Genehmigungen erteilt werden? Der Nonnenbach weist die Kriterien eines sogenannten "Sommertrockenen Gewässers" auf. In den Vergangenen 30 Jahren ist der Nonnenbach nach Augenzeugen bereits mehrfach komplett trocken gefallen. Der Entwurf für den Stauraumkanal vom 14. 09. 1998 sieht eine ungedrosselte Einleitung von rd. 2.800 l/s in den Nonnenbach vor. Wir verfolgen mit großem Interesse, welche Maßnahmen der Lippeverband im Rahmen der neuen Genehmigung im Jahre 2020 umsetzen wird. (BWK – M3/7) Da der Stauraumkanal mit unten liegender Entlastung nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht, durften ohne Rückhaltebecken keine weiteren Gebiete (Westlich Dülmener Str. / Olympiastr.) und keine Nachverdichtungen der Bebauung in Nottuln-Süd vorgenommen werden. Da der Schmutzwasseranteil der Genehmigung vom 14.09.1998 nach § 58.2 LWG und der zugehörigen wasserrechtlichen Erlaubnis vom21.03.2000 nach § 7 WHG bis zum heutigen Zeitpunkt erheblich überschritten wurde, ist das Gewässer des Nonnenbaches bei Regenereignissen unzulässig belastet worden. Die genehmigten Bebauungspläne "Nachverdichtungen im Bereich der Stein-, Kolping-, Martini-, u. Antonistraße" tragen ebenfalls zu einer Erhöhung der heutigen Abwassermenge bei.	Die Fragestellung betrifft die Entwässerung des bestehenden Baugebietes „Lerchenhain" und nicht das vorliegende Bauleitplanverfahren. Im Rahmen der Planung zur Modernisierung der Regenwasserbehandlungsanlage an der Kolpingstraße wurden die Schmutzwassermengen des Plangebietes bereits berücksichtigt.

		Eine Verschlechterung des heutigen Zustandes ist nach dem geltenden Wasserrecht strafbar, da der Tatbestand der Gewässerverunreinigung gegeben ist. Somit ist der Anschluss des Schmutzwassers des Bebauungsplanes „Wohnpark Südlich Lerchenhain" nicht zulässig. Auf diese eklatanten Mängel hat die Bürgerinitiative (BI) seit Jahren hingewiesen. ➢ Warum werden diese Fakten nicht bei der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 135 „Südlich Lerchenhain" und des Entwurfes zur 76. Änderung des Flächennutzungsplanes berücksichtig Abwasser Teil 2) 1. Eine Überflutungsprüfung hat bei einem 15-jährigen Regen einen Überstau im mittleren Bereich des Lerchenhains aufgezeigt. Da, wo der Überstau festgestellt wurde, ist der unschädliche Abfluss im öffentlichen Straßenbereich nachzuweisen. Privatflächen dürfen dabei nicht in Anspruch genommen werden. ➢ Ist mittlerweile sichergestellt, dass bei Überstauungen unschädliche Abflüsse möglich sind? 2. Bei Starkregen können in mindestens zwei Wohnbereichen des Lerchenhains die Dachrinnen das Wasser nicht abführen. Sie laufen über. Wenn das im Bereich von Kellerschächten geschieht, läuft das Wasser in die Keller. Vor zwei Jahren wurde das Problem mit dem Hinweis auf das Gesetz der kommunizierenden Röhren abgetan. Wenn das so sei, dann müsse das an Fehlern liegen, die der Hauseigentümer zu vertreten hätte. Die damalige Argumentation des Fachbüros mit	Die Bedenken im Hinblick auf die Entwässerung des Plangebietes werden zurückgewiesen. Ausweislich des Entwässerungskonzeptes zum Bebauungsplan kann die Entwässerung des Plangebietes für Schmutz- und Regenwasser leistungsfähig sichergestellt werden. Die unter den Punkten 2 - 9 der Stellungnahme aufgeworfenen Fragestellungen beziehen sich auf das umgebend bestehende Kanalisationsnetz. Ausweislich der Entwässerungskonzeption des Bebauungsplans ist der das Plangebiet querende Mischwassersammler von seiner Kapazität ausreichend dimensioniert, um die im Plangebiet anfallenden Schmutzwassermengen abzuleiten. Das Regenwasser aus dem Plangebiet wird nicht in den Mischwasserkanal eingeleitet, sondern getrennt zunächst in das Regenrückhaltebecken und anschließend verrohrt oder über einen Graben in das Gewässer 363 eingeleitet. Damit wird einer zusätzlichen Belastung bei Starkregenereignissen vorgebeugt. Die seitens der Bürgerinitiative unter den o.g. Punkten aufgelisteten Fragestellungen betreffen das dortige Baugebiet

		dem Gesetz der kommunizierenden Röhren ist falsch, weil dieses Gesetz nur für ruhende Gewässer zutrifft. Hier im Kanal geht es um stark strömende Wassermassen. In einer späteren Sitzung räumte das Fachbüro ein, dass das Gesetz der kommunizierenden Röhren hier nicht anzuwenden sei. Anwohner stellten in den letzten Jahren vermehrt und wiederholt fest, dass bei Starkregen Mischwasser aus den Kanalschächten auf die Straße gelangt ist. Die Daten des "Kostra-Atlasses" berücksichtigen nicht die Starkregen, die in den letzten Jahren im Rahmen des Klimawandels immer häufiger auftreten. Die Berechnungen des Ingenieurbüros weisen nicht die im Lerchenhain tatsächlich festgestellten Überstauungen des vorhandenen Kanalnetzes nach. Wir nehmen zur Kenntnis, dass die Gemeinde seit August 2017 das Kanalnetz im Lerchenhain untersucht. Seit dieser Zeit ist aber kein entsprechender Starkregen mehr aufgetreten. Die laufenden Wasserstandsmessungen in den Schächten des Lerchenhains sind aufgrund mangelnder Starkregenereignisse noch nicht vollständig ausgewertet und aussagekräftig. Starkregenereignisse hat es in 2015, 2016 und 2017 (vor Installation der Sonden) gegeben. Gnegel selbst schreibt, dass das Wasserstandsmonitoring im Lerchenhain im Anschluss an Regenereignisse ausgewertet werden muss. Dies ist bislang nicht geschehen. Hinweis: Die in der Zeichnung von Gnegel dargestellten Messsonden sind in der Übersicht nicht richtig registriert. Die Messsonde vor dem Gebäude Lerchenhain 64 ist nicht erfasst in der Zeichnung "Lage des Messstellen". Herr Diekmann wurde in Kenntnis gesetzt.	Die geschilderten Umstände werden zur Kenntnis genommen. Mit der vorliegenden Planung ist sichergestellt, dass es zu keinen nachteiligen Veränderungen, konkret im Hinblick auf die Abwasserbeseitigung, in den angrenzenden Gebieten kommt. .

		➢ Müssen diese Ergebnisse nicht vorliegen, bevor eine abschließende Planung der Entwässerung des neuen Baugebiets möglich ist? ➢ Wie stellen Sie sicher, dass die mehrfach im Jahr auftretenden Überläufe der Dachrinnen vermieden werden? ➢ Wie stellen Sie sicher, dass kein Wasser mehr aus den Kanalschächten austritt? 3. Nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik darf im Schmutzwasserkanal keine Vermischung mit dem Mischwasser erfolgen. Durch den Rückstau aus der Mischwasserkanalisation ist der ablagerungsfreie Betrieb nicht mehr gewährleistet. Es käme zu unkontrollierten Ablagerungen im Schmutzwasserkanal, die z. B. durch zusätzliche Spülschächte und manuelles Spülen nach jedem Regen beseitigt werden müssten. Ansonsten sind erhebliche Geruchsimmissionen zu erwarten. Es gibt widersprüchliche Aussagen über den Einbau von Rückstausicherungen. Die Aussagen des Fachbüros und die der Gemeinde widersprechen sich. Gnegel empfiehlt den "offenen Anschluss an den Mischwasserkanal". Die Gemeinde will hingegen "technische Vorkehrungen durch Einbau von Rücklaufsicherungen treffen". Dies verhindert nicht eine vermehrte Belastung von Schmutzfrachten in den Nonnenbach bei Regenereignissen. ➢ Ist der geplante Einstau des Schmutzwassers vom neuen Baugebiet „Südlich Lerchenhain" rechtmäßig? 4. Das Einzugsgebiet des Lerchenhains wird über die Mischwasserbehandlungsanlage auf dem Gelände der	

		"Alten Kläranlage des Lippeverbandes" in den Nonnenbach eingeleitet. Eine Verschärfung der derzeitigen Einleitungssituation durch die Einleitung der zusätzlichen Schmutzwassermengen aus der geplanten Wohnbebauung "Südlich Lerchenhain" ist nach dem geltenden Wasserrecht nicht zulässig. Diese Mischwassereinleitung ist auf der Grundlage des BWK- M 3/7 (Ableitung von immissionsorientierten Anforderungen unter Berücksichtigung örtlicher Verhältnisse) zu überprüfen. ➢ Welche Maßnahmen wird der Lippeverband im Rahmen einer neuen Genehmigung im Jahre 2020 umsetzen müssen? ➢ Wer trägt die Kosten? 5. Der Nonnenbach weist in den letzten Jahren in den Sommermonaten an der Einleitstelle häufig sehr geringe Wassermengen auf. Dabei kommt es gelegentlich zum völligen Erliegen des Wasserflusses. Nachweislich kommt es in den letzten Jahren immer wieder vor, dass nach Starkregen große Mengen an Fäkalien direkt in den nahezu trockenen Nonnenbach geleitet werden (Vgl. Foto vom 6.6.2016). Es gibt weitere Bilder, die das belegen. In diesem Bereich spielen häufig Kinder im Nonnenbach! ➢ Ist das rechtmäßig? Liegt ein Straftatbestand gemäß § 324 StGB vor? ➢ Entspricht ein solcher Umgang mit Abwässern den derzeitigen Regeln der Technik? ➢ Ist sichergestellt, dass die allgemein anerkannten Regeln der Technik zum Zeitpunkt des Bebauungsplanbeschlusses eingehalten werden? Wichtig ist, dass die Einleitung von	

		Schmutzwasser in einen trockenen Nonnenbach grundsätzlich ausgeschlossen werden kann. 6. U. E. stellt dieser Umgang mit Abwässern und damit auch der Umgang mit Gewässern und Bewohnern (vgl. Kinder Pkt. 5) einen eklatanten Verstoß gegen geltendes Recht dar. Zumal in den letzten Jahren ein ganzes Baugebiet „Westlich der Dülmener Straße" und viele Nachverdichtungen in Nottuln-Süd hinzugekommen sind. Wir haben deshalb Vertreter des BUND und des Wassernetzes.NRW in Kenntnis gesetzt. Innerhalb kürzester Zeit haben sie sich die oben angeführte Einleitung am 26. April 2018 angeschaut. Wir warten auf den Bericht. ➢ Wie viele Wohneinheiten umfasst das Baugebiet „Westlich der Dülmener Straße"? ➢ Wie viele Wohneinheiten sind durch die Nachverdichtungen in Nottuln-Süd in den letzten Jahren hinzugekommen? ➢ Hat die Gemeinde eine wasserrechtliche Genehmigung für diese vielen neuen ? ➢ Wann wurde die Genehmigung erteilt? 7. Es gibt eine wasserrechtliche Erlaubnis aus dem Jahre 2001 für die Regenwasserbehandlungsanlage in Nottuln-Süd mit Einleitung in den Nonnenbach mit einer Befristung bis 2020. Danach dürfen ca. 2.800 l/s in den Nonnenbach eingeleitet werden. ➢ Ist die Rechtmäßigkeit der wasserrechtlichen Erlaubnis nach diesen vielen nachträglichen Kanalanschlüssen noch gegeben?	

		8. Die Planungen und Berechnungen des Büros Gnegel nehmen eine Niederschlagsmenge von 108,3 l/s*ha (= 39 l/qm*h) für einen Bemessungsregen von 10 min. an. In den 70-er Jahren wurde im Lerchenhain die Mischwasserkanalisation für 100 l/s*ha (für 15 min.) ausgelegt. Dies bedeutet, dass sämtliche Sicherheiten, die seinerzeit eingerechnet wurden, derzeit ausgereizt sind. ➢ Es ist zu prüfen, ob die letzten Reserven durch das Baugebiet „Westlich der Dülmener Straße" und die vielen Nachverdichtungen nicht aufgebraucht wurden. Gibt es noch Reserven für das geplante Baugebiet "Südlich Lerchenhain"? 9. Bezüglich der wiederholten Beobachtung einiger Anwohner im südlichen Bereich des Lerchenhains über Wasser in ihren Kellern wurde durch das Planungsbüro sowie Vertreter der Gemeindewerke auf die Verpflichtung zum Eigenschutz zum Beispiel durch Einbau von Rückschlagsystemen oder ähnlichen verwiesen. In der aktuellen Entwässerungs-satzung vom 20.12.1989 ist eine Verpflichtung der Hauseigentümer definiert, Vorsorge gegen Rückstau aus der Kanalisation zu tragen. Ehemalige Vertreter des Bauamts der Gemeinde Nottuln forderten seinerzeit die damaligen Bauherren unter Androhung der Stilllegung der Baustelle bzw. eines Bußgeldes den Ausbau von bereits vorhandenen Rückschlagventilen. ➢ Es ist rechtlich zu prüfen, ob diese Verpflichtung auch für Hauseigentümer gilt, die ihre Häuser vor 1989 gebaut haben.	Das Regenwasser aus dem Plangebiet wird nicht in den Mischwasserkanal eingeleitet, sondern getrennt zunächst in das Regenrückhaltebecken und anschließend verrohrt oder über einen Graben in das Gewässer 363 eingeleitet. Damit wird einer zusätzlichen Belastung bei Starkregenereignissen vorgebeugt.

		10. Fragen zum Regenrückhaltebecken im geplanten Baugebiet. ➢ Wie ist der Abfluss aus dem Regenrückhaltebecken geregelt? In welches Gewässer wird das Wasser abgeführt?	Die Ableitung des Niederschlagswassers ist in südlicher Richtung in das namenlose Nebengewässer 363, das in den Hagenbach mündet, vorgesehen.
		11. Frage zu Versicherungsprämien ➢ Warum sind die Versicherungsprämien für eine „Elementarversicherung" in bestimmten Bereichen des Lerchenhain extrem hoch? Wir vermuten, es hängt mit dem verfehlten Umgang mit den Abwässern zusammen.	Die Frage der Höhe von Versicherungsprämien steht in keinem Zusammenhang zu dem vorliegenden Bauleitplanverfahren.
		Unsere Darlegungen machen deutlich, dass das Kanalsystem eines weiteren Baugebietes nicht an das derzeitige Kanalnetz in Nottuln-Süd angeschlossen werden darf.	Die Aussage, das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 135 dürfe nicht an das derzeitige Kanalnetz angeschlossen werden, wird ausweislich der vorliegenden Entwässerungskonzeption zurückgewiesen.
2	Einwender 1 Schreiben vom 14.05.2018	<u>Themenblock Bebauungsplan (01 und 02)</u> 1) Wie hoch ist die laut Planung vorgesehene Anzahl der Wohneinheiten? Die in der Anzeige gemäß § 57 LWG zitierte Zahl von "ca. 100 Wohneinheiten" kann nicht stimmen und ist zu niedrig. Bislang hieß es seitens des Städteplaners "rund 120 Wohneinheiten" (siehe WN vom 12.05.2017).	Für den vorliegenden Bebauungsplan wird von ca. 185 Wohneinheiten in Ein- und Mehrfamilienhäusern ausgegangen.
		2) Von wie viel Bewohnern wird ausgegangen? Ist die in der Anzeige gemäß § 57 LWG zitierte Zahl "von 400 EW" richtig?	Für den vorliegenden Bebauungsplan wird mit ca. 500 Bewohnern gerechnet.

		3) Es fehlen Aussagen zur rechtsverbindlichen Festlegung der verkehrsberuhigenden Maßnahmen im Bebauungsplan. Dieses ist zwingend mit dem Beschluss zum Bebauungsplan zeitgleich vorzusehen, damit es sich nicht wie bei der Netzschlusslösung und dem Planungsspaziergang nur um leere Planungsszenarien und Versprechungen handelt.	Der Anregung zur rechtsverbindlichen Festlegung der verkehrsberuhigenden Maßnahmen im Bebauungsplan wird nicht gefolgt. Soweit es die internen Erschließungsstraßen betrifft, erfolgt die Festlegung der Straßenraumgestaltung im Rahmen der Straßenausbauplanung, die parallel zum Bebauungsplanverfahren vorangetrieben wird. Soweit es die im Umfeld gelegenen Straßenzüge betrifft, kann ein Bebauungsplan keine Regelungen zu außerhalb des Plangebietes gelegenen Flächen treffen.
		4) Die Baugrenzen der Häuserzeilen zum bestehenden Wohngebiet Lerchenhain sollten auf der gesamten Linie im gleichen Abstand entlang der Wallhecke sein, d.h. die Baugrenze des vorgesehenen WA1 Gebietes (rot) sollte auch für das vorgesehene WA3 Gebiet (blau) und WA5 Gebiet (grün) gelten. Das Gleichheitsprinzip sollte derart berücksichtigt werden, dass die Baugrenzen im vorderen Bereich (WA5 und teilweise WA1) sowie im hinteren Bereich (WA3) des neuen Baugebiets den Häusern Lerchenhain nicht näher rücken als im mehrheitlichen Bereich WA1, d. eine einheitliche Fluchtlinie auf der gesamten Länge zum bestehenden Baugebiet Lerchenhain mit ausreichend großem Abstand zur Wallhecke.	Der Anregung, die Baugrenzen der geplanten Gebäude in der nördlichen zum Baugebiet Lerchenhain orientierten Bauzeile auf der gesamten Länge im gleichen Abstand zu der bestehenden Hecke verlaufen zu lassen, wird mit Ausnahme des Eingangsbereichs des Plangebietes, im Sinne eines harmonischen Übergangs zu dem vorhandenen Siedlungsbestand weitestgehend gefolgt. Im Nahbereich zur Dülmener Straße wird ein geringerer Abstand gewählt, da die Bebauung in diesem Bereich dem Straßenverlauf der Dülmener Straße folgt.
		5) Das vorgesehene WA3 Gebiet unmittelbar angrenzend zum bestehenden Wohngebiet Lerchenhain sollte als WA1 Gebiet ausgewiesen werden. Nur so ist der harmonische Übergang der bestehenden	Der Anregung, die bisher als WA 3 festgesetzten Teilflächen ebenfalls den mit WA 1 gekennzeichneten Bereichen zuzuordnen, wird nicht gefolgt. In den mit WA 3 gekennzeichneten Bereichen soll im Sinne eines vielfältigen Angebotes

		Bebauung des alten Baugebietes Lerchenhain an das neue Baugebiet ohne Bruch gewährleistet. Seite 10; "Das städtebauliche Konzept sieht vor,....ein Wohngebiet zu entwickeln, welches sich städtebaulich an den angrenzenden Wohngebieten orientieren und dort die vorhandene Maßstäblichkeit der Bebauung aufgreifen soll." Das wird mit der Variante 3 verfehlt. Deshalb ist Variante 2 zu bevorzugen.	unterschiedlicher Bauformen im Quartier eine Bebauung mit Flachdächern zulässig sein. Die festgesetzten Baukörperhöhen entsprechen allerdings denen in den mit WA 1 festgesetzten Bereichen.
		6) Die Erschließung von Südlich Lerchenhain II durch das Baugebiet Südlich Lerchenhain I mit zwei Stichstraßen ist nicht leistungsfähig und mindert die Qualität von Südlich Lerchenhain I aufgrund des Durchgangsverkehrs. Es werden die Fehler der Vergangenheit im alten Baugebiet Lerchenhain wiederholt.	Die festgesetzten Straßenverkehrsflächen sichern zunächst lediglich die Möglichkeit einer Anbindung. Konkretere Planungen zur Ausgestaltung eines möglichen Bauabschnitts II bestehen nicht. Gleichwohl ist darauf hinzuweisen, dass die gewählten Straßenquerschnitte ausreichend leistungsfähig zur verkehrlichen Anbindung weiterer Wohneinheiten wären.
		7) Aussagen zum Lärmschutz fehlen, sind aber zwingend erforderlich.	Ein Lärmschutzgutachten wurde zwischenzeitlich erstellt.
		8) Von den in 2017 vorgeschlagenen 3 Varianten ist die nunmehr in der Offenlegung vorgeschlagene Variante 3 zu verwerfen und die viel bessere Variante 2 zu nutzen, da der Anschluss an die bestehende Baugebiete Olympiaviertel, Coubertinviertel, Dülmener Straße und Lerchenhain dann viel besser gelingt. Ferner ist die Einfahrt in den Ort durch eine zu hohe Verdichtung von 6 MFH an der Dülmener Straße städtebaulich in Ortsrandlage zu verwerfen, da sie eher großstädtisch wirkt. Variante 2 sieht nur 4 MFH vor. Dies ist auch ausreichend aufgrund der regen Bautätigkeit im Mietswohnungsbau in Nottuln in den letzten 5	Die Anregung, die Planung an einer anderen Planungsvariante zu orientieren, wird nicht gefolgt. Mit der vorliegenden Planungsvariante wird eine ökonomische Ausnutzung des Plangebietes im Sinne des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden gewährleistet. In diesem Zusammenhang soll auch an der Realisierung der Mehrfamilienhäuser entlang der Dülmener Straße festgehalten werden, um ein angemessenes Angebot an Geschosswohnungsbau im Plangebiet zu schaffen.

		Jahren. Auch die Lage des Regenrückhaltebeckens gelingt bei Variante 2 besser in Randlage bei möglicher Erweiterung mit Südlich Lerchenhain II. <u>Themenblock Anzeige gemäß § 57 LWG (07)</u> 1) Wie will die Gemeinde verhindern, dass unkontrolliert Wasser aus den Kanaldeckeln im Baugebiet Lerchenhain austritt?	Die Fragestellung betrifft nicht das vorliegende Bauleitplanverfahren. Ausweislich der Entwässerungskonzeption des Bebauungsplans ist der das Plangebiet querende Mischwassersammler von seiner Kapazität ausreichend dimensioniert, um die im Plangebiet anfallenden Schmutzwassermengen abzuleiten.
		2) Aussagen zum Bundesbodenschutzgesetz fehlen, sind aber zwingend erforderlich. Warum kann von einer Behandlung von schwach belastetem Niederschlagswasser abgesehen werden und direkt abgeleitet werden?	Im Rahmen der Umweltprüfung wurde das Schutzgut Boden betrachtet. Die Ableitung des Niederschlagswasser erfolgt über das Regenrückhaltebecken nach den anerkannten Regeln der Technik in südlicher Richtung in das das namenlose Nebengewässer 363, das in den Hagenbach mündet, vorgesehen. Die anerkannten Regeln der Technik in Bezug auf die Anforderungen an die Niederschlagsentwässerung im Trennverfahren sind durch das Ministerium für Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz in Form eines Runderlasses eingeführt worden. Diese sehen auch eine Möglichkeit für die Einleitung von schwach belastetem Niederschlagswasser ohne Behandlung vor. Weitere Ausführungen dazu finden sich im Entwässerungskonzept. Der Einwand wird daher bereits berücksichtigt.

		3) Die laufenden Wasserstandsmessungen in den Schächten des Lerchenhain sind aufgrund mangelnder Starkregenereignisse noch nicht vollständig ausgewertet und aussagekräftig. Starkregenereignisse hat es in 2015, 2016 und 2017 (vor Installation der Sonden) gegeben. Gnegel selbst schreibt, dass das Wasserstandsmonitoring im Lerchenhain im Anschluss an Regenereignisse ausgewertet werden muss. Dies ist bislang nicht geschehen. Müssen diese Ergebnisse nicht vorliegen, bevor eine abschließende Planung der Entwässerung des neuen Baugebiets möglich ist? 4) Die in der Zeichnung "Lage der Messstellen" von Gnegel dargestellten Messsonden sind nicht richtig registriert. Die Messsonde vor dem Gebäude Lerchenhain 64 ist nicht erfasst. 5) Das Messergebnis mit 13 cm max. Wasserstand bei der Messsonde 5411 vor dem Haus Lerchenhain 64 ist falsch und kann durch Anwohner widerlegt werden. 6) Bereits heute ist der Schmutzwassereintritt in den Nonnenbach nicht zulässig. Eine Verschlechterung des heutigen Zustandes ist nach geltendem Wasserrecht strafbar, da der Tatbestand der Gewässerverunreinigung des Nonnenbachs gegeben ist. Wie will die Gemeinde eine aktuell nicht zulässige Einleitung zukünftig verhindern? Ist die Gemeinde im Falle einer Strafanzeige vorbereitet? Ist sichergestellt, dass die allgemein anerkannten Regeln der Technik zum Zeitpunkt des Bebauungsplanbeschlusses eingehalten werden? Zwingend ist, dass die Einleitung von	Die im Folgenden unter den Pkt. 3 bis 6 der Stellungnahme aufgeworfenen Fragestellungen beziehen sich auf das umgebend bestehende Kanalisationsnetz. Ausweislich der Entwässerungskonzeption des Bebauungsplans ist der das Plangebiet querende Mischwassersammler ausreichend dimensioniert, um die im Plangebiet anfallenden Schmutzwassermengen abzuleiten. Die seitens des Einwenders unter den o.g. Punkten aufgelisteten Fragestellungen betreffen das dortige Baugebiet.

		Schmutzwasser in einen trockenen Nonnenbach grundsätzlich ausgeschlossen werden muss. Dem widersprechen die Gemeindewerke in der Anzeige gemäß § 57 LWG: "Somit kommt es allenfalls kurzzeitig (bis zum Anschluss der Arbeiten an der Regenwasserbehandlung) zu einer geringfügig vermehrten Entlastung von Schmutzfracht ins Gewässer". Eine Einleitung darf grundsätzlich nicht vor vollständiger Umsetzung der Baumaßnahmen an der Regenwasserbehandlungsanlage auf Grundlage der neuen Erlaubnis der Einleitung ab 2020 vorgenommen werden.	Die Bedenken hinsichtlich der Baumaßnahme an der Regenwasserbehandlungsanlage werden zur Kenntnis genommen. Vor dem Hintergrund der notwendigen Verfahrenszeiten des Bebauungsplanes und der Realisierungszeiten der Erschließung des Baugebietes werden die angesprochenen Maßnahmen abgeschlossen sein.
		7) Welche Maßnahmen wird der Lippeverband im Rahmen einer neuen Genehmigung im Jahre 2020 umsetzen müssen? Wer trägt die Kosten? Welche Kosten werden in welcher Höhe auf die Gemeinde und auf den Wasserpreis der Bürger umgelegt?	Seitens des Lippeverbandes durchzuführende Maßnahmen und deren Kostenverteilung sind nicht Gegenstand des vorliegenden Bauleitplanverfahrens.
		8) Gnegel empfiehlt den "offenen Anschluss an den Mischwasserkanal". Die Gemeinde will hingegen " technische Vorkehrungen durch Einbau von Rücklaufsicherungen treffen". Dies verhindert nicht eine vermehrte Belastung von Schmutzfrachten in den Nonnenbach bei Regenereignissen. Sollen Rücklaufsicherungen gegen die Empfehlungen von Gnegel eingebaut werden und wenn ja, warum?	Detailfragen der Entwässerungsplanung sind nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens. Diese obliegen den nachfolgenden technischen Planungen.

		Themenblock Verkehrsgutachten (06) 1) Die Netzschlusslösung und deren rechtlichen Bewertung und Problematik laut Gutachten der Kanzlei Baumeister vom 22.01.2018 wird überhaupt nicht angesprochen und thematisiert.	Der Hinweis auf die Netzschlusslösung wird zur Kenntnis genommen. Grundlage für die nunmehr durchzuführende Abwägung und Festlegung der weiteren verkehrlichen Entwicklung ist das aktuell vorliegende Verkehrsgutachten, das sowohl die Verkehrserzeugung im Kontext des Baugebietes als auch die verkehrliche Situation in dem bestehenden Baugebiet untersucht hat. Daneben wird auch das Integrierte Verkehrskonzept Nottuln aus dem Jahr 2011 in der aktualisierten Fassung aus April 2020 berücksichtigt, das aufgrund der Beschlussfassung aus dem Jahr 1997 erstellt worden ist. Auch der Ratsbeschluss 030/2013 und der Ratsbeschluss aus dem Jahr 1997 wird insofern bei der Planung berücksichtigt. Das Verkehrsgutachten von August 2022 bestätigt, dass die Realisierung einer Netzschlusslösung vor Inkrafttreten des Bebauungsplans in verkehrlicher Hinsicht nicht notwendig ist, weil insbesondere die Funktionsfähigkeit des bestehenden Straßennetzes auch bei Realisierung des Bebauungsplans "Südlich Lerchenhain" gewährleistet ist. Weitere Maßnahmen zur Verkehrsbewältigung sind nicht erforderlich. Der Bebauungsplan setzt daher die Umsetzung einer Netzschlusslösung nicht voraus. Auch unter Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeitsaspekten, verkehrlichem Nutzen und Auswirkungen auf die Umwelt, wird von einer Netzschlusslösung im Rahmen dieses Bauleitplanverfahrens abgesehen. Einer zukünftigen Realisierung von

			Netzschlusslösungen der südlichen Wohngebiete steht der Bebauungsplan jedoch nicht entgegen.
		2) Werden die vorgeschlagenen verkehrsberuhigenden Maßnahmen bzgl. Umfang und Zeitpunkt in Nottuln-Süd zeitgleich mit den Bebauungsplan beschlossen, die Mittel frei gegeben und umgesetzt? Hierzu werden in den Offenlegungen keine Aussagen gemacht.	Die Festlegung möglicher verkehrsberuhigender Maßnahmen im Baugebiet Lerchenhain erfolgt unabhängig vom vorliegenden Bebauungsplan.
		3) Das Verkehrskonzept für die Gemeinde Nottuln basiert aus dem Jahre 2011 und ist deshalb nicht zu verwerten. Es hätte durch neue Verkehrszählungen aktualisiert werden müssen, da es den Verkehr vom Baugebiet Westlich Dülmener Straße (Olympiaviertel) noch nicht erfassen konnte. Wieso wird trotzdem auf Seite 4 "eine grundlegende Aktualisierung der Verkehrsstärken aus 2011 als nicht erforderlich angesehen"?	Die Verkehrsuntersuchung wurde durch eine aktuelle Verkehrsuntersuchung aus 2022 ersetzt.
		4) Auf Seite 5 des Verkehrsgutachtens werden hohe Belastungen durch den Quell-, Ziel- und Durchgangsverkehr in der Bodelschwingh-, Stein- und Dülmener Straße bestätigt. Es werden geschwindigkeitsmindernde statt verkehrsverkehrsvermindernde Maßnahmen auf nicht mehr aktuellen Verkehrszählungen aus dem Jahre 2011 in 3 Varianten vorgeschlagen mit der Empfehlung der Teilaufpflasterungen an mehreren Stellen. Eindeutig definiert das Verkehrsgutachten auf Seite 9, dass "ein erheblicher Teil des zusätzlichen Verkehrs	Im Ergebnis des aktualisierten Verkehrsgutachtens, wird die Erschließung der Wohnbauflächen im Plangebiet die verkehrliche Situation in den nördlich gelegenen Siedlungsgebieten in geringem Umfang verschlechtern. Aus verkehrlicher Sicht handelt es sich hierbei jedoch nicht um unzumutbare Zustände, die durch die mit der vorliegenden Planung verbundene Verkehrszunahme hervorgerufen werden. Vor dem Hintergrund der seit langem bestehenden Diskussionen um die Verkehrsbelastung in den

		als Durchgangsverkehr in benachbarten Wohnquartieren auftreten wird, was vor allem aus der Lage der Versorgungseinrichtungen resultiert". Etwa 40 % des zusätzlichen Verkehrsaufkommens wird als Durchgangsverkehr in Ansatz gebracht, was bezogen auf die Tagesbelastung in der Steinstraße und Straße Lerchenhain eine deutliche Erhöhung des Verkehrsaufkommens bedeutet. Seite 11: "Der Durchgangsverkehr ist bereits heute mit Beeinträchtigungen verbunden und wird sich in Zukunft noch etwas erhöhen". Seite 18: "Die Einschränkungen der Wohn- und Aufenthaltungsqualität sind insbesondere zu Hauptverkehrszeiten spürbar. Diese Situation wird sich angesichts der bevorstehenden Flächenentwicklungen verschlechtern." Seite 23: "Die verkehrliche Situation im benachbarten Wohnquartier Steinstraße-Lerchenhain stellt sich aufgrund des Anteils an Durchgangsverkehr als angespannt dar. Es wird davon ausgegangen, dass das zusätzliche Verkehrsaufkommen durch das Baugebiet "Südlich Lerchenhain" die Situation weiter verschärfen wird."	nördlich des Plangebietes gelegenen Bereichen hat die Gemeinde Nottuln im Rahmen des Verkehrsgutachtens verschiedene Möglichkeiten zur Verbesserung der dortigen Verkehrssituation untersuchen lassen. Die diskutierten baulichen oder auch verkehrsordnende Maßnahmen zeigen auf, dass verschiedene Optionen zur Verbesserung der Verkehrssituation bestehen. Die Entscheidung über mögliche Maßnahme wird seitens der Gemeinde unabhängig von dem Bebauungsplanverfahren getroffen werden.
		5) Im Verkehrsgutachten fehlt gänzlich die Betrachtung des wichtigen Durchgangsverkehrs in der Verlängerung der maroden Steinstraße nach Buxtrup zur Autobahn. Diese muss ergänzt werden.	Die Bedeutung der Steinstraße als Durchgangsstraße wurde im vorliegenden Gutachten berücksichtigt.
		Ferner müssen Aussagen seitens der Gemeinde zur der Instandsetzung und Ausbau dieser Straße gemacht werden. Ein neues Baugebiet ohne Ausbau und Erneuerung der Fahrbahn der verlängerten	Der Hinweis auf den Ausbauzustand der Verbindungsstraße zur K 11 wird zur Kenntnis genommen. Eine zwingende Verknüpfung des Ausbaus dieser Straße mit der Realisierung des Bebauungsplanes

		Steinstraße nach Buxtrup darf es nicht geben. Gutachten Seite 23: "Die Verbindung zwischen der Steinstraße und der K 11 entspricht derzeit nicht dem erforderlichen Ausbaustandard, um einer Verbindungsfunktion gerecht zu werden."	wird jedoch durch die geringe Erhöhung der Verkehrsbelastung nicht begründet.
		6) Vor weiteren Planungen muss ein tragfähiges Verkehrskonzept für den gesamten Nottulner Süden beschlossen und umgesetzt werden. Dazu gehören die bestehenden Ratsbeschlüsse zur Netzschlusslösung.	
		7) Wie begründet sich die Größe des aktuell gewählten Raumes für das Verkehrsgutachten ohne die Baugebiete westlich der Dülmener Straße? Der vorgegebene Untersuchungsraum im SHP Gutachten auf Seite 1 ist zu klein und zwingend zu erweitern.	Das Verkehrsgutachten wurde auf der Basis einer aktueller Verkehrsdaten zur öffentlichen Auslegung aktualisiert. Im Rahmen der aktuellen Zählungen wurde die Verkehrsbelastung der Dülmener Straße insgesamt in diesem Bereich erhoben, so dass auch die von den westlichen Baugebieten zufahrenden Kfz erfasst wurden. Der Untersuchungsraum ist korrekt gewählt, um die Auswirkungen der Planung auf die umliegenden Straßen und Baugebiete zu ermitteln.
		8) Fallen Kosten für die Anlieger an und wenn ja, in welcher Höhe bei Umsetzung der von SHP vorgeschlagenen verkehrsberuhigenden Maßnahmen nach Variante I mit Teilaufpflasterungen?	Die Frage einer möglichen Kostenbeteiligung der Anwohner ist nicht Gegenstand des vorliegenden Bebauungsplanverfahrens.
		9) Wie will die Gemeinde die vom Gutachter für die Variante 1 angesetzten über 700.000 € finanzieren?	Die Festlegung möglicher Verkehrsberuhigungsmaßnahme im Umfeld des Plangebietes und deren Finanzierung ist nicht Gegenstand des vorliegenden Bebauungsplanverfahrens.

		<u>Themenblock Artenschutzgutachten (05)</u> 1.) Im Artenschutzgutachten fehlen die seit Jahren von vielen Anliegern der Wallhecke festgestellten Vorkommen von Fledermäusen und Waldohreulen. Hier geht das Artenschutzgutachten von definitiv falschen Vorgaben aus und kann widerlegt werden. Das Gutachten negiert fälschlicherweise die Vorkommen und ist nicht zu verwenden.	Das Artenschutzgutachten wurde aktualisiert und durch Kartierungen ergänzt. Das Vorkommen einer Waldohreule konnte nicht festgestellt werden.
		<u>Themenblock Allgemeines</u> 1) Zahlreiche Feststellungen der Gutachter unterstützen nicht die Verwaltung, sondern beweisen die Bedenken mit dem Ergebnis, dass hier kein Baugebiet sinnvoll und rechtlich möglich ist und die Planungen sofort zu beenden sind.	Die Aussagen enthalten keine Anregungen oder Hinweise zu den Inhalten des Bebauungsplanes.
		2) Die Wirtschaftlichkeit des neuen Wohngebietes mit dem zu erwartenden Erlös für den Haushalt der Gemeinde ist offenzulegen.	Die Frage der Wirtschaftlichkeit ist nicht Gegenstand des vorliegenden Beteiligungsverfahrens.
		3.) Das Investorenmodell mit der Sparkasse Westmünsterland ist zu verwerfen. Die Erlöse aus den Grundstücksverkäufen gehören vollständig in den defizitären Haushalt der Gemeinde.	Die Frage des Investorenmodells ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens.
		4.) Der Verkauf des Bauerwartungslandes sollte zum Erhalt als landwirtschaftliche Fläche an den aktuellen Pächter erfolgen.	Die Anregung, die Flächen im Plangebiet als landwirtschaftliche Fläche an den aktuellen Pächter zu verkaufen wird nicht gefolgt.

		5.) Für die Umweltprüfung ist entscheidend, dass die dem Umweltbericht zugrunde liegenden Ermittlungen des Sachverhalts hinreichend aktuell sind. Der Gesetzgeber weist außerdem darauf hin, dass die Entscheidungsgrundlagen hinreichend aktuell sein müssen (§ 25 Abs. 3 UVPG). Insoweit besteht keine hinreichende Aktualität bzgl. der Verkehrsuntersuchung aus dem Jahre 2014 und dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag aus dem März 2014. 6.) Wie weit ist sichergestellt, dass kurzfristige Investoreninteresse nicht vor langfristigem Gemeinwohlinteresse steht?	Die vorliegenden Gutachten wurden für den Entwurf des Umweltberichts aktualisiert. Zum Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes erfolgt eine Abwägung der verschiedenen betroffenen Belange nach städtebaulichen Gesichtspunkten.
3	Einwender 2 Schreiben vom 14.05.2018	1 Bebauungsplan 1.1 Einheiten Aus den Planungsunterlagen ist nicht ersichtlich, welche Größenordnung das neue Baugebiet hat. Fragen: 1. Wie viele Wohnungen mit wie vielen Einwohnern werden erwartet? 2. 2. Wie viele PKWs sind zu erwarten? 2 Abwasser 2.1 Schmutzwasser im Nonnenbach In den vergangenen Jahren gab es immer wieder Probleme mit der Entwässerung im Lerchenhain. Wir hatten auch 2-mal Wasser im Keller. Das Kanalsystem im neuen Baugebiet soll angeblich die Situation im Lerchenhain entschärfen. In den öffentlichen Sitzungen zur Thematik „Südlich Lerchenhain" gab es darüber	Für den vorliegenden Bebauungsplan wird von ca. 185 Wohneinheiten in Ein- und Mehrfamilienhäusern mit ca. 500 Bewohnern gerechnet. Es ist von 1.181 Fahrten / Tag auszugehen. Ausweislich des Entwässerungskonzeptes ist das Kanalnetz ausreichend für die Aufnahme des Schmutzwassers aus dem Plangebiet dimensioniert. Allgemeine Fragen zum Kanalnetz der Gemeinde Nottuln sind nicht Gegenstand der vorliegenden

		immer wieder kontroverse Diskussionen auch unter den Experten. Ich bin kein Experte auf diesem Gebiet. Der praktische Sachverstand sagt mir aber, dass es heute schon zu viel Schmutzwasser im Kanalsystem gibt, welches ungeklärt in den Nonnenbach fließt (siehe Bild) und dass dies durch ein neues Baugebiet noch einmal deutlich mehr werden wird. Fragen: 1. Wie soll das erhöhte Schmutzwasseraufkommen umweltverträglich geklärt werden, ohne dass es in den Nonnenbach fließt, wo ja auch noch Kinder spielen? 2. Reichen die Kapazitäten? 3. Entspricht das Kanalsystem den aktuellen Vorschriften und dem Stand der Technik?	Bauleitplanplanverfahren. Die geschilderten Umstände werden aber zur Kenntnis genommen. Mit der vorliegenden Planung ist sichergestellt, dass es zu keinen nachteiligen Veränderungen, konkret im Hinblick auf die Abwasserbeseitigung, in den angrenzenden Gebieten kommt.
		3 Verkehr 3.1 Netzschlusslösung Am 04.11.1997 hat der Rat der Gemeinde Nottuln die „Planung und den Bau von Netzschlusslösungen für südl. Wohnbereiche" beschlossen. Diese sind bisher nicht geplant geschweige denn umgesetzt worden. Auch für „Südlich Lerchenhain" ist bisher nicht geplant, die damals gefassten rechtsgültigen Beschlüsse umzusetzen. Fragen: 1. Warum werden die Beschlüsse zur Netzschlusslösung nicht umgesetzt? 2. Warum reagiert man nicht auf Einwände der BI „Südlich Lerchenhain", die immer wieder vorgetragen wurden, u.a. im WN-Bericht vom 30.01.2018	Die Hinweise auf die Historie der Diskussion im Hinblick auf die Erschließung der Baugebiete östlich der Dülmener Straße wird zur Kenntnis genommen. Grundlage für die nunmehr durchzuführende Abwägung und Festlegung der weiteren verkehrlichen Entwicklung ist das aktuell vorliegende Verkehrsgutachten, das sowohl die Verkehrserzeugung im Kontext des Baugebietes als auch die verkehrliche Situation in dem bestehenden Baugebiet untersucht hat. Daneben wird auch das Integrierte Verkehrskonzept Nottuln aus dem Jahr 2011 in der aktualisierten Fassung aus April 2020 berücksichtigt, das aufgrund der Beschlussfassung aus dem Jahr 1997 erstellt worden ist. Auch der Ratsbeschluss

		(http://www.wn.de/Muensterland/Kreis-Coesfeld/Nottuln/3151706-BI-Suedlich-Lerchenhain-Jurist-sieht-erhebliche-Risiken)? 3. Können Sie sich vorstellen, dass diese Form von Ignoranz und Nichtbeachtung zu Frust, Ärger und Politikverdrossenheit bei den Bürgern führt? 4. Liegt es an fehlenden finanziellen Mitteln? Wenn ja, dann muss man einfach feststellen, dass die Gemeinde sich aktuell kein Baugebiet im Süden leisten kann.	030/2013 und der Ratsbeschluss aus dem Jahr 1997 wird insofern bei der Planung berücksichtigt. Das Verkehrsgutachten von August 2022 bestätigt, dass die Realisierung einer Netzschlusslösung vor Inkrafttreten des Bebauungsplans in verkehrlicher Hinsicht nicht notwendig ist, weil insbesondere die Funktionsfähigkeit des bestehenden Straßennetzes auch bei Realisierung des Bebauungsplans "Südlich Lerchenhain" gewährleistet ist. Weitere Maßnahmen zur Verkehrsbewältigung sind nicht erforderlich. Der Bebauungsplan setzt daher die Umsetzung einer Netzschlusslösung nicht voraus. Auch unter Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeitsaspekten, verkehrlichem Nutzen und Auswirkungen auf die Umwelt, wird von einer Netzschlusslösung im Rahmen dieses Bauleitplanverfahrens abgesehen. Einer zukünftigen Realisierung von Netzschlusslösungen der südlichen Wohngebiete steht der Bebauungsplan jedoch nicht entgegen. Die Frage einer möglichen Finanzierung einer Netzschlusslösung ist überdies nicht Gegenstand der vorliegenden Bauleitplanung.
		3.2 Verkehrsgutachten von 2014 Das Verkehrsgutachten von 2014 legt Messungen von 2011 zugrunde und spricht von einer Stagnation der Verkehrsbelastungen. Das kann ich nicht nachvollziehen. Der Verkehr hat seit 2011 deutlich zugenommen. Früher haben hier die Kinder auf der Straße gespielt. Das wäre heute lebensgefährlich.	Die Verkehrsuntersuchung wurde durch eine aktuelle Verkehrsuntersuchung aus 2022 mit aktuellen Zählungen ersetzt. Als Ergebnis ist festzustellen, dass das umgebende Straßennetz ausreichend leistungsfähig für die Aufnahme der mit dem geplanten Baugebiet verbundenen Zusatzverkehre ist. Der Untersuchungsraum ist

		Das Einkaufszentrum rund um Aldi, Geiping, Hagebaumarkt usw. ist erst später entstanden. Auch das Baugebiet Olympiastraße ist nach 2011 entstanden. Der Lerchenhain wurde immer schon auch von Nicht-Anliegern zur Durchfahrt benutzt, um schnell über Buxtrup zur Autobahn zu gelangen. Mit Fertigstellung des Einkaufszentrums wurde die Durchfahrt über Lerchenhain, Steinstraße, Bodelschwinghstraße als kürzeste, ohne Behinderungen zu durchfahrende Verbindung noch attraktiver. Die neuen Einwohner aus dem Baugebiet Olympiastraße haben natürlich auch schnell gemerkt, dass man über die oben genannte Verbindung viel schneller und komfortabler (keine Ampeln usw.) zum Einkaufszentrum kommt. Im Gutachten sind die Wohngebiete westlich der Dülmener Straße explizit aus dem Untersuchungsraum ausgenommen worden. Diese Wohngebiete machen aber heute schon deutlich, wie sich der Verkehr zukünftig aus „Südlich Lerchenhain" bewegen würde. Fragen: 1. Warum wird die Netzschlusslösung im Gutachten mit keinem Wort erwähnt? Wussten die Gutachter überhaupt etwas von den zugehörigen Beschlüssen? 2. Warum wurden beim Untersuchungsraum die Wohngebiete westlich der Dülmener Straße ausgeschlossen? 3. Wie kann man in 2018 ein Verkehrsgutachten von 2014 mit Messungen aus 2011 zugrunde legen, wo sich die Rahmenbedingungen erheblich geändert haben?	korrekt gewählt, um die Auswirkungen der Planung auf die umliegenden Straßen und Baugebiete zu ermitteln.

		3.3 Entlastungsstraße Wenn man ein neues Baugebiet südlich des Lerchenhains umsetzen will, ist dafür in jedem Fall auch eine Entlastungsstraße gemäß der Entscheidung zur Netzschlusslösung aus dem Jahre 1997 (erneuert in 2013) einzuplanen. Man kann nicht auf Kosten der Wohnqualität anderer einen verstärkten Durchgangsverkehr in bestehenden Wohngebieten in Kauf nehmen und den dortigen Anwohnern aufbürden. Die Entlastungsstraße könnte wie in der folgenden Skizze gezeigt über eine vorhandene Trasse geführt werden. Über sie wäre dann auch eine kürzere Anbindung zur Autobahn gegeben. Fragen: 1. Warum werden keine Entlastungsstraßen für das neue Baugebiet geplant? 2. Warum werden stattdessen andere Anlieger durch erhöhten Durchgangsverkehr belastet? 3. Wie soll der Wertverlust der Häuser ausgeglichen werden? Hinweis: Wir haben uns seinerzeit bewusst für ein reines Wohngebiet entschieden und haben nicht an einer Durchgangsstraße gebaut. 4. Warum wird hier der Durchgangsverkehr zugelassen, während am Fasanenfeld II die Durchfahrt zur Bundesstraße aufgelöst wurde? 3.4 Nottuln Nord günstiger als Nottuln Süd Am 11.05.2018 ist die neue Umgehungsstraße freigegeben worden. Damit können die Anlieger im Norden einerseits schnell die Bundesstraße erreichen,	Die Frage einer möglichen Entlastungsstraße ist nicht Gegenstand des vorliegenden Bauleitplanverfahrens. Wie oben dargestellt, ist das umgebende Straßennetz ausreichend leistungsfähig für die Aufnahme der mit dem geplanten Baugebiet verbundenen Zusatzverkehre. Die mögliche Notwendigkeit einer Entlastungsstraße begründet sich daher nicht aus der vorliegenden Bauleitplanung. Ein Wertverlust im Sinne eines Planungsschadens ausgelöst durch die vorliegende Planung besteht nicht.

		andererseits können sie aber auch schnell zu den Einkaufsmärkten gelangen. Fragen: 1. Warum plant man ein neues Baugebiet im Süden ohne Entlastungsstraßen, während die Anwohner von Baugebieten im Norden viel kürzere Wege zum Einkaufen usw. und für regionale/überregionale Ziele hätten? 2. Warum fördert man nicht zuerst die weiteren Teilabschnitte von Nottuln Nord?	Die Lage des Baugebietes ergibt sich aus den Darstellungen des Regionalplans, der die wesentlichen Siedlungsflächenpotenziale für Nottuln im Bereich des vorliegenden Plangebietes verortet.
		3.5 Verkehrsberuhigende Maßnahmen in Nottuln Süd Im Rahmen eines Planungsspazierganges wurden verschiedene Möglichkeiten erörtert, verkehrsberuhigende Maßnahmen für Nottuln Süd umzusetzen. Aktuell gibt es keine konkrete Planung, welche Maßnahmen wann umgesetzt werden sollen. Derartige Maßnahmen sind auf jeden Fall umzusetzen. Wenn das Baugebiet „Südlich Lerchenhain" genehmigt werden sollte, müssen diese Maßnahmen in jedem Fall rechtsverbindlich festgesetzt werden. Ansonsten besteht die Gefahr, dass es auf Dauer keine Veränderungen gibt. Fragen: 1. Welche verkehrsmindernden Maßnahmen werden für Nottuln Süd geplant? 2. Wann werden diese umgesetzt? 3. Wie wird sichergestellt, dass diese auch im Falle einer Genehmigung für „Südlich Lerchenhain" umgesetzt werden?	Vor dem Hintergrund der seit langem bestehenden Diskussionen um die Verkehrsbelastung in diesen Bereichen hat die Gemeinde Nottuln im Rahmen des Verkehrsgutachtens verschiedene Möglichkeiten zur Verbesserung der Verkehrssituation untersuchen lassen. Die dort diskutierten baulichen oder auch verkehrsordnende Maßnahmen zeigen auf, dass verschiedene Optionen zur Verbesserung der Verkehrssituation bestehen. Die Entscheidung über mögliche Maßnahme wird seitens der Gemeinde unabhängig von dem Bebauungsplanverfahren getroffen werden, da durch die Verkehrsuntersuchung nachgewiesen ist, dass die durch das geplante Baugebiet erzeugten Verkehre ordnungsgemäß abgewickelt werden können und die Maßnahmen nicht Voraussetzung für den Bebauungsplan sind.

		4. Wer trägt die Kosten?	Die Frage möglicher Kosten der verkehrsberuhigenden Maßnahmen ist nicht Gegenstand des vorliegenden Bebauungsplanverfahrens.
		3.6 Mittel- bzw. langfristige Planungen Nach der Bebauung des Lerchenhains wurde das Baugebiet „Olympiastraße" umgesetzt. Jetzt soll Lerchenhain II gebaut werden, danach wahrscheinlich Lerchenhain III. Dies führt zu immer mehr Verkehr im Süden Nottulns. Wenn man sich auf die Dülmener Str. stellt, sieht man, wie viele Autos aus dem Wohngebiet Olympiastraße bzw. aus der Coubertin-Straße herauskommen und dann in den Lerchenhain abbiegen. Fragen: 1. Sollen zukünftig immer weitere Baugebiete im Süden erschlossen werden, die dann für weiteren Durchgangsverkehr im Lerchenhain sorgen? 2. Oder wäre es nicht besser, ein zukunftsfähiges Verkehrskonzept zu erstellen und umzusetzen, bei dem der Verkehr aus neuen Baugebieten auch entsprechend abgeleitet wird?	Die Frage einer weiteren über das derzeitige Plangebiet hinausgehenden Baugebietsentwicklung ist nicht Gegenstand des vorliegenden Bauleitplanverfahrens.
		3.7 Parkraum Aus den Unterlagen ist ersichtlich, dass die Baugebietsfläche voll für eine Bebauung ausgereizt wird. Bei zunehmender Mobilisierung muss aber natürlich auch genügend Parkraum zur Verfügung stehen. Fragen: 1. Sind genügend Flächen für den ruhenden Verkehr eingeplant oder müssen Besucher außerhalb des neuen Baugebiets parken?	In dem geplanten Baugebiet wird die bauordnungsrechtlich erforderliche Zahl der Stellplätze auf den privaten Grundstücksflächen nachzuweisen sein. Darüber hinaus wird eine ausreichende Zahl an Besucherstellplätzen im öffentlichen Straßenraum vorgesehen, deren Verortung, soweit sie nicht bereits im Bebauungsplan festgesetzt sind, abschließend

			im Rahmen der Straßenausbauplanung festgelegt wird.
		4 Abschließende Bemerkungen Ich möchte zum Schluss feststellen, dass ich grundsätzlich nichts gegen neue Baugebiete in der Gemeinde Nottuln habe. Bedingung ist nur, dass sie weitsichtig an sinnvollen Stellen geplant werden und erst die erforderliche Infrastruktur (insbesondere Entlastungsstraßen und Kanalisation) geschaffen wird. Es kann nicht sein, dass aus Sicht der Gemeindeverwaltung externe Investoren die Kosten für diese Infrastruktur einsparen und Gewinne zu Lasten unbeteiligter Anlieger einstreichen. Zudem erwarte ich als Bürger, dass sich die Gemeindeverwaltung, die gewählten politischen Parteien und die Investoren an die zugehörigen rechtsverbindlichen Beschlüsse zur Netzschlusslösung halten.	Im Hinblick auf die angesprochene Netzschlusslösung ist festzustellen, dass das Verkehrsgutachten von August 2022 bestätigt, dass die Realisierung einer Netzschlusslösung vor Inkrafttreten des Bebauungsplans in verkehrlicher Hinsicht nicht notwendig ist, weil insbesondere die Funktionsfähigkeit des bestehenden Straßennetzes auch bei Realisierung des Bebauungsplans "Südlich Lerchenhain" gewährleistet ist. Weitere Maßnahmen zur Verkehrsbewältigung sind nicht erforderlich. Der Bebauungsplan setzt daher die Umsetzung einer Netzschlusslösung nicht voraus. Auch unter Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeitsaspekten, verkehrlichem Nutzen und Auswirkungen auf die Umwelt, wird von einer Netzschlusslösung im Rahmen des vorliegenden Bauleitplanverfahrens abgesehen. Einer zukünftigen Realisierung von Netzschlusslösungen der südlichen Wohnbereiche steht der Bebauungsplan nicht entgegen.

4	Einwender 3 Schreiben vom 12.05.2018	Ich habe persönlich nichts gegen ein angrenzendes Baugebiet. Aber das kann nur dann kommen, wenn sich die Gemeinde an bestehende Ratsbeschlüsse hält (s. u.) und gravierende Planungsfehler beseitigt. Sie müssen vorher für eine angemessene Infrastruktur sorgen. Seit 1997 haben Sie eine Siedlungspolitik betrieben, die planlos und nicht verlässlich war. Die Bürger werden immer misstrauischer! Baugrenzen der Häuser zum bestehenden Wohngebiet Lerchenhain - Die Baugrenze soll auf der gesamten Länge im gleichen Abstand zur Wallhecke verlaufen. Am Anfang und Ende dieser Linie rücken die Häuser zu nah an die Hecke. So kann sie nicht gedeihen. Außerdem verbietet der Gleichheitsgrundsatz die unterschiedlichen Abstände zur Hecke und zu den Anwohnern im Lerchenhain. - Auf Seite 10 schreiben Sie: "Das städtebauliche Konzept sieht vor .... ein Wohngebiet zu entwickeln, welches sich städtebaulich an den angrenzenden Wohngebieten orientieren und dort die vorhandene Maßstäblichkeit der Bebauung aufgreifen soll." Wenn ein	Der Anregung, die Baugrenzen der geplanten Gebäude in der nördlichen zum Baugebiet Lerchenhain orientierten Bauzeile auf der gesamten Länge im gleichen Abstand zu der bestehenden Hecke verlaufen zu lassen, wird mit Ausnahme des Eingangsbereichs des Plangebietes, im Sinne eines harmonischen Übergangs zu dem vorhandenen Siedlungsbestand weitestgehend gefolgt. Im Nahbereich zur Dülmener Straße wird ein geringerer Abstand gewählt, da die Bebauung in diesem Bereich dem Straßenverlauf der Dülmener Straße folgt. Das Baugebiet orientiert sich mit einer in der Regel max. 10 m hohen Bebauung an den in der Umgebung vorhandenen Gebäuden. Im Sinne der Ausnutzung der jeweiligen Bauflächen und des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden wird jedoch eine zweigeschossige Bebauung zugelassen.

		harmonischer Übergang zur bestehenden Bebauung im Lerchenhain erfolgen soll, kommt nur eine ein- bzw. eineinhalb geschossige Bauweise in Frage.	
		- Bebauung an der Dülmener Straße Für eine ländliche Gemeinde ist die Ortseinfahrt mit 6 elf Meter hohen Mehrfamilienhäusern städtebaulich nicht ansprechend. Die Bebauung ist zu wuchtig.	Die Bedenken hinsichtlich der Bebauung an der Dülmener Straße werden zurückgewiesen. Aufgrund des erforderlichen sparsamen Umgangs mit Grund und Boden sowie des nicht zuletzt aufgrund des demographischen Wandels bestehenden Bedarfs nach Geschosswohnungsbau in Nottuln ist es unerlässlich innerhalb des geplanten Baugebietes auch Flächen für den Geschosswohnungsbau vorzuhalten. Mit der Anordnung an der Dülmener Straße wird zum einen der Ortseingang städtebaulich akzentuiert und markiert, zum anderen ist damit gewährleistet, dass die mit dem Geschosswohnungsbau verbundene höhere Verkehrsbelastung auf den Eingangsbereich des Quartiers begrenzt wird. Auch wenn sich die Kubatur der Mehrfamilienhäuser von derjenigen der Einfamilienhäusern unterscheidet, wurde durch die Begrenzung der Höhenentwicklung auf max. 12,00 m ein verträglicher Übergang zu den angrenzend geplanten Einfamilienhäuser (10,00 m) sichergestellt.
		Nichtbeachtung der Beschlüsse zur Netzschlusslösung - Es sollte mindestens eine leistungsfähige Straße gebaut werden, die erstens einen zweiten Bauabschnitt und zweitens eine Anbindung an die Steinstraße ermöglicht (Netzschluss). Es werden wieder nicht bestehende	Die Frage einer möglichen Entlastungsstraße ist nicht Gegenstand des vorliegenden Bauleitplanverfahrens. Wie in der Verkehrsuntersuchung belegt, ist das umgebende Straßennetz ausreichend leistungsfähig für die Aufnahme der mit dem geplanten Baugebiet verbundenen Zusatzverkehre. Die

		Ratsbeschlüsse eingehalten und Fehler aus der Vergangenheit wiederholt! Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 135 „Südlich Lerchenhain" und des Entwurfes zur 76. Änderung des Flächennutzungsplanes	Notwendigkeit einer Entlastungsstraße begründet sich nicht aus der vorliegenden Bauleitplanung
		- Es besteht ein Widerspruch zwischen der dargestellten Bevölkerungsprognose (Stagnation bzw. leichter Rückgang der Nottulner Bevölkerung) und der angeblichen starken Nachfrage. Warum ist dieser Widerspruch nicht thematisiert worden? Hat ein Abwägungsprozess stattgefunden?	Die derzeitige Wohnraumversorgung im Münsterland und die künftigen Bedarfe nach Wohnraum wurden zuletzt in einer Studie des Pestel-Instituts Hannover aus dem Jahre 2019 differenziert für die einzelnen Kommunen untersucht hat. Die Gemeinde Nottuln weist ausweislich trotz eines zeitweise auch negativen Geburten- und Sterbesaldos insgesamt eine stabile Bevölkerungsentwicklung auf. Aufgrund der Nähe zu den Ballungsräumen ist der Kreis Coesfeld von den in peripher gelegenen ländlichen Räumen zu beobachtenden vermehrten Leerständen im Bereich der Wohngebäude nicht betroffen. In Nottuln war Ende 2017 lediglich eine Leerstandquote von 1 % festzustellen. Insgesamt wurde für Nottuln bereits für Ende 2017 vielmehr ein leichtes Wohnungsmarktdefizit von 1,7 % des Wohnungsbestandes festgestellt, welches ca. 150 Wohnungen entspricht. Dabei lag die Neubauquote in Nottuln in den letzten 10 Jahren jeweils unter dem langjährigen Durchschnittswert von 87 Wohnungen pro Jahr. Neben dem positiven Wanderungssaldo liegt der Motor dieser Entwicklung im Wesentlichen in der stetig fortschreitenden Verringerung der Haushaltsgrößen (Pers./Haushalt), die von 2,95 Personen (1995) auf mittlerweile 2,45 Personen abgenommen hat und der steigenden Zahl an Haushalten,

			die seit 1995 um 33,9 % zugenommen hat. Derzeit wirkt auch in Nottuln der bestehende Wohnungsmangel dämpfend auf diesen Trend. Vor diesem Hintergrund ist auch trotz stagnierender oder langfristig auch leicht rückläufiger Bevölkerungszahlen (Prognose IT NRW 2040) weiterhin von einem Bedarf nach Wohnbauflächen in Nottuln auszugehen. Unabhängig von der exakten Höhe der künftigen Wohnungsbaubedarfe in Nottuln ist unter Berücksichtigung des bestehenden Wohnungsmarktdefizits und der fortschreitenden Tendenz des Anstiegs der Haushaltszahlen daher die Entwicklung weitere Bauflächen erforderlich, um eine Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum sicherzustellen.
		- Es besteht ein Bebauungsplan für das Feld A in Nottuln-Nord. Die weiteren Felder B, C und D sollen so schnell wie möglich zur Baureife gebracht werden. Außerdem hat die Landesregierung soeben die rechtliche Möglichkeit eröffnet, neue Baugebiete auch in Darup und Schapdetten zu planen. Ein lang ersehnter Wunsch der Bewohner! Ich möchte Sie bitten, diese Möglichkeiten mit in Ihre Planungen einzubeziehen.	Die Aussage, es bestünde die Möglichkeit Baugebiete innerhalb der Ortsteile unter 2.000 Einwohner zu planen, die zur Deckung des im Ortsteil Nottuln bestehenden Bedarfs an Wohnbauflächen dienen könnten, wird zurückgewiesen. Zwar hat der Landesentwicklungsplan die grundsätzliche Möglichkeit eröffnet, Baugebiete auch innerhalb der Ortsteile unter 2.000 Einwohner zu entwickeln, jedoch gilt hierfür die Anforderung, dass dies im Hinblick auf die Wohnbauflächenbedarfe bezogen auf den jeweiligen Ortsteil bedarfsgerecht erfolgen soll und der örtlichen Infrastruktur angepasst ist (Ziel 2.4 LEP NRW). Das grundsätzliche Ziel, dass sich die Siedlungsentwicklung der Gemeinden innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche vollziehen soll (Ziel 2.3 LEP NRW), wird dadurch nicht berührt. Von daher ist eine

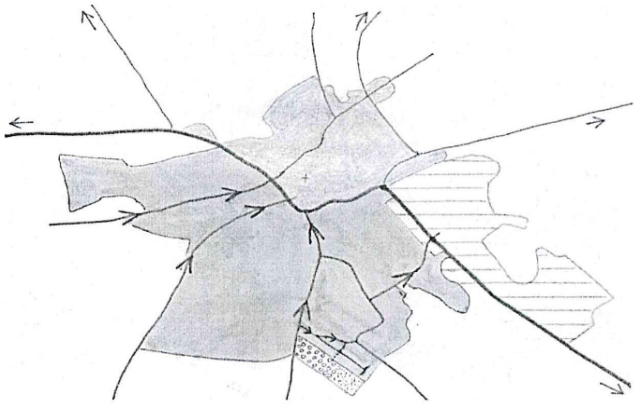
			Baugebietsentwicklung in den Ortsteilen Schapdetten und Darup zur bedarfsgerechten Erweiterung der Ortsteile selbst möglich und kann daher keinen Beitrag zur Deckung der im Ortsteil Nottuln bestehenden Wohnbauflächenbedarfe leisten.
		(06) Stellungnahme zum Verkehr Ich wohne in einer Sackgasse und bin nur am Rande von dem stärkeren Durchgangsverkehr im Nottulner Süden betroffen. Betroffen macht mich der Umgang der Nottulner Gemeinde mit denen, die an Zubringer- und Durchgangsstraßen wohnen. Es gibt Ratsbeschlüsse von 1997 und 2013 (Netzschlusslösungen), die zeigen, wie die Gemeinde mit einem größeren Verkehrsaufkommen durch Neubaugebiete südlich der Bundesstraße zu verfahren hat: Den Ratsmitgliedern, die 1997 die Umgehungsstraße beschlossen haben, war damals schon bewusst, dass ein starker innerörtlicher Verkehr bleiben wird und haben deswegen die sogenannte „Netzschlusslösung" beschlossen. Sie wurde im Jahre 2013 nochmals bestätigt! Mehrfach wurden diese bestehenden Ratsbeschlüsse zur Netzschlusslösung nicht eingehalten und umgesetzt. Bei diesem geplanten Neubaugebiet wurde mir erst so richtig die Bedeutung dieser Netzschlusslösung bewusst und bin der BI beigetreten, um die enttäuschten und stark belasteten Anwohner der Zubringer- und Durchgangsstraßen zu stützen. Diese Beschlüsse	Die Hinweise auf die Historie der Diskussion im Hinblick auf die Erschließung der Baugebiete östlich der Dülmener Straße wird zur Kenntnis genommen. Grundlage für die nunmehr durchzuführende Abwägung und Festlegung der weiteren verkehrlichen Entwicklung ist das aktuell vorliegende Verkehrsgutachten, das sowohl die Verkehrserzeugung im Kontext des Baugebietes als auch die verkehrliche Situation in dem bestehenden Baugebiet untersucht hat. Daneben wird auch das Integrierte Verkehrskonzept Nottuln aus dem Jahr 2011 in der aktualisierten Fassung aus April 2020 berücksichtigt, das aufgrund der Beschlussfassung aus dem Jahr 1997 erstellt worden ist. Auch der Ratsbeschluss 030/2013 und der Ratsbeschluss aus dem Jahr 1997 wird insofern bei der Planung berücksichtigt. Das Verkehrsgutachten von August 2022 bestätigt, dass die Realisierung einer Netzschlusslösung vor

		besagen, dass bei Errichtung neuer Wohngebiete südlich der B 525 Entlastungsstraßen zu planen und zu bauen sind, damit bestehende Wohnungsgebiete nicht stärker belastet werden. Vorrangig geht es dabei um die Anbindung dieser Wohngebiete an die B 525 in Richtung Coesfeld und an die B 525 in Richtung A 43 / Appelhülsen sowie an die Märkte am Kreisverkehr (Lidl, K&K, Aldi etc.) und den Wertstoffhof. Auch jetzt, bei der Planung des Neubaugebietes „Wohnpark Südlich Lerchenhain" berücksichtigt kein Entwurf die Beschlüsse zur Netzschlusslösung (aus 1997 und 2013). Wieder werden alte Ratsbeschlüsse zur Siedlungsentwicklung und zur Entwicklung eines Verkehrskonzeptes nicht umgesetzt. Der Rat und der Ausschuss der Gemeinde Nottuln müssen sich an ihre eigenen Beschlüsse halten und die Verwaltung auffordern, diese umzusetzen. Diese rechtsgültigen Beschlüsse versagen ein neues Baugebiet „Südlich Lerchenhain". Ohne Netzschlusslösung ist die Errichtung eines neuen Baugebietes nicht möglich. Die Ignoranz der Verwaltung ist m. E. durchaus auch juristisch zu bewerten. Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 135 „Südlich Lerchenhain" und des Entwurfes zur 76. Änderung des Flächennutzungsplanes - Was ist, wenn Bürger sich nicht an Ratsbeschlüsse halten? Nachbarn haben es hier erfahren: Androhung von Zwangsgeldern, obwohl der Bürger im Recht war!	Inkrafttreten des Bebauungsplans in verkehrlicher Hinsicht nicht notwendig ist, weil insbesondere die Funktionsfähigkeit des bestehenden Straßennetzes auch bei Realisierung des Bebauungsplans "Südlich Lerchenhain" gewährleistet ist. Weitere Maßnahmen zur Verkehrsbewältigung sind nicht erforderlich. Der Bebauungsplan setzt daher die Umsetzung einer Netzschlusslösung nicht voraus. Auch unter Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeitsaspekten, verkehrlichem Nutzen und Auswirkungen auf die Umwelt, wird von einer Netzschlusslösung im Rahmen dieses Bauleitplanverfahrens abgesehen. Einer zukünftigen Realisierung von Netzschlusslösungen der südlichen Wohngebiete steht der Bebauungsplan jedoch nicht entgegen.

		In seiner Stellungnahme vom 22.01.2018 weist Herr Prof. Beckmann darauf hin, dass die Ratsbeschlüsse zur Netzschlusslösung nicht überholt sind. Der Rat hat mit seinem Beschluss aus dem Jahre 2013 an seinen alten Beschluss angeknüpft und diesen noch einmal ausdrücklich bestätigt. Wir Bürger vertrauen auf die Kontinuität und Verlässlichkeit kommunaler Planungen. - Warum werden oben angeführte Ratsbeschlüsse nicht vom Bürgermeister bzw. Rat beachtet und umgesetzt? Es gibt sogar eine Verquickung der Ratsbeschlüsse zur Netzschlusslösung mit dem Planfeststellungsbeschluss zur Umgehungsstraße. Die Verkehrsuntersuchungen der Ingenieurgesellschaft DORSCH CONSULT, Büro Wiesbaden, wurden im Jahre 2006 aktualisiert und dabei auch die eingetretenen Veränderungen im Straßennetz von Nottuln berücksichtigt. Sie wurden ausdrücklich im Planfeststellungsbeschluss für die Ortsumgehung vom 28. Januar 2010 festgeschrieben (Seite 61). Dabei handelt es sich um: - die Anbindung der Spange Bodelschwinghstraße an die B 525, Appelhülsener Straße und - die Anbindung des Neubaugebietes Fasanenfeld an die B 525, Daruper Straße. DORSCH CONSULT hat diese Maßnahmen durchaus als notwendige und wichtige Maßnahmen der südlichen Ortsentlastung gesehen (Netzschlusslösungen). Daraus folgt, dass die Planrechtfertigung der	

		Ortsumgehung auf der Realisierung der Netzschlusslösung abhebt. Dieses unverständliche rechtlich zweifelhafte Verhalten zu vieler Ratsmitglieder ist für mich die wichtigste Motivation, mich an der BI zu beteiligen. Bei meinen Gesprächen habe ich mich mit vielen Anwohnern gesprochen. Sie sind ärgerlich und frustriert, weil sie nicht gehört und beachtet wurden. Sie haben mittlerweile aufgegeben zu kämpfen „Das bringt ja sowieso nichts!" Diese Nichtbeachtung unserer Probleme (Verkehr, Abwasser und Regenwasser) haben auch wir gespürt bei Parteien und der Gemeindeverwaltung. Wundern Sie sich nicht auch, dass wir mittlerweile eine hohe Politikverdrossenheit bei den Bürgern haben? Zunächst muss die sinnvolle und notwendige verkehrlich und abwassertechnische Infrastruktur geschaffen werden, dann kann gebaut werden. Es liegt offenbar an fehlenden Ideen und finanziellen Mitteln. Wenn notwendige Gelder nicht vorhanden sind, kann man im Süden nicht bauen. Die Unverfrorenheit der Politiker zeigte sich im Frühjahr 2018 in einer Ausschusssitzung. Ratsmitglieder wollten die sinnvolle Netzschlusslösung außer Kraft setzen. Unglaublich! 2013 haben zum Teil dieselben Politiker die Notwendigkeit der Netzschlusslösung bestätigt. Steht einem Projekt ein sinnvoller Ratsbeschluss im Wege, möchte man diesen kurzerhand aufheben! Gut, dass diese Politiker zunächst einmal gescheitert sind. Ich habe den starken Verdacht, dass die Interessen der Investoren wichtiger sind als das Gemeinwohl der	

		Gemeinde. Völlig unverständlich ist für mich, dass die Sparkasse Westmünsterland als Investor fungiert. Die Gemeinde sollte – wie früher – die Grundstücke selbst vermarkten und die Erlöse in den Haushalt der Gemeinde einbringen. Ich verzichte an dieser Stelle auf viele weitere Argumente, die die BI schon ausführlich dargestellt hat. Auf einen wichtigen Punkt möchte ich aber noch hinweisen. Nach der Eröffnung der Umgehungsstraße können wir tatschlich aufatmen. Die ca. 50- prozentige Verkehrsminderung gibt uns dieses Gefühl. Aber das täuscht. Wir werden weiterhin ein großes Verkehrsaufkommen im Ortskern behalten. Die Anwohner der „Zubringerstraßen" Ober- und Niederstockumer Weg sowie der Dülmener- und Bodelschwinghstraße sind in diesem Zusammenhang zu nennen. Stark betroffen sind auch die Anrainer der Steinstraße sowie eine Reihe von Anliegern des Lerchenhains. Uns allen muss klar sein, dass nahezu der gesamte Verkehr aus Nottuln-Süd auch künftig über die Ortsdurchfahrt (ehemals B 525) führen wird, entweder zu den Versorgern von Aldi bis Edeka oder zur Umgehungsstraße und den weiteren Zielen in der Region. Die Anwohner der Ortsdurchfahrt werden weiter ein recht starkes Verkehrsaufkommen vor ihrer Haustür haben, weil die Netzschlusslösungen seit mehr als 20 Jahren nicht bedacht wurden. Vgl. folgende Skizze! Der geplante „Wohnpark Südlich Lerchenhain" wird diese Verkehrsbelastung erheblich erhöhen und die Wohnqualität mindern.	Im Ergebnis des aktualisierten Verkehrsgutachtens wird die Erschließung der Wohnbauflächen im Plangebiet die verkehrliche Situation in den nördlich gelegenen Siedlungsgebieten lediglich in geringem Umfang verschlechtern. Aus verkehrsgutachterlicher Sicht handelt es sich hierbei jedoch nicht um unzumutbare Zustände, die durch die mit der vorliegenden Planung verbundene Verkehrszunahme hervorgerufen werden. Vor dem Hintergrund der seit langem bestehenden Diskussionen um die Verkehrsbelastung in diesen Bereichen hat die Gemeinde Nottuln im Rahmen des Verkehrsgutachtens verschiedene Möglichkeiten zur Verbesserung der Verkehrssituation untersuchen lassen. Die dort diskutierten baulichen oder auch verkehrsordnende Maßnahmen zeigen auf, dass verschiedene Optionen zur Verbesserung der Verkehrssituation bestehen. Die Entscheidung über mögliche Maßnahme wird seitens der Gemeinde unabhängig von dem Bebauungsplanverfahren getroffen werden, da durch die Verkehrsuntersuchung nachgewiesen ist, dass die durch das geplante Baugebiet erzeugten Verkehre ordnungsgemäß

		 - Warum müssen sich Bürger an Ratsbeschlüsse halten, Bürgermeister und Gemeinde aber nicht? Die BI fordert zunächst vorrangig eine Vermeidung zusätzlichen Verkehrs durch Aufgabe des Baugebiets. Dadurch wird auf jeden Fall eine weitere Verstärkung des Verkehrs vermieden. Es wird keine konfliktfreie, erfolgversprechende und verkehrsberuhigende Maßnahme geben. Zunächst müssen auch die gemachten Fehler im Bereich Oberstockumer Weg und Fasanenfeld bedacht und angepackt werden. Eine vorhandene Anbindung des Neubaugebietes Fasanenfeld an die B 525, Daruper Straße, wurde zurückgebaut, obwohl sie eine Bedeutung für den Planfeststellungsbeschluss der Umgehungsstraße hat. Hätte	abgewickelt werden können und die Maßnahmen nicht Voraussetzung für den Bebauungsplan sind. Die Erschließung des Baugebietes am Oberstockumer Weg und Fasanenfeld ist nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens.

		sie keine Bedeutung, stünde sie nicht drin. Eine Geschichte aus dem Tollhaus! - Wer trägt die Verantwortung für den Rückbau? Der Kreis? Die Gemeinde? - Warum nimmt die Gemeinde die Anliegen der Bürger nicht ernst? Vgl. Planungs-spaziergang. (07) Stellungnahme zum Abwasser Auch nach 40 Jahren (!) sind die Abwasserprobleme im Lerchenhain nicht gelöst. In dieser Situation wollen Sie noch ein weiteres Baugebiet an das bestehende und nicht funktionierende Kanalsystem des Lerchenhains anschließen! Sie wollen das Schmutzwasser aus dem Neubaubaugebiet in das Mischwasser des Lerchenhains einleiten. Versetzen Sie sich bitte einmal in die Situation eines Lerchenhainers. Glauben Sie wirklich, dass viele Bürger nach den vielen desaströsen Bausünden Ihnen noch zutrauen, die Fehler zu beseitigen? Die derzeitige Kanalüberprüfung hat die Gemeinde nur durch den starken Druck der BI veranlasst! Mehrfach hatten wir Wasser im Keller. Damit nicht der gesamte Keller unter Wasser gesetzt wird, haben wir an einigen Türen ca. 20 cm hohe Schwellen eingebaut. Vor Jahren haben wir zwei Hausseiten freigelegt, neue Drainagen, neue Abwasserrohre (Regenwasser) und Rückstauventile eingebaut, was zunächst von der Gemeinde Nottuln unter Androhung von Ordnungsgeldern verboten war. Dadurch hat sich die Situation auf jeden Fall verbessert. Was heute immer noch passiert:	Die Bedenken hinsichtlich der geplanten Schmutzwasserbeseitigung werden zurückgewiesen. Ausweislich des Entwässerungskonzeptes ist das bestehende Kanalisationsnetz ausreichend dimensioniert, um das Schmutzwasser des geplanten Baugebietes aufzunehmen. Allgemeine Fragen zum Zustand des Kanalnetzes oder dessen Leistungsfähigkeit in außerhalb des Plangebietes gelegenen Bereichen sind nicht Gegenstand des vorliegenden Bauleitplanverfahrens. Die geschilderten Umstände werden zur Kenntnis genommen. Mit der vorliegenden Planung ist sichergestellt, dass es zu keinen nachteiligen Veränderungen, konkret im Hinblick auf die Abwasserbeseitigung, in den angrenzenden Gebieten kommt.

		Bei sehr starken Regenfällen, die in den letzten Jahren mehrfach aufgetreten sind, passiert folgendes: bei Starkregen können die Dachrinnen das Wasser nicht abführen. Sie laufen über. Wenn das im Bereich von Kellerschächten geschieht, läuft das Wasser in die Keller. Wir verhindern das Eindringen des Wassers durch Abdeckung des Kellerschachtes mit einer Plexiglasscheibe. Dieses Wasser, das dann ungehindert durch die Beete auf die Straße läuft, versickert zu einem Teil. Dies führt wiederum dazu, dass der Boden am Haus unterspült wird. Vor Jahren brach das Erdreich am Haus zusammen. Das entstandene Loch habe ich mit mehr als 12 Schubkarren wieder aufgefüllt. Noch vor ca. zwei Jahren wurde das Problem mit dem Hinweis auf das Gesetz der kommunizierenden Röhren abgetan. Das könne so nicht sein. Es müsse an Fehlern liegen, die der Hauseigentümer zu vertreten hätte. Die Argumentation des Ingenieurbüros mit dem Gesetz der kommunizierenden Röhren ist falsch, weil dieses Gesetz nur für ruhende Gewässer zutrifft. Hier im Kanal geht es um stark strömende Wassermassen. In einer weiteren Sitzung gestand ein Vertreter des Büros ein, dass das Gesetz der kommunizierenden Röhren hier doch nicht anzuwenden sei. Vertreter der Gemeinde haben sich nach Jahren das vor Ort angeschaut. Weiterhin habe ich in den letzten Jahren wiederholt beobachtet, dass bei Starkregen und länger überlaufender Dachrinne Mischwasser aus dem Kanalschacht vor unserem Haus auf die Straße ausgetreten ist. Wie will die Gemeinde verhindern, dass Dachrinnen	

		überlaufen und unkontrolliert Wasser aus den Kanaldeckeln im Lerchenhain austritt? Kanalüberprüfung: Mir ist bewusst, dass Sie derzeit das Kanalsystem überprüfen. Seit Beginn dieser Überprüfung hat es noch nicht einen so starken Regen in Nottuln gegeben, der die oben beschriebenen Folgen hervorgerufen hat. Im August 2017 wurden Wasserstandsmesser in Kanalschächten an drei Stellen im Lerchenhain installiert. Erste Messergebnisse: Hausnummer Kreuzung 64 / 66 letzte Str. Schachtnummer 7409 5411 5401 Sensornummer 101 64 94 max. Wasserstand 77 13 5 Peak jn Den Wasserstand von 13 cm Höhe bezweifle ich. Obwohl heftige Starkregen ausgeblieben sind, müsste der Wasserstand an wenigen Tagen höher gewesen sein. Herr Diekmann von der Gemeinde wies mich darauf hin, dass der tatsächliche Wasserstand dann ca. 43 cm betragen habe. Dass es einen solchen Starkregen noch nicht gab, kann ich auch an der Einleitung des Mischwasserüberschusses in den Nonnenbach ablesen. Bei diesen eklatanten Starkregenfällen, werden viele Fäkalien direkt in den Nonnenbach geleitet. Das folgende Foto vom 16. 6. 2016 zeigt dies deutlich. Durch weitere Fotos kann ich belegen, dass es in den Jahren 2015 bis 2017 mehrfach solche Fälle gegeben hat. Ist dieser Zustand rechtlich zulässig? Die Fäkalieneinleitung bei Starkregen in den Nonnenbach wird durch die neuen ca. 120 Wohneinheiten auf jeden Fall stärker. Das bestätigte auch das Fachbüro Gnegel.	

		Unter Pkt 1.2 Ihrer Ausführungen wird gesagt, dass die Regenentwässerung durch ein Rückhaltebecken erfolgen soll. Als Vorflut soll ein namenloses Gewässer dienen. In welches Gewässer soll durch welchen Graben das Wasser abgeleitet werden?	Die Ableitung des Niederschlagswassers ist in südlicher Richtung in das namenlose Nebengewässer 363, das in den Hagenbach mündet, vorgesehen.
5	Einwender 4 Schreiben vom 15.05.2018	Bei der dichten Bebauung befürchte ich, dass die Stellplätze für den ruhenden Verkehr im Bereich „Südlich Lerchenhain" nicht ausreichen werden, sodass die verfügbaren Stellplätze im Lerchenhain von den neuen Anwohnern im hohen Maße mitgenutzt werden. Die Einleitung des Schmutzwassers des Neubaugebietes in die vorhandene Kanalisation erhöht den Schmutzwasseranteil im Mischwasser. Das bedeutet, dass bei einem Abschlagbauwerk ein erhöhter Schmutzwasseranteil im abgeschlagenen Wasser, das in den Nonnenbach abgeleitet wird, zu verzeichnen sein wird.	In dem geplanten Baugebiet wird die bauordnungsrechtlich erforderliche Zahl der Stellplätze auf den privaten Grundstücksflächen nachzuweisen sein. Darüber hinaus wird eine ausreichende Zahl an Besucherstellplätzen im öffentlichen Straßenraum vorgesehen, so dass eine Mitnutzung von Stellplätzen im Lerchenhain nicht zu erwarten sein wird. Die Regenwasserbehandlungsanlage, zu deren Einzugsgebiet die Schmutzwasserkanäle gehören, befindet sich aktuell in einer Modernisierung. Bei der Planung der Umbauten wurden Schmutzwassermengen des Erschließungsgebietes bereits berücksichtigt.
6	Einwender 5 Schreiben vom 13.05.2018	Vor vier Jahrzehnten teilten Sie uns beim Kauf unseres Grundstücks Lerchenhain 32 mit, dass die angrenzende Hecke, die zum Teil auf unserem Grundstück steht, unter Naturschutz falle und nicht verändert werden dürfe. Was geschieht mit der Hecke, wenn gebaut werden sollte? Welche Abstände werden südlich der Hecke eingehalten?	Die Hecke wird im Bebauungsplan soweit sie sich außerhalb des Schutzstreifens der dort verlaufenden Leitungstrasse als „zu erhalte" planungsrechtlich gesichert. Die Abstände er überbaubaren Flächen halten i.d.R. (mit Ausnahme des westlichen Teilbereichs) einen Abstand von mindestens 15 m ein.

		Bei unseren direkten Nachbarn stand schon zweimal der Keller unter Wasser. Was unternimmt die Gemeinde, um solche Ereignisse in Zukunft zu verhindern? Der Lerchenhain als reines Wohngebiet ist als Durchgangsverkehr völlig ungeeignet. Die Dülmener Straße verträgt schon wegen der Schule keine weiteren Belastungen. Warum wird für ein geplantes Baugebiet keine problemfreie Verkehrsanbindung vorgenommen?	Die Frage der konkreten Entwässerungssituation einzelner Grundstücke außerhalb des Plangebietes steht in keinem direkten Zusammenhang mit der vorliegenden Planung. Die Rückstausicherung für Räume unterhalb der Rückstauebene liegt in der Verantwortung der Grundstückseigentümer. Auf Basis der aktuellen Verkehrsuntersuchung aus 2022 ist festzustellen, dass das umgebende Straßennetz ausreichend leistungsfähig für die Aufnahme der mit dem geplanten Baugebiet verbundenen geringen Zusatzverkehre ist.
7	Einwender 6 Schreiben vom 10.05.2018	Ich wohne an der Grenze zur nordöstlichsten Ecke des neu geplanten Baugebietes, genannt „Südlich Lerchenhain". Ihr neuester Bebauungsplan Nr. 135 hat mich zunächst einmal erschrocken, da das geplante Gebäude auf der anderen Seite der westlichen Grenze meines Grundstücks viel zu dicht an der Grenze bzw. Wallhecke geplant ist. So kann Ihr Bebauungsplan nicht genehmigt noch umgesetzt werden. An der nordöstlichen Grenze des Planungsgebietes haben Sie zu etwa 70 % ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht eingeplant, warum nicht bis zur nordöstlichen Ecke? Die restlichen 30 % sind für Bepflanzungen mit Bäumen und Sträuchern vorgesehen, was soll diese Maßnahme? Dort steht bereits auf der Grenze eine Grenzwallhecke, die unter Naturschutz steht. In meinem Kaufvertrag des Grundstücks X steht, dass die Wallhecke, die die westliche Grenze darstellt, unter	Der Anregung, wird dahingehend gefolgt, dass die Baugrenzen der geplanten Gebäude in der nördlichen zum Baugebiet Lerchenhain orientierten Bauzeile auch im östlichen Teil mit einem Abstand zu der bestehenden Hecke von 15 m verlaufen. Das festgesetzte Geh-, Fahr- und Leitungsrecht sichert einen bestehenden Leitungsverlauf. Dieser ist östlich nicht gegeben. Die entlang der Grenze des Plangebietes verlaufende Hecke wird im Bebauungsplan als „zu erhalten" festgesetzt und damit planungsrechtlich auf Dauer in ihrem Bestand gesichert. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, allerdings ist eine Beeinträchtigung der Hecke durch

		Naturschutz steht und von dem Grundstückseigentümer gepflegt werden muss. Wenn Sie gemäß Bebauungsplan 135 an der nordöstlichen Ecke so nahe zur Hecke ein ein- oder gar zweigeschossiges Wohnhaus bauen lassen, dann bekommt die Wallhecke kein Licht und keine Sonne und wird verkümmern und eingehen. Diese Art der Bebauung kann nicht im Sinne des Naturschutzes sein und verbietet sich von selbst.	die vorliegende Planung nicht gegeben. Vielmehr ist festzustellen, dass die geplanten Gebäude einen deutlich größeren Abstand zu der Hecke einhalten als die bestehende Bebauung am Lerchenhain, die teilweise nur Abstände von ca. 6 m einhält und deren Garagen und Nebenanlagen teilweise unmittelbar an die Hecke angrenzen.
		Mein Haus hat auf der südwestlichen Seite im Giebel einen großen Balkon und wenn auf der anderen Seite der Wallheckengrenze so nahe zur Grenze ein- oder zweigeschossige Häuser gebaut werden, dann bekommt der Balkon und auch ein großer Teil meines Grundstücks keine Sonne mehr zu sehen. Aus diesem Grund könnte dort nur ein ebenerdiges Haus in einem größeren Abstand zur Grenze gebaut werden.	Die Bedenken werden zurückgewiesen. Zum einen ist eine erhebliche Verschattung des Grundstücks aufgrund eines in ca. 15-18 m Entfernung entstehenden Gebäudes nicht gegeben. Zum anderen ist festzustellen, dass ein Anspruch auf dauerhaften und unveränderten erhalt einer bestehenden Situation durch das Planungsrecht nicht begründet wird.
		Zu den Wildtieren, die in der Wallhecke und auf den angrenzenden Flächen beiderseits der Hecke leben. Als wir am 01.11.1980 unser Haus bezogen, liefen und ästen auf der angrenzenden Wiese täglich 3 Rehe. Es war auch drei- bis viermal ein Reh in unserem Garten und äste. Friedolin, unser Eichhörnchen, kam mit seinem Nachwuchs bis auf unsere Terrasse und holte sich die Nüsse aus meiner Hand. In den frühen 80er Jahren hatten wir auf der Weide und in der Wallhecke eine Rebhuhn Kette, die regelmäßig zu uns kam, denn es gab bei uns Wasser zum Durst löschen. Otto, unser Fasanenhahn brachte bis zu 7 Hennen auf unseren Rasen, denn es gab immer reichlich Futter. Ferner liefen unzählige Kaninchen und ab und zu auch ein/zwei	Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung zu dem Bebauungsplan wurde die Bedeutung des Plangebietes für wild lebende Tiere untersucht und geprüft, ob durch den vorliegenden Bebauungsplan artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgelöst werden. Im Ergebnis ist festzustellen, dass unter Berücksichtigung verschiedener Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen, das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen vermieden werden kann und die vorliegende Planung damit auch unter dem Aspekt des Artenschutzes vollzugsfähig ist.

		Feldhasen auf unserem Grundstück. In den Monaten Juli bis August 2012 hatten wir in der Wallhecke und auf unserem Grundstück drei junge Waldohreulen, die saßen am Tage in der Wallhecke oder auf unseren Bäumen, während der Nacht wurden sie von dem Brutpaar gefüttert. In der abendlichen Dämmerung fliegen heute noch diese Eulen an der Wallhecke auf und ab. Max, unser Igel versorgt sich während der Nacht mit Futter und reduziert das Ungeziefer. Ein Großteil dieser Wildtiere kann ich auf Fotos dokumentieren. Die Rehe, die Rebhühner gibt es nicht mehr, das Eichhörnchen kommt vereinzelt (sie werden auf der Straße totgefahren), seit einem Jahr haben wir dann und wann noch einen Fasanenhahn (die letzten zwei Hennen mit Gelege sind im Frühjahr 2016 vernichtet – Kreiselmäher). Wenn das geplante Baugebiet kommen sollte, dann werden auch die restlichen Wildtiere vertrieben bzw. eingehen. Ist das Ihr Ziel, sieht so Umweltschutz aus? Sie sehen, es gibt erhebliche Probleme mit dem Bebauungsplan 135; Sie sollten das geplante Baugebiet nicht weiter fördern, denn es liegt im Süden von Nottuln an falscher Stelle. Von Abwasser- und Verkehrsproblemen habe ich an dieser Stelle noch gar nicht gesprochen.	Auch wenn die rechtlichen Aspekte des Artenschutzes durch die Planung somit berücksichtigt werden, ist der Gemeinde bewusst, dass das Plangebiet durch die vorliegende Planung dem Freiraum und damit auch dem Lebensraum wild lebender Tiere entzogen wird. In Abwägung mit dem dringenden Bedarf nach Wohnbauland in Nottuln wird der Entwicklung weiterer Bauflächen in diesem Fall Vorrang vor dem Erhalt des Freiraums eingeräumt. Der Anregung, die Planung nicht weiter zu verfolgen, wird nicht gefolgt.
	Einwender 7 Schreiben vom 11.05.2018	Mit der Bitte um Verständnis wüssten wir gerne im Detail: 1) Welche Schallschutz und Lärmschutzmaßnahmen aus der Bautätigkeit Südlich Lerchenhain I und II sowie dem lärmintensiven, zunehmenden	Ausweislich des Schallgutachtens zu dem Bebauungsplan sind als Folge der mit der Planung

		Durchgangsverkehr werden für die benachbarten Wohngebiete gemeindeseitig wie und wann ergriffen?	verbundenen Verkehrszunahme keine Schallschutzmaßnahmen erforderlich.
		2) Wie wird der Baustellenverkehr von und zu den Baugebieten Südlich Lerchenhain I und II geregelt und insbesondere vom Durchfahren benachbarter Wohngebiete verbindlich ausgeschlossen?	Fragen der Baustellenlogistik sind nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens.
		3) Wie wird die Gemeinde die in den Bauplänen Südlich Lerchenhain I zu geringen Stell- und Parkplätze für KFZ beheben?	Die Fragen fehlender Stellplätze in angrenzenden Baugebieten ist nicht Gegenstand des vorliegenden Bebauungsplanverfahrens.
		4) Wie wird von der Gemeinde ausgeschlossen, dass keine Stell- und Parkplatzverlagerungen aus dem Baugebiet Südlich Lerchenhain in Praxis erfolgen?	In dem geplanten Baugebiet wird die bauordnungsrechtlich erforderliche Zahl der Stellplätze auf den privaten Grundstücksflächen nachzuweisen sein. Darüber hinaus wird eine ausreichende Zahl an Besucherstellplätzen im öffentlichen Straßenraum vorgesehen, so dass eine Mitnutzung von Stellplätzen im Lerchenhain nicht zu erwarten sein wird.
		5) Warum sind die geplanten Stichstraßen im Neubaugebiet Südlich Lerchenhain so eng ausgelegt, dass sich KFZ nicht gleichzeitig (verkehrsbedingt) begegnen können?	Die Straßenflächen ermöglichen mit einer Breite von überwiegend 7,0 m bis 7,5 m den Begegnungsverkehr von Kraftfahrzeugen.
		6) Wie viele unterschiedliche Typen/Arten von Häusern sind im Baugebiet Südlich Lerchenhain gemeinde- und ratsseitig in welcher Anzahl verbindlich vorgesehen?	Der Bebauungsplan schafft lediglich ein Angebot für eine mögliche Bebauung. Eine abschließende Anzahl an Haustypen lässt sich hieraus nicht ableiten.

		7) Wie viele Wohneinheiten entfallen auf 1 Mehrfamilienhaus?	Soweit im Bebauungsplan Mehrfamilienhäuser vorgesehen sind, dürfen diese max. 12 Wohneinheiten besitzen.
		8) Wie viele Grundstücke stehen insgesamt zur Verfügung und wie groß in qm sind diese jeweils nach Art der Nutzung/Bebauung?	Das Wohngebiet bietet insgesamt Platz für ca. 74 Baugrundstücke für Einzel- und Doppelhäuser sowie ca. 17 Baugrundstücke für Reihenhäuser und ca. 6 Grundstücke für Mehrfamilienhäuser.
		9) Wie viele Flüchtlinge werden im geplanten Baugebiet Südlich Lerchenhain wohnseitig integriert sein? Wenn nicht vorgesehen, warum nicht?	Die Frage der Integration von Flüchtlingen ist nicht Gegenstand des vorliegenden Bebauungsplanverfahrens.
		10) Welche Bedeutung haben die verwirrenden unterschiedlichen Hektarangaben in der Bebauungsplanung Südlich Lerchenhain mit 5,8 ha, 5,9 ha, 6,1 ha, 6,5 ha sowie 3,1 ha und 9,2 ha?	Es handelt sich um unterschiedliche Flächenangaben zu der Plangebietsgröße und einzelnen Teilflächen
		11) Mit welcher Begründung bzw. welchem Rechtsanspruch wollen Rat und Gemeinde den Durchgangsverkehr in den benachbarten Wohngebieten des Baugebietes Südlich Lerchenhain I und II erlauben, der mit 40% durch das Neubaugebiet Südlich Lerchenhain verursacht wird? Warum soll weiterhin gegen das Gleichbehandlungsprinzip gegenüber allen anderen Wohngebieten verstoßen werden, weil dort durch Rat und Gemeinde jeglicher Durchgangsverkehr unterbunden wurde? Warum nicht im Lerchenhain, Stein- und Bodelschwinghstraße?	Ausweislich der verkehrsgutachterlichen Untersuchung sind die Auswirkungen des mit der vorliegenden Planung verbundenen Zusatzverkehrs auf das Baugebiet Lerchenhain gering und führen nicht zu unzumutbaren Zuständen.
		12) Wie wollen Rat- und Gemeinde die Belastungen des Durchgangsverkehrs in benachbarten Wohngebieten Martini- und Antonistraße sowie Dülmener Straße,	Die Frage möglicher noch festzulegender verkehrsberuhigender Maßnahmen wird in der

		Steinstraße, Bodelschwinghstraße und Lerchenhain vermeiden und abstellen?	Verkehrsuntersuchung diskutiert und hierzu verschiedene Maßnahmenvorschläge erarbeitet. Über diese werden die politischen Gremien der Gemeinde Nottuln unabhängig von dem vorliegenden Bebauungsplanverfahren entscheiden. Dabei stellt das Gutachten deutlich heraus, dass die Umsetzung der Maßnahmen keine Voraussetzung für die Umsetzung des vorliegenden Bebauungsplanes ist, da die Verkehrsverhältnisse sich im Umfeld nicht gravierend verschlechtern. Die Maßnahmen reichen von baulichen Maßnahmen im Straßenraum, wie Teilaufpflasterungen und/oder Einengungen im Bereich von Haltestellen bis zu verkehrsordnenden Maßnahmen mit Durchfahrtsverboten oder (unechten) Einbahnstraßenregelungen. Bei der Festlegung möglicher Maßnahmen ist dabei der positive Effekt einer Verminderung des Durchgangsverkehrs und damit verbunden auch einer Erhöhung der Verkehrssicherheit in Abwägung mit Einschränkungen in Bezug auf die Flexibilität des Straßennetzes und der Qualität des Erschließungsnetzes für die Anwohner der betroffenen Gebiete zu sehen.
		13) Kommen durch die Planung oder den Bau Südlich Lerchenhain I und II irgendwelche Kosten, welcher Art auch immer, auf die Bewohner der benachbarten Wohngebiete einmalig oder dauerhaft zu? Welche sind das?	Die Frage möglicher Kosten der verkehrsberuhigenden Maßnahmen ist nicht Gegenstand des vorliegenden Bebauungsplanverfahrens.
		14) Haften Gemeinde und Rat für das aus der Bauplanung und der Bauumsetzung Südlich Lerchenhain I und II den in den angrenzenden Wohngebieten	Ausweislich der vorliegenden Gutachten ist eine erhebliche Beeinträchtigung der Anwohner der angrenzenden Baugebiete nicht erkennbar.

		lebenden Bürgern alle sie benachteiligenden oder schädigenden Folgen zu ersetzen?	
		15) Wie hoch sind die Grundstückspreise in Euro je qm im geplanten Baugebiet Südlich Lerchenhain I und II und wie hoch sind die Anschlusskosten eines Grundstückes? Berücksichtigt die Preissetzung je qm die Finanzierungskraft junger Familien?	Fragen der späteren Grundstückskaufpreisbildung sind nicht Gegenstand des vorliegenden Bebauungsplanverfahrens.
		16) Welche Fördermittel sind realistisch erhaltbar für Südlich Lerchenhain I und II, in welcher Größenordnung jeweils?	Die Fragen möglicher Fördermittel sind nicht Gegenstand des vorliegenden Bebauungsplanverfahrens.
		17) Welche Kosten sind nach Art und Betragshöhe für die bisherigen Planungen, Untersuchungen und Gutachten einschließlich der Änderung des Flächennutzungsplanes bisher insgesamt für Südlich Lerchenhain I und II angefallen und mit welchen Gesamtkosten, nach Kostenarten unterteilt, wird gerechnet? Wer bezahlte und bezahlt diese Kosten?	Die Fragen zur Kostenkalkulation der Planung betreffen nicht die Inhalte des vorliegenden Bebauungsplanes.
		18) Welche Zinskonditionen wird die Sparkasse für die Finanzierung von Grundstücken und/oder Häusern von Kaufinteressenten nehmen?	Die Fragen möglicher Zinskonditionen für Erwerber sind nicht Gegenstand des vorliegenden Bebauungsplanverfahrens.
		19) Welche Kosten fallen für die vorgesehene Kreisverkehrslösung an der Dülmener Straße in Höhe der Elisabeth-Selbert-Straße an und wer trägt die Kosten?	Die Fragen zur Kostenkalkulation der Planung betreffen nicht die Inhalte des vorliegenden Bebauungsplanes.
		20) Warum sieht die aktuelle Planung ein Heranrücken der Grundstücke an die vorhandene, unter Naturschutz stehende Wallhecke vor, die wegen der dort beheimateten Tiere schutzbedürftig ist?	Die geplante Bebauung hält i.d.R. größere Abstände zu der Hecke ein als die vorhandene Bebauung im Lerchenhain. Durch die Abstände der überbaubaren Flächen zu der bestehenden Hecke

			werden Beeinträchtigungen der Hecke vermieden. Zudem wird die Hecke im Bebauungsplan als „zu erhalten" festgesetzt und damit planungsrechtlich gesichert.
		21) Warum wird gegen die Forderungen des Regionalplans Münsterland mit dem Baugebiet Südlich Lerchenhain verstoßen, der wegen fehlender Nähe zu allen Infrastruktureinrichtungen Nottulns eine umweltgerechte Mobilität verlangt?	Die Planung entspricht den Zielen des Regionalplans insbesondere im Hinblick auf die Verortung des Baugebietes, da der Regionalplan dort eine Erweiterung des Allgemeinen Siedlungsbereiches vorsieht.
		22) Warum fehlt eine aus Verkehrszunahmegründen zwingend erforderliche Aktualisierung der Verkehrsprognose aus dem Jahr 2011? Einerseits weil es noch kein Baugebiet Olympiapark gab oder andererseits die westwärts liegenden Baugebiete an der Dülmener Straße mit ihrem Verkehrsaufkommen nicht berücksichtigt wurden. Was war der Grund für diesen Ausschluß? Warum wurde die Verkehrszählung 2014 nur stichprobenartig in der verkehrsgeminderten Ferienzeit vorgenommen ohne Nachverdichtungsplanungen zu berücksichtigen? Die Erhebung ist daher nicht repräsentativ und neu durchzuführen.	Das Verkehrsgutachten wurde im Jahre 2022 aktualisiert. Die Anregung, dieses zu aktualisieren, wurde somit berücksichtigt.
		23) Mit welcher Fahrzeuganzahl je Haustyp wird verbindlich gerechnet? Einzelausweis- und Gesamtanzahlangabe wird erbeten.	Im Rahmen des Verkehrsgutachtens wird im Zuge der Prognose der Verkehrsbewegungen die Anzahl der Fahrten je Wohneinheit prognostiziert. Die Anzahl von Fahrzeugen wird nicht ausgewiesen.
		24) Mit welchen Einnahmen und Kosten rechnen Rat und Gemeinde für Nottuln aus Südlich Lerchenhain I	Die Fragen zur Kostenkalkulation der Planung betreffen nicht die Inhalte des vorliegenden Bebauungsplanes.

		erzielen zu können? Wie hoch wird das Defizit ausfallen?	
		25) Warum will der Rat und die Gemeinde das Baugebiet Südlich Nottuln/Lerchenhain verwirklichen, wenn doch ein mehr als ausreichendes Angebot in den umliegenden Kommunen unterhalten und gebaut wird? Ist nicht überregional zu planen?	Die Gemeinde Nottuln hat im Sinne der Daseinsvorsorge für Ihre Bürger die Aufgabe, im Rahmen ihrer Planungshoheit für ein ausreichendes Angebot an Wohnbauflächen für die bestehenden Bedarfe Sorge zu tragen. Wie bereits oben dargelegt, besteht kein ausreichendes Angebot an Wohnbauflächen in Nottuln.
		26) Aus welchen Gründen sind Rat und Gemeinde berechtigt, einen Baubeginn Südlich Lerchenhain zu verabschieden, ohne vorher eine Aktualisierung des Verkehrskonzeptes 2011 (siehe Punkt 22) durchgeführt zu haben? Ist das rechtlich möglich?	Das Verkehrsgutachten wurde im Jahre 2022 aktualisiert.
		27) Wieviel Einnahmen erwartet die Gemeinde aus der Grundsteuererhebung aus dem Verkauf aller Grundstücke? 28) Mit welchen Sonderkosten aus Verkehrsbegrenzungsmaßnahmen rechnen Rat und Gemeinde?	Die Fragen zu möglichen Einnahmen der Gemeinde aus der Grundsteuererhebung betreffen nicht die Inhalte des vorliegenden Bebauungsplanes. Die Fragen zur Kostenkalkulation der Planung betreffen nicht die Inhalte des vorliegenden Bebauungsplanes.
		29) Mit welchen jährlichen Mehreinnahmen aus der Einkommensteuer der Neubürger aus dem Wohngebiet Lerchenhain rechnen Rat und Gemeinde? Auf welcher Grundlage mit wieviel Grundsteuern und Schlüsselzuweisungen des Landes?	Die Fragen zu möglichen Einnahmen der Gemeinde aus der Einkommensteuer betreffen nicht die Inhalte des vorliegenden Bebauungsplanes.
		30) Warum findet sich in der Offenlegung keine Aussage und Eingehen auf den in 1997 rechtsverbindlich	

		geschlossenen Ratsbeschluss einer Netzschlusslösung für den Süden Nottulns und dessen Umsetzung? 31) Wie denken Rat und Gemeinde die sie bindende, rechtliche Verpflichtung einer beschlossenen Netzschlusslösung für den Süden Nottulns als Äquivalent zur Nordumgehung zu realisieren? 32) Warum stellen Rat und Gemeinde eine Bebauung Südlich Lerchenhain nicht zurück bis zur Verwirklichung einer Netzschlusslösung für den Süden Nottulns? 33) Inwiefern kann die im Norden gelegene Umgehungstraße angeblich ohne Verbindung dazu beitragen, für eine Entlastung für die Verkehrsproblematik im Süden Nottulns zu sorgen? 34) Aus welchen Gründen wollen Rat und Gemeinde ihre Siedlungspolitik für Südlich Lerchenhain von der Verkehrspolitik trennen, obwohl diese immer zuerst zu entscheiden ist?	Die Hinweise auf die Historie der Diskussion im Hinblick auf die Erschließung der Baugebiete östlich der Dülmener Straße wird zur Kenntnis genommen. Grundlage für die nunmehr durchzuführende Abwägung und Festlegung der weiteren verkehrlichen Entwicklung ist das aktuell vorliegende Verkehrsgutachten, das sowohl die Verkehrserzeugung im Kontext des Baugebietes als auch die verkehrliche Situation in dem bestehenden Baugebiet untersucht hat. Daneben wird auch das Integrierte Verkehrskonzept Nottuln aus dem Jahr 2011 in der aktualisierten Fassung aus April 2020 berücksichtigt, das aufgrund der Beschlussfassung aus dem Jahr 1997 erstellt worden ist. Auch der Ratsbeschluss 030/2013 und der Ratsbeschluss aus dem Jahr 1997 wird insofern bei der Planung berücksichtigt. Das Verkehrsgutachten von August 2022 bestätigt, dass die Realisierung einer Netzschlusslösung vor Inkrafttreten des Bebauungsplans in verkehrlicher Hinsicht nicht notwendig ist, weil insbesondere die Funktionsfähigkeit des bestehenden Straßennetzes auch bei Realisierung des Bebauungsplans "Südlich Lerchenhain" gewährleistet ist. Weitere Maßnahmen zur Verkehrsbewältigung sind nicht erforderlich. Der Bebauungsplan setzt daher die Umsetzung einer Netzschlusslösung nicht voraus. Auch unter Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeitsaspekten, verkehrlichem Nutzen und Auswirkungen auf die Umwelt, wird von einer Netzschlusslösung im Rahmen dieses Bauleitplanverfahrens abgesehen. Einer zukünftigen Realisierung von Netzschlusslösungen der südlichen Wohngebiete steht der Bebauungsplan jedoch nicht entgegen.

		35) Warum reicht die Erschließungsbebauung aller Potentialflächen in Darup, Schapdetten und Appelhülsen sowie Nottuln –Süd und Nottuln-Nord durch fortlaufende Nachverdichtungen und der Bebauung Nottuln-Nord mit einer Gesamtbedarfsbefriedigung von dann 350 Wohneinheiten nicht aus, ein Baugebiet Südlich Lerchenhain derzeitig zurückzustellen?	Im Hinblick auf die Wohnbauflächenbedarfe in Nottuln ist unter Berücksichtigung aktueller Studien folgendes auszuführen: In der Gemeinde Nottuln besteht seit mehreren Jahren eine hohe Nachfrage nach Wohnraum. Diese Situation wird durch die Ergebnisse des Wohnungsmarktberichtes NRW 2020 (NRW Bank) bestätigt. Neben der bereits heute festzustellenden Binnenwanderung aus den Großstädten in das Umland werden als wesentliche Einflussgröße für die Wohnraumnachfrage in den kommenden Jahren die deutliche Zunahme der Zahl der Haushalte benannt, die mit einem deutlichen Anstieg der Alleinlebenden einhergeht. Hier wird sich perspektivisch insbesondere der Übergang der geburtenstarken Jahrgänge („Babyboomer") in das Rentenalter mit der damit einhergehenden Nachfrage nach seniorengerechtem, barrierefreiem Wohnraum auswirken. Zu ähnlichen Ergebnissen kommt auch die Studie des Pestel-Instituts Hannover aus dem Jahre 2019, die die derzeitige Wohnraumversorgung im Münsterland und die künftigen Bedarfe nach Wohnraum differenziert für die einzelnen Kommunen untersucht hat. Die Gemeinde Nottuln weist demnach trotz eines zeitweise auch negativen Geburten- und Sterbesaldos insgesamt eine stabile Bevölkerungsentwicklung auf. Aufgrund der Nähe zu den Ballungsräumen ist der Kreis Coesfeld von den in peripher gelegenen ländlichen Räumen zu beobachtenden vermehrten Leerständen im Bereich der

			Wohngebäude nicht betroffen. In Nottuln war Ende 2017 lediglich eine Leerstandquote von 1 % festzustellen. Insgesamt wurde für Nottuln bereits für Ende 2017 vielmehr ein leichtes Wohnungsmarktdefizit von 1,7 % des Wohnungsbestandes festgestellt, welches ca. 150 Wohnungen entspricht. Dabei lag die Neubauquote in Nottuln in den letzten 10 Jahren jeweils unter dem langjährigen Durchschnittswert von 87 Wohnungen pro Jahr. Neben dem positiven Wanderungssaldo liegt der Motor dieser Entwicklung im Wesentlichen in der stetig fortschreitenden Verringerung der Haushaltsgrößen (Pers./Haushalt), die von 2,95 Personen (1995) auf mittlerweile 2,45 Personen abgenommen hat und der steigenden Zahl an Haushalten, die seit 1995 um 33,9 % zugenommen hat. Derzeit wirkt auch in Nottuln der bestehende Wohnungsmangel dämpfend auf diesen Trend. Vor diesem Hintergrund ist auch trotz stagnierender oder langfristig auch leicht rückläufiger Bevölkerungszahlen (Prognose IT NRW 2040) weiterhin von einem Bedarf nach Wohnbauflächen in Nottuln auszugehen. Unabhängig von der exakten Höhe der künftigen Wohnungsbaubedarfe in Nottuln ist unter Berücksichtigung des bestehenden Wohnungsmarktdefizits und der fortschreitenden Tendenz des Anstiegs der Haushaltszahlen daher die Entwicklung weitere Bauflächen erforderlich, um eine Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum sicherzustellen.

		36) Steht der Rat und die Gemeinde noch verlässlich zu dem nicht zurücknehmbaren Netzschlussbeschluss aus 1997/2013 für die Verkehrsbewältigung im Süden Nottulns oder versucht die Politik diesen durch Aufstellung eines Bebauungsplanes für Südlich Lerchenhain I zu Lasten der Bewohner anliegender Wohngebiete zu unterlaufen?	Die vorliegende Bauleitplanung steht, wie oben bereits erläutert, der Realisierung einer Netzschlusslösung zu einem späteren Zeitpunkt nicht grundsätzlich entgegen.
		37) Warum führt die Gemeinde und der Rat keine 100 %-ige Eigenvermarktung Südlich Lerchenhain durch?	Die Fragestellung der Vermarktung der Bauflächen ist nicht Gegenstand der vorliegenden Bauleitplanung.
		38) Wie viele Mehrfamilienhäuser werden als sozialer Wohnungsbau im geplanten Baugebiet Südlich Lerchenhain berücksichtigt?	Nach derzeitigem Stand der Planung ist von ca. 6 Mehrfamilienhäusern auszugehen. Der Anteil des sozialen Wohnungsbaus wird nicht im Rahmen der Festsetzungen des Bebauungsplanes festgelegt.
		39) Widerspricht nicht der Ansatz von Rat und Gemeindeverwaltung durch Ausweisung des Baugebietes Südlich Lerchenhain I und II im landwirtschaftlichen Freiraum ein weiteres Absinken der Bevölkerungszahl verhindern zu wollen, den bedarfsorientierten Erfordernissen des Landes NRW und des Regionalplans, wonach die Inanspruchnahme von dafür genutzten landwirtschaftlichen Flächen zur Ausweisung von Wohnbauland nicht das Ziel haben, zur Auslastung der kommunalen Infrastruktur eine Nachfrage durch ein Überangebot von Wohnflächen zu erzeugen? Warum wird sich rechtlich daran nicht gehalten?	Die Planung der Gemeinde befindet sich in Übereinstimmung mit den Zielsetzungen des Landes NRW und des Regionalplans. Die Planung der Gemeinde befindet sich in Übereinstimmung mit den Zielsetzungen des Landes NRW und des Regionalplans. Das Plangebiet befindet sich innerhalb eines durch den Regionalplan der Bezirksregierung Münster ausgewiesenen Allgemeinen Siedlungsbereichs. Der Bedarf für die Ausweisung von Wohnbauflächen konnte mir der Pestelstudie (s.o.) nachgewiesen. Die Vereinbarkeit des Bebauungsplans mit den Zielen und Grundsätzen des Regionalplans wurde seitens der zuständigen Regionalplanungsbehörde mit Schreiben vom 26.03.2019 bestätigt.

		40) Warum ignorieren Rat und Gemeinde das eingeholte Verkehrsgutachten, welches bescheinigt, dass 40 % des zusätzlichen Verkehrsaufkommens aus dem Baugebiet Südlich Lerchenhain die angrenzenden Wohngebiete Stein- und Bodelschwinghstraße sowie Lerchenhain als Durchgangsverkehr belasten werden?	Das aktualisierte Verkehrsgutachten weist die Machbarkeit einer Erschließung des Plangebiet und die ausreichende Leistungsfähigkeit des umgebenden Straßennetzes nach.
		41) Was werden Rat und Gemeinde vorsehen, um den Wertverlust von durch den Durchgangsverkehr direkt betroffenen Grundstücken und Immobilien aus Lärm- und Immissionsgründen zu ersetzen? Widerverkauf und Wohnqualitätsverluste sind auszugleichen.	Ein Wertverlust im Sinne eines Planungsschadens ausgelöst durch die vorliegende Planung besteht nicht.
		42) Welche geplanten Nachverdichtungen an Mehrfamilienhäusern sind Rat und Gemeinde für Lerchenhain, Stein- und Bodelschwinghstraße noch bekannt? Bisher wurden 3 Häuser mit 14 Wohneinheiten in der Steinstraße gebaut. Teils durch Abriss eines Einfamilienhauses. 3 weitere Häuser mit 12 Wohneinheiten wurden in der Antonistraße errichtet. Dadurch steigt die Verkehrsbelastung im Süden Nottulns weiter an.	Die Fragestellung sonstiger Nachverdichtungsprojekte innerhalb bestehender Siedlungsflächen ist nicht Gegenstand der vorliegenden Bauleitplanung. Im Rahmen des Verkehrsgutachtens wurde im Grundsatz von einer lokal stagnierenden Verkehrsbelastung ausgegangen.
		43) Warum wurden in dem Gutachten 2014 die geplanten Nachverdichtungen verkehrserhöhend nicht berücksichtigt, obwohl die Anträge der Gemeinde bekannt waren zum Bau von Mehrfamilienhäusern?	Das vorliegende Verkehrsgutachten wurde im Jahre 2022 unter Berücksichtigung der Auswirkungen der zwischenzeitlich in Nutzung genommenen Ortsumgehung aktualisiert. Die Belastungszahlen der Straßen im Umfeld des Plangebietes wurden aktuell ermittelt.
		44) Welche weiteren Siedlungsbauplanungen existieren noch für die nächsten 20 Jahre ohne Einschluss von Südlich Lerchenhain und Nottuln-Nord seitens Rat und Gemeinde zwecks Ausgleiches von	Im Rahmen der verkehrlichen Untersuchung wurden die möglichen verkehrlichen Auswirkungen eines ggf. später zu realisierenden 2. Bauabschnitts

		Bevölkerungsverlusten zum Erhalt seiner Infrastrukturen? In Anbetracht des demographischen Wandels und Unterhaltes von 4 Ortsteilen eine ausgefallene Strategie des Flächenfraßes?	des Baugebietes „Südlich Lerchenhain" in die Untersuchung einbezogen. Weitere Siedlungsflächenerweiterungen sind derzeit auch auf Grundlage der Darstellungen des Regionalplans nicht absehbar.
		45) Warum ergreifen Rat und Gemeinde nicht die sich bewährt habende Strategie „Jung kauft Alt" auf und unterstützt diese anstelle eines landesverbrauchendes und verkehrserhöhenden Bauvorhabens Südlich Lerchenhain I und II?	Das Konzept „Jung kauft alt" ist Teil des Handlungskonzeptes Siedlungsentwicklung Nottuln 2025, welches die Gemeinde 2025 beschlossen hat.
		46) Welche Nachweisberechnung im Detail stellten Rat und Gemeinde wie an, dass durch Bewohnergewinn aus Südlich Lerchenhain I und II die Bevölkerungsstatistik in der Zeit 2018 bis 2030 jeweils konstant gehalten werden kann? Wie hoch fällt jährlich jeweils ein negatives Ergebnis aus zu- und Abgängen in dem Zeitraum 2018 bis 2030 an, das gegen den Bewohnergewinn Südlich Lerchenhain aufgerechnet werden kann? Wie verläuft im Einzelnen die Kette der Jahre und wie hoch ist die Prognose für den Bürgergewinn?	Die Frage eines möglichen Monitorings der Bevölkerungsentwicklung in Folge der Erschließung des vorliegenden Plangebietes ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens.
		47) Wir der Zug an Flüchtlingen in der Bevölkerungsstatistik für die Jahre 2018 bis 2030 berücksichtigt? Mit wie viel Flüchtlingen wird bis 2030 in Summe gerechnet. Reicht durch die hohe Fertilität der Flüchtlinge und ihr Streben nach Verbleib nicht schon aus, um auf ein Südlich Lerchenhain I und II verzichten zu können? Wie lauten die Prognosen bis 2030?	Die Frage des Zuzugs von Flüchtlingen ist nicht Gegenstand des vorliegenden Bebauungsplanverfahrens.
		48) Wie und wo erfolgt der Freiraumausgleich innerhalb	Zu dem Bebauungsplan wird eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanz erstellt. Die abschließende

		Südlich Lerchenhain und außerhalb über welche Ökopoolflächen mit Größen- und Artenangaben?	Festlegung der Ausgleichsmaßnahmen erfolgt bis zum Satzungsbeschluss.
		49) Welche bauseitigen Lärm- und Schallangaben lassen sich auswirkungsseitig in benachbarten Wohngebieten Olympiapark und Lerchenhain mit wieviel Dezibel feststellen? Werden gesetzliche Grenzwerte eingehalten?	Durch die mit der Planung verbundenen Erhöhung der Verkehrsbewegungen ist eine vorhabenbedingten Pegelerhöhungen gegenüber der Analyse von min. 0,2 dB(A) und max. 1,3 dB(A) verbunden. Diese liegt unter bzw. im Bereich der bei 1 dB(A) liegenden Schwelle zur Wahrnehmbarkeit durch das menschliche Gehör.
		50) Warum fehlen gutachterliche Aussagen für Antoni- und Martinistraße, die Verkehr westwärts der Dülmener Straße zur Steinstraße und Bodelschwinghstraße aufnehmen?	Im Rahmen des Gutachtens wurden die von Durchgangsverkehr betroffenen Straßen betrachtet, wobei sich herausgestellt hat, dass die Belastung der Die Martinistraße besitzt aufgrund ihrer Lage im Straßennetz keine Bedeutung für den Durchgangsverkehr.
		51) Was verstehen Rat und Gemeinde unter einer Ortskernanbindung Südlich Lerchenhain I und II, die wegen gegebener Entfernung allerdings nicht vorliegt? Dadurch auch keine sozial- und verkehrsseitige Anbindung direkter/kurzer Art gegeben.	Die Anbindung des Baugebietes an den Ortskern und die soziale Infrastruktur ist auf direktem Wege über die Dülmener Straße gegeben.
		52) Stehen Rat und Gemeinde für etwaige Haftungsfolgen aus dem geplanten Wohngebiet Südlich Lerchenhain I und II ein?	Ausweislich der vorliegenden Gutachten ist eine erhebliche Beeinträchtigung der Anwohner der angrenzenden Baugebiete nicht erkennbar.
		53) Wie stellen sich Rat und Gemeinde langfristig den Erhalt der Infrastrukturen in allen Ortsteilen vor trotz eines weiter wirkenden demographischen Wandels und der Neigung junger Leute in Großstädte zu ziehen?	Die Frage des Erhalts der Infrastruktur in Nottuln im Allgemeinen ist nicht Gegenstand des vorliegenden Bebauungsplanverfahrens.

		54) Wie wollen Rat und Gemeinde den bisher geübten Flächenfraß unterbinden für die Zukunft?	Die Frage der zukünftigen Siedlungsentwicklung ist nicht Gegenstand des vorliegenden Bebauungsplanverfahrens.
		55) Wie teilen sich die 300 Wohnraum suchenden Interessenten nach Grundstücks- und Mietinteressenten getrennt auf die Gruppen junge Familien, Singles, Ehepaare und Senioren aus Nottuln selber, Stadt Münster, dem Münsterland und sonstiges Deutschland auf? Sind auch Flüchtlinge als Wohnraumsuchende miterfasst?	Die Frage der Zusammensetzung der Interessentenliste der Gemeinde Nottuln für Baugrundstücke ist nicht Gegenstand des vorliegenden Bebauungsplanverfahrens.
		56) In welcher Gruppe wirkt sich am stärksten ein Bevölkerungsrückgang nach Punkt 55 aus in 2018 bis 2030?	Entsprechend dem fortschreitenden demographischen Wandel wird auch bei stagnierenden Bevölkerungszahlen eine Anstieg der älteren Teile der Bevölkerung und eine Abnahme der jüngeren Altersgruppen zu beobachten sein.
		57) Wie und wann werden Rat und Gemeinde ein tragfähiges Gesamtkonzept für den Süden Nottulns zur Lösung der bestehenden und absehbaren, zusätzlichen Verkehrsprobleme umsetzen?	Die Frage eines über das Plangebiet hinausgehenden Verkehrskonzeptes ist nicht Gegenstand des vorliegenden Bebauungsplanverfahrens.
		58) Wieso wollen Rat und Gemeinde dem begründeten Bürgerbegehren aus dem Süden Nottulns als Diener der Bürger nicht folgen? Wir bewußt gegen den Dienst am Bürger ohne Rechtsgrund verstoßen als Verursacher der Verkehrsproblematik im Süden Nottulns?	Vor dem Hintergrund der Ergebnisse des vorliegenden Verkehrsgutachtens ist eine Umsetzung der vorliegenden Bauleitplanung im Rahmen des bestehenden Verkehrsnetzes möglich.
		59) Warum ergriffen Rat und Gemeinde nicht die Chance, eine Netzschlusslösung für den Süden Nottulns in jährlichen Teilschritten Schritt für Schritt voranzutreiben statt sie schuldhaft ständig hinauszuziehen?	Im Hinblick auf die Netzschlusslösung wird auf Abwägung zu Pkt. 30 verwiesen.

		60) Mit welchen rechtlichen Begründungen wollen Rat und Gemeindeverwaltung nun eine weitere Verschiebung oder Aufgabe der seit 20 Jahren existierenden Netzschlusslösungsverpflichtung für den Süden Nottulns rechtfertigen?	Im Hinblick auf die Netzschlusslösung wird auf Abwägung zu Pkt. 30 verwiesen. Die Frage der Realisierung oder Verschiebung der Netzschlusslösung ist nicht Gegenstand der vorliegenden Bauleitplanung.
		61) Wie wollen Rat und Gemeindeverwaltung die vom Durchgangsverkehr betroffenen Bürger vor gesundheitlichen Folgen langfristiger Verkehrsimmissionen, insbesondere Feinstaub und Stickoxide, schützen?	Ausweislich der vorliegenden Gutachten ist auch unabhängig von der vorliegenden Planung nicht von einer unzumutbaren Verkehrsbelastung im Umfeld des Plangebietes auszugehen.
		62) Wie verteilt sich der Nachfragedruck von 300 Interessenten auf die Wohnformen des Baugebietes Südlich Lerchenhain, d.h. auf Reihenhäuser, auf Doppelhäuser, auf Mehrfamilienhäuser und auf Einfamilienhäuser?	Die Liste umfasst zwischenzeitlich 1.200 Personen und verteilt sich sowohl auf die verschiedenen Formen des Einfamilienhauses als auch des Geschosswohnungsbaus.
		63) Welche Argumente haben Rat und Gemeindeverwaltung bewogen, die Bedenken des Instituts der Deutschen Wirtschaft in Köln außer Acht zu lassen, die für den Kreis Coesfeld von zu vielen Bauvorhaben im Einfamilienhaussektor warnen mit 26% über Bedarf und von einem Rückgang von Kleinapartments im Münsterland sprechen?	Wie oben dargestellt wird als aktuelle Grundlage kann auf die sog Pestel-Studie und auch den Wohnungsmarktbericht der NRW Bank zurückgegriffen werden, die jeweils Wohnbauflächenbedarfe für Nottuln bestätigen.
		64) Ist eine Integration einer Netzschlusslösung durch und über das Baugebiet Südlich Lerchenhain I und II planerisch nicht zwingend erforderlich via Buxtrup zur B 525, A 43 und die Umgehungsstraße nebst Ausführung über K12 und K 11?	Ausweislich der Ergebnisse des vorliegenden Verkehrsgutachtens ist eine Umsetzung der vorliegenden Bauleitplanung im Rahmen des bestehenden Verkehrsnetzes möglich. Eine zwingende Netzschlusslösung durch und über das Baugebiet Südlich Lerchenhain ist nicht erforderlich.
		65) Wieviel Doppelzählungen liegen bei 300 Interessenten vor?	Die Liste umfasst zwischenzeitlich 1.200 Personen.

		66) Eine städtebauliche Gestaltung für Südlich Lerchenhain I und II mit Rad- und Fußwegen, Kfz-Stellplätzen sowie die Vernetzung des Wohngebietes für den Busverkehr mit Parkbuchten werden vermisst. Ferner wird der Individualverkehr gefördert über Schleichwege. Werden die Dinge in die Bauausführung aufgenommen?	Aufgabe des Bebauungsplanes ist es, die erforderlichen Straßenverkehrsflächen planungsrechtlich zu sichern. Details zur Ausgestaltung der Verkehrsflächen werden im Rahmen der nachfolgenden technischen Planungen erarbeitet.
		67) Die gesuchten Ausbaustufen Südlich Lerchenhain, Weiterverfolgung der Verdichtung und Nottuln-Nord werden zu Parkplatzproblemen im Ortskern führen. Wie wollen Rat und Gemeindeverwaltung Abhilfe schaffen?	Die Bedenken hinsichtlich möglicher Parkplatzproblemen im Ortskern werden als unbegründet zurückgewiesen.
		68) Warum wird der Donut-Effekt bei der Flächennutzungsplanung nicht betrachtet und gewürdigt?	Im Hinblick auf den sog. Donut-Effekt ist zunächst festzustellen, dass im Ortskern von Nottuln keine Wohnungsleerstände in nennenswertem Umfang festzustellen sind. Die Fragestellungen der Innenentwicklung hat die Gemeinde Nottuln, wie oben dargestellt, in den letzten Jahren umfänglich bearbeitet und intensive Bemühungen zur Aktivierung innerörtlicher noch unbebauter Flächen unternommen. Die Kritik, die Gemeinde setze sich nicht für eine nachhaltige Siedlungspolitik ein, wird daher zurückgewiesen. Der potenziellen Gefahr einer Verödung des Ortskerns wirkt die Gemeinde derzeit durch die Umsetzung der Maßnahmen des Integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzeptes, insbesondere die gestalterische Aufwertung des Ortskerns, entgegen.
		69) Wer trägt die Kosten für gleichwertige Ausgleichsmaßnahmen aus versiegelten Flächen Südlich Lerchenhain I und II?	Die für den Eingriff in Natur und Landschaft erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen werden im Zuge des Bebauungsplanverfahrens ermittelt und

			festgelegt. Die Kosten sind über Erschließungsbeiträge oder den Grundstückskaufpreis von den späteren Bauherren zu tragen.
		70) Wie soll das Biotop Wallhecke, wo auch Fledermäuse und Waldrohreulen ein zuhause haben, generell und speziell in der Bauphase geschützt werden?	Grundsätzlich halten die festgesetzten überbaubaren Flächen ausreichend Abstand zu der Heckenstruktur, sodass Beeinträchtigungen vermieden werden. Im Übrigen wird die Heckenstruktur im Bebauungsplan als „zu erhalten" festgesetzt und so planungsrechtlich gesichert. Im Rahmen der Bauphase müssen die jeweiligen Bauherren entsprechende Vorkehrungen zum Schutz der Hecke treffen. Aufgrund der Lage der Hecke am nördlichen Rand der Baugrundstücke ist dies ohne Probleme möglich.
		71) Warum stellen verkehrsberuhigende Maßnahmen keine Lösung dar mit ihren Erhöhungen an Immissionen und Feinstaub sowie Staus und Lärm als Vorschlag?	Die Frage möglicher verkehrsberuhigender Maßnahmen ist nicht Gegenstand des vorliegenden Bebauungsplanverfahrens.
		72) Wo sollen Wohnmobile und Anhänger parken? Wie viele Wohneinheiten besitzen 2 Kfz?	Soweit Wohnmobile und Anhänger von den späteren Bewohnern abgestellt werden sollen, müssen diese die erforderlichen Parkflächen auf Ihren Grundstücken schaffen.
		73) Beabsichtigen Rat und Gemeindeverwaltung, den Bebauungsplan Südlich Lerchenhain I und II ohne Netzschlusslösung zu beschließen, obwohl der Rat diesen über 20 Jahre verfolgt und in 2013 nochmals bestätigte?	Die Frage der Realisierung der Netzschlusslösung ist nicht Gegenstand der vorliegenden Bauleitplanung.
		74) Sind Rat und insbesondere die Gemeindeverwaltung mit der 1997 beschlossenen Netzschlusslösung nicht im Verzug dieser, die ja mit Abschluss des	Die Frage der Realisierung der Netzschlusslösung ist nicht Gegenstand der vorliegenden Bauleitplanung.

		Planfeststellungsverfahrens für die Umgehungstraße schrittweise hätte umgesetzt werden müssen, zumal sprudelnde Steuereinnahmen und niedrige Zinsen dies seit langem ermöglichen? Warum verzögert die Gemeinde zu Lasten ihrer Bürger diesen Schritt?	
		75) Ist ein Nachfragedruck von außen ein Entscheidungskriterium, Ratsbeschlüsse nicht umzusetzen und durch ständigen Siedlungsbau stattdessen ein innerörtliches Verkehrsproblem zu forcieren? Wo bleibt ein lösendes Verkehrskonzept?	Die Frage eines innerörtlichen Verkehrskonzeptes ist nicht Gegenstand der vorliegenden Bauleitplanung.
		76) Wie viele Investoren ohne eigenes Wohninteresse im Baugebiet Südlich Lerchenhain gehören zum Interessentenfragekreis der 300 Wohnsuchenden?	Die Frage der Zusammensetzung der Interessentenliste, ist für das vorliegende Bebauungsplanverfahren nicht von Interesse.
		77) Wie kann ein nicht stimmiges Verkehrskonzept der Gemeindeverwaltung aus 2011 ohne qualifizierte Einbeziehungen von Südlich Lerchenhain I und II, den Nachverdichtungsanträgen im und für den Süden Nottulns sowie unter Außerachtlassung des Verkehrs aus Olympiapark und Coubertin den Ratsbeschluss einer Netzschlusslösungsbestätigung aus 2013 rechtlich wirksam überlagern, d.h. aufheben zu wollen?	Das vorliegende Verkehrsgutachten wurde im Jahre 2022 unter Berücksichtigung der Auswirkungen der zwischenzeitlich in Nutzung genommenen Ortsumgehung aktualisiert. Die Belastungszahlen der Straßen im Umfeld des Plangebietes wurden aktuell ermittelt.
		78) Sind Ratsbeschlüsse rechtlich nicht unverzüglich durch die Gemeindeverwaltung umzusetzen? Mit welchem Recht verstößt die Gemeinde dagegen und zerstört so die Belange und das Vertrauen von Bürgern hinsichtlich Kontinuität und Verlässlichkeit von Ratsbeschlüssen?	Die Frage der Umsetzung anderer Ratsbeschlüsse, betrifft nicht das vorliegende Bauleitplanverfahren.
		79) Durch das Baugebiet werden Hasen, Kaninchen, Fledermäuse, Rebhühner, Fasanen, Störche,	

		Waldohreulen und Kiebitze vertrieben, die insbesondere in der Wallhecke ihr Habitat haben. Sollen diese neben Spatzen und Zaunkönig durch den Bau Südlich I und II vertrieben werden? Wie soll das vermieden werden? Es ist bebauungsseitig ein Sicherungsstreifen von 5 m zur Wallhecke mindestens einzuhalten.	Die Bebauung hält einen Abstand von mind. 6 m in der Regel aber 15 m zu der nördlich verlaufenden Heckenstruktur ein. Eine Beeinträchtigung der Hecke ist nicht zu erwarten. Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung zu dem Bebauungsplan wurde die Bedeutung des Plangebietes für wild lebende Tiere untersucht und geprüft, ob durch den vorliegenden Bebauungsplan artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgelöst werden. Im Ergebnis ist festzustellen, dass unter Berücksichtigung verschiedener Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen, das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen vermieden werden kann und die vorliegende Planung damit auch unter dem Aspekt des Artenschutzes vollzugsfähig ist. Auch wenn die rechtlichen Aspekte des Artenschutzes durch die Planung somit berücksichtigt werden, ist der Gemeinde bewusst, dass das Plangebiet durch die vorliegende Planung dem Freiraum und damit auch dem Lebensraum wild lebender Tiere entzogen wird. In Abwägung mit dem dringenden Bedarf nach Wohnbauland in Nottuln wird der Entwicklung weiterer Bauflächen in diesem Fall Vorrang vor dem Erhalt des Freiraums eingeräumt.
		80) Warum wurde keine Überprüfung für das komplette Kanalnetz des Lerchenhains unter den Bedingungen des „Kosten-Atlasses" durch das Planungsbüro Gnegel vorgenommen? Es wurde der hintere Teil des Lerchenhains nicht betrachtet. Eine Gesamtschau ist jedoch notwendig.	Ausweislich des Entwässerungskonzeptes zum Bebauungsplan ist die Mischwasserkanalisation ausreichend leistungsfähig, um das Schmutzwasser aus dem Baugebiet aufzunehmen. Weitergehende Untersuchungen des Kanalnetzes sind durch den vorliegenden Bebauungsplan nicht veranlasst.

		81) Wie will die Gemeinde verhindern, dass unkontrolliert Wasser aus den Kanaldeckeln Südlich Lerchenhain I und II austritt?	Das Kanalnetz im Plangebiet wird im Trennsystem errichtet. Das Niederschlagswasser wird den im Südosten gelegenen Regenrückhaltebecken zugeführt.
		82) Wie hat die Gemeinde den Klimawandel mit zunehmenden Starkregenfällen im Jahr rechnerisch gebührend Rechnung getragen? Prämissen und Berechnungen wurden angesetzt für die nächsten 10 Jahre ab 2017?	Das vorliegende Entwässerungskonzept trägt den Anforderungen des Klimawandels grundsätzlich Rechnung.
		83) Ist die Einleitung zusätzlicher Schmutzwassermengen aus der geplanten Wohnbebauung Südlich Lerchenhain nicht nach geltendem Wasserrecht unzulässig? Der Nonnenbach trocknet im Sommer aus.	Die Einleitung des Schmutzwassers aus dem geplanten Baugebiet in die Mischwasserkanalisation ist zulässig.
		84) Kann bei Starkregen jeweils ein Rückstau in die Regenwasser- und Schmutzwasserleitungen entstehen? Wenn ja, sind nicht in Anbetracht des Klimawandels mit häufigeren und stärkeren Starkregenfällen größere Rohrdurchschnitte bis zum Klärwerk erforderlich?	Das Niederschlagswasser aus dem Plangebiet wird nicht in das bestehende Kanalnetz eingeleitet. Damit wird einer weiteren Belastung bei Starkregenereignissen vorgebeugt. Das Niederschlagswasser wird vielmehr in ein Regenrückhaltebecken und von dort aus verrohrt oder in einem Graben in das Gewässer 363 eingeleitet. Dies erfolgt in Übereinstimmung mit den anerkannten Regeln der Technik.
		85) Dürfen nach geltenden Vorschriften Regenabwässer aus einem Regenrückhaltebecken nicht unbehandelt in Vorfluter geleitet werden? Wie wird das für das Regenrückhaltebecken im Baugebiet Südlich Lerchenhain behandlungsseitig gelöst?	Die anerkannten Regeln der Technik in Bezug auf die Anforderungen an die Niederschlagsentwässerung im Trennverfahren sind durch das Ministerium für Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz in Form eines Runderlasses eingeführt worden. Diese sehen auch eine Möglichkeit für die Einleitung von schwach belastetem Niederschlagswasser ohne Behandlung vor. Weitere Ausführungen dazu finden sich im

			Entwässerungskonzept. Der Einwand wird daher bereits berücksichtigt.
		86) Fehlen in der Offenlegung nicht ein Bodengutachten nach §57 LW sowie die Einleitgenehmigung nach Wasserhaushaltsgesetz gemäß §57 Landeswassergesetz (LW)? Wenn ja, bitten wir um Nachreichung der Unterlagen.	Ein Bodengutenachten wurde erstellt. Eine Einleitgenehmigung muss nicht bereits während des Bebauungsplanverfahrens beantragt und/oder erteilt werden. Der Die Bedenken werden daher zurückgewiesen.
		87) Wie soll die prognostizierte 5%-ige Bedarfssteigerung mit 37,1 qm Wohnfläche pro Person ein Baugebiet Südlich Lerchenhain rechtfertigen, das überwiegend mit Einfamilien- und Doppelhäusern bebaut werden soll? Diese Art von gestiegenen Singlewohnungen entfallen auf den Bereich Nachverdichtungen ohne Geländeverbrauch?	Im Hinblick auf die bestehende Wohnbauflächenbedarfe in Nottuln wird auf das oben bereits dargelegt verwiesen.
		88) Wie viele von den 300 Interessenten stellen Lebensgemeinschaften dar, die sich parallel, also doppelt, um Wohnraum beworben haben? Dies je nach Art Miete oder Bau!	Die Frage der Zusammensetzung der Interessentenliste, die mittlerweile 1.200 Personen umfasst, betrifft nicht die Inhalte des Bebauungsplanes.
		89) Wie wirkt sich Nottuln-Nord auf den (verbleibenden?) Bedarf aus?	Im Hinblick auf die bestehende Wohnbauflächenbedarfe in Nottuln wird auf das oben bereits dargelegt verwiesen.
		90) Welche Kosten fallen für die Errichtung des Trennsystems an?	Die Kosten für die Errichtung der Kanalisationsanlagen werden im weiteren Verfahren ermittelt.
		91) Wer trägt die Kosten für die bis 2020 erforderlichen Anpassungen der Mischentwässerung nach den Regeln der Technik?	Die Frage der Kostenträgerschaft für Anpassungen im Kanalnetz unabhängig von der aktuellen Planung, betrifft nicht das vorliegende Bauleitplanverfahren.

		92) Müssen Drainagen auf /wegen der Grundwasserregimes verlegt werden und was kosten diese? Ist ein Schutz des Grundwassers notwendig? 93) Wird das Regenrückhaltebecken mit einer Drainage versehen und wie wird die Entwässerung technisch gewährleistet?	Auf das vorliegende Entwässerungskonzept wird verwiesen. Aus diesem ergibt sich, dass das Niederschlagswasser gedrosselt über ein Rohr oder einen Graben in das Gewässer 363 abgegeben wird.
		94) Wie werden die Regelungen der EU-Wasserrahmenrichtlinie bezüglich des Verschlechterungsgebotes für das Schutzgut Wasser eingehalten?	Das Schutzgut Wasser und die Auswirkungen der vorliegenden Planung werden ermittelt und bewertet und entsprechend des ihm zukommenden Gewichts in die Abwägung eingestellt. Das Schutzgut Wasser wird im Rahmen des Umweltberichtes entsprechend betrachtet. Das vorliegende Entwässerungskonzept steht im Einklang mit dem geltenden Recht und beachtet die anerkannten Regeln der Technik.
		95) Welche Maßnahmen des Hochwasserschutzes bei Starkregenereignissen sind für unversiegelte und versiegelte Flächen im Baugebiet Lerchenhain I und II geplant?	Im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren sind die Bauherren gehalten den Überflutungsschutz entsprechend der gesetzlichen Vorgaben nachzuweisen.
		96) Was soll bautechnisch zur Schmutzwasserentsorgung/-entwässerung letztendlich erfolgen? Einbau von Rücklaufsicherungen oder freier Ablauf in den Mischwasserkanal?	Detailfragen der Entwässerungsplanung sind nicht Gegenstand des vorliegenden Bauleitplanverfahrens.
		97) Wie will die Gemeinde verhindern, dass bei Starkregenereignissen die Gullys überlaufen und die Keller der Hausbewohner im Lerchenhain immer wieder unter Wasser stehen als Folge des Anschlusses Olympiapark an das Kanalisationsnetz Lerchenhain?	Detailfragen der Entwässerungsplanung außerhalb des Plangebietes sind nicht Gegenstand des vorliegenden Bauleitplanverfahrens. Die geschilderten Umstände werden zur Kenntnis genommen. Mit der vorliegenden Planung ist sichergestellt, dass es zu keinen nachteiligen Veränderungen, konkret im

			Hinblick auf die Abwasserbeseitigung, in den angrenzenden Gebieten kommt.
		98) Wie will die Gemeinde ohne Vorbehandlung und zusätzlichem Regenrückhaltebecken die nicht zulässige Einleitung von Schmutzwässern bei Regenereignissen in den Nonnenbach, der im Sommer austrocknet, künftig ermöglichen? Ist sichergestellt, dass die allgemein anerkannten Regeln der Technik zum Zeitpunkt des Bebauungsbeschlusses eingehalten wurden? Eine Einleitung von Schmutzwasser in einen trockenen Nonnenbach ist nach §324 StGB verboten.	Die Regenwasserbehandlungsanlage, zu deren Einzugsgebiet die Schmutzwasserkanäle gehören, befindet sich aktuell in einer Modernisierung. Bei der Planung der Umbauten wurden Schmutzwassermengen des Erschließungsgebietes bereits berücksichtigt, so dass ein ordnungsgemäßer Betrieb sichergestellt ist.
		99) Warum reagierten Rat und Gemeinde nicht auf bisherige Vorschläge und Eingaben der Bürger antwortgebend?	Die im Rahmen des vorliegenden Planverfahrens vorgetragenen Anregungen werden, soweit sie die Planung betreffen, in den Abwägungsprozess einbezogen.
		100) Ist die bestehende Kanalisation im Lerchenhain nicht ausreichend genug dimensioniert?	Ausweislich der Entwässerungskonzeption ist der im Plangebiet verlaufende Mischwasserkanal für die zusätzliche Aufnahme des Schmutzwassers ausreichend dimensioniert.
		101) Seit wann ist es rechtlich erlaubt, Schmutzwasser im Trennsystem mit Regenwasser zu vermischen?	Die Fragestellung hat für den Bebauungsplan keine Relevanz.
		102) Will die Gemeinde dem Nonnenbach ein Regenrückhaltebecken mit Pflanzensauerstoffbeatmung am Boden unter Gifterhaltung zur Neutralisation der Schmutzwasserfrachten vorschalten?	Detailfragen der Entwässerungsplanung außerhalb des Plangebietes sind nicht Gegenstand des vorliegenden Bauleitplanverfahrens.
		103) Wieso sitzt Herr Fuchte auf 2 Stühlen, nämlich 1x	

		als Geschäftsführer in der von der Gemeinde (GIG) und dem Investor (S-Immobilien GmbH der Sparkasse Westmünsterland) paritätisch gehaltenen Projektgesellschaft Südlich Lerchenhain und zum zweiten als Fachbereichsleiter in der Gemeindeverwaltung? In dieser Doppelfunktion liegt Befangenheit vor. Er kann nicht als Vertreter der Bürger gelten. Ist das so zu sehen?	Die MitarbeiterInnen der Stadtverwaltung vertreten, soweit sie in der Projektgesellschaft tätig sind, die Interessen der Gemeinde Nottuln. Eine Befangenheit liegt hier nicht vor.
	Einwender 8 Schreiben vom 10.05.2018	Zu den im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 25 VwVfG NRW i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB bezüglich der oben näher bezeichneten Planungen nehme ich nachfolgend Stellung: <u>Unvollständigkeit der offengelegten Unterlagen zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit:</u> Die auf den Internetseiten der Gemeinde Nottuln veröffentlichten Dokumente zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sind unvollständig. Es fehlen u.a.: • Bodengutachten (siehe Ziffer 1.3 der Anzeige gem. § 57 Landeswassergesetz) • Antrag auf Einleitgenehmigung gem. § 8 Wasserhaushaltsgesetz (siehe Ziffer 1.7 der Anzeige gem. § 57 Landeswassergesetz) • Schalltechnische Stellungnahme gem. DIN 18005/007.02 - Schallschutz im Städtebau Definition der ökologischen Ausgleichsmaßnahmen inkl. der Lokalisierung dieser Maßnahmen <u>Rechtsgrundlagen:</u> Die im Entwurf der 76. Änderung des Flächennutzungsplans genannten Rechtsgrundlagen sind nicht aktuell und berücksichtigen insbesondere nicht die im	Die Bedenken hinsichtlich Art und Umfangs der zur frühzeitigen Beteiligung offen gelegten Unterlagen werden zurückgewiesen. Gem. § 3 (1) BauGB ist die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung…die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen zu informieren. Dabei ist die Gemeinde frei den Detaillierungsgrad der Unterlagen festzulegen.

		Zusammenhang mit Bauleitplanungen signifikanten Novellierungen der Rechtsvorschriften. Dies betrifft im Wesentlichen das Bundes-Baugesetz-Buch und das Bundes-Immissionsschutzgesetz, aber auch das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, das Wasserhaushaltsgesetz und das Bundes-Naturschutzgesetz. Da die zitierten Vorschriften nicht die aktuellsten Rechtsgrundlagen darstellen, stellt sich zunächst die Frage, ob und inwieweit die in 2017 erfolgten Novellierungen der gesetzlichen Vorschriften Auswirkungen auf die Planaufstellung hat. <u>Bedarfsplanung:</u> • In der Begründung zum Entwurf der 76. Änderung des Flächennutzungsplans werden sehr unterschiedliche Flächenangaben gemacht, die für die Bürger keine einfache Übersicht zu den Planungen ermöglicht: • Die Gesamtfläche soll ausweislich Ziffer 1 der Begründung des Flächennutzungsplans ca. 6,5 ha betragen o Hiervon sollen ca. 5,8 ha Ackerfläche sein, Ziffer 4, Seite 7 o Im Plangebiet sollen künftig ca. 5,9 ha als Wohnbaufläche ausgewiesen werden, Ziffer 5, Seite 9 o Für die Rückhaltung von Niederschlagswasser sollen ca. 0,5 ha zur Verfügung ausgewiesen werden. Siehe Ziffer 5, Seite 9	Die Plangrundlagen wurden auf Basis der aktuellen Rechtsgrundlagen erstellt. Die Liste der Rechtsgrundlagen wurde zwischenzeitlich aktualisiert. Die Aussagen, die Zahlenangaben seien nicht widerspruchsfrei werden zurückgewiesen.

		○ Ausweislich des Umweltberichts unter Ziffer 8.1 soll der Änderungsbereich eine Gesamtfläche von ca. 6,1 ha umfassen Die vorgenannten Zahlen sind untereinander nicht widerspruchsfrei und bedürfen der Überprüfung und ggf. Korrektur In Ziffer 2 der Begründung für die Änderung des Flächennutzungsplans sowie Ziffer 1.2 der Begründung des Bebauungsplans wird laut der aktuell vorliegenden Bevölkerungsprognose davon ausgegangen, dass für Nottuln ein stagnierende bzw. leicht rückläufige Bevölkerungszahl zu erwarten ist. Prognostizierte rückläufige Bevölkerungszahlen stellen aber einen Konflikt zu den Zielen des Regionalplans dar. D.h. neue, im Randbereich des bisherigen Siedlungsgebietes dürfen lt. Ziel 3.2 nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die künftige Bevölkerungsentwicklung nachweislich einen Bedarf ergibt. Die Bevölkerungsprognose sieht aber hier keinen Bedarf. Wie soll dem Zielkonflikt zum Regionalplan begegnet werden? Das in der Begründung zum Bebauungsplan zitierte Schreiben der Bezirksregierung Münster vom 05.11.2013 ist vor diesem Hintergrund sicher noch einmal kritisch zu hinterfragen. Ausweislich des Umweltberichts stiegen die Anzahl der Einpersonenhaushalte von 24,1% auf 29,0% und die durchschnittliche Wohnfläche stieg von 35,2 m^2 pro Person auf 37,1 m^2 pro Person,	Die Bedenken werden zurückgewiesen, da kein Zielkonflikt zum Regionalplan besteht nicht. Im Hinblick auf die Wohnbauflächenbedarfe in Nottuln ist unter Berücksichtigung aktueller Studien folgendes auszuführen: In der Gemeinde Nottuln besteht seit mehreren Jahren eine hohe Nachfrage nach Wohnraum. Diese Situation wird durch die Ergebnisse des Wohnungsmarktberichtes NRW 2020 (NRW Bank) bestätigt. Neben der bereits heute festzustellenden Binnenwanderung aus den Großstädten in das Umland werden als wesentliche Einflussgröße für die Wohnraumnachfrage in den kommenden Jahren die deutliche Zunahme der Zahl der Haushalte benannt, die mit einem deutlichen Anstieg der Alleinlebenden einhergeht. Hier wird sich perspektivisch insbesondere der Übergang der geburtenstarken Jahrgänge („Babyboomer") in das Rentenalter mit der damit einhergehenden Nachfrage nach seniorengerechtem, barrierefreiem Wohnraum auswirken. Zu ähnlichen Ergebnissen kommt auch die Studie des Pestel-Instituts Hannover aus dem Jahre 2019, die die derzeitige Wohnraumversorgung im Münsterland und die künftigen Bedarfe nach Wohnraum differenziert für die einzelnen Kommunen

		Wie soll die vermutete Bedarfssteigerung für derartigen Wohnraum mit der der Änderung des Flächennutzungsplans zu Grunde gelegte Baugebiet gedeckt werden, wenn dieses Baugebiet überwiegend mit Einfamilienhäusern und Doppelhäusern bebaut werden soll? Dieser Widerspruch ist aufzulösen. In wie weit wird durch die erhebliche Zunahme an Seniorenwohnungen im Gemeindegebiet die Zunahme der Einzelpersonenhaushalte begründet? Liegen hierzu belastbare Daten vor (Lage der Einzelhaushalte etc.)? Seniorenwohnungen im Ortsrandbereich (mehr als 1,5 km vom Ortskern und 2,1 km vom Einkaufsgebiet Oststraße entfernt) sind ja sicher nicht geeignet als Begründung für die vorgesehene Bebauung. Die Zunahme der Einzelpersonenhaushalte mit steigendem Wohnflächenbedarf stellt keinen erkennbaren Grund für ein Baugebiet am Südrand der Gemeinde dar. Welcher Einfluss auf den künftigen Wohnraumbedarf wird aus der Altersentwicklung der Gemeindebevölkerung erwartet? Wird nicht in den nächsten Jahren eine Aufgabe von Bestandswohnungen/-häusern aus Altersgründen zu einer größeren Zahl an verfügbaren Wohneinheiten in zentraleren Lagen Nottulns führen? Liegen hierzu Detailuntersuchungen vor? Wenn ja, mit welchem Ergebnis? Seit Jahren argumentiert die Gemeindeverwaltung, dass ihr eine Interessentenliste von 300 Personen für neue Baugebiete vorläge. Hierzu ergeben sich	untersucht hat. Die Gemeinde Nottuln weist demnach trotz eines zeitweise auch negativen Geburten- und Sterbesaldos insgesamt eine stabile Bevölkerungsentwicklung auf. Aufgrund der Nähe zu den Ballungsräumen ist der Kreis Coesfeld von den in peripher gelegenen ländlichen Räumen zu beobachtenden vermehrten Leerständen im Bereich der Wohngebäude nicht betroffen. In Nottuln war Ende 2017 lediglich eine Leerstandquote von 1 % festzustellen. Insgesamt wurde für Nottuln bereits für Ende 2017 vielmehr ein leichtes Wohnungsmarktdefizit von 1,7 % des Wohnungsbestandes festgestellt, welches ca. 150 Wohnungen entspricht. Dabei lag die Neubauquote in Nottuln in den letzten 10 Jahren jeweils unter dem langjährigen Durchschnittswert von 87 Wohnungen pro Jahr. Neben dem positiven Wanderungssaldo liegt der Motor dieser Entwicklung im Wesentlichen in der stetig fortschreitenden Verringerung der Haushaltsgrößen (Pers./Haushalt), die von 2,95 Personen (1995) auf mittlerweile 2,45 Personen abgenommen hat und der steigenden Zahl an Haushalten, die seit 1995 um 33,9 % zugenommen hat. Derzeit wirkt auch in Nottuln der bestehende Wohnungsmangel dämpfend auf diesen Trend. Vor diesem Hintergrund ist auch trotz stagnierender oder langfristig auch leicht rückläufiger Bevölkerungszahlen (Prognose IT NRW 2040) weiterhin von einem Bedarf nach Wohnbauflächen in Nottuln auszugehen. Unabhängig von der exakten Höhe der künftigen Wohnungsbaubedarfe in Nottuln ist unter Berücksichtigung des bestehenden

		folgende Fragen: • Es wird von 300 Personen ausgegangen. Wie viele dieser Personen stellen Lebensgemeinschaften dar, die dann ja nur Interesse an einem Bauplatz begründen könnten? • Wann wurde diese Liste letztmalig aktualisiert? • Welchen Einfluss auf diese Interessentenliste hatten die im Umweltbericht genannten Nachverdichtungen (Bebauungspläne #136, #137, #141 sowie Änderung #68? • Welchen Einfluss auf diese Interessentenliste ist durch das Baugebiet Nottuln Nord zu verzeichnen? • Wie viele der Interessenten sind Bewohner Nottulns und wie ist deren aktuelle Wohnraumsituation? • Wie viele Interessenten sind lediglich Kapitalanleger, die ggf. Baugrundstücke längere Zeit unbebaut liegen lassen? (Im Gemeindegebiet sind auch in den neueren Baugebieten noch unbebaute Flächen vorhanden) • Liegt eine Analyse der Interessentenwünsche bzgl. der Lage der Baugrundstücke (Nottuln Nord, Nottuln Süd, Ortszentrum, Freiflächen in arrondierten Baugebieten) vor? • Die Notwendigkeit der Ausweisung eines neuen Baugebietes wird damit begründet, dass keine	Wohnungsmarktdefizits und der fortschreitenden Tendenz des Anstiegs der Haushaltszahlen daher die Entwicklung weitere Bauflächen erforderlich, um eine Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum sicherzustellen. Die Detailfragen zu Inhalt und Struktur der Interessentenliste betreffen nicht die Inhalte des Bebauungsplanes. Durch die oben dargestellte Bedarfssituation wird der Bedarf für das geplante Baugebiet hinreichend begründet. Im Übrigen umfasst die Liste zwischenzeitlich 1.200 Personen.

		freien verfügbaren Flächen zur Verfügung stehen würden. Im Gemeindegebiet sind aber zahlreiche Flächen in Wohngebieten unbebaut. Hieraus ergeben sich die Fragen: ○ Liegt der Gemeindeverwaltung eine Liste aller unbebauten Grundstücke in bereits erschlossenen Baugebieten vor? ○ Wann wurde letztmalig mit den jeweiligen Grundstückseigentümern über die Bebauung dieser Grundstücke verhandelt? ○ Wurden alle rechtlichen Möglichkeiten geprüft, derartige Flächen dem Baulandbestand zuzuführen? ○ Inwieweit sind durch Änderung der jeweiligen Bebauungspläne Fristen für die Bebauung dieser in arrondierten Baugebieten vorhandenen Freiflächen festsetzbar?	Um der Nachfrage nach Bauland gerecht zu werden, hat die Gemeinde Nottuln in den letzten Jahren auf Grundlage des „Handlungskonzept Siedlungsentwicklung Nottuln 2025", welches die Gemeinde im Jahre 2012 beschlossen hat, bereits intensive Bemühungen zur Förderung der Innenentwicklung unternommen. Über ein Baulandkataster wurde versucht, private Flächeneigentümer zur Mobilisierung ihrer Grundstücke zu bewegen. Durch zahlreiche Bebauungsplanänderungen wurden und werden innörtliche Nachverdichtungspotentiale für einzelne Wohngebäude oder Anbauten an Bestandsgebäude genutzt.
		<u>Kosten</u> • Welche Kosten sind für die bisherigen Planungen bereits angefallen? (bitte alle Kostenarten detailliert dokumentieren) • Welche weiteren Kosten werden bis zu einem Planbeschluss noch erwartet? (bitte alle Kostenarten detailliert dokumentieren) • Ausweislich der Ziffer 7.1 der Begründung des Entwurfs der Änderung des Flächennutzungsplans sind für eine künftige Wohnbauentwicklung in Richtung Südwesten (richtig müsste es hier heißen „Richtung Südosten") zwei Stiche für eine Verkehrsanbindung vorgesehen. Welche Kosten	Detailfragen zu den Kosten der Planung im Zuge des Bauleitplanverfahrens sind nicht Gegenstand des vorliegenden Beteiligungserfahrens. Soweit die Kosten der späteren Realisierung der verschiedenen erforderlichen Infrastrukturmaßnahmen oder der Ausgleichsmaßnahmen angesprochen sind, werden diese im Rahmen der Konkretisierung der hierfür durchzuführenden Planungen im weiteren Planungsprozess ermittelt.

		werden durch die dann erforderliche erneute Änderung des Flächennutzungsplans anfallen, die ja dann auch den Verkehrsabfluss Richtung Osten mit regeln müsste? • Welche Kosten würden im Rahmen einer Realisierung anfallen? o Welche dieser Kosten sind durch die zukünftigen Grundstückseigner zu tragen? o Wie werden die durch Erschließungskosten nicht gedeckten Beträge finanziert und welche Summe ist hier zu erwarten? • Welche Kosten fallen für die erforderlichen ökologischen Ausgleichsmaßnahmen an und welche Ausgleichsmaßnahmen sind vorgesehen? • Die Planung sieht eine Entwässerung im Trennsystem vor. o Welche Kosten fallen für die Errichtung des Trennsystems an? o Wer trägt die Kosten für das Trennsystem? o Wer trägt die Kosten für die erforderlichen Anpassungen der Mischentwässerung an die allgemein anerkannten Regeln der Technik (sind ja bis 2020 zwingend umzusetzen)? o Die Planungen sehen die Niederschlagsentwässerung mit Rückhaltung aber ohne Nachbehandlung vor. Ausweislich der	Der Bebauungsplan gibt keine Veranlassung eine Ermittlung der Kosten für die Behandlung des Niederschlagswassers durchzuführen.

		wissenschaftlichen Studien des Umweltbundesamtes und des Alfred-Wegner-Instituts ist Reifenabrieb eine der Hauptursachen für sogenanntes Mikroplastik in aquatischen Systemen. Welche Kostenwirkung hätte eine Nachbehandlung des Niederschlagswassers? • Die aktuellen Planungen machen einige Aussagen zur Verkehrssituation: o Welche Kosten fallen für die vorgesehene Kreisverkehrslösung an der Dülmener Straße in Höhe der Elisabeth-Segbert-Straße an und wer trägt diese Kosten? o Welche Kosten fallen für verkehrsberuhigende/-lenkende Maßnahmen in folgenden Bereichen an: • Bodelschwingh-Straße • Steinstraße • Lerchenhain • Verlängerung Steinstraße Richtung Buxtrup? o Wer trägt diese Kosten? o Im Plangebiet soll eine Straßenbreite von nur 7,0 m realisiert werden. Da perspektivisch eine Erweiterung in Richtung Osten angekündigt ist, scheint eine Straßenbreite von 7,60 m besser geeignet. Damit würde dann auch ein Abfluss des Verkehrs in Richtung Autobahn über Buxtrup möglich. Welche Kostenwirkung würde diese Straßenverbreiterung mit sich bringen?	Die Planung einer Anbindung des Plangebietes in Richtung Osten über einen ggf. möglichen 2. Bauabschnitt hinaus ist nicht vorgesehen. Von daher besteht kein Erfordernis einer Verbreiterung der Straßenverkehrsflächen.

		• Die aktuellen Planungen sehen ein unmittelbares Heranrücken der Grundstücke im nördlichen Randbereich an die vorhandene und geschützte Wallhecke. Welche Kostenwirkungen sind bei der Schaffung einer naturbelassenen Schutzrandzone von 5,0 m zu erwarten?	Zu der Hecke am nördlichen Rand des Plangebietes halten die festgesetzten überbaubaren Flächen ausreichend Abstand, sodass Beeinträchtigungen der Hecke vermieden werden. Ein Schutzstreifen, der im Übrigen bei den nördlich angrenzenden Grundstücken, auf denen die Bebauung in Teilen bis unmittelbar an die Hecke heranreicht, nicht vorhanden ist, daher nicht erforderlich.
		• Ausweislich der Ziffer 8 der Begründung zum Bebauungsplan wird hinsichtlich der Lärmimmissionssituation ausschließlich des Verkehrslärmes der Dülmener Straße betrachtet. Das Plangebiet grenzt unmittelbar an landwirtschaftlich genutzte Flächen an, die insbesondere während der intensiven Feldarbeiten zu erheblichen Überschreitungen der Orientierungswerte für allgemeine Wohngebiete führen muss. Diese lassen sich auch nicht mit einfachen Anforderungen der EnEV-UVO erreichen, sondern erfordern zusätzliche Lärmschutzmaßnahmen südlich und östlich des Plangebietes. Welche Kosten für diese Lärmschutzmaßnahmen werden erwartet und wer muss diese Kosten tragen?	Die im Rahmen landwirtschaftlicher Tätigkeiten entstehenden Immissionen im Bereich der Ortsrandlagen sind hinzunehmen. Lärmschutzmaßnahmen sind hierfür genau wie in den bestehenden Baugebieten nicht erforderlich.
		<u>Entwässerung und Gewässerschutz:</u> • Ausweislich Tab. 2 des Umweltberichts zum Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplans, identische Tabelle ist auch in der Begründung zum Bebauungsplan enthalten, weist das Plangebiet sehr geringe Grundwasser-Flurabstände von 0,5	Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung werden die grundsätzlichen Möglichkeiten der Realisierung eines Baugebietes geprüft. Im Zuge der frühzeitigen Beteiligungsverfahren hat die Gemeinde keine Kenntnis über bestehende Drainagen oder

		bis 2 m auf. Es wird auf mögliche Störungen des freien Grundwasserflusses durch evtl. vorhandene Drainagen hingewiesen. Hieraus ergeben sich folgende Fragestellungen: ○ Welche Drainagen sind bekannt und welchen Einfluss haben diese auf das Grundwasserregime? ○ Werden im Rahmen der Bebauung weitere Drainagen zugelassen werden und welchen Einfluss haben diese neuen Drainagen? ○ Soweit neue Drainagen nicht zulässig sein sollen, wie wird dies verbindlich geregelt? ○ Soll im Rahmen Bebauung eine Unterkellerung möglich gemacht werden? Die Keller liegen dann im Grundwasserschwankungsbereich. Wenn ja, wie wird der Schutz des Grundwassers sichergestellt? ○ Das vorgesehene Regenrückhaltebecken wird zweifelsfrei in den grundwassergesättigten Bodenbereich einbinden. Wie wird hier der Grundwasserschutz gewährleistet? Wird dieses Becken mit einer Drainage versehen? Wenn ja, wie wird hier die Entwässerung technisch gewährleistet? Welche Folgekosten fallen für eine derartige Entwässerung an?	andere Entwässerungseinrichtungen im Plangebiet erhalten, die einer Planung im Wege stünden. Individuelle Fragen der Bebauung des einzelnen Grundstücks werden im Hinblick auf die Entwässerung im Bebauungsplan nur insoweit geregelt, als ein städtebauliches Erfordernis besteht oder diese Regelungen erforderlich sind, um im späteren Genehmigungsverfahren fachgesetzliche Anforderungen erfüllen zu können. Von daher werden keine Regelungen z.B. bzgl. Drainagen getroffen. Nach derzeitigem Kenntnisstand besteht demnach kein Erfordernis die Unterkellerung von Gebäuden auszuschließen. Im Falle einer geplanten Unterkellerung werden im Rahmen der Baugenehmigung soweit erforderlich entsprechende Auflagen erteilt, die den Schutz des Grundwassers insbesondere in der Bauphase sicherstellen. Details der entwässerungstechnischen Planung des Regenrückhaltebeckens sind nicht Gegenstand der vorliegenden Bauleitplanung.

		• Der Planbereich wird aktuell durch einen Mischwasserkanal DN 800 durchquert. Dieser Kanal liegt im Grundwasserschwankungsbereich. o Wann erfolgte die letzte Dichtheitsprüfung/Videobefahrung des Kanals? Welche Schäden wurden dabei ggf. festgestellt? Soweit Schäden ermittelt wurden, ist bereits ein Sanierungskonzept erstellt worden und wie ist der aktuelle Status? o Wie ist die Lage des vorhandenen Mischwasserkanals DN 800 im Verhältnis zu den Baugebietsplanungen? Wird der Mischwasserkanal ausschließlich im öffentlichen Raum unterhalb von Straßenflächen verlaufen oder ggf. durch Gebäude überbaut? Welche Maßnahmen zur künftigen Kanalinspektion sind dann vorgesehen? o Da im Rahmen der vorgesehenen Bebauung das Plangebiet mit schwerem Baugerät befahren wird, sind Schäden an dem vorhandenen Mischwasserkanal DN 800 zu erwarten, zumindest aber nicht auszuschließen. Ist nach Abschluss der Bebauung eine erneute Kanalinspektion/Videobefahrung geplant? Wie wird die Durchführung rechtlich abgesichert? Die Entwässerung des Niederschlagswassers aus dem Plangebiet soll unter Einbeziehung eines Regenrückhaltebeckens in ein nicht näher definiertes „namenloses" Gewässererfolgen. Eine fachliche Bewertung einer Einleitung in ein nicht näher definiertes	Fragen zur Prüfung und Unterhaltung der bestehenden Kanäle sind nicht Gegenstand der vorliegenden Bauleitplanung. Die Lage des Mischwasserkanals ergibt sich aus dem vorgelegten Entwässerungskonzept. Der Verlauf des Kanals ist bei der Planung entsprechend berücksichtigt worden. Die Ableitung des Niederschlagswassers ist in südlicher Richtung in das namenlose Nebengewässer 363, das in den Hagenbach mündet, vorgesehen.

		Gewässer erscheint zumindest fraglich. Im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplans ist das Gewässer eindeutig zu definieren. Den offengelegten Unterlagen ist u.a. eine Anzeige nach § 57 Landeswassergesetz, datiert vom 15.01.2018 beigefügt. Es ist aber unklar, ob es sich hierbei um eine bereits erfolgte Anzeige oder nur um einen Entwurf einer Anzeige handelt. Hier wird um Klärung gebeten • In Ziffer 1.7 des Anzeigetextes wird auf eine Einleitgenehmigung gem. § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes inkl. der erforderlichen Immissionsbetrachtung nach Merkblatt „Ableitung von immissionsorientierten Anforderungen an Misch- und Niederschlagswassereinleitungen unter Berücksichtigung örtlicher Verhältnisse" angekündigt. Auch hier stellt sich die Frage des aktuellen Status dieser Einleitgenehmigung. • Wie wird bei dem o.g. nicht näher definierten Gewässer das Verschlechterungsverbot der EU-Wasserrahmenrichtlinie gewährleistet (siehe auch die EUGH-Entscheidung (Urt. v. 01.07.2015, Az. C-461/13)? Welche Erkenntnisse zum Gewässergütestatus dieses für die Einleitung vorgesehenen Gewässers liegen vor? In Tabelle 2 des Entwurfs der Änderung des Flächennutzungsplans (analog in der Begründung zum Bebauungsplan) zum Schutzgut Wasser werden mögliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes sehr allgemein	Detailfragen zum Zustand und zur Genehmigungssituation des weiteren Kanalnetzes sind nicht Gegenstand der vorliegenden Bauleitplanung. Die Bauleitplanung hat in der Umweltprüfung gem. § 2 (4) BauGB die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung zu beschreiben. Insofern folgen die Formulierungen der Umweltprüfung dem Wortlaut des Gesetzes.

		und unverbindlich beschrieben. Die Aussagen „... sind baubedingt keine voraussichtlichen, erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten." und „Aufgrund der zukünftigen Nutzung als Wohnbaufläche ist nicht von erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut auszugehen." sind vor dem Hintergrund des vorgenannten EuGH-Urteils nicht zulässig. Das Verschlechterungsgebot erfordert das keine Beeinträchtigungen bzw. Auswirkungen aus den Baumaßnahmen und der künftigen Nutzung entstehen. Die Analyse und Bewertung in Tabelle 2, Teil Schutzgut bedarf daher einer Überarbeitung. In dieser Überarbeitung ist dezidiert zu beschreiben, wie die Regelungen der EU-Wasserrahmenrichtlinie bzgl. des Verschlechterungsgebots gesichert werden sollen. (Anmerkung: Tabelle 2 enthält in nahezu allen Bewertungsaussagen die Einschränkung „voraussichtlich". Der Flächennutzungsplan sollte aber nicht auf voraussichtliche Auswirkungen sondern aus wissenschaftlich abgeleiteten zu erwartenden tatsächlichen Auswirkungen beruhen. Insoweit bedarf Tabelle 2 insgesamt einer Überarbeitung) Der ausgewiesene geringe Grundwasser-Flurabstand von 0,5 m bis 2 m deutet auf eine starke Wassersättigung des Bodens hin. D.h. der Boden weist nur eine geringe Aufnahmefähigkeit für anfallendes Niederschlagswasser von nicht befestigten Flächen auf.	Dabei beziehen sich die Prüfungen auf das, was nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplanes angemessen ist. Das Schutzgut Wasser und die Auswirkungen der vorliegenden Planung werden ermittelt und bewertet und entsprechend des ihm zukommenden Gewichts in die Abwägung eingestellt. Das Schutzgut Wasser wird im Rahmen des Umweltberichtes entsprechend betrachtet. Die Ableitung des Niederschlagswasser erfolgt über das Regenrückhaltebecken nach den anerkannten Regeln der Technik in südlicher Richtung in das das namenlose Nebengewässer 363, das in den Hagenbach mündet, vorgesehen. Die anerkannten Regeln der Technik in Bezug auf die Anforderungen an die Niederschlagsentwässerung im Trennverfahren sind durch das Ministerium für Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz in Form eines Runderlasses eingeführt worden. Diese sehen auch eine Möglichkeit für die Einleitung von schwach belastetem Niederschlagswasser ohne Behandlung vor. Weitere Ausführungen dazu finden sich im Entwässerungskonzept. Der Einwand wird daher bereits berücksichtigt.

		Welche Maßnahmen des Hochwasserschutzes bei Starkregenereignissen sind geplant für die o Nicht versiegelten Flächen? o Für die durch Straßen und Baukörper versiegelten Flächen?	Maßnahmen zum Überflutungsschutz bei Starkregenereignissen werden im Rahmen der konkreten Ausführungsplanungen zu den Straßen und Entwässerungsanlagen nach dem Stand der Technik festgelegt.
		Für die Schmutzwasserentwässerung ist die Anbindung an den vorhandenen, das Plangebiet querenden Mischwasserkanal DN 800 geplant. Ausweislich der Anzeige nach § 57 Landeswassergesetz wird zur Vermeidung von Ablagerungen im Kanalnetzsystem der freie Ablauf des Schmutzwassers in den Mischwasserkanal gutachtlich empfohlen. Ausweislich Ziffer 6.2 des Entwurfs zur Begründung des Bebauungsplans sollen entgegen der Gutachterempfehlungen technische Vorkehrungen im Sinne des Einbaus von Rücklaufsicherungen erfolgen. Der Widerspruch ist aufzulösen.	Die Begründung wurde entsprechend dem Entwurf des Entwässerungskonzeptes angepasst.
		Der Gutachter weist in seiner Anzeige u.a. auf hohe Folgekosten hin. Mit welchen Kosten ist hier zu rechnen und wer wird diese Kosten tragen müssen?	Soweit die Kosten der späteren Realisierung der verschiedenen erforderlichen Infrastrukturmaßnahmen angesprochen sind, werden diese im Rahmen der Konkretisierung der hierfür durchzuführenden Planungen im weiteren Planungsprozess ermittelt.
		Das im Plangebiet zusätzlich anfallende Schmutzwasser soll über den vorhandenen Mischwasser DN 800 entwässert werden. Ausweislich der Anzeige nach § 57 Landeswassergesetz soll die dann im künftigen Einzugsbereich der Schmutzwasserkanäle des Plangebietes liegende Anlage zum Regenüberlauf saniert werden.	Kosten für die möglicherweise erforderlichen Anpassung von außerhalb des Plangebietes gelegenen Entwässerungseinrichtungen sind nicht Gegenstand des vorliegenden Bauleitplanverfahrens.

		Liegt bereits ein technisches Konzept vor und berücksichtigt dieses die Vorgaben der EU-Wasserrahmenrichtlinie bzgl. des Verschmutzungsverbots (siehe oben)? Mit welchen Kosten wird für die Anpassung an die allgemein anerkannten Regeln der Technik gerechnet und wer muss diese Kosten tragen müssen?	
		<u>Verkehr:</u> • Unter Ziffer 4 der Begründung zum Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplans werden die Grundsätze des Regionalplans Münsterland mit den Nummern 4, 34 und 41 wie folgt zitiert. „Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung aufeinander abstimmen" / „Verkehrliche Anbindung und Erschließung sichern, wachsende Mobilität umweltgerecht bewältigen" / „Radwegenetz ausbauen". Den ersten beiden Grundsätzen wird durch die beabsichtigte Planung nicht Rechnung getragen:	Die nicht näher begründete Behauptung, die Planung entspreche nicht den Grundsätzen des Regionalplans wird ausweislich der hierzu getroffenen Ausführungen in der Begründung zurückgewiesen.
		• Die neu erschlossenen Baugebiete in Süden Nottulns bewegen sich immer weiter weg von den wichtigen Infrastruktureinrichtungen wie Einkaufsmöglichkeiten, ärztliche Versorgung inkl. Krankenhaus sowie Schulen. Auch die in Nottuln verfügbaren und neu entstehenden Arbeitsplätze liegen eben gerade nicht im Süden Nottulns.	Mangels verfügbarer Flächenpotenziale innerhalb des Siedlungszusammenhang ist die Entwicklung einer Fläche am Ortsrand unvermeidlich. Dennoch ist diese gut an den Ortskern angebunden.
		• In welcher Entfernung vom geplanten Baugebiet sind folgende Einrichtungen o Kirche (ev. Kirche/kath. Kirche)? o Grundschule? o Weiterführende Schulen?	Ein Erfordernis zur Ermittlung der geforderten Abstände besteht nicht.

		○ Ärzte und Apotheken? ○ Krankenhaus? ○ Einkaufsmöglichkeiten, z.B. EDEKA und ALDI? ○ Industriegebiet an der Oststraße? ○ Industriegebiet Beisenbusch? Die Ergebnisse dieser Datenerhebung sind kritisch mit der Aussage „Die Nähe zum Ortskern ermöglicht eine klimaschonende Mobilität für Alltagserledigungen" zu vergleichen. • Die erhebliche Entfernung zum Ortskern wird eine weitere Zunahme des innerörtlichen Verkehrs nach sich ziehen. Dies wird auch in der „Verkehrsuntersuchung zur Erschließung des Baugebietes SÜDLICH LERCHENHAIN" so ausgewiesen. • Diese Verkehrsuntersuchungen stammen aus dem Jahr 2014, z.T. mit Datenerhebungen aus 2011. Ist eine Aktualisierung der Verkehrsprognose erforderlich, zumal die damalige Erhebung keine vollständige Erfassung der Verkehrsströme umfasste. • Die Verkehrsuntersuchung umfasst neben dem Plangebiet wesentliche Bereiche südlich der Bundesstraße B 525 und die Wohngebiete östlich der Dülmener Straße. Mit welcher Begründung sind die Wohngebiete westlich der Dülmener Straße, die ja erheblich zum Verkehr auf der Dülmener Straße selbst und auf der Steinstraße der Bodelschwingh Straße und der Straße Lerchenhain beitragen aus	Die Verkehrsuntersuchung 2014 wurde durch eine aktuelle Verkehrsuntersuchung aus 2022 ersetzt, die die Einflüsse der zwischenzeitlich realisierten Ortsumgehung berücksichtigt. Die Aussage, die westlich der Dülmener Straße gelegenen Baugebiete seien in der Verkehrsuntersuchung nicht berücksichtigt, ist unzutreffend. Im Rahmen der aktuellen Zählungen wurde die Verkehrsbelastung der Dülmener Straße insgesamt in diesem Bereich erhoben, so dass auch die von den westlichen Baugebieten zufahrenden Kfz erfasst wurden.

		dem Untersuchungsraum ausgenommen worden. Gerade diese Wohngebiete westlich der Dülmener Straße sind Ursache für Durchgangsverkehre. o Wie sollen die verkehrsberuhigenden Maßnahmen in den an das Plangebiet angrenzende Wohngebieten rechtlich verbindlich festgeschrieben werden? o Welche der Maßnahmen sollen bis zu welchem Zeitpunkt umgesetzt werden?	Wie oben bereits beschrieben, wird die Erschließung der Wohnbauflächen im Plangebiet die verkehrliche Situation in den nördlich gelegenen Siedlungsgebieten in geringem Umfang verschlechtern. Aus verkehrlicher Sicht handelt es sich hierbei jedoch nicht um unzumutbare Zustände, die durch die mit der vorliegenden Planung verbundene Verkehrszunahme hervorgerufen werden. Vor dem Hintergrund der seit langem bestehenden Diskussionen um die Verkehrsbelastung in diesen Bereichen hat die Gemeinde Nottuln im Rahmen des Verkehrsgutachtens verschiedene Möglichkeiten zur Verbesserung der Verkehrssituation untersuchen lassen. Die dort diskutierten baulichen oder auch verkehrsordnende Maßnahmen zeigen auf, dass verschiedene Optionen zur Verbesserung der Verkehrssituation bestehen. Die Entscheidung über mögliche Maßnahme wird seitens der Gemeinde jedoch unabhängig von dem Bebauungsplanverfahren getroffen werden.
		o Wie soll im Plangebiet sichergestellt werden, dass der ruhende Verkehr auf den privaten Grundstücksflächen untergebracht werden?	Die erforderliche Zahl der Stellplätze ist durch die Bauherren, wie in allen übrigen Baugebieten auch, im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens auf den privaten Grundstücksflächen nachzuweisen.
		o Von welcher Fahrzeugdichte je Wohneinheit wird dabei ausgegangen?	Im Rahmen des Verkehrsgutachtens wird im Zuge der Prognose der Verkehrsbewegungen die Anzahl der Fahrten je Einwohner prognostiziert. Die Anzahl von Fahrzeugen wird nicht ausgewiesen.

		○ Wie kann verhindert werden, dass Besucher ihre PKW nicht in benachbarten Wohngebieten parken, wenn keine ausreichende Parkplatzanzahl zur Verfügung steht? ○ Mit welchem Konzept wird sichergestellt, dass der Baustellenverkehr für das Plangebiet nicht über die Straßen: Bodelschwingh Straße, Steinstraße und Lerchenhain erfolgt? ○ Welche Entlastungsmöglichkeiten sind für die Dülmener Straße während der Bauphase vorgesehen? <u>Umweltbericht:</u> Die Aussagen im Umweltbericht zum Bebauungsplan sind vage und unverbindlich. Formulierungen wie „voraussichtlich" oder „nicht in erheblichem Maße" sind nicht geeignet die Auswirkungen tatsächlich korrekt zu bewerten. Wird hier eine Konkretisierung der Aussagen im Rahmen der weiteren Planungen erfolgen? Wird diese Konkretisierung rechtzeitig vor Offenlegung der Planbeschlussunterlagen vorliegen?	Hinweislich und in Teilen als zeichnerische Festsetzung wurden in den Bebauungsplan bereits Besucherstellplätzen im öffentlichen Straßenraum eingetragen. Im Rahmen der Straßenausbauplanung werden diese verbindlich festgelegt. Fragen der Baustellenlogistik sind nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens. Durch die Lage an der Dülmener Straße ist die Nutzung des umgebenden Wohnstraßennetzes für Baustellenfahrzeuge vermeidbar. Die Bauleitplanung hat in der Umweltprüfung gem. § 2 (4) BauGB die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung zu beschreiben. Insofern folgen die Formulierungen der Umweltprüfung dem Wortlaut des Gesetzes. Dabei beziehen sich die Prüfungen auf das, was nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplanes angemessen ist.
	Einwender 9 Schreiben vom 14.05.2018	Abwasserproblematik im Lerchenhain Am 05. Dezember 1980 habe ich mit meiner Familie den Neubau, Lerchenhain 66 in Nottuln bezogen. In	

		den zurückliegenden 37 Jahren hatten wir 7 bis 8 Mal Starkregen, so dass wir in den Kellerräumen, bedingt durch einen Rückstau im Kanalsystem der Gemeinde Nottuln, Wassereinbruch in unseren Kellerräumen hatten.* Dieses Problem kann sich jederzeit bei einem Starkregen wiederholen, denn seitens der Gemeinde (Gemeindewerke) ist bis heute nichts am Abwasserrohrsystem verändert worden. Aus meiner Sicht ist das Abwassersystem in Nottuln Süd und im Lerchenhain viel zu klein dimensioniert und muss dringend verbessert / vergrößert werden. In Ihrem Bebauungsplan Nr. 135 „Südlich Lerchenhain" gehen Sie auf das Abwasserproblem von Nottuln Süd und Lerchenhain überhaupt nicht ein. Das heißt, die Bürger, die in diesen Wohngebieten wohnen, sind Ihnen gleichgültig; die müssen mal sehen, wie sie mit dem Abwasser bei einem Starkregen fertig werden. Auf eine so handelnde politische Führung der Gemeinde Nottuln kann ich verzichten, machen Sie bitte dringend Ihre Hausaufgaben, wenn das nicht geschieht, lehne ich das Bauvorhaben „Südlich Lerchenhain" ab. Eine Begebenheit während meiner Bauzeit: In der Bauzeit meines Hauses 1979 bis 1980 habe ich unter der Kellersohle ein Abwassersystem mit Rohren von 120 mm verlegt. Ferner hatte ich am Ausgang des Systems -mit einer Luke in der Kellersohle- ein doppeltwirkendes Rückschlagventil mit Verriegelungshebel installiert. Dieses doppeltwirkende Rückschlagventil musste ich auf Anordnung von Herrn Schöbel wieder ausbauen, welches ich nicht machen wollte, weil ich in dieser Maßnahme keinen Sinn gesehen habe. Doch	Die Ausführungen zur Entwässerungssituation im baugebiet Lerchenhain werden zur Kenntnis genommen. Entgegen der Vermutung des Einwenders kommt der Gutachter jedoch zu dem Schluss, dass der im Plangebiet verlaufende Mischwasserkanal ausreichend dimensioniert ist, um das im Plangebiet anfallende Schmutzwasser abzuleiten. Das Niederschlagswasser wird getrennt vom Schmutzwasser in ein Regenrückhaltebecken geleitet und von dort aus über eine Verrohrung oder einen Graben in das Gewässer 363 eingeleitet. Damit wird das bestehende Kanalnetz bei einem Regenereignis nicht zusätzlich belastet. Das bestehende Entwässerungskonzept sichert damit, dass es zu keinen negativen Auswirkungen auf angrenzende Gebiete im Hinblick auf die Entwässerung gibt. Die Fragestellungen der Starkregenereignisse in dem angrenzenden Baugebiet betreffen darüber hinausgehend nicht das vorliegende Bebauungsplanverfahren.

		Herr Schöbel drohte mir mit der Stilllegung des Neubaus bzw. mit einer Ordnungsstrafe. Da ich als Bauherr mit meinen Baumaßnahmen vorankommen wollte, konnte ich mir keinen Rechtsstreit mit der Verwaltung erlauben und habe mich der Anordnung von Herrn Schöbel gebeugt. Wenn dieses Rückschlagventil eingebaut geblieben wäre, hätte ich aus meiner Sicht immerhin eine Chance mehr gehabt, kein Wasser in den Kellerräumen zu bekommen.	
	Einwender 10 Schreiben vom 14.05.2018	Den Ratsmitgliedern, die 1997 die Umgehungsstraße beschlossen haben, war damals schon bewusst, dass ein starker innerörtlicher Verkehr bleiben wird und haben deswegen die sogenannte „Netzschlusslösung" beschlossen. Sie wurde im Jahre 2013 nochmals bestätigt! Nach den bestehenden Ratsbeschlüssen zur Netzschlusslösung müssen zunächst tragfähige Verkehrskonzepte für alle Baugebiete, die nach 1997 südlich der B 525 entstanden sind, erarbeitet und umgesetzt werden. Gleiches gilt für das in Planung befindliche Baugebiet „Südlich Lerchenhain". Bei der Planung des Neubaugebietes „Südlich Lerchenhain" berücksichtigt kein Entwurf die Beschlüsse zur Netzschlusslösung (aus 1997 und 2013). Wieder werden alte Ratsbeschlüsse zur Siedlungsentwicklung und zur Entwicklung eines Verkehrskonzeptes nicht umgesetzt. Warum wurden diese Ratsbeschlüsse zur Netzschlusslösung wieder nicht bei dem in Planung befindlichen Baugebiet „Südlich Lerchenhain" beachtet? Der Rat und der Ausschuss der Gemeinde Nottuln	In Bezug auf die zitierten Ratsbeschlüsse ist darauf hinzuweisen, dass diese noch vor Realisierung der Ortsumgehung vor mittlerweile mehr als 10 Jahren gefasst wurden. Insofern ist eine aktuelle Neubewertung des Sachverhalts, wie von der Gemeinde nunmehr vorgenommen, fachlich geboten. Unabhängig davon ist die Frage der Verkehrsbelastung in den umgebenden Baugebieten nur insofern Gegenstand des vorliegenden Bauleitplanverfahrens, als es durch die Planung des neuen Baugebietes zu einer Beeinflussung der dortigen Verkehrssituation kommt. Diese ist jedoch, wie oben bereits dargestellt, gering. Weder ist der vorliegende Bebauungsplan ursächlich für die in den nördlich gelegenen Baugebieten vorliegende Verkehrsproblematik noch verschärft er diese in unzumutbarer Weise. Grundlage für die nunmehr durchzuführende Abwägung und Festlegung der weiteren verkehrlichen Entwicklung ist das aktuell vorliegende Verkehrsgutachten, das sowohl die Verkehrserzeugung im Kontext des Baugebietes als auch die verkehrliche Situation in dem bestehenden Baugebiet untersucht

		müssen sich an ihre eigenen Beschlüsse halten und die Verwaltung auffordern, diese umzusetzen. Diese rechtsgültigen Beschlüsse versagen ein neues Baugebiet „Südlich Lerchenhain". Ohne Netzschlusslösung ist die Errichtung eines neuen Baugebietes nicht möglich. Die Ignoranz der Verwaltung ist u. E. nicht nachvollziehbar. Warum werden oben genannte Ratsbeschlüsse nicht beachtet und nicht umgesetzt?	hat. Daneben wird auch das Integrierte Verkehrskonzept Nottuln aus dem Jahr 2011 in der aktualisierten Fassung aus April 2020 berücksichtigt, das aufgrund der Beschlussfassung aus dem Jahr 1997 erstellt worden ist. Auch der Ratsbeschluss 030/2013 und der Ratsbeschluss aus dem Jahr 1997 wird insofern bei der Planung berücksichtigt. Das Verkehrsgutachten von August 2022 bestätigt, dass die Realisierung einer Netzschlusslösung vor Inkrafttreten des Bebauungsplans in verkehrlicher Hinsicht nicht notwendig ist, weil insbesondere die Funktionsfähigkeit des bestehenden Straßennetzes auch bei Realisierung des Bebauungsplans "Südlich Lerchenhain" gewährleistet ist. Weitere Maßnahmen zur Verkehrsbewältigung sind nicht erforderlich. Der Bebauungsplan setzt daher die Umsetzung einer Netzschlusslösung nicht voraus. Auch unter Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeitsaspekten, verkehrlichem Nutzen und Auswirkungen auf die Umwelt, wird von einer Netzschlusslösung abgesehen. Einer zukünftigen Realisierung von Netzschlusslösungen der südlichen Wohnbereiche steht der Bebauungsplan nicht entgegen.
		Die Verkehrsuntersuchungen zur Erfassung des Durchgangsverkehrs aus dem Jahre 2011 und Oktober 2014 haben ergeben, dass die Steinstraße eine erheblich höhere Bedeutung einnimmt als die Straße Lerchenhain, da durch das neue Baugebiet Elisabeth-Selbert-Straße und des im GA nicht berücksichtigten Verkehrs westlich der Dülmener Straße, sowie der erhöhte Ziel-und Quellverkehr zu den Kindergärten und	Die aktuelle Verkehrsuntersuchung berücksichtigt die derzeitige Verkehrssituation und auch die Steinstraße in ihrer aktuellen Verkehrsbedeutung. Diese wurden auf Grundlage einer aktualisierten Verkehrserhebung aus dem Jahre 2019, die auch die Einflüsse der in Betrieb genommenen Ortsumgehung berücksichtigt, bewertet.

		Schulen erheblich zugenommen hat. Dies ist heute nur noch teilweise zutreffend. Eigene Beobachtungen ergeben, dass die Dülmener Straße in Richtung Steinstraße aufgrund der 30er Zone und der hierauf abgestimmten Ampelschaltung in drei Straßenkreuzungsbereichen gemieden wird. Durch den Lerchenhain verläuft somit ein unerwünschter Durchgangsverkehr zu den Versorgungseinrichtungen und insbesondere in Richtung Buxtrup zur Autobahn. Den baulichen Zustand der verlängerten Steinstraße nach Buxtrup lässt die Verkehrsuntersuchung ganz außer Betracht. Die Straße ist aktuell in einem maroden Zustand. Dies befürchten wir auch für den Lerchenhain. Wie steht die Gemeindeverwaltung unter Berücksichtigung der zuvor genannten erheblichen Belastung unseres Wohngebietes Lerchenhain durch den Durchgangsverkehr, einhergehend mit starker Lärm- und Immissionsbelastung und Nichteinhalten der Verkehrsregeln (überhöhte Geschwindigkeit, Nichtbeachtung der Vorfahrtsregeln), Linienbusverkehr - mit täglich ca. 40 Durchfahrten, landwirtschaftlichem Schwerlastverkehr (Gülle-, Gras- u. Getreidetransport), zu der hiermit verbundenen Beeinträchtigung der Lebensqualität und Entwertung unserer Anwesen? Hat die Gemeinde die Auswirkungen auf die Wohnqualität und Verkehrssicherheit ausführlich durch Lärmschutz- und Verkehrssicherheitsgutachten überprüft? In der WN vom 27.09.2014 bestätigt ein Verkehrsgutachter „Mehr Verkehr - weniger Wohnqualität". Dies ist schon jetzt in Lerchenhain deutlich spürbar.	Aus gutachterlicher Sicht zeichnet sich das derzeitige Erschließungssystem im Umfeld des Plangebietes durch eine hohe Erschließungsqualität und eine gute Flexibilität des Gesamtsystems aus, die als negative Folge u.a. zu unerwünschtem Durchgangsverkehr führt. Im Ergebnis wird die Erhöhung des Durchgangsverkehrs in den benachbarten Wohnquartieren weiterhin als gering bewertet. Das ansteigende Verkehrsaufkommen hat nach gutachterlicher Aussage dennoch negative Auswirkungen auf die Wahrnehmung der Wohnqualität, der Verkehrssicherheit und der Aufenthaltsqualität. Auch wenn sich die verkehrliche Situation durch die Entwicklung des Baugebietes „Südlich Lerchenhain" ohne weitere Maßnahmen verschlechtern würde, so kann das Verkehrsaufkommen grundsätzlich doch abgewickelt werden.

			Obwohl sich die Betroffenheit der Bewohner bzw. die Problemlage in dem umgebenden Straßennetz verschärft, ist aus gutachterlicher Sicht jedoch nicht zu erwarten, dass mögliche entstehende Mehrverkehre zu einer unzumutbaren Belastung der benachbarten Quartiere führen werden. Insofern ist eine Umsetzung des vorliegenden Bebauungsplanes auch ohne weitere Maßnahmen im Umfeld möglich. Vor dem Hintergrund der Diskussionen um die Verkehrssituation im Nottulner Süden wurden in der Verkehrsuntersuchung verschiedene verkehrsberuhigenden Maßnahmen in dem umgebenden Straßennetz diskutiert und hierzu verschiedene Maßnahmenvorschläge erarbeitet. Über diese werden die politischen Gremien der Gemeinde Nottuln unabhängig von dem vorliegenden Bebauungsplanverfahren entscheiden. Dabei stellt das Gutachten, wie oben bereits, deutlich heraus, dass die Umsetzung der Maßnahmen keine Voraussetzung für die Umsetzung des vorliegenden Bebauungsplanes ist, da die Verkehrsverhältnisse sich im Umfeld nicht gravierend verschlechtern. Die Maßnahmen reichen von baulichen Maßnahmen im Straßenraum, wie Teilaufpflasterungen und/oder Einengungen im Bereich von Haltestellen bis zu verkehrsordnenden Maßnahmen mit Durchfahrtsverboten oder (unechten) Einbahnstraßenregelungen. Bei der Festlegung möglicher Maßnahmen ist dabei der positive Effekt einer Verminderung des Durchgangsverkehrs und damit verbunden auch einer Erhöhung der Verkehrssicherheit in Abwägung mit Einschränkungen in Bezug auf die

			Flexibilität des Straßennetzes und der Qualität des Erschließungsnetzes für die Anwohner der betroffenen Gebiete zu sehen. Die Frage verkehrsordnender Maßnahmen im Umfeld des Plangebietes ist nicht Gegenstand des vorliegenden Bauleitplanverfahren.
		Wir fordern Sie auf, gemäß Art. 3 GG für eine Gleichbehandlung aller Bürger zu sorgen, indem Sie den Lerchenhain nur für Anliegerverkehr freigeben, so wie die Durchfahrt der Olympiastraße und Fasanenfeld II für den Durchgangsverkehr gesperrt wurde.	Verkehrsordnende Maßnahmen außerhalb des Plangebietes sind nicht Gegenstand der vorliegenden Bauleitplanung. Unabhängig davon ist festzustellen, dass eine solche Maßnahme ausweislich des aktuellen Verkehrsgutachtens nicht durch die vorliegende Planung begründet wird.
		Eine Verkehrsberuhigung durch Drempel oder Aufpflasterungen, die unter Umständen je nach Ausführung zusätzliche Lärmbelästigung und Anliegerkosten verursachen, lehnen wir ab.	Der Hinweis, dass der Einwender eine Verkehrsberuhigung durch Drempel oder Aufpflasterungen ablehnt, wird zur Kenntnis genommen.
		Wir fordern vor Beschluss des Bebauungsplanes den Beschluss über ein Verkehrskonzept und dessen Umsetzung in Nottuln Süd.	Aus verkehrsgutachterlicher Sicht kann das geplante Baugebiet ohne Umsetzung weiterer verkehrsordnender oder -beruhigender Maßnahmen im Umfeld beschlossen werden, da die Verkehrsverhältnisse sich im Umfeld nicht gravierend verschlechtern. Insofern wird die Anregung, vor Beschluss des Bebauungsplanes den Beschluss über ein Verkehrskonzept und dessen Umsetzung in Nottuln Süd zu fassen, nicht berücksichtigt.
		Den Stellungnahmen der Bürgerinitiative zum Baugebiet „Südlich Lerchenhain" vom 10.05.2018 Stellungnahme 02 zum Flächennutzungsplan	Der Hinweis auf die verschiedenen Stellungnahmen der Bürgerinitiative wird zur Kenntnis genommen. Auf die Abwägung hierzu wird verwiesen.

		Stellungnahme 04 zur Begründung des Bebauungsplanes Stellungnahme 06 zum Verkehr Stellungnahme 07 zum Abwasser - Teil I Stellungnahme 07 zum Abwasser - Teil II stimmen wir ausdrücklich zu.	

Bearbeitet für die Gemeinde Nottuln
Coesfeld, im September 2022

WOLTERS PARTNER
Stadtplaner GmbH
Daruper Straße 15 · 48653 Coesfeld

Beteiligung gem. § 3(2) BauGB vom 24.10.2022 bis zum 24.11.2022 (einschließlich)
abwägungsrelevante Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange

Lfd. Nr.	Öffentlichkeit	Anregungen und Bedenken	Abwägung
1	Einwender 1	**Einwendung zum Bebauungsplan 135 Südlich Lerchenhain – Verkehr** Sehr geehrte Damen und Herren, gegen den Bebauungsplan „Südlich Lerchenhain" wird folgende Einwendung vorgebracht: • Möglich, dass das Straßennetz in den Wohngebieten geeignet ist, den zunehmenden Verkehr einige Jahre abfließen zu lassen, jedoch tragen verkehrsberuhigenden Maßnahmen nicht zur Sicherheit für Anwohner und Kinder bei. • Die Umgehungsstraße im Norden von Nottuln bringt für den Verkehr im Süden keinerlei Entlastung. Dies gilt nicht nur für den 1. Bauabschnitt „Südlich Lerchenhain" und den bereits geplanten 2. Bauabschnitt, sondern bereits heute für alle Baugebiete südlich der ehem. Bundesstraße (Ortsdurchfahrtsstraße). • Die Verkehrszählungen in 2019 haben bereits jetzt schon eine erhebliche Zunahme des Verkehrs im Süden ergeben. Durch die Errichtung neuer Baugebiete im Süden von Nottuln ohne eine grundlegende und zukunftsorientierte Verkehrsplanung wird die zunehmende Problematik des Verkehrs auf die Anwohner „abgewälzt" (Verkehrssicherheit, Fahrbahnbeschaffenheit, Parksituation), während alle Vorteile neuer Baugebiete an Investoren und die Gemeinde gehen.	Die allgemeinen Hinweise zu der Verkehrssituation werden zur Kenntnis genommen. Gleichwohl ist das Verkehrsnetz ausweislich der aktuellen Verkehrsuntersuchung ausreichend leistungsfähig den mit der Planung verbundenen zusätzlichen Verkehr aufzunehmen.

		Einen Netzanschlussplan vom Bebauungsplan zu entkoppeln ist keine Lösung der Verkehrsproblematik, sondern lediglich eine Verschiebung in die Zukunft - „um die sich die heute Verantwortlichen ja jetzt nicht kümmern müssen und bis zur nächsten Wahl ist an den Beschlüssen dann ja nichts mehr zu ändern" Deshalb ist ein Netzanschlussplan Voraussetzung für weitere Baugebiete im Süden Nottulns und daher zwingend erforderlich.	Die Aussage, ein „Netzschlussplan" sei als Voraussetzung für weitere Baugebiete zwingend erforderlich, wird ausweislich der Ergebnisse der Verkehrsuntersuchung zurückgewiesen.
2	Einwender 1	**Einwendung zum Bebauungsplan 135 Südlich Lerchenhain – Entwässerungsproblematik** gegen den Bebauungsplan „Südlich Lerchenhain" wird folgende Einwendung erhoben: Die aufgrund des Klimawandels in den vergangenen Jahren immer weiter eskalierenden Unwetterlagen haben in der Vergangenheit immer wieder dazu geführt, dass die Verrohrung im Lerchenhain nicht ausreicht, um alle Starkregenfälle aufzunehmen. Hierbei ist es zu Überschwemmungen von Straßenabschnitten und Überflutungen von Kellerräumen gekommen. Wie unzweifelhaft bekannt, ist bei den Starkregenfällen Oberflächenwasser in den Nonnenbach geflossen – inklusive enthaltener Fäkalien. Damit ist bewiesen, dass die Entwässerung schon heute - ohne das neue Baugebiet - den Anforderungen nicht genügt. Dieses ist aus Umweltschutzgründen ein unhaltbarer Zustand, der durch den Anschluss eines weiteres Baugebietes an das Kanalnetz des Lerchenhains zu einer	Die Hinweise auf das Überstauen einzelner Abschnitte der Kanalisation außerhalb des Plangebietes im Starkregenereignis wird zur Kenntnis genommen. Gleichwohl entsprechen die derzeit vorhandenen Kanalisationsanlagen den Regelwerken. Das geplante Baugebiet wird im Trennsystem erschlossen, so dass lediglich das Schmutzwasser an die bestehenden Kanalisationsanlagen angeschlossen wird. Die Ableitung des Niederschlagswassers ist in südlicher Richtung in das namenlose Nebengewässer 363, das in den Hagenbach mündet, vorgesehen. Eine Verschärfung der Entwässerungssituation im Falle von Starkregenereignissen ist mit der

		starken Verschlimmerung führen wird und daher unverantwortlich ist.	vorliegenden Planung für die bestehenden Baugebiete daher nicht gegeben.
3	Einwender 2	**Einwendung zum Bebauungsplan 135 Südlich Lerchenhain – Verkehr** Gegen den Bebauungsplan „Südlich Lerchenhain" möchte ich folgende Einwendung vorbringen: Mit der Einrichtung des Baugebiets soll zusätzlicher Wohnraum geschaffen werden für Familien mit Kindern – so wird es in den Medien vor Ort und in Leserbriefen immer betont. Viele Bewohner im Lerchenhain und in den anderen Wohngebieten von Nottuln haben Kinder, die nach dem Studium oder der Ausbildung und nach der eigenen Familiengründung wieder zurück nach Nottuln ziehen möchten, damit auch ihre Kinder in der dörflichen Idylle aufwachsen können. Deshalb ist gegen ein weiteres Baugebiet grundsätzlich nichts einzuwenden, wenn eine nachhaltige – im Sinne von zukunftsorientierten – Planung vorausgesetzt wird.	Die grundsätzlichen Aussagen zur Erforderlichkeit weiterer Baugebiete in Nottuln werden zur Kenntnis genommen.
		Diesen Blick in die Zukunft sehe ich bei der Verkehrsplanung des neuen Baugebietes nicht. Insbesondere da bereits ein weiteres Bauvorhaben nach „135 Südlich Lerchenhain" direkt angrenzend vorgesehen ist kann ich nicht nachvollziehen, warum nicht schon jetzt Abflüsse des Verkehrs Richtung Autobahn über die Straße Buxtrup mitrealisiert wird. Gerade der Verkehr von berufstätigen Bürgern im Süden von Nottuln fließt **nicht** über die Umgehung im Norden, sondern durch die Wohngebiete Bodelschwinghstraße, Lerchenhain, Steinstraße und durch die Bauernschaft Buxtrup zur Bundesstraße 525 zum Autobahnanschluss Richtung Norden	Die Anregung, einen weiteren Abfluss des Verkehrs über die Straße Buxtrup zu ermöglichen, wird nicht berücksichtigt. Auch wenn es, wie in der Verkehrsuntersuchung dargestellt zu, einer Steigerung der Verkehrsbelastung in dem umgebenden Straßennetz kommen wird, ist das Verkehrsnetz ausweislich der aktuellen Verkehrsuntersuchung ausreichend leistungsfähig den mit der Planung verbundenen zusätzlichen Verkehr aufzunehmen. Die im Rahmen der Verkehrsuntersuchung erarbeiteten Vorschläge zur Verkehrsberuhigung in dem

		und Süden. Diese Verkehrsbelastung wird durch das neue Baugebiet erheblich zunehmen. Ein Abfluss des Verkehrs kann nicht über die Dülmener Straße bis in den Ortskern und dann wieder aus dem Ortskern hinaus gewollt sein – insbesondere da er direkt an der Kindertagesstätte ... und dem Gymnasium vorbei führt. Gerade in den Morgenstunden (besonders in der dunklen Jahreszeit) sehe ich hier eine größere Unfallgefahr. Die in dem Bebauungsplan erwähnten angestrebten verkehrsberuhigenden Maßnahmen in den benachbarten Quartieren werden lediglich zur Diskussion gestellt, d.h., eine Umsetzung steht nicht an. Im übrigen würden diese Maßnahmen nicht zur Verringerung des Verkehrs führen.	umgebenden Straßennetz sind keine zwingende Voraussetzung für die Planung, da das Straßenverkehrsnetz im Umfeld des Plangebietes grundsätzlich auch weiterhin ausreichend leistungsfähig ist.
		Das neue Baugebiet „Südlich Lerchenhain" muss daher eine direkte Anbindung nicht nur zur Dülmener Straße haben, sondern auch direkt zur Steinstraße bzw. Buxtrup. Damit würde erhöhtes Verkehrsaufkommen direkt gegenüber der Kindertagesstätte und im weiteren Verlauf Dülmener Straße Höhe Gymnasium vermieden. Dies vor allem vor dem Hintergrund eines <u>weiteren</u> Baugebiets südlich von „Südlich Lerchenhain."	Die Anregung, einen weiteren Abfluss des Verkehrs über die Straße Buxtrup oder Steinstraße zu ermöglichen, wird nicht berücksichtigt.
		Wie kann die Gemeinde Nottuln neue Baugebiete errichten ohne gleichzeitig einen gültigen, aktuellen Netzanschlußplan dazu zu entwickeln und vorzulegen? Als Bürgerin erwarte ich hier von meinen VertreterInnen im Rat und der Gemeinde Nachbesserung und dem jetzigen Plan nicht zuzustimmen. Dies gilt nicht nur für das Baugebiet „Südlich Lerchenhain", sondern für den gesamten Süden Nottulns.	Die Anregung, zunächst einen „Netzschlussplan" als Voraussetzung für die Entwicklung weitere Baugebiete vorzulegen, wird ausweislich der Ergebnisse der Verkehrsuntersuchung zurückgewiesen.

4	Einwender 2	**Einwendung zum Bebauungsplan 135 Südlich Lerchenhain – Entwässerungsproblematik** gegen den Bebauungsplan „Südlich Lerchenhain" möchte ich folgende Einwendung vorbringen: In den letzten Jahren ist vermehrt zu beobachten, dass sich die Wetterlagen verändern. Der früher übliche sogenannte „Landregen" – also ein gemäßigter, langanhaltender Regen – ist immer seltener zu sehen. Stattdessen sind immer häufiger sehr trockene Phasen und extreme Starkregenphasen zu beobachten. Das Kanalnetz des heutigen Wohngebiets Lerchenhain ist aufgrund der enormen Wassermengen bei Starkregen und durch eine Zunahme von weiteren Wohneinheiten durch Nachverdichtung nicht mehr in der Lage, diese Mengen entsprechend aufzunehmen. Dadurch kommt es immer wieder zu überschwemmten Straßen, weil die Kanalrohre die Wassermengen nicht schnell genug abfließen lassen und so Wasser durch die Gullydeckel austritt. Auch berichten Anwohner im Lerchenhain immer wieder von überfluteten Kellerräumen, weil Wasser über die Kellerschächte in die Räume eindringt. Durch den Anschluss eines weiteren Baugebiets mit über 180 Wohneinheiten an das vorhandene Kanalnetz wird sich die Situation für die Anwohner im Lerchenhain aber auch für Anwohner an der Dülmener Straße und Steinstraße in Zukunft noch weiter zuspitzen.	Die Hinweise auf mangelnde Aufnahmefähigkeit der Kanalisation außerhalb des Plangebietes im Starkregenereignis wird zur Kenntnis genommen. Das geplante Baugebiet wird im Trennsystem erschlossen, so dass lediglich das Schmutzwasser an die bestehenden Kanalisationsanlagen angeschlossen wird. Die Ableitung des Niederschlagswassers ist in südlicher Richtung in das namenlose Nebengewässer 363, das in den Hagenbach mündet, vorgesehen.

		Hier halte ich eine vorbeugende Planung einer Entwässerung für unabdingbar – insbesondere schon deswegen, weil bereits ein weiterer Bauabschnitt „Südlich Lerchenhain II" im Raum steht. Es kann nicht sein, dass eine Gemeinde durch neue Bauabschnitte Gebühren und Einnahmen generiert, Investoren durch Finanzierungen Gewinne erzielen, die Anwohner in den Nachbarquartieren aber die Schäden, die durch ein überlastetes Kanalsystem entstehen werden, tragen müssen. Jeder möchte hier in Nottuln gut und gerne leben – nicht nur die Bewohner in den neuen Quartieren, sondern besonders auch die Bewohner, die schon hier wohnen und deren Interessen scheinbar nicht mehr relevant sind.	Eine Verschärfung der Entwässerungssituation im Falle von Starkregenereignissen ist mit der vorliegenden Planung für die bestehenden Baugebiete daher nicht gegeben.
5	Einwender 3	Wir sind auf das Äußerste besorgt über die vorliegende Situation des Verkehrs nach Bebauung der Fläche "Südlich Lerchenhain". Eine Erhöhung des Verkehrsaufkommens um 40% ist eine Katastrophe, zumal schon jetzt im Lerchenhain ein reger Durchgangsverkehr herrscht mit teilweise erheblichen Geschwindigkeitsüberschreitungen. Besonders gefährlich ist die Straßenverzweigung an unserer Stichstraße Nr. 26 bis 34. Hier kommen laufend viel zu schnelle Fahrzeuge angefahren, sodass wir beim Herausfahren immer wieder regelrecht bedroht werden. Wir erwarten von der Gemeinde eine neue Verkehrslösung oder einen Stopp des Bauvorhabens.	Die Bedenken hinsichtlich der prognostizierten Steigerung der Verkehrsbelastung im Umfeld des Plangebietes werden zur Kenntnis genommen. Allerdings ist nicht von einer Verkehrszunahme von 40 % auszugehen. Vielmehr prognostiziert die Verkehrsuntersuchung eine Zunahme von 178 Kfz/24 h bei einer Belastung von 900 Kfz/24 h (gem. Verkehrszählung 2019). Die Verkehrssituation im Bereich der angesprochenen Stichstraße ist verkehrsrechtlich als Tempo 30 Zone mit Rechts-vor Links Regelung eindeutig geregelt. Eine Unfallhäufung ist hier nicht bekannt. Die bestehende Verkehrsregelung wäre auch unter Berücksichtigung der prognostizierten Steigerung der Verkehrsmengen ausreichend leistungsfähig.

		Die Bilder in der WN über die Mängel der Kanalisation sprechen für sich. Wie stellen Sie sich hier eine Beseitigung vor? Wir erwarten Ihre Stellungnahme.	Um eine Verschärfung der Entwässerungssituation in den umgebenden Baugebieten im Fall von Starkregenereignissen zu vermeiden, wird das geplante Baugebiet im Trennsystem erschlossen. Die Ableitung des Niederschlagswassers ist in südlicher Richtung in das namenlose Nebengewässer 363, das in den Hagenbach mündet, vorgesehen.
6	Einwender 4	hier meine Einwende zur o. g. Änderung des Bebauungsplanes: Ich wohne im Lerchenhain 99, habe dort 1978-79 selbst das Wohnhaus mit Keller gebaut. Schon bei der Erstellung der Kellersohle wurde seitens der Gemeinde Nottuln (Herr Schöbel) sehr auf vorschriftsmäßigen Anschluss der Entwässerungsleitungen an das Kanalnetz geachtet. So mussten Schmutzwasser, Regenwasser und Drainage vor dem bereits vorhandenen Anschlußschacht in einer Leitung zusammengeführt und in der Schachtsohle angeschlossen werden. Rückstau im Keller kommt (wegen vorh. Rückstausicherung) bei mir nicht vor. Rückstau im Anschlußschacht gibt es bei Starkregen. Und somit meine Bedenken: Bei Starkregen drückt z. Zt. das Mischwasser in die Drainage, in die ummantelnde Drainschicht (hier Granulatasche) und läuft danach wieder ab. Schmutzteile bleiben zurück. Wenn Lerchenhain II hinzukommt, erhöht sich Schmutzanteil **erheblich**, da von dort "reines" Schmutzwasser hinzukommt.	Die Bedenken hinsichtlich der Zunahme der Schmutzwasserfracht im Kanalnetz aufgrund der vorliegenden Planung werden zurückgewiesen. Die Schmutzwasserfracht des Baugebietes Lerchenhain wurde bei der Dimensionierung des Mischwasserkanals bereits mit einberechnet.

		Die Rückstauebene wird sich dann wahrscheinlich sehr erhöhen, so, dass die an der Drainage angeschlossenen Lichtschächte überflutet werden. Ich bin der Meinung, dass die Probleme danach **erheblich** grösser werden.	
7	Einwender 5	Stellungnahme zur Verkehrsproblematik bei Umsetzung des Bebauungsplans 135 „Südlich Lerchenhain" Die Verkehrsbelastung in den Wohnquartieren im Nottulner Süden ist bereits jetzt sehr belastend und birgt hohe Sicherheitsrisiken. Entgegen der Darstellung in den Verkehrsuntersuchungen und in der Begründung zum Bebauungsplan hat der Verkehr hier in den vergangenen Jahren erheblich zugenommen. Dies wird u,a. auch durch die Verkehrsermittlung aus dem November 2019 durch den gleichen Bearbeiter in dem Bericht über diese Verkehrszählungen dokumentiert. In diesem Bericht wird für den Nottulner Süden eine Verkehrszunahme von bis zu 40 % beschrieben. Es ist daher nicht nachvollziehbar, warum die aktuelle Version der Verkehrsuntersuchungen hier abschwächend formuliert. Dies gilt umso mehr als bei den von der Gemeinde selbst durchgeführten mehrwöchigen Geschwindigkeitsmessungen mit integrierten Verkehrszählungen zwischen September 2020 und Mai 2022 eine weitere ca. 9 %ige Zunahme des Verkehrs ermittelt wurde.	Die Bedenken hinsichtlich der prognostizierten Steigerung der Verkehrsbelastung im Umfeld des Plangebietes werden zur Kenntnis genommen. Allerdings ist nicht von einer Verkehrszunahme von 40 % auszugehen. Vielmehr prognostiziert die Verkehrsuntersuchung eine Zunahme von 178 Kfz/24 h bei einer Belastung von 900 Kfz/24 h (gem. Verkehrszählung 2019). Der Hinweis auf die im Jahre 2020 und 2022 zum Zwecke der Geschwindigkeitsmessung durchgeführten Zählungen wird zur Kenntnis genommen. Die genannten Messungen erfolgten ohne Berücksichtigung von möglichen äußeren Einflüssen (z.B. Sperrungen auf Grund von Baustellen, Umleitungen, etc.). Die Verkehrszahlen aus diesen Messungen sind daher nicht ausreichend belastbar und können somit nicht als Grundlage für das Verkehrsgutachten

		Im Rahmen dieser Messungen wurde dann auch in der Tempo-30 Zone Spitzengeschwindigkeiten von 71 km/h bzw. 59 km/h im Lerchenhain ermittelt. Die vom Gutachter vermutete Verkehrsberuhigung gerade im Lerchenhain mit seinen vielen Einmündungen findet so nicht statt.	verwendet werden. Die derzeit im Gutachten angesetzten Verkehrsbelastungen wurden entsprechend der Richtlinien für Straßenverkehrszählungen durchgeführt. Hier bestehen exakte Vorschriften zur Durchführung, vor allem hinsichtlich des Erhebungszeitraums (Zähltag und Zählzeitraum) und der Zählmethode. So wurde die Verkehrserhebung an einem Werktag außerhalb von Schulferien durchgeführt und die Auswertung erfolgte mit Hilfe einer vollautomatischen Analyse-Software zur Verkehrsdatenerfassung. Unabhängig davon zeigt ein Vergleich der Ergebnisse, dass – entgegen der Aussage der Einwender - die in der Verkehrserhebung 2019 ermittelten DTV-Werte höher lagen als die in den angesprochenen Messungen. Die Aussage in den Untersuchungen 2020 und 2022 sei gegenüber dem Verkehrsgutachten 2019 eine Zunahme des Verkehrs festgestellt worden, ist daher nicht zutreffend.
		Mit der Umsetzung des Bebauungsplans wird ein weiterer, erheblicher Zusatzverkehr entstehen. Dieser beträgt nach der ersten Bauphase ca. 23 % und wird mit Durchgangsverkehren durch Lerchenhain, Steinstraße und Bodelschwinghstraße erheblich zusätzlich belasten. Daher ist es zwingend, die vom Gutachter aufgezeigten Verkehrsberuhigungsmaßnahmen als Teil des Satzungsbeschlusses zu verabschieden.	Die Bedenken hinsichtlich der Zunahme der Verkehrsbelastungen im Umfeld des Plangebietes werden zur Kenntnis genommen. Ausweislich der Verkehrsuntersuchung ist das Straßennetz im Umfeld des Plangebietes ausreichend leistungsfähig, um die mit der Planung verbundenen zusätzlichen Verkehre aufzunehmen. Ein Beschluss zur Umsetzung der in der Untersuchung beschriebenen Verkehrsberuhigungsmaßnahmen im Bereich Lerchenhain, Steinstraße und Bodelschwinghstraße ist daher nicht zwingend im Zusammenhang mit dem Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes erforderlich.

		Der Bebauungsplan sieht vor, dass der gesamte motorisierte Individualverkehr über die Dülmener Straße und von dort abzweigend teilweise über den Lerchenhain oder die nördliche Steinstraße geführt werden soll. Es ist nicht nachvollziehbar, warum hier erneut die gleichen Fehler in der Verkehrsführung gemacht werden, wie sie bei den Baugebieten „Alter Kirchweg", „Am Hangenfeld", „Westlich Dülmener Straße" oder „Fasanenfeld 2" gemacht wurden. Immer werden neue Baugebiete so gestaltet, dass sie selbst verkehrsberuhigt, die angrenzenden Quartiersstraßen aber zunehmend den Charakter von Durchgangsstraßen bekommen. Diese Ungleichbehandlung ist nicht in Ordnung. Daher darf das Baugebiet 135 „Südlich Lerchenhain" nur mit einem die benachbarte Quartieren entlastendem Verkehrskonzept realisiert werden.	Die Anregung, zunächst ein die benachbarten Quartiere entlastendes Verkehrskonzept als Voraussetzung für die Entwicklung des Baugebietes vorzulegen, wird ausweislich der Ergebnisse der Verkehrsuntersuchung zurückgewiesen. Demnach ist das Straßennetz im Umfeld des Plangebietes ausreichend leistungsfähig, um die mit der Planung verbundenen zusätzlichen Verkehre aufzunehmen.
8	Einwender 6	**Einwendung zum Bebauungsplan 135 Südlich Lerchenhain – Verkehr** gegen den Bebauungsplan „Südlich Lerchenhain" möchte ich folgende Einwendung vorbringen: Zunächst möchte ich hervorheben, dass ich als Bewohner des Lerchenhains selbst vor 45 Jahren dankbar war - und heute noch bin -, für unsere Familie in Nottuln ein Grundstück zu günstigen Konditionen erwerben zu können. Deshalb begrüße ich grundsätzlich die Schaffung neuer Wohngebiete in Nottuln. Zu meinen **Einwänden**:	

		1. Die bisherige Planung sieht vor, den zu erwartenden Verkehr über die Dülmener Str. abfließen zu lassen. Diese Idee wurde schon vor Beginn der Erschließung des Wohngebietes um die Elisabeth-Selber-Str. verbreitet. Die Wirklichkeit sieht allerdings anders aus: - Die Verkehrsteilnehmerinnen und Teilnehmer fahren überwiegend durch den Lerchenhain auf die Steinstraße und dann je nach Fahrtziel über Buxtrup Richtung Beisenbusch und Autobahn oder über die Bodelschwingh-Str. Zu den Geschäften an der Appelhülsenerstr. Dieses Verhalten ist grundsätzlich nachvollziehbar, denn der Weg über die Dülmenerstr. Mit 4 Ampelkreuzungen bis zur alten B 525 ist nicht nur länger und zeitintensiver, sondern führt auch an dem Schulweg/bzw. Kindergartenweg hunderter Kinder vorbei. - Eine angedachte Sperrung der Ausfahrt aus dem Lerchenhain Richtung Steinstr. oder eine Sperrung der Bodelschwinghstr. würde dieses Problem gefährlich verstärken. - Das geplante Wohngebiet „Südlich Lerchenhain/Lerchenhain II" und ein womöglich weiteres Gebiet im Anschluss werden also die beschriebene Verkehrsdichte erheblich erhöhen. Das führt zu einer noch gesteigerten Belastung der Anwohnerinnen und Anwohner der o.g. Straßen. 2. Die Vorstellung, dass alle künftigen Verkehrsteilnehmerinnen und -teilnehmer über die Dülmenerstr. Richtung Ortsmitte geleitet werden, konterkariert alle Ideen einer verkehrsberuhigten Ortsdurchfahrt. 3. Seit vielen Jahren ist eine „Verkehr-Netzschlusslösung" überfällig, die die Belastung der angrenzenden Wohngebiete (nicht nur in Nottuln-Süd) berücksichtigt.	Die Bedenken hinsichtlich der Zunahme der Verkehrsbelastungen im Umfeld des Plangebietes werden zur Kenntnis genommen. Ausweislich der Verkehrsuntersuchung ist das Straßennetz im Umfeld des Plangebietes ausreichend leistungsfähig, um die mit der Planung verbundenen zusätzlichen Verkehre aufzunehmen. Die Hinweise auf die Historie der Diskussion im Hinblick auf die Erschließung der Baugebiete östlich der Dülmener Straße wird zur Kenntnis genommen.

		Fazit: Meine Zustimmung zu neuen Wohngebieten und in diesem Fall zu „Südlich Lerchenhain" ist verknüpft mit einer neuen, die o.g. Anliegen berücksichtigende, Verkehrsplanung.	Grundlage für die nunmehr durchzuführende Abwägung und Festlegung der weiteren verkehrlichen Entwicklung ist das aktuell vorliegende Verkehrsgutachten, das sowohl die Verkehrserzeugung im Kontext des Baugebietes als auch die verkehrliche Situation in dem bestehenden Baugebiet untersucht hat. Daneben wird auch das Integrierte Verkehrskonzept Nottuln aus dem Jahr 2011 in der aktualisierten Fassung aus April 2020 berücksichtigt, das aufgrund der Beschlussfassung aus dem Jahr 1997 erstellt worden ist. Auch der Ratsbeschluss 030/2013 und der Ratsbeschluss aus dem Jahr 1997 werden bei der Planung berücksichtigt. Das Verkehrsgutachten vom Januar 2023 bestätigt, dass die Realisierung einer Netzschlusslösung vor Inkrafttreten des Bebauungsplans in verkehrlicher Hinsicht nicht notwendig ist, weil insbesondere die Funktionsfähigkeit des bestehenden Straßennetzes auch bei Realisierung des Bebauungsplans "Südlich Lerchenhain" gewährleistet ist. Weitere Maßnahmen zur Verkehrsbewältigung sind nicht erforderlich. Der Bebauungsplan setzt daher die Umsetzung einer Netzschlusslösung nicht voraus. Auch unter Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeitsaspekten, verkehrlichem Nutzen und Auswirkungen auf die Umwelt, wird von einer Netzschlusslösung abgesehen. Einer zukünftigen Realisierung von Netzschlusslösungen der südlichen Wohnbereiche steht der Bebauungsplan nicht entgegen.

9	Einwender 7	**Einwendung zum Bebauungsplan 135 Südlich Lerchenhain – Verkehr** gegen den Bebauungsplan „Südlich Lerchenhain" möchte ich folgende Einwendung vorbringen: Mit der Einrichtung des Baugebiets soll zusätzlicher Wohnraum geschaffen werden für Familien mit Kindern – so wird es in den Medien vor Ort und in Leserbriefen immer betont. Viele Bewohner im Lerchenhain und in den anderen Wohngebieten von Nottuln haben Kinder, die nach dem Studium oder der Ausbildung und nach der eigenen Familiengründung wieder zurück nach Nottuln ziehen möchten, damit auch ihre Kinder in der dörflichen Idylle aufwachsen können. Deshalb ist gegen ein weiteres Baugebiet grundsätzlich nichts einzuwenden, wenn eine nachhaltige – im Sinne von zukunftsorientierten – Planung vorausgesetzt wird. Diesen Blick in die Zukunft sehe ich bei der Verkehrsplanung des neuen Baugebietes nicht. Insbesondere da bereits ein weiteres Bauvorhaben nach „135 Südlich Lerchenhain" direkt angrenzend vorgesehen ist kann ich nicht nachvollziehen, warum nicht schon jetzt Abflüsse des Verkehrs Richtung Autobahn über die Straße Buxtrup mitrealisiert wird. Gerade der Verkehr von berufstätigen Bürgern im Süden von Nottuln fließt **nicht** über die Umgehung im Norden, sondern durch die Wohngebiete Bodelschwinghstraße, Lerchenhain, Steinstraße und durch die Bauernschaft Buxtrup zur Bundesstraße 525 zum Autobahnanschluss Richtung Norden und Süden. Diese Verkehrsbelastung wird durch das neue Baugebiet erheblich zunehmen.	Die grundsätzlichen Aussagen zur Erforderlichkeit weiterer Baugebiete in Nottuln werden zur Kenntnis genommen. Die Anregung, einen weiteren Abfluss des Verkehrs über die Straße Buxtrup zu ermöglichen, wird nicht berücksichtigt. Auch wenn es, wie in der Verkehrsuntersuchung dargestellt zu, einer Steigerung der Verkehrsbelastung in dem umgebenden Straßennetz kommen wird, ist das Verkehrsnetz ausweislich der aktuellen Verkehrsuntersuchung ausreichend leistungsfähig den mit der Planung verbundenen zusätzlichen Verkehr aufzunehmen.

		Ein Abfluß des Verkehrs kann nicht über die Dülmener Straße bis in den Ortskern und dann wieder aus dem Ortskern hinaus gewollt sein – insbesondere da er direkt an der Kindertagesstätte ... und dem Gymnasium vorbeiführt. Gerade in den Morgenstunden (besonders in der dunklen Jahreszeit) sehe ich hier eine größere Unfallgefahr.	
		Die in dem Bebauungsplan erwähnten angestrebten verkehrsberuhigenden Maßnahmen in den benachbarten Quartieren werden lediglich zur Diskussion gestellt, d.h., eine Umsetzung steht nicht an. Im Übrigen würden diese Maßnahmen nicht zur Verringerung des Verkehrs führen.	Die im Rahmen der Verkehrsuntersuchung erarbeiteten Vorschläge zur Verkehrsberuhigung in dem umgebenden Straßennetz sind keine zwingende Voraussetzung für die Planung, da das Straßenverkehrsnetz im Umfeld des Plangebietes grundsätzlich auch weiterhin ausreichend leistungsfähig ist.
		Das neue Baugebiet „Südlich Lerchenhain" muss daher eine direkte Anbindung nicht nur zur Dülmener Straße haben, sondern auch direkt zur Steinstraße bzw. Buxtrup. Damit würde erhöhtes Verkehrsaufkommen direkt gegenüber der Kindertagesstätte und im weiteren Verlauf Dülmener Straße Höhe Gymnasium vermieden. Dies vor allem vor dem Hintergrund eines weiteren Baugebiets südlich von „Südlich Lerchenhain."	Die Anregung, einen weiteren Abfluss des Verkehrs über die Straße Buxtrup oder Steinstraße zu ermöglichen, wird nicht berücksichtigt.
		Wie kann die Gemeinde Nottuln neue Baugebiete errichten ohne gleichzeitig einen gültigen, aktuellen Netzanschlussplan dazu zu entwickeln und vorzulegen? Als Bürger erwarte ich hier von meinen Vertreter/Innen im Rat und der Gemeinde Nachbesserung und dem jetzigen Plan nicht zuzustimmen. Dies gilt nicht nur für das Baugebiet „Südlich Lerchenhain", sondern für den gesamten Süden Nottulns.	Die Anregung, zunächst einen „Netzschlussplan" als Voraussetzung für die Entwicklung weitere Baugebiete vorzulegen, wird ausweislich der Ergebnisse der Verkehrsuntersuchung zurückgewiesen. Demnach ist das Straßennetz im Umfeld des Plangebietes ausreichend leistungsfähig, um die mit der Planung verbundenen zusätzlichen Verkehre aufzunehmen.

10	Einwender 7	**Einwendung zum Bebauungsplan 135 Südlich Lerchenhain – Entwässerungsproblematik** gegen den Bebauungsplan „Südlich Lerchenhain" möchte ich folgende Einwendung vorbringen: In den letzten Jahren ist vermehrt zu beobachten, dass sich die Wetterlagen verändern. Der früher übliche sogenannte „Landregen" – also ein gemäßigter, langanhaltender Regen – ist immer seltener zu sehen. Stattdessen sind immer häufiger sehr trockene Phasen und extreme Starkregenphasen zu beobachten. Das Kanalnetz des heutigen Wohngebiets Lerchenhain ist aufgrund der enormen Wassermengen bei Starkregen und durch eine Zunahme von weiteren Wohneinheiten durch Nachverdichtung nicht mehr in der Lage, diese Mengen entsprechend aufzunehmen. Dadurch kommt es immer wieder zu überschwemmten Straßen, weil die Kanalrohre die Wassermengen nicht schnell genug abfließen lassen und so Wasser durch die Gullydeckel austritt. Auch berichten Anwohner im Lerchenhain immer wieder von überfluteten Kellerräumen, weil Wasser über die Kellerschächte in die Räume eindringt. Durch den Anschluss eines weiteren Baugebiets mit über 180 Wohneinheiten an das vorhandene Kanalnetz wird sich die Situation für die Anwohner im Lerchenhain aber auch für Anwohner an der Dülmener Straße und Steinstraße in Zukunft noch weiter zuspitzen. Hier halte ich eine vorbeugende Planung einer Entwässerung für unabdingbar – insbesondere schon deswegen, weil bereits ein weiterer Bauabschnitt „Südlich Lerchenhain II" im Raum steht.	Die Hinweise auf mangelnde Aufnahmefähigkeit der Kanalisation außerhalb des Plangebietes im Starkregenereignis wird zur Kenntnis genommen. Das geplante Baugebiet wird im Trennsystem erschlossen, so dass lediglich das Schmutzwasser an die bestehenden Kanalisationsanlagen angeschlossen wird. Die Ableitung des Niederschlagswassers ist in südlicher Richtung in das namenlose Nebengewässer 363, das in den Hagenbach mündet, vorgesehen. Eine Verschärfung der Entwässerungssituation im Falle von Starkregenereignissen ist mit der

		Es kann nicht sein, dass eine Gemeinde durch neue Bauabschnitte Gebühren und Einnahmen generiert, Investoren durch Finanzierungen Gewinne erzielen, die Anwohner in den Nachbarquartieren aber die Schäden, die durch ein überlastetes Kanalsystem entstehen werden, tragen müssen. Jeder möchte hier in Nottuln gut und gerne leben – nicht nur die Bewohner in den neuen Quartieren, sondern besonders auch die Bewohner, die schon hier wohnen und deren Interessen scheinbar nicht mehr relevant sind.	vorliegenden Planung für die bestehenden Baugebiete daher nicht gegeben.
11	Einwender 8	**Einwendung zum Bebauungsplan 135 Südlich Lerchenhain – Entwässerungsproblematik** gegen den Bebauungsplan „Südlich Lerchenhain" möchte ich folgende Einwendung vorbringen: In den letzten Jahren ist vermehrt zu beobachten, dass sich die Wetterlagen verändern. Der früher übliche sogenannte „Landregen" – also ein gemäßigter, langanhaltender Regen – ist immer seltener zu sehen. Stattdessen sind immer häufiger sehr trockene Phasen und extreme Starkregenphasen zu beobachten. Das Kanalnetz des heutigen Wohngebiets Lerchenhain ist aufgrund der enormen Wassermengen bei Starkregen und durch eine Zunahme von weiteren Wohneinheiten durch Nachverdichtung nicht mehr in der Lage, diese Mengen entsprechend aufzunehmen. Dadurch kommt es immer wieder zu überschwemmten Straßen, weil die Kanalrohre die Wassermengen nicht schnell genug abfließen lassen und so Wasser durch die Gullydeckel austritt. Auch berichten Anwohner im Lerchenhain immer wieder von überfluteten Kellerräumen,	Die Hinweise auf mangelnde Aufnahmefähigkeit der Kanalisation außerhalb des Plangebietes im Starkregenereignis wird zur Kenntnis genommen.

		weil Wasser über die Kellerschächte in die Räume eindringt. Durch den Anschluss eines weiteren Baugebiets mit über 180 Wohneinheiten an das vorhandene Kanalnetz wird sich die Situation für die Anwohner im Lerchenhain aber auch für Anwohner an der Dülmener Straße und Steinstraße in Zukunft noch weiter zuspitzen. Hier halte ich eine vorbeugende Planung einer Entwässerung für unabdingbar – insbesondere schon deswegen, weil bereits ein weiterer Bauabschnitt „Südlich Lerchenhain II" im Raum steht. Es kann nicht sein, dass eine Gemeinde durch neue Bauabschnitte Gebühren und Einnahmen generiert, Investoren durch Finanzierungen Gewinne erzielen, die Anwohner in den Nachbarquartieren aber die Schäden, die durch ein überlastetes Kanalsystem entstehen werden, tragen müssen. Jeder möchte hier in Nottuln gut und gerne leben – nicht nur die Bewohner in den neuen Quartieren, sondern besonders auch die Bewohner, die schon hier wohnen und deren Interessen scheinbar nicht mehr relevant sind.	Das geplante Baugebiet wird im Trennsystem erschlossen, so dass lediglich das Schmutzwasser an die bestehenden Kanalisationsanlagen angeschlossen wird. Die Ableitung des Niederschlagswassers ist in südlicher Richtung in das namenlose Nebengewässer 363, das in den Hagenbach mündet, vorgesehen. Eine Verschärfung der Entwässerungssituation im Falle von Starkregenereignissen ist mit der vorliegenden Planung für die bestehenden Baugebiete daher nicht gegeben.
12	Einwender 8	**Einwendung zum Bebauungsplan 135 Südlich Lerchenhain – Verkehr** Sehr geehrte Damen und Herren, gegen den Bebauungsplan „Südlich Lerchenhain" möchte ich folgende Einwendung vorbringen: Mit der Einrichtung des Baugebiets soll zusätzlicher Wohnraum geschaffen werden für Familien mit Kindern	

		– so wird es in den Medien vor Ort und in Leserbriefen immer betont. Viele Bewohner im Lerchenhain und in den anderen Wohngebieten von Nottuln haben Kinder, die nach dem Studium oder der Ausbildung und nach der eigenen Familiengründung wieder zurück nach Nottuln ziehen möchten, damit auch ihre Kinder in der dörflichen Idylle aufwachsen können. Deshalb ist gegen ein weiteres Baugebiet grundsätzlich nichts einzuwenden, wenn eine nachhaltige – im Sinne von zukunftsorientierten – Planung vorausgesetzt wird. Diesen Blick in die Zukunft sehe ich bei der Verkehrsplanung des neuen Baugebietes nicht. Insbesondere da bereits ein weiteres Bauvorhaben nach „135 Südlich Lerchenhain" direkt angrenzend vorgesehen ist kann ich nicht nachvollziehen, warum nicht schon jetzt Abflüsse des Verkehrs Richtung Autobahn über die Straße Buxtrup mitrealisiert wird. Gerade der Verkehr von berufstätigen Bürgern im Süden von Nottuln fließt **nicht** über die Umgehung im Norden, sondern durch die Wohngebiete Bodelschwinghstraße, Lerchenhain, Steinstraße und durch die Bauernschaft Buxtrup zur Bundesstraße 525 zum Autobahnanschluss Richtung Norden und Süden. Diese Verkehrsbelastung wird durch das neue Baugebiet erheblich zunehmen. Ein Abfluss des Verkehrs kann nicht über die Dülmener Straße bis in den Ortskern und dann wieder aus dem Ortskern hinaus gewollt sein – insbesondere da er direkt an der Kindertagesstätte ... und dem Gymnasium vorbeiführt. Gerade in den Morgenstunden (besonders in der dunklen Jahreszeit) sehe ich hier eine größere Unfallgefahr.	Die grundsätzlichen Aussagen zur Erforderlichkeit weiterer Baugebiete in Nottuln werden zur Kenntnis genommen. Die Anregung, einen weiteren Abfluss des Verkehrs über die Straße Buxtrup zu ermöglichen, wird nicht berücksichtigt. Auch wenn es, wie in der Verkehrsuntersuchung dargestellt zu, einer Steigerung der Verkehrsbelastung in dem umgebenden Straßennetz kommen wird, ist das Verkehrsnetz ausweislich der aktuellen Verkehrsuntersuchung ausreichend leistungsfähig den mit der Planung verbundenen zusätzlichen Verkehr aufzunehmen.

		Die in dem Bebauungsplan erwähnten angestrebten verkehrsberuhigenden Maßnahmen in den benachbarten Quartieren werden lediglich zur Diskussion gestellt, d.h., eine Umsetzung steht nicht an. Im Übrigen würden diese Maßnahmen nicht zur Verringerung des Verkehrs führen. Das neue Baugebiet „Südlich Lerchenhain" muss daher eine direkte Anbindung nicht nur zur Dülmener Straße haben, sondern auch direkt zur Steinstraße bzw. Buxtrup. Damit würde erhöhtes Verkehrsaufkommen direkt gegenüber der Kindertagesstätte und im weiteren Verlauf Dülmener Straße Höhe Gymnasium vermieden. Dies vor allem vor dem Hintergrund eines <u>weiteren</u> Baugebiets südlich von „Südlich Lerchenhain." Wie kann die Gemeinde Nottuln neue Baugebiete errichten ohne gleichzeitig einen gültigen, aktuellen Netzanschlussplan dazu zu entwickeln und vorzulegen? Als Bürger erwarte ich hier von meinen Vertreter/Innen im Rat und der Gemeinde Nachbesserung und dem jetzigen Plan nicht zuzustimmen. Dies gilt nicht nur für das Baugebiet „Südlich Lerchenhain", sondern für den gesamten Süden Nottulns.	Die im Rahmen der Verkehrsuntersuchung erarbeiteten Vorschläge zur Verkehrsberuhigung in dem umgebenden Straßennetz sind keine zwingende Voraussetzung für die Planung, da das Straßenverkehrsnetz im Umfeld des Plangebietes grundsätzlich auch weiterhin ausreichend leistungsfähig ist. Die Anregung, einen weiteren Abfluss des Verkehrs über die Straße Buxtrup oder Steinstraße zu ermöglichen, wird nicht berücksichtigt. Die Anregung, zunächst einen „Netzschlussplan" als Voraussetzung für die Entwicklung weitere Baugebiete vorzulegen, wird ausweislich der Ergebnisse der Verkehrsuntersuchung zurückgewiesen.
13	Einwender 9	Zu unserer Situation: zwischen unserem Wohnhaus und der Dülmener Str. gibt es keine Abschirmung durch Gebäude. Unsere Tochter besucht den DRK-Kita Weltentdecker, der unmittelbar an der Dülmener Str. liegt. <u>Unsere Bedenken:</u>	

		1. Im Rahmen der Planung des Baugebietes „Südlich Lerchenhain" mit 185 Wohneinheiten gibt es ein Gutachten zum Lärmschutz. Daraus geht hervor, dass die Lärmbelastungen die Orientierungswerte für manche Wohnungen, die direkt an der Dülmener Str. liegen, überschreiten. Unsere Bedenken sind, dass sie durch das geplante Baugebiet „Südlich Lerchenhain" nochmals weiter erhöht werden. Wir können nicht nachvollziehen, dass die Planungen bislang nicht den bestehenden Kindergarten berücksichtigen.	In der Begründung des Bebauungsplanes wird darauf hingewiesen, dass zwar eine Überschreitung der für Allgemeine Wohngebiete geltenden Orientierungswerte besteht, gleichwohl jedoch für das Plangebiet gesunde Wohnverhältnisse gegeben sind. Die Bedenken hinsichtlich einer befürchteten steigenden Lärmbelastung des Kindergartens werden zurückgewiesen. Der Kindergarten befindet sich am Elisabeth-Schwarzhaupt-Weg 1 südlich des Erschließungsknotenpunkts Dülmener Straße/Elisabeth-Selbert-Straße/Planstraße. Durch den planbedingten Zusatzverkehr erhöht sich die Lärmbelastung am o. a. Kindergarten um 0,2 dB(A) und damit deutlich unter der Schwelle zur Wahrnehmbarkeit. Die grundrechtliche Zumutbarkeitsschwelle mit Blick auf den vorbeugenden Gesundheitsschutz bei 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts wird deutlich unterschritten.
		2. Schon jetzt wird der Kindergarten durch das bestehende Verkehrsaufkommen belastet. Die Sicherheit mancher Kinder ist auf dem Hin- und Rückweg durch den bestehenden Straßenverkehr eingeschränkt. Das geplante Baugebiet soll durch einen Kreisverkehr an das bestehende Straßenverkehrsnetz angebunden werden. Das bedeutet, dass der gesamte neu hinzukommende Verkehr über die Dülmener Straße abgewickelt werden muss. Der Verkehr müsste durch eine Entlastungsstraße reduziert werden. Bitte beachten Sie bestehende Rechte aus der sog. Netzschlusslösung.	Die Hinweise bzgl. der Belastung der Kindertagesstätte durch den Straßenverkehr werden zur Kenntnis genommen, allerdings sind Anhaltspunkte für eine besondere Verkehrsgefährdung der Kinder durch den Verkehr auf der Dülmener Straße nicht gegeben. Nach aktueller Planung ist die Anbindung des Baugebietes über einen Ausbau des Knotenpunktes ohne Anlage eines Kreisverkehres vorgesehen. Diese Variante wurde in der Verkehrsuntersuchung betrachtet und als ausreichend leistungsfähig bewertet. Die Notwendigkeit des Baus einer Entlastungsstraße im Sinne der angesprochenen Netzschlusslösung ist

			unter Berücksichtigung der Ergebnisse des verkehrsgutachtens nicht gegeben. Demnach ist das Straßennetz im Umfeld des Plangebietes ausreichend leistungsfähig, um die mit der Planung verbundenen zusätzlichen Verkehre aufzunehmen.
14	Einwender 10	Anbei übersende ich ihnen meine Einwendungen gegen das Baugebiet Südlich Lerchenhain: Gegen den Bebauungsplan "Südlich Lerchenhain" sind schon frühzeitig berechtigte Einwendungen bezüglich der Verkehrsableitung und besonders der Entwässerungsproblematik vorgebracht worden, die ich bedingungslos teile. Die derzeitige Planung ist abzulehnen, wenn nicht eine für alle Betroffenen (Anlieger der betroffenen Straßen, durch die ein hohe Verkehrsbelastung zu erwarten ist, Anwohner, die durch die Entwässerungsproblematik betroffen sein können, sowie auch die neuen Bewohner des Baugebiets Südlich Lerchenhain, die sehr wohl auch von der Verkehrsableitung und der Entwässerungsproblematik betroffen sind) zufriedenstellende Lösung zu den Themen vorhanden sind, was nach derzeitigem Stand nicht der Fall ist. Ohne weitreichende Investitionen in die Kanalisation und der Verkehrsableitung (neue Straße, die den Verkehr unabhängig von vorhanden Straßen in Richtung Autobahn ableiten kann), ist diese Planung abzulehnen.	 Ausweislich der Ergebnisse der verschiedenen Gutachten und Untersuchungen zur Entwässerung des Baugebietes und zur Verkehrssituation werden die Bedenken gegen die vorliegende Planung zurückgewiesen. Im Rahmen der Erschließung des Baugebietes werden die auf Grundlage der erstellten Untersuchungen notwendigen und erforderlichen Investitionen in Entwässerungsanlagen und Straßen getätigt.

		Ansonsten könnte auch der Verdacht aufkommen, dass hier ein Baugebiet auf Biegen und Brechen nach dem "Mini-Max-Prinzip" (kleinster Einsatz an Mitteln um den größtmöglichsten Erfolg zu erzielen, durchgesetzt werden soll und das unter fortlaufender Erhöhung der Wohneinheiten und aktuell sogar mit der Planung eines Baugebiets Südlich Lerchenhain II, obwohl die oben angegebenen Kritikpunkte frühzeitig aufgekommen sind und immer noch nicht zufriedenstellend gelöst wurden. Man könnte sogar den Eindruck bekommen, dass der Widerstand gegen das Baugebiet mit einer von Planung zu Planung vorgenommenen Erhöhung der Wohneinheiten bestraft werden soll!	
15	Einwender 11	Anbei übersende ich Ihnen meine Stellungnahmen im Rahmen der Offenlage zu dem oben näher bezeichneten Bauleitverfahren. Diese habe ich für Ihre einfachere Bearbeitung gegliedert in einzelne Dokumente zu den einzelne Fachgutachten ergänzt mit einer Stellungnahme zur Begründung und zum Umweltbericht. Wie bereits in früheren Schreiben dargelegt, sind die zur Offenlage gelangten Dokumente in mehrerer Hinsicht fehlerhaft und bedürfen einer grundlegenden Revision. Dies führt aus hiesiger Sicht auch dazu, dass eine erneute Offenlage nach der Überarbeitung der Gutachten so-wie der Begründung mit Umweltbericht erforderlich sein wird. Selbstverständlich stehe ich zur Diskussion zu den aufgeführten Aspekten gerne zur Verfügung.	Ein Erfordernis, eine erneute Offenlage des Bebauungsplanes durchzuführen, besteht unter Berücksichtigung der im folgenden erläuterten Sachverhalte nicht.

		Anlagen: 1. Stellungnahme zur Begründung und zum Umweltbericht 2. Fehlerbeschreibung 3. Stellungnahme zur Artenschutzrechtlichen Prüfung I (Fledermauspopulation) 4. Stellungnahme zur Artenschutzrechtlichen Prüfung II (Brutvögel) 5. Stellungnahme zur Entwässerungssituation I (Schmutzwasser) 6. Stellungnahme zur Entwässerungssituation II (Niederschlagswasser) 7. Stellungnahme zur Verkehrsuntersuchung 8. Stellungnahme zur Schalltechnischen Untersuchung 9. Stellungnahme zum Klimaschutz **Bebauungsplan 135 „Südlich Lerchenhain"** Stellungnahme zur Begründung zum Bebauungsplan A) Bedarfsbegründung: In der Begründung zum Bebauungsplan wird an verschiedenen Stellen von einer hohen Nachfrage nach Baugrund hingewiesen. Allerdings wird dies nicht weiter spezifiziert. So ist nicht dokumentiert, ob die 1200 gelisteten Interessenten sich für Wohnbaugrundstücke oder auch für Gewerbegrundstücke eingetragen haben. Weiterhin ist nicht dokumentiert für welchen Ortsteil die Interessenten sich beworben haben. Leider liegen auch keine Informationen zur Aktualität der Liste vor. Nicht alle Interessenten werden ihre aufgegebenen oder verschobenen Bauansichten gegenüber der Gemeindeverwaltung bekanntgegeben haben.	Die hohe Nachfrage nach Baugrundstücken begründet sich nicht aus der Liste der Interessenten, die lediglich einen weiteren Indikator für die bestehende Situation darstellt. Hintergrund des beschriebenen Bedarfes ist die Analyse der Bevölkerungsentwicklung, der Wohnbautätigkeit der letzten Jahre sowie der Entwicklung der Haushaltsgrößen, die in der Studie des Pestel-Instituts Hannover aus dem Jahre 2019, differenziert für die einzelnen Kommunen des Münsterlandes untersucht hat. Die Gemeinde Nottuln weist demnach trotz eines zeitweise auch negativen Geburten- und Sterbesaldos

		In der Begründung ist auch nicht dokumentiert, ob seitens der gelisteten Interessenten Angebote zum Erwerb von Baugrundstücken am südlichen Ortsrand tatsächlich angenommen würden. Hier bedarf es aus hiesiger Sicht einer klaren transparenten Entscheidungs-grundlage für die lokale Politik. Neben der Darstellung der hohen Nachfrage wird in der Begründung zum Bebauungsplan quasi eine Alternativlosigkeit der Planung suggeriert. Es wird zwar auf die Bemühungen der Innenentwicklung durch Verdichtung hingewiesen, die angelaufenen Bauleitverfahren mit einer Erweiterung von Nottuln Nord, dem Aufstellungsbeschluss zu Am Hangenfeld II, der mit dem Land Nordrhein-Westfalen zu entwickelnden Flächen am Niederstockumer Weg sowie der Änderung des Bebauungsplans zur Nachverdichtung zwischen Antoni- und Martinistraße wird an keiner Stelle erwähnt. Die Umsetzung dieser Projekte wird den realistischen Bedarf an Wohnbauland weitestgehend abdecken.	insgesamt eine stabile Bevölkerungsentwicklung auf. Aufgrund der Nähe zu den Ballungsräumen ist der Kreis Coesfeld von den in peripher gelegenen ländlichen Räumen zu beobachtenden vermehrten Leerständen im Bereich der Wohngebäude nicht betroffen. In Nottuln war Ende 2017 lediglich eine Leerstandquote von 1 % festzustellen. Insgesamt wurde für Nottuln bereits für Ende 2017 vielmehr ein leichtes Wohnungsmarktdefizit von 1,7 % des Wohnungsbestandes festgestellt, welches ca. 150 Wohnungen entspricht. Dabei lag die Neubauquote in Nottuln in den letzten 10 Jahren jeweils unter dem langjährigen Durchschnittswert von 87 Wohnungen pro Jahr. Neben dem positiven Wanderungssaldo liegt der Motor dieser Entwicklung im Wesentlichen in der stetig fortschreitenden Verringerung der Haushaltsgrößen (Pers./Haushalt), die von 2,95 Personen (1995) auf mittlerweile 2,45 Personen abgenommen hat und der steigenden Zahl an Haushalten, die seit 1995 um 33,9 % zugenommen hat. Derzeit wirkt auch in Nottuln der bestehende Wohnungsmangel dämpfend auf diesen Trend. Vor diesem Hintergrund ist auch trotz stagnierender oder langfristig auch leicht rückläufiger Bevölkerungszahlen (Prognose IT NRW 2040) weiterhin von einem Bedarf nach Wohnbauflächen in Nottuln auszugehen. Unabhängig von der exakten Höhe der künftigen Wohnungsbaubedarfe in Nottuln ist unter Berücksichtigung des bestehenden Wohnungsmarktdefizits und der fortschreitenden Tendenz des Anstiegs der Haushaltszahlen daher die Entwicklung weitere Bauflächen erforderlich, um eine Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum sicherzustellen.

		Daneben bleibt in der Begründung unerwähnt, dass weiterhin ein hoher Bestand an erschlossenen, aber noch nicht bebauten Grundstücken in Nottuln existiert. Ein Teil dieser Grundstücke wird aber aktuell auch bebaut. Daneben sind noch zahlreiche aktuelle Bauprojekte im Ortsteil Nottuln derzeit in der Realisierung.	Der Hinweis auf die im Siedlungsbereich bestehenden Baulücken wird zur Kenntnis genommen. Trotz mehrfacher Ansprache der Eigentümer konnte die Gemeinde Nottuln hier nur geringe Erfolge bei der Mobilisierung von Bauflächen erzielen. Die derzeit im Bau befindlichen Objekte werden einen Beitrag zur Deckung des bestehenden Bedarfs Wohnungen leisten, sind allein jedoch nicht ausreichend.
		Nicht berücksichtigt wird auch die demographische Entwicklung in den bestehenden Wohnquartieren. Es ist damit zu rechnen, dass innerhalb der nächsten Jahre in größerem Umfang Bestandsgebäude aus Altergründen zur Veräußerung anstehen. Die Begründung zum Bebauungsplan muss entsprechend überarbeitet und an die tatsächlichen Verhältnisse angepasst werden.	Es ist zutreffend, dass der demographische Wandel dazu führen wird, dass Bestandsgebäude zur Veräußerung anstehen. Im Rahmen der o.g. Studie wurde jedoch auch unter Berücksichtigung dieser Effekte von einem weiteren Bedarf an Wohnbauflächen ausgegangen.
		B) Siedlungspolitsches Konzept Das Baugebiet soll am südlichen Ortsrand mit der für den Ortsteil Nottuln größtmöglichen Entfernung zu den lokalen Versorgungsmöglichkeiten geschaffen werden. Die in der Begründung zum Bebauungsplan angeführten Argumentationen zur verkehrsgünstigen Lage und der Fußläufigkeit sind unzutreffend. Bereits aus den bestehenden Wohngebieten werden die Wege zu den Einkaufszentren überwiegend mit PKW ausgeführt. Dies lässt sich jedenfalls tagtäglich an den Parkplätzen der Versorger verifizieren. Fußgänger und Fahrradfahrer sind jedenfalls immer in deutlicher Minderheit. Es ist nicht anzunehmen, dass sich für ein neues Baugebiet am Ortsrand hier eine andere Situation einstellen wird.	Die Kritik an der Lage des Baugebietes am südlichen Ortsrand im Hinblick auf die Nähe zu den Versorgungseinrichtungen wird zur Kenntnis genommen. Allerdings ist festzustellen, dass verfügbare Reserveflächen für eine Wohnbebauung in Nottuln in zentralerer Lage des Ortes nicht bestehen. Unabhängig davon, besteht unter Berücksichtigung der Größe Nottulns auch bei der Lage des geplanten Baugebietes am Ortsrand eine gute Möglichkeit die notwendigen Versorgungseinrichtungen zu Fuß oder mit dem Fahrrad zu erreichen. Die Hinweise auf das derzeitige stark PKW-lastige Mobilitätsverhalten in Nottuln kann in diesem

		Insoweit bedarf die Begründung des Bebauungsplans auch diesbezüglich einer Überarbeitung.	Zusammenhang nicht als Beleg für zukünftige Entwicklungen gewertet werden, da gerade das Mobilitätsverhalten im Hinblick auf die Fragen des Klimaschutzes künftig einem Wandel unterzogen sein wird.
		Der in der Bedarfsbegründung besonders hervorgehobene Bedarf an seniorengerechtem, barrierefreiem Wohnraum passt ebenfalls nicht an den Ortsrand in ca. 1,7 km Entfernung von den Einkaufsmöglichkeiten. Dieser Bedarf muss zwingend im Ortskern realisiert werden. Nur so wird für die Senioren ein hohes Maß an sozialer Teilhabe ermöglicht.	Die Argumentation, der Bedarf an seniorengerechtem, barrierefreiem Wohnraum müsse zwingend im Ortskern realisiert werden, greift in jedem Fall zu kurz. Selbstverständlich ist eine Entwicklung entsprechender Bauprojekte im Ortskern wünschenswert. Vor dem Hintergrund des bestehenden Bedarfes und den im Ortskern eng begrenzten Möglichkeiten zur Schaffung neuen Wohnraumes ist es unerlässlich, auch in dem vorliegenden Baugebiet die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer entsprechenden Bebauung zu schaffen.
		Die Entwicklung eines neuen Wohngebietes am Ortsrand steht auch im Widerspruch zu den Klimazielen der Gemeinde. Bei annähernd gleichbleibender Bevölkerungszahl kann die zusätzliche Ausweitung von Wohnraum nicht Lösung sein. Dies widerspricht in hohem Maße dem Suffizienz-Konzept, das aber zur Erreichung der Klimaziele zwingend umgesetzt werden muss. Der mit der Ortsrandlage verbundene Zusatzverkehr wird kurz- und auch längerfristig i.W. motorisiert abgewickelt. Damit werden die Bemühung zu einer klimaverträglichen Verkehrswende konterkariert. Die Widersprüche zum Klimaschutz werden in einem gesonderten Abschnitt noch vertieft beleuchtet.	Die Kritik an der Ausweitung von Wohnraum im Hinblick auf die Klimaziele der Gemeinde Nottuln wird zurückgewiesen. Um der Nachfrage nach Bauland gerecht zu werden, hat die Gemeinde Nottuln in den letzten Jahren auf Grundlage des „Handlungskonzept Siedlungsentwicklung Nottuln 2025 im Sinne des Klimaschutzes bereits intensive Bemühungen zur Förderung der Innenentwicklung unternommen. Über ein Baulandkataster wurde versucht, private Flächeneigentümer zur Mobilisierung ihrer Grundstücke zu bewegen. Gleichwohl verbleibt ein Bedarf nach Baugrundstücken für die Bevölkerung, den die Gemeinde Nottuln im Sinne der Daseinsvorsorge durch die Ausweisung zusätzlicher Bauflächen decken muss. Die Lage der Bauflächen ist vor dem Hintergrund fehlender zentraler gelegener Bauflächen ohne

			Alternative. Die Aussage, diese Lage konterkariere bereits die Ziele der Mobilitätswende ist schon von daher zurückzuweisen, als sich das Baugebiet unmittelbar an den Siedlungsbestand anschließt und nicht weiter von den Versorgungsbereichen entfernt liegt als die Bauflächen im Umfeld der Olympiastraße. Unter Berücksichtigung der geringen Entfernungen zum Ortskern ist die Behauptung diese Lage führe zwingend zu motorisierten Mehrverkehr zurückzuweisen.
		Ausweislich des Boden- und Baugrundgutachtens ist das Plangebiet nicht ohne erhebliche Bodenbearbeitung bebaubar. Der Baugrund wird als weichplastisch bis zu einer Tiefe von 1,8 m unter Geländeoberkante beschrieben. Erst danach kommt mit steifplastischem Boden ein bebaubarer Untergrund, der aber auch durch weitergehende Maßnahmen zunächst stabilisiert und tragfähig gemacht werden muss. Insoweit ist das vorgesehene Baugebiet auch aus diesem Grund an der falschen Stelle im Gemeindegebiet lokalisiert.	Die Ergebnisse des Baugrundgutachtens beschreiben für das Plangebiet eine für die Region typische Bodenzusammensetzung und nicht ungewöhnliche Baugrundeignung, die unter Berücksichtigung der beschriebenen technischen Maßnahmen für eine Bebauung geeignet ist. Insofern ist die Aussage das Baugebiet sei an der falschen Stelle lokalisiert zurückzuweisen.
		Die Begründung zum Bebauungsplan bedarf einer umfassenden Überarbeitung, damit die Entscheidungsträger eine belastbare Grundlage für ihre Abstimmungen haben.	Die Aussage, die Begründung bedürfe einer umfassenden Überarbeitung wird zurückgewiesen.
		C) Fehlerhafte oder anzupassende Darstellungen in der Begründung	
		Im Abschnitt 1.3, 2. Absatz wird dargestellt, dass die Dülmener Straße im Norden an die B 525 anschließt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird dahingehend korrigiert, dass die

		Dies ist sein 2018 mit Schaffung der Umgehungsstraße nicht mehr der Fall. Weiterhin wird in diesem Absatz beschrieben, dass das Plangebiet im Süd-Westen und im Süd-Osten von landwirtschaftlich genutzten Flächen begrenzt wird. Die Begrenzung ist aber tatsächlich eher im Süden und im Osten anzusiedeln.	Dülmener Straße an die Straße Potthoff (ehem. B 525) anschließt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Korrektur der Begründung ist nicht erforderlich.
		Im Abschnitt 1.3 wird nicht erwähnt, dass das Plangebiet im nordöstlichen Bereich im Bestand von einer 10 kV Leitung durchzogen ist. Zum Schutz dieser Leitung fehlen auch Festsetzungen im Bebauungsplan selbst.	Die in der Plandarstellung des Flächennutzungsplanes dargestellte 10 kV Leitung, ist mittlerweile außer Betrieb genommen und wird im Rahmen der Umsetzung des Baugebietes beseitigt.
		Im Abschnitt 3.2.2 wird die Grundflächenzahl mit 0,4 festgesetzt. Im Widerspruch dazu im Anhang zur Begründung in Tabelle 2 eine Grundflächenzahl von 0,6 ausgewiesen und als Grundlage für die Berechnung der Eingriffs- und Ausgleichsbilanz herangezogen worden. Die Bilanz ist somit fehlerhaft und muss überarbeitet werden.	Die Bedenken hinsichtlich der Festsetzung der Grundflächenzahl im Bebauungsplan und der Bilanzierung des Eingriffs in Natur und Landschaft werden zurückgewiesen. Gem. § 19 (4) BauNVO darf die im Bebauungsplan festgesetzte Grundflächenzahl – soweit der Bebauungsplan, wie in diesem Fall, keine anderen Regelungen trifft – um 50 % durch Garagen, Stellplätze und ihre Zufahrten, Nebenanalagen sowie durch Anlagen, durch die das Baugrundstück unterbaut wird, überschritten werden. Damit kann im vorliegenden Fall ein Versiegelungsgrad von bis zu 60 % erreicht werden, der entsprechend als worst-case Szenario der Eingriffsbilanzierung zu Grunde gelegt wird. Eine Überarbeitung der Bilanzierung ist somit nicht erforderlich.
		In Abschnitt 3.3 ergibt sich ein Konflikt aus der Festsetzung, dass Parkplätze für die Anwohner grundsätzlich auf dem Grundstück zu realisieren sind. Für die WA 4 und 5 (Mehrfamilienhausbebauung) mit bis zu 12	Die Aussage der Begründung zur Lage der Stellplatzflächen gibt lediglich die Vorgaben der Bauordnung wieder. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die Einhaltung der bauordnungsrechtlichen Vorgaben und

		Wohneinheiten und einer durchschnittlichen Anzahl von 1,5 PKW pro Wohneinheit wird der erforderliche Parkraum von 225 m² unter Berücksichtigung der GRZ kaum auf den Baugrundstücken unterzubringen sein. Zwar wird in Abschnitt 3.5 eine Öffnungsklausel formuliert.	der planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes gleichermaßen gegeben sein muss. Die Ausnutzbarkeit einzelner Festsetzungen des Bebauungsplanes (z.B. zur Zahl der Wohneinheiten) ist nur dann möglich, wenn die damit einhergehenden Verpflichtungen (z.B. Stellplatzbedarf) auf dem Grundstück unter Berücksichtigung der festgesetzten Grundflächenzahl möglich ist. Aus diesem Grunde ist die zulässige Überschreitung der festgesetzten Grundflächenzahl bis zu einem Maß von 0,6 (s.o.) planerisch erforderlich. Gleichzeitig markiert diese Grundflächenzahl den Orientierungswert für eine Obergrenze gem. § 17 BauNVO, sodass eine weitere Erhöhung des Versiegelungsgrades im Plangebiet nicht angestrebt wird.
		Um das Konzept der überbaubaren Fläche aber nicht zu konterkarieren, wäre hier zwingend die Festsetzung erforderlich, dass derartige Stellflächen mit Rasengittersteinen zu gestalten sind.	Die Anregung, es sei zwingend erforderlich, festzusetzen, dass Stellflächen mit Rasengittersteinen zu gestalten seien, wird nicht berücksichtigt. Sofern diese Anregung gedacht war, um die seitens des Einwenders beschriebene Problematik der Grundflächenzahl zu lösen, ist darauf hinzuweisen, dass Stellplätze unabhängig von der Frage Ihrer Oberflächengestaltung in die Grundflächenzahl einzurechnen sind. Sofern damit eine über die festgesetzte Grundflächenzahl hinausgehende Nutzung des Plangebietes mit Stellplätzen vorbereitet werden soll, wird dies zurückgewiesen, da diese sich mit dem zulässigen Wert von 0,4 bereits an der Obergrenze der Orientierungswerte bewegt und eine weitere Versiegelung des Plangebietes im Hinblick auf die ebenfalls angestrebte Durchgrünung der Baugrundstücke

			im Hinblick auf die ökologische Qualität der Baugrundstücke nicht angestrebt wird.
		Im Abschnitt 3.6 werden u.a. detaillierte Gestaltungsvorgaben für Gartenflächen formuliert. Soweit hier bekannt ist und nachvollzogen werden kann, sind ähnliche bzw. gleiche Gestaltungsvorgaben auch in den Bebauungsplänen der Bestandsquartiere festgesetzt. Allerdings werden diese Vorgaben oftmals schon nach kurzer Zeit der Bebauung nicht mehr eingehalten. Es stellt sich daher die Frage, welchen Sinn dann diese Vorgaben machen.	Bei den im Kapitel 3.6 der Begründung erläuterten Gestaltungsvorgaben für die Gartengestaltung handelt es sich lediglich um die Festsetzungen zur Einfriedung des Grundstücks. Damit beschränken sich die Vorgaben bewusst auf die von außen einsehbaren Teile des Grundstücks, sodass sofern erforderlich eine Kontrolle ohne großen Aufwand möglich ist.
		Im Abschnitt 4.2 wird von einer zukünftigen Wohnbauentwicklung in Richtung Südwesten berichtet. Gemeint ist hiermit sicher die als 2. Bauabschnitt in den Verkehrsuntersuchungen beschriebene in Südosten angrenzende landwirtschaftlich genutzte Fläche.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, die Begründung wird entsprechend korrigiert.
		Ausweislich der Planzeichnung sind die Haupterschließungsstraßen im Plangebiet 7,5 m breit, die zu den Wohnhöfen führenden Nebenstraßen 6,0 m anstelle der im Abschnitt 4.2 dargestellten 7,0 m. Ausweislich des Abschnitt 4.4 sollen die festgesetzten Verkehrsflächen als Mischverkehrsflächen gestaltet werden. Davon abweichend wurde aber in der Sitzung des Ausschusses für Bauen und Planen seitens der Verwaltung dargestellt, dass die Hauptverkehrsflächen mit getrennten Geh- und Fahrwegen ausgestaltet werden sollen. Dieser Widerspruch ist aufzulösen und eine eindeutige Beschreibung in der Begründung zu geben.	Die Bedenken hinsichtlich der Beschreibung der Fahrbahnbreiten in der Begründung werden zurückgewiesen. Dort heißt es: „Die Breite der gebietsinternen Erschließungsstraßen variiert zwischen i.d.R. 7,50 m für den äußeren Erschließungsring und 6,0 m für die Verbindungsstraßen bzw. Stichstraßen am Rande des Gebietes." Während die Straßen in einer Breite von 7,5 m mit separatem Gehweg hergestellt werden, erfolgt der Ausbau der Stichstraßen niveaugleich. Ein Widerspruch zu der Straßenausbauplanung besteht nicht.

		Es wird in diesem Zusammenhang auch auf ein besonderes Problem der Nottulner Baugebietsgestaltung hingewiesen: Straßenbäume verdecken häufig den Wirkbereich der Straßenlaternen. Weiterhin drücken die Wurzeln der Straßenbäume den Asphalt bzw. das Pflaster im Straßen- und Gehwegbereich hoch und führen dadurch zu erheblichen Stolper-fallen.	Der Hinweis auf das Zusammenspiel bei der Pflanzung von Bäumen im Straßenraum und möglichen Beleuchtungskörpern wird zur Kenntnis genommen und bei der Ausführungsplanung der Erschließungsstraßen in die Überlegungen einbezogen.
		Die Aussage in Abschnitt 4.4 über die fußläufige Erreichbarkeit des Ortskerns ist unzutreffend. Es gibt im Ortsteil Nottuln kaum einen anderen Ort, der weiter vom Ortskern entfernt ist als das Plangebiet. Zu den Einkaufsmöglichkeiten beträgt die Entfernung 1,7 km, zu den ärztlichen Praxen zwischen 1,4 und 2 km, zum Kirchplatz (Wochenmarkt) 1,5 km.	Die Bedenken im Hinblick auf die Lage des Baugebietes im Siedlungsgefüge der Gemeinde Nottuln werden zurückgewiesen. Vor dem Hintergrund der innerhalb des Siedlungszusammenhangs ausgeschöpften Potenziale stellt das Plangebiet – unter Berücksichtigung der regionalplanerischen Vorgaben – die dem Ortskern nächstgelegene Möglichkeit der Entwicklung eines Baugebietes dar.
		Auch die in Abschnitt 4.5 beschriebenen Aussagen zum öffentlichen Personennahverkehr sind falsch. Die Schnellbuslinie fährt seit 2022 nicht mehr durch den Süden Nottulns und die nächsten Bushaltestellen für den innerörtlichen Nahverkehr sind im Lerchenhain und auf der Dülmener Straße lokalisiert.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Trotz der vom Kreistag beschlossenen veränderten Linienführung der S 60 wurde die Schleife durch das Wohngebiet Nottuln-Süd nicht gänzlich aufgegeben. In den Morgen- und Abendstunden verkehren zusätzliche sog. Verstärkerfahrten, die die Haltestellen im "Nottulner-Süden" weiter anfahren. Zudem hat der Bürgerbusverein Baumberge e.V. im Rahmen seiner Linienumstrukturierung die Haltestellen Alter Kirchweg, Cilly-Aussem-Weg und Haus Markus in sein Bedienangebot aufgenommen und fährt diese 7x täglich in einem 1,5h - Takt an. Der Hinweis auf die Haltestellen des innerörtlichen Nahverkehrs, die sich am Carl-Diem-Ring und

			Lerchenhain befinden, wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird entsprechend aktualisiert.
		Die Begrünungsvorgaben zu Flachdächern in Abschnitt 5.1 widersprechen den Vorgaben des Werkstattkoffers für den Klimaschutz im Bauleitverfahren der Gemeinde Nottuln. Dort wird nämlich eine mindestens 80 %ige Bedeckung mit extensiver Begrünung vorgegeben und nicht wie im Abschnitt 5.1 75 %. Auch wird im Werkstattkoffer eine entsprechende Begrünung bis zu einer Dachneigung von 15 Grad und nicht von 0° bis 10° wie im Bebauungsplan festgesetzt werden soll. Eine entsprechende Festsetzung für Nebenanlagen wie Garagen und Carports fehlt allerdings.	Die Aussagen, die Festsetzungen des Bebauungsplanes widersprächen den Vorgaben des „Werkzeugkoffer – Klimafreundliches Bauen und Wohnen in Nottuln", werden zurückgewiesen. Der sog. Werkzeugkoffer Klimaschutz beinhaltet verschiedene Maßnahmenvorschläge zu den unterschiedlichen Aspekten des Planen und Bauens. Ausdrücklich sieht die Vorlage vor, dass der sog. „Werkzeugkoffer" eine Sammlung darstellt, aus der für jedes Projekt die im Einzelfall geeigneten „Werkzeuge" verwendet werden sollen. In der Beschlussvorlage der Verwaltung wird explizit darauf hingewiesen, dass der Werkzeugkoffer zunächst eine erste Grundlage zur Umsetzung der Strategie zur Klimaneutralität im Jahre 2030 darstellt und nicht für jede Planung/jedes Baugebiet verpflichtend ist. Abweichend vom „Werkzeugkoffer" sieht der Bebauungsplan eine Begrünungspflicht für die Dächer von sämtlichen baulichen Anlagen (Haupt- und Nebenanlagen/Garagen) mit einer Neigung von 0^0-10^0 vor und geht damit über die Vorgaben des Werkzeugkoffers, der seine Regelungen nur auf Hauptgebäude bezieht, noch hinaus. Die Beschränkung der Begrünung auf 75 % der Dachfläche resultiert aus der Überlegung, dass eine ausreichende Fläche zur Anlage von Dachterrassen insbesondere bei den Mehrfamilienhäusern freigehalten werden soll.

		Die Aussagen zum Biotop- und Artenschutz sind unvollständig. Siehe hierzu das entsprechende Papier zu den Fachbeiträgen zum Artenschutz. Die Aussagen zum Klimaschutz (Abschnitt 5.4) sind unvollständig und erwecken unzutreffend den Eindruck, die Festsetzungen zum Klimaschutz würden die negativen Folgen eines neuen Baugebietes kompensieren. Dies ist aber nicht der Fall, wie in einem separaten Papier zum Klimaschutz im Detail ausgeführt ist. In Abschnitt 5.6 wird mit Bezug auf das Boden- und Baugrundgutachten darauf hingewiesen, dass eine Versickerung von Niederschlagswasser im Plangebiet nicht möglich sei. Dabei wird aber davon ausgegangen, dass das von versiegelten Flächen zentral gesammelte Niederschlagswasser nicht versickert werden kann. Nicht untersucht wurde aber die Möglichkeit der Nutzung zur Gartenbewässerung des dezentral in Zisternen gesammelten Niederschlagswassers. Dies sollte aber durch Festsetzung vorgeschrieben werden zur Vermeidung der Verwendung zur Gartenbewässerung mit dem wertvollen Gut Trinkwasser, so wie es für den Bebauungsplan „Nachverdichtung zwischen Antoni- und Martinistraße" vorgesehen ist. Ein weiterer Vorteil ergibt sich dann aus dem reduzierten Anfall von Niederschlagswasser, das dann zum Schutz des Vorfluters einfacher nachbehandelt werden kann. (siehe hierzu das gesonderte Papier Entwässerung Niederschlagswasser).	Die Aussage, die Untersuchungen zum Biotop- und Artenschutz seien unvollständig, wird zurückgewiesen. Die Aussage, die Aussagen zum Klimaschutz seien unvollständig, wird zurückgewiesen. Auf die Stellungnahme zur Einwendung 13 wird verwiesen. Insbesondere wird in den Planunterlagen nicht die Behauptung aufgestellt, die Festsetzungen zum Klimaschutz kompensieren die Auswirkungen des Baugebietes. Vielmehr dienen die getroffenen Festsetzungen dazu, die Auswirkungen zu mindern. Die Möglichkeit einer Nutzung des Niederschlagswassers in Zisternen wird zur Kenntnis genommen. Diese ist allerdings nicht geeignet, die Entwässerung des Baugebietes, die über das öffentliche Netz zu gewährleisten ist, grundsätzlich sicherzustellen. Entsprechend besteht gem. der Entwässerungssatzung der Gemeinde Nottuln auch für das Niederschlagswasser ein Anschluss- und Benutzungszwang. Im Übrigen ist die Zwischenspeicherung des Niederschlagswassers in Zisternen zur Ermöglichung der Brauchwassernutzung ist als städtebauliche Festsetzung mangels Rechtsgrundlage nicht zulässig. Gemäß den Regelungen des Landeswassergesetzes wird das anfallende nicht schädlich verunreinigte Niederschlagswasser, da es nicht im Plangebiet versickert werden kann, gedrosselt ortsnah der Vorflut zugeleitet. Hierzu ist eine ausreichend bemessene Regenrückhaltung, wie in der vorlegenden Planung geschehen, vorzuhalten.

		Im Abschnitt 6.2 fehlt der Hinweis, dass gegenwärtig die Entwässerung nicht gesichert ist. Für die Niederschlagswasserableitung bedarf es einer wasserrechtlichen Erlaubnis und die für die Schmutzwasserableitung erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis der Einleitung von unbehandeltem Mischwasser in den Nonnenbach endet Ende 2023. Ein Antrag auf langfristige Erlaubnis ist seitens des Lippeverbands noch nicht gestellt.	Die Aussage, die Entwässerung sei nicht gesichert ist nicht zutreffend. Der Lippeverband ist im Besitz einer gültigen Einleiterlaubnis. Insofern ist prognostisch davon auszugehen ist, dass die aktuelle Erlaubnis des Lippeverbands verlängert werden wird. Daher kann die Konfliktlösung auf das zukünftige Erlaubnisverfahren verlagert werden.
		Im Abschnitt 8 wird im 2. Absatz Bezug genommen auf eine aktualisierte Verkehrsuntersuchung. Diese sei datiert auf Dezember 2021. Tatsächlich liegt aber eine Fassung vom August 2022 vor.	Die Aussage wird zurückgewiesen. Die Begründung nimmt Bezug auf die Fassung von August 2022.
		Im 3. Absatz wird unterschlagen, dass nicht nur die Orientierungswerte der DIN 18.005, sondern auch die Grenzwerte der 16. BImSchV überschritten werden.	Wesentlich für die Bauleitplanung und die Neuplanung von Baugebieten sind die Orientierungswerte der DIN 18005. Die 16.BImSchV gilt für den Bau oder die wesentliche Änderung von Straßen, weshalb diese bezogen auf den Schallschutz des geplanten Baugebietes nicht maßgeblich ist.
		Die Berechnungen für die Lärmemissionen sind fehlerhaft. (Siehe hierzu das Papier Schalltechnische Untersuchung)	Die Aussage, die Lärmemissionen seien fehlerhaft ermittelt, werden zurückgewiesen.
		D) Umweltbericht Die Aufzählung der fachlichen Normen in der Beschreibung der Umweltziele ist unvollständig. So fehlen die 16. BImSchV, obwohl hierauf in den Schalltechnischen Untersuchungen besonders hingewiesen wurde. Auch die Geruchsimmissionsrichtlinie als Teil der TA Luft wurde nicht aufgeführt. Im Zusammenhang mit dem Umweltziel Luft und Klima fehlt die Vorgabe des Ratsbeschlusses vom 15.12.2021 zur Klimaneutralität.	

		In der Bestandsbeschreibung für das Schutzgut Mensch wird fehlerhaft dargestellt, dass die Dülmener Straße in nördlicher Richtung an die B 525 anschließt. Die Beurteilung der Lärmemissions- und -immissionssituation datiert vom August 2022 und nicht vom Juni. Es wird zutreffend darauf hingewiesen, dass durch die Bauaktivitäten Lärm- und Staubemissionen auftreten.	Die Hinweise bzgl. redaktioneller Fehler im Umweltbericht werden zur Kenntnis genommen und entsprechend korrigiert.
		Im nachfolgenden Satz wird dann zweifach die Einschränkung „voraussichtlich" verwendet. Bei einer Bauzeit von 2-3 Jahren beginnend mit der Erschließung bis zur Fertigstellung des letzten Wohnhauses wird eine erhebliche Belastung für die Anwohner der benachbarten Wohnquartiere entstehen. Diese als voraussichtlich gering zu bezeichnen ist irreführend und bedarf einer auch quantitativen Betrachtung der physischen und psychischen Belastungen. Der westlich des Plangebietes verlaufende Fuß- und Radweg dient sehr intensiv als lokale Spazier- und Laufstrecke und damit der Erholung der Anwohner des nahen Umfeldes. Die Aussage, diese werde baubedingt nicht in erheblichem Maße berührt ist fachlich falsch. Schon allein die baubedingten ca. 3.000 LKW-Verkehre für den erforderlichen Bodenaushub werden die Strecke massiv beeinflussen. Dies gilt auch für die Fahrradverkehre, die ja eigentlich im Rahmen der Mobilitätswende besonders gefördert werden sollen. Bei einer Bauzeit von 2-3 Jahren beginnend mit der Erschließung bis zur Fertigstellung des letzten Wohnhauses wird eine erhebliche Behinderung in der Nutzung dieses Fuß- und Radweges eintreten.	Die Bedenken hinsichtlich der Verwendung der Begrifflichkeit „voraussichtlich" werden zurückgewiesen. Gem. § 2a BauGB ist es Aufgabe die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen der Planung zu ermitteln. Im. Hinblick auf die mit der Realisierung des Plangebietes verbundenen temporär auftretenden Emissionen und mögliche Störungen des bestehenden Radweges ist darauf hinzuweisen, dass diese, soweit diese nicht vermeidbar sind, seitens der Anwohner hinzunehmen sind. Im Rahmen der Realisierung des Baugebietes wird eine Konzeption insbesondere hinsichtlich der Abwicklung der Baustellenverkehre erstellt, um die Belastungen der Nachbarschaft zu minimieren.
		Die Aussagen zu Lärmemissionen als Betriebsbedingte Auswirkungen (im Bericht wird fälschlicherweise der	Grundsätzlich geht es in der schalltechnischen Untersuchung nicht um "Betriebsbedingte Auswirkungen",

		Begriff Lärmimmissionen verwendet) sind fehlerhaft und bedürfen der Überarbeitung. So wurde in den Schalltechnischen Untersuchungen festgestellt, dass bereits die Realisierung des Baugebietes die Grenzwerte der 16. BImSchV und die Orientierungswerte der DIN 18.005 überschritten werden. Bei der Berechnung wurden aber fehlerhaft Korrekturen für den Straßenbelag der Dülmener Straße eingeführt und die Zusatzbelastung durch den geplanten Kreisverkehr nicht mit einbezogen. Die Überschreitung ist also deutlich größer als in den Untersuchungen angenommen.	sondern um die planbedingte Einspeisung zusätzlichen Verkehrs in vorhandene Straßen bei der Ausweisung eines neuen Baugebietes und der einhergehenden Prüfung der Abwägungsrelevanz. Da die Prüfung der Abwägungsrelevanz auf den Vergleich der Beurteilungspegel mit den Orientierungs-, Grenz- sowie kritischen "Toleranzwerten" abgestellt wird, ist die Lärmimmission maßgeblich, nicht die Lärmemission. Die Behauptung, die schalltechnische Untersuchung sei fehlerhaft, wird zurückgewiesen. Hinsichtlich der Fahrbahnoberfläche wurde entsprechend dem Regelwerk der RLS -19 und der dort vorgesehenen Straßendeckschichttypen und dem vorhandenen Bestand Asphaltbeton AC 8 für die Gemeinde Straße und AC 11 für die K18 zu Grunde gelegt. zu Grunde gelegt. Ein fehlerhafter Korrekturwert liegt daher nicht vor. Die Bedenken hinsichtlich der angeblichen Nicht-Berücksichtigung des Kreisverkehres in der Lärmberechnung werden ebenfalls zurückgewiesen. Der Kreisverkehr wurde in der Lärmberechnung nicht berücksichtigt, da er im Bebauungsplan auf Grundlage der verkehrstechnischen Untersuchung nur optional vorgesehen ist, sodass nicht zwingend von der Errichtung eines Kreisverkehres auszugehen ist. An Stelle dessen wurde in den Berechnungen im Bereich des optionalen Kreisverkehrsplatzes durchgehend eine zul. Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h berücksichtigt. Wäre mit den Berechnungen der Kreisverkehr berücksichtigt worden, ergeben sich im Bereich des Kreisverkehrsplatzes Geschwindigkeiten (fahrdynamisch) von 30 km/h. Beträgt der Maximalwert der Korrektur 2 dB(A) beim Kreisverkehr, ergibt

			sich bei 30 km/h ein um 3,2 dB(A) geringerer Schallleistungspegel für die Quelllinie (Straße). Insofern bildet die angenommene Kreuzungsgestaltung mit einer zulässigen Geschwindigkeit von 50 km/h die höhere Lärmbelastung ab. Selbst bei Bau eines Kreisverkehres wären keine höheren Lärmemissionen als in der Berechnung dokumentiert zu erwarten.
		Dies gilt dann in gleicher Weise für die Lärmemissionen der vorhabenbedingte Verkehrszunahme, die vom Schallgutachter mit einer zu niedrigen Fahrzeugbewegung (1040 Kfz/24 h anstelle von 1181 Kfz/24 h für den ersten Bauabschnitt und weitere 576 Kfz für den zweiten Bauabschnitt) angesetzt wurde. Da die vorgesehene Erweiterung des Plangebietes in der Begründung zum Bebauungsplan und in den Verkehrsunter-suchungen ausdrücklich und umfassend beschrieben wird, müsste der Schallgutachter in seiner Prognose die künftige Gesamtbelastung berücksichtigen.	Die Bedenken hinsichtlich im Gutachten zu Grunde gelegten Verkehrsmenge werden zurückgewiesen. In der schalltechnischen Untersuchung wurde richtigerweise von einem planbedingten Zusatzverkehr von 1.040 Kfz/24h als DTV (über alle Tage von Montag bis Sonntag) ausgegangen. Bei der in der Verkehrsuntersuchung aufgeführten Verkehrsstärke von 1.181 Kfz/24h handelt es sich um den "werktäglichen" DTV, der für schalltechnische Untersuchungen nicht relevant ist.
		Der Schallgutachter behandelt in seiner Analyse nur den Verkehrslärm der Dülmener Straße, nicht aber den im Plangebiet entstehenden Lärm. Insbesondere bei der Erweiterung und der dann geplanten Entlastungsstraße Richtung Osten, die dann auch eine Durchgangsstraßen-funktion übernehmen wird, werden zu erheblichen Lärmbelastungen führen. Die Aussagen zu den vorhabenbedingten Pegelerhöhungen sind wegen der unzutreffenden Korrektur der Lärmemissionswerte nicht richtig.	Der Bebauungsplan Nr. 135 ist über seinen Geltungsbereich definiert. Da die schalltechnische Untersuchung für diesen Bebauungsplan aufgestellt wurde, sind auch nur die Verkehrsmengen des planbedingten Zusatzverkehrs aus dem Plangebiet und nicht noch zusätzlich einer langfristig möglichen Erweiterung zu berücksichtigen.

		Aber selbst wenn man sie als zutreffend berücksichtigen würde, ist auch eine geringe Zunahme einer bereits die Grenzwerte der 16. BImSchV überschreitende Lärmimmissionssituation nicht akzeptabel. Insoweit sind Lärmschutzmaßnahmen nicht nur für das Plangebiet, sondern auch für die benachbarten Wohnquartiere zwingend. Diese lassen sich dann nicht nur durch die Anordnung von Mehrfamilienhäuser entlang der Dülmener Straße realisieren. Die Aussagen zur „verfassungsrechtlichen Zumutbarkeitsschwelle" suggerieren, dass die weitere Zunahme der Lärmemissionen durch die Zusatzverkehre unerheblich seien. Dabei wird allerdings nicht dargestellt, dass der Grundsatz für die Zumutbarkeitsschwelle für die vorliegende Planung gar nicht einschlägig ist. Diese wurde höchst-richterlich für den Betrieb von Flughäfen entwickelt und nicht für die Frage, ob Überschreitungen des Grenzwertes der 16. BImSchV akzeptabel sind. Überhaupt nicht berücksichtigt wird der bei der Bearbeitung der benachbarten landwirtschaftlichen Flächen entstehende Gewerbelärm. Dieser ist insbesondere dadurch gekennzeichnet, dass er sich nicht ausschließlich auf die Tagzeit beschränkt. Auch wenn i.d.R. davon ausgegangen wird, dass diese zeitlich begrenzten Lärmbelastungen von den Anwohnern hinzunehmen seien, so fehlen sie aber in der Betrachtung und zur fachlichen Abrundung der Einflüsse durch Lärmemissionen auf das Schutzgut Mensch. Nur der guten Ordnung halber sei darauf hingewiesen, dass Lärmimmissionen zu den großen Stressoren zählt (auch unterhalb der Orientierungswerte der DIN 18.005)	Die Aussage, Lärmschutzmaßnahmen seien nicht nur für das Plangebiet, sondern auch für die benachbarten Wohnquartiere zwingend, wird zurückgewiesen. Auf Grundlage der Regelungen der 16. BImSchV besteht kein Erfordernis für die Durchführung von Lärmschutzmaßnahmen im Bereich der benachbarten Wohnquartiere, da die in § 1 (2) der 16. BImSchV genannten Kriterien hierfür nicht erfüllt werden. Die Aussage, es würde suggeriert, die Zunahme der Lärmbelastung sei unerheblich, wird zurückgewiesen. Festzustellen ist vielmehr, dass ausweislich des schalltechnischen Gutachtens die vorhabenbedingten Pegelerhöhungen gegenüber der Analyse mit min. 0,1 dB(A) und max. 1,1 dB(A) unter bzw. im Bereich der bei 1 dB(A) liegenden Schwelle zur Wahrnehmbarkeit durch das menschliche Gehör liegen. Die in dem Gutachten in Bezug genommene „verfassungsrechtliche Zumutbarkeitsschwelle" von 70 dB(A) tags bzw. 60 dB(A) nachts wurde in der Rechtsprechung ausgehend von Untersuchungen zu gesundheitlichen Auswirkungen von Lärmbelastungen im Zusammenhang mit Fluglärm zwischenzeitlich regelmäßig als Obergrenze für Lärmbelastungen in Wohngebieten angenommen. Insofern ist der geringe Anstieg der Lärmimmissionen unter Berücksichtigung der Unterschreitung der verfassungsrechtlichen Zumutbarkeitsschwelle hinzunehmen.

		und damit einen erheblichen Beitrag zum Anstieg der psychischen Erkrankungen in Deutschland leistet.	
		Die vorgesehene Gestaltung der Mehrfamilienhäuser entlang der Dülmener Straße wirkt partiell als Frischluftsperre, die in den östlich und nordöstlich gelegenen Grundstücken der Luftaustausch behindern und damit eine lokale Temperaturerhöhung durch Wärmestau erzeugen wird.	Die Aussage, die Anordnung der Mehrfamilienhäuser wirke als Frischluftsperre, die zu Temperaturerhöhung und Wärmestau auf den benachbarten Grundstücken führe, wird, soweit hiermit erhebliche beeinträchtigende Auswirkungen gemeint sein sollten, als unbegründet zurückgewiesen.
		In der Bestandsbeschreibung zum Schutzgut Biotoptypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt wird auf eine artenschutzrechtliche Bewertung durch ein Fachgutachten verwiesen. Dieses ist aber unvollständig, da es die Fledermauspopulation zwar qualitativ beschreibt, nicht aber in einer Art-zu-Art Untersuchung dokumentiert. Dies wird begründet mit aktuell nicht vorgesehenen Änderungen am Bestand der Hofschaft Dülmener Straße 22. Der Bebauungsplan überplant aber diese Hofschaft. Insoweit ist nicht von einem dauerhaften Bestand auszugehen.	Die Bedenken hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Prüfung werden zurückgewiesen. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ist allein nachzuweisen, dass nach aktuellem Kenntnisstand keine artenschutzrechtlichen Konflikte bestehen, die einer Umsetzung des B-Plans entgegenstehen. Im Rahmen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags erfolgte eine Abfrage beim amtlichen und ehrenamtlichen Naturschutz. Hinweise auf eine Funktion der vorhandenen Gebäude als Lebensstätte von Fledermäusen ergaben sich daraus nicht. Nach aktuellem Stand ist ein Erhalt der Gebäude vorgesehen. Sollte zu einem späteren Zeitpunkt ein Umbau oder Abriss vorgesehen sein, so sind die artenschutzrechtlichen Belange im Vorfeld zu prüfen. Im Falle einer Funktion der Gebäude als Fledermausquartier kann die ökologische Funktion der Lebensstätte in der Regel durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen und/oder einen Teilerhalt relevanter Strukturen erhalten bleiben. Auch im Hinblick auf Individuenverluste (insbesondere baubedingt) und erhebliche Störungen kann unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen mit hoher Prognosesicherheit eine Erfüllung von

			Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG umgangen werden. Der Umsetzung des Bebauungsplans stehen daher artenschutzrechtliche Konflikte nicht entgegen. Ergänzend ist auf Folgendes hinzuweisen: Derzeit bestehen keine konkreten Planungen hinsichtlich der Bestandsgebäude, somit ist ein konkreter Zeitpunkt für etwaige Maßnahmen an den Gebäuden nicht absehbar. Da ein zukünftiger Neubesatz der Gebäude durch eine Fledermausart nicht auszuschließen ist, wäre auch bei vorliegenden aktuellen Erfassungen eine erneute Prüfung kurz vor zukünftiger Betroffenheit der Gebäudestrukturen erforderlich.
		Neben der fehlenden Detailuntersuchungen zu den Fledermauspopulationen hat das Fachgutachten nicht den gesamten Brutzeitraum der zu untersuchenden schützenswerten Vogelarten beleuchtet und muss auch aus diesem Grunde entsprechend ergänzt werden.	Die Bedenken hinsichtlich des Untersuchungszeitraums der artenschutzrechtlichen Prüfung werden zurückgewiesen. Die avifaunistische Erfassung wurde auf die planungsrelevanten Arten Bluthänfling, Feldlerche, Girlitz und Kiebitz abgestimmt, die als Brutvögel im Plangebiet nicht ausgeschlossen werden konnten. Es handelt sich um ein landwirtschaftlich genutztes, sehr gut einsehbares Gelände, welches im Rahmen der Begehungen sehr intensiv untersucht wurde. Zudem ergab die Naturschutzabfrage bei der UNB des Kreises Coesfeld sowie dem Naturschutzzentrum Kreis Coesfeld e.V keine Hinweise auf ein Vorkommen planungsrelevanter Tierarten im Geltungsbereich des Bebauungsplans und seines Umfeldes. Daher ist es fachgutachterlich zu vertreten, die Erfassung an drei Terminen, in Anlehnung an den bei SÜDBECK et al. empfohlenen Erfassungszeitraum der betroffenen Arten, durchzuführen. Im Rahmen der

			Erfassungen ergaben sich keine Sichtungen oder Verhöre des Bluthänflings, des Girlitz' und des Kiebitz'. Gehölzstrukturen sind lediglich sehr kleinräumig im nördlichen Randbereich vorhanden, diese wurden detailliert untersucht. Ein Brutvorkommen der gehölzbrütenden Arten kann demnach mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Kartiert wurden jedoch mehrere Paare der Feldlerche. Dabei wurde ein Paar innerhalb und drei weitere südöstlich des Plangebietes lokalisiert. Für die betroffenen Brutpaare sind geeignete vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen, die ein Eintreten von Verbotstatbeständen vermeiden. Die strukturarme Ausstattung des überwiegend landwirtschaftlich genutzten Plangebietes bietet Fledermäusen vor allem eine Eignung als Nahrungshabitat. Nahrungs- und Jagdbereiche unterliegen als solche in der Regel nicht dem Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (siehe z.B. VV Artenschutz (MKULNV 2016), es sei denn durch den Verlust ergibt sich ein Funktionsverlust einer Lebensstätte (essentielle Habitate). Da im Umfeld genügend Ausweichhabitate vorhanden sind, ist ein projektbedingter Verlust essentieller Habitate nicht zu erwarten. Seitens der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde bestehen im Übrigen keine Bedenken hinsichtlich der beschriebenen Vorgehensweise.
		Bei den Baubedingten Auswirkungen wird zwar summarisch auf das Zeitfenster für Rodungsmaßnahmen und den Beginn der Bauarbeiten hingewiesen. Diese sind aber nicht spezifiziert genug. So sollten Bauarbeiten bzw. Bau vorbereitende Maßnahmen nicht in der Brutzeit	Die Bedenken hinsichtlich der benannten Zeitfenster für Rodungsmaßnahmen und Baubeginn werden zurückgewiesen. Diese sind bezogen auf die durch die Planung betroffenen Vogelarten ausreichend gewählt. Eine Betroffenheit des Rotmilans durch die

		der schützenswerten Vogelarten bis einschließlich Juni eines Jahres vorgenommen werden. Der in der Nachbarschaft zum Plangebiet brütende Rotmilan erfordert sogar eine Festsetzung des Beginns der Baumaßnahmen erst ab Mitte August eines Jahres (https://www.sn-online.de/lokales/schaumburg/obernkirchen/rotmi-lan-nistet-zu-nah-am-baugebiet-G2QHM2JZXEO-DPWF4N23QYB5XLM.html?outputType=va-lid_amp). Aus vorgenanntem ergibt sich, dass die gutachterlich benannten Vermeidungsmaßnahmen unvollständig sind und einer Überarbeitung bedürfen.	Planung wurde im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung nicht festgestellt. Insofern ist eine Berücksichtigung des Rotmilans hinsichtlich der Bauzeitenregeln nicht erforderlich.
		Die Aussage, beim eigentlichen Betrieb seien keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter zu erwarten, ist nur insoweit zutreffend, als die Schutzgüter im Vorfeld der Wohnnutzung massiv beeinträchtigt werden. Dies sollte in der Beschreibung der Auswirkungen zur Klarstellung aber auch deutlich herausgearbeitet werden.	Die Systematik des Umweltberichts trennt zwischen Bau- und Betriebsphase einer Planung. In der Beschreibung der Auswirkungen der Betriebsphase sind, wie im Umweltbericht zutreffend vorgenommen, die nach der Realisierung durch den Betrieb der Anlage eintretenden Umweltauswirkungen zu nennen. Eine weitere Klarstellung ist hier nicht erforderlich
		Mit der Umsetzung der Planung werden 6,5 ha wertvolle Ackerfläche unwiderrufbar dem Naturhaushalt entzogen und in Wohnbauland überführt. Die Inanspruchnahme ist entgegen der Darstellung nicht unvermeidbar. So hat sich die Bevölkerungszahl der Gemeinde Nottuln nicht wirklich erhöht. Dahingegen ist der genutzte Wohnraum pro Einwohner stark angestiegen. Zur Erreichung der Klimaneutralität des Landes und auch der Gemeinde ist aber ein Suffizienzkonzept erforderlich. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass an anderen, verkehrsgünstigeren Stellen im Gemeindegebiet ebenfalls Wohnbaulandentwicklung betrieben wird. Hinzu kommen die in nicht unerheblichem Umfang freiwerdenden	Die Ausführungen des Umweltberichts beziehen sich auf die Vermeidbarkeit von Auswirkungen bei Realisierung des Planungsziels. Aufgrund der bestehenden Bedarfe ist die Schaffung zusätzlichen Wohnraums zwingend erforderlich. Die Frage möglicher grundsätzlicher alternativen Standorte für das Baugebiet wurde geprüft. Unter Berücksichtigung der regionalplanerischen Ausweisungen für die Entwicklung des Allgemeinen Siedlungsbereiches bestehen jedoch keine alternativen Planungsmöglichkeiten. Wie in der Begründung dargestellt, ist vor diesem Hintergrund in der Abwägung der verschiedenen

		Bestandsgebäude auf Grund der Demographie. Diese allein könnten den mit dem Baugebiet „Südlich Lerchenhain" geplanten Wohneinheiten nahezu vollständig abdecken. Die Ackerfläche wird zudem dringend für die Nahrungsmittel- bzw. Bioenergieproduktion benötigt. Dies ist umso wichtiger als in parallellaufenden Bebauleitverfahren im Gemeindegebiet große landwirtschaftliche Flächenareale für gewerbliche und Wohnbauzwecke dem Naturhaushalt entzogen werden sollen. Zum Schutzgut Boden wird im Bestand auf den besonders schutzwürdigen Staunässeboden hingewiesen. Dieser ist zwar im Oberbodenbereich durch die landwirtschaftliche Nutzung überformt. Gleichwohl wird ihm ein hohes Biotopentwicklungspotential zugeordnet. Dieses wertvolle Schutzgut soll großflächig vernichtet werden, da ausweislich des Boden- und Baugrundgutachtens zur festen Gründung von Gebäuden ein erheblicher Bodenaustausch von ca. 40.000 bis 42.000 m³ erfolgen muss. Abzüglich des humosen Oberbodens eignet sich der Aushub allenfalls zu Modellierungen, er ist aber wegen seiner weichplastischen Konsistenz nicht tragfähig. Der baubedingte Bodenaushub ist vermeidbar durch den Verzicht auf die Bebauung dieses Geländes (siehe auch zu Flächenverbrauch).	Belange die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen nicht vermeidbar. Der Hinweis auf die Aussagen der Bodenkarte wird zur Kenntnis genommen. Vor dem Hintergrund des großflächig im Umfeld der Siedlungsflächen Nottulns bestehenden Bodenverhältnisse ist unter Berücksichtigung der räumlichen Vorgaben der Regionalplanung zur Entwicklung weitere Siedlungsflächen eine Inanspruchnahme des Bodens unvermeidbar. Die Ergebnisse des Baugrundgutachtens beschreiben für das Plangebiet eine für die Region typische Bodenzusammensetzung und nicht ungewöhnliche Baugrundeignung, die unter Berücksichtigung der beschriebenen technischen Maßnahmen für eine Bebauung geeignet ist. Die Aussagen des Baugrundgutachtens beziehen sich zunächst auf die Durchführung der Erschließungsmaßnahmen und sind nicht ohne weiteres auf die Errichtung der Gebäude zu übertragen. Die zukünftigen Bauherren müssen für Ihre Grundstücke gesonderte Bodengutachten erstellen lassen und eine angepasste Gründung vornehmen. Die hierfür erforderlichen Maßnahmen sind jedoch in Abhängigkeit von dem konkreten Bauvorhaben festzulegen. Die

			pauschalen Aussagen zu dem erforderlichen Bodenaustausch werden daher zurückgewiesen.
		Die Feinschluffigkeit des Bodens führt zu einer geringen vertikalen Wasserdurchlässigkeit, so dass im Bestand der Boden bis ca. 2 m unter Geländeoberkante durch starke Stauwassernässe gekennzeichnet ist. Die massiven Eingriffe in den Boden bei Realisierung der Bebauung werden zu erheblichen Änderungen der Grundwasserverhältnisse führen. Diese Änderungen werden verstärkt durch die gleichzeitig geplante oberflächliche Ableitung des Niederschlagswassers, was auch Auswirkungen auf das Grundwasserregime im Süden des geplanten Baugebietes haben wird. Die Aussage, diese Auswirkungen seien wegen der vorgesehenen GRZ von 0,4 voraussichtlich nicht erheblich, verschweigt die Zulässigkeit der Versiegelung der Baugrundstücke zu 60 % sowie die nahezu 100%ige Versiegelung der Verkehrsflächen plus die Versiegelung im Bereich des Regenrückhaltebeckens.	Die Bewertung des Umweltberichts, dass die Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt voraussichtlich nicht erheblich sind, bezieht sich auf die großräumigen Grundwasserströme, die bereits heute durch den angrenzenden Siedlungsraum und die schlechte Durchlässigkeit der bestehenden Böden gekennzeichnet sind.
		Zur Minimierung des erforderlichen Oberflächenwasserabflusses sollten im Bebauungsplan die Errichtung von Zisternen mit ca. 1.300 Ltr. festgesetzt werden. Das aufgefangene Niederschlagswasser kann dann gut für die Gartenbewässerung eingesetzt werden.	Die Möglichkeit einer Nutzung des Niederschlagswassers in Zisternen wird zur Kenntnis genommen. Diese ist allerdings nicht geeignet, die Entwässerung des Baugebietes, die über das öffentliche Netz zu gewährleisten ist, grundsätzlich sicherzustellen. Entsprechend besteht gem. der Entwässerungssatzung der Gemeinde Nottuln auch für das Niederschlagswasser ein Anschluss- und Benutzungszwang. Im Übrigen ist die Zwischenspeicherung des Niederschlagswassers in Zisternen zur Ermöglichung der Brauchwassernutzung ist als städtebauliche Festsetzung mangels Rechtsgrundlage nicht zulässig.

			Gemäß den Regelungen des Landeswassergesetzes wird das anfallende nicht schädlich verunreinigte Niederschlagswasser, da es nicht im Plangebiet versickert werden kann, gedrosselt ortsnah der Vorflut zugeleitet. Hierzu ist eine ausreichend bemessene Regenrückhaltung, wie in der vorlegenden Planung geschehen, vorzuhalten.
		Der Umweltbericht verschweigt, dass die vorgesehene Schmutzwasserentwässerung in den Mischwasserkanal aktuell nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht. Soweit diese dennoch zugelassen werden soll, bedarf es hierzu einer exakten hydraulichen Berechnung. Diese liegt aber dem Entwässerungskonzept nicht bei. Weiterhin wird nicht darauf hingewiesen, dass die Einleitung von Mischwasser in den Nonnenbach nur bis Ende 2023 behördlich erlaubt ist. Eine Verlängerung der Erlaubnis muss daher erst noch beantragt werden. Dies hat zur Folge, dass die Schmutzwasserentwässerung gegenwärtig als nicht gesichert anzusehen ist.	Die Aussage, dass die vorgesehene Schmutzwasserentwässerung in den Mischwasserkanal aktuell nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht, wird zurückgewiesen. Die aus dem Baugebiet resultierenden Schmutzwassermengen wurden bei der Dimensionierung des Mischwasserkanals berücksichtigt. Weitergehende Aussagen hierzu sind im Umweltbericht nicht erforderlich. Es bestehen im Übrigen keine Hinweise dafür, dass die erforderliche Verlängerung der Erlaubnis für den Abschlag von Wasser in den Nonnenbach aus dem Mischwasserkanal nicht erteilt wird.
		Im Hinblick auf die Oberflächenentwässerung verweist der Umweltbericht auf den Runderlass des MUNLV vom 26.05.2004 ohne ihn aber korrekt anzuwenden. Im Erlass heißt es nämlich, dass Oberflächenwasser von Verkehrsflächen grundsätzlich behandlungsbedürftig ist und nur in begründeten Einzelfällen von einer Behandlung abgesehen werden könne. Eine Entscheidung darüber, ob für das vorgesehene Baugebiet die Voraussetzungen für eine Abweichung von der Behandlungsbedürftigkeit vorliegt, kann nicht ohne konkrete Beschreibung der Belastung vorgenommen werden. Diese Entscheidung	Das Schutzgut Wasser und die Auswirkungen der vorliegenden Planung werden ermittelt und bewertet und entsprechend des ihm zukommenden Gewichts in die Abwägung eingestellt. Das Schutzgut Wasser wird im Rahmen des Umweltberichtes entsprechend betrachtet. Die Ableitung des Niederschlagswasser erfolgt über das Regenrückhaltebecken nach den anerkannten Regeln der Technik in südlicher Richtung in das namenlose Nebengewässer 363, das in den Hagenbach mündet, vorgesehen. Die anerkannten Regeln der

		wäre jedenfalls Gegenstand einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einleitung des Oberflächenwassers. In einer entsprechenden Erlaubnis kann dann auch klärt werden, ob die Bedingungen der EuGH-Entscheidung zum Verschlechterungsverbot greifen oder auch nicht. Zum besseren Verständnis sei darauf hingewiesen, dass der oben erwähnte Runderlass vor der EuGH-Entscheidung erlassen wurde, die Vorgaben des Europäischen Gerichtshofs also gar nicht abdecken kann. Die oben vorgeschlagene Festsetzung von Zisternen für die Dachflächenentwässerung führt zu einem reduzierten Oberflächenabfluss, der dann auch mit geringerem Aufwand einer Nachbehandlung unterzogen werden kann.	Technik in Bezug auf die Anforderungen an die Niederschlagsentwässerung im Trennverfahren sind durch das Ministerium für Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz in Form eines Runderlasses eingeführt worden. Diese sehen auch eine Möglichkeit für die Einleitung von schwach belastetem Niederschlagswasser ohne Behandlung vor. Insgesamt ist hier von schwach belastetem Niederschlagswasser nach 2.2. des Erlasses auszugehen, das in das Regenrückhaltebecken geleitet wird. Nach der Konzeption des Bebauungsplanes ist vor allem mit Anwohnerverkehr auf den ausgewiesenen Verkehrsflächen zu rechnen. Durch die gemeinsame Einleitung des schwach belasteten Niederschlagswassers von den Wohnstraßen und Parkplätzen mit dem unbelasteten Niederschlagswasser von Dachflächen oder sonstigen nicht versickerungsfähigen Bereichen findet eine Verdünnung statt. Die Konzentration der Belastung sinkt damit. Bei schwach belastetem Niederschlagswasser kann von einer Behandlung abgesehen werden. Von dieser Möglichkeit wird hier aufgrund der vorgenannten Umstände Gebrauch gemacht.
		Die Ausführungen zum Schutzgut Luft- und Klimaschutz sind lücken- und fehlerhaft. Ausweislich der langjährigen meteorologischen Aufzeichnungen werden die Luftaustauschprozesse durch südwestliche und nicht durch südliche Strömungen bewirkt. Dies hat unmittelbare Auswirkungen auf die Leeseite der Mehrfamilienhäuser, für die sich dann ein lokaler Wärmestau ergeben kann. Die baubedingten Auswirkungen werden nicht klar genug herausgearbeitet. So werden für die Errichtung der	Die Bedenken hinsichtlich der Ausführungen zum Luft- und Klimaschutz in der Begründung des Bebauungsplanes werden zurückgewiesen. Im Umweltbericht wird beschrieben, dass von dem Plangebiet in südlicher Richtung Luftaustauschprozesse im Sinne von Kaltluftströmen ausgehen. Dies ist nicht zu verwechseln mit der seitens des Einwenders offensichtlich angesprochenen Hauptwindrichtung die aus südwestlicher Richtung zu verorten ist.

		geplanten Gebäude etwa 6.000 Tonnen CO2-Emissionen emittiert werden. Dazu kommen die Emissionen für den erforderlichen Transport von Bodenaushub und Baumaterialen, die mit weiteren mindesten 250 Tonnen CO2 zu Buche schlagen. Diese baubedingten Emissionen können niemals durch die Gartengestaltung und Flachdachbegrünung kompensiert werden. Insoweit ist die Aussage bzgl. der Erheblichkeit unzutreffend. Die Versiegelung, der Betrieb der Wohnbebauung und die Zunahme an motorisiertem Verkehr führt zu einem erheblichen negativen Einfluss auf das Klima (betriebsbedingte Zunahme der CO2 Emissionen um ca. 500 Tonnen pro Jahr) und steht im Widerspruch zu der Entscheidung der Gemeinde Nottuln, bis 2030 klimaneutral zu werden. Es wird auf die separaten Ausführungen zum Klimaschutz ergänzend verwiesen.	Unabhängig davon ist darauf hinzuweisen, dass sich der Umweltbericht gem. § 2 (4) BauGB auf die Ermittlung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen beziehen soll. Die zwangsläufig bestehenden unterschiedlichen klimatischen Situationen, die sich an einem Gebäude aufgrund seiner Ausrichtung zur Sonne und zur Hauptwindrichtung ergeben, zählen hierzu nicht, zumal die maximal zulässige Gebäudebreite der Mehrfamilienhäuser von 25 m keine Anhaltspunkte dafür gibt, das hier eine besonders ungewöhnliche Luftaustauschverhältnisse entstehen könnten. Im Hinblick auf die mit der Errichtung der Erschließungsanlagen und Gebäude verbundenen CO2 Emissionen, ist auf Basis eines Bebauungsplanes keine verlässliche Prognose möglich, da aufgrund der Festsetzungen keine Aussagen über die konkreten Bauvolumina der künftigen Bebauung sowie die eingesetzten Baustoffe und deren Klimarelevanz möglich sind. Im Übrigen wird auf die Stellungnahme zur Einwendung 13 zum Klimaschutz verwiesen.
		Die Ausführungen zum Schutzgut Landschaftsbild sind nicht nachvollziehbar und bedürfen der Überarbeitung. Das Landschaftsbild wird bei der Umsetzung der Planung vollständig verändert.	Die Kritik an der Bewertung des Schutzgutes Landschaftsbild kann nicht nachvollzogen werden. Das Landschaftsbild, welches derzeit von offenen landwirtschaftlichen Nutzungen und dem bestehenden Ortsrand geprägt ist, wird durch die Planung wie im Umweltbericht beschrieben, neu gestaltet. Der Übergang vom Siedlungsbereich zum Landschaftsraum wird dabei vergleichbar der heute bestehenden Situation durch eine Eingrünung der Bauflächen geschaffen.

		Bebauungsplan 135 „Südlich Lerchenhain" Schreib-, Zuordnungs- und Übertragungsfehler 1. Artenschutzausgleichskonzept Das Artenschutzgutachten wurde von Fa. Ökoplan und nicht Ökoplanung erstellt 2. Begründung zum Bebauungsplan Ziffer 1.3: Die Dülmener Straße mündet nicht mehr auf die B 525 Ziffer 1.5: „0wird" muss ersetzt werden durch „wird" Ziffer 2: „Für die zukünftige Wohnbauentwicklung … aus dem Baugebiet „Südlich Lerchenhain" und nicht „… Lerchenhain".	Die Hinweise zu Schreibfehlern in der Begründung werden zur Kenntnis genommen und soweit erforderlich korrigiert.
		Ziffer 4.2: Ausweislich der Planzeichnung ist die Ausbaubreite der Haupterschließungs-straßen 7,5 m und nicht wie in der Begründung und auch in der Begründung zum Flächennutzungsplan 7,0 m.	In der Begründung (Pkt. 4.2) wird eine Straßenbreite von 7,5 m beschrieben. Eine Korrektur ist nicht erforderlich.
		Ziffer 4.2: Zukünftige Wohnbauentwicklung ist nicht in Richtung „Südwesten" sondern nur in Richtung „Südosten" möglich	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine redaktionelle Korrektur der Begründung wird vorgenommen.
		Ziffer 4.4: Festgesetzte Verkehrsfläche soll als Mischverkehrsfläche gestaltet werden. Aussage im Ausschuss Planen und Bauen am 19.09.2022 durch Herrn Krüger: Die Haupterschließungsstraßen sollen mit Gehwegen gestaltet werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die inneren Erschließungsstraße werden in Teilen mit separiertem Gehweg und in Teilen als Mischverkehrsfläche ausgebaut. Die Begründung wird entsprechend korrigiert.
		Ziffer 4.5: Die Schnellbuslinie S 60 hält nicht mehr an der Haltestelle „Alter Kirchweg". Die nächsten	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Trotz der vom Kreistag beschlossenen veränderten Linienführung der S 60 wurde die Schleife durch das

		Bushaltestellen sind Lerchenhain und Dülmener Straße in weniger als 650 m vom Erschließungsknotenpunkt gerechnet	Wohngebiet Nottuln-Süd nicht gänzlich aufgegeben. In den Morgen- und Abendstunden verkehren zusätzliche sog. Verstärkerfahrten ("D-Fahrten"), die die Haltestellen im "Nottulner-Süden" weiter anfahren. Zudem hat der Bürgerbusverein Baumberge e.V. im Rahmen seiner Linienumstrukturierung die Haltestellen Alter Kirchweg, Cilly-Aussem-Weg und Haus Markus in sein Bedienangebot aufgenommen und fährt diese 7x täglich in einem 1,5h - Takt an. Eine Anbindung des Plangebietes über die Haltestelle „Alter Kirchweg" ist damit weiterhin gegeben. Die Begründung wird entsprechend aktualisiert.
		Ziffer 8: Die aktuelle Fassung der Verkehrsuntersuchung datiert vom August 2022 und nicht vom Dezember 2021 Ziffer 11.2: Dülmener Straße mündet nördlich nicht in die B 525, die aktuelle schalltechnische Untersuchung datiert vom August 2022 und nicht vom Juni 2022 Von dem Verkehr auf der Dülmener Straße gehen keine Lärmimmissionen, sondern Lärmemissionen aus. Die Frischluftschneise liegt in südwestlicher, nicht in südlicher Richtung	In der Begründung wird als Erstellungsdatum der Verkehrsuntersuchung August 2022 angegeben. Eine Korrektur ist nicht erforderlich.
		Anhang: in Tab. 2 wird fälschlicherweise eine GRZ von 0,6 ausgewiesen	Wie oben bereits dargestellt umfasst die in Tabelle 2 ausgewiesene Grundflächenzahl (GRZ) die festgesetzte GRZ (0,4) zzgl. der zulässigen Überschreitung für Stellplätze, Garagen und ihre Zufahrten etc. um 50 % gemäß § 19(4) BauNVO als worst-case Szenario. Eine Korrektur ist daher nicht erforderlich.

		3. Schalltechnische Untersuchung Im Erläuterungsbericht zur Schalltechnischen Untersuchung wird der Zusatzverkehr mit 1040 Kfz/24 h beschrieben. Lt. Verkehrsuntersuchung sind aber mit 1.181 Kfz/24 h in der ersten Ausbaustufe und weiteren 586 Kfz/24 h in der zweiten Ausbaustufe zu rechnen.	Hinsichtlich der zu Grunde gelegten Verkehrszahlen für die mit dem Baugebiet verbundenen Zusatzverkehre wird auf das oben Dargestellte verwiesen. Die Verkehrsbelastungszahlen sind entsprechend den verwandten Berechnungsmodellen als durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke(DTV) über alle Tage von Montag bis Sonntag in die Prognose der Lärmimmissionen eingeflossen Der Bebauungsplan und auch die Flächennutzungsplanänderung umfassen lediglich den ersten Bauabschnitt des geplanten Baugebietes. Eine Einbeziehung der Verkehrsbelastungszahlen des II. BA in das derzeitige Gutachten ist daher nicht sachgerecht.
		In der Planzeichnung Unterlage 2 ist in der Nordost-Ecke des Plangebietes eine 10 kV Leitung eingezeichnet. Diese fehlt in allen anderen Unterlagen. Auch im Bebauungsplan selbst gibt es keine Festsetzung zur Überbaubarkeit der Leitung.	Die in der Plandarstellung des Flächennutzungsplanes dargestellte 10 kV Leitung, ist mittlerweile außer Betrieb genommen und wird im Rahmen der Umsetzung des Baugebietes beseitigt.
		4. Verkehrsuntersuchung Ziffer 1: Zwischen dem ersten und dem zweiten Absatz wurde in die ehemalige Leerzeile ein I eingetragen. Ziffer 7: Die Kosten sind identisch zu den im Bericht von 2014 genannten Kosten	Der Hinweis auf die unveränderte Kostenangabe für Verkehrsberuhigungsmaßnahmen in den verschiedenen Fassungen der verkehrlichen Untersuchung wird zur Kenntnis genommen. Die Untersuchung wird im Hinblick auf die zwischenzeitlich eingetretenen Kostensteigerungen aktualisiert. Auswirkungen auf die Festsetzungen des Bebauungsplanes sind damit nicht verbunden.

		5. Entwässerungskonzept Ziffer 1.5.2: 50 %ige Versiegelung bei GRZ von 0,4?	Für das Baugebiet ist eine GRZ von 0,4 festgesetzt, so dass von einer Versiegelung von 40 % auszugehen ist. Aufgrund der Überschreitungsmöglichkeit in § 19 Abs. 4 S. 2 BauNVO wurde der Versiegelungsgrad für die Berechnung vorsorglich auf 50 % erhöht. Vorsorglich wird auf Folgendes hingewiesen: Auch bei Erhöhung des Versiegelungsgrades auf 60 % auf den Grundstücken bleibt der Abfluss im 3-jährlichen Ereignis überstaufrei. Im 20-jährlichen Ereignis tritt an einzelnen Schächten je ein Überstau von unter 1m³ auf, an einem Schacht treten 10 m³ aus, die schadensfrei im Straßenprofil abgeführt werden. Der Überstau an einem weiteren Schacht liegt dann um 50 m³. Die Entlastungsmengen werden weiterhin auf die unmittelbar angrenzende Ackerfläche geleitet, wegen der geringen Tiefe des Kanals wurde die Oberfläche extra entsprechend gestaltet. Das Gesamtsystem entspricht somit weiterhin den Regeln. Dies wird auch durch die Starkregensimulation untermauert, die im Zuge der Erstellung des Entwässerungskonzepts gerechnet wurde und bei der sämtliche Oberflächen als voll versiegelt simuliert werden.
		6. Baugrunduntersuchung Ziffer 2.1: Größe des Plangebiets 60.600 m² Ziffer 4.3: Bohrlöchert? Ziffer 6.1: Homogenberiech?	Der Hinweis auf verschiedene redaktionelle Fehler der Baugrunduntersuchung wird zur Kenntnis genommen.

		Bebauungsplan „Südlich Lerchenhain" Stellungnahme zum Artenschutz (Fledermäuse) Dem aktuellen Bebauungsplan inkl. Begründung (Stand 09/2022) liegen u.a. die Artenschutz-prüfungen I und II vom 09.03.2021 bzw. 24.02.2022 bei. In der Artenschutzprüfung I wird an-hand von Vorinformationen und einer Ortsbegehung (28.01.2021) das mögliche Vorkommen besonders schützenswerter Arten beschrieben. Die Artenschutzprüfung II geht dann intensiv auf die Beobachtung von Brutpaaren der Feldlerche ein und unterbreitet allgemeine Vor-schläge zur Festsetzung einer erforderlichen CEF-Maßnahme. In Bezug auf Fledermäuse als schützenswerte Säugetierart kommt der Gutachter zu nachstehendem Schluss: *„Fledermäuse sind als gelegentliche Nahrungsgäste im Plangebiet sicher anzunehmen. Es handelt sich aber um kein essenzielles Nahrungshabitat, so dass die Umwandlung zum Wohngebiet keinen negativen Einfluss auf die lokale Fledermauspopulation haben wird.* *Da die Hofanlage im Bebauungsplan als Wohngebiet festgesetzt werden soll und ein Rückbau derzeit nicht vorgesehen ist, werden auch für gebäudebewohnende Fledermausarten keine artenschutzrechtlichen Tatbestände mit der Umsetzung des Vorhabens ausgelöst.* *Für eine weitergehende Erfassung des Fledermausbestandes, ggf. ASP der Stufe 2: - besteht nach ASP I keine Erforderlichkeit."*	
		Insbesondere die Aussage zur Hofanlage bedarf aber einer kritischen Betrachtung. Lt. Entwurf des Bebauungsplans ist in diesem Areal ein Mehrfamilienhaus mit bis zu 12 Wohneinheiten geplant. Daraus folgt, dass ein	Eine Betrachtung der Hofstelle im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung ist nicht erforderlich.. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ist allein nachzuweisen, dass nach aktuellem Kenntnisstand

		Gebäudeabbruch der vorhandenen Bausubstanz zwingend ist. Aber selbst wenn man von einem dauerhaften Fortbestand des Wohngebäudes ausgehen würde, so sind auf dem Areal der Hofanlage kleinere Gebäude (< 300 m³) enthalten. Ein Abbruch dieser Gebäude, die sich besonders als Wochen- und/oder Winterquartiere für Fledermäuse eignen, könnten ohne Abbruchgenehmigung entfernt werden. Auch beim vorhandenen Wohngebäude wären baugenehmigungsfreie Änderungen möglich, die den Lebensraum der Fledermäuse nachhaltig, negativ beeinträchtigen würden.	keine artenschutzrechtlichen Konflikte bestehen, die einer Umsetzung des B-Plans entgegenstehen. Im Rahmen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags erfolgte eine Abfrage beim amtlichen und ehrenamtlichen Naturschutz. Hinweise auf eine Funktion der vorhandenen Gebäude als Lebensstätte von Fledermäusen ergaben sich daraus nicht. Nach aktuellem Stand ist ein Erhalt der Gebäude vorgesehen. Sollte zu einem späteren Zeitpunkt ein Umbau oder Abriss vorgesehen sein, so sind die artenschutzrechtlichen Belange im Vorfeld zu prüfen. Im Falle einer Funktion der Gebäude als Fledermausquartier kann die ökologische Funktion der Lebensstätte in der Regel durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen und/oder einen Teilerhalt relevanter Strukturen erhalten bleiben. Auch im Hinblick auf Individuenverluste (insbesondere baubedingt) und erhebliche Störungen kann unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen mit hoher Prognosesicherheit eine Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG umgangen werden. Der Umsetzung des Bebauungsplans stehen daher artenschutzrechtliche Konflikte nicht entgegen. Ergänzend ist auf Folgendes hinzuweisen: Derzeit bestehen keine konkreten Planungen hinsichtlich der Bestandsgebäude, somit ist ein konkreter Zeitpunkt für etwaige Maßnahmen an den Gebäuden nicht absehbar. Da ein zukünftiger Neubesatz der Gebäude durch eine Fledermausart nicht auszuschließen ist, wäre auch bei vorliegenden aktuellen Erfassungen eine erneute Prüfung kurz vor zukünftiger Betroffenheit der Gebäudestrukturen erforderlich.

		Insofern ist die Bewertung des Gutachters nicht nachvollziehbar, dass keine ASP der Stufe 2 erforderlich sei. Vor dem Hintergrund des gesicherten Vorkommens der in der ASP I aufgeführten Fledermaus-arten ist eine ASP II zwingend. Sie ist entsprechend nachzuholen und dabei sind die Kriterien der Beobachtung der Fledermauspopulationen zu berücksichtigen. Diese sehen ein Untersuchungszeitraum von Februar bis November vor. Soweit für den Bebauungsplan keine CEF-Maßnahmen bzgl. der Fledermauspopulation möglich sein werden, ist durch Festsetzung, zumindest aber durch Hinweis auf das Vorkommen der in der ASP I genannten Fledermausarten hinzuweisen, sowie eine Veränderungssperre bzgl. der Gebäudesubstanz der Hofanlage aufzunehmen.	Im Hinblick auf das übrige Plangebiet ist festzustellen, dass die strukturarme Ausstattung des überwiegend landwirtschaftlich genutzten Plangebietes für Fledermäuse vor allem eine Eignung als Nahrungshabitat besitzt. Nahrungs- und Jagdbereiche unterliegen als solche in der Regel nicht dem Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (siehe z.B. VV Artenschutz (MKULNV 2016), es sei denn durch den Verlust ergibt sich ein Funktionsverlust einer Lebensstätte (essentielle Habitate). Da im Umfeld genügend Ausweichhabitate vorhanden sind, ist ein projektbedingter Verlust essentieller Habitate nicht zu erwarten. Die Anregung, im Rahmen des Bebauungsplanes eine Festsetzung zu möglichen Fledermausvorkommen auszunehmen, wird nicht gefolgt. Wie oben beschrieben gelten die artenschutzrechtlichen Vorschriften unmittelbar für jeden Bauherrn. Die Notwendigkeit des Erlasses einer Veränderungssperre für die betreffenden Grundstücke wird hierdurch nicht begründet.
		Bebauungsplan „Südlich Lerchenhain" Stellungnahme zum Artenschutz (Brutvögel) In den Artenschutzuntersuchungen Phase 1 (ASP 1) wurde u.a. das mögliche Vorkommen einiger Brutvögel nicht mit der erforderlichen Sicherheit ausgeschlossen. Dabei sind folgende Brutvögel aus Sicht der Gutachter von besonderem Interesse: -Bluthänfling -Feldlerche -Girlitz -Kiebitz	Die avifaunistische Erfassung wurde auf die planungsrelevanten Arten Bluthänfling, Feldlerche, Girlitz und Kiebitz abgestimmt, die als Brutvögel im Plangebiet nicht ausgeschlossen werden konnten. Es handelt sich um ein landwirtschaftlich genutztes, sehr gut einsehbares Gelände, welches im Rahmen der Begehungen sehr intensiv untersucht wurde. Zudem ergab die Naturschutzabfrage bei der UNB des Kreises Coesfeld sowie dem Naturschutzzentrum Kreis Coesfeld e.V keine Hinweise auf ein Vorkommen planungsrelevanter Tierarten im

		Aus diesem Grund wurde eine Artenschutzuntersuchung Phase 2 (ASP2) durchgeführt. Dazu dienten Begehungen an den folgenden Tagen: -31.03.2021 -13.04.2021 -27.04.2021 Die Auswahl der Beobachtungstage soll anhand der Zeiträume empfohlen durch Südbeck, P., Andretzke, H.; Fischer, S.; Gedeon, K.; Schikore, T.; Schröder, K; Sudfeldt, CH. (2005): Me-thodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands; i.A. der Ländergemeinschaften der Vogelschutzwarten und des Dachverbands Deutscher Avifaunisten e.V. (DD erfolgt sein. In den vorgenannten Methodenstandards findet sich die mit nachfolgendem LINK erschließbare Tabelle: https://www.dda-web.de/downloads/surveyplaners/mhb_erfassungszeiten.xls Bei der Durchsicht der Tabelle fällt auf, dass die von den Gutachtern gewählten Beobachtungszeiträume die in den Mindeststandards genannten Brutzeiträume der oben genannten Brutvögel bei weitem nicht abdecken. So brüten der Bluthänfling bis Mitte Mai, die Feldlerche bis Anfang Mai und der Girlitz bis Anfang Juni. Diese Zeiträume wären auch erfasst worden, wenn die Gutachter den Mindeststandards entsprechend der nachfolgenden Tabelle gefolgt wären: Quelle: Südbeck, P., H. Andretzke, S. Fischer, K. Gedeon, T. Schikore, K. Schröder & C. Sudfeldt (Hrsg.	Geltungsbereich des Bebauungsplans und seines Umfeldes. Daher ist es fachgutachterlich zu vertreten, die Erfassung mit drei Terminen, in Anlehnung an den bei SÜDBECK et al. empfohlenen Erfassungszeitraum der betroffenen Arten, durchzuführen. Im Rahmen der Erfassungen ergaben sich keine Sichtungen oder Verhöre des Bluthänflings, des Girlitz und des Kiebitz. Gehölzstrukturen sind lediglich sehr kleinräumig im nördlichen Randbereich vorhanden, diese wurden detailliert untersucht. Ein Brutvorkommen der gehölzbrütenden Arten kann demnach mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Bezüglich des Kiebitz sind die durchgeführten Begehungen ausreichend, da Ende April die Bruthabitate der Art besetzt sind. Ein Brutvorkommen ist auszuschließen. Kartiert wurden jedoch mehrere Paare der Feldlerche. Dabei wurde ein Paar innerhalb und drei weitere südöstlich des Plangebietes lokalisiert. Für die betroffenen Brutpaare sind geeignete vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen, die ein Eintreten von Verbotstatbeständen vermeiden. Bezüglich der Feldlerche ist die Habitateignung innerhalb des artspezifischen Wirkraums des Vorhabens (Plangebiet zzgl. eines Radius von 160 m) durch die angrenzend vorhandenen Siedlungsbereiche und Verkehrswege eingeschränkt. So wird für Siedlungsbereiche ein Meideverhalten im Radius von bis zu 160 m angegeben. An der Dülmener Straße befindet sich zudem ein Fußweg, der stark von Spaziergängern mit Hunden frequentiert wird, was sich ebenfalls negativ auf die Lebensraumeignung der angrenzenden Flächen für den Bodenbrüter auswirkt. Auf der südwestlich des Plangebietes gelegenen

2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell, 792 S.

Tab. 7: Verteilung der sechs Standard-Begehungen (x) und weiterer Nachtkontrollen (N) in den verschiedenen Hauptlebensräumen.

	März			April			Mai		
	A	M	E	A	M	E	A	M	E
Agrar-land-schaft			N	x	x N		x		x
Sied-lungen		N	x		x N		x	x	x

	Juni			Juli		
	A	M	E	A	M	E
Agrar-land-schaft	x N	x	N			
Sied-lungen		x				

landwirtschaftlichen Fläche war im Untersuchungsjahr eine sehr dichte Vegetationsstruktur vorhanden (Getreide), während die nordöstliche Fläche eine weniger dichte Vegetation aufwies und entsprechend als Lebensraum der Feldlerche bestätigt wurde, während auf der dichteren Fläche keine Nachweise erfolgten. Insgesamt ist daher davon auszugehen, dass mit den nachgewiesenen Vorkommen der Art die Lebensraumkapazität der im Wirkraum des Vorhabens vorhandenen Flächen ausgeschöpft ist.

Entsprechend sind die Artenschutzuntersuchungen Phase 2 zu wiederholen. Dies gilt umso mehr, als basierend auf dem Ergebnis der zu kurz bemessenen Untersuchungsphase 2 die Artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen geplant wurden. Es ist nicht mit der erforderlichen Sicherheit auszuschließen, dass in dem nicht beobachteten Zeitraum sich weitere Brutpaare eingefunden haben. Dies würde dann aber eine größere Fläche zum Artenschutzausgleich bedingen.

Bebauungsplan „Südlich Lerchenhain"
Stellungnahme zur Entwässerung I (Schmutzwasser)
Die Schmutzwasserentwässerung ist nicht gesichert. Eine Erschließung des geplanten Baugebiets kann erst nach Vorliegen einer langfristigen Erlaubnis zur

Die Bedenken hinsichtlich einer angeblich nicht gesicherten Schmutzwasserentwässerung für das

		Einleitung von Abschlagswasser in den Nonnenbach erfolgen. Das Mischabwasser aus dem Süden Nottulns, wie auch das gesamte Abwasser aus Nottuln, wird zur Kläranlage nach Appelhülsen geleitet. Zum Schutz der Kläranlage ist der Zufluss aus dem Entwässerungsgebiet begrenzt auf 32 Liter pro Sekunde. Steigt der Abstrom über den genannten Wert an, wird das gesamte, überschüssige Schmutzwasser in das Regenrückhaltebecken im Bereich Hovestadt abgeleitet. Dort erfolgt zunächst ein Rückstau, bei Überfüllung des Rückhaltevolumens wird das ungereinigte Mischabwasser über ein Einleitbauwerk RÜB-NOT Nottuln in den Nonnenbach abgeschlagen. Dies erfolgt nach Aussage des Lippeverbands, Betreiber des RÜB-NOT Nottuln, ca. 49 mal pro Jahr. Gegenwärtig ist die wasserrechtliche Erlaubnis bis Ende 2023 begrenzt. Eine erneute wasserrechtliche Erlaubnis wurde seitens der Bezirksregierung Münster an Kriterien geknüpft. So muss das vorhandene Regenrückhaltebecken und das Abschlagbauwerk nach den Regeln der Technik ertüchtigt werden. Weiterhin ist der erforderliche Erlaubnisantrag bis spätestens 06/2023 bei der Bezirksregierung Münster einzureichen. Weiterhin ist das Abwasserbeseitigungskonzept gem. § 47 Landeswassergesetz fortzuschreiben und der Bezirksregierung Münster vorzulegen.	Plangebiet werden zurückgewiesen. Der Lippeverband besitzt eine gültige Einleiterlaubnis. Um dem Grundsatz der Konfliktbewältigung nachzukommen, muss die Gemeinde bei Erlass des Satzungsbeschlusses sicher davon ausgehen können, dass das für das Baugebiet notwendige Entwässerungssystem in dem Zeitpunkt tatsächlich vorhanden und funktionstüchtig sein wird, in dem die nach dem Plan zulässigen baulichen Anlagen fertig gestellt und nutzungsreif sein werden. Eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung in diesem Sinne kann von der Gemeinde deshalb prognostiziert werden, weil dem Lippeverband bereits jetzt eine wasserrechtliche Erlaubnis für das Entwässerungssystem vorliegt und keine Hinweise der Behörden vorliegen, die gegen deren Verlängerung sprechen. Insofern kommt es auch nicht darauf an, wie die Erlaubnis konkret ausgestaltet ist, so lange hinreichend sicher davon ausgegangen werden kann, dass das Plangebiet auch zukünftig über das bestehende Entwässerungssystem entwässert werden kann. Die Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes der Gemeinde Nottuln bis zum 31.12.2028 wurde im Betriebsausschuss der Gemeinde beraten und vom Rat der Gemeinde Nottuln Ende 2022 beschlossen. Das Baugebiet „Südlich Lerchenhain" ist im Abwasserbeseitigungskonzept enthalten. Die Bedenken gegen einen Satzungsbeschluss zum vorliegenden Bebauungsplan werden daher zurückgewiesen.

		Die Entwässerung des Plangebietes soll im Trennverfahren erfolgen. Dabei ist geplant, das anfallende Schmutzwasser an die vorhandene Mischwasserkanalisation im Südosten Nottulns anzubinden. Hierzu soll ein bereits vorhandener, im Plangebiet verlegter Kanal, über den u.a. auch das Schmutzwasser des Baugebietes „Westlich Dülmener Straße" entwässert wird, genutzt werden. Die Übergabe an den Mischwasserkanal erfolgt am Übergang des Baugebietes „Lerchenhain" zum Plangebiet. In einer fachlichen Stellungnahme vom April 2019 weist Prof. Uhl darauf hin, dass die Schmutzwasserentwässerung in einen Mischwasserkanal das Risiko des „gewollten" Einströmens bei stärkeren Regenereignissen von Mischwasser in den Schmutzwasserkanal darstellt und daher dieses Abwasser als Mischabwasser in der Kanalnetzanzeige zu deklarieren ist. Weiterhin wird in der Stellungnahme kritisch hinterfragt, ob eine Einleitung in den schwach bewässerten Nonnenbach mit zunehmender Schmutzfracht nicht eine Überlastung des Gewässers darstellt. Dies könne nur anhand von Emissions- und Immissionsbetrachtungen nach dem Stand der Technik beantwortet werden (sollte Gegenstand des Abwasserbeseitigungs-konzeptes der Gemeinde sein). Zusammenfassend ist festzuhalten, dass gegenwärtig die Entwässerung nicht gesichert ist. Ohne eine gesicherte Entwässerung kann eine Erschließung eines Baugebietes aber nicht erfolgen.	An dieser Stelle wird auf die Abwägung zu der Stellungnahme von Prof. Uhl im Rahmen der Einwendung 13 Anlage 15 verwiesen.

		Stellungnahme zur Entwässerung II (Niederschlagswasser) Das Konzept zur Entwässerung des Niederschlagswassers entspricht nicht dem Stand der Technik und steht im Widerspruch zu dem vom Rat der Gemeinde Nottuln in der Sitzung vom 27.09.2022 verabschiedeten Werkzeugkoffer zum Klimaschutz. Die Konzeption der Niederschlagsentwässerung geht von einer gemeinsamen Erfassung des Niederschlagswassers von Dachflächen, sonstiger befestigter Flächen und Verkehrsflächen aus. Diese so erfassten Niederschlagswassermengen sollen gemeinsam über eine Regenwasserkanalisation in ein Regenrückhaltebecken geleitet werden und von dort über eine Rohrleitung nach Osten abgeführt und in einen namenlosen Graben abgeleitet. Dieser Graben mündet letztlich im sogenannten Hagenbach südlich der Gemeinde Nottuln. Bei der Dachflächenentwässerung wird eine unmittelbare Ableitung in die Regenwasserkanalisation vorgesehen, ohne vorab geprüft zu haben, ob eine nach dem Stand der Technik mögliche Vermeidung des Abflusses vorgesehen werden könnte. Eine Vermeidung des Abflusses von Dachflächenentwässerungen ist aber durch Anschluss von Niederschlagszisternen ohne großen Aufwand bei der Neuanlage eines Baugebietes realisierbar. Hiermit würde auch dem Grundsatz des Trennerlasses zur ortsnahen Entsorgung des unbelasteten Niederschlagswassers (s. Ziffer 1.4 des Erlasses) Rechnung getragen. Das in den Zisternen aufgefangene Wasser ließe sich einfach für die Gartenbewässerung nutzen. Vorteil einer solchen Installation wäre die einfachere Behandlung der verbleibenden Niederschlagswässer von Verkehrs- und sonstigen befestigten Flächen (s.u.). Der	Die Bedenken hinsichtlich der Konzeption zur Ableitung des Niederschlagswassers werden zurückgewiesen. Wie im Entwässerungskonzept beschrieben, ist eine Versickerung des Niederschlagswassers im Plangebiet aufgrund der Bodenbeschaffenheit nicht möglich. Der Einwand, Maßnahmen zur Reduzierung des Niederschlagswassers seien im Bebauungsplan nicht aufgenommen worden wird zurückgewiesen. Im Bebauungsplan ist unter anderem die Begrünung der Dachflächen von Flachdächern sowie die Gestaltung von Vorgärten vorgesehen. Die geforderte Nutzung von Zisternen im Plangebiet wird bei der Dimensionierung der öffentlichen Entwässerungseinrichtungen jedoch nicht abflussmindernd berücksichtigt, da diese im Falle von Starkregenereignissen bzw. nach längeren Regenphasen im Hinblick auf den Wasserabfluss aus dem Baugebiet nur begrenzt wirksam sind. Entsprechend besteht gem. der Entwässerungssatzung der Gemeinde Nottuln auch für das Niederschlagswasser ein Anschluss- und Benutzungszwang. Im Übrigen ist die Zwischenspeicherung des Niederschlagswassers in Zisternen zur Ermöglichung der Brauchwassernutzung als städtebauliche Festsetzung mangels Rechtsgrundlage nicht zulässig. Die Aussage, der Einbau von Zisternen sei im Bebauungsplanverfahren Nr. 152 gefordert worden, ist nicht zutreffend. Zisternen wurden im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 152 lediglich hinweislich als eine

		Einbau von Zisternen ist auch im oben genannten Werkzeugkoffer Klimaschutz enthalten und wurde u.a. in der Änderung des Bebauungsplans 152 gefordert. Auch die im Werkzeugkoffer geforderte Dachbegrünung von Dachflächen mit Neigungen bis 15 Prozent wurde im Konzept zur Verminderung der abzuleitenden Niederschlagsmengen nicht vollständig umgesetzt, sondern deutlich abgeschwächt. Im Plangebiet sollen nur Dachflächen bis 10 Prozent Neigung bis zu 75 Prozent begrünt werden (Werkzeugkoffer: mindestens 80 Prozent). Die Begrünung von Nebenanlagen, wie z.B. Garagen, Carports, Gartenhäuser etc. ist gar nicht gefordert. Das Entwässerungskonzept des Entwurfs zum Bebauungsplan „Südlich Lerchenhain" erfüllt somit nicht die	Möglichkeit benannt, um den Niederschlagswasserabfluss durch Maßnahmen auf dem Privatgrundstück zu mindern. Die Aussagen, die Vorgaben des sog. Werkzeugkoffer Klimaschutz würden nicht eingehalten, werden bereits aufgrund der Unverbindlichkeit dieses Instruments zurückgewiesen. Der sog. Werkzeugkoffer Klimaschutz beinhaltet verschiedene Maßnahmenvorschläge zu den unterschiedlichen Aspekten des Planen und Bauens. Ausdrücklich sieht die Vorlage vor, dass der sog. „Werkzeugkoffer" eine Sammlung darstellt, aus der für jedes Projekt die im Einzelfall geeigneten „Werkzeuge" verwendet werden sollen. In der Beschlussvorlage der Verwaltung wird explizit darauf hingewiesen, dass der Werkzeugkoffer zunächst eine erste Grundlage zur Umsetzung der Strategie zur Klimaneutralität im Jahre 2030 darstellt und nicht für jede Planung/jedes Baugebiet verpflichtend ist. Darüber hinaus beziehen sich die Vorgaben zur Dachbegrünung auf Dächer mit einer Dachneigung von bis zu 10 Grad, nicht wie fälschlicherweise behauptet 10 %. Zudem ist diese Vorgabe nicht auf die Dachflächen von Hauptgebäuden beschränkt, sondern umfasst auch sonstige Dachflächen. Die Beschränkung der Begrünung auf 75 % der Dachfläche resultiert aus der Überlegung, dass eine ausreichende Fläche zur Anlage von Dachterrassen insbesondere bei den Mehrfamilienhäusern freigehalten werden soll. Die Aussage, das Entwässerungskonzept des Entwurfs zum Bebauungsplan „Südlich Lerchenhain"

		Anforderungen des Trennerlasses des MUNLV vom 26.05.2004.	erfülle nicht die Anforderungen des Trennerlasses des MUNLV vom 26.05.2004, wird als unbegründet zurückgewiesen.
		Für die Niederschlagswässer von Verkehrsflächen und sonstiger befestigter Flächen des Plan-gebietes wird eine identische Ableitung über die Regenwasserkanalisation vorgesehen. Das Niederschlagswasser von Verkehrsflächen ist aber lt. dem zitierten Trennerlass des MUNLV vom 26.05.2004 grundsätzlich als behandlungsbedürftig einzustufen. Nur im Einzelfall könne von einer Behandlung abgesehen werden (Ziffer 2.2 des Trennerlasses). Dieser Einzelfall muss aber entsprechend begründet sein, was im vorliegenden Entwässerungskonzept nicht der Fall ist. Ob z.B. die Verkehrsfläche einzustufen ist in geringem Verkehrsaufkommen bedarf einer gesonderten Betrachtung. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass eine mögliche Erweiterung des Plangebietes Richtung Osten mit einer Entlastungsstraße an die Steinstraße Richtung Buxtrup verknüpft werden soll (s.S. 12 der Begründung zum Bebauungsplan). Mit Errichtung dieser Entlastungsstraße wird sich auch ein Anteil an Durchgangsverkehr durch das Plangebiet entwickeln. Spätestens dann kann nicht mehr von nur geringem Verkehrsaufkommen gesprochen werden.	Die Bedenken hinsichtlich einer unbehandelten Ableitung des Niederschlagswassers von Verkehrswegen werden zurückgewiesen. Gemäß der Ausführungen im Entwässerungskonzept kann „unbelastetes Niederschlagswasser nach Pkt. 1.3 des Runderlasses direkt abgeleitet werden. Von einer Behandlung von schwach belastetem Niederschlagswasser aus Wohnstraßen mit Park- und Stellplätzen kann nach Pkt. 2.2 des Runderlasses abgesehen werden. Im vorliegenden Fall ist daher keine Behandlung nötig." Ob es bei einer möglichen späteren Anbindung des Plangebietes in Richtung Buxtrup ggf. zu einer veränderten Bewertung dieses Sachverhalts für einzelne Verkehrsflächen kommt, wäre zu gegebener Zeit zu bewerten. Die Anbindung des Plangebietes in Richtung Buxtrup ist jedenfalls nicht Gegenstand des vorliegenden Planverfahrens.
		Zusätzlich ist darauf zu verweisen, dass der den Planungen zu Grunde gelegte Trennerlass vom 26.05.2004 vor einer grundlegenden Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes (Urteil vom 01.07.2015, Az. C-461/13) erstellt wurde. D.h. der hier angewandte Trennerlass hat das durch den EuGH konkretisierte Verschlechterungsgebot überhaupt noch nicht berücksichtigen können.	Die Bedenken hinsichtlich der Anwendbarkeit des gültigen Trennerlass von 2004 im Hinblick auf die Rechtsprechung des EuGH aus 2015 werden zurückgewiesen. Die Gemeinde ist an die Vorgaben des Trennerlasses des Landes NRW gebunden, der auf Basis der Ermächtigung im LWG NRW ergangen ist. Er benennt

		Insoweit muss die Anwendbarkeit des Trennerlasses in dieser konkreten Fragestellung jedoch in Zweifel gezogen werden. Zumindest hätte im Entwässerungskonzept begründet dargelegt werden müssen, dass der Grundsatz des Verschlechterungsgebotes auch bei der konkreten Planung berücksichtigt wurde. Eine solche Begründung ist nicht dokumentiert. Dabei ist entgegen der Darstellung in den Abwägungen nicht ausschließlich auf die beim Reifenabrieb entstehenden Mikroplastikteilchen abzuheben, wobei die Mikroplastikteilchen ja nicht ausschließlich aus Kunststoff, sondern auch aus Schwermetallen und Kohlenstoff bestehen. Neben der Mikroplastikproblematik enthält der verkehrsbedingte Straßenstaub auch sonstige Schwermetalle und bei älteren Fahrzeugen auch hohe Anteile an Asbest aus Bremsbelägen. Eine systematische Untersuchung des aufnehmenden Gewässers auf derartige Schadstoffe ist bislang nicht dokumentiert. Die mitunter geäußerte Meinung, dass von der Entwässerung des Niederschlagswassers in der Regel kaum etwas den Hagenbach erreichen würde, ist aber vor dem Hintergrund der damit eintretenden Bodenverschmutzung im Bereich des namenlosen Grabens ebenfalls nicht zu akzeptieren. Der guten Ordnung halber sei darauf hingewiesen, dass aktuell die Kommission der Europäischen Union Reifenabrieb als kritische Umweltbelastung einstuft und entsprechende Regelungen zur Begrenzung anstrebt. Insoweit ist die Zurückweisung im Rahmen der Abwägung nicht wirklich zukunftsfähig und zielführend.	die allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik bzw. führt diese ein. Aus dem Urteil des EuGH geht hervor, dass die Pflicht zur Verhinderung der Verschlechterung des Zustandes auf die Oberflächenwasserkörper bezogen ist, für die ein Bewirtschaftungsplan erlassen werden muss. Das Gewässer, in das hier eingeleitet werden, ist davon nicht umfasst. Insgesamt ist hier von schwach belastetem Niederschlagswasser nach 2.2. des Erlasses auszugehen, das in das Regenrückhaltebecken geleitet wird. Nach der Konzeption des Bebauungsplanes ist vor allem mit Anwohnerverkehr auf den ausgewiesenen Verkehrsflächen zu rechnen. Durch die gemeinsame Einleitung des schwach belasteten Niederschlagswassers von den Wohnstraßen und Parkplätzen mit dem unbelasteten Niederschlagswasser von Dachflächen oder sonstigen nicht versickerungsfähigen Bereichen findet eine Verdünnung statt. Die Konzentration der Belastung sinkt damit. Bei schwach belastetem Niederschlagswasser kann von einer Behandlung abgesehen werden. Von dieser Möglichkeit wird hier aufgrund der vorgenannten Umstände Gebrauch gemacht. Mikroplastik aus Reifenabrieb, das über die Straßenentwässerung in Gewässer gelangen kann, stellt nach geltender Rechtslage kein Bewertungsparameter für den Gewässerzustand dar (BVerwG, Urteil vom 24. Februar 2021 – 9 A 8/20 –, BVerwGE 171, 346-357). Daher konnte eine entsprechende Untersuchung unterbleiben.

		Aus diesem Grund muss das nicht auf den Grundstücken in Zisternen zurückgehaltene Niederschlagswasser zwingend einer Behandlung unterzogen werden, bevor es über die Rohrleitung in den namenlosen Graben abgeleitet wird. Eine Behandlung des Restniederschlagswassers kann dann sinnvoll über ein Bodenretentionsfilter erfolgen. Bebauungsplan „Südlich Lerchenhain" Stellungnahme zu Verkehrsuntersuchung Die Verkehrsuntersuchung von SHP Ingenieure, Hannover, Stand August 2022, ist in ihrer Beschreibung fehlerhaft. Darüber hinaus berücksichtigt sie nicht die aktuellen, durch die Gemeinde Nottuln selbst durchgeführten Verkehrszählungen und Geschwindigkeitsmessungen im Untersuchungsgebiet vom September 2020 und Mai 2022. Daher ist eine Überarbeitung der Verkehrsuntersuchung zwingend erforderlich.	Der Anregung, dass das das nicht auf den Grundstücken in Zisternen zurückgehaltene Niederschlagswasser zwingend einer Behandlung wird nicht gefolgt. Eine Behandlungspflicht besteht, wie zuvor dargelegt, nicht. Der Hinweis auf die im Jahre 2020 und 2022 zum Zwecke der Geschwindigkeitsmessung durchgeführten Zählungen wird zur Kenntnis genommen. Die genannten Messungen erfolgten ohne Berücksichtigung von möglichen äußeren Einflüssen (z.B. Sperrungen auf Grund von Baustellen, Umleitungen, etc.). Die Verkehrszahlen aus diesen Messungen sind daher nicht ausreichend belastbar und können somit nicht als Grundlage für das Verkehrsgutachten verwendet werden. Die derzeit im Gutachten angesetzten Verkehrsbelastungen wurden entsprechend der Richtlinien für Straßenverkehrszählungen durchgeführt. Hier bestehen exakte Vorschriften zur Durchführung, vor allem hinsichtlich des Erhebungszeitraums (Zähltag und Zählzeitraum) und der Zählmethode. So wurde die Verkehrserhebung an einem Werktag außerhalb von Schulferien durchgeführt und die Auswertung erfolgte mit Hilfe einer vollautomatischen Analyse-Software zur Verkehrsdatenerfassung. Unabhängig davon zeigt ein Vergleich der Ergebnisse, dass – entgegen der Aussage der Einwender - die in der Verkehrserhebung 2019 ermittelten

			DTV-Werte höher lagen als die in den angesprochenen Messungen. Die Aussage in den Untersuchungen 2020 und 2022 sei gegenüber dem Verkehrsgutachten 2019 eine Zunahme des Verkehrs festgestellt worden, ist daher nicht zutreffend. Die Aussage es bestünden Widersprüche zu vorherigen Fassungen des Verkehrsgutachtens wird zurückgewiesen.
		Der vorgelegte Text der Verkehrsuntersuchungen ist i.W. identisch mit den früheren Dokumenten der gleichen Autoren. Es wurden jedoch Anpassungen an die aktualisierte Planung sowie an die im November 2019 durchgeführte Verkehrszählung durchgeführt. In dem bewertenden Teil ergeben sich aber deutliche Widersprüche zu den Aussagen der vorangegangenen Untersuchungsberichte aus den Jahren 2014 und 2020 sowie zu den Ergebnissen der Verkehrsuntersuchungen aus dem Jahr 2019. Die im Rahmen der Bearbeitung erstellte Verkehrsuntersuchung zum Bauleitverfahren „Südlich Lerchenhain" kommt zu dem Schluss, dass mit einer deutlich spürbaren Verkehrsbelastung auf den Straßen im Nottulner Süden kommen wird. Hier sind insbesondere die Dülmener Straße, die Steinstraße, die Bodelschwinghstraße sowie der Lerchenhain angesprochen, die den Mehrverkehr von 1.181 Kfz pro 24 Stunden für die erste Bauphase und weitere 586 Kfz pro 24 Stunden in der zweiten Bauphase aufzunehmen haben. Nach Abschluss der zweiten Bauphase ergibt dies eine Mehrbelastung von 41 Prozent. Bereits heute ist das Straßennetz in den Wohnquartieren im Nottulner Süden mit einem hohen Anteil an	

		Durchgangsverkehr stark belastet. Mit der Bebauung würde sich das Problem weiter verstärken. In den Jahren 2020 bis 2022 führte die Gemeinde mehrere Verkehrsgeschwindigkeitsmessungen und Verkehrszählungen durch. Dabei wurde im Lerchenhain in der Tempo 30 Zone Spitzengeschwindigkeiten von 71 km/h in einer ersten und 59 km/h in einer zweiten Messkampagne ermittelt. Diese Ergebnisse der Messungen widersprechen eindeutig der Darstellung des Gutachters, „Im Zuge der Straße Lerchenhain treten im Vergleich zur Steinstraße häufiger Einmündungsbereiche auf, wodurch Fahrzeitverluste entstehen können." D.h. auch wenn die Ausbaubreite der Straßen Mehrverkehr verkraften würden, wie vom Gutachter ausgeführt, so sind aus Gründen der Verkehrssicherheit weitergehende Geschwindigkeitsbeschränkungen und Begrenzungen des Durchgangsverkehrs zwingend. Dieser wird in den Verkehrsuntersuchungen mit 20 Prozent des Verkehrsaufkommens bezeichnet, wobei die Grundlage für diese Abschätzung die Verkehrsprognose aus 2011 darstellt. Aktuell dürfte der Durchgangsverkehr eher oberhalb dieser 20 Prozent liegen. Der Durchgangsverkehr resultiert vor allem aus der Lage der Versorgungseinrichtungen an der ehemaligen B 525. Im Rahmen dieser Untersuchung muss davon ausgegangen werden, dass auch die zukünftigen Bewohner des hier betrachteten Baugebietes „Südlich Lerchenhain" die attraktive Verbindung zwischen Wohnen und Einkaufen wahrnehmen werden. In den Verkehrsuntersuchungen wird dargestellt: „Im Rahmen der vorliegenden Untersuchung wird daher angenommen, dass etwa 15 % des Neuverkehrs über die	Die Bedenken hinsichtlich der im Bereich des Lerchenhain festgestellten Geschwindigkeiten der Fahrzeuge werden zur Kenntnis genommen. Eine veränderte Bewertung zur Leistungsfähigkeit des Straßennetzes ergibt sich hieraus jedoch nicht. Soweit ein Erfordernis besteht, Maßnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit zu treffen, sind diese unabhängig von dem vorliegenden Bauleitplanverfahren zu sehen und umzusetzen.

		Straße Lerchenhain und etwa 25 % über die Steinstraße fahren werden. Demnach wird etwa 40 % des zusätzlichen Verkehrsaufkommens als Durchgangsverkehr in Ansatz gebracht, was bezogen auf die Tagesbelastung in der Steinstraße und der Straße Lerchenhain eine deutliche Erhöhung des Verkehrsaufkommens bedeutet." Die erhebliche Zunahme des Durchgangsverkehrs auf Grund des durch das Baugebiet verursachte Neuverkehr ist nicht akzeptabel für die Anrainer der vorhandenen Wohnquartiere. Zudem erscheint die Verteilung des Zusatzverkehrs (15 % über Lerchenhain und 25 % über den Knotenpunkt Dülmener Straße – Steinstraße) völlig unlogisch. Warum sollte ein Autofahrer auf der Fahrt vom Knotenpunkt Dülmener Straße – Elisabeth-Selbert-Straße mit dem Zwischenziel Kreisverkehr an der Oststraße – Bodelschwingh-straße einen Umweg und fünf zusätzliche Ampeln wählen. Hier wird die Ortsunkenntnis des Gutachters überdeutlich. Der Gutachter führt dann weiter aus: „Die Zunahme des Verkehrsaufkommens durch allgemeine Entwicklungen betrifft im Wesentlichen das Bundesfernstraßen- und Autobahnnetz mit bundesweiter Bedeutung. Die veröffentlichten Forschungsberichte zur allgemeinen verkehrlichen Entwicklung weisen vor allem auf eine Zunahme des Güterverkehrs auf dem Netz der Bundesstraßen und Autobahnen hin. In Bezug auf das untersuchte Straßennetz in der Gemeinde Nottuln sind diese Entwicklungen allerdings nicht übertragbar. Vorangegangene Untersuchungen und aktuelle Erhebungsergebnisse haben gezeigt, dass es in den vergangenen Jahren zu keiner maßgeblichen Verkehrszunahme gekommen ist. Es	

		kann daher von einer Stagnation des Verkehrsaufkommens gesprochen werden". **Diese Aussage steht im krassen Widerspruch zu der Feststellung der gleichen Autoren als Ergebnis der Verkehrszählung vom November 2019.** In der Verkehrserhebung 2019 heißt es u.a. „Darüber hinaus sind weitere allgemeine Verkehrsentwicklungen zu erkennen, die sich ebenfalls nicht auf die Inbetriebnahme der Ortsumgehung zurückführen lassen. Dies betrifft vor allem den westlichen Bereich Nottulns. Auf Grund von Gebietsentwicklungen sind die verkehrlichen Belastungen in den Bereichen der Oberstockumer Straße, Niederstockumer Straße sowie Dülmener Straße teilweise stark gestiegen (5 bis 50 %)." Diese widersprüchlichen Beschreibungen sind durch den Gutachter in einer neuen Bearbeitung aufzulösen. Dabei hat der Gutachter auch die Erkenntnisse der oben genannten Geschwindigkeitsmessungen und Verkehrszählungen aus den Jahre 2020 und 2022, durchgeführt durch die Gemeinde Nottuln, zu berücksichtigen. Diese Verkehrszählungen zeigen bereits in diesem kurzen zeitlichen Abstand erneut eine weitere Erhöhung der Verkehrsbelastung um mehr als acht Prozent, i.W. verursacht durch Durchgangsverkehr, auf. In der Überarbeitung der Verkehrsuntersuchungen kann dann auch das Problem der unzutreffenden Kostenschätzungen im Zusammenhang mit der Erschließung des Baugebietes (neuer Kreisverkehr) sowie der vorgeschlagenen Verkehrsberuhigungsmaßnahmen bearbeitet wer-den. Auffällig ist nämlich, dass im nunmehr vorliegenden dritten Bericht zum Baugebiet (1. Bericht aus	Die Bedenken bzgl. eines vermuteten Widerspruchs der gutachterlichen Aussagen aus 2019 und 2022 werden zurückgewiesen. Die Aussagen des Gutachtens in 2022 beziehen sich auf die perspektivischen Entwicklungen des örtlichen Verkehrs ausgehend von der Verkehrszählung 2019. Die angesprochenen Veränderungen aufgrund der Gebietsentwicklungen im südwestlichen Teil Nottulns sind in den Daten der Verkehrszählung 2019 bereits enthalten. Im Hinblick auf die Qualität und Verwendbarkeit sowie die Ergebnisse der im Jahre 2020 und 2022 zum Zwecke der Geschwindigkeitsmessung durchgeführten Zählungen wird auf das oben ausgeführte verwiesen.

		Oktober 2014, 2. Bericht aus April 2020, 3. Bericht aus August 2022) die fehlende Kostenfortschreibung für die vorgeschlagenen Maßnahmen. Diese sind in allen Berichten exakt gleich. Eine Kostensteigerung für Tiefbau- und Straßenbaumaßnahmen sind über die letzten mehr als acht Jahre nicht berücksichtigt. Diese sind nach Daten des Statistischen Bundesamtes mit 35 Prozent im Zeitraum zwischen 2015 und 2022 anzunehmen.	Der Hinweis auf die unveränderte Kostenangabe für Verkehrsberuhigungsmaßnahmen in den verschiedenen Fassungen der verkehrlichen Untersuchung wird zur Kenntnis genommen. Die Untersuchung wird diesbezüglich im Hinblick auf die zwischenzeitlich eingetretenen Kostensteigerungen aktualisiert. Auswirkungen auf die Festsetzungen des Bebauungsplanes sind damit nicht verbunden.
		Bebauungsplan „Südlich Lerchenhain“ Stellungnahme zum Lärmschutz (SCHALLTECHNISCHE UNTERSUCHUNG des Planungs-büros für Lärmschutz von August 2022)	
		Das Lärmgutachten ist fehlerhaft und bedarf einer Überarbeitung. Es geht in seiner schalltechnischen Prognose von unzutreffenden Ausgangswerten und Berücksichtigungsgrößen aus. Weiterhin sind einige der getroffenen Bewertungen fachlich nicht haltbar.	Die Aussage, das Lärmgutachten bedürfe einer Überarbeitung wird zurückgewiesen.
		Das Gutachten geht von einer durch das Plangebiet verursachten, zusätzlich täglichen Fahrzeuganzahl von 1040 Kfz pro 24 Stunden aus. Ausweislich der Verkehrsuntersuchungen der Büros SHP Ingenieure Hannover vom August 2022 sind aber 1181 Kfz pro 24 Stunden für den ersten Bauabschnitt und weitere 586 Kfz pro 24 Stunden für den zweiten Bauabschnitt prognostiziert.	Die Bedenken hinsichtlich im Gutachten zu Grunde gelegten Verkehrsmenge werden zurückgewiesen. In der schalltechnischen Untersuchung wurde richtigerweise von einem planbedingten Zusatzverkehr von 1.040 Kfz/24h als DTV (über alle Tage von Montag bis Sonntag) ausgegangen. Bei der in der Verkehrsuntersuchung aufgeführten Verkehrsstärke von 1.181 Kfz/24h handelt es sich um den "werktäglichen" DTV, der für schalltechnische Untersuchungen nicht relevant ist.
		Die Lärmschutztechnischen Fragestellungen werden mit dem nun zur Entscheidung anstehenden ersten	Da sowohl der Flächennutzungsplan als auch der Bebauungsplan lediglich die planungsrechtlichen

		Bauabschnitt auch unmittelbar für einen möglichen zweiten Bauabschnitt mit getroffen. Insoweit sind als Grundlage für die Berechnungen die maximal mögliche Zusatzbelastung anzunehmen. Dies sind 1767 Kfz pro 24 Stunden und nicht 1040 Kfz pro 24 Stunden.	Grundlagen für den ersten Bauabschnitt des Baugebietes schaffen, sind auch nur die damit verbundenen Verkehre und deren Lärmemissionen Gegenstand der lärmtechnischen Untersuchung.
		Der Gutachter geht in seinen Berechnungen von einer auf das Plangebiet wirkenden Lärmemission ausschließlich von der bestehenden Kreisstraße K18 (Dülmener Straße) aus. Die ebenfalls auf Teile des Plangebietes wirkenden Einmündungen aus den Baugebieten „De Coubertin" und „Westlich Dülmener Straße" auf die Dülmener Straße sind als Lärmquellen nicht dokumentiert. Bereits bei der gegenwärtigen Situation ermittelt der Gutachter Lärmimmissionswerte im Plangebiet, die oberhalb der Grenzwerte der 16. Verordnung für die Durch-führung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und auch oberhalb der Orientierungswerte der DIN 18005/07.02, Schallschutz im Städtebau, liegen. Der Gutachter zeigt in seinem Gutachten aber nicht auf, dass die o.g. Überschreitungen auch auf den Bestand der vorhandenen Baugebiete (De Coubertin, Westlich Dülmener Straße und Teile des Lerchenhains) wirken.	Grundlage der für die schalltechnische Untersuchung zu Grunde gelegten Verkehrsbelastung ist neben den für das geplante Baugebiet prognostizierten Verkehre die für die Dülmener Straße durch Zählung ermittelten bestehende Verkehrsbelastung. In dieser sind die Verkehre der genannten Baugebiete, sofern die Verkehre über die Dülmener Straße abfließen, enthalten. Gegenstand der vorliegenden Untersuchung ist es zunächst die Auswirkungen des bestehenden Verkehrslärms auf das Plangebiet zu ermitteln. In einem zweiten Schritt wurden die lärmtechnischen Auswirkungen der Planung im Bezug auf die Steigerung der Verkehrsbelastung durch den vorliegenden Bebauungsplan auf die in der Umgebung befindlichen Wohngebiete untersucht. Hierbei wurden die Immissionsorte im Bereich der genannten Baugebiete betrachtet.
		Vielmehr bringt der Gutachter für den Verkehr auf der Dülmener Straße unzutreffend einen Abschlag der verkehrsverursachten Lärmemissionen von 3 dB(A) in	Hinsichtlich der Fahrbahnoberfläche wurde entsprechend dem Regelwerk der RLS -19 und der dort vorgesehenen Straßendeckschichttypen und dem vorhandenen Bestand Asphaltbeton AC 8 für die

		Ansatz für eine intakte, ungestörte Fahrbahnoberfläche aus Betonasphalt. Dabei wird weder berücksichtigt, dass die Fahrbahnoberfläche durch Abnutzung und Ansätze eben nicht intakt und ungestört ist. Auch wird nicht berücksichtigt, dass die Planung vom Bau eines Kreisverkehrs als Erschließung für das Plangebiet ausgeht. Auch dieser Kreisverkehr wird dann zu einer Zunahme und nicht zu einer Abnahme der verkehrsverursachten Lärmemissionen führen. Daher ist die Reduzierung der verkehrsverursachten Lärmbelastung um 3 dB(A) nicht zulässig und muss korrigiert wer-den. Die Zonen der durch den Verkehr auf der Dülmener Straße verursachten Lärmimmissionen erweitert sich dadurch nennenswert nach Osten in das Plangebiet.	Gemeinde Straße und AC 11 für die K18 zu Grunde gelegt. zu Grunde gelegt. Ein fehlerhafter Korrekturwert liegt daher nicht vor. Die Bedenken hinsichtlich der angeblichen Nicht-Berücksichtigung des Kreisverkehres in der Lärmberechnung werden ebenfalls zurückgewiesen. Der Kreisverkehr wurde in der Lärmberechnung nicht berücksichtigt, da er im Bebauungsplan auf Grundlage der verkehrstechnischen Untersuchung nur optional vorgesehen ist, sodass nicht zwingend von der Errichtung eines Kreisverkehres auszugehen ist. An Stelle dessen wurde in den Berechnungen im Bereich des optionalen Kreisverkehrsplatzes durchgehend eine zul. Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h berücksichtigt. Wäre mit den Berechnungen der Kreisverkehr berücksichtigt worden, ergeben sich im Bereich des Kreisverkehrsplatzes Geschwindigkeiten (fahrdynamisch) von 30 km/h. Beträgt der Maximalwert der Korrektur 2 dB(A) beim Kreisverkehr, ergibt sich bei 30 km/h ein um 3,2 dB(A) geringerer Schallleistungspegel für die Quelllinie (Straße). Insofern bildet die angenommene Kreuzungsgestaltung mit einer zulässigen Geschwindigkeit von 50 km/h die höhere Lärmbelastung ab. Selbst bei Bau eines Kreisverkehres wären keine höheren Lärmemissionen als in der Berechnung dokumentiert zu erwarten.
		Nicht berücksichtigt wurde durch den Gutachter der Landwirtschaftliche Betrieb, zu dem die angrenzenden Ackerflächen gehören. Gemäß erläuternder Broschüre zum Abstandserlass NRW des Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	Aufgrund der Lage des Plangebietes unmittelbar am Freiraum ist das Plangebiet, wie die bestehende Wohnbebauung am Ortsrand Nottulns derzeit auch, von Schallimmissionen im Zusammenhang mit der Bestellung der Ackerflächen betroffen. Diese

		(MUNLV) aus Oktober 2007 - Immissionsschutz in der Bauleitplanung (www.um-welt.nrw.de/fileadmin/redaktion/Broschueren/broschuere_immissionsschutz_bauleitplng.pdf), (s.S. 59ff, Berücksichtigung von Emissionen und Immissionen bei der Bauleitplanung sowie bei der Genehmigung von Vorhaben) ist in Bauleitverfahren vorbeugend sicherzustellen, dass schädliche Umwelteinwirkungen soweit wie möglich vermieden werden. Das gilt insbesondere bei der Neuplanung von Flächen oder Gebieten für die Wohnnutzung oder für sonstige schutz-bedürftige Nutzungen in der Nachbarschaft bereits vorhandener Gewerbe- oder Industrienutzung (heranrückende Wohnbebauung). Dabei stellt der Erlass klar, dass die nachfolgenden Ausführungen– soweit von Gewerbebetrieben gesprochen wird – auch für landwirtschaftliche und öffentliche Betriebe und wirtschaftliche Unternehmen herangezogen werden können. Das Plangebiet liegt in einer landwirtschaftlich genutzten Zone und wird auch nach Realisierung der Planung im Süden und Osten an landwirtschaftlich genutzte Flächen angrenzen. Eine Bewertung der Lärmemissionen aus der Landwirtschaft ist allerdings den Planunterlagen und auch der Begutachtung nicht entnehmbar. Dies hätte aber zweifelsfrei im Gutachten berücksichtigt werden müssen. Weiterhin berücksichtigt das Gutachten nicht die Überlegungen zu einem zweiten Bauabschnitt mit einer dann zu realisierenden Entlastungsstraße Richtung Osten (Buxtrup), die dann zwangsläufig Durchgangsverkehre erzeugen würde.	unterliegen jedoch nicht den Regelungen der TA Lärm und sind hinzunehmen. Eine Betroffenheit durch Lärmemissionen verursacht durch stationäre bauliche Anlagen im Zusammenhang mit landwirtschaftlichen Betrieben ist im Plangebiet nicht gegeben. Hinweise für relevante Geruchsimmissionen durch landwirtschaftliche Tierhaltungsbetriebe bestehen ebenfalls nicht und wurden auch von den zuständigen Behörden und Trägern öffentlicher Belange (z.B. Landwirtschaftskammer) nicht geäußert. Da sowohl der Flächennutzungsplan als auch der Bebauungsplan lediglich die planungsrechtlichen Grundlagen für den ersten Bauabschnitt des Baugebietes schaffen, sind auch nur diese Gegenstand der lärmtechnischen Untersuchung.

		Wie bereits oben beschrieben, liegen die durch den Verkehr auf der Dülmener Straße verursachten Lärmimmissionen oberhalb der Grenz- bzw. Orientierungswerte auch an kritischen Knotenpunkten außerhalb des Plangebietes, die aber durch die Zusatzverkehre signifikant beeinflusst werden. Leider sind die Daten der Schalltechnischen Untersuchung wieder nicht kongruent zu den Daten der Verkehrsuntersuchungen. Es werden durch den Gutachter durchweg zu niedrige Zusatzverkehre in Ansatz gebracht. Aus diesbezüglich bedarf das Gutachten einer Überarbeitung. Die wertende Schlussfolgerung, dass in diesen Bereichen durch den vom Plangebiet verursachten Zusatzverkehr nicht zu einer unzumutbaren Mehrbelastung sind aus folgenden Gründen nicht zutreffend: 1. Die Zusatzverkehre wurden nicht korrekt in die Berechnungen einbezogen 2. Es wurden unzutreffend Reduzierungen der Fahrzeuglärmemission angesetzt 3. Die bereits bestehenden Lärmimmissionen überschreiten auch ohne das Plangebiet mit seinen Zusatzverkehren die Grenz- und Orientierungswerte signifikant Die vom Gutachter abschließend beschriebene Aussage „Da die Verfassungsrechtliche Zumutbarkeitsschwelle von 70 dB(A) tags bzw. 60 dB(A) nachts nicht erreicht werden, sind die Lärmerhöhungen durch die Verkehrszunahmen in Verbindung mit dem planbedingten Zusatzverkehr (Neuverkehr aus dem Plangebiet) hinzunehmen." ist u.a. auch deshalb haltlos, weil sie einen	Die Bedenken hinsichtlich im Gutachten zu Grunde gelegten Verkehrsmenge werden zurückgewiesen. In der schalltechnischen Untersuchung wurde richtigerweise von einem planbedingten Zusatzverkehr von 1.040 Kfz/24h als DTV (über alle Tage von Montag bis Sonntag) ausgegangen. Bei der in der Verkehrsuntersuchung aufgeführten Verkehrsstärke von 1.181 Kfz/24h handelt es sich um den "werktäglichen" DTV, der für schalltechnische Untersuchungen nicht relevant ist. Die Bedenken gegen die schalltechnische Untersuchung werden aus o.g. Gründen zurückgewiesen. Wie im Gutachten dargestellt, liegen die vorhabenbedingten Pegelerhöhungen gegenüber der Analyse demnach mit min. 0,1 dB(A) und max. 1,1 dB(A) unter bzw. im Bereich der bei 1 dB(A) liegenden Schwelle zur Wahrnehmbarkeit durch das menschliche Gehör. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die Regelungen der 16.BImSchV in diesem Fall ohnehin nur

		Zusammenhang mit einer höchstrichterlichen Entscheidung zur Hinnahme von Lärmemissionen im Bereich von Flugplätzen auf das hier zu untersuchende System einer bestehenden Wohnbebauung und den durch ein zusätzliches Baugebiet verursachten Zusatz-lärms überträgt. **Es besteht bereits jetzt eine Lärmbelastung oberhalb der 16. BImSchV und der Orientierungswerte der DIN 18.005 durch den bestehenden Verkehr. Eine weitere Erhöhung der Lärmbelastung kann daher niemals als eine zumutbare Mehrbelastung dargestellt werden.** **Bebauungsplan „Südlich Lerchenhain"** Stellungnahme zum Klimaschutz Die mit dem vorgesehenen Bebauungsplan einhergehende Versiegelung sowie der Betrieb der Gebäude und der zunehmende Kraftfahrzeugverkehr stehen im klaren Konflikt zu dem Ziel der Gemeinde im Jahr 2030 klimaneutral zu sein. Nach Informationen des Bundeslandwirtschaftsministeriums bindet 1 Hektar Ackerfläche bis zu 95 Tonnen Kohlenstoff. Dies entspricht einer Menge von 350 Tonnen Kohlendioxid (CO2). Von den 6,5 Hektar des ersten Bauabschnitts werden ca. 3 Hektar durch Straßen und Gebäude versiegelt. D.h. es geht hierdurch die Bindung von 1050 Tonnen CO2 verloren. Ausweislich der Informationen des Umweltbundesamtes werden baubedingt bei der Errichtung der Gebäude und der Infrastruktur mindestens 6.000 Tonnen CO2	vergleichsweise herangezogen werden, da diese nur für den Bau oder die wesentliche Änderung von Straßen gilt, welches hier nicht der Fall ist. Die DIN 18005 formuliert demgegenüber lediglich Orientierungswerte die der Abwägung im Rahmen der Planung unterliegen. Diese geringen Erhöhungen aufgrund der planbedingten Zusatzverkehre (Neuverkehr aus dem Plangebiet) sind in der Abwägung der verschiedenen Belange vor dem Hintergrund, dass die verfassungsrechtliche Zumutbarkeitsschwelle von 70 dB(A) tags bzw. 60 dB(A) nachts nicht erreicht werden, hinzunehmen. Im Hinblick auf die Anregungen und Bedenken zu den Fragen des Klimaschutzes wird auf die Stellungnahme zur Einwendung 13 wird verwiesen.

		freigesetzt. Eine Kompensation hierfür ist in den offengelegten Unterlagen nicht dokumentiert. **Eine Bilanzierung des CO2 Ausstoßes während der Bauphase fehlt.** Diese muss erstellt und in den Umweltbericht eingearbeitet werden. Im Gegenzug wird durch den zusätzlichen Fahrzeugverkehr des ersten Bauabschnitts eine CO2-Emission von mehr als 400 Tonnen pro Jahr freigesetzt, wenn jedes der 1.181 Zusatz-Kfz pro 24 Stunden nur 5 km im Gemeindegebiet unterwegs ist. Daneben werden aus dem Betrieb der Gebäude jährlich weitere 114,5 Tonnen CO2 freigesetzt, wenn alle Gebäude mit dem KfW 40 Standard errichtet werden. Bei geringerwertigem Klimastandard der Gebäude steigt der CO2 Ausstoß entsprechend. **Eine entsprechende Bilanzierung fehlt in der Begründung und im Umweltbericht**. Beide müssen dementsprechend überarbeitet werden. Zur teilweisen Kompensation der negativen Klimaauswirkungen durch die Errichtung und den Betrieb des Baugebietes sind folgende Mindestmaßnahmen umzusetzen: 1. Überprüfung der Festsetzung der überbaubaren Fläche (GRZ) a. Bei Einzelhausbebauung 0,3 b. Bei Doppelhausbebauung 0,35 c. Bei Reihenhausbebauung und Mehrfamilienhausbebauung 0,4 2. Pflicht zur Installation von Photovoltaikanlagen	Die Anregung, eine Reduzierung der festgesetzten Grundflächenzahl zur Minderung der Klimaauswirkungen vorzunehmen, wird in Abwägung mit dem Gebot des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden nicht berücksichtigt. Die Anregungen Nr. 2 – 4 im Hinblick auf die verpflichtende Installation von Photovoltaikanlage, des Einbaus von Heizungen ohne fossile Brennstoffe

		3. Pflicht zum Einbau einer Heizung ohne fossile Brennstoffe (z.B. Wärmepumpe) Keine Ölheizungen, keine offenen Herdfeuer. Verzicht auf die Installation von Gasleitungen	sowie der Errichtung von Gebäuden hoher Energieeffizienz werden dahingehend berücksichtigt, dass hierzu entsprechende Regelungen in die Grundstückskaufverträge aufgenommen werden.
		4. Pflicht zum Bau mit hoher Energieeffizienz (KfW 40) – Baustandard ab 2024	
		5. Pflicht zur Anpflanzung von standorttypischen Heckenpflanzen im Bereich der vorhandenen Wallhecke	Die Anregung zur Anpflanzung im Bereich der am Nordrand des Plangebetes gelegenen Hecke wird mangels planerischem Erfordernis nicht gefolgt, allerdings wird die betreffende Hecke im Bebauungsplan als zu erhalten gesichert.
		6. Pflicht der Dachbegrünung auf allen denkbaren Gebäuden (z.B. Garagen, Carports) – technisch möglich bis 30° Dachneigung, Ausnahme nur bei vollständiger Bedeckung durch PV-Anlagen	Die Anregung, eine Pflicht zur Begrünung von Flachdächern im Bebauungsplan aufzunehmen, wird berücksichtigt (textliche Festsetzungen Nr. 8.1).
		7. Weitergehendes Verbot der Anlage von Steingartenflächen, Steinbedeckungen nur zu-lässig 40 cm rund ums Haus. Unbedachte Kfz-Stellplätze möglichst mit Rasengitter-steinen erstellen. Pflicht zur Installation von Zisternen (1.300 ltr. pro Wohneinheit)	Die Anregung, ein Verbot von Steingärten in den Bebauungsplan aufzunehmen, wird im Rahmen der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes (Nr. 8.2) berücksichtigt. Die Anregung, im Bebauungsplan eine Pflicht zur Anlage von Zisternen auszusprechen, wird nicht berücksichtigt. Die Zwischenspeicherung des Niederschlagswassers in Zisternen zur Ermöglichung der Brauchwassernutzung ist als städtebauliche Festsetzung mangels Rechtsgrundlage nicht zulässig.

		Soweit einzelne der vorgenannten Punkte nicht durch Festsetzungen im Bebauungsplan selbst fixiert werden können, sollte durch den Abschluss eines Städtebaulichen Vertrags die Grundstücksgesellschaft verpflichtet werden, die entsprechenden Regelungen in den Kaufverträgen aufzunehmen.	
16	Einwender 12	Nach gründlichem Studium des Planes und verschiedener Stellungnahmen von Anwohnern des Lerchenhains möchten wir uns den Argumenten des Einwender K, im vollem Umfang anschließen. Einwender K hat so umfangreich recherchiert, dass wir die vielen Fehler des Planes nicht begreifen können. Wie kann eine Gemeindeverwaltung solche Fehler übersehen? Die vielen Widersprüche sind mehr als ein wichtiger Grund den Plan noch einmal dringend zu überarbeiten. Wir sind seit 1979 Bewohner der Gemeinde Nottuln und waren bisher sehr stolz auf unsere Heimat. Bei solch einem Bebauungsplan wie diesem (mit zig Fehlern) müssten wir uns in Zukunft für unser so schönes Dorf nur schämen. Allein schon die Einfahrt aus Richtung Dülmen an den riesigen Mehrfamilienhäusern mit diesen flachen Dächern sagt nicht mehr herzlich Willkommen in einem Dorf.	Der Hinweis, dass sich die Einwender den Ausführungen von Einwender K anschließen, wird zur Kenntnis genommen. Auf die Abwägung hierzu wird verwiesen. Die Aussage, es handele sich bei der entlang der Dülmener Straße zulässigen Bebauung um „riesige Mehrfamilienhäuser" wird vor dem Hintergrund der dort maximal zulässigen zweigeschossigen Bebauung zurückgewiesen.
17	Einwender 13	Als Bürgerinitiative nehmen wir zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 135 „Südlich Lerchenhain" wie folgt Stellung *(Einwände in kursiver Schrift):*	

		Zunächst möchten wir an die Anfänge der Bürgerinitiative erinnern. Im November 2013 wurden wir Nottulner Bürger offiziell über die Vorbereitungen zur Errichtung des Baugebietes „Südlich Lerchenhain" in Kenntnis gesetzt. Schon in der Ratssitzung vom 19.11.2013 sollte der Rat über das Baugebiet abstimmen. In unserem ersten Schreiben vom 13. 11. 2013 haben wir auf folgende Probleme hingewiesen: 1. „Die unter Landschaftsschutz stehende Wallhecke war nicht im vorgestellten Plan eingezeichnet. Der Grenzverlauf geht mitten durch die Hecke. Mindestens fünf Meter nördlich und südlich dieser Grenzlinie kann keine Bebauung erfolgen. 2. Seit mehr als 30 Jahren dringt immer wieder Wasser in Keller der Häuser im Lerchenhain ein. Die letzten Kellerflutungen gab es noch in diesem Sommer am 20. Juni. Das jetzige Kanalsystem ist nicht in der Lage, einen 10-minütigen Starkregen aufzunehmen. Nach Messungen von Herrn Bockholt steht nach 8 Minuten das Wasser bis zur Dachrinne (das entspricht einer Wassersäule von ca. 7 m!). Das neue Baugebiet würde die Belastung des Abwassersystems außergewöhnlich erhöhen. Darüber hinaus ist leider zu befürchten, dass die Klimaveränderung nochmals zu einer weiteren Erhöhung der Niederschlagsmengen führt. 3. Die innerörtliche Verkehrsbelastung wurde in keinster Weise bedacht. Wir alle wissen, dass die Gemeinde Nottuln - trotz Baus der Umgehungsstraße -	

		ein außergewöhnlich hohes innerörtliches Verkehrsaufkommen hat. Jetzt schon hat das gerade fertiggestellte Baugebiet dazu geführt, dass das Verkehrsaufkommen in bestimmten Bereichen des Lerchenhains enorm gestiegen ist. Betroffen davon ist auch die Steinstraße und deren Verlängerung in Richtung Buxtrup." Unser seinerzeit genannter erster Kritikpunkt wurde schon schnell beachtet und übernommen. Aber die Entwässerungs- und Verkehrsprobleme sind uns bis heute erhalten geblieben und unsere Hauptargumente gegen das geplante Neubaugebiet „Südlich Lerchenhain". Unsere Einwände zur 76. Änderung des Flächennutzungsplanes (einschließlich Begründung) und zum Bebauungsplan Nr. 135 „Südlich Lerchenhain" (einschließlich Begründung) sowie zu den einschlägigen Gutachten tragen wir in folgenden einzelnen Dokumenten vor: Bei der Bearbeitung der umfangreichen Unterlagen haben wir zahlreiche Übertragungsfehler, Zuordnungsfehler und Schreibfehler identifiziert, die für nicht tief im Thema stehende Leser missverständlich interpretiert werden könnten. Daher ist eine umfassende Revision aller Unterlagen und Gutachten zwingend mit einer nachfolgenden erneuten Offenlage. **Gliederung der Einwände** 00 Anschreiben 01 - 03 Bebauungsplan Nr. 135 „Südlich Lerchenhain" - Begründung	Die Aussage es bestünden in den Planunterlagen eine Vielzahl an Übertragungsfehlern wird zurückgewiesen. Die Korrektur einzelner redaktioneller Fehler begründet im Übrigen nicht das Erfordernis einer erneuten öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes.

		04 - 06 76. Flächennutzungsplanänderung - Begründung - Abwägung 07 - 09 Artenschutzrechtliche Prüfung - Stufe 1 - Stufe 2 - Ausgleichskonzept 10 Verkehrsuntersuchung 11 Schalltechnische Untersuchung 12 Entwässerungskonzept 13 Gutachten - Baumeister - Prof. Beckmann, 22. 01. 2018 14 Gutachten - Prof. Beckmann, 03. 11. 2022 15 Gutachten - Prof. Uhl, 11. 04. 2019 16 Beschlussvorlage der Gemeindewerke vom 24. 04. 2017 17 Schreiben des Lippeverbandes an die Gemeinde vom 15. 05. 2018 18 Niederschrift der Betriebsausschusssitzung vom 27. 04. 2022 19 Schreiben der BI an BR MS vom 06. 06. 2022 Einwände 01-03 Bürgerinitiative (BI) zum Baugebiet "Südlich Lerchenhain" 20. 11. 2022 01 - 03 Einwände und Stellungnahmen der BI zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 135 „Südlich Lerchenhain Zum Punkt 1.2 Planungsanlass und -ziel Seite 4 Absatz 2:	

		Sie behaupten, in der Gemeinde Nottuln besteht seit mehreren Jahren eine hohe Nachfrage nach Wohnraum. Diese Situation würde durch die Ergebnisse des Wohnungsmarktberichtes NRW 2020 bestätigt „Hier wird sich perspektivisch insbesondere der Übergang der geburtenstarken Jahrgänge in das Rentenalter mit der damit einhergehenden Nachfrage nach seniorengerechtem, barrierefreiem Wohnraum auswirken." Einwand: Dieser Planungsanlass wird durch die jetzige Planung nicht erfüllt. Die vorliegende Planung verfehlt ihr selbst gestecktes Ziel.	Es wird nicht bestritten, dass sich in den kommenden Jahren die Auswirkungen des demographischen Wandels zeigen werden. Gleichwohl ist auf Grundlage der bestehenden Untersuchungen (Wohnungsmarktberichtes NRW 2020, Pestel Studie 2019) von einem weiteren bestehenden Bedarf nach Wohnbauflächen auszugehen. Im Hinblick auf den perspektivisch steigenden Bedarf nach seniorengerechten barrierefreien Wohnungen wird innerhalb des Plangebietes mit der Zulässigkeit von Mehrfamilienhäusern eine entsprechende Option in ausreichendem Umfang eröffnet.
		Zum Punkt 1.5 Planungsrechtliche Vorgaben Seite 7, Ziel 1.1: Es seien folgende Ziele aus dem Regionalteil zu beachten: Ziel 1.1: „Dabei hat die Innenentwicklung Vorrang vor einer Außenentwicklung." Einwand: Beim Baugebiet „Südlich Lerchenhain " handelt es sich eindeutig um eine Außenentwicklung. Die vorliegende Planung verstößt gegen die Grundsätze des Regionalplans.	Die Gemeinde Nottuln hat durch verschiedene Bauleitplanverfahren in den letzten Jahren die Innenentwicklung befördert und Flächenpotenziale im bestehenden Siedlungszusammenhang erschlossen. Damit wurde dem regionalplanerischen Ziel des Vorrangs der Innenentwicklung Rechnung getragen. Zwischenzeitlich sind jedoch auch diese Potenziale erschöpft, sodass zur Deckung des weiterhin bestehenden dringenden Bedarfs an Wohnbauflächen die Ausweisung des Baugebietes unumgänglich ist.
		Seite 8, Grundsatz 1: „Durch seine unmittelbare Anbindung an den Ortskern haben auch mobilitätseingeschränkte Personen die Möglichkeit, sich wohnortnah zu versorgen." Einwand: Es liegt keine unmittelbare Anbindung an den Ortskern vor. Zudem sind Geh- und Radwege an der Dülmener Str. in einem maroden Zustand. Die vorliegende Planung verstößt gegen die Grundsätze des Regionalplans.	Das Plangebiet besitzt über die Dülmener Straße eine direkte Anbindung an den Ortskern. sowohl für den Individualverkehr als auch durch den öffentlichen Personennahverkehr mit den dort verkehrenden Buslinien.

		Grundsatz 4: „Das Baugebiet fügt sich durch die Nähe zur sozialen Infrastruktur und den Versorgungsmöglichkeiten einerseits und die gute verkehrliche Anbindung sehr gut in die bestehende Infrastruktur ein. Die vorliegende Planung verstößt gegen die Grundsätze des Regionalplans. Einwand: Die Nähe zur Infrastruktur ist nicht gegeben. Über kurze Fuß- und Radwege ist das Plangebiet an Lerchenhain und Dülmener Str. zwar erschlossen, aber die Dülmener Str. selbst ist in einem äußerst schlechten Zustand (Vgl. Leserbriefe und Beschwerden).	Die Bedenken im Hinblick auf die Lage des Baugebietes im Siedlungsgefüge der Gemeinde Nottuln werden zurückgewiesen. Vor dem Hintergrund der innerhalb des Siedlungszusammenhangs ausgeschöpften Potenziale stellt das Plangebiet – unter Berücksichtigung der regionalplanerischen Vorgaben – die dem Ortskern nächstgelegene Möglichkeit der Entwicklung eines Baugebietes dar. Die Aussage, das Baugebiet sei verkehrlich nicht gut erschlossen wird in diesem Zusammenhang auch im Hinblick auf den Ausbauzustand der Dülmener Straße - zurückgewiesen.
		Zum Punkt 2 Städtebauliches Konzept Seite 11, Absatz 2: „Darüber hinaus wird im Hinblick auf ein Angebot an kostengünstigem Einfamilienhausbau als Wohnform auch eine Reihenhausbebauung vorgesehen." Einwand: Eine kostengünstige Bebauung ist derzeit weder für freistehende Ein- und Zweifamilienhäuser noch für Reiheneinfamilienhäuser aufgrund der aktuellen Marktsituation nicht möglich.	Soweit im Rahmen der Bauleitplanung die Schaffung günstigen Wohnraums befördert werden kann, erfolgt dies im Rahmen der vorliegenden Planung durch ein Angebot unterschiedlicher Wohnformen insbesondere mit geringerer Grundstücks- und Flächengrößen. Die Frage der aktuellen Marktsituation und Baupreise ist davon unabhängig zu bewerten und nicht Gegenstand der Bauleitplanung.
		Seite 12, Absatz 1: Insgesamt kann so eine bauliche Dichte von rund 27 WE (Wohneinheiten) /ha Nettobauland entstehen. Diese liegt damit über der baulichen Dichte des benachbarten Baugebietes „Westlich Dülmener Str." mit rund 21 WE/ha Nettobauland. Einwand: Es handelt sich um eine Steigerung von 38 %! Unter Klimaschutzgesichtspunkten ist eine so hohe Verdichtung nicht vertretbar.	Gerade die flächensparende verdichtete Bauweise entspricht den Zielen des Klimaschutzes, da mit den

			vorhandenen Ressourcen möglichst sparsam umgegangen wird. Die Aussage, dies sei aus Klimaschutzgründen nicht vertretbar, ist nicht nachvollziehbar und wird zurückgewiesen.
		Seite 12, Absatz 5: Bei dem geplanten Baugebiet geht man von 185 WE aus. Im Jahre 2014 ging man ursprünglich von 98 WE aus. Einwand: Das ist eine Steigerung von nahezu 89 %. Unter Klimaschutzgesichtspunkten ist das nicht vertretbar.	Die Steigerung der Zahl der möglichen Wohneinheiten resultiert insbesondere aus der im Bereich der Mehrfamilienhäuser nunmehr zulässigen höheren Zahl an Wohneinheiten. Die Aussage, dies sei aus Klimaschutzgründen nicht vertretbar, ist nicht nachvollziehbar und wird zurückgewiesen.
		Zum Punkt 4.1 Äußere Erschließung Seite 19, Absatz 3: Um hier die Belastung (der Bewohner, erläuternd) zu reduzieren, wird unabhängig vom Bebauungsplanverfahren eine Umsetzung von noch festzulegenden verkehrsberuhigenden Maßnahmen angestrebt." Einwand: Es handelt sich nicht um eine notwendige verbindliche Aussage. Kein Satzungsbeschluss ohne Kopplung mit den verkehrsberuhigenden Maßnahmen!	Ausweislich der Ergebnisse der Verkehrsuntersuchung ist das umgebende Straßennetz auch unter Berücksichtigung der vorliegenden Planung ausreichend leistungsfähig. Von daher ist eine Koppelung des Satzungsbeschluss an die Umsetzung verkehrsberuhigender Maßnahmen im Umfeld des Plangebietes nicht erforderlich.
		Zum Punkt 5.4 Anforderungen des Klimaschutzes u. der Anpassung an den Klimawandel Seite 25, Absatz 2: „Durch die Lage im Siedlungszusammenhang werden die mit der Nutzung des Baugebietes verbundenen Verkehrsbewegungen soweit als möglich reduziert. Die Ortsmitte und damit auch die örtlichen	

		Versorgungseinrichtungen sind in fußläufiger Entfernung gut erreichbar." Einwand: Von einer Reduzierung der Verkehrsbewegung kann gar nicht gesprochen werden, die Verkehrsuntersuchungen weisen einen Mehrverkehr von 1181 Kfz/24 h aus. Ortsmitte und Versorgungseinrichtungen können nicht gleichgesetzt werden. Es sind unterschiedliche Wege und sie sind unterschiedlich weit entfernt. Es handelt sich auf keinen Fall um eine fußläufige Entfernung. Die vorliegende Fassung verstößt gegen die Grundsätze des Regionalplans. Zum Punkt 5.5 Bodenschutz und Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen Seite 25, Absatz 2: Sie schreiben, eine Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen sei unvermeidbar. Einwand: Die Sorgfaltspflicht zum Erhalt landwirtschaftlicher Flächen wird nicht gewürdigt. Diese Flächen werden derzeit von Landwirten im Vollzeiterwerb genutzt. Mit der Umsetzung des Planvorhabens wird ein nicht vermehrbares Gut überbaut, das zur Nahrungsmittelproduktion genutzt wird. Aufgrund der unmittelbar angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen besteht das Erfordernis eines Geruchsgutachtens. Ohne Geruchsgutachten verbietet sich ein Satzungsbeschluss!	Der Hinweis auf die mit der Entwicklung des Baugebietes verbundenen Mehrverkehre, wird zur Kenntnis genommen. Im Hinblick auf die Bedenken in Bezug auf die Lage des Baugebietes im Siedlungsgefüge der Gemeinde Nottuln wird jedoch auf das oben gesagte verwiesen. Ein Verstoß gegen die Grundsätze des Regionalplans ist nicht erkennbar Die Aussage, die Sorgfaltspflicht zum Erhalt landwirtschaftlicher Flächen würde nicht gewürdigt, wird zurückgewiesen. Vor dem Hintergrund der oben dargestellten Bedarfssituation nach Wohnbauflächen in Nottuln wird vielmehr in Abwägung der verschiedenen Belange dem Belang der Versorgung der Bevölkerung mit Wohnbauflächen Vorrang vor dem Erhalt und der Sicherung der landwirtschaftlichen Flächen eingeräumt, da hierzu außerhalb landwirtschaftlich genutzter Flächen keine alternativen Flächen bestehen. Ein Erfordernis zur Erstellung eines Geruchsgutachtens besteht im vorliegenden Bauleitplanverfahren nicht. Die Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen in der Umgebung des Bebauungsplangebietes

			allein löst ein solches Erfordernis nicht aus. Entsprechende Anforderungen wurden weder durch die zuständige Immissionsschutzbehörde des Kreises Coesfeld noch die Landwirtschaftskammer selbst vorgetragen.
		Und „Durch die Ausweisung der Wohnbaufläche soll im Sinne und dem demographischen Wandel Rechnung getragen werden s. Kap. 1.2)." Die Gutachten zur Bevölkerungsentwicklung in Nottuln (z.B. Pestel Mai 2019) beweisen keine „bedarfsgerechte Entwicklung der künftigen „Bevölkerungsentwicklung. "	Die Aussage, die Planung sei nicht bedarfsgerecht, wird ausweislich der Ergebnisse der Pestel Studie zurückgewiesen.
		Zum Punkt 6.2 Abwasserentsorgung Seite 26, Absatz 3: Sie behaupten: „Die Regenwasserbehandlungsanlage, zu deren Einzugsgebiet die Schmutzwasserkanäle gehören werden, befindet sich aktuell in einer Modernisierung.	
		Einwand: Es handelt sich nicht um die Regenwasserbehandlungsanlage, sondern Sie meinen das Regenüberlaufbecken (RÜB). Den offengelegten Unterlagen kann nicht entnommen werden, welche der im Erlaubnisbescheid der Bezirksregierung Münster vom 06.05.2022 geforderten Maßnahmen zur Erreichung der allgemein anerkannten Regeln der Technik sich in Umsetzung befinden. Es stimmt nicht, dass sich diese Anlage in einer Modernisierung befindet. Aktuell finden keine Bautätigkeiten statt.	Die Aussage es handele sich nicht um ein Regenwasserbehandlungsanlage werden zurückgewiesen. Bei dem Becken handelt es sich gem. dem Genehmigungsbescheid um eine Mischwasserbehandlungsanlage, die gleichzeitig als RÜB fungiert. Die Bedenken hinsichtlich der Abwasserentsorgung werden zurückgewiesen. Der Wortlaut Modernisierung steht stellvertretend für die rechnerische- und bauliche Überprüfung der Anlage zum Zeitpunkt der Berichtsverfassung.

		Zum Punkt 8 Immissionsschutz Seite 28, Absatz 3: „Im Ergebnis ist festzustellen, dass aufgrund der von dem Verkehr auf der Dülmener Str. ausgehenden Lärmimmissionen Lärmschutzmaßnahmen erforderlich werden, da die Orientierungswerte der DIN 18005 für allgemeine Wohngebiete .... überschritten werden. Einwand: Im Jahre 2014 war sogar ein Lärmschutzwall vorgesehen. Jetzt nutzt man Mehrfamilienhäuser als Lärmschutz. Im WA4 und WA5 müssen die Wohnungen mit einer geeigneten fensterunabhängigen Lüftung auszustatten. Durch die Verkehrszunahme führt nach gutachterlicher Aussage zu einer weitergehenden Überschreitung der bereits jetzt nicht eingehaltenen Grenzwerte.	Wie in der Begründung ausgeführt, wird auf die Errichtung eines Schallschutzwalls oder einer Schallschutzwand aus städtebaulichen Gründen aufgrund der Lage des Baugebietes unmittelbar am Ortseingang Nottulns verzichtet. Wie im Gutachten dargestellt, kommen stattdessen passive Schallschutzmaßnahmen zur Anwendung. .
		Einwände 04-06 Bürgerinitiative (BI) zum Baugebiet "Südlich Lerchenhain" 04 - 06 Einwände und Stellungnahmen der BI zur 76. Änderung des Flächennutzungsplanes Zu den Grundsätzen des Regionalplanes Zum Grundsatz 1) Die Gemeinde behauptet: „Durch seine unmittelbare Anbindung an den Ortskern haben auch mobilitätseingeschränkte Personen die Möglichkeit, sich wohnortnah zu versorgen." Einwand: Das stimmt nicht. Dieses geplante Baugebiet hat keine unmittelbare Anbindung an den Ortskern. Es liegt mehr als ca. 1,5 km zunächst gelegenen Versorgern (Aldi, K&K, Edeka etc.) Außerdem gibt es keinen wirklich	Die Bedenken im Hinblick auf die Lage des Baugebietes im Siedlungsgefüge der Gemeinde Nottuln werden zurückgewiesen.

		funktionierenden öffentlichen Nahverkehr zu den Einkaufsmöglichkeiten und zurück und keine intakten Fuß- und Radwege. Zu den Grundsätzen 4 / 34 und 41 des Regionalplans „Das Baugebiet fügt sich durch die Nähe zur sozialen Infrastruktur und den Versorgungsmöglichkeiten einerseits und die gute verkehrliche Anbindung sehr gut in die bestehende Infrastruktur ein". Einwand: „Die Ortsmitte einerseits und die Mehrzahl der örtlichen Versorgungsmöglichkeiten andererseits (Lidl, Netto, Aldi etc.) " sind nicht in fußläufiger Entfernung gut erreichbar. An der Dülmener Str. ist zwar ein Fuß- und Radweg. Diese sind aber in einem äußerst schlechten Zustand. Hierüber haben sich die Bürger schon mehrfach öffentlich - auch in Leserbriefen - beklagt. Das große Versorgungszentrum ist nicht direkt über einen Radweg erreichbar. Das geplante Baugebiet fügt also nicht in die bestehende Infrastruktur ein. Die Erschließung durch den ÖPNV ist völlig unzureichend, insbesondere für Senioren.) Zu den Grundsätzen 6 und 33 des Regionalplanes Einwand: Der Grundsatz „Dem Klimawandel bei der künftigen räumlichen Entwicklung Rechnung tragen" wird missachtet. Ihre Behauptung „Die Nähe zum Ortskern ermöglicht eine „klimaschutzschonende Mobilität für Alltagserledigungen." ist falsch. Ganz im Gegenteil werden die Folgen des Klimawandels erheblich verstärkt. Insgesamt wäre eine Prüfung und Begründung globaler Klimafolgen erforderlich. Die Anforderungen des Gesetzgebers und die aktuelle Rechtsprechung	Vor dem Hintergrund der innerhalb des Siedlungszusammenhangs ausgeschöpften Potenziale stellt das Plangebiet – unter Berücksichtigung der regionalplanerischen Vorgaben – die dem Ortskern nächstgelegene Möglichkeit der Entwicklung eines Baugebietes dar. Die Aussage, das Baugebiet sei verkehrlich nicht gut erschlossen wird in diesem Zusammenhang auch im Hinblick auf den Ausbauzustand der Dülmener Straße - zurückgewiesen. Im Hinblick auf die Lage des Baugebietes im Siedlungsgefüge der Gemeinde Nottuln wird auf das oben Gesagte verwiesen. Die Bedenken hinsichtlich der Prüfung der Folgen des Klimawandels werden zurückgewiesen. Auf die Stellungnahme zur Anlage 14 dieser Einwendung wird verwiesen.

		wurden nicht beachtet. Vgl. Stellungnahme Prof. Dr. Beckmann, Anlage Nr. 14 Zum Grundsatz 16 des Regionalplanes Einwand: Über die externen bauplanungsrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Ökopoolflächen) wird nichts gesagt. Sie sind zu definieren. Grundsatz 16 des Regionalplans wird missachtet. Das „Biotopwertdefizit" ist zu kompensieren, „voraussichtlich auf externen Ausgleichsflächen". Diese werden weder von Größe und Lage definiert. „Voraussichtlich" heißt nicht garantiert. Hier handelt es sich um einen Mangel. Die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen i.S. von CEF-Maßnahmen erfüllen nicht die vollständigen Anforderungen. Selbst der artenschutzrechtliche Ausgleich auf einer derzeit ackerbaulich genutzten Fläche südöstlich des Plangebiets erfüllt nicht die Anforderungen an den regelmäßig vorhandenen Rotmilanen, Fledermäusen, Bluthänflingen, Feldlerchen und Waldohreulen. Zu den Grundsätzen 23 und 24 des Regionalplanes Einwand: Die biologische Vielfalt und die Zerstörung der ökologischen Funktionen bleiben nicht erhalten und damit werden die Grundsätze 23 und 24 des Regionalplans missachtet. Habitate von Feldlerchen, Rotmilan, Fledermäuse, Waldohreule und Bluthänfling werden zerstört.	Auf die Stellungnahme Anlage 14 der Einwendung 13 wird verwiesen. Die Bedenken hinsichtlich des Umgangs mit den erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden zurückgewiesen. Der Ausgleich erfolgt anteilig durch die Umwandlung einer Ackerfläche in eine Streuobstwiese in der Gemeinde Senden, GemarkungOttmarsbocholt, Flur 5, Flurstücke 110 tlw. und 148 tlw. und Flur 27, Flurstück 3 tlw. Der verbleibende Teil des Biotopwertdefizits (26.500Ökopunkte) wird durch einen multifunktionalen Ausgleich im Rahmen der CEF-Maßnahme für die Feldlerche (Gemarkung Nottuln, Flur66, Flurstück 33) erzielt. Die erforderlichen CEF Maßnahmen wurden bereits zur öffentlichen Auslegung benannt und erfüllen die fachlichen Anforderungen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände im Hinblick auf die Beeinträchtigung von Brutplätzen der Feldlerche im Plangebiet. Im Hinblick auf Vorkommen von Rotmilan, Fledermaus, Bluthänfling und Waldohreule sind ausweislich der Artenschutzprüfung keine CEF Maßnahmen erforderlich.

		Im Flächennutzungsplan wird behauptet: „Die landesplanerische Zustimmung der Bezirksregierung Münster im Sinne des § 34 Absatz 1 Landesplanungsgesetz NRW zur Änderung des Flächennutzungsplanes liegt mit Schreiben vom 26. 03. 2019 vor." Einwand: In dem Schreiben wird ausgewiesen, dass lt. Regionalplan für die Gemeinde Nottuln noch 45 ha Reservefläche (35 ha für Wohnbebauung und 10 ha für Gewerbeflächen) für künftige Bebauung zur Verfügung stehen. Davon seien aber bereits 37 ha fest verplant, so dass noch 8 ha Potenzial für Siedlungsflächen zur Verfügung stünden. Das Schreiben enthält keine Informationen zu den bereits fest verplanten Flächen. Da die Stellungnahme der BR aber bereits Anfang 2019 erstellt wurde, dürften wesentliche Planungen der Gemeinde noch nicht einbezogen sein. Hier ergibt sich eine große Diskrepanz zwischen der verfügbaren Fläche von 8 ha und den aktuell genannten Flächen für Baugebiet "Südlich Lerchenhain Bauabschnitt 1 + 2", Baugebiet "Niederstockumer Weg", Baugebiet "Am Hangenfeld 2", Baugebiet "AGRAVIS", Baugebiet "Gewerbeflächen Beisenbusch 2", Firmenerweiterung "Giesker + Laakman, Nottuln-Nord etc. In der Stellungnahme der Bezirksregierung Münster wird kein Bezug zu den Zielen der Regionalplanung im Verhältnis zu der vorliegenden Planung genommen. Zwischenzeitlich sind mehr als 3 1/2 Jahre vergangen. In verschiedenen Bereichen (Flächenentwicklung, Artenschutz etc.) haben sich gravierende Veränderungen ergeben, so dass eine Neubewertung erfolgen muss. Die landesplanerische Zustimmung der Bezirksregierung zur Änderung des Flächen-nutzungsplanes vom	Die Bedenken hinsichtlich der landesplanerischen Stellungnahme der Bezirksregierung Münster werden zur Kenntnis genommen, sind jedoch nicht Gegenstand der gemeindlichen Abwägung. Jedenfalls weist das Schreiben der Bezirksregierung mit einem Potenzial von 8 ha ein ausreichendes Potenzial für die Realisierung des vorliegenden Baugebietes aus. Im Hinblick auf bisher ungenutzte Reserveflächen der Gemeinde Nottuln für Wohnbebauung betreibt die Gemeinde Nottuln parallel zur Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes die Rücknahme von im Flächennutzungsplan im Bereich Appelhülsen dargestellten Bauflächen in einer Größenordnung von ca. 13 ha (87-. Änd. FNP), wodurch ein Überhang an Reserveflächen in Nottuln vermieden wird.

		26.03.2019 missachtet die Forderungen aus dem Regionalplan, sie geht von falschen Voraussetzungen und Nichtkenntnis des aktuellen Artenschutzgutachtens (August 2022) aus und ist deshalb zu verwerfen. Das Schreiben ist unvollständig, da es über das Einhalten der Grundsätze des Regionalplans nichts aussagt. Vgl. Stellungnahme Prof. Dr. Beckmann, I Absatz 5 Unvereinbarkeit mit Erfordernissen der Raumordnung, Anlage Nr. 14	Auf die Stellungnahme zur Einwendung 13 Anlage 14 wird verwiesen.
		Zu 7) Sonstige Belange - 7.1 Erschließung „Um die (Verkehrs-) Belastung zu reduzieren, wird unabhängig vom Bebauungsplanverfahren eine Umsetzung von noch festzulegenden verkehrsberuhigenden Maßnahmen angestrebt." Einwand: Die Verkehrsmaßnahmen sind vorher festzulegen und umzusetzen. Erst danach darf es einen Beschluss über die Änderung des Flächennutzungsplans geben.	Die Bedenken hinsichtlich einer Änderung des Flächennutzungsplanes vor Festlegung verkehrsberuhigender Maßnahmen im Flächennutzungsplan werden zurückgewiesen. Vor dem Hintergrund des Charakters des Flächennutzungsplanes als vorbereitender Bauleitplan ist die in keiner Weise erforderlich.
		Es muss einen Kopplungsbeschluss geben, damit verkehrsberuhigende Maßnahmen verbindlich umgesetzt werden. Die Bevölkerung wird seit Jahrzehnten mit Versprechungen hingehalten, vgl. Netzschlusslösung. Ohne „Umgestaltungen innerhalb der Erschließungsstraßen angrenzender Baugebiete" darf eine Veränderung des Flächennutzungsplans nicht geben. Vgl. Stellungnahme Prof. Dr. Beckmann, II 1. Negative Auswirkungen der Planung auf die Verkehrssicherheit, Anlage Nr. 14	Grundlage für die nunmehr durchzuführende Abwägung und Festlegung der weiteren verkehrlichen Entwicklung ist das aktuell vorliegende Verkehrsgutachten, das sowohl die Verkehrserzeugung im Kontext des Baugebietes als auch die verkehrliche Situation in dem bestehenden Baugebiet untersucht hat. Daneben wird auch das Integrierte Verkehrskonzept Nottuln aus dem Jahr 2011 in der aktualisierten Fassung aus April 2020 berücksichtigt, das aufgrund der Beschlussfassung aus dem Jahr 1997 erstellt worden ist. Auch der Ratsbeschluss 030/2013 und der

			Ratsbeschluss aus dem Jahr 1997 wird insofern bei der Planung berücksichtigt. Das Verkehrsgutachten von Januar 2023 bestätigt, dass die Realisierung einer Netzschlusslösung vor Inkrafttreten des Bebauungsplans in verkehrlicher Hinsicht nicht notwendig ist, weil insbesondere die Funktionsfähigkeit des bestehenden Straßennetzes auch bei Realisierung des Bebauungsplans "Südlich Lerchenhain" gewährleistet ist. Weitere Maßnahmen zur Verkehrsbewältigung sind nicht erforderlich. Der Bebauungsplan setzt daher die Umsetzung einer Netzschlusslösung nicht voraus. Auch unter Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeitsaspekten, verkehrlichem Nutzen und Auswirkungen auf die Umwelt, wird von einer Netzschlusslösung im Rahmen dieses Bauleitplanverfahrens abgesehen. Einer zukünftigen Realisierung von Netzschlusslösungen der südlichen Wohngebiete steht der Bebauungsplan jedoch nicht entgegen.
		Zu 7.3 - Immissionsschutz Es wurde eine schalltechnische Untersuchung erstellt und festgestellt, dass Grenzwerte überschritten wurden. Im Ergebnis wird festgestellt, dass durch Festsetzung passiver Schallschutzmaßnahmen die geplante Wohnbebauung vor Verkehrslärm geschützt werden könne. Einwand: Diese passiven Schallschutzmaßnahmen müssen auch an dieser Stelle definiert werden. Im Übrigen war bei den ursprünglichen Planungen 2014 ein Lärmschutzwall vorgesehen. Unverständlich ist, dass durch Mehrfamilienhäuser entlang der Dülmener Straße die dahinter liegenden Häuser geschützt werden sollen. Die Besitzer bzw. Bewohner dieser Mehrfamilienhäuser	Der Flächennutzungsplan als vorbereitender Bauleitplan legt die allgemeine Art der Bodennutzung für das Gemeindegebiet fest. Eine Verlagerung möglicher Immissionskonflikte auf die nächste Planungsebene der verbindlichen Bauleitplanung ist dabei zulässig, sofern absehbar ist, dass die Konflikte auf der nächsten Ebene gelöst werden können. Ausweislich der Ausführungen des Immissionsgutachtens, auf dessen Inhalte im Flächennutzungsplan hingewiesen wird, ist dies möglich. Wie in der Begründung ausgeführt, wird vor dem Hintergrund der Lage des Plangebietes, welches den

		müssen höhere Kosten z. B. für aufwändigere Fenster tragen. Es ist ein Lärmschutzwall vorzusehen, wie ursprünglich in den Planungen 2014 auch konzipiert.	südlichen Ortseingang Nottulns markiert, aus städtebaulichen Gründen von der Anlage eines Lärmschutzwalles abgesehen und an Stelle dessen im Bebauungsplan die Anordnung passiver Schallschutzmaßnahmen für die geplante Bebauung festgesetzt. Im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung wurde für das Plangebiet eine freie Schallausbreitung zu Grunde gelegt, d.h. die Bebauung entlang der Dülmener Straße wurde nicht als Schallschutz für die dahinter liegende Bebauung in die Bewertung eingerechnet.
		Zu 7.8 Bodenschutz und Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen „Durch die Ausweisung zusätzlicher Wohnbauflächen soll im Sinne einer bedarfsgerechten Entwicklung der künftigen Bevölkerungsentwicklung, der steigenden Zahl an Haushalten und dem demographischen Wandel Rechnung getragen werden." Die Gutachten zur Bevölkerungsentwicklung in Nottuln (z.B. PestelMai 2019) beweisen keine „ bedarfsgerechte Entwicklung der künftigen „Bevölkerungsentwicklung" bei nicht steigender Zahl an Haushalten und dem demographischen Wandel mit gleichzeitiger Entwicklung mehrerer neuer Baugebiete: "Südlich Lerchenhain Bauabschnitt 1 + 2", Baugebiet "Niederstockumer Weg", Baugebiet "Am Hangenfeld 2", Baugebiet "AGRAVIS", Baugebiet "Gewerbeflächen Beisenbusch", Baugebietserweiterung " Giesker + Laakmann" , Nottuln-Nord, den Ortsteilen etc.	Die Bedenken hinsichtlich des Bedarfs weiterer Wohnbauflächen werden zurückgewiesen. Die Gemeinde Nottuln weist demnach trotz eines zeitweise auch negativen Geburten- und Sterbesaldos insgesamt eine stabile Bevölkerungsentwicklung auf. Aufgrund der Nähe zu den Ballungsräumen ist der Kreis Coesfeld von den in peripher gelegenen ländlichen Räumen zu beobachtenden vermehrten Leerständen im Bereich der Wohngebäude nicht betroffen. In Nottuln war Ende 2017 lediglich eine Leerstandquote von 1 % festzustellen. Insgesamt wurde für Nottuln bereits für Ende 2017 vielmehr ein leichtes Wohnungsmarktdefizit von 1,7 % des Wohnungsbestandes festgestellt, welches ca. 150 Wohnungen entspricht. Dabei lag die Neubauquote in Nottuln in den letzten 10 Jahren jeweils unter dem langjährigen Durchschnittswert von 87 Wohnungen pro Jahr.

		Einwände 07-09 Bürgerinitiative (BI) zum Baugebiet "Südlich Lerchenhain 07 - 09 Einwände und Stellungnahmen der BI zum Artenschutz	Neben dem positiven Wanderungssaldo liegt der Motor dieser Entwicklung im Wesentlichen in der stetig fortschreitenden Verringerung der Haushaltsgrößen (Pers./Haushalt), die von 2,95 Personen (1995) auf mittlerweile 2,45 Personen abgenommen hat und der steigenden Zahl an Haushalten, die seit 1995 um 33,9 % zugenommen hat. Derzeit wirkt auch in Nottuln der bestehende Wohnungsmangel dämpfend auf diesen Trend. Vor diesem Hintergrund ist auch trotz stagnierender oder langfristig auch leicht rückläufiger Bevölkerungszahlen (Prognose IT NRW 2040) weiterhin von einem Bedarf nach Wohnbauflächen in Nottuln auszugehen. Unabhängig von der exakten Höhe der künftigen Wohnungsbaubedarfe in Nottuln ist unter Berücksichtigung des bestehenden Wohnungsmarktdefizits und der fortschreitenden Tendenz des Anstiegs der Haushaltszahlen daher die Entwicklung weitere Bauflächen erforderlich, um eine Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum sicherzustellen. Zur Deckung des Bedarfs ist auch die Entwicklung der angesprochenen Baugebiete nur unzureichend. Zumal durch die Entwicklung weiterer Gewerbeflächen (agravis, Beisenbusch etc.) aufgrund der Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze in Nottuln der Bedarf nach Wohnbauflächen ebenfalls tendenziell zunehmen wird.

		Unsere Einwände beziehen sich vornehmlich auf die Artenschutzrechtliche Stufe I 1.) Laut Gutachten soll ein Rückbau der Hofanlage nicht vorgesehen sein. Das ist planungsrechtlich falsch und irreführend. So ist in diesem Areal laut Bebauungsplan offenbar ein MFH mit 12 Wohneinheiten vorgesehen. Andernfalls ist eine Veränderungssperre bzgl. der Gebäudesubstanz der Hofanlage Dülmener Str. 22 aufzunehmen. Die gebäudebewohnenden Fledermausbestände und artenschutzrechtliche Tatbestände, die mit der Umsetzung des Vorhabens ausgelöst werden, sind zu erfassen. Es fehlt eine Art-zu-Art-Prüfung mit nachfolgender Festsetzung, mit der besonders schützenswerte Arten vor schädlichen Eingriffen bewahrt werden können. ASP Stufe 2 ist wegen der vorhandenen Fledermausbestände zwingend.	Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ist allein nachzuweisen, dass nach aktuellem Kenntnisstand keine artenschutzrechtlichen Konflikte bestehen, die einer Umsetzung des B-Plans entgegenstehen. Im Rahmen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags erfolgte eine Abfrage beim amtlichen und ehrenamtlichen Naturschutz. Hinweise auf eine Funktion der vorhandenen Gebäude als Lebensstätte von Fledermäusen ergaben sich daraus nicht. Nach aktuellem Stand ist ein Erhalt der Gebäude vorgesehen. Sollte zu einem späteren Zeitpunkt ein Umbau oder Abriss vorgesehen sein, so sind die artenschutzrechtlichen Belange im Vorfeld zu prüfen. Im Falle einer Funktion der Gebäude als Fledermausquartier kann die ökologische Funktion der Lebensstätte in der Regel durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen und/oder einen Teilerhalt relevanter Strukturen erhalten bleiben. Auch im Hinblick auf Individuenverluste (insbesondere baubedingt) und erhebliche Störungen kann unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen mit hoher Prognosesicherheit eine Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG umgangen werden. Der Umsetzung des Bebauungsplans stehen daher artenschutzrechtliche Konflikte nicht entgegen. Ergänzend ist auf Folgendes hinzuweisen: Derzeit bestehen keine konkreten Planungen hinsichtlich der Bestandsgebäude, somit ist ein konkreter Zeitpunkt für etwaige Maßnahmen an den Gebäuden nicht absehbar. Da ein zukünftiger Neubesatz der Gebäude durch eine Fledermausart nicht auszuschließen ist, wäre auch bei vorliegenden aktuellen

			Erfassungen eine erneute Prüfung kurz vor zukünftiger Betroffenheit der Gebäudestrukturen erforderlich. Von daher wurde von einer Betrachtung der Hofstelle im Rahmen der durchgeführten artenschutzrechtlichen Prüfung abgesehen.
		2.) Der nachweislich vorkommende Bluthänfling ist nicht erfasst worden und bedingt eine Überarbeitung des Artenschutzgutachtens.	Ein Vorkommen des Bluthänflings konnte im Rahmen der Kartierungen zur Artenschutzprüfung nicht nachgewiesen werden. Im Rahmen der Erfassungen ergaben sich keine Sichtungen oder Verhöre des Bluthänflings, Gehölzstrukturen sind lediglich sehr kleinräumig im nördlichen Randbereich vorhanden, diese wurden detailliert untersucht. Ein Brutvorkommen des gehölzbrütenden Bluthänflings kann demnach mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.
		3.) Die von den Gutachtern gewählten Beobachtungszeiträume decken die Brutzeiten der vorkommenden Brutvögel Bluthänfling, Waldohreule und Feldlerche, nicht vollständig ab. Die Waldohreule ist am Abend des 26. Oktobers 2022 in das Haus Lerchenhain 66 durch ein offenes Lüftungsrohr eingedrungen und musste befreit werden. Sie konnte aus ca. 2 m Entfernung beobachtet werden. Es ist nicht auszuschließen, dass in dem nicht beobachteten Zeitraum sich weitere Brutpaare eingefunden haben. Dies würde dann aber eine größere Fläche zum Artenschutzausgleich bedingen.	Die avifaunistische Erfassung wurde auf die planungsrelevanten Arten Bluthänfling, Feldlerche, Girlitz und Kiebitz abgestimmt, die als Brutvögel im Plangebiet nicht ausgeschlossen werden konnten. Es handelt sich um ein landwirtschaftlich genutztes, sehr gut einsehbares Gelände, welches im Rahmen der Begehungen sehr intensiv untersucht wurde. Zudem ergab die Naturschutzabfrage bei der UNB des Kreises Coesfeld sowie dem Naturschutzzentrum Kreis Coesfeld e.V keine Hinweise auf ein Vorkommen planungsrelevanter Tierarten im Geltungsbereich des Bebauungsplans und seines Umfeldes. Daher ist es fachgutachterlich zu vertreten, die Erfassung mit drei Terminen, in Anlehnung an den bei SÜDBECK et Al. empfohlenen Erfassungszeitraum der betroffenen Arten, durchzuführen. Im Rahmen der Erfassungen ergaben sich keine Sichtungen oder

				Verhöre des Bluthänflings, des Girlitz' und des Kiebitz'. Gehölzstrukturen sind lediglich sehr kleinräumig im nördlichen Randbereich vorhanden, diese wurden detailliert untersucht. Ein Brutvorkommen der gehölzbrütenden Arten kann demnach mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Die Waldohreule nutzt als Nistplatz alte Nester von anderen Vogelarten (v.a. Rabenkrähe, Elster, Mäusebussard, Ringeltaube). Entsprechende, von einer Waldohreule genutzte Nester wurden in den gut einsehbaren Gehölzstrukturen nicht gefunden, ein Brutvorkommen der Waldohreule ist im Geltungsbereich des Bebauungsplans sicher ausgeschlossen.
		4.)	Der nachweislich vorhandene Rotmilan hat seinen Horst in einem Abstand von unter 1500 m. Zum Rotmilan-Horst muss nach den aktuellen Regelungen eine Fläche im Umkreis von 1500 m untersucht werden. Das ist unterlassen worden und bedingt eine Überarbeitung des Artenschutzgutachtens.	Gem. Flade (FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. IHW-Verlag Eching: S. 539 ff.) beträgt die Fluchtdistanz des Rotmilans ca. 100 bis 300 m. Ein Brutvorkommen (Horst) des Rotmilans konnte im Rahmen der Kartierungen zur Artenschutzprüfung in dem einwirkungsrelevanten Umfeld, einem 300 m Radius um das Plangebiet, nicht nachgewiesen werden. Nur bei der Errichtung neuer Windkraft-Anlagen muss ein „Zentraler Prüfbereich von 1.200 m um das Vorhaben untersucht werden.
		5.)	In der Brutphase der geschützten Arten darf keine Bautätigkeit stattfinden. Über dies daraus begründete Zeitfenster wird weder in der Artenschutzrechtlichen Prüfung Stufe 1 noch in der daraus entwickelten Begründung zum Bebauungsplan etwas	Gemäß der Aussagen der Artenschutzprüfung ist ein Baubeginn (lediglich) nur außerhalb der Vogelbrutzeit, in der Zeit von Anfang September bis Ende Februar möglich. Damit wird den artenschutzrechtlichen Verboten gem. 44(1) Nr. 1-3 BNatSchG Rechnung

		ausgesagt. Dies bedingt eine Überarbeitung des Gutachtens und der Begründung zum Bebauungsplan.	getragen. Weitergehende Anforderungen wie etwa ein Verbot von Bautätigkeiten in der Brutzeit beispielsweise zur Vermeidung erheblicher Störungen (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG) werden aus artenschutzrechtlicher Sicht ausdrücklich nicht gestellt. Anhaltspunkte für eine Überarbeitung des Gutachtens sind nicht gegeben.
		Einwand 10 Bürgerinitiative (BI) zum Baugebiet "Südlich Lerchenhain" 10 Einwände und Stellungnahmen der BI zum Verkehr a) Nichtbeachtung des Ratsbeschlusses zur Netzschlusslösung und b) zur Anlage (10) - Verkehrsuntersuchung (SHP) zu a) Haupteinwand: Der Rat und die Verwaltung der Gemeinde Nottuln missachten seit Jahrzehnten die sogenannte Netzschlusslösung. Wir fordern eindringlich, dass der Rat bzw. die Gemeinde Nottuln den am 04.11.1997 gefassten Ratsbeschluss umsetzt. Danach muss bei jedem neuen Baugebiet, das südlich der B 525 errichtet wird, Verkehrsanschlüsse an die B 525 in Richtung Coesfeld sowie an die A 43 in Richtung Appelhülsen gebaut werden. Die Umgehungsstraße besteht seit einigen Jahren. Sie hat keine entlastende Wirkung auf den Verkehr südlich der B 525. Der Rat hat mit einem Beschluss im Jahr 2013 an seinen alten Beschluss aus dem Jahr 1997 angeknüpft und diesen damit ausdrücklich noch einmal bestätigt.	Der Hinweis auf den Beschluss des Rates der Gemeinde Nottuln zur Netzschlusslösung wird zur Kenntnis genommen. Grundlage für die nunmehr durchzuführende Abwägung und Festlegung der weiteren verkehrlichen Entwicklung ist das aktuell vorliegende Verkehrsgutachten, das sowohl die Verkehrserzeugung im Kontext des Baugebietes als auch die verkehrliche Situation in dem bestehenden Baugebiet untersucht hat. Daneben wird auch das Integrierte Verkehrskonzept Nottuln aus dem Jahr 2011 in der aktualisierten Fassung aus April 2020 berücksichtigt, das aufgrund der Beschlussfassung aus dem Jahr 1997 erstellt worden ist. Auch der Ratsbeschluss 030/2013 und der

		Seit 2013 / 2014 tragen wir unsere Forderungen hinsichtlich der beschlossenen Netzschlusslösung vor. Wir haben den Eindruck, dass die Verwaltung nicht bereit ist, die Beschlüsse des Rates zur Netzschlusslösung umzusetzen. Nach § 62 Abs. 2 S. 2 GO NRW hätten die Bürgermeister, Herr Schneider, Frau Mahnke und Herr Dr. Thönnes, diese Ratsbeschlüsse aus den Jahren 1997 und 2013 grundsätzlich unverzüglich bei Entstehung neuer Baugebiete südlich der B 525 durchführen müssen. Wir Bürger sind maßlos enttäuscht, dass sich drei Bürgermeister und verschiedene Gemeinderäte nicht an gefasste Beschlüsse halten. Dabei waren es wichtige und vorausschauende Beschlüsse für die Gemeinde. Die verkehrliche Infrastruktur hat sehr gelitten. Acht Jahre haben wir darauf gepocht, die Beschlüsse zur Netzschlusslösung umzusetzen. Eine offene Diskussion hat es nie gegeben. Eine Interessensabwägung hat es unseres Erachtens nicht gegeben. Im Anhang unserer Einwände: Eine Stellungnahme von Prof. Dr. Beckmann vom 22. Jan. 2018 zur Netzschlusslösung für die verkehrliche Erschließung des Baugebietes „Südlich Lerchenhain", Anlage Nr. 13 Zu b) Einwände zur Verkehrsuntersuchung von SHP Seite 1) „Ob die Ortsumgehung bereits in vollem Umfang wirkt oder ob gegebenenfalls mit flankierenden Maßnahmen noch nachgebessert werden sollte, ist zeitnah zu klären." Einwand: Dieses ist nicht zeitnah zu klären, sondern vor dem Satzungsbeschluss. Es hat sich aber auch in der erneuten Verkehrszählung vom November 2019 bereits gezeigt, dass die im Norden liegende Ortsumgehung	Ratsbeschluss aus dem Jahr 1997 wird insofern bei der Planung berücksichtigt. Das Verkehrsgutachten von Januar 2023 bestätigt, dass die Realisierung einer Netzschlusslösung vor Inkrafttreten des Bebauungsplans in verkehrlicher Hinsicht nicht notwendig ist, weil insbesondere die Funktionsfähigkeit des bestehenden Straßennetzes auch bei Realisierung des Bebauungsplans “Südlich Lerchenhain” gewährleistet ist. Weitere Maßnahmen zur Verkehrsbewältigung sind nicht erforderlich. Der Bebauungsplan setzt daher die Umsetzung einer Netzschlusslösung nicht voraus. Auch unter Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeitsaspekten, verkehrlichem Nutzen und Auswirkungen auf die Umwelt, wird von einer Netzschlusslösung im Rahmen dieses Bauleitplanverfahrens abgesehen. Einer zukünftigen Realisierung von Netzschlusslösungen der südlichen Wohngebiete steht der Bebauungsplan jedoch nicht entgegen. Der angesprochene Satz wird redaktionell gestrichen. Wie die Verkehrserhebung von 2019 gezeigt hat, hat die Ortsumgehung zu einer Reduzierung der Verkehre auf der Ortsdurchfahrt um etwa 50 % geführt.

		keinen Einfluss auf den Verkehr im Süden Nottulns hat. Vielmehr wurde hier eine erhebliche Verkehrszunahme seit der letzten Zählung ermittelt.	Eine Weitergehende Prüfung ist daher nicht erforderlich
		Seite 2) „Die Umfeldnutzungen aus Wohnen und Aufenthalt stehen nicht im Einklang mit der straßenräumlichen Gestaltung".	
		Einwand: Die straßenräumliche Gestaltung ist vor Satzungsbeschluss mit verkehrsberuhigenden Maßnahmen anzupassen.	Gegenstand der vorliegenden Bauleitplanung ist nicht die Gestaltung der Straßenräume im Umfeld des Plangebietes. Aus den Ergebnissen des Gutachtens ist nicht abzuleiten, dass eine Anpassung der straßenräumlichen Gestaltung als Voraussetzung der vorliegenden Planung zwingend erforderlich wäre. Die Anregung wird daher nicht berücksichtigt.
		Das Gutachten stellt auf Seite 2) „ein hohes Geschwindigkeitsniveau" fest.	
		Einwand: Dieses ist durch verkehrsberuhigende Maßnahmen vor Satzungsbeschluss zu reduzieren.	Aus den Ergebnissen des Gutachtens ist nicht abzuleiten, dass verkehrsberuhigende Maßnahmen im Umfeld des Plangebietes als Voraussetzung der vorliegenden Planung zwingend erforderlich wären. Die Anregung wird daher nicht berücksichtigt.
		Seite 3) „Ausgangslage für die Analyse der verkehrlichen Situation im Untersuchungs-zeitraum stellt das Integrierte Verkehrskonzept für die Gemeinde Nottuln von 2011 dar."	
		Einwand: Dieses mehr als 10 Jahre alte Konzept ist überholt und muss vor Satzungsbeschluss aktualisiert werden. Es ist hier nicht mehr anzuwenden.	Vor dem Hintergrund der in 2019 aktualisierten Verkehrserhebung besteht kein Anlass zur Überarbeitung des gesamtgemeindlichen Verkehrskonzeptes der Gemeinde Nottuln aus Anlass des vorliegenden Bebauungsplanes. Die Anregung wird daher nicht berücksichtigt.

		Seite 4) „Dennoch wird auch über die Straße Lerchenhain wird unerwünschter Durchgangsverkehr abgewickelt". Einwand: Dieser ist vor Satzungsbeschluss abzustellen. Einwand: Die im Gutachten geforderten verkehrsberuhigenden Maßnahmen müssen einhergehen mit der Reduzierung der geplanten 185 Wohneinheiten ursprünglich 2014 geplanten 98 WE. Weniger WE bedeutet weniger Verkehr.	Aus den Ergebnissen des Gutachtens ist auch unter Berücksichtigung der Zahl von 185 Wohneinheiten nicht abzuleiten, dass Veränderungen im Verkehrsnetz oder verkehrsberuhigende Maßnahmen im Umfeld des Plangebietes als Voraussetzung der vorliegenden Planung zwingend erforderlich wären. Die Anregung wird daher nicht berücksichtigt. Die Erhöhung der Zahl der Wohneinheiten, die insbesondere durch die Erhöhung der innerhalb der Mehrfamilienhäuser zulässigen Zahl an Wohneinheiten zu Stande kommt, wurde im Übrigen vorgenommen, die Ausnutzung des Baugebietes im Sinne des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden und des Klimaschutzes zu verbessern.
		Seite 6) Die Ermittlung des Neuverkehrs basiert auf einer in der Gemeinde Nottuln durchgeführten Haushaltsbefragung von 2011. Einwand: Diese ist veraltet und nicht mehr verwertbar. Zwingend ist das Gutachten auf einer aktuellen Haushaltsbefragung zu gründen.	Aus gutachterlicher Sicht bestehen keine Gründe, die an der Verwertbarkeit der Ergebnisse der Haushaltsbefragung, für die vorliegende Untersuchung zweifeln lassen.
		Im Gutachten heißt es auf Seite 8) „Im weiteren Verlauf ist davon auszugehen, dass ein überschaubarer Anteil (vorheriges Gutachten „erheblichen Anteil") des zusätzlichen Verkehrs als Durchgangsverkehr im benachbarten Wohnquartier auftreten wird, "…" Einwand: Diese beachtliche Änderung der Wertung	

		zeigt, dass es sich um ein „Parteigutachten " handelt, dass im Sinne des Auftraggebers geändert wurde. Dem Gutachten mangelt es an Neutralität. Es ist zu verwerfen, da die Bewertungen nicht objektiv sind.	Die Bedenken hinsichtlich der veränderten Beschreibung des Durchgangsverkehrs im Verkehrsgutachten wird zurückgewiesen. Der Anteil des Durchgangsverkehrs beläuft sich mit 40% auf knapp die Hälfte des gesamten Neuverkehrs. Die Verkehrserhebung aus dem Jahr 2019 hat jedoch aufgezeigt, dass der derzeitige Tagesverkehr im Bereich der Steinstraße und der Straße Lerchenhain in einer sehr überschaubaren Größenordnung liegt. Auch wenn 40% der Neuverkehre nun als Durchgangsverkehr prognostiziert werden, wird dies auf Grund der weiterhin recht geringen Verkehrsbelastung keine Auswirkung auf die leistungsfähige Abwicklung der Verkehre an den Knotenpunkten in der Steinstraße und der Straße Lerchenhain haben.
		Seite 8) Das Gutachten lebt von Annahmen, so z.B. „dass etwa 15 % des Neuverkehrs über die Straße Lerchenhain fahren werden". Einwand: Diese Annahme ist falsch und wird durch die von der Gemeinde im September 2020 und Mai 2022 vorliegenden späteren Verkehrszählungen und Geschwindigkeitsmessungen widerlegt. Die Verkehrszählungen aus den Jahren 2020 und 2022 zeigen bereits in diesem kurzen zeitlichen Abstand erneut eine weitere Erhöhung der Verkehrsbelastung um mehr als 8 %, im Wesentlichen verursacht durch Durchgangsverkehr. Auch hier wieder ein Mangel als Parteigutachten. Die Handschrift des Auftraggebers wird mehr als deutlich. Die Annahme ist auch im Widerspruch zu den Aussagen:	Der Hinweis auf die im Jahre 2020 und 2022 zum Zwecke der Geschwindigkeitsmessung durchgeführten Zählungen wird zur Kenntnis genommen. Die genannten Messungen erfolgten ohne Berücksichtigung von möglichen äußeren Einflüssen (z.B. Sperrungen auf Grund von Baustellen, Umleitungen, etc.). Die Verkehrszahlen aus diesen Messungen sind daher nicht ausreichend belastbar und können somit nicht als Grundlage für das Verkehrsgutachten verwendet werden. Die derzeit im Gutachten angesetzten Verkehrsbelastungen wurden entsprechend der Richtlinien für Straßenverkehrszählungen durchgeführt. Hier bestehen exakte Vorschriften zur Durchführung, vor allem hinsichtlich des Erhebungszeitraums (Zähltag und Zählzeitraum) und der

			Zählmethode. So wurde die Verkehrserhebung an einem Werktag außerhalb von Schulferien durchgeführt und die Auswertung erfolgte mit Hilfe einer vollautomatischen Analyse-Software zur Verkehrsdatenerfassung. Unabhängig davon zeigt ein Vergleich der Ergebnisse, dass – entgegen der Aussage der Einwender - die in der Verkehrserhebung 2019 ermittelten DTV-Werte höher lagen als die in den angesprochenen Messungen. Die Aussage in den Untersuchungen 2020 und 2022 sei gegenüber dem Verkehrsgutachten 2019 eine Zunahme des Verkehrs festgestellt worden, ist daher nicht zutreffend.
		Seite 8) „Demnach sind etwa 40 % des zusätzlichen Verkehrsaufkommens als Durchgangsverkehr in Ansatz gebracht, was bezogen auf die Tagesbelastung in der Steinstraße und der Straße Lerchenhain eine deutliche Erhöhung des Verkehrsaufkommens bedeut"t." Seite 9) „Bei der Betrachtung des Tagesverkehrs wird aber deutlich, dass auch in der Straße Lerchenhain eine spürbare Mehrbelastung auftreten wird. Beim 1. Bauabschnitt (185 WE) muss mit einer Verkehrszunahme in der Straße Lerchenhain von etwa 178 Kfz/24h ausgegangen werd"n." Seite 15) „Die Einschränkungen der Wohn- und Aufenthaltsqualität sind insbesondere zu Hauptverkehrszeiten spürb"r." Seite 15) „Allerdings würde dadurch die Betroffenheit der Bewohner bzw. die Problemlage verschär"t." Seite 15) „Es ist zu erwarten, dass sich der Durchgangsverkehr ohne restriktive Maßnahmen im benachbarten Wohnquartier erhöhen würde.	

		Seite 15) „Der Durchgangsverkehr ist bereits heute mit Beeinträchtigungen verbunden und würde sich (im vorherigen Gutachten: „wird sich") in Zukunft noch etwas erhöhen. Dem gilt es mit geeigneten Maßnahmen entgegenzuwirken. Der Durchgangsverkehr sollte daher mit geeigneten Maßnahmen eingeschränkt bzw. begrenzt werden." Einwand: Die Maßnahmen zur Verkehrsbeeinflussung/-beruhigung sind im laufenden Verfahren weder von der Politik, noch von der Verwaltung thematisiert worden. Das ist ein erheblicher Abwägungsmangel. Man will das Baugebiet durchpeitschen, ohne Rücksicht auf Verluste. Koste es, was es wolle, auf den Schultern der Anlieger und gegen die Forderungen des Gutachtens. Seite 33) „Die verkehrliche Situation im benachbarten Wohnquartier Steinstraße / Lerchenhain stellt sich aufgrund des Anteils an Durchgangsverkehr als auffällig (vorheriges Gutachten „als angespa“nt") dar. Es wird davon ausgegangen, dass das zusätzliche Verkehrsaufkommen durch das Baugebiet „Südlich Lerchenh“in" die Situation weiter verschärfen wür“e." Das Gutachten beschäftigt sich auch mit einer „langfristigen Erweiter“ng" eines zweiten Bauabschnitts. Darum geht es in der aktuellen Offenlegung nicht. Bezüglich des Knotenpunkts: Seite 11) „Daher werden in der weiteren Untersuchung lediglich die Verkehrsbelastungen bei	Die Bedenken hinsichtlich der Erforderlichkeit der verkehrsberuhigenden Maßnahmen im Zusammenhang mit dem vorliegenden Baugebiet werden zurückgewiesen. Die beschriebenen Maßnahmen werden als Empfehlungen formuliert. Abschließend kommt das Gutachten zu dem Ergebnis: „Es ist zu erwarten, dass sich der Durchgangsverkehr ohne restriktive Maßnahmen im benachbarten Wohnquartier erhöhen würde. Angesichts desderzeitigen Straßennetzausbaus und der Funktion der Steinstraße sowie der Straße Lerchenhain als Sammelstraße kann das stündlich erwartete Verkehrsaufkommen abgewickelt werden.”

		Fertigstellung beider Bauabschnitte berücksichti"t." Einwand: Damit verfehlt das Gutachten die aktuelle Fragestellung, vermischt Prognosen mit langfristigen Ideen, und ist zu verwerfen. Die möglichen Fakten nach Jahren sind nicht voraussehbar und sind illusorisch. Einwand: Die im Gutachten vorgeschlagenen „Maßnahmen zur Verkehrsbeeinflussung /-beruhig"ng" sind vor Satzungsbeschluss zu beschließen und umzusetzen, so wie es das Gutachten verlangt.	Die Bedenken hinsichtlich der Würdigung eines möglichen 2. Bauabschnitts in dem Gutachten werden zurückgewiesen. Die Auswirkungen des ersten und des zweiten Bauabschnitts sind nachvollziehbar voneinander getrennt dargestellt. Im Hinblick auf den 2. Bauabschnitt wird damit lediglich die grundsätzliche Machbarkeit dargestellt. Zum Zeitpunkt einer möglichen Entwicklung des zweiten Bauabschnittes ist diese Prognose ggf. zu aktualisieren.
		Seite 1„) "Daher sollten restriktive Maßnahmen zur Beeinflussung des Durchgangsverkehrs bzw. zur allgemeinen Verkehrsberuhigung ergriffen werd"n." Einwand: Warum setzen sich Verwaltung und Politik darüber hinweg und widersetzen sich jeglicher Diskussion und ignorieren die Interessen der Anlieger? Sicherlich entscheidend sind die Kosten. Aber erst muss in Infrastruktur investiert werden, bevor man Einnahmen erntet.	Die Bedenken hinsichtlich der Zunahme der Verkehrsbelastungen im Umfeld des Plangebietes werden zur Kenntnis genommen. Ausweislich der Verkehrsuntersuchung ist das Straßennetz im Umfeld des Plangebietes ausreichend leistungsfähig, um die mit der Planung verbundenen zusätzlichen Verkehre aufzunehmen. Ein Beschluss zur Umsetzung der in der Untersuchung beschriebenen Verkehrsberuhigungsmaßnahmen im Bereich Lerchenhain, Steinstraße und Bodelschwinghstraße ist daher nicht zwingend im Zusammenhang mit dem Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes erforderlich. Die Festlegung der Maßnahmen soll zu einem späteren Zeitpunkt unter Einbeziehung der Bürgerschaft bis zur Realisierung des Baugebietes erfolgen.
		Seite 22) „Die Verbindung zwischen der Steinstraße und der K 11 entspricht derzeit nicht dem erforderlichen	

		Ausbauzustand, um einer Verbindungsfunktion gerecht zu werden." Einwand: Die Verbindung ist seit Jahren marode, bereits dem heutigen Verkehr nicht gewachsen und bedarf dringend vor Satzungsbeschluss einer dringenden Sanierung.	Die Verbindungsstraße zwischen Steinstraße und K 11 dient als Wirtschaftsweg primär zur Erschließung der umgebenden landwirtschaftlichen Flächen und Hofstellen. Eine Sanierung der Straße als Voraussetzung des Satzungsbeschlusses ist daher nicht erforderlich.
		Das Gutachten enthält Kostenschätzungen (ab Seite 29) unverändert aus dem Jahre 2014 bis heute. Dieser Wahnsinn bedarf dringend einer Überarbeitung, da die Kostensteigerungen in den letzten Jahren im Baubereich zwingend bei den anstehenden Entscheidungen zu berücksichtigen und abzuwägen sind. Auch hier fehlt dem Gutachten Qualität und Objektivität und enttarnt es als „Parteigutachten". Einwand: Durch den rechtskräftigen Umgehungsstraßen-Kopplungsbeschluss des Rates vom 04.11.1997 ist die Gemeinde verpflichtet, die beschlossene Netzschlusslösung (vgl. Einleitung) umzusetzen. Einen Satzungsbeschluss eines neuen Baugebiets vor Umsetzung der Netzschlusslösung kann es nach einem Gutachten der Kanzlei Baumeister aus Münster nicht geben.	Der Hinweis auf die unveränderte Kostenangabe für Verkehrsberuhigungsmaßnahmen in den verschiedenen Fassungen der verkehrlichen Untersuchung wird zur Kenntnis genommen. Die Untersuchung wird diesbezüglich im Hinblick auf die zwischenzeitlich eingetretenen Kostensteigerungen aktualisiert. Auswirkungen auf die Festsetzungen des Bebauungsplanes sind damit nicht verbunden. Der Hinweis auf den Beschluss des Rates der Gemeinde Nottuln zur Netzschlusslösung wird zur Kenntnis genommen. Grundlage für die nunmehr durchzuführende Abwägung und Festlegung der weiteren verkehrlichen Entwicklung ist das aktuell vorliegende Verkehrsgutachten, das sowohl die Verkehrserzeugung im Kontext des Baugebietes als auch die verkehrliche Situation in dem bestehenden Baugebiet untersucht hat. Daneben wird auch das Integrierte Verkehrskonzept Nottuln aus dem Jahr 2011 in der aktualisierten Fassung aus April 2020 berücksichtigt, das aufgrund der Beschlussfassung aus dem Jahr 1997 erstellt worden ist. Auch der Ratsbeschluss 030/2013 und der

		Einwand 11 Bürgerinitiative (BI) zum Baugebiet "Südlich Lerchenhain" 11 Einwände und Stellungnahme der BI zur Anlage (11) Schalltechnische Untersuchung / Lärmschutz und Anlage (2) Bebauungsplan Nr. 135 -Punkt 8) Immissionsschutz Unsere Stellungnahme bezieht sich vornehmlich auf Punkt 8) Immissionsschutz „In den Wohnbereichen WA 4 und WA 5 sind daher die dem Schlafen dienenden Aufenthaltsräume, die nicht	Ratsbeschluss aus dem Jahr 1997 wird insofern bei der Planung berücksichtigt. Das Verkehrsgutachten von Januar 2023 bestätigt, dass die Realisierung einer Netzschlusslösung vor Inkrafttreten des Bebauungsplans in verkehrlicher Hinsicht nicht notwendig ist, weil insbesondere die Funktionsfähigkeit des bestehenden Straßennetzes auch bei Realisierung des Bebauungsplans "Südlich Lerchenhain" gewährleistet ist. Weitere Maßnahmen zur Verkehrsbewältigung sind nicht erforderlich. Der Bebauungsplan setzt daher die Umsetzung einer Netzschlusslösung nicht voraus. Auch unter Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeitsaspekten, verkehrlichem Nutzen und Auswirkungen auf die Umwelt, wird von einer Netzschlusslösung im Rahmen dieses Bauleitplanverfahrens abgesehen. Einer zukünftigen Realisierung von Netzschlusslösungen der südlichen Wohngebiete steht der Bebauungsplan jedoch nicht entgegen.

		über, mit einer geeigneten, fensterunabhängigen Lüftung auszustatten (z. B. schallgedämmte Lüftungssystem")."	
		Einwand: Das bedeutet, dass die Mehrfamilienhäuser (MFH) an der Dülmener Str. sowohl als reflektierende wie auch abschirmende Baukörper betrachtet werden. So will man sich den Lärmschutzwall, der 2014 geplant war, ersparen. Das geht zu Lasten der Mieter, die einerseits höhere Kosten zu tragen haben und andererseits deren Wohlbefinden beeinträchtigt wird. Ein aktiver Lärmschutz scheint zu aufwändig und zu teuer. U. E. ein unhaltbarer Zustand, da bereits heute die Grenzwerte überschritten sind. Grenzwerte sind dafür da, dass sie eingehalten werden und nicht aus Kostengründen und Investoreninteresse ignoriert werden. Ein Lärmschutzwall ist möglich und notwendig, um für 20 % des Plangebiets Emissionskonflikte auszuschließen.	Wie in der Begründung ausgeführt, wird auf die Errichtung eines Schallschutzwalls oder einer Schallschutzwand aus städtebaulichen Gründen aufgrund der Lage des Baugebietes unmittelbar am Ortseingang Nottulns verzichtet, zumal ein ausreichender Schallschutz auch durch passive Schallschutzmaßnahmen, wie im Gutachten dargestellt, realisiert werden kann. Wie im Gutachten dargestellt wäre zur Einhaltung der Orientierungswerte der DIN 18005 die Anordnung einer Lärmschutzwand mit einer Höhe von 7,0 m ü. Fahrbahnniveau auf einer Länge von 300 m erforderlich. Dies wird im Hinblick auf die Nutzung der betroffenen Grundstücke aber auch im Hinblick auf die Lage des Plangebietes am Ortsrand und die umgebenden Siedlungsstrukturen als städtebaulich nicht verträglich eingestuft. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die in der DIN 18005 genannten Orientierungswerte gerade nicht den Charakter von Grenzwerten besitzen, sondern als Orientierungswerte der städtebaulichen Abwägung unterliegen.
		Die „Festsetzung maßgeblicher Außenlärmpegel sowie der Einbau schallgedämmter Lüftungseinrichtungen ist nicht die Lösung. Konkret bedeutet dies: keine Fenster zum Öffnen und Lüften.	Im Übrigen bedeutet die Festsetzung der passiven Schallschutzmaßnahmen nicht, dass ein Öffnen der Fenster nicht möglich wäre.
		Darüber hinaus bestätigen Sie selbst im Bebauungsplan (S. 30) „Die vorhabenbedingte Verkehrszunahme führt im Zuge der unmittelbar der Erschließung des	Wie im Gutachten dargestellt, liegen die vorhabenbedingten Pegelerhöhungen gegenüber der Analyse

		Plangebiets dienenden Straßen zu einer weitergehenden Überschreitung der Grenzwerte der 16. BImSchV bzw. der schalltechnischen Orientierungswerte DIN 18005/07.02 soweit noch die Einwirkung der Dülmener Straße gegeben ist." Auch hier zeigt sich, dass das Vorhaben einer Bebauung an dieser Stelle aufzugeben ist.	demnach mit min. 0,1 dB(A) und max. 1,1 dB(A) unter bzw. im Bereich der bei 1 dB(A) liegenden Schwelle zur Wahrnehmbarkeit durch das menschliche Gehör. Diese geringen Erhöhungen aufgrund der planbedingten Zusatzverkehre (Neuverkehr aus dem Plangebiet) sind in der Abwägung der verschiedenen Belange vor dem Hintergrund, dass die verfassungsrechtliche Zumutbarkeitsschwelle von 70 dB(A) tags bzw. 60 dB(A) nachts nicht erreicht werden, hinzunehmen. Der Anregung, das Planvorhaben aufzugeben, wird daher nicht gefolgt.
		Weitere Einwände: a) Die fehlende Bewertung der Lärm- und Geruchsemissionen aus der angrenzenden Landwirtschaft bewirkt eine notwendige Überarbeitung des Gutachtens.	Anhaltspunkte für relevante Lärm- oder Geruchseinwirkungen aus stationären landwirtschaftlichen Anlagen (Hofstellen) die einer Begutachtung bedürften, sind im vorliegenden Fall nicht gegeben. Eine Überarbeitung des Gutachtens ist daher nicht erforderlich.
		b) Die fehlende Bewertung der Lärmemissionen aus den Wohngebieten westlich der Dülmener Straße und Coubertinstraße erfordert ebenfalls eine Überarbeitung des Gutachtens.	Die mit den westlich der Dülmener Straße gelegenen Baugebieten verbundenen Verkehrslärmimmissionen wurden, soweit sie sich in dem Verkehr der Dülmener Straße niederschlagen in dem vorliegenden Gutachten bewertet. Darüber hinausgehend sind keine relevanten Auswirkungen der Baugebiete gegeben.
		c) Das Gutachten geht vom bisherigen Straßenverlauf aus und berücksichtigt nicht den neuen Knotenpunkt mit Kreisverkehr. Vermehrtes Bremsen und Beschleunigen der Kraftfahrzeuge erhöht die Lärmemissionen.	Die Aussage, dass die Anlage eines Kreisverkehres zu erhöhten Lärmimmissionen im Plangebiet führe, ist nicht zutreffend. An Stelle des optionalen Kreisverkehrsplatzes wurde in den Berechnungen im Bereich der Zufahrt durchgehend eine zul. Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h berücksichtigt. Wäre mit den Berechnungen der

			Kreisverkehr berücksichtigt worden, ergeben sich im Bereich des Kreisverkehrsplatzes Geschwindigkeiten (fahrdynamisch) von 30 km/h. Beträgt der Maximalwert der Korrektur 2 dB(A) beim Kreisverkehr, ergibt sich bei 30 km/h ein um 3,2 dB(A) geringerer Schallleistungspegel für die Quelllinie (Straße). Insofern bildet die angenommene Kreuzungsgestaltung mit einer zulässigen Geschwindigkeit von 50 km/h die höhere Lärmbelastung ab. Selbst bei Bau eines Kreisverkehres wären keine höheren Lärmemissionen als in der Berechnung dokumentiert zu erwarten. Im Übrigen ist eine Gestaltung des Zufahrtsbereichs nunmehr als vorfahrtgeregelte Kreuzung vorgesehen. Eine Überarbeitung des Gutachtens ist daher nicht erforderlich.
		d) Die notwendigen Lärmschutzmaßnahmen wegen Grenzwertüberschreitungen an den Bestandsgebäuden der Dülmener Straße wird außer Acht gelassen und sind zwingend zu berücksichtigen. **Einwand 12** Bürgerinitiative (BI) zum Baugebiet „Südlich Lerchenhain" 12 Einwände und Stellungnahme der BI zur Anlage (12) Entwässerungskonzept „Südlich Lerchenhain	Ein Erfordernis zur Durchführung von Lärmschutzmaßnahmen wegen einer Überschreitung von Grenzwerten an den Bestandsgebäuden der Dülmener Straße ist ausweislich des Gutachtens nicht gegeben.

		Diese Fotos zeigen die Einleitung der Abwässer nach stärkeren Regenereignissen.  06. 06. 2016 24.08. 2018 11. 09. 2022  23.06.20–7 - sommertrockener Nonnenbach Einleitungsbereich ist ein Spielgebiet für Kinder, 12.11. 2022, unten	

		  Sechs Bilder zeigen: a) Einleitung von fäkalienbelastetem Schmutzwasser in den Nonnenbach (3), b) den sommertrockener Nonnenbach (1) und c) den Einleitungsberei–h - ein Spielfeld für Kinder (2) Diese Bilder belegen einen eindeutigen Mangel des bestehenden Entwässerungssystems. Dieser Mangel wurde und wird durch eine Nachverdichtung im Nottulner Süden verstärkt. Und ein weiteres Neubaugebiet wird die desolate Situation nochmals verschärfen. Aufgrund unserer „Hochwasser-Erfahrungen" und unserer Dokumentationen gehen wir davon aus, dass die Abwasserbeseitigung schon seit Jahren nicht mehr den gesetzlichen Vorgaben und dem Stand der Technik entspricht. Immer wieder werden seit vielen Jahren große Mengen Fäkalien in den (oft trockenen) Nonnenbach geleitet. Wohlwissend, dass das Entwässerungssystem im Nottulner Süden Mängel aufweist, wird seit Jahren behauptet, dass es keine Fehler darin gäbe. Die regelkonforme Schmutzwasserentwässerung ist nach Aussagen der Bezirksregierung Münster (siehe Erlaubnisbescheid vom 06.05.2022) und des Sachverständigen Prof. Uhl (Vgl.	Die Bedenken hinsichtlich der Entwässerungssituation werden zurückgewiesen. Der Lippeverband ist im Besitz einer gültigen Einleiterlaubnis. Insofern ist prognostisch davon auszugehen, dass die aktuelle Erlaubnis des Lippeverbands verlängert werden wird. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens sind seitens der Aufsichtsbehörden keine Anhaltpunkte benannt worden, die dies in Frage stellen würden. Daher kann die Konfliktlösung auf das zukünftige Erlaubnisverfahren verlagert werden. Der Mischwasserkanal ist laut Entwässerungskonzept ausreichend dimensioniert, um auch das Schmutzwasser aus dem Baugebiet aufzunehmen.

		Anlage Nr. 15) von der Fachhochschule Münster nicht gewährleistet. Der Höhepunkt der Leugnung von eklatanten Mängeln war die Betriebsausschusssitzung der Gemeinde Nottuln am 27. 04. 2022. Die Fraktion der UBG hatte einen „Antrag auf Verbesserung der Abwasserleitung Richtung Klärwerk Appelhülsen „ an die Gemeinde gestellt (Anlage 1). Auf Grund dessen hatten die Gemeindewerke Nottuln zwei Vertreter des Lippeverbandes zur Betriebsausschusssitzung der Gemeinde Nottuln am 27. 04. 2022 eingeladen. Zunächst erläuterte Herr Guido Peschke (Lippeverband) das Regenüberlaufbecken (RÜB Nottuln) anhand von Skizzen. Leider hat er nicht erläutert, dass das RÜB regelmäßig überlastet ist. Erst auf Nachfrage bestätigten die Herren des Lippeverbandes, dass mit Fäkalien belastetes Mischwasser durchschnittlich 49 mal im Jahr (!!!) ungereinigt vor Klärung in Appelhülsen in den Nonnenbach strömt. Bei diesem Gewässer handelt es sich um einen sommertrockenen Bachlauf. Hiermit möchten wir der Darstellung des Herrn Dr. Issa Nafo (Lippeverband) widersprechen, der behauptete, dass alles den gesetzlichen Regeln entspricht, keine Maßnahmen erforderlich seien, und mehr noch, die Anlage sei sogar überdimensioniert. In dieser Betriebsausschusssitzung (27. 04. 2022) hatte die BI auf die Beschlussvorlage der Gemeindewerke vom 24.04.2017 für die Sitzung vom 11.05.2017 (Anlage 16) hingewiesen. Um neue Baugebiete anschließen zu können, soll die Mischwasseranlage „aufgerüstet"	

		werden. Dazu heißt es wörtlich: „Eine zusätzliche Belastung benachbarter Kanalisationsnetze durch die Ableitung des Schmutzwassers ist durch baulich-hydraulische Maßnahmen auszuschließen." Siehe Vorlage 074/2017 der Gemeinde Nottuln und Niederschrift der Sitzung des Betriebsausschusses vom 11.05.2017. Weiterhin wies die BI auf ein Schreiben des Lippeverbandes an die Gemeinde vom 15.05.2018 (siehe Anlage 17) hin. Danach sollen die Mischwasserbehandlungsanlagen erneuert werden. Seit 2018 sollten die Planungen schon laufen. Leider ist bis heute nichts geschehen. In der Niederschrift der Sitzung des Betriebsausschusses am 27. 04. 2022 (Anlage 18) heißt e„: „Der Betrieb erfolge regelkonform nach Wasserhaushaltsgesetz sowie der Selbstüberwachungs-verordnung Abwasser für das Land N"W." In dieser Sitzung haben Mitglieder der BI darauf hingewiesen, dass die anerkannten Regeln der Technik nicht erfüllt werden und technische Änderungen am RÜB Nottuln erforderlich seien. Die befristete und widerrufliche Erlaubnis der Bezirksregierung Münster bestätigt eindeutig, dass die gesetzlichen Regeln nicht erfüllt sind. Danach war die Einleitungserlaubnis in den Nonnenbach schon Ende 2020 abgelaufen. Die Bezirksregierung hat erst am 06.05.2022 die widerrufliche Erlaubnis erteilt, „entlastetes Mischwasser aus der Ortslage Nottuln über das RÜB in den Nonnenbach einzuleiten". Laut Abschnitt 6) des Erlaubnisbescheides beträgt die Höchstabwassermenge an der Einleitungsstelle 3.822 l/s. Abschnitt 8.7) „Sofern eine Nutzung des Gewässers	

		über den erlaubten Zeitraum hinaus beabsichtigt wird, ist mindestens sechs Monate vor Ablauf der Frist ein Neuantrag mit den erforderlichen Unterlagen vorzulegen." Die allgemein anerkannten Regeln der Technik werden bei der Entwässerung nicht eingehalten. Der aktuelle Erlaubnisbescheid weist vier wesentliche Anforderungen als nicht eingehalten aus: a) Laut Abschnitt 10) konnten die konstruktiven Nachweise nicht erbracht werden. b) Die rechnerische Entleerungsdauer wird nicht eingehalten, sondern massiv überschritten c) Die Schwellenbelastung des ungedrosselten KÜ ist geringfügig überschritten, d) Die Schwellenbelastung des BÜ wird massiv überschritten„ „Mit dem Antrag vom 27.10.2020 wurde ein Zeit- und Maßnahmenplan vorgelegt, „um die massiven Mängel zu beheben." Vor diesem Hintergrund wird die Einleitungserlaubnis wie beantragt auf 3 Jahre bis zum 31. 12.2023 befristet". Fazit: Vor Erteilung eines über den 31.12.2023 gültigen Erlaubnisbescheides der Bezirksregierung Münster und vor Umsetzung der hier geregelten Maßnahmen verbietet sich ein Satzungsbeschluss. Das Regenüberlaufbecken (RÜB) arbeitet nicht regelkonform. Gemeindewerke und Lippeverband verschweigen vorhandene Mängel. Ratsmitglieder und Bürger werden getäuscht. Die Forderungen in der Erlaubnis der Bezirksregierung Münster vom 06.05.2022 stehen im eklatanten Widerspruch zu den Aussagen des Lippeverbandes und der Gemeindewerke in der Sitzung vom 27.04.2022. Hiernach seien keine Umbauten für den gesetzlichen geforderten Zustand und an den Stand der Technik erforderlich.	Fragestellungen zu dem RÜB Nottuln fallen in den Aufgabenbereich und die Verantwortung des Lippeverbandes. Das Gebiet „Südlich Lerchenhain" ist vollständig mit den Grundlagendaten zur Prüfung und Berücksichtigung an den Lippeverband übergeben worden. Von dort wurden keine Bedenken zu der Planung vorgetragen. Die Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes der Gemeinde Nottuln bis zum 31.12.2028

		Derzeit wird ein Generalentwässerungsplan für Nottuln erarbeitet. Bevor dieser nicht vorliegt und von der Bezirksregierung Münster geprüft und freigegeben wurde, darf es keinen Satzungsbeschluss für das Baugebiet „Südlich Lerchenhain" geben.	wurde im Betriebsausschuss der Gemeinde beraten und vom Rat der Gemeinde Nottuln Ende 2022 beschlossen. Das Baugebiet „Südlich Lerchenhain" ist im Abwasserbeseitigungskonzept enthalten. Die Bedenken gegen einen Satzungsbeschluss zum vorliegenden Bebauungsplan werden daher zurückgewiesen.
		Auf die genannten Mängel weist auch das Gutachten von Prof. Uhl (Vgl. Nr. 15) hin. Die zahlreichen Mängel im Entwässerungskonzept (Anzeige gemäß § 57 LWG) verbieten einen Satzungsbeschluss. Zusätzliche Baugebiete - wie das geplante Baugebiet „Südlich Lerchenhain„ - werden insbesondere den Fäkalienanteil und den ungeregelten Wasserüberlauf aus dem Kanalnetz erhöhen. Daher können sie erst dann angeschlossen werden, wenn die Abwasserbehandlungen den gesetzlichen Regelungen, dem Stand der Technik und den erforderlichen Kapazitäten genügen. Herr Elkendorf vom Ing.Büro Gnegel GmbH wies in der Betriebsausschusssitzung darauf hin, dass sich die klimatischen Veränderungen bemerkbar machen. Auch diese Erfahrungen sollten/müssen von den Gemeindewerken und dem Lippeverband berücksichtigt werden. Abwägungen bezüglich der dramatischen klimatischen Veränderungen sind bislang nicht erfolgt. Einwände und Stellungnahme zum Entwässerungskonzept (Gemeindewerke / Gnegel): Seite 3: „Die Schmutzentwässerung erhält Anschluss an den	Auf die Stellungnahme zur Anlage 15 dieser Einwendung wird verwiesen.

		Mischwasserkanal DN 800, der bereits heute durch die Fläche des Erschließungsgebietes verläuft und dem Einzugsgebiet des RÜB NOT-Nottuln (alt: BW-Nr. 7757) des Lippeverbandes angehört."	
		Prof. Uhl von der FHS Münster (siehe Anlage Nr. 15) weist in seiner fachlichen Stellungnahme darauf hin, dass die Schmutzwasserentwässerung in einen Mischwasserkanal das Risiko des „gewollten" Einströmens bei stärkeren Regenereignissen von Mischwasser in den Schmutzwasserkanal darstellt und daher dieses Abwasser als Mischwasser in der Kanalnetzanzeige zu deklarieren ist. Weiterhin wird in der Stellungnahme kritisch hinterfragt, ob eine Einleitung in den schwach bewässerten bzw. trockenen Nonnenbach mit zunehmender Schmutzfracht nicht eine Überlastung des Gewässers darstellt.	Die Deklaration als Schmutzwasserkanal dient der Untermauerung der grundsätzlichen Entwässerung im Trennsystem, da keine Regenwassermengen an diesen Kanal angeschlossen werden sollen, wozu die Bezeichnung Mischwasserkanal verleitet. Die Betrachtung der Einleitstelle und des Nonnenbach liegt wiederum in der Zuständigkeit des Lipperverbandes.
		Einwand: Die notwendigen Emissions- und Immissionsbetrachtungen eines Abwasserbeseitigungskonzepts der Gemeinde fehlen. Ferner ist im Entwässerungskonzept weder die vom Ausschuss geforderte zusätzliche Belastung benachbarter Kanalisationsnetze durch die Ableitung des Schmutzwassers betrachtet noch ausgeschlossen worden. Aufgrund des größeren Retentionsvolumens im neuem Kanalnetz soll sich sogar eine geringfügige Entlastung für das benachbarte Wohngebiet Lerchenhain ergeben. Zu lösen ist in der Stellungnahme von Prof. Uhl von der FHS Münster und Prof. Beckmann (Vgl. Nr. 14) die Frage der grundsätzlichen Zulässigkeit. Prof. Uhl: „Im Hinblick auf den Bebauungsplan „Südlich Lerchenhain" kann auf Basis der vorliegenden Unterlagen nicht von einer ordnungsgemäßen Entwässerung gemäß aaRdt ausgegangen werden." Das verbietet einen Satzungsbeschluss.	Der Einwand wird vor dem Hintergrund der bestehenden gültigen Einleiterlaubnis aus o.g. Gründen zurückgewiesen. Die Emissions- und Immissionsbetrachtungen erfolgen in Verbindung mit der Einleitstelle aus dem RÜB von Seiten des Lippeverband. Auf die Stellungnahme zur Anlage 15 dieser Einwendung wird verwiesen.

		Seite 5: In diesem Konzept wird behauptet: „Die Regenwasserbehandlungsanlage, zu deren Einzugsgebiet die Schmutzwasserkanäle dann gehören werden, befindet sich aktuell in einer Modernisierung." Laut Schreiben des Lippeverbandes an die Gemeinde vom 15.05.2018 (siehe Anlage Nr. 17) sollen die Mischwasserbehandlungsanlagen erneuert werden. Seit 2018 sollten die Planungen schon laufen. Einwand: Leider ist bis heute nichts geschehen. Ein Satzungsbeschluss ist nicht möglich.	Der Hinweis auf das Schreiben des Lippeverbandes wird zur Kenntnis genommen. Die Maßnahmen zur Erneuerung der Mischwasserbehandlungsanlage wurden zwischenzeitlich eingeleitet und werden bis zum Beginn der Erschließungsmaßnahmen des Baugebietes abgeschlossen sein.
		In der Niederschrift der Sitzung des Betriebsausschusses (Anlage Nr. 18) am 27.04.2022 heißt es: "Der Betrieb erfolge regelkonform nach Wasserhaushaltsgesetz sowie der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser für das Land NRW." Einwand: Dieses steht im Widerspruch zum Erlaubnisbescheid der Bezirksregierung Münster vom 06.05.2022 und der Stellungnahme von Prof. Uhl. Die Erlaubnis ist bis zum 31.12.2023 befristet. Ob die jetzt erteilte befristete Erlaubnis zulässig ist, wird derzeit anwaltlich im Auftrag der BI geprüft. Gemäß § 8 Abs. 1 WHG darf eine Erlaubnis nur erteilt werden, wenn die entsprechenden Regeln der Technik eingehalten werden. Siehe Anlage 19: Schreiben der BI an die Bezirksregierung Münster vom 06.06.2022. In der Sitzung am 27.04.2022 haben	Die Bedenken hinsichtlich einer angeblich nicht gesicherten Schmutzwasserentwässerung für das Plangebiet werden zurückgewiesen. Der Lippeverband besitzt eine gültige Einleiterlaubnis. Um dem Grundsatz der Konfliktbewältigung nachzukommen, muss die Gemeinde bei Erlass des Satzungsbeschlusses sicher davon ausgehen können, dass das für das Baugebiet notwendige Entwässerungssystem in dem Zeitpunkt tatsächlich vorhanden und funktionstüchtig sein wird, in dem die nach dem Plan zulässigen

		Mitglieder der BI darauf hingewiesen, dass die anerkannten Regeln der Technik nicht erfüllt werden und technische Änderungen am RÜB Nottuln erforderlich seien. Bis zur Ertüchtigung des RÜB¬Nottuln darf kein zusätzliches Baugebiet an das RÜB-Nottuln angeschlossen werden, da die eindeutige Unbedenklichkeit bzgl. der durch die Einleitungen verursachten Immissionen im Nonnenbach fehlt. Parameter zur Kanalisation Regenwasser Die aktuelle Erlaubnis des Lippeverbandes wurde mit nichtzutreffenden Flächenangaben beantragt. Ausweislich der Sitzung des Betriebsausschusses und der hier dargestellten Entwässerungsfläche wäre die Gesamtfläche mit 70,18 ha Mischsystem und 11,3 ha Trennsystem (also 81,48 ha Gesamtfläche) anzugeben. Im Begleitbogen RÜB-Nottuln wird unter Ziffer 3.2. die Gesamtfläche mit 52,3 ha angegeben. Im Datenblatt „Emissionsnachweis Anl. ““.1" sind dann folgende Werte zu finden: Gesamtfläche 112 ha, befestigte abflussrelevante Fläche 51,5 ha. Seite 6: „Die Ableitung der Drossel- und Entlastungswassermengen erfolgt über eine Verrohrung bzw. einen neu profilierenden Graben in das namenlose Nebengewässer 363, das in den Hagenbach mündet." Einwand: Hier fehlen a) die eindeutige Festlegung der Varianten Kanal oder Graben und b) der Nachweis der erfolgreichen Grundstücksverhandlungen mit den Eigentümern der betreffenden	baulichen Anlagen fertig gestellt und nutzungsreif sein werden. Eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung in diesem Sinne kann von der Gemeinde deshalb prognostiziert werden, weil dem Lippeverband bereits jetzt eine wasserrechtliche Erlaubnis für das Entwässerungssystem vorliegt und keine Hinweise der Behörden vorliegen, die gegen deren Verlängerung sprechen. Insofern kommt es auch nicht darauf an, wie die Erlaubnis konkret ausgestaltet ist, so lange hinreichend sicher davon ausgegangen werden kann, dass das Plangebiet auch zukünftig über das bestehende Entwässerungssystem entwässert werden kann. Zu a) Die Entwässerung des Plangebietes erfolgt über eine Verrohrung. Zu b) Der Nachweis der Grundstücksverfügbarkeit ist nicht Gegenstand des Entwässerungskonzeptes.

		landwirtschaftlichen Flächen.	Eine entsprechende grundbuchliche Sicherung erfolgt bis zum Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes.
		Das Abwasserbeseitigungskonzept ist gem. § 47 Landeswassergesetzt fortzuschreiben und der Bezirksregierung vorzulegen. Dies ist bislang nicht geschehen. Der o.a. Mangel verbietet einen Satzungsbeschluss. Das Abwasserbeseitigungskonzept steht erst jetzt am 30. 11. 2022 zur politischen Beratung im Betriebsausschuss auf der Tagesordnung.	Die Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes der Gemeinde Nottuln bis zum 31.12.2028 wurde im Betriebsausschuss der Gemeinde beraten und vom Rat der Gemeinde Nottuln Ende 2022 beschlossen. Das Baugebiet „Südlich Lerchenhain" ist im Abwasserbeseitigungskonzept enthalten. Die Bedenken gegen einen Satzungsbeschluss zum vorliegenden Bebauungsplan werden daher zurückgewiesen.
		Das Konzept zur Entwässerung des Niederschlagswassers steht im Widerspruch zu dem vom Rat in der Sitzung am 27.09.2022 verabschiedeten Werkzeugkoffer zum Klimaschutz. Der Einbau von Zisternen ist im Werkzeugkoffer Klimaschutz enthalten und wurde u.a. auch in der Änderung	Der sog. Werkzeugkoffer „Klimaschutz" beinhaltet verschiedene Maßnahmenvorschläge zu den unterschiedlichen Aspekten des Planen und Bauens. Ausdrücklich sieht die Vorlage vor, dass der sog. „Werkzeugkoffer" eine Sammlung darstellt, aus der für jedes Projekt die im Einzelfall geeigneten „Werkzeuge" verwendet werden sollen. In der Beschlussvorlage der Verwaltung wird explizit darauf hingewiesen, dass der Werkzeugkoffer zunächst eine erste Grundlage zur Umsetzung der Strategie zur Klimaneutralität im Jahre 2030 darstellt und nicht für jede Planung/jedes Baugebiet verpflichtend ist. Gemäß der Regelungen des Landeswassergesetzes wird das anfallende Niederschlagswasser, da es nicht im Plangebiet versickert werden kann, gedrosselt ortsnah der Vorflut zugeleitet. Hierzu ist eine ausreichend bemessene Regenrückhaltung, wie in der vorlegenden Planung geschehen, vorzuhalten.

		des Bebauungsplans 152 gefordert.	Im Übrigen ist die Zwischenspeicherung des Niederschlagswassers in Zisternen zur Ermöglichung der Brauchwassernutzung als städtebauliche Festsetzung mangels Rechtsgrundlage nicht zulässig. Die Aussage, der Einbau von Zisternen sei im Bebauungsplanverfahren Nr. 152 gefordert worden, ist nicht zutreffend. Zisternen wurden im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 152 lediglich hinweislich als eine Möglichkeit benannt, um den Niederschlagswasserabfluss durch Maßnahmen auf dem Privatgrundstück zu mindern.
		Auch die im Werkzeugkoffer geforderte Dachbegrünung von Dachflächen mit Neigungen bis 15 Prozent wurde nicht umgesetzt. Im Plangebiet sollen nur Dachflächen bis zu 10 Prozent Neigung bis zu 75 % begrünt werden (Werkzeugkoffer mindestens 80 Prozent). Die Begrünung von Nebenanlagen wie Garagen, Carports, Gartenhäuser etc. ist gar nicht gefordert. Einwand: Aktuelle Entscheidungen des Rates und der Klimafolgen werden nicht berücksichtigt. Es wird im Wesentlichen der Planungsstand vor 10 Jahren fortgeschrieben und klimapolitische höchstrichterliche Entscheidungen ignoriert. Vgl. Anlage Nr. 14: Stellungnahme von Prof. Beckmann.	Die Aussagen, die Vorgaben des sog. Werkzeugkoffer Klimaschutz würden nicht eingehalten, werden bereits aufgrund der Unverbindlichkeit dieses Instruments zurückgewiesen. Wie oben bereits dargestellt, beinhaltet der sog. Werkzeugkoffer „Klimaschutz" verschiedene Maßnahmenvorschläge zu den unterschiedlichen Aspekten des Planen und Bauens. Ausdrücklich sieht die Vorlage vor, dass der sog. „Werkzeugkoffer" eine Sammlung darstellt, aus der für jedes Projekt die im Einzelfall geeigneten „Werkzeuge" verwendet werden sollen. Zudem beziehen sich die Vorgaben zur Dachbegrünung auf Dächer mit einer Dachneigung von bis zu 10 Grad, nicht wie fälschlicherweise behauptet 10 %. Darüber himnaus ist diese Vorgabe nicht auf die Dachflächen von Hauptgebäuden beschränkt, sondern umfasst auch sonstige Dachflächen. Die Beschränkung der Begrünung auf 75 % der Dachfläche resultiert aus der Überlegung, dass eine ausreichende Fläche zur Anlage von Dachterrassen insbesondere bei den Mehrfamilienhäusern freigehalten

			werden soll. Auf die Stellungnahme zur Einwendung 13 Anlage 14 wird verwiesen.
		Seite 4 des Runderlasse des MUNLV vom 16.05.2004 und 26.05.2002 Für die Niederschlagswässer von Verkehrsflächen ist eine Behandlung vorgeschrieben. Nur im Einzelfall kann von einer Behandlung abgesehen werden (Ziffer 2.2. des Runderlasses vom 26.05.2002). Einwand: Dieser Einzelfall muss entsprechend begründet sein, was im Vorliegenden Entwässerungskonzept nicht betrachtet wurde. Die fehlende Abwägung verbietet einen Satzungsbeschluss.	Das Entwässerungskonzept entspricht den anerkannten Regeln der Technik und weist die Ableitung des im Plangebiet anfallenden Abwassers nach. Insgesamt ist hier von schwach belastetem Niederschlagswasser nach 2.2. des Erlasses auszugehen, das in das Regenrückhaltebecken geleitet wird. Nach der Konzeption des Bebauungsplanes ist vor allem mit Anwohnerverkehr auf den ausgewiesenen Verkehrsflächen zu rechnen. Durch die gemeinsame Einleitung des schwach belasteten Niederschlagswassers von den Wohnstraßen und Parkplätzen mit dem unbelasteten Niederschlagswasser von Dachflächen oder sonstigen nicht versickerungsfähigen Bereichen findet eine Verdünnung statt. Die Konzentration der Belastung sinkt damit. Bei schwach belastetem Niederschlagswasser kann von einer Behandlung abgesehen werden. Von dieser Möglichkeit wird hier aufgrund der vorgenannten Umstände Gebrauch gemacht.
		Den Offenlegungsunterlagen liegt eine alte Fassung des Abwasserbeseitigungskonzepts aus dem Jahre 2017 bei.	

		Einwand: Die Gemeinde ist verpflichtet, das Abwasserbeseitigungskonzept spätestens alle 5 Jahre fortzuschreiben. Das Konzept stammt aus Oktober 2016. Es hätte demnach im Oktober 2021 aktualisiert sein müssen. Bevor das nicht geschehen ist, verbietet sich ein Satzungsbeschluss. Das Abwasserbeseitigungskonzept steht erst jetzt am 30. 11. 2022 zur politischen Beratung im Betriebsausschuss auf der Tagesordnung. **Einwand 13** Baumeister Rechtsanwälte Postfach 1308 48003 Münster BEARBEITER Prof. Dr. Beckmann Herrn Dr. Bernhard Schulze Langenhorst Lerchenhain 78 48301 Nottuln Stellungnahme zum vom Rat der Stadt Nottuln beschlossenen Netzschlusslösungen für die verkehrliche Erschließung von Baugebieten in Nottuln-Süd Sehr geehrter Herr Dr. Schulze Langenhorst, Sie hatten mir einige Informationen zu den Planungen für das Baugebiet „Südlich Lerchenh""in" zugesandt und	Die Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes der Gemeinde Nottuln bis zum 31.12.2028 wurde im Betriebsausschuss der Gemeinde beraten und vom Rat der Gemeinde Nottuln Ende 2022 beschlossen. Das Baugebiet „Südlich Lerchenhain" ist im Abwasserbeseitigungskonzept enthalten. Die Bedenken gegen einen Satzungsbeschluss zum vorliegenden Bebauungsplan werden daher zurückgewiesen.

		mich gebeten, zu der Frage Stellung zu nehmen, ob und inwieweit rechtliche Bedenken bestehen, wenn der Rat der Gemeinde Nottuln seinen Beschluss vom 04.11.1997 zur sogenannten Netzschlusslösung aufhebt. Wir haben die Sach- und Rechtslage geprüft. Ob und inwieweit eine solche Aufgabe der beschlossenen Netzschlusslösung rechtmäßig ist, sollte im Rahmen eines gerichtlichen Normenkontrollverfahrens zu dem Bebauungsplan geprüft werden, falls dieser vom Rat der Gemeinde unter Aufgabe der Netzschlusslösung beschlossen wird. Unseres Erachtens gefährdet ein Verzicht auf dieses Planungskonzept, das der Rat der Gemeinde seit 20 Jahren verfolgt, die Rechtmäßigkeit des Plans wegen eines möglichen Abwägungsmangelsl. Sachverhalt In seiner Sitzung am 10.10.1997 hat der Rat der Gemeinde Nottuln einen Be-schluss gefasst, wonach für den Anschluss südlicher Wohnbereiche an die B 67 in Richtung Coesfeld sowie an die A 43 in Richtung Appelhülsen Netzschlusslösungen geplant und gebaut werden sollen. Der Ausbau dieser Netzschlusslösungen soll nach dem Ratsbeschluss schrittweise stattfinden; der Netzschluss soll vollzogen werden sobald endgültig Klarheit über die Trassenführung der Umgehungsstraße besteht und spätestens mit dem rechtskräftigen Abschluss des Planfeststellungsverfahrens. Beides ist mittlerweile erreicht, so dass bei Aufrechterhaltung der Beschlusslage der Bebauungsplan „Südlich Lerchenhain" nur mit einer Realisierung der Netzschlusslösung in Frage kommt.	

		Nach Auffassung der Verwaltung wurde mit Beschluss des Rates vom 10.10.1997 durch ein vom Rat am 13.12.2011 beschlossenes Verkehrsentwicklungskonzept 2011 „vollständig überlagert". In der Verwaltungsvorlage vom 23.11.2017 (217/2017) heißt es dazu, der Beschluss des Rates aus dem Jahr 1997 und die damit verbundene Unklarheit über die Zielsetzung der weiteren Planung habe einen „negativen Effekt für eine ergebnisoffene Diskussi""n." Aus Sicht der Verwaltung sei in keiner Weise absehbar, dass eine Realisierung dieses Projekts auch langfristig unter Berücksichtigung der hohen Kosten wahrscheinlich sei. Gleiches bescheinigt die Verwaltung in der bereits erwähnten Vorlage einem Beschluss des Rates vom 26.2.2013, mit dem der Rat der Gemeinde klargestellt hatte, dass die zu realisierende Netzschlusslösung bei den Vorverhandlungen zur Planung und auch in die Planung einzubeziehen sei. Dieser Ratsbeschluss aus dem Jahr 2013 stellt klar, dass das im Jahr 2011 beschlossene Verkehrsentwicklungskonzept den Ratsbeschluss zur Netzschlusslösung aus dem Jahr 19–7 - entgegen der Einschätzung der Verwaltung - nicht überholt oder überlagert. Der Rat hat mit dem Beschluss aus dem Jahr 2013 jedenfalls an seinen alten Beschluss aus dem Jahr 1997 angeknüpft und diesen damit ausdrücklich noch einmal bestätigt. Die Verwaltung wendet in ihrer Vorlage vom 23.11.2017 dagegen ein, auch der Beschluss aus dem Jahr 2013 könne nicht isoliert betrachtet werden. Die Verwaltung habe in mehreren Sitzungen Überlegungen zu Optionen und finanziellen Folgen einer Netzschlusslösung	

		vorgelegt und diese bewusst im folgenden Verkehrsgutachten nicht berücksichtigt, da diese angesichts der hohen Kosten als nicht realisierbar bewertet worden seien. Dementsprechend sei auch keine über das Wohngebiet hinausgehende Festsetzung des Geltungsbereichs des künftigen Bebauungsplans „Südlich Lerchenh""in" durch den Rat erfolgt. Die Verwaltung folge angesichts des „langjährigen Diskussionsverlaufs" dem Beschluss aber insoweit, dass die Erschließungsstraßen des künftigen Baugebiets so geplant seien, dass eine Weiterführung bis zur Straße in Richtung Buxtrup möglich bleibe. Die Verwaltung hat in der Vorlage vom 23.11.2017 vorgeschlagen, den Beschluss des Rates vom 10.10.1997 zur Netzschlusslösung aufzuheben und den Beschluss des Rates vom 26.2.2013 dahingehend zu modifizieren, dass die Netzschlusslösung bei der Planung des Baugebiets „Südlich Lerchenhain" nur noch soweit berücksichtigt wird, dass ein langfristiger Weiterbau der Erschließungsstraßen des Baugebiets in Richtung Buxtrup möglich bleibt. II. Rechtliche Stellungnahme Bevor wir darauf eingehen, ob und inwieweit es rechtliche Bedenken an einer Aufhebung des Beschlusses zur Netzschlusslösung durch den Rat der Gemeinde gibt, erlauben wir uns die Anmerkung, dass die uns vorliegenden Informationen den Eindruck vermitteln, als sei die Verwaltung nicht oder nur ungern bereit, die Beschlüsse des Rates der Gemeinde zur Netzschlusslösung beim verkehrlichen Anschluss südlicher Wohngebiete zu befolgen bzw. sie umzusetzen. Der Be-schluss aus dem	Die Hinweise auf die Historie der Diskussion im Hinblick auf die Erschließung der Baugebiete östlich der Dülmener Straße wird zur Kenntnis genommen. Grundlage für die nunmehr durchzuführende Abwägung und Festlegung der weiteren verkehrlichen Entwicklung ist das aktuell vorliegende Verkehrsgutachten, das sowohl die Verkehrserzeugung im Kontext des Baugebietes als auch die verkehrliche Situation in dem bestehenden Baugebiet untersucht hat.

		Jahre 1997 ist unseres Erachtens insoweit unmissverständlich; er wird durch den Beschluss des Rates aus dem Jahr 2013 noch einmal ausdrücklich bestätigt. Die Begründung der Verwaltung für eine Aufhebung des Beschlusses aus dem Jahr 1997 in der Verwaltungsvorlage 217/2017, der Beschluss des Rates „habe offensichtlich einen negativen Effekt für eine ergebnisoffene Diskussion", verkennt unseres Erachtens, dass Ratsbeschlüsse nicht dazu dienen, eine ergebnisoffene Diskussion zu ermöglichen. Sie schließen vielmehr eine Diskussion ab, sind für die Verwaltung verbindlich und von ihr unverzüglich umzusetzen. Nach § 62 Abs. 2 S. 2 GO NRW führt der Bürgermeister die Beschlüsse des Rates durch. Die Beschlüsse sind grundsätzlich unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern, durchzuführen, sobald die Beschlüsse gefasst worden sind. Etwas anderes würde nur dann gelten, wenn der Beschluss rechtswidrig ist und vom Bürgermeister zu beanstanden wäre. Dafür ist hier nichts ersichtlich. Grundsätzlich ist der Rat der Gemeinde Nottuln selbstverständlich berechtigt, einen älteren Beschluss auch wieder aufzuheben. Die Ermächtigung des Rates zu Entscheidungen in allen Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung (§ 41 Abs. 1 S. 1 GO NRW), erlaubt dem Rat, diese Angelegenheiten für die Zukunft im Beschlusswege zu gestalten, gibt ihm aber nach der Rechtsprechung des OVG NRW keine generelle Ermächtigung, in der Vergangenheit getroffene Entscheidungen durch rückwirkende Aufhebung gleichsam ungeschehen machen zu können. Der Rat kann sich mit einer von ihm bereits entschiedenen Angelegenheit erneut befassen	Daneben wird auch das Integrierte Verkehrskonzept Nottuln aus dem Jahr 2011 in der aktualisierten Fassung aus April 2020 berücksichtigt, das aufgrund der Beschlussfassung aus dem Jahr 1997 erstellt worden ist. Auch der Ratsbeschluss 030/2013 und der Ratsbeschluss aus dem Jahr 1997 wird insofern bei der Planung berücksichtigt. Das Verkehrsgutachten von Januar 2023 bestätigt, dass die Realisierung einer Netzschlusslösung vor Inkrafttreten des Bebauungsplans in verkehrlicher Hinsicht nicht notwendig ist, weil insbesondere die Funktionsfähigkeit des bestehenden Straßennetzes auch bei Realisierung des Bebauungsplans “Südlich Lerchenhain” gewährleistet ist. Weitere Maßnahmen zur Verkehrsbewältigung sind nicht erforderlich. Der Bebauungsplan setzt daher die Umsetzung einer Netzschlusslösung nicht voraus. Auch unter Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeitsaspekten, verkehrlichem Nutzen und Auswirkungen auf die Umwelt, wird von einer Netzschlusslösung im Rahmen dieses Bauleitplanverfahrens abgesehen. Einer zukünftigen Realisierung von Netzschlusslösungen der südlichen Wohngebiete steht der Bebauungsplan jedoch nicht entgegen.

		und einen dazu von ihm gefassten Beschluss wieder aufheben. Eine Ermächtigung, die Vergangenheit kontrafaktisch in der Form umzugestalten, dass der Beschluss als nie gefasst anzusehen wäre, gibt ihm das Gesetz aber nicht. Vielmehr kann er kraft dieser allgemeinen Ermächtigung nur durch einen actus contrarius seine Entscheidung für die Zukunft beseitigen (OVG NRW, Urt. v. 04.04.20–6 - 15 A 5081/05, NWVB1. 2006, 427; Kleerbaum/Palmen, Kommentar zur GON NRW, S. 528). Speziell für die Bauleitplanung sieht § 1 Abs. 8 BauGB vor, dass die Vorschriften über die Aufstellung von Bauleitplänen auch für ihre Änderung oder Aufhebung gelten. Wenn förmliche Bebauungspläne wieder aufgehoben werden können, dann können grundsätzlich auch informellere Beschlüsse des Rates zur städtebaulichen Planung vom Rat der Gemeinde auch wieder aufgehoben werden. Die Abkehr von einem seit 20 Jahren beschlossenen Planungskonzept für die verkehrliche Erschließung von Baugebieten im südlichen Gemeindegebiet durch die Planung und Errichtung von Netzschlusslösungen zum Anschluss an die B 525 ist allerdings mit erheblichen Risiken für die zukünftige Bauleitplanung für Baugebiete im Süden der Gemeinde verbunden. Die Rechtmäßigkeit eines Verzichts auf den sogenannten Netzschluss wird nämlich bei einer gerichtlichen Überprüfung eines zukünftigen Bebauungsplans hinterfragt. Im Rahmen der planerischen Abwägung müsste gerechtfertigt werden, warum die ursprünglich aus guten Gründen verfolgte Netzschlusslösung aufgegeben worden ist und ob deshalb ein Abwägungsmangel zu attestieren ist.	

		Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist das Interesse der Planbetroffenen an der Beibehaltung des bisherigen Planungszustandes regelmäßig abwägungserheblich (BVerwG, Beschluss vom 20. August 19–2 - BVerwG 4 NB 3.–2 - Buchholz 310 § 47 VwGO Nr. 69). Die von einer städtebaulichen Planung Betroffenen setzen ihr Vertrauen in die Kontinuität und Verlässlichkeit kommunaler Planungen. Das gilt für die Änderung von Bauleitplänen, aber auch für Planungskonzepte, die Grundlage von Bauleitplänen oder staatlicher Fachplanungen, etwa von Straßenplanungen, werden oder bereits geworden sind. Es gibt nach der Rechtsprechung insoweit zwar keinen umfassenden Plangewährleistungsanspruch. Der Grundsatz der Planungskontinuität hat auch nicht den Rang eines Planungsleitsatzes noch darf er als Optimierungsgebot (miss)verstanden werden (BVerwG, Beschluss vom 20. Januar 19–5 - 4 NB 43/93 -, Rn. 12, juris). Gleichwohl ist durch die Beschlusslage des Rates aus den Jahren 1997 und 2013 ein beachtlicher abwägungserheblicher Belang entstanden, nicht ohne Not von der in den vergangenen Jahrzehnten aus guten Gründen präferierten Planungslösung abzuweichen. Der von der Gemeinde initiierte Planungsspaziergang vom 20.09.2017 zeigt offensichtlich, dass die Netzschlusslösungen sinnvoll und erforderlich sind. Zur Begründung des Beschlusses im Jahre 2013 wurde ausgeführt, dass der Beschluss vom 04.11.1997 zur Sicherung eines geordneten Verkehrsflusses aus dem	

		Neubaugebiet dringend geboten sei. Es ist nachvollziehbar, warum angesichts dessen nunmehr auf den Netzschluss schlicht verzichtet werden kann. Bei einer Planänderung haben davon Betroffene ein subjektiv-öffentliches Recht auf gerechte Abwägung ihrer Belange. Dabei ist unter anderem auch das Interesse der Betroffenen an einer Erhaltung der ursprünglichen Planung gegen das Interesse an der beabsichtigten Änderung der Planung abzuwägen (BayVGH, Urt. v. 19.02.20—4 - 8 A 11.40040 u.a., juris Rn. 494; BVerwG, Urt. v. 14.09.19—2 - 4 C 34.89, BVerwGE 91, 17, 23; Urt. v. 20.04.20—5 - 4 C 18/03, BVerwGE 125, 261 Rn. 17). Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang, dass auch der straßenrechtliche Planfeststellungsbeschluss des Ministeriums für Bauen und Verkehr für die Orts-umgehung maßgeblich auf der vom Rat der Gemeinde Nottuln beschlossenen Netzschlusslösung beruht. In der Begründung des Planfeststellungsbeschlusses vom 28.1.2010 für den Neubau der Ortsumgehung Nottuln im Zuge der B 525 heißt es, den Neubau der Ortsumgehung sei aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit vernünftigerweise geboten, weil das vorhandene Straßennetz nicht mehr dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis entspreche. Insbesondere sei es erforderli—h - zur Entflechtung der vorhandenen Verkehre und zur Entlastung der Ortsdurchfahrt Nottu—n - eine ortsdurchfahrtsfreie und damit leistungsfähigere Anbindung an das überregionale Straßennetz zu schaffen (Bl. 55 des Planfeststellungsbeschlusses). Bei der auch für die Planrechtfertigung der Ortsumgehung maßgeblichen Verkehrsuntersuchung wurden unter anderem die Anbindung der	

		Spange Bodelschwinghstraße an die B 525, Appelhülsener Straße, und des Neubaugebiets Fasanenfeld an die B 525, Daruper Straße, als Teile der Netzschlusslösung zugrunde gelegt (Bl. 61 des Planfeststellungsbeschlusses). Daraus folgt, dass die Planrechtfertigung der nahezu fertig gestellten Umgehungsstraße auf der Realisierung der Netzschlusslösung abhebt. Mit dem vom BVerwG formulierten Grundsatz der Planungskontinuität wäre es kaum zu vereinbaren, unmittelbar nach Fertigstellung der Umgehungstraße die vom Rat der Gemeinde Nottuln für die verkehrliche Erschließung von Baugebieten im Süden der Stadt seit 20 Jahren verfolgte Netzschlusslösung, die auch Teil der Planrechtfertigung der Umgehungsstraße geworden ist, aufzugeben. Dazu reicht insbesondere der eher pauschale Hinweis der Verwaltung auf hohe Kosten einer Netzschlusslösung nicht. Auch der Vorschlag der Verwaltung, die negativen Folgen eines Verzichts der Netzschlusslösung dadurch abzuschwächen, dass die Erschließungsstraßen des künftigen Baugebiets so umgeplant werden sollen, dass eine Weiterführung bis zur Straße in Richtung Buxtrup möglich bleibt, dürfte im Rahmen einer planerischen Abwägung vor dem Hintergrund der durchaus noch aktuellen Einschätzung des Rates der Gemeinde aus dem Jahr 2013, dass nämlich die Umsetzung des Beschlusses zur Netzschlusslösung zur Sicherung eines geordneten Verkehrsflusses aus dem Neubaugebiet erforderlich ist, keine hinreichende Rechtfertigung für die Planänderung sein. Denn damit würde eine Problemlösung der durch die Pläne verursachten Verkehrsprobleme auf ungewisse Zukunft verschoben. Es würde sich dar-aus der Vorwurf eines unzulässigen Konflikttransfers und einer unzureichenden Problembewältigung ergeben.	

		Mit freundlichem Gruß Prof. Dr. Beckmann Rechtsanwalt **Einwand 14** Prof. Dr. Beckmann Fachanwalt für Verwaltungsrecht Kerkerinckstraße 4, 48151 Münster El 0251-9743271; 0175/8780085 post@beckmann-muenster.de Herrn Dr. Bernhard Schulze Langenhorst Lerchenhain 78 48301 Nottuln Münster, 03.11.2022 Sehr geehrter Herr Dr. Schulze Langenhorst, die Gemeinde Nottuln beteiligt aktuell die Öffentlichkeit an ihrer Planung für die Aufstellung eines Bebauungsplans „Südlich Lerchenhain". Die Gemeinde gibt ihnen Gelegenheit, Einwendungen gegen diesen Plan bis einschließlich 24.11.2022 vorzubringen. Sie haben mich um eine Stellungnahme zu den Planentwürfen gebeten. Ich habe mir die öffentlich ausgelegten Plan-unterlagen zwischenzeitlich angesehen. Nach meiner Einschätzung wären die Änderung des Flächennutzungsplans und der	

		Bebauungsplan rechtswidrig und damit unwirksam, wenn die Gemeinde auf der Grundlage der veröffentlichten Planunterlagen eine entsprechenden Satzungsbeschluss fassen würde. Ich möchte mich im nachfolgenden darauf beschränken, einige Aspekte anzusprechen, insbesondere die meines Erachtens in der Planung vernachlässigte und in der bisherigen Korrespondenz nicht weiter thematisierte Klimafolgenprüfung. Ich gehe davon aus, dass der Umweltbericht den heutigen Anforderungen an eine städtebauliche Planung nicht genügt und dass der Bebauungsplan und die parallele Änderung des Flächennutzungsplans abwägungsfehlerhaft sein würden, wenn die Gemeinde auf der Grundlage des bisherigen Verfahrens und der öffentlich ausgelegten Planunterlagen den Bebauungsplan beschließt. Erforderlichkeit einer Prüfung und Berücksichtigung globaler Klimafolgen Der öffentlich ausgelegte Entwurf zur 76. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Nottuln mit seiner Begründung und seinem Umweltbericht sowie der Entwurf zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 135 „Südlicher Lerchenhain" mit seiner Begründung sind mit den Anforderungen, die der Gesetzgeber an die dafür erforderliche Umweltprüfung stellt, unvereinbar. Hinsichtlich der Notwendigkeit, auch globale Klimafolgen der Planung zu ermitteln und bei der Planung hinreichend zu berücksichtigen, sind die Planentwürfe ebenfalls unzureichend. Es drängt sich der Eindruck auf, dass die aktuelle Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesverwaltungsgerichts zur Berücksichtigung globaler Klimafolgen bei der Planung und bei der Genehmigung von Vorhaben bei der Erarbeitung der Planunterlagen und insbesondere bei der Verfassung	Einfallstor und damit Maßstab für das Berücksichtigungsgebot nach § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG sind die §§ 1 Abs. 7 BauGB, 1a Abs. 5, 1 Abs. 3 und 2 Abs. 4 BauGB. Das Bundes-Klimaschutzgesetz ist ein Rahmengesetz, das sich in erster Linie an den Gesetzgeber richtet. Bisher existieren keine Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften, Ausführungsvorschriften, Leitfäden, Handreichungen oder Ähnliches, die die Verwaltungsbehörden bei der praktischen Umsetzung ihrer Ermittlungs- und Bewertungspflichten zugrunde legen könnten. Das führt zwar nicht dazu, dass das Berücksichtigungsgebot zurzeit nicht handhabbar wäre und keine Anwendung finden würde, ist aber von Bedeutung für die Frage, was die Behörde für eine sachgerechte Erfüllung ihrer Berücksichtigungspflicht leisten muss. Die Anforderungen dürfen dabei nicht überspannt werden, müssen "mit Augenmaß" inhaltlich bestimmt und konkretisiert werden und dürfen der Behörde keinen unzumutbaren Aufwand abverlangen (vgl. BVerwG, Urteil vom 4. Mai 2022 – 9 A 7/21 –, Rn. 80, juris). Diese Auslegung steht mit der Intention des Bundes-Klimaschutzgesetzes im Einklang. Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass das allgemeine Berücksichtigungsgebot nach den Vorstellungen des Gesetzgebers mit einem größeren Verwaltungsaufwand verbunden sein sollte. Die Gesetzesbegründung spricht vielmehr dagegen. So wird bezüglich des Bundes-

		des Umweltberichts unberücksichtigt geblieben ist. Ein auf der Grundlage dieser Planunterlagen beschlossener Bebauungsplan und eine parallel dazu beschlossene Änderung des Flächennutzungsplans wären rechtswidrig und damit unwirksam. Der Planentwurf und der ihm zugrunde liegende Umweltbericht missachten in der öffentlich ausgelegten Fassung das Staatsziel des Art. 20 a GG, § 13 KSG, § 39 Abs. 2 S. 2 UVPG und die §§ 1 a Abs. 5, 1 Abs. 7 BauGB1. § 13 Abs. 1 S. 1 KSG Die Gemeinden müssen schon seit dem Inkrafttreten des Klimaschutzgesetzes des Bundes Ende 2019 bei ihrer Abwägungsentscheidung nach Art. 20a GG i.V.m. § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG Aspekte des globalen Klimaschutzes und der Klimaverträglichkeit hinreichend berücksichtigen, BVerwG, Urteil vom 4. Mai 20—2 - 9 A 7/21, juris. Das Berücksichtigungsgebot des § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG verlangt von der planenden Stelle, mit ein—m - bezogen auf die konkrete Planungssituati—n - vertretbaren Aufwand zu ermitteln, welche CO2-relevanten Auswirkungen das Vorhaben bzw. die Planung hat und welche Folgen sich daraus für die Klimaschutzziele des Bundes-Klimaschutzgesetzes ergeben, BVerwG, Urteil vom 4. Mai 20—2 - 9 A 7/21, juris. Auch auf Ebene der Bauleitplanung ist der Belang des Klimaschutzes unter anderem in der Abwägung zu berücksichtigen. Bis zur Klimaschutznovelle 2011 bestand zwar noch Streit, inwieweit Kommunen befugt sind, mit bauleitplanerischen Festsetzungen auch Ziele des globalen Klimaschutzes zu verfolgen. Schon mit der Klimaschutznovelle im Jahr 2011 wurde jedoch das klimaschützende Potenzial der Bauleitplanung gestärkt. Nach	Klimaschutzgesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 12. Dezember 2019 ausdrücklich nur für die Erfassung von Emissionsdaten, die Emissionsberichterstattung, die Klimaschutzprogramme und die Einrichtung des Expertenrats, nicht aber im Zusammenhang mit § 13 KSG ein besonderer Erfüllungsaufwand für die Verwaltung erwartet; zusätzliche Kosten durch Datenerhebungen werden unter Hinweis auf die ohnehin erfolgende umfassende Datenerhebung ausgeschlossen (BT-Drs. 19/14337 S. 21 f.). Für das Änderungsgesetz vom 18. August 2021 wird ein besonderer Erfüllungsaufwand für die Verwaltung ausdrücklich verneint (BT-Drs. 19/30230 S. 2). Danach verlangt das Berücksichtigungsgebot des § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG, mit einem - bezogen auf die konkrete Planungssituation - vertretbaren Aufwand zu ermitteln, welche CO^2-relevanten Auswirkungen das Vorhaben hat und welche Folgen sich daraus für die Klimaziele des Bundes-Klimaschutzgesetzes ergeben (vgl. BVerwG, Urteil vom 4. Mai 2022 – 9 A 7/21 – , Rn. 81 - 82, juris). Für die Ermittlung und Bewertung der Belange des globalen Klimaschutzes gelten die Beschränkungen, die für die UVP in § 39 Abs. 2 S. 2 UVPG formuliert sind. Die Prüfung muss sich dabei insofern nur auf das beziehen, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden in angemessener Weise von dem Planungsträger verlangt werden kann. Soweit der Wissensstand lückenhaft ist, muss nicht anlässlich des konkreten Planverfahrens versucht werden, bestehende Erkenntnisdefizite zu schließen. Es bedarf daher nach der Rechtsprechung keiner Erforschung wissenschaftlicher

		§ 1a Abs. 5 BauGB soll den Erfordernissen des (globalen) Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Dieser Grundsatz ist in der planerischen Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen. Für die Frage, welches Gewicht dem Klimaschutzbelang im Einzelfall zukommt, muss sich der Planungsträger vergewissern, welches „klimaschädliche Potenz""al" seine Planung hat. Auch wenn der Einfluss einzelner Vorhaben oder Pläne auf den globalen Klimaschutz regelmäßig nicht exakt quantifizierbar ist, ändert dies nichts an der Notwendigkeit, die Auswirkungen einzelner Planungsentscheidungen auf den Klimawandel im Einzelfall zu ermitteln und zu bewerten. Beachtet man entsprechend den Anforderungen der dazu ergangenen Rechtsprechung den globalen Klimaschutz in Form der anzustrebenden Treibhausgasneutralität als einen erheblichen Abwägungsbelang auch in der Bauleitplanung, hat dies nach der Rechtsprechung sowohl Auswirkungen auf den Umfang der Ermittlung schädlicher Klimafolgen, als auch auf die Frage, ob eine hinreichende städtebauliche Erforderlichkeit im Sinne von § 1 Abs. 3 BauGB angenommen werden kann, ob also an dem Planungsziel auch unter Berücksichtigung der Notwendigkeit eines globalen Klimaschutzes festgehalten werden kann. Erst danach stellt sich die weitere Frage nach der konkreten Art und Weise, in der das jeweilige Planungsziel ggfls. realisiert werden soll. Die planerische Ausweisung neuer Baugebiete führt grundsätzlich zu zusätzlichen Treibhausgasemissionen	Erkenntnisdefizite. Die gegenteilige Annahme würde einen unvertretbaren Ermittlungsaufwand darstellen, der nach Ansicht des Bundesverwaltungsgerichts nicht geboten ist (vgl. NVwZ 2022, 1525, beck-online). Die Ermittlung der durch den Bauleitplan verursachten CO^2-Emissionen und dessen Auswirkungen auf den globalen Klimaschutz sind aktuell keinesfalls als „Stand der Wissenschaft und Technik" anzusehen, sondern eher dem Bereich der Forschung zuzurechnen. Dies belegt das Fehlen von Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften, Ausführungsvorschriften, Leitfäden, Handreichungen auf diesem Gebiet. In Angebotsbebauungsplänen wie dem vorliegenden können zudem Aussagen über die CO^2-Emissionen regelmäßig bereits deshalb nicht getroffen werden, weil die konkreten Bauvolumina sowie die eingesetzten Baustoffe und deren Klimarelevanz im Zuge der Planung noch nicht feststehen. In vielen Fällen und so auch gerade in der Bauleitplanung ist darüber hinaus unklar, welche Emissionen dem Vorhaben oder Plan konkret zuzurechnen sind (vgl. OVG Berlin-Brandenburg 12.3.2020 –11 A 7/18). Da es an verbindlichen Maßstäben für die Ermittlung der konkreten Auswirkungen der Planung auf die Belange des globalen Klimaschutzes fehlt, genügen die von der Gemeinde im Zuge der Bauleitplanung vorgenommenen Ermittlungen und Maßnahmen zur Klimaverträglichkeit des Vorhabens den Anforderungen des § 13 Abs. 1 S. 1 KSG.

		in der Gegenwart durch die Errichtung der Bauvorhaben, durch die Nutzung der Gebäude aber auch zu einem in der Zukunft liegenden Zeitpunkt, zu dem bereits das Gebot der Klimaneutralität gilt. Die planende Gemeinde muss daher prüfen, ob angesichts dessen die Ausweisung neuer Baugebiete überhaupt und mit welchen Gebietstypen nach der BauNVO und weiteren klimaschützenden Festsetzungen zu rechtfertigen ist, ob z.B. die Ausweisung allgemeiner Wohngebiete ganz überwiegend für Einzel- oder Doppelhäuser im bisherigen, landwirtschaftlich genutzten Außenbereich, wie von der Gemeinde Nottuln aktuell beabsichtigt, noch ein hinreichender Beitrag zum Klimaschutz sein kann oder ob damit ein klimaunverträglicher, zusätzlicher Pendlerverkehr zu vor Ort nicht vorhandenen Arbeitsstätten ausgelöst wird. Außerdem muss das bauleitplanerische Festsetzungsinstrumentarium daraufhin überprüft werden, welche zusätzlichen Möglichkeiten zur Emissionsminderung bestehen. Dies gilt etwa für die Verbindlichkeit eines bestimmten Energiekonzepts, das Vorschreiben eines bestimmten energetischen Gebäudestandards und für Festlegungen von Mobilitätskonzepten, siehe dazu im Einzelnen Uechtritz/Ruttloff, Der Klimaschutz-Beschluss des Bundesverfassungsgerich—s - Auswirkungen auf Planungs- und Genehmigungsentscheidungen NVwZ 2022, 9 ff. Das Bundesverwaltungsgericht führt in dem bereits zitierten Urteil vom 4. Mai 2022 dazu aus, nach § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG hätten die Träger öffentlicher Aufgaben bei ihren Planungen und Entscheidungen den Zweck des KSG und die zu seiner Erfüllung festgelegten Ziele zu berück-sichtigen. Dieses Gebot konkretisiere die	Die Gemeinde hat zunächst festgestellt, dass sich das Gebiet unter Berücksichtigung der Belange des Klimaschutzes für die Ausweisung von Wohnbauflächen eignet: Das Plangebiet grenzt an bereits verkehrlich und infrastrukturell erschlossene Wohngebiete an. Synergieeffekte der Erschließung sowie der Ver- und Entsorgung können daher genutzt werden. Durch die Lage im Siedlungszusammenhang werden zudem die mit der Nutzung des Baugebietes verbundenen Verkehrsbewegungen so weit wie möglich reduziert. Die Ortsmitte und damit auch die örtlichen Versorgungseinrichtungen befinden sich in fußläufiger Entfernung (vgl. Begründung des Bebauungsplans Nr. 135, S. 25). Darüber hinaus ist nach Angabe des Fachinformationssystems Klimaanpassung (LANUV, 2021) das Plangebiet einem Freilandklima zuzuordnen, das keine Funktion als Klimawandel-Vorsorgebereich aufweist (vgl. Begründung des Bebauungsplans Nr. 135, S. 40). Zwar befindet sich das Bebauungsplangebiet im Geltungsbereich des Landschaftsplans „Rorup" des Kreises Coesfeld vom 25.10.2004. Die Festsetzungskarte enthält für die Maßnahmenfläche jedoch keine landschaftsplanerischen Vorgaben. Geschützte Landschaftsbestandteile liegen nicht vor und Entwicklungsziele sind für die Maßnahmenfläche nicht formuliert, so dass bei der vorliegenden Planung – mit Ausnahme der artspezifischen Vorgaben – keine konkreten Maßnahmen aufgrund landschaftsplanerischer Zielsetzungen zu berücksichtigen sind (vgl. Arten-

		allgemeine Vorbildfunktion der öffentlichen Hand und solle nach dem Willen des Gesetzgebers bei allen Planungen und Entscheidungen zum Tragen kommen, soweit im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben Entscheidungsspielräume bestehen würden, „insbesondere, soweit die zugrunde liegenden Vorschriften bestimmte Entscheidungen vom Vorliegen von öffentlichen Interessen oder vom Wohl der Allgemeinheit abhängig machen, wenn sie den zuständigen Stellen Planungsaufgaben geben oder Abwägungs-, Beurteilungs- und Ermessensspielräume zuweisen", BVerwG, Urteil vom 4. Mai 20—2 - 9 A 7/21, juris Rn. 63; unter Verweis auf BT-Drs. 19/14337 S. 36. Das Berücksichtigungsgebot gelte damit umfassend für jede nicht gesetzesgebundene Tätigkeit der öffentlichen Verwaltung, die klimarelevante Auswirkungen haben könne, und erstrecke sich als materiell-rechtliche Vorgabe des Bundesrechts auf sämtliche Bereiche, für die dem Bund eine Gesetzgebungskompetenz zustehe, in denen es also um den Vollzug von materiellem Bundesrecht gehe, BVerwG, Urteil vom 4. Mai 20—2 - 9 A 7/21, juris Rn. 63; Schink, Das Berücksichtigungsgebot des § 13 Klimaschutzgesetz, NuR 2021, 1. Der globale Klimaschutz und die Klimaschutzziele des Bundes-Klimaschutzgesetzes gehören, so das Bundesverwaltungsgericht, zu den öffentlichen Belangen, die in die planerische Abwägung einzustellen und daher auch im vorliegenden Bauleitplanverfahren zu	und naturschutzfachliches Ausgleichskonzept zum Bebauungsplan Nr. 135, S. 7). Aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung der Fläche befinden sich darüber hinaus kaum klimasenkende Gehölze im Gebiet. Die bestehenden Gehölze werden planungsrechtlich weitestgehend gesichert. Allerdings gehen durch den Flächenverbrauch reale und potentielle Senken für CO^2 verloren (vgl. Begründung des Bebauungsplans Nr. 135, S. 40). bb) Der Gemeinde ist bewusst, dass das Baugebiet durch die Verursachung möglicher zusätzlicher Verkehrsbewegungen, durch die Bebauung des Gebietes mit Ein-, Doppel- und Mehrfamilienhäusern und dessen Nutzung sowie die Errichtung der erforderlichen Infrastruktureinrichtungen trotz der grundsätzlichen Eignung des Plangebietes negative Auswirkungen auf das Klima verursacht. Um die verbleibenden negativen Auswirkungen weiter zu mindern, hat die Gemeinde verschiedene Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung in der Planung umgesetzt: So wurde eine kompakte Bauweise gewählt, um weniger Freifläche im Außenbereich in Anspruch nehmen zu müssen. Zudem wurden Straßenquerschnitte mit geringen Breiten und Festsetzungen zur Dachbegrünung getroffen sowie der Versiegelungsgrad der Vorgärten begrenzt, um das Maß an Versiegelung insgesamt gering zu halten. Die im Plangebiet festgesetzten Baufenster sind zum Großteil so ausgerichtet, dass die Nutzung von Solarenergie ermöglicht wird

		berücksichtigen gewesen wären. Das Berücksichtigungsgebot des § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG erfordert, dass im Rahmen der Abwägung die Auswirkungen der Planungsentscheidung auf den Klimaschutz -bezogen auf die in den §§ 1 und 3 KSG konkretisierten nationalen Klimaschutzziele - zu ermitteln und die Ermittlungsergebnisse in die Entscheidungsfindung einzustellen sind, BVerwG, Urteil vom 4. Mai 20—2 - 9 A 7/21, juris Rn. 71; Schlacke, Bundes-Klimaschutzgesetz: Klimaschutzziele und -pläne als Herausforderung des Verwaltungsrechts, EurUP 2020, 338, 343; Schink, in: Frenz, Klimaschutzrecht, 2. Aufl. 2022, § 13 KSG Rn. 24 f. Dies entspreche dem Willen des Gesetzgebers, „die Bedeutung der Entscheidung für den Kilmaschutz zu ermitteln und Klimaschutzgesichtspunkte zu berücksichtigen, soweit keine entgegenstehenden, überwiegenden rechtlichen oder sachlichen Gründe vorliegen", BVerwG, Urteil vom 4. Mai 20—2 - 9 A 7/21, juris Rn 71 unter Verweis auf BT- Drs. 19/14337 S. 36. Der Maßstab für die nach § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG gebotene Berücksichtigung des Klimaschutzes ergibt sich nach der Rechtsprechung aus dem in § 1 KSG umschriebenen Zweck des KSG und den in § 3 KSG festgelegten Zielen des KSG. Danach geht es um die dem Bundes-Klimaschutz-gesetz zugrunde liegende Verpflichtung nach dem Pariser Übereinkommen, den Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur auf deutlich unter 2 Grad Celsius und möglichst auf 1,5 Grad Celsius gegenüber dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen, und die Treibhausgasemissionen entsprechend den in § 3 KSG	(vgl. zu alledem Begründung des Bebauungsplans Nr. 135, S. 8). Im Sinne einer Klimaanpassung und zur Vorbereitung zukünftig zu erwartender Starkregenereignisse soll die Entwässerung über ein Trennsystem erfolgen. Das Niederschlagswasser wird in einem Regenrückhaltebecken gesammelt, bevor es in den Vorfluter abgeleitet wird (vgl. Begründung des Bebauungsplans Nr. 135, S. 8). Zusätzlich ist die Fußbodenoberkante mindestens 30 cm höher als die Straßenoberkante der das Grundstück erschließenden Straße anzuordnen, um bei Starkregenereignissen die Erdgeschosszonen der Gebäude der Häuser vor Überflutung zu sichern (vgl. Begründung des Bebauungsplans Nr. 135, S. 11). Die Gemeinde hat damit im Rahmen des Zumutbaren und Möglichen klimarelevante Aspekte der Planung ermittelt und diese mit Hilfe geeigneter planungsrechtlicher Instrumente abgemildert. b) Auch wenn aufgrund der Planung noch negative Auswirkungen auf das Klima verbleiben, führt das Berücksichtigungsgebot des § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG nicht per se zur Durchsetzung als übergeordneter Belang. Es verlangt seinem Wesen nach nur die Berücksichtigung und gerade nicht die Beachtung (vgl. Klinski/Scharlau/von Swieykowski-Trzaska/Keimeyer/Sina: Das Bundes-Klimaschutzgesetz, NVwZ 2020, 1 (6)). Klimaschutzbelange können daher auch zugunsten anderer Belange zurückgestellt werden. Beim Vorliegen entsprechend gewichtiger Interessen, kann

		festgeschriebenen Vorgaben zu mindern. Die in § 1 Satz 3 KSG genannte Temperaturschwelle ist dabei als verfassungsrechtlich maßgebliche Konkretisierung des Klimaschutzziels des Grundgesetzes anzusehen, BVerfG, Beschluss vom 24. März 20—1 - 1 BvR 2656/18, 1 BvR 78, 96 und 288/20, BVerfGE 157, 30 Rn. 209. Dementsprechend muss bei allen Planungen und Entscheidungen die Frage in den Blick genommen werden, ob und inwieweit dieser Einfluss auf Treibhausgasemissionen haben und die Erreichung der Klimaziele gefährden können, BVerwG, Urteil vom 4. Mai 20—2 - 9 A 7/21, juris Rn 78. Das Berücksichtigungsgebot des § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG verlangt von dem Planungsträger, mit einem - bezogen auf die konkrete Planungssituation - vertretbaren Aufwand zu ermitteln, welche CO2-relevanten Auswirkungen die Planung bzw. das Vorhaben hat und welche Folgen sich daraus für die Klimaziele des Bundes-Klimaschutzgesetzes ergeben. Daran fehlt es bei der Bauleitplanung der Gemeinde Nottuln für das Baugebiet „Südlich Lerchenhain" vollständig. 2. Prüfungsanforderungen des § 39 Abs. 2 S. 2 UVPG Für die Ermittlung und die Bewertung der Belange des globalen Klimaschutzes auch in der Bauleitplanung gelten grundsätzlich die Beschränkungen, die für die Umweltprüfung in § 39 Abs. 2 S. 1 UVPG formuliert sind, wenngleich sich die Umweltprüfung für die Bauleitplanung nach dem BauGB richtet. Die Prüfung muss sich auf das beziehen, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden in angemessener Weise von dem Planungsträger verlangt	deshalb im Einzelfall eine Lösung gewählt werden, die sich als ungünstiger für den Klimaschutz darstellt. § 13 Abs. 1 S. 1 KSG enthält auch keine Gewichtungsvorgabe im Sinne eines Optimierungsgebots. Dies zeigt der Vergleich mit Abs. 2, der einen solchen Gewichtungsvorrang vorsieht (vgl. BerlKommEnR/Wickel, 5. Aufl. 2022, KSG § 13 Rn. 13, 14). Der Vorrang der Klimaschutzbelange lässt sich im Übrigen auch nicht aus Art. 20a GG ableiten. Auch aus dem Klimaschutzbeschluss des Bundesverfassungsgerichts ergibt sich nichts anderes (vgl. BVerwG, Urteil vom 4. Mai 2022 – 9 A 7/21 –, Rn. 86, juris). Gemessen an diesen Vorgaben durfte die Gemeinde dem Belang der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung den Vorrang vor den betroffenen Klimaschutzbelangen geben. Das Plangebiet dient der Deckung des nachgewiesenen Bedarfs an Wohnbauflächen, den die Gemeinde im Sinne der Daseinsvorsorge durch die Ausweisung zusätzlicher Bauflächen decken muss. Dieser ergibt sich aus der Analyse der Bevölkerungsentwicklung, der Wohnbautätigkeit der letzten Jahre sowie der Entwicklung der Haushaltsgrößen, die in der Studie des Pestel-Instituts Hannover aus dem Jahre 2019, differenziert für die einzelnen Kommunen des Münsterlandes untersucht wurden. Die aufgrund der klimaangepassten Planung verbleibenden Auswirkungen auf das Klima sind demgegenüber gering und wurden im Rahmen des Möglichen durch die zur Verfügung stehenden planerischen Instrumente reduziert (s.o.). Die durch das Plangebiet zusätzlich verursachten CO^2-Emissionen werden

		werden kann. Soweit der Wissensstand lückenhaft ist, muss nicht anlässlich des konkreten Planverfahrens versucht werden, bestehende Erkenntnisdefizite zu schließen. Es bedarf nach der Rechtsprechung insoweit keiner Erforschung wissenschaftlicher Erkenntnisdefizite. Die gegenteilige Annahme würde einen unvertretbaren Ermittlungsaufwand darstellen, der nach Ansicht des Bundesverwaltungsgerichts nicht geboten ist.Mit einem Hinweis auf die relative Bedeutungslosigkeit, der dem konkreten Vorhaben bzw. der konkreten Planung zuzurechnenden Treibhausgasemissionen lassen sich die Ermittlungserfordernisse und die Berücksichtigungspflichten bei der Planung allerdings nicht relativieren oder gar bagatellisieren. Denn diese relative Bedeutungslosigkeit konkreter Einzelvorhaben und Planungen im Vergleich zum globalen Ausstoß von Treibhausgasemissionen betrifft einen Einwand, der sich bei allen Einzelvorhaben oder Plänen erheben lassen würde. Bei allen Einzelprojekten und Plänen wird der Vergleich der unmittelbar zuzurechnenden Emissionen mit den nach Anlage 2 zu § KSG § 4 KSG zulässigen Jahresemissionsmengen für die Jahre 2020-2030 stets zu der Schlussfolgerung führen, es handle sich nur um einen „äußerst untergeordneten Ant““il". Für sich genommen kommt nahezu jedem Einzelvorhaben nur ein marginales Gewicht im Hinblick auf den globalen Klimaschutz und im Hinblick auf die vom Gesetzgeber in Anlage 2 zu § KSG § 4 KSG für die Jahre 2020-2030 zugelassenen Jahresemissionsmengen zu. Das ändert aber nichts daran, dass Anstrengungen des Klimaschutzes auf allen Ebenen und bei allen Einzelplanungen, auch bei der Ausweisung neuer Baugebiete durch die Bauleitplanung, unternommen werden müssen, um die nationalen und globalen	damit für das globale Klima nicht von bedeutender Relevanz sein. Das Oberverwaltungsgericht NRW hat diesbezüglich einen Vergleich der CO^2-Bilanz des Vorhabens mit den Größenordnungen der in der Anlage 2 zu § 4 KSG n. F. zur Erreichung der nationalen Klimaschutzziele (§ 1, § 3 Abs. 1 KSG n. F.) bis 2030 festgelegten zulässigen Jahresemissionsmengen an CO2 für zulässig erachtet (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 29. Dezember 2021 – 20 B 1690/21 –, Rn. 57, juris). Die zulässige Jahresemissionsmenge an CO^2 liegt für die einzelnen Sektoren im Bereich von mindestens mehreren Millionen Tonnen. Mit der Planung werden Emissionen in weitaus geringerer Größenordnung erwartet, so dass die Folgen des Klimawandels dadurch nicht erheblich verstärkt. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch, dass sich das Bundes-Klimaschutzgesetz und die in ihm festgelegten konkreten Klimaschutzziele in erster Linie an den Gesetzgeber richten, in dessen Entscheidung es liegt, wie er innerhalb der zur Verfügung stehenden Zeit in den einzelnen Sektoren die Klimaziele erreichen will (vgl. BVerwG, Urteil vom 4. Mai 2022 – 9 A 7/21 –, Rn. 97, juris). Ein Verzicht auf die Ausweisung neuer Wohnbauflächen ist bislang allerdings gesetzlich nicht verankert. Soweit die Regionalplanung in diesem Zusammenhang auf die vorrangige Entwicklung vorhandener Flächenreserven und die bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung abstellt, hat die Gemeinde Nottuln dies bei ihrer Planung beachtet. Es haben Bemühungen stattgefunden, über ein Baulandkataster, private Flächeneigentümer zur Mobilisierung ihrer Grundstücke

		Klimaschutzziele zu erreichen, weil die Summe kleiner Einzelbeiträge an Schadstoffemissionen beim Klimawandel das Hauptproblem ausmacht 3. §§ 1 a Abs. 5, 1 Abs. 7, 2 Abs. 4 BauGB Die Notwendigkeit, auch bei der Bauleitplanung zu ermitteln und zu bewerten, ob und inwieweit, die Planung zum Klimawandel beiträgt, ergibt sich im Übrigen auch unmittelbar aus dem Baugesetzbuch selbst. Nach § 1 a Abs. 5 S. 1 BauGB soll den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Der Grundsatz nach § 1 a Abs. 5 S. 1 BauGB ist in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen. § 2 Abs. 4 S. 1 BauGB schreibt vor, dass für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchgeführt werden muss, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Zu den Umweltauswirkungen gehören auch die globalen Klimafolgen des Bebauungsplans. Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 sowie die §§ 2a und 4c BauGB Nr. 2 b) gg) schreiben vor, dass auch die Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das Klima und der Anfälligkeit des geplanten Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels im Umweltbericht zu beschreiben sind. Dazu gehören insbesondere die Ermittlung und Bewertung von Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen. Der von der Gemeinde Nottuln öffentlich ausgelegte Umweltbericht trifft dazu jedoch keine Aussagen. Er ist damit rechtswidrig und keine geeignete Grundlage für die erforderliche Umweltprüfung4. Unzureichende Angaben in den öffentlich ausgelegten Planunterlagen	zu bewegen. Weiter werden durch zahlreiche Bebauungsplanänderungen innörtliche Nachverdichtungspotentiale für einzelne Wohngebäude oder Anbauten an Bestandsgebäude genutzt (vgl. Begründung des Bebauungsplans Nr. 135, S. 5). Da die Maßnahmen jedoch nicht genügen, um den Bedarf an Wohnbauflächen zu decken, überwiegt die Notwendigkeit der Ausweisung weiterer Flächen die verbleibenden – durch den Einsatz planerischer Instrumente verminderten - negativen Auswirkungen auf den Klimaschutz. 2. Aufgrund des vorstehend Gesagten werden auch die Ziele und Grundsätze des Regionalplans im Bereich des Klimaschutzes beachtet

		Die Planunterlagen der Gemeinde Nottuln für die Ausweisung eines allgemeinen Wohngebiets „Südlich Lerchenhain", insbesondere der Umweltbericht, enthalten keine hinreichenden Angaben zu den Klimafolgen der Planung. Der Umweltbericht beschreibt die Umweltschutzziele zum Bereich „Luft und Klima" lediglich wie folgt: „Zur Erhaltung einer bestmöglichen Luftqualität und zur Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen sind die Vorgaben des Baugesetzbuchs, des Bundesimmissions-schutzgesetzes und der TA Luft zu beachten. Indirekt enthalten über den Schutz von Biotopen das Bundesnaturschutzgesetz und direkt das Landesnaturschutzgesetz NW Vorgaben für den Klimaschutz. Der vorliegende Bebauungsplan berücksichtigt die Schutzgüter unter anderem durch die festgesetzte Dachbegrünung und die Begrenzung der zulässigen Versiegelungen der zukünftigen Vorgärten." Im Zusammenhang mit der Beschreibung der erheblichen Umweltauswirkungen bei der Durchführung der Planung enthält der Umweltbericht keine nachvollziehbaren Auswirkungen zu den globalen Klimafolgen, etwa zu den CO2-Emissionen, die bei Ausweisung des Wohngebiets durch den Fahrzeugverkehr im Wohngebiet und zu den Arbeitsstätten, durch die Errichtung der Wohngebäude und durch ihre spätere Nutzung entstehen. Auch ein gebotener Alternativenvergleich der energetischen Effizienz und der CO2-Emissionen von Einfamilienhäusern und Mehrfamilienhäusern enthält der Umweltbericht nicht. Unberücksichtigt bleibt auch, dass der geltende Landschaftsplan Rorup des Kreises Coesfeld für das	

		Plangebiet die Anreicherung der Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen vorsieht und damit auch Chancen bietet, die Landschaft im Sinne eines vorsorgenden Klimaschutzes weiterzuentwickeln. Der Umweltbericht der Gemeinde Nottuln prüft und bewertet insoweit nicht die Möglichkeiten der Vermeidung von klimaschädlichen Vorhaben und einer Planung und Realisierung von Maßnahmen zur Klimaanpassung des Landschaftsplans, sondern beschränkt sich auf den Hinweis, dass der Landschaftsplan mit Rechtskraft des Bebauungsplans, sofern der Träger der Landschaftsplanung nicht widerspricht, in seinen Außengrenzen zurücktritt. Damit wird auch der Bedeutung des Landschaftsplans nicht hinreichend Rechnung getragen. Die Landschaftsplanung des Kreises für diesen Bereich beruht ebenfalls auf einer planerischen Abwägung, die im Rahmen der Bauleitplanung der Gemeinde Nottuln zu berücksichtigen ist, auch wenn der Landschaftsplan bei Inkrafttreten des Bebauungsplans seine rechtliche Bedeutung für das Plangebiet verlieren würde. Ohne eine entsprechende Berücksichtigung der Planungsvorstellungen des Kreises werden die Möglichkeiten einer klimaschützenden Landschaftsplanung ausgeblendet und nicht, wie erforderlich, für die notwendige planerische Abwägung aufbereitet. Kapitel 5.4 der Planbegründung zum Bebauungsplan führt zu den Anforderungen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel über den unzulänglichen Umweltbericht hinaus nur Folgendes aus: „Das Plangebiet befindet sich am südlichen Rand der Gemeinde Nottuln in unmittelbarer Umgebung zu bereits	

		verkehrlich und infrastrukturell erschlossenen Wohngebieten. Synergieeffekte der Erschließung wie der Ver- und Entsorgung daher genutzt werden. Durch die Lage des Regelungszusammenhangs werden die mit der Nutzung des Baugebietes verbundenen Verkehrsbewegungen soweit als möglich reduziert. Die Ortsmitte und damit auch die Versorgungseinrichtungen sind in fußläufiger Entfernung gut erreichbar. Die neuen Gebäude werden nach den aktuellen Vorschriften des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) errichtet. Dadurch werden bautechnische Standardanforderungen zum effizienten Betriebsenergiebedarf sichergestellt. Mit dem geplanten Vorhaben werden weder Folgen des Klimawandels erheblich verstärkt, noch sind die Belange des Klimaschutzes unverhältnismäßig negativ betroffen." Auch daraus ergibt sich nicht, dass die Planung den nach der Rechtsprechung bestehenden Pflichten zur Berücksichtigung des Klimawandels hinreichend Rechnung trägt. Weder der Umweltbericht noch die darüberhinausgehende Planbegründung enthalten genügende Angaben zur Prüfung globaler Klimafolgen der Bauleitplanung. Diese lassen sich auch nicht mittelbar aus den für den Lärmschutz und für die verkehrliche Erschließung des Baugebiets prognostizierten Fahrzeugbewegungen im Plangebiet ableiten. Vielmehr hätte es einer Abschätzung bedurft, welche emissionsverursachenden Fahrzeugverkehre insbesondere auch im Zusammenhang mit Pkw nutzenden Berufspendlern aus dem Baugebiet zu erwarten sind. Die Behauptung, mit der Planung würden Folgen des Klimawandels nicht erheblich verstärkt und die Belange des Klimaschutzes würden auch nicht und unverhältnismäßig negativ betroffen, wird durch	

		keinerlei konkrete Ermittlungen zu den CO2-Emissionen belegt oder auch nur plausibel gemacht. Der Planentwurf und insbesondere der Umweltbericht, auf dem der Planentwurf beruht, vermitteln den Eindruck, als würden die Zeichen der Zeit mit Blick auf den Klimawandel noch nicht erkannt, als könne die Landschaft ohne Berücksichtigung des Klimawandels und seiner Folgen weiterhin mit Einfamilienhäusern/Doppelhäusern zugestellt werden5. Unvereinbarkeit mit Erfordernissen der Raumordnung In den Planunterlagen wird erläutert, dass der Regionalplan Münsterland den Geltungsbereich des Bebauungsplans „Südlich Lerchenhain" unter Berücksichtigung der dem Planwerk eigenen zeichnerischen Unschärfe als Allgemeinen Siedlungsbereich darstellt. Ob und inwieweit die Gemeinde Nottuln sich mit Blick auf die Vereinbarkeit der Planung mit den Erfordernissen der Raumordnung auf diese Zielaussage des Regionalplans Münsterland berufen kann, hängt davon ab, ob der Regionalplan seinerseits wirksam ist oder an Rechtsmängeln leidet, die zu seiner Unwirksamkeit führen. Auch hinsichtlich des Regionalplans stellt sich nämlich unter Berücksichtigung der neueren Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesverwaltungsgerichts zum Klimawandel die Frage nach einer hinreichenden Berücksichtigung der globalen Klimafolgen des Plans. Unabhängig davon lässt sich auf der Grundlage der bislang öffentlich ausgelegten Planunterlagen für das Baugebiet „Südlich Lerchenhain" auch nicht beurteilen, ob der Bebauungsplanentwurf bzw. der Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplans mit den Zielen der Raumordnung des Raumordnungsplans Münsterland	Im Hinblick auf die Übereinstimmung mit den Zielen der Raumordnung hinsichtlich der nachweisbaren Wohnbauflächenbedarfe wird auf das oben bereits gesagte verwiesen.

		übereinstimmt. Schon die Vereinbarkeit des Planentwurfs mit dem Ziel 1.1 des Regionalplans, wonach die Bauleitplanung ihre Siedlungsentwicklung bedarfsgerecht und umweltverträglich auszurichten hat, lässt sich mit den unzureichenden Planunterlagen nicht belegen. Außerdem schreibt das Ziel der Raumordnung 3.2 des Regionalplans Münsterland vor, dass die dargestellten Allgemeinen Siedlungsbereiche durch die Bauleitplanung nur insoweit in Anspruch genommen werden dürfen, wie dies dem nachweisbaren Bedarf in Anlehnung an die jeweils sich abzeichnende künftige Bevölkerungsentwicklung und der geordneten räumlichen Entwicklung der Kommunen entspricht. Es stellt sich dazu die Frage, was unter einer geordneten räumlichen Entwicklung im Sinne dieser Zielaussage zu verstehen ist. Eine Außerachtlassung vermeidbarer Klimafolgen durch einen Verzicht auf den Zubau von Einfamilienhäusern und Doppelhäusern im bisherigen Außenbereich und durch eine Orientierung neuer Wohngebiete an einem Gebot der Vermeidung von CO2-Emissionen, insbesondere durch eine Verstärkung des Berufspendlerverkehrs dürften gegen eine geordnete räumliche Entwicklung im Sinne des Regionalplans sprechen. Die Erfordernisse der Raumordnung des Raumordnungsplans Münsterland dürfen nicht dahingehend missverstanden werden, dass jede Gemeinde ihre Bauleitplanung in Allgemeinen Siedlungsbereichen des Regionalplans unter Außerachtlassung der Klimafolgen auf eine Deckung eines Wunsches nach Bauvorhaben ausrichten kann, die mit den Zielen des Klimaschutzgesetzes nicht oder nur schwer vereinbar sind.	

		Für eine hinreichende Berücksichtigung des Klimaschutzes in der Bauleitplanung reicht es insoweit nicht, wie offenbar in der Planbegründung der Gemeinde Nottuln angenommen, einige Bestrebungen zu unternehmen, um auch private Flächeneigentümer zur Mobilisierung ihrer Grundstücke zu bewegen und durch Planänderungen innerörtliche Nachverdichtungspotenziale zu nutzen. Das liegt sicher auch im Interesse des Klimaschutzes, genügt aber nicht aus. Vielmehr kann sich bei einer ordnungsgemäßen Abwägung auch der Verzicht auf die begehrte Ausweisung von Baulandflächen für Einfamilienhäuser und Doppelhäuser als vorzugswürdig erweisen. In der Wochenzeitschrift „Die Z""it" schreibt dazu der Klimaökonom Wagner am 26.02.2021, im Einfamilienhaus leben zu wollen, sei eine gesellschaftlich und psychologisch nachvollziehbare Entscheidung, allerdings mit einer schlechten Klimabilanz. Ein radikales Umdenken sei dazu notwendig. Städtebaulich wird in diesem Zusammenhang auch ein verbesserter Mix von Wohnen und Gewerbe in neuen Baugebieten gefordert, Burgi, die nachhaltige Stadt der Zukunft und das Recht, NJW 2022, 2726. Auch die Grundsätze der Raumordnung des Regionalplans Münsterland werden in den Planentwurf nur unzureichend berücksichtigt. Dem raumordnerischen Grundsatz, wonach dem Klimawandel bei der künftigen räumlichen Entwicklung Rechnung zu tragen ist, wird mit der Planung eines allgemeinen Wohngebiets ganz überwiegend für Einfamilien- und Doppelhäuser im bisherigen landwirtschaftlichen Außenbereich nicht hinreichend Rechnung getragen. Der Hinweis in der Planbegründung der Gemeinde Nottuln auf eine angeblich „kompakte	

		Bauwe““se" macht eine hinreichende Berücksichtigung der Klimafolgen nicht plausibel. Die Forderung des Regionalplans, Allgemeine Siedlungsbereiche müssten zukünftig kompakt entwickelt werden, lässt sich mit einer Planung, die überwiegend auf Einfamilien- und Doppelhäusern im bisherigen Außenbereich setzt, nicht erfüllen. Auch der raumordnerische Grundsatz des Regionalplans, wonach Freiraum grundsätzlich zu erhalten ist, wird mit der vorgestellten Planung der Gemeinde Nottuln für das Baugebiet „Südlich Lerchenh““in" weitestgehend ausgeblendet. 6. Konsequenzen für die Bauleitplanung Auf der Grundlage der öffentlich ausgelegten Planunterlagen können der Bebauungsplan und die parallel beabsichtigte Änderung des Flächennutzungsplans für das Baugebiet „Südlich Lerchenhain" nicht in rechtmäßiger Weise beschlossen werden. Die Planunterlagen sind, was die Klimafolgen angeht, unzureichend. Der Umweltbericht entspricht nicht den gesetzlichen Anforderungen. Die Gemeinde Nottuln wäre, wenn sie an ihrer Planung festhalten wollte, verpflichtet, zunächst entsprechend der erwähnten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts für eine hinreichende Prüfung und Bewertung der globalen Klimafolgen der Planung zu sorgen. Dementsprechend wäre auch der Umweltbericht zu überarbeiten. Auf der Grundlage entsprechender Untersuchungen und eines überarbeiteten, neu ausgelegten Umweltberichts müsste dann in einem zweiten Schritt hinterfragt werden, ob es für eine Planung, die sich zum Ziel setzt, eine Nachfrage zu bedienen, die sich vor allem auf	Wie oben bereits dargelegt sind hat die Gemeinde die Auswirkungen des Baugebietes auf den Klimaschutz im Umweltbericht auf Ebene der Bauleitplanung ausreichend ermittelt. Die Bedenken gegen einen möglichen Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes werden daher zurückgewiesen.

		klimaunverträgliche Baugrundstücke für freistehende Einfamilien- und Doppelhäuser richtet, mit Blick auf den nach Art. 20a GG gebotenen Klimaschutz und angesichts der Verpflichtung des § 13 KSG, die Ziele des Klimaschutzes hinreichend zu berücksichtigen, noch eine hinreichende städtebauliche Rechtfertigung gibt. Dabei könnte es angezeigt sein, auch das schon aus dem Jahr 2012 stammende „Handlungskonzept Siedlungsentwicklung Nottuln 2025" zu überarbeiten, das die Anforderungen an eine Berücksichtigung der Folgen des Klimawandels, die sich aus dem zwischenzeitlich dazu erlassenen Klimaschutzgesetz des Bundes ergeben, nicht berücksichtigen konnte. In den Planunterlagen wird berichtet, dass die Gemeinde Nottuln nach einem zeitweise auch negativen Geburten- und Sterbesaldo insgesamt zwar noch über eine stabile Bevölkerungsentwicklung verfügt. Der Motor der Entwicklung ergebe sich aus einer Verringerung von Haushaltsgrößen und der steigenden Zahl an Haushalten. Auf der von der Gemeinde geführten Interessentenliste für geplante neue Baugebiete seien bereits 1.200 Personen registriert. Die Nachfrage beziehe sich allerdings vor allem auf Baugrundstücke für freistehende Einfamilienhäuser und Doppelhäuser sowie für seniorengerechtes Wohnen. Es erscheint mehr als zweifelhaft, ob sich mit einer solchen Begründung die noch zu ermittelnden Klimafolgen städtebaulich rechtfertigen lassen. Vielmehr dürfte es angezeigt sein, Wohnbebauung mit Mehrfamilienhäuser und Arbeitsplätze näher zusammenzubringen und zum Schutz des Freiraums und des Klimas trotz anderslautender Wünsche auf Wohngebiete mit überwiegend Einfamilien- und Doppelhäusern für Berufspendler,	

		die auf den Individualverkehr angewiesen sind, zu verzichten. Es geht dabei auch nicht nur um Emissionen des Straßenverkehrs, sondern auch um die Emissionen, die bei der Errichtung und der Nutzung der Gebäude anfallen, sodass auch insoweit ein Alternativenvergleich zwischen Einfamilienhäusern, Doppelhäusern und Mehrfamilienhäusern für eine ordnungsgemäße Abwägung geboten wäre. Dabei würde sich herausstellen, dass Einfamilien- und auch Doppelhäuser energetisch und klimapolitisch gegenüber Mehrfamilienhäusern nachteilig sind. Das Umweltbundesamt führt dazu aus, dass ein Einfamilienhaus in der Regel eine größere Hülle als eine ähnlich große Wohnung im Mehrfamilienhaus hat und deshalb auch mehr Energie verliert. Die Kommission „Nachhaltiges Bauen" am Umweltbundesamt hat im Juni 2019 Handlungsempfehlungen für den nachhaltigen Wohnungs- und Städtebau herausgegeben. Die Kommission hält es für unverantwortlich, den städtischen Siedlungsraum immer weiter in den Außenbereich auszudehnen. Auch im ländlichen Raum sei kompaktes Bauen angesagt; die weitere Zersiedlung der Kulturlandschaft müsse beendet werden. Notwendig sei eine höhere Verdichtung. Der Klimawandel verdeutliche, dass die Auflösung des Nutzungszusammenhangs zwischen den Funktionen von Wohnen und Arbeiten durch eine autoorientierte Stadt- und Verkehrsplanung ein Irrweg sei, der zwingend zu verlassen sei. Ziel sei eine Verringerung der Flächeninanspruchnahme durch Überlagerung möglichst vieler Nutzungen. Mit dem Ausbau von Wohngebieten überwiegend für Einfamilienhäuser und Doppelhäuser, fernab der Arbeitsstätten ihrer Bewohner, ist das nicht zu	

		vereinbaren. Selbst wenn man auf der Grundlage entsprechender Untersuchungen meinen würde, dass die Gemeinde Nottuln im Rahmen des ihr dazu eingeräumten Planungsermessens eine städtebauliche Rechtfertigung für ein allgemeines Wohngebiet ganz überwiegend für Einfamilien- und Doppelhäuser annehmen dürfte, blieben die Klimafolgen zu prüfen, zu bewerten und in die Abwägung einzustellen. Angesichts der zunehmenden Bedeutung des Klimaschutzes dürfte die Absicht der Gemeinde, eine Abwanderung von Bauwilligen in benachbarte Städte und Gemeinden, insbesondere dorthin, wo die Arbeitsplätze sind, zu vermeiden, dabei kein geeignetes Abwägungskriterium sein. II. Unzureichende Konfliktbewältigung In der Rechtsprechung ist geklärt, dass jeder Bebauungsplan zur Vermeidung eines Abwägungsfehlers grundsätzlich die von ihm selbst geschaffenen oder ihm sonst zurechenbaren Konflikte zu lösen hat, indem die von der Planung berührten Belange zu einem gerechten Ausgleich gebracht werden, Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 15. März 20—2 - 15 N 21.1422, juris; BVerwG, Urt. v. 5.5.20—5 - 4 CN 4.—4 - NVwZ 2015, 1537, juris Rn. 14 m.w.N. Die Planentwürfe für ein Baugebiet „Südlich Lerchenhain" leiden insoweit an einem Abwägungsfehler, weil es an einer hinreichenden Konfliktlösung sowohl für die zunehmenden Verkehrsprobleme als auch für die	

		Abwasserbeseitigung fehlt. 1. Negative Auswirkungen der Planung auf die Verkehrssicherheit in der Planbegründung wird eingeräumt, dass das durch die Planung ansteigende Verkehrsaufkommen negative Auswirkungen auf die Wahrnehmung der Wohnqualität, die Verkehrssicherheit und Aufenthaltsqualität hat. Das Verkehrsaufkommen könne zwar grundsätzlich noch abgewickelt werden. Allerdings würden die Betroffenheit der Bewohner bzw. die Problemlage verschärft. Es sei jedoch nicht erwarten, dass mögliche entstehende Mehrverkehre zu einer unzumutbaren Belastung der benachbarten Quartiere führen würden. Um die Belastung zu reduzieren, werde jedoch unabhängig vom Bebauungsplanverfahren eine Umsetzung von noch festzulegenden, verkehrsberuhigenden Maßnahmen angestrebt. Mit einer solchen Strategie, die durch die beabsichtigte Planung verursachte Problemlage des zunehmenden Verkehrs mit Hilfe später festzulegender verkehrsberuhigender Maßnahmen zu entschärfen, missachtet die Gemeinde Nottuln den Grundsatz der Problembewältigung. Zwar kann ein Bebauungsplan auch konfliktlösende, verkehrslenkende Maßnahmen bei der planerischen Abwägung berücksichtigen, die erst später umgesetzt werden sollen. Voraussetzung dafür ist es jedoch, dass der Bebauungsplan selbst bereits Festsetzungen trifft, die die späteren straßenbaulichen oder verkehrslenkenden Maßnahmen ermöglichen, BVerwG, Beschluss vom 28. August 19—7 - 4 N 1/86, juris. Allein der Verweis auf Maßnahmen oder Vorschläge, die später unabhängig vom Bebauungsplan erst noch	Die Bedenken hinsichtlich einer späteren Umsetzung möglicher verkehrsberuhigender Maßnahmen bezogen auf das Straßennetz im Umfeld des Plangebietes werden zurückgewiesen. Ein Verstoß gegen das Gebot der Konfliktbewältigung in der Planung liegt hier nicht vor. Ausweislich der Verkehrsuntersuchung ist das Straßennetz auch nach Planrealisierung weiterhin leistungsfähig und eine Umsetzung der verkehrsberuhigenden Maßnahmen daher zum Vollzug des Planes nicht zwingend geboten.

		diskutiert und ggfls. festgelegt werden sollen, reicht nicht aus, dass von der Gemeinde Nottuln erkannte Problem zusätzlicher Verkehrsbelastungen in den benachbarten Wohnquartieren zu lösen. 2. Unzureichende Konfliktlösung zur Abwasserbeseitigung Die Planung der Gemeinde Nottuln sieht für die Entsorgung des anfallenden Abwassers (Schmutz- und Niederschlagswasser) ein Trennsystem vor. Das Schmutzwasser soll durch Anschluss an einen vorhandenen Mischwasserkanal, der durch das Erschließungsgebiet verläuft und ausreichend dimensioniert sein soll, abgeleitet werden. Allerdings weist schon die Planbegründung darauf hin, dass die Regenwasserbehandlungsanlage, zu deren Einzugsgebiet die Schmutzwasserkanäle gehören sollen, noch nachgerüstet werden muss. Eingewandt wurde gegen das Entwässerungskonzept der Gemeinde unter anderem, dass die Schmutzwasserentwässerung nicht gesichert sei. Eine Erschließung des Baugebiets könne erst nach Vorliegen einer bislang fehlenden, langfristigen Erlaubnis zur Einleitung von Abschlagswasser in den Nonnenbach erfolgen. Das Mischabwasser aus dem Süden der Gemeinde Nottuln, wie auch das gesamte Abwasser der Gemeinde, werde zu einer Kläranlage in Appelhülsen geleitet. Zum Schutz dieser Kläranlage sei der Zufluss auf 32 Liter/Sekunde begrenzt. Steige der Strom über den genannten Wert an, werde das überschüssige Schmutzwasser in ein Regenrückhaltebecken im Bereich Hovestadt abgeleitet und dort gestaut. Bei Überfüllung des Rückhaltevolumens werde das ungereinigte Mischabwasser in den Nonnenbach	Ein Erfordernis, in Vorbereitung oder als Voraussetzung der verkehrsberuhigenden Maßnahmen bereits Festsetzungen in den Bebauungsplan aufzunehmen, um diese zu ermöglichen, besteht daher nicht.

		abgeschlagen, was nach Informationen des Lippeverbands ca. 49-mal jährlich stattfinde. Die aktuelle wasserrechtliche Erlaubnis dafür sei allerdings auf Ende 2023 befristet. Eine Erlaubnis für die Zeit danach liege nicht vor. Im Umweltbericht zum Bebauungsplan wird dazu erläutert, dass eine abschließende Detailplanung des zukünftigen Regenrückhaltebeckens einer nachfolgenden wasserrechtlichen Erlaubnis vorbehalten bleibe. Gegebenenfalls erforderliche Auflagen zur Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben, wie insbesondere der Berücksichtigung von Vorgaben der EU-Wasserrahmenrichtlinie könne durch entsprechende Nebenbestimmungen zu einer dem Lippeverband zu erteilenden wasserrechtlichen Erlaubnis, soweit erforderlich, sichergestellt werden. Ob mit einem Verweis auf mögliche Nebenbestimmungen einer noch zu erteilenden wasserrechtlichen Erlaubnis für den Lippeverband das Problem der Abwasserbeseitigung mit Blick auf das Verbot eines Konflikttransfers gelöst wird, ist sehr zweifelhaft. Abwasser, zu dem auch das Niederschlagswasser gehört, ist so zu beseitigen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird (§ 55 Abs. 1 Satz 1 WHG). Zur Beachtung der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse und den sachgerechten Umgang mit Abwässern (§ 1 Abs. 6 Nr. 1, Nr. 7 Buchst. e BauGB) sowie an den Eigentumsschutz hat die Gemeinde schon bei der Planung und nicht erst bei der bauordnungsrechtlichen Prüfung der Zulässigkeit eines Bauvorhabens Gefahrensituationen zu ermitteln und in die planerische Abwägung einzustellen, die als Folge der Planung entstehen oder verfestigt werden können,	Der Einwendung ist zuzugestehen, dass eine Konfliktverlagerung hinsichtlich der ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung in ein der Bauleitplanung folgendes wasserrechtliches Erlaubnisverfahren nur dann beanstandungsfrei möglich ist, wenn die Prognose gerechtfertigt ist, dass der Konflikt in diesem nachfolgenden Verfahren tatsächlich gelöst wird und sich die Gemeinde einen Kenntnisstand verschafft hat, der ihr eine diesbezügliche Bewertung erlaubt. Bei Erlass des Satzungsbeschlusses muss die Gemeinde sicher davon ausgehen können, dass das für das Baugebiet notwendige Entwässerungssystem in dem Zeitpunkt tatsächlich vorhanden und funktionstüchtig sein wird, in dem die nach dem Plan zulässigen baulichen Anlagen fertig gestellt und nutzungsreif sein werden. Eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung in diesem Sinne kann von der Gemeinde deshalb prognostiziert werden, weil dem Lippeverband bereits jetzt eine wasserrechtliche Erlaubnis für das Entwässerungssystem vorliegt und keine Hinweise der Behörden vorliegen, die gegen deren Verlängerung sprechen. Insofern kommt es auch nicht darauf an, wie die Erlaubnis konkret ausgestaltet ist, so lange hinreichend sicher davon ausgegangen werden kann, dass das Plangebiet auch zukünftig über das bestehende Entwässerungsystem entwässert werden kann.

		Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 15. März 20—2 - 15 N 21.1422, juris; BVerwG, Urt.v. 21.3.20—2 - 4 CN 14.00, BVerwGE 116, 144, juris Rn. 13. In der Rechtsprechung ist geklärt, dass jeder Bebauungsplan zur Vermeidung eines Abwägungsfehlers grundsätzlich die von ihm selbst geschaffenen oder ihm sonst zurechenbaren Konflikte zu lösen hat, indem die von der Planung berührten Belange zu einem gerechten Ausgleich gebracht werden, BVerwG, Urt.v. 5.5.20—5 - 4 CN 4.—4 - NVwZ 2015, 1537, juris Rn. 14 m.w.N.; Bayeri-scher Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 15. März 20—2 - 15 N 21.1422, juris Rn. 33. Ergeben sich Probleme bei der Abwasserbeseitigung, z.B. weil eine bestehende Infrastruktureinrichtung an die Grenzen ihrer Kapazitäten stößt, verlangt das Gebot der Konfliktbewältigung für den Fall, dass das Problem ohne Kanalausweitung im Wege einer auf die Kapazitäten des vorhandenen Abwasserkanals abzustimmende Rückhalteeinrichtung gelöst werden soll, dass eine solche grundsätzlich selbst Gegenstand einer Regelung/Festsetzung im Bebauungsplan wird, BVerwG, Urt. v. 21.3.20—2 - 4 CN 14.00, BVerwGE 116, 144, juris Rn. 22; BayVGH, Urt. v. 11.2.2014 -IN 10.2254, juris Rn. 39; OVG NW, Beschl. v. 1.12.20—1 - 2 B 343/21.NE, juris Rn. 36 ff.; OVG BB, Urt .v. 29.4.20––1 - OVG 2 A 21.18 juris Rn. 36; Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 15. März 20—2 - 15 N 21.1422, juris Rn. 33.	Im Hinblick auf die Kritik an der geplanten Schmutzwasserentsorgung ist festzustellen, dass der Lippeverband im Besitz einer gültigen Einleiterlaubnis ist und im Rahmen des Planverfahrens keine Hinweise darauf gegeben wurden, die Zweifel an einer erneuten Erteilung einer Einleiterlaubnis für den Zeitraum nach der Befristung geben würden.

		Von einer abschließenden Konfliktbewältigung im Bebauungsplan darf die Gemeinde nur dann Abstand nehmen und einen Konflikttransfer außerhalb des Bebauungsplans verfolgen, wenn bei vorausschauender Betrachtung die Durchführung der als notwendig erkannten Konfliktlösungsmaßnahmen außerhalb des Planungsverfahrens auf der Stufe der Verwirklichung der Planung sichergestellt ist. Eine Planung darf aber nicht dazu führen, dass Konflikte, die durch sie hervorgerufen werden, zu Lasten Betroffener letztlich ungelöst bleiben. Ein Konflikttransfer ist mithin nur zulässig, wenn die Durchführung der Maßnahmen zur Konfliktbewältigung auf einer nachfolgenden Stufe möglich und auch sichergestellt ist. Eine Konfliktverlagerung „ins Blaue hinein" ist mit dem Abwägungsgebot unvereinbar. Ob eine Konfliktbewältigung durch späteres Verwaltungshandeln gesichert oder wenigstens wahrscheinlich ist, hat die Gemeinde prognostisch zu beurteilen. Ist insoweit bereits im Zeitpunkt der Beschlussfassung die künftige Entwicklung hinreichend sicher abschätzbar, so darf sie dem bei ihrer Abwägung Rechnung tragen, Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 15. März 20—2 - 15 N 21.1422, juris Rn. 34; BVerwG, U.v. 7.5.20—4 - 4 CN 5.—3 - NVwZ 2014, 1170 = juris Rn. 25; U.v. 5.5.2015 a.a.O. Rn. 14 m.w.N.; speziell in Bezug auf die Niederschlagswasserbeseitigung: BayVGH, Urt. v. 11.2.2014 -IN 10.2254, juris Rn. 37 ff.; OVG Berlin Bbg, Urt. v. 29.4.20—1 - OVG 2 A 21.18, juris Rn. 38; VGH BW, Urt. v. 24.7.20—9 - 5 S 2405/17, ZfBR 2019, 806; OVG MV, Urt. v. 11.9.20—9 - 3 K 376/15, juris Rn. 40; OVG NW, Beschl. v. 1.12.20—1 - 2 B 343/21.NE, juris Rn. 38; Fricke, ZfBR 2016, 332 ff.	

		Eine Konfliktverlagerung hinsichtlich der ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung in ein der Bauleitplanung folgendes wasserrechtliches Erlaubnisverfahren ist daher nur dann nicht zu beanstanden, wenn die Prognose gerechtfertigt ist, dass der Konflikt in diesem nachfolgenden Verfahren tatsächlich gelöst wird und sich die Gemeinde einen Kenntnisstand verschafft hat, der ihr eine diesbezügliche Bewertung erlaubt, BayVGH, Urt. v. 17.12.20—9 - 2 N 18.1804, juris Rn. 32 ff.; Urt. v. 12.2.20—0 - 15 N 19.389, juris Rn. 14. Im Übrigen hängen nach der Rechtsprechung Einzelfragen von den Umständen des jeweiligen Einzelfalls und insbesondere vom vorhandenen Konfliktpotential ab. Bei Erlass des Satzungsbeschlusses muss die Gemeinde sicher davon ausgehen können, dass das für das Baugebiet notwendige Entwässerungssystem in dem Zeitpunkt tatsächlich vorhanden und funktionstüchtig sein wird, in dem die nach dem Plan zulässigen baulichen Anlagen fertig gestellt und nutzungsreif sein werden, Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 15. März 20—2 - 15 N 21.1422, juris Rn. 34; BVerwG, Urt. v. 21.3.20—2 - 4 CN 14.00, BVerwGE 116, 144, juris Rn. 16; BayVGH, Beschl. v. 13.4.20—8 - 9 NE 17.1222, juris Rn. 25; OVG NRW, Urt. v. 18.1.20—9 - 7 D 12/18.NE, juris Rn. 23 m.w.N. Dass eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung in diesem Sinne von der Gemeinde Nottuln bereits prognostiziert werden könnte ist angesichts des derzeitigen, wasserrechtlich unbefriedigenden Zustands eines sehr	

		häufigen Abschlags ungereinigten Abwassers in den Nonnenbach, der Notwendigkeit einer wasserrechtlichen Erlaubnis für den Lippeverband, der Unklarheit darüber, ob die Voraussetzungen einer solchen Erlaubnis von der Bezirksregierung bestätigt werden können und welche Nebenbestimmungen und Befristungen der Erlaubnis ggfls. beigefügt werden, nicht ersichtlich. Der Bebauungsplan würde, wenn er von der Gemeinde Nottuln beschlossen würde, insoweit an einem Abwägungsmangel leiden. Mit freundlichem Gruß Prof. Dr. Beckmann Fachanwalt für Verwaltungsrecht **Einwand 15** FH Münster Postfach 12 34 56 D-48149 Münster FB Bauingenieurwesen Prof. Dr.-Ing. Mathias Uhl Corrensstr. 25 D-48149 Münster Dr. Schulze Langenhorst RaunAm Lerchenhain 78 fon +49 251 83-65201 48301 Nottuln fax Münster, 5.4.2019 Fachliche Ersteinschätzung der Entwässerungssituation im Einflussbereich des geplanten Neubaugebietes „Südlich Lerchenh""in" in Nottuln	Vor dem Hintergrund der bestehenden Erlaubnis des Lippeverbandes und der Tatsache, dass im Rahmen der Beteiligungsverfahren zu dem Bebauungsplan und der parallel durchgeführten Flächennutzungsplanänderung keine Bedenken seitens der zuständigen Aufsichtsbehörden zu dieser Thematik geäußert wurden, ist prognostisch davon auszugehen ist, dass die aktuelle Erlaubnis des Lippeverbands verlängert werden wird. Daher kann die Konfliktlösung auf das zukünftige Erlaubnisverfahren verlagert werden.

		Sehr geehrter Herr Dr. Schulze-Langenhorst, anbei erhalten Sie die fachliche Ersteinschätzung zur weiteren Verwendung wie besprochen. Mit freundlichen Grüßen Mathias Uhl Fachliche Ersteinschätzung der Entwässerungssituation im Einflussbereich des geplanten Neubaugebietes „Südlich Lerchenhain" in Nottuln Veranlassung Die Bürgerinitiative zum Neubaugebiet „Am Lerchenh""in" in Nottuln bat den Unterzeichner um eine fachliche Ersteinschätzung der von der Bürgerinitiative im Zusammenhang mit dem geplanten Neubaugebiet vorgetragenen Fragen und Bedenken. Zu diesen wurde dem Unterzeichner eine Vielzahl an Aufzeichnungen, Stellungahmen, Schriftwechseln, Präsentationen eines Planungsbüros sowie die Anzeige einer Abwasseranlage gemäß § 57 LWG ohne Anlagen 1-4 vom 15.01.2018 übergeben. Bei einem Gesprächstermin am 06.09.2018 mit Vertretern der Bürgerinitiative und dem Unterzeichner wurde die Interessen- und Sachlage erörtert. Der Unterzeichner betonte, dass er zur Klärung der siedlungswasserwirtschaftlichen Belange im Sinne der Abwasserbeseitigung gemäß WHG und LWG NRW beitragen kann und wird. Dies beinhalte nicht eine Positionierung im Hinblick auf das geplante Baugebiet „Südlich Lerchenhain". Die Sachlage nach Durchsicht der Unterlagen veranlasst zu folgender Ersteinschätzung.	

		Wahl des Entwässerungssystems Die Kanalnetzanzeige vom 15.01.2018 lässt nicht erkennen, dass eine Abwägung der in § 51a (1) LWG in Reihenfolge priorisierten Möglichkeiten zur Niederschlagswasserbewirtschaftung stattgefunden hat. Ohne fachliche Erörterung und Begründung wird ein Trennsystem gewählt. Die nach Stand der Technik bestehenden Möglichkeiten zur Verminderung von Niederschlagsabflüssen gemäß Stand der Technik werden nicht erwähnt und nicht erwogen. Vorschläge zu erforderlichen Festsetzungen im B-Plan zur Minderung der Flächenversiegelung und Abflussvermeidung gemäß Stand der Technik liegen nicht vor.	Da eine Versickerung des Niederschlagswassers ausweislich des Bodengutachtens aufgrund der hydrogeologischen Bedingungen im Plangebiet nicht möglich ist, ist in Übereinstimmung mit § 55 WHG und dem Trennerlass des Landes NRW vorgesehen, das Niederschlagswasser über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer einzuleiten. Eine Erschließung komplett im Mischsystem scheidet somit aus und ist auch angesichts der bereits vorhandenen hydraulischen Belastung des Mischwasserkanals nicht angezeigt. Im Bebauungsplan wurden jedoch Festsetzungen zur Dachbegrünung und Begrenzung des Versiegelungsgrad in Vorgartenbereichen getroffen, um den Niederschlagswasserabfluss von den Grundstücken zu mindern bzw. zu drosseln. Einzelne Anreize der Abflussverminderung sind im Bebauungsplan enthalten. Solange jedoch Abweichungen möglich sind, werden sie bei der Dimensionierung der Entwässerung als nicht vorhanden gewertet. Das Schmutzwasser erhält Anschluss an den Mischwasserkanal, der bereits durch das Erschließungsgebiet verläuft. Die zu erwartenden häuslichen Schmutzwassermengen (veranschlagt auf ca. 1,8 l/s) sind hinsichtlich der hydraulischen Belastung des Kanals quasi zu vernachlässigen. Die zusätzliche Schmutzfracht ist bei der Beurteilung der Mischwasserbehandlung berücksichtigt. Ein vollständig eigenes Schmutzwassernetz mit dezentraler Klärung in der Qualität der zentralen Kläranlage ist wirtschaftlich demgegenüber nicht darstellbar, daher ist für das Schmutzwassernetz letztlich ein Anschluss an das

			Mischwassernetz, das die Wassermengen zur Kläranlage Appelhülsen transportiert, unabdingbar. Gleiches gilt für die Überlegung das Schmutzwassernetz komplett hydraulisch abzukoppeln um die Abschläge am Nonnenbach nicht zu beeinflussen. Vor diesem Hintergrund wurde die bestehende Entwässerungslösung gewählt.
		Für Flächen der Kategorie II wird Behandlungsfreiheit behauptet, aber nicht begründet. Gemäß Vorsorgeprinzip ist jedoch von einer Behandlungsbedürftigkeit auszugehen. Regelungen zur Beschränkung von Schwermetallen (Kupfer, Zink, Blei) als Dach- oder Fassadenbekleidung bzw. als Dachrinnen fehlen.	Die Gemeinde ist an die Vorgaben des Trennerlasses des Landes NRW gebunden, der auf Basis der Ermächtigung im LWG NRW ergangen ist. Er benennt die allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik bzw. führt diese ein.
		Die Schmutzwasserbeseitigung über den vorhandenen Mischwasserkanal ist grundsätzlich möglich. Die erhöhte Schmutzfracht muss beim Nachweis der Mischwasserbehandlung sowohl beim Emissions- als auch beim Immissionsnachweis berücksichtigt werden.	Der Schmutzfrachtnachweis wird vom Lippeverband als Träger der Mischwasserbehandlungsanlage erbracht. Dabei wurde das Erschließungsgebiet als bereits realisiert mitbetrachtet.
		Die vorgeschlagene Lösung für den Anschluss der Schmutzwasserkanalisation des neuen Erschließungsgebiets an den vorhandenen Mischwasserkanal stellt allerdings eine äußerst prekäre Lösung dar. Es ist absehbar, dass es (a) zum Rückstau von Schmutzwasser und (b) bei höheren Mischwasserabflüssen auch zum Zufluss von Mischwasser in die Schmutzwasserkanalisation des neuen Trennsystems kommt. Letzteres ist kein Rückstau sondern ein plangemäßer, temporärer Zufluss von Mischwasser in den Schmutzwasserkanal. In der Anzeige gemäß §57 LWG NRW wird auf die Problematik von vermehrten Ablagerungen im neuen	Es wurde auf die grundsätzliche Möglichkeit vermehrter Ablagerungen hingewiesen. Vergleichbare Gebiete jenseits der Dülmener Straße zeigen sich sowohl im Abflussgeschehen als auch in olfaktorischer Hinsicht unauffällig. Ein Wasseraustritt an den Schächten des Mischwasser-Kanals im Gebiet wurde in der Simulation nicht festgestellt, damit ist ein Austritt aus den geplanten Schächten der Schmutzwasser-Hausanschlüsse aufgrund der topografischen Überhöhung der Grundstücke gegenüber der Erschließungsstraße ausgeschlossen.

		Schmutzwassernetz hingewiesen. Geruchsbelästigungen, verstärkte Korrosionsgefahr sowie erhöhte Betriebskosten werden die Folgen sein.	Angesichts der Topografie sind Alternativen zum Anschluss an den Mischwasserkanal immer mit Pumpwerken verbunden. Die damit verbundenen permanenten Kosten und Energieaufwendungen übersteigen jene bei eventuellen punktuellen Einsätzen. Das gewählte Entwässerungskonzept stellt eine ordnungsgemäße Entwässerung des Baugebietes nach den anerkannten Regeln der Technik sicher.
		Ergebnis der Abwägungen ist der Vorschlag, den Schmutzwasserkanal offen an den Mischwasserkanal anzuschließen. Das Einfließen von Mischwasser in den Schmutzwasserkanal wird damit billigend in Kauf genommen. Zudem wird der dann aktivierte zusätzliche Stauraum im Hinblick auf die Mischwasserbehandlung in der planerischen Abwägung positiv bewertet. Diese Lösung hat zweierlei Folgen: 1. Der Schmutzwasserkanal wird einem Überstaurisiko ausgesetzt, das bei Schmutzwasserkanalisationen des Trennsystems gemäß aaRdT faktisch nicht auftreten darf. 2. Das als Trennsystem geplante Kanalnetz ist infolge des systematischen Einströmens von Mischwasser (nota bene: nicht Rückstau sondern Einströmen) wasserrechtlich de facto als Mischsystem zu werten. Zu lösen sind demnach die Fragen (a) der grundsätzlichen Zulässigkeit der Lösung und (b) der erhöhten Aufwendungen für die Mischwasserbehandlungsanlage. Ob im Rahmen der Vorplanung andere Varianten der Schmutzwasserentsorgung betrachtet wurden, ist dem Unterzeichner nicht bekannt. Im Hinblick auf den	Der Anschluss des Schmutzwasserkanals an den Mischwasserkanal ist gängige Praxis. Die hydraulische Mehrbelastung des Kanals ist infinitesimal. Zur Orientierung: Für das 7 ha große Gebiet wurde eine Schmutzwassermenge von 1,8 l/s ermittelt. Die für dieselbe Fläche bei 50% Versiegelung anzusetzende Niederschlagswassermenge, die ein Mal pro Jahr auftritt, liegt grob überschlägig ermittelt bei 380 l/s. Diese gelangt aber gerade nicht in den Mischwasserkanal und belastet diesen nicht zusätzlich. Am RÜB Kolpingstraße sind im Bestand überwiegend Gebiete mit Mischwasserkanalisation angeschlossen, die die Größe des Baugebietes südlich Lerchenhain um ein Vielfaches übersteigen, so dass der Beitrag des Baugebietes auch aus diesem Grund minimal ist.

		Bebauungsplan „Südlich Lerchenhain" kann auf Basis der vorliegenden Unterlagen nicht von einer ordnungsgemäßen Entwässerung gemäß aaRdT ausgegangen werden. Hydraulische Belastung bestehender Teile des Mischwassernetzes Die von Bewohnern vorgetragene Sorge über eine nicht ausreichende hydraulische Leistungsfähigkeit des Kanalnetzes bei Starkregen ist dem Grunde nach berechtigt, so lange kein Nachweis der hydraulischen Leistungsfähigkeit des Kanalnetzes nach Stand der Technik erbracht ist. Dieser wird in der Regel durch eine hydrodynamische Kanalnetzberechnung geführt und durch Betrachtungen oder Berechnungen zur Überflutungsgefährdung in kritischen Bereichen ergänzt. Durch ein kleines Messprogramm an drei Punkten wird versucht, Informationen über die hydraulische Belastung von Teilbereichen des Kanalnetzes zu bekommen. Zwei Messstellen wurden in Anfangshaltungen eingerichtet, die im Regelfall nicht maßgebend für die hydraulische Auslastung eines Kanalnetzes sind. Im Jahr 2018 wurde bislang ein kleines Starkregenereignis erfasst. Dabei zeigte sich eine mäßige Auslastung an den drei Messpunkten. Die beiden Anfangshaltungen zeigen allerdings offenbar Rückstaueinflüsse, die auf höhere Auslastungen im weiteren Verlauf der Kanalisation hinweisen. Aufgrund der geringen Anzahl an Messpunkten, ihrer Lage und bislang nur eines Regenereignisses ist eine Beurteilung der hydraulischen Auslastung des Netzes im Bestand nicht möglich.	Die Bedenken hinsichtlich der hydraulischen Leistungsfähigkeit des Kanalnetzes werden zurückgewiesen. Eine hydraulische Netzberechnung ist erfolgt. Die Messpunkte wurden im Nachgang auf der Grundlage der hydrodynamischen Netzberechnung festgelegt zum Monitoring von Stellen, die lt. Simulation als tendenziell kritisch einzustufen sind. Ergebnis der Berechnung sowie der Messungen ist die hydraulische Leistungsfähigkeit des Netzes.

		Den Einwohnern muss jedoch auch klar sein oder gemacht werden, dass die Leistungsfähigkeit des Kanalnetzes grundsätzlich den technischen Regeln entsprechend beschränkt ist und sie für Starkregen Eigenvorsorge auf ihren Grundstücken vornehmen müssen. Die Kommune kann dazu beraten, muss es aber nicht. Die Regelungen der gültigen Entwässerungssatzung insbesondere auch zur Rückstausicherung sind im Siedlungsbestand zu klären und zu kommunizieren. Die Einwohner müssen akzeptieren, dass für die Erstellung, die Unterhaltung und den Betrieb von Anlagen zur Grundstücksentwässerung gemäß Stand der Technik ausschließlich der Grundstückseigentümer zuständig sind. Schäden infolge mangelhafter Grundstücksentwässerung gehen grundsätzlich zu Lasten der Grundstückeigentümer soweit die Kommune ihren Verpflichtungen zum ordnungsgemäßen Zustand und Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlage nachgekommen ist. Dazu gehört insbesondere den Nachweis der ausreichenden hydraulischen Leistungsfähigkeit des Kanalnetzes mit einer hydrodynamischen Kanalnetzberechnung und die zugehörigen Überflutungsprüfung. Berechnungen nach dem Zeitbeiwertverfahren sind zur Dimensionierung von kleineren Kanalisationsabschnitten möglich. Zum Nachweis der hydraulischen Leistungsfähigkeit eines Kanalnetzes ist das Zeitbeiwertverfahren ungeeignet und nicht mehr allgemein anerkannte Regel der Technik. Ohne eine hydrodynamische Kanalnetzberechnung ist der Nachweis einer schadlosen Entwässerung für die relevanten Widerkehrintervalle nicht vorhanden.	Der Hinweis auf die Pflicht der Anwohner zur Eigenvorsorge gegen Starkregenereignisse auf dem eigenen Grundstück wird zur Kenntnis genommen. Die Anwohner werden entsprechend informiert. Die Erstdimensionierung der Regenwasserkanäle für das Erschließungsgebiet erfolgte auf Basis des Zeitbeiwertverfahrens. Mit dem so vordimensionierten Regenwassernetz wurde der hydrodynamische Nachweis geführt. Das gesamte an der Behandlungsanlage RÜB Kolpingstraße angeschlossene Netz wurde einschließlich der in anderen Bereichen vorhandenen und im Erschließungsgebiet neu geplanten Schmutzwasserkanäle in einer hydrodynamischen Berechnung simuliert. Das Kanalnetz im Umfeld des Plangebietes befindet sich in einem ordnungsgemäßen Zustand und ist hydraulisch ausreichend leistungsfähig. Insofern bestehen keine Bedenken gegen die vorliegende Entwässerungskonzeption zum vorliegenden Baugebiet.

		Mischwasserbehandlung Die Einleitung von Schmutzwasser aus dem neuen Erschließungsgebiet „Südlich Lerchenhain" stellt eine maßgebliche Änderung im bestehenden Mischsystem dar, die eine planerische Überarbeitung der Mischwasserbehandlung erfordert. Auch die Siedlungsentwicklung seit dem Zeitpunkt der wasserrechtlichen Genehmigung gibt Anlass hierzu. In dem Zuge ist die Einleitung in den sehr abflussschwachen Nonnenbach zu überdenken oder durch einen Retentionsbodenfilter oder vergleichbare Maßnahmen gewässerverträglich zu gestalten. Die abflussschwache Gewässersituation erfordert eine besondere Beachtung beim obligatorischen Immissionsnachweis. Einleitung und Zutritt von Fremdwasser in das bestehende Mischwassernetz wirken sich im allgemeinen wie folgt aus: • erhöhter Trockenwetterabflusses bei gleichzeitiger Verdünnung der Konzentrationen mit Folgekosten auf der Kläranlage und ggfs. in Pumpwerken • erhöhte Mischwasserentlastung, wenn der aktuelle Trockenwetterabfluss höher ist, als in der Dimensionierung der Mischwasserbehandlungsanlage angesetzt Für die Problematik Fremdwasser müssen Lösungen gemäß Stand der Technik entwickelt werden, die nicht zu Lasten der Gewässer geht. Schlussbemerkung Die o.a. Ausführungen haben nicht den Charakter eines Gutachtens oder einer Position des Unterzeichners zum	Vor dem Hintergrund, dass das bestehende Baugebiet bereits bei der Dimensionierung des Kanalnetzes mit eingerechnet wurde, ist eine Überarbeitung der Mischwasserbehandlung nicht erforderlich. Die Hinweise zu den Auswirkungen von Fremdwasser werden zur Kenntnis genommen. Ein geringes Maß an Fremdwasser ist auch im Schmutzwasserkanal nicht zu vermeiden, beispielsweise tritt Niederschlagswasser durch die Ventilationsöffnungen der Schachtdeckel ein. Daher erfolgt jede Schmutzfrachtberechnung grundsätzlich unter Ansatz eines gewissen Maßes an Fremdwasser. Ein Hinweis auf ein erhöhtes Maß an Fremdwasser, das gesondert hätte berücksichtigt werden müssen, liegt nicht vor.

		geplanten Erschließungsgebiet „Am Lerchenh““in". Sie mögen alle Beteiligen zu einer Siedlungsentwässerung gemäß Regeln der Technik anregen und dem Gewässer- und Überflutungsschutz dienlich sein. Münster, 5.4.2019 Prof. Dr.-Ing. Mathias Uhl Fachhochschule Münster Fachbereich Bauingenöffentliche Beschlussvorlage Vorlagen-Nr. 074/2017 Produktbereich/Betriebszweig: 70 Gemeindewerke Datum: 24.04.2017 **Einwand 16** Gemeinde Nottuln Tagesordnungspunkt: Entwässerungsplanung für das Neubaugebi„„t "Wohnpark Südlich Lerchenh““in" Beschlussvorschlag: Der Bericht über die Kanalisationsnetzplanung für das neue Wohngebiet „Wohnpark Südlich Lerchenh““in" wird zur Kenntnis genommen. Finanzielle Auswirkungen:	Der Hinweis auf die Beschlussvorlage des Betriebsausschusses der Gemeinde Nottuln wird zur Kenntnis genommen. Anregungen im Hinblick auf den vorliegenden Bauleitplan sind damit nicht verbunden. Eine Beschlussfassung zu Einwand 16 erübrigt sich.

		Keine Auswirkungen Beratungsfolge: Gremium Sitzungstermin Behandlung Betriebsausschuss 11.05.2017 öffentlich Beratungsergebnis einstimmig ja nein enthalten gez. Block Vorlage Nr. 074/2017 Sachverhalt: In der Sitzung des Betriebsausschusses am 21.08.2014 erfolgte erstmals ein Bericht über die Vorplanung für die abwassertechnische Erschließung des geplanten Baugebietes „Südlich Lerchenh““in". Im Jahr 2016 wurde die „Projektenwicklungsgesellschaft Wohnpark Südlich Lerchenh““in" gegründet. Diese Gesellschaft wird das geplante Wohngebiet erschließen und vermarkten. Die ersten Planungsentwürfe für das neue Wohngebiet werden in der Sitzung des Gemeindeentwicklungsausschusses am 10.05.2017 in öffentlicher Sitzung vorgestellt. Für das Baugebiet hat es bereits öffentlich geäußerte Bedenken aus der Bürgerschaft hinsichtlich verkehrlicher und entwässerungstechnischer Belange gegeben. Während die verkehrlichen Belange im Gemeindeentwicklungsausschuss behandelt werden, liegt die entwässerungstechnische Erschließung in der Zuständigkeit des Betriebsausschusses. Da die Planung für das Wohngebiet nunmehr vorangetrieben wird, hat die	

		Betriebsleitung mit der Verwaltungsleitung und dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses abgestimmt, nochmals ausführlich die abwassertechnischen Vorplanungen in einer öffentlichen Sitzung des Betriebsausschusses vorzustellen. Die beiden wichtigen Aufgabenstellungen für die abwassertechnischen Planungen sind: 1. Eine zusätzliche Belastung benachbarter Kanalisationsnetze durch die Ableitung des Schmutzwassers ist durch baulich-hydraulische Maßnahmen auszuschließen. 2. Die Ableitung des Niederschlagswassers ist durch ein separates Niederschlagswassernetz mit Rückhaltung und gedrosselter Einleitung in ein Gewässer und damit unabhängig von benachbarten Kanalisationsnetzen umzusetzen. Mit der Bearbeitung der o.a. Aufgabenstellungen ist das Ingenieurbüro Gnegel, Sendenhorst, betraut worden. Der Geschäftsführer, Herr Elkendorf, wird die Vorplanungen in der öffentlichen Sitzung des Betriebsausschusses am 11.05.2017 vorstellen. Anlagen: Unterlagen zur Entwässerungsplanung Verfasst: gez. Scheunemann **Einwand 17**	Der für das Entwässerungskonzept formulierten Aufgabenstellung wurde im Rahmen der Überarbeitung Rechnung getragen.

		LIPPEVERBAND ■ Postfach 10 24 41 ■ 45024 Essen Gemeinde Nottuln Planen und Bauen 48292 Nottuln Bebauungsplan Nr. 135 „Südlich Lerchenh""in" und 76. Änderung des Flächennutzungsplans Sehr geehrte Damen und Herren, gegen die o.g. Bauleitplanung bestehen unsererseits keine grundsätzlichen Bedenken. Der folgende Hinweis ist jedoch zu beachten: Es ist richtig, dass die im bestehenden Entwässerungsnetz der Gemeinde Nottuln betroffenen Mischwasserbehandlungsanlagen des Lippeverbands unter Berücksichtigung der Prognoseflächen erneuert werden sollen. Die entsprechenden Planungen werden zurzeit durchgeführt. Der Beginn der baulichen Umsetzung der Maßnahme wird nicht vor Ende 2020 erfolgen. Mit freundlichen Grüßen i.A. (Walter) **Einwand 18** Niederschrift über die Sitzung des Betriebsausschusses der Gemeinde Nottuln am 27.04.2022 Sitzung	Der Hinweis auf das Schreiben des Lippeverbandes wird zur Kenntnis genommen. Die Maßnahmen zur Erneuerung der Mischwasserbehandlungsanlage wurden zwischenzeitlich eingeleitet und werden bis zum Beginn der Erschließungsmaßnahmen des Baugebietes abgeschlossen sein.

		sort: im Forum des Rupert-Neudeck-Gymnasiums, St. Amand-Montrond-Str. 1, 48301 Nottuln, Beginn: 19.00 Uhr Ende: 21.55 Uhr Anwesenheitsliste Vorsitzende/r Paul Leufke CDU Ratsmitglieder Hermann Büßing CDU Stephan Gerlach Bündnis 90/Die Grünen Thomas Hülsken CDU Susanne Strätker CDU Helmut Walter FDP Sachkundige/r Bürger/in Jürgen Jendroska SPD Lara Reiß Bündnis 90/Die Grünen Stellvertr. Ausschussmitglieder Margarete Große Wiesmann CDU Vertretung für Frau Berning-Tenberge Jan Van de Vyle UBG Vertretung für Herrn Bogus Mitglieder gem. § 114 Abs. 3 GO NW Wolfgang Beckersjürgen Ab 19:05 Uhr Steltvertr. Mitglied gem. § 114 Abs. 3 GO NW Harald Gerding Vertreter für Herrn Schulte Von der Verwaltung Michael Diekmann Daniel Krüger Peter Scheunemann	

		Als Gast Herr Dr. Nafo Emschergenossenschaft Lippeverband Herr Peschke ab TOP Ö 5.2 abwesend Herr Elkendorf Ing. Büro Gnegel GmbH ab TOP Ö 5.1 abwesend Herr Note IWW Rheinisch-Westfälisches Institut ab TOP Ö 5.2 abwesend Schriftführung Verena Schulenkorf In der heutigen Sitzung des Betriebsausschusses der Gemeinde Nottuln wird verhandelt und beschlossen wie folgt: A. Öffentliche Sitzung 1 Begrüßung und Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung sowie der Beschlussfähigkeit Der Vorsitzende begrüßt die Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Einladung sowie die Beschlussfähigkeit fest. 2 Verpflichtung neuer Ausschussmitglieder Es sind keine neuen Ausschussmitglieder zu verpflichten. 3 Mitteilungen Betriebsleiter Scheunemann kündigt die Öffnung des Wellenfreibades Nottuln für den 06.05.2022 an und berichtet, dass durch eine öffentliche Ausschreibung ein Nachpächter für die Gastronomie im Wellenfreibad gewonnen werden konnte.	

		4 Angelegenheiten des Abwasserwerkes 4.1 Antrag der UBG Fraktion im Rat der Gemeinde Nottuln vom 12.12.2021/Antrag auf Verbesserung der Abwasserleitung Richtung Klärwerk Appelhülsen Vorlage: 053/2022 Die Vorlage ist dem Originalprotokoll als Anlage Nr. 1 beigefügt. Zur heutigen Sitzung hat die Betriebsleitung die Vertreter des Lippverbandes Essen, Dr. Issa Nafo, Leiter der Abteilung Zentrales Mitglieder- und Fördermanagement, Guido Peschke, Gruppenleiter Kläranlagen und Pumpwerke Westliche Lippe sowie den Geschäftsführer des Ingenieurbüros Gnegel GmbH Sendenhorst, Rodegang Ekendorf, eingeladen. Herr Elkendorf erläutert zunächst das Einzugsgebiet, aus dem das Mischwasser der Mischwasserbehandlungsanlage des Lippeverbandes in der Kolpingstraße zugeleitet wird. Herr Dr. Nafo und Herr Peschke stellen im Anschluss die Funktion der Mischwasserbehandlungsanlage dar. Hauptaufgabe einer Mischwasserbehandlungsanlage sei der Schutz nachfolgender Kläranlagen vor hydraulischer Überlastung. Bei Niederschlagsereignissen fülle sich die Mischwasserbehandlungsanlage, das Sediment setze sich ab und werde zur Kläranlage geleitet. Bei Vollfüllung würde dann mit Regenwasser verdünntes und mechanisch gereinigtes Mischwasser dem Gewässer zugeführt. Die Mischwasserbehandlungsanlage würde als sogenanntes Durchlaufbecken, mit zwei Speicherkammern und einem Beckenvolumen von 600 m3, mit Nebenschluss betrieben. Der Betrieb erfolge regelkonform nach Wasserhaushaltsgesetz, sowie der Sebstüberwachungsverordnung	Der Hinweis auf die Beschlussvorlage des Betriebsausschusses der Gemeinde Nottuln wird zur Kenntnis genommen. Anregungen im Hinblick auf den vorliegenden Bauleitplan sind damit nicht verbunden. Eine Beschlussfassung zu Einwand 18 erübrigt sich.

		Abwasser für; das Land NRW. Das Einleitbauwerk am Gewässer habe der Lippeverband zudem mit einer Absturzsicherung sowie einem Warnschild versehen. In der sich an die Vorträge anschließende Aussprache wird eine Vielzahl von kritischen Fragestellungen und Anmerkungen der Ausschussmitglieder durch die Vertreter des Lippeverbandes sowie des Ingenieurbüros beantwortet bzw. Stellungnahmen dazu abgegeben. Nachdem sich bei den Ausschussmitgliedern kein Widerspruch ergibt, kommen auch die anwesenden Zuhörer zu Wort. Auch zu den kritischen Wortbeiträgen der Zuhörerschaft nehmen die Vertreter des Lippeverbandes, des Ingenieurbüros Gnegel sowie der Verwaltung Stellung. Zu dem Hinweis eines anwesenden Bürgers bezüglich austretenden Abwassers aus der Kanalisation Nonnenbachtal während eines Starkregens in der Vergangenheit wird durch Herrn Ekendorf Stellung genommen. Der Bereich Nonnenbachtal würde in Rahmen des zurzeit bearbeiteten Generalsentwässerungsplans für Nottuln mit betrachtet, habe aber mit dem Einzugsgebiet der betreffenden Mischwasserbehandlungsanlage nichts zu tun. Nach Abschluss der Aussprache erklärt der Vertreter der antragstellenden UBG Fraktion, dass viele Fakten aufgezeigt seien und der Antrag zurückgezogen würde. Kein Beschluss 5. Angelegenheiten der Wasser- und Energieversorgung / Bäder 5.1. Bericht über die Grundwassersituation im Wassereinzugsgebiet des Wasserwerks Nottuln	

		Vorlage: 051/2022 Die Vorlage ist dem Originalprotokoll als Anlage Nr. 2 beigefügt. Der Diplom- Geograph und wissenschaftlicher Mitarbeiter des Rheinisch- Westfälischen Instituts für Wasserforschung gGmbH, Herr Note berichtet über die Grundwassersituation im Wasserschutzgebiet. Er informiert zudem über aktuelle wasserwirtschaftliche Themen und berichtet über die Situation in Nottuln 2021 mit den Schwerpunkten Mikrobiologie, Niederschlagsmenge/Trockenheit und Exkurs Hydrochemie. Anschließend beantwortet er Fragen der Ausschussmitglieder. Beschluss: Der Bericht über die Grundwassersituation im Wassereinzugsgebiet des Wasserwerkes der Gemeindewerke Nottuln wird zur Kenntnis genommen. Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen 5.2 Errichtung einer Photovoltaikanlage auf dem Dach des Wasserwerkes der Gemeindewerke Nottuln Vorlage: 050/2022 Die Vorlage ist dem Originalprotoll als Anlage Nr. 3 beigefügt. Ergänzend zum Sachverhalt der Vorlage informiert Herr Scheunemann, dass zurzeit geprüft werde, auf der Fläche der abgängigen Fahrradabstellanlage neben dem	Die im folgenden genannten Punkte der Beschlussvorlage (Pkt. 5 und 6) stehen nicht im Kontext des vorliegenden Bauleitplanverfahrens.

		Hallenbad eine moderne überdachte Fahrradabstellanlage zu errichten und das Dach mit einer Solarthermieanlage zur Wärmeerzeugung in den Bädern auszustatten. Die Gemeindewerke seien da bereits in der Abstimmung hinsichtlich einer Projektförderung im Zusammenwirken mit der „Kommunalagentur NRW und den „Energielenk““rn". Zudem hätten sich Vertreter der Gemeindewerke bei einer „gro““en" BHKW Herstellerfirma, die aktuell eines der ersten BHKW auf Wasserstoffbasis fertigen, über die zukünftigen Nutzungsmöglichkeiten informiert. Damit hätte man seitens der Gemeindewerke zwei weitere Klimaschutzprojekte „in der Pipel““ne". Im Anschluss ergänzt, der für die Energieversorgung der Gemeindewerke zuständige Mitarbeiter Harald Gerding, die im Sachverhalt der Sitzungsvorlage aufgezeigte Wirtschaftlichkeitsberechnung durch wichtige technische Zusatzinformationen. Danach sei eine Photovoltaikanlage auf dem Dach des Wasserwerkes mit einer Gesamtleistung von 32 kWp und eher Gesamterzeugung von 25.900 Kilowattstunden pro Jahr geplant. Vorteil dieser Anlage sei, dass der erzeugte Strom nahezu vollständig für den Eigenverbrauch genutzt werden könne. Zudem sei bei der Planung auch der Baumbestand im Umfeld des Wasserwerkes im Hinblick auf einen vollständigen Baumerhalt mit betrachtet worden. Im Anschluss beantwortet Herr Gerding die Fragen der Ausschussmitglieder. Beschlussvorschlag:	

		Die Betriebsleitung wird beauftragt, auf dem Dach des Wasserwerkes ehe Photovoltaikanlage entsprechend der Sachverhaltsdarstellung herzustellen. Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen 6 Verschiedenes Beantwortung von Fragen der Ausschussmitglieder: Zur aktuellen Baumaßnahme im Bereich Oberstockumer Weg informiert Herr Diekmann, dass es sich um eine Kanalbaumaßnahme handeln würde. Durch den Einbau eines sogenannten Druckentlastungsschachtes würde der Sauerstoffeintrag und damit die Bildung von Schwefelwasserstoff verringert um die Geruchsbelästigung aus der Kanalisation zu minimieren. Zu querliegenden Pflasterstehen am Niederstockumer Weg informiert Herr Krüger, dass es sich um einen aktuell gemeldeten Mangel handeln würde und die verantwortliche Firma, die Deutsche Glasfaser, diesen Mangel kurzfristig abstellen werde. Zur mangelnden Grenzeinhaltung im Zusammenhang mit der Aushebung der Straßenseitengräben und anschließenden „Überacker““ng" informiert Herr Krüger, dass das Thema zurzeit in der Abstimmung mit der Verwaltungsleitung sei Paul Leufke Vorsitzender	

		Verena Schulenkorf Schriftführerin **Einwand 19** Bürgerinitiative zum "Wohnpark Südlich www.suedlich-lerchenhain.de Ansprechpartner: Friedhelm Schweins Lerchenhain 64 48301 Nottuln Fon: 02502- 25204 friedhelm@schweins-nottuln.de Lerchenhain" Nottuln, 06. Juni 2022 Dr. Bernhard Schulze Langenhorst Lerchenhain 78 48301 Nottuln Fon: 01—1 - 4110120 b schulzel @web. de Bezirksregierung Münster Herrn Gerrit Grannemann Frau Christiane Jakobs Dezernat 54 48128 Münster Nachrichtlich:Gemeinde Nottuln, Bürgermeister Dr. Thönnes Gemeindewerke Nottuln, Herr Scheunemann Fraktionsvorsitzende des Rates Nottuln Betriebsausschussvorsitzender Paul Leufke Westfälische Nachrichten, Herrn Warnk1) Sitzung des Betriebsausschusses der Gemeinde Nottuln am 27. 04. 2022 TOP 4 Mischwasserbehandlungsanlage, RÜB Nottu—n - Regenüberlaufbeck—n - Fäkalienbelastung—n - Gäste des Lippeverbandes: Dr. Issa Nafo und Guido Peschke	

		2) Erlaubnis der Bezirksregierung Münster vom 06.05.2022 entlastetes Mischwasser aus der Ortslage Nottuln über das RÜB NOT-Nottuln in den Nonnenbach einzuleiten Sehr geehrte Frau Jakobs, sehr geehrter Herr Grannemann, sehr geehrte Damen und Herren, herzlichen Dank für die Zusendung einer Kopie des Erlaubnisbescheides vom 06.05.2022. Die Bürgerinitiative "Südlich Lerchenhain" vertritt seit Jahren die Interessen der Bürger im südlichen Bereich des Ortsteils Nottuln im Zusammenhang mit Fragen der Siedlungspolitik. Hier geht es um Fragen der Schmutzwasserentwässerung des Bestandgebiets sowie der geplanten Neubaugebiete im Nottulner Süden. Unsere Sorgen hatten wir Ihnen in einem Gespräch am 01.02.2022 in Ihrem Hause mitgeteilt. Aufgrund unserer „Hochwasser-Erfahrungen" und unserer Dokumentationen (Vgl. zwei Bilder „Einleitung von Schmutzwasser in den Nonnenbach, das stark mit Fäkalien belastet ist" und ein Bild „sommertrockener Nonnenbach") gehen wir davon aus, dass die Abwasserbeseitigung schon seit Jahren nicht mehr den gesetzlichen Vorgaben und dem Stand der Technik entspricht. Vertreter der Gemeindewerke behaupten aber seit Monaten, dass die Abwasserbeseitigung den gesetzlichen Regeln entspricht und die Genehmigungen der Bezirksregierung über den 01.01.2021 hinaus vorlägen.	

		Die Fraktion der UBG hatte einen "Antrag auf Verbesserung der Abwasserleitung Richtung Klärwerk Appelhülsen " an die Gemeinde gestellt (Anlage 1). Auf Grund dessen hatten die Gemeindewerke Nottuln zwei Vertreter des Lippeverbandes zur Betriebsausschusssitzung der Gemeinde Nottuln am 27. 04. 2022 eingeladen. Zunächst erläuterte Herr Guido Peschke (Lippeverband) das Regenüberlaufbecken (RÜB Nottuln) anhand von Skizzen. Leider hat er nicht erläutert, dass das RÜB regelmäßig überlastet ist. Erst auf Nachfrage bestätigten die Herren des Lippeverbandes, dass mit Fäkalien belastetes Mischwasser durchschnittlich 49 mal im Jahr (!!!) ungereinigt vor Klärung in Appelhülsen in den Nonnenbach strömt. Bei diesem Gewässer handelt es sich um einen sommertrockenen Bachlauf. Hiermit möchten wir der Darstellung des Herrn Dr. Issa Nafo (Lippeverband) widersprechen, der behauptete, dass alles den gesetzlichen Regeln entspricht, keine Maßnahmen erforderlich seien, und mehr noch, die Anlage sei sogar überdimensioniert. Darüber hinaus wiesen mindestens zwei betroffene Bürger darauf hin, dass im Nonnenbachtal nachweislich in den letzten Jahren wiederholt verstärkt mit Fäkalien belastetes Mischwasser schon bei normalen Regenereignissen aus Gullys ausgetreten ist (siehe Video vom 24.07.2021 auf LI„„K "ubg-nottuln.de/abwasserleitung-richtung-klaerwerk"). Das Wasser läuft dann gesetzeswidrig über private Grundstücke und den Uferbereich in den Nonnenbach. In dieser Betriebsausschusssitzung (27. 04. 2022) hatte die BI auf die Beschlussvorlage der Gemeindewerke vom 24.04.2017 für die Sitzung vom 11.05.2017 (Anlage 2) hingewiesen. Um neue Baugebiete anschließen zu	

		können, soll die Mischwasseranlage "aufgerüstet" werden. Dazu heißt es wörtlich„: "Eine zusätzliche Belastung benachbarter Kanalisationsnetze durch die Ableitung des Schmutzwassers ist durch baulich-hydraulische Maßnahmen auszuschließen." Weiterhin wies die BI auf ein Schreiben des Lippeverbandes an die Gemeinde vom 15.05.2018 (siehe Anlage 3) hin. Danach sollen die Mischwasserbehandlungsanlagen erneuert werden. Seit 2018 sollten die Planungen schon laufen. Leider ist bis heute nichts geschehen. In der Niederschrift der Sitzung des Betriebsausschusses (Anlage 1) heißt es: "Der Betrieb erfolge regelkonform nach Wasserhaushaltsgesetz sowie der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser für das Land NRW." In der Sitzung am 27.04.2022 haben Mitglieder der BI darauf hingewiesen, dass die anerkannten Regeln der Technik nicht erfüllt werden und technische Änderungen am RÜB Nottuln erforderlich seien. Die befristete und widerrufliche Erlaubnis der Bezirksregierung Münster bestätigt eindeutig, dass die gesetzlichen Regeln nicht erfüllt sind. Danach ist die Einleitungserlaubnis in den Nonnenbach schon Ende 2020 abgelaufen. Die Bezirksregierung hat erst am 06.05.2022 die widerrufliche Erlaubnis erteil„„, "entlastetes Mischwasser aus der Ortslage Nottuln über das RÜB in den Nonnenbach einzulei““en". Laut Abschnitt 6) des Erlaubnisbescheides beträgt die Höchstabwassermenge an der Einleitungsstelle 3.822 l/s. Abschnitt 8.7) „Sofern eine Nutzung des Gewässers über den erlaubten Zeitraum hinaus beabsichtigt wird, ist mindestens sechs Monate vor Ablauf der Frist ein Neuantrag mit den erforderlichen Unterlagen vorzulegen."	

		Laut Abschnitt 10) konnten die konstruktiven Nachweise nicht alle erfüllt werden. "Die rechnerische Entleerungsdauer wird nicht eingehalten. Außerdem werden die Schwellenbelastung des ungedrosselten KÜ sowie die Schwellenbelastung des BÜ überschritten." Mit dem Antrag vom 27.10.2020 wurde ein Zeit- und Maßnahmenplan vorgelegt, "um die Mängel zu beheben. „…..Vor diesem Hintergrund wird die Einleitungserlaubnis wie beantragt auf 3 Jahre bis zum 31. 12.2023 befris““et".	Die Fragestellungen des RÜB Nottuln liegen im Verantwortungsbereich des Lippeverbandes – die entsprechenden Eingangsdaten wurden dem Lippeverband übergeben.
		Fazit: Das Regenüberlaufbecken (RÜB) arbeitet nicht regelkonform. Gemeindewerke und Lippeverband verschweigen vorhandene Mängel. Ratsmitglieder und Bürger werden getäuscht. Die Forderungen in der Erlaubnis der BR vom 06.05.2022 stehen im eklatanten Widerspruch zu den Aussagen des Lippeverbandes und der Gemeindewerke in der Sitzung vom 27.04.2022. Hiernach seien keine Umbauten für den gesetzlichen geforderten Zustand und an den Stand der Technik erforderlich. Zusätzliche Baugebiete werden insbesondere den Fäkalienanteil und den ungeregelten Wasserüberlauf aus dem Kanalnetz erhöhen. Daher können sie erst dann angeschlossen werden, wenn die Abwasserbehandlungen den gesetzlichen Regelungen, dem Stand der Technik und den erforderlichen Kapazitäten genügen. Herr Elkendorf vom Ing.Büro Gnegel GmbH wies darauf hin, dass sich die klimatischen Veränderungen bemerkbar machen. Auch diese Erfahrungen sollten/müssen von den Gemeindewerken und dem Lippeverband berücksichtigt werden. Mit freundlichen Grüßen	Die Aussage, das Regenüberlaufbecken arbeite nicht regelkonform, wird zurückgewiesen. Der Lippeverband wird nach eigener Aussage alle erforderlichen Maßnahmen bis zum Ende der Befristung der Einleiterlaubnis umsetzen.

		Dr. Bernhard Schulze Langenhorst Friedhelm Schweins Anlagen: • Drei Fotos (2x stark verschmutzte Einleitungen, 1x trockener Nonnenbach) • Anlage 1) Niederschrift der Sitzung des Betriebsausschusses der Gemeinde Nottuln vom 27.04.2022 • Anlage 2) Niederschrift der öffentlichen Beschlussvorlage der Gemeinde Nottuln vom 24.04.2017 • Anlage 3) Schreiben des Lippeverbandes an die Gemeinde Nottuln vom 15.05.2018	
18	Einwender 14	Betrifft unseren schriftlich begründeten Ein- und Widerspruch gegenüber Rat und Bürgermeister der Gemeinde Nottuln vom 12.02.2014 gegen die öffentliche Beschlussvorlage 046/2014 auf Fortführung des Verfahrens zur Entwicklung und Grundsatzentscheidung des Baugebietes „Wohnpark Südlich Lerchenhain"! Unsere Eingabe ist als Stellungnahme 2014, nach Löschung unserer Unterschriften, als weiterhin gültig zu werten. In gleicher Weise ist unser Ein- und Widerspruch vom 12.12.2014 zu behandeln, bezüglich unserer schriftlichen und begründeten Stellungnahmen zum Aufstellungsplan 146/2014, des Bebauungsplanes 135 „Wohnpark Südlich Lerchenhain" und der 76. Änderung des Flächennutzungsplanes.	

		Rat und Bürgermeister erhielten unsere Stellungnahmen im Jahr 2014 zugeschickt. Unsere Unterschriften sind zu löschen und ohne diese als unsere Stellungsnahmen 2014 an den FB3 Planen, Bauen, Umwelt als gültig zu übergeben. Die erste öffentliche Beschlussvorlage erfolgte im Dezember 2014. Die zweite öffentliche Beschlussvorlage im 1. Quartal 2018. Beide nahezu in unveränderter Form. Die dritte öffentliche Beschlussvorlage für den Zeitraum 24.10.2022 bis 24.11.2022 in leicht überarbeiteter Form, wegen zusätzlicher Bürgerbedenken ursächlich. Aus Gleichbehandlungsgründen legen wir großen Wert auf unsere im Jahr 2014 schriftlich vorgebrachten Ein- und Widerspruchsargumente gegen den gemeindeseitig geplanten Bau eines „Südlich Lerchenhain". Unsere Argumente bleiben bestehen. Sie sind zu beachten. Ergänzungen mit Stand 26.10.2022 wurden gesondert erstellt und dem FB3 Planen, Bauen, Umwelt sowie Frau Mütherig zur Kenntnisnahme zugeleitet. Auf die nachfolgenden Bedenken-Ausführungen zur Bebauungssituation „Südlich Lerchenhain" des Inhaltsverzeichnisses mit Folgepunkten ist zu achten. **Stellungnahme unserer persönlichen Bedenken 2022 gegen die offengelegte überarbeitete Planung „Wohnpark Südlich Lerchenhain" der Gemeinde Nottuln durch Rat und Verwaltung im Südteil Nottulns** **Inhaltsverzeichnis der Bedenk-Themen**	Der Hinweis auf die im Jahr 2014 vorgebrachten Einwendungen wird zur Kenntnis genommen. Diese werden dem Rat zum Satzungsbeschluss ebenfalls zur Abwägung vorgelegt.

		Seite **1. Bebauungssituation Wohnpark südlich Lerchenhain** **2. Artenschutzberücksichtigung** **3. Bodenversiegelungsfolgen** **4. Wirkungen des Klimawandels** **5. Entwässerung** **6. Verkehr** **7. Fazit** **1. Bebauungssituation Wohnpark „Südlich Lerchenhain"** Man möchte meinen, dass der Gemeinderat und der Bürgermeister – als Vertreter der Verwaltung Nottulns – den begründeten Bedenken von 400 Bürgern gegen den Bau des „Südlich Lerchenhain" positiv gegenüberstehen müssten. Wer das glaubt, irrt. Der für Bürgerinteressen und Bauplanungen zuständige Gemeinderat nutzt seine rechtliche Ratsfunktion dahingehend aus, dass durch eingeholte Fachgutachtenaussagen, die berechtigten Bedenken der Bürger selten eine Würdigung erfahren. Dies hat Methode. Ein Blick auf vergangene Bauplanungsprojekte bestätigt dieses Ergebnis des Ratsausschusses „Bauen, Planen, Umwelt". Dessen Gutachten-Meinung hat grundsätzlich Vorrang und findet immer wieder eine Zustimmung. Ratsausschüsse werden aufgrund des kommunalen Selbstbestimmungsrechts nach jeweiliger Fraktionsstärke der Parteien gebildet. Im Nottulner Rat beherrscht die CDU durch ihren politisch hohen Stimmanteil den Gemeinderat mit 26 Mitgliedern. Ihr Einfluss ist dominant. Dies gilt	Die allgemeinen aus Sicht des Einwenders formulierten Ausführungen zu den Rahmenbedingungen und Hintergründen der vorliegenden Bauleitplanung enthalten keine konkreten Anregungen zu der vorliegenden Bauleitplanung. Eine Beschlussfassung hierzu erübrigt sich.

		auch für eingeholte Fachgutachten und deren Bewertung durch den Ratsausschuss Bauen und Planen. Bei den Fachgutachten unterscheidet man nach Gefälligkeitsgutachten. Wessen Brot ich esse, dessen Lied ich singe. Wer kennt das nicht! Auch Fehler treten auf durch ungenügende Sach- und Fachkenntnis bzw. durch unterlassene Recherchen. Kein Fachgutachten ist gleich. Was andere Kommunen tun oder lassen, ist kein Gesetz oder Richtschnur. Gutachten unterscheiden sich durch ihre Qualität. Bei geplanten Bauvorhaben steht den Bürgern ein Mitbestimmungsrecht per Bürgerversammlung zu. Die Bürger können durch einen beantragten Bürgerentscheid einen Gemeinderatsbeschluss bewirken. Dieser ist als Bürgerantrag schriftlich beim Rat einzureichen. Grundsätzlich hat der Gemeinderat die Bedenken und Vorschläge der Bürger vorrangig aufzugreifen und zu bearbeiten. Erfolgt dieses nicht, verliert der Bürger sein Vertrauen in Parteien, Rat und Verwaltung zum Nachteil seiner Kommune. Seit Jahren kämpft die Gemeinde Nottulns mit finanziellen Haushaltsproblemen. Ständig steht sie vor dem Dauerproblem einer Haushaltssperre. Der derzeitige Schuldenstand beträgt rund 16 Millionen Euro bei Einnahmeschätzungen von 34 Millionen Euro. Zu viele und zu hohe Bauinvestitionen sind neben der Inflation und den Migrationsaufwendungen als Ursachen zu benennen. Als Dauerproblem stellt sich auch der jährliche Bevölkerungsschwund dar. Jeder demoskopisch bedingte Einwohnerverlust schmälert	

		einerseits die Schlüsselzuweisungen des Landes NRW und andererseits den Steueranteil aus dem Steueraufkommen der Bürger. Durch ihren Ausfall wird der Erhalt der öffentlichen Infrastruktur der Gemeinde Nottuln gefährdet. Die Mittel fehlen. Als Lösung der finanziellen Folgen des ständig wirkenden Bevölkerungsschwundes bot sich die Planung von Baugebieten an. Nottulner Bürger haben Kaufvorrang mit Verpflichtung zu bauen. Zuzügler mit Bauuns Grundstücksinteresse sind anzahlseitig auf den jährlichen Einwohnerverlust zu limitieren. Verursacht durch steigende Nachfragen nach Baugrundstücken sorgt die Planung von Baugebieten einerseits für Zuzug bauwilliger Interessenten aus dem Münsterland und andererseits dadurch für eine Konstanthaltung der Bevölkerungszahl. Das führt zu dem gewünschten Weitererhalt unveränderter Schlüsselzuweisungen des Landes und Steuereinnahmen aus dem Steueraufkommen der Bürger. Eine besondere Bedeutung spielen zusätzlich die Erlöse aus Grundstücksverkäufen. Sie erlauben Schulden abzubauen und/oder Investitionen zu tätigen. Die Lösung über Vermarktung von Baugrundstücken die vorgenannten finanziellen Dauerprobleme in den Griff zu bekommen ist ein Trick ohne dauerhafte Zukunft. Der Flächenfraß wirkt ihm entgegen und der demographische Wandel kann den Bevölkerungsverlust nicht verhindern. Berechtigte Bürgerbedenken kommen selten zur Berücksichtigung wegen entgegenstehender Fachgutachtenaussagen. Die Fachgutachten fördern in der Regel die Installierung von Baugebieten zu weiteren	

		Baugebieten. Man fragt sich, wie lange der Wachstumspfad der Häuservermehrung noch sinnvoll weiterlaufen kann. Wie immer geht es dabei ums Geld. Der historische Dorfkern wird vom flächenseitigen Häuserwachstum erdrückt. Die Bodenversiegelungen belasten die Artenvielfalt. Künftige Baugebietsausweitungen vernichten Natur-, Naherholungs- und Wasserschutzgebiete. Dabei werden Fauna und Flora sowie die Tierwelt verdrängt. So wird Nottuln immer mehr durch Häuser von Zuzüglern dominiert werden, sofern keine Rahmenbedingungen dies verhindern. Diese fordern wir aus dargelegten Gründen ein. Mittels des Know-Hows von 4 sachkundigen Bürgern, als Mitglieder der BI Bürgerinitiative, wurden alle Bürgerbedenken gegen die offengelegte Bauplanung der Gemeinde sachlich und vorurteilslos nochmals überprüft. Danach war das von der Gemeinde Nottuln geplante Baugebiet „Südlich Lerchenhain" in vielerlei Hinsicht abzulehnen. Wie man noch sehen wird, auch aus Unvollständigkeitsgründen von Gutachten. Dies bestätigte auch das von der BI eingeschaltete Rechtsgutachten der Anwaltssozietät Baumeister aus Münster. Dem Gemeinderat und der Verwaltung der Gemeinde Nottuln sowie der „WN" Westfälische Nachrichten überließ die BI einerseits das Rechtsgutachten und andererseits ihre aufgelisteten Bedenkenpunkte. Dazu zählte auch die Beachtung eines bereits länger bestehenden und zu erfüllenden Ratsbeschlusses als zu beachtende wichtige Erfüllungsvoraussetzung einer Bebauung und Planung des Baugebietes „Südlich Lerchenhain". Dieser Beschluss blieb in der Planung des Baugebietes völlig	

		unberücksichtigt. Dadurch ist die Baudurchführung „Südlich Lerchenhain" nicht mehr gewährleistet. Sie ist fehlerbehaftet und deshalb nicht mehr umsetzbar. Auch das unerlaubte Einleiten von Abwässern im Jahr 2014 aus der Kolpingstraße durch die Gemeinde Nottuln in den Nonnenbach, wirkt sich nachteilig auf die Baugebietsplanung „Südlich Lerchenhain" aus. Die Nichtanzeigung der Einleitungen durch die dafür verantwortliche Gemeinde Nottuln, wurden dem zuständigen Lippeverband erst verspätet bekannt gemacht. Die Inflationierung der Erschließung von Baugebieten ohne Sinn und Verstand muss für die Zukunft Nottulns ein Ende finden. Wegen reklamierter Bürgerbedenken der BI und den nicht erlaubten Einleitungen von Abwässern, sowie der nicht zu berücksichtigten Bürgerrechte muss das Baugebiet „Südlich Lerchenhain" zwangsläufig aufgegeben werden. Dies insbesondere auch wegen eintretender Austrocknungen des Nonnenbaches als Vorfluter im Sommer. Wir beantragen daher die Aufgabe der Bauplanung „Südlich Lerchenhain" durch die Gemeinde. Bauplanungen von Baugebieten sind zu begrenzen auf den Ausgleich von Bevölkerungsverlusten. Das geplante Baugebiet 135 „Südlich Lerchenhain" liegt am südlichen Ortsausgang Nottulns und schließt sich dem durch eine Wallhecke begrenzten Wohngebiet Lerchenhain direkt an. Es liegt linksseitig der Dülmener Str. gegenüber dem rechtsseitig an der Dülmener Str. zuletzt erschlossenen Wohngebietes Olympiapark. An der Bebauung des 9,1 ha großen Baugebietes „Südlich Lerchenhain", bestehend aus Wiesen-	

		und Ackerflächen, hält die Gemeindeverwaltung, trotz aller Bedenken aus der Bevölkerung, eisern fest. Wie stark der Glaube an eine Realisierung ist, lässt sich aus dem neuen Telefonbuch entnehmen. Im darin befindlichen Lageplan Nottulns hat die Gemeinde Nottuln das Wohngebiet „Südlich Lerchenhain" unter Angabe der wesentlichsten Straßennamen bereits zukunftsorientiert ausgewiesen. Damit geht man gemeindeseitig scheinbar von einer gesicherten Planungsumsetzung aus. Auf die 1. Baustufe mit 6 ha Fläche folgt die Ausbaustufe 2 mit 3,1 ha = total 9,1 ha Baufläche. Die Gemeinde plant eine äußerst dichte Bebauung auf diesen 9,1 ha vorzunehmen, mit rund 298 Wohneinheiten, bestehend aus zweistöckigen Miethäusern, Reihenhäusern und Einfamilienhäusern. Alle Autos müssen auf den Grundstücken parken, da Straßenparkstreifen nicht vorgesehen sind. Die Ein- und Ausfahrt des Wohngebietes „Südlich Lerchenhain" wird über einen geplanten Kreisel auf der Dülmener Straße gewährleistet. In 2016 wurden die Grundstücksflächen vom Bauer Büssing durch die Gemeinde Nottuln gekauft. Damit trägt die Gemeinde Nottuln die Verantwortung für die weitere Nutzung der Flächen. Hintergrund für den Kauf bildete der Sportverein „Grün Weiß Nottuln" bei seiner Suche nach einem neuen Standort. Der bisherige wurde lärmseitig rechtlich durch die Anwohner bekämpft. Training und Wettspiele mussten verlegt werden unter Auflagen einer Lärmminderung. Auch mussten Ausgaben für Kunststoffrasenflächen und Zuschauerbühnen bauseits getätigt werden. Dazu fehlt es an Geld und außerdem an Platz für weitere	

		Trainingsplatzanlagen, einer winterfest beheizbaren Halle und genügend Parkplätzen. Das Projekt zerschlug sich und wurde wieder als Baulandprojekt weiterverfolgt. Für die bauseitige Erschließung des Baugebietes Olympiapark schloss die Gemeinde Nottuln einen Vertrag mit der Volksbank ab, zwecks Gründung einer gemeinsamen Projektentwicklungsgesellschaft. Die Gesellschaft wird kreditfinanziert arbeiten. Sämtliche Kosten zur Entwicklung des Baugebietes werden, ohne Belastungen für den Gemeindehaushalt, komplett von der Gesellschaft übernommen. Die Volksbank führt die Vermarktung aller Grundstücke durch und nutzte dazu die bei der Gemeinde eingegangenen Grundstücksbewerbungen von Interessenten. Aus dem Verkauf der Grundstücke erhält die Gemeinde Nottuln 10 % Gewinnausschüttung von der Gesellschaft. Der ehemalige Gemeindedirektor, Herr Möhlen, vermisste eine nicht durchgesetzten Selbstvermarktungschance. So erzielte die Volksbank aus der Vermarktung der Grundstücke 6 Millionen Euro als gewinnbringenden Verkaufserlös. Trotz der prekären Finanzlage der Gemeinde aus ca. 16 Mio. Verlustaufbau verwundert es, dass die Gemeinde Nottuln für das Baugebiet „Südlich Lerchenhain" den gleichen Lösungsweg umsetzen will, wie im Olympiapark getan. Die S Immobilien-GmbH der Sparkasse Westmünsterland und die gemeindeeigene Gewerbe- und Industrieförderungsgesellschaft mbH GIG, haben dafür gemeinsam eine Projektentwicklungsgesellschaft gegründet. Diese soll die	

		Entwicklung des Baugebietes „Südlich Lerchenhain" finanzieren. Der Aufstellungsbeschluss für das Bebauungsplanverfahren erfolgte im Jahr 2014 und liegt unverändert vor. Die Gemeinde rechnet mit einem 10-prozentigen Gewinn von rd. 800.000 Euro. Eine Nachverhandlung mit 20 % ist gewinnseitig allerdings erforderlich. Das Kommunalrecht sieht eine 9-jährige Umsetzungsverschleppung des Baugebietes „Südlich Lerchenhain" durch die Gemeinde Nottuln kritisch. Durch ihr Vorgehen verzichtet die Gemeinde auf Millionen Euro einer Selbstvermarktung. Die heutigen Verhältnisse im Jahr 2022 entsprechen nicht mehr denen aus 2014. Die Häuseranzahl ist durch Nachverdichtung sowie durch das Baugebiet Nord und das Baugebiet Olympiapark stark gewachsen. Gleichermaßen der versiegelte Flächenverbrauch wie auch die Verkehrszunahme mit spürbaren negativen Auswirkungen auf den Verkehr und den Klimawandel. Die Planungsüberarbeitungen 2014 der Gemeinde setzten sich nicht mit den Forderungen der BI Bürgerinitiative qualifiziert auseinander. Die von der Gemeinde angeführten Entschuldigungsgründe auf noch ausstehende Gutachten warten zu müssen, sind entscheidungsseitig irrelevant. Gleichfalls die als dauerhaft angeführten Überlastungen des Fachbereichs „Bauen und Planen". Nach 9 Jahren Warten auf eine Entscheidung sind keine Änderungen der Bauleitplanung 2014 mehr vornehmbar. Die Ansprüche der BI sind nach Kommunalrecht zulässig. Wir beantragen daher die Aufgabe des Baugebietes zu veranlassen. Insbesondere wegen fehlender Einnahmen aus nicht ergriffenen Eigenvermarktungsgründen mit geschätzten 8	

		bis 10 Millionen Euro Verlust. Schuldenseitig ist dies nicht vertretbar. Ein „Weiter so" darf es nicht mehr geben. Auch darf es keine weitere Zersiedelung von Naturflächen mehr geben. Wir beantragen dieses Vorgehen der Gemeinde mit sofortiger Wirkung zu stoppen. Bereits 2001 fand die Gemeinde Nottuln keine Käufer für ihre Baugrundstücke. Der gewohnte „Run" auf Baugrundstücke hatte nachgelassen. Dasselbe lässt sich jetzt auch prognostizieren. Durch den Ukraine-Krieg sind nicht nur die Kreditzinsen und Baustoffe erheblich gestiegen. Des Weiteren werden Kaufinteressenten von Grundstücken durch eine 10 %-ige Inflation belastet, die sich in allen Lebensbereichen negativ bemerkbar macht. Mit einem Rückgang der Bautätigkeit ist zu rechnen. Dies schmälert die Zahl von 1.200 Bauinteressenten bei der Gemeinde erheblich. Der Hausbau wird nachhaltig zurückfallen. Die Nachfrage nach Baugrundstücken wird daher kurzfristig rapide abnehmen. Anders ausgedrückt wird es zu Absagen von Grundstücksinteressenten kommen. Davon wird auch das Baugebiet „Südlich Lerchenhain" betroffen werden. Dies wird zu negativen Auswirkungen auf eine Planungsumsetzung führen. Diese Situation wird die nächsten 5 bis 10 Jahre unverändert belasten. Als Mitglieder der BI beantragen wir ein Mitbestimmungsrecht per Bürgerversammlung. Die BI wird über ihre 400 Mitgliedern einen Bürgerentscheid als Gemeinderatsbeschluss beantragen, der den Bebauungsplan „Südlich Lerchenhain" stoppt. Der	Der Antrag auf Mitbestimmung per Bürgerversammlung wird zurückgewiesen. Die Gemeindeordnung sieht das Instrument einer Bürgerversammlung nicht vor.

		Bürgerantrag ist mit diesem Schreiben von uns und der BI gestellt und als solcher zu behandeln. Das Baugebiet „Südlich Lerchenhain" ist aus vorstehend genannten Gründen gemeindeseitig nicht mehr weiter zu verfolgen. Der Bürgerentscheid steht dagegen. Bauer Büssing verkaufte auf Betreiben der Projektionsgesellschaft im Jahr 2016 die Grundstücke des Baugebietes „Südlich Lerchenhain" an diese Gesellschaft mit 6,1 ha und 3.1 ha (Ausbaustufe). Auf deren Weideflächen hielt Bauer Büssing zuerst Milchkühe. Als er erfuhr, dass die EU für Ackerflächen mehr zahlen würde, änderte er die Nutzung entsprechend und nutzte einen Teil der Fläche als Ackerfläche bis heute. Um Bodenlebewesen kümmerte er sich ökologisch nicht. Sein Ziel war es, durch Beackerung und Beweidung der Flächen, ein Maximum an Einnahmen aus der EU-Bezuschussung sowie aus Produktverkäufen zu erzielen. **2. Artenschutzgutachten** **Hier: Stellungnahme zum Artenschutzgutachten ASP1 der Firma Ökoplan für das Baugelände „Südlich Lerchenhain 135"** Vor 27 Jahren gründete sich in 1995 ein Verein zum Erhalt der Natur- und Kulturlandschaft. Der Verein wollte alle im Kreisgebiet Coesfeld aktiven Naturschutzgruppen in der freien Landschaft zusammenführen. Aus diesem Verein entwickelte sich dann 7 Jahre später, im Jahr 2002, das Naturschutzzentrum des Kreises Coesfeld mit Sitz auf dem „Alten Hof Schoppmann". Die Bewahrung der Natur hat	Soweit mit dem Antrag ein Bürgerbegehren gemeint sein sollte, sind die Antragsteller an die Vorgaben des § 26 GO NRW gebunden. Insofern wird darauf hingewiesen, dass ein Bürgerbegehren über die Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bauleitplänen mit Ausnahme der Entscheidung über die Einleitung des Bauleitplanverfahrens unzulässig ist.

		mittlerweile Verfassungsrang erhalten. Das scheint man in der Gemeinde Nottuln nicht zu verstehen! Man hält sich nicht daran. Stattdessen verletzt man Artenschutz- und Tierschutzgesetze unserer Verfassung durch unverhältnismäßigen Ausbau von fortlaufenden Bebauungsausweisen in der freien Landschaft. Das geht nicht, da Gesetze einzuhalten sind. Die artenschutzrechtlichen Probleme für das Baugebiet „Südlich Lerchenhain 135" begründen sich aus dem im Jahr 2014 offengelegten Gutachten ASP 1 der Fachfirma Ökoplan aus Essen. Das Gutachten ist jedoch unvollständig und damit falsch. Es unterschlägt die Bedeutung der Kleinlebewesenerwähnung im Boden nach Arten und Funktionen. Deren wichtige Bedeutung ist insbesondere die Humusbildung und die Speicherfähigkeit von CO^2 im Boden zu fördern. Nähere Angaben dazu sind dem Kapitel „Bodenversiegelungsfolgen" ab Seite 11 zu entnehmen. Das Gutachten ist weiterhin auch deshalb unvollständig, weil es die Tierarten aus dem ca. 400 m entfernten, ehemaligen Staatsforst Münster, auf dem Baugebiet „Südlich Lerchenhain" nicht überprüfte. Mittels der vom Gutachter Ökoplan angewandten Potentialanalyse für Waldtiere auf dem Baugebiet verzichtete er u.a. insbesondere die Vogelarten des Waldes zu prüfen, wie u.a. die dort lebenden Waldohreulen, Fledermäuse und Tauben. Es wurde also ein unvollständiges und vereinfachtes Artengutachten erstellt. Dieses erklärten Rat und Gemeindeverwaltung 2014 als bedenkenfrei zutreffend. Das ist ein eindeutiger Fehler. Das Gutachten der Ökoplan-Gesellschaft aus Essen ist unvollständig und daher zu verwerfen. Man	Die Bedenken gegen die artenschutzrechtliche Prüfung zu dem Bebauungsplan werden zurückgewiesen. Die ASP 1 ist im Jahr 2021 und die ASP 2 im Jahr 2022 aktualisiert worden. Die Prüfungen erfolgten nach den in Nordrhein-Westfalen eingeführten Handlungsempfehlungen und wurde im Übrigen im Rahmen des Bauleitplanverfahrens durch die Untere Naturschutzbehörde geprüft und nicht beanstandet.

		kann dieses nicht als qualifiziert und richtig für die Offenlegung 2022 anführen. Überdies fehlt die Berücksichtigung eines zu schützenden Lerchenpaares auf dem Baugebiet 2022. Deren Umsiedlung wird nicht gelingen, wie man aus den vergangenen Erfahrungen mit Umsiedlungsbemühungen gewinnen konnte. Vertreiben ja, aber nicht umsiedeln lautet das Fazit. a) Als Bewohner der Wallhecke sind Igel, Amseln, Drosseln, Buchfinken, Blau- und Kohlmeisen zu nennen. Sie nutzen die Wallhecke als Ruhe-, Brut- und Schlafstätte sowie als Winterquartier. Die Wallhecke begrenzt das Wohngebiet Lerchenhain zum geplanten Wohngebiet „Südlich Lerchenhain 135" ab. Die Wallhecke steht unter Landschaftsschutz. 5 m nördlich und 5 m südlich sind Abstandshaltungen einzuhalten und dürfen daher nicht bebaut werden. Auch darf die Wallhecke nicht verändert werden durch etwaige Schaffung von Verbindungswegen zwischen den Wohngebieten „Südlich Lerchenhain 135" und dem Lerchenhain. Wesentlichstes Merkmal von Wallhecken ist, dass unter ihnen die Bodenlebewesen bevorzugt Humus produzieren und über diesen Weg CO^2 aus der Luft aufnehmen und im Boden abspeichern. b) Vor dem Baugebiet „Südlich Lerchenhain 135", bestehend aus Ausbaustufe 1 mit 6,1 ha, ist der Randstreifen zur Dülmener Str. mit sich selbsttätig vermehrenden Wildblumen,	Die am südlichen Rand des bestehenden Baugebietes bestehende Heckenstruktur ist im Bebauungsplan als zu erhalten festgesetzt und damit planungsrechtlich gesichert. Der Anregung mit der Bebauung einen Abstand von mindestens 5 m von dieser zu halten, wird im Bebauungsplan berücksichtigt. Brutstätten von geschützten Arten konnten im Rahmen der Kartierungen zur Artenschutzprüfung nicht nachgewiesen werden.

		gelben Margeriten und kleinwüchsigen Gebüschen bepflanzt. Dem Kurzgutachten fehlt es an ökologischer Tiefe und Breite. Es bedingungslos, trotz seiner Unvollkommenheit in 2022 offenlegen zu wollen, ohne neue Überprüfungen, ist kontraproduktiv. Es berücksichtigt weder die jetzige Wirklichkeit mit einem Lerchenpaar noch den Arten- und Naturschutz in ausreichender Form. Der Bürgermeister Thönnes wies am 18.10.2022 auf die positiv eingeschätzten Gebietsentwicklungen für Gewerbe- und Wohnbauflächen hin. Diese **müssen** seiner Meinung nach weiterverfolgt und in die Realisierung als künftige Bauflächen gebracht werden. Das ist aus Artenschutzgründen zu vermeiden. Wie an anderer Stelle schon gesagt, müssen wir uns von einer ständig flächenverbrauchenden Wachstumsidee verabschieden. Die Gemeinde Nottuln sollte sich **begrenzend** nur noch um den jeweiligen jährlichen Ersatz des Bevölkerungsschwundes als Richtgröße für Baugebietsplanungen kümmern. Eine solche Begrenzung wäre aus Artenschutz-, Flächenschutz- und Verfassungsgründen sinnvoll und angebracht. Wir plädieren für eine sach- und fachgerechtere Überarbeitung des Artenschutzgutachtens. In der vorliegenden Form 2022 ist das Gutachten unvollständig und deshalb gutachterlich ohne Wert für eine Baufreigabe „Südlich Lerchenhain". Mehr Menschen bedeuten mehr Fäkalien und mehr Verkehr = Ausbau des Straßen- und Kanalnetzes.	Die Bedenken gegen das Artenschutzgutachten wer den mangels Konkretisierung zurückgewiesen. Die Anregung, Baugebietsplanung begrenzt auf den Ausgleich des Bevölkerungsschwundes vorzunehmen, wird zurückgewiesen. Maßstab für eine nachhaltige Baugebietsentwicklung ist der nachvollziehbar ermittelte Bedarf an Bauflächen. Dabei gilt, wie in Nottuln in den letzten Jahren praktiziert zunächst der Vorrang der Innenentwicklung. Erst nach Ausschöpfung dieser Potenziale wird, wie im vorliegenden Fall, auch die Entwicklung von Bauflächen im Außenbereich verfolgt.

		3. Bodenversiegelung Hier: Ein- und Widerspruch gegen den offengelegten, überarbeiteten Bebauungsplan 135 der Gemeinde Nottuln „Wohnpark Südlich Lerchenhain" mitsamt Bauleit- und Flächennutzungsplan sowie den planerisch nicht berücksichtigten Auswirkungen einer Erdbodenversiegelung des Baugebietes „Südliche Lerchenhain". Ferner sind bindende Verfassungsgesetze des Natur-, Tier- und Artenschutzes nicht eingehalten. Die Gutachten sind deshalb unvollständig, deshalb nicht nutzbar, also falsch. Dies stellt einen eklatanten Gutachterfehler dar. Die mangelhaften Gutachten sind planerisch abzulehnen und damit auch die Bauausführung „Südlich Lerchenhain"	Die Auswirkungen der Bodenversiegelung sind im Umweltbericht beschrieben. Die Auswirkungen werden in die Abwägung mit dem dringenden Bedarf nach Wohnbaugrundstücken in Nottuln eingestellt. Fehler der Gutachten sind in diesem Zusammenhang nicht erkennbar. Entsprechende Aussagen werden zurückgewiesen.
		a) Versiegelungsfolgen Tierschutzgesetz Die bauseitige Bebauung von naturbelassenen Bodenflächen führt zur Versiegelung dieser Flächen. Sie verlieren dadurch ihre ökologisch wichtigen Funktionen für Fauna und Flora sowie der Tierwelt. Insbesondere werden dabei Bodenpflanzen und Bodenlebewesen dauerhaft vernichtet. Das Tierschutzgesetz von 1972 bestätigt das. Dieses wurde im Mai 2002 verbindlich, ohne Ausnahmeregelungen, ins Grundgesetz übernommen. In 2013 erfolgte eine Novellierungsüberarbeitung. Danach ist der gesetzliche Tierschutz ein verfassungsrechtliches Staatsziel und als solches der Verantwortung des Menschen unterstellt. Der Mensch hat alle Tierarten als Mitgeschöpfe vor Schäden zu schützen. Dies betrifft	Die Gemeinde Nottuln plant aufgrund des dringenden Bedarfs an Wohnbauflächen die Entwicklung des vorliegenden Plangebietes als Wohngebiet. Die Inanspruchnahme neuer Flächen im Außenbereich unterliegt dabei im Rahmen des Baugesetzbuchs engen Vorgaben. Vor dem Hintergrund, dass innerhalb des Siedlungszusammenhangs des Ortsteils Nottuln keine Potenziale für eine Siedlungsflächenentwicklung mehr vorhanden sind, soll daher die Inanspruchnahme der Flächen im Plangebiet erfolgen. Im Rahmen der Planung wurden die Fragestellungen des Artenschutzes entsprechend der gesetzlichen Vorgaben im Zuge der „artenschutzrechtlichen Prüfung" bearbeitet und soweit erforderlich Vermeidungs-

			sowohl den Schutz ihrer Habitate, ihres Lebens als auch den Schutz ihres Wohlbefindens nach Artikel 105 Grundgesetz. Durch Bodenversiegelungen wird der Schutz von Bodentieren, gleich welcher Art und Gattung dauerhaft zerstört. Zuständig für die rechtswirksam strikte Einhaltung des Tierschutzgesetzes ohne Ausnahmeregelungen ist das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz. Nach dem Artikel 105 des Grundgesetzes muss das Ministerium zum Schutz der Pflanzen- und Tierwelt Bodenversiegelungen, ohne fachliche Prüfung der ökologischen Verhältnisse, untersagen. Im vorliegenden Fall fehlen derartige Untersuchungen. Im Bebauungsplan 135 der Gemeinde Nottuln fehlt die Berücksichtigung des Tierschutzgesetzes und damit die Berechtigung einer Bauverwirklichung „Südlich Lerchenhain". Eine Flächensiedlungsfreigabe unterblieb vor Versiegelung und deshalb verhindert Versiegelung die Baumsetzungsmöglichkeit „Südlich Lerchenhain". Das Gutachten hat sich nicht mit Bodenlebewesen befasst. Sie wurden gutachterlich nicht erfasst. Außerdem verstößt es gegen das Tierschutzgesetz. Das Baugebiet „Südlich Lerchenhain" hat das Verfassungsgesetz Tierschutz einzuhalten, d.h. auf den Bau des Projektes ersatzlos zu verzichten. **b) Versiegelungsfolgen Artenschutzgesetz** Artenschutz-, Naturschutz- und	und Ausgleichsmaßnahmen zum Schutz der vorkommenden Tierarten festgelegt. Eine weitergehende Prüfung ist im Rahmen der Bauleitplanung nicht erforderlich. Die Anregung, auf das Baugebiet zu verzichten wird daher nicht berücksichtigt.

			Tierschutzgesetze sind als Bundesnaturschutzgesetze in der Bundesartenschutzverordnung gesetzlich und rechtsverbindlich für alle wildlebenden Tiere und Pflanzen geschützt. 1977 wurden die Ziele des Bundesnaturschutzgesetzes gesetzlich festgeschrieben. Seit dem Jahr 2010 ist das Bundesnaturschutzgesetz Grundlage zum Erhalt der biologischen Vielfalt. Die Verantwortung für das Leben künftige Generationen übernimmt dabei der Mensch. Die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturerhaltes und des Lebens der Arten ist zu sichern und zu schützen. Die Schönheit und Eigenarten des Naturhaushaltes gilt es nachhaltig und vorrangig zu erhalten. 1986 wurde die Bundesartenschutzverordnung als Rechtsverordnung erlassen. Dabei wurde die EU-Artenschutzverordnung 338/97 in nationales Recht übernommen. 1998 erfolgte eine überarbeitete Novellierung des Arten- und Naturschutzgesetzes. Danach sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder Störung der Arten führen. Der Erhalt der Natur und seiner Fauna- und Tierpopulation hat Vorrang vor allen anderen Interessen. Bauseitige Versiegelungen von Naturböden stören die Biodiversität nachhaltig. Pflanzen und Bodenlebewesen werden durch die Versiegelung des Bodens dauerhaft abgetötet. Nach Landesrecht ist die Natur- und Landschaftspflegebehörde nach §39 Bundesartenschutzgesetz zuständig für den Artenschutz von Tieren und Pflanzen im Boden zuständig. Deren Einhaltung wird durch Bodenversiegelungen zunichte	

		gemacht. Der Artenschutz ist gesetzlich und rechtswirksam geregelt und zwingend zu befolgen. Er hat Verfassungsrang. Aus Artenschutzgründen sind Versiegelungen des Bodens verboten, da sie die Lebewesen und Pflanzen im Boden schädigen und vernichten. Das Artenschutzgesetz hat Verfassungsrang. Es kennt keine Ausnahmeregelungen. Im Bebauungsplan „Südlich Lerchenhain 135" der Gemeinde Nottuln fehlt die notwendige Berücksichtigung des verfassungsrechtlichen Artenschutz- und Tierschutzgesetzes. Eine Baudurchführung muss aufgrund dargelegter Versiegelungsfolgen entfallen für das Baugebiet „Südlich Lerchenhain". Entsprechend treten wir wegen seines bindenden Verfassungsrechts/-schutzes dafür ein.	Die Aussage, aus Gründen des Artenschutzes seien Versiegelungen des Bodens verboten, ist nicht zutreffend. Um sicherzustellen, dass durch den Bebauungsplan keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes vorbereitet werden, wurde die notwendige Artenschutzprüfung auf Basis der Handlungsempfehlungen des Landes NRW durchgeführt. Die Durchführung der dort beschriebenen notwendigen Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen gewährleistet, dass eine Entwicklung des Baugebietes in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes erfolgen kann.
		c) Die Bedeutung des Humusbodens Der Humusboden ist ein komplexes Ökosystem. Seine wesentliche Bedeutung besteht darin, dass er nachhaltig und revolvierend das Treibhausgas CO^2 aus der Atmosphäre aufnimmt und dieses im Humusboden einlagert. 2,5 Milliarden Tonnen organischen Kohlenstoffs tragen so dazu bei, dass die Pflanzen des Humusbodens drei- bis viermal mehr Kohlenstoff aufnehmen können als oberirdische Pflanzen. Die Schaffung des Humusbodens wird von Billionen Bodenlebewesen geleistet. Eine Fläche von 10x10 cm mit einer Tiefe von 10 cm ergibt eine Handvoll Bodenerde. In dieser	Die Hinweise zur Bedeutung des Oberbodens werden zur Kenntnis genommen. Gemäß § 202 BauGB ist der Mutterboden, der ausgehoben wird in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung zu schützen. Entsprechende konkretisierende Vorgaben zum schonenden Umgang mit dem Boden sind in der DIN 19731 verankert. Die Berücksichtigung dieser Vorschriften stellt sicher, dass die Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden bei den Baumaßnahmen soweit als möglich verringert wird. Darüber hinaus tragen die mit der Planung verbundenen Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen zu einer Aufwertung des Bodens auf den betroffenen Flächen bei.

			findet man mehr unterschiedliche Organismen als Menschen auf dem Planeten Erde leben. In der Regel kommen diese Organismen im Boden mehrfach vor. Im Einzelnen sind das: Asseln, Spinnen, Regenwürmer, Schnecken, Faden- und Borstenwürmer, Zweiflügler, Käferlarven, Milben, Springschwänze, Insekten, Pilze und viele mikroskopische Bakterien in einer Größenordnung von 2.500 000 000 000 000. Diese sind die Baumeister des Humusbodens mit seiner Fähigkeit CO^2 aus der Atmosphäre wirkungsvoll aufzunehmen und zu speichern. Eine Versiegelung naturbelassener Wiesen, Weiden und Äcker im Freiraum würden den Lebensraum von Bodenorganismen vernichten und damit auch die Aufnahmefähigkeit von CO^2 aus der Atmosphäre unterbinden. Deshalb ist auf Bodenversiegelungsmaßnahmen zu verzichten. Sie sind nicht nur zu begrenzen, sondern zu stoppen. Der Bodenversiegelungsweg ist in Anbetracht des Klimawandels und seiner Verursachungsquelle CO^2 zu vermeiden. Die CO^2-Glocke staut einen Temperaturanstieg von voraussichtlich über 2 % an und sorgt so für steigende Umweltprobleme und Katastrophen. Das sollte der Gemeinde Nottuln für das geplante Bauvorhaben „Wohnpark Südlich Lerchenhain" eine Warnung sein. Die Nichtaufgabe von Bodenversiegelungen wird den Bürgern voraussichtlich, trotz des verfassungsrechtlichen Artenschutzgesetzes, zu Gerichtsentscheidungen zwingen. Die Verfassungsvorgaben sind einzuhalten. Sie erlauben keine verbotenen Bauvorhaben.	In Abwägung der verschiedenen Belange soll innerhalb des Plangebietes dem Belang der Versorgung der Bevölkerung mit ausreichendem Wohnraum Vorrang vor dem Erhalt und dem Schutz des Bodens eingeräumt werden.

		4. Klimawandel **Hier: Auswirkungen und Folgen des Klimawandels prognostizierte in den 90-er Jahren der „Club of Rom". Keine 30 Jahre später bewahrheiten sich seine Vorhersagen** Damit ist der Klimawandel als weltweite Klimakrise so greifbar geworden wie noch nie. Seit 30 Jahren kämpft diese Klimakrise allerdings noch immer mit 2 alten Vorurteilen, und zwar einerseits, dass sie nie jetzt kommt sondern andererseits, immer stets erst später. Generell ist sie immer woanders, und niemals hier. Diese Vorurteile haben sich vor 30 Jahren gebildet, als die Auswirkungen des Treibhauseffektes tatsächlich noch in ferner Zukunft lagen. Warum sich diese Vorurteile so hartnäckig gehalten haben liegt daran, dass Wissenschaftler ziemlich ratlos geblieben sind, weil die ökologische Krise schneller als ihr Wissen vorangeschritten ist. Die Wissenschaft konnte die Klimakrise erst verspätet erforschen. Kohlendioxid bleibt nämlich sehr lange in der Atmosphäre wirksam. Seine Verringerung ist durch die Erhitzung der Atmosphäre deswegen ebenfalls extrem lang. Krisenpolitik kommt generell immer notorisch spät. Die Klimakrise ist mittlerweile kein zukünftiges Thema mehr, sondern vielmehr ein äußerst präsentes Thema. Trotzdem hält sich das Vorurteil, dass die Klimakrise grundsätzlich später komme und sich woanders zeige, hartnäckig weiter. Scheinbar müssen mittels der Politik objektive Probleme der Klimakrise	

		mit subjektiven Befindlichkeiten abgeglichen werden. Das existenzielle Menschheitsproblem muss politisch verständlicher und verschärfter verfolgt werden. Die Zukunft ist im Jetzt gelandet mit brennenden Wäldern in Kalifornien, vielfältig angestiegenen Hurrikans, schnell schmelzenden Alpengletschern und ewigem Eis, wodurch die Meeresspiegel ansteigen, der Golfstrom sich gefährlich verlangsamt wegen Süßwasserzuflüssen aus auftauenden Gletschern, den Veränderungen des Jetstreams mit seinen extremen und gefährlichen Wetterlagen; 2/3 aller Wildtiere gingen seit 1970 verloren, der enorme Artenverlust gefährdet ein auskömmliches Leben für den Menschen und die Tierwelt auf der Erde, in Deutschland stirbt, durch Orkane und den Borkenkäfer, der Wald – speziell sind Fichten betroffen. Steigendes CO^2-Volumen in der Luft sorgt für eine immer stärkere Erhitzung der Erde, Starkregen sind die Folge. Fachleute warnen vor äußerst gefährlichen, lebensbedrohenden Zukunftsentwicklungen des Klimawandels. Dazu zählen insbesondere eingetretene, sich selbst fortentwickelnde Kipp-Punkte des Klimawandels. Man muss schon ein überaus dummer Ignorant sein, die besichtigbaren Fakten-Auswirkungen des Klimawandels zu leugnen. Das Ausmaß der Klimakrise haben viele Menschen, trotz laufender Aufklärung durch Wissenschaftler, noch nicht als globale Bedrohung begriffen. Wenn wir, die Menschen, nicht handeln, wird der Klimawandel unseren bisherigen Wohlstand erheblich mindern. Hauptursachen des Klimawandels sind die zerstörerische Nutzung der Natur, befördert vom Überkonsum im globalen	

		Norden und der anhaltenden Ungleichheit zu den Ländern im Süden des Globus Erde. In den Entwicklungs- und Schwellenländern ist der Verlust der Artenvielfalt am größten. Dieser wird unterstützt durch Rodungen von Wäldern zwecks Palmöl- und Sojagewinnung sowie der Züchtung von Rindern zur Milch- und Fleischerzeugung. Wir benötigen einen Wandel, der die Ressourcen der Natur schützt. Zu den Faktenerkenntnissen zählen die zunehmenden globalen Überschwemmungen, die temperaturabhängige Wasserknappheit sowie der Mangel an Regenfällen zur Austrocknung von Gewässern und Seen, die Verknappung des Grundwassers durch den Menschen beflügelt das Verdorren von Feldern, Bäumen und Pflanzen. Mangels Wassers nehmen die Ausdehnungen von Steppen und Wüsten zu. Der Wassermangel fördert auch die Flüchtlingsprobleme wegen Mangels an Essen und Trinken. 85 % der Feuchtgebiete sind leider bereits verlorengegangen. Die Bauern haben sie entwässert und zu Weideland für ihre Kühe gemacht. Mehr als 40 % der Amphibien, fast 33 % der riffbildenden Korallen und Mangroven sowie mehr als ein Drittel aller Meeressäuger stehen derzeit vor der Auslöschung. Dreiviertel der Landfläche und 66 % der Ozeane sind durch Müll, Überfischung und Tourismus stark verändert. Auch die Luftqualität ist durch Abgase stark belastet. Die Naturkrise ist mittlerweile zu einer Bedrohung für uns alle geworden, denn wenn der Naturverlust eine bestimmte Schwelle überschreitet, fallen die	

		sogenannten Ökosystemleistungen der Natur aus. Die Natur kann dann nicht mehr sauberes Wasser, saubere Luft, fruchtbare Böden und zu erhaltende Artenvielfaltwünsche aus dem Reichtum der Ozeane, der Natur und der Wälder zurückgewinnen. Je mehr Pflanzensorten es gibt, desto besser kann sich das auf die Artenvielfalt, die Gesundheit und die Landwirtschaft positiv auswirken. Grundsätzliche Motive der Menschen sind die Gier nach einem Mehr an Verdienst, Wachstum und Besitz. Nicht gerade geeignete Motive den Klimawandel aufhalten zu können. Für die Gemeinde Nottuln spielt der Klimawandel, trotz erlebter Austrocknung des Nonnenbaches als Vorfluter für den Abwassertransport „Südlich Lerchenhain" über die Kanalisation des Lerchenhains zur Kläranlage Schapdetten und dem vorstehend angeführten Allgemeinwissens, scheinbar keine Bedeutung. Die Gemeinde sorgt klimaseitig nicht vor, sondern betreibt die Bauplanung „Südlich Lerchenhain" unberührt weiter, unter Versiegelung des Baugeländebodens und seiner Folgen für den Artenschutz. Dagegen hat der BI, als Vertreter der Bürgerinitiative, massiv berechtigt scharfe Kritik geübt. Wie sich zeigen wird, hätte man dieser Kritik folgen sollen, unter Aufgabe des Projektes „Südlich Lerchenhain". Als BI-Mitglieder teilen wir diese Meinung. Es geht nicht um ein Prinzip. Es geht um die Folgen des Klimawandels. Das Leben bestraft Dummheit.	Die Bedenken gegen die Erschließung des Baugebietes aus Gründen des Klimaschutzes werden zurückgewiesen. Wie oben bereits dargestellt, bestehen innerhalb des Siedlungsgebietes keine Möglichkeiten den bestehenden Bedarf nach Baugrundstücken innerhalb der Siedlungsflächen zu decken, sodass die Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich unumgänglich ist. Im Rahmen der Festsetzungen des Bebauungsplanes wurden verschiedene Maßnahmen zur Durchgrünung des Baugebietes getroffen, deren Ziel die Minderung der Folgen der Baugebietsentwicklung auf das Lokalklima ist. Im Übrigen wird zum Thema des Klimaschutzes auf die Stellungnahme zur Einwendung 13 verwiesen.

		5. Entwässerung **Hier: Überlastung des Entwässerungskanals im Lerchenhain infolge Schmutzwasser- und Regenwasserableitungen im Verbundsystem aus dem Wohngebiet Olympiapark und dem geplanten Wohngebietsbau „Südlich Lerchenhain"** Bereits am 20.06.2013 wies Herr Bockholt darauf hin, dass seit mehr als 30 Jahren immer wieder Wasser in die Keller der Häuser im Lerchenhain dringt. Darüber und über die letzten Kellerüberflutungen am 20.06.2013 informierte er die Gemeinde Nottuln, mit der Bitte um Abhilfe. Das vorhandene Kanalsystem ist nachweislich nicht in der Lage, einen 10-minütigen Starkregen aufzunehmen. Nach Messungen von Herrn Bockholt steht dann das Wasser bis zur Dachrinne, was einer Wassersäule von rund 7 Metern entspricht. Das neue Baugebiet „Südlich Lerchenhain" würde die Belastung des Abwassersystems im Lerchenhain außergewöhnlich erhöhen. Die Abflussrohrleitungen sind zu klein dimensioniert. Es treten Stauwirkungen auf, die sich ihren Weg über die Kanaldeckel nach oben suchen. Auf weitere Erhöhungen der Niederschlagsmengen infolge von Klimaveränderungen ist das Entwässerungssystem nicht vorbereitet. Die vorliegenden Probleme des Systems erlauben keine Bauumsetzung des geplanten Baugebietes „Südlich Lerchenhain". Das Mischwassersystem wird aus Kostengründen bei den Gemeinden bevorzugt. Gelangt bei Starkregen die Kanalisation an ihre Grenzen, fangen Rückhaltebecken das Wasser auf. Lässt der Regen nach,	Das geplante Baugebiet wird im Trennsystem erschlossen, so dass lediglich das Schmutzwasser an die bestehenden Kanalisationsanlagen angeschlossen wird. Die Ableitung des Niederschlagswassers ist in südlicher Richtung in das namenlose Nebengewässer 363, das in den Hagenbach mündet, vorgesehen. Eine Verschärfung der Entwässerungssituation im Falle von Starkregenereignissen ist mit der vorliegenden Planung für die bestehenden Baugebiete daher nicht gegeben.

		wird dieses Wasser zur Kläranlage geleitet. Bei extrem starkem Regen laufen die Becken voll und das stark verdünnte, überschüssige Abwasser wird dann nur grob gefiltert in Flüsse geleitet. Dies ist eine schmutzige Praxis. Sie heißt Mischwasserentlastung. Seit Jahrzehnten gelingt es so, verunreinigtes Abwasser in die Umwelt zu entlassen. Die EU erlaubt das noch bis zum Jahr 2027. Dies auch für die Stoffe, die aus der Landwirtschaft und Industrie in die Flüsse eingeleitet werden können. In Deutschland wird Abwasser auf zwei Arten entsorgt. Im **System 1** fließt das Schmutzwasser aus Toiletten, Duschen, Waschmaschinen und Geschirrspülreinigern direkt in einen gesonderten Abwasserkanal und von dort aus weiter zur Kläranlage. Das Regenwasser hingegen strömt in separate Rohre und von dort aus in das nächste Gewässer oder eine Sickergrube. Das nennet man **Trennsystem** mit erstellungsseitig höherem Kostenanfall. Das kostenbilligere **System 2** ist das **Mischwassersystem**. Dabei landen Regen- die und Schmutzwässer in einen gemeinsamen Fluss, der als Vorfluter zur Kläranlage fließt. Die Gemeinde Nottuln nutzt das billigere Mischwassersystem. Dessen größter Nachteil bei Starkregen ist, dass das Mischsystem dann durch die Einleitungen entlastet wird und nicht überläuft. Die nachteiligen Auswirkungen von Mischwasser in Gewässern zeigen, dass das System das schlechteste Abwassersystem darstellt. Es fehlt an ausreichenden, großvolumigen Regenrückhaltebecken. Nach dem geltenden Wasserhaushaltsgesetz wird derzeitig nur noch das Trennsystem vorgeschrieben	Wie oben bereits dargestellt, erfolgt die Erschließung des geplanten Baugebietes im Trennsystem. Der bestehende Mischwasserkanal wird damit lediglich durch das – in der Menge wesentlich geringere - Schmutzwasser beaufschlagt.

		und geduldet. Die Nachteile des Nottulner Mischsystems sind als ekelhaft zu bezeichnen. Aus dem Nonnenbach lassen sich im Bereich Hovestadt im Wald Toilettenrückstände aus dem Gewässer fischen. Bei Starkregen wird der Nonnenbach als Überlauf für den Schmutzwasserkanal genutzt. Mit anderen Worten werden Abwässer und Fäkalien aus der Kanalisation, sobald die Anlage am Waldspielplatz erschöpft ist, mit Regenwasser verdünnt und ungeklärt in den Nonnenbach geleitet. Ein bestätigender Blick auf das Gitter des Einleitungsrohres zeigt eine Grobaussiebungsvornahme der Fäkalien an. Besonders fällt das hängengebliebene Toilettenpapier am Regenrückhaltebecken in der Kolpingstraße auf. Betreiber des Beckens ist der Lippeverband aus Essen. Die BI Bürgerinitiative griff das Kanalisationsthema auf und stellte viele Probleme fest und fixierte diese schriftlich begründet in 10 Punkten, unter Berücksichtigung der Einleitungsauswirkungen des Wohngebietes Olympiapark und des Lerchenhains sowie der Bauplanung „Südlich Lerchenhain". Aus Sicht der BI ist das Mischwasserkanalsystem heute bereits zu klein dimensioniert. Durch Ableitung des Schmutzwassers will die Gemeinde, durch baulich hydraulische Maßnahmen, zusätzliche Belastungen benachbarter Kanalisationsnetze ausschließen. In Praxis sollen damit durch größere Rohrdurchmesser im Wohngebiet „Südlich Lerchenhain", den kleineren Rohrdurchmessern des Lerchenhains Stauraumentlastungen bringen. Man muss kein Fachmann sein, um diese Lösung abzulehnen. Statt zu Stauraumentlastungen	Entgegen der Ansicht des Einwenders und der BI ist der bestehende Mischwasserkanal ausreichend dimensioniert, um die mit der Planung verbundenen zusätzlichen Schmutzwassereinleitungen aufzunehmen.

		wird es zu vermehrten Stauungen kommen. Der Vorschlag ist Unsinn. Im September 2014 hat der Dipl.-Ing. Bodegang Elkendorf vom Planungsbüro Gnegel zum Neubaugebiet „Südlich Lerchenhain" ausgeführt, dass dadurch im Wohngebiet Lerchenhain keine Verschlechterung der Kanalsituation eintreten wird. Mit dem neuen Wohngebiet wird der Lerchenhain vielmehr entlastet. Der Gutachter nannte das Kanalsystem im Wohngebiet Lerchenhain als eines der stabilsten Netze in Nottuln. Dieses stellte er im Auftrag der Gemeindewerke fest. Das Mischwassersystem entspreche den anerkannten Regeln der Technik. Die Schmutzwässer aus dem Neubaugebiet Olympiapark sowie der Coutsertinstraße, dem Carl-Diem-Ring und dem Baugebiet „Südlich Lerchenhain" sollen an das Bestandsgebiet Lerchenhain angeschlossen werden. Die Schmutzwassermenge erhöhe sich dadurch. Dieser Erhöhung steht ein größeres Kanalvolumen zur Verfügung, was die Gefahr eines Überstaus minimiere. Ein Volllaufen der Kanalschächte wurde bewusst eingeplant. Bei Fehlen einer Rückstausicherung kann deshalb das Kanalwasser in die Keller fließen. Die von der BI vorgebrachten Vorschläge und Kritikpunkte teilen wir als Mitglieder der BI uneingeschränkt. Wir sind erfreut, dass die BI in allen Punkten richtig liegt, hinsichtlich erkannter, zu ändernder Abwasserprobleme. Die Keller liefen trotz vorhandener Rückstausicherungen voll, der Klimawandel muss besser berücksichtigt werden, das Mischsystem ist zu verbessern. Zum Schutz von insbesondere Kindern, ist die vorhandene Mischwasseranlage auf dem Gelände der	Aus hydraulischer Sicht sind keine Ertüchtigungsmaßnahmen für das Kanalnetz im Bereich Lerchenhain und Antonistraße erforderlich.

		„Alten Kläranlage des Lippeverbandes" zu sichern (Verkehrssicherungspflicht.). Warum die Neubauten in der oberen Antonistraße ohne abwasserrechtliche Genehmigungen gebaut wurden, ist unklar. Um Aufklärung wird gebeten. Die Gemeinde Nottuln unterrichtete den Lippeverband, als Erlaubnisinhaber, erst verspätet. Dies betrifft auch die nicht genehmigten Abwassereinleitungen aus den Häusern gegenüber der Mischwasseranlage in der Kolpingstraße. Auch dieser Vorgang ist unklar und wurde ebenfalls durch die Gemeinde verspätet angezeigt. Auch hier ist eine Aufklärung notwendig. Die dem Bürgermeister und dem Gemeinderat schriftlich begründet zugeleiteten Abwassersystemkritiken und berechtigte Abwasserkanalverbesserungen, unter Einschluss des Baugebietes „Südlich Lerchenhain" und des Wohngebietes Olympiapark, verlangen die Einstellung des offengelegten Bauplanes „Südlich Lerchenhain". Das Gutachten Gnegel ist diffus und fehlerhaft. Es fehlt an Qualität und notwendigen Problemlösungen für ein Mischwassersystem. Wir plädieren für eine sinnvolle und notwendige Aufgabe der vorgelegten, nicht stimmigen Bauplanung „Südlich Lerchenhain". Dabei sind auch die Auswirkungen des Ukrainekrieges zu berücksichtigen. Der ständige Zuzug von Bauinteressenten oder Mietern vergrößert die Kanal- und Abwasserprobleme. Dieser Zuzug ist zu berücksichtigen.	Die grundsätzlichen Bedenken gegen das Entwässerungskonzept werden zurückgewiesen, da dies im Einklang mit den anerkannten Regeln der Technik eine Ableitung des Abwassers aus dem Baugebiet vorsieht.

		Verkehr **Hier: Stellungnahme der begründeten Bedenken und Entscheidungen gegen die in 2022 offengelegte und überarbeitete Verkehrsplanung 2014 durch Rat und Verwaltung für den Süden Nottulns unter Einschluss der Auswirkungen des geplanten Baugebietes „Südlich Lerchenhain" auf das Verkehrsaufkommen** Die Verkehrssituation in Nottuln-Süd ist von keinem LKW-Verkehr betroffen. Als Durchgangsverkehr, für sowohl durchfahrende LKW's als auch PKW's, steht die Nordumgehung zur Verfügung. Die Belieferung Nottulner Betriebe und Geschäfte erfolgt über die B525. Diese trennt die gesamte Infrastruktur Nottulns vom Südteil des Dorfes. Nördlich der B525 finden sich u.a. der Wertstoffhof, die Discounter Aldi, Lidl, K+K und EDEKA, alle Arztpraxen, das Krankenhaus, die Kirchen, der Friedhof, die Sparkasse und die Volksbank, die KFZ-Werkstätten und Autohändler, die Sozialeinrichtungen, Schulen und Schülerhilfen, die Polizei, die Gemeindeverwaltung, die Feuerwehr, das Kaufhaus Berken, vielfältige Fachbetriebe für häusliche oder betriebliche Reparaturen und Wartungen, vielfältige Einzelgeschäfte, Fitnesscenter und Sportanlagen sowie Apotheken, Restaurants, Gartenbetriebe und alles was der Mensch sonst noch so braucht. Im Südteil Nottulns gibt es überhaupt keine Infrastruktur. Die Bürger des Südens müssen deshalb zur Erledigung ihrer Dinge per Auto als Beförderungsmittel gezwungenermaßen in den Nordteil Nottulns fahren. Dafür gibt es keine Alternativen. So kommt es zu einem starken Quell- und	Die Aussage, „die Bürger Nottulns müssten zur Erledigung ihrer Dinge per Auto als Beförderungsmittel gezwungenermaßen in den Nordteil Nottulns fahren", wird zurückgewiesen. Die innerhalb Nottulns bestehenden geringen räumlichen Distanzen und die gering bewegte Topografie lassen es insbesondere unter den heutigen Möglichkeiten einer elektrifizierten Fahrradmobilität als wenig problematisch erscheinen, die genannten Wege auch ohne PKW zurückzulegen. Gleichwohl weist die Stellungnahme damit auf die wirklichen Ursachen des Verkehrsaufkommens innerhalb der im Umfeld des Plangebietes gelegenen Baugebiete hin, die nicht unwesentlich durch die Bewohner der Gebiete selbst verursacht werden.

		Zielverkehr. Wer das nicht einsehen will, ist dumm. Die dezidierten Untersuchungen, der sich im Süden gebildet habenden Bürgerinitiative verweisen auf den Ratsbeschluss einer Netzschlusslösung für die Wohngebiete im Südteil Nottulns. Mit Inbetriebnahme der fertiggestellten Nordumgehung am 04.11.1997, erzielte der Ratsbeschluss seine Wirkung für eine Netzschlusslösung. Diese besagt, dass Entlastungsstraßen für südlich der B525 gelegene Wohnbereiche derart zu bauen und zu planen sind, dass sie zu verkehrsseitigen Anschlüssen an die B525 in Richtung Coesfeld und in Richtung Appelhülsen führen. Den Ratsbeschluss 1997 zur Umsetzung einer Netzschlusslösung stellte der Rat 1997. Diesen hat der Rat am 26.02.2013 nochmals bestätigt. Bis heute wurde die Netzschlusslösung nicht verwirklicht. Die Bürgerinitiative wie auch wir als Mitglieder der BI, fordern die Umsetzung der Netzschlusslösung. Notfalls per Klage gegen die Verwaltung. Die Gemeinde kann mittels der Anmeldebescheinigungen den jeweiligen KFZ-Bestand selbst feststellen. Die Wartebereitschaft auf eine Verkehrsregulierung hat mit erreichten 25 Jahren ein notwendiges Ende gefunden.	Die Hinweise auf die Historie der Diskussion im Hinblick auf die Erschließung der Baugebiete östlich der Dülmener Straße wird zur Kenntnis genommen. Grundlage für die nunmehr durchzuführende Abwägung und Festlegung der weiteren verkehrlichen Entwicklung ist das aktuell vorliegende Verkehrsgutachten, das sowohl die Verkehrserzeugung im Kontext des Baugebietes als auch die verkehrliche Situation in dem bestehenden Baugebiet untersucht hat. Daneben wird auch das Integrierte Verkehrskonzept Nottuln aus dem Jahr 2011 in der aktualisierten Fassung aus April 2020 berücksichtigt, das aufgrund der Beschlussfassung aus dem Jahr 1997 erstellt worden ist. Auch der Ratsbeschluss 030/2013 und der Ratsbeschluss aus dem Jahr 1997 wird insofern bei der Planung berücksichtigt. Das Verkehrsgutachten von Januar 2023 bestätigt, dass die Realisierung einer Netzschlusslösung vor Inkrafttreten des Bebauungsplans in verkehrlicher Hinsicht nicht notwendig ist, weil insbesondere die Funktionsfähigkeit des bestehenden Straßennetzes auch bei Realisierung des Bebauungsplans "Südlich Lerchenhain" gewährleistet ist. Weitere Maßnahmen zur Verkehrsbewältigung sind nicht erforderlich. Der Bebauungsplan setzt daher die Umsetzung einer Netzschlusslösung nicht voraus. Auch unter Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeitsaspekten, verkehrlichem Nutzen und Auswirkungen auf die Umwelt, wird von einer Netzschlusslösung im Rahmen dieses Bauleitplanverfahrens abgesehen. Einer zukünftigen Realisierung von Netzschlusslösungen der südlichen

			Wohngebiete steht der Bebauungsplan jedoch nicht entgegen.
		Das leicht aktualisierte Verkehrsgutachten aus 2014 bestätigt ebenfalls einen Anstieg der Verkehrsbelastungen im Süden Nottulns. Das veraltete Verkehrsgutachten aus 2011 überlagert den Ratsbeschluss aus 1997 nicht. Die Folgen bedeuten Lärm, Staus, Feinstaubanfall, CO^2 und mangelnde Verkehrssicherheit für Kinder wegen überhöhter Geschwindigkeiten, sinkende Wohnqualität, Wertverluste von Immobilien und das Fehlen jeglicher Infrastruktur. Das Verkehrsgutachten 2014 wurde in der, den Verkehrsanfall begünstigenden Urlaubszeit durchgeführt und ist daher nicht repräsentativ. Überdies wurde der KFZ-Bestand des Olympiaparks nicht berücksichtigt. Völlig abzulehnen ist das Vorhaben der Gemeinde, eine Regelung des Verkehrsproblems auf ungewisse Zukunft weiter zu verschieben. Gegen einen solchen Beschluss wird entschiedener Ein- und Widerspruch eingelegt, mit Klagefolgen. 25 Jahre Verschiebungen reichen und berechtigen zur Klage gegen eine weitere Verschiebung auf unbestimmte Zeit. Ebenfalls ist damit auch gerichtlich Klage gegen das Baugebiet „Südlich Lerchenhain" als Verursacher erhebbar. Die Gemeinde sollte so vernünftig sein und das Baugebiet „Südlich Lerchenhain" grundsätzlich umsetzungsseitig aufgeben. Dies auch, weil geplante Aufpflasterungen im Lerchenhain keine verkehrsseitigen Vorteile bringen würden. Eher das Gegenteil, durch Steigerung der Emissionen. Der Verkehr würde sich nicht verringern. Wegen des Durchgangsverkehrs von Bürgern zur Arbeitsstätte nach Münster, über die Steinstr. in Richtung Buxtrup und die K2 zur AB43, wird das Baugebiet „Südlich Lerchenhain" für einen Anstieg	Die Bedenken hinsichtlich der zunehmenden Verkehrsbelastung werden zurückgewiesen. Die aktuelle Verkehrsuntersuchung basiert auf den Ergebnissen einer Verkehrszählung aus dem Jahre 2019, die sowohl die Auswirkungen der zwischenzeitlich der realisierten Ortsumgehung als auch der angrenzend realisierten Baugebiete berücksichtigt. Auch wenn es, wie in der Verkehrsuntersuchung dargestellt zu, einer Steigerung der Verkehrsbelastung in dem umgebenden Straßennetz kommen wird, ist das Verkehrsnetz ausweislich der aktuellen Verkehrsuntersuchung ausreichend leistungsfähig den mit der Planung verbundenen zusätzlichen Verkehr aufzunehmen. Die im Rahmen der Verkehrsuntersuchung erarbeiteten Vorschläge zur Verkehrsberuhigung in dem umgebenden Straßennetz sind daher keine zwingende Voraussetzung für die Planung. Die Anregung, das Baugebiet nicht zu realisieren, wird daher nicht berücksichtigt.

		des Durchgangsverkehrs sorgen. Mehr Bürger = mehr Auto = mehr Fahrer nach Münster heißt die Mathematik. Leitziele sind Ziele und keine Mobilitätsverbesserungen. Mobilität muss begründete Umsetzungsmöglichkeiten, sachlich und fachlich geprüft, aufzeigen. Die Entwicklung von Maßnahmen zur Zielerreichung helfen da wenig, da ein Ziel Mobilitätsverbesserung des Verkehrs für Bürger ein Wunschdenken bleibt, mit Lösungen wie Fahrradfahren, Zug oder Bus nutzen, Fahrgemeinschaften bilden, zu Fuß gehen, Taxis nutzen, sich beliefern zu lassen usw. Notwendig sind jedoch fachkundig umsetzbare, problemlösende Vorschläge. Was verspricht sich die Gemeinde also von einem Mobilitätskonzept? Das Auto ist derzeitig nicht verdrängbar. Die Umgehungsstraße sorgt für keine Entlastung des Verkehrs im Süden Nottulns. Die von der Gemeinde aufgestellte Behauptung ist eine Bürgertäuschung. Sie ist falsch und entbehrt jeglicher Richtigkeit. Das Festhalten der Gemeinde an dem Baugebiet „Südlich Lerchenhain" ist ebenfalls falsch, weil sie scheinbar wider besseren Wissens das Projekt offenbar durchpeitschen will. Man möchte meinen, dass der Rat, die Verwaltung und der Ausschuss des Fachbereiches FB3 Bauen, Planen, Wohnen, den umfangreicht eingereichten Bedenken und Vorschlägen der Bürgerinitiative aufgeschlossen, interessiert und vorurteilsfrei gegenüberstehen. Dies, weil sich der Gemeinderat um die Meinungen, Bedenken und Vorschläge von Bürgern vorrangig zu kümmern hat. Dies besagt und fordert das Kommunalrecht. Durch zweifelhafte Fachgutachteneinholungen werden die Bedenken und Anregungen der Bürger wie auch ihrer Bürgerinitiativen nicht qualifiziert geprüft. Der Fachgutachteneinsatz	Die Erarbeitung der verschiedenen Fachgutachten dient der objektiven Bewertung der verschiedenen Sachfragen im Kontext der Baugebietsentwicklung.

		hebelt die Argumente und Ansichten der Bürger aus, ohne Begründungsangaben. Der Ratsausschuss berücksichtigt vorzugsweise die Gutachtenergebnisse. Eine seit langem angewandte Absicherungsmethode. Dadurch kommt es zu fehlerbehafteten Gutachten. Dies beweisen qualifiziert begründete Nachweise, Bedenken und Argumente der Bürgerinitiative. Sie werden zu Einspruchs- und Widerspruchsklagen führen und letztlich das Bauprojekt „Südlich Lerchenhain" vermeiden. Seine Umsetzung erhöht den KFZ-Bestand. Ob Mieter oder Häuslebauer, besitzen diese mindestens 1 Auto je Haushalt. Bei Doppelverdienern sind es dann bereits 2 Autos. Dies führt zu einer Zunahme der Verkehrsbelastungen. Bei der Menge von 1.200 Zuzüglern bedeutet das ein 40%-iges Verkehrswachstum, entsprechend 480 Fahrzeugen im Lerchenhain, nach kalkuliertem Gutachteransatz der Gesellschaften SHP und Wolters & Partner. So schaukeln sich die Verkehrsprobleme auf. Wir plädieren für die Schließung des Projektes „Südlich Lerchenhain" durch den Gemeinderat und den Bürgermeister aufgrund der vorgebrachten Bedenken der Bürgerinitiative. **6. Fazit** **Hier: Gründe für eine notwendige Aufgabe des Bauprojektes „Südlich Lerchenhain"** Nachfolgende Fakten und Gründe bedingen die Beendigung einer Weiterverfolgung und Umsetzung des geplanten Bauprojektes „Südlich Lerchenhain". Dazu zählen: **a)** Nichtberücksichtigung verfassungsrechtlich einzuhaltender Vorschriften;	Die Kritik an der Einholung der Gutachten und ihren Ergebnissen kann nicht nachvollzogen werden und wird zurückgewiesen. Die Anregung, das vorliegende Bebauungsplanverfahren nicht weiterzuführen wird nicht berücksichtigt. Im Hinblick auf die angeführten Gründe ist folgendes festzustellen: Zu a) Ein Verstoß gegen verfassungsrechtliche Vorschriften besteht nicht.

		b) Auftreten von Fehlern in Gutachten; **c)** Unvollständige Gutachtenaussagen	Zu b und c) Ausweislich der Prüfung durch die beteiligten Fachbehörden im Rahmen des Bauleitplanplanverfahrens bestehen keine Bedenken hinsichtlich der Inhalte und Ergebnisse der vorliegenden Fachgutachten.
		d) Langfristige Verschleppung von umzusetzenden Ratsbeschlüssen	Zu d) Eine Verschleppung von Ratsbeschlüssen, die einem Satzungsbeschluss zu diesem Bebauungsplan entgegenstünde ist nicht erkennbar.
		e) Entscheidungsseitige Ignorierung von Bürgerbedenken und Vorschlägen durch den Rat; **f)** Ratseitige Bevorzugung der Empfehlungen von Gutachten ohne Berücksichtigung von Bürgeranträgen;	Zu e) und f) Die Eingaben der Bürgerschaft wurden entsprechend der Vorschriften des Baugesetzbuchs unter Berücksichtigung der in den Gutachten erarbeiteten Sachverhalte in die Abwägung eingestellt.
		g) Unnötige Gutachtenaufträge;	Zu g) Es ist nicht erkennbar, dass unnötige Gutachten beauftragt worden sind.
		h) Bestandswertefeststellungen durch Nutzung der neuen Wohnort-Anmeldungen von Neubürgern;	Zu h) Der Hinweis kann nicht nachvollzogen werden.
		i) Der fortlaufende Wachstumspfad für neue Bürgeransiedlungen mit Versiegelung von Naturflächen und Vernichtung bzw. Vertreibung von Arten;	Zu i) Eine Neuausweisung von Bauflächen wird nur in dem erforderlichen Maß vorgenommen, um die Versorgung der Bevölkerung mit Wohnbauflächen sicherzustellen.
		j) Das Fehlen einer Selbstvermarktung von Bauflächen zur Haushaltskonsolidierung;	Zu j) Fragen der Vermarktung sind nicht Gegenstand der städtebaulichen Planung
		k) Förderung der Gemeinde durch Zuzug von Neubürgern als Mieter oder Bauherren, um einerseits	Zu k) Der Hinweis kann nicht nachvollzogen werden.

		die Gewerbesteuereinnahmen und andererseits die Grundsteuereinnahmen aus Immobilienbesitz steigern zu wollen. **I)** Fortschreitende Versiegelung der Nottuln umgebenden Wasserschutz-, Naturschutz- und Naherholungsgebiete. Ihnen droht der Flächenfraß und dem barocken Stiftsdorf der Verlust an Tourismus, Charm und Ausstrahlung.	Zu I) Eine Inanspruchnahme von Freiraum wird nur in dem erforderlichen Maß vorgenommen, um die Versorgung der Bevölkerung mit Wohnbauflächen sicherzustellen. Eine Beeinträchtigung des Charakter Nottulns durch die Neuausweisung des Baugebietes ist jedenfalls nicht zu befürchten.
19	Einwender 15	zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 135 „Südlich Lerchenhain" nehme ich wie folgt Stellung Seit 1979 bin ich Bürger der Gemeinde Nottuln. Eigentlich sehr zufrieden. Es gab nichts zu beanstanden. Freundliche MitarbeiterInnen im Rathaus und eine gute Nachbarschaft waren eine solide Grundlage. In unserer Stichstraße gab es leider schon wenige Jahre nach dem Einzug (1979) überschwemmte Keller. Ich habe versucht, selbst Erklärungen zu finden. Um noch größere Wassereintritte zu unterbinden, haben wir (Bewohner Lerchenhain 64 und 66) Schwellen im Keller eingezogen. Außerdem ist mein Nachbar dazu übergegangen, das Regenwasser direkt zur Hecke in den Garten zu leiten. Das hat sicherlich auch Einfluss auf die heutigen Messergebnisse im vor unserem Haus (Hausnummer 64) befindlichen Kanalschacht. Vgl. S. 2, gelb markiert. In der Zeit, als wir Bürger von einem neuen Baugebiet hörten, erfuhren wir auch, dass es viel mehr Häuser im Lerchenhain gab, deren Keller häufiger „geflutet" wurden. Offiziell wurden wir Bürger im November 2013 über	

		die Vorbereitungen zur Errichtung des Baugebietes „Südlich Lerchenhain" in Kenntnis gesetzt. Schon in der Ratssitzung vom 19. 11. 2013 sollte der Rat über das Baugebiet abstimmen. Zunächst haben sich Bürger aus dem Lerchenhain „locker" zu einer Bürgerinitiative zusammengetan und in einem ersten Schreiben vom 13. 11. 2013 auf folgende Sachlagen hingewiesen: 1. Für uns war klar, dass die unter **Landschaftsschutz stehende Wallhecke** erhalten werden musste. Dieses Ziel ist im Laufe der Jahre von den Planern angenommen und umgesetzt worden. 2. **Probleme mit dem Entwässerungssystem** Es stellte sich heraus, dass seit mehr als 30 Jahren immer wieder Wasser in vielen Kellern des Lerchenhains eindringt. Wir waren schon derzeit überzeugt, dass das damalige Kanalsystem überlastet war. Mein verstorbener Nachbar, Herr Horst Bockholt, hatte schon genauer Starkregenereignisse beobachtet und ausgewertet. Sein Fazit: Das Kanalnetz in unserer Stichstraße war nicht in der Lage, einen 10-minütigen Starkregen aufzunehmen. Nach seinen Messungen stand nach 8 Minuten das Wasser bis zur Dachrinne (das entspricht einer Wassersäule von ca. 7 m!). **Wir waren schon damals überzeugt davon, dass ein neues Baugebiet das vorhandene Abwassersystems nochmals außergewöhnlich belasten würde**. In verschiedenen Sitzungen haben wir unsere Erfahrungen vorgetragen. Wir wurden belächelt und für dumm erklärt. Es könne nicht sein, dass Wasser aus den Dachrinnen überlaufe. Das widerspräche dem bekannten physikalischen Gesetz der kommunizierenden Röhren. Man muss aber wissen, dass dieses Gesetz	Das geplante Baugebiet wird im Trennsystem erschlossen, so dass lediglich das Schmutzwasser an die bestehenden Kanalisationsanlagen angeschlossen wird. Die Ableitung des Niederschlagswassers ist in südlicher Richtung in das namenlose Nebengewässer 363, das in den Hagenbach mündet, vorgesehen. Eine Verschärfung der Entwässerungssituation im Falle von Starkregenereignissen ist mit der vorliegenden Planung für die bestehenden Baugebiete daher nicht gegeben.

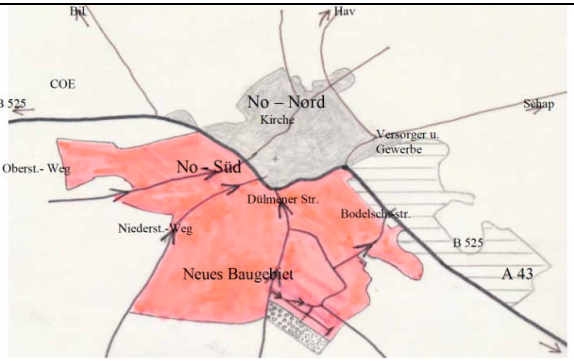
		nur für ruhende Gewässer gilt und nicht für strömende Wassermassen (im Kanal sogar oft stark strömende Wassermengen). Bei späteren Besuchen von Mitarbeitern der Gemeinde kam es nicht mehr zu diesen Widersprüchen, man konnte viel sachlicher miteinander sprechen. Ich gehe davon aus, dass die Gemeindewerke (GW) einerseits gewisse Verbesserungen am Kanalnetz vorgenommen hat, aber andererseits haben Starkregenereignisse hier im Lerchenhain stark nachgelassen. Hier, vor unserer Haustür, haben die GW sogar eine Messstation eingerichtet. (M. E. völlig überflüssig, weil ich bereit war, überlaufende Wasserschächte dem Gemeindewerk zu melden.) Es ist nicht so einfach, ein nicht ausreichendes Abwassersystem nachzuweisen. Die GW und Vertreter des Büros „Gnegel" haben unseren Beobachtungen nicht vertraut. Dennoch ist es mir - eher zufällig - gelungen, eindeutige Belege für ein überfordertes Abwassersystem zu beschaffen. Seit 2015 habe ich Fotos von der Einleitung des Abwassers aus dem Regenüberlaufbecken (RÜB) gemacht. Sie belegen, dass stark mit Fäkalien verschmutztes Abwasserwasser (Mischwasser) in großen Mengen in den oft sommertrockenen Nonnenbach geleitet wurde. Vgl. folgender Bilder: 06. 06. 2016 24. 08. 2018 11. 09. 2022 Auf jeden Fall würde durch das geplante Baugebiet „Südlich Lerchenhain" eine erheblich höhere Fäkalienbelastung auftreten. Wohlwissend, dass das Entwässerungssystem im Nottulner Süden Mängel aufweist, wird seit Jahren von Seiten der Gemeinde behauptet, dass es keine Fehler darin gäbe. Aber die Bezirksregierung Münster bestätigt uns,	

		dass eine regelkonforme Schmutzwasserentwässerung nicht gewährleistet ist (Vgl. Anlage Erlaubnisbescheid vom 06.05.2022). Das wird auch von dem Sachverständigen Prof. Uhl (Vgl. Anlage Nr. 15) von der Fachhochschule Münster untermauert. Der Höhepunkt der Leugnung von eklatanten Mängeln war die Betriebsausschusssitzung der Gemeinde Nottuln am 27. 04. 2022. Die Gemeindewerke Nottuln hatten zu dieser Sitzung zwei Vertreter des Lippeverbandes eingeladen. Zunächst erläuterte Herr Guido Peschke (Lippeverband) das Regenüberlaufbecken (RÜB Nottuln) anhand von Skizzen. Leider hat er nicht erläutert, dass das RÜB regelmäßig überlastet ist. Erst auf Nachfrage bestätigten die Herren des Lippeverbandes, dass mit Fäkalien belastetes Mischwasser durchschnittlich 49 mal im Jahr (!!!) ungereinigt in den Nonnenbach strömt. Es ist wichtig zu wissen, dass es sich bei diesem Gewässer um einen oft sommertrockenen Bachlauf handelt. Für mich sind diese 49 Überläufe nicht das Problem. Bei den meisten dieser Überläufe wird m. E. nur wenig belastetes Mischwasser in das Gewässer geleitet. Das Problem sind auf jeden Fall die gewaltigen Einleitungen, die durch die obigen Bilder dokumentiert werden. Gerade in den Uferbereichen des Nonnenbaches liegt dann eine Menge Unrat, u. a. Toilettenpapier und Fäkalien. Hinzu kommt, dass vom Frühjahr bis in den Spätherbst Kinder im Nonnenbach selbst und an diesem wunderschönen Bachufer spielen. Der Darstellung des Herrn Dr. Issa Nafo (Lippeverband) muss ich widersprechen, der behauptete, dass alles den gesetzlichen Regeln entspricht, dass keine Maßnahmen	Auf die Stellungnahme zur Einwendung 13 Anlage 15 wird verwiesen.

		erforderlich seien, und mehr noch, die Anlage sei sogar überdimensioniert. In dieser Betriebsausschusssitzung (27. 04. 2022) hatte die BI auf die Beschlussvorlage der Gemeindewerke vom 24. 04. 2017 für die Sitzung vom 11. 05. 2017 (Anlage 16) hingewiesen. Um neue Baugebiete anschließen zu können, soll die Mischwasseranlage "aufgerüstet" werden. Dazu heißt es wörtlich: "Eine zusätzliche Belastung benachbarter Kanalisationsnetze durch die Ableitung des Schmutzwassers ist durch baulich-hydraulische Maßnahmen auszuschließen." Siehe Vorlage 074/2017 der Gemeinde Nottuln und Niederschrift der Sitzung des Betriebsausschusses vom 11. 05. 2017. Weiterhin wies die BI auf ein Schreiben des Lippeverbandes an die Gemeinde vom 15. 05. 2018 (siehe Anlage 17) hin. Danach sollen die Mischwasser-behandlungsanlagen erneuert werden. Seit 2018 sollten die Planungen schon laufen. Leider ist bis heute nichts geschehen! In der Niederschrift der Sitzung des Betriebsausschusses am 27. 04. 2022 (Anlage 18) heißt es: "Der Betrieb erfolge regelkonform nach Wasserhaushaltsgesetz sowie der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser für das Land NRW." Obwohl in dieser Sitzung Mitglieder der BI darauf hingewiesen hatten, dass die anerkannten Regeln der Technik nicht erfüllt sind und technische Änderungen am RÜB Nottuln erforderlich seien, wurde das im Protokoll nicht erwähnt. Die oben angeführten Schreiben liegen den Verantwortlichen vor. Die befristete und widerrufliche Erlaubnis der Bezirksregierung Münster bestätigt eindeutig, dass die gesetzlichen Regeln nicht erfüllt sind. Danach war die	

		Einleitungserlaubnis in den Nonnenbach schon Ende 2020 abgelaufen. Die Bezirksregierung hat erst am 06.05.2022 die widerrufliche Erlaubnis erteilt, "entlastetes Mischwasser aus der Ortslage Nottuln über das RÜB in den Nonnenbach einzuleiten". Weitere Einzelheiten sind in der Stellungnahme der BI detailliert dargestellt. Mir geht es an dieser Stelle darum, noch einmal darauf hinzuweisen, dass einerseits Sachmängel bestehen und andererseits unredlich mit Ratsmitgliedern und Bürgern umgegangen wird. Wie sollen Ratsmitglieder verantwortungsvolle Entscheidungen treffen, wenn sie nicht umfassend wahrheitsgemäß vorbereitet werden? Diese Erfahrungen führen u. a. zu einer Politikverdrossenheit der BürgerInnen. Ich habe große Achtung vor den Damen und Herren, die eine Aufgabe für die Gemeinde übernehmen. Die wenigsten können die Unmengen an Texten vor Sitzungen lesen. Deswegen sollte die Verwaltung immer bestrebt sein, sie intensiv und verständlich auf Entscheidungsprozesse vorzubereiten. Wenn es allerdings bei vorbereitenden Sitzungen zu solchen eklatanten Ausfällen (Falschinformationen) kommt, müssten Satzungsbeschlüsse für Projekte beanstandet werden. Das geplante Baugebiet „Südlich Lerchenhain" kann erst dann umgesetzt werden, wenn die bestehenden Mängel beseitigt worden sind.	Ausweislich der vorliegenden Entwässerungskonzeption bestehen keine Hinderungsgründe gegen die Umsetzung des vorliegenden Bebauungsplanes.

		3. Verkehrsbelastungen Bei der Planung des Baugebietes „Südlich Lerchenhain" ist die **innerörtliche Verkehrsbelastung** nicht bedacht worden. Für die Nottulner, die südlich der B 525 wohnen, hat es durch die Umgehungsstraße so gut wie keine Entlastung gegeben. Wir wissen, dass nahezu der gesamte Verkehr aus Nottuln-Süd über die ehemalige B 525 führt. Entweder in Richtung Coesfeld / Billerbeck mit den Versorgern Edeka u. Rossmann oder in Richtung Autobahn / Appelhülsen mit den Versorgern Lidl, DM, Netto, Aldi, K&K und dem Wertstoffhof. Die Anwohner der Ortsdurchfahrt haben weiter ein recht starkes Verkehrsaufkommen vor ihrer Haustür. Ebenfalls sind davon die Anwohner der „Zubringerstraßen" Ober- und Niederstockumer Weg sowie der Dülmener- und Bodelschwinghstraße betroffen. Nicht zu vergessen sind die Anrainer der Steinstraße sowie eine Reihe von Anliegern des Lerchenhains. Das geplante Baugebiet „Südlich Lerchenhain" wird diese Verkehrsbelastung erheblich erhöhen und die Wohnqualität sowie die Sicherheit mindern.	

		 Diese Aussagen werden auch vom Verkehrsgutachten bestätigt. Schon als die Umgehungsstraße im Jahre 1997 beschlossen wurde, haben die Ratsmitglieder schon vorausschauend am 04. 11. 1997 die sogenannte Netzschluss-Lösung beschlossen. Es handelt sich dabei um einen Umgehungsstraßen-Kopplungsbeschluss, der nochmals am 25. 01. 2013 durch den Rat bekräftigt wurde. Diese Beschlüsse besagen, immer dann, wenn südlich der ehemaligen B 525 ein neues Baugebiet entsteht, müssen zur Entlastung im Nottulner Süden tragfähige Verkehrskonzepte erarbeitet und umgesetzt werden. Für mich ist es ein Skandal, dass sich Verwaltung und viele Ratsmitglieder nicht an rechtskräftige Ratsbeschlüsse halten.	Die Aussage, das Verkehrsgutachten bestätige die These, dass das geplante Baugebiet die Verkehrsbelastung erheblich erhöhen und die Wohnqualität sowie die Sicherheit mindern werde, ist unzutreffend und wird zurückgewiesen. Die Hinweise auf die Historie der Diskussion im Hinblick auf die Erschließung der Baugebiete östlich der Dülmener Straße wird zur Kenntnis genommen. Grundlage für die nunmehr durchzuführende Abwägung und Festlegung der weiteren verkehrlichen Entwicklung ist das aktuell vorliegende Verkehrsgutachten, das sowohl die Verkehrserzeugung im Kontext des Baugebietes als auch die verkehrliche Situation in dem bestehenden Baugebiet untersucht hat. Daneben wird auch das Integrierte Verkehrskonzept Nottuln aus dem Jahr 2011 in der aktualisierten Fassung aus April 2020 berücksichtigt, das aufgrund der Beschlussfassung aus dem Jahr 1997 erstellt worden ist. Auch der Ratsbeschluss 030/2013 und der Ratsbeschluss aus dem Jahr 1997 wird insofern bei der Planung berücksichtigt.

			Das Verkehrsgutachten von Januar 2023 bestätigt, dass die Realisierung einer Netzschlusslösung vor Inkrafttreten des Bebauungsplans in verkehrlicher Hinsicht nicht notwendig ist, weil insbesondere die Funktionsfähigkeit des bestehenden Straßennetzes auch bei Realisierung des Bebauungsplans "Südlich Lerchenhain" gewährleistet ist. Weitere Maßnahmen zur Verkehrsbewältigung sind nicht erforderlich. Der Bebauungsplan setzt daher die Umsetzung einer Netzschlusslösung nicht voraus. Auch unter Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeitsaspekten, verkehrlichem Nutzen und Auswirkungen auf die Umwelt, wird von einer Netzschlusslösung im Rahmen dieses Bauleitplanverfahrens abgesehen. Einer zukünftigen Realisierung von Netzschlusslösungen der südlichen Wohngebiete steht der Bebauungsplan jedoch nicht entgegen.
		Dazu passt auch, Verkehrsgutachten werden immer in Auftrag gegeben. Herauskommen alte, „geschönte" aufgearbeitet Gutachten, die die tatsächliche Verkehrs- und Preisentwicklung nicht berücksichtigen. In anderen Stellungnahmen wird das detailliert begründet. Im Fall „Südlich Lerchenhain" muss eine Straße gebaut werden, die die oben genannten schon arg belasteten Straßen entlastet. Bezogen auf den Ober- und Niederstockumer Weg hätte eine vorhandene Entlastungsstraße nicht mehr abgerissen werden dürfen. Mit diesen zusätzlichen Hinweisen möchte ich noch einmal deutlich machen, dass es uns nicht vornehmlich um die Belastung der „Lerchenhainer" geht bzw. ging, sondern um alle Bürger, die südlich der B 525 wohnen.	Die Aussage, dass das Verkehrsgutachten „geschönte" Ergebnisse beinhalte, wird zurückgewiesen. Auch wenn es, wie in der Verkehrsuntersuchung dargestellt zu, einer Steigerung der Verkehrsbelastung in dem umgebenden Straßennetz kommen wird, ist das Verkehrsnetz ausweislich der aktuellen Verkehrsuntersuchung ausreichend leistungsfähig den mit der Planung verbundenen zusätzlichen Verkehr aufzunehmen. Vor diesem Hintergrund wird die Anregung vor Entwicklung des Baugebietes zunächst eine Entlastungsstraße zu bauen, nicht berücksichtigt.

		Es geht mir um die Verbesserung der Nottulner Infrastruktur bezüglich des Verkehrs und der Entwässerung. Leider versuchen Mitglieder von bestimmten Parteien immer wieder sich so darzustellen: „Wir tun etwas für unsere Bürger und die „Lerchenhainer" boykottieren aus Eigennutz das geplante Baugebiet. Mir geht es um eine gut funktionierende Nottulner Infrastruktur. Das ist sicher auch mit Kosten verbunden. Aber, wenn wir die aufgezeichneten Fehlentwicklungen hinnehmen, werden die Bürger demnächst noch stärker finanziell belastet. **4. Artenschutz** Noch ein Hinweis auf die Waldohreule. Vor Jahren habe ich schon eine Waldohreulen-Familie in unserem Garten fotografiert. Vor wenigen Tagen ist eine Waldohreule in das Haus Lerchenhain 66, das gerade renoviert wird, „eingedrungen". Türen und Fenster waren verschlossen. Sie ist wohl durch das Loch für eine geplante Lüftungsanlage ins Haus gekommen. Aus 2 m Entfernung konnten wir ein wunderbares Exemplar beobachten. Wir konnten sie befreien und einen Flug durch ein Velux-Fenster in die „Freiheit" ermöglichen. Abschließend möchte ich nochmals betonen, dass ich nicht gegen neue Baugebiete bin. Wenn die Infrastruktur (bezüglich der Abwässer und der Verkehrsstrukturen) stimmt, können neue Baugebiete sinnvoll eingebunden werden. Bedanken möchte ich mich für einen offenen und gesprächsbereiten Bürgermeister Dr. Thönnes, für die offenen Türen der Nottulner Verwaltung und für freundliche und hilfsbereite MitarbeiterInnen.	Der Hinweis auf eine in einem Gebäude entdeckte Waldohreule wird zur Kenntnis genommen. Dies ändert gleichwohl nichts an dem Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung, bei deren Kartierung eine Fortpflanzungs- und oder Ruhestätten einer Waldohreule nicht festgestellt wurden.

20	Einwender 16	**1 Abwasser** **1.1 Schmutzwasser im Nonnenbach** In den vergangenen Jahren gab es immer wieder Probleme mit der Entwässerung im Lerchenhain. Wir hatten auch 2-mal Wasser im Keller. Das Kanalsystem im neuen Baugebiet soll angeblich die Situation im Lerchenhain entschärfen. In den öffentlichen Sitzungen zur Thematik „Südlich Lerchenhain" gab es darüber immer wieder kontroverse Diskussionen auch unter den Experten. Ich bin kein Experte auf diesem Gebiet. Der praktische Sachverstand sagt mir aber, dass es heute schon zu viel Schmutzwasser im Kanalsystem gibt, welches ungeklärt in den Nonnenbach fließt (siehe Bild) und dass dies durch ein neues Baugebiet noch einmal deutlich mehr werden wird.  	Das geplante Baugebiet wird im Trennsystem erschlossen, so dass lediglich das Schmutzwasser an die bestehenden Kanalisationsanlagen angeschlossen wird. Die Ableitung des Niederschlagswassers ist in südlicher Richtung in das namenlose Nebengewässer 363, das in den Hagenbach mündet, vorgesehen. Eine Verschärfung der Entwässerungssituation im Falle von Starkregenereignissen ist mit der vorliegenden Planung für die bestehenden Baugebiete daher nicht gegeben. Im Hinblick auf die Ableitung des Schmutzwassers und die seitens des Einwenders beschriebenen Problemlagen ist darauf hinzuweisen, dass der Lippeverband eine entsprechende Einleiterlaubnis besitzt und aufgrund der im Rahmen des Planverfahrens eingegangenen Stellungnahmen keine Zweifel bestehen, dass die hierfür bestehende Befristung verlängert wird.

		Schon jetzt ist bekannt, dass durchschnittlich 49 Mal im Jahr mit Fäkalien belastetes Mischwasser ungereinigt in den Nonnenbach fließt. Vor diesem Hintergrund verbietet es sich, das Planverfahren für das neue Baugebiet „Wohnpark Südlich Lerchenhain" ohne Lösung der Entwässerungssituation fortzusetzen. In den Genehmigungsunterlagen für das Regenüberlaufbecken des Lippeverbands steht: Die befristete und widerrufliche Erlaubnis der Bezirksregierung Münster bestätigt eindeutig, dass die gesetzlichen Regeln nicht erfüllt sind. Danach war die Einleitungserlaubnis in den Nonnenbach schon Ende 2020 abgelaufen. Die Bezirksregierung hat erst am 6. Mai 2022 die widerrufliche Erlaubnis erteilt, entlastetes Mischwasser aus der Ortslage Nottuln über das RÜB in den Nonnenbach einzuleiten. Aus der Genehmigung geht eindeutig hervor, dass die konstruktiven Nachweise nicht alle erfüllt werden. So wird in der Genehmigung beispielsweise festgestellt, dass die rechnerische Entleerungsdauer nicht eingehalten wird oder die Schwellenbelastung des ungedrosselten Klärüberlaufes sowie die Schwellenbelastung des Beckenüberlaufs überschritten wird. In der Genehmigung der Bezirksregierung ist von Mängeln die Rede, die zu beheben sind. Weshalb die Genehmigung auch - wie vom Lippeverband beantragt – auf drei Jahre bis zum 31. Dezember 2023 befristet ist. Es lässt sich also feststellen: Das Regenüberlaufbecken arbeitet nicht regelkonform. Gemeindewerke und Lippeverband verschweigen vorhandene Mängel. Ratsmitglieder und Bürger werden	

		getäuscht. Die Forderungen in der Erlaubnis der Bezirksregierung vom 6. Mai 2022 stehen im eklatanten Widerspruch zu den Aussagen des Lippeverbands und der Gemeindewerke in der Sitzung vom 27. April 2022. Hiernach sind keine Umbauten für den gesetzlich geforderten Zustand und an den Stand der Technik erforderlich. Zusätzliche Baugebiete werden insbesondere den Fäkalienanteil und den ungeregelten Wasserüberlauf aus dem Kanalnetz erhöhen. Daher können sie erst dann angeschlossen werden, wenn die Abwasserbehandlungen den gesetzlichen Regelungen, dem Stand der Technik und den erforderlichen Kapazitäten genügen. **Fragen:** 1. Wie soll das erhöhte Schmutzwasseraufkommen umweltverträglich geklärt werden, ohne dass es in den Nonnenbach fließt? Schließlich spielen dort auch noch Kinder. 2. Reichen die Kapazitäten? 3. Entspricht das Kanalsystem den aktuellen Vorschriften und dem Stand der Technik? **2 Verkehr** **2.1 Netzschlusslösung** Am 04.11.1997 hat der Rat der Gemeinde Nottuln die „Planung und den Bau von Netzschlusslösungen für südl. Wohnbereiche" beschlossen. Diese sind bisher nicht geplant geschweige denn umgesetzt worden. Auch für „Südlich Lerchenhain" ist bisher nicht geplant, die damals gefassten rechtsgültigen Beschlüsse umzusetzen.	Die Aussage, das Regenüberlaufbecken arbeite nicht regelkonform, wird zurückgewiesen. Der Lippeverband wird nach eigener Aussage alle erforderlichen Maßnahmen bis zum Ende der Befristung der Einleiterlaubnis umsetzen.

		Das neue Baugebiet soll nicht von der Gemeinde Nottuln selbst umgesetzt werden. Stattdessen wurde die Umsetzung an ein Gemeinschaftsunternehmen von Gemeinde und Sparkasse übergeben. Dieses agiert natürlich gesteuert durch die Sparkasse nicht mit einer gesamtstrategischen Brille, sondern aus purem Eigeninteresse, d.h. es geht um Gewinnmaximierung. Da wird insbesondere kein Geld für Infrastrukturmaßnahmen (Straßen, Kanalisation) investiert, die möglicherweise einem Folgeprojekt zu Gute kommen könnten. Die Gemeinde hat offensichtlich keinen Generalplan für die Ortsentwicklung. Es werden nach und nach Baugebiete gefunden und ausgeschrieben, ohne das große Ganze im Blick zu haben. Dadurch entsteht nach und nach ein Flickenteppich. Keiner hat die strategische Entwicklung der Infrastruktur (Verkehr, Schulen, Kindergärten, Geschäfte,) im Blick. Bei der jeweiligen Einzelprüfung lässt man dann z.B. per Gutachten feststellen, dass die betroffenen Straßen den Verkehr immer noch aufnehmen können. Und dann heißt es: **noch einer obendrauf**. **Fragen:** 1. Warum werden die Beschlüsse zur Netzschlusslösung nicht umgesetzt? 2. Warum reagiert man nicht auf Einwände der BI „Südlich Lerchenhain", die immer wieder vorgetragen wurden, u.a. im WN-Bericht vom 30.01.2018 (http://www.wn.de/Muensterland/Kreis-Coesfeld/Nottuln/3151706-BI-Suedlich-Lerchenhain-Jurist-sieht-erhebliche-Risiken)? 3. Liegt es an fehlenden finanziellen Mitteln?	Die Hinweise auf die Historie der Diskussion im Hinblick auf die Erschließung der Baugebiete östlich der Dülmener Straße wird zur Kenntnis genommen. Grundlage für die nunmehr durchzuführende Abwägung und Festlegung der weiteren verkehrlichen Entwicklung ist das aktuell vorliegende Verkehrsgutachten, das sowohl die Verkehrserzeugung im Kontext des Baugebietes als auch die verkehrliche Situation in dem bestehenden Baugebiet untersucht hat. Daneben wird auch das Integrierte Verkehrskonzept Nottuln aus dem Jahr 2011 in der aktualisierten Fassung aus April 2020 berücksichtigt, das aufgrund der Beschlussfassung aus dem Jahr 1997 erstellt worden ist. Auch der Ratsbeschluss 030/2013 und der Ratsbeschluss aus dem Jahr 1997 wird insofern bei der Planung berücksichtigt. Das Verkehrsgutachten von Januar 2023 bestätigt, dass die Realisierung einer Netzschlusslösung vor Inkrafttreten des Bebauungsplans in verkehrlicher Hinsicht nicht notwendig ist, weil insbesondere die Funktionsfähigkeit des bestehenden Straßennetzes auch bei Realisierung des Bebauungsplans "Südlich Lerchenhain" gewährleistet ist. Weitere Maßnahmen zur Verkehrsbewältigung sind nicht erforderlich. Der Bebauungsplan setzt daher die Umsetzung einer Netzschlusslösung nicht voraus. Auch unter Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeitsaspekten, verkehrlichem Nutzen und Auswirkungen auf die Umwelt, wird von einer Netzschlusslösung im Rahmen dieses

		Wenn ja, dann muss man einfach feststellen, dass die Gemeinde sich aktuell kein Baugebiet im Süden leisten kann. **2.2 Verkehrsgutachten** Das Verkehrsgutachten legt zum Teil alte Messungen zugrunde. Aktuellere Messungen von 2020 und 2022 fehlen. Man spricht von einer Stagnation der Verkehrsbelastungen. Das kann ich nicht nachvollziehen. Der Verkehr hat seit 2011 deutlich zugenommen. Früher haben hier die Kinder auf der Straße gespielt. Das wäre heute lebensgefährlich. Das Einkaufszentrum rund um Aldi, Geiping, Hagebaumarkt usw. ist erst später entstanden. Auch das Baugebiet Olympiastraße ist nach 2011 entstanden. Der Lerchenhain wurde immer schon auch von Nicht-Anliegern zur Durchfahrt benutzt, um schnell über Buxtrup zur Autobahn zu gelangen. Mit Fertigstellung des Einkaufszentrums wurde die Durchfahrt über Lerchenhain, Steinstraße, Bodelschwinghstraße als kürzeste, ohne Behinderungen zu durchfahrende Verbindung noch attraktiver.	Bauleitplanverfahrens abgesehen. Einer zukünftigen Realisierung von Netzschlusslösungen der südlichen Wohngebiete steht der Bebauungsplan jedoch nicht entgegen. Der Hinweis auf die im Jahre 2020 und 2022 zum Zwecke der Geschwindigkeitsmessung durchgeführten Zählungen wird zur Kenntnis genommen. Die genannten Messungen erfolgten ohne Berücksichtigung von möglichen äußeren Einflüssen (z.B. Sperrungen auf Grund von Baustellen, Umleitungen, etc.). Die Verkehrszahlen aus diesen Messungen sind daher nicht ausreichend belastbar und können somit nicht als Grundlage für das Verkehrsgutachten verwendet werden. Die derzeit im Gutachten angesetzten Verkehrsbelastungen wurden entsprechend der Richtlinien für Straßenverkehrszählungen durchgeführt. Hier bestehen exakte Vorschriften zur Durchführung, vor allem hinsichtlich des Erhebungszeitraums (Zähltag und Zählzeitraum) und der Zählmethode. So wurde die Verkehrserhebung an einem Werktag außerhalb von Schulferien durchgeführt und die Auswertung erfolgte mit Hilfe einer vollautomatischen Analyse-Software zur Verkehrsdatenerfassung. Unabhängig davon zeigt ein Vergleich der Ergebnisse, dass – entgegen der Aussage der

		Die neuen Einwohner aus dem Baugebiet Frieda-Nadig-Straße/Elisabeth-Selbert-Straße haben natürlich auch schnell gemerkt, dass man über die oben genannte Verbindung viel schneller und komfortabler (keine Ampeln usw.) zum Einkaufszentrum kommt. Im Gutachten sind die Wohngebiete westlich der Dülmener Straße explizit aus dem Untersuchungsraum ausgenommen worden. Im aktuellen Verkehrsgutachten heißt es: Der nördliche Abschnitt der Steinstraße zwischen Bodelschwinghstraße und Dülmener Straße ist mit etwa 2.400 Kfz/24h deutlich höher frequentiert als die Straße Lerchenhain mit etwa 900 Kfz/24h. Die Verbindung Bodelschwinghstraße-Steinstraße (nördlicher Abschnitt) ist angesichts der Verkehrsbelastungen die attraktivere Route für den Durchgangsverkehr. Dies haben auch die Ergebnisse zur Ermittlung des Durchgangsverkehrs aus vorherigen Verkehrserhebungen bestätigt. Dennoch wird auch über die Straße Lerchenhain unerwünschter Durchgangsverkehr abgewickelt, allerdings um ein geringes Maß. Diese Analyse ist vollkommen falsch und zeugt von der fehlenden Ortskenntnis der SHP Ingenieure. Man kann die Wohngebiete westlich der Dülmener Straße nicht einfach herausnehmen, sie bei den Zählungen in der Verbindung Dülmener Straße/Steinstraße mit einbeziehen. Um diese Gebiete auszuschließen muss man schon mit intelligenteren Messungen (KFZ-Kennzeichen In/Out) arbeiten.	Einwender - die in der Verkehrserhebung 2019 ermittelten DTV-Werte höher lagen als die in den angesprochenen Messungen. Die Aussage in den Untersuchungen 2020 und 2022 sei gegenüber dem Verkehrsgutachten 2019 eine Zunahme des Verkehrs festgestellt worden, ist daher nicht zutreffend. Die Aussage, die Gebiete westlich der Dülmener Straße seien bei der Verkehrsuntersuchung nicht berücksichtigt worden, ist nicht zutreffend.. Die dort entstehenden Verkehre sind, soweit sie auf die Dülmener Straße zufließen, in der Zählung der Verkehrsbelastung der Dülmener Straße berücksichtigt.

		Das folgende Bild zeigt, dass der wesentliche Teil hohen Belastung Dülmener Str./Steinstraße von der Rudolf-Harbig-Straße kommt. Die Verkehrsteilnehmer sparen mit dieser Route 2 Ampeln im Ortskern. Eine Durchfahrt über die Antonistraße macht für diese Verkehrsteilnehmer keinen Sinn, weil die ja schon verkehrsberuhigt ist. Der Lerchenhain wird aktuell „nur" aus der Coubertin-Straße und der Elisabeth-Selbert-Straße angesteuert. Sobald das neue Baugebiet fertig ist, wird der von dort kommende Verkehr zusätzlich den Lerchenhain belasten. **Feststellung:** **Die wesentliche zusätzliche Belastung durch Durchgangsverkehr im Lerchenhain kommt erst noch.** Diese Feststellung steht in krassem Widerspruch zu den Analysen der SHP-Ingenieure. Ich denke, sie ist aber auch so schon mit gesundem Menschenverstand nachvollziehbar. **Fragen:** 1. Warum wird die Netzschlusslösung im Gutachten mit keinem Wort erwähnt? Wussten die Gutachter überhaupt etwas von den zugehörigen Beschlüssen? 2. Warum wurden beim Untersuchungsraum die Wohngebiete westlich der Dülmener Straße ausgeschlossen? 3. Wie ist der Fehler bei der Analyse zu erklären?	Aufgabe des Gutachtens ist die Untersuchung der Leistungsfähigkeit des bestehenden Straßennetzes. Da diese weiterhin gegeben ist, ist eine Netzschlusslösung nicht betrachtet worden. Die Aussage, die Gebiete westlich der Dülmener Straße seien bei der Verkehrsuntersuchung nicht berücksichtigt worden, ist nicht zutreffend.. Die dort entstehenden Verkehre sind, soweit sie auf die Dülmener

			Straße zufließen, in der Zählung der Verkehrsbelastung der Dülmener Straße berücksichtigt.
		4. Wie kann man in 2022 ein Verkehrsgutachten ohne die aktuellsten Messungen vorlegen, wo sich die Rahmenbedingungen inzwischen erheblich geändert haben?	Der Hinweis auf die im Jahre 2020 und 2022 zum Zwecke der Geschwindigkeitsmessung durchgeführten Zählungen wird zur Kenntnis genommen. Die genannten Messungen erfolgten ohne Berücksichtigung von möglichen äußeren Einflüssen (z.B. Sperrungen auf Grund von Baustellen, Umleitungen, etc.). Die Verkehrszahlen aus diesen Messungen sind daher nicht ausreichend belastbar und können somit nicht als Grundlage für das Verkehrsgutachten verwendet werden. Die derzeit im Gutachten angesetzten Verkehrsbelastungen wurden entsprechend der Richtlinien für Straßenverkehrszählungen durchgeführt. Hier bestehen exakte Vorschriften zur Durchführung, vor allem hinsichtlich des Erhebungszeitraums (Zähltag und Zählzeitraum) und der Zählmethode. So wurde die Verkehrserhebung an einem Werktag außerhalb von Schulferien durchgeführt und die Auswertung erfolgte mit Hilfe einer vollautomatischen Analyse-Software zur Verkehrsdatenerfassung. Unabhängig davon zeigt ein Vergleich der Ergebnisse, dass – entgegen der Aussage der Einwender - die in der Verkehrserhebung 2019 ermittelten DTV-Werte höher lagen als die in den angesprochenen Messungen. Die Aussage in den Untersuchungen 2020 und 2022 sei gegenüber dem Verkehrsgutachten 2019 eine Zunahme des Verkehrs festgestellt worden, ist daher nicht zutreffend.

		2.3 Entlastungsstraße Wenn man ein neues Baugebiet südlich des Lerchenhains umsetzen will, ist dafür in jedem Fall auch eine Entlastungsstraße gemäß der Entscheidung zur Netzschlusslösung aus dem Jahre 1997 (erneuert in 2013) einzuplanen. Man kann nicht auf Kosten der Wohnqualität anderer einen verstärkten Durchgangsverkehr in bestehenden Wohngebieten in Kauf nehmen und den dortigen Anwohnern aufbürden. Die Entlastungsstraße könnte wie in der folgenden Skizze gezeigt über eine vorhandene Trasse geführt werden. Über sie wäre dann auch eine kürzere Anbindung zur Autobahn gegeben. **Fragen:** 1. Warum werden keine Entlastungsstraßen für das neue Baugebiet geplant? 2. Warum werden stattdessen andere Anlieger durch erhöhten Durchgangsverkehr belastet? 3. Wie soll der Wertverlust der Häuser ausgeglichen werden? Hinweis: Wir haben uns seinerzeit bewusst für ein reines Wohngebiet entschieden und haben nicht an einer Durchgangsstraße gebaut. 4. Warum wird hier der Durchgangsverkehr zugelassen, während am Fasanenfeld II die Durchfahrt zur Bundesstraße aufgelöst wurde? **2.4 Nottuln Nord günstiger als Nottuln Süd** Am 11.05.2018 ist die neue Umgehungsstraße freigegeben worden. Damit können die Anlieger im Norden einerseits schnell die Bundesstraße erreichen, andererseits	Im Hinblick auf die Notwendigkeit der Netzschlusslösung wird auf das oben gesagte verwiesen.

		können sie aber auch schnell zu den Einkaufsmärkten gelangen. Es macht keinen Sinn, den Ort weiter nach Süden auszubauen, weil der dort anfallende Verkehr erstmal durch den ganzen Ort fahren muss und damit eine unnötige Umweltbelastung erzeugt. Das folgende Bild zieht einen Kreis um den Ortsmittelpunkt St. Martinus Kirche und zeigt anschaulich, dass eine Bebauung im Norden deutlich verkehrsgünstiger wäre und für kürzere Wege sorgen würde. Stellungnahme zur 76. Änderung des Flächennutzungsplanes und dem Bebauungsplanentwurf Nr. 135 „Südlich Lerchenhain" Seite 7 Im Verkehrsgutachten heißt es: Durch die Lage des Regelungszusammenhangs werden die mit der Nutzung des Baugebietes verbundenen Verkehrsbewegungen soweit als möglich reduziert. Die Ortsmitte und damit auch die Versorgungseinrichtungen sind in fußläufiger Entfernung gut erreichbar. Das schreit zum Himmel… **Fragen:** 1. Warum plant man ein neues Baugebiet im Süden ohne Entlastungsstraßen, während die Anwohner von Baugebieten im Norden viel kürzere Wege zum Einkaufen usw. und für regionale/überregionale Ziele hätten? 2. Warum fördert man nicht zuerst die weiteren Teilabschnitte von Nottuln Nord?	Die Bedenken im Hinblick auf die Lage des Baugebietes im Siedlungsgefüge der Gemeinde Nottuln werden zurückgewiesen. Vor dem Hintergrund der innerhalb des Siedlungszusammenhangs ausgeschöpften Potenziale stellt das Plangebiet – unter Berücksichtigung der regionalplanerischen Vorgaben – die dem Ortskern nächstgelegene Möglichkeit der Entwicklung eines Baugebietes dar.

		2.5 Verkehrsberuhigende Maßnahmen sind Bedingung Im aktuellen Verkehrsgutachten heißt es: Es ist zu erwarten, dass sich der Durchgangsverkehr ohne restriktive Maßnahmen im benachbarten Wohnquartier erhöhen würde. Angesichts des derzeitigen Straßennetzausbaus und der Funktion der Steinstraße sowie der Straße Lerchenhain als Sammelstraße kann das stündlich erwartete Verkehrsaufkommen abgewickelt werden. Die Richtlinien zur Anlage von Stadt Straßen sehen für Wohnstraßen mit Sammelfunktion eine maximale stündliche Belastung bis zu 800 Kfz/h vor. Demnach ist die Abwicklung des zusätzlichen Verkehrsaufkommens in Bezug auf die vorliegenden Regelwerke möglich. Die Einschränkungen hinsichtlich der Wohnqualität, Verkehrssicherheit und Aufenthaltsqualität prägen allerdings die Wahrnehmung der Bewohner. Der Durchgangsverkehr ist bereits heute mit Beeinträchtigungen verbunden und würde sich in Zukunft noch etwas erhöhen. Dem gilt es mit geeigneten Maßnahmen entgegenzuwirken. Der Durchgangsverkehr sollte daher mit geeigneten Maßnahmen eingeschränkt bzw. begrenzt werden. Die restriktive Behandlung des Durchgangsverkehrs trägt zu einer Verbesserung der Wohn- und Aufenthaltsqualität bei. Allerdings bedeutet dies gegebenenfalls eine Verschlechterung der heute guten Erschließungsqualität.	Ausweislich der verkehrlichen Untersuchung ist das umgebende Straßennetz auch nach Umsetzung des Bebauungsplanes weiterhin ausreichend leistungsfähig. Die sich im Zusammenhang mit einer möglichen Umsetzung verkehrsberuhigender Maßnahmen im Umfeld des Plangebietes ergebenden Fragestellungen sind daher nicht Gegenstand des vorliegenden Bebauungsplanverfahrens. Ziel der Gemeinde Nottuln ist es dennoch, dass die Festlegung dieser Maßnahmen unter Einbeziehung der Bürgerschaft bis zur Realisierung des Baugebietes erfolgt.

		Ferner können aufgrund des Heraushaltens des Durchgangsverkehrs mittels Beschilderung oder baulicher Maßnahmen Umwege für die Bewohner entstehen. Daher muss abgewogen werden, inwieweit Maßnahmen zur Reduzierung des Durchgangsverkehrs ergriffen werden. Allerdings dienen mögliche Maßnahmen aber auch immer einer allgemeinen Verkehrsberuhigung, d. h. das Verkehrsverhalten aller Kfz-Fahrten wird beeinflusst. Im alten Gutachten hieß es auf Seite 9: „Im weiteren Verlauf ist davon auszugehen, dass ein **erheblicher** Teil des zusätzlichen Verkehrs im benachbarten Wohnquartier (Verfasser: „Lerchenhain") auftreten wird, was vor allem aus der Lage der Versorgungseinrichtungen resultiert." Im aktuellen Gutachten heißt es: „Im weiteren Verlauf ist davon auszugehen, dass ein **überschaubarer** Anteil des zusätzlichen Verkehrs als Durchgangsverkehr im benachbarten Wohnquartier auftreten wird, was vor allem aus der Lage der Versorgungseinrichtungen resultiert." Da wurde einfach mal „geschönt". Die Aussage, dass der wesentliche Ausweichverkehr über Dülmener Str., Steinstr., Bodelschwinghstr. zieht, kann ich nicht nachvollziehen, da diese Strecke durch 3 Ampeln deutlich unattraktiver ist als die durch den Lerchenhain. Im Rahmen eines Planungsspazierganges wurden verschiedene Möglichkeiten erörtert, verkehrsberuhigende Maßnahmen für Nottuln Süd umzusetzen. Im aktuellen Verkehrsgutachten sind ebenfalls derartige mögliche Maßnahmen aufgeführt.	Die Bedenken hinsichtlich der veränderten Beschreibung des Durchgangsverkehrs im Verkehrsgutachten wird zurückgewiesen. Der Anteil des Durchgangsverkehrs beläuft sich mit 40% auf knapp die Hälfte des gesamten Neuverkehrs. Die Verkehrserhebung aus dem Jahr 2019 hat jedoch aufgezeigt, dass der derzeitige Tagesverkehr im Bereich der Steinstraße und der Straße Lerchenhain in einer sehr überschaubaren Größenordnung liegt. Auch wenn 40% der Neuverkehre nun als Durchgangsverkehr prognostiziert werden, wird dies auf Grund der weiterhin recht geringen Verkehrsbelastung keine Auswirkung auf die leistungsfähige Abwicklung der Verkehre an den Knotenpunkten in der Steinstraße und der Straße Lerchenhain haben.

		Bis dato ist m.W. nirgendwo festgelegt, **ob, wann und in welcher Form** verkehrsberuhigende Maßnahmen umgesetzt werden sollen. In der letzten Bauausschuss-Sitzung wurde lediglich das Verkehrsgutachten vorgestellt. **Falls es tatsächlich dazu kommt, dass die Netzschlusslösung nicht umgesetzt wird, ist für die Realisierung des Baugebiets unbedingt die Umsetzung von verkehrsberuhigenden Maßnahmen als Bedingung zu definieren und rechtsverbindlich festzusetzen.** Ansonsten besteht die Gefahr, dass es auf Dauer keine Veränderungen gibt. **Fragen:** 1. Sind verkehrsberuhigende Maßnahmen verbindlich **als Voraussetzung** für das Baugebiet festgelegt? 2. Welche verkehrsmindernden Maßnahmen werden für Nottuln Süd geplant? 3. Wann soll die Umsetzung erfolgen? 4. Hat die Gemeinde die nötigen finanziellen Mittel? 5. Wer trägt die Kosten? **2.6 Mittel- bzw. langfristige Planungen** Nach der Bebauung des Lerchenhains wurde das Baugebiet „Olympiastraße" umgesetzt. Jetzt soll Lerchenhain II gebaut werden, danach wahrscheinlich Lerchenhain III. Dies führt zu immer mehr Verkehr im Süden Nottulns. Wenn man sich auf die Dülmener Str. stellt, sieht man, wie viele Autos aus dem Wohngebiet Olympiastraße	Ausweislich der Ergebnisse der Verkehrsuntersuchung ist das umgebende Straßennetz auch unter Berücksichtigung der vorliegenden Planung ausreichend leistungsfähig. Von daher ist eine Koppelung des Satzungsbeschluss an die Umsetzung verkehrsberuhigender Maßnahmen im Umfeld des Plangebietes nicht erforderlich.

		bzw. aus der Coubertin-Straße herauskommen und dann in den Lerchenhain abbiegen. **Fragen:** 1. Sollen zukünftig immer weitere Baugebiete im Süden erschlossen werden, die dann für weiteren Durchgangsverkehr im Lerchenhain sorgen? 2. Oder wäre es nicht besser, ein zukunftsfähiges Verkehrskonzept zu erstellen und umzusetzen, bei dem der Verkehr aus neuen Baugebieten auch entsprechend abgeleitet wird?	Die Planung weiterer Baugebiete ist derzeit nicht vorgesehen und nicht Gegenstand der vorliegenden Bauleitplanverfahren. Vor dem Hintergrund der in 2019 aktualisierten Verkehrserhebung besteht kein Anlass zur Überarbeitung des gesamtgemeindlichen Verkehrskonzeptes der Gemeinde Nottuln aus Anlass des vorliegenden Bebauungsplanes. Die Anregung wird daher nicht berücksichtigt.
		2.7 Parkraum Aus den Unterlagen ist ersichtlich, dass die Baugebietsfläche voll für eine Bebauung ausgereizt wird. Bei zunehmender Mobilisierung muss aber natürlich auch genügend Parkraum zur Verfügung stehen. **Fragen:** 1. Sind genügend Flächen für den ruhenden Verkehr eingeplant oder müssen Besucher außerhalb des neuen Baugebiets, z.B. im Lerchenhain, parken?	Innerhalb des Plangebietes wird eine ausreichende Zahl an Besucherstellplätzen im öffentlichen Straßenraum nachgewiesen werden. Unabhängig davon ist jeder Bauherr gehalten, die bauordnungsrechtlich notwendige Zahl an Stellplätzen auf dem eigenen Grundstück nachzuweisen.

		3 Politikverdrossenheit Zu diesem Thema gab es am 19.11.2022 einen Artikel in der WN: **Wieder enttäuschende Resonanz auf das Angebot „Politik vor Ort".** Hierzu möchte ich ein paar Beispiele nennen: **3.1 Netzschlusslösung (s.o.)** 1. Warum werden die Beschlüsse zur Netzschlusslösung nicht umgesetzt? Braucht eine Gemeinde sich nicht an die eigenen Beschlüsse zu halten? 2. Warum reagiert man nicht auf Einwände der BI „Südlich Lerchenhain" zu diesem Thema, die immer wieder vorgetragen wurden. **3.2 8 Jahre „Südlich Lerchenhain"** Die Debatte um das Baugebiet läuft mittlerweile seit über 8 Jahren. Bis auf Kosmetik in den Planungsunterlagen hat sich nichts getan. Plötzlich will man das Baugebiet ohne weitere Diskussion realisieren. Auf der Webseite der Bürgerinitiative https://suedlich-lerchenhain.de/ haben sich im Laufe der Jahre eine Menge Kritik, aber auch konstruktive Vorschläge und Ideen angesammelt. Leider wurden bis jetzt keine konkreten Maßnahmen ergriffen, die die angesprochenen Probleme gelöst hätten. 1. Warum reagiert man nicht auf die Einwände und Vorschläge, die im Laufe der Zeit vorgebracht wurden? **3.3 Sitzung des Ausschusses Planen und Bauen vom 19.09.2022**	Der Vorwurf, die Gemeinde reagiere nicht auf die Einwände, wird zurückgewiesen. Die Anregungen der Bürger wurden entsprechend den Verfahrensvorschriften des Baugesetzbuch in die Abwägung eingestellt.

		1. Auf dieser Sitzung wurde nur kurz die aktualisierte Planung und das Verkehrsgutachten vorgestellt. Dann wollte man „endlich zur Entscheidung kommen". Der Sitzungsleiter, Herr Rulle, hat dazu einfach die Rednerliste geschlossen und keine weitere Diskussion zugelassen. 2. Der Bürgerinitiative wurde unterstellt, dass sie nur die Ortsrandlage für ihre Mitglieder erhalten wolle. Entschuldigung, wir sind hier beim Thema Politikverdrossenheit, und da kann mir folgenden Satz nicht verkneifen: Ich mache mir schon Sorgen, wenn ein grüner Architekt den Eindruck des Ortsbildes unserer schönen münsterländischen Gemeinde mit schwarzen Kästen (Riesenhäusern mit schwarzen Klinkern) und Steingärten verschandelt. Im historischen Ortskern wurden seine Kreationen zum Glück verhindert. Er hat natürlich sein eigenes Interesse, dass dieses Baugebiet umgesetzt wird, und hat deshalb dafür gestimmt. Insbesondere mag ich mir die geforderte massive Bebauung in Lerchenhain II (und dann noch möglicherweise in schwarz) am Ortseingang, Dülmener Straße, nicht vorstellen. Stellungnahme zur 76. Änderung des Flächennutzungsplanes und dem Bebauungsplanentwurf Nr. 135 „Südlich Lerchenhain" Seite 11 **3.4 Genossenschaft „Lerchenhorst"** Am 22.11.2022, d.h. noch während der Offenlegungsphase, erscheint ein Artikel in der WN, in der eine	

		Sitzung zur Einrichtung eines Genossenschaftsprojekts „Lerchenhorst" angesetzt wird. Der Artikel enthält keinen Vorbehalt. Man tut so, als ob „Südlich Lerchenhain" bereits in trockenen Tüchern ist. 1. Warum werden die Bürger durch einen solchen Artikel irritiert? Bei der Gelegenheit: Wenn der Artikel am 1. April erschienen wäre, hätte ich ihn für einen Aprilscherz gehalten. Was hat eine Lerche mit einem Horst zu tun? Wer ist auf diesen Namen gekommen? Ich denke, man kann leicht nachvollziehen, dass die Bürger bei derartigen Erfahrungen keine Lust mehr haben, sich an politischen Diskussionen zur Gemeindeentwicklung zu beteiligen. **4 Abschließende Bemerkungen** Ich möchte zum Schluss feststellen, dass ich grundsätzlich nichts gegen neue Baugebiete in der Gemeinde Nottuln habe. Bedingung ist nur, dass sie weitsichtig an sinnvollen Stellen geplant werden und **erst** die erforderliche Infrastruktur (insbesondere Entlastungsstraßen und Kanalisation) geschaffen wird. Es kann nicht sein, dass aus Sicht der Gemeindeverwaltung externe Investoren die Kosten für diese Infrastruktur einsparen und Gewinne zu Lasten unbeteiligter Anlieger einstreichen. Zudem erwarte ich als Bürger, dass sich die Gemeindeverwaltung, die gewählten politischen Parteien und die Investoren an die zugehörigen rechtsverbindlichen Beschlüsse zur Netzschlusslösung halten. Ich habe meine Einwände in der Regel als Fragen formuliert und erwarte nun auch Antworten darauf.	Die bestehende Infrastruktur ist ausweislich der vorliegenden Gutachten ausreichend leistungsfähig um die mit der Realisierung des Baugebietes verbundene Mehrbelastung aufzunehmen. Im Hinblick auf die Erforderlichkeit der Umsetzung einer Netzschlusslösung im Kontext dieses Bauleitplanverfahrens wird auf das oben Gesagte verwiesen.

21	Einwender 17	Als Anlieger der Steinstraße sowie im Namen der zahlreichen älteren Nachbarn, die sich nicht pers. schriftlich gegen die geplante Verkehrsführung bzgl. des Baugebietes „Südlich Lerchenhain" wenden können lege ich Widerspruch ein. Eine Liste mit den Unterschriften kann auf Wunsch nachgereicht werden. Die Verkehrsführung muss vor dem Satzungsbeschluss geklärt werden. Die Steinstraße ist seit dem Öffnen der Bodelschwinghstr. zu einer Hauptverkehrsstraße zu den Versorgungszentren Appelhülsener Str. für die Baugebiete Carl-Diem-Ring, Alter Kirchweg I u. II, Lerchenhain, Elisabeth-Selbert-Str. usw. geworden. Schon jetzt ist die Verkehrsbelastung nicht mehr erträglich. Durch das neue Baugebiet „Südlich Lerchenhain“ wird eine Zunahme von 1.181 Kfz pro 24 Stunden für die erste Bauphase und zusätzlich 586 Kfz für die zweite Bauphase erwartet. Nach Abschluss der zweiten Bauphase ergibt dies eine Mehrbelastung von 41 Prozent. Diese Mehrbelastung kann die Steinstraße sowie die Anwohner nicht mehr verkraften. Die Straße ist schon jetzt durch den Schwerlastverkehr in einem schlechten Zustand. Eine Sperrung für LKW ist bisher nur am Kreisverkehr Appelhülsener-Str./Bodelschwinghstr. beschildert. Eine Ausschilderung für eine LKW-Sperrung von der Dülmener Str. zur Steinstr. ist nicht vorhanden. Die Anwohner von Nottuln- Süd (Steinstraße, Niederstockumer Weg und Oberstockumer Weg) haben allein die	Die Bedenken hinsichtlich der prognostizierten Steigerung der Verkehrsbelastung im Umfeld des Plangebietes werden zur Kenntnis genommen. Allerdings ist nicht von einer Verkehrszunahme von 40 % auszugehen. Vielmehr prognostiziert die Verkehrsuntersuchung eine Zunahme von 294 Kfz/24 h bei einer Belastung von ca. 2.400 Kfz/24 h (gem. Verkehrszählung 2019). Ausweislich der Verkehrsuntersuchung ist das umgebende Straßennetz einschließlich der Steinstraße ausreichend leistungsfähig, um die mit der Planung verbundenen zusätzlichen Verkehre aufzunehmen. Ein Beschluss zur Umsetzung der in der Untersuchung beschriebenen Verkehrsberuhigungsmaßnahmen oder einer geänderten Verkehrsführung ist daher nicht zwingend im Zusammenhang mit dem Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes erforderlich. Dies schließt auch die Menge der bestehenden und prognostizierten Schwerlastverkehre mit ein, die das nach der „Richtlinien zur Anlage von Stadtstraßen” (Rast 06) zulässige Maß nicht erreicht hat.

		Verkehrslasten für die Neubaugebiete wegen fehlender Netzschlusslösung zu tragen.	
22	Einwender 18	Neben meiner getrennten Stellungnahme als Bürgerinitiative veranlasst mich der Artikel vom 19.11.2022 „Wieder enttäuschende Resonanz auf das Angebot „Politik vor Ort" in den Westfälischen Nachrichten zu einer Stellungnahme zur aktuellen Öffentlichkeitsbeteiligung im Verfahren zur 76. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 135. Zum dritten Mal luden der Bürgermeister und Ratspolitiker zum Gespräch, „aber die Nottulner zeigen ihnen die kalte Schulter." Zum „Warum" gibt es „Fragen über Fragen, auf die es keine sicheren Antworten gab." Gerne möchte ich eine Antwort versuchen, die sich für mich auch als Vertreter der BI „Südlich Lerchenhain" aus zahlreichen Gesprächen mit den Bürgern in den letzten 10 Jahren auftut: **Politikverdrossenheit.** Diese spüre ich extrem stark in Nottuln und möchte ich am Beispiel der Baugebietsentwicklung „Südlich Lerchenhain" einmal darstellen: Dass die Politik entgegen ihren vor Jahren selbst gestellten Forderungen und der Bedenken aus der Bevölkerung sich mehrheitlich am 10.09.2022 für das Projekt ausspricht, widerspricht ihren eigenen Positionen seit 2013. Hier werden die Unglaubwürdigkeit und Widersprüchlichkeit der CDU, SPD, FDP und Grünen mehr als deutlich. Politikverdrossenheit bei den Bürgern ist das	Die Ausführungen des Einwenders zu den verschiedenen politischen Positionen der Parteien im Nottulner Rat werden zur Kenntnis genommen. Konkrete Anregungen oder Hinweise zu den Inhalten und Festsetzungen des Bebauungsplanes sind damit nicht verbunden. Von daher ist eine Beschlussfassung hierzu nicht erforderlich.

		Ergebnis. Ein „Eiertanz", der sich offensichtlich von Anfang an nur die UWG und die heutige Klimaliste widersetzen und ihren Prinzipien treu bleiben. Nur diese haben seit Projektbeginn eine klare und eindeutige (ablehnende) Position, während CDU, SPD, FDP und Grüne gegen ihr eigenes Wahlprogramm verstoßen. Mit Glaubwürdigkeit und Vertrauen hat das nichts zu tun. Gerne stelle ich die politischen Positionen der Parteien 2013/2014 zu Beginn des Projekts Baugebiet „Südlich Lerchenhain" sowie zum Zeitpunkt der Kommunalwahlen 2015 im Vergleich zum Offenlegungszeitpunkt 2022 dar. Sehr befremdlich ist es, dass die alten Ratsbeschlüsse vom 17.12.2014 unter den heutigen vollständig anderen Rahmenbedingungen nicht erneut diskutiert worden sind, sondern Beiträge der Bürger in der Betriebsausschusssitzung vom Vorsitzenden abgewürgt und nicht angehört wurden. In diesem Fall wäre eine Bürgerversammlung mit Einladung durch die Gemeinde sicherlich eine erfolgreiche Alternative zum Angebot „Politik vor Ort" gewesen? Warum nutzt die Gemeinde nicht diese Möglichkeit der Kommunikation mit den Bürgern zu einem fest gelegten Thema, wie es in den Nachbargemeinden, z.B. Senden und Havixbeck, bei Baugebietsentwicklungen erfolgreich praktiziert wird? **Positionen der Politik 2013/2014** **1.) CDU** <u>Wahlprogramm</u> "Wir ermöglichen jungen Familien den Bau eines Eigenheims im Ortsteil Ihrer Wahl. Wir optimieren unsere Verkehrsinfrastruktur mit Augenmaß...Deshalb wollen wir die Verkehrs- und Wirtschaftswege in unserer Gemeinde	

		auf der Basis einer Prioritätenplanung nachhaltig erhalten und diese den Bedürfnissen der Anwohner und sich ändernden Verkehrsflüssen durch bestehende und neue Baugebiete anpassen." Protokoll der Ratssitzung vom 17.12.2013 "Ratsherr Rulle sieht in dem Bebauungsplan "Südlich Lerchenhain" Kritikpunkte bei der Verkehrsführung und beim Landschaftsschutz. Weiterhin sei die Frage zu beantworten, ob das Baugebiet städtebaulich notwendig sei. Ebenso müsse eine Entlastungsstraße bei der Planung vorgesehen werden. Das Baugebiet solle unter Berücksichtigung aller Kritikpunkte sicher auf den Weg gebracht werden, da die Realisierung anderer Baugebiete noch viel Zeit brauche. Ratsherr Lunau befürchtet für Nottuln einen Bevölkerungsschwund, wenn man sich nicht den Bedürfnissen junger Leute stelle. Das Ziel sei eine prosperierende Gemeinde. Insofern sei ein attraktives Baugebiet notwendig. Ratsherr Rulle möchte den Antrag von Ratsherrn Dr. Geuking um eine Erschließungsstraße erweitern." Protokoll der Ausschusssitzung vom 12.03.2014 "Herr Rulle äußert große Bedenken insbesondere im Hinblick auf die Kanalisation, die seiner Ansicht nach schon für das bestehende Wohngebiet Lerchenhain nicht ausreichend dimensioniert ist." Protokoll der Ratssitzung vom 25.03.201 "Ratsherr Rulle macht deutlich, dass für eine Realisierung des Baugebietes noch viele Fragen zu beantworten sind, wie z.B. die Verkehrssituation, das	

		Entwässerungsthema und der Naturschutz. Die CDU-Fraktion wird dem Antrag mehrheitlich zustimmen." Wahlsager "Kurzfristig kann die große Nachfrage an Baugrundstücken nur südlich vom Lerchenhain realisiert werden. Voraussetzung ist, dass die bestehenden Probleme Verkehr, Kanalisation und Artenschutz gelöst werden können. Deshalb sind Untersuchungen auf den Weg gebracht worden. Steht am Ende, dass die Probleme nicht gelöst werden können, ist die Planung einzustellen. Zukünftige Baugebiete gehören nicht mehr in den Süden. Die Probleme rund um Starkregenereignisse müssen in jedem Fall gelöst werden." **2.) SPD** Wahlprogramm "Deswegen setzen wir auch auf neue, am Bedarf orientierte Baugebiete in allen Ortsteilen....Dabei gilt es nicht vorrangig, neue Flächen als Baugebiete zu erschließen, sondern vorhandene Wohnbebauung zu verdichten." Protokoll der Ratssitzung vom 17.12.2013 "Ratsfrau Vender sieht den Wohnungsbedarf. Jedoch müssen alle Bedenken im Bebauungsplanverfahren geprüft werden." *Protokoll der Ausschusssitzung vom 12.03.2014* *"Frau Vender stellt für* die Mehrheit der SPD-Fraktion dar, dass dem Bedarf für ein neues Baugebiet zugestimmt wird. Die bestehenden Bedenken müssen im Fachgutachten behandelt werden. Sie schlägt vor, die	

		Anregungen und Bedenken der Bürger besonders zu berücksichtigen. Frau Bülle-Buchenau stellt für die Minderheit der SPD-Fraktion dar, dass sie gegen eine weitere Bebauung im Süden ist. Der Bedarf sollte eher in Nottuln-Nord befriedigt werden." Protokoll der Ratssitzung vom 25.03.2014 "Die SPD-Fraktion stimmt dem Antrag mehrheitlich zu." Wahlsager "Die SPD unterstützt die Überlegungen der Gemeinde, die Nachfrage nach Baugrundstücken in Nottuln zu realisieren. Dabei ist die Möglichkeit der Nachverdichtung zu prüfen. Kurz- und langfristige Lösungen sind unter Beachtung der Umwelt- und Verkehrsfragen zu entwickeln. Die Entwicklung aller Ortsteile ist dabei zu berücksichtigen." **3.) FDP** Wahlprogramm "Die FDP befürwortet die Schaffung neuer Baugebiete." Protokoll der Ratssitzung vom 17.12.2013 "Ratsherr Dr. Geuking sieht den Wohnbedarf und befürwortet das Baugebiet, wobei die Bedenken hinsichtlich Artenschutz, Verkehrssituation und Kanalisation geklärt werden müssen. Ratsherr Dr. Geuking stellt den Antrag, die Entscheidung für den Aufstellungsbeschluss zu vertagen, da zunächst alle Bedenken geklärt werden müssten." Protokoll der Ausschusssitzung vom 12.03.2014 "Herr Dr. Geuking spricht sich für die Weiterentwicklung der Planungen aus, der Bedarf für ein neues Baugebiet ist aus seiner Sicht da. Fragen des Artenschutzes, der Entwässerung und der Verkehrsanbindung müssen im	

		weiteren Verfahren geklärt werden." Protokoll der Ratssitzung vom 25.03.2014 "Die FDP-Fraktion sieht die Notwendigkeit für ein neues Baugebiet." Wahlsager "Sofern alle Bedenken der Anwohner ausgeräumt werden können." **4.) Bündnis 90/Die Grünen** Wahlprogramm "Noch immer wird Ortsentwicklung auf die Ausweisung von Baugebieten und den Neubau von Infrastruktur verkürzt, stehen die Zeichen auf Expansion, statt auf die schwindenden Ressourcen und die demographische Entwicklung zu reagieren. Wir stehen für eine neue Verkehrspolitik." Protokoll der Ratssitzung vom 17.12.2013 Ratsherr Peter-Dosch weist auf eine falsche Siedlungsentwicklung, verbunden mit vielen Risiken, hin. Aus diesem Grunde erfolge keine Zustimmung." Protokoll der Ausschusssitzung vom 12.03.2014 Herr Peter-Dorsch spricht sich gegen das geplante Baugebiet "Südlich Lerchenhain" aus. Aus seiner Sicht besteht kein echter Bedarf, zudem ist die Fraktion gegen die weitere Inanspruchnahme bisher landwirtschaftlich genutzter Flächen im geplanten Umfang." Protokoll der Ratssitzung vom 25.03.2014 "Die Fraktion der Bündnis 90/Die Grünen lehnt den weiteren Planungsprozess für das Baugebiet ab." Wahlsager "Ein neues Baugebiet zum jetzigen Zeitpunkt an dieser Stelle lehnen wir ab!"	

		5.) UBG Wahlprogramm "Wir fordern, dass Rat und Verwaltung sich intensiv damit auseinandersetzen, wie man die Belastung der Anwohner an einigen Straßen im Nottulner Süden und Westen mindern kann: zum Beispiel Oberstockumer Weg, Steinstraße. Die UBG lehnt daher eine weitere Bebauung im Süden Nottulns (Südlich Lerchenhain) ab." Protokoll der Ratssitzung vom 17.12.2013 "Ratsherr Hübner erkärt, dass zunächst eine Straßenanbindung erforderlich sei. Eine Zustimmung erfolge nicht, da es noch großen Klärungsbedarf gebe." Protokoll der Ausschusssitzung vom 12.03.2014 "Herr van Stein spricht sich deutlich gegen eine weitere bauliche Entwicklung im Süden Nottulns aus, insbesondere aufgrund der zu erwartenden zusätzlichen Verkehrsbelastung, die aus seiner Sicht nur mit dem Neubau einer Entlastungsstraße zu bewältigen wäre." Protokoll der Ratssitzung vom 25.03.2014 Ratsherr Hauk-Zumbülte lehnt das neue Baugebiet wegen der Verkehrsproblematik ab." **Positionen der Politik 2015** **1.) CDU** " Man sei grundsätzlich für das Baugebiet Voraussetzung ist, dass die bestehenden Probleme Verkehr, Kanalisation und Artenschutz gelöst werden können. Steht am Ende, dass die Probleme nicht gelöst werden können, ist die Planung einzustellen. Zukünftige Baugebiete gehören nicht mehr	

		in den Süden Auch die CDU sehe bei der Verkehrssituation erhebliche Probleme. Deshalb sei es zwingend notwendig, von Anfang an eine Entlastungsstraße mit einzuplanen. Ohne diese Straße mache das Baugebiet keinen Sinn.... Wir optimieren unsere Verkehrsinfrastruktur mit Augenmaß." **2.) UBG** "Für die UWG sei nicht klar, ob ein Bedarf an Bauland wirklich vorhanden sei Wir fordern, dass Rat und Verwaltung sich intensiv damit auseinandersetzen, wie man die Belastung der Anwohner an einigen Straßen im Nottulner Süden mindern kann. Die UBG lehnt daher eine weitere Bebauung im Süden Nottulns ab.... Man sehe den Bedarf, plädiere aber für eine bauliche Entwicklung im Norden, weil dort weniger Verkehrsprobleme zu erwarten seien." **3.) Bündnis 90/Die Grünen** "Eine falsche Entwicklung am falschen Ort. Eine Siedlungsentwicklung im Süden angesichts der genannten Probleme sei falsch Noch immer wird Ortsentwicklung auf die Ausweitung von Baugebieten und den Neubau von Infrastrukturen verkürzt, statt auf die schwindenden Ressourcen und die demographische Entwicklung zu reagieren. Wir stehen für eine neue Verkehrspolitik. Die Grünen lehnen das Baugebiet aus grundsätzlichen Erwägungen ab." **4.) SPD** "Wir werden nicht versuchen, den Bebauungsplan auf Biegen und Brechen zu realisieren. Deshalb setzen wir auch auf neue, am Bedarf orientierte Baugebiete in	

		allen Ortsteilen. Man sei für ein Baugebiet, wolle aber prüfen lassen, ob es an der geplanten Stelle möglich ist Kurz- und langfristige Lösungen sind unter Beachtung der Umwelt- und Verkehrsfragen zu entwickeln." **5.) FDP** "Die FDP befürwortet die Schaffung neuer Baugebiete, sofern alle Bedenken der Anwohner ausgeräumt werden können." **Positionen der Politik 2022 in der Sitzung des Ausschusses für Planen und Bauen am 19.09.2022 und der Sitzung des Rates am 27.09.2022** **1.)CDU** „Der Nachholbedarf an Wohnungen sei in Nottuln groß, bekräftig Ratsherr Rulle. Zudem bemängelt er die lange Dauer der B-Plan-Verfahren. Herr Rulle betont, dass 8 Jahre nach dem Aufstellungsbeschluss das Verfahren zum Abschluss gebracht werden sollte. " **2.) UWG** „Ratsherr Van de Vyle unterstreicht den Wohnraumbedarf in der Gemeinde und verweist auf die finanziellen Dinge, die im Auge behalten seien. Die UBG bemängelt die Bemessungsgrundlage, dass pro Haus mit lediglich einem PKW gerechnet werde; dieses würde nicht der Wirklichkeit entsprechen. Die UBG verdeutlicht außerdem, dass die PKW-Belastungen durch das Vorhaben zunehmen würden. Weiterführend trägt die UBG vor, dass vom Ausschuss Planen und Bauen bei neuen Baugebieten eine zwingende Umgehungsstraße bereits	

		beraten wurde. Die UBG bemängelt die ungenügenden Planungen hinsichtlich des Klimaschutzes sowie die Kanalisationsplanungen; diesbezüglich hebt die UBG die Belästigung durch das regelmäßig überlaufende Regenüberlaufbecken hervor." **3.) Bündnis90/Die Grünen** Ratsfrau Dr. Diekmann bewertet das Projekt nicht als den großen Wurf des 21. Jahrhunderts. Gleichwohl müsse der Offenlagebeschluss herbeigeführt werden. Die Fraktion Bündnis90/Die Grünen betont, dass bezahlbarer Wohnraum für Nottuln dringend notwendig sei und gleichzeitig nie konfliktfrei ablaufen werde. Ergänzend stellt die Fraktion klar, dass es kein Recht auf Ortsrandlage oder Außenbereich für Grundstückseigentümerinnen gebe. Die Fraktion verdeutlicht, dass manche Widerstände ausgehalten werden müssen und gleichzeitig Probleme wie die Entwässerung angegangen werden sowie gelöst werden müssen; die Entwässerung beträfe jedoch nicht allein dieses Baugebiet. Die Fraktion begrüßt den Offenlagebeschluss." **4.) SPD** Bei Baugebieten müsse darauf geachtet werden, nicht in ein finanzielles Fiasko zu laufen, so Ratsherr Danziger. Solche Vorhaben sollten mit Partnern gemeinsam erfolgen. Die SPD begrüßt den Geschosswohnungsbau und die Darstellung der unterschiedlich möglichen Bauformen. Hinsichtlich des Klimaschutzes stellt die SPD klar, dass dies individuelle Entscheidungen seien und die Aufgabe des Ausschusses Planen und Bauen sei es Planungsrecht zu schaffen; letzteres werde mit dem Offenlagebeschluss auf den Weg gebracht. "	

		6.) FDP „Ratsherr Walter hebt den Zeitaufwand von acht Jahren hervor, die bereits in dieses Projekt geflossen sind. Intensive Prüfungen seien gelaufen. Demzufolge müsse das Vorhaben auf den Weg gebracht werden. Die FDP führt aus, dass die Planungen viele Thematiken berücksichtigen und ist erfreut darüber, dass an der Dülmener Straße auch Mehrparteienhäuser entstehen können. Weiterführend stellt die FDP klar, dass die Verkehrsbelastung, insbesondere des Durchgangsverkehrs, klärungsbedürftig sei und diese Diskussion im Rahmen der Offenlage zu führen sein wird." **5.) Klimaliste** „Ratsherr Hofacker lehnt das Konzept „Einfamilienhaus" ab. Ein Weitermachen könne so nicht erfolgen, da landwirtschaftliche Fläche versiegelt werde. Zugleich entstehe ein zu hohes Verkehrsaufkommen und der C02-Verbrauch sei zu viel." **Verloren gegangenes Vertrauen in die Gemeindeverwaltung** **Position der Bürgermeisterin Frau Mahnke in 2015:** - "Bzgl. der Baugebiete und Verkehrsführung habe ich rein persönlich zurzeit das Gefühl, dass es wesentlich verträgliche Lösungen gibt. Für mich steht fest, dass auch Nottuln noch wachsen wird und dazu gehört auch die Ausweisung neuer bzw. die Erweiterung bestehender Baugebiete, dies muss aber verträglich für die dort bereits jetzt lebenden Anwohner geschehen. Also kein Baugebiet ohne Verkehrskonzept." (01.09.2015)	

		-" Für ein Modell "Jung kauft Alt" in Nottuln zeige ich Sympathie." **Position des Bürgermeisters Herr Dietmar Thönnes in 2022:** Die Positionierung des Bürgermeisters zu dem geplanten Baugebiet ist nicht erkennbar. Netzschlusslösung Durch den rechtskräftigen Umgehungsstraßen-Kopplungsbeschluss des Rates vom 04.11.1997 und der Bekräftigung am 25.01.2013 Ist die Gemeinde verpflichtet, die beschlossene Netzschlusslösung umzusetzen. Passiert ist seitdem nichts. Der Beschluss wird mit der aktuellen Offenlegung rechtswidrig ignoriert. **Verkehrsberuhigung in Nottuln-Süd** Vorlage Nr. 217/2017: „In der Sitzung des Gemeindeentwicklungsausschusses vom 10.05.2017 wurde die Verwaltung beauftragt, als Grundlage für die Beratungen zum weiteren Umgang mit der Verkehrssituation im Bereiche Lerchenhain, Nottuln Süd, Bodelschwinghstraße eine Beteiligung der Öffentlichkeit durchzuführen (VL 066/2017). Als etwas ungewöhnliches Format hatte die Verwaltung die Durchführung eines Planungsspazierganges mit anschließender schriftlicher Befragung vorgeschlagen (und durchgeführt). Ergebnisse und Maßnahmen: keine - sondern seit 2017 passierte nichts. **Fazit** Nur an diesen Beispielen werden die Widersprüche und Unzuverlässigkeit der politischen Entscheidungsträger und das Misstrauen in die Verwaltung mehr als	

		deutlich. Politikverdrossenheit gepaart mit Unglaubwürdigkeit äußert sich dann so, dass die Bürger resignieren und einer angebotenen Diskussion als „Politik vor Ort" leider fernbleiben. Ich bitte dieses Schreiben als Eingang zur Öffentlichkeitsbeteiligung zu bestätigen.	
23	Einwender 19	Das Baugebiet Lerchenhain wurde Anfang der 1980iger Jahre erschlossen. Vor allem die Kanalisation und die Straßen wurden für das reine Wohngebiet mit Einfamilienhäusern geplant und gebaut. Südlich Lerchenhain als weiteres Baugebiet zu erschließen, sehe ich als sehr problematisch an: -185 neue Wohneinheiten, zum Teil sehr große Mehrfamilienhäuser, würden die Kapazität der bestehenden Kanalisation überfordern. (siehe Stellungnahme der BI)	Das Baugebiet wird im Trennsystem erschlossen. Die Ableitung des Niederschlagswassers ist über ein Regenrückhaltebecken in südlicher Richtung in das namenlose Nebengewässer 363, das in den Hagenbach mündet, vorgesehen. Die Leistungsfähigkeit der bestehenden Kanalisationsanlagen ist für die Einleitung des mit der Erschließung des Baugebietes verbundenen Schmutzwassermengen ausgelegt.
		- Ein weiteres Problemfeld ist der Straßenverkehr. Die Verkehrsbelastung hat im Laufe der Jahre nicht nur im Lerchenhain, in der Stein- und Bodelschwinghstraße, sondern auch im Ortskern stark zugenommen. Falls das neue Baugebiet erschlossen würde, würde dies eine weitere gravierende Verschärfung der Situation zu Folge haben. Die vorhandenen Entlastungsstraßen müssten ausgebaut werden, wofür kein Geld vorhanden ist.	Die Verkehrsbelastung in dem das Plangebiet umgebenden Straßennetz wurde im Rahmen einer aktualisierten Verkehrszählung 2019 ermittelt. Im Ergebnis der Verkehrsuntersuchung wurde festgestellt, dass die Verkehrsbelastung in dem umgebenden Straßennetz zunehmen wird, das Straßennetz allerdings weiterhin auch ohne den Bau einer Entlastungsstraße ausreichend leistungsfähig ist.

		Bei der Erschließung eines neuen Baugebietes im Norden von Nottuln könnte die Nachfrage nach neuen Grundstücken bedient werden, die Kanalisation den neuen Wohneinheiten angepasst werden. Das Verkehrsproblem wäre entschärft. —Die Umgehungsstraße, im Norden der Gemeinde gebaut, würde den gesamten Verkehr im Ortszentrum entlasten. Auch die Fahrt zu den Versorgern (Edeka, Lidl, Aldi,) wäre kürzer und würde nicht durch das Zentrum führen.	Die Lage des Baugebietes ergibt sich aus den Darstellungen des Regionalplans, der die wesentlichen Siedlungsflächenpotenziale für Nottuln im Bereich des vorliegenden Plangebietes verortet.
24	Einwender 14	Verwaltung und Ausschussratsmitglieder des Ausschusses für Gemeindeentwicklung, Umwelt und Ordnungswesen sind dabei, alte Fehler zu wiederholen, entgegen d n vorliegenden Bedenken der eigenen Bürgerschaft. Mit „glauben wir" ohne Faktenklärung, Gutachtenergebnisse und qualifizierte Problemlösungen bleiben Haftungsrisiken bestehen. Diese ergeben sich insbesondere auch aus dem geltenden Regionalplan des Münsterlandes, der die geplante Bebauungsfläche „Südlich Lärchenhain" nicht als Allgemeinen Siedlungsbereich ausweist. Hier ergibt sich bauseits ein, Unvereinbarkeit. Zu den Fakten und Fehlern sei auf folgende Anlagen verweist, die wesentliche Bestandteile unserer Stellungnahme darstellen und insofern zu berücksichtigen sind. Im Einzelnen zählen dazu: 1. Ihnen **vorliegende Bedenken** gegen die Neueinrichtung des Baugebiets „Südlich Lerchenhain" in Schriftform mit Rechtsgutachten der Bewohner des Lerchenhains vom 12.12.2013. Diese Bedenken, insbesondere	Die Bedenken gegen die vorliegende Planung werden zurückgewiesen. Auf die Abwägung zu dem Schreiben der Kanzlei Baumeister (Anlage1) wird verwiesen.

		des Rechtsgutachtens Baumeister, sind aus unserer Sicht nicht sach- und fachkundig ausgeräumt. **Anlage 1** 2. Verlust, Hintergrunde und Auswirkungen der Planung und Realisierung des **Baugebiets Appelhülsen Nord II**. Solche Fehler über letztlich angehäufte rd. 17.0 Mio. Euro Verlust gilt es nicht zu wiederholen. Diese führten haushaltsseitig zu bis heute klammen Verhältnissen, die durch das Gemeindefinanzierungsgesetz zusätzlich belastet wurden. Um drohenden Haushaltssperren zu entgehen, musste die Gemeindeverwaltung im Zusammengehen mit dem Gemeinderat die Grundsteuer A und B neben der Gewerbe- und Hundesteuer auf Höchstniveau im Münsterland anheben. Dadurch ergeben sich Wettbewerbsnachteile gegenüber anderen, kostengünstigeren Kommunen. Diese wirkten sich bei der Erschließung des letzten Neubaugebietes Olympiapark aus 2010/2011 bereits aus. Der Verkauf der Grundstücke verlief schleppend. Die Prüfung und Schaffung gesicherter Voraussetzungen und Lösungen muss daher für ein Baugebiet „Südlich Lerchenhain " Priorität besitzen. So sind alle Haftungsrisiken und Unsicherheiten qualifiziert auszuschließen. Dies vor dem Hintergrund noch immer nicht überwundener, negativer Haushaltsabschlüsse und -ergebnisse. **Anlage 2** 3. Nach Appelhülsen Nord II stellt die **Umgehungsstraße Nordost** einen weiteren Fehler, besser Flop, der Gemeinde dar. Statt sie in den Süden zu legen, wurde	Der Hinweis auf die dem Schreiben in Anlage 2 beigefügten Zeitungsartikel wird zur Kenntnis genommen. Eine konkrete Anregung für die vorliegende Planung leitet sich daraus nicht ab. Die Bedenken hinsichtlich der Umgehungsstraße und die hierzu beigefügten Anlagen werden zur

		sie in das Wasserschutz-, Naturschutz- und Erholungsgebiet Kreithecke, ohne Sinn und Verstand, verbannt. Dort lebt das Projekt, trotz begonnener Bauarbeiten, erneut unter dem Damoklesschwert eine Baustopps. Auch hieraus zeigt sich ein nicht qualifiziert genug vorbereitetes Bauunterfangen. **Anlage 3**	Kenntnis genommen. Eine konkrete Anregung für die vorliegende Planung leitet sich daraus nicht ab.
		4. **Verkehrsprobleme Nottuln.** Diese zu leugnen wäre fatal. Das Fehlen konzeptioneller Lösungen eines zukunftsfähigen Verkehrskonzeptes vergrößert die Probleme mit jedem Neubaugebiet wie auch den vom historischen Ortskern verfolgten Zielen, den Ortskern touristisch wie auch für Bürger Nottulns aufzuwerten. Seit 2008 erhielt die Verwaltung Hinweise, Bitten und Beschwerden. Bis heute tat sich nichts Grundsätzliches. Nicht nur in Nottuln Süd, sondern auch in -West und -Nord sowie dem Innenbereich, bestehen wachsende Problem, die der Attraktivität und Qualität des Ortes schaden. **Anlage 4**	Die Hinweise auf die Historie der Diskussion im Hinblick auf die Erschließung der Baugebiete östlich der Dülmener Straße wird zur Kenntnis genommen. Grundlage für die nunmehr durchzuführende Abwägung und Festlegung der weiteren verkehrlichen Entwicklung ist das aktuell vorliegende Verkehrsgutachten, das sowohl die Verkehrserzeugung im Kontext des Baugebietes als auch die verkehrliche Situation in dem bestehenden Baugebiet untersucht hat. Daneben wird auch das Integrierte Verkehrskonzept Nottuln aus dem Jahr 2011 in der aktualisierten Fassung aus April 2020 berücksichtigt, das aufgrund der Beschlussfassung aus dem Jahr 1997 erstellt worden ist. Auch der Ratsbeschluss 030/2013 und der Ratsbeschluss aus dem Jahr 1997 wird insofern bei der Planung berücksichtigt.
		Zu den Begründungen des Beschlussvorschlages der Gemeindeverwaltung folgende Stellungnahmen: a) **Ungelöste Verkehrsprobleme Lerchenhain:** Wie sich aus Erfahrungen gezeigt hat, führen weder Wellen noch Bauminseln bzw. Polder noch Geschwindigkeitsbegrenzungen zu einer Verringerung des Verkehrsaufkommens. Stattdessen vergrößern sich nur der Lärm und der Feinstaubausstoß. Es ist der Mensch, das unberechenbare Wesen, den diese Dinge nicht verschrecken, zumal wenn Alternativen fehlen. Die Dülmener Straße ist mit 3 Ampeln keine Alternative für Berufsfahrer nach Münster, denn danach warten erneut 2	Das Verkehrsgutachten von Januar 2023 bestätigt, dass die Realisierung einer Netzschlusslösung vor Inkrafttreten des Bebauungsplans in verkehrlicher Hinsicht nicht notwendig ist, weil insbesondere die Funktionsfähigkeit des bestehenden Straßennetzes auch bei Realisierung des Bebauungsplans "Südlich Lerchenhain" gewährleistet ist. Weitere Maßnahmen zur Verkehrsbewältigung sind nicht erforderlich. Der Bebauungsplan setzt daher die Umsetzung einer Netzschlusslösung nicht voraus. Auch unter

		Ampeln und 2 Kreisel wegverlängernd. Gleiches gilt für Einkaufsfahrer. Durch den zentralisierten Ausbau von Einkaufzentren an der Appelhülsen er Straße mit Lidl, Hagebaumarkt, Geiping 4d u.a. Kik zu den dort bereits bestehenden Angeboten mit Aldi, K+K und Netto, werden die bereits bestehenden Verkehrsprobleme im Lerchenhain, der Stein- und der Bodelschwinghstraße durch ein weiteres Neubaugebiet „Südlich Lerchenhain" noch weiter verstärkt. Neben einem Zuwachs an Einkaufsfahrten erhöht sich gleichermaßen der Berufsverkehr nach Münster über den Lerchenhain und die Steinstraße in Richtung Buxtrup zur Autobahn. Dabei ist nicht einzusehen, warum das reine Wohngebiet Lerchenhain keinen Bestandsschutz erhält. Ein Neubaugebiet darf nicht zu Lasten eines älteren Wohngebietes verkehrsseitig geplant werden. Die Dülmener Straße ist als Sammelstraße bereits ausgelastet mit Verkehr via Edeka, Krankenhaus, Ortskern mit Arztpraxen, Coesfeld, Billerbeck, Baumberg usw. In Zukunft wird sie auch touristischen Verkehr aufnehmen müssen, woran heute scheinbar niemand denkt, der aus dem westlichen und südlichen Umland ansteht. Eine zusätzliche Verkehrsbelastung durch die Ausweisung eines Neubaugebietes „Südlich Lerchenhain" wird in der Beschlussvorlage der Verwaltung zwar eingeräumt, es reicht für eine hinreichende Information der Ratsmitglieder jedoch nicht aus, auf die Möglichkeit hinzuweisen, im Bauleitplanverfahren „dem Aspekt der Verkehrsprobleme noch ein besonderes Augenmerk	Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeitsaspekten, verkehrlichem Nutzen und Auswirkungen auf die Umwelt, wird von einer Netzschlusslösung im Rahmen dieses Bauleitplanverfahrens abgesehen. Einer zukünftigen Realisierung von Netzschlusslösungen der südlichen Wohngebiete steht der Bebauungsplan jedoch nicht entgegen.

		zukommen zu lassen". Das ist eine Aussage, die nichts besagt!! Seit langem sind verschiedene missliche Verkehrsführungen in Nottuln bekannt. Sie sind auf solche oberflächlichen Planungen zurückzuführen, wie wir sie gerade auch wieder bei der Entwicklung dieses neuen Baugebietes erleben. Die Gemeinde scheint nicht in der Lage zu sein, diese Probleme zu beseitigen. Nein, sie schafft dadurch weitere Problembereiche. Unseres Erachtens nach sind zusätzliche Verkehrsbelastungen, die durch ein Baugebiet „Südlich Lerchenhain" entstünden. nur durch einen Straßenneubau zu vermeiden. Aber dieser sei derzeit nicht finanzierbar. Anstatt für die Lösung der bestehenden Probleme zu investieren, möchte man scheinbar unter den gegebenen Rahmenbedingungen die Kosten niedrig halten und größtmögliche Profite einfahren. Dies zu Lasten des Lerchenhains. Durch Maßnahmen wie „Abkopplung von Durchfahrtsstraßen" möchte man zusätzliche Verkehrsbelastungen verhindern. Das Setzen von Pollern ist aber nicht möglich, da Busse durchfahren müssen. Oder man schlägt eine alternative Nutzung der Kreisstraße K12 vor. So sind die zu erwartenden zusätzlichen Verkehrsprobleme nicht zu lösen! Die bereits vorhandenen Verkehrsprobleme werden weiter verschärft. Dabei geht es nicht nur um den Verkehr zu Bundesstraße, sondern auch um die zusätzlichen Verkehrsströme über die Stein- und Bodelschwinghstraße in Richtung der Einkaufszentren Aldi, K+K, Hagebaumarkt etc.	

		b) **Entwässerung Lerchenhain** Dass bereits die bestehende Kanalisation nicht ausreichend dimensionier ist deshalb bei Starkregenereignissen immer wieder zu Überschwemmungen kommt, von der Verwaltung in der Beschlussvorlage ebenfalls nicht bestritten. Die allerdings der Ansicht, diese Entwässerungsprobleme würden sich durch die Entwicklung eines neuen Baugebietes nicht verstärken, sondern "wahrscheinlich" sogar entschärfen. Grund dafür sei, dass aus dem Bereich des neuen Baugebietes „nur" Schmutzwasser in das bestehende Mischwasserkanalsystem eingeleitet werde. Bei Starkregenereignissen betrage der Anteil des Schmutzwassers im Mischwasserkanal jedoch weniger als ein Prozent, so dass es praktisch bedeutungslos sei. Mit einer solchen, rein quantitativen Betrachtung wird die Verwaltung den Entwässerungsproblemen jedoch nicht gerecht. Sie werden ungebührlich verharmlost. Denn die unangenehmen Folgen einer Überschwemmung würden sich bei einer zusätzlichen Anreicherung des Mischwassers mit **Schmutzwasser** deutlich verschärfen. Die Beseitigung der Folgen eines noch stärker mit Schmutzwasser verunreinigten Mischwassers würde erheblich unangenehmer werden. Dies auch geruchseitig. Vermeidbare Schäden würden sich vergrößern. Wir werden bei dieser erneuten Fehlplanung die **Gemeinde für weitere Wasserschäden haftbar machen und Schadensersatz verlangen.** Mit „glauben und wahrscheinlich" kann bei diesem sensiblen Thema nicht hantiert werden. Bereits Herr Stegemann wies ehemals auf das Problem der Kanalisation	Wie von dem Einwender zutreffend beschrieben, ist eine quantitative Verschärfung der Entwässerungssituation im Falle von Starkregenereignissen mit der vorliegenden Planung für die bestehenden Baugebiete aufgrund der Entwässerung des Plangebietes im Trennsystem nicht gegeben. Im Hinblick auf die Ableitung des Schmutzwassers und die seitens des Einwenders beschriebenen Problemlagen ist darauf hinzuweisen, dass die Mischwasserkanalisation ausreichend dimensioniert ist um das zusätzliche Schmutzwasser aufzunehmen.

		hin, die keine weiteren Entwässerungsvorgänge aufnehmen kann. c) **Fehlender Bedarf** Die Zweifel an fehlendem Bedarf für ein neues Baugebiet „Südlich Lerchenhain" werden durch die vagen Angaben in der Beschlussvorlage nicht ausgeräumt. Mit dem Verweis auf eine seit dem Jahr 2008 geführte Interessentenliste lässt sich ein solcher Bedarf nicht begründen, da Interessenten in verschiedenen Gemeinden gleichzeitig anfragen. Mit den vorliegenden statistischen Informationen zur demographischen Entwicklung der Gemeinde Nottuln bis zum Jahr 2030 setzt sich die Beschlussvorlage nicht auseinander. Ausweislich des Fazits der Beschlussvorlage dient die Realisierung des Baugebietes der kurzfristigen Deckung einer Nachfrage nach Wohnraum, weil und so weit andere Alternativen erst in einem Zeitraum von etwa vier Jahren zur Verfügung stehen. Mit dem landesplanerisch als Ziel der Raumordnung zwingend zu beachtenden Freiraumschutz und dem Vorrang der Innenentwicklung lässt sich die Ausweisung eines Baugebietes zur Überbrückung einer solchen Zeitspanne nicht rechtfertigen. Planung und Bauphase sind auf zwei Jahre anzusetzen, also 2014 und 2015. Völlig untauglich für die städtebauliche Rechtfertigung der Ausweisung eines neuen Baugebietes sind die weiteren Überlegungen der Verwaltung, bei einer Kooperation mit der Sparkasse könnten mit begrenztem Risiko für den städtischen Haushalt Gewinne gemacht werden. Derartige Haushaltsgesichtspunkte sind für eine	Die Bedenken hinsichtlich eines fehlenden Bedarfes für das Baugebiet werden zurückgewiesen. Die hohe Nachfrage nach Baugrundstücken begründet sich nicht aus der Liste der Interessenten, die lediglich einen weiteren Indikator für die bestehende Situation darstellt. Hintergrund des beschriebenen Bedarfes ist die Analyse der Bevölkerungsentwicklung, der Wohnbautätigkeit der letzten Jahre sowie der Entwicklung der Haushaltsgrößen, die in der Studie des Pestel-Instituts Hannover aus dem Jahre 2019, differenziert für die einzelnen Kommunen des Münsterlandes untersucht hat. Die Gemeinde Nottuln weist demnach trotz eines zeitweise auch negativen Geburten- und Sterbesaldos insgesamt eine stabile Bevölkerungsentwicklung auf. Aufgrund der Nähe zu den Ballungsräumen ist der Kreis Coesfeld von den in peripher gelegenen ländlichen Räumen zu beobachtenden vermehrten Leerständen im Bereich der Wohngebäude nicht betroffen. In Nottuln war Ende 2017 lediglich eine Leerstandquote von 1 % festzustellen. Insgesamt wurde für Nottuln bereits für Ende 2017 vielmehr ein leichtes Wohnungsmarktdefizit von 1,7 % des Wohnungsbestandes festgestellt, welches ca. 150 Wohnungen entspricht. Dabei lag die Neubauquote in Nottuln in den letzten 10 Jahren jeweils unter dem langjährigen Durchschnittswert von 87 Wohnungen pro Jahr. Neben dem positiven Wanderungssaldo liegt der Motor dieser Entwicklung im Wesentlichen in der stetig

		städtebauliche Rechtfertigung der Freirauminanspruchnahme unzulässig. Außerdem wird die Anwohnermeinung dem Profit geopfert, was abzulehnen ist. Nach dem fortgeschriebenen Regionalplan, der vor seiner Inkraftsetzung bereits als Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen ist, dürfen die im Regionalplan dargestellten allgemeinen Siedlungsbereiche durch die kommunale Bauleitplanung nur insoweit in Anspruch genommen werden, wie dies dem nachweisbaren Bedarf in Anlehnung an die sich jeweils abzeichnende künftige Bevölkerungsentwicklung und der geordneten räumlichen Entwicklung der Kommunen entspricht. Die Ausweisung eines Baugebietes ist nach dieser Planaussage des Regionalplanes nur zulässig bei einem entsprechenden Bedarfsnachweis. Ein solcher bedarfsnachweis ist von der Verwaltung je doch nicht geliefert worden. Es macht deshalb einen Sinn, jetzt den Aufstellungsbeschluss für einen Bebauungsplan, gegen den Willen der Bevölkerung, zu fassen. Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass das gerade abgeschlossene Baugebiet Olympiapark überwiegend von Nottulner Bürgern genutzt wurde. Gleiches gilt für das Gewerbegebiet Beisenbusch, wo überwiegend Nottulner Gewerbebetriebe aus Wachstumsgründen einen neuen Standort fanden. Zuzug sieht anders auf Wegen Arbeitsplätzen vorrangig Gewerbeansiedlung und wegen demographischen Wandels Zuzug von jungen Familien als Neubürger, denen man Pachtland zur Verfügung stellt, wodurch die Kosten erheblich gesenkt werden können für Interessenten. Dies wäre eine attraktive Werbung zum Auffangen der Abwanderung und Erhaltung der Infrastruktur. Die Sportvereine Nottulns klagten	fortschreitenden Verringerung der Haushaltsgrößen (Pers./Haushalt), die von 2,95 Personen (1995) auf mittlerweile 2,45 Personen abgenommen hat und der steigenden Zahl an Haushalten, die seit 1995 um 33,9 % zugenommen hat. Derzeit wirkt auch in Nottuln der bestehende Wohnungsmangel dämpfend auf diesen Trend. Vor diesem Hintergrund ist auch trotz stagnierender oder langfristig auch leicht rückläufiger Bevölkerungszahlen (Prognose IT NRW 2040) weiterhin von einem Bedarf nach Wohnbauflächen in Nottuln auszugehen. Unabhängig von der exakten Höhe der künftigen Wohnungsbaubedarfe in Nottuln ist unter Berücksichtigung des bestehenden Wohnungsmarktdefizits und der fortschreitenden Tendenz des Anstiegs der Haushaltszahlen daher die Entwicklung weitere Bauflächen erforderlich, um eine Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum sicherzustellen.

		schon über Nachwuchssorgen im Jugendbereich. Nicht vergessen werden sollte, dass Bestandsimmobilien durch Tod auf Kinder übergehen bzw. Zuzugsinteressenten angeboten werden können. Hier sollte die Verwaltung beratend und helfend zur Verfügung stehen. d) **Schlusswort** Der Beschlussvorlage fehlt es an Fakten, Transparenz und Lösungen. Profitstreben zu Lasten der Bürger muss abgelehnt werden. Vorsorglich zeigen wir daher unseren Einspruch gegen eine Beschlussfassung an. Dazu sei auf die Anlagen als zusätzliche Begründungen verwiesen	
	Anlage 1	Im November 2013 erfuhren die Nottulner Bürger aus der Zeitung über die Vorbereitungen zur Errichtung des Baugebietes „Südlich Lerchenhain". Am 17.12. wird der Rat über den Aufstellungsbeschluss des Baugebietes abstimmen. Wir fordern den Rat der Gemeinde Nottuln auf, den Überlegungen der Verwaltung hinsichtlich der Ausweisung des Baugebietes "Südlich Lerchenhain“ nicht zu folgen und einen entsprechenden Aufstellungsbeschluss unter den gegebenen Rahmenbedingungen nicht zu fassen. Aus unserer Sicht wurden rundlegende Sachverhalte nicht berücksichtigt und müssen vor der Errichtung des neuen Baugebietes geklärt werden. Begründung: 1. Aus **städtebaulicher Sicht** ist dieses Baugebiet nicht notwendig. Die Argumentation, für einen Übergangszeitraum von 4 bis 5 Jahren bis zur Erschließung von „Nottuln Nord" Bauplätze zur Verfügung stellen zu	Die Anregung, den Bebauungsplan nicht zu beschließen, wird nicht berücksichtigt. Hinsichtlich des Bedarfs an weiteren Wohnbaugrundstücke für unterschiedliche Bauformen wird auf das oben Gesagte verwiesen.

		wollen, ist aus ökologischer und landwirtschaftlicher Sicht nicht haltbar. Der Landesentwicklungsplan fordert den Stopp des Flächenverbrauchs. Laut "Kommunalprofil" der Landesdatenbank Stand 17.07.20 2, ist Nottuln seit 2006 trotz neuer Baugebiete nicht gewachsen. Die größten Fortwanderungsbewegung gehen nach Münster. Den allgemeinen Trend "weg vom Land in die Stadt" wird Nottuln nicht aufhalten können. Nach dem Demografiebericht der Bertelsmann Stiftung und der Pestel Studie ist bis zum Jahre 2020 mit einem Bevölkerungsrückgang in Nottuln von 4 ,1 % zu rechnen. 2. Die **innerörtliche Verkehrsbelastung** wurde in keinster Weise berücksichtig. Wir alle wissen, dass die Gemeinde Nottuln ein außergewöhnlich hohes innerörtliches Verkehrsaufkommen hat. Jetzt schon hat das zuletzt fertiggestellte Baugebiet Olympiaviertel dazu geführt, da das Verkehrsaufkommen in bestimmten Bereichen des Lerchenhains enorm gestiegen ist. Betroffen davon ist auch die Steinstraße und deren Verlängerung in Richtung Buxtrup. Der Gemeindeentwicklungsausschuss hat im Februar 2012 einstimmig beschlossen, in die Vorplanungen für ein neues Baugebiet verkehrlich Netzschlusslösungen einzubeziehen. Das ist in den uns bekannten Plänen bisher nicht geschehen.	Die Hinweise auf die Historie der Diskussion im Hinblick auf die Erschließung der Baugebiete östlich der Dülmener Straße wird zur Kenntnis genommen. Grundlage für die nunmehr durchzuführende Abwägung und Festlegung der weiteren verkehrlichen Entwicklung ist das aktuell vorliegende Verkehrsgutachten, das sowohl die Verkehrserzeugung im Kontext des Baugebietes als auch die verkehrliche Situation in dem bestehenden Baugebiet untersucht hat. Daneben wird auch das Integrierte Verkehrskonzept Nottuln aus dem Jahr 2011 in der aktualisierten Fassung aus April 2020 berücksichtigt, das aufgrund der Beschlussfassung aus dem Jahr 1997 erstellt worden ist. Auch der Ratsbeschluss 030/2013 und der Ratsbeschluss aus dem Jahr 1997 wird insofern bei der Planung berücksichtigt. Das Verkehrsgutachten von Januar 2023 bestätigt, dass die Realisierung einer Netzschlusslösung vor Inkrafttreten des Bebauungsplans in verkehrlicher Hinsicht nicht notwendig ist, weil insbesondere die Funktionsfähigkeit des bestehenden Straßennetzes auch

			bei Realisierung des Bebauungsplans "Südlich Lerchenhain" gewährleistet ist. Weitere Maßnahmen zur Verkehrsbewältigung sind nicht erforderlich. Der Bebauungsplan setzt daher die Umsetzung einer Netzschlusslösung nicht voraus. Auch unter Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeitsaspekten, verkehrlichem Nutzen und Auswirkungen auf die Umwelt, wird von einer Netzschlusslösung im Rahmen dieses Bauleitplanverfahrens abgesehen. Einer zukünftigen Realisierung von Netzschlusslösungen der südlichen Wohngebiete steht der Bebauungsplan jedoch nicht entgegen.
		3. Seit mehr als 30 Jahren dringt immer wieder durch Rückstau **Wasser in Keller** der Häuser im Lerchenhain ein. Die letzten Kellerflutungen gab es noch in diesem Sommer am 20. Juni. Das jetzige Kanalsystem ist nicht in der Lage, einen 10-minütigen Starkregen aufzunehmen. Das neue Baugebiet würde die Belastung des Abwassersystems überstrapazieren.	Wie oben bereits dargelegt, wird die Entwässerungssituation der umgebend bestehenden Baugebiete durch die vorliegende Planung nicht verschlechtert, da die Entwässerung im Trennsystem erfolgt und die Ableitung des Niederschlagswassers über ein Regenrückhaltebecken in südlicher Richtung in das namenlose Nebengewässer 363, das in den Hagenbach mündet, vorgesehen ist.
		4. Die unter **Landschaftsschutz** stehende Wallhecke wurden nicht beachtet. Der Grenzverlauf geht mitten durch die Hecke. Mehrere Meter südlich dieser Grenzlinie kann keine Vermarktung und Bebauung erfolgen. Darüber hinaus stellt diese Fläche bzgl. Artenschutz einen wichtigen Lebensraum für Tier dar z.B. wachsen hier selten gewordene Waldohreulen auf. **Fazit:**	Die Anregung, die entlang der südlichen Grenze des bestehenden Baugebietes verlaufende Hecke zu erhalten wird berücksichtigt.

		1. Derzeit besteht ein Bedarf für ein neues Baugebiet **2. Statt vorhandene Problemfelder zu lösen, werden sie durch dieses angedachte Baugebiet verstärkt. Deshalb verbietet sich hier ein neues Baugebiet zumindest solange, bis entsprechende Lösungen konzipiert und eingeplant sind.**	Ausweislich der Ergebnisse der vorliegenden Gutachten werden die Bedenken gegen die vorliegende Planung zurückgewiesen.
		<u>Bebauungsplan "Südlich Lerchenhain"</u> Sie hatten mich darüber unterrichtet, dass der Rat der Stadt Nottuln nach den Vorstellungen der Verwaltung in den nächsten Tagen einen Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs. 1 BauGB für das Baugebiet „Südlich Lerchenhain" fassen soll. Nach unserer Auffassung sollte dem Rat der Stadt empfohlen werden, den Überlegungen der Verwaltung hinsichtlich der Ausweisung eines zusätzlichen Wohnbaugebiets südlich angrenzend an das Baugebiet Lerchenhain nicht zu folgen und einen entsprechenden Aufstellungsbeschluss nicht zu fassen. Eine städtebauliche Rechtfertigung für die Erweiterung des Baugebiets an dieser Stelle ist nicht ersichtlich. Die Ausweisung von Wohnbauflächen wäre außerdem mit den Erfordernissen der Raumordnung nicht vereinbar. Im Rahmen der gebotenen planerischen Abwägung gibt es zur Ausweisung von Bauland südlich des Baugebietes Lerchenhain in Nottuln vorzugswürdige Alternativen.	Die Bedenken hinsichtlich einer fehlenden städtebaulichen Rechtfertigung der vorliegenden Planung werden vor dem Hintergrund der bestehenden Bedarfssituation zurückgewiesen.

		I. Städtebauliche Erforderlichkeit der beabsichtigten Planung Nach § 1 Abs. 3 S. 1 BauGB haben die Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Der Ordnung der städtebaulichen Entwicklung dienen Bauleitpläne nur, wenn hinreichend gewichtige städtebauliche Allgemeinbelange für eine bestimmte Planung sprechen. Eine gemeindliche Bauleitplanung ist nur gerechtfertigt, wenn sie auf einem städtebaulichen Konzept beruht, das die Planung vernünftigerweise als geboten erscheinen lässt. Die zusätzliche Ausweisung eines Baugebiets im Süden von Nottuln ist in diesem Sinne städtebaulich nicht gerechtfertigt. **1. Kein hinreichender Flächenbedarf für zusätzliches Wohnbauland** Aus den Erfordernissen der Raumordnung ergibt sich, dass sich Entwicklung einzelner, Ortsteile in erster Linie an dem Bedarf der ansässigen Bevölkerung zu orientieren hat (OVG NRW, Urteil vom 18.10.2013 - Z. 0 D4/11.NE). Ein Bedarf für die Ausweisung eines zusätzlichen Baugebiets mit 164 Wohneinheiten zusätzlich zu den ca. 190 Wohneinheiten im Baugebiet Nottuln Nord ist von der Verwaltung nicht belegt worden. Auf eine belastbare Feststellung des behaupteten Bedarfs zu verzichten, hieße nach Ansicht des OVG NRW jedoch, die Eigenentwicklung der Gemeinde in den Freiraum hinein allein auf	Im Hinblick auf die Bedarfssituation wird auf das oben bereits Gesagte verwiesen.

		der Grundlage eines politischen Willensaktes der Gemeinde und damit losgelöst von den Zielen der Raumordnung zuzulassen. Das ist nicht zulässig. Die Begründung der Verwaltung, zusätzliche Baugrundstücke für einen Übergangszeitraum bis zur Verfügbarkeit von Bauplätzen im Bereich des neuen Plangebiets Nottuln Nord vermarkten zu können, rechtfertigt nicht die Inanspruchnahme des unbedingt erhaltenswerten Freiraums südlich des Baugebiets Lerchenhain. In der Verwaltungsvorlage wird als Zielsetzung für das Baugebiet genannt, es diene der Deckung eines kurzfristigen Bedarfs innerhalb von 2-5 Jahren. Für einen solchermaßen kurzfristigen Bedarfs darf jedoch der aus ökologischer und landwirtschaftlicher Sicht wertvolle Freiraum nicht aufgegeben werden. Mittelfristig sind angesichts des zu erwartenden Bevölkerungsrückgangs in Nottuln durch eine Qualitätssicherung im Bestand, durch eine Nachverdichtung und Baulückenschließung und durch das in Planung befindliche Baugebiet Nottuln Nord genügend Baugrundstück vorhanden. Zur Begründung der Ausweisung eines zusätzlichen Baugebiets südlich des Baugebiets Lerchenhain heißt es in der Beschlussvorlage Nr. 189/2013, es seien nur noch etwa fünf Baugrundstücke auf dem Markt verfügbar. Diese Behauptung lässt allerdings unberücksichtigt, dass auf dem privaten Grundstücksmarkt weitere Grundstücke angeboten werden und dass neben dem Markt für Neuimmobilien das Angebot an gebrauchten Immobilien zu berücksichtigen ist. Außerdem geht die Verwaltung selbst davon aus, dass abseits der neuen Baugebiete in Nottuln ca. 40 Baulücken vorhanden sind, die über das	

		zwischenzeitlich angelegte Baulückenkataster mobilisiert werden können. Nicht zuletzt schätzt die Verwaltung, dass ein Nachverdichtungspotenzial für ca. 180 Einfamilienhäuser vorhanden ist. Damit ist der flächenbedarf für den Übergangszeitraum bis zur Verfügbarkeit der Grundstücke im Baugebiet Nottuln Nord durchaus zu decken, wobei es ohnehin Möglichkeiten geben dürfte, Wohnbauflächen im Baugebiet Nottuln Nord früher verfügbar zu machen als nach dem von der Verwaltung geschätzten Zeitraum von 4-5 Jahren. Das OVG NRW hat jüngst in seinem Urteil vom 18.10.2013 auf die Bedeutung sinkender Einwohnerzahlen: für die Ausweisung weiterer Baugebiete hingewiesen. In Nordrhein-Westfalen, dem Flächenland mit der höchsten Bevölkerungsdichte in Deutschland, überdeckt die Siedlungs- und Verkehrsfläche im Jahr 2012 mit 22,7 Prozent bereits mehr als ein Fünftel der gesamten Landesfläche. Seit 2008 werden täglich durchschnittlich etwa 10 Hektar unverbaute Fläche mit Straßen oder für Siedlungen bebaut. Das Ziel der Landesregierung ist es, den täglichen Flächenverbrauch bis zum Jahr 2020 auf 5 /Hektar zu begrenzen. Die Zunahme an Flächen für Siedlung, Gewerbe und Verkehr geht vor allem zu Lasten landwirtschaftlicher Flächen. Die landwirtschaftlich genutzte Fläche in Nordrhein-Westfalen hat dadurch von 1996 bis 2012 um 995 km2 abgenommen. Umgerechnet bedeutet dies für die Landwirtschaft in NRW einen täglichen Verlust von 17,0 Hektar fruchtbare Acker- und Weidenflächen Aus dem Demografiebericht der Bertelsmann Stiftung ergibt sich für die Gemeinde Nottuln für die	

		vergangenen sieben Jahre ein Bevölkerungsrückgang von -1,2 % und von -4,1 % bis zum Jahr 2020. Nach dem Bericht des Landesamtes für Statistik wird die Bevölkerung der Gemeinde Nottuln bis zum Jahr 2030 um 5,8 % gegenüber dem Stand des Jahres 2011 schrumpfen. Angesichts eines solchen Bevölkerungsrückgangs ist die Inanspruchnahme von weiteren 6,1 ha landwirtschaftlicher Flächen zur Ausweisung von Wohnbaugrundstücken nicht zu rechtfertigen. Das OVG NRW hat insbesondere die Rechtfertigung einer Ausdehnung der Wohnbebauung in den Freiraum hinein mit der eher pauschalen Begründung, die Wohnungsnachfrage ändere sich auf der Grundlage veränderter Altersstrukturen und gestiegener Wohnflächenansprüche, die auch von der Verwaltung der Gemeinde Nottuln vorgetragen wird, nicht akzeptiert. Der Ansatz der Verwaltung, durch Ausweisung neuer Baugebiete in weiteres Absinken der Bevölkerungszahl verhindern zu wollen (siehe Beschlussvorlage Nr. 170/2012, Seite 3), widerspricht den bedarfsorientierten Erfordernissen der Landes- und Regionalplanung, wonach die Inanspruchnahme von Freiraum. für die Ausweisung von Wohnbauland nur dazu dienen kann, einem unabweisbaren Bedarf Rechnung tragen zu können nicht jedoch das Ziel haben kann, zur Auslastung der kommunalen Infrastruktur künstlich eine Nachfrage durch ein Überangebot von Wohnbauflächen erst zu erzeugen.	

		2. Artenschutzrechtliche Verbote Unwirksam sind Bebauungspläne auch dann, wenn ihre Umsetzung gegen ein gesetzliches Verbot verstößt. Deshalb wird die Aufstellung des Bebauungsplans auch an artenschutzrechtlichen Verboten scheitern. Die für die Erweiterung des Baugebiets vorgesehenen Flächen sind nicht nur für die Landwirtschaft, sondern auch als Lebensraum für Tiere und Raum für ökologische Vielfalt weiterhin erforderlich. Auf den Flächen sind in der Vergangenheit sehr selten gewordenen Waldohreulen geschlüpft und dort aufgewachsen. Waldohreulen sind mit ihrer Vorliebe für Mäuse auf offenes Gelände angewiesen. Die von der Verwaltung beabsichtigte Ausweisung weiterer Baugebiete in diesem Bereich würde deshalb den Bestand dieser Vogelart gefährden. Vor einem Aufstellungsbeschluss sollte deshalb geprüft werden, ob und inwieweit der beabsichtigten Erweiterung artenschutzrechtliche Verbote entgegenstehen. Die Regionalplanungsbehörde hatte gegenüber der Stadt Nottuln ausdrücklich auf die Notwendigkeit einer solchen Prüfung hingewiesen. In der Verwaltungsvorlage, auf deren Grundlage der Rat der Gemeinde Nottuln den Aufstellungsbeschluss fassen soll, ist davon jedoch nicht die Rede. **II. Verstoß gegen Ziele der Raumordnung** Ein Bebauungsplan, mit dem ein Baugebiet südlich des bestehenden Baugebiets Lerchenhain ausgewiesen würde, wäre mit den geltenden Zielen der Raumordnung des Regionalplans Münsterland unvereinbar. Der geltende Regionalplan weist die in Rede stehende Fläche nämlich nicht als Allgemeiner Siedlungsbereich	Die Bedenken hinsichtlich dem Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände in Folge der Planung werden zurückgewiesen. Ausweislich der zu der Planung erstellten Artenschutzprüfung sind diese unter Berücksichtigung der notwendigen CEF -Maßnahmen und Vermeidungsmaßnahmen nicht zu befürchten. Die Bedenken hinsichtlich der fehlenden Übereinstimmung mit den Zielen des Regionalplans werden ausweislich des aktuell geltenden Regionalplans zurückgewiesen.

		(ASB) aus. Mit dem geltenden Regionalplan ist insoweit die von der Verwaltung der Stadt präferierte Ausweisung des Baugebiets im Süden des bestehenden Baugebiets Lerchenhain unvereinbar. Zwar sieht der Entwurf zur Fortschreibung dieses Regionalplans auf Wunsch der Stadt Nottuln die Ausweisung von ASB in dem maßgeblichen Bereich vor. Allerdings ist das Verfahren zur Fortschreibung des Regionalplans noch nicht abgeschlossen, so dass derzeit der unveränderte Regionalplan zu beachten ist. Hinzu kommt, dass die im (fortgeschriebenen) Regionalplan dargestellten Allgemeinen Siedlungsbereiche durch die kommunalen Planungen nur insoweit in Anspruch genommen werden dürfen, wie dies dem nachweisbaren Bedarf in Anlehnung an die jeweils sich abzeichnende künftige Bevölkerungsentwicklung und der geordneten räumlichen Entwicklung der Kommunen entspricht. Die Ausweisung eines regionalplanerischen dargestellten ASB ist nach den Zielen der Raumordnung des zukünftigen Regionalplans nur zulässig bei einem entsprechenden Bedarfsnachweis, an dem es hier jedoch fehlt. Hinzu kommt, dass gegen die beabsichtigte regionalplanerische Darstellung von ASB in dem in Rede stehenden Plangebiet erhebliche Bedenken bestehen. Denn die genannte Fläche sollte aus übergeordneten Gesichtspunkten dem Agrarbereich vorbehalten bleiben. In einer Stellungnahme der Regionalplanungsbehörde zu Ihrer Einwendung im Regionalplanverfahren vom 05.11.2013 teilt die Behörde mit, die	Im Hinblick auf die Bedenken hinsichtlich der Flächeninanspruchnahme und einer fehlenden Bedarfssituation wird auf das oben Gesagte verwiesen.

		Gemeinde Nottuln habe trotz Ihrer Bedenken gegen eine Darstellung von ASB in dem maßgeblichen Bereich an ihren Planungsvorstellungen festhalte wollen. Da aus Sicht der Regionalplanungsbehörde keine landesplanerisch relevanten Bedenken dagegen vorgebracht worden seien, folge die Regionalplanungsbehörde der Gemeinde. Mit einer solchen Sichtweise wird allerdings verkannt, dass es bei der Fortschreibung des Regionalplans nicht um landesplanerisch relevante Bedenken, sondern um Regionalplanungsrelevante Gesichtspunkte geht. Im Rahmen der regionalplanerischen Abwägung müssen die für und gegen eine Darstellung als ASB sprechenden Belangen auch bei der Fortschreibung des Regionalplans bedacht werden. Sollte dies bei der endgültigen Fortschreibung des Regionalplans missachtet werden, wäre die Änderung des Regionalplans: insoweit unwirksam und es würde bei den derzeit geltenden Planinhalten bleiben, mit denen die Planungsabsichten der Verwaltung der Gemeinde Nottuln unvereinbar sind. Die Konsequenzen, die sich für die Wirksamkeit eines Bebauungsplans aus der Unwirksamkeit eines Regionalplans ergeben, an den sich die planende Gemeinde hält, sind im Datteln-Urteil des Oberverwaltungsgerichts Münster aus dem Jahre 2009 sehr deutlich geworden. Der Entwurf des neuen Landesentwicklungsplans schreibt ausdrücklich vor, dass es darauf ankommt, das tägliche Wachstum der Siedlungs- und Verkehrsflächen bis zum Jahr 2020 auf 5 ha und langfristig auf null zu reduzieren. Im Regionalplan kann nach den Zielvorgaben des neuen Landesentwicklungsplans der Siedlungsraum zulasten des Freiraums nur erweitert werden, wenn aufgrund der Bevölkerungs- und	

		Wirtschaftsentwicklung ein Bedarf an zusätzlichen Bauflächen nachgewiesen wird, andere planerisch gesicherte aber nicht mehr benötigte Siedlungsflächen dem Freiraum wieder zugeführt wurden, im bisher festgelegten Siedlungsraum keine anderen geeigneten Fläche der Innenentwicklung vorhanden sind und ein Flächentausch nicht möglich ist. Der neue Landesentwicklungsplan NRW enthält als Ziel der Raumordnung den Vorrang der Innenentwicklung. Planungen und Maßnahmen der Innenentwicklung haben danach Vorrang vor der Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich. Die Darstellung von ASB sowie die Ausweisung eines neuen Baugebiets südlich des bestehenden Baugebiets Lerchenhain sind mit diesen landesplanerischen Vorgaben unvereinbar. Die Ziele des neuen Landesentwicklungsplans sind bei der Fortschreibung des Regionalplans und bei der Aufstellung eines Bebauungsplans als sonstiges Erfordernis der Raumordnung bereits jetzt zu berücksichtigen. Das ist bei der Verwaltungsvorlage unberücksichtigt geblieben. **III. Planerische Abwägung** Nach § 1 Abs. Abs. 7 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht Bauleitpläne sollen gemäß § l Abs. 5 S. 1 BauGB eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und Umwelt schützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende so ·sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Zu den berücksichtigungsbedürftigen	Die Gemeinde Nottuln hat durch verschiedene Bauleitplanverfahren in den letzten Jahren die Innenentwicklung befördert und Flächenpotenziale im bestehenden Siedlungszusammenhang erschlossen. Damit wurde dem regionalplanerischen Ziel des Vorrangs der Innenentwicklung Rechnung getragen. Zwischenzeitlich sind jedoch auch diese Potenziale erschöpft, sodass zur Deckung des weiterhin bestehenden dringenden Bedarfs an Wohnbauflächen die Ausweisung des Baugebietes unumgänglich ist.

		Belangen gehören insbesondere solche des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Um den zu berücksichtigenden Belangen hinreichend Rechnung tragen zu können, sollte der von der Verwaltung behauptete Bedarf für die Ausweisung von Wohnbauflächen in diesem Freiraumbereich kritisch hinterfragt werden. Soweit in der öffentlichen Beschlussvorlage Nr. 189/2013 der Eindruck vermittelt wird, dass das Handlungskonzept für die Siedlungsentwicklung in Nottuln bis zum Jahr 2025 auf drei gleichberechtigten Säulen beruht, nämlich auf einer Qualitätssicherung im Bestand, einer Nachverdichtung und Baulückenschließung und schließlich auf einer maßvollen Siedlungsentwicklung, wird nicht hinreichend berücksichtigt, dass im Rahmen einer ordnungsgemäßen Abwägung und unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Raumordnung der Qualitätssicherung im vorhandenen Bestand und der Nachverdichtung sowie der Baulückenschließung eindeutig Priorität zukommt. Die Möglichkeiten der Qualitätssicherung im Bestand und der Nachverdichtung sind mit der Erstellung eines Baulückenkatasters und mit vier Projekten im Bereich der Nachverdichtung bei weitem nicht ausgeschöpft. Angesichts des zu erwartenden Bevölkerungsrückgangs und der Notwendigkeit, die Inanspruchnahme des Freiraums zu reduzieren, müssen die Möglichkeiten genutzt werden, den von der Verwaltung genannten Zeitraum von 4-5 Jahre, innerhalb dessen die Baugrundstücke im Baugebiet Nottuln Nord zur Verfügung stehen, zu verkürzen und für die Zwischenzeit die Möglichkeiten der Nachverdichtung, der Baulückenschließung und der	

		Vermarktung von Grundstücken auf dem privaten Immobilienmarktes genutzt werden.	



Sozialdemokratische Zeitung für Nottuln, Appelhülsen, Darup und Schapdetten

Anlage 2

Politische Bewertung der Vorkommnisse bei der Planung und Realisierung des Baugebietes Appelhülsen Nord II :

Im Dezember 2006 stellte unser Bürgermeister, Peter A. Schneider, in einem Brief an die Fraktionsvorsitzenden der im Gemeinderat vertretenen Parteien/Wählervereinigungen fest, dass Beschwerden von Anwohnern zum Lärmschutz im Neubaugebiet Appelhülsen Nord II offensichtlich zu Recht vorgetragen wurden.

Als Folge wurde im Jahre 2007 beschlossen, die Bauabschnitte III und IV des Bebauungsplanes nicht mehr durchzuführen.

⇒ Verlust aus Grundstücksverkauf

Ausschlaggebend für diesen Schritt war allerdings nicht die Lärmschutzbetrachtung, sondern die nüchterne Berechnung, dass die Kosten für Erschließung, verkehrliche Anbindung, Abbau des bestehenden Sportgeländes, Neubau eines Sportgeländes auf der Lahkers-Fläche und die Zwischenfinanzierungszinsen für alle diese Projektteile den zu erwartenden Ertrag bei weitem überschritten hätten.

Zudem wurde der Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde beauftragt, die Umstände bei der Planung zu dem Baugebiet näher zu untersuchen und festzustellen, ob es damals zu irgendwelchen Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit der Planung und Realisierung gekommen ist.

Drei schwerwiegende Vorkommnisse

Der Ausschuss konnte sich nicht auf eine gemeinsame Stellungnahme einigen, da die CDU-Mitglieder im Ausschuss nicht bereit waren, in einem solchen Bericht die politisch Verantwortlichen für die entstandene Situation zu benennen. **Die SPD Nottuln sieht sich daher gezwungen, diese Stellungnahme abzugeben:**

Im Rahmen der Planung und der Realisierung des Bauvorhabens Appelhülsen Nord II kam es aus Sicht der SPD zu drei schwerwiegenden Vorkommnissen:

1. Schon im Jahre 1983, nach der Freigabe der A 43, wurde aus Anlass von Bürgerbeschwerden ein Lärmschutzgutachten von der Gemeinde Nottuln beauftragt. Ergebnis dieses Gutachtens war die Feststellung, nur ein 9 m hoher Lärmschutzwall vermag den Lärm im Rahmen der Richtwerte zu begrenzen.
In einem zweiten Gutachten aus dem Jahre 1996 wurde darauf hingewiesen, dass im gesamten Planungsbereich die Orientierungswerte überschritten werden und die Notwendigkeit von Lärmschutz-Maßnahmen noch einmal ausdrücklich herausgestellt. In einem dritten Gutachten aus dem Jahre 2000 wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass selbst mit einem angenommenen 4,5 m hohen Lärmschutzwall die Orientierungswerte für ein allgemeines Wohngebiet nicht eingehalten wurden.
Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurde den Rats- und Ausschussmitgliedern von der damaligen Verwaltungsleitung die Lärmschutzgutachten aus den Jahren 1996 und 2000 in nicht zu verantwortender Weise vorenthalten.
Beantragt wurde dann im Jahre 1997 von der Gemeindeverwaltung beim Kreis Coesfeld ein 4,5 m hoher Wall beiderseits des Kücklingsweges. Errichtet wurde der Wall aber nur mit Höhen zwischen 3 m und 3,25 m.

2. Im Rahmen des Flächenankaufs für das Baugebiet und für den Lärmschutzwall wurden erheblich höhere Abfindungen gezahlt als bei der Wirtschaftlichkeitsberechnung zu dem Baugebiet zu Grund gelegt worden waren. Die gezahlten Preise lagen auch erheblich über den damals üblichen am-Preisen für Bauerwartungsland. Hinzu kommen Einnahmeausfälle für die heute nicht mehr vermarktbaren Grundstücke aus den Bauabschnitten III und IV. Zusammengenommen ist der Gemeinde damit ein Schaden in Millionenhöhe entstanden. Ein Hauptteil davon sind Zinskosten.

⇒ Lymidi-fahrerlaubnis

3. Die vorhandenen Akten zur Planung und Realisierung des Baugebietes und des Lärmschutzwalls sind unvollständig. So kann auf Grund der vorliegenden Akten weder nachvollzogen werden, warum ein wesentlich niedriger Lärmschutzwall realisiert, noch warum für den Ankauf der Flächen überhöhte Preise gezahlt wurden. Ob Nebenakten geführt oder aus den vorhandenen Akten nachträglich Unterlagen vernichtet wurden, lässt sich heute nicht mehr feststellen. Zudem haben es die ehemaligen Chefs der Gemeindeverwaltung, Hartwig Bomholt und Heinz Flü, beide CDU, ab, vor dem Rechnungsprüfungsausschuss aus zu sagen.

2009

Politische Bewertung der Vorkommnisse

Im Rahmen der politischen Bewertung der Vorkommnisse ist zunächst einmal anzumerken, dass alle politisch Handelnden in der Gemeinde Nottuln sich damals in dem Ziel einig waren, durch Ausweisung eines neuen Baugebietes die Zahl der Einwohner der Gemeinde zu vergrößern, um so mehr finanzielle Mittel aus den Schlüsselzuweisungen des Landes zu erhalten. Auch die Vertreter unserer Partei haben damals dem Bebauungsplan zugestimmt.

Dies war aus heutiger Sicht ein Fehler. Sicherlich sind wir damals zu unkritisch an die Sache herangegangen, da auch wir das genannte Ziel aktiv unterstützen wollten. Unsere Zustimmung gaben wir aber auch, weil wir und die anderen damaligen Oppositionsfraktionen nicht in vollem Umfang zum Thema Lärmschutz von der damaligen CDU-geführten Verwaltung informiert wurden. Wir erklären aber ausdrücklich, dass keiner unserer Vertreter einen persönlichen Vorteil aus diesen Vorgängen gezogen hat.

Die politisch Verantwortlichen

Aber, und auch das ist Teil der Wahrheit, die Zustimmung oder Ablehnung der SPD-Fraktion zu diesem Baugebiet war auf Grund der damaligen Mehrheitsverhältnisse von untergeordneter Bedeutung. Bis zum Jahre 2004 hatte die CDU eine absolute Mehrheit im Gemeinderat. In der Zeit von 1994 - 1999 leitete mit dem Gemeindedirektor Hartwig Bomholt ein CDU-Mitglied die Verwaltung; Ihm folgte von 1999 bis 2004 der CDU-Bürgermeister Heinz Flü. Beide sind eindeutig die politischen Verantwortlichen für die genannten Vorkommnisse.

Inwieweit sie auch im strafrechtlichen Sinne zur Verantwortung zu ziehen sind, und ob und welche Politiker der damaligen CDU-Mehrheit sich schuldig gemacht haben, ist auf Grund mangelnder Beweise nicht zu ermitteln. Das ist ärgerlich, zumal zahlreiche Gerüchte und Vermutungen existieren. Diese dürfen aber auf Grund fehlender Beweise an dieser Stelle keinesfalls wiedergegeben werden.

Aktenvernichtung

Fest steht jedoch:

Möglich waren alle diese Vorkommnisse nur durch die Allmacht der damaligen Mehrheitspartei CDU.

Das politische Fazit kann daher nur lauten:

Unsere Gemeinde darf nie wieder in diese schwarzen Zeiten einer absoluten Mehrheit der CDU im Gemeinderat zurückfallen!

Gesamtverlust von ca. 17,3 Mio €

„Bittere, aber richtige Medizin"

Ausschuss für Gemeindeentwicklung startet heute mit den Haushaltsberatungen 2011

Von Ludger Warnke

Nottuln. Bei der Einbringung des Haushaltsentwurfs 2011 anlässlich im Gemeindeentwicklungsausschuss sprach Bürgermeister Peter Amadeus Schneider von einer „bitteren, aber richtigen Medizin". Das Rezept für diese Medizin hatte er bereits auf der Sitzung des Rates im Dezember auf den Sezziertisch der Politik. Als erster Fachausschuss des Rates beginnt heute der Ausschuss für Gemeindeentwicklung mit der Beratung über den Gemeindehaushalt 2011 (19 Uhr, Forum des Gymnasiums).

Die Nottulner Finanzlage ist nach wie vor alles andere als rosig. Das Defizit im Verwaltungshaushalt (Ergebnisrechnung mit einem Defizit von rund 3,1 Millionen Euro ab, für das laufende Jahr werden rund 2,5 Millionen Euro Fehlbetrag erwartet. Im Finanzhaushalt (Investitionen) sind für 2011 rund 1,35 Millionen Euro Fehlbetrag. Konsequenzlosigkeiten muss aus Sicht der Gemeindeverwaltung auch daher auch der Haushaltsplan 2011 und folgende Jahre ausgeglichen werden und sind sozusagen Pflichtaufgaben. Die Gewerbesteuer ist fest angesetzt – sie soll 2011 (wie 2010) auf 3,5 Millionen Euro (+11 Prozentpunkte) und die Grund- und Gewerbesteuern auf 2,15 Millionen Euro (+11 Prozentpunkte) steigen, die Grundsteuer A auf 235 % (+11 Prozentpunkte) und die Grundsteuer B auf 440 % (+16 Prozentpunkte).

In seiner Einbringungsrede dankte der Bürgermeister der Politik für die konstruktive Arbeit. Beschlüsse dieses Jahres, wie Angesichts der anhaltend schwierigen Finanzlage und der ungewissen Aussicht, wann und wie sich die wirtschaftliche Belebung in der Gemeindekasse widerspiegeln wird, mahnte Schneider aber: „Wir haben gemeinsam begonnen, dieses Problem zu lösen. Jetzt darf uns der Mut nicht verlassen, die Konsolidierung fortzusetzen." Die Gemeinde befinde sich immer noch im Schlepptau des sozialen Brennpunkts Fällberg und in dieser Phase des wirtschaftlichen Aufschwungs nicht zu verlassen, die Anhebung der Steuersätze sei ein Ex-tramittel, um die Mehrbelastungen der Haushaltsjahre 2009 und 2010 zu kompensieren und gezielte Investitionen, wie z.B. Kinderbetreuungsplätze zu schaffen. Und dies alles ohne 1 Euro Kredit aufnehmen zu müssen.

Die Politik dem Wunsch von Bürgermeister und Kämmerer nach nochmaliger Steueranhebung folgt, ist offen. Die CDU-Fraktion hat bereits ihre Ablehnung der Haushaltsaufstellung durchgeführt und kommt zu dem Ergebnis: „Eine nochmalige Steuererhöhung ist nicht notwendig." 12. Seite Nottuln

„Zweifeln Sie nicht an Ihrer Entscheidung."

Beigeordneter Fällberg

Der Bürgermeister wies da hier immer dafür, die projektierten Steuererhöhungen zu beschließen. Sollte sich im Laufe des Jahres 2011 die Situation spürbar verbessern, sei es Sache, wieder auf den richtige Weg, um Steuererhöhungen wieder zurückzunehmen. Schneider: „Der vorliegende Haushaltsplanentwurf ist kommunal auf einen schmerzhaften Weg. Es ist Aufgabe des Bürgermeisters, einen Weg zu zeigen. Ein Weg, an dessen Ende die Haushaltskonsolidierung steht."

Fällberg, mahnte in seiner Haushaltsrede, den Weg der Konsolidierung nicht zu verlassen, die Anhebung der Steuersätze sei ein Extramittel, um die Mehrbelastungen der Haushaltsjahre 2009 und 2010 zu kompensieren und gezielte Investitionen, wie z.B. Kinderbetreuungsplätze zu schaffen. Und dies alles ohne 1 Euro Kredit aufnehmen zu müssen.

Die Politik dem Wunsch von Bürgermeister und Kämmerer nach nochmaliger Steueranhebung folgt, ist offen. Die CDU-Fraktion hat bereits ihre Ablehnung der Haushaltsaufstellung durchgeführt und kommt zu dem Ergebnis: „Eine nochmalige Steuererhöhung ist nicht notwendig." 12. Seite Nottuln

Mehr Informationen zum Thema » Elsterrollen, Entwurf Haushaltssatzung 2011, Gesamtergebnisplan 2011, Gesamtfinanzplan 2011, Kennzahlen 2011 finden Sie im Internet-Portal unserer Zeitung: www.wn.de

Anlage 2



Anlage 2
Vorlage 123/2010

„Steuererhöhungen unabdingbar"

Appell von Klaus Fällberg: Rats-Fraktionen sollen bei „Zukunftsentscheidung" bleiben

Von Ludger Warnke

Nottuln Aus „Sorge um die finanzielle Situation der Gemeinde Nottuln" hat Bürgermeister Klaus Fällberg alle Ratsmitglieder und Kämmerer Walter Fäßler für Montagabend zu einer Informationsrunde eingeladen. Steuererhöhungen, Anlass für das Schreiben war die öffentliche Erklärung der CDU-Fraktion, weiter Grund- und Gewerbesteuern nicht mitzutragen (wir berichteten):

Fällberg erinnert in die Haushaltsrede vom 17. Dezember 2009 an seine Schreiben von einem „haarsträubenden Beschluss", von einer „Zukunftsentscheidung", die er nicht mittragen werde. Bei einem Nein zu Steuererhöhungen sei eine Haushaltsgenehmigung durch den Landrat nicht zu erwarten, so Fällberg.

Aber: „Diese Meinung über Steuern, über die wir uns natürlich freuen, muss nicht zwangsläufig auch für die mittelfristige Haushaltsplanung 2011 bis 2013 gelten."

„Trotz steigender Steuereinnahmen weist der Haushalt 2011 ein Defizit von 940 000 Euro aus!"
Klaus Fällberg

Die Hebesätze bis 2013 sind also beschlossen, so Fällberg. Mit großer Sorge nehme er nun zur Kenntnis, dass in verschiedenen Fraktionen von einer „grundlosen Beschluss", von einer „Zukunftsentscheidung" die Rede sei. Fällberg: „Ich habe mit Interesse und Verwunderung zur Kenntnis genommen, dass sich einige Ratsmitglieder, die bei der Haushaltsplanung 2011 bis 2013 auf die Hebesätze der Grund- und Gewerbesteuer nicht nur für das Jahr 2010 zu erhöhen, sondern in einer zweiten Stufe auch für die mittelfristige Haushaltsplanung 2011 bis 2013 Steuerquellen prognostiziert werden.

Aber: „Diese Meinung über Steuern, über die wir uns natürlich freuen, muss nicht zwangsläufig auch für die mittelfristige Haushaltsplanung 2011 bis 2013 gelten.

„Die Etatverabschiedung 2010 ist eine Zukunftsentscheidung mit enormer Weitsicht."
Klaus Fällberg

Millionen Euro. Und es fehlt nicht viel zu einem Kreisumlagenplus um die 2-Millionen-Grenze zu reißen", schreibt der Beigeordnete. Das hätte dramatische Auswirkungen auf die Liquidität der Gemeinde. Schwarze Zahlen zu schreiben im Finanzplanungszeitraum wäre dann nicht mehr möglich.

Würde die Gemeinde auf die Steuererhöhungen in 2011 verzichten, möchte sich das Nettolinie bereits um 1,3 Mio. Euro verbessern. Und es fehlt bei CDU-Parteitag klargestellt, dass zwar mehr Steuereinnahmen zu erwarten seien als geplant, der Spielraum aber nicht so groß sei, um mehr Geld zur Verfügung habe, sondern „nur weniger Geld zu wenig." Andererseits sage sie, dass zuerst die Haushalten konsolidiert werden müssten und erst dann Steuern gesenkt werden könnten. „Dieser Sichtweise ist nichts hinzuzufügen", schreibt Fällberg den Ratsmitgliedern. Neue, von der Kämmerei durchgerechnete Mehreinnahmen und die Mehreinnahmen aus der Steuererhöhung seien bereits in den Gemeindehaushalt flossen, „aber nur einer kurzen Zeit auf der Basis eines ausgeglichenen Haushaltes über das Absenken von Steuersätzen nachgedacht werden".

Zur Unterstützung seiner Aussage hat Fällberg Bundeskanzlerin Angela Merkel an seine Seite. Die Kanzlerin ha-

Gemeindefinanzierungsgesetz reißt Millionenloch in den E... / Nachtragshaushalt

Anlage 2

Von Ludger Warnke

NOTTULN. In ihren Bemühungen, die Gemeindefinanzen wieder in sicheres Fahrwasser zu bringen, sind Rat und Verwaltung um Jahre zurückgeworfen worden. Vom Ziel des Haushaltsausgleichs ist nichts übrig geblieben, betonte Beigeordneter Klaus Fallberg, als er am Dienstagabend im Rat den Nachtragshaushalt 2011 vorstellte. Statt der erwarteten schwarzen Zahlen für das Jahr 2012 muss die Gemeinde nunmehr mit einem jährlichen Fehlbetrag von rund 2,175 Mio. Euro bis zum Jahr 2014 planen. „Das einzig Positive ist, dass wir nach heutigem Kenntnisstand nicht in die Haushaltssicherung gehen müssen“, sagte Fallberg.

In einer sehr gut ausgearbeiteten Darstellung erinnerte der Kämmerer daran, dass man den schwierigen Weg der Konsolidierungsmaßnahmen ja gerade deshalb gegangen sei, weil man nach einem Defizit von etwa 600 000 Euro in diesem Jahr für 2012 schwarze Zahlen errechnet habe. Am 23. Dezember 2010 begann aber eine neue Zeitrechnung, sagte Fallberg. An diesem Tag erhielt die Gemeinde offiziell die Information über die vom Land geplanten Änderungen beim Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG). Start der Verteilungsmasse 4 Mio. Euro erhielt Nottuln nur noch 1,9 Mio. Euro.

Auch der Kreis Coesfeld

»Vom Ziel des Haushaltsausgleichs ist nichts übrig geblieben.«
Kämmerer Klaus Fallberg

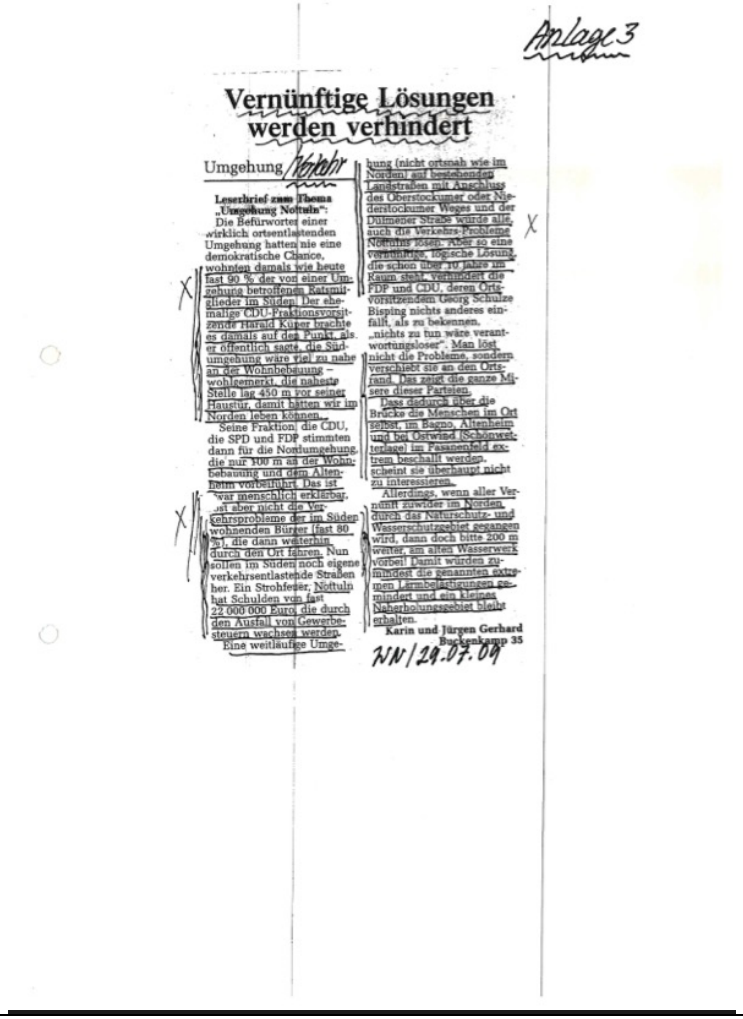
Hände voller Geld für die klamme Gemeindekasse – das ist für viele Münsterland-Kämmerer weiterhin nur ein Wunschtraum. Das novellierte Gemeindefinanzierungsgesetz hat die Haushaltslage drastisch verschärft. Foto: Colourbox

auf 26,6 Mio. Euro zu verkraften, und dies, obwohl insgesamt das Volumen der Schlüsselzuweisungen in NRW von 7,59 Mrd. Euro auf etwa 7,92 Mrd. Euro in 2011 gestiegen ist. Grund dafür sind geänderte Bewertungsmaßstäbe bei der Berechnung des Verteilungsschlüssels.

Abschließend berichtete Fallberg, dass auf der Basis von Einwohnerzahl, Schlüsselzahl, Beschäftigtenzahl/Steuerkraft sowie Zahl der Bedarfsgemeinschaften (darunter sind Personen/Familien

Insgesamt hat sich die Zahl der Punkte um 5 Millionen erhöht, sagte Fallberg. Weil aber die Verteilmasse nicht analog dazu gestiegen ist, ist nun jeder einzelne Punkt weniger Euro wert. Als Folge muss Nottuln einen Rückgang der Schlüsselzuweisungen von rund 2 Mio. Euro verkraften, während Großstädte am Rhein und Ruhr – die deutlich mehr Bedarfsgemeinschaften haben – von der Neuberechnung profitieren. Oh die neuen Maßstäbe korrekt sind, lassen rund 50 Kommunen nun gerichtlich prüfen.

Noch schlimmer wird die Situation, wenn das bandseine Ankündigung wahr macht, für 2012 den Bewertungsfaktor für Bedarfsgemeinschaften von jetzt 9,6 auf den Faktor 15 zu erhöhen. Klaus Fallberg: „Dann sind wir auf jeden Fall in der

Anlage 3

Vernünftige Lösungen werden verhindert

Umgehung

Leserbrief zum Thema „Umgehung Nottuln“:

Die Befürworter einer wirklich ortsentlastenden Umgehung hatten nie eine demokratische Chance, wohnten damals wie heute fast 90 % der von einer Umgehung betroffenen Ratsmitglieder im Süden. Der ehemalige CDU-Fraktionsvorsitzende Harald Küper brachte es damals auf den Punkt, als er öffentlich sagte, die Südumgehung wäre viel zu nahe an der Wohnbebauung – wohlgemerkt, die nächste Stelle lag 450 m vor seiner Haustür, damit hätten wir im Norden leben können.

Seine Fraktion, die CDU, die SPD und FDP stimmten dann für die Nordumgehung, die auf 100 m an der Wohnbebauung und dem Altenheim vorbeiführt. Das ist zwar menschlich erklärbar, ist aber nicht die Verkehrsprobleme der im Süden wohnenden Bürger (fast 80 %), die dann weiterhin durch den Ort fahren. Nun sollen im Süden noch eigene verkehrsentlastende Straßen her. Ein Strohfeuer, Nottuln hat Schulden von fast 22 000 000 Euro, die durch den Ausfall von Gewerbesteuern wachsen werden.

Eine weitläufige Umgehung (nicht ortsnah wie im Norden) auf bestehenden Landstraßen mit Anschluss des Oberstockumer oder Niederstockumer Weges und der Dülmener Straße würde alle, auch die Verkehrs-Probleme Nottuln lösen. Aber so eine vernünftige, logische Lösung, die schon über 10 Jahre im Raum steht, verhindert die FDP und CDU, deren Ortsvorsitzendem Georg Schulze Bisping nichts anderes einfällt, als zu bekennen, „nichts zu tun, wäre verantwortungsloser“. Man löst nicht die Probleme, sondern verschiebt sie an den Ortsrand. Das zeigt die ganze Misere dieser Parteien.

Das dadurch über die Brücke die Menschen im Ort selbst, im Bagno, Altenheim und bei Ostwind (Schönwetterlage) im Fassenfeld extrem beschallt werden, scheint sie überhaupt nicht zu interessieren.

Allerdings, wenn aller Vernunft zuwider im Norden durch das Naturschutz- und Wasserschutzgebiet gegangen wird, dann doch bitte 200 m weiter, am alten Wasserwerk vorbei! Damit würden zumindest die genannten extremen Lärmbelästigungen gemindert und ein kleines Naherholungsgebiet bleibt erhalten.

Karin und Jürgen Gerhard
Buckenkamp 35

WN/29.07.09

Anlage 3

Ortsumgehung: Arbeiten im Nonnenbachtal laufen auf Hochtouren / Grüne fordern Baustopp

Von Ludger Warnke

NOTTULN. An diesem Morgen taucht die Spätherbstsonne die Landschaft an der Kreisstraße in ein stimmungsvolles Licht. Gute-Laune-Wetter. Doch darum ist man hier an der Spazierganglinie nicht zu spüren. Im Gegenteil. „Ist das nicht schrecklich", sagt eine ältere Frau in einem Tonfall, der mehr Feststellung als Frage ist. Mit der Hand zeigt sie auf das Nonnenbachtal, auf die Bagger dort. „Aber ich sage dazu nichts mehr", wendet sie sich mit einem enttäuschten Kopfschütteln ab. Andere Spaziergänger ziehen Vergleiche. „Das ist hier wie an Amazonas", meint ein Dritter. „Hier werden einfach eine Schneise in ein Stück intakter Natur geschlagen."

Seitdem die Bauarbeiten für den Nonnenbachtal-Abschnitt der Ortsumgehung in vollem Gange sind, werden die Spaziergänger in diesem Bereich Zeuge, wie schnell sich die Baustelle entwickelt und sich in direkter Nachbarschaft zum Nottulner Wasserwerk Meter für Meter vorarbeitet.

Vertrauen ist Grundwasserschutz und Trinkwasserförderung mit der Umgehungsstraße? Nein, haben die Nottulter grünen schon früher gesagt und sagen es auch jetzt wieder. Angesichts der Bauarbeiten im Nonnenbachtal bekräftigt der Ortsverband Nottuln von Bündnis 90/Die Grünen in einer aktuellen Pressemitteilung seine große Befürchtung, durch die Ortsumgehung könnte die Trinkwassergewinnung des Wasserwerks gefährdet werd. Nach Einschätzung der Grünen habe das Gutachten des IWW (Rheinisch-Westfälisches Institut für Wasser), das für die Standort- und Nutzungsanalyse des Wasserwerks angefertigt wurde, für den bereits vier Trinkwasserbrunnen und die Grundwasserneubildung nachgewiesen werden. Die Schutzwirkung einer Tonschicht, die vom Straßen-NRW-Gutachter Prof. Gerd Lange postuliert worden war, sei damit widerlegt, betonen die Grünen.

Wenn in diesem Verfahren die Obere Wasserbehörde dem IWW-Gutachten und damit der Feststellung einer „sehr hohen Verschmutzungsempfindlichkeit" folge, müsse die Umgehung so nicht realisiert werden, dürfe sie nicht gebaut werden, so die Einschätzung der Grünen.

In ihrer Pressemitteilung heißt es unter anderem: „Drei Millionen Euro hatte der Bundestagsabgeordnete Karl Schiewerling (CDU) bei Peter Ramsauer (CSU) für die Anschubfinanzierung des Projektes eingeworben, obwohl die Probleme mit dem Wasserwerk bekannt waren. Für die Nonnenbachbrücke sind weitere 4,2 Millionen Euro im Etat. Diese Mittel kommen aus dem Budget des Landes. Nun ist NRW-Verkehrsminister Michael Groschek (SPD) am Zug. Er muss entscheiden, ob er mit dem Bau der Brücke die Nottulner Wassergewinnung zerstören will."

Und schließlich: „Die Nottulner Grünen fordern von der Landesregierung die sofortige Einstellung der Bauarbeiten, die eine hohe Verschmutzungsempfindlichkeit des Grundwassers nachgewiesen haben. Die Schutzwirkung der tonschichtlichen Gegebenheiten entsprechen. Nach Einschätzung der Wasserrechte Mitte des vorigen Jahres ist nun die Neuausweisung der Schutzzonen überfällig. Die Trinkwassergewinnung muss durch die Bauarbeiten nicht beeinträchtigt wird und die Übernahme der Hängung. Bis zur Klärung der Fragen zur Trinkwasserverheit muss der Bau der Nonnenbachbrücke gestoppt werden."

Bagger haben eine Schneise in das Nonnenbachtal geschlagen. Die Arbeiten für die Nonnenbachtalbrücke im Zuge der Ortsumgehung laufen auf Hochtouren. Foto: Ludger Warnke

NN/28.11.2013

Anlage 4

Bürger fordern zum Handeln auf

Anlieger beklagen die Durchgangsstraßen-Situation in Nottuln-Süd / Antrag an die Gemeinde

-hw- **Nottuln.** So geht es nicht weiter. In Nottuln-Süd ist die Sorge über die wachsende Verkehrsbelastung von Bodelschwinghstraße, Steinstraße und Lerchenhain nun so groß geworden, dass sich die Anlieger an den Gemeinderat wenden und Abhilfe fordern. 105 Anlieger haben einen von Ludger Hellmann und Michael Küper verfassten Brief mit unterzeichnet und fordern den Rat darin auf, Maßnahmen zur Verkehrsentlastung und zur Verkehrssicherheit zu beschließen.

Es sei überhaupt kein Problem gewesen, die Unterschriften zu sammeln, berichtet Ludger Hellmann im WN-Gespräch von der Stimmung der Anlieger. Auch Bundestagsabgeordneter Karl Schiewerling habe unterschrieben und sich den Forderungen angeschlossen.

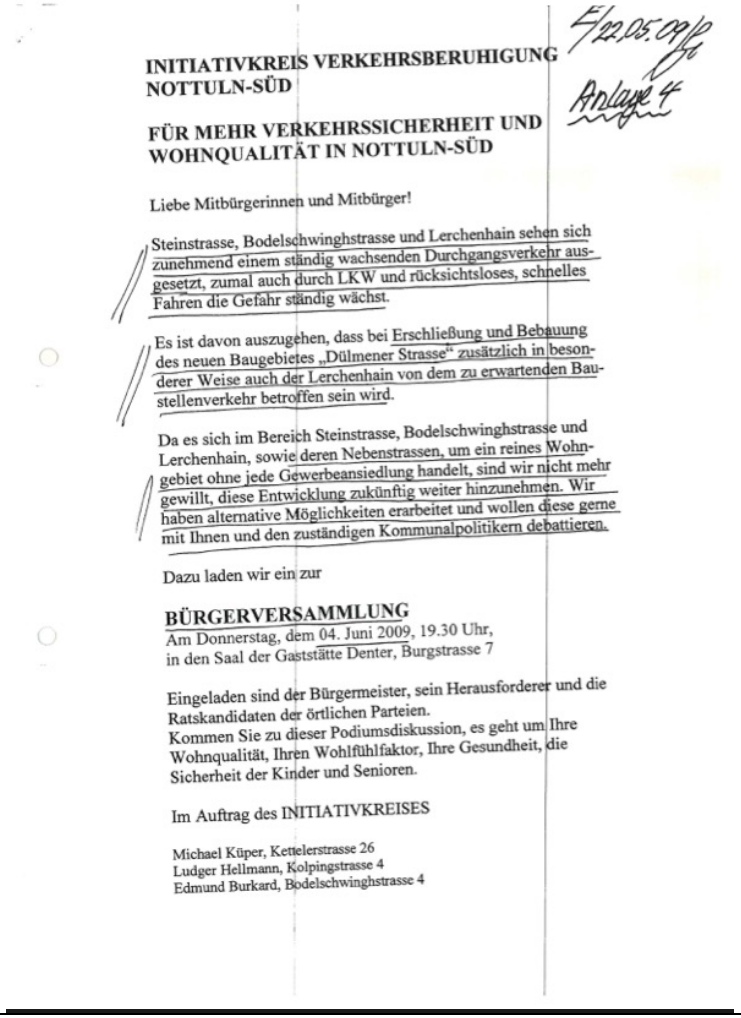
Auslöser für die Initiative ist das neue Baugebiet zwischen Dülmener Straße und Olympiastraße. Dieses Baugebiet werde zu einem Anwachsen des Verkehrsaufkommens in den Wohngebieten Lerchenhain, Steinstraße und Bodelschwinghstraße führen. In der Bauphase seien weitergehende Emissionsbelastungen durch den Schwerlastverkehr zu erwarten. Dabei ist schon jetzt aus Sicht der Anwohner an der Bodelschwinghstraße durch Verkehrslärm, Emissionen und gefahrenträchtige Verkehrssituationen die Grenze des Zumutbaren und im Hinblick auf die Verkehrssicherheit des Vertretbaren erreicht.

„Faktisch haben sich die Bodelschwinghstraße und in diesem Zusammenhang die Steinstraße zwischenzeitlich zu Durchgangsstraßen entwickelt. Insbesondere ortskundige Kraftfahrzeugführer nutzen diese Straßen zunehmend als Abkürzungen nach und von Münster, in das Gewerbegebiet (z.B. zum Wertstoffhof) sowie zu den Supermärkten an der Appelhülsener Straße. Die Erschließung neuer Wohngebiete an der Dülmener Straße wird diesen Umstand verstärken. Die Wohnqualität an den betroffenen Straßen wird noch weiter sinken“, heißt es im Brief an die Gemeinde.

Die Anlieger befürchten sogar, dass wegen der faktischen Durchgangsstraßensituation sogar die bestehende Tempo-30-Regelung eines Tages aufgehoben werden muss, da die Anforderungen an eine Verkehrsberuhigung nicht mehr gegeben seien.

Die Anwohner beantragen daher bei der Gemeinde, den Siedlungscharakter der betroffenen Straßen zu erhalten, den Schutz der Wohnbevölkerung vor Emissionen bzw. belästigenden Einwirkungen durch den Straßenverkehr in diesen Wohngebieten zu gewährleisten und die bestehende Verkehrsberuhigung (Tempo-30-Zone) in der Bodelschwinghstraße durch zusätzliche Maßnahmen zu erweitern. Geeignet ist nach Ansicht der Antragsteller ein Durchfahrtsverbot für den Schwerlastverkehr (ab 3,5 Tonnen, ausgenommen Busse) sowie die weitere Drosselung der Geschwindigkeiten durch die Markierung von Parkflächen. Darüber hinaus schlagen die Anlieger vor, zur weiteren Entlastung die Möglichkeit der südlichen Ortsumgehung durch die [illegible] schaften [illegible] zu gewährleisten und gegebenenfalls durch Straßenbaumaßnahmen zu unterstützen.

WN / 02.12.2008

5/22.05.09/fe
Anlage 4

INITIATIVKREIS VERKEHRSBERUHIGUNG NOTTULN-SÜD

FÜR MEHR VERKEHRSSICHERHEIT UND WOHNQUALITÄT IN NOTTULN-SÜD

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger!

Steinstrasse, Bodelschwinghstrasse und Lerchenhain sehen sich zunehmend einem ständig wachsenden Durchgangsverkehr ausgesetzt, zumal auch durch LKW und rücksichtsloses, schnelles Fahren die Gefahr ständig wächst.

Es ist davon auszugehen, dass bei Erschließung und Bebauung des neuen Baugebietes „Dülmener Strasse" zusätzlich in besonderer Weise auch der Lerchenhain von dem zu erwartenden Baustellenverkehr betroffen sein wird.

Da es sich im Bereich Steinstrasse, Bodelschwinghstrasse und Lerchenhain, sowie deren Nebenstrassen, um ein reines Wohngebiet ohne jede Gewerbeansiedlung handelt, sind wir nicht mehr gewillt, diese Entwicklung zukünftig weiter hinzunehmen. Wir haben alternative Möglichkeiten erarbeitet und wollen diese gerne mit Ihnen und den zuständigen Kommunalpolitikern debattieren.

Dazu laden wir ein zur

BÜRGERVERSAMMLUNG
Am Donnerstag, dem 04. Juni 2009, 19.30 Uhr,
in den Saal der Gaststätte Denter, Burgstrasse 7

Eingeladen sind der Bürgermeister, sein Herausforderer und die Ratskandidaten der örtlichen Parteien.
Kommen Sie zu dieser Podiumsdiskussion, es geht um Ihre Wohnqualität, Ihren Wohlfühlfaktor, Ihre Gesundheit, die Sicherheit der Kinder und Senioren.

Im Auftrag des INITIATIVKREISES

Michael Küper, Kettelerstrasse 26
Ludger Hellmann, Kolpingstrasse 4
Edmund Burkard, Bodelschwinghstrasse 4

		Initiativkreis Verkehrsberuhigung Nottuln-Süd Mit Schreiben vom 25.04.2009 wurde dem Bürgermeister seitens unseres Initiativkreises eine Studie zur Verkehrssituation Nottuln-Süd, speziell zur Nutzung und Belastung der Bodelschwinghstraße, zugestellt. In einer Bürgerversammlung am 04.06.2009, an der über 1OO betroffene Anwohner teilnahmen, hatten wir Gelegenheit die Details mit dem Bürgermeister und Politikern zu erörtern. **Kritisch bewerten die Anwohner:** • Die Verkehrssicherheit speziell für Kinder und Senioren aufgrund überhöhter Geschwindigkeiten und hohen Verkehrsaufkommens auf der Steinstraße sowie auf der Bodelschwinghstraße, insbesondere auf dem geraden Teilstück zwischen den Straßen Eckelskamp und Kolpingstraße. • Die Belastungen durch Verkehrslärm und Schadstoffe durch das vergleichsweise hohe Verkehrsaufkommen aufgrund des Durchgangsverkehrs zur B 525 zw. Dülmener Straße Bei der Bürgerversammlung am 04.06.2009 wurde deutlich, dass die Bodelschwinghstraße als Sammelstraße vornehmlich den aus Quell- und Zielverkehr entstehenden Verkehrs aus Nottuln-Süd einschließlich des Wohngebietes Lerchenhain aufnehmen soll. Insbesondere ist sie nicht als Entlastungsstraße für den übergeordneten (gebietsfremden) Durchgangsverkehr bestimmt.	

		Nach dem Ergebnis einer Verkehrszählung des Initiativkreises zur Ermittlung der Verkehrsbeziehungen zwischen den Messstellen Dülmener Straße / Steinstraße; Dülmener Straße / Lerchenhain und Bodelschwinghstraße / B 525 wurde über die Methode der Kennzeichenerkennung/ -zuordnung aber ein Anteil von 38% übergeordneten Durchgangsverkehr ermittelt. Als Erhebungszeitraum wurde an einem typischen Wochentag der für Verkehrszählungen übliche Zeitraum von 06:00-09:00 Uhr und 16:00-19:00 Uhr gewählt. Diese Zeiträume gelten als repräsentativ, so dass sich bei einer absoluten Gesamtmenge von 3500 Kraftfahrzeugen zwischen 06:00 und19:00 Uhr mindestens ein Anteil von 1300 Kraftfahrzeugen an gebietsfremden Durchgangsverkehr ergibt. Der Bürgermeister bestätigte in der o.a. Bürgerversammlung als Ergebnis einer von ihm veranlasste automatisierten Zählung ein Verhältnis von absolut 4000:1000 Kfz.-Einheiten. Dies würde immer noch 25% übergeordneten Durchgangsverkehr ausmachen. Eine Unterbrechung der Bodelschwinghstraße zur Reduzierung des Verkehrs auf der Steinstraße und Bodelschwinghstraße beurteilen die Beteiligten eher ambivalent. **Wir beantragen daher:** • Zur Drosselung der Geschwindigkeiten auf der Steinstraße und der Bodelschwinghstraße weitere bauliche Maßnahmen einzuleiten. Infrage kommt nach Auffassung der Anwohner in einem ersten Schritt z.B. die	Grundlage für die nunmehr durchzuführende Abwägung und Festlegung der weiteren verkehrlichen Entwicklung ist das aktuell vorliegende Verkehrsgutachten, das sowohl die Verkehrserzeugung im Kontext

		Anlage von Bauminseln und/ oder Geräusch dämmende Fahrbahnschweller. In einem nächsten Schritt sollte auf der Bodelschwinghstraße (älterer Teil Hummelbachpromenade) auch zur Verengung der Fahrbahn ein Radweg angelegt werden. • Die Durchfahr für den gebietsfremden Kraftfahrzeugverkehr zu verbieten. Infrage käme hier Zeichen 260 (Verbot für Krafträder, auch mit Beiwagen, Kleinkrafträder und Mofas sowie für Kraftwagen und sonstige mehrspurige Kraftfahrzeuge) mit dem Zusatzzeichen „Anlieger bis Lerchenhain frei". Zur Verdeutlichung könnte ergänzend eine Hinweistafel „Kein Durchgangsverkehr zu B 525", bzw. „Kein Durchgangsverkehr zur Dülmener Straße" aufgestellt werden. Die Verkehrsschilder sollten an nachfolgenden Orten aufgestellt werden: - Einfahrt Steinstraße/ Dülmener Straße - Einfahrt B 525/ Bodelschwinghstraße (Kreisverkehr) An den Einmündungen Dülmener Straße/ Lerchenhain; - Antoniusstraße, -Martinistraße sollten zur Unterbindung von Ausweichmöglichkeiten gleichfalls Zeichen 260 mit dem Zusatz „Anlieger frei" aufgestellt werden.	des Baugebietes als auch die verkehrliche Situation in dem bestehenden Baugebiet untersucht hat. Daneben wird auch das Integrierte Verkehrskonzept Nottuln aus dem Jahr 2011 in der aktualisierten Fassung aus April 2020 berücksichtigt Das Verkehrsgutachten von Januar 2023 bestätigt, dass die Funktionsfähigkeit des bestehenden Straßennetzes auch bei Realisierung des Bebauungsplans "Südlich Lerchenhain" gewährleistet ist. Weitere Maßnahmen zur Verkehrsbewältigung sind nicht erforderlich. Der Bebauungsplan setzt daher die Umsetzung von verkehrsberuhigenden oder verkehrsordnenden Maßnahmen nicht voraus.

Anlage 4

Vernünftige Lösungen werden verhindert

Umgehung Nottuln

Leserbrief zum Thema „Umgehung Nottuln":

Die Befürworter einer wirklich ortsentlastenden Umgehung hatten nie eine demokratische Chance, wohnten damals wie heute fast 90 % der von einer Umgehung betroffenen Ratsmitglieder im Süden. Der ehemalige CDU-Fraktionsvorsitzende Harald Küper brachte es damals auf den Punkt, als er öffentlich sagte, die Südumgehung wäre viel zu nahe an der Wohnbebauung – wohlgemerkt, die nächste Stelle lag 450 m vor seiner Haustür, damit hätten wir im Norden leben können.

Seine Fraktion, die CDU, die SPD und FDP stimmten dann für die Nordumgehung, die nur 100 m an der Wohnbebauung und dem Altenheim vorbeiführt. Das ist zwar menschlich erklärbar, ist aber nicht die Verkehrsprobleme der im Süden wohnenden Bürger (fast 80 %), die dann weiterhin durch den Ort fahren. Nun sollen im Süden noch eigene verkehrsentlastende Straßen her. Ein Strohfeuer. Nottuln hat Schulden von fast 22 000 000 Euro, die durch den Ausfall von Gewerbesteuern wachsen werden.

Eine weitläufige Umgehung (nicht ortsnah wie im Norden) auf bestehenden Landstraßen mit Anschluss des Oberstockumer oder Niederstockumer Weges und der Dülmener Straße würde alle, auch die Verkehrs-Probleme Nottuln lösen. Aber so eine vernünftige, logische Lösung, die schon über 10 Jahre im Raum steht, verhindert die FDP und CDU, deren Ortsvorsitzendem Georg Schulze Bisping nichts anderes einfällt, als zu bekennen, „nichts zu tun wäre verantwortungsloser". Man löst nicht die Probleme, sondern verschiebt sie an den Ortsrand. Das zeigt die ganze Misere dieser Parteien.

Dass dadurch über die Brücke die Menschen im Ort selbst, im Bagno, Altenheim und bei Ostwind (Schönwetterlage) im Fassmenfeld extrem beschallt werden, scheint sie überhaupt nicht zu interessieren.

Allerdings, wenn aller Vernunft zuwider im Norden durch das Naturschutz- und Wasserschutzgebiet gegangen wird, dann doch bitte 200 m weiter, am alten Wasserwerk vorbei! Damit würden zumindest die genannten extremen Lärmbelästigungen gemindert und ein kleines Naherholungsgebiet bleibt erhalten.

Karin und Jürgen Gerhard
Buckenkamp 35

WN/29.07.09

		Anlage 4 	

Ein Museum und vieles mehr

Bürger lieferten viele Ideen bei der sehr gut besuchten Auftaktveranstaltung

Von Frank Vogel

NOTTULN. „Ich bin begeistert und verblüfft. So fasste Bürgermeister Peter Amadeus Schneider seinen Eindruck von der Auftaktveranstaltung zum Integrierten Handlungskonzept Ortskern Nottuln 2025 zusammen. Nicht nur dass das Forum des Gymnasiums am Donnerstag gut gefüllt war, freute ihn, sondern auch die Tatsache, dass viele gute Ideen vorgetragen wurden. „Ich bin sehr optimistisch, was den Prozess betrifft."

»Wir brauchen einen Kreis der Hochmotivierten.«

Heike Zilch

Eine sehr konkrete Idee trug Julia von Grünberg, Vorsitzende des Vereins Historisches Nottuln, vor. Das schöne historische Ortszentrum und die 1000-jährige Frauengeschichte am Ort sollte man nutzen, um ein Museum der Geschichte der Frauen im Reichsgrafschaftsamt Nottuln aufzubauen. „Das wäre ein Publikumsmagnet, wenn es sich erst einmal in Deutschland und sogar in Europa in dieser Form etabliert hat", meinte Julia von Grünberg. Unter welchen Bedingungen haben Frauen gelebt, dazu gebe es viele historische Zeugnisse, die in einem Museum zusammengetragen werden können.

Moderator Jens Stachowitz (vorne), der souverän durch den Abend führte, konnte viele gute Beiträge aus dem Publikum entgegennehmen. Frank Vogel

Dass zu einem solchen Museum auch die Ansiedlung kreativer Angebote, einer kleinen Brauerei, einer Kaffeerösterei, kleiner, feiner Geschäfte passen würde, ergänzte ein weiterer Bürger. „Hier muss ein Publikumsmagnet entstehen, der Menschen anzieht. Alles muss es sein, das attraktiv für Außenstehende ist", meinte ein weiterer Bürger. Ein Hotel fehle ebenso. Im Ortskern und konnte in eines der frei werdenden Verwaltungsgebäude ziehen, schlug eine Bürgerin vor.

Die soziale Komponente sprachen andere Bürger an. Pflegeeinrichtungen, Unterstützungsangebote und altengerechte Wohnungen seien wünschenswert. Wohnraum für junge Leute, damit sie nicht in andere Städte abwandern, wurde gefordert.

Zur Weiterentwicklung der Ideen müsse man ein Management installieren, riet Barbara Thüer (Netzwerk Innenstadt). Zum Beispiel ein Citymanager bei der Verwaltung. Wenn dessen Aufgaben ins integrierte Handlungskonzept passen, könne eine solche Stelle auch gefördert werden.

Punktuell externe Fachkompetenz hinzuholen, ist sinnvoll, fand Bürgermeister Schneider. Viele Konzepte und Experten wandte sich ein anderer Bürger, der den gesunden Menschenverstand vor Ort nutzen wollte. „Sonst kriegt man die allgemeine Soße geliefert, die in ganz Deutschland passt."

Bevor man die Ideen in Angriff nimmt, müsse man sich erst fit machen, erklärte Holger Zilch. Aus der Erfahrung mit dem Projekt Hof Schoppmann als Bauherr wisse er, dass man in den Ortskern zu „locken" ist. Es gehe Läden, die Kunden über Nottuln hinaus anziehen, meinte eine Bürgerin. Was machen diese erfolgreichen Geschäftsleute richtig? Man sollte sie befragen, schlug sie vor.

Anlage 4
ZUM 22.11.2018

Anlage 4

Lerchenhain

Verkehrschaos ist nicht hinnehmbar

Zum Bericht „Mehrheit für den Start des Planverfahrens" vom 6. Dezember:

1983 zog ich mit meiner Familie in das verkehrs- und geschäftsfreie Wohngebiet Lerchenhain. Maßgeblich dafür waren dessen bauliche Großzügigkeit in begrünter und ruhiger Lage wie auch dessen Naturnähe und Erholungsfreundlichkeit als reines Wohngebiet ohne Durchgangsverkehr.

Heute hat sich die zugesicherte Idylle durch weitere südliche Wohnbebauungen an der Dülmener Straße dramatisch verschlechtert. Vor den Ampeln der Dülmener Straße treten zunehmend Staus auf. Im Ortskern mangelt es an Parkplätzen, und durch den Lerchenhain ergießt sich unerfreulicher Durchgangsverkehr mit Lärm-, Geruchs- und Feinstaubbelästigungen. Bereits um 5|15 Uhr wird man durch den werktäglichen Linienbusverkehr mit 24 Durchgangsfahrten pro [illegible] gestört. Das Übrige tut der Pkw-Verkehr, der sich über den Lerchenhain in die Verlängerung der Steinstraße nach Buxtrup ergießt, sowie der Einkaufsverkehr zu den zentralisierten Lebensmittelgeschäften. Diese Zentralisierung fördert das innerörtliche Verkehrswachstum erheblich - auch zum Nachteil des Lerchenhains.

Nun soll noch das Baugebiet „Südlich Lerchenhain" mit 84 Häusern an die Dülmener Straße angebunden werden. Dadurch werden verkehrsseitig Lerchenhain und Dülmener Straße zusätzlich belastet. Nichts gegen Zuzug junger Familien, aber ohne ein innerörtliches integriertes Verkehrskonzept kann man nicht weitere Wohngebiete erschließen zu Lasten bestehender. Das dadurch verursachte Verkehrschaos ist nicht mehr hinnehmbar. Das Fehlen des seit Jahren zugesagten Verkehrskonzepts rächt sich. Es fehlen Netz- und Ringverkehrsschlüsse. Das ist vorrangig nachzuholen.

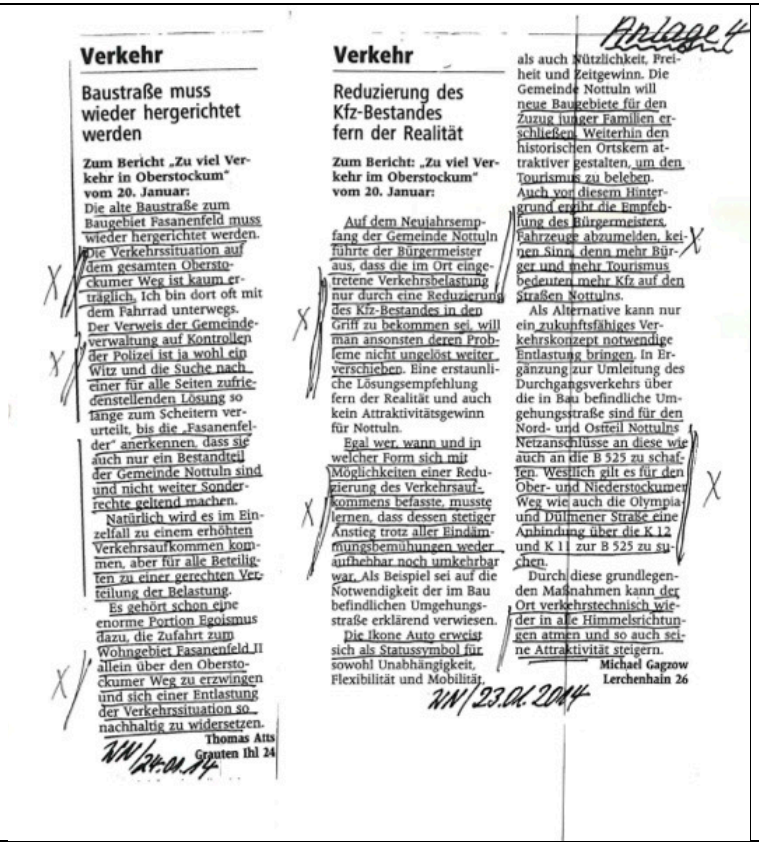
Vorrangig sind auch Kanalisationsverbesserungen im Lerchenhain. Das neue Baugebiet kann nicht einfach an die bestehende Kanalisation angeschlossen werden. Die jüngsten Unwetter führten zu Rückstaus aus der öffentlichen Kanalisation und setzten Keller unter Wasser.

Bevor diese Voraussetzungen im Verkehrs- und Kanalisationswesen nicht geschaffen sind, kann es kein „Ja" zu weiteren Baugebieten geben.

Dagmar Gagzow
Lerchenhain 26

WN/13.12.2013

WN/13.12.2013

Anlage 4

Verkehr

Baustraße muss wieder hergerichtet werden

Zum Bericht „Zu viel Verkehr in Oberstockum" vom 20. Januar:

Die alte Baustraße zum Baugebiet Fasanenfeld muss wieder hergerichtet werden. Die Verkehrssituation auf dem gesamten Oberstockumer Weg ist kaum erträglich. Ich bin dort oft mit dem Fahrrad unterwegs.

Der Verweis der Gemeindeverwaltung auf Kontrollen der Polizei ist ja wohl ein Witz und die Suche nach einer für alle Seiten zufriedenstellenden Lösung so lange zum Scheitern verurteilt, bis die „Fasanenfelder" anerkennen, dass sie auch nur ein Bestandteil der Gemeinde Nottuln sind und nicht weiter Sonderrechte geltend machen.

Natürlich wird es im Einzelfall zu einem erhöhten Verkehrsaufkommen kommen, aber für alle Beteiligten zu einer gerechten Verteilung der Belastung.

Es gehört schon eine enorme Portion Egoismus dazu, die Zufahrt zum Wohngebiet Fasanenfeld II allein über den Oberstockumer Weg zu erzwingen und sich einer Entlastung der Verkehrssituation so nachhaltig zu widersetzen.

Thomas Atts
Grauten 1hl 24

NN/24.01.14

Verkehr

Reduzierung des Kfz-Bestandes fern der Realität

Zum Bericht: „Zu viel Verkehr im Oberstockum" vom 20. Januar:

Auf dem Neujahrsempfang der Gemeinde Nottuln führte der Bürgermeister aus, dass die im Ort eingetretene Verkehrsbelastung nur durch eine Reduzierung des Kfz-Bestandes in den Griff zu bekommen sei, will man ansonsten deren Probleme nicht ungelöst weiter verschieben. Eine erstaunliche Lösungsempfehlung fern der Realität und auch kein Attraktivitätsgewinn für Nottuln.

Egal wer, wann und in welcher Form sich mit Möglichkeiten einer Reduzierung des Verkehrsaufkommens befasste, musste lernen, dass dessen stetiger Anstieg trotz aller Eindämmungsbemühungen weder aufhebbar noch umkehrbar war. Als Beispiel sei auf die Notwendigkeit der im Bau befindlichen Umgehungsstraße erklärend verwiesen.

Die Ikone Auto erweist sich als Statussymbol für sowohl Unabhängigkeit, Flexibilität und Mobilität, als auch Nützlichkeit, Freiheit und Zeitgewinn. Die Gemeinde Nottuln will neue Baugebiete für den Zuzug junger Familien erschließen. Weiterhin den historischen Ortskern attraktiver gestalten, um den Tourismus zu beleben. Auch vor diesem Hintergrund erhielt die Empfehlung des Bürgermeisters, Fahrzeuge abzumelden, keinen Sinn, denn mehr Bürger und mehr Tourismus bedeuten mehr Kfz auf den Straßen Nottulns.

Als Alternative kann nur ein zukunftsfähiges Verkehrskonzept notwendige Entlastung bringen. In Ergänzung zur Umleitung des Durchgangsverkehrs über die in Bau befindliche Umgehungsstraße sind für den Nord- und Ostteil Nottulns Netzanschlüsse an diese wie auch an die B 525 zu schaffen. Westlich gilt es für den Ober- und Niederstockumer Weg wie auch die Olympia- und Dülmener Straße eine Anbindung über die K 12 und K 11 zur B 525 zu suchen.

Durch diese grundlegenden Maßnahmen kann der Ort verkehrstechnisch wieder in alle Himmelsrichtungen atmen und so auch seine Attraktivität steigern.

Michael Gagzow
Lerchenhain 26

NN/23.01.2014

Pendlerzahlen wachsen

7223 Nottulner haben ihren Arbeitsplatz außerhalb der Gemeinde

Von Ludger Wanke

NOTTULN. Die Anforderungen an die Verkehrsinfrastruktur sind hoch: Mehr als 10 000 Menschen sind werktäglich im Raum Nottuln auf funktionierende Straßen, Ampeln und Radwege, auf pünktliche Busse und Bahnen angewiesen, damit sie von einer Stadt oder Gemeinde zur nächsten wechseln können. Es sind die Berufspendler, die in zwei knappen Zeitfenstern morgens und nachmittags zwischen Arbeitsplatz und Wohnort unterwegs sind. Für 7223 Nottulner (68 mehr als im Jahr 2011) war im Jahr 2012 das Pendeln zum Arbeitsplatz Alltag. Ihnen stehen 2990 Menschen gegenüber (60 mehr als im Jahr 2011), die aus anderen Orten nach Nottuln zur Arbeit einpendeln. Das geht aus der aktuellen Pendlerstatistik hervor, die der Landesbetrieb Information und Technik NRW am Dienstag vorstellte.

Bei insgesamt 10 001 Erwerbstätigen, die in der Gemeinde wohnen, ergibt sich eine Auspendlerquote von 72,2 Prozent. Das ist die dritthöchste Quote im Kreis Coesfeld (Havixbeck 73,6 %, Ölfen 72,5 %). Im NRW-Vergleich belegt Nottuln den 77. Platz unter den 396 Kommunen.

Nicht verwunderlich: Die meisten Auspendler zieht es ins Oberzentrum Münster. 3285 Männer und Frauen begeben sich werktäglich auf den Weg dorthin zur Arbeit. aber auch Coesfeld (619 Pendler aus Nottuln), Dülmen (516), Senden (276), Havixbeck (250) und Billerbeck (192) sind als Arbeitsplatzstandorte von Bedeutung.

In der Gemeinde Nottuln selbst gibt es Arbeitsplätze für 5768 Männer und Frauen (Stand 2012). Insgesamt 2990 Beschäftigte reisen dazu in die Gemeinde.

Über 10 000 Menschen passieren werktäglich auf dem Weg zur Arbeit die Gemeindegrenzen. 7223 Auspendlern stehen 2990 Einpendler gegenüber.

Foto: Ludger Wanke

zu von Außerhalb an (Einpendlerquote von 51,8 Prozent). Die meisten auswärtigen Mitarbeiter Nottulner Behörden. Verbände und Firmen kommen aus Dülmen (548 Einpendler), Münster (520), Coesfeld (307), Billerbeck (211), Senden (179).

Übrigens: Frauen sind bei beiden Pendlerströmen in der Minderheit. Bei den Auspendlern beträgt die Frauenquote 45,6 Prozent, bei den Einpendlern liegt sie bei 42,8 Prozent.

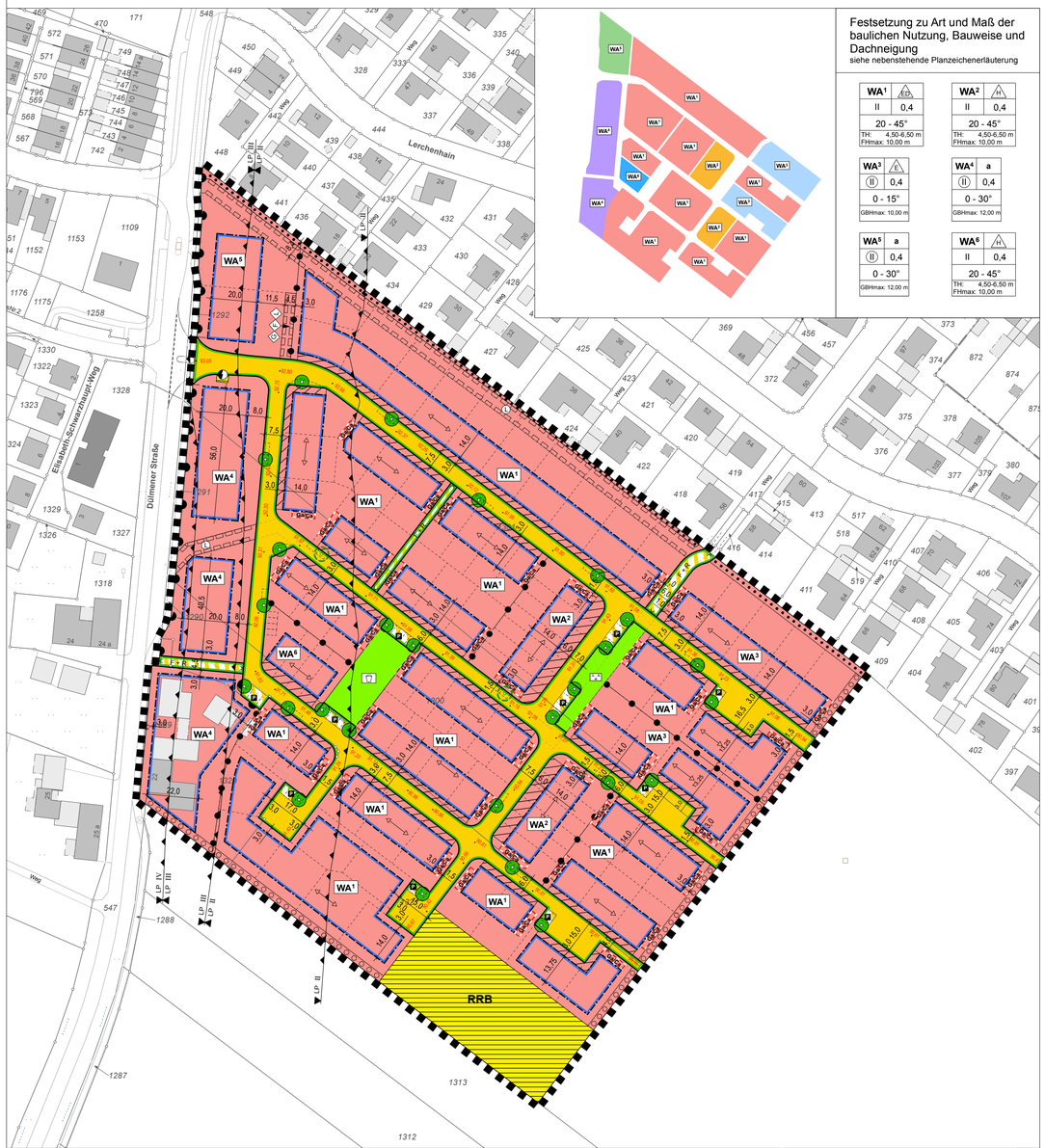
Anlage 4

Bearbeitet für die Gemeinde Nottuln
Coesfeld, im Februar 2023

WOLTERS PARTNER
Stadtplaner GmbH
Daruper Straße 15 · 48653 Coesfeld

Gemeinde Nottuln

Bebauungsplan Nr. 135
"Südlich Lerchenhain"



Festsetzung zu Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise und Dachneigung
siehe nebenstehende Planzeichenerläuterung

WA¹	E/D
II	0,4
20 - 45°	
TH: 4,50-6,50 m FHmax: 10,00 m	

WA²	H
II	0,4
20 - 45°	
TH: 4,50-6,50 m FHmax: 10,00 m	

WA³	E
(II)	0,4
0 - 15°	
GBHmax: 10,00 m	

WA⁴	a
(II)	0,4
0 - 30°	
GBHmax: 12,00 m	

WA⁵	a
(II)	0,4
0 - 30°	
GBHmax: 12,00 m	

WA⁶	H
II	0,4
20 - 45°	
TH: 4,50-6,50 m FHmax: 10,00 m	

Verfahren

Gemarkung: Nottuln
Flur: 066
Quellenvermerk: Land NRW / Kreis Coesfeld (Juni 2022)
Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0

1. Aufstellungsbeschluss

Der Ausschuss Planen und Bauen der Gemeinde Nottuln hat am ..... gem. § 2 und § 2a des Baugesetzbuches (BauGB) beschlossen, diesen Bebauungsplan aufzustellen.
Dieser Beschluss ist am ..... ortsüblich bekannt gemacht worden.

Nottuln, den .....

Der Bürgermeister

.....

2. Frühzeitige Beteiligung

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Bauleitplanung hat vom ..... bis ..... gem. § 3 Abs. 1 BauGB stattgefunden.
Diese Unterrichtung gem. § 3 Abs. 1 wurde gleichzeitig mit der Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt.

Nottuln, den .....

Der Bürgermeister

.....

3. Offenlagebeschluss

Der Ausschuss Planen und Bauen der Gemeinde Nottuln hat am ..... gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen, diesen Bebauungsplan - Entwurf mit Begründung - öffentlich auszulegen.

Nottuln, den .....

Der Bürgermeister

.....

4. Öffentliche Auslegung

Dieser Bebauungsplan - Entwurf mit Begründung - hat gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ..... bis ..... einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.
Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgte am .....
Diese Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurde gleichzeitig mit der Einholung der Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Nottuln, den .....

Der Bürgermeister

.....

5. Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Nottuln hat am ..... gem. § 10 BauGB diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.
Dieser Bebauungsplan wird hiermit ausgefertigt.

Nottuln, den .....

Der Bürgermeister

.....

6. Bekantmachung

Gem. § 10 Abs. 3 BauGB ist der Beschluss dieses Bebauungsplanes am ..... ortsüblich bekannt gemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung ist dieser Bebauungsplan in Kraft getreten.

Nottuln, den .....

Der Bürgermeister

.....

Planzeichenerklärung

FESTSETZUNGEN gem. § 9 BauGB und BauNVO

ART DER BAULICHEN NUTZUNG gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO

WA¹ - WA⁶ — Allgemeine Wohngebiete, siehe textliche Festsetzungen Nr. 1

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB, §§ 16 bis 21 BauNVO

0,4 — Grundflächenzahl

II — Zahl der Vollgeschosse - als Höchstmaß

(II) — Zahl der Vollgeschosse - zwingend

FH max: — Maximale Firsthöhe bezogen auf angrenzende Erschließungsstraße siehe textliche Festsetzung Nr. 2

TH: — Traufhöhe als Mindest- und Höchstmaß bezogen auf angrenzende Erschließungsstraße siehe textliche Festsetzung Nr. 2

GBH max: — Maximale Gebäudeoberkante bezogen auf angrenzende Erschließungsstraße siehe textliche Festsetzung Nr. 2

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO

ED — Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

E — Nur Einzelhäuser zulässig

H — Nur Hausgruppen zulässig

a — Abweichende Bauweise, siehe textliche Festsetzung Nr. 3

Baugrenze

VERKEHRSFLÄCHEN gem. § 9 (1) Nr. 11 BauGB

Straßenverkehrsfläche

Straßenbegrenzungslinie

Straßenverkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung

Zweckbestimmung:

< F + R > — Fußweg / Radweg

Öffentliche Parkfläche - Stellplatzanordnung nach Detailplanung

EIN- BZW. AUSFAHRTEN UND ANSCHLUS ANDERER FLÄCHEN AN DIE VERKEHRSFLÄCHEN gem. § 9 (1) Nr. 4, 11 BauGB

Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN UND ABWASSERBESEITIGUNG gem. § 9 (1) Nr. 12, 14 BauGB

Flächen für Versorgungsanlagen und Abwasserbeseitigung

Zweckbestimmung:

Elektrizität

RRB — Regenrückhaltebecken

GRÜNFLÄCHEN gem. § 9 (1) Nr. 15 BauGB

Öffentliche Grünfläche

Zweckbestimmung:

Parkanlage

Spielplatz

FLÄCHE ZUR ANPFLANZUNG, PFLANZ- UND ERHALTUNGSBINDUNG gem. § 9 (1) Nr. 25 BauGB

Anzupflanzende Einzelbäume, genauer Standort nach Detailplanung

Anzupflanzende Einzelbäume, genauer Standort nach Absprache mit dem Versorgungsträger

Flächen zur Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Flächen mit Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzung

SONSTIGE PLANZEICHEN

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gem § 9 (7) BauGB

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen gem. § 16 (5) BauNVO

Umgrenzung von Flächen für Garagen und Carports gem. § 9 (1) Nr. 4 und 22 BauGB

Ga/Ca — Gragen / Carports

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Flächen gem. § 9 (1) Nr. 21 BauGB

Mit Gehrecht belastete Flächen zugunsten der Anlieger

Mit Fahrrecht belastete Flächen zugunsten der Anlieger

Mit Leitungsrecht belastete Flächen zugunsten der Versorgungsträger

L — Mit Leitungsrecht belastete Flächen zugunsten der Gemeinde Nottuln

Vorgartenbereich, siehe textliche Festsetzung Nr. 8.2

LP II / LP III — Lärmpegelbereiche, siehe textliche Festsetzung Nr. 6

BESTANDSDARSTELLUNGEN UND HINWEISE

Flurgrenze — Flur 66 — Flurnummer

Flurstücksgrenze — 123 — Flurstücksnummer

Gebäude mit Hausnummer — Vorgeschlagene Grundstücksgrenze

Stellplatzanordnung im öffentlichen Straßenraum (Vorschlag)

90.61 — Geplante Straßenhöhen der Erschließungsstraße in Meter über NHN

FESTSETZUNGEN gem. § 86 BauO NRW i.V.m. § 9 (4) BauGB

Stellung der Hauptgebäude (Hauptfirstrichtung)

0 - 30 ° — Dachneigung

Textliche Festsetzungen gem. § 9 BauGB

1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG
(gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 (5 - 10) BauNVO)

1.1 In den mit WA 1, WA 2, WA 3, WA 4, WA 5 und WA 6 gekennzeichneten Allgemeinen Wohngebiet sind die Ausnahmen gem. § 4 (3) Nr. 1, 3, 4 und 5 BauNVO (Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Anlagen für Verwaltung, Gartenbaubetriebe, Tankstellen) nicht zulässig.

2 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
(gem. § 9 (1) Nr. 1 u. § 9 (3) BauGB i.V.m. § 16 (2) Nr. 4 BauNVO)

2.1 Höhe der baulichen Anlagen
Als obere Bezugspunkte sind die maximal zulässigen First- und Traufhöhen bzw. die Gebäudeoberkante in den jeweiligen Bereichen (WA 1 – WA 6) der Planzeichnung festgesetzt. Als Traufhöhe gilt der Schnittpunkt der Außenkante der senkrecht aufgehenden Wand mit der Oberkante Dachhaut. Als Firsthöhe gilt die Schnittkante zweier aufeinandertreffender Dachflächen.
Unterer Bezugspunkt für die festgesetzten First- und Traufhöhen bzw. die Gebäudeoberkante ist die in der Planzeichnung angegebene mittlere Höhen der an das Grundstück angrenzenden maßgeblichen Erschließungsstraße.
In den mit WA 1, WA 2 und WA 6 gekennzeichneten Allgemeinen Wohngebieten ist bei Eckgrundstücken die Grundstücksseite maßgeblich zu der das Gebäude traufständig steht.
In den mit WA 4 gekennzeichneten Flächen ist jeweils die mittlere Höhe der Oberkante der östlich an das Grundstück angrenzenden plangebietsinternen Erschließungsstraße maßgeblich.
Für die mit WA 5 gekennzeichnete Fläche ist die mittlere Höhe der südlich angrenzenden Erschließungsstraße maßgeblich.

2.2 Im Plangebiet ist die Fußbodenoberkante der Gebäude mindestens 30 cm oberhalb der mittleren Höhe der an das Grundstück angrenzenden jeweils maßgeblichen Erschließungsstraße (siehe oben unter 2.1) anzuordnen.

3. BAUWEISE
(gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB i.V.m. §§ 22 BauNVO)

3.1 In den mit WA 4 und WA 5 gekennzeichneten Allgemeinen Wohngebieten wird eine abweichende Bauweise festgesetzt. Zulässig ist eine Bebauung mit Einzelhäusern, wobei die Bebauung auf eine Länge von maximal 20 m, gemessen parallel zur Dülmener Straße, begrenzt wird.

4. FLÄCHEN FÜR GARAGEN UND CARPORTS
(gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB i.V.m. §§ 12 (6) und 23 (5) BauNVO)

4.1 Garagen im Sinne von § 12 BauNVO und Carports sind grundsätzlich nur innerhalb der überbaubaren Flächen und den jeweils dafür festgesetzten Flächen zulässig. Eine Überschreitung der rückwärtigen Baugrenze durch Garagen und Carports um bis zu 3,00 m ist zulässig. Zur festgesetzten öffentlichen Verkehrsfläche müssen Garagen und Carports einen seitlichen Abstand von mindestens 80 cm einhalten. Sie müssen auf ihrer Zufahrtsseite einen Mindestabstand von 5,0 m zur Straßenbegrenzungslinie einhalten.

5. HÖCHSTZULÄSSIGE ZAHL DER WOHNEINHEITEN IN WOHNGEBÄUDEN
(gem. § 9 (1) Nr. 6 BauGB)

5.1 In den mit WA 1 und WA 3 gekennzeichneten Allgemeinen Wohngebieten wird die Zahl der Wohneinheiten auf maximal 2 Wohnungen je Einzelhaus und je Doppelhaushälfte begrenzt. In den mit WA 2 und WA 6 gekennzeichneten Allgemeinen Wohngebieten wird die Zahl der Wohneinheiten auf maximal 1 Wohnung je Wohngebäude (Reihenhäuser) begrenzt.
In den mit WA 4 und WA 5 gekennzeichneten Allgemeinen Wohngebieten wird die Zahl der Wohneinheiten auf maximal 12 Wohnungen je Wohngebäude begrenzt.

6 VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN
(gem. § 9 (1) Nr. 24 BauGB)

6.1 Straßenverkehrslärm
In den im Plan gekennzeichneten Bereichen (Abgrenzung der Lärmpegelbereiche) sind bei Errichtung, Erweiterung, Änderung oder Nutzungsänderung von Gebäuden die Außenbauteile schutzbedürftiger Räume mindestens gemäß den Anforderungen nach DIN 4109-1 "Schallschutz im Hochbau" - Teil 1: Mindestanforderungen" Januar 2018, Kapitel 7, Gleichung 6 (DIN 4109-1:2018-1) auszubilden. Die dafür maßgeblichen Außenlärmpegel für die Berechnung nach Gleichung 6 sind in Tabelle 7 der DIN 4109-1:2018-1 den Lärmpegelbereichen zugeordnet.

Die Zuordnung zwischen Lärmpegelbereich und maßgeblichen Außenlärmpegel ergibt sich nach Tabelle 7 DIN 4109-1/2018-1 wie folgt:

Lärmpegelbereich	Maßgeblicher Außenlärmpegel L_a in dB
II	60
III	65
IV	70

Im Rahmen der jeweiligen Baugenehmigungsverfahren ist die Eignung der für die Außenbauteile der Gebäude gewählten Konstruktionen nach den Kriterien der DIN 4109 (Januar 2018) nachzuweisen.

Ausnahmsweise kann von den getroffenen Festsetzungen zum passiven Schallschutz abgewichen werden, soweit mittels eines Sachverständigen für Schallschutz nachgewiesen wird, dass infolge eines niedrigeren maßgeblichen Außenlärmpegels geringere Anforderungen an die erforderlichen Schallschutzmaßnahmen zu stellen sind.

Im WA 4 / WA 5 sind bei Wohnungen die dem Schlafen dienenden Aufenthaltsräume, die nicht über ein Fenster in Fassaden mit Beurteilungspegeln ≤ 45 dB(A) nachts verfügen, mit einer geeigneten, fensterunabhängigen Lüftung auszustatten (z.B. schallgedämmte Lüftungssysteme).

7 FLÄCHEN ZUR ANPFLANZUNG UND / ODER MIT BINDUNGEN ZUM ERHALT VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN
(gem. § 9 (1) Nr. 25 a / b BauGB)

7.1 Je Grundstück ist mindestens ein heimischer, standortgerechter Laubbaum 2. Ordnung (s. Pflanzliste) oder ein Obstbaum zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

7.2 Die unversiegelten Außen-, Garten- und Grünflächen sind naturnah und strukturreich mit heimischen, standortgerechten Pflanzen zu begrünen und zu gestalten.

7.3 Alle gemäß zeichnerischer Festsetzung zu bepflanzenden Flächen sind gemäß Pflanzliste - unter Erhalt bestehender Gehölze - mit einheimischen, standortgerechten Bäumen und Sträuchern im Pflanzabstand 1,0 x 1,0 m flächendeckend zu bepflanzen. Die Grünsubstanzen der Flächen zur Anpflanzung und / oder mit einem Erhaltungsgebot belegten Flächen sind dauerhaft zu erhalten. Ausfall ist durch Neuanpflanzungen mit gleichartigen heimischen, standortgerechten Gehölzen gem. Pflanzliste zu ersetzen.
Liste der wahlweise zu verwendenden Gehölze und Mindestqualitäten:

Sträucher / Bäume II. Ordnung – vStr 3xv bzw. Hei (150 / 175):

Carpinus betulus	Hainbuche
Cornus sanguinea	Hartriegel
Corylus avellana	Haselnuß
Crataegus monogyna	Eingriffliger Weißdorn
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Frangula alnus	Gemeiner Faulbaum
Prunus avium	Vogelkirsche
Prunus spinosa	Schlehe
Salix caprea	Sal-Weide
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Sorbus aucuparia	Eberesche
Rosa canina	Hundsrose

Bäume I. Ordnung – HST, StU 16/18:

Acer pseudoplatanus	Bergahorn
Fagus sylvatica	Rotbuche
Fraxinus excelsior	Eberesche
Quercus robur	Stieleiche

8. FLÄCHEN ODER MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT
(gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB)

8.1 Flachdächer (Dachneigung 0° bis 10°) sind mit einem Flächenanteil von mindestens 75 % (bezogen auf die jeweilige Dachfläche) extensiv zu begrünen.

8.2 Die im Bebauungsplan gekennzeichneten Vorgärten (nicht überbaubare Fläche zwischen der Straßenbegrenzungslinie und der nächstgelegenen Baugrenze) dürfen nicht versiegelt werden, sondern müssen gärtnerisch gestaltet werden. Von dieser Festsetzung sind Zufahrten zu einem Stellplatz, einem Carport oder einer Garage sowie Zuwegungen zum Hauseingang ausgenommen. In den mit WA 2 gekennzeichneten Allgemeinen Wohngebieten sind darüber hinaus die Flächen für notwendige Stellplätze von dieser Regel ausgenommen.
Maximal 10% der in Satz 1 bezeichneten Flächen dürfen mit Kies, Schotter oder ähnlichen anorganischen Materialien bedeckt sein.

Gestalterische Festsetzungen gem. § 89 BauO NRW

1 STELLUNG BAULICHER ANLAGEN
Es sind nur die in der Planzeichnung festgesetzten Hauptfirstrichtungen zulässig. Die Hauptfirstrichtung ist der längeren Mittelachse des Hauptbaukörpers bezogen auf das 1. Obergeschoss gleichzusetzen. Für untergeordnete Baukörper sind abweichende Firstrichtungen zulässig.

2 TRAUFE
Doppel- und Reihenhäuser sind je Baukörper mit der gleichen Traufhöhe auszuführen.

3 AUSSENWANDFLÄCHEN
Die Außenwandflächen der Hauptgebäude sind als rotes, braunes, weißes oder anthrazitfarbenes Sicht- / Verblendmauerwerk (unglasiert), Naturstein oder Putzbau (weiß) auszuführen. Vollflächige Holzverschalungen der Hauptgebäude sind unzulässig. Für untergeordnete Teilflächen (max. 15 % Wandflächenanteil je Gebäudeseite, Brüstungsfelder, Balkone, Stürze, Gesimse etc.) dürfen auch andere Materialien verwendet werden. Diese Einschränkung gilt nicht für Glas. Bei Doppel- und Reihenhäusern ist je Baukörper das gleiche Material zu verwenden.

4 DACHFORM
Die Dächer der Hauptgebäude sind in den mit WA 1, WA 2 und WA 6 gekennzeichneten Allgemeinen Wohngebieten mit einer Dachneigung von 20° - 45° auszuführen.
Die Dächer der Hauptgebäude sind in den mit WA 3 gekennzeichneten Allgemeinen Wohngebieten als Flachdach (0°- 15°) auszuführen.
Die Dächer der Hauptgebäude sind in den mit WA 4 und WA 5 gekennzeichneten Allgemeinen Wohngebieten als Flachdach bzw. flachgeneigtes Dach (0°- 30°) auszuführen.
Doppel- und Reihenhäuser sind je Baukörper mit der gleichen Dachneigung auszuführen.
Im Allgemeinen Wohngebiet sind für die Dächer der Hauptgebäude Pultdächer nicht zulässig.

5 DACHEINDECKUNG
Alle Dächer sind mit roten, braunen oder anthrazitfarbenen Dachpfannen (Ziegeln) oder Dachsteinen einzudecken. Bei Doppel- und Reihenhäusern ist je Baukörper das gleiche Material zu verwenden. Für untergeordnete Bauteile sind Blechabdeckungen zulässig. Ökologische und/oder energiesparende Dacheindeckungen (z.B. begrünte Dächer und Glasdächer zur Solarenergienutzung) können als Abweichung zugelassen werden.

6 DACHAUSBILDUNG
Dacheinschnitte und Dachaufbauten sind nur in der Breite von maximal 1/2 der Traufenlänge zulässig. Sie müssen mindestens 2,00 m vom Ortgang entfernt sein.

7 VORGARTEN/ EINFRIEDUNGEN
Zwischen der überbaubaren Grundstücksfläche und der öffentlichen Verkehrsfläche –Erschließungsseite– (Vorgarten) sind Mauern nicht zulässig. Die Abgrenzung zur öffentlichen Verkehrsfläche ist in Form von Hecken aus bodenständigen Gehölzen und Zäunen (nur hinter den Abpflanzungen) mit einer maximalen Höhe von 1,00 m zulässig. Bei Eck- und Endgrundstücken sowie Grundstücken, deren Gartenzone zur Erschließungsstraße orientiert ist, sind zur angrenzenden öffentlichen Verkehrsfläche ausnahmsweise höhere Einfriedungen (bis zu 2,00 m) zugelassen.

Hinweise

1. DENKMALSCHUTZ
Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauerwerk, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde Nottuln und dem LWL – Archäologie für Westfalen, Münster unverzüglich anzuzeigen (§§ 16 und 17 DSchG NRW).
Erste Erdbewegungen sind rechtzeitig (ca. 14 Tage vor Beginn) der LWL-Archäologie für Westfalen, An den Speichern 7, 48157 Münster und dem LWL-Museum für Naturkunde, Referat Paläontologie, Sentruper Straße 285, 48161 Münster schriftlich mitzuteilen.
Der LWL-Archäologie für Westfalen oder ihren Beauftragten ist das Betreten der betroffenen Grundstücke zu gestatten, um ggf. archäologische und/oder paläontologische Untersuchungen durchführen zu können (§ 26 (2) DSchG NRW). Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen freizuhalten.

2. GESTALTUNG BEFESTIGTER FLÄCHEN,
Es wird empfohlen die befestigten Grundstücksteile - z.B. Stellplätze, Garagenzufahrten, Zuwege – in wasserdurchlässiger Befestigung z.B. mit Ökopflaster oder Bepflasterung mit breiten Fugen (Fugenbreite > 2 cm) etc. auszuführen.

3. ARTENSCHUTZ
Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen sind Gehölzfällungen/ -rodungen sowie Abbrucharbeiten außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten, d.h. zwischen dem 01.10. und dem 28./ 29.02. des Folgejahres durchzuführen.
Zur Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorgaben i.S. § 44 (1) gegenüber Feldlerchen ist ein Beginn von Bauarbeiten bzw. bauvorbereitender Arbeiten außerhalb der Brutzeit der Art, d.h. nur zwischen dem 01.09. und dem 28./ 29.02. des Folgejahres zulässig.

4. KAMPFMITTELVORKOMMEN
Das Vorkommen von Kampfmitteln kann im Plangebiet nicht ausgeschlossen werden. Die Stellungsbereiche sind zu sondieren, falls diese nach dem zweiten Weltkrieg nicht überbaut wurden. Weist bei der Durchführung der Bauvorhaben der Erdaushub außergewöhnliche Verfärbungen auf oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und der Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe ist durch die örtliche Ordnungsbehörde oder Polizei unverzüglich zu verständigen.

5. EINSICHTNAHME VORSCHRIFTEN
Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Erlasse und DIN-Normen) können bei der Gemeinde Nottuln im Fachbereich Planen und Bauen, Stiftsplatz 7/8, 48301 Nottuln eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.04.2022 (BGBl. I S. 674).

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786),), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802).

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802).

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3908).

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018) vom 21.07.2018 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.09.2021 (GV. NRW. 1086).

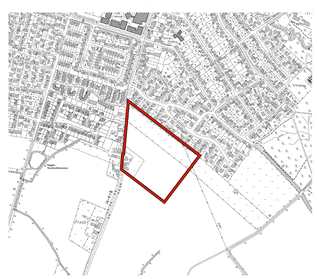
Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490).

Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalen Ortsrecht (BekanntmVO) i. d. F. vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741).

Gemeinde Nottuln

Ortsteil Nottuln

Bebauungsplan Nr. 135
"Südlich Lerchenhain"



Planentwurf

WP WoltersPartner Stadtplaner GmbH
Danziger Straße 15 • D-48653 Coesfeld
Telefon 02541 9408-0 • Fax 9408-100
stadtplaner@wolterspartner.de

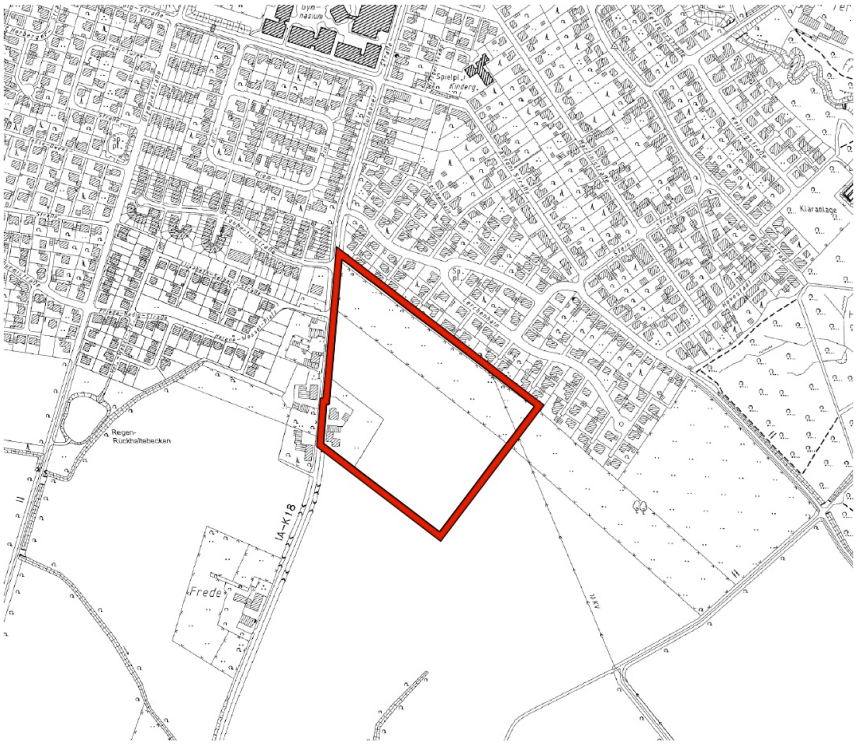
Maßstab 1:1.000
Stand 31.01.2023

Ö 9.1

Ö 9.1

Bebauungsplan Nr. 135
„Südlich Lerchenhain“ Begründung

Satzungsbeschluss | Gemeinde Nottuln



Inhaltsverzeichnis

1 Allgemeine Planungsvorgaben und Planungsziele 4
1.1 Aufstellungsbeschluss und räumlicher Geltungsbereich 4
1.2 Planungsanlass und Planungsziel 4
1.3 Derzeitige Situation 6
1.4 Planaufstellungsverfahren 6
1.5 Planungsrechtliche Vorgaben 6
2 Städtebauliches Konzept 11
3 Festsetzungen zur baulichen Nutzung 12
3.1 Art der baulichen Nutzung 12
3.2 Maß der baulichen Nutzung 13
3.2.1 Baukörperhöhen und Geschossigkeit 13
3.2.2 Grundflächenzahl und Geschossflächenzahl 14
3.3 Bauweise und überbaubare Flächen 14
3.4 Maximale Zahl der Wohneinheiten 15
3.5 Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen 15
3.6 Bauliche Gestaltung 16
4 Erschließung 17
4.1 Äußere Erschließung 17
4.2 Innere Erschließung 19
4.3 Ruhender Verkehr 20
4.4 Fuß- und Radwege 20
4.5 Öffentlicher Personennahverkehr 20
5 Natur und Landschaft / Freiraum 20
5.1 Grünfestsetzungen 20
5.2 Eingriffsregelung 22
5.3 Biotop- und Artenschutz 23
5.4 Anforderungen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel 25
5.5 Bodenschutz und Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen 26
5.6 Wasserwirtschaftliche Belange 27
6 Ver- und Entsorgung 27
6.1 Energie- und Wasserversorgung 27
6.2 Abwasserentsorgung 27
6.3 Abfallentsorgung 28
7 Altlasten und Kampfmittelvorkommen 28
8 Immissionsschutz 29
9 Denkmalschutz / Archäologie 31

10 Flächenbilanz **32**

11 Umweltbericht **33**

11.1 Einleitung 33

11.2 Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) und der erheblichen Umweltauswirkungen der Planung während der Bau- und Betriebsphase 35

11.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante) 43

11.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen 43

11.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten 44

11.6 Beschreibung der erheblich nachteiligen Auswirkungen gemäß der zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen einschließlich notwendiger Maßnahmen zur Vermeidung/ Ausgleich 44

11.7 Zusätzliche Angaben 44

11.8 Zusammenfassung 45

11.9 Referenzliste der Quellen 47

1 Allgemeine Planungsvorgaben und Planungsziele

1.1 Aufstellungsbeschluss und räumlicher Geltungsbereich

Die Gemeinde Nottuln hat in einer Sitzung am 16.12.2014 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 135 „Südlich Lerchenhain" gem. § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen, um ein ergänzendes Angebot an Wohnbauflächen planungsrechtlich zu entwickeln.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst eine ca. 6,5 ha große Fläche südlich des Ortskerns Nottuln und wird begrenzt

- im Westen durch die Dülmener Straße (K 18),
- im Nord-Osten durch das Wohnbaugebiet „Lerchenhain",
- im Süd-Osten und Süd-Westen durch landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Der Geltungsbereich erfasst die Flurstücke 1300, 1301, 1320 und 1321 Flur 066, Gemarkung Nottuln (5017).

Die Grenzen des Plangebietes sind im Aufstellungsbeschluss beschrieben und werden im Bebauungsplan gem. § 9 (7) BauGB entsprechend festgesetzt.

1.2 Planungsanlass und Planungsziel

In der Gemeinde Nottuln besteht seit mehreren Jahren eine hohe Nachfrage nach Wohnraum.

Diese Situation wird durch die Ergebnisse des Wohnungsmarktberichtes NRW 2020 (NRW Bank) bestätigt. Für den Kreis Coefeld werden trotz eines geringen Geburtendefizits insgesamt leicht steigende Bevölkerungszahlen für die Jahre 2018/2019 festgestellt. Neben der bereits heute festzustellenden Binnenwanderung aus den Großstädten in das Umland werden als wesentliche Einflussgröße für die Wohnraumnachfrage in den kommenden Jahren die deutliche Zunahme der Zahl der Haushalte benannt, die mit einem deutlichen Anstieg der Alleinlebenden einhergeht. Hier wird sich perspektivisch insbesondere der Übergang der geburtenstarken Jahrgänge („Babyboomer") in das Rentenalter mit der damit einhergehenden Nachfrage nach seniorengerechtem, barrierefreiem Wohnraum auswirken.

Zu ähnlichen Ergebnissen kommt auch die Studie des Pestel-Instituts Hannover aus dem Jahre 2019, die die derzeitige Wohnraumversorgung im Münsterland und die künftigen Bedarfe nach Wohnraum differenziert für die einzelnen Kommunen untersucht hat. Die Gemeinde Nottuln weist demnach trotz eines zeitweise auch negativen Geburten- und Sterbesaldos insgesamt eine stabile Bevölkerungsentwicklung auf. Aufgrund der Nähe zu den Ballungsräumen ist der Kreis Coesfeld von den in peripher gelegenen ländlichen Räumen zu beobachtenden vermehrten Leerständen im Bereich der Wohngebäude nicht betroffen. In Nottuln war Ende 2017 lediglich eine Leerstandquote von 1 %

* ISP Eduard Pestel Institut für Systemforschung (Mai 2019),„Gut Wohnen im Münsterland"; Kommunalprofil Gemeinde Nottuln, Hannover

festzustellen. Insgesamt wurde für Nottuln bereits für Ende 2017 vielmehr ein leichtes Wohnungsmarktdefizit von 1,7 % des Wohnungsbestandes festgestellt, welches ca. 150 Wohnungen entspricht. Dabei lag die Neubauquote in Nottuln in den letzten 10 Jahren jeweils unter dem langjährigen Durchschnittswert von 87 Wohnungen pro Jahr.
Neben dem positiven Wanderungssaldo liegt der Motor dieser Entwicklung im Wesentlichen in der stetig fortschreitenden Verringerung der Haushaltsgrößen (Pers./Haushalt), die von 2,95 Personen (1995) auf mittlerweile 2,45 Personen abgenommen hat und der steigenden Zahl an Haushalten, die seit 1995 um 33,9 % zugenommen hat. Derzeit wirkt auch in Nottuln der bestehende Wohnungsmangel dämpfend auf diesen Trend.
Vor diesem Hintergrund ist auch trotz stagnierender oder langfristig auch leicht rückläufiger Bevölkerungszahlen (Prognose IT NRW 2040) weiterhin von einem Bedarf nach Wohnbauflächen in Nottuln auszugehen. Unabhängig von der exakten Höhe der künftigen Wohnungsbaubedarfe in Nottuln ist damit festzustellen, dass schon unter Berücksichtigung des bestehenden Wohnungsmarktdefizits und der fortschreitenden Tendenz des Anstiegs der Haushaltszahlen, die Entwicklung weitere Bauflächen erforderlich ist, um eine Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum sicherzustellen.
Um der Nachfrage nach Bauland gerecht zu werden, hat die Gemeinde Nottuln in den letzten Jahren auf Grundlage des „Handlungskonzept Siedlungsentwicklung Nottuln 2025", welches die Gemeinde im Jahre 2012 beschlossen hat, bereits intensive Bemühungen zur Förderung der Innenentwicklung unternommen. Über ein Baulandkataster wurde versucht, private Flächeneigentümer zur Mobilisierung ihrer Grundstücke zu bewegen. Durch zahlreiche Bebauungsplanänderungen wurden und werden innörtliche Nachverdichtungspotentiale für einzelne Wohngebäude oder Anbauten an Bestandsgebäude genutzt.
Die letzte Neuausweisung eines Baugebietes erfolgte im Jahre 2016 am nördlichen Rand des Ortsteils Nottuln. Hier ist im Rahmen des Bebauungsplans Nr. 134 „Nottuln Nord" ein Wohngebiet mit rund 70 Wohneinheiten entstanden, welches mittlerweile vollständig entwickelt ist. Freie Baugrundstücke sind hier nicht mehr verfügbar.
Auf der von der Gemeinde geführte Interessenliste für geplante neue Baugebiete sind mittlerweile bereits 1.200 Personen registriert.
Die Nachfrage bezieht sich vor allem auf Baugrundstücke für freistehende Einfamilienhäuser und Doppelhäuser sowie für seniorengerechtes Wohnen. Vereinzelt konnte auf Grund dieser Tatsache bereits eine Abwanderung in Nachbargemeinden beobachtet werden.
Um auch weiterhin eine ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Bauflächen zu gewährleisten und ein Angebot an verfügbaren Bauplätzen für den bestehenden dringenden Bedarf vorzuhalten, hat die

Gemeinde Nottuln daher beschlossen, mit der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes die planungsrechtlichen Grundlagen für die Entwicklung weiterer Wohnbauflächen am südlichen Siedlungsrand innerhalb der regionalplanerisch dargestellten „Allgemeinen Siedlungsbereiche" zu schaffen. Parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 135 erfolgt im Sinne des oben formulierten Planungszieles die Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nottuln (76. Änderung).

1.3 Derzeitige Situation

Das Plangebiet selbst wird derzeit überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Im Süd-Westen des Plangebietes befindet sich ein bereits durch Wohnbebauung genutztes Grundstück. Die Erschließung dieses Grundstücks erfolgt direkt über die westlich angrenzende Dülmener Straße. In nördlicher Richtung ist das Plangebiet umgeben von Wohnquartieren. Am nordöstlichen Rand des Plangebietes befindet sich direkt angrenzend das Wohnbaugebiet „Lerchenhain". Der Straßenverlauf der „Dülmener Straße" begrenzt das Plangebiet im Westen und schließt in nördlicher Richtung an die Straße Potthoff (ehem. Ortsdurchfahrt der B 525) an. Im Süd-Westen und Süd-Osten ist das Plangebiet umgeben von landwirtschaftlich genutzten Flächen. Entlang der nordöstlichen Grenze sowie von Westen nach Osten verlaufen Abwasserkanäle durch das Plangebiet, die bei der Planung berücksichtigt werden.

1.4 Planaufstellungsverfahren

Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes richtet sich nach den Vorgaben der §§ 2 bis 4 BauGB.
Danach ist die Durchführung einer Umweltprüfung erforderlich. Eingriffe in Natur und Landschaft, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplanes erwartet werden, sind auszugleichen.

1.5 Planungsrechtliche Vorgaben

- **Regionalplan**

Der Regionalplan Münsterland stellt den Geltungsbereich unter Berücksichtigung der dem Planwerk eigenen zeichnerischen Unschärfe als Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) dar. Der Bebauungsplan entspricht somit dem in der Planzeichnung des Regionalplans dargestellten Ziel der Raumordnung.
Darüber hinaus sind die folgenden Ziele aus dem Textteil des Regionalplans zu beachten:

- Ziel 1.1: Die kommunale Bauleitplanung hat ihre Siedlungsentwicklung bedarfsgerecht sowie freiraum- und

umweltverträglich auszurichten. Dabei hat die Innenentwicklung Vorrang vor einer Außenentwicklung. Dauerhaft nicht mehr benötigte Flächenreserven sind wieder dem Freiraum zuzuführen.

- Ziel 3.2 Die dargestellten Allgemeinen Siedlungsbereiche dürfen durch die kommunalen Planungen nur insoweit in Anspruch genommen werden, wie dies dem nachweisbaren Bedarf in Anlehnung an die jeweils sich abzeichnende künftige Bevölkerungsentwicklung und der geordneten räumlichen Entwicklung der Kommunen entspricht.
- Ziel 3.3 Die in den Flächennutzungsplänen vorhandenen Flächenreserven sind vorrangig zu entwickeln.

Wie unter Punkt 1.2 bereits erwähnt, hat die Gemeinde bereits einige Bestrebungen unternommen, um den genannten Zielen gerecht zu werden. Durch die Analyse des zu erwartenden Siedlungsflächenbedarfs, den Beschluss eines Handlungskonzepts zur Siedlungsentwicklung Nottuln 2025, die Erhebung von Baulücken und Ermittlung von möglichen Nachverdichtungspotentialen, besteht in Nottuln bereits heute eine gute Datenbasis für eine Siedlungsentwicklung, die den Erfordernissen des Regionalplans angepasst ist.
Die Gemeinde hat sich intensiv darum bemüht, über ein Baulandkataster private Flächeneigentümer zur Mobilisierung ihrer Grundstücke zu bewegen. Durch zahlreiche Bebauungsplanänderungen wurden und werden innörtliche Nachverdichtungspotentiale für einzelne Wohngebäude oder Anbauten an Bestandsgebäude genutzt. Die Gemeinde führt eine Interessentenliste für neuentstehende Baugebiete, auf der sich bereits 1.200 Interessenten eingetragen haben. Dieser Bedarf kann durch die Projekte der Innenentwicklung keinesfalls gedeckt werden. Es sind keine Flächenreserven vorhanden, die dauerhaft nicht mehr benötigt werden und zurückgegeben werden können.
Der Regionalplan enthält neben den zu beachtenden Zielen auch Grundsätze, die bei der Planung zu berücksichtigen sind. Auf diese wird im Folgenden eingegangen, sofern sie für das Baugebiet „Südlich Lerchenhain" von konkreter Bedeutung sind.

- Grundsatz 1:

„Den demographischen Wandel bewältigen und Chancengleichheit bewahren."
Das Baugebiet ermöglicht Wohnnutzungen für alle Bevölkerungsgruppen. Durch seine unmittelbare Anbindung an den Ortskern haben auch mobilitätseingeschränkte Personen die Möglichkeit, sich wohnortnah zu versorgen.

- Grundsatz 4/ Grundsatz 34/ Grundsatz 41

„Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung aufeinander abstimmen!" / Verkehrliche Anbindung und Erschließung sichern, wachsende Mobilität umweltgerecht bewältigen!" / „Radwegenetz ausbauen".
Das Baugebiet fügt sich durch die Nähe zur sozialen Infrastruktur und den Versorgungsmöglichkeiten einerseits und die gute verkehrliche Anbindung sehr gut in die bestehende Infrastruktur ein. Es trägt zur langfristigen Sicherung der vorhandenen Infrastruktur bei, in dem es weiteren Bevölkerungsverlusten entgegenwirkt. Eine Erschließung mit dem ÖPNV ist vorhanden. Über Fuß- und Radwege ist das Plangebiet sowohl an die Hauptverkehrsstraße „Dülmener Straße" sowie an das angrenzende Wohngebiet „Lerchenhain" erschlossen.

- Grundsatz 6/ Grundsatz 33:

„Dem Klimawandel bei der künftigen räumlichen Entwicklung Rechnung tragen!"/"Niederschlagswasser berücksichtigen"
Die Nettobaulandquote ist mit rund 78% für ein Baugebiet, in dem überwiegende Einfamilien- und Doppelhäuser entstehen, sehr gut. Durch die kompakte Bauweise muss für das Gebiet weniger Freifläche im Außenbereich in Anspruch genommen werden. Dafür wird ein Straßenquerschnitt von lediglich 7 m geplant. Die Nähe zum Ortskern ermöglicht eine klimaschonende Mobilität für Alltagserledigungen. Die Baufenster sind zum Großteil so ausgerichtet, dass eine Nutzung von Solarenergie möglich wird. In Teilbereichen wird jedoch aus städtebaulichen Gründen (z.B. bauliche Fassung der Hauptstraßen) auf eine strikte Solarorientierung verzichtet. Die Entwässerung erfolgt über ein Trennsystem und das Niederschlagswasser wird in einem Regenrückhaltebecken gesammelt, bevor es in den Vorfluter abgeleitet wird. So soll auf zukünftige Starkregenereignisse vorbereitet werden.

- Grundsatz 8:

„Allgemeine Siedlungsbereiche kompakt entwickeln!"
Diesem Grundsatz wird durch die Arrondierung des bestehenden Ortsteils vollumfänglich entsprochen. Mit ca. 78 % wird eine hohe Nettobaulandquote erreicht. Eine größere Verdichtung kommt auf Grund der ortsüblichen Baustrukturen und Nachfrage nicht in Betracht (s.o.).

- Grundsatz 16:

„Freiraum grundsätzlich erhalten!"
Das Plangebiet wird derzeit maßgeblich als Ackerfläche genutzt. Durch die angestrebte kompakte Siedlungsentwicklung wird jedoch eine entsprechende Freirauminanspruchnahme / Zersiedelung der freien Landschaft vermieden.
Bauplanungsrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden

innerhalb des Baugebietes und auf externen Ökopoolflächen vorgenommen.

- Grundsatz 17/ Grundsatz 18:

„Agrarstrukturelle Belange berücksichtigen!" / Entwicklungsmöglichkeiten für naturraumverträgliche Landwirtschaft erhalten!"
Durch das Baugebiet werden rund 5,8 ha Ackerfläche in Anspruch genommen. Dies entspricht 0,09% der gesamten landwirtschaftlich genutzten Fläche (6.140 ha) Nottulns. Grundsätzlich bestehen daher noch Entwicklungsmöglichkeiten für landwirtschaftliche Betriebe. Durch die kompakte Siedlungsentwicklung wird eine übermäßige Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen verhindert. Das Baugebiet wird in dem Bewusstsein entwickelt, dass auch diese im Verhältnis geringfügige Inanspruchnahme den Trend zu einer weiteren Flächenversiegelung negativ fortsetzt.

- Grundsatz 23/ Grundsatz 24:

„Erhalt der biologischen Vielfalt! / Bei allen Nutzungen Landschaftsbild, ökologische Funktionen und natürliche Vielfalt erhalten!"
Das B-Plan-Gebiet ist durch die landwirtschaftliche und die unmittelbar angrenzende Nutzung als Siedlungsraum anthropogen geprägt. Gemäß des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages aus dem Jahr 2014 sowie dessen aktualisierter Fassung aus dem Jahr 2021 ist das Plangebiet hinsichtlich der biologischen Vielfalt insgesamt von untergeordneter Bedeutung. Nennenswerte Freiflächen-, Gehölz- oder Gebäudestrukturen, die in Bezug auf den Aspekt der natürlichen Vielfalt und ökologischer Funktionen eine Relevanz aufweisen könnten, bestehen nicht. Durch die Realisierung der Planung entstehen jedoch erhebliche Flächenversiegelungen, die bauplanungsrechtlich ausgeglichen werden. Die Artenschutzprüfung hat ergeben, dass durch die gutachterlich genannten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen, einschließlich vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen keine artenschutzrechtlichen Konflikte im Sinne des § 44 (1) BNatSchG entstehen. Das Baugebiet soll sich durch die am Plangebietsrand anzupflanzenden Gehölze und die naturnahe Ausgestaltung des Regenrückhaltebeckens in das Landschaftsbild einfügen.

Insgesamt entspricht die Entwicklung, wie oben dargelegt, den textlichen Zielen und Grundsätzen des Regionalplan Münsterland.
Die landesplanerische Zustimmung der Bezirksregierung Münster im Sinne des § 34 Absatz 1 Landesplanungsgesetz NRW zur 76. Änderung des Flächennutzungsplans liegt mit Schreiben vom 26.03.2019 vor.

- **Länderübergreifender Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz**

Da Hochwasserereignisse in den letzten beiden Jahrzehnten landesweit erhebliche Schäden angerichtet haben und auch zukünftig mit einem erhöhten Schadenspotential zu rechnen ist, ist am 01.09.2021 die Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen übergreifenden Hochwasserschutz vom 19.08.2021 in Kraft getreten (BGBl. I 2021, S. 3712). Die Bundes-Verordnung beinhaltet einen länderübergreifenden Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz.
Die Vereinbarkeit der vorliegenden Planung mit den relevanten Zielen und Grundsätzen des BRPH wurde geprüft und bestätigt (Ziel I.1.1, Ziel I.2.1, Grundsatz II.1.1). Ein Konflikt zwischen dem BRPH und der vorliegenden Bauleitplanung besteht nicht.
Das Plangebiet liegt innerhalb des Flussgebietes „Rhein" im Teileinzugsgebiet „Lippe" und der untergeordneten Planungseinheit „Stever". Das Plangebiet und sein nahes Umfeld befinden sich nicht im direkten Einflussgebiet von Risikogewässern. Das nächstgelegene Risikogewässer ist der nordwestliche Nonnenbach in einer Entfernung von ca. 650 m. Entlang dieses Gewässers liegen Bereiche, die laut den Hochwassergefahrenkarten im Falle von Hochwasserereignissen (HQhäufig, HQ100, HQextrem) überflutet werden. Im Falle eines HQhäufig–Regenereignisses werden maßgeblich land- und forstwirtschaftliche Flächen außerhalb der Ortslage Nottuln überschwemmt, im historischen Ortskern sind in geringem Maße Wohnbauflächen / Flächen gemischter Nutzung betroffen. Im Falle von HQ100- und HQextrem-Regenereignissen sind gewässerbegleitend weitere Teile der Ortslage Nottuln von Hochwasser betroffen. Zum Plangebiet besteht ein Abstand von mindestens 650 m zu den gefährdeten Bereichen.
Das nächstgelegene Überschwemmungsgebiet befindet sich entlang des südlichen Hagenbaches in einer Entfernung von ca. 1,5 km zum Änderungsbereich. Überschwemmungsgebiete dienen der schadlosen Abführung von Hochwasser und sichern die dafür erforderlichen Flächen für den Hochwasserabfluss sowie Retentions- oder Rückhalteräume.
Den Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse z.B. durch Starkregen wird im Rahmen des Bebauungsplanes durch hochwasserminimierende Maßnahmen wie eine Rückhaltung des Niederschlagswassers im Regenrückhaltebecken sowie die gedrosselte Einleitung in einen Vorfluter entsprochen. Zusätzlich ist die Fußbodenoberkante mindestens 30 cm höher als die Straßenoberkante der das Grundstück erschließenden Straße anzuordnen, um bei Starkregenereignissen die Erdgeschosszonen der Gebäude der Häuser vor Überflutung zu sichern.

- **Flächennutzungsplan**

Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Nottuln stellt das Plangebiet als „Fläche für Landwirtschaft" dar.
Im Rahmen der 76. Änderung wird der Flächennutzungsplan der Gemeinde Nottuln entsprechend dem im Folgenden begründeten Planungsziel geändert.

- **Bebauungspläne**

Für das Plangebiet besteht bisher kein rechtskräftiger Bebauungsplan. An das Plangebiet grenzt nordöstlich der Bebauungsplan Nr. 19 „Lerchenhain", der die Baufläche als Allgemeines Wohngebiet festgesetzt, an. Im Westen schließen entlang der Dülmener Straße die Bebauungspläne Nr. 40 „P. de Coubertin" und Nr. 112 „Westlich Dülmener Straße" an das Plangebiet an.

2 Städtebauliches Konzept

Das städtebauliche Konzept sieht vor auf der Fläche am südlichen Siedlungsrand der Ortslage Nottuln, östlich der Dülmener Straße ein Wohngebiet zu entwickeln, welches sich städtebaulich an den angrenzenden Wohngebieten orientieren und die dort vorhandene Maßstäblichkeit der Bebauung aufgreifen soll. Dennoch soll eine – wenn auch an die Lage am Ortsrand angepasste – teilweise leicht verdichtete Bauweise gewählt werden, um dem Gedanken des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden sowie der Nachfrage nach Mietwohnungen und kleineren Grundstücken Rechnung zu tragen.
Dementsprechend ist das Plangebiet geprägt von unterschiedlichen Bautypologien. Überwiegend wird eine Bebauung mit Einfamilienhäusern (Einzelhäuser und Doppelhäuser) mit bis zu 2 Wohneinheiten vorgesehen. Darüber hinaus wird im Hinblick auf ein Angebot an kostengünstigem Einfamilienhausbau als Wohnform auch eine Reihenhausbebauung vorgesehen. Entlang der Dülmener Straße wird die Bebauung ergänzt durch Grundstücke für Mehrfamilienhäuser mit bis zu 12 Wohneinheiten, um hier entsprechend der Nachfrage auch die Errichtung von kleineren Wohneinheiten zu ermöglichen.
Insgesamt kann so eine bauliche Dichte von rund 27 WE / ha Nettobauland entstehen. Diese liegt damit über der baulichen Dichte des benachbarten Baugebietes „Westlich Dülmener Straße" mit rund 21 WE / ha Nettobauland.
Die neu entstehenden Grundstücke sind überwiegend nach Südwesten ausgerichtet, um so die Möglichkeit einer Ausnutzung der solarenergetischen Potenziale zu schaffen.
Um den Straßenraum innerhalb des Wohnquartiers räumlich zu fassen, sehen die Bebauungsstrukturen größtenteils eine

straßenbegleitende Ausrichtung vor. Im Zentrum des Plangebietes auf den inneren Schollen ist stattdessen eine Bebauung mit Südgartenausrichtung vorgesehen.
Die überbaubaren Flächen besitzen als durchgängige Baufenster eine Tiefe von in der Regel 14,00 m. Auf diese Weise werden die Gartenflächen von Bebauung freigehalten und genügend Freiraum für eine flexible Bebauung eröffnet.
Das Wohngebiet bietet insgesamt Platz für ca. 74 Baugrundstücke für Einzel- und Doppelhäuser sowie ca. 17 Baugrundstücke für Reihenhäuser und ca. 6 Grundstücke für Mehrfamilienhäuser. Unter Berücksichtigung der zulässigen Zahl an Wohneinheiten der Mehrfamilienhäuser (max. 12 WE) und einem gewissen Anteil an Einliegerwohnungen im Bereich der Einzel- und Doppelhäuser (ca. 25 %) wird von einem Wohnungsangebot von insgesamt ca. 185 Wohneinheiten in dem geplanten Baugebiet ausgegangen. Mit einer durchschnittlichen Grundstückstiefe von ca. 25 m bis 30 m besteht eine große Flexibilität für die spätere Grundstücksaufteilung.

Das Plangebiet wird von Westen über eine Anbindung an die „Dülmener Straße" erschlossen. Ein zentraler Erschließungsring, dessen Hauptachsen parallel zum Siedlungsrand verlaufen, bildet die interne Erschließung. In südwestlicher und südöstlicher Richtung wird die Erschließung des Plangebietes ergänzt durch Stichstraßen die in Wohnhöfen münden. Auf diese Weise wird der Randbereich des Plangebietes gegliedert. Für die zukünftige Wohnbauentwicklung in Richtung Südwesten sowie eine perspektivisch denkbare Verknüpfung mit der Ausfallstraße aus dem Baugebiet Südlich Lerchenhain in Richtung Buxtrup entstehen im Plangebiet zwei Stiche für eine Verkehrsanbindung.
Im Hinblick auf eine ausreichende Versorgung des Plangebietes mit Grünflächen werden in zentraler Lage des Gebietes zwei Grünflächen als öffentlicher Park- bzw. Spielflächen angeordnet.
Die Erschließungsstruktur ist so angelegt, dass die das Plangebiet querende Kanaltrasse innerhalb des Straßenraums bzw. in einer der o.g. öffentlichen Grünflächen verläuft.
Am südlichen Rand des Plangebietes ist zur schadlosen Ableitung des Niederschlagswassers eine Fläche zur Regenrückhaltung geplant.

3 Festsetzungen zur baulichen Nutzung

3.1 Art der baulichen Nutzung

Die Bauflächen im Plangebiet werden entsprechend der geplanten Nutzung als „Allgemeines Wohngebiet" gem. § 4 BauNVO festgesetzt.

Die sonst nur ausnahmsweise zulässigen Nutzungen gem. § 4 (3) Nr. 1 und 3, 4 und 5 BauNVO (Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe, Tankstellen) werden ausgeschlossen, um innerhalb des Plangebietes eine möglichst hohe Wohnqualität sicherzustellen. Die ausnahmsweise zulässige Nutzung gem. § 4 (3) Nr. 2 BauNVO (sonstige nicht störende Gewerbebetriebe) bleibt als solche Bestandteil des Bebauungsplanes, um im Einzelfall innerhalb der Wohngebäude die Ansiedlung von wohngebietsverträglichen gewerblichen Nutzungen (z.B. Internetarbeitsplätze, etc.) nicht von vornherein auszuschließen.

3.2 Maß der baulichen Nutzung

3.2.1 Baukörperhöhen und Geschossigkeit

Anknüpfend an die vorhandene Bebauung in der Umgebung wird für das Plangebiet im Bereich der Einfamilienhäuser eine zweigeschossige Bebauung mit einer maximalen Firsthöhe von 10,00 m und einer Traufhöhe von 4,50 m – 6,50 m festgesetzt. Im Bereich der für eine Fachdachbebauung vorgesehene Bebauung wird abweichend davon lediglich eine Gebäudehöhe von 10,0 m festgesetzt.
Entlang der Dülmener Straße wird im Bereich des für eine Bebauung mit Mehrfamilienhäusern vorgesehenen Grundstücksstreifens eine maximale Gebäudehöhe von 12,00 m festgesetzt mit einer zwingenden Zweigeschossigkeit festgesetzt. Unter Berücksichtigung der aus gestalterischen Gründen festgesetzten Dachneigung soll hier eine flexible Möglichkeit zur Realisierung von Mehrfamilienhäusern unterschiedlicher Kubatur geschaffen werden.
Aufgrund der zunehmenden Häufung von Starkregenereignisse wird festgesetzt, dass die Fußbodenoberkante des Erdgeschosses der Gebäude mindestens 30 cm höher als die mittlere Straßenoberkante der das Grundstück erschließenden Straße anzuordnen ist, um bei Starkregenereignissen die Erdgeschosszonen vor Überflutung zu sichern.
Als Traufhöhe gilt der Schnittpunkt der Außenkante der senkrecht aufgehenden Wand mit der Oberkante Dachhaut. Als Firsthöhe gilt die Schnittkante zweier aufeinandertreffender Dachflächen.
Unterer Bezugspunkt für die festgesetzten First- und Traufhöhen bzw. die Gebäudeoberkante ist die in der Planzeichnung angegebene mittlere Höhen der an das Grundstück angrenzenden Erschließungsstraße. In den mit WA 1, WA 2 und WA 6 gekennzeichneten Allgemeinen Wohngebieten ist bei Eckgrundstücken die Grundstücksseite maßgeblich zu der das Gebäude traufständig steht.
In den mit WA 4 gekennzeichneten Flächen ist jeweils die mittlere Höhe der Oberkante der östlich an das Grundstück angrenzenden plangebietsinternen Erschließungsstraße maßgeblich.

Für die mit WA 5 gekennzeichnete Fläche ist die mittlere Höhe der südlich angrenzenden plangebietsinternen Erschließungsstraße maßgeblich. Sofern hier eine Grundstücksteilung (Hinterliegergrundstück) vorgenommen wird, gilt auch für dieses Grundstück die mittlere Höhe der an das WA 5 angrenzenden Erschließungsstraße als untere Bezugshöhe.

3.2.2 Grundflächenzahl und Geschossflächenzahl

Die Grundflächenzahl (GRZ) wird innerhalb des Plangebietes entsprechend der Orientierungswerte für Obergrenzen gem. § 17 Baunutzungsverordnung (BauNVO) mit 0,4 festgesetzt, um so für die Bauflächen im Plangebiet im Sinne des oben formulierten Planungszieles und des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden eine auch unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten angemessene Ausnutzung zu ermöglichen.
Die Festsetzung einer Geschossflächenzahl (GFZ) ist vor dem Hintergrund der festgesetzten maximal zweigeschossigen Bebauung zur Sicherung der städtebaulichen Ordnung entbehrlich. Die Einhaltung der Orientierungswerte für Obergrenzen gem. § 17 Baunutzungsverordnung (BauNVO) für die Geschossflächenzahl ist in jedem Fall auch ohne Festsetzung der Geschossflächenzahl gewährleistet.

3.3 Bauweise und überbaubare Flächen

Für das Plangebiet wird entsprechend der derzeit bestehenden Nachfrage eine Bebauung mit Einzel- und Doppelhäusern (WA 1, WA 3) festgesetzt. Im Sinne eines vielfältigen Angebots an Wohnformen wird zur Realisierung von Reihenhäusern in Teilbereichen (WA 2, WA 6) eine Bebauung mit Hausgruppen festgesetzt. Zusätzlich wird für die Errichtung von Mehrfamilienhäusern eine Bebauung mit Einzelhäusern (WA 4, WA 5) festgesetzt. In diesem Bereich wird in einer grundsätzlich offenen Bauweise die Gebäudelänge zur Vermeidung von übergroßen Baukörpern, die sich nicht in das durch eine kleinteilige Bebauung geprägte Ortsbild am Rande Nottulns einfügen würden, auf ein Maß von 20 m, gemessen parallel zur Dülmener Straße, begrenzt.
Die überbaubaren Flächen definieren, festgesetzt durch Baugrenzen, zusammenhängende Baufelder. Im Zentrum des Allgemeinen Wohngebietes sind diese in der Regel in einem Abstand von 3,00 m zur öffentlichen Verkehrsfläche festgesetzt und haben eine Tiefe von 14,00 m. Auf diese Weise werden die rückwärtigen Gartenflächen der Grundstücke von Bebauung freigehalten, während die überbaubaren Flächen genügend Freiraum für eine flexible Anordnung der Gebäude ermöglichen.
Im Bereich der mit WA 4 und WA 5 gekennzeichneten Bauflächen, die für eine Bebauung mit Mehrfamilienhäusern vorgesehen sind, haben

die überbaubaren Flächen eine Tiefe von 20,00 m. Durch das größere Baufeld entsteht mehr Freiraum für die Realisierung von Mehrfamilienhäusern.
Die überbaubaren Flächen (WA 2), die für Reihenhäuser ausgewiesen sind, halten in der Regel einen Abstand von 6,00 m zur Erschließungsstraße, um vorgelagert zu den Gebäuden Raum für die Anordnung von Stellplätzen freizuhalten. In dem im Westen vorgesehenen Baufeld für eine Hausgruppe (WA 6) wird davon abweichend aufgrund des Grundstückszuschnitts ein geringerer Abstand der überbaubaren Flächen zur Erschließungsstraße festgesetzt. Hier können die notwendigen Stellplätze gemeinsam im westlichen Grundstücksbereich realisiert werden.

3.4 Maximale Zahl der Wohneinheiten

Für das Plangebiet wird festgesetzt, dass für den überwiegenden Teil des Pangebietes (in der Panzeichnung mit WA 1, WA 3 gekennzeichnet) je Wohngebäude maximal zwei Wohneinheiten zulässig sind. Für die mit WA 2 und WA 6 gekennzeichneten Allgemeinen Wohngebiete, in denen Reihenhäuser zugelassen sind, wird demgegenüber festgesetzt, dass nur eine Wohneinheit je Wohngebäude zulässig ist. Mit diesen Festsetzungen soll eine übermäßige Verdichtung der einzelnen Grundstücke sowie negative städtebauliche Auswirkungen durch einen sonst nicht vorhersehbaren zusätzlichen privaten Stellplatzbedarf und ein erhöhtes Verkehrsaufkommen in dem öffentlichen Straßenraum der inneren Erschließungsstraßen vermieden werden. Eine Ausnahme von dieser Regelung bilden lediglich die im Westen des Plangebietes mit WA 4 und WA 5 gekennzeichneten Bauflächen. Hier soll im Eingangsbereich des Quartiers die Möglichkeit geschaffen werden, Mehrfamilienhäuser zu errichten. Im Hinblick auf eine größtmögliche Flexibilität im Bezug auf die zu realisierenden Wohnungstypen und -größen wird die Zahl der Wohneinheiten auf max. 12 Wohneinheiten je Wohngebäude begrenzt.

3.5 Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen

Um die nicht überbaubaren Flächen weitgehend von sonstigen baulichen Anlagen freizuhalten, wird festgesetzt, dass Garagen und Carports nur innerhalb der überbaubaren Flächen oder den dafür festgesetzten Flächen zulässig sind. Dabei ist eine Überschreitung der rückwärtigen überbaubaren Fläche durch Garagen und Carports um bis zu 3,00 m zulässig, um eine Flexibilität hinsichtlich der Zuordnung der Garagen zu den Hauptgebäuden zu ermöglichen. Damit ein zweiter Stellplatz auf dem Grundstück gesichert werden kann, müssen Garagen und Carports an ihrer Zufahrtsseite einen Mindestabstand von 5,00 m zur Straßenbegrenzungslinie einhalten. Sofern die Garagen

seitlich an die öffentliche Verkehrsfläche angrenzen, müssen diese einen Abstand von 0,80 m zur öffentlichen Verkehrsfläche einhalten, um eine Eingrünung durch Hecken zu ermöglichen.
Stellplätze gem. § 12 BauNVO sind im Baugebiet grundsätzlich auch außerhalb der überbaubaren Flächen und der dafür festgesetzten Bereiche zulässig. Lediglich im Vorgartenbereich werden Stellplätze mit Ausnahme der mit WA 2 gekennzeichneten Wohngebiete, die der Realisierung von Hausgruppen (Reihenhäusern) dienen, ausgeschlossen (s. Pkt. 5.1).

3.6 Bauliche Gestaltung

Die Gebäude im Plangebiet bilden künftig den südlichen Siedlungsrand von Nottuln.
Ziel der Planung ist es daher, ein Quartier zu entwickeln, das durch eine hochwertige Gestaltung einen eigenen Charakter erhält, der sich in das bestehende Ortsbild einfügt und gleichzeitig Raum für eine Vielzahl an Wohn- und Gestaltungsformen bietet. Um dieses Ziel planungsrechtlich zu sichern, werden für das geplante Quartier daher gestalterische Festsetzungen gem. § 89 BauO NRW in Verbindung mit § 9 (4) BauGB getroffen. Die wesentlichen Regelungsinhalte sind dabei die Außenwandmaterialien und -farben, Material und Farbigkeit der Dacheindeckung, die Dachneigung sowie die Firstrichtung. Im Hinblick auf den Übergang von privaten Grundstücksflächen zum öffentlichen Straßenraum werden darüber hinaus Festsetzungen zur Zulässigkeit von Einfriedungen getroffen.
Die im Plangebiet festgesetzte Nutzungsgliederung zwischen Mehrfamilien-, Einfamilien- und Doppelhäusern sowie Reihenhäusern soll auch in der Gebäudekubatur ihren Ausdruck finden. Diese bauliche Vielfalt soll durch Unterschiede im Erscheinungsbild die Gliederung des Quartiers unterstreichen.
Für die Bebauung entlang der westlichen Grenze des Allgemeinen Wohngebietes (WA 4, WA 5) ist eine Gestaltung mit gering geneigten Dächern (0° - 30°) vorgesehen. Für den überwiegenden Teil der Bebauung (WA 1, WA 2) ist die Entwicklung von Wohngebäuden mit einer Dachneigung von 20° - 45° vorgesehen.
Im Bereich der Wohnhöfe im Osten des Plangebietes (WA 3) ist in Teilen eine Bebauung mit Flachdächern (0 – 15°) vorgesehen.
Weiterhin wird festgesetzt, dass Dacheinschnitte und Dachaufbauten nur in einer Breite von maximal ½ der Trauflänge zulässig sind und mindestens 2,00 m vom Ortgang entfernt sein müssen.
Die Firstrichtung der Hauptgebäude wird entsprechend dem städtebaulichen Konzept so festgesetzt, dass überwiegend südausgerichtete Dachflächen entstehen und so eine optimale Nutzung solar-energetischer Potenziale möglich wird.

Die Außenwandflächen der Hauptgebäude sind in den regionaltypischen Materialien Putz, Naturstein oder Ziegelmauerwerk auszuführen. Für untergeordnete Bauteile und Fassadenanteile sind andere Materialien bis zu einem Flächenanteil von bis zu 15% je Fassadenseite zulässig. Um eine gestalterische Einheitlichkeit der Gebäude zu schaffen, sind bei Doppel- und Reihenhäusern die gleichen Materialien zu verwenden.
Zur Gestaltung des Übergangs von privaten Grundstücken zum öffentlichen Straßenraum wird festgesetzt, dass die Einfriedung der privaten Grundstücksflächen zur öffentlichen Verkehrsfläche mit dem für die Gegend typischen Gestaltungselement der Hecke aus bodenständigen Gehölzen mit einer maximalen Höhe von 1,00 m herzustellen ist. Zäune sind nur hinter den Anpflanzungen zulässig.
Um einen ausreichenden Sichtschutz der Gartenzonen für die Bewohner zu ermöglichen, ist zur angrenzenden öffentlichen Verkehrsfläche für Eck- und Endgrundstücke sowie Grundstücke, deren Gartenzone zur Erschließungsstraße orientiert ist, eine höhere Einfriedung (bis zu 2,00 m) möglich.
Diese Gestaltungsvorgaben sind großzügig gefasst, um den Bauherren einen großen Gestaltungsfreiraum für die Realisierung der Bauvorhaben zu eröffnen und gleichzeitig der Siedlung bei Berücksichtigung regionaler Besonderheiten einen eigenen Charakter zu verleihen.

4 Erschließung

4.1 Äußere Erschließung

Auf Grund der bereits vorhandenen Verkehrsbelastung innerhalb der umliegenden Wohngebiete wurden im Rahmen einer Verkehrsuntersuchung* die verkehrlichen Auswirkungen des geplanten Wohngebietes ermittelt. Diese wurde im Zuge des Bebauungsplanverfahrens aktualisiert, um die Auswirkungen der zwischenzeitlich in 2018 in Betrieb genommenen Ortsumgehung Nottuln mit einzubeziehen. Im Rahmen der Verkehrsuntersuchung wurde im Sinne einer langfristig vorausschauenden Planung auch ein möglicher, östlich an das derzeitige Plangebiet angrenzender, zweiter Bauabschnitt des Wohngebietes betrachtet.

* Gemeinde Nottuln (Januar 2023) Verkehrsuntersuchung zur Erschließung des Baugebietes „Südlich Lerchenhain"; SHP Ingenieure, Hannover.

Der 2. Bauabschnitt ist allerdings derzeit im Flächennutzungsplan der Gemeinde Nottuln noch nicht als Wohnbaufläche dargestellt und wird daher im Folgenden nicht weiter betrachtet.
Im ersten Bauabschnitt, der dem Plangebiet des Bebauungsplanes „Südlich Lerchenhain" entspricht, wurde für das geplante Wohngebiet ein zusätzliches Verkehrsaufkommen von 1.181 Kfz/24h prognostiziert.
Hinsichtlich der zeitlichen Verteilung bedeutet dies, dass in der

nachmittäglichen Spitzenstunde (15.45 Uhr bis 16.45 Uhr) von einer Verkehrsbelastung von zusätzlich 46 Kfz/h im Quell- und 48 Kfz/h im Zielverkehr bei der Entwicklung des Baugebietes in seiner jetzt geplanten Größe auszugehen ist.
Das Wohngebiet „Südlich Lerchenhain" soll über eine Anbindung an die Dülmener Straße gegenüber der Elisabeth-Selbert-Straße erschlossen werden. Im Rahmen der Verkehrsuntersuchung wurden für den Verkehrsknotenpunkt zwei Erschließungsmöglichkeiten ermittelt, die unter verkehrsfunktionalen Gesichtspunkten beide realisierbar sind. Die erste Variante sieht einen vorfahrtsgeregelten Knotenpunkt vor. Verkehre aus der Elisabeth-Selbert-Straße sowie der geplanten Straße sind gegenüber den Verkehren der Dülmener Straße wartepflichtig. Ein Umbau des Knotenpunktes ist dazu nicht erforderlich.
Eine zweite Variante sieht den Ausbau des Knotenpunktes zu einem Kreisverkehr vor. Die Vorteile dieser Variante sind die Verdeutlichung der Ortseingangssituation sowie die geschwindigkeitsdämpfende Wirkung des Kreisverkehrs. Da die Gestaltung des Knotenpunktes als Kreisverkehr mit den damit verbundenen Flächenbedarfen in der gegebenen räumlichen Situation nicht realisierbar ist, soll der Knotenpunkt entsprechend der ersten Variante entwickelt werden.
Im Hinblick auf die Beeinflussung der Verkehrssituation in den benachbarten Wohngebieten wurde die Verteilung der aus dem geplanten Baugebiet resultierenden Verkehre im Umfeld näher betrachtet.
Für die Steinstraße muss künftig mit einer Verkehrszunahme von etwa 294 Kfz/24h und in der Straße Lerchenhain von etwa 178 Kfz/24h ausgegangen werden. Bezogen auf die Spitzenstunde bedeutet dies eine Verkehrszunahme von zusätzlich 11 Kfz/h im Quell- und 12 Kfz/h im Zielverkehr in der Steinstraße und zusätzlich 7 Kfz/h im Quell- und 7 Kfz/h im Zielverkehr in der Straße Lerchenhain.
Im Ergebnis wird die Erhöhung des Durchgangsverkehrs in den benachbarten Wohnquartieren als gering bewertet. Das ansteigende Verkehrsaufkommen hat dennoch negative Auswirkungen auf die Wahrnehmung der Wohnqualität, der Verkehrssicherheit und der Aufenthaltsqualität.
Aus gutachterlicher Sicht zeichnet sich das derzeitige Erschließungssystem durch eine hohe Erschließungsqualität und eine gute Flexibilität des Gesamtsystems aus, die als negative Folge u.a. zu unerwünschtem Durchgangsverkehr führt. Auch wenn sich die verkehrliche Situation durch die Entwicklung des Baugebietes „Südlich Lerchenhain" ohne weitere Maßnahmen verschlechtern würde, so kann das Verkehrsaufkommen grundsätzlich doch abgewickelt werden. Allerdings würde dadurch die Betroffenheit der Bewohner bzw. die Problemlage verschärft. Es ist jedoch nicht zu erwarten, dass mögliche entstehende Mehrverkehre zu einer unzumutbaren Belastung der

benachbarten Quartiere führen werden.
Um hier die Belastung zu reduzieren, wird unabhängig vom Bebauungsplanverfahren eine Umsetzung von noch festzulegenden verkehrsberuhigenden Maßnahmen angestrebt. Die Verkehrsuntersuchung gibt hierzu verschiedene Maßnahmenvorschläge, die im Weiteren zu diskutieren und festzulegen sind. Diese reichen von baulichen Maßnahmen im Straßenraum, wie Teilaufpflasterungen und/oder Einengungen im Bereich von Haltestellen bis zu verkehrsordnenden Maßnahmen mit Durchfahrtsverboten oder (unechten) Einbahnstraßenregelungen. Bei der Festlegung möglicher Maßnahmen ist dabei der positive Effekt einer Verminderung des Durchgangsverkehrs und damit verbunden auch einer Erhöhung der Verkehrssicherheit in Abwägung mit Einschränkungen in Bezug auf die Flexibilität des Straßennetzes und der Qualität des Erschließungsnetzes für die Anwohner der betroffenen Gebiete zu sehen.
Im Hinblick auf die Erschließung des geplanten Baugebietes „Südlich Lerchenhain" kommt das Gutachten grundsätzlich zu der Feststellung, dass dieses unabhängig von möglichen Umgestaltungen innerhalb der Erschließungsstraßen der angrenzenden Baugebieten aus verkehrlicher Sicht verträglich realisierbar ist.

4.2 Innere Erschließung

Die Erschließungsstraße verläuft in südöstlicher Richtung parallel zum nordöstlichen Siedlungsrand und bildet als Haupterschließung des Plangebietes zwei Erschließungsschleifen, die das gesamte Plangebiet erschließen. In Richtung Südwesten gehen hiervon zwei Stichstraßen ab, die jeweils in einem Wendehammer mit einem Durchmesser von 18 m münden und attraktive Wohnhöfe bilden. Um die Möglichkeit einer zukünftigen Wohnbauentwicklung in Richtung Südwesten werden ebenfalls weitere Stichstraßen angelegt, die in Wohnhöfen mit einem Durchmesser von 16 m münden und gleichzeitig die Erschließung eines weiteren Bauabschnitts in südöstlicher Richtung ermöglichen würden.
Die Breite der gebietsinternen Erschließungsstraßen variiert zwischen i.d.R. 7,50 m für den äußeren Erschließungsring und 6 m für die Verbindungsstraßen bzw. Stichstraßen am Rande des Gebietes. Im Rahmen der Ausbauplanung erfolgt eine verkehrsberuhigte Gestaltung der Straßenräume unter Berücksichtigung der festgesetzten Baumstandorte, einschließlich einer Nutzung durch den ruhenden Verkehr. Für die Haupterschließungsstraßen in einer Breite von 7,50 m ist eine Gestaltung mit separatem Gehweg vorgesehen, die übrigen Straßen werden als Mischverkehrsfläche gestaltet.

4.3 Ruhender Verkehr

Der ruhende Verkehr, d.h. der private Stellplatzbedarf, ist grundsätzlich auf den privaten Grundstücksflächen unterzubringen.
Um die Gestaltungsqualität der zum Straßenraum orientierten Vorgartenbereiche nicht zu beeinträchtigen, wird festgesetzt, dass Garagen gem. § 12 BauNVO und Carports grundsätzlich nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sowie den dafür gesondert festgesetzten Bereichen zulässig sind. Im Verlauf der internen Erschließungsstraße besteht ausreichend Raum für die Anlage von öffentlichen Parkplätzen.

4.4 Fuß- und Radwege

Die festgesetzte Verkehrsfläche soll verkehrsberuhigt gestaltet werden und dient damit den motorisierten sowie den nicht motorisierten Verkehrsteilnehmern. Im Nordosten gibt es eine fußläufige Anbindung an das bestehende Wohngebiet „Lerchenhain". Über die an der Dülmener Straße verlaufenden Fußwege und die fußläufige Anbindung an Lerchenhain ist der Ortskern Nottulns erreichbar.

4.5 Öffentlicher Personennahverkehr

Die nächstgelegenen Haltestellen für den innerörtlichen ÖPNV (Linie C 85) befinden sich an der Carl-Diem-Straße und dem Lerchenhain.
Eine Busanbindung an das regionale Busnetz ist in den Morgen- und Abendstunden durch die Linie D 60, die die Haltestellen im "Nottulner-Süden" anfährt, gegeben.
Zudem hat der Bürgerbusverein Baumberge e.V. im Rahmen seiner Linienumstrukturierung die Haltestellen Alter Kirchweg, Cilly-Aussem-Weg und Haus Markus in sein Bedienangebot aufgenommen und fährt diese 7x täglich in einem 1,5h - Takt an.

5 Natur und Landschaft / Freiraum

5.1 Grünfestsetzungen

Hinsichtlich der grünordnerischen Gestaltung werden zur Eingrünung des Plangebietes in die freie Landschaft entlang der südlichen und östlichen Plangebietsgrenze „Flächen zur Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 (1) Nr. 25 BauGB festgesetzt. Diese sind gem. Pflanzliste mit heimischen, standortgerechten Gehölzen im Pflanzabstand von 1,0 x 1,0 m flächendeckend zu begrünen und dauerhaft zu erhalten. Ausfall ist durch Neuanpflanzungen mit gleichartigen heimischen, standortgerechten Gehölzen gem. Pflanzliste zu ersetzen.

Liste der wahlweise zu verwendenden Gehölze und Mindestqualitäten:

Sträucher/ Bäume II. Ordnung – vStr 3xv bzw. Hei (150/ 175):

Carpinus betulus	Hainbuche
Cornus sanguinea	Hartriegel
Corylus avellana	Haselnuß
Crataegus monogyna	Eingriffliger Weißdorn
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Frangula alnus	Gemeiner Faulbaum
Prunus avium	Vogelkirsche
Prunus spinosa	Schlehe
Salix caprea	Sal-Weide
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Sorbus aucuparia	Eberesche
Rosa canina	Hundsrose

Bäume I. Ordnung – HST, StU 16/18:

Acer pseudoplatanus	Bergahorn
Fagus sylvatica	Rotbuche
Fraxinus excelsior	Eberesche
Quercus robur	Stieleiche

Darüber hinaus werden im zentralen Bereich des Plangebietes zwei öffentliche Grünflächen gem. § 9 (1) Nr. 15 BauGB angelegt, wobei die östliche als „Parkanlage" und die westliche als „Spielplatz" zu entwickeln ist.

Im Südosten des Plangebietes erfolgt gem. § 9 (1) Nr. 14 BauGB die Festsetzung von „Flächen für Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser" mit der Zweckbestimmung „Regenrückhaltebecken".

Die bestehende Heckenstruktur im Übergangsbereich zur bestehenden Wohnbebauung, d.h. an der nördlichen Plangebietsgrenze wird durch eine Erhaltungsbindung gem. § 9 (1) Nr. 25 BauGB weitestgehend planungsrechtlich gesichert.

Um auch auf den privaten Grundstücksflächen eine angemessene Durchgrünung zu sichern, werden folgende Festsetzungen getroffen.

- Je Grundstück ist mindestens ein heimischer, standortgerechter Laubbaum 2. Ordnung (s. Pflanzliste) oder ein Obstbaum zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.
- Die unversiegelten Außen-, Garten- und Grünflächen sind naturnah und strukturreich mit heimischen, standortgerechten Pflanzen zu begrünen und zu gestalten.

Darüber hinaus sind Flachdächer (Dachneigung 0° bis 10°) mit einem Flächenanteil von mindestens 75 % (bezogen auf die jeweilige Dachfläche) extensiv zu begrünen. Neben einer stärkeren Durchgrünung

des Baugebietes wird damit auch ein wichtiger Beitrag zur Drosselung des Niederschlagswasserabflusses von den Dachflächen im Starkregenfall geleistet.
Die Gestaltung der Vorgartenbereiche hat wesentliche Auswirkungen auf die Wahrnehmung des öffentlichen Straßenraumes und damit auf die visuelle Attraktivität des Wohnquartiers und darüber hinaus auf die ökologische Qualität der Straßenräume. Daher wird festgesetzt, dass die im Bebauungsplan gekennzeichneten Vorgärten (Fläche zwischen der Straßenbegrenzungslinie und der nächstgelegenen Baugrenze) nicht versiegelt werden dürfen, sondern gärtnerisch gestaltet werden müssen. Von dieser Festsetzung sind Zufahrten zu einem Stellplatz, einem Carport oder einer Garage, Zuwegungen zum Hauseingang sowie die notwendigen Stellplätze im WA 2 ausgenommen. Maximal 10% der verbleibenden Vorgartenflächen dürfen mit Kies, Schotter oder ähnlichen anorganischen Materialien bedeckt sein.

5.2 Eingriffsregelung

Mit der Planung wird ein Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 ff BNatSchG vorbereitet, der gem. § 18 BNatSchG i.V.m. § 1a (3) BauGB im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung auszugleichen ist. Mit Durchführung der Planung ist durch die zukünftigen Versiegelungen im Bereich der geplanten Gebäude und Straßen ein Biotopwertdefizit in Höhe von rund 81.620 Punkten verbunden. Ausgleichs-und Ersatzmaßnahmen sind auf Dauer anzulegen, zu pflegen und rechtlich zu sichern. 55.120 Ökopunkte werden über vertragliche Regelungen zwischen den Wirtschaftsbetrieben Coesfeld GmbH (WBC), der Gemeinde Nottuln und der Projektentwicklungsgesellschaft Wohnpark Südlich Lerchenhain mbH & Co. KG im kreiseigenen Flächenpool extern ausgeglichen. Dieser Ausgleich erfolgt anteilig durch die Umwandlung einer Ackerfläche in eine Streuobstwiese in der Gemeinde Senden, Gemarkung Ottmarsbocholt, Flur 5, Flurstücke 110 tlw. und 148 tlw. und Flur 27, Flurstück 3 tlw. Der verbleibende Teil des Biootopwertdefizits (26.500 Ökopunkte) wird durch einen multifunktionalen Ausgleich im Rahmen der CEF-Maßnahme für die Feldlerche (Gemarkung Nottuln, Flur 66, Flurstück 33) erzielt.

5.3 Biotop- und Artenschutz

Gemäß Handlungsempfehlung des Landes NRW* ist im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung festzustellen, ob Vorkommen europäisch geschützter Arten im Plangebiet aktuell bekannt oder zu erwarten sind und bei welchen dieser Arten aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften potenziell nicht ausgeschlossen werden können – bzw. ob und welche Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte erforderlich werden.

Für die vorliegende Aufstellung des Bebauungsplanes wurde zunächst im Jahr 2014 ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag** erstellt, in dem die Auswirkungen der Planung im Sinne des § 44 (1) BNatSchG auf Fledermäuse, Vögel und Amphibien untersucht wurden. Im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Auswirkungsprognose waren unter Beachtung einer Bauzeitenregelung keine artenschutzrechtlichen Konflikte mit der Planumsetzung zu erwarten.

Die vorliegende Artenschutzprüfung wurde durch das Büro Ökoplan - Bredemann und Fehrmann (März 2021) aktualisiert***. Dies wurde erforderlich, da die Liste planungsrelevanter Vogelarten fortlaufend an aktuelle Bestandsentwicklungen angepasst und damit beständig fortgeführt wird. Zudem können Lebensräume naturgemäß neu besiedelt werden, so dass auch vor diesem Hintergrund Veränderungen von Vorkommen geschützter Arten eintreten können. Im Ergebnis der Aktualisierung des Artenschutzfachbeitrages konnten für die Vogelarten Bluthänfling, Feldlerche, Girlitz und Kiebitz auf Grundlage der vorliegenden Informationen artenschutzrechtliche Konflikte gem. § 44 (1) BNatSchG nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Zur Feststellung ggf. tatsächlicher Vorkommen der Arten wurden daher faunistische Erfassungen und die Erstellung eines tiefergehenden Artenschutzfachbeitrages (Stufe 2) erforderlich.

Artenschutzrechtliche Konflikte gegenüber Säugetieren (Fledermäuse) konnten hingegen auf Grundlage der vorliegenden Informationen ausgeschlossen werden. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit von Amphibien und Reptilien konnte gutachterlicherseits ebenfalls unmittelbar ausgeschlossen werden, da keine geeigneten Habitatstrukturen im Plangebiet bzw. in der relevanten Umgebung vorkommen.

Aufbauend auf den Ergebnissen der vorliegenden Artenschutzprüfung (Stufe 1) wurde im Anschluss eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (Art-für-Art-Betrachtung) i.S. einer Artenschutzprüfung (Stufe 2) durch das o.g. Fachgutachterbüro**** erstellt. Für das gem. vorliegender Stufe 1-Artenschutzprüfung reduzierte Artenspektrum (Bluthänfling, Feldlerche, Girlitz und Kiebitz) erfolgten zur Bewertung der Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG im Jahr 2021 insgesamt 3 Erfassungstermine. Im Ergebnis der avifaunistischen Kartierung wurde ein Brutpaar der Feldlerche innerhalb und drei weitere

* Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz vom 22.12.2010: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlungen.

** Ökoplan (25.03.2014): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag / ASP 1 zum Bebauungsplan Nr. 135 „Südlich Lerchenhain" und der 76. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Nottuln. Essen.

*** Ökoplan (März 2021): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (ASP Stufe 1) zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 135 „Südlich Lerchenhain" in Nottuln. Essen.

**** Ökoplan (Februar 2022): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (ASP Stufe 2) zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 135 „Südlich Lerchenhain" in Nottuln. Essen.

Brutpaare südöstlich des Plangebietes festgestellt. Zur Vermeidung eines Verbotstatbestandes gem. § 44 (1) BNatSchG sind daher sowohl für das innerhalb des Plangebietes als auch das nächstgelegene Brutpaar (betroffener Umkreis: 160 m) der Feldlerche nach gutachterlicher Ansicht vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) notwendig.
Da in vorliegendem Fall zwei Feldlerchenpaare betroffen sind, sind artspezifische Ausgleichsmaßnahmen mit einem Flächenumfang von 2 ha notwendig. Die Fläche ist in einem Radius von 2 km zum Eingriffsbereich durch eine Nutzungsextensivierung von intensiv genutzten Ackerflächen herzurichten. Zur Ausgestaltung und dem entsprechenden Management der Fläche liegt ein detailliertes Maßnahmenkonzept* vor.
Hiernach erfolgt der artenschutzfachliche Ausgleich auf einer derzeit ackerbaulich genutzten Fläche südöstlich des Plangebietes in der Gemarkung Nottuln, Flur 66, Flurstück 33. Die Maßnahmenfläche liegt in einer Entfernung von rund 300m zum Plangebiet und wird nach den fachgutachterlich benannten Vorgaben als Lebensraum für die betroffenen Feldlerchen artspezifisch als CEF-Maßnahme entwickelt. Die Maßnahmen umfassen im Wesentlichen die Ausgestaltung/ Entwicklung verschiedener Brachestadien/ Ackerbrachen und ein angepasstes Pflegemanagement. Zur langfristigen Qualitätssicherung der Umsetzung ist regelmäßig ein maßnahmenbezogenes Monitoring erforderlich.
Darüber hinaus schließt die Artenschutzprüfung (Stufe 2) mit dem Ergebnis, dass nachfolgend benannte Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen im Rahmen einer Planumsetzung zu beachten sind:

- Zeitfenster für Rodungsmaßnahmen
  Zur Vermeidung baubedingter Tötungen infolge einer Zerstörung besetzter Brutstätten ist eine Baufeldräumung (Gehölzrodung, Gebäudeabbruch) außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten, d.h. nur zwischen dem 01.10. und dem 28./ 29.02. eines jeden Jahres durchzuführen.
- Zur Vermeidung einer artenschutzrechtlichen Betroffenheit von Feldlerchen (Tötung, Brutaufgabe) ist ein Beginn von Bauarbeiten bzw. bauvorbereitender Arbeiten außerhalb der Brutzeit der Art, d.h. nur zwischen dem 01.09 und dem 28./ 29.02 des Folgejahres zulässig.

Nach Abschluss der artenschutzrechtlichen Kartierungen wurden der Unteren Naturschutzbehörde bzw. dem Naturschutzzentrum Coesfeld für das Plangebiet Vorkommen eines Rotmilans gemeldet. Hierbei handelt es sich um die Meldung eines Anliegers, der im Geltungsbereich des Bebauungsplanes regelmäßig einen Rotmilan über der

* WoltersPartner (2022): Arten- und naturschutzfachliches Ausgleichskonzept zum Bebauungsplan Nr. 135 „Südlich Lerchenhain". Coesfeld.

landwirtschaftlichen Fläche sieht.
Zu dem Vorkommen liegt eine Stellungnahme des Fachgutachterbüros (Ökoplan Bredemann und Fehrmann, schriftl. Mitteilungen vom 29.09.2021 und 20.05.2022) vor, wonach davon auszugehen ist, dass der Rotmilan möglicher Weise ein Brutvogel im weiteren Umfeld des Plangebietes ist und die Flächen zum Nahrungserwerb aufsucht. Brutplätze der Art können im direkten Umfeld jedoch ausgeschlossen werden. Nach fachgutachterlicher Ansicht verbleiben im Umfeld des Bauvorhabens ausreichend Felder und Wiesen, die der Rotmilan zur Nahrungsfindung aufsuchen kann. Artenschutzrechtliche Konflikte gem. § 44 (1) BNatSchG lassen sich aus der Beobachtung des Anliegers jedoch nicht ableiten.

5.4 Anforderungen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel

Das Plangebiet befindet sich am südlichen Rand der Gemeinde Nottuln in unmittelbarer Umgebung zu bereits verkehrlich und infrastrukturell erschlossenen Wohngebieten. Synergieeffekte der Erschließung sowie der Ver- und Entsorgung können daher genutzt werden.
Darüber hinaus ist nach Angabe des Fachinformationssystems Klimaanpassung (LANUV, 2021) das Plangebiet einem Freilandklima zuzuordnen, das keine Funktion als Klimawandel-Vorsorgebereich aufweist. Zwar befindet sich das Bebauungsplangebiet im Geltungsbereich des Landschaftsplans „Rorup" des Kreises Coesfeld vom 25.10.2004. Die Festsetzungskarte enthält für die Maßnahmenfläche jedoch keine landschaftsplanerischen Vorgaben. Geschützte Landschaftsbestandteile liegen nicht vor und Entwicklungsziele sind für die Maßnahmenfläche nicht formuliert, so dass bei der vorliegenden Planung – mit Ausnahme der artspezifischen Vorgaben – keine konkreten Maßnahmen aufgrund landschaftsplanerischer Zielsetzungen zu berücksichtigen sind, (vgl. Arten- und naturschutzfachliches Ausgleichskonzept zum Bebauungsplan Nr. 135, S. 7).
Aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung der Fläche befinden sich darüber hinaus kaum klimasenkende Gehölze im Gebiet. Die bestehenden Gehölze werden planungsrechtlich weitestgehend gesichert.
Allerdings gehen durch den Flächenverbrauch reale und potentielle Senken für CO^2 verloren.
Durch die Lage im Siedlungszusammenhang werden die mit der Nutzung des Baugebietes verbundenen Verkehrsbewegungen soweit als möglich reduziert. Die Ortsmitte und damit auch die örtlichen Versorgungseinrichtungen sind in fußläufiger Entfernung gut erreichbar. Um die verbleibenden negativen Auswirkungen weiter zu mindern, hat die Gemeinde verschiedene Maßnahmen zum Klimaschutz und zur

Klimaanpassung in der Planung umgesetzt: So wurde unter Berücksichtigung des Planungsziels eine möglichst kompakte Bauweise gewählt, um weniger Freifläche im Außenbereich in Anspruch nehmen zu müssen. Zudem wurden Straßenquerschnitte mit geringen Breiten und Festsetzungen zur Dachbegrünung getroffen sowie der Versiegelungsgrad der Vorgärten begrenzt, um das Maß an Versiegelung insgesamt gering zu halten. Die im Plangebiet festgesetzten Baufenster sind so ausgerichtet, dass die Nutzung von Solarenergie ermöglicht wird.
Die neuen Gebäude werden nach den aktuellen Vorschriften des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) errichtet. Dadurch werden bautechnische Standardanforderungen zum effizienten Betriebsenergiebedarf sichergestellt. Mit dem geplanten Vorhaben werden weder Folgen des Klimawandels erheblich verstärkt, noch sind Belange des Klimaschutzes unverhältnismäßig negativ betroffen.

5.5 Bodenschutz und Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen

Gem. § 1a Abs. 2 BauGB ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen. Die Notwendigkeit der Umwandlung von landwirtschaftlich genutzten Flächen ist gem. § 1a (2) BauGB zu begründen.
Mit Durchführung des vorliegenden Bebauungsplanes wird eine derzeit maßgeblich landwirtschaftlich genutzte Fläche in Anspruch genommen. Eine Inanspruchnahme ist jedoch in Abwägung mit den Belangen der Bedarfsdeckung der örtlichen Bevölkerung mit erforderlichen Wohnbauflächen unvermeidbar. Durch die Ausweisung der Wohnbaufläche soll im Sinne einer bedarfsgerechten Entwicklung der künftigen Bevölkerungsentwicklung, der steigenden Zahl an Haushalten und dem demographischen Wandel Rechnung getragen werden (s. Kap. 1.2). Eine Deckung des bestehenden Bedarfs durch Maßnahmen der Innenentwicklung, durch die die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen vermieden würde, ist nicht möglich. Die geplante Entwicklung entspricht den Zielen der Raumordnung.
Unnötige Bodenversiegelungen werden durch die getroffenen Festsetzungen zur naturnahen Gestaltung der Außen-, Garten- und Grünflächen mit heimischen, standortgerechten Pflanzen minimiert. Dazu gehört auch die verbindliche Begrenzung der zulässigen Versiegelungen der Vorgartenbereiche von maximal 10%.
Verbleibende, erhebliche Auswirkungen durch die Inanspruchnahme des Schutzgutes Boden unterliegen der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung.

5.6 Wasserwirtschaftliche Belange

Mit Ausnahme von Auffüllungen weisen die untersuchten Böden sehr geringe Durchlässigkeiten auf, so dass eine Versickerung des im Plangebiet anfallenden nicht schädlich verunreinigten Niederschlagswasser ausgeschlossen ist (siehe Pkt. 6.2).

6 Ver- und Entsorgung

6.1 Energie- und Wasserversorgung

Die Energie- und Wasserversorgung erfolgt durch die jeweiligen Versorgungsträger (Gemeindewerke Nottuln, Westnetz, Gelsenwasser) über eine Erweiterung der bestehenden Netze.
Für die Löschwasserversorgung kann aus dem Trinkwassernetz eine Löschwassergesamtmenge von 96 m³/h über 2 Stunden zur Verfügung bereitgestellt werden.
Zur Errichtung einer Trafostation wird im Einfahrtsbereich des Plangebietes südlich der Erschließungsstraße eine „Fläche für Versorgungsanlagen" mit der Zweckbestimmung „Elektrizität" festgesetzt.

6.2 Abwasserentsorgung

Die Entsorgung des anfallenden Abwassers (Schmutz- und Niederschlagswasser) ist im Trennsystem vorgesehen*.
Die Ableitung des Schmutzwassers erfolgt durch Anschluss an den ausreichend dimensionierten Mischwasserkanal DN 800, der durch das Erschließungsgebiet verläuft und hierfür ausreichend dimensioniert ist. Die Bauflächen im vorliegenden Bebauungsplan sind in der aktuellen Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes der Gemeinde Nottuln enthalten.
Die Regenwasserbehandlungsanlage, zu deren Einzugsgebiet die Schmutzwasserkanäle gehören werden, befindet sich aktuell in einer Modernisierung. Der Wortlaut der Modernisierung steht dabei stellvertretend für die rechnerische und bauliche Überprüfung der Anlage. Bei der Planung der Umbauten wurden Schmutzwassermengen des Erschließungsgebietes durch den Lippeverband bereits berücksichtigt.
Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der geotechnischen Untersuchung** ist zunächst festzustellen, dass eine Versickerung des im Plangebiet anfallenden Niederschlagswassers aufgrund der geringen Durchlässigkeit des Untergrundes nicht möglich ist.
Das Niederschlagswasser soll daher im Südosten des Plangebietes in einem Regenrückhaltebecken gesammelt werden. Die Dimensionierung der Regenwasserkanäle erfolgt entsprechend den technischen Vorgaben für Wohngebiete anhand des Nachweises der Überstaufreiheit im 3-jährlichen Regenereignis. Darüber hinaus erfolgt der Nachweis der Überflutungshäufigkeit von seltener als 1 Mal in 20 Jahren.

* Gnegel GmbH (01.02.2023): Entwässerungskonzept – Trennsystem – Erschließung Südlich Lerchenhain in Nottuln. Sendenhorst

** GEOlogik Wilbers & Oeder GmbH (10.03.2022): Geotechnischer Bericht – Erschließung Wohnpark Südlich Lerchenhain Dülmener Straße 48301 Nottuln, Projektnummer 22-4447. Münster.

Zur Sicherung bei Starkregenereignissen werden die öffentlichen Oberflächen in ihrer Höhenentwicklung weitestgehend so gestaltet, dass auch Wassermengen, die aus dem Kanal austreten oder nicht mehr von diesem aufgenommen werden können, in Richtung RRB abgeleitet werden. Bei dem im Plangebiet auftretendem Niederschlagswasser handelt es sich um unbelastetes Niederschlagswasser von Dach- und Hofflächen sowie um schwach belastetes Niederschlagswasser aus Wohnstraßen. Eine Behandlung dieses Niederschlagswassers ist auf Basis der Vorgaben des Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW zu den Anforderungen der Niederschlagswasserbeseitigung im Trennverfahren (2004)*** im vorliegenden Fall nicht erforderlich.
Der benannte Trennerlass des Ministeriums ist für den Umgang mit dem im Plangebiet anfallenden Niederschlagswasser maßgeblich. Insgesamt ist hier von schwach belastetem Niederschlagswasser nach 2.2. des Erlasses auszugehen, das in das Regenrückhaltebecken geleitet wird. Nach der Konzeption des Bebauungsplanes ist ausschließlich mit Anwohnerverkehr auf den ausgewiesenen Verkehrsflächen zu rechnen. Durch die gemeinsame Einleitung des schwach belasteten Niederschlagswassers von den Wohnstraßen und Parkplätzen mit dem unbelasteten Niederschlagswasser von den Dachflächen oder sonstigen nicht versickerungsfähigen Bereichen findet eine Verdünnung statt. Die Konzentration der Belastung sinkt damit. Bei schwach belastetem Niederschlagswasser kann von einer Behandlung abgesehen werden. Von dieser Möglichkeit wird hier aufgrund der vorgenannten Umstände Gebrauch gemacht.
Die Beckendimensionierung erfolgt unter dem Ansatz einer Drosselabgabe von 20 l/s, was dem natürlichen Gebietsabfluss entspricht.
Die für die Anlage des Regenrückhaltebeckens erforderlichen Flächen werden gem. § 9 (1) Nr. 14 BauGB als „Flächen für Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser" mit der Zweckbestimmung „Regenrückhaltebecken" festgesetzt.
Die Ableitung der Drossel- und Entlastungswassermengen erfolgt über eine Verrohrung bzw. einen neu zu profilierenden Graben in das namenlose Nebengewässer 363, das in den Hagenbach mündet.

*** Anforderungen an die Niederschlagsentwässerung im Trennverfahren RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - IV-9 031 001 2104 – v. 26.5.2004

6.3 Abfallentsorgung

Die Abfallbeseitigung erfolgt vorschriftgemäß durch ein von der Gemeinde Nottuln konzessioniertes Unternehmen.

7 Altlasten und Kampfmittelvorkommen

Altlasten, Altstandorte und Altablagerungen sind aufgrund der derzeitigen Nutzung nicht bekannt und nicht zu vermuten.

Aufgrund von nachgewiesenen Stellungsbereichen aus dem 2. Weltkrieg im Plangebiet kann das Vorkommen von Kampfmitteln im Plangebiet nicht ausgeschlossen werden. Die Stellungsbereiche sind zu sondieren, falls diese nach dem zweiten Weltkrieg nicht überbaut wurden. Weist bei der Durchführung der Bauvorhaben der Erdaushub außergewöhnliche Verfärbungen auf oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und der Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe durch das Ordnungsamt der Gemeinde Nottuln unverzüglich zu verständigen.

8 Immissionsschutz

Das Plangebiet unterliegt Schallimmissionen aus dem Straßenverkehr auf der angrenzenden Dülmener Straße. Zur Ermittlung ggf. notwendiger aktiver oder passiver Schallschutzmaßnahmen im Bereich des geplanten Wohngebietes und der Auswirkungen der planbedingten Verkehrszunahme im Umfeld des Baugebietes wurde eine schalltechnische Untersuchung erstellt*.

* Gemeinde Nottuln – Schalltechnische Untersuchung Bebauungsplan Nr. 135, „Südlich Lerchenhain"; Büro für Lärmschutz Altenberge, Senden, August 2022

Zur Ermittlung der Schalltechnischen Stellungnahme wurde die aktualisierte Verkehrsuntersuchung zur Erschließung des Baugebietes „Südlich Lerchenhain" der SHP Ingenieure, Hannover berücksichtigt.
Im Ergebnis ist festzustellen, dass auf Grund der von dem Verkehr auf der Dülmener Straße ausgehenden Lärmimmissionen für die innerhalb des Plangebietes zulässigen schutzwürdigen Nutzungen Lärmschutzmaßnahmen erforderlich werden, da die Orientierungswerte der DIN 18005 für Allgemeine Wohngebiete in den zur Dülmener Straße orientierten Teilbereichen des Plangebietes überschritten werden.
Die maximalen Beurteilungspegel sind im Nahbereich zur K 18 (Dülmener Straße) und damit im westlichen Geltungsbereich an den Baugrenzen in dem Bereich, für den eine maximale Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h besteht, mit 60 - 65 dB(A) tags und 49 - 54 dB(A) nachts in den mit WA 4 / WA 5 gekennzeichneten Bauflächen zu erwarten. Damit beträgt die Überschreitung der Orientierungswerte der DIN 18005, die für allgemeine Wohngebiete mit 55 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts zu berücksichtigen sind, bis zu 5 - 10 dB(A) tags und 4 - 9 dB(A) nachts. Wesentlichen Einfluss auf die Lärmbelastung hat die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf der Dülmener Straße. Eine Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 50 km/h auch im südlichen Teil des Baugebietes würde demnach eine deutliche Minderung der Lärmbelastung bewirken.
Bereits 20 m östlich der parallel zur Dülmener Straße verlaufenden Planstraße werden die Orientierungswerte der DIN 18005 eingehalten, sodass für 80 % des Baugebietes Immissionskonflikte aufgrund des Verkehrslärms auch ohne weitere Maßnahmen ausgeschlossen

werden können.
Im Allgemeinen ist dem aktiven Lärmschutz an der Immissionsquelle gegenüber dem passiven Lärmschutz an den Gebäuden Vorrang zu geben.
Neben aktiven Maßnahmen, die überwiegend dazu dienen, den Freiraum zu schützen oder auch passive Maßnahmen zu reduzieren, kann durch eine günstige Wohnungsgrundrissgestaltung oder bauliche Maßnahmen am Gebäude erreicht werden, dass die anzustrebenden Innenschallpegel für Wohnräume eingehalten werden.
Aktive Schallschutzmaßnahmen – wie etwa ein Lärmschutzwall/-wand – scheiden entlang der Dülmener Straße in der gegebenen Situation, die den künftigen Ortseingang Nottulns markiert, aus städtebaulichen Gründen aus. Um die Orientierungswerte am westlichen Plangebietsrand einhalten zu können, wäre die Anordnung einer Lärmschutzwand mit einer Höhe von 7,0 m ü. Fahrbahnniveau auf einer Länge von 300 m erforderlich. Dies wäre sowohl aus städtebaulichen als auch aus wirtschaftlichen Gründen unverhältnismäßig und wird daher in der Abwägung der verschiedenen Belange nicht weiter verfolgt.
Auf Grundlage des schalltechnischen Gutachtens werden passive Schallschutzmaßnahmen, d.h. die erforderlichen Schalldämmmaße der Außenwand gem. DIN 4109 (Schallschutz im Hochbau) auf Basis der im Gutachten ermittelten Lärmpegelbereiche festgesetzt:
In den im Plan gekennzeichneten Bereichen (Abgrenzung der Lärmpegelbereiche) sind bei Errichtung, Erweiterung, Änderung oder Nutzungsänderung von Gebäuden die Außenbauteile schutzbedürftiger Räume mindestens gemäß den Anforderungen nach DIN 4109-1 „Schallschutz im Hochbau – Teil 1: Mindestanforderungen" Januar 2018, Kapitel 7, Gleichung 6 (DIN 4109-1:2018-1) auszubilden. Die dafür maßgeblichen Außenlärmpegel für die Berechnung nach Gleichung 6 sind in Tabelle 7 der DIN 4109-1:2018-1 den Lärmpegelbereichen zugeordnet.
Im Rahmen der jeweiligen Baugenehmigungsverfahren ist die Eignung der für die Außenbauteile der Gebäude gewählten Konstruktionen nach den Kriterien der DIN 4109 (Januar 2018) nachzuweisen.
Um im Einzelfall den Bauherren eine Flexibilität im Bezug auf die spätere Realisierung einzuräumen, kann ausnahmsweise kann von den getroffenen Festsetzungen zum passiven Schallschutz abgewichen werden, soweit mittels eines Sachverständigen für Schallschutz nachgewiesen wird, dass infolge eines niedrigeren maßgeblichen Außenlärmpegels geringere Anforderungen an die erforderlichen Schallschutzmaßnahmen zu stellen sind.
Im westlichen Plangebiet ergeben sich durch die Verkehre auf der K 18 zudem Lärmbelastungen von mehr als 45 dB(A) in der Nacht.
Im WA 4 und WA 5 sind daher bei Wohnungen die dem Schlafen

dienenden Aufenthaltsräume, die nicht über ein Fenster in Fassaden mit Beurteilungspegeln ≤ 45 dB(A) nachts verfügen, mit einer geeigneten, fensterunabhängigen Lüftung auszustatten (z.B. schallgedämmte Lüftungssysteme).
Die im Rahmen des Schallgutachtens ermittelten Außenlärmpegel sind entsprechend in der Planzeichnung des Bebauungsplanes gekennzeichnet.
Wie oben dargestellt, erfolgte zudem eine Ermittlung der durch den planbedingten Mehrverkehr ausgelösten Verkehrslärmimmissionen im Umfeld des Plangebietes. Diese wurde für verschiedene Knotenpunkte im Umfeld des Plangebietes nachgewiesen:

- Knotenpunkt 1 Dülmener Straße / Lerchenhain
- Knotenpunkt 2 Dülmener Straße / Steinstraße
- Knotenpunkt 3 Potthoff / Dülmener Straße
- Knotenpunkt 4 Appelhülsener Straße / Bodelschwinghstraße
- Knotenpunkt 5 Steinstraße / Lerchenhain

Die vorhabenbedingte Verkehrszunahme führt nach gutachterlicher Aussage im Zuge der unmittelbar der Erschließung des Plangebietes dienenden Straßen zu einer weitergehenden Überschreitung der Grenzwerte der 16. BImSchV bzw. der schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005 soweit noch die Einwirkung der Dülmener Straße (K 18) gegeben ist.
Die vorhabenbedingten Pegelerhöhungen gegenüber der Analyse liegen demnach mit min. 0,1 dB(A) und max. 1,1 dB(A) unter bzw. im Bereich der bei 1 dB(A) liegenden Schwelle zur Wahrnehmbarkeit durch das menschliche Gehör.
Diese geringen Lärmerhöhungen aufgrund der planbedingten Zusatzverkehre (Neuverkehr aus dem Plangebiet) sind in der Abwägung der verschiedenen Belange vor dem Hintergrund, dass die verfassungsrechtliche Zumutbarkeitsschwelle von 70 dB(A) tags bzw. 60 dB(A) nachts nicht erreicht werden, hinzunehmen.

9 Denkmalschutz / Archäologie

Belange des Denkmalschutzes sind durch die Planung zunächst nicht berührt. Innerhalb des Plangebietes und in seinem näheren Umfeld befinden sich keine Baudenkmäler. Sollten bei Bodeneingriffen Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauerwerk, Einzelfunde, paläontologische Bodendenkmäler in Form von Fossilien aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden, sind diese der Unteren Denkmalschutzbehörde der Gemeinde Nottuln und der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster (Tel. 0251/591 8911) unverzüglich

anzuzeigen (§§ 15 und 16 DSchG). Ein entsprechender Hinweis ist im Bebauungsplan aufgenommen.

10 Flächenbilanz

Gesamtfläche	6,49 ha	–	100 %
davon:			
– Allgemeines Wohngebiet	5,07 ha	–	78,0 %
– Öffentliche Verkehrsfläche	0,98 ha	–	15,1 %
– Öffentliche Grünfläche	0,11 ha	–	1,7 %
– Ver- und Entsorgung	0,33 ha	–	5,2 %

11 Umweltbericht

Der Umweltbericht fasst die Ergebnisse der gem. §§ 2 (4) i.V.m. § 1 (6) Nr. 7 und 1a BauGB durchzuführenden Umweltprüfung zusammen, in der die mit der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplans voraussichtlich verbundenen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet wurden. Inhaltlich und in der Zusammenstellung der Daten berücksichtigt der Umweltbericht die Vorgaben der Anlage zu §§ 2 (4) und 2a BauGB. Umfang und Detailierungsgrad des Umweltberichtes werden von der Gemeinde festgelegt und richten sich danach was angemessener Weise verlangt werden kann bzw. für die Abwägung der Umweltbelange erforderlich ist.
Der Untersuchungsrahmen des Umweltberichts umfasst im wesentlichen das Plangebiet des Bebauungsplans. Je nach Erfordernis und räumlicher Beanspruchung des zu untersuchenden Schutzguts erfolgt eine Variierung dieses Untersuchungsraums.

11.1 Einleitung

- **Kurzdarstellung des Inhalts**

Die Gemeinde Nottuln hat die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 135 „Südlich Lerchenhain" gem. § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen, um ein ergänzendes Angebot an Wohnbauflächen planungsrechtlich zu entwickeln.
Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst eine ca. 6,5 ha große, maßgeblich als Acker genutzte Fläche südlich des Ortskerns von Nottuln und wird im Westen durch die Dülmener Straße, im Nord-Osten durch das Wohnbaugebiet „Lerchenhain" und im Süd-Osten und Süd-Westen durch landwirtschaftlich genutzte Flächen begrenzt.

- **Umweltschutzziele**

Für das Plangebiet liegt der Landschaftsplan (LP) „Rorup" in seiner Fassung von Oktober 2004 vor. Für das Plangebiet wird das Entwicklungsziel der „Anreicherung einer Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen" dargestellt.
Mit Rechtskraft des Bebauungsplanes tritt der Landschaftsplan - sofern der Träger der Landschaftsplanung nicht widerspricht - an seinen Außengrenzen zurück.
Die auf den im folgenden genannten Gesetzen bzw. Richtlinien basierenden Vorgaben werden je nach Planungsrelevanz inhaltlich bei der Betrachtung der einzelnen Schutzgüter im nachfolgenden Umweltbericht beachtet.

Tab. 1: Beschreibung der Umweltschutzziele.

Umweltschutzziele	
Mensch	Hier bestehen fachliche Normen, die insbesondere auf den Schutz des Menschen vor Immissionen (z.B. Lärm) und gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zielen (z.B. Baugesetzbuch, TA Lärm, DIN 18005 Schallschutz im Städtebau). Bezüglich der Erholungsmöglichkeit und Freizeitgestaltung sind Vorgaben im Baugesetzbuch (Bildung, Sport, Freizeit und Erholung) und im Bundesnaturschutzgesetz (Erholung in Natur und Landschaft) enthalten.
Biotoptypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Arten- und Biotopschutz	Die Berücksichtigung dieser Schutzgüter ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz NW, dem Bundeswaldgesetz und dem Landesforstgesetz NRW und in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches (u.a. zur Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und der Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie Erhalt des Walds wegen seiner Bedeutung für die Umwelt und seiner ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Funktion) sowie der Bundesartenschutzverordnung vorgegeben. Die entsprechenden Belange, insbesondere in Bezug auf den gesetzlichen Artenschutz wurden durch die Erarbeitung eines faunistischen Fachgutachtens berücksichtigt. Erhebliche Auswirkungen auf Natur und Landschaft werden im Rahmen der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung ermittelt und kompensiert.
Boden und Wasser	Hier sind die Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes, des Bundes- und Landesbodenschutzgesetzes (u.a. zum sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden, zur nachhaltigen Sicherung oder Wiederherstellung der Bodenfunktionen), der Bundesbodenschutzverordnung und bodenschutzbezogene Vorgaben des Baugesetzbuches (z.B. Bodenschutzklausel) sowie das Wasserhaushaltsgesetz und das Landeswassergesetz (u.a. zur Sicherung der Gewässer zum Wohl der Allgemeinheit und als Lebensraum für Tier und Pflanze) die zu beachtenden gesetzlichen Vorgaben.
Landschaft	Die Berücksichtigung dieses Schutzguts ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz NW (u.a. zur Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswerts der Landschaft) und in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches vorgegeben.
Luft und Klima	Zur Erhaltung einer bestmöglichen Luftqualität und zur Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen sind die Vorgaben des Baugesetzbuchs, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der TA Luft zu beachten. Indirekt enthalten über den Schutz von Biotopen das Bundesnaturschutzgesetz und direkt das Landesnaturschutzgesetz NW Vorgaben für den Klimaschutz. Der vorliegende Bebauungsplan berücksichtigt die Schutzgüter u.a. durch die festgesetzte Dachbegrünung, die Begrenzung der zulässigen Versiegelungen der zukünftigen Vorgärten, kompakte Bauweise, Straßenquerschnitte mit geringen Breiten, Ausrichtung der Baufenster zur Ermöglichung der Nutzung von Solarenergie. Als Maßnahmen der Klimaanpassung sind zudem die Festsetzung der Fußbodenoberkante auf 30 cm über der Straßenoberkante und die Entwässerung des Baugebietes über Trennsystem und Sammlung des Niederschlagswassers in Regenrückhaltebecken vorgesehen.
Kultur- und Sachgüter	Bau- oder Bodendenkmale sind durch das Denkmalschutzgesetz unter Schutz gestellt. Der Schutz eines bedeutenden, historischen Orts- und Landschaftsbilds

Umweltschutzziele	
	ist in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuchs bzw. des Bundesnaturschutzgesetzes vorgegeben.

11.2 Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) und der erheblichen Umweltauswirkungen der Planung während der Bau- und Betriebsphase

Bei der Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Plandurchführung werden, soweit möglich, insbesondere die etwaigen erheblichen Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Schutzgüter beschrieben. Die Beschreibung umfasst dabei – sofern zu erwarten – die direkten, indirekten, sekundären, kumulativen, kurz- mittel- und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen. Den ggf. einschlägigen und auf europäischer, Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegten Umweltschutzzielen soll dabei Rechnung getragen werden.

Tab. 2: Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands und Prognose über die erheblichen Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung.

Schutzgut Mensch	
Bestand	- Das Plangebiet weist primär eine Funktion für die Nahrungsmittelproduktion/ den Anbau von Futtermitteln/ regenerativen Energieträgern (z.B. Mais) auf. - Es besteht keine regionale/ überregionale Funktion für die Erholungsnutzung. Das Plangebiet ist für Naherholungszwecke nicht erschlossen. - Aufgrund der Lage am Ortsrand und umliegend landwirtschaftlich genutzter Flächen, können gelegentliche Geruchsbelastungen bei der Bestellung landwirtschaftlicher Flächen entstehen. - Im südwestlichen Teil des Plangebietes besteht u.a. eine Wohnnutzung. - Im nördlichen und westlichen Bereich schließt sich die Ortslage der Gemeinde Nottuln mit Wohnnutzungen (vorwiegend Einfamilienhäuser) an. - Westlich des Plangebietes verläuft die Dülmener Straße, die in nördlicher Richtung an die Straße Potthoff (ehem. B 525) anschließt. Der bestehende Kfz-Verkehr stellt eine entsprechende Vorbelastung dar. Für die Beurteilung der immissionsschutzfachlichen Situation wurde eine schalltechnische Untersuchung (Büro für Lärmschutz, August 2022) erarbeitet.

Schutzgut Mensch	
Baubedingte Auswirkungen	- Im Zuge nachfolgender Bauarbeiten können baubedingte Auswirkungen auf die umliegenden Anwohner i. S. v. Baustellenverkehren, Staubaufwirbelungen und vorübergehenden Lärmeinwirkungen auftreten. Das Maß der Erheblichkeitsschwelle wird dabei voraussichtlich aufgrund der zeitlich begrenzten Bauarbeiten und der gesetzlich geregelten Arbeitszeiten voraussichtlich nicht überschritten. - Mit Aufstellung des Bebauungsplans wird die Überbauung einer derzeit primär landwirtschaftlich genutzten Fläche vorbereitet. Im Zuge einer Umsetzung stehen die Flächen für eine landwirtschaftliche Nutzung nicht mehr zur Verfügung. - Die bestehende Wohnnutzung wird in die vorliegende Planung integriert. - Erholungsfunktionen werden baubedingt nicht in erheblichem Maße berührt.
Betriebsbedingte Auswirkungen	- Im Ergebnis der schalltechnischen Untersuchung (Büro für Lärmschutz, August 2022) wurde festgestellt, dass auf Grund der von dem Verkehr auf der Dülmener Straße ausgehenden Lärmimmissionen für die innerhalb des Plangebietes zulässigen schutzwürdigen Nutzungen Lärmschutzmaßnahmen erforderlich werden. Die maximalen Beurteilungspegel sind im Nahbereich zur K 18 (Dülmener Straße) und damit im westlichen Geltungsbereich des Plangebietes zu erwarten. Durch eine günstige Wohnungsgrundrissgestaltung oder bauliche Maßnahmen am Gebäude können jedoch die anzustrebenden Innenschallpegel für Wohnräume sichergestellt werden. Auf Grundlage des schalltechnischen Gutachtens werden passive Schallschutzmaßnahmen, d.h. die erforderlichen Schalldämmmaße der Außenwand gem. DIN 4109 (Schallschutz im Hochbau) auf Basis der im Gutachten ermittelten Außenlärmpegel festgesetzt. Im WA 4 und WA 5 sind zudem bei Wohnungen die dem Schlafen dienenden Aufenthaltsräume, die nicht über ein Fenster in Fassaden mit Beurteilungspegeln ≤ 45 dB(A) nachts verfügen, mit einer geeigneten, fensterunabhängigen Lüftung auszustatten. - Die vorhabenbedingte Verkehrszunahme führt nach gutachterlicher Aussage im Umfeld des Plangebietes auf den der Erschließung dienenden Straßen zu einer Überschreitung der Grenzwerte der 16. BImSchV bzw. der schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005 soweit noch die Einwirkung der Dülmener Straße (K 18) gegeben ist. Die vorhabenbedingten Pegelerhöhungen gegenüber der Analyse liegen mit min. 0,1 dB(A) und max. 1,1 dB(A) unter bzw. im Bereich der bei 1 dB(A) liegenden Schwelle zur Wahrnehmbarkeit durch das menschliche Gehör. Diese geringen Lärmerhöhungen aufgrund der planbedingten Zusatzverkehre (Neuverkehr aus dem Plangebiet) führen vor dem Hintergrund der verfassungsrechtlichen Zumutbarkeitsschwelle von 70 dB(A) tags bzw. 60 dB(A) nachts nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung. - Durch die gleichartige angestrebte Nutzung als „Allgemeines Wohngebiet" sind betriebsbedingt keine erheblichen Auswirkungen auf angrenzende Wohnnutzungen zu erwarten. - Unter Beachtung der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen werden mit der Planung voraussichtlich keine erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut vorbereitet.

Schutzgut Biotoptypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt	
Bestand	- Das Plangebiet wird primär landwirtschaftlich (intensiver Ackerbau) genutzt. - Die rückwärtigen Bereiche der Gebäude im südwestlichen Bereich an der Dülmener Straße (Horst 22) stellen sich als Privatgarten mit vereinzelten Obstbäumen dar. - Im nördlichen Bereich des Plangebietes verläuft eine einreihige Hecke aus vorwiegend standortgerechten Gehölzen (vgl. Ökoplan, 2014). Am westlichen Rand - jedoch außerhalb des Plangebietes - steht entlang der Dülmener Straße eine Baumreihe. - Innerhalb des Plangebietes liegen keine gesetzlich geschützten Biotope. - Das nächstgelegene NATURA 2000 Gebiet („Roruper Holz mit Kestenbusch", DE-4009-301) liegt in südwestlicher Richtung in einer Entfernung von rund 2,6 km. - Für die artenschutzrechtliche Bewertung wurde ein faunistisches Fachgutachten erstellt (s. Kap. 5.3, „Biotop- und Artenschutz"), in dem die Auswirkungen der Planung im Sinne des § 44 (1) BNatSchG auf geschützte Tierarten untersucht wurden.
Baubedingte Auswirkungen	- Baubedingte Auswirkungen können durch die im Rahmen der Planumsetzung entstehenden Störungen z.B. durch Bauverkehre (Licht, Lärm Staub) nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Inwieweit hiermit artenschutzrechtliche Belange betroffen sein können, wurde fachgutachterlich geprüft (Ökoplan, März 2022; vgl. Kap. 5.3). Die notwendigen Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gem. § 44 (1) BNatSchG (Zeitfenster für Rodungsmaßnahmen und einen Beginn von Bauarbeiten/ bauvorbereitenden Arbeiten) werden bei Umsetzung der Planung entsprechend berücksichtigt. Zudem sind zur Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorgaben vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) zum Schutz von Feldlerchen erforderlich. - Mit Umsetzung des Planvorhabens wird eine derzeit maßgeblich landwirtschaftlich genutzte Fläche einer Wohnnutzung zugeführt. Die im nördlichen Bereich bestehende Hecke wird dabei planungsrechtlich gesichert und bleibt baubedingt erhalten. - Erheblich negative Auswirkungen i.S. der Eingriffsregelung können durch Ausgleichsmaßnahmen kompensiert/ ausgeglichen werden (vgl. Anhang). - Auswirkungen auf das nächstgelegene FFH-Gebiet können aufgrund der Entfernung und der angestrebten Nutzung als Wohngebiet ausgeschlossen werden. - Unter Berücksichtigung des erforderlichen Eingriffsausgleichs und der gutachterlich benannten Vermeidungsmaßnahmen werden baubedingt voraussichtlich keine erheblichen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) BNatSchG vorbereitet.
Betriebsbedingte Auswirkungen	- Durch den eigentlichen Betrieb (die Wohnnutzung) werden mit der Planung voraussichtlich keine erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter vorbereitet. - Auswirkungen auf das FFH-Gebiet können aufgrund der Entfernung und der angestrebten Wohnnutzung ebenfalls ausgeschlossen werden. - Durch den eigentlichen Betrieb werden mit der Planung voraussichtlich keine erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter vorbereitet.

Schutzgut Fläche	
Bestand	- Das Plangebiet umfasst eine Fläche von rund 6,5 ha. - Die Fläche wird maßgeblich als intensiv genutztes Ackerland bewirtschaftet. Im südwestlichen Teilbereich ist das Schutzgut durch eine bestehende Wohnnutzung (Gebäude, Zufahrten etc.) versiegelt.
Baubedingte Auswirkungen	- Bei Durchführung des Planvorhabens wird ein nicht vermehrbares Gut (Fläche) überbaut, welches u.a. auch zur Nahrungsmittelproduktion/ Erzeugung regenerativer Energieträger genutzt wird. Eine baubedingte Inanspruchnahme des Schutzguts ist unter Berücksichtigung des Planungsziels unvermeidbar und in die Abwägung mit den Belangen der Bedarfsdeckung der örtlichen Bevölkerung mit Wohnbauflächen einzustellen. Auf Grundlage der festgesetzten Grundflächenzahl (GRZ 0,4, zzgl. der Überschreitung gem. § 19 (4) BauNVO) können im Rahmen der nachfolgenden Umsetzung bis zu 60% der aktuell maßgeblich landwirtschaftlich genutzten Fläche zukünftig versiegelt werden. Dies entspricht einer Flächeninanspruchnahme von rund 3 ha. Ca. 2 ha innerhalb des zukünftigen Wohngebietes sind als unversiegelte Flächen (Gärten) zu entwickeln. Die Verkehrsflächen weisen zukünftig einen Anteil von rund 1 ha auf. Flächen für Ver- und Entsorgung nehmen einen Flächenanteil von rund 0,35 ha und öffentliche Grünflächen einen Anteil von rund 0,1 ha ein.
Betriebsbedingte Auswirkungen	- Betriebsbedingte Auswirkungen, die das Maß der Erheblichkeitsschwelle überschreiten, sind in Bezug auf das Schutzgut nicht zu erwarten.

Schutzgut Boden	
Bestand	- Dem Plangebiet unterliegt gemäß Bodenkarte des Geologischen Dienstes NRW (BK 1: 50.000) großflächig ein typischer Pseudogley. Die Ertragsfähigkeit liegt im mittleren Bereich (Bodenschätzung zwischen 30 – 50). Die Schutzwürdigkeit des Bodens ist als „besonders schutzwürdige Staunässeboden" mit einem hohen Biotopentwicklungspotential bewertet. Dementsprechend unterliegt der Boden einem sehr starken Stauwassereinfluss. - Es bestehen Vorbelastungen durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung. Die ursprünglichen Bodenverhältnisse können durch die landwirtschaftliche Nutzung/ Meliorationsmaßnahmen verändert worden sein. - Im Bereich bestehender Gebäude ist von einer Überformung der ursprünglichen Bodenverhältnisse auszugehen. - Altlasten, Altstandorte und Altablagerungen sind aufgrund der derzeitigen Nutzung nicht bekannt.

Schutzgut Boden	
Baubedingte Auswirkungen	- Bei Durchführung des Planvorhabens wird ein nicht vermehrbares Gut überbaut, welches u.a. zur Nahrungsmittelproduktion genutzt wird. - Die Pedogenese (Bodenentwicklung) wird im Bereich einer zukünftigen Bebauung vollständig unterbunden. Natürlich gewachsene Bodenprofile gehen verloren. - Durch Baufahrzeuge können lokale Bodenverdichtungen durch Befahren - insbesondere bei ungünstigen Witterungsverhältnissen - verbunden sein. - Eine baubedingte Inanspruchnahme des Schutzgutes ist unvermeidbar und führt zu einer erheblichen Auswirkung auf das Schutzgut. - Unter Berücksichtigung des naturschutzfachlichen Ausgleichs, mit dem i.d.R. bodenaufwertende Maßnahmen an anderer Stelle umgesetzt werden, können die mit der Versiegelung verbundenen erheblichen Beeinträchtigungen naturräumlich ausgeglichen/ kompensiert werden.
Betriebsbedingte Auswirkungen	- Durch die zukünftigen Anwohnerverkehre ist eine Erhöhung des Eintrages von Reifenabrieb in umliegende Flächen zu erwarten. - Ein Eintrag von bodenverunreinigenden Stoffen (Schmiermittel, Kraftstoffe) ist bei ordnungsgemäßem Betrieb der privaten PKWs auszuschließen. - Insgesamt überschreiten die mit der Planumsetzung verbundenen betriebsbedingten Auswirkungen die Erheblichkeitsschwelle voraussichtlich nicht.

Schutzgut Wasser	
Bestand	- Es sind keine klassifizierten Oberflächengewässer vorhanden. Am westlichen Rand des Plangebietes/ entlang der Dülmener Straße verläuft jedoch ein Graben. - Das Plangebiet liegt nach Angabe des Fachinformationssystems ELWAS-Web (MULNV, 2017) über dem Grundwasserkörper „Münsterländer Oberkreide/ Oberlauf Stever". Die Grundwasser-Flurabstände sind meist gering und liegen zwischen 0,5 bis 2 m. Es bestehen u.U. lokale Störungen der Grundwasserverhältnisse durch Dränagen im Rahmen einer landwirtschaftlich ordnungsgemäßen Nutzung. - Mit Ausnahme von Auffüllungen weisen die untersuchten Böden sehr geringe Durchlässigkeiten auf, so dass eine Versickerung des im Plangebiet anfallenden nicht schädlich verunreinigten Niederschlagswassers ausgeschlossen ist (Gnegel, 2022). - Wasserschutz- bzw. Überschwemmungsgebiete sind nicht vorhanden.

Schutzgut Wasser	
Baubedingte Auswirkungen	- Mit Durchführung der Planung werden keine klassifizierten Oberflächengewässer baubedingt beeinträchtigt. - Die bisherigen Grund- und Niederschlagswasserverhältnisse werden im Rahmen einer baubedingten Flächeninanspruchnahme verändert. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der geotechnischen Untersuchung (GEOlogik Wilbers & Oeder GmbH, 10.03.2022) ist festzustellen, dass eine Versickerung des im Plangebiet anfallenden Niederschlagswassers aufgrund der geringen Durchlässigkeit des Untergrundes nicht möglich ist. Das im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser der zukünftigen Dach- und Hofflächen sowie der befestigten Flächen mit schwachem Kfz-Verkehr (Wohnstraßen) wird im geplanten Regenrückhaltebecken im Südosten des Plangebietes gesammelt und gedrosselt über eine Verrohrung bzw. einen neu zu profilierenden Graben in ein namenloses Nebengewässer (363), das in den Hagenbach mündet, abgegeben. - Unter Berücksichtigung der großräumigen Wirkung der Grundwasserströme werden die baubedingten Veränderungen – unter Berücksichtigung der maximal zulässigen Versiegelungsrate (GRZ 0,4) voraussichtlich nicht die Erheblichkeitsschwelle überschreiten. - Bei einem erwartungsgemäß unfallfreien Betrieb der Baufahrzeuge und -maschinen sind Verschmutzungen des Schutzgutes, z.B. durch Schmier- und Betriebsstoffe nicht anzunehmen.
Betriebsbedingte Auswirkungen	- Die Entsorgung des anfallenden Abwassers (Schmutz- und Niederschlagswasser) ist im Trennsystem vorgesehen. - Die Ableitung des Schmutzwassers erfolgt durch Anschluss an den ausreichend dimensionierten Mischwasserkanal DN 800, der durch das Erschließungsgebiet verläuft. Die Regenwasserbehandlungsanlage, zu deren Einzugsgebiet die Schmutzwasserkanäle gehören werden, befindet sich aktuell in einer Modernisierung. Bei der Planung der Umbauten wurden Schmutzwassermengen des Erschließungsgebietes durch den Lippeverband bereits berücksichtigt. - Ein Eintrag von bodenverunreinigenden Stoffen ist bei ordnungsgemäßem Betrieb der privaten PKWs auszuschließen. Aufgrund des geringen und langsamen Kfz-Verkehrs in den zukünftigen Wohnstraßen ist auch nicht von einem relevanten Reifenabrieb und damit verbundenen erheblichen Auswirkungen auf Gewässer auszugehen. Nach Maßgabe des RdErl. des MULNV (26.05.2004) ist eine Behandlung des anfallenden Niederschlagswassers von befestigten Flächen mit schwachem Kfz-Verkehr ohnehin nicht erforderlich (vgl. Gnegel, 10.08.2022). Darüber hinaus ist eine abschließende Detailplanung des zukünftigen Regenrückhaltebeckens einer nachfolgenden wasserrechtlichen Genehmigung vorbehalten. Ggf. erforderliche Auflagen zur Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben wie der Berücksichtigung der Vorgaben der EU-Wasserrahmenrichtlinie können durch entsprechende Nebenbestimmungen - soweit erforderlich - sichergestellt werden. - Aufgrund der zukünftigen Nutzung als Wohnbaufläche ist nicht von erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut auszugehen.

Schutzgut Luft- und Klimaschutz	
Bestand	- Nach Angabe des Fachinformationssystems Klimaanpassung (LANUV, 2021) ist das Plangebiet einem Freilandklima zuzuordnen. Die Klimaanalyse zeigt, dass von dem Plangebiet in südliche Richtung Luftaustauschprozesse i.S. von Kaltluftvolumenströmen ausgehen. Eine Funktion des Plangebietes als Klimawandel-Vorsorgebereich ist auf Grundlage des Fachinformationssystems nicht gegeben. - Aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung der Fläche befinden sich darüber hinaus kaum klimasenkende Gehölze im Gebiet. - Die Gehölzbestände an der nördlichen Grenze des Plangebietes haben positive Wirkungen in Bezug auf das Schutzgut. - Luft und Klima im Plangebiet werden durch die vorherrschenden Einflüsse der freien Landschaft bestimmt. - Zwar befindet sich das Bebauungsplangebiet im Geltungsbereich des Landschaftsplans „Rorup" des Kreises Coesfeld vom 25.10.2004. Die Festsetzungskarte enthält für die Maßnahmenfläche jedoch keine landschaftsplanerischen Vorgaben. Geschützte Landschaftsbestandteile liegen nicht vor und Entwicklungsziele sind für die Maßnahmenfläche nicht benannt.
Baubedingte Auswirkungen	- Die bestehenden Gehölze werden planungsrechtlich weitestgehend gesichert. - Die baubedingten Auswirkungen bestehen u.a. in einem Eintrag von Schadstoffen (Abgase, Staub) in die Luft durch den Betrieb von Baufahrzeugen und -maschinen. - Durch den Flächenverbrauch gehen reale und potentielle Senken für CO_2 verloren. - Aufgrund der zu erwartenden Versiegelungsrate in einem Wohngebiet und der Gartengestaltung sowie der verbindlichen Vorgaben zur Dachbegrünung/ der Vorgartengestaltung ist jedoch insgesamt nicht mit einer erheblichen Beeinträchtigung des Klimas und der Lufthygiene zu rechnen. - Mit Umsetzung der Planung erfolgt die Erweiterung eines Siedlungs- sowie die Rücknahme eines Freiflächenklimas.
Betriebsbedingte Auswirkungen	- Es ist mit zusätzlichen Schadstoffemissionen durch die zukünftigen Anwohnerverkehre zu rechnen. - Durch den Betrieb eines Wohnhauses entstehen - je nach Bauweise - verschiedene Emissionen z.B. durch Wärmeverluste. - Die betriebsbedingten negativen Aspekte führen jedoch insgesamt nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut.

Schutzgut Landschaft	
Bestand	- Das Landschaftsbild ist neben der ackerbaulichen Nutzung derzeit durch die Lage am Ortsrand und die landwirtschaftliche Nutzung geprägt. - Durch die bestehenden Gehölzstrukturen im Norden des Plangebietes (derzeitiger Siedlungsrand) ist von einer funktionalen Eingrünung des Ortsrandes auszugehen.

Schutzgut Landschaft	
Baubedingte Auswirkungen	- Visuell sind Beeinträchtigungen (z.B. durch Baukräne) während der Bauphase, die jedoch aufgrund ihres nur vorübergehenden Einflusses voraussichtlich nicht erheblich sind, zu erwarten. - Das Landschaftsbild wird bei Durchführung der Planung neu gestaltet. Durch die festgesetzten Flächen zur Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen im südlichen und östlichen Randbereich wird eine vergleichbare funktionale Eingrünung geschaffen. Auch das im südöstlichen Bereich des Plangebietes anzulegende Regenrückhaltebecken trägt zu einem landschaftstypischen Übergang zwischen Landschafts- und Siedlungsraum bei.
Betriebsbedingte Auswirkungen	- Betriebsbedingte erhebliche Auswirkungen sind bei einem Vergleich mit dem aktuellen Bestand nicht zu erwarten.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter	
Bestand	- Die ehemalige Hofstelle mit Wohnhaus im südwestlichen Teil des Plangebietes stellt ein Sachgut dar. - Kulturgüter sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorhanden.
Baubedingte Auswirkungen	- Eine erhebliche Betroffenheit von Sach- und Kulturgütern ist nicht zu erwarten. - Die bestehenden Gebäude werden in die Planung integriert und planungsrechtlich gesichert. - Im Falle von kulturhistorisch wichtigen Bodenfunden sind die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes NRW zu beachten. Kulturgeschichtliche Bodenfunde, die während der Erdarbeiten freigelegt werden sind der unteren Denkmalbehörde anzuzeigen.
Betriebsbedingte Auswirkungen	- Voraussichtliche, betriebsbedingte Auswirkungen die das Maß der Erheblichkeit überschreiten sind nicht anzunehmen.

Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern	
Bestand	- Die Schutzgüter stehen in ihrer Ausprägung und Funktion untereinander in Wechselwirkung. Dominierend wirkte und wirkt die intensive landwirtschaftliche Nutzung im Plangebiet. Hieraus resultieren Auswirkungen auf die Struktur- und Artenvielfalt von Flora und Fauna, aber auch Einflüsse auf den Boden- und Wasserhaushalt. - Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die über die „normalen" ökosystemaren Zusammenhänge hinausgehen, bestehen nicht. Es liegen im Plangebiet keine Schutzgüter vor, die in unabdingbarer Abhängigkeit voneinander liegen (z.B. extreme Boden- und Wasserverhältnisse mit aufliegenden Sonderbiotopen).
Baubedingte Auswirkungen	- Es bestehen keine Wirkungsgefüge, die über die „normalen" ökosystemaren Zusammenhänge hinausgehen. Es ist voraussichtlich keine erhebliche Beeinträchtigung mit Durchführung des Planvorhabens zu erwarten.
Betriebsbedingte Auswirkungen	- Es sind voraussichtlich keine betriebsbedingten Wirkungszusammenhänge zu erwarten.

11.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)

Von einer deutlichen Änderung der bestehenden Nutzung ist bei Nichtdurchführung der Planung nicht auszugehen. Die Flächen würden voraussichtlich weiterhin in derzeitiger Form, d.h. maßgeblich landwirtschaftlich als Acker genutzt. Positive Entwicklungstendenzen aufgrund naturschutzfachlichen Rechts sind für das Plangebiet nicht zu erwarten.

11.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen

Bauphase	
Vermeidung / Verringerung	- Planungsrechtliche Sicherung / Ergänzung bestehender Grünstrukturen. - Beschränkung der erforderlichen Arbeitsräume auf ein absolut notwendiges Minimum. Zügige und gebündelte Abwicklung der Bauaktivitäten um Störungen zeitlich und räumlich zu minimieren. - Profilgerechter Abtrag und Lagerung des ausgehobenen Bodenmaterials. Insbesondere der Oberboden sollte bei Zwischenlagerung gegenüber Erosion geschützt und soweit möglich wieder profilgerecht an gleicher Stelle eingebracht werden. - Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen (vor Beginn der Bauarbeiten ortsfeste Schutzzäune um ggf. betroffene Bäume anbringen, Boden im Wurzelbereich von Gehölzen nicht Befahren oder durch Materialablagerungen verdichten, ggf. Einsatz von Schutzvlies / Stahlplatte, freigelegtes Wurzelwerk mit Frostschutzmatten abdecken und bei Trockenheit bewässern, kein Bodenauftrag oder –abtrag im Wurzelbereich). - Einhaltung einer zeitlichen Beschränkung zur Wahrung der artenschutzrechtlichen Vorgaben i.S. des § 44 (1) BNatSchG gem. vorliegendem Fachgutachten (Ökoplan, 2022). Hierzu gehören zur Vermeidung baubedingter Tötungen infolge einer Zerstörung besetzter Brutstätten, dass eine Baufeldräumung (Gehölzrodung, Gebäudeabbruch) außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten, d.h. nur zwischen dem 01.10. und dem 28./ 29.02. eines jeden Jahres durchzuführen sind.

Betriebsphase	
Vermeidung / Verringerung	- Während der Betriebsphase, d.h. der eigentlichen Wohnnutzung der dann errichteten Wohngebäude sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen mehr anzunehmen. Die Nutzung erneuerbarer Energien und ein sparsamer und effizienter Energieeinsatz bleiben den Bauherren im Rahmen der Vorgaben des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) vorbehalten. Die überwiegende Süd- bzw. Westausrichtung der Dachflächen ermöglicht eine effiziente solarenergetische Nutzung.
Ausgleich	- Eingriffsregelung: Mit der Planung wird ein Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 ff BNatSchG vorbereitet, der gem. § 18 BNatSchG i.V.m. § 1a (3) BauGB im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung auszugleichen ist (vgl. Anhang).

11.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Mit der Planung soll der dringend benötigte Bedarf an Wohnflächen in Nottuln gedeckt werden.
Anderweitige Möglichkeiten der Realisierung der Planung, etwa auf innerörtlichen Brach- /Freiflächen, sind unter Berücksichtigung der Vorgaben der vorbereitenden Bauleitplanung und der Mitwirkungsbereitschaft der Eigentümer nicht vorhanden bzw. nicht aktivierbar.

11.6 Beschreibung der erheblich nachteiligen Auswirkungen gemäß der zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen einschließlich notwendiger Maßnahmen zur Vermeidung/ Ausgleich

Die im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen (Allgemeines Wohngebiet) lassen keine schweren Unfälle oder Katastrophen erwarten, die zu erheblich nachteiligen Auswirkungen führen könnten.
Das Plangebiet befindet sich außerhalb von festgesetzten Überschwemmungsgebieten. In Bezug auf ein statistisches Hochwasser (HQ_{100} bzw. HQ_{1000}) besteht kein Hochwasserrisiko.
Weitere Gefahrgutunfälle durch Industrietätigkeiten im Sinne der Seveso-Richtlinie und/ oder verkehrsbedingten Gefahrgutunfällen sind in vorliegendem Fall ebenfalls nicht zu erwarten.

11.7 Zusätzliche Angaben

- **Datenerfassung**

Die erforderliche Datenerfassung für die Umweltprüfung erfolgte anhand von Erhebungen bzw. Bestandskartierungen des städtebaulichen und ökologischen Zustandes im Plangebiet sowie der unmittelbaren Umgebung.
Darüber hinaus gehende technische Verfahren wurden ggfs. im Rahmen der Erstellung externer Gutachten erforderlich und sind diesen zu entnehmen. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben traten jedoch nicht auf.

- **Monitoring**

Gem. § 4c BauGB sind die vom Bebauungsplan ausgehenden erheblichen Umweltauswirkungen von den Gemeinden zu überwachen. Hierin werden sie gem. § 4 (3) BauGB von den für den Umweltschutz zuständigen Behörden unterstützt.
Die im Plangebiet getroffenen Festsetzungen lassen keine unvorhergesehenen erheblichen Umweltauswirkungen erwarten.
Die im Immissionsgutachten zugrunde gelegten Annahmen sind im Zuge der Baugenehmigung, wenn die konkreten Eigenschaften der einzelnen Bau- und Gebäudeteile abschließend feststehen, zu prüfen.

Unbenommen hiervon ist die fortlaufende Überprüfung während und nach Abschluss der Bauarbeiten gem. den entsprechend gutachterlich getroffenen und der resultierenden festgelegten Vorgaben.
Die Umsetzung und Entwicklung der im Bebauungsplan getroffenen Grünfestsetzungen sowie der erforderlichen naturschutzfachlichen Ausgleichsmaßnahmen sind durch die zuständige Zulassungs- bzw. Genehmigungsbehörde im Genehmigungsbescheid zu konkretisieren und entsprechend zu prüfen.
Die zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbote gem. § 44 (1) BNatSchG erforderlichen Maßnahmen sind zu berücksichtigen. Zur langfristigen Qualitätssicherung der Umsetzung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen für die betroffenen Feldlerchen ist regelmäßig ein maßnahmenbezogenes Monitoring der artenschutzfachlichen Ausgleichsfläche in Bezug auf die Erfüllung der artspezifischen Habitateigenschaften der Fläche erforderlich.
Bei einem Auftreten unvorhersehbarer Umweltauswirkungen ist in Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde eine ökologische Baubegleitung zu beauftragen.
Die sachgerechte Zwischenlagerung und der Wiedereinbau von Oberboden (Mutterboden) ist gemäß § 202 BauGB zu überprüfen.
Weitere Maßnahmen zum Monitoring beschränken sich auf die Prüfungen im Rahmen der baurechtlichen Zulassungsverfahren. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass unerwartete Auswirkungen durch die Fachbehörden im Rahmen von bestehenden Überwachungssystemen und der Informationsverpflichtung nach § 4 (3) BauGB gemeldet werden.

11.8 Zusammenfassung

Die Gemeinde Nottuln hat die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 135 „Südlich Lerchenhain" gem. § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen, um ein ergänzendes Angebot an Wohnbauflächen planungsrechtlich vorzubereiten.
Das Plangebiet liegt am südlichen Siedlungsrand der Ortslage und umfasst eine Größe von rund 6,5 ha. An das Plangebiet grenzt nordöstlich der Bebauungsplan „Lerchenhain" an. Im Westen schließen entlang der Dülmener Straße die Bebauungspläne „P. de Coubertin" und „Westlich Dülmener Straße" an.
Zur Zeit der durchgeführten Bestandsaufnahme wird der Großteil des Plangebietes landwirtschaftlich genutzt. In südlicher Richtung schließt sich ebenfalls landwirtschaftlich genutzter Freiraum an. An der nördlichen Grenze des Plangebietes – im Übergang zu den Privatgärten des Wohngebietes „Lerchenhain" – befindet sich eine Hecke aus vorwiegend heimischen und standortgerechten Laubgehölzen. Im Südwesten des Plangebietes besteht eine ehemalige Hofstelle mit Wohnnutzung.

Für die vorliegende Aufstellung des Bebauungsplanes wurde ein Artenschutzgutachten erstellt, in dem die Auswirkungen der Planung im Sinne des § 44 (1) BNatSchG auf Fledermäuse, Vögel und Amphibien untersucht wurden. Im Ergebnis sind – unter Beachtung von Vermeidungsmaßnahmen, einschließlich vorgezogener Ausgleichsmaß-nahmen (CEF-Maßnahmen) – keine artenschutzrechtlichen Konflikte mit der Planumsetzung zu erwarten. Der vorliegende Bebauungsplan ist daher aus artenschutzrechtlicher Sicht vollzugsfähig. Die erforderlichen Maßnahmenflächen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen i.S. des § 44 (1) BNatSchG gegenüber Feldlerchen befinden sich im Nahbereich zum Eingriffsort und können für die betroffenen Brutpaare artspezifisch und dauerhaft aufgewertet werden.
Der Umweltbericht kommt nach Prüfung der Schutzgüter zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung der benannten Vermeidungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen mit Umsetzung des Planvorhabens verbleiben. Eine Inanspruchnahme der Schutzgüter Fläche und Boden ist jedoch baubedingt unvermeidbar und im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.
Mit der nachfolgenden Umsetzung der Planung ist ein Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 ff BNatSchG verbunden, der gem. § 18 BNatSchG i.V.m. § 1a (3) BauGB auszugleichen ist. Das Planvorhaben kann nicht innerhalb des Plangebietes ausgeglichen werden, so dass ein externer Ausgleich erforderlich wird.
Von einer Änderung der bestehenden Strukturen im Plangebiet ist bei Nichtdurchführung der Planung nicht auszugehen. Die Flächen würden voraussichtlich in derzeitiger Art und Umfang weiterhin landwirtschaftlich genutzt. Positive Entwicklungen aufgrund naturschutzrechtlicher Vorgaben sind nicht zu erwarten.
Die erforderliche Datenerfassung für die Umweltprüfung erfolgte anhand von Erhebungen bzw. Bestandskartierungen des städtebaulichen und ökologischen Zustandes im Plangebiet sowie der unmittelbaren Umgebung.
Darüber hinaus gehende, technische Verfahren wurden nicht erforderlich. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben traten nicht auf.
Gem. § 4c BauGB sind die vom Bebauungsplan ausgehenden erheblichen Umweltauswirkungen von den Gemeinden zu überwachen. Hierin werden sie gem. § 4 (3) BauGB von den für den Umweltschutz zuständigen Behörden unterstützt.

11.9 Referenzliste der Quellen

Geologischer Dienst NRW (o.J.): Bodenkarte 1: 50.000 Nordrhein-Westfalen. Online unter: www.geoportal.nrw. Abgerufen: 19.06.2022.

GEOlogik Wilbers & Oeder GmbH (10.03.2022): Geotechnischer Bericht – Erschließung Wohnpark Südlich Lerchenhain Dülmener Straße 48301 Nottuln, Projektnummer 22-4447. Münster.

Gnegel GmbH (01.02.2023): Entwässerungskonzept – Trennsystem – Erschließung Südlich Lerchenhain in Nottuln.

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) Nordrhein-Westfalen (2014): Landschaftsinformationssammlung, @LINFOS Fachkataster. Online unter: www.gis6.nrw.de/osirisweb. Abgerufen: Juni 2022.

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (2017): Fachinformationssystem geschützte Arten in NRW. Online unter: www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt.

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (2021): Fachinformationssystem Klimaanpassung. Online unter: http://www.klimaanpassung-karte.nrw.de/. Abgerufen: Juni 2022.

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MULNV) (2017): Elektronisches wasserwirtschaftliches Verbundsystem für die Wasserwirtschaftsverwaltung in NRW (ELWAS-WEB). Online unter: http://www.elwas-web.nrw.de/elwas-web/map/index.jsf#. Abgerufen: Juni 2022.

Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (MULNV) (26.05.2004): Anforderungen an die Niederschlagsentwässerung im Trennverfahren. RdErl. Online unter: https://www.recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?anw_nr=1&gld_nr=7&ugl_nr=772&bes_id=2837. Abgerufen: 12.08.2022.

Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz (22.12.2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlungen.

Ökoplan (25.03.2014): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag / ASP I zum Bebauungsplan Nr. 135 „Südlich Lerchenhain" und der 76. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Nottuln. Essen.

Ökoplan (März 2021): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (ASP Stufe 1) zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 135 „Südlich Lerchenhain" in Nottuln. Essen.

Ökoplan (Februar 2022): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (ASP Stufe 2) zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 135 „Südlich Lerchenhain" in Nottuln. Essen.

Planungsbüro für Lärmschutz Altenberge (August 2022): Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 135, „Südlich Lerchenhain". Senden.

SHP Ingenieure (Januar 2023) - Verkehrsuntersuchung zur Erschließung des Baugebietes „Südlich Lerchenhain". Hannover.

WoltersPartner (2022): Arten- und naturschutzfachliches Ausgleichskonzept zum Bebauungsplan Nr. 135 „Südlich Lerchenhain". Coesfeld.

Bearbeitet im Auftrag der Gemeinde Nottuln
Coesfeld, im Januar 2023

WOLTERS PARTNER
Stadtplaner GmbH
Daruper Straße 15 · 48653 Coesfeld

ANHANG

Eingriffs- und Ausgleichsbilanz

Zur Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung wird das Biotopwertverfahren des Landes Nordrhein-Westfalen unter Beachtung der regionalspezifischen Anpassung für den Kreis Coesfeld* angewandt.

Dieses Verfahren wird für den Bestand vor dem Eingriff (Tab. 1) und den Zustand nach dem Eingriff (Tab. 2) durchgeführt. Die Biotopwertdifferenz (Tab. 3) zeigt auf, ob ein Ausgleich der potenziellen Eingriffe erforderlich wird.

Insgesamt entsteht durch die zukünftigen Versiegelungen ein Biotopwertdefizit, welches auf externen Flächen ausgeglichen wird (siehe Pkt. 5.2).

* Kreis Coesfeld, Fachbereich 70 – Umwelt, Naturschutz und Landschaftspflege: Biotopwertverfahren zur Bewertung von Eingriffen und Bemessung von Ausgleichsmaßnahmen im Kreis Coesfeld. Coesfeld, 03.01.2006.

Tab.1: Ausgangszustand des Plangebietes gem. Bestanderfassung

Code	Beschreibung	Bewertungsparameter				
		Fläche (qm)	Grundwert	Korrekturfaktor*	Gesamtwert	Einzelflächenwert
1.1	versiegelte Flächen (Gebäude)	1.553	0,0	1,0	0,0	0
1.3	teilversiegelte Fläche	869	1,0	1,0	1,0	869
3.1	Acker	57.648	2,0	1,0	2,0	115.296
2.0	Begleitvegetation (Säume)	240	2,0	1,0	2,0	480
4.1	Zier- und Nutzgarten	2.619	2,0	1,0	2,0	5.238
8.1	Hecken, Gebüsche	2.000	7,0	1,0	7,0	14.000
Summe Bestand G1		**64.929**				**135.883**

* Hinweis Korrekturfaktor: Bei atypischer / typischer Ausbildung der einzelnen Biotoptypen kann eine Ab- bzw. Aufwertung erfolgen.

Tab.2: Zielzustand gem. Festsetzungen des Bebauungsplans

Code	Beschreibung	Bewertungsparameter				
		Fläche (qm)	Grundwert	Korrekturfaktor*	Gesamtwert	Einzelflächenwert
Allgemeines Wohngebiet (GRZ 0,6)		50.653				
1.1	Versiegelte Fläche	30.392	0,0	1,0	0,0	0
1.2	Grün im Wohngebiet	19.541	2,0	1,0	2,0	39.082
4.2	...davon Hecken, Gebüsche zum Erhalt*	720	4,0	1,0	4,0	2.880
1.1	Verkehrsflächen (einschl. bes. Zweckbestimmung)	9.800	0,0	1,0	0,0	0
7.7	Fläche für Ver- und Entsorgung (RRB)	3.345	3,0	1,0	3,0	10.035
4.1	Öffentliche Grünfläche (Parkanlage, Spielplatz)	1.131	2,0	1,0	2,0	2.262
Summe Planung G2		**64.929**				**54.259**

* Abwertung aufgrund der heranrückenden Wohnbebauung und damit verbundenen Funktionsverlusten

Tab.3: Gesamtbilanz

Biotopwertdifferenz: Planung (G2) - Bestand (G1)	54.259,40	-135.883,00	=	-81.623,60
Mit Realisierung der Planung entsteht ein Biotopwertdefizit von rund		**-81.620,00**	Biotopwertpunkten.	

Ö 9.1

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (ASP Stufe 1) zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 135 „Südlich Lerchenhain“ in Nottuln

Auftraggeber
Gemeinde Nottuln
Planem und Bauen

ökoplan.e

Landschaft
Ausstellung
Umwelt

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (ASP Stufe 1) zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 135 „Südlich Lerchenhain“ in Nottuln

Auftraggeber
Gemeinde Nottuln
Planen und Bauen
Stiftsplatz 7/8
48301 Nottuln

Bearbeiter:
Dipl. Öko. Dipl.- Ing. Bernd Fehrmann
Dipl.- Ing. Silke Hingmann

Essen, März 2021

Ökoplan – Bredemann und Fehrmann
Savignystraße 59
45147 Essen
0201-62 30 37
0201-64 30 11 (Fax)
info@oekoplan-essen.de
www.oekoplan-essen.de

ökoplan.e

Landschaft
Ausstellung
Umwelt

Inhalt

1 Einleitung 3
1.1 Anlass und Aufgabenstellung 3
1.2 Rechtliche Grundlagen 4

2 Methodik 6
2.1 Ablauf einer Artenschutzprüfung 6
2.2 Datengrundlagen 7
2.3 Lebensraumpotenzialkartierung 8

3 Darstellung des Plangebietes 9

4 Vorhaben und Wirkfaktoren 10

5 Planungsrelevante Arten 11
5.1 Säugetiere 11
5.2 Avifauna 13
5.3 Amphibien 18
5.4 Reptilien 18

6 Prognose artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände 19
6.1 Säugetiere 19
6.2 Avifauna 20
6.2.1 Nicht planungsrelevante Vogelarten 20
6.2.2 Planungsrelevante Vogelarten 20
6.3 Amphibien 22
6.4 Reptilien 22

7 Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen 23
7.1 Zeitfenster für Rodungsarbeiten 23

8 Erfassungen 24

9 Zusammenfassung und Fazit 25

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1 Lage des Plangebietes (TIM-Online, Geobasis NRW 2021, dl-de/by-2-0) 3
Abb. 2 Luftbildaufnahme des Plangebietes (TIM-Online, Geobasis NRW 2021, dl-de/by-2-0) 9

Tabellenverzeichnis

Tab. 1 Naturschutzabfrage 8
Tab. 2 Planungsrelevante Säugetierarten des MTBQ 4010/3 (LANUV o. J.) 11
Tab. 3 Planungsrelevante Vogelarten des MTBQ 4010/3 (LANUV o. J.) .14
Tab. 4 Artbezogene Erforderlichkeit weiterer Erfassungen, ggf. ASP 2, für planungsrelevante Säugetierarten 19
Tab. 5 Artbezogene Erforderlichkeit weiterer Erfassungen, ggf. ASP 2, für planungsrelevante Vogelarten 21

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Nottuln beabsichtigt, auf einer ca. 6,5 Hektar großen Fläche im Südosten des Gemeindegebietes ein neues Wohngebiet zu entwickeln. In diesem Zusammenhang ist die Aufstellung des Bebauungsplanes (B-Plan) Nr. 135 „Südlich Lerchenhain“ geplant.

Um den Bestimmungen des Artenschutzrechts zu entsprechen, ist bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren die Durchführung einer Artenschutzprüfung erforderlich. Vor dem genannten Hintergrund wurde das Büro *Ökoplan – Bredemann und Fehrmann* – mit dem vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag der Stufe 1 beauftragt. Dieser stellt dar, für welche planungsrelevanten Arten der Geltungsbereich des Bebauungsplans (im Weiteren als Plangebiet bezeichnet) und sein Umfeld eine Eignung als Lebensraum aufweist. Ferner wird geprüft, inwieweit projektbedingt, im Hinblick auf die gegebenen Wirkfaktoren, artenschutzrechtliche Konflikte im Sinne des § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG entstehen können.

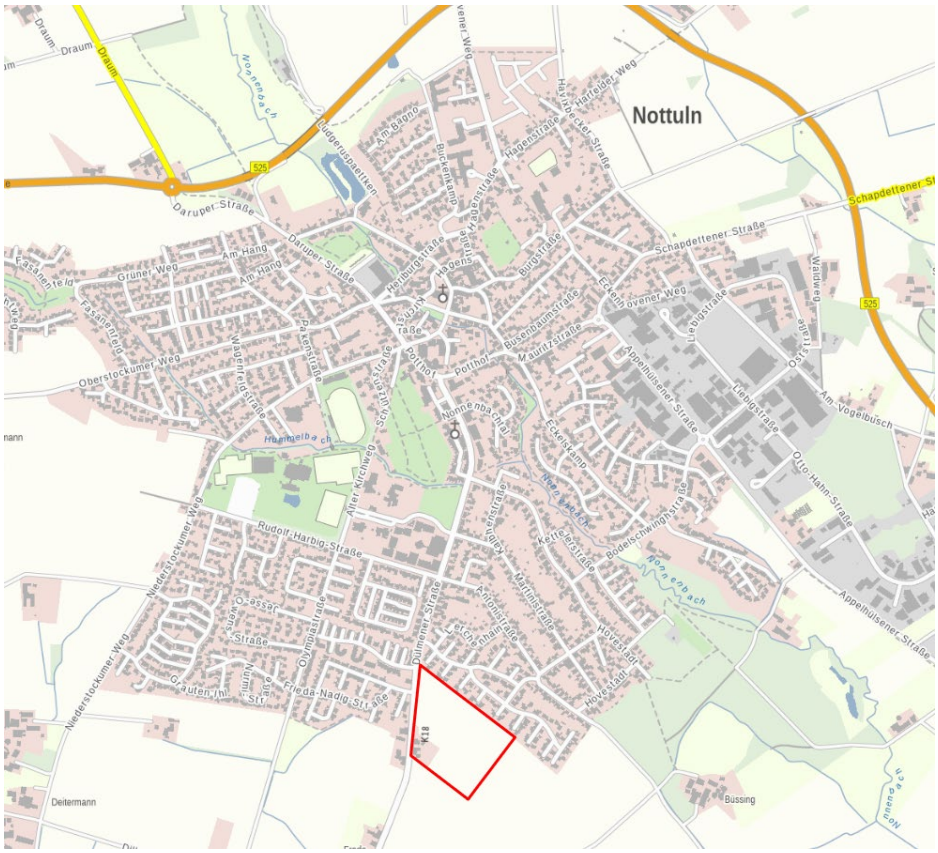


Abb. 1 Lage des Plangebietes (TIM-Online, Geobasis NRW 2021, dl-de/by-2-0)

1.2 Rechtliche Grundlagen

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) ergibt sich aus den Artenschutzbestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG). Mit den Regelungen der §§ 44 Abs. 1, 5, 6 und 45 Abs. 7 wurden die entsprechenden Vorgaben der FFH-Richtlinie (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der Vogelschutz-Richtlinie (ART. 5, 9 UND 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt. Nach nationalem und internationalem Recht werden drei verschiedene Artenschutzkategorien unterschieden (VGL. § 7 ABS. 2 NR. 12 BIS 14 BNATSCHG):

- besonders geschützte Arten (nationale Schutzkategorie),
- streng geschützte Arten (national) inklusive der FFH-Anhang IV-Arten (europäisch),
- europäische Vogelarten (europäisch).

Mit § 44 Abs. 1 definiert das BNatSchG artenschutzrechtliche Verbote. Nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG sind die „nur“ national besonders geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben freigestellt. Demzufolge beschränkt sich der Prüfumfang einer ASP auf die Zugriffsverbote für europäisch geschützte FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten. In Bezug auf diese Arten ist es verboten:

1) Wild lebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören („Tötungsverbot“),

2) Wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert („Störungsverbot“),

3) Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören („Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“),

4) Wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 BNatSchG ergeben sich u. a. die Sonderregelungen, dass:

- kein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vorliegt, solange das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Art nicht signifikant erhöht wird und es sich gleichzeitig um unvermeidbare Beeinträchtigungen handelt,

- kein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 vorliegt, wenn Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere bzw. die Erhaltung der ökologischen Funktion der Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
- kein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 („Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“) und Nr. 4 vorliegt, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Pflanzenstandorte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Nahrungshabitate sowie Flugrouten und Wanderkorridore unterliegen als solches nicht dem Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Gemäß der „Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren“ (VV-Artenschutz, MKULNV 2016), kann ihre Beschädigung jedoch ausnahmsweise einen Verbotstatbestand auslösen, wenn dadurch (im Fall sogenannter essenzieller Habitate) die Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte entfällt.

Ergibt die Prüfung, dass ein Vorhaben trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen, engl. *continued ecological functionality*) sowie eines Risikomanagements einen der o. g. Verbotstatbestände erfüllen könnte, ist es grundsätzlich unzulässig. Ausnahmsweise darf es dann nur noch zugelassen werden, wenn gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art vorliegen und eine zumutbare Alternative fehlt und der Erhaltungszustand der Populationen einer Art sich nicht verschlechtert. Für die förmliche Zulassung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist die Untere Naturschutzbehörde (UNB) zuständig.

Von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG kann die UNB zudem auf Antrag eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG erteilen, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Artenschutzbestimmungen drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69 ff. BNatSchG.

2 Methodik

2.1 Ablauf einer Artenschutzprüfung

Ablauf und Inhalte der Artenschutzprüfung (ASP) richten sich nach den Vorgaben der „Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren“ (VV-Artenschutz) (MKULNV 2016) sowie der gemeinsamen Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr (MWEBWV) NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz (MKULNV) NRW vom 22.12.2010: „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“. Das methodische Vorgehen orientiert sich an dem „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring“ (MKULNV 2017).

Eine ASP lässt sich in drei Stufen unterteilen. Zunächst ist durch eine überschlägige Prognose zu klären, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können (Stufe 1: Vorprüfung). Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen und vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen.

Aufgrund des Artenumfangs der europäischen Vogelarten hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl von sogenannten planungsrelevanten Arten getroffen, die bezüglich des Artenschutzes zu berücksichtigen sind. Das „Tötungsverbot“ gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 (s. u.) gilt jedoch weiterhin für alle europäischen Vogelarten.

Zur Einschätzung der gebietsspezifischen Artvorkommen erfolgt eine Potenzialanalyse. Unter einer Potenzialanalyse ist eine differenzierte Analyse des jeweiligen Lebensraumpotenzials in Bezug auf das mögliche Vorkommen von Arten zu verstehen. Die Potenzialanalyse erfolgt auf Grundlage der in Kap. 2.2 dargestellten Datenquellen, der während der Ortsbegehung erfassten Biotopstrukturen sowie der Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Arten. Im Anhang befindet sich eine Fotodokumentation der vorhandenen Habitatstrukturen.

Im weiteren Verfahren werden verbal argumentativ diejenigen Arten ausgeschlossen, für die im Untersuchungsgebiet zentrale Lebensraumelemente fehlen bzw. keine Hinweise auf ein Vorkommen bestehen und die ggf. verbleibenden Arten zusammengestellt, für die ein Vorkommen nicht ausgeschlossen werden kann. Sind insgesamt keine Vorkommen europäisch geschützter Arten innerhalb des Untersuchungsgebietes bekannt bzw. zu erwarten, ist ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nicht zu befürchten und das Vorhaben somit aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig.

Kann ein Vorkommen planungsrelevanter Arten nicht ausgeschlossen werden, ist im Rahmen einer Wirkungsanalyse zu prüfen, ob von dem

Vorhaben Wirkungen ausgehen können, durch die ein Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden kann. Ist dies nicht der Fall, ist das Vorhaben aus artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten als zulässig zu bewerten. Stellt sich heraus, dass durch die vorhabenbedingten Wirkungen ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nicht auszuschließen ist, sind in Abhängigkeit der Situation weiterführende Erfassungen zur Überprüfung des Artvorkommens und ggf.

eine ASP der Stufe 2 (vertiefende „Art-für-Art-Betrachtung“) durchzuführen, in der Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert werden.

Wird trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen, wird in Stufe 3 geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

2.2 Datengrundlagen

Zur Ermittlung der potenziell im betrachteten Gebiet vorkommenden planungsrelevanten Arten wurden die Angaben des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ des Landesamtes für Natur, Umwelt, Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV, o. J.) bezüglich des dem Plangebiet räumlich zugeordneten Messtischblattquadranten (MTBQ) 4010/3 „Nottuln“ für die Lebensraumtypen „Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken, Äcker, Weinberge, Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen, Gebäude, Höhlenbäume, Horstbäume“ ausgewertet.

Zudem erfolgte eine Auswertung der Datenbank des Fachinformationssystems „@linfos–Landschaftsinformationssammlung“ (LANUV o. J.) bezüglich bekannter Vorkommen planungsrelevanter Arten.

Darüber hinaus wurden die Untere Naturschutzbehörde (UNB) der Kreises Coesfeld bezüglich bekannter Vorkommen planungsrelevanter Arten im Bereich des Vorhabens befragt sowie eine Datenabfrage beim amtlichen und ehrenamtlichen Naturschutz durchgeführt, um vorhandene Informationen bei der Beurteilung berücksichtigen zu können (Versendung der Anfragen per Mail am 27.01.2021). Befragt wurden folgende Institutionen:

- Naturschutzzentrum Kreis Coesfeld e.V.
- Bund für Umwelt und Naturschutz (BUND) Kreisgruppe Coesfeld
- Naturschutzbund Deutschland (NABU) Stadtverband Coesfeld
- Untere Naturschutzbehörde (UNB) des Kreises Coesfeld

Tab. 1 Naturschutzabfrage

Adressat	Anfrage versendet	Rückmeldung (Stand: 08.03.2021)
Untere Naturschutzbehörde des Kreises Coesfeld	27.01.2021	Rückmeldung am 28.01.2021
Naturschutzzentrum Kreis Coesfeld e.V.	27.01.2021	Rückmeldung am 21.02.2021
NABU Stadtverband Coesfeld	27.01.2021	Keine Rückmeldung
BUND Kreisgruppe Coesfeld	27.01.2021	Keine Rückmeldung

2.3 Lebensraumpotenzialkartierung

Im Rahmen der am 28.01.2021 durchgeführten Begehung wurden die Biotopstrukturen im Plangebiet und der Umgebung kartiert und hinsichtlich der Eignung als Lebensraum bzw. Fortpflanzungs- und Ruhestätte planungsrelevanter Arten begutachtet. Zufallsbeobachtungen entsprechender Arten oder Hinweise auf deren Vorkommen (Kotspuren, Neststandorte, Fraßreste, Federn, Totfunde etc.) wurden erfasst und dokumentiert.

3 Darstellung des Plangebietes

Die betroffene Fläche grenzt südöstlich an den in den 1980er Jahren bebauten Bereich Lerchenhain der Gemeinde Nottuln. Die Kreisstraße K 18 (Dülmener Straße) bildet den westlichen Abschluss des Plangebietes. Westlich der Dülmener Straße findet sich Wohnbebauung sowie ein Hof. Südöstlich und südwestlich schließt sich landwirtschaftliche Nutzfläche an. Das Plangebiet wird überwiegend landwirtschaftlich genutzt, aktuell ist die Fläche mit Wintergetreide bestellt. An der Dülmener Straße befindet sich ein Hof mit einem Wohnhaus, einem Hofladen, Stallgebäuden und Schuppen. Hier gibt es einen Gartenbaubetrieb und eine Baumschule.

An der nordöstlichen Grenze des Plangebietes gibt es zwischen der Wohnbebauung und dem Plangebiet einen Gehölzstreifen aus Sträuchern und einzelnen Bäumen.



Abb. 2 Luftbildaufnahme des Plangebietes (TIM-Online, Geobasis NRW 2021, dl-de/by-2-0)

4 Vorhaben und Wirkfaktoren

Bei einer Umsetzung des Bauvorhabens sind folgende bau-, anlage- und nutzungsbedingte Wirkungen zu unterscheiden:

Im Rahmen der Baufeldräumung und der anschließenden Bauarbeiten können sich Störungen durch Geräusch- und Lichtimmissionen, Erschütterungen sowie Bewegungen von Menschen und Maschinen ergeben. Diese **baubedingten Störungen** können im näheren Umfeld zu einer Beeinträchtigung von Tieren führen. Die Beseitigung von Gehölzstrukturen in der Phase der Baufeldräumung kann zu einem Verlust von Brut- und Quartierstätten für Vögel und Fledermäuse sowie zu einer Verkleinerung von Nahrungshabitaten führen. Zudem kann sich - zum Beispiel durch Zerstörung besetzter Vogelnester mit Eiern bzw. immobilen Jungtieren oder durch Zerstörung von Fledermausquartieren an und in Gebäuden oder Baumhöhlen - ein erhöhtes Tötungsrisiko für Individuen ergeben.

Anlagebedingt kann es durch die Flächeninanspruchnahme bzw. die Neubebauung zum Verlust von Lebensräumen kommen. Sind an den Gebäudeneubauten größere Glasfronten oder verspiegelte Flächen vorgesehen, kann hieraus anlagebedingt ein erhöhtes Kollisionsrisiko für Vögel und Fledermäuse resultieren.

Durch die zukünftige Nutzung der Fläche als erweitertes Wohngebiet ergibt sich eine erhöhte Frequentierung von Menschen. **Nutzungsbedingt** entstehen für ein Wohngebiete typische Lärm- und Lichtimmissionen sowie Bewegungsreize, die bei manchen Arten Fluchtreaktionen auslösen können. Hinzu kommen Störwirkungen des zunehmenden Kfz-Verkehrs. Bei störungsempfindlichen Arten beschränken sich die Störwirkungen nicht nur auf den direkt betroffenen Bereich, sondern wirken sich ggf. auch auf die Lebensraumeignung im Umfeld des Untersuchungsgebiets aus.

5 Planungsrelevante Arten

5.1 Säugetiere

Für den ausgewerteten Messtischblattquardranten werden zehn planungsrelevante Säugetierarten angegeben (LANUV o. J.). Dabei handelt es sich ausschließlich um Fledermausarten.

Im Plangebiet befindet sich ein kleiner Hof mit einem Wohnhaus und stallartigen Gebäuden. Hier gibt es Einflugmöglichkeiten und diverse Spaltenverstecke (z.B. Lücke im Traufbereich), so dass Quartiere von gebäudebewohnenden Fledermausarten potentiell im Plangebiet vorhanden sein können. Bäume gibt es nur vereinzelt im nördlichen Randbereich zur Wohnbebauung und im Garten des kleinen Hofes. Die Bäume weisen nur geringes Stammholz auf, so dass Baumhöhlen nicht zu erwarten sind.

Fledermäuse sind als gelegentliche Nahrungsgäste sicher anzunehmen, da es Waldgebiete und auch mit Hecken und Gehölzreihen strukturierte Landschaftsräume in der näheren Umgebung gibt.

Im Rahmen der Potenzialanalyse wird der Status der planungsrelevanten Säugetierarten wie in Tabelle 2 dargestellt eingeschätzt:

Tab. 2 Planungsrelevante Säugetierarten des MTBQ 4010/3 (LANUV o. J.)

Art	EZ NRW (ATL)	Schutz-status	Vorkommen/ Habitatpräferenz	Status im Plangebiet
Bechstein-fledermaus *Myotis bechsteinii*	S↑	§§	Bevorzugt unterholzreiche Wälder; Optimale Lebensräume: feuchte Laub- und Mischwälder; Jagdhabitate: strukturreiche Laubwälder und Obstwiesen mit altem Baumbestand etc.; QU: Baumhöhlen, Fledermauskästen; ÜW: Einzeltiere in unterirdischen Quartieren oder Baumhöhlen.	(**NG**) Habitatbäume nicht vorhanden
Braunes Langohr *Pletoctus auritus*	G	§§	Jagdhabitate: strukturreiche, lichte Wälder, Parkanlagen, Gärten etc.; QU: Wochenstuben in Baumhöhlen, Nistkästen, Gebäuden; ÜW: Höhlen, Stollen, Keller.	(**SZQ, WS, NG**) Gebäude vorhanden
Breitflügel-fledermaus *Eptesicus serotinus*	G↓	§§	Jagdhabitate: offenen, strukturreichen Lebensräumen, auch Siedlungsbereiche; QU: Wochenstube ausschließlich in und an Gebäuden, Einzeltiere auch in Baumhöhlen, Nistkästen; ÜW: Gebäude, Keller, Höhlen.	**(SZQ, WS, WQ, NG)** Gebäude vorhanden
Fransenfledermaus *Myotis nattereri*	G	§§	Lebt und jagt in unterholzreichen Laubwäldern mit lückigem Baumbestand, Offenland oder halboffenen Landschaften; QU: Baumquartieren und Nistkästen, auf Dachböden (Spalten, Zapfelöcher); ÜW: spal-tenreiche Höhlen, Stollen, Eiskeller, Brunnen etc.	**(SZQ, WS, NG)** Gebäude vorhanden

Art	EZ NRW (ATL)	Schutz-status	Vorkommen/ Habitatpräferenz	Status im Plangebiet
Abendsegler *Nyctalus noctula*	G	§§	In NRW Durchzügler und Überwinterer; bevorzugt Laub- und Auwälder mit viel Alt- und Totholz; Jagdhabitate: Offenland oder halboffene Landschaft unter anderem an Gewässern; QU/ÜW: Baumhöhlen; ÜW: auch in Gebäuden.	**(SZQ, WQ, NG)** Gebäude vorhanden
Große Bartfledermaus *Myotis brandtii*	U	§§	Jagdhabitate: Bevorzugt geschlossene Laubwälder mit lückiger Strauchschicht, auch entlang linienförmiger Landschaftsstrukturen; QU: in Spalten an Gebäuden, auf Dachböden und hinter Verschalungen, Männchen auch in Baumquartieren (vor allem abstehende Borke), seltener in Fledermauskästen; ÜW: Höhlen, Stollen und Keller mit hoher Luftfeuchte.	**(SZQ, WS, NG)** Gebäude vorhanden
Großes Mausohr *Myotis myotis*	U	§§	Jagdhabitate: in Wäldern ohne Bodenbewuchs; QU: meist in großvolumigen Räumen; ÜW: Höhlen, Stollen, Keller.	**(SZQ, WS, NG)** Gebäude vorhanden
Kleine Bartfledermaus *Myotis mystacinus*	G	§§	Strukturreiche Landschaften mit Fließgewässern an Siedlungsstrukturen; QU: meist in engen Spalten an Gebäuden, selten in Bäumen oder Felsspalten; ÜW: Höhlen, Stollen, Keller.	**(SZQ, WS, NG)** Gebäude vorhanden
Wasserfledermaus *Myotis daubentonii*	G	§§	Waldgebundene Art; besiedelt strukturreiche Landschaften mit hohem Gewässer- und Waldanteil; Jagdhabitate: Vor allem offene Wasserflächen stehender oder langsam fließender Gewässer, bevorzugt mit Ufergehölzen, auch Wälder, Waldlichtungen und Wiesen; festgelegte Flugrouten entlang markanter Strukturen; QU: Baumhöhlen (in Eichen und Buchen); seltener Gebäude und Nistkästen; Männchen auch in Verrohrungen, Tunneln und Stollen; ÜW: Höhlen, Stollen etc. mit hoher Luftfeuchte, quartiertreu.	**(NG)**
Zwergfledermaus *Pipistrellus pipistrellus*	G	§§	Besiedelt strukturreiche Landschaften, als Kulturfolger auch Siedlungsbereiche, selbst Großstädte; Jagdhabitate: Gewässer, Kleingehölze, Waldränder und an Straßenlaternen; QU: An und in Gebäuden, meist in Nähe größerer Gewässer, selten auch in Bäumen oder Holzstapeln; ÜW: Spalten an/in Gebäuden, Höhlen, Felsspalten, Stollen, Keller.	**(SZQ, WS, WQ, NG)** Gebäude vorhanden

Erläuterungen: s. folgende Seite

Erläuterungen zu Tabelle 2:

EZ NRW Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen (atlantisch)

Erhaltungszustand:

G	günstig	U	ungünstig	S	schlecht
↑	positiver Trend	↓	negativer Trend	-	keine Angabe

Habitatpräferenz:

QU	Tages-/Wochenstubenquartier
ÜW	Überwinterungsquartier

Schutzstatus:

§§	nach BNatSchG streng geschützte Art

Status im Plangebiet:

(NG)	potenzieller Nahrungsgast		
(WS)	potenzielle Wochenstube	(WQ)	potenzielles Winterquartier
(SZQ)	potenzielles Sommer- bzw. Zwischenquartier		

5.2 Avifauna

Für den ausgewerteten MTBQ werden 26 planungsrelevante Vogelarten angegeben (LANUV o. J.).

Bei der Geländebegehung am 28.01.2021 wurden im Plangebiet folgende Arten beobachtet:

Amsel (*Turdus merula*), Grünfink (*Carduelis chloris*), Haussperling (*Passer domesticus*), Kohlmeise (*Parus major*), Rabenkrähe (*Corvus corone)*, Ringeltaube (*Columba palumbus*).

Aufgrund der vorherrschenden Habitatstruktur (Acker), sind Vorkommen der Feldlerche und des Kiebitzes als Brutvögel im Plangebiet und im näheren Umfeld potenziell möglich. Für das Rebhuhn fehlt es an wichtigen Krautsäumen, so dass die Art im Plangebiet nicht zu erwarten ist. In dem gehölzreichen Randstreifen, im Übergang zur vorhandenen Wohnbebauung, kann ein Vorkommen des Bluthänflings und ggf. des Girlitzes nicht sicher ausgeschlossen werden.

An den Gebäuden des kleinen Hofes sind Feldsperling, Gartenrotschwanz, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Turmfalke, Schleiereule, Star und Steinkauz nicht auszuschließende Brutvogelarten, da sowohl eine Einflugmöglichkeit in einen Dachraum als auch diverse Spaltenverstecke vorhanden sind.

Baumhöhlen, Horste und größere Nester sind in den Gehölzstrukturen nicht vorhanden. Damit sind Habicht, Mäusebussard, Sperber sowie auch die Waldohreule als Brutvögel sicher auszuschließen und nur als gelegentliche Nahrungsgäste anzunehmen.

Für die verbliebenen planungsrelevanten Vogelarten fehlt es an geeigneten Habitatstrukturen.

Im Rahmen der Potenzialanalyse wird der Status der planungsrelevanten Vogelarten wie in Tabelle 3 dargestellt eingeschätzt:

Tab. 3 Planungsrelevante Vogelarten des MTBQ 4010/3 (LANUV o. J.)

Art	EZ NRW (ATL)	Schutz-status	Vorkommen / Habitatpräferenz	Status im Plangebiet
Baumpieper *Anthus trivialis*	U	§	Besiedelt offenes bis halboffenes Gelände mit höheren Gehölzen als Singwarten und reich strukturierter Krautschicht; Lebensraum: Waldränder, Lichtungen, Kahlschläge, junge Aufforstungen, Grünland, Heide, Moore, Brachen mit einzelnen Gehölzstrukturen und lichte Wälder; Meidung: dichte Wälder und schattige Orte; Nester: am Boden unter Grasbulten/Büschen.	- Keine geeignete Habitatstrukturen vorhanden
Bluthänfling *Carduelis cannabina*	unb.	§	In NRW Brutvogel, flächendeckendes Verbreitungsgebiet; Lebensraum: offene, mit Hecken/ Sträuchern/ Koniferen bewachsene Flächen mit samentragender Krautschicht, heckenreiche Agrarlandschaften, Heide-, Ödland- und Ruderalflächen, Friedhöfe, Gärten, Parks; Nestbau: in dichten Büschen und Hecken.	(B) Geeignete Habitatstrukturen vorhanden
Eisvogel *Alcedo atthis*	G	§§	In NRW mittelhäufiger Brut- und Gastvogel; Lebensraum: Fließ- und Stillgewässer mit Abbruchkanten und Steilufern; Brut: an vegetationsfreien Steilwänden aus Lehm oder Sand in Bruthöhlen, z. T. auch in Wurzeltellern umgestürzter Bäume und künstlichen Nisthöhlen; Nahrungshabitat: kleinfischreiche Gewässer mit guten Sichtverhältnissen und überhängenden Ästen als Ansitzwarten	- Keine geeignete Habitatstrukturen vorhanden
Feldlerche *Alauda arvensis*	U↓	§	In NRW flächendeckend verbreitet; Charakterart der offenen Feldflur; Lebensraum: reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutztes Grünland und Brachen sowie größere Heidegebiete; Nestbau: in Bodenmulden in Bereichen mit kurzer und lückiger Vegetation; Wintergetreideäcker und intensiv gedüngtes Grünland aufgrund hoher Vegetationsdichte kein optimales Brutbiotop.	(B) Geeignete Habitatstrukturen vorhanden
Feldsperling *Passer montanus*	U	§	In NRW flächendeckend verbreitet; Lebensraum: halboffene Agrarlandschaften mit hohem Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölze und Waldränder, z. T. auch Parkanlagen, Obst- und Gemüsegärten ländlicher Siedlungen; Meidet: Innenstädte; Brutplatztreuer Höhlenbrüter, z. T. in kolonieartigen Ansammlungen, nutzt Specht- oder Faulhöhlen, Gebäudenischen und Nistkästen.	(B) Gebäudenischen vorhanden
Gartenrotschwanz *Phoenicurus phoenic.*	U	§	In NRW immer seltener werdender Brutvogel; Lebensraum: ursprünglich reich strukturierte Dorflandschaften mit alten Obstwiesen und Feldgehölzen, Alleen, Auengehölze und lichte, alte Mischwälder; mittlerweile in Randbereichen größerer Heidelandschaften und sandigen Kiefernwäldern; Nahrungshabitat: bevorzugt Bereiche mit schütterer Bodenvegetation; Nestbau: Halbhöhlen z. B. in alten Obstbäumen oder Kopfweiden.	(B) Gebäudenischen vorhanden

Art	EZ NRW (ATL)	Schutz-status	Vorkommen / Habitatpräferenz	Status im Plangebiet
Girlitz *Serinus serinus*	unb.	§	Bevorzugt trockenes, warmes Klima, daher nur regional in NRW, in Städten, vereinzelt auch Überwinterer; Lebensraum: Abwechslungs-reiche Landschaft mit lockerem Baumbestand, z. B. Friedhöfe, Parks, Kleingartenanlagen; Nestbau: in Nadelbäumen.	(B) Geeignete Habitatstrukturen vorhanden
Habicht *Accipiter gentilis*	G↓	§§	In NRW ganzjährig als Stand- und Strichvogel; Lebensraum: Kulturlandschaften mit Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen, auch größere Parks und Friedhöfe; Bruthabitat: Waldinseln ab 1- 2 ha, meist mit altem Baumbestand, bevorzugt mit Schneisen (freier Anflug); Horstanlage in hohen Bäumen z. B. Lärche, Fichte, Kiefer oder Buche.	- Keine Horste vorhanden
Kiebitz *Vanellus vanellus* (Brut-/Rastvogel)	U↓/U	§§	In NRW häufiger Brutvogel und sehr häufiger Durchzügler (September-Dezember und Februar-April); Charakterart offener Grünlandgebiete, bevorzugt feuchte, extensiv genutzte Wiesen und Weiden, besiedelt auch vermehrt Ackerland; Nestbau: offene und kurze Vegetationsstrukturen als Neststandort; Rastgebiete: offene Agrarflächen in den Niederungen großer Flussläufe, großräumiges Feuchtgrünland sowie Bördelandschaften.	(B) geeignete Habitatstrukturen vorhanden
Kleinspecht *Dryobates minor*	U	§	In NRW ganzjähriger Stand- und Strichvogel; Lebensraum: parkartige oder lichte Laub- und Mischwälder, Weich- und Hartholzauen sowie feuchte Erlen- und Hainbuchenwälder mit hohem Alt- und Totholzanteil, Randbereiche dichter, geschlossener Wälder, Siedlungsbereiche, strukturreiche Parkanlagen, alte Villen-, Obst- und Hausgärten; Nestbau: Nisthöhlenanlage in totem oder morschem Holz, bevorzugt in Weichhölzern, vor allem Pappeln und Weiden.	- Keine geeignete Habitatstrukturen vorhanden
Kuckuck *Cuculus canorus*	U↓	§	In NRW Brutvogel in fast allen Lebensräumen; Lebensraum: Parklandschaften, Heide- und Moorgebiete, lichte Wälder, Siedlungsränder und Industriebrachen; Brutschmarotzer, bevorzugte Wirte: Teich-und Sumpfrohrsänger, Bachstelze, Neuntöter, Heckenbraunelle, Rotkehlchen, Grasmücken, Pieper und Rotschwänze.	- Keine geeignete Habitatstrukturen vorhanden
Mäusebussard *Buteo buteo*	G	§§	In NRW ganzjähriger, häufiger Stand- und Strichvogel sowie Wintergast; Lebensraum: nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind; Brut: Horststandorte, Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölze, Baumgruppen und Einzelbäume; Jagd in Offenlandbereichen.	- Keine Horste vorhanden

Art	EZ NRW (ATL)	Schutz-status	Vorkommen / Habitatpräferenz	Status im Plangebiet
Mehlschwalbe *Delichon urbica*	U	§	In NRW nahezu flächendeckender Brutvogel in allen Naturräumen; Lebensraum: als Kulturfolger Siedlungsbereiche; Brut: als Koloniebrüter freistehende, große und mehrstöckige Einzelgebäude in Dörfern und Städten; Nestbau: Lehmnester an Dachunterkanten, in Giebel-, Balkon- und Fensternischen oder unter Mauervorsprüngen; Nahrungshabitate: insektenreiche Gewässer und offene Agrarlandschaften in Brutplatznähe.	(B) Gebäude vorhanden
Nachtigall *Luscinia megarhynchos*	G	§	Bewohner gebüschreicher Ränder von Laub-/Mischwäldern, Feldgehölzen, Gebüschen, Hecken, naturnahen Parkanlagen; Lebensraum: Gewässernähe, Feuchtgebiete, Auen, ausgeprägte Krautschicht für Nestanlage, Nahrungssuche, Aufzucht.	- Keine geeignete Habitatstrukturen vorhanden
Rauchschwalbe *Hirundo rustica*	U	§	In allen Naturräumen flächendeckend verbreitet; Brut: Gebäude mit Einflugmöglichkeit (z. B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude) in Lehmnestern.	(B) Gebäude vorhanden
Rebhuhn *Perdix perdix*	S	§	Lebensraum: Acker- und Wiesenflächen mit Feld- und Wegrainen sowie unbefestigte Feldwege; Brut: am Boden in flachen Mulden.	- nur bedingt geeignete Habitatstrukturen vorhanden
Rohrweihe *Circus aeruginosus*	U	§§	Durchzügler; Lebensraum: halboffene bis offene Landschaften (z. B. Röhrichtbestände, Äcker, unbefestigte Wege, Saumstrukturen, Seen, Teichen, Flussauen, Verlandungszonen).	(NG)
Schleiereule *Tyto alba*	G	§§	In NRW ganzjährig mittelhäufiger Stand- und Strichvogel; Lebensraum: halboffene Landschaften mit engem Kontakt zu Siedlungsbereichen (z. B. Äcker, Wiesen, Wege, Straßen, Gräben oder Brachen); Bewohnt: Gebäude in Einzellagen, Dörfern und Kleinstädten (z. B. Dachböden, Scheunen, Taubenschläge, Kirchtürme).	(B) Gebäude vorhanden
Sperber *Accipiter nisus*	G	§§	Stand- und Strichvogel sowie Wintergast; Lebensraum: gehölzreiche Kulturlandschaften mit ausreichendem Angebot an Kleinvögeln; Brut: in halboffenen Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüschen.	(NG) Keine Horste vorhanden
Star *Sturnus vulgaris*	unb.	§	In NRW als Brutvogel, regelmäßiger Durchzügler und Gastvogel, flächendeckendes Verbreitungsgebiet; Brut: Höhlenbrüter (z. B. ausgefaulte Astlöcher, Buntspechthöhlen, als Kulturfolger auch in Nischen und Spalten an Gebäuden); Nahrungshabitat: offene Flächen.	(B) Gebäude vorhanden
Steinkauz *Athene noctua*	G↓	§§	Mittelhäufiger Standvogel; Lebensraum: offene und grünlandreiche Kulturlandschaften mit gutem Höhlenangebot, sehr reviertreu; Brut: Nutzt Höhlen in Obstbäumen, Kopfweiden, Nischen in Gebäuden und Viehställen.	(B) Gebäude vorhanden

Art	EZ NRW (ATL)	Schutz-status	Vorkommen / Habitatpräferenz	Status im Plangebiet
Turmfalke *Falco tinnunculus*	G	§§	Stand- und Strichvogel, auch als Wintergast; Lebensraum: in der Nähe von menschlichen Siedlungen und meidet geschlossene Wald-gebietet; Brut: in Felsnischen, Halbhöhlen, Steinbrüchen oder Gebäuden (z. B. Hochhäuser, Scheunen, Ruinen, Brücken) bzw. alten Krähennestern.	(B) Gebäude vorhanden
Uhu *Bubo bubo*	G	§§	Ganzjähriger Standvogel; Lebensraum: mit Felsen durchsetzte Waldlandschaften sowie Steinbrüche und Sandabgrabungen; Nestbau: an Felswänden und Steinbrüchen, aber auch in Bäumen, am Boden oder an Gebäuden.	(NG) Keine Horste oder entsprechende Gebäudenischen vorhanden
Waldkauz *Strix aluco*	G	§§	Brutvogel; Lebensraum: lückige Altholz-beständen in Laub- und Laubmischwäldern, parkartigen Strukturen oder Gärten mit altem Baumbestand, sehr reviertreu; Brut: Nistet in Baumhöhlen, auch in Nisthilfen, Dachböden, Kirchtürmen.	(NG) Keine Horste, Baumhöhlen oder entsprechende Gebäudenischen vorhanden
Waldohreule *Asio otus*	U	§§	Mittelhäufiger Stand- und Strichvogel; Lebensraum: halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen, Waldrändern, auch im Siedlungsbereich in Parks und Grünanlagen sowie an Siedlungs-rändern; Jagd: in strukturreichen Offenland-bereichen, großen Waldlichtungen.	- Keine Horste oder größeren Nester vorhanden
Waldschnepfe *Scolopax rusticola*	G	§	Brutvogel in nicht zu dichten, reich gegliederten Wäldern mit vorhandener Kraut- und Strauchschicht sowie Lichtungen/Randstrukturen.	- Keine geeignete Habitatstrukturen vorhanden

Erläuterungen:

EZ NRW Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen (atlantisch)

Erhaltungszustand:

G	günstig	U	ungünstig	S	schlecht
↓	negativer Trend	↑	positiver Trend	-	keine Angabe

Schutzstatus:

§§	nach BNatSchG streng geschützte Art
§	nach BNatSchG besonders geschützte Art

Status im Plangebiet:

-	keine Vorkommen zu erwarten	(NG)	potenzieller Nahrungsgast
(B)	potenzieller Brutvogel		

5.3 Amphibien

Da sich im Bereich des Vorhabens und der näheren Umgebung keine geeigneten Laichgewässer befinden, sind Vorkommen planungsrelevanter Amphibienarten mit großer Sicherheit auszuschließen.

5.4 Reptilien

Aufgrund des Fehlens artspezifisch geeigneter Habitatstrukturen kann ein Vorkommen planungsrelevanter Reptilienarten mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

6 Prognose artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände

Im Rahmen der ASP der Stufe 1 ist zu beurteilen, ob – und wenn ja, für welche Arten – projektbedingt artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden können. Die Tabellen in diesem Kapitel geben einen Überblick über die planungsrelevanten Arten, für die ein Vorkommen im Plangebiet möglich ist bzw. nachgewiesen wurde (siehe auch Kap. 3) sowie eine artbezogene Prognose im Hinblick auf die Erforderlichkeit weiterer Kontrollen oder Erfassungen, beziehungsweise einer ASP der Stufe 2.

6.1 Säugetiere

Fledermäuse sind als gelegentliche Nahrungsgäste im Plangebiet sicher anzunehmen. Es handelt sich aber um kein essenzielles Nahrungshabitat, so dass die Umwandlung zum Wohngebiet keinen negativen Einfluss auf die lokale Fledermauspopulation haben wird.

Da die Hofanlage im Bebauungsplan als Wohngebiet festgesetzt werden soll und ein Rückbau derzeit nicht vorgesehen ist, werden auch für gebäudebewohnende Fledermausarten keine artenschutzrechtlichen Tatbestände mit der Umsetzung des Vorhabens ausgelöst.

Tab. 4 Artbezogene Erforderlichkeit weiterer Erfassungen, ggf. ASP 2, für planungsrelevante Säugetierarten

Art	Status Plangebiet	Erfassung / ggf. ASP 2
Bechsteinfledermaus *(Myotis bechsteinii)*	**(NG)**	**-**
Braunes Langohr *(Pletoctus auritus)*	**(SZQ, WS, NG)**	**-**
Breitflügelfledermaus *(Eptesicus serotinus)*	**(SZQ, WS, WQ, NG)**	**-**
Fransenfledermaus *(Myotis nattereri)*	**(SZQ, WS, NG)**	**-**
Abendsegler *(Nyctalus noctula)*	**(SZQ, WQ, NG)**	**-**
Große Bartfledermaus *(Myotis brandtii)*	**(SZQ, WS, NG)**	**-**
Großes Mausohr *(Myotis myotis)*	**(SZQ, WS, NG)**	**-**
Kleine Bartfledermaus *(Myotis mystacinus)*	**(SZQ, WS, NG)**	**-**
Wasserfledermaus *(Myotis daubentonii)*	**(NG)**	**-**
Zwergfledermaus *(Pipistrellus pipistrellus)*	**(SZQ, WS, WQ, NG)**	**-**

Erläuterungen:

Status im Plangebiet:

(NG) potenzieller Nahrungsgast

(WS) potenzielle Wochenstube (WQ) potenzielles Winterquartier

(SZQ) potenzielles Sommer- bzw. Zwischenquartier

Erforderlichkeit weitergehender Erfassungen, ggf. ASP der Stufe 2:

- nicht erforderlich

Fazit
Für die Artengruppe der Säugetiere ist eine Erfüllung von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG mit der Umsetzung des Vorhabens nicht zu erwarten. Eine ASP der Stufe 2 ist somit nicht erforderlich.

6.2 Avifauna

6.2.1 Nicht planungsrelevante Vogelarten

Für die nicht planungsrelevanten Vogelarten wird gemäß der VV-Artenschutz (MKULNV 2016) davon ausgegangen, dass aufgrund der Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes der Arten, z. B. „Allerweltsarten“, bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird. Abweichungen dieser Regelvermutung, die dem „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW“ (LANUV 2017) entsprechen und welche zu einer Erfüllung eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG führen können, treffen hier nicht zu: Im Untersuchungsgebiet sind weder bedeutende lokale Populationen europäischer Vogelarten betroffen, noch werden durch das Vorhaben nicht planungsrelevante Arten gemäß der Roten Liste im entsprechenden Naturraum bedroht. Baubedingte Tötungen nicht planungsrelevanter Arten können sich durch eine Zerstörung besetzter Nester oder Eier ergeben. Um dies zu vermeiden, ist die Baufeldräumung generell außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit, die vom 01. März bis 30. September geht, durchzuführen (vgl. Kap. 7).

6.2.2 Planungsrelevante Vogelarten

Für Vogelarten die lediglich als Nahrungsgäste im Plangebiet zu erwarten sind, ist davon auszugehen, dass von dem Vorhaben keine essenziellen Habitatbestandteile betroffen sind und auch im Fall der Umsetzung des Projektes weiterhin geeignete Nahrungshabitate in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen. Artenschutzrechtliche Konflikte sind demnach nicht zu erwarten.

Für die Arten Bluthänfling, Feldlerche, Girlitz und Kiebitz weisen die Ackerfläche sowie der Gehölzstreifen eine Eignung als Bruthabitat auf. Für die Arten kann es bei der Umsetzung von Baumaßnahmen zu einem Habitatverlust kommen.

Für die Arten, die potenziell an oder in den Gebäuden des kleinen Hofs als Brutvögel vorkommen können (Feldsperling, Hausrotschwanz, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Schleiereule, Star, Steinkauz, Turmfalke), werden durch die Aufstellung des Bebauungsplans keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgelöst. Sollte der Gebäudebestand baulich verändert werden, ist dieses Vorhaben artenschutzrechtlich gesondert zu Prüfen.

Tab. 5 Artbezogene Erforderlichkeit weiterer Erfassungen, ggf. ASP 2, für planungsrelevante Vogelarten

Art	Status Untersuchungs-gebiet	Erfassung/ ggf. ASP 2
Bluthänfling *(Carduelis cannabina)*	**(B)**	**x**
Feldlerche *(Alauda arvensis)*	**(B)**	**x**
Feldsperling *(Passer montanus)*	**(B)**	**-**
Gartenrotschwanz *(Phoenicurus phoenic.)*	**(B)**	**-**
Girlitz *(Serinus serinus)*	**(B)**	**x**
Habicht *(Accipiter gentilis)*	**(NG)**	**-**
Kiebitz *(Vanellus vanellus)*	**(B)**	**x**
Mäusebussard *(Buteo buteo)*	**(NG)**	**-**
Mehlschwalbe *(Delichon urbica)*	**(B, NG)**	**-**
Rauchschwalbe *(Hirundo rustica)*	**(B, NG)**	**-**
Rebhuhn *(Perdix perdix)*	**(NG)**	**-**
Rohrweihe *(Circus aeruginosus)*	**(NG)**	**-**
Schleiereule *(Tyto alba)*	**(B, NG)**	**-**
Sperber *(Accipiter nisus)*	**(NG)**	**-**
Star *(Sturnus vulgaris)*	**(B, NG)**	**-**
Steinkauz *(Athene noctua)*	**(B, NG)**	**-**
Turmfalke *(Falco tinnunculus)*	**(B, NG)**	**-**
Uhu *(Bubo bubo)*	**(NG)**	**-**
Waldkauz *(Strix aluco)*	**(NG)**	**-**

Erläuterungen:

Status im Untersuchungsgebiet:

(NG) potenzieller Nahrungsgast (B) potenzieller Brutvogel

Erforderlichkeit weitergehender Erfassungen, ggf. ASP der Stufe 2:

X erforderlich - nicht erforderlich

Fazit

Für die Arten Bluthänfling, Feldlerche und Kiebitz ist eine Erfüllung von Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG in Form des Verlusts an Lebensstätten nicht auszuschließen. Individuenverluste werden durch die in Kap. 7 dargestellten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen verhindert. Zur Feststellung des tatsächlichen Vorkommens der Arten und der daraus resultierenden artenschutzrechtlichen Betroffenheit sind aus fachlicher Sicht weiterführende Erfassungen erforderlich. Im Fall von bestätigten Artvorkommen ist eine ASP der Stufe 2 mit einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung durchzuführen.

6.3 Amphibien

Vorkommen von Amphibien können im Plangebiet ausgeschlossen werden. Eine Erfüllung von Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG nicht zu erwarten. Eine ASP der Stufe 2 ist somit nicht erforderlich.

6.4 Reptilien

Vorkommen von Reptilien können im Plangebiet ausgeschlossen werden. Eine Erfüllung von Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG nicht zu erwarten. Eine ASP der Stufe 2 ist somit nicht erforderlich.

7 Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen

7.1 Zeitfenster für Rodungsarbeiten

Zur Vermeidung baubedingter Tötungen infolge einer Zerstörung besetzter Brutstätten ist die Baufeldräumung (Gehölzrodung, Gebäudeabbruch) außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit europäischer Vogelarten (außerhalb der Zeit vom 01. März bis 30. September) durchzuführen.

Sollte dies nicht möglich sein, ist eine ökologische Baubegleitung erforderlich.

8 Erfassungen

Da ein Vorkommen und eine artenschutzrechtliche Betroffenheit für die Vogelarten Bluthänfling, Feldlerche, Girlitz und Kiebitz im Plangebiet nicht ausgeschlossen werden kann, werden weitere Erfassungen im Plangebiet und der angrenzenden Ackerfläche sowie dem fortlaufenden Gehölzstreifen empfohlen.

Da es sich um eine überschaubare Fläche handelt, sind zwei Erfassungstermine ausreichend. Um den artspezifischen Erfassungszeitraum der vier benannten Arten zu berücksichtigen ist ein Termin Mitte/Ende April sowie ein weiterer Termin Anfang Mai zu wählen.

Kartiert wird in den frühen Morgenstunden bei günstiger Witterung (kein Regen, kein starker Wind).

9 Zusammenfassung und Fazit

Die Gemeinde Nottuln beabsichtigt im Südosten des Gemeindegebietes ein neues Wohngebiet zu entwickeln. In diesem Zusammenhang ist die Aufstellung des Bebauungsplanes (B-Plan) Nr. 135 „südlicher Lerchenhain“ geplant. Im vorliegenden Gutachten wird dargestellt, inwieweit durch das Projekt artenschutzrechtliche Konflikte im Hinblick auf die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG zu erwarten sind.

Auf Grundlage einer Ortsbegehung wurde eine Potenzialanalyse zur Einstufung der Lebensraumeignung für planungsrelevante Arten durchgeführt. Für Arten, für die ein Vorkommen im Plangebiet nicht ausgeschlossen werden kann, wurde geprüft, inwieweit unter Berücksichtigung der projektspezifischen Wirkfaktoren eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit möglich ist.

Zusammenfassend ist zu konstatieren, dass ein Vorkommen und eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit für die planungsrelevanten Arten Bluthänfling, Feldlerche, Girlitz und Kiebitz nicht ausgeschlossen werden kann. Zur Verhinderung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände sind die in Kapitel 7 aufgeführten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen zu beachten. Des Weiteren sind zur Ermittlung des tatsächlichen Arteninventars und zur abschließenden Beurteilung der artenschutzrechtlichen Betroffenheit weiterführende Untersuchungen erforderlich. In Abhängigkeit der Untersuchungsergebnisse ist im Falle eines Nachweises eine Art-für Art-Betrachtung im Hinblick auf die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG im Rahmen einer Artenschutzprüfung der Stufe 2 durchzuführen.

Sollten im Rahmen der noch ausstehenden Untersuchungen keine Hinweise auf ein Vorkommen planungsrelevanter Arten festgestellt werden, ist zu konstatieren, dass unter Berücksichtigung der in Kap. 7 genannten Vermeidungsmaßnahmen ein Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.



Essen, 09.03.2021

Bernd Fehrmann
(Dipl.-Ökol., Dipl.-Ing.)

Gender-Erklärung:
Zur besseren Lesbarkeit werden in dem Gutachten personenbezogene Bezeichnungen, die sich zugleich auf das weibliche, männliche oder diverse Geschlecht beziehen, im generischen Maskulinum beschrieben. Weibliche und anderweitige Geschlechteridentitäten werden dabei ausdrücklich mitgemeint. Dies soll keinesfalls eine Geschlechter-diskriminierung oder eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes zum Ausdruck bringen.

Literatur

BEZZEL, E. (1985): Kompendium der Vögel Mitteleuropas: Nonpasseriformes - Nichtsingvögel. Aula-Verlag Wiesbaden: 792 S.

BOYE, P.; DENSE, C. & U. RAHMEL (2004): *Myotis brandtii* (Eversmann, 1845) In: PETERSEN, B.; ELLWANGER, G.; BLESS, R.; BOYE, P.; SCHRÖDER E.; SSYMANK, A. (BEARB.): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69. Bonn – Bad Godesberg: S. 477 – 481.

BOYE, P. (2004a): *Myotis mystacinus* (Kuhl, 1817) In: PETERSEN, B.; ELLWANGER, G.; BLESS, R.; BOYE, P.; SCHRÖDER E.; SSYMANK, A. (BEARB.): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69. Bonn – Bad Godesberg: S. 512 – 515.

BOYE, P. & M. DIETZ (2004): *Nyctalus noctula* (Schreber, 1774). In: PETERSEN, B.; ELLWANGER, G.; BLESS, R.; BOYE, P.; SCHRÖDER E.; SSYMANK, A. (BEARB.): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69. Bonn – Bad Godesberg: S. 529 – 536.

BOYE, P. & C. MEYER-CORDS (2004): *Pipistrellus nathusii* (Schreber, 1774). In: PETERSEN, B.; ELLWANGER, G.; BLESS, R.; BOYE, P.; SCHRÖDER E.; SSYMANK, A. (BEARB.): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69. Bonn – Bad Godesberg: S. 570 – 575.

BRAUN, M. & U. HÄUSSLER (2003a): Braunes Langohr *Plecotus auritus* (Linnaeus, 1758). In: BRAUN, M. & F. DIETERLEN (HRSG.): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Band 1, allgemeiner Teil und Fledermäuse (Chiroptera). Verlag Eugen Ulmer: S. 463 – 473.

BUND – BUND FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ DEUTSCHLAND) LANDESVERBAND BERLIN (HRSG.) (2003): Beiträge der Fachtagung „Lichtökologie – Insektenfreundliche u. Energie sparende Außenbeleuchtung.

Internetadresse: http://www.bund-wiki.de/images/6/6b/TagungLichtoekologie280203_lowres.pdf [27.01.2021].

BUND – Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland) Landesverband Schleswig-Holstein (Hrsg.) (o. J.): Insektenfreundliche Leuchtmittel.

Internetadresse: https://www.bund-sh.de/fileadmin/sh/Materialien/Flyer/2014-09-29_FLY_insekten_leuchtmittel_BUNDSH.pdf [02.03.2021].

Dietz, C.; von Helversen, O. & D. Nill (2007): Die Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas - Biologie, Kennzeichen, Gefährdung. Stuttgart: Kosmos Verlag: 399 S.

Dietz, M. & P. Boye (2004): *Myotis daubentonii* (Kuhl, 1817). In: Petersen, B.; Ellwanger, G.; Bless, R.; Boye, P.; Schröder E.; Ssymank, A. (Bearb.): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69. Bonn – Bad Godesberg: S. 489 – 495.

Flade, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. Eching: IHW-Verlag: 879 S.

Land NRW (2019): Lizenz dl-de/by-2-0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0) [27.01.2021].

LANUV - Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein -Westfalen (o. J.):

Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen: Planungsrelevante Arten:

Internetadressen:

Artengruppen: Listen für Artengruppen: https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe [27.01.2021].

Messtischblätter: Messtischblätter in Nordrhein-Westfalen. https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt [27.01.2021].

@linfos – Landschaftsinformationssammlung: Fundortkataster für Pflanzen und Tiere

http://linfos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos.extent [27.01.2021].

Meinig, H.; Brinkmann, R. & P. Boye (2004a): *Myotis bechsteinii* (Kuhl, 1817).- In: Petersen, B.; Ellwanger, G.; Bless, R.; Boye, P.; Schröder E.; Ssymank, A. (Bearb.): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung

von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69. Bonn – Bad Godesberg: S. 469 - 475.

MEINIG, H. & P. BOYE (2004): *Pipistrellus pipistrellus* (Schreber, 1774). In: PETERSEN, B.; ELLWANGER, G.; BLESS, R.; BOYE, P.; SCHRÖDER E.; SSYMANK, A. (BEARB.): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69. Bonn – Bad Godesberg: S. 570 - 575.

MWEBWV / MKULNV - MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NORDRHEIN-WESTFALEN & MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (2010): Gemeinsame Handlungsempfehlung: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben.

MKULNV - MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (HRSG.) (2017): Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring. FÖA LANDSCHAFTSPLANUNG GMBH TRIER (KLUßMANN, M.; LÜTTMANN, J.; BETTENDORF, J.; HEUSER, R.) & STERNA KRANENBURG (SUDMANN, S.) U. BÖF KASSEL (HERZOG, W.) (BEARB.). Schlussbericht zum Forschungsprojekt des MKULNV NRW Az.: III-4 - 615.17.03.13.

MKULNV - MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (HRSG.) (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. d. MKULNV NRW v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17.

Internetadresse: http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/vv_artenschutz_inkl_einfuehrungserlass_20160606.pdf [05.03.2021].

MWEBWV / MKULNV - MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NORDRHEIN-WESTFALEN & MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (2010): Gemeinsame Handlungsempfehlung: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben.

ÖKOPLAN & PLANBAR (2014): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag / ASP 1 zum Bebauungsplan Nr. 135 "Südlich Lerchenhain" und der 76. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Nottuln.

ROSENAU, C. & P. BOYE (2004): *Eptesicus serotinus* (Schreber, 1774). In: PETERSEN, B.; ELLWANGER, G.; BLESS, R.; BOYE, P.; SCHRÖDER E.; SSYMANK, A. (BEARB.): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69. Bonn – Bad Godesberg: S. 395 – 401.

SCHMID, H., W. DOPPLER, D. HEYNEN & M. RÖSSLER (2012): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. Schweizerische Vogelwarte Sempach (Hrsg.). 2., überarbeitete Auflage.

Internetadresse: https://vogelglas.vogelwarte.ch/assets/files/broschueren/voegel_glas_licht_2012.pdf [05.03.2021].

SCHORCHT, W. & P. BOYE (2004): *Nyctalus leisleri* (Kuhl, 1817). In: PETERSEN, B.; ELLWANGER, G.; BLESS, R.; BOYE, P.; SCHRÖDER E.; SSYMANK, A. (BEARB.): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69. Bonn – Bad Godesberg: S. 523 – 528.

SCHROER, S.; HUGGINS, B.; BÖTTCHER, M.; HÖLKER, F. (2019): Leitfaden zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen. Anforderungen an eine nachhaltige Außenbeleuchtung. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) BfN-Skripten 543: 97 S.

SIMON, M.; P. BOYE (2004): *MYOTIS MYOTIS* (BORKENHAGEN, 1797) IN: PETERSEN, B.; ELLWANGER, G.; BLESS, R.; BOYE, P.; SCHRÖDER E.; SSYMANK, A. (BEARB.): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69. Bonn – Bad Godesberg: S. 503 – 511.

SIMON, M.; HÜTTENBÜGEL, S. & J. SMIT-VIERGUTZ (2004): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Dörfern und Städten. Bonn (Bundesamt für Naturschutz). Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 76: 275 S.

SY, T. (2004a): *Bombina variegata* (Linnaeus, 1758). In: PETERSEN, B.; ELLWANGER, G.; BLESS, R.; BOYE, P.; SCHRÖDER E.; SSYMANK, A. (BEARB.): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69. Bonn – Bad Godesberg: S. 32 – 44.

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (ASP Stufe 1) zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 135 „Südlich Lerchenhain“ in Nottuln

Anhang

Ökoplan – Bredemann und Fehrmann
Savignystraße 59
45147 Essen
0201-62 30 37
0201-64 30 11 (Fax)
info@oekoplan-essen.de
www.oekoplan-essen.de

ökoplan.e

Landschaft
Ausstellung
Umwelt

Fotodokumentation



Die Ackerfläche im Plangebiet.



Gebüsch im nördlichen Randbereich des Plangebietes im Übergang zur vorhandenen Wohnbebauung.



Der kleine Hof im nordwestlichen Bereich des Plangebietes.



Hofgebäude mit Einflugmöglichkeit in ein Gebäude (roter Pfeil).

Ö 9.1

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (ASP Stufe 2) zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 135 „Südlich Lerchenhain“ in Nottuln

Auftraggeber
Gemeinde Nottuln

ökoplan.e

Landschaft
Ausstellung
Umwelt

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (ASP Stufe 2) zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 135 „Südlich Lerchenhain“ in Nottuln

Auftraggeber
Gemeinde Nottuln
Planen, Bauen, Umwelt
Stiftsplatz 7/8
48301 Nottuln

Bearbeiter:
Dipl. Öko. Dipl.- Ing. Bernd Fehrmann
Dipl.- Ing. Silke Hingmann
Essen, Februar 2022

Ökoplan – Bredemann und Fehrmann
Savignystraße 59
45147 Essen
0201-62 30 37
0201-64 30 11 (Fax)
info@oekoplan-essen.de
www.oekoplan-essen.de

ökoplan.e

Landschaft
Ausstellung
Umwelt

Inhalt

1 Anlass 5

2 Avifaunistische Erfassung 7
2.1 Ergebnis der avifaunistischen Erfassung 7

3 Darstellung der Betroffenheit der Arten (Art-für-Art-Betrachtung) 8
3.1 Avifauna 8
3.2 Artenschutzmaßnahmen 10
3.2.1 Vermeidungsmaßnahmen 10
Zeitfenster für Rodungsarbeiten 10
Zeitfenster für den Baubeginn 10
3.2.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen 10
Feldlerche 10

4 Zusammenfassung und Fazit 12

Literatur 13

Anhang

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1 Lage des Plangebietes (TIM-Online, Geobasis NRW 2021, dl-de/by-2-0) 5
Abb. 2 Luftbildaufnahme des Plangebiets (TIM-Online: Land NRW 2021) 6
Abb. 3 In der Abbildung zu sehen sind die nachgewiesene Feldlerchenreviere. Die schwarze Linie zeigt den 160 m -Radius, den Abstand den Feldlerchen laut Literatur zur Bebauung in der Regel einhalten. 9

Tabellenverzeichnis

Tab. 1 Kartier- und Witterungsdaten avifaunistische Erfassung 7

1 Anlass

Die Gemeinde Nottuln beabsichtigt, auf einer ca. 6,5 Hektar großen Fläche im Südosten des Gemeindegebietes ein neues Wohngebiet zu entwickeln. In diesem Zusammenhang ist die Aufstellung des Bebauungsplanes (B-Plan) Nr. 135 „Südlich Lerchenhain“ geplant.

Um den Bestimmungen des Artenschutzrechts zu entsprechen, ist bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren die Durchführung einer Artenschutzprüfung erforderlich. Vor dem genannten Hintergrund wurde im Jahr 2021 durch das Büro *Ökoplan – Bredemann und Fehrmann* – ein Fachbeitrag zur Artenschutzvorprüfung (ASP Stufe 1) (ÖKOPLAN, März 2021) verfasst. Im Ergebnis konnte ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG für die planungsrelevanten Vogelarten Bluthänfling, Feldlerche, Girlitz und Kiebitz nicht ausgeschlossen werden.

Im vorliegenden Fachbeitrag zur vertiefenden Artenschutzprüfung (Stufe 2) wird basierend auf avifaunistischen Erfassungen vor Ort dargestellt, für welche Arten projektbedingt, im Hinblick auf die gegebenen Wirkfaktoren, artenschutzrechtliche Konflikte im Sinne des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG entstehen. Es werden Maßnahmen zur Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbeständen konzipiert. Abschließend erfolgt unter Einbeziehung der Vermeidungsmaßnahmen eine Prognose, ob gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird und ein Ausnahmeverfahren (ASP Stufe 3) erforderlich ist.

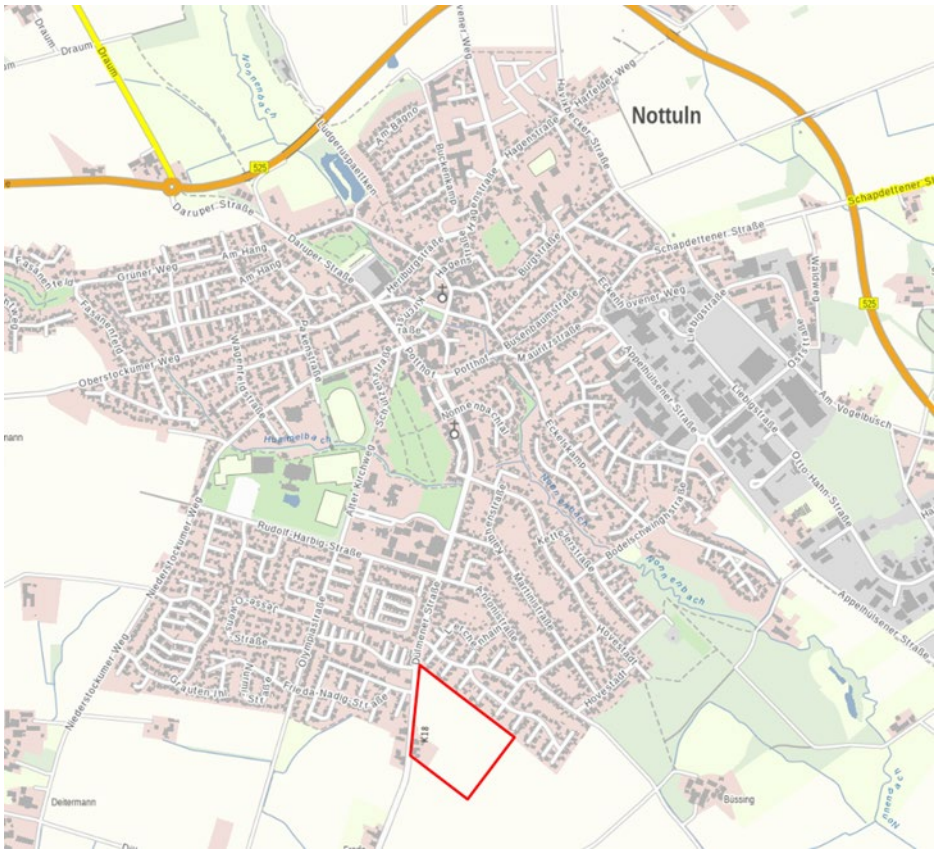


Abb. 1 Lage des Plangebietes (TIM-Online, Geobasis NRW 2021, dl-de/by-2-0)



Abb. 2 Luftbildaufnahme des Plangebiets (TIM-Online: Land NRW 2021)

2 Avifaunistische Erfassung

Die avifaunistische Erfassung wurde auf die planungsrelevanten Arten abgestimmt, die als Brutvögel im Plangebiet nicht ausgeschlossen werden können. Dabei handelt es sich um den Bluthänfling, die Feldlerche, den Girlitz und den Kiebitz. Da es sich um ein übersichtliches Gebiet handelt wurde eine Erfassung mit drei Terminen, in dem nach SÜDBECK et al empfohlenen Erfassungszeitraum der benannten Arten, durchgeführt. Detaillierte Informationen zu den Erfassungsterminen und Witterungsdaten sind Tabelle 1 zu entnehmen.

Tab. 1 Kartier- und Witterungsdaten avifaunistische Erfassung

Nr.	Datum	Uhrzeit		Temperatur	Wind	Bewölkung
		von	bis			
1	31.03.2021	10:00	11:30	15°C	2	0/8
2.	13.04.2021	09:00	10:30	9°C	2	2/8
3.	27.04.2021	08:00	09:30	11°C	3	1/8

2.1 Ergebnis der avifaunistischen Erfassung

Im Rahmen der Erfassungen gab es keine Sichtungen oder Verhöre des Bluthänflings, des Girlitz‘ und des Kiebitz‘. Verhört und gesichtet wurden jedoch mehrere Paare der Feldlerche. Dabei wurde ein Paar innerhalb und drei weitere südöstlich des Plangebietes lokalisiert.

3 Darstellung der Betroffenheit der Arten (Art-für-Art-Betrachtung)

3.1 Avifauna

Feldlerche *(Alauda arvensis)*
Als ursprünglicher Steppenbewohner ist die Feldlerche eine Charakterart der offenen Feldflur. Sie besiedelt reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete.

Die Feldlerche ist in Nordrhein-Westfalen in allen Naturräumen nahezu flächendeckend verbreitet. Regionale Dichtezentren bilden die großen Bördelandschaften, das Westmünsterland sowie die Medebacher Bucht. Seit den 1970er-Jahren sind die Brutbestände durch intensive Flächennutzung der Landwirtschaft stark zurückgegangen. Der Gesamtbestand wird auf unter 100.000 Brutpaare geschätzt (LANUV o.J.). Die Feldlerche wird auf der Roten Liste von Nordrhein-Westfalen als gefährdet „Dank Naturschutzmaßnahmen“(3S) (RL NRW, 2016) und im in der Großlandschaft Westfälische Bucht als gefährdet (RL WB 3, 2016) eingestuft.

Insgesamt wurde die Feldlerche mit vier Brutpaaren im Untersuchungsraum nachgewiesen. Eines befindet sich innerhalb und drei weitere außerhalb des Plangebiets.

Fangen, Verletzen, Töten von Individuen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1)
Tötungen können sich ergeben, wenn eine Baufeldräumung innerhalb der Vogelbrutzeit europäischer Vögel erfolgt. Bei einer Baufeldräumung außerhalb der Vogelbrutzeit lassen sich Tötungen vermeiden. Das betrifft sowohl die Gehölzrodung (z.B. im nördlichen Randbereich), als auch die Erdbewegungen.

Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2)
Störungen können sich durch die Bauarbeiten und die spätere Nutzung als Wohngebiet ergeben. Allerdings lassen sich keine „Scheuchwirkungen“ von bestehenden, im Bau befindlichen Anlagen feststellen. (BfN, o.J.). Sofern eine klare Abgrenzung zwischen Wohngebiet und Ackerfläche verbleibt, sind Störungen ausgehend von der Wohnbebauung nicht zu erwarten. Anders würde es sich verhalten, wenn sich die Nutzung der Anwohner auf den Bereich außerhalb der Grundstücksflächen ausdehnt (z.B. durch freilaufende Hunde oder Ähnliches).

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3)
Mit der Umsetzung des Vorhabens, der Errichtung eines Wohngebiets, kommt es zum Verlust eines Brutplatzes der Feldlerche. Ein weiterer Brutplatzverlust ergibt sich durch die Nähe der geplanten Wohnbebauung, da Feldlerchen empfindlich auf Vertikalstrukturen reagieren. Diese Störwirkung resultiert wahrscheinlich aus der Prädationsvermeidung der in Brut-, Rast- und Überwinterungsgebieten

benötigten Offenheit, Weiträumigkeit und „Weitsichtigkeit“ der Habitate. Bei diesen Arten wird z. T. auch von „Kulissenflüchtern“ gesprochen. Durch Einhaltung von Abständen bzw. Meidung von Flächen entstehen somit maßgebliche Habitatverluste (BfN, o.J.). Der Abstand, der von der Feldlerche zur Bebauung in der Regel eingehalten wird, beträgt etwa 160 m. Demnach sind zwei Brutpaare von der geplanten Baumaßnahme betroffen; eins unmittelbar durch die Flächeninanspruchnahme und ein weiteres durch die „Kulissenflucht“ der heranrückenden Bebauung (s. Abb. 3).

Fazit

Für die Feldlerche ergeben sich mit der Umsetzung des Bauvorhabens artenschutzrechtliche Verbotstatbestände in der Form der Zerstörung bzw. Störung der Lebensstätte zweier Brutpaare.



Abb. 3 Plangebiet (gestrichelte schwarze Linie). 160 m -Radius (schwarze durchgezogene Linie). Nachgewiesene Feldlerchenreviere (Fl). Von der Baumaßnahme betroffenen Paare (rot umkreist).

3.2 Artenschutzmaßnahmen

3.2.1 Vermeidungsmaßnahmen

Zeitfenster für Rodungsarbeiten

Zur Vermeidung baubedingter Tötungen infolge einer Zerstörung besetzter Brutstätten ist die Baufeldräumung (Gehölzrodung, Gebäudeabbruch) außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit europäischer Vogelarten (außerhalb der Zeit vom 01. März bis 30. September) durchzuführen.

Zeitfenster für den Baubeginn

Da die Feldlerche nachweislich ein Brutvogel im Plangebiet und der näheren Umgebung ist, ist mit den Bauarbeiten bzw. den bauvorbereitenden Arbeiten nur außerhalb der Brutzeit der Feldlerche (Brutzeit: Anfang März bis Ende August) zu beginnen um direkte Tötungen oder indirekte Tötungen durch Störungen (Aufgabe eines Brutplatzes, Einstellung der Fütterung, unzureichende Fütterung) inkl. der Zerstörung einer Brutstätte mit Eiern zu vermeiden.

Ein Baubeginn ist folglich in der Zeit von Anfang September bis Ende Februar anzusetzen.

3.2.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Feldlerche

Durch eine Nutzungsextensivierung von intensiv genutzten Ackerflächen sind nach den Vorgaben des Leitfadens „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ (MKULNV 2013) Lebensräume für die Feldlerche in einem Umfang von 1 ha umzusetzen. Im vorliegenden Fall sind zwei Feldlerchenpaare von der geplanten Baumaßnahme betroffen, so dass für die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme eine Fläche von 2 ha benötigt wird.

Auswahl der Maßnahmenfläche
Die Maßnahme ist zur Wahrung des räumlichen Zusammenhangs in einem Radius von 2 km um den Eingriffsbereich durchzuführten. Zudem ist sicherzustellen, dass die Maßnahmenfläche ein Aufwertungspotenzial zur Ansiedlung eines weiteren Brutpaares aufweist (Berücksichtigung des aktuellen Besatzes).

Bezüglich des Maßnahmenstandorts ist ein ausreichender Abstand zu Gefahren- und Störquellen sicherzustellen. Gemäß MKULNV (2013) sind folgende Abstände zu Vertikalstrukturen zu einzuhalten:

- mindestens 50 m zu Einzelbäumen,
- mindestens 120 m zu Baumreihen bzw. zu 1 bis 3 ha großen Feldgehölzen,
- mindestens 160 m zu geschlossenen Gehölzkulissen,

- mindestens 160 m zu Bebauung,
- mindestens 300 m zu Straßen mit einer Verkehrsstärke bis zu 10.000 Kfz/d,
- mindestens 10 m rechts und links zu Feldwegen,
- mindestens 100 m zu Hochspannungsfreileitungen (LANUV o.J.).

Die Maßnahmen können wie folgt umgesetzt werden:

Extensivierung einer Ackerfläche (Paket 5026 oder 5027 + 5024)[1]

- Doppelter Saatreihenabstand im Winter- und Sommergetreide (im Mittel 20 cm);
- Bei Sommergetreide ist zusätzlich eine vorgelagerte Stoppelbrache bis 28.02. ohne Herbizideinsatz erforderlich. Eine Untersaat (Zweitfrucht) ist nicht möglich;
- Es ist auf Düngemittel, Biozide und dem Einsatz von Saatgutbeizen zu verzichten;
- Eine mechanische Beikrautregulierung ist nicht zulässig;
- Keine Mahd der Flächen in der Brutzeit der Feldlerche (April bis August).

Anlage eines Ackerstreifens (Paket 5041) [1]

- Anlage von Ackerstreifen (Kurzzeitbrache) mit einer Mindestbreite von 10 m;
- Bodenbearbeitung (Pflügen) kann entweder im Spätsommer/Herbst (ab August) erfolgen, so dass für die Überwinterung noch mindestens 30 % Deckung an Ackerwildkräutern aufläuft oder im Frühjahr bis spätestens zum 31.03.

Geeignete Flächen für die Maßnahme sind im benannten Umkreis vorhanden. Aktuell gibt es Verhandlungen mit Landwirten bzw. Grundbesitzern. Eine Fläche, auf der der Ausgleich umgesetzt werden soll, steht jedoch noch nicht fest.

[1] Anwenderhandbuch Vertragsnaturschutz (LANUV, 2019)

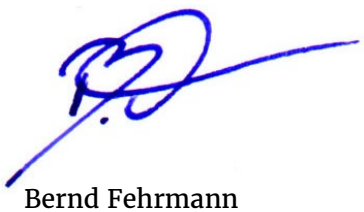
4 Zusammenfassung und Fazit

Die Gemeinde Nottuln beabsichtigt, auf einer ca. 6,5 Hektar großen Fläche im Südosten des Gemeindegebietes ein neues Wohngebiet zu entwickeln. In diesem Zusammenhang ist die Aufstellung des Bebauungsplanes (B-Plan) Nr. 135 „Südlich Lerchenhain“ geplant. Im vorliegenden Gutachten wird dargestellt, inwieweit durch das Projekt artenschutzrechtliche Konflikte im Hinblick auf die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG zu erwarten sind.

Im Rahmen einer Artenschutzprüfung der Stufe 1 wurde zunächst geprüft, für welche Arten Vorkommen im Wirkraum des Vorhabens nicht auszuschließen und eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit möglich ist. Im Ergebnis war eine Relevanz für die Arten Bluthänfling, Feldlerche, Girlitz, Kiebitz nicht auszuschließen.

Zur Ermittlung der tatsächlichen Bedeutung des Gebietes als Lebensraum der potenziell betroffenen planungsrelevanten Arten wurde eine Kartierung durchgeführt, die die Grundlage der Beurteilung der artenschutzrechtlichen Belange bilden. Daraus ergab sich, dass Vorkommen der Arten Bluthänfling, Girlitz und Kiebitz im Plangebiet und der näheren Umgebung ausgeschlossen werden können, jedoch eine Betroffenheit für zwei Feldlerchenpaare, durch die Zerstörung einer Lebensstätte, zu prognostizieren ist.

Unter Berücksichtigung der in Kap. 3.2 genannten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen ist eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit und damit eine Erfüllung von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG nicht zu erwarten, sodass das Vorhaben aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig ist.



Essen, 24.02.2022

Bernd Fehrmann
(Dipl.-Ökol., Dipl.-Ing.)

Literatur

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN): FFH VP Info; BfN - FFH-VP-Info - Vogelarten (VS-RL) [15.11.2021].

BRÜGGEMANN, T. (2009): Feldlerchenprojekt - 1000 Fenster für die Feldlerche. Natur in NRW 3 / 2009: 20-21.

LANUV - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN -WESTFALEN (O. J.):

Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen: Planungsrelevante Arten:

Internetadressen:

Artengruppen: Listen für Artengruppen: https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe [09.05.2021].

Messtischblätter: Messtischblätter in Nordrhein-Westfalen. https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt [09.05.2021].

@linfos – Landschaftsinformationssammlung: Fundortkataster für Pflanzen und Tiere

http://linfos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos.extent [09.05.2021].

LANUV - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN -WESTFALEN (O. J.): Anwenderhandbuch Vertragsnaturschutz

MKULNV - MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (HRSG.) (2017): Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring. FÖA LANDSCHAFTSPLANUNG GMBH TRIER (KLUßMANN, M.; LÜTTMANN, J.; BETTENDORF, J.; HEUSER, R.) & STERNA KRANENBURG (SUDMANN, S.) U. BÖF KASSEL (HERZOG, W.) (BEARB.). Schlussbericht zum Forschungsprojekt des MKULNV NRW Az.: III-4 - 615.17.03.13.

ÖKOPLAN-BREDEMANN UND FEHRMANN (2021): „Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (ASP Stufe 1) zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 135 „Südlich Lerchenhain“ in Nottuln“; März 2021

Südbeck, P., Andretzke, H.; Fischer, S.; Gedeon, K.; Schikore, T.; Schröder, K; Sudfeldt, CH. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands; i.A. der Ländergemeinschaften der Vogelschutzwarten und des Dachverbands Deutscher Avifaunisten e.V. (DD

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (ASP Stufe 2) zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 135 „Südlich Lerchenhain“ in Nottuln

Anhang

Ökoplan – Bredemann und Fehrmann
Savignystraße 59
45147 Essen
0201-62 30 37
0201-64 30 11 (Fax)
info@oekoplan-essen.de
www.oekoplan-essen.de

ökoplan.e

Landschaft
Ausstellung
Umwelt

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): Bebauungsplan Nr. 135"Südlich Lerchenhain" in Nottuln

Plan-/Vorhabenträger (Name): Gemeinde Nottuln Antragstellung (Datum): 06.12.2021

Entwicklung eines neuen Wohngebiets.

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ☒ ja ☐ nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll") beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja":
Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ☐ ja ☒ nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:
Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Amsel (Turdus merula), Bachstelze (Montacilla alba), Blaumeise (Parus caeruleus), Buchfink (Fringilla coelebs), Buntspecht (Dendrocopos major), Dohle (Corvus monedula), Eichelhäher (Garrulus glandarius), Elster (Pica pica), Erlenzeisig (Carduelis spinus), Gimpel (Pyrrhula pyrrhula), Graugans (Anser anser), Grünfink (Carduelis chloris), Haussperling (Passer domesticus), Heckenbraunelle (Prunella modularis), Jagdfasan (Phasianus colchicus), Kohlmeise (Parus major), Mauersegler (Apus apus), , Mönchsgrasmücke (Sylvia articapilla), Rabenkrähe (Corvus corone), Ringeltaube (Columba palumbus), Rotkehlchen (Erithacus rubecula), Singdrossel (Turdus philomelos), Stieglitz (Carduelis carduelis), Sumpfmeise (Parus palustris), Wiesenschafstelze (Montacilla Flava)

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja":

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.
Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

☐ Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:
(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

☐ Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

☐ Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Feldlerche (Alauda arvensis)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art

☒ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland	*
Nordrhein-Westfalen	3S

Messtischblatt

4010/3

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region

☐ grün günstig

☒ gelb ungünstig / unzureichend

☐ rot ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population
(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

☐ **A** günstig / hervorragend

☐ **B** günstig / gut

☐ **C** ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Mit der Umsetzung, der Erweiterung eines Wohngebietes auf landwirtschaftlich genutzter Fläche, gehen zwei Brutplätze der Feldlerche verloren.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Um direkte und indirekte Tötungen zu vermeiden kann mit den Bauarbeiten nur außerhalb der Brutzeit der Feldlerche von Anfang September bis Ende Februar begonnen werden.
Für den Verlust zweier Bruthabitate der Art, wird an anderer Stelle im räumlichen Zusammenhang, eine 2 ha große Ackerfläche zum Ausgleich extensiviert.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Unter Beachtung der zuvor benannten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen, sind keine Beeinträchtigungen der lokalen Feldlerdchenpopulation zu erwarten. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ergeben sich somit nicht.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☒ ja	☐ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☐ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☐ nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein

Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

Kurze Angaben zu den vorgesehenen Kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).

Ö 9.1

Arten- und naturschutzfachliches Ausgleichskonzept

zum Bebauungsplan Nr. 135 „Südlich Lerchenhain“

ERLÄUTERUNGSBERICHT

Stand: 30.06.2022



WP WoltersPartner Stadtplaner GmbH

WP / WoltersPartner
Stadtplaner GmbH

Bearbeitet im Auftrag der Projektentwicklungsgesellschaft Wohnpark Südlich Lerchenhain mbH & Co.KG	Michael Ahn Carsten Lang Sonja Pack-Hast

WoltersPartner GmbH
Daruper Straße 15 • 48653 Coesfeld
Telefon 02541 9408 0
Telefax 02541 9408 100
E-mail: stadtplaner@wolterspartner.de
Internet: www.wolterspartner.de

Ansprechpartnerin Projektentwicklungsgesellschaft
Elisa Mütherig

Bearbeiterin WoltersPartner
Dipl.-Ing. Anne Hebsaker

Coesfeld, 30.06.2022

Inhaltsverzeichnis

1 Vorbemerkung 5

2 Beschreibung der Ausgleichsfläche 5

3 Landschaftsplanerische Vorgaben 7

4 Bodenkundliche Einordnung 8

5 Maßnahmenplanung und –beschreibung 8

5.1 M1 Kurzzeitbrache 10

5.2 M2 Pflegebrache 10

5.3 M3 Eichenspaltpfähle 11

6 Prognosesicherheit und Risokomangement 12

7 Eingriffsregelung 13

7.1 Eingriffsbebauungsplan 13

7.2 Ausgleichs-/ Kompensationsfläche 13

8 Zusammenfassung 14

9 Quellenverzeichnis 16

Anhang

– Auszug Handbuch Vertragsnaturschutz
– Kontrollbogen „maßnahmenbezogenes Monitoring“
– Maßnahmenplan

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Lage der arten- und naturschutzfachlichen Ausgleichsfläche (rot) südöstlich von Nottuln und dem geplanten Wohngebiet (schwarz). Auszug aus dem Luftbild. Land NRW (2018), Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0). 6

Abb. 2: Kompensationsfläche (Blick aus Nordosten in Richtung Südwesten, Mai 2022). 7

Abb. 3: Kompensationsfläche (Blick aus Nordosten in Richtung Südosten, Mai 2022). 7

Tabellenverzeichnis

Tab. 1-3: Ermittlung der mit Umsetzung des Maßnahmenkonzeptes verbundenen Biotopwertpunkte. 14

1 Vorbemerkung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 135 „Südlich Lerchenhain“ der Gemeinde Nottuln ist auf Grundlage des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (Stufe II) des externen Fachgutachterbüro Ökoplanung Essen[1] zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gem. § 44 (1) BNatSchG ein artenschutzfachlicher Ausgleich erforderlich. Für die mit dem Eingriff betroffene Art Feldlerche ist daher zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme für zwei Feldlerchenpaare i.S. sog. „CEF-Maßnahmen“ umzusetzen, bevor eine Inanspruchnahme der Flächen im geplanten Wohngebiet stattfinden darf.

Zusätzlich zum vorgezogenen artenschutzfachlichen Ausgleichsbedarf ist mit dem Planvorhaben Bebauungsplan Nr. 135 „Südlich Lerchenhain“ ausweislich der Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung zum Bebauungsplan ein Eingriff in Natur und Landschaft verbunden, der gem. § 18 BNatSchG i.V.m. § 1a (3) BauGB im Zuge des Bauleitplanverfahrens auszugleichen ist. Mit Umsetzung des Bebauungsplanes ergibt sich ein Kompensationsdefizit von rund 81.620 Biotopwertpunkten, welches nicht plangebietsintern ausgeglichen werden kann.

Für den artenschutz- und naturschutzfachlichen Ausgleich ist daher vorgesehen, den erforderlichen Ausgleich auf einer externen Fläche in der Gemarkung Nottuln, Flur 66, Flurstücke 33 (teilweise) zu erbringen. Hier stehen rund 2 ha der Ackerfläche zur Verfügung, die durch verschiedene Extensivierungsmaßnahmen dauerhaft natur- und artenschutzfachlich aufgewertet werden sollen.

Das vorliegende Ausgleichskonzept erläutert die entsprechenden Maßnahmen für die nachfolgende Ausgestaltung der Fläche und stellt das mit einer Umsetzung verbundene naturschutzfachliche Aufwertungspotential der Maßnahmenfläche dar.

2 Beschreibung der Ausgleichsfläche

Für den artenschutzrechtlichen Ausgleich sowie zur teilweisen Kompensation des mit Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 135 „südlich Lerchenhain“ verbundenen Eingriffs in Natur und Landschaft stehen rund 2 ha der derzeit landwirtschaftlich genutzte Flächen in der Gemarkung Nottuln, Flur 66, Flurstücke 33 zur Verfügung.

[1] Ökoplan Essen (Dez. 2021): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (ASP Stufe 2) zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 135 „Südlich Lerchenhain“ in Nottuln. Essen

Die Ausgleichsfläche liegt rund 300 m südöstlich des geplanten Wohngebietes der Gemeinde im landwirtschaftlich genutzten Freiraum (vgl. Abb. 1/ 2/ 3). In südwestlicher Richtung angrenzend befindet sich eine Hofstelle. In nordwestlicher sowie südöstlicher Richtung unmittelbar angrenzend befinden sich ebenfalls landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen. Die nordwestliche Grenze bildet ein Feldweg. Im Nordosten grenzt eine Baumreihe (Bäume < 15 m) an die Ausgleichsfläche heran.



Abb. 1: Lage der arten- und naturschutzfachlichen Ausgleichsfläche (rot) südöstlich von Nottuln und dem geplanten Wohngebiet (schwarz). Auszug aus dem Luftbild. Land NRW (Befliegung 15.05.2020), Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0).

Das weitere Umfeld der Maßnahmenflächen ist durch ebenfalls landwirtschaftlich genutzten Flächen, einige Hofstellen und kleinflächige Feldgehölze sowie lineare Gehölzstrukturen entlang von Acker- und Wegparzellen geprägt. Die nächstgelegene Straße (Dülmener Straße/ K 18) liegt in nördwestlicher Richtung in einer Entfernung von mehr als 300 m.



Abb. 2: Kompensationsfläche (Blick aus Nordosten in Richtung Südwesten, Mai 2022).



Abb. 3: Kompensationsfläche (Blick aus Nordosten in Richtung Südosten, Mai 2022).

3 Landschaftsplanerische Vorgaben

Die vorliegende Maßnahmenfläche befindet sich im Geltungsbereich des Landschaftsplans „Rorup“ des Kreis Coesfeld vom 25.10.2004. Die Festsetzungskarte enthält für die Maßnahmenfläche keine landschaftsplanerischen Vorgaben. Geschützte Landschaftsbestandteile liegen ebenfalls nicht vor. Entwicklungsziele sind für die Maßnahmenfläche nicht formuliert, so dass bei der vorliegenden Planung – mit Ausnahme der artspezifischen Vorgaben – keine konkreten Maßnahmen aufgrund landschaftsplanerischer Zielsetzungen zu berücksichtigen sind.

4 Bodenkundliche Einordnung

Gemäß Angabe des Geologischen Dienstes NRW (Bodenkarte 1: 50.000[2]) unterliegt der Fläche ein Pseudogley. Der Boden ist daher durch einen Wechsel von jahreszeitlich bedingter Staunässe und zwischenzeitlichen Austrocknungen geprägt. Der für die Böden typische Wasserstau wird durch (weitestgehend) wasserundurchlässige/ stauende Bodenhorizonte verursacht. Der Boden ist grundwasserfrei. Im Laufe der Vegetationsperiode kann daher eine Austrocknung und damit eine temporäre Wasserknappheit bei Pflanzen nicht ausgeschlossen werden.

Ungeachtet derzeit etwaig bestehender Meliorationsmaßnahmen besteht bei natürlichen Bodeneigenschaften eine landwirtschaftliche Nutzungseignung als Grünland, für Ackernutzung ist eine Melioration erforderlich. Die Hauptbodenart wird als Lehm bzw. Schluff angegeben. Die Wertzahlen der Bodenschätzung liegen mit 30 bis 50 Bodenwertpunkten im „mittleren“ Bereich. Eine Schutzwürdigkeit besteht aufgrund der Staunässe und der damit einhergehenden sehr hohen Funktionserfüllung als Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte.

Die Topografie der Flächen ist überwiegend eben, sie fällt seicht nach Süden ab.

5 Maßnahmenplanung und –beschreibung

Die nachfolgende Maßnahmenkonzeption orientiert sich an den fachgutachterlich benannten Vorgaben zur Ausgestaltung der Maßnahmenfläche sowie der artspezifisch definierten Vorgaben des Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung NRW[3]. Darüber hinaus erfolgt die Konkretisierung der Anforderungen an die landwirtschaftliche Bewirtschaftung anhand der Bewirtschaftungspakete der Rahmenrichtlinie Vertragsnaturschutz[4].

Die Feldlerche bevorzugt gemäß Maßnahmensteckbrief niedrige oder

[2] Geologischer Dienst NRW (o.J): WMS-Dienst „Bodenkarte NRW 1:50000“. Abgerufen: Mai 2022.

[3] Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (2020): Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW -Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring – Anhang B Maßnahmensteckbriefe

[4] Landesamt für Natur-, Umwelt- und Verbraucherschutz NRW (o.J): Anwenderhandbuch Vertragsnaturschutz, online: http://vns.naturschutzinformationen.nrw.de/vns/de/fachinfo/anwenderhandbuch. Abgerufen: Mai 2022.

zumindest gut strukturierte Gras- und Krautfluren auf trockenen bis-wechselfeuchten Böden in offenem Gelände mit weitgehend freiem Horizont. Die am dichtesten besiedelten Biotope zeichnen sich dabei durch kurze oder karge Vegetation, oft auch durch einen hohen Anteil von ± nacktem Boden aus. Typische Biotope sind Äcker, (Mager-) Grünland und Brachen mit nicht zu dicht stehender Krautschicht.
Als Optimalbiotope werden für NRW flachgründige, von Schafen in Hütehaltung beweidete Magerweiden, extensiv genutzte, magere zweischürige Wiesen (Sandmünsterland), Ackersukzessionsbrachen auf flachgründigen Böden sowie kleinparzellierte, eher extensiv genutzte Agrarflächen genannt.

In intensiv genutzten Ackerkulturen entstehen für die Feldlerche häufig Probleme durch zu hoch und dicht aufwachsende Vegetation und ein geringes Nahrungsangebot. Durch Nutzungsextensivierung von Intensiväckern und Anlage von Ackerbrachen werden für die Feldlerche günstige Ackerkulturen geschaffen. Auf der zur Verfügung stehenden Ackerfläche sollen daher ca. 1,32 ha in ihrer Nutzung extensiviert und als Schwarzbrache bewirtschaftet werden, um zwei Feldlerchenpaaren ein geeignetes störungsarmes Bruthabitat zur Verfügung zu stellen. Zur Optimierung des brutnahen Nahrungsangebot wird darüber hinaus die extensivierte Fläche mit einem mindestens 10 m breiten Streifen Ackerbrache eingefasst (0,68 ha). Entlang der südöstlich angrenzenden verbleibenden Intensivackerfläche sollen Eichenspaltpfähle den Grenzverlauf der Ausgleichsfläche dauerhaft sichern.

Die Fläche erfüllt dabei die gemäß Maßnahmensteckbrief erforderlichen Anforderungen: Die Maßnahmenfläche befindet sich nicht weiter als 2 km entfernt vom bestehenden Vorkommen der Feldlerchen.
Eine Flächengröße von 2 ha im Ackerbereich ist geeignet den Funktionsverlust der Reviere zweier Brutpaare zu kompensieren.
Es besteht eine ausreichende Entfernung zu potenziellen Stör- und Gefahrenquellen. Es handelt sich um ein offenes Gelände mit weitgehend freiem Horizont, d. h. wenige oder keine Gehölze / Vertikalstrukturen sind vorhanden. Zu den Gehölzreihen im Süden wird ein ausreichender Abstand eingehalten, lediglich an der nordöstlichen Grenze befinden sich wenige Bäume der straßenbegleitenden Baumreihe direkt an der Maßnahmenfläche (Einzelbäume < 15 m). Die angrenzenden Wege sind wenig frequentiert.

5.1 M1 Kurzzeitbrache

Die Kurzzeitbrache soll dem Bedarf an dauerhaft offenen bis schwach/lückig bewachsenen Flächen gerecht werden und erfordert ein Flächenmanagement mit regelmäßiger Bodenbearbeitung. Es sollte wie folgt ausgestaltet werden:

- Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel
- Bewirtschaftung als Schwarzbrache mit jährlicher Bodenbearbeitung. Die Art der Bodenbearbeitung ist in Abhängigkeit der Bodenart und eventuellen Problempflanzenbewuchs zu wählen:
  schwere Böden/Problempflanzen = Pflügen;
  leichte Böden/keine Problempflanzen = Grubbern, Eggen.
- Die Bodenbearbeitung sollte im Spätsommer/Herbst (ab August) erfolgen, so dass für die Überwinterung noch mindestens 30% Deckung an Ackerwildkräutern aufläuft. In Abhängigkeit von den Ansprüchen der Zielart sollte nach wendender Bodenbearbeitung ein weiterer Arbeitsgang zur Herstellung einer feinkrümeligen Oberfläche durchgeführt werden.
- Zur Bekämpfung von Disteln kann, soweit naturschutzfachlich vertretbar, Mitte Juli eine Hochmahd erfolgen. Die Schnitt- oder Mulchhöhe sollte bei mind. 40 cm liegen.
- In der naturschutzfachlich eher unkritischen Phase (20.09. bis 31.03.) kann - bei starkem Unkrautdruck auf Nachbarflächen - auch eine wiederholte flache Bodenbearbeitung zugelassen werden. Dies kann bei flächigen Anlagen vor allem in den Randbereichen zu Nachbarkulturen sinnvoll sein. Hier ist eine Arbeitsbreite meist ausreichend.
- Zur Anreicherung der Artenvielfalt kann ggf. in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde eine dünne Ansaat mit geeignetem Saatgut (vorzugsweise Ackerwildkräuter) erfolgen.

5.2 M2 Pflegebrache

- Entwicklung einer mehrjährigen Ackerbrache durch Selbstbegrünung.
- Im Regelfall kein Einsatz von Düngemitteln und Pestiziden.
- Die Bodenbearbeitung erfolgt entweder im Spätherbst (ab August) oder im Frühjahr bis spätestens zum 31.03.
- Ab dem 3. Wirtschaftsjahr (bei Ausbreitung von Problempflanzen auch früher) Mahd oder Mulchmahd; folgend im dreijährigen Abstand; bzw. nach Absprache auch in kürzeren Abständen.

- Die Mahd/Mulchmahd sollte nicht vollständig in einem Jahr, sondern jährlich versetzt erfolgen (abschnittsweise).
- Der konkrete Termin des Pflegeganges wird nach naturschutzfachlichen Anforderungen festgelegt. Der Pflegetermin sollte so gewählt werden, dass sich noch ein etwa kniehoher Aufwuchs im Herbst entwickeln kann.
- Zur Bekämpfung von Disteln kann, soweit naturschutzfachlich vertretbar, Mitte Juli eine Hochmahd erfolgen. Die Schnitt- oder Mulchhöhe sollte bei mind. 40 cm liegen.
- Bei Ausbreitung von Problemunkräutern frühes Mulchen (40 cm Höhe) mit anschließendem Pflügen vom 01. September bis 31. März.
- Die Kulturen müssen regelmäßig neu angelegt werden. Umbruch je nach Vegetationsstruktur abschnittsweise im mehrjährigen Rhythmus im Herbst / Winter, um den Pioniercharakter zu erhalten.

5.3 M3 Eichenspaltpfähle

Zur Sicherung des Brachestreifens entlang der südöstlichen Plangebietsgrenze sind unter Berücksichtigung des Schwengelrechts (mind. 0,5 m) in einem Abstand von ca. 20 m Eichenspaltpfähle einzusetzen. Die Pfähle (Länge ca. 2 m) sind ca. 1 m tief einzubohren.

Die Bewirtschaftungsanforderung der Maßnahmenpakete M1 und M2 entsprechen dem Bewirtschaftungspaket 5041 der Rahmenrichtlinie Vertragsnaturschutz (Anlage von Ackerbrachen durch Selbstbegrünung, s. Anhang).
Ein finanzieller Ausgleich über die Bewirtschaftungspakete der Rahmenrichtlinie Vertragsnaturschutz ist jedoch nicht möglich, da Maßnahmen auf Flächen, für die eine Rechtsverpflichtung zur Umsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bestehen nicht gefördert werden. Hierzu zählen u.a. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gem. §44 (5) BNatSchG.

Mit der Umsetzung der Maßnahmen muss im Herbst (ab August) vor der Baufeldräumung bzw. dem Baubeginn des geplanten Wohngebietes begonnen werden.

6 Prognosesicherheit und Risokomangement

Die Habitatansprüche der Art sind gut bekannt. Die benötigten Strukturen sind kurzfristig entwickelbar. Die Maßnahmen sind daher unmittelbar nach Etablierung der Vegetation bzw. innerhalb der nächsten Brutperiode wirksam.
Die Wirksamkeit flächiger Extensivierungsmaßnahmen bezüglich Bestandserhöhungen der Feldlerche ist zahlreich nachgewiesen (vgl. Methodenhandbuch[5]). Daher besteht eine hohe Eignung als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme.
Streifenförmige Maßnahmen können verstärkt Prädatoren anlocken Daher sollen streifenförmige Maßnahmen für den Bodenbrüter Feldlerche möglichst breit sein und möglichst mit flächenhaften Maßnahmen kombiniert werden.

Zur langfristigen Qualitätssicherung der Umsetzung (Pflege zur Initiierung früher Sukzessionsstadien, Fruchtfolge, Auftreten von Problemunkräutern etc.) ist trotz der generell attestierten Wirksamkeit ein regelmäßiges maßnahmenbezogenes Monitoring erforderlich:

- Das Monitoring muss im ersten Frühjahr (bis zum 31.03.) nach Umsetzung der Maßnahmen beginnen. Es ist zu überprüfen, ob die oben beschriebenen Voraussetzungen insbesondere hinsichtlich Störungsarmut für die Maßnahmen erfüllt wurden. Darüber hinaus ist auf die korrekte Maßnahmenabgrenzung und Einhaltung der Flächengrößen, sowie die Einhaltung der Vorgaben der Maßnahmenbeschreibung zu achten (s. Anhang: Kontrollbogen).

- In den Folgejahren soll das Monitoring in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Coesfeld im zweijährigen Turnus regelmäßig wiederholt werden. Hier muss insbesondere ein Augenmerk auf den Erhalt des Pioniercharakters durch Umbruch gelegt werden (Kurzzeit- sowie Pflegebrache).

[5] Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (2020): Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW -Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring – Anhang B Maßnahmensteckbriefe

7 Eingriffsregelung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 135 „Südlich Lerchenhain“ der Gemeinde Nottuln entsteht ausweislich der Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung zum Bebauungsplan ein Eingriff in Natur und Landschaft der gem. § 18 BNatSchG i.V.m. § 1a (3) BauGB im Zuge des Planvorhabens auszugleichen ist.

In Abstimmung mit der Gemeinde Nottuln sowie der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Coesfeld (UNB) ist vorgesehen, den erforderlichen Ausgleich teilweise auf der hier im Maßnahmenkonzept beschriebenen Fläche in der Gemarkung Nottuln, Flur 66, Flurstück 33 zu erbringen. Die Fläche umfasst rund 2 ha und wird durch die oben beschriebenen Maßnahmen (vgl. Kap. 5) dauerhaft naturschutzfachlich aufgewertet und grundbuchlich gesichert.

7.1 Eingriffsbebauungsplan

Auf Grundlage der Eingriffs-, Ausgleichsbilanzierung als Teil der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 135 „Südlich Lerchenhain“ der Gemeinde Nottuln ist mit Umsetzung der Planung ein Eingriff in Höhe von rund 81.620 Biotopwertpunkten verbunden. Das Kompensationsdefizit wurde auf Grundlage des Biotopwertverfahrens des Kreises Coesfeld[6] ermittelt.

7.2 Ausgleichs-/ Kompensationsfläche

Das naturschutzfachliche „Aufwertungspotential“ der vorliegenden Kompensationsfläche wird auf Basis der durchgeführten Bestandserfassung (Mai 2022) ermittelt. Hiernach erfolgt die Berechnung des naturschutzfachlichen Ausgangswertes der Fläche auf Grundlage des Biotoptyps „Acker“ mit 2 Biotopwertpunkten pro Quadratmeter (Tab. 1). Für die Ermittlung des Zielzustandes wird die im vorliegenden Ausgleichskonzept beschriebene Umsetzung der naturschutzfachlichen Maßnahmen in Ansatz gebracht (Tab. 2) und vom Ausgangsflächenwert subtrahiert (Tab. 3).

[6] Kreis Coesfeld, Fachbereich 70 – Umwelt, Naturschutz und Landschaftspflege (03.01.2006): Biotopwertverfahren zur Bewertung von Eingriffen und Bemessung von Ausgleichsmaßnahmen im Kreis Coesfeld.

Tab. 1-3: Ermittlung der mit Umsetzung des Maßnahmenkonzeptes verbundenen Biotopwertpunkte.

Tab.1: Ausgangszustand des Plangebietes gem. Bestandserfassung

Code Biotop	Beschreibung	Bewertungsparameter Fläche (qm)	Grundwert	Korrekturfaktor*	Gesamtwert	Einzelflächenwert
3.1	Acker, inteniv	20.000	2,0	1,0	2,0	40.000
Summe Bestand G1		**20.000**				**40.000**

Hinweise Korrekturfaktor: Bei atypischer / typischer Ausbildung der einzelnen Biotoptypen kann eine Ab- bzw. Aufwertung erfolgen.

Tab.2: Zielzustand gem. Festsetzungen des Bebauungsplans

Code	Beschreibung	Bewertungsparameter Fläche (qm)	Grundwert	Korrekturfaktor	Gesamtwert	Einzelflächenwert
3.x	Kurzzeitbrache	13.500	3,0	1,0	3,0	40.500
5.1	Brachen < 5 Jahre	6.500	4,0	1,0	4,0	26.000
Summe Planung G2		**20.000**				**66.500**

Tab.3: Gesamtbilanz

Biotopwertdifferenz: Planung (G2) - Bestand (G1)	66.500	-40.000	=	26.500
Mit Realisierung der Planung entsteht ein Biotopwertguthaben von rund		**26.500**	Biotopwertpunkten.	

Im Ergebnis entsteht mit der Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen ein Biotopwertüberschuss von 26.500 Biotopwertpunkten.
Das Biotopwertdefizit des Bebauungsplans Nr. 135 „Südlich Lerchenhain“ kann daher mit den hier vorliegend geplanten Maßnahmen nur teilweise ausgeglichen werden.

8 Zusammenfassung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 135 „Südlich Lerchenhain“ der Gemeinde Nottuln ist auf Grundlage des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (Stufe II) des externen Fachgutachterbüros zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gem. § 44 (1) BNatSchG ein artenschutzfachlicher Ausgleich erforderlich. Für die mit dem Eingriff betroffene Art Feldlerche ist daher zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme für zwei Feldlerchenpaare i.S. sog. „CEF-Maßnahmen“ umzusetzen, bevor eine Inanspruchnahme der Flächen im geplanten Wohngebiet stattfinden darf.
Auf der zur Verfügung stehenden Ackerfläche sollen daher ca. 1,32 ha in ihrer Nutzung extensiviert und zu einer Schwarzbrache umgewandelt werden, um zwei Feldlerchenpaaren ein geeignetes

störungsarmes Bruthabitat zur Verfügung zu stellen. Zur Optimierung des brutnahen Nahrungsangebot wird darüber hinaus die extensivierte Fläche mit einem mindestens 10 m breiten Streifen mehrjähriger Ackerbrache eingefasst (0,68 ha). Entlang der südöstlich angrenzend verbleibenden Intensivackerfläche sollen Eichenspaltpfähle den Grenzverlauf der Ausgleichsfläche dauerhaft sichern. Insgesamt werden mit Umsetzung der Maßnahme 2 ha intensiv bewirtschaftete Ackerfläche in ihrer Nutzung extensiviert.
Die Fläche erfüllt dabei die gemäß Maßnahmensteckbrief erforderlichen Anforderungen.
Die Maßnahmenkonzeption orientiert sich an den fachgutachterlich benannten Vorgaben zur Ausgestaltung der Maßnahmenfläche sowie der artspezifisch definierten Vorgaben des Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung NRW. Darüber hinaus erfolgt die Konkretisierung der Anforderungen an die landwirtschaftliche Bewirtschaftung anhand der Bewirtschaftungspakete der Rahmenrichtlinie Vertragsnaturschutz.
Mit der Umsetzung der Maßnahmen muss im Herbst (ab August) vor der Baufeldräumung bzw. dem Baubeginn des geplanten Wohngebietes begonnen werden.
Zur langfristigen Qualitätssicherung der Umsetzung (Pflege zur Initiierung früher Sukzessionsstadien, Fruchtfolge, Auftreten von Problemunkräutern etc.) ist trotz der generell attestierten Wirksamkeit ein regelmäßiges maßnahmenbezogenes Monitoring erforderlich.
Das Monitoring muss im ersten Frühjahr (bis zum 31.03.) nach Umsetzung der Maßnahmen beginnen. In den Folgejahren soll das Monitoring in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Coesfeld im zweijährigen Turnus regelmäßig wiederholt werden.
Mit Umsetzung der Maßnahmen kann auf der Fläche ein Biotopwertüberschuss von 26.500 Biotopwertpunkten erzielt werden. Die Punkte können als (Teil-)Ausgleich für das Biotopwertdefizits des Bebauungsplanes Nr. 135 „Südlich Lerchenhain“ verwendet werden.

Coesfeld, im Juni 2022

WOLTERS PARTNER
Stadtplaner GmbH
Daruper Straße 15 · 48653 Coesfeld

9 Quellenverzeichnis

Geologischer Dienst NRW (o.J): WMS-Dienst „Bodenkarte NRW 1:50.000“. Abgerufen: Mai 2022.

Kreis Coesfeld, Fachbereich 70 – Umwelt, Naturschutz und Landschaftspflege (03.01.2006): Biotopwertverfahren zur Bewertung von Eingriffen und Bemessung von Ausgleichsmaßnahmen im Kreis Coesfeld.

Landesamt für Natur-, Umwelt- und Verbraucherschutz NRW (o.J): Anwenderhandbuch Vertragsnaturschutz, online: http://vns.naturschutzinformationen.nrw.de/vns/de/fachinfo/anwenderhandbuch. Abgerufen: Mai 2022.

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (2020): Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW -Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring – Anhang B Maßnahmensteckbriefe

Ökoplan Essen (Dez. 2021): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (ASP Stufe 2) zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 135 „Südlich Lerchenhain“ in Nottuln. Essen

WoltersPartner Stadtplaner GmbH (2022): Bebauungsplan Nr. 135 „Südlich Lerchenhain“ (Plan + Begründung). Bearbeitet für die Gemeinde Nottuln. Coesfeld.

Anhang
Vertragsnaturschutz-Maßnahmen für Ackerstandorte (Auszug[7])

Anlage von Ackerbrachen durch Selbstbegrünung (Paket 5041)
- Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel - Ausgleichsbetrag ha/Jahr: 1.150,- €
Zielarten sind u.a.: Kiebitz, Rebhuhn, Rotmilan, Feldhase, Wachtelkönig, Wachtel und Feldlerche.
Die Ackerbrache kann in verschiedenen Varianten umgesetzt werden. Als Kurzzeitbrache mit jährlicher Bodenbearbeitung oder als mehrjährige Pflegebrache ohne jährliche Bodenbearbeitung. Für die Eignung als Bruthabitat ist eine Breite von mindestens 20 m zu empfehlen. Das Paket kann im Zuge des Greening als ökologische Vorrangfläche angegeben werden. In dem Fall werden in Abhängigkeit von der Codierung der ÖVF bei der Auszahlung nachfolgende Prämienabzüge vorgenommen: Einsaat bis 20 m Breite (Faktor 1,5): 380,- € Einsaat über 20 m Breite (Faktor 1): 250,- € ÖVF müssen mindestens einmal pro Jahr gemäht, geschlegelt oder gehäckselt werden. Dies ist nur außerhalb des Zeitraumes 01.04. bis 30.06. zulässig. Die Kurzzeitbrache soll dem Bedarf an dauerhaft offenen bis schwach/lückig bewachsenen Flächen gerecht werden und erfordert ein Flächenmanagement mit regelmäßiger Bodenbearbeitung. Es sollte wie folgt ausgestaltet werden: Schwarzbrache mit jährlicher Bodenbearbeitung; Art der Bodenbearbeitung in Abhängigkeit von Bodenart und ev. Problempflanzenbewuchs (schwere Böden/Problempflanzen = Pflügen; leichte Böden/keine Problempflanzen = Grubbern, Eggen). Die Bodenbearbeitung kann entweder im Spätsommer/Herbst (ab August) erfolgen, so dass für die Überwinterung noch mindestens 30% Deckung an Ackerwildkräutern aufläuft oder im Frühjahr bis spätestens zum 31. März. In Abhängigkeit von den Ansprüchen der Zielart müsste ggf. nach wendender Bodenbearbeitung ein weiterer Arbeitsgang zur Herstellung einer feinkrümeligen Oberfläche durchgeführt werden. Zur Bekämpfung von Disteln kann, soweit naturschutzfachlich vertretbar, Mitte Juli eine Hochmahd erfolgen. Die Schnitt- oder Mulchhöhe sollte bei mind. 40 cm liegen.
In der naturschutzfachlich eher unkritischen Phase (20.09. bis 31.03.) kann (bei starkem Unkrautdruck auf Nachbarflächen) auch eine wiederholte flache Bodenbearbeitung zugelassen werden. Dies kann bei flächigen Anlagen vor allem in den

[7] Landesamt für Natur-, Umwelt- und Verbraucherschutz NRW (o.J): Anwenderhandbuch Vertragsnaturschutz, online: http://vns.naturschutzinformationen.nrw.de/vns/de/fachinfo/anwenderhandbuch. Abgerufen: Mai 2022.

Anlage von Ackerbrachen durch Selbstbegrünung (Paket 5041)
Randbereichen zu Nachbarkulturen sinnvoll sein. Hier ist eine Arbeitsbreite meist ausreichend. Brachestreifen sind bei besonderer Erosionsgefährdung nicht anzulegen. Die Pflegebrache soll den Bedarf an dauerhaft bewachsenen Strukturen unterschiedlicher Art bedienen. Es erfolgt nur zum Start der Maßnahme eine Bodenbearbeitung, in den Folgejahren dann eine regelmäßige Mahd/Mulchmahd zur Steuerung des Aufwuchses. Die Maßnahme sollte wie folgt ausgestaltet werden: Ab 3. Wirtschaftsjahr (bei Ausbreitung von Problempflanzen auch früher) Mahd oder Mulchmahd; folgend im dreijährigen Abstand; bzw. nach Absprache auch in kürzeren Abständen; keine Regelung der Schnitthöhe. Der Aufwuchs wird nicht genutzt. Bei größeren Flächen sollte die Mahd/Mulchmahd nicht vollständig in einem Jahr, sondern jährlich versetzt erfolgen. Der konkrete Termin des Pflegeganges wird nach naturschutzfachlichen Anforderungen festgelegt. Der Pflegetermin sollte so gewählt werden, dass sich noch ein etwa kniehoher Aufwuchs im Herbst entwickeln kann. Zur Bekämpfung von Disteln kann, soweit naturschutzfachlich vertretbar, Mitte Juli eine Hochmahd erfolgen. Die Schnitt- oder Mulchhöhe sollte bei mind. 40 cm liegen. Bei Ausbreitung von Problemunkräutern frühes Mulchen (40 cm Höhe) mit anschließendem Pflügen vom 01. September bis 31. März.

Anhang
Kontrollbogen „maßnahmenbezogenes Monitoring“

Kontrollbogen „maßnahmenbezogenes Monitoring“ Artspezifische Strukturkontrolle	
1. Organisatorische Angaben	
Bearbeiter:.	Datum:
Vorhaben:	Maßnahmen Nr. 1
Maßnahmenbezeichnung(en): Extensivierung der Ackernutzung, Entwicklung Brachstreifen	
Entwicklungsziel: Schaffung von Lebensräumen für (mind.) 2 Feldlerchenreviere auf Acker	
Beginn der Herstellung:	Kontrolldurchgang Nr.
Zielart(en): Feldlerche	
Zeitliche Dauer bis Wirksamkeit: nach Etablierung der Vegetation	

2. Beschreibung der Maßnahmenfläche				
Parameter *	**Funktionsfähigkeit**			
	voll erreicht	**teilweise erreicht**	**nicht erreicht**	**Ggf. Erläuterung zur Einstufung**
Anforderungen an den Maßnahmenstandort				
Entfernung zu Stör- und Gefahrenquellen				
Offenes Gelände mit weitgehend freiem Horizont				
Feldlerchenvorkommen < 2 km zur Maßnahmenfläche vorhanden				
Lage der streifenförmigen Maßnahmen nicht entlang von frequentierten (Feld-) Wegen				
Anforderungen an Qualität und Menge				
Kurzzeitbrache (flächig) ca. 1,32 ha				
Pflegebrache (streifenförmig) min. 10 m breit				
Keine „Problemunkräuter“ erkennbar				
Pioniercharakter Kurzzeitbrache				
Pioniercharakter Pflegebrache				

3. Fazit der Kontrolle

☐ Entwicklungsziel erreicht: Die Fläche ermöglicht in ihrem aktuellen Zustand ein Vorkommen der Zielart(en). Kein Parameter ist „nicht erreicht". → Monitoring ist beendet

☐ Entwicklungsziel absehbar: Die Fläche ermöglicht in ihrem aktuellen Zustand noch kein Vorkommen der Zielart(en), das Entwicklungsziel wird aber mit derzeitiger Bewirtschaftung mit hoher Wahrscheinlichkeit erreicht. → Strukturkontrolle wiederholen

☐ Entwicklungsziel erreichbar: Die Fläche ermöglicht in ihrem aktuellen Zustand noch kein Vorkommen der Zielart(en), der Zielzustand ist aber grundsätzlich noch erreichbar). → Durchführung von Korrekturen an den Unterhaltungsmaßnahmen / u.U. geringe Korrekturmaßnahmen; Strukturkontrolle wiederholen

☐ Entwicklungsziel nicht erreichbar: Die Fläche ermöglicht in ihrem aktuellen Zustand kein Vorkommen der Zielart(en). → Durchführung von (grundlegenden) Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen (Änderung der Maßnahme), maßnahmenbezogenes Monitoring beginnt erneut.

Muss die Strukturkontrolle wiederholt werden? ☐ Ja ☐ Nein

Sind Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen erforderlich? ☐ Ja ☐ Nein

Nächster Kontrolltermin: _____

Ort / Datum	Für die Richtigkeit: (Unterschrift)

4. Beschreibung der ggfs. vorzunehmenden Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen:

5. Empfehlungen für die Durchführung und Kontrolle der Unterhaltungsmaßnahmen

Anhang

Maßnahmenplan

Ö 9.4

Gemeinde Nottuln
Der Bürgermeister

öffentliche Beschlussvorlage Vorlagen-Nr. **174/2019/2**
Produktbereich/Betriebszweig: **09 Räumliche Planung und Entwicklung, Geoinformationen** Datum: **30.01.2023**

Tagesordnungspunkt:

84. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 132 "Einkaufszentrum nördlich der Appelhülsener Straße" im Parallelverfahren
hier: Offenlagebeschluss

Beschlussvorschlag:

Es wird die Abwägung aus der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie § 4 Abs. 1 BauGB zur 84. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 132 "Einkaufszentrum nördlich der Appelhülsener Straße“ beschlossen.
Die 84. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie dessen Begründung und der Bebauungsplan Nr. 132 " Einkaufszentrum nördlich der Appelhülsener Straße“, die dazugehörige Begründung und die einschlägigen Gutachten zur Planung werden mit Stand der Anlagen 1-14 nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden nach § 4 Abs. 2 BauGB mit demselben Stand beteiligt.

Finanzielle Auswirkungen:

Es wird ein Durchführungsvertrag gemäß § 12 BauGB mit dem Vorhabenträger geschlossen, sodass für die Gemeinde ausschließlich ein interner Personalaufwand zur Begleitung des Verfahrens entsteht.

Klimatische Auswirkungen:

Durch die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen wie im Sachverhalt beschrieben, wird eine weitere Bodenversieglung ermöglicht. Wachsende Bodenversieglungen begünstigen u.a. die Ausbildung von Hitzeinseln und verschlechtern im Allgemeinen den Oberflächenabfluss. Gleichzeitig ist die zu erwartende Bautätigkeit mit Auswirkungen auf den Naturhaushalt verbunden. Im Rahmen der Erstellung eines Umweltberichts gemäß § 2a BauGB innerhalb des Parallelverfahrens werden die Umweltbelange dezidiert beleuchtet.

...

Vorlage Nr. 174/2019**/2**

Beratungsfolge:

Gremium	**Sitzungstermin**		**Behandlung**	
Ausschuss Planen und Bauen	14.02.2023		öffentlich	
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten
Rat	14.03.2023		öffentlich	
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten

gez. Dr. Thönnes

Sachverhalt:

Nach intensiven Beratungen des betreffenden Planverfahrens zuletzt mit VL 174/2019/1 sind nunmehr die in den politischen Gremien vorgetragenen Anregungen in den Bebauungsplan eingearbeitet worden. Unter anderem ist vorgesehen die gesamte Dachfläche des Lebensmittelmarktes mit einer Photovoltaikanlage auszustatten. Weiterhin ist die Schaffung von Ladesäulen für E-Bikes, Stellplätze für Lastenfahrräder sowie zwei E-Ladestationen für KFZ geplant. Zudem liegen alle planungsrelevanten Fachgutachten inzwischen vor bzw. sind auf Grundlage der geänderten Planung aktualisiert worden.

Im obigen Bauleitplanverfahren fand die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und die Beteiligung der berührten Behörden sowie Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB vom 11.04. bis zum 02.05.2022 statt. Im Rahmen dieses Verfahrens wurden Anregungen oder Bedenken vorgetragen. Die abwägungsrelevanten Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit und der berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden geprüft. Die erarbeiteten Abwägungsvorschläge befinden sich in der als Anlage 1 beigefügten Abwägungstabelle.

Im Ergebnis kann festgehalten werden, dass insgesamt weder aus Sicht der zu erwartenden Verkehrsentwicklung, des Immissionsschutzes, der absatzwirtschaftlichen Folgewirkungen aufgrund der vergrößerten Verkaufsfläche oder des Artenschutzes gutachterliche Bedenken gegenüber der Planung vorgetragen wurden.

Weiteres Vorgehen:

Der Bebauungsplan und der Flächennutzungsplan werden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden nach § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt. Im Anschluss an die Offenlage erarbeitet die Verwaltung einen Bericht über die eingegangenen Stellungnahmen und legt dem Rat den Bebauungsplan und den Flächennutzungsplan – so die Offenlage im Anschluss nicht zu wesentlichen Planänderungen führt, die eine erneute Beteiligung der o.g. Stellen verpflichtend auslösen würde – zum Satzungsbeschluss vor.

Anlagen:

Anlage 1: Abwägungsvorschläge zur 84. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 132

Anlage 2: 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 132

Anlage 3: Vorhaben- und Erschließungsplan zur 1.Änderung des VBP Nr. 132

Anlage 4: Begründung zur 1. Änderung des VBP Nr. 132

Anlage 5: Umweltbericht zur 1. Änderung des VBP Nr. 132

Anlage 6: 84. Flächennutzungsplanänderung

Anlage 7: Begründung zur 84. Flächennutzungsplanänderung

Anlage 8: Umweltbericht zur 84. Flächennutzungsplanänderung

Anlage 9: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Anlage 10: Auswirkungsanalyse Einzelhandel

Anlage 11: Schalltechnische Untersuchung

Anlage 12: Verkehrstechnische Untersuchung

Anlage 13: Wasserwirtschaftlicher Fachbeitrag – Erläuterung u. Nachweis

Anlage 14: Wasserwirtschaftlicher Fachbeitrag – Plan

Verfasst:
gez. Mütherig

Fachbereichsleitung:
gez. Breuksch

Ö 9.4

Eingegangene Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge zur
84. Änderung des Flächennutzungsplanes „Einkaufszentrum nördlich der Appelhülsen Straße“ der Gemeinde Nottuln

Beteiligung der Öffentlichkeit i.S.v. § 3 Abs. 1 BauGB (11.04.2022-02.05.2022)

Einwender	Anregungen und Bedenken	Abwägungsvorschlag
Einwender 1	Hiermit möchten wir darauf hinweisen, dass darauf geachtet wird, dass die Entwässerung bezüglich Regenwasser optimiert wird. Eine Entwässerung über den öffentlichen Regenwasserkanal stelle ich in Frage, da dieser die Wassermengen bei Starkregenereignissen nicht schaffen wird.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Für die Ableitung des anfallenden Niederschlagswassers auf dem Grundstück in den öffentlichen Mischwasserkanal ist eine Einleitungsbeschränkungen mittels zweier Rigolenspeicher mit jeweils 5,0 l/s vorhanden. Die vorhanden Rigolenspeicher werden in Relation zu der Erweiterung vergrößert. Somit kann die Regenentwässerung leistungsgerecht gesichert werden.
Einwender 2 (Stellungnahme anonymisiert)	Namens und im Auftrage unseres Mandanten nehmen wir anlässlich der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung im Verfahren zur 84. Änderung des Flächennutzungsplanes "Einkaufszentrum nördlich der Appelhülsener Straße" sowie zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 132 "Einkaufszentrum nördlich der Appelhülsener Straße" für unseren Mandanten wie folgt Stellung: **I. Ausgangssituation** Unser Mandant ist Eigentümer der Grundstücke, die unmittelbar an den Planbereich angrenzen. Die auf den Grundstücken vorhandenen Gebäude werden zu Wohn- und/oder gewerblichen Zwecken genutzt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

	Mit der nunmehr projektierten Planung beabsichtigt die Gemeinde Nottuln ausweislich des ausliegenden Entwurfs der Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplans (Anm.: Der Entwurf einer Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 132 findet sich nicht in den digital unter dem link https://www.nottuln.de/planen-bauen-wohnen/bauleitplanung/aktuelle-bauleitplanverfahren einsehbaren Unterlagen) die Erweiterung eines großflächigen Discounters an der Appelhülsener Straße 1-3 in Nottuln zu ermöglichen. Das bestehende Gebäude soll durch einen Anbau auf den Grundstücken der Appelhülsener Straße 5 und 7 erweitert werden. Für den Discounter ist eine Verkaufsfläche von etwa 1.445 m² geplant. Die bisherige Verkaufsfläche soll von 1045 m² um 400 m² auf 1445 m² vergrößert werden. Der Betreiber verfolgt mit der Verkaufsflächenerweiterung die Modernisierung und Attraktivierung des Betriebes. Neben der Vergrößerung der Verkaufsfläche soll zur Verbesserung logistischer und arbeitsprozessualer Abläufe die Anlieferung nach Osten verlagert werden. Gleichzeitig soll die Anzahl der erforderlichen Stellplätze und der Grünflächenanteil vergrößert werden. Der ausliegende Lageplan zur Änderung des Bebauungsplans Nr. 132 lässt in diesem Zusammenhang erkennen, dass die Flächen für die Erweiterung der bereits vorhandenen Stellplatzanlage unmittelbar an die Eigentum unseres Mandanten stehenden Flächen angrenzen. Die Logistikbereiche für die Warenanlieferung sollen ebenfalls zu den Grundstücksflächen unseres Mandanten hin verlagert werden. **II. Stellungnahme** Der projektierten Änderung wird widersprochen. Die beabsichtigte Erweiterung führt zu einer erheblichen (zusätzlichen) Verlärmung der im Eigentum unseres Mandanten stehenden Grundstücke. Es ist nicht zu erwarten, dass die einschlägigen Immissionsrichtwerte, insbesondere für das Grundstück Appelhülsener Str. 9 eingehalten werden. Insoweit wird ausdrücklich angezweifelt, dass die in der Schallimmissionsprognose des Büros Uppenkamp und Partner vom 21.09.2021 festgestellte Einhaltung der Immissionsrichtwerte die Situation zutreffend erfasst.	

	Zweifel sind insoweit bereits deshalb angezeigt, weil die im Gutachten beschriebenen Grundlagen und Rahmenbedingungen tatsächlich nicht zutreffen bzw. überholten Daten beruhen. Dies gilt zum einen für die zu Grunde gelegte Frequentierung, die auf Daten basiert, welche aus dem Jahre 2012 stammen und ersichtlich nicht mehr die aktuelle Situation abbilden.	Bei der offengelegten verkehrstechnischen Untersuchung handelt es sich um eine Ergänzung zur Untersuchung aus dem Jahr 2012, die explizit die Erweiterung der Verkehrsfläche und die damit erhöhten Verkehrszahlen betrachtet. Zudem wurde die, in Zwischenzeit in betriebsgenommene Umgehungsstraße nicht berücksichtigt, sodass die, durch die Umgehungsstraße entstandene Verkehrsminderung ebenfalls nicht enthalten ist und im Ergebnis von einer Verbesserung der Situation und Entlastung der Appelhülsener Straße auszugehen ist.
	Die zu Grunde gelegten Fahrzeugbewegungen und Betriebsauslastungen vermögen auch deshalb nicht zu überzeugen, weil sie vernachlässigen, dass die Stellplatzflächen durchgängig öffentlich zugänglich sind. Sie können damit auch von Personen, die das Einkaufszentrum nicht aufsuchen, genutzt werden und werden bereits heute entsprechend genutzt.	Die PKW-Stellplätze sind nicht der Öffentlichkeit gewidmet und das private und nächtliche Parken auf diesen Flächen ist somit nicht gestattet. Dies ist durch den Betreiber sicherzustellen.
	Zu rügen sind ferner die angenommenen Betriebszeiten für die Warenanlieferung. Sie stimmen mit den tatsächlichen Gegebenheiten nicht überein. So finden nach Kenntnis unseres Mandanten Anlieferungen regelmäßig vor 6:00 Uhr morgens statt. Aus diesen Gründen ist auch der Verzicht auf eine Untersuchung der Geräuschvorbelastung nicht akzeptabel. Weiterer Sach- und Rechtsvortrag bleibt, insbesondere anlässlich einer etwaigen Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB vorbehalten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die genehmigten Anlieferungszeiten sind zwischen 06:00 und 21:30 Uhr. Die Einhaltung der Zeiten ist zwingend durch die Betreiber sicherzustellen. Das Gutachten ist entsprechend angepasst worden.

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange i.S.v. § 4 Abs. 1 BauGB (11.04.2022-02.05.2022)

Behörden / Träger öffentlicher Belange	Anregungen und Bedenken	Abwägungsvorschlag
GELSENWASSER Energienetze GmbH, Ascheberger Straße 28, 59348 Lüdinghausen	Wir danken Ihnen für die Benachrichtigung über die Aufstellung des oben aufgeführten Flächennutzungsplanes mit Planentwurf und Begründung. Wir teilen Ihnen mit, dass von unserer Seite keine Einwände bestehen	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
HWK Münster, Bismarckallee 1, 48151 Münster	Im Rahmen unserer Beteiligung an der Aufstellung sowie frühzeitigen öffentlichen Auslegung o.g. Änderungsentwurfs tragen wir gemäß §§ 4 (1) und 3 (1) BauGB keine Anregungen vor. Zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB stellen wir keine Anforderungen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Gemeinde Havixbeck, Willi-Richter-Platz 1, 48329 Havixbeck	Vielen Dank für die Übersendung der Unterlagen zu der 84. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Nottuln und die bisherigen Gutachten zu der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 132 mit Schreiben vom 06.04.2022 und die frühzeitige Beteiligung der Behörden sowie der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB und die Beteiligung der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB. Zum jetzigen Zeitpunkt ist nicht davon auszugehen, dass eigene planerische Belange durch das Aufstellungsverfahren berührt werden. Seitens der Gemeinde Havixbeck werden zu der bestehenden Planung und dem Vorhaben keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Stadt Dülmen, Postfach 1551, 48236 Dülmen	Seitens der Stadt Dülmen werden keine Anregungen zu den o.g. Änderungen vorgetragen. Besondere Anforderungen an den Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfungen werden nicht gestellt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Kreis Coesfeld, 48651 Coesfeld	Zu den beiden o.g. Verfahren nimmt der Kreis Coesfeld wie folgt Stellung: Seitens der Unteren Naturschutzbehörde bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Im Rahmen desweiteren Verfahrens ist die Eingriffsregelung abzuarbeiten. Bei der Anlage weiterer Stellplätze ist auf eine angemessene Eingrünung durch Baumpflanzungen zu achten. Es wird empfohlen, die Festsetzungen für Baumpflanzungen in der Hinsicht zu ergänzen, dass jedem Baum ein ausreichender Wurzelraum zur Verfügung gestellt werden muss (siehe hierzu auch die FLL-Empfehlungen für Baumpflanzungen (Teil 1 und 2)). Laut Aufgabenbereich Immissionsschutz ist der Planungsanlass die Schaffung von Planungsrecht für die Erweiterung des vorhandenen Lebensmitteldiscounters. Zur Beurteilung der Lärmimmissionssituation ist durch das Büro Uppenkamp + Partner eine lärmtechnische Berechnung (Gutachten Nr. 105 0792 21 vom 09.09.2021) auf der Grundlage der TA Lärm gefertigt worden. Diese Berechnung berücksichtigt auch die übrigen Gewerbebetriebe in dem Quartier. Für die Nutzungen Discounter, Drogeriemarkt, Textilmarkt 1, Textilmarkt 2 sowie dem Schuhmarkt sind Betriebszeiten von 06:00 bis 22:00 Uhr und Öffnungszeiten von 06:00 bis 21:30 Uhr berechnet worden. Des Weiteren berücksichtigt die Berechnung einen Gastronomiebetrieb (Restaurant). Für diesen sind Betriebszeiten von 06:00 bis 22:00 Uhr und Öffnungszeiten von 11:00 bis 21:30 Uhr von Mo bis So aufgeführt. Es handelt sich hier um einen Backwarenfilialisten mit Restaurantbereich, der auch in den frühen Morgenstunden angeliefert wird und seine Backwaren verkauft. Die lärmtechnische Berechnung ist daher in diesem Punkt abzuändern. Den vorliegenden Planunterlagen liegt kein zeichnerischer Bebauungsplanentwurf und keine Begründung zum Bebauungsplan bei. Es ist daher nicht erkennbar, ob und in welcher Weise die Erkenntnisse des Lärmgutachtens planerisch umgesetzt worden sind.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es erfolgt eine angemessene Begrünung mittels einer Heckenpflanzung und Baumpflanzung auf den umgrenzten Flächen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das schallschutztechnische Gutachten ist an die genehmigten Zeiten angepasst worden.

	Eine abschließende Stellungnahme aus den Belangen des Immissionsschutzes kann aus den v.g. Gründen (Änderung des Lärmgutachtens, fehlender Bebauungsplanentwurf und Begründung) nicht abgegeben werden. Seitens der Bauaufsicht und seitens der Brandschutzdienststelle bestehen keine Bedenken.	
Lippeverband, Postfach 10 24 41, 45024 Essen	Gegen die o.g. Bauleitplanung bestehen unsererseits keine Bedenken. Die folgenden Hinweise sind zu berücksichtigen: Die Art der Entwässerung wird durch die Erweiterung des Marktes nicht verändert. Mit Blick auf die aus dem Klimawandel entstehenden Risiken (Überflutung, aber auch Trockenheit und Hitzestress) sollte allerdings eine Anpassung des Systems in Richtung eines klimaresilienteren Verfahrens (Prinzip der Schwammstadt) geprüft werden. Das Vorhaben birgt hierfür über diverse Ansätze Potenzial: Dächer neuer Gebäude sollten mit einer Dachbegrünung, die Fassaden möglichst mit einer (bodengebundenen) Fassadenbegrünung versehen werden neu zu schaffende Stellplätze sollten wasserdurchlässig gestaltet werden ggf. vorzusehende Baumpflanzungen sollten unter dem Aspekt der Hitze- und Trockenresistenz ausgewählt werden. Durch die Gestaltung der Rigolenerweiterung als Baumrigole kann ihre Wasserversorgung in trockenen Zeiten verbessert werden. Ohne Kenntnisse über die anstehenden Böden, Grundwasserverhältnisse etc. kann nicht beurteilt werden, ob auch eine teilweise oder vollständige Versickerung der entstehenden Niederschlagsabflüsse möglich ist. Auch könnten hier evtl. satzungsrechtliche Belange der Kommune entgegenstehen. Wir empfehlen eine Abstimmung mit den zuständigen kommunalen Stellen.	Der Empfehlung zur Dachbegrünung kann für den Hauptbaukörper nicht gefolgt werden, weil die Fläche bereits vollständig für solaren Stromgewinn verwendet werden soll. Eine Fassadenbegrünung ist vom Vorhabenträger nicht vorgesehen Die Fahrgassen der Stellplatzanlage sollen aus Gründen des Lärmschutzes asphaltiert werden. Das anfallende Niederschlagswasser wird dem Straßenkanal zugeführt. Die Pflasterung der Parkstände soll mit wasserdurchlässigem Pflaster ausgeführt werden. Der Empfehlung für den Einbau eines unterirdischen, konstruktiven Wurzelschutzes wird seitens

		des Vorhabenträgers nicht gefolgt. Der Empfehlung der Auswahl von Hitze- und Trockenheitsresistenten Baumpflanzungen wird gefolgt. Die Versorgung der Bäume mit Wasser in regenarmen Zeiten soll durch regelmäßige Bewässerung seitens des Investors sichergestellt werden.
Amprion GmbH, Asset Management, Robert-Schuman-Straße 7, 44263 Dortmund	Im Planbereich der o.a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen ausheutiger Sicht nicht vor. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Gemeinde Senden – Der Bürgermeister, Münsterstraße 30, 48308 Senden	Vielen Dank für die Übersendung der Unterlagen zu den o.g. Bauleitplanverfahren. Seitens der Gemeinde Senden werden hierzu keine Bedenken vorgebracht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Gemeindewerke Nottuln, Sachgebiet Gebühren und Beiträge	Bei den durch die Einzelhandelserweiterung in Anspruch genommenen Grundstücke, handelt es sich um Flächen, die bis vor einiger Zeit mit einem Einfamilienhaus und einem Doppelhaus bebaut waren und zwischenzeitlich abgerissen wurden. Der Anschluss der Grundstücke an das öffentliche Abwassernetz und auch Frischwassernetz war über Jahrzehnte stets vorhanden. Auch, wenn jetzt durch die Änderung des Bebauungsplans, diese Grundstücksflächen in Gewerbeflächen geändert werden ist von einer erneuten Festsetzung von Anschlussbeiträgen abzusehen. Daher keine Einwände gegen den Entwurf des Bebauungsplans.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Gemeindewerke Nottuln, Sachgebiet Abwasser	Es bestehen keine Einwände.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Gemeindewerke Nottuln, Sachgebiet Trinkwasser	Es bestehen keine Einwände.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Gemeindewerke Nottuln, Sachgebiet Straßenbau	Im Zuge den Außenarbeiten muss die Grundstückszufahrt zum neuen Teil angepasst werden. Vorhandene Grünflächen müssen hierbei versiegelt werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Gemeindewerke Nottuln, Sachgebiet Grünanlagen	Es liegen keine Bedenken vor. Durch die Versiegelung ist es wichtig, dass neue Grünflächen geschaffen werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Entstehende Grünflächen können den Lageplan entnommen werden.
Thyssengas GmbH, Postfach 10 40 42, 44040 Dortmund	Mit Ihrer Nachricht vom 06.04.2022 teilen Sie uns die o.g. Maßnahme mit. Durch die o.g. Maßnahme werden keine von Thyssengas GmbH betreuten Gasfernleitungen betroffen. Neuverlegungen in diesem Bereich sind von uns zz. Nicht vorgesehen. Gegen die o.g. Maßnahme bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Westnetz GmbH, Darfeler Straße 53, 48727 Billerbeck	Als Anlage zu Ihrem o.a. Schreiben haben Sie uns den Entwurf der o.g. Planunterlage zur Stellungnahme übermittelt. Wir bitten Sie, sich in jedem Fall rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten mit dem Standort Billerbeck (02543 211-3611) in Verbindung zu setzen, damit nähere Angaben über die vorhandenen Versorgungsleitungen gemacht und evtl. notwendige Maßnahmen zum Schutz unserer Anlagen getroffen werden können.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

	Als Anlage erhalten Sie Planunterlagen aus denen die Lage der erforderlichen elektrischen Einrichtungen zur öffentlichen Versorgung ersichtlich ist. Weitere Bedenken und Anregungen werden von uns nicht geltend gemacht.	
IHK Nord Westfalen, Postfach 4024, 48022 Münster	zu der 84. Änderung, wie sie uns mit Ihrem Schreiben vom 06.04.2022 übersandt wurde, nehmen wir wie folgt Stellung. Ziel ist die Schaffung planungsrechtlicher Voraussetzungen zur Neustrukturierung und Erweiterung durch Anbau eines bestehenden Lebensmitteldiscountmarktes (Lidl) von 1.045 qm auf 1.445 qm Verkaufsfläche. Im Zuge der notwendigen Flächennutzungsplanänderung sollen angrenzende Grundstücksflächen in das Sondergebiet SO 14 mit der Zweckbestimmung „Einkaufszentrum max. Verkaufsfläche 3.200 qm“ integriert werden. Teile der angrenzenden Grundstücksflächen wurden bisher als „Gewerbliche Baufläche“ ohne bauliche Nutzung im Zusammenhang mit einem Gewerbebetrieb an der Liebigstraße genutzt. Wir regen an, sofern nicht bereits erfolgt, mit dem Gewerbetreibenden Kontakt aufzunehmen, um dessen Interessen und Belange (z.B. Erweiterungsabsichten) abzustimmen. Weitere Anregungen oder Bedenken werden nicht vorgebracht. Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Interessen des Gewerbetreibenden sind bereits im Rahmen einer Stellungnahme des betreffenden Betreibers in die Abwägung eingestellt.
Bezirksregierung Münster, 48128 Münster	Mit der 84. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der 1. Änderung des Bebauungsplanes beabsichtigt die Gemeinde Nottuln, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung eines Discounters an der Appelhülsener Straße von derzeit 1.045 qm Verkaufsfläche • (VKF) auf 1.445 qm VKF zu schaffen. Dazu soll im Flächennutzungsplan das Sondergebiet 14 erweitert werden. Die Zweckbestimmung des Sondergebiets soll als „Einkaufszentrum max. Verkaufsfläche 3.200 m²" an-gepasst werden. Das Vorhaben liegt im Zentralen Versorgungsbereich der Gemeinde Nottuln (Einzelhandelskonzept von 2015). Zu der vorgelegten Planung nehme ich wie folgt landesplanerisch Stellung:	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

	Das Vorhaben betrifft den großflächigen Einzelhandel mit nahversorgungsrelevanten Sortimenten, für den die Ziele 6.5-1 bis 6.5-3 LEP NRW zu beachten sind. Bereits im Rahmen der landesplanerischen Anfrage nach § 34 Abs. 1 LPIG hatte ich dazu mit Schreiben vom 08.10.2021 festgestellt, dass die Maßgaben der Ziele 6.5-1 und 6.5-2 von der Planung beachtet werden. Zum Nachweis der Beachtung von Ziel 6.5-3 LEP durch die Planung, wonach zentrale Versorgungsbereiche der Gemeinden durch das Vorhaben nicht wesentlich beeinträchtigt werden, ist ein Verträglichkeitsgutachten von Stadt + Handel vorgelegt worden. Dieses kommt zu dem Ergebnis, dass die prognostizierten absatzwirtschaftlichen Auswirkungen zu keinen wesentlichen Beeinträchtigungen der zentralen Versorgungsbereiche im Einzugsbereich führen werden. Zunächst ist die in der Umsatzprognose angesetzte Flächenproduktivität des LIDL kritisch zu hinterfragen. Der Gutachter geht von einer bundesdurchschnittlichen Flächenproduktivität von 7.420 EUR / qm VKF für einen durchschnittlichen LIDL-Markt mit 909 qm VKF aus und setzte diese mit Blick auf die regionalen und standortbezogenen Rahmenbedingungen auf 7.700 EUR/ qm VKF für den Bestand hoch. Andere Zahlen legen eine deutlich höhere Flächenleistung von LI DL-Märkten nahe. Dem 16. Retail Real Estate Report der Hahn Gruppe vom September 2021 zufolge ist für 2020 von einer Flächenleistung von 9.570 EUR /qm VKF bei einer durchschnittlichen Ladengröße von 919 qm VKF auszugehen. Wenn man berücksichtigt, dass die Flächenproduktivitäten beim Lebensmitteleinzelhandel 2020 Corona-bedingt höher lagen - der Report gibt für LIDL-Märkte einen Zuwachs von 7,53 % gegenüber von 2019 an -, so würde immer noch eine bundesdurchschnittliche Flächenleistung von fast 8.900 EUR / qm VKF der im Gutachten angesetzten Flächenproduktivität gegenüberstehen. Anderen Datenquellen zufolge liegt die bundesdurchschnittliche Flächenproduktivität von LIDL-Märkten zwar deutlich unter diesen Angaben, aber immer noch deutlich höher als im Gutachten als Bundesdurchschnitt angenommen. Hier sollte eine Klarstellung der offensichtlich unterschiedlichen Daten im Gutachten erfolgen.	

	Aus Sicht der Bezirksregierung Münster führt eine höhere Flächenproduktivität zwar zu etwas höheren Umsatzzahlen sowohl nach Umsetzung des Vorhabens wie auch in der Ausgangslage. Angesichts der Ergebnisse der Auswirkungsanalyse dürfte allerdings die daraus resultierende höhere maximale Umsatzumverteilung zu keinen als wesentlich einzustufenden Auswirkungen im Sinne von Ziel 6.5-3 führen. Vor diesem Hintergrund ist hier festzuhalten, dass Ziel 6.5-3 LEP NRW beachtet wird. **Insgesamt komme ich damit zu dem Ergebnis, dass die vorgelegte 84. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Nottuln die Ziele der Raumordnung beachtet**	
LWL-Archäologie für Westfalen, An den Speichern 7, 48157 Münster	es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die o. g. Planungen. Da jedoch bei Erdarbeiten archäologische Bodenfunde sowie paläontologische Bodendenkmäler in Form von Fossilien (versteinerte Überreste von Pflanzen und Tieren) aus dem mittleren Pleistozän (Saale-Kaltzeit) angetroffen werden können, bitten wir, in den Bebauungsplan folgende Hinweise aufzunehmen: Erste Erdbewegungen sind rechtzeitig (ca. 14 Tage vor Beginn) der LWL-Archäologie für Westfalen, An den Speichern 7, 48157 Münster und dem LWL-Museum für Naturkunde, Referat Paläontologie, Sentruper Straße 285, 48161 Münster schriftlich mitzuteilen. Der LWL-Archäologie für Westfalen - Außenstelle Münster (Tel. 0251/591-8911) oder der Stadt als Untere Denkmalbehörde sind Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Fossilien) unverzüglich zu melden. Ihre Lage im Gelände darf nicht verändert werden (§§ 15 und 16 DSchG). Der LWL-Archäologie für Westfalen oder ihren Beauftragten ist das Betreten des betroffenen Grundstücks zu gestatten, um ggf. archäologische Untersuchungen durchführen zu können	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Eingegangene Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge zur
1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 132 „Einkaufszentrum nördlich der Appelhülsen Straße“ der Gemeinde Nottuln

Beteiligung der Öffentlichkeit i.S.v. § 3 Abs. 1 BauGB (11.04.2022-02.05.2022)

Einwender	Anregungen und Bedenken	Abwägungsvorschlag
Einwender 1	Hiermit möchten wir darauf hinweisen, dass darauf geachtet wird, dass die Entwässerung bezüglich Regenwasser optimiert wird. Eine Entwässerung über den öffentlichen Regenwasserkanal stelle ich in Frage, da dieser die Wassermengen bei Starkregenereignissen nicht schaffen wird.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Für die Ableitung des anfallenden Niederschlagswassers auf dem Grundstück in den öffentlichen Mischwasserkanal ist eine Einleitungsbeschränkungen mittels zweier Rigolenspeicher mit jeweils 5,0 l/s vorhanden. Die vorhanden Rigolenspeicher werden in Relation zu der Erweiterung vergrößert. Somit kann die Regenentwässerung leistungsgerecht gesichert werden
Einwender 2 (Stellungnahme anonymisiert)	Namens und im Auftrage unseres Mandanten nehmen wir anlässlich der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung im Verfahren zur 84. Änderung des Flächennutzungsplanes "Einkaufszentrum nördlich der Appelhülsener Straße" sowie zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 132 "Einkaufszentrum nördlich der Appelhülsener Straße" für unseren Mandanten wie folgt Stellung: **I. Ausgangssituation** Unser Mandant ist Eigentümer der Grundstücke, die unmittelbar an den Planbereich angrenzen. Die auf den Grundstücken vorhandenen Gebäude werden zu Wohn- und/oder gewerblichen Zwecken genutzt. Mit der nunmehr projektierten Planung beabsichtigt die Gemeinde Nottuln ausweislich des ausliegenden Entwurfs der Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplans (Anm.: Der Entwurf einer Begründung zur 1.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

	Änderung des Bebauungsplans Nr. 132 findet sich nicht in den digital unter dem link https://www.nottuln.de/planen-bauen-wohnen/bauleitplanung/aktuelle-bauleitplanverfahren einsehbaren Unterlagen) die Erweiterung eines großflächigen Discounters an der Appelhülsener Straße 1-3 in Nottuln zu ermöglichen. Das bestehende Gebäude soll durch einen Anbau auf den Grundstücken der Appelhülsener Straße 5 und 7 erweitert werden. Für den Discounter ist eine Verkaufsfläche von etwa 1.445 m² geplant. Die bisherige Verkaufsfläche soll von 1045 m² um 400 m² auf 1445 m² vergrößert werden. Der Betreiber verfolgt mit der Verkaufsflächenerweiterung die Modernisierung und Attraktivierung des Betriebes. Neben der Vergrößerung der Verkaufsfläche soll zur Verbesserung logistischer und arbeitsprozessualer Abläufe die Anlieferung nach Osten verlagert werden. Gleichzeitig soll die Anzahl der erforderlichen Stellplätze und der Grünflächenanteil vergrößert werden. Der ausliegende Lageplan zur Änderung des Bebauungsplans Nr. 132 lässt in diesem Zusammenhang erkennen, dass die Flächen für die Erweiterung der bereits vorhandenen Stellplatzanlage unmittelbar an die Eigentum unseres Mandanten stehenden Flächen angrenzen. Die Logistikbereiche für die Warenanlieferung sollen ebenfalls zu den Grundstücksflächen unseres Mandanten hin verlagert werden. **II. Stellungnahme** Der projektierten Änderung wird widersprochen. Die beabsichtigte Erweiterung führt zu einer erheblichen (zusätzlichen) Verlärmung der im Eigentum unseres Mandanten stehenden Grundstücke. Es ist nicht zu erwarten, dass die einschlägigen Immissionsrichtwerte, insbesondere für das Grundstück Appelhülsener Str. 9 eingehalten werden. Insoweit wird ausdrücklich angezweifelt, dass die in der Schallimmissionsprognose des Büros Uppenkamp und Partner vom 21.09.2021 festgestellte Einhaltung der Immissionsrichtwerte die Situation zutreffend erfasst. Zweifel sind insoweit bereits deshalb angezeigt, weil die im Gutachten beschriebenen Grundlagen und Rahmenbedingungen tatsächlich nicht	

	zutreffen bzw. überholten Daten beruhen. Dies gilt zum einen für die zu Grunde gelegte Frequentierung, die auf Daten basiert, welche aus dem Jahre 2012 stammen und ersichtlich nicht mehr die aktuelle Situation abbilden. Die zu Grunde gelegten Fahrzeugbewegungen und Betriebsauslastungen vermögen auch deshalb nicht zu überzeugen, weil sie vernachlässigen, dass die Stellplatzflächen durchgängig öffentlich zugänglich sind. Sie können damit auch von Personen, die das Einkaufszentrum nicht aufsuchen, genutzt werden und werden bereits heute entsprechend genutzt. Zu rügen sind ferner die angenommenen Betriebszeiten für die Warenanlieferung. Sie stimmen mit den tatsächlichen Gegebenheiten nicht überein. So finden nach Kenntnis unseres Mandanten Anlieferungen regelmäßig vor 6:00 Uhr morgens statt. Aus diesen Gründen ist auch der Verzicht auf eine Untersuchung der Geräuschvorbelastung nicht akzeptabel. Weiterer Sach- und Rechtsvortrag bleibt, insbesondere anlässlich einer etwaigen Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB vorbehalten.	Bei der offengelegten verkehrstechnischen Untersuchung handelt es sich um eine Ergänzung zur Untersuchung aus dem Jahr 2012, die explizit die Erweiterung der Verkehrsfläche und die damit erhöhten Verkehrszahlen betrachtet. Zudem wurde die, in Zwischenzeit in betriebsgenommene Umgehungsstraße nicht berücksichtigt, sodass die, durch die Umgehungsstraße entstandene Verkehrsminderung ebenfalls nicht enthalten ist und im Ergebnis von einer Verbesserung der Situation und Entlastung der Appelhülsener Straße auszugehen ist. Die PKW-Stellplätze sind nicht der Öffentlichkeit gewidmet und das private und nächtliche Parken auf diesen Flächen ist somit nicht gestattet. Dies ist durch den Betreiber sicherzustellen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die genehmigten Anlieferungszeiten sind zwischen 06:00 und 21:30 Uhr. Die Einhaltung der Zeiten ist zwingend durch die Betreiber sicherzustellen. Das

		Gutachten ist entsprechend angepasst worden.

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange i.S.v. § 4 Abs. 1 BauGB (11.04.2022-02.05.2022)

Behörden / Träger öffentlicher Belange	Anregungen und Bedenken	Abwägungsvorschlag
HWK Münster, Bismarckallee 1, 48151 Münster	Im Rahmen unserer Beteiligung an der Aufstellung sowie frühzeitigen öffentlichen Auslegung der Änderung o.g. Bebauungsplanes tragen wir gemäß §§ 4 (1) und 3 (1) BauGB keine Anregungen vor. Zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB stellen wir keine Anforderungen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
GELSENWASSER Energienetze GmbH, Ascheberger Straße 28, 59348 Lüdinghausen	Wir danken Ihnen für die Benachrichtigung über die Aufstellung des oben aufgeführten Bebauungsplanes. Ferner danken wir Ihnen für die Übersendung des Planentwurfes nebst Begründung und teilen Ihnen mit, dass unsererseits keine Anregungen dazu bestehen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Gemeinde Havixbeck, Willi-Richter-Platz 1, 48329 Havixbeck	Vielen Dank für die Übersendung der Unterlagen zu der 84. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Nottuln und die bisherigen Gutachten zu der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 132 mit Schreiben vom 06.04.2022 und die frühzeitige Beteiligung der Behörden sowie der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB und die Beteiligung der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB. Zum jetzigen Zeitpunkt ist nicht davon auszugehen, dass eigene planerische Belange durch das Aufstellungsverfahren berührt werden. Seitens der Gemeinde Havixbeck werden zu der bestehenden Planung und dem Vorhaben keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stadt Dülmen, Postfach 1551, 48236 Dülmen	Seitens der Stadt Dülmen werden keine Anregungen zu den o.g. Änderungen vorgetragen. Besondere Anforderungen an den Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfungen werden nicht gestellt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Kreis Coesfeld, 48651 Coesfeld	Zu den beiden o.g. Verfahren nimmt der Kreis Coesfeld wie folgt Stellung: Seitens der Unteren Naturschutzbehörde bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Im Rahmen des weiteren Verfahrens ist die Eingriffsregelung abzuarbeiten. Bei der Anlage weiterer Stellplätze ist auf eine angemessene Eingrünung durch Baumpflanzungen zu achten. Es wird empfohlen, die Festsetzungen für Baumpflanzungen in der Hinsicht zu ergänzen, dass jedem Baum ein ausreichender Wurzelraum zur Verfügung gestellt werden muss (siehe hierzu auch die FLL-Empfehlungen für Baumpflanzungen (Teil 1 und 2)). Laut Aufgabenbereich Immissionsschutz ist der Planungsanlass die Schaffung von Planungsrecht für die Erweiterung des vorhandenen Lebensmitteldiscounters. Zur Beurteilung der Lärmimmissionssituation ist durch das Büro Uppenkamp + Partner eine lärmtechnische Berechnung (Gutachten Nr. 105 0792 21 vom 09.09.2021) auf der Grundlage der TA Lärm gefertigt worden. Diese Berechnung berücksichtigt auch die übrigen Gewerbebetriebe in dem Quartier. Für die Nutzungen Discounter, Drogeriemarkt, Textilmarkt 1, Textilmarkt 2 sowie dem Schuhmarkt sind Betriebszeiten von 06:00 bis 22:00 Uhr und Öffnungszeiten von 06:00 bis 21:30 Uhr berechnet worden. Des Weiteren berücksichtigt die Berechnung einen Gastronomiebetrieb (Restaurant). Für diesen sind Betriebszeiten von 06:00 bis 22:00 Uhr und Öffnungszeiten von 11:00 bis 21:30 Uhr von Mo bis So aufgeführt. Es handelt sich hier um einen Backwarenfilialisten mit Restaurantbereich, der auch in den frühen Morgenstunden angeliefert wird und seine Backwaren verkauft. Die lärmtechnische Berechnung ist daher in diesem Punkt abzuändern.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es erfolgt eine angemessene Begrünung mittels einer Heckenpflanzung und Baumpflanzung auf den umgrenzten Flächen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das schallschutztechnische Gutachten ist an die genehmigten Zeiten angepasst worden.

	Den vorliegenden Planunterlagen liegt kein zeichnerischer Bebauungsplanentwurf und keine Begründung zum Bebauungsplan bei. Es ist daher nicht erkennbar, ob und in welcher Weise die Erkenntnisse des Lärmgutachtens planerisch umgesetzt worden sind. Eine abschließende Stellungnahme aus den Belangen des Immissionsschutzes kann aus den v.g. Gründen (Änderung des Lärmgutachtens, fehlender Bebauungsplanentwurf und Begründung) nicht abgegeben werden. Seitens der Bauaufsicht und seitens der Brandschutzdienststelle bestehen keine Bedenken.	
Lippeverband, Postfach 10 24 41, 45024 Essen	Gegen die o.g. Bauleitplanung bestehen unsererseits keine Bedenken. Die folgenden Hinweise sind zu berücksichtigen: Die Art der Entwässerung wird durch die Erweiterung des Marktes nicht verändert. Mit Blick auf die aus dem Klimawandel entstehenden Risiken (Überflutung, aber auch Trockenheit und Hitzestress) sollte allerdings eine Anpassung des Systems in Richtung eines klimaresilienteren Verfahrens (Prinzip der Schwammstadt) geprüft werden. Das Vorhaben birgt hierfür über diverse Ansätze Potenzial: Dächer neuer Gebäude sollten mit einer Dachbegrünung, die Fassaden möglichst mit einer (bodengebundenen) Fassadenbegrünung versehen werden neu zu schaffende Stellplätze sollten wasserdurchlässig gestaltet werden	Der Empfehlung zur Dachbegrünung kann für den Hauptbaukörper nicht gefolgt werden, weil die Fläche bereits vollständig für solaren Stromgewinn verwendet werden soll. Eine Fassadenbegrünung ist vom Vorhabenträger nicht vorgesehen Die Fahrgassen der Stellplatzanlage sollen aus Gründen des Lärmschutzes asphaltiert werden. Das anfallende Niederschlagswasser wird dem Straßenkanal zugeführt. Die Pflasterung der Parkstände soll

	ggf. vorzusehende Baumpflanzungen sollten unter dem Aspekt der Hitze- und Trockenresistenz ausgewählt werden. Durch die Gestaltung der Rigolenerweiterung als Baumrigole kann ihre Wasserversorgung in trockenen Zeiten verbessert werden. Ohne Kenntnisse über die anstehenden Böden, Grundwasserverhältnisse etc. kann nicht beurteilt werden, ob auch eine teilweise oder vollständige Versickerung der entstehenden Niederschlagsabflüsse möglich ist. Auch könnten hier evtl. satzungsrechtliche Belange der Kommune entgegenstehen. Wir empfehlen eine Abstimmung mit den zuständigen kommunalen Stellen.	mit wasserdurchlässigem Pflaster ausgeführt werden. Der Empfehlung für den Einbau eines unterirdischen, konstruktiven Wurzelschutzes wird seitens des Vorhabenträgers nicht gefolgt. Der Empfehlung der Auswahl von Hitze- und Trockenheitsresistenten Baumpflanzungen wird gefolgt. Die Versorgung der Bäume mit Wasser in regenarmen Zeiten soll durch regelmäßige Bewässerung seitens des Investors sichergestellt werden.
Amprion GmbH, Asset Management, Robert-Schuman-Straße 7, 44263 Dortmund	Im Planbereich der o.a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen ausheutiger Sicht nicht vor. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Gemeinde Senden – Der Bürgermeister, Münsterstraße 30, 48308 Senden	Vielen Dank für die Übersendung der Unterlagen zu den o.g. Bauleitplanverfahren. Seitens der Gemeinde Senden werden hierzu keine Bedenken vorgebracht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Gemeindewerke Nottuln, Sachgebiet Gebühren und Beiträge	Abrechnung der Kanal- und auch Wasseranschlussbeiträge muss erfolgen	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Gemeindewerke Nottuln, Sachgebiet Abwasser	Es bestehen keine Einwände.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Gemeindewerke Nottuln, Sachgebiet Trinkwasser	Es bestehen keine Einwände.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Gemeindewerke Nottuln, Sachgebiet Straßenbau	Im Zuge den Außenarbeiten muss die Grundstückszufahrt zum neuen Teil angepasst werden. Vorhandene Grünflächen müssen hierbei versiegelt werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Gemeindewerke Nottuln, Sachgebiet Grünanlagen	Es liegen keine Bedenken vor. Durch die Versiegelung ist es wichtig, dass neue Grünflächen geschaffen werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Entstehende Grünflächen können dem Lageplan entnommen werden.
Thyssengas GmbH, Postfach 10 40 42, 44040 Dortmund	Mit Ihrer Nachricht vom 06.04.2022 teilen Sie uns die o.g. Maßnahme mit. Durch die o.g. Maßnahme werden keine von Thyssengas GmbH betreuten Gasfernleitungen betroffen. Neuverlegungen in diesem Bereich sind von uns zz. Nicht vorgesehen. Gegen die o.g. Maßnahme bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
IHK Nord Westfalen, Postfach 4024, 48022 Münster	dem vorgenannten Bebauungsplan, wie er uns mit Ihrem Schreiben vom 06.04.2022 übersandt wurde, nehmen wir wie folgt Stellung. Ziel ist die Schaffung planungsrechtlicher Voraussetzungen zur Neustrukturierung und Erweiterung durch Anbau eines bestehenden Lebensmitteldiscountmarktes (Lidl) von 1.045 qm auf 1.445 qm Verkaufsfläche. Die Zulässigkeit setzt die Übereinstimmung mit den Zielen und Grundsätzen des LEP NRW als auch mit den Zielsetzungen des Einzelhandelskonzeptes der Gemeinde voraus. Zudem sind städtebaulich negative Auswirkungen gemäß § 11 Abs. 3 BauNVO auszuschließen. Hierzu liegt ein Gutachten von Stadt+Handel aus Dortmund vor. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass städtebaulich negative Auswirkungen nicht zu erwarten sind und das Vorhaben mit den Zielen des LEP und dem Einzelhandelskonzept übereinstimmt.	

	Wir merken an, dass sich das vorgelegte Gutachten hinsichtlich einzelner Modellannahmen (hier: Flächenleistung) auf ältere Kennzahlen stützt. Gleichwohl werden die absatzwirtschaftlichen Auswirkungen auch bei aktualisierten und modifizierten Modellannahmen nicht in städtebaulich negative Auswirkungen insbesondere gegenüber schützenswerte Standortbereiche in den Nachbarkommunen „umschlagen“. Etwaige absatzwirtschaftliche Umverteilungseffekte innerhalb von Nottuln sind ebenfalls nicht zu erwarten, zudem wettbewerblicher Art und damit einer städtebaulichen Abwägung zugänglich. Aufgrund seiner Lage innerhalb des zentralen Versorgungsbereichs entspricht das Vorhaben dem Einzelhandelskonzept. Die Planung dient der Sicherung und Entwicklung eines Magnetbetriebes innerhalb des Ortskerns. Die IHK setzt sich für eine Stärkung der Ortskerne ein, so dass gegen das Vorhaben keine grundsätzlichen Bedenken bestehen. Konkrete Planunterlagen liegen noch nicht vor. Wir gehen davon aus, dass innerhalb des künftigen Bebauungsplanes dezidierte Festsetzungen zur Zweckbestimmung des Sondergebiets, zur Art der Nutzung, zu den maximalen Verkaufsflächen sowie zu den zulässigen Haupt- sowie Rand- und Nebensortimenten in Anlehnung an die Sortimentskonzeption bzw. Verkaufsflächengrößenordnungen gemäß Auswirkungsanalyse getroffen werden. Weitere Anregungen oder Bedenken werden zunächst nicht vorgebracht. Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund der Tatsache, dass die IHK bereits anmerkt hat, dass die Auswirkungen bei aktualisierten und modifizierten Modellannahme sich nicht in negative Auswirkungen ändern, wird das vorliegende Einzelhandelsgutachten nicht angepasst.
Westnetz GmbH, Darfelder Straße 53, 48727 Billerbeck	Als Anlage zu Ihrem o.a. Schreiben haben Sie uns den Entwurf der o.g. Planunterlage zur Stellungnahme übermittelt. Wir bitten Sie, sich in jedem Fall rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten mit dem Standort Billerbeck (02543 211-3611) in Verbindung zu setzen, damit nähere Angaben über die vorhandenen Versorgungsleitungen gemacht und evtl. notwendige Maßnahmen zum Schutz unserer Anlagen getroffen werden können. Als Anlage erhalten Sie Planunterlagen aus denen die Lage der erforderlichen elektrischen Einrichtungen zur öffentlichen Versorgung ersichtlich ist.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

	Weitere Bedenken und Anregungen werden von uns nicht geltend gemacht.	
LWL-Archäologie für Westfalen, An den Speichern 7, 48157 Münster	es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die o. g. Planungen. Da jedoch bei Erdarbeiten archäologische Bodenfunde sowie paläontologische Bodendenkmäler in Form von Fossilien (versteinerte Überreste von Pflanzen und Tieren) aus dem mittleren Pleistozän (Saale-Kaltzeit) angetroffen werden können, bitten wir, in den Bebauungsplan folgende Hinweise aufzunehmen: 4. Erste Erdbewegungen sind rechtzeitig (ca. 14 Tage vor Beginn) der LWL-Archäologie für Westfalen, An den Speichern 7, 48157 Münster und dem LWL-Museum für Naturkunde, Referat Paläontologie, Sentruper Straße 285, 48161 Münster schriftlich mitzuteilen. 5. Der LWL-Archäologie für Westfalen - Außenstelle Münster (Tel. 0251/591-8911) oder der Stadt als Untere Denkmalbehörde sind Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Fossilien) unverzüglich zu melden. Ihre Lage im Gelände darf nicht verändert werden (§§ 15 und 16 DSchG). 6. Der LWL-Archäologie für Westfalen oder ihren Beauftragten ist das Betreten des betroffenen Grundstücks zu gestatten, um ggf. archäologische Untersuchungen durchführen zu können (§ 28 DSchG NRW). Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen freizuhalten.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Bezirksregierung Münster, 48128 Münster	Mit der 84. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der 1. Änderung des Bebauungsplanes beabsichtigt die Gemeinde Nottuln, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung eines Discounters an der Appelhülsener Straße von derzeit 1.045 qm Verkaufsfläche • (VKF) auf 1.445 qm VKF zu schaffen. Dazu soll im Flächennutzungsplan das Sondergebiet 14 erweitert werden. Die Zweckbestimmung des Sondergebiets soll als „Einkaufszentrum max. Verkaufsfläche 3.200 m^2" an-gepasst	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

	werden. Das Vorhaben liegt im Zentralen Versorgungsbereich der Gemeinde Nottuln (Einzelhandelskonzept von 2015). Zu der vorgelegten Planung nehme ich wie folgt landesplanerisch Stellung: 1. Das Vorhaben betrifft den großflächigen Einzelhandel mit nahversorgungsrelevanten Sortimenten, für den die Ziele 6.5-1 bis 6.5-3 LEP NRW zu beachten sind. Bereits im Rahmen der landesplanerischen Anfrage nach § 34 Abs. 1 LPIG hatte ich dazu mit Schreiben vom 08.10.2021 festgestellt, dass die Maßgaben der Ziele 6.5-1 und 6.5-2 von der Planung beachtet werden. Zum Nachweis der Beachtung von Ziel 6.5-3 LEP durch die Planung, wonach zentrale Versorgungsbereiche der Gemeinden durch das Vorhaben nicht wesentlich beeinträchtigt werden, ist ein Verträglichkeitsgutachten von Stadt + Handel vorgelegt worden. Dieses kommt zu dem Ergebnis, dass die prognostizierten absatzwirtschaftlichen Auswirkungen zu keinen wesentlichen Beeinträchtigungen der zentralen Versorgungsbereiche im Einzugsbereich führen werden. Zunächst ist die in der Umsatzprognose angesetzte Flächenproduktivität des LIDL kritisch zu hinterfragen. Der Gutachter geht von einer bundesdurchschnittlichen Flächenproduktivität von 7.420 EUR / qm VKF für einen durchschnittlichen LIDL-Markt mit 909 qm VKF aus und setzte diese mit Blick auf die regionalen und standortbezogenen Rahmenbedingungen auf 7.700 EUR/ qm VKF für den Bestand hoch. Andere Zahlen legen eine deutlich höhere Flächenleistung von LI DL-Märkten nahe. Dem 16. Retail Real Estate Report der Hahn Gruppe vom September 2021 zufolge ist für 2020 von einer Flächenleistung von 9.570 EUR /qm VKF bei einer durchschnittlichen Ladengröße von 919 qm VKF auszugehen. Wenn man berücksichtigt, dass die Flächenproduktivitäten beim Lebensmitteleinzelhandel 2020 Corona-bedingt höher lagen - der Report gibt für LIDL-Märkte einen Zuwachs von 7,53 % gegenüber von 2019 an -, so würde immer noch eine bundesdurchschnittliche Flächenleistung von fast 8.900 EUR / qm	

	VKF der im Gutachten angesetzten Flächenproduktivität gegenüberstehen. Anderen Datenquellen zufolge liegt die bundesdurchschnittliche Flächenproduktivität von LIDL-Märkten zwar deutlich unter diesen Angaben, aber immer noch deutlich höher als im Gutachten als Bundesdurchschnitt angenommen. Hier sollte eine Klarstellung der offensichtlich unterschiedlichen Daten im Gutachten erfolgen. Aus Sicht der Bezirksregierung Münster führt eine höhere Flächenproduktivität zwar zu etwas höheren Umsatzzahlen sowohl nach Umsetzung des Vorhabens wie auch in der Ausgangslage. Angesichts der Ergebnisse der Auswirkungsanalyse dürfte allerdings die daraus resultierende höhere maximale Umsatzumverteilung zu keinen als wesentlich einzustufenden Auswirkungen im Sinne von Ziel 6.5-3 führen. Vor diesem Hintergrund ist hier festzuhalten, dass Ziel 6.5-3 LEP NRW beachtet wird. **Insgesamt komme ich damit zu dem Ergebnis, dass die vorgelegte 84. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Nottuln die Ziele der Raumordnung beachtet.**	

Ö 9.4

Gut-achten

11/2021

Auswirkungsanalyse für die geplante Erweiterung eines LIDL-Lebensmitteldiscounters im Einkaufszentrum in Nottuln, Standort Appelhülsener Straße gem. § 11 Abs. 3 BauNVO

STADT+HANDEL

Neue Wege. Klare Pläne.

Impressum

AUFTRAGNEHMER
Stadt + Handel Beckmann und Föhrer Stadtplaner PartGmbB
info@stadt-handel.de
www.stadt-handel.de
Amtsgericht Essen
Partnerschaftsregister-nummer PR 3496
Hauptsitz Dortmund

Standort Dortmund
Hörder Hafenstraße 11
44263 Dortmund
Fon +49 231 86 26 890
Fax +49 231 86 26 891

Standort Hamburg
Tibarg 21
22459 Hamburg
Fon +49 40 53 30 96 46
Fax +49 40 53 30 96 47

Standort Karlsruhe
Beiertheimer Allee 22
76137 Karlsruhe
Fon +49 721 14 51 22 62
Fax +49 721 14 51 22 63

Standort Leipzig
Markt 9
04109 Leipzig
Fon +49 341 92 72 39 42
Fax +49 341 92 72 39 43

AUFTRAGGEBER
Risea Zweite Einzelhandel Immobilien GmbH (nach Schweizer Recht) & Co. KG
Tattersallstr. 15-17
68165 Mannheim

VERFASSER
Dipl.-Ing. Marc Föhrer
M.Sc. Mathias Tetzlaff
M.Sc. Elisabeth Köhn

Dortmund, 11.11.2021

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung mehrerer geschlechtsspezifischer Personenbezeichnungen verzichtet. Die gewählte männliche Form schließt stets auch andere Geschlechter mit ein.

Die Stadt + Handel Beckmann und Föhrer Stadtplaner PartGmbB bedient sich für Zuarbeiten und insbesondere empirische Dienstleistungen wie Erhebungen, Befragungen und Zählungen bei der Stadt + Handel Dienstleistungen GbR (Gesellschafter: Ralf M. Beckmann und Marc Föhrer, Hörder Hafenstraße 11, 44263 Dortmund) als Nachunternehmer. Mitarbeiter der Stadt + Handel Dienstleistungen GbR sind im Impressum durch den Zusatz „(GbR)" kenntlich gemacht.

Neue Wege. Klare Pläne.

Inhaltsverzeichnis

	KAPITEL	SEITE
1	**Ausgangssituation und Zielsetzung**	**1**
2	**Methodik**	**2**
3	**Standortbeschreibung**	**7**
3.1	Mikrostandort	7
3.2	Makrostandort	9
4	**Markt- und Standortanalyse**	**11**
4.1	Einzugsgebiet und Ableitung des Untersuchungsraumes	11
4.2	Angebotsanalyse	14
4.3	Nachfrageanalyse	15
4.4	Städtebaulich-funktionale Analyse der zentralen Versorgungsbereiche im Untersuchungsraum	16
4.5	Bewertung der angebots- und nachfrageseitigen Strukturen	22
5	**Vorhabendaten**	**23**
5.1	Sortimente und Verkaufsflächen	23
5.2	Umsatz des Bestandsobjektes	25
5.3	Umsatzprognose für das Planvorhaben	27
6	**Auswirkungsanalyse**	**31**
6.1	Einordnung in die kommunalplanerischen Rahmenvorgaben (EHK Nottuln 2017)	31
6.2	Absatzwirtschaftliche Auswirkungen	32
6.3	Städtebauliche Einordnung der absatzwirtschaftlichen Auswirkungen	33
6.4	Einordnung in die landesplanerischen Zielstellungen (LEP NRW 2019)	38
7	**Zusammenfassung der Ergebnisse**	**40**
Anhang		**I**

1 Ausgangssituation und Zielsetzung

In Nottuln ist die Erweiterung des LIDL Marktes am Standort Appelhülsener Straße 1-3 geplant. Vorgesehen ist eine Erweiterung von aktuell 1.045 m² VKF auf 1.445 m² VKF (+ 400 m² VKF). Der Vorhabenstandort befindet sich gemäß Fortschreibung des Einzelhandelskonzepts für die Gemeinde Nottuln 2017[1] innerhalb des zentralen Versorgungsbereichs Ortszentrum Nottuln, welchem nach dem EHK Nottuln 2017 eine wichtige Versorgungsfunktion für die gesamte Gemeinde Nottuln zukommt[2].

Im Rahmen einer Flächennutzungsplanänderung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des LIDL-Marktes in Nottuln geschaffen werden. Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Nottuln soll künftig ein Sondergebiet „Einkaufszentrum" mit einer maximalen Verkaufsfläche von 3.200 m² dargestellt werden. Da das Erweiterungsvorhaben LIDL lediglich einen Bestandteil des bereits bestehenden Einkaufszentrums darstellt, müssen die weiteren Einzelhandelsnutzungen sowie weitere Sortimente gleichermaßen in die Untersuchungen einbezogen werden. Für die weiteren Bestandsbetriebe des Einkaufszentrums sind keine Veränderungen/Entwicklungen vorgesehen.

Bei dem Planvorhaben handelt es sich um einen großflächigen Einzelhandelsbetrieb (>800 m² VKF/1.200 m² BGF). Demnach wird die Regelvermutung gemäß § 11 Abs. 3 BauNVO ausgelöst. Mehr als unwesentliche Auswirkungen auf den Bestand oder die Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche und/oder die integrierte Nahversorgung können demnach nicht per se ausgeschlossen werden.

Als Grundlage für das weitere Planverfahren werden im vorliegenden Gutachten folgende Punkte untersucht und bewertet:

Absatzwirtschaftliche und städtebauliche Auswirkungen

- Auswirkungen auf den Bestand und/oder die Entwicklungsmöglichkeiten der zentralen Versorgungsbereiche und/oder die integrierte Nahversorgung im Untersuchungsraum.

Einordnung gemäß kommunalplanerischer Grundlagen

- Einordnung des Erweiterungsvorhabens LIDL in das EHK Nottuln 2017.

Einordnung gemäß landes- und regionalplanerischer Grundlagen

- Einordnung in die relevanten Vorgaben des LEP NRW 2019[3].

---

[1] Stadt + Handel (2017): Fortschreibung des Einzelhandelskonzepts für die Gemeinde Nottuln. Im Folgenden als EHK Nottuln 2017 bezeichnet.

[2] Vgl. EHK Nottuln 2017, S. 44.

[3] Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen (2019): Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW). Im Folgenden als LEP NRW 2019 bezeichnet.

2 Methodik

Im Folgenden wird die dem Gutachten zu Grunde liegende Methodik dargestellt.

Angebotsanalyse

Es wird angesichts der vorliegenden Planungskonzeption sowie der städtebaulichen Ausgangslage das Sortiment Nahrungs- und Genussmittel[4] (= zentren- und nahversorgungsrelevant gem. „Nottulner Liste"; vgl. EHK Nottuln 2017, S. 73) für untersuchungsrelevant eingeschätzt.

In Bezug auf das gesamte Einkaufszentrum am Vorhabenstandort ist aufgrund der avisierten Erweiterung des LIDL-Lebensmitteldiscounters der größte Verkaufsflächenzuwachs im Sortimentsbereich Nahrungs- und Genussmittel zu erwarten. Demzufolge wird dieser Sortimentsbereich seitens Stadt + Handel im Hinblick auf absatzwirtschaftliche und städtebauliche Auswirkungen als untersuchungsrelevant bewertet. Die Verkaufsflächen der weiteren Sortimente des Einkaufszentrums vergrößern sich im Zuge des Planvorhabens (LIDL-Erweiterung) nur geringfügig (s. Kapitel 5.1). Nennenswerte Auswirkungen in diesen Sortimenten sind somit angesichts der Verkaufsflächendimensionierung sowie der sehr geringen absatzwirtschaftlichen Auswirkungen (s. Kapitel 5.1 und Kapitel 5.3) nicht zu erwarten.

Für die Erstellung dieses Verträglichkeitsgutachtens hat Stadt + Handel die Daten im Untersuchungsraum im Juli 2021 erhoben. Die Erhebung erfolgte durch eine Standortbegehung und sortimentsgenaue Verkaufsflächenerfassung (differenziert nach innen- und außenliegender Verkaufsfläche der Betriebe) der i. S. d. Untersuchungsfragen relevanten Betriebe bzw. Sortimente im Untersuchungsraum (s. u.) wie folgt:

Innerhalb der Gemeinde Nottuln:

- Erfassung des kompletten Bestands im untersuchungsrelevanten Sortiment im Haupt- und Randsortiment.

Außerhalb der Gemeinde Nottuln:

- **Innerhalb zentraler Versorgungsbereiche**: Erfassung des kompletten Bestands im untersuchungsrelevanten Sortiment im Haupt- und Randsortiment;
- **Außerhalb zentraler Versorgungsbereiche**: Erfassung strukturprägender Angebotsstandorte im untersuchungsrelevanten Hauptsortiment (mind. 300 m² VKF)[5].

---

[4] Die Warengruppe Nahrungs- und Genussmittel umfasst gem. EHK Nottuln 2017 die Einzelsortimente Nahrungs- und Genussmittel, Getränke und Tabakwaren. Im Folgenden werden die Warengruppen zusammengefasst als **Sortimentsbereich Nahrungs- und Genussmittel** bezeichnet.

[5] Nach fachlichem Dafürhalten kann, unter Berücksichtigung der spezifischen örtlichen Gegebenheiten, diesen Einzelhandelsbetrieben (außerhalb zentraler Versorgungsbereiche) eine nennenswerte Relevanz für die Versorgung der Bevölkerung attestiert werden. Neben der Struktur der örtlichen Bestandsbetriebe findet insbesondere auch die Dimensionierung des Planvorhabens hierbei Berücksichtigung. Im vorliegenden Gutachten werden diese Betriebe, in Bezug auf die Untersuchungsfragestellung, als strukturprägende Wettbewerber bezeichnet.

Die aktuelle Rechtsprechung zur Verkaufsflächendefinition des Bundesverwaltungsgerichtes (u. a. BVerwG 4 C 14.04 und BVerwG 4 C 1.16) vom November 2005 bzw. 2016 fand im Rahmen der Bestandserhebung Anwendung.

Die Analyse des Einzelhandelsbestandes dient in erster Linie der methodischen Grundlage zur Sortimentsbetrachtung und den absatzwirtschaftlichen Berechnungen.

Umsatzschätzung (Bestandsumsatz/Umsatzprognose)

Zur Beurteilung der absatzwirtschaftlichen Auswirkungen des Planvorhabens wird eine Umsatzschätzung der untersuchungsrelevanten Betriebe und Sortimente im Untersuchungsraum durchgeführt[6]. Basis für die Umsatzschätzung der untersuchungsrelevanten Einzelhandelsstrukturen sowie für die Umsatzprognose des in Rede stehenden Planvorhabens bilden:

- Branchen- und betriebsübliche Leistungskennziffern (u. a. EHI handelsdaten aktuell, Retail Real Estate Report Germany der Hahn-Gruppe),
- Kennwerte aus Unternehmensveröffentlichungen,
- laufende Auswertung von Fachliteratur,
- Kennwerte aus Einzelhandelsgutachten aus dem Untersuchungsraum.

Umgang mit der Erweiterung des Lebensmitteldiscounters

Eine isolierte Betrachtung der Erweiterungsfläche und deren Auswirkungen ist unzulässig, da mit einer Verkaufsflächenerweiterung meist auch qualitative Änderungen einhergehen, welche die Attraktivität von Betrieben z. T. mehr als unwesentlich steigern können[7]. Daher ist der geschätzte Mehrumsatz des durch die Erweiterung neu strukturierten Betriebes, welcher durch die Verkaufsflächenerweiterung einerseits und die Attraktivitätssteigerung anderseits resultiert, in die Berechnung der absatzwirtschaftlichen Auswirkungen einzustellen. Durch dieses Vorgehen wird erreicht, dass der Umsatz des neu strukturierten/erweiterten, mit einer höheren Ausstrahlungskraft ausgestatten Betriebes, korrekt in die Berechnung der Auswirkungen, unter Berücksichtigung der gegebenen städtebaulichen Situation, eingestellt wird. Dieses Vorgehen verpflichtet zu einer intensiven städtebaulichen Würdigung der absatzwirtschaftlichen Auswirkungen, da entsprechende – durch den bestehenden Markt möglicherweise bereits initiierte – Vorschädigungen in zentralen Versorgungsbereichen zu beachten sind.

Nachfrageanalyse

Die Datenbasis der Nachfrageseite basiert auf sortimentsspezifischen, postleitzahlbezogenen IfH-Kaufkraftkennziffern aus dem Jahr 2021 sowie auf Einwohnerzahlen auf Straßenabschnittsebene seitens der GfK 2019 und IT.NRW 2021 (31.12.2020).

---

[6] Alle Angaben zu Kaufkraft, Flächenproduktivitäten und Umsatz in Euro sind Bruttowerte.

[7] Vgl. Urteile des OVG Münster vom 06.11.2008 (10A 1417/07 und 10A/2601/07).

Städtebauliche Analyse

Als Grundlage wurden die Abgrenzungen und Analysen der zentralen Versorgungsbereiche der kommunalen Einzelhandelskonzepte herangezogen. Die Innenstädte, städtische Nebenzentren sowie Nahversorgungszentren sind städtebaurechtlich und landesplanerisch ein Schutzgut i. S. d. BauGB, der BauNVO und des LEP NRW 2019.

Hierauf basierend können Auswirkungen auf die Entwicklung der ausgewiesenen zentralen Versorgungsbereiche durch das Planvorhaben ermittelt und dargestellt werden.

Absatzwirtschaftliche Auswirkungen

Die Ermittlung der durch das Planvorhaben potenziell ausgelösten Umsatzumverteilungen ist ein wichtiger Analyseschritt der Auswirkungsanalyse. Aus diesem wird erkennbar, von welchen Einzelhandelsstandorten und somit letztlich aus welchen Kommunen und wiederum aus welchen städtebaulichen Lagen eine Umsatzumverteilung in welcher Größenordnung zu erwarten sein wird. Damit steht ein absatzwirtschaftliches Untersuchungsergebnis fest, das Rückschlüsse auf die daraus resultierenden Auswirkungen zulässt.

Die Berechnung der Umsatzumverteilung erfolgt basierend auf einem Gravitationsmodell. Gemäß der aktuellen Rechtsprechung ist ein sogenannter realitätsnaher Worst Case Fall[8] in die Untersuchung einzustellen.

Eingangswerte für die Umsatzumverteilungsberechnung sind neben den Daten des Planvorhabens, die ermittelten Verkaufsflächen, die Flächenproduktivitäten gemäß Unternehmensveröffentlichungen und Branchenfachliteratur sowie die daraus resultierenden Umsatzsummen. Berücksichtigung finden innerhalb der Umsatzumverteilungsberechnung folgende Parameter:

- die Gesamtattraktivität der erfassten Standorte unter Einbeziehung der Entfernung zum Vorhabenstandort,
- Agglomerationswirkungen in den bestehenden Zentren,
- Verkaufsflächenausstattung der untersuchten Betriebe,
- großräumige und siedlungsstrukturelle verkehrliche Anbindung der untersuchten Betriebe,
- Wettbewerbsrelevanz der Anbieter und Angebotsstandorte zum Planvorhaben.

Auf dieser Grundlage werden sodann Umsatzumverteilungen im Worst Case ermittelt.

Die Anwendung einer fixen Umsatzumverteilungsgröße, wie etwa die in der Rechtsprechung wiederholt angeführte 10 %-Größenordnung, ist allerdings sowohl

---

[8] Aus fachgutachterlicher Sicht ist es weder notwendig noch von der Rechtsprechung gefordert, alle Eckdaten möglichst nachteilig für das Vorhaben einzustellen. Dies wird im Übrigen auch nicht in der Grundsatzentscheidung des OVG NRW (Preussen-Park-Entscheidung, vgl. OVG NRW, Urteil vom 07. Dezember 2000, 7A D 60/99.NE) gefordert. Vielmehr ist eine realistische Worst Case-Betrachtung und Bewertung von Vorhaben gefordert, die„*...die realistischerweise zu erwartenden Entwicklungen in den Blick nimmt".* Vgl. BVerwG, Urteil vom 27. März 2013, 4 CN 6.11.

fachlich als auch gemäß der aktuellen Rechtsprechung allein nicht zielführend. Bei kleinräumiger Betrachtungsweise innerhalb der Siedlungs- und Zentrenstruktur kann die Schwelle möglicher negativer städtebaulicher Auswirkungen je nach städtebaulicher Ausgangslage bereits bei deutlich weniger als 10 % liegen (vgl. VG Arnsberg 4 K 572/04; OVG Berlin-Brandenburg 3 D 7/03.NE). Gleichzeitig können bei Umsatzumverteilungen von über 10 % im Einzelfall negative Auswirkungen fehlen. Die 10 %-Größenordnung ist insofern als „Faustformel" zu verstehen, die sowohl unter- als auch überschritten werden kann und im Einzelfall gleichwohl aufgrund der konkreten Umstände keine schädlichen bzw. nicht unwesentlichen Auswirkungen zu erwarten sind.

Städtebauliche Auswirkungen des Planvorhabens

Die zu erwartenden Umsatzumverteilungen werden für die zentralen Versorgungsbereiche und sonstigen Standortbereiche im Untersuchungsraum dargestellt und mit den Ergebnissen der Bestandsaufnahme des Städtebaus verknüpft und bewertet. Dadurch werden die Auswirkungen anhand vorhabenspezifischer Kenngrößen ebenso ablesbar wie anhand absatzwirtschaftlicher Varianten im Sinne eines realitätsnahen städtebaulichen Worst Case.

Dynamische Wirkungsanalyse

Da es sich bei dem Planvorhaben um ein Bauvorhaben in Form einer Erweiterung handelt, wird der Markteintrittszeitpunkt des erweiterten LIDL-Marktes mit gewisser zeitlicher Verzögerung stattfinden. Mit einer Marktreife des realisierten Planvorhabens ist in frühestens drei Jahren zu rechnen (Ende 2024). Aufgrund dieses Zeitrahmens sind Veränderungen im Nachfragevolumen bis zur vollständigen Marktwirksamkeit zu berücksichtigen. Diesbezüglich relevante Faktoren sind insbesondere die Bevölkerungszahl im Einzugsbereich und die Kaufkraftentwicklung pro Einwohner im relevanten Sortimentsbereich (hier: Entwicklung der Kaufkraft für den stationären Einzelhandel auf Basis der Entwicklungsdynamik in der Branche und der Entwicklung der Onlineanteile). In diesem Zusammenhang wird auf eine umfassende Studie des BBSR/HDE aus dem Jahr 2017 zurückgegriffen, welche auf verschiedenen Studien sowie Experteninterviews fußt. Die Prognosewerte der Studie basieren u. a. auf IfH-Kaufkraftzahlen, welche auch seitens Stadt + Handel Verwendung finden, womit aus fachlicher Sicht eine inhaltliche Konsistenz gegeben ist.

In den kommenden drei Jahren (bis zur vollkommenen Marktreife des Planvorhabens) ist gemäß der Prognose von IT.NRW eine leicht positive Entwicklung der Bevölkerung im Untersuchungsraum zu erwarten[9].

Für den Sortimentsbereich Nahrungs- und Genussmittel wird seitens der Studie des BBSR/HDE 2017 eine positive jährliche Umsatzentwicklung des stationären Handels bis Ende 2024 prognostiziert (+ 2,4 %). Das heißt, es wird ein überdurchschnittliches Wachstum der Branche im Vergleich zur Entwicklung der Onlineanteile prognostiziert. Im Zuge der mit COVID-19 verbundenen Effekte ist für den

[9] Quelle: Berechnung Stadt+ Handel auf Basis Einwohner IT.NRW 2021 (Stichtag 31.12.2020) sowie Bevölkerungsstand/-vorausberechnung IT.NRW 2021 (Stichtage 01.01.2020 und 01.01.2025).

Sortimentsbereich Nahrungs- und Genussmittel aus fachlicher Sicht folgendes festzuhalten:

- kurzfristiger deutlicher Umsatzanstieg im stationären Einzelhandel sowie auch online (vgl. handelsdaten 2020; Lebensmittelzeitung Ausgabe 22; 05/2020);
- weiterhin geringes Marktvolumen des Onlinehandels am Gesamtmarkt und logistische Herausforderungen (Kühlkette, Mindestbestellwert);
- tendenziell höheres Ausgabevolumen im Lebensmitteleinzelhandel (u. a. aufgrund der Einschränkungen in der Außer-Haus-Gastronomie) (vgl. Lebensmittelzeitung Ausgabe 22 05/2020);
- Abfederung der kostenseitigen Effekte durch staatliches Eingreifen (Verschuldung).

In der Zusammenschau der eher kurz- bis mittelfristigen Effekte ist langfristig (hier: Prognose bis 2024) weiterhin von einer positiven Entwicklung der Branche auszugehen.

Im Sinne eines Worst Case-Ansatzes erfolgen die weiteren Untersuchungen jedoch auf der Grundlage des **Status Quo** für den Untersuchungsraum. Die prognostizierte positive Entwicklung der Bevölkerung sowie des Nachfragevolumens wird somit im Folgenden nicht weiter berücksichtigt.

Weiterhin werden die für das Planvorhaben relevanten konkreten und bis zum erwarteten Markteintritt des Planvorhabens realisierten Einzelhandelsvorhaben berücksichtigt[10]. Dabei sind die konkret, planungsrechtlich abgesicherten weiteren Einzelhandelsvorhaben ebenso in die Untersuchung einzubeziehen, wie absehbare Schließungen von vorhabenrelevanten Einzelhandelsbetrieben im Einzugsgebiet. Eine entsprechende Darstellung erfolgt in Kapitel 4.2.

[10] Huma-Urteil vom 01.12.2015 - AZ 10 D 91/13.NE.

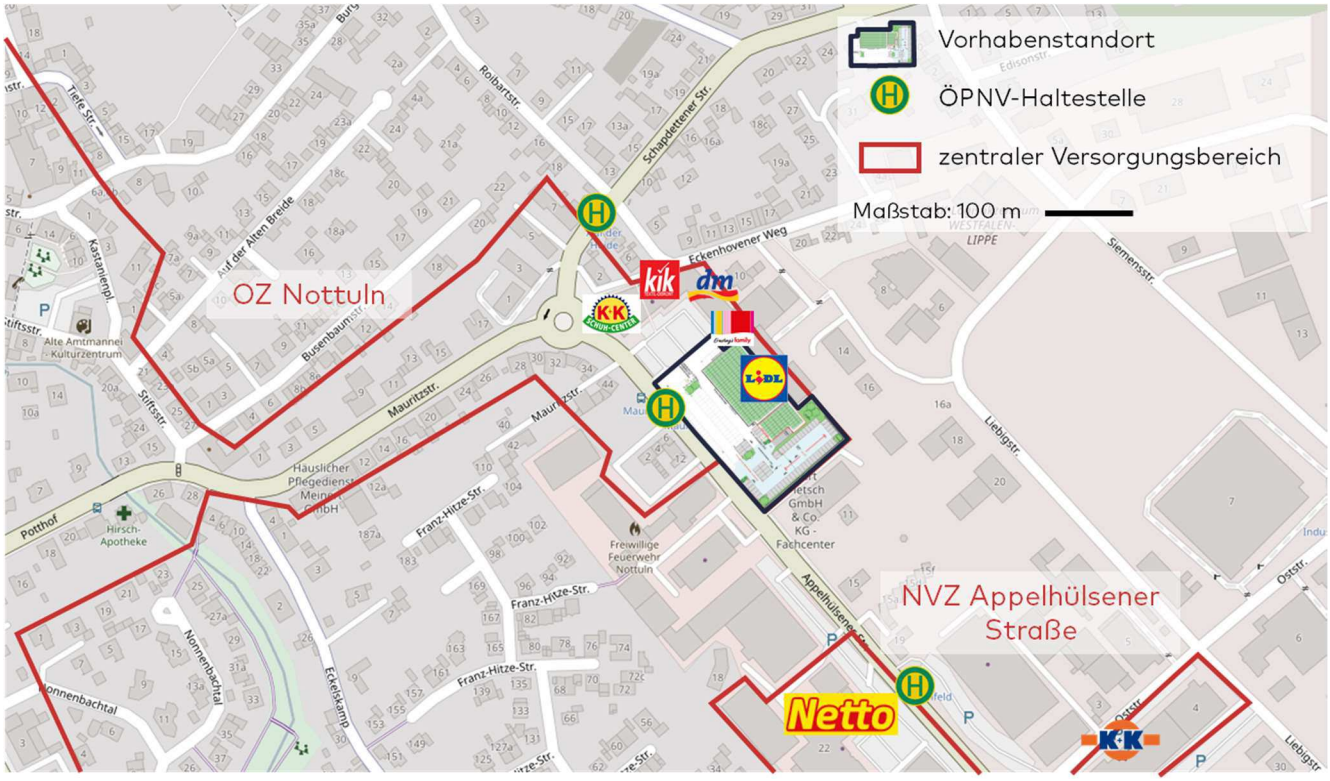
3 Standortbeschreibung

3.1 MIKROSTANDORT

In Nottuln ist die Erweiterung des LIDL Marktes am Standort Appelhülsener Straße 1-3 geplant. Vorgesehen ist eine Erweiterung von aktuell 1.045 m² VKF auf 1.445 m² VKF (+ 400 m² VKF). Der Vorhabenstandort befindet sich gemäß EHK Nottuln 2017 innerhalb des zentralen Versorgungsbereichs Ortszentrum Nottuln, welchem nach dem EHK Nottuln 2017 eine wichtige Versorgungsfunktion für die gesamte Gemeinde Nottuln zukommt.

Der LIDL-Markt ist Bestandteil eines Einkaufszentrums mit weiteren Einzelhandelsnutzungen (dm-Drogeriefachmarkt, Ernsting's family, Kik, K+K Schuh-Center, Bäcker). Das nähere Umfeld des Einkaufszentrums ist in nördlicher, westlicher und südlicher Richtung durch Wohnbebauung geprägt. In südlicher und östlicher Richtung schließen weitere Einzelhandelsnutzungen sowie einige Gewerbebetriebe an den Vorhabenstandort an. Der Vorhabenstandort weist somit einen räumlich-funktionalen Bezug zur Wohnbebauung auf und ist als städtebaulich integriert einzuordnen.

Abbildung 1: Mikrostandort des Planvorhabens



Quelle: Darstellung: Stadt + Handel; Kartengrundlage: OpenStreetMap – veröffentlicht unter ODbL. Erhebung: Stadt + Handel 07/2021; ZVB-Abgrenzungen: EHK Nottuln 2017.

Die Anbindung an den MIV erfolgt über die Hauptverkehrsstraßen Mauritzstraße/Appelhülsener Straße sowie die Schapdettener Straße. Über diese Straßenzüge besteht eine Anbindung an die Siedlungsbereiche der Gemeinde Nottuln. Die Zufahrt zum Markt ist über die Appelhülsener Straße gegeben. Der Vorhabenstandort verfügt über betriebseigene Parkplätze. Die Erreichbarkeit mittels MIV ist folglich als gut zu bewerten.

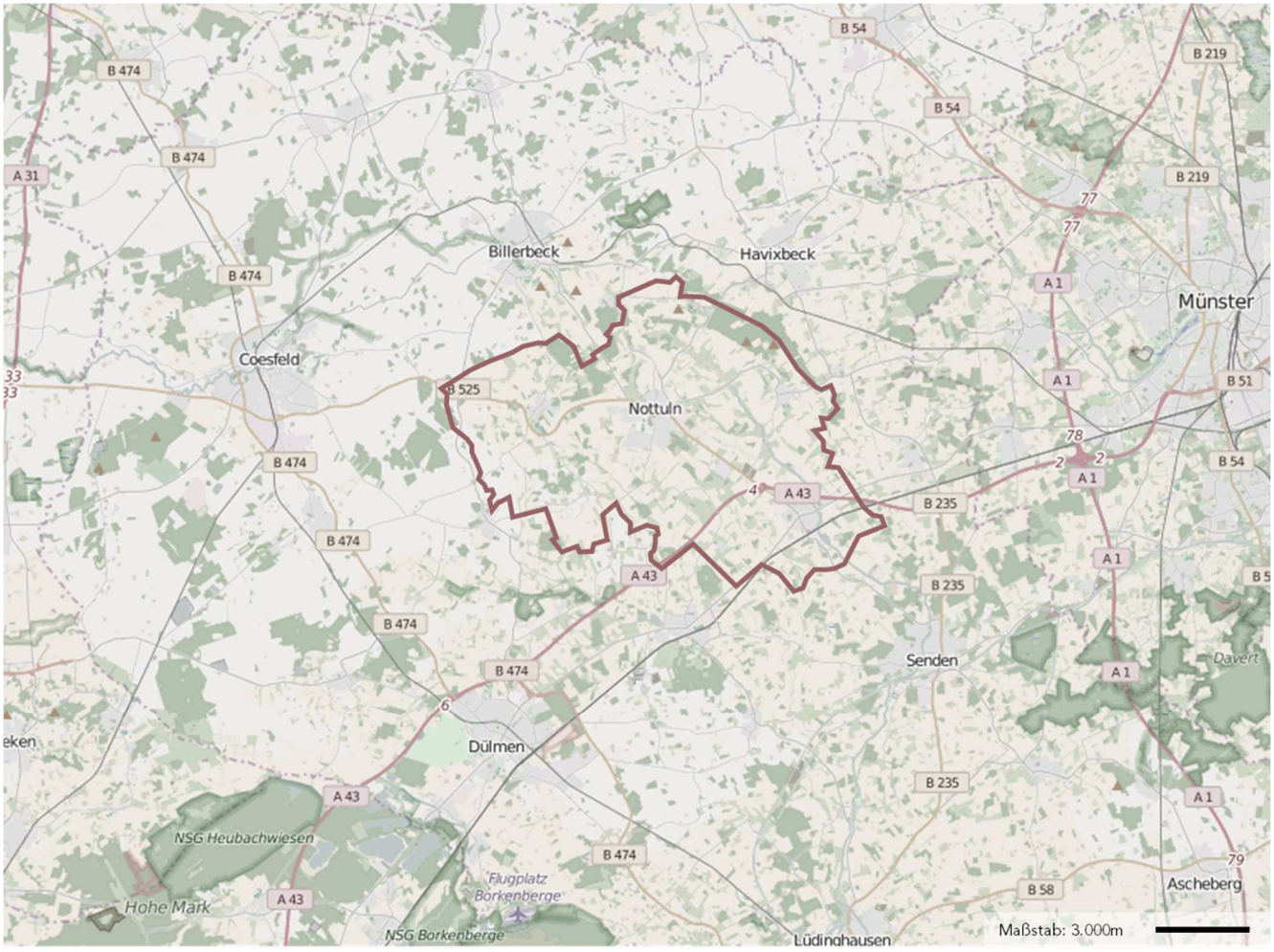
Die Anbindung des Standortes an den ÖPNV erfolgt über die unmittelbar angrenzende Bushaltestelle „Mauritz". Hier verkehren in regelmäßigen Abständen sowohl innerstädtische (681, 685, B31, C85) als auch städteübergreifende Buslinien (S60). Die Anbindung an den ÖPNV ist somit als gut zu bewerten. Die Haltestellen sind über die vor dem Einkaufszentrum verlaufenden Fußwege zu erreichen. Der Vorhabenstandort ist insbesondere für die umliegenden Wohngebiete sehr gut über das Fußwegenetz erreichbar.

Die nächstgelegenen strukturprägenden Wettbewerber sind die im rd. 200 m südlicher Entfernung gelegenen NVZ Appelhülsener Straße verorteten Lebensmitteldiscounter ALDI Nord und NETTO Marken-Discount, der Lebensmittelsupermarkt K+K (inkl. zugehörigem Getränkemarkt) sowie ein Getränkemarkt des Betreibers Getränke Hoffmann.

3.2 MAKROSTANDORT

„*Das Grundzentrum Nottuln ist im Kreis Coesfeld gelegen und damit recht zentral im ländlichen Bereich des Münsterlandes. Eine Begrenzung erfolgt durch die im Westen und Süden angrenzenden Mittelzentren Coesfeld und Dülmen sowie durch die Grundzentren Billerbeck, Havixbeck und Senden im nördlichen bis südlichen Bereich. In direkter Nähe befindet sich östlich zudem das Oberzentrum Münster in einer Entfernung von rd. 25 km. Die Gemeinde Nottuln liegt in einer als überwiegend ländlich zu bezeichnenden Umgebung, allerdings in räumlicher Nähe zu leistungsstarken Mittel- und Oberzentren. Dabei ist insbesondere die Nähe zu dem Mittelzentrum Coesfeld bzw. dem Oberzentrum Münster als prägender Bestandteil der siedlungsräumlichen und nachfragebezogenen Entwicklung der Gemeinde Nottuln zu bewerten.*" (EHK Nottuln 2017, S. 13).

Abbildung 2: Lage der Gemeinde Nottuln



Quelle: Eigene Darstellung; Kartengrundlage: OpenStreetMap – veröffentlicht unter ODbL.

„*Die Siedlungsstruktur der Gemeinde Nottuln zeichnet sich durch einen weitgehend kompakten Siedlungskörper mit dem Ortsteil Nottuln als dominanten Siedlungsschwerpunkt aus. Von diesem Siedlungsbereich deutlich abgesetzt befindet sich im Nordwesten der Ortsteil Darup, im Nordosten der Ortsteil Schapdetten und im Südosten der Ortsteil Appelhülsen*" (EHK Nottuln 2017, S. 14).

„*Die Gemeinde Nottuln verfügt über eine als sehr gut zu bewertende überörtliche Verkehrsanbindung, welche durch die Lage an der Autobahn A 43 zwischen Dülmen und Münster begründet wird. Mehrere Bundes- und Landesstraßen, etwa die*

B 525, verbinden Nottuln mit den umliegenden Mittel- und Grundzentren sowie die einzelnen Ortsteile untereinander.

Nottuln ist über einen Bahnhaltepunkt im Ortsteil Appelhülsen an das Nahverkehrsnetz der Deutschen Bahn in Richtung Düsseldorf, Essen und Münster angebunden (RE 2, RB 42). Das Busliniennetz des Regionalverkehrs Münsterland verbindet die einzelnen Ortsteile untereinander. Über die örtlichen Buslinien hinaus werden Verbindungen in die nahe gelegenen Grund- und Mittelzentren sowie über die Schnellbuslinie S 60 an das Oberzentrum Münster angeboten." (EHK Nottuln 2017, S. 16f.).

In der Gemeinde Nottuln leben insgesamt 19.630 Einwohner[11]. Im gesamten Untersuchungsraum leben mit Stand zum 31.12.2020 insgesamt 40.755 Einwohner[12].

[11] Quelle: IT.NRW (2021), Stichtag: 31.12.2020.

[12] Eigene Berechnungen auf Basis GfK (2019) und IT.NRW 2021 (Stichtag 31.12.2020).

4 Markt- und Standortanalyse

In diesem Analyseschritt werden die für das Planvorhaben relevanten räumlichen Strukturen, das Einzugsgebiet sowie Angebots- und Nachfragekennziffern aufbereitet, dargestellt und mit Blick auf das Planvorhaben bewertet. Es erfolgt außerdem eine Kurzbeschreibung der zentralen Versorgungsbereiche im Untersuchungsraum.

4.1 EINZUGSGEBIET UND ABLEITUNG DES UNTERSUCHUNGSRAUMES

Einzugsgebiet

Grundsätzlich ist anzumerken, dass Einzugsgebiete nicht als statische Gebilde anzusehen sind, sondern vielmehr als modellhafte Abbildung eines Teilraumes, aus dem potenziell der wesentliche Kundenanteil des betrachteten Vorhabens stammt. Mögliche diffuse Zuflüsse von außerhalb liegen in der Natur der Sache. Das Einzugsgebiet endet deshalb nicht an den dargestellten Grenzen. Aus den über das abgegrenzte Einzugsgebiet hinausgehenden Bereichen ist mit gewissen Streuumsätzen zu rechnen.

Bei der Abgrenzung des perspektivischen Einzugsgebiets haben ergänzend zur Angebots- und Nachfragesituation insbesondere folgende Punkte Berücksichtigung gefunden:

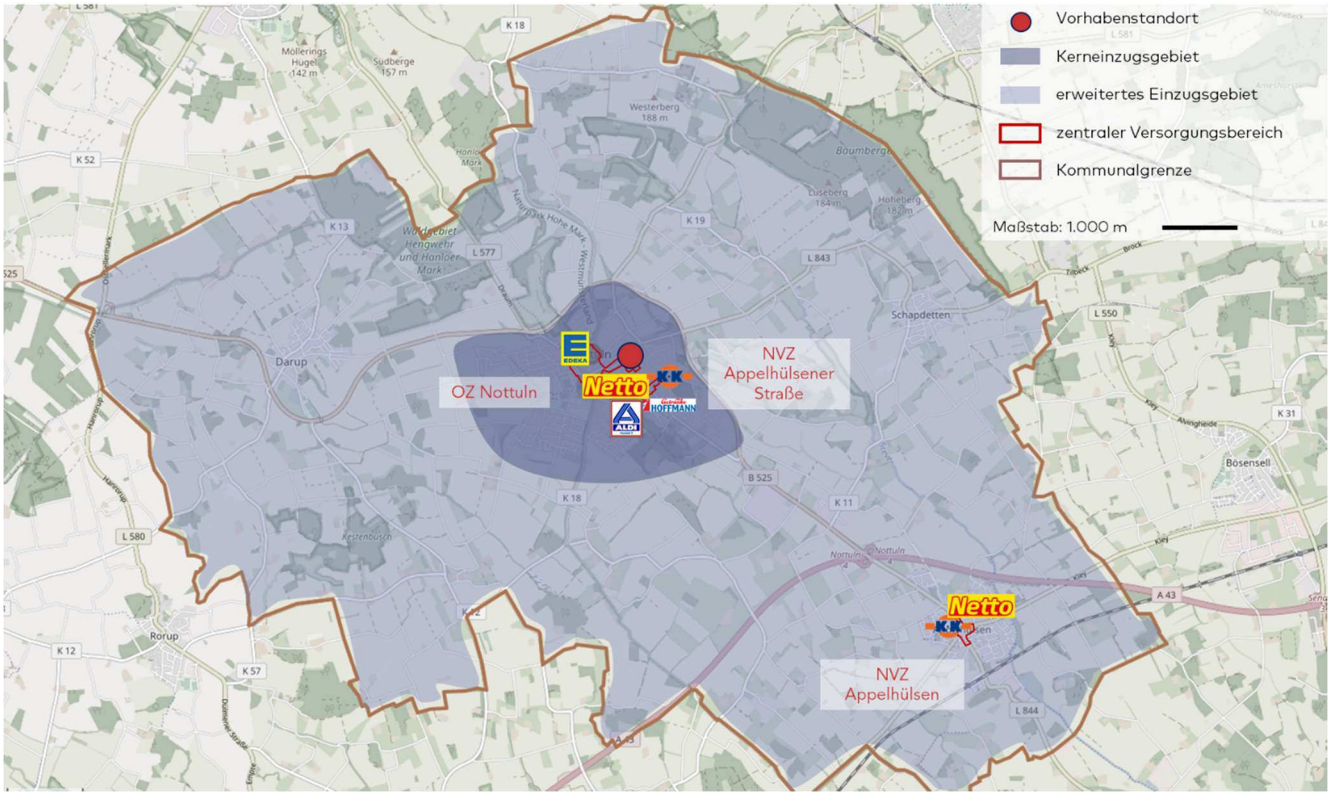
- die zu erwartende Attraktivität und Anziehungskraft des Planvorhabens (u. a. Branche, Betreiber, Größe, Standorteigenschaften);
- die projektrelevante Wettbewerbssituation, wie z. B. die Entfernung und Attraktivität der relevanten Wettbewerber im engeren und weiteren Standortumfeld;
- die verkehrlichen, topographischen und naturräumlichen Gegebenheiten im Untersuchungsraum;
- die sich durch Raum-Zeit-Distanzen ergebenden Einkaufsorientierungen der Wohnbevölkerung.

Das **Kerneinzugsgebiet** umfasst unter Berücksichtigung der Wettbewerbssituation und des siedlungsräumlichen Umfeldes insbesondere die Siedlungsbereiche des Kernortes Nottuln. In diesem Bereich profitiert der Vorhabenstandort von seiner gut erreichbaren Kopplungslage im ZVB OZ Nottuln. Der Lebensmittelsupermarkt EDEKA im westlichen Bereich des ZVB OZ Nottuln sowie die Anbieter im NVZ Appelhülsener Straße ALDI Nord, NETTO Marken-Discount, K+K (inkl. zugehörigem Getränkemarkt) und ein Getränkemarkt (stand-alone) stellen direkte Wettbewerber zum Planvorhaben innerhalb des Kerneinzugsgebietes dar. Aufgrund der Lage an der Appelhülsener Straße, welche die Hauptverkehrsader durch den Kernort Nottuln darstellt, ist das Planvorhaben aus allen umliegenden Siedlungsbereichen sehr gut erreichbar. Eine weitere Ausdehnung des Kerneinzugsgebiets ist aufgrund zunehmender Raum-Zeit-Distanzen sowie umliegender Wettbewerbsstrukturen nicht gegeben. Im Kerneinzugsgebiet ist mit der höchsten Marktdurchdringung des Planvorhabens zu rechnen.

Das **erweiterte Einzugsgebiet** umfasst angesichts der Strahlkraft des Standortbereichs (Einkaufszentrum) die gesamte Gemeinde Nottuln. Aus diesen Bereichen besteht über die L 843 sowie B 525 eine gute Verkehrsanbindung an den Vorhabenstandort. Innerhalb des abgegrenzten erweiterten Einzugsgebiets befinden sich mit den Märkten K+K und NETTO Marken-Discount im Ortsteil Appelhülsen zwei weitere strukturprägenden Wettbewerber. Aufgrund der größeren Raum-Zeit-Distanz ist im erweiterten Einzugsgebiet mit einer leicht geringeren Marktdurchdringung als im Kerneinzugsgebiet zu rechnen.

Abbildung 3 stellt das Einzugsgebiet (unterteilt in Kerneinzugsgebiet und erweitertes Einzugsgebiet) des LIDL-Marktes dar.

Abbildung 3: Einzugsgebiet des Planvorhabens



Quelle: Darstellung: Stadt + Handel; Kartengrundlage: OpenStreetMap – veröffentlicht unter ODbL; Erhebung: Stadt + Handel 07/2021; ZVB-Abgrenzung: EHK Nottuln 2017, EHK Havixbeck 2009, EHK Billerbeck 2010.

Ableitung des Untersuchungsraumes

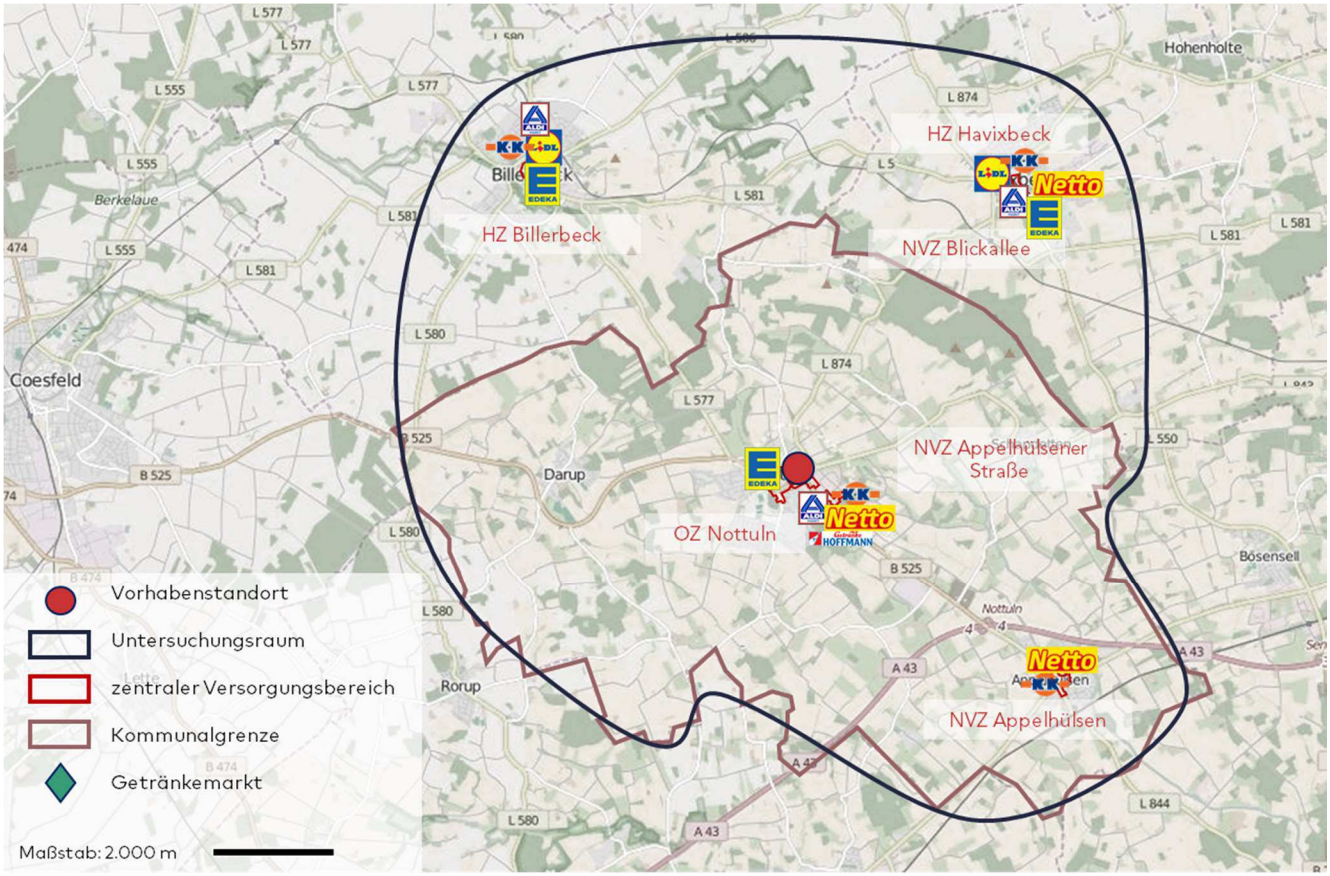
Der Untersuchungsraum orientiert sich zunächst am oben abgeleiteten Einzugsgebiet des Planvorhabens, wird allerdings weiter gefasst als das Einzugsgebiet. Dies stellt sicher, dass auch die Überschneidungen von Einzugsgebieten weiterer Angebotsstandorte (insbesondere der systemgleichen Wettbewerber) mit dem Einzugsgebiet des Planvorhabens hinsichtlich ihrer absatzwirtschaftlichen Bedeutung berücksichtigt werden. Durch die Überschneidung der Einzugsgebiete ergeben sich für die Angebotsstandorte konsequenterweise Auswirkungen, welche in der Analyse der absatzwirtschaftlichen und städtebaulichen Auswirkungen berücksichtigt werden müssen.

Der Untersuchungsraum umfasst im Wesentlichen die Gemeinde Nottuln sowie Teile der Nachbarkommunen Billerbeck und Havixbeck. In nördlicher Richtung wird

der Untersuchungsraum durch die vorhandenen Angebotsstrukturen in den benachbarten Kernorten Billerbeck und Havixbeck limitiert. In südlicher Richtung wirken die weiteren Angebotsstrukturen im Kernort Nottuln und im Ortsteil Appelhülsen limitierend auf den Untersuchungsraum. Eine weitere Ausdehnung des Untersuchungsraumes, insbesondere in östlicher und westlicher Richtung, ist zudem aufgrund von zunehmenden Raum-Zeit-Distanzen nicht gegeben.

Abbildung 4 stellt den Untersuchungsraum und die Wettbewerbsstandorte des LIDL-Marktes dar.

Abbildung 4: Untersuchungsraum



Quelle: Darstellung: Stadt + Handel; Kartengrundlage: OpenStreetMap – veröffentlicht unter ODbL; Erhebung: Stadt + Handel 07/2021; ZVB-Abgrenzung: EHK Nottuln 2017, EHK Havixbeck 2009, EHK Billerbeck 2010.

Im Untersuchungsraum befinden sich insgesamt sechs zentrale Versorgungsbereiche, davon drei in Nottuln (OZ Nottuln, NVZ Appelhülsener Straße, NVZ Appelhülsen), einer in Billerbeck (HZ Billerbeck) und zwei in Havixbeck (HZ Havixbeck, NVZ Blickallee). Der Vorhabenstandort befindet sich innerhalb des ZVB OZ Nottuln.

Mobilitätsaspekte und Zufallseinkäufe führen zu einer leicht über den Untersuchungsraum hinausgehenden Streuung der Umsatzherkunft. Dieser „Streuumsatz" wird im Sortimentsbereich Nahrungs- und Genussmittel mit 5 % für die Berechnungen angenommen.

4.2 ANGEBOTSANALYSE

Angebotsrelevante Annahmen

Wie in Kapitel 2 geschildert, werden i. S. einer dynamischen Wirkungsanalyse absehbare Veränderungen am relevanten Bestand im Rahmen dieser Untersuchung berücksichtigt. Dies betrifft konkrete, planungsrechtlich abgesicherte weitere Einzelhandelsvorhaben sowie absehbare Schließungen von vorhabenrelevanten Einzelhandelsbetrieben im dargestellten Untersuchungsraum. Nach Abstimmung mit den Kommunen im Untersuchungsraum ist Stadt + Handel zum Zeitpunkt der Erstellung der vorliegenden Verträglichkeitsanalyse folgende Marktveränderung bekannt:

Gemeinde Nottuln

- Erweiterung des EDEKA Lebensmittelsupermarktes an der Daruper Straße 14 auf 2.125 m² GVKF.

Die vorstehend genannte Marktveränderung wurde im vorliegenden Gutachten als Bestandssituation für das Planvorhaben in der Angebotsanalyse berücksichtigt. Die Umsätze der weiteren Bestandsmärkte wurden in diesem Zusammenhang angepasst.

Relevante Angebotsstrukturen im Untersuchungsraum *(inkl. vorstehender Marktveränderung)*

Im Untersuchungsraum sind neun Lebensmitteldiscounter angesiedelt (inkl. Bestandsmarkt des Planvorhabens). Die Anbieter weisen Gesamtverkaufsflächen zwischen 750 m² und 1.200 m² und durchschnittlich rd. 970 m² VKF auf.

Des Weiteren sind sieben Lebensmittelsupermärkte (inkl. einem zugehörigen Getränkemarkt) mit Gesamtverkaufsflächen zwischen 1.100 und 2.130 m² und durchschnittlich rd. 1.400 m² VKF im Untersuchungsraum verortet.

Das Angebot im Sortimentsbereich Nahrungs- und Genussmittel wird durch einen Getränkemarkt (stand-alone) arrondiert.

Insgesamt befinden sich 12 der 17 strukturprägenden Anbieter innerhalb von zentralen Versorgungsbereichen.

Die Verkaufsflächenausstattung im Sortimentsbereich Nahrungs- und Genussmittel in Nottuln und im Untersuchungsraum ist aktuell als leicht überdurchschnittlich einzustufen (rd. 0,45 bzw. 0,46 m² VKF NuG/EW)[13].

Die Analyse des Einzelhandelsbestands im Sortimentsbereich Nahrungs- und Genussmittel ergab – unter Berücksichtigung der in Kapitel 2 beschriebenen Erhebungsmethodik – folgende Werte für Verkaufsflächen und Umsätze:

[13] Bundesdeutscher Durchschnitt: 0,41 m² VKF NuG/EW, Quelle: Eigene Berechnung auf Basis EHI 2020; Verkaufsflächen strukturprägender (VKF > 300 m², inkl. Nonfood-Flächen).

Tabelle 1: Verkaufsfläche und Umsatz im Untersuchungsraum (bezogen auf untersuchungsrelevante Angebotsstrukturen; siehe Kapitel Methodik)

Kommune	Lagedetail	Nahrungs- und Genussmittel	
		VKF in m²	Umsatz in Mio. Euro
Nottuln	ZVB OZ Nottuln**	3.100	18,7
	NVZ Appelhülsen	2.000	9,7
	NVZ Appelhülsener Straße	4.100	21,4
	sonstige Lagen	500	2,7
Billerbeck*	ZVB HZ Billerbeck	1.300	7,1
	sonstige Lagen	2.900	17,3
Havixbeck*	ZVB HZ Havixbeck	300	2,1
	NVZ Blickallee	2.700	14,4
	sonstige Lagen	1.600	10,4
GESAMT* **		**18.400**	**103,9**

Quelle: VKF: Erhebung Stadt + Handel 07/2021; Umsatzschätzung: Berechnung Stadt + Handel auf Basis EHI 2020 und Hahn Gruppe 2020/2021; VKF auf 100 m², Umsätze auf 0,1 Mio. Euro gerundet; * Teilbereich der Kommune (siehe Untersuchungsraum, Kapitel 4.1); ** inkl. Bestandsmarkt LIDL (Planvorhaben); *** Differenzen zur Gesamtsumme rundungsbedingt möglich.

Im Sortimentsbereich Nahrungs- und Genussmittel bestehen in Nottuln und Havixbeck Angebotsschwerpunkte insbesondere innerhalb der zentralen Versorgungsbereiche, während die sortimentsspezifischen Angebote in Billerbeck überwiegend außerhalb zentraler Versorgungsbereiche offeriert werden.

4.3 NACHFRAGEANALYSE

Für die Bewertung des Planvorhabens hinsichtlich seiner Auswirkungen auf die Bestandsstrukturen im Untersuchungsraum sind neben der Kenntnis der angebotsseitigen Rahmenbedingungen auch die monetären Gegebenheiten auf der Nachfrageseite von Bedeutung. Anhand der ansässigen Bevölkerung und der einzelhandelsrelevanten Kaufkraftdaten im Untersuchungsraum lässt sich das in einem Gebiet vorhandene einzelhandelsrelevante, sortimentsgruppenbezogene Kaufkraftpotenzial ermitteln.

In der Gemeinde Nottuln sowie im gesamten Untersuchungsraum wird eine im Vergleich zum Bundesdurchschnitt überdurchschnittliche einzelhandelsrelevante Kaufkraftkennziffer von rd. 106 bzw. 105 erreicht (IfH Köln 2021). Unter Berücksichtigung der ermittelten Einwohnerzahl ergibt sich für den Sortimentsbereich Nahrungs- und Genussmittel im Untersuchungsraum ein Kaufkraftpotenzial von rd. 113,2 Mio. Euro/Jahr.

Die nachfolgende Tabelle stellt die einzelhandelsrelevante Kaufkraft in den untersuchungsrelevanten Sortimentsbereichen dar.

Tabelle 2: Einzelhandelsrelevante Kaufkraft im untersuchungsrelevanten Sortimentsbereich Nahrungs- und Genussmittel

Kommune	Einwohner (Stand: 31.12.2020)	Kaufkraft NuG in Mio. Euro
Nottuln	19.630	55,0
Billerbeck*	10.700	29,6
Havixbeck*	10.425	28,6
GESAMT**	**40.755**	**113,2**

Quelle: Eigene Berechnungen auf Basis: Kaufkraft: IfH Köln 2021; Einwohnerzahlen: IT.NRW 2021 (Stand: 31.12.2020); Kaufkraftwerte auf 0,1 Mio. Euro gerundet; * Teilbereich der Kommune; ** Differenzen zur Gesamtsumme rundungsbedingt möglich.

Die Zentralität[14] im Sortimentsbereich Nahrungs- und Genussmittel beträgt somit aktuell rd. 96 % in der Gemeinde Nottuln. Demnach fließen aktuell Kaufkraftpotenziale aus der Gemeinde Nottuln ab.

4.4 STÄDTEBAULICH-FUNKTIONALE ANALYSE DER ZENTRALEN VERSORGUNGSBEREICHE IM UNTERSUCHUNGSRAUM

Grundlage für die Bewertung der städtebaulichen Auswirkungen, welche aus dem Planvorhaben resultieren, bilden städtebaulich-funktionale Analysen der möglicherweise durch die ausgelösten Umsatzumverteilungen betroffenen zentralen Versorgungsbereiche. In diesem Kapitel werden die im Untersuchungsraum gelegenen zentralen Versorgungsbereiche dargestellt. Die Analyse und Würdigung der absatzwirtschaftlichen und städtebaulichen Auswirkungen des Planvorhabens erfolgt für alle Bestandsstrukturen sowie alle zentralen Versorgungsbereiche des in Kapitel 4.1 dargestellten Untersuchungsraumes.

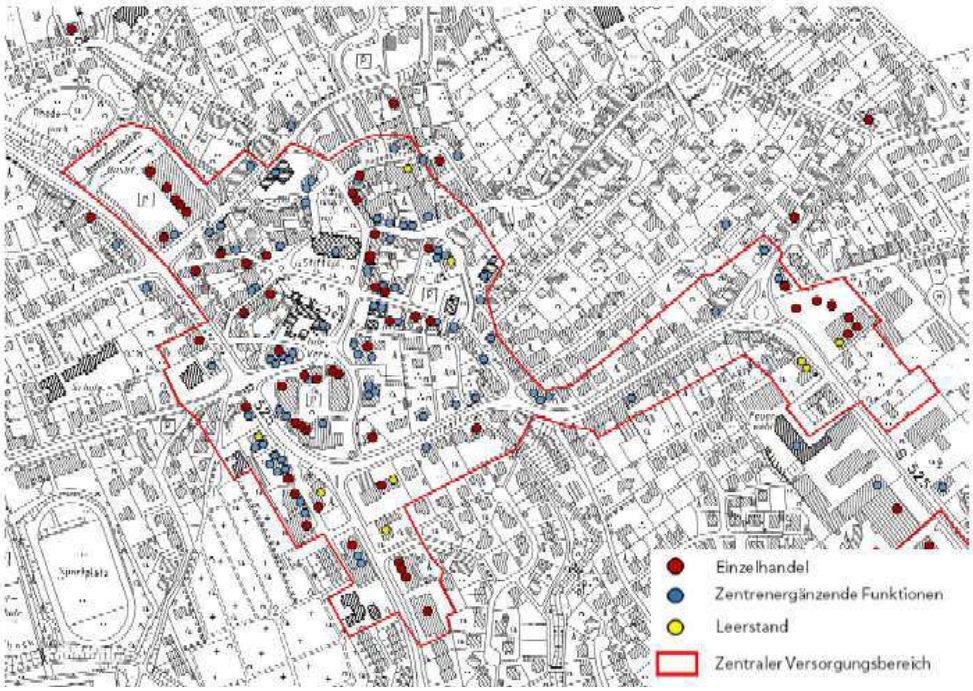
Für die städtebaulichen Analysen der im Untersuchungsraum gelegenen zentralen Versorgungsbereiche wurde auf das EHK Nottuln 2017, das Einzelhandelskonzept für die Stadt Billerbeck 2010[15], das Einzelhandelskonzept für die Gemeinde Havixbeck 2009[16] sowie auf eigene Vor-Ort-Analysen zurückgegriffen. Nachfolgend wird die städtebauliche Analyse mit den wesentlichen Inhalten dargestellt.

[14] Die Einzelhandelszentralität (im Folgenden: Zentralität) ermittelt sich anhand der Relation aus dem Einzelhandelsumsatz einer Kommune oder sonstigen Gebietseinheit zur vor Ort vorhandenen einzelhandelsrelevanten Kaufkraft (Umsatz-Kaufkraft-Relation). Bei einem Wert von über 100 % sind im Saldo Kaufkraftzuflüsse, bei einem Wert unter 100 % dagegen im Saldo Kaufkraftabflüsse anzunehmen.

[15] BBE Handelsberatung Münster (2010): Einzelhandelskonzept für die Stadt Billerbeck, Münster. Im Folgenden als EHK Billerbeck 2010 bezeichnet.

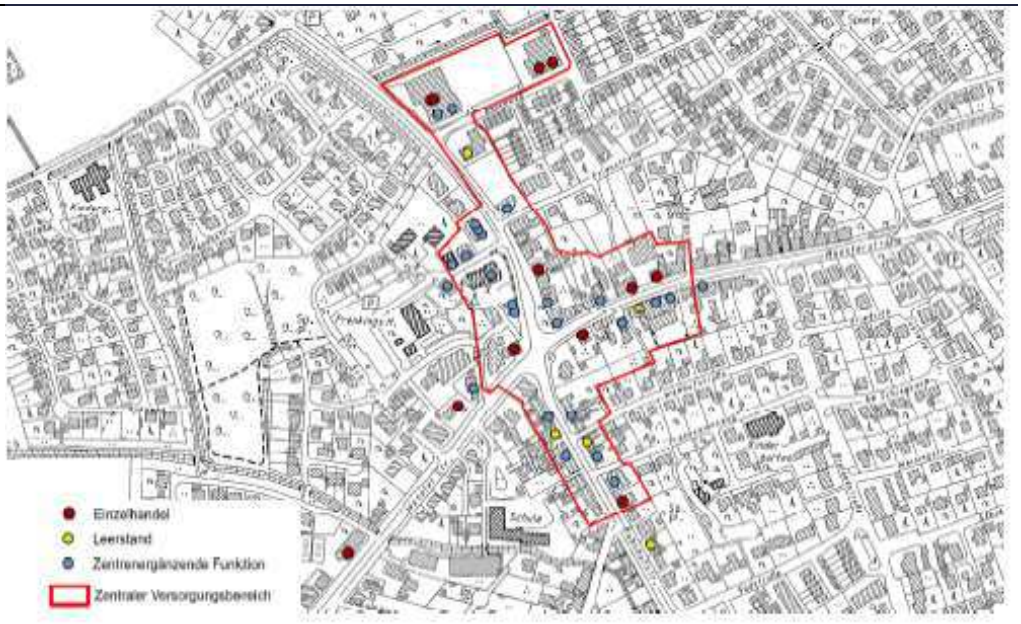
[16] BBE Handelsberatung Westfalen GmbH (2009): Einzelhandelskonzept für die Gemeinde Havixbeck, Münster. Im Folgenden als EHK Havixbeck 2009 bezeichnet.

Tabelle 3: Steckbrief ZVB OZ Nottuln (Nottuln)

Lage	
Verortung	Kernort Nottuln
Distanz zum Vorhaben	-
Einbindung in das Umfeld	Städtebaulich integrierte Lage mit signifikantem Bezug zur Wohnbebauung.
Einzelhandelsstruktur	○ ○ ●
Angebotsstruktur	Die Angebotsstruktur im Zentrum ist überwiegend durch Waren aus dem kurzfristigen Bedarfsbereich (hier v.a. Nahrungs- und Genussmittel) geprägt. Mit den Magnetbetrieben EDEKA (Lebensmittelsupermarkt) und LIDL (Lebensmitteldiscounter) sowie weiteren kleinteiligen Angebotsstrukturen ist das Zentrum qualitativ und quantitativ gut aufgestellt. Ergänzt wird das Warenangebot durch Dienstleistungen und Gastronomie.
relevante Magnetbetriebe	EDEKA, LIDL
Verkehrliche Anbindung	○ ○ ●
MIV & ÖPNV	Eine gute regionale als auch überregionale Erreichbarkeit ist über die durch das Ortszentrum Nottuln verlaufende Hauptverkehrsstraße B 525 und deren Direktanschluss zur Autobahn A 43 gegeben. Die umliegenden Ortsteile der Gemeinde Nottuln sind über weitere örtliche Verbindungsstraßen ebenfalls gut für den motorisierten Individualverkehr zu erreichen. Über die Buslinien 685, R62, R63, T85 und S60 kann das Ortzentrum Nottuln aus allen umliegenden Ortsteilen erreicht werden.
Städtebauliche Struktur	○ ○ ●
Struktur & Erscheinungsbild	Die Hauptlage bildet der historische Ortskern und ist gekennzeichnet durch kleinteilige Strukturen und Ladenlokale. Der Ortskern zeichnet sich durch hohe städtebauliche Qualitäten, sowohl hinsichtlich des öffentlichen Raums als auch hinsichtlich der Fassadengestaltung aus. Eine weitere Frequenzfunktion bilden die Fachmarktstandorte an der Daruper Straße und der Appelhülsener Straße (Ergänzungsfunktion mit dem Ziel „Versorgungseinkauf").
Versorgungsfunktion	
Einschätzung der Versorgungsfunktion	Versorgungsfunktion für die Gemeinde Nottuln. Diese wird angesichts der vorhandenen Lebensmittelmärkte sowie weiterer Fachgeschäfte erfüllt.
Abgrenzung des ZVB *(Veränderungen im dargestellten Einzelhandelsbesatz möglich)*	

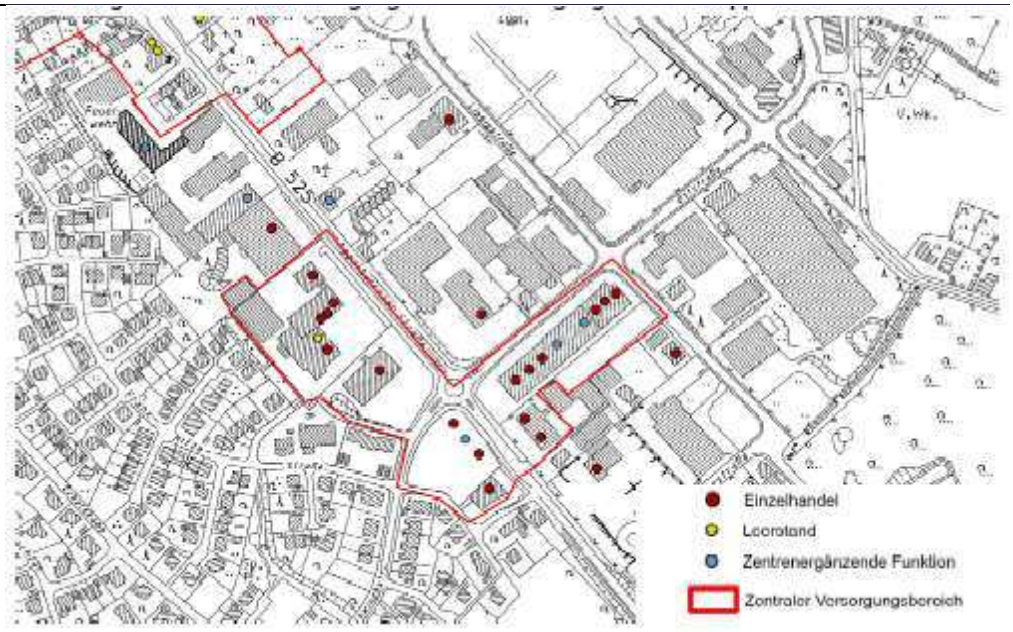
Quelle: Eigene Darstellung nach EHK Nottuln 2017, S. 34ff.; Bewertung Ampelsystem: grün = günstige Ausgangslage; gelb = mäßige Ausgangslage; rot = eher ungünstige Ausgangslage.

Tabelle 4: Steckbrief NVZ Appelhülsen (Nottuln)

Lage	
Verortung	Ortsteil Appelhülsen
Distanz zum Vorhaben	5,4 km Fahrdistanz
Einbindung in das Umfeld	Wohnintegrierte Lage mit signifikantem Bezug zur Wohnbebauung.
Einzelhandelsstruktur	○ ○ ●
Angebotsstruktur	Die Angebotsstruktur im Nahversorgungszentrum ist überwiegend durch Angebote aus dem kurzfristigen Bedarfsbereich geprägt und wird durch zahlreiche zentrenergänzende Funktionen erweitert. Ein Einzelhandelsschwerpunkt besteht mit den Anbietern K+K und NETTO Marken-Discount am Standort Ahornweg im Norden des ZVB.
relevante Magnetbetriebe	K+K, NETTO Marken-Discount
Verkehrliche Anbindung	○ ○ ●
MIV & ÖPNV	Das Zentrum ist über die überörtlichen Verkehrsstraßen L 844 und L 551 für den motorisierten Individualverkehr erreichbar. Eine Anbindung an das ÖPNV Netz besteht durch die Buslinie 552 sowie durch den nahegelegene Bahnhaltepunkt „Nottuln-Appelhülsen" (ca. 500 m entfernt).
Städtebauliche Struktur	○ ● ●
Struktur & Erscheinungsbild	Das Nahversorgungszentrum umfasst einerseits das funktional gestaltete Fachmarktzentrum an der Lindenstraße sowie den gewachsenen Siedlungskern entlang der Hauptverkehrsstraßen, welcher einen überwiegend dörflichen Charakter aufweist. Die beiden Magnetbetriebe K+K und NETTO Marken-Discount sind im Norden des ZVB am Ahornweg verortet. Entlang der Lindenstraße und Münsterstraße besteht eine hohe Dichte von Einzelhandelsbetrieben und zentrenergänzenden Funktionen.
Versorgungsfunktion	
Einschätzung der Versorgungsfunktion	Nahversorgungsfunktion für den Ortsteil Appelhülsen. Diese wird angesichts der vorhandenen Lebensmittelmärkte erfüllt.
Abgrenzung des ZVB *(Veränderungen im dargestellten Einzelhandelsbesatz möglich)*	

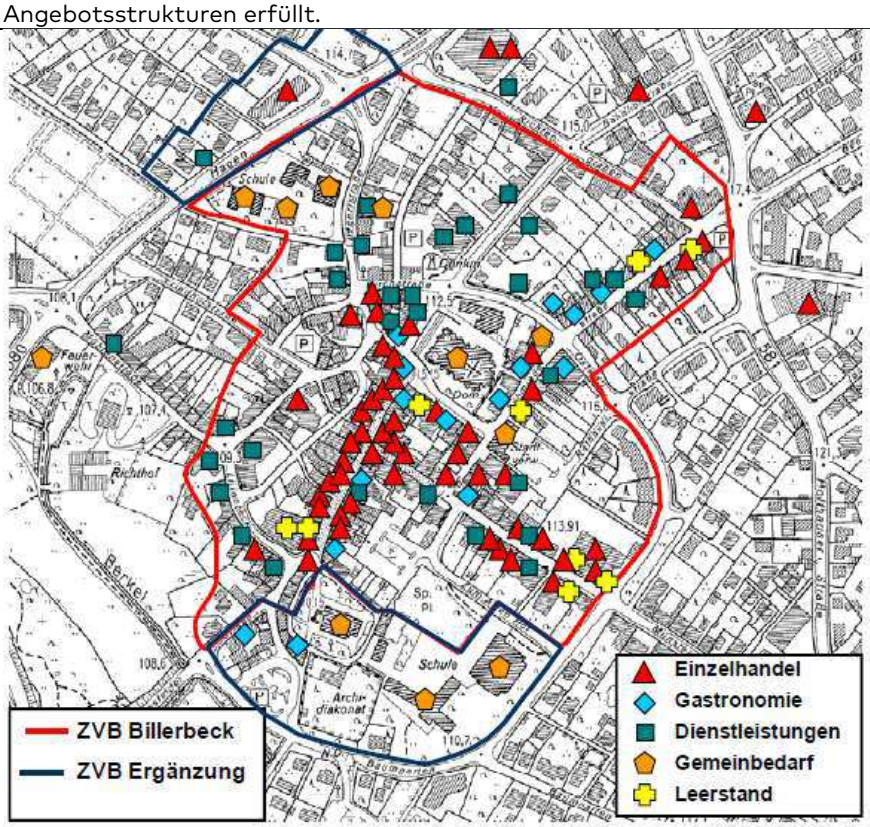
Quelle: Eigene Darstellung nach EHK Nottuln 2017, S. 54ff. Bewertung Ampelsystem: grün = günstige Ausgangslage; gelb = mäßige Ausgangslage; rot = eher ungünstige Ausgangslage.

Tabelle 5: Steckbrief NVZ Appelhülsener Straße (Nottuln)

Lage	
Verortung	Kernort Nottuln
Distanz zum Vorhaben	0,2 km Fahrdistanz
Einbindung in das Umfeld	Städtebaulich integrierte Lage mit Bezug zur Wohnbebauung in westlicher Richtung. Nördlich und östlich Anschluss an gewerbliche Nutzungen.
Einzelhandelsstruktur	○○●
Angebotsstruktur	Die Angebotsstruktur im Nahversorgungszentrum ist durch Angebote aus allen drei Bedarfsstufen geprägt. Der Angebotsschwerpunkt liegt im Bereich der kurzfristigen Waren (hier v.a. Nahrungs- und Genussmittel). Das Zentrum verfügt mit den Magnetbetrieben ALDI Nord, NETTO Marken-Discount, K+K und einem Getränkemarkt über mehrere strukturprägende Anbieter. Das Einzelhandelsangebot wird durch einzelne zentrenergänzende Funktionen erweitert.
relevante Magnetbetriebe	K+K (inkl. zugehörigem Getränkemarkt), NETTO Marken-Discount, ALDI Nord, Getränkemarkt
Verkehrliche Anbindung	○○●
MIV & ÖPNV	Das Zentrum ist über die Appelhülsener Straße (B 525) für den motorisierten Individualverkehr erreichbar. Die Anbindung an den ÖPNV erfolgt über den Bushaltepunkt „Hangenfeld“.
Städtebauliche Struktur	●●○
Struktur & Erscheinungsbild	Die städtebauliche Struktur des Nahversorgungszentrums wird insbesondere durch die großflächigen Lebensmittelmärkte sowie die Lage an der Appelhülsener Straße geprägt. Insgesamt eher geringe städtebauliche Qualität bzw. Aufenthaltsqualität.
Versorgungsfunktion	
Einschätzung der Versorgungsfunktion	Nahversorgungsfunktion für den östlichen Ortsteil Nottuln. Diese wird angesichts der vorhandenen Lebensmittelmärkte erfüllt.
Abgrenzung des ZVB *(Veränderungen im dargestellten Einzelhandelsbesatz möglich)*	

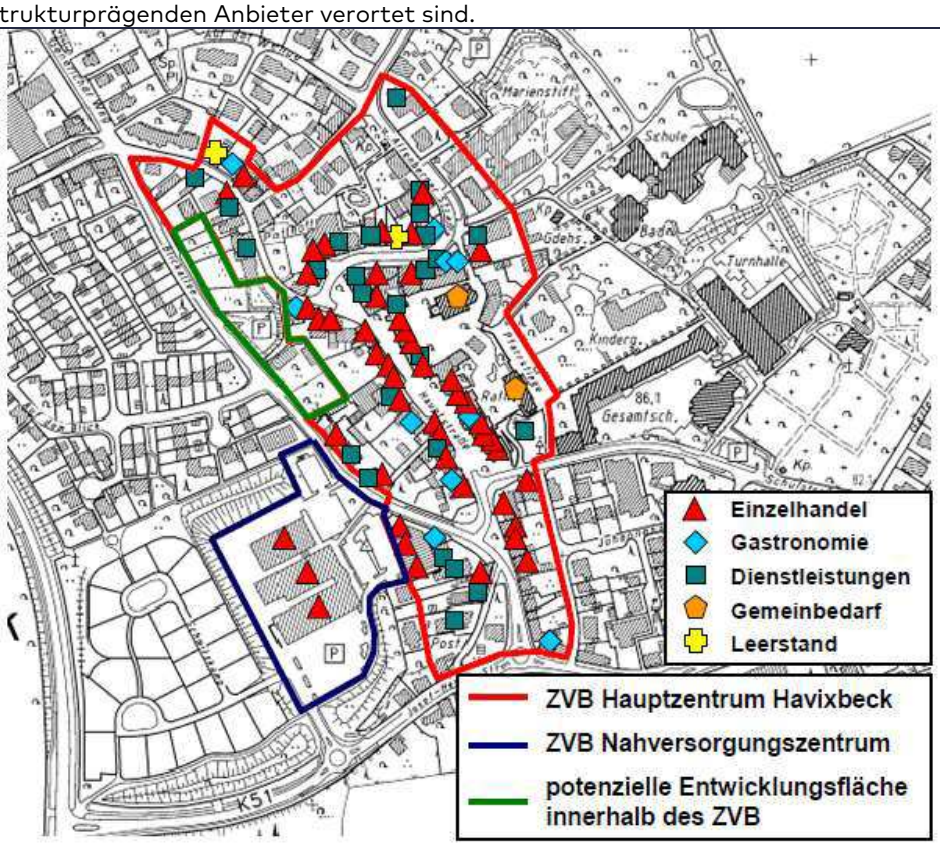
Quelle: Eigene Darstellung nach EHK Nottuln 2017, S. 51ff.; Bewertung Ampelsystem: grün = günstige Ausgangslage; gelb = mäßige Ausgangslage; rot = eher ungünstige Ausgangslage.

Tabelle 6: Steckbrief HZ Billerbeck (Billerbeck)

Lage	
Verortung	Ortskern der Stadt Billerbeck
Distanz zum Vorhaben	7,8 km Fahrdistanz
Einbindung in das Umfeld	Städtebaulich integriertes Zentrum im (historischen) Ortskern der Gemeinde Billerbeck.
Einzelhandelsstruktur	○ ● ●
Angebotsstruktur	Die Angebotsstruktur im Hauptzentrum ist durch Angebote aus allen drei Bedarfsstufen geprägt. Dabei überwiegt der Anteil der kurz- und mittelfristigen gegenüber den langfristigen Waren. Der EDEKA-Markt an der Münsterstraße stellt den einzigen strukturprägenden Anbieter im Lebensmittelsegment dar. Ergänzt wird das Warenangebot durch Dienstleistungen und Gastronomie.
relevante Magnetbetriebe	EDEKA
Verkehrliche Anbindung	○ ○ ●
MIV & ÖPNV	Das Hauptzentrum ist überörtlich durch die Autobahnen A 43, A 31 und A 1 für den motorisierten Individualverkehr erreichbar. Über die B 67 im Süden und die B 54 im Norden ist eine gute regionale Verkehrsanbindung gegeben. Über die Buslinien 563, 587 und 687 ist das Ortszentrum von Billerbeck gut an das ÖPNV Netz angebunden. Durch den DB-Haltepunkt „Billerbeck" ist die Stadt an das Bahnstreckennetz Münster-Coesfeld angebunden.
Städtebauliche Struktur	○ ● ●
Struktur & Erscheinungsbild	Bei der Innenstadt von Billerbeck handelt es sich um kleinteilig strukturierte Bebauungsstrukturen mit teilweise historischer Bausubstanz. Die Münsterstraße und Lange Straße sowie deren angrenzende Straßen bilden die Hauptlage. Diese weist eine kompakte Konzentration an Einzelhandelsbetrieben sowie zentrenergänzende Funktionen auf.
Versorgungsfunktion	
Einschätzung der Versorgungsfunktion	Versorgungsfunktion für die Stadt Billerbeck. Diese wird angesichts der vorhandenen Angebotsstrukturen erfüllt.
Abgrenzung des ZVB *(Veränderungen im dargestellten Einzelhandelsbesatz möglich)*	

Quelle: Eigene Darstellung nach EHK Billerbeck 2010, S. 64ff.; Bewertung Ampelsystem: grün = günstige Ausgangslage; gelb = mäßige Ausgangslage; rot = eher ungünstige Ausgangslage.

Tabelle 7: Steckbrief HZ Havixbeck und NVZ Blickallee (Havixbeck)

Lage	
Verortung	Ortskern der Gemeinde Havixbeck
Distanz zum Vorhaben	7,5 km Fahrdistanz
Einbindung in das Umfeld	Städtebaulich integriertes Zentrum mit Bezug zur Wohnbebauung.
Einzelhandelsstruktur	
Angebotsstruktur	Die Angebotsstruktur in den Zentren ist durch Angebote aus allen drei Bedarfsstufen geprägt. Dabei überwiegt der Anteil der kurz- und mittelfristigen gegenüber den langfristigen Waren. Im HZ Havixbeck sind keine strukturprägenden Anbieter im Lebensmittelsegment verortet, während sich mit ALDI Nord, K+K und EDEKA drei Magnetbetriebe im NVZ Blickallee befinden. Ergänzt wird das Warenangebot durch Dienstleistungen und Gastronomie
relevante Magnetbetriebe	-
Verkehrliche Anbindung	
MIV & ÖPNV	Die ZVB sind über die Altenberger Straße (K 1) und die Josef-Heydt-Straße (K 51) für den motorisierten Individualverkehr erreichbar. Die überregionale Anbindung der Gemeinde Havixbeck erfolgt über die Anschlussstellen Münster-Nord (A 1) und Senden (A 43). Eine Anbindung an das ÖPNV Netz besteht durch die Bushaltepunkte „Ortsmitte" und „Marienstift".
Städtebauliche Struktur	
Struktur & Erscheinungsbild	Den zentralen Versorgungsbereich (HZ) der Gemeinde Havixbeck bildet der Ortskern, welcher entlang der Hauptstraße, der Altenberger Straße und angrenzenden Straßen gewachsen ist. Das NVZ Blickallee ist in Form eines Fachmarktstandortes östlich des HZ verortet und übt eine ergänzende Nahversorgungsfunktion zu diesem aus.
Versorgungsfunktion	
Einschätzung der Versorgungsfunktion	Versorgungsfunktion für die Gemeinde Havixbeck. Diese wird angesichts der vorhandenen Angebotsstrukturen im NVZ Blickallee erfüllt, wenngleich im HZ Havixbeck keine strukturprägenden Anbieter verortet sind.
Abgrenzung des ZVB *(Veränderungen im dargestellten Einzelhandelsbesatz möglich)*	

Quelle: Eigene Darstellung nach EHK Havixbeck 2009, S. 41ff.; Bewertung Ampelsystem: grün = günstige Ausgangslage; gelb = mäßige Ausgangslage; rot = eher ungünstige Ausgangslage.

4.5 BEWERTUNG DER ANGEBOTS- UND NACHFRAGESEITIGEN STRUKTUREN

Im Hinblick auf die im Anschluss folgende Bewertung des Planvorhabens hinsichtlich der absatzwirtschaftlichen und städtebaulichen Auswirkungen sind folgende räumliche, quantitative und qualitative Rahmenbedingungen von besonderer Bedeutung:

- Aus **nahversorgungsstruktureller bzw. räumlicher Sicht** ist die Ausstattung mit nahversorgungsrelevanten Angeboten in Nottuln aktuell nicht als flächendeckend einzustufen (s. Kapitel 4.1). Insbesondere in den Ortsteilen Darup und Schapdetten sowie im Südwesten des Kernortes Nottuln ist aktuell keine adäquate fußläufige Versorgung mit strukturprägenden Angeboten gegeben. Letzteres gilt insbesondere seit der Schließung des ehemaligen „Smak"-Marktes an der Dülmener Straße Ende 2017.
- Der Vorhabenstandort befindet sich gemäß EHK Nottuln 2017 innerhalb des zentralen Versorgungsbereiches OZ Nottuln. Der Standort weist durch seine Lage an der Appelhülsener Straße eine gute inner- und überörtliche MIV-Anbindung auf. Der Standort ist über die angrenzende Bushaltestelle „Mauritz" an das ÖPNV-Netz angeschlossen (s. Kapitel 3.1).
- Die **quantitative Verkaufsflächenausstattung** im Sortimentsbereich Nahrungs- und Genussmittel ist aktuell in Nottuln als leicht überdurchschnittlich einzustufen (rd. 0,45 m² VKF NuG/EW).
- Die **Zentralität** in Nottuln im Sortimentsbereich Nahrungs- und Genussmittel beträgt rd. 96 %. Das bedeutet, dass in Nottuln weniger als die zur Verfügung stehende Kaufkraft von den Bestandsstrukturen gebunden werden kann und gewisse Kaufkraftabflüsse zu verzeichnen sind.
- Der Untersuchungsraum weist mit einer **Kaufkraftkennziffer** von rd. 105 (IfH 2021) einen leicht überdurchschnittlichen Wert im Vergleich zum bundesdeutschen Durchschnitt auf. Die Kaufkraftkennziffer in Nottuln ist mit rd. 106 ebenfalls überdurchschnittlich (IfH 2021).
- Die **qualitative Angebotssituation** stellt sich heterogen dar. So sind einige moderne und marktgängige Märkte mit adäquaten Verkaufsflächendimensionierungen im Untersuchungsraum vertreten, wohingegen wenige Märkte eine unterdurchschnittliche Verkaufsflächenausstattung bzw. keine marktadäquate Aufstellung aufweisen. Insbesondere die Anbieter im Ortskern Nottuln weisen aufgrund in den letzten Jahren erfolgter Erweiterungen bzw. Umstrukturierungen ein modernes und marktadäquates Erscheinungsbild auf.
- Im Hinblick auf **mögliche Auswirkungen** ist relevant: 11 der 16 strukturprägenden Anbieter (ohne Bestandsmarkt des Planvorhabens) befinden sich innerhalb eines zentralen Versorgungsbereiches. Es ist anzunehmen, dass vorhabenbedingte Umsatzumverteilungen sich insbesondere für die in räumlicher Nähe befindlichen Lebensmittelanbieter (insb. systemähnliche Lebensmitteldiscounter) im Untersuchungsraum ergeben werden.

5 Vorhabendaten

In diesem Kapitel erfolgt, unter Berücksichtigung der verschiedenen Einflussgrößen, die Herleitung einer Umsatzprognose für das Planvorhaben.

Die geplante Erweiterung des Lebensmitteldiscounters wird aus Betreibersicht insbesondere hinsichtlich der Verbesserung der Warenpräsentation und Übersichtlichkeit notwendig. In Folge einer verbesserten Warenpräsentation sind üblicherweise mehr Regalmeter nötig, um die Produkte eher in der Breite anstatt in der Tiefe anzubieten und insb. druckempfindliche Waren wie z. B. Obst und Gemüse breitflächiger auslegen zu können. Eine Reduktion der Regalhöhen führt weiterhin zu einer besseren Übersichtlichkeit und Erreichbarkeit der Produkte v. a. für die ältere Generation. Die geplante Verkaufsflächenerweiterung dient letztlich einer Verbesserung der Filialausstattung.

5.1 SORTIMENTE UND VERKAUFSFLÄCHEN

Bei dem Planvorhaben LIDL handelt es sich um einen großflächigen Einzelhandelsbetrieb mit einem nahversorgungsrelevanten Kernsortiment, wobei das gesamte Einkaufszentrum am Vorhabenstandort betrachtungsrelevant ist. Am Standort befinden sich mehrere Betriebe mit einer insgesamt breiten Sortimentsvielfalt. Der Sortimentsschwerpunkt des Planvorhabens (Lebensmitteldiscounter) liegt im Bereich Nahrungs- und Genussmittel. In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass durch das Erweiterungsvorhaben LIDL insbesondere in diesem Sortimentsbereich ein nennenswerter Verkaufsflächenzuwachs sowie Umsatzumverteilungen auf die weiteren Strukturen im Untersuchungsraum zu erwarten sind, wodurch dieser Sortimentsbereich im Fokus der Betrachtung liegt. Zusätzlich profitiert am Standort insbesondere der dm-Drogeriefachmarkt mit Hauptsortiment im Bereich des periodischen Bedarfs von der Erweiterung des LIDL, da für diesen Markt gewisse Kopplungseffekte (gesteigerte Kundenfrequenz im Rahmen des Versorgungseinkaufs) entstehen.

Das Flächenprogramm des Planvorhabens bzw. des Einkaufszentrums stellt sich nach Sortimenten untergliedert wie folgt dar.

Tabelle 8: Sortimente und Verkaufsflächen des Planvorhabens

Sortimente	VKF-Anteil in %	VKF Bestand in m²	VKF Planung in m²	VKF-Differenz in m²
Vorhabenbestandteil LIDL				
Nahrungs- und Genussmittel	80	835	1.155	+ 320
Drogeriewaren	10	105	145	+ 40
sonstige Sortimente (überwiegend Aktionswaren)	10	105	145	+ 40
Gesamt LIDL	***100***	***1.045***	***1.445***	***+ 400***

Einkaufszentrum inkl. der weiteren Einzelhandelsnutzungen				
Gesamt Nahrungs- und Genussmittel	-	933	1.253	+ 320
Gesamt Drogeriewaren	-	633	673	+ 40
Gesamt Zeitungen/Zeitschriften	-	4	6	+ 2
GESAMT zentren- und nahversorgungsrelevante Sortimente	-	*1.570*	*1.932*	*+ 362*
Gesamt Augenoptik	-	3	3	+/- 0
Gesamt Bekleidung	-	589	595	+ 6
Gesamt Bücher	-	1	1	+/- 0
Gesamt Elektrokleingeräte	-	7	10	+ 3
Gesamt Glas/Porzellan/Keramik	-	5	5	+/- 0
Gesamt Haus-/Bett-/Tischwäsche	-	16	16	+/- 0
Gesamt Hausrat	-	15	16	+ 1
Gesamt Heimtextilien/Gardinen	-	3	4	+ 1
Gesamt Papier/Büroartikel/Schreibwaren	-	17	19	+ 2
Gesamt Schuhe, Lederwaren	-	431	432	+ 1
Gesamt Spielwaren	-	26	27	+ 1
Gesamt Sport- und Campingartikel	-	10	11	+ 1
Gesamt Uhren/Schmuck	-	7	8	+ 1
Gesamt Unterhaltungselektronik/Neue Medien	-	19	23	+ 4
Gesamt Wohneinrichtungsbedarf	-	15	15	+/- 0
GESAMT zentrenrelevante Sortimente	-	*1.164*	*1.185*	*+ 21*
Gesamt Baumarktsortiment i. e. S.	-	7	9	+ 2
Gesamt Bettwaren	-	6	7	+ 1
Gesamt Möbel	-	9	13	+ 4
Gesamt Pflanzen/Samen	-	7	9	+ 2
Gesamt Zoologischer Bedarf	-	37	45	+ 8
GESAMT nicht zentrenrelevante Sortimente	-	*66*	*83*	*+ 17*
GESAMT	**-**	**2.800**	**3.200**	**+ 400**

Quelle: Verkaufsfläche: Angaben des Vorhabenträgers; Verkaufsflächenaufteilung: vergleichbare Planvorhaben nach Erhebungen von Stadt + Handel 2008 – 2021; Erfasste Verkaufsflächen am Vorhabenstandort (EKZ); Einstufungen der Sortimente gemäß Sortimentsliste für die Gemeinde Nottuln (vgl. EHK Nottuln 2017, S. 70ff.).

Für das Planvorhaben (LIDL-Erweiterung) ergibt sich demnach eine Gesamtverkaufsfläche von 1.445 m² (+ 400 m²). Die Verkaufsfläche für den Sortimentsbereich **Nahrungs- und Genussmittel** wird mit 1.155 m² projektiert (+ 320 m²).

Im Sortiment Drogeriewaren wird eine Verkaufsfläche von 145 m² erreicht (+ 40 m²). Die sonstigen Sortimente werden insgesamt ebenfalls auf 145 m² Verkaufsfläche angeboten (+ 40 m²). Bei den sonstigen Sortimenten handelt es sich um Artikel aus mehreren unterschiedlichen Sortimentsbereichen. Pro Sortiment wird somit eine geringe Verkaufsfläche erreicht.

Für das gesamte Einkaufszentrum ist eine Gesamtverkaufsfläche von 3.200 m² (+ 400 m²) projektiert. Der Verkaufsflächenzuwachs ergibt sich ausschließlich durch das Erweiterungsvorhaben LIDL. Demzufolge sind die größten Verkaufsflächenvergrößerungen im Sortimentsbereich Nahrungs- und Genussmittel (+ 320 m²) und im Sortiment Drogeriewaren (+ 40 m²) zu erwarten. In den weiteren Sortimenten, welche lediglich auf geringen Randsortimentsflächen des LIDL-Marktes angeboten werden, erfolgt nur eine marginale Verkaufsflächenvergrößerung.

Waren aus dem Sortiment Drogeriewaren sowie den sonstigen Sortimenten stellen in Lebensmittelmärkten üblicherweise „klassische" Mitnahmeartikel dar und werden i. d. R. im Zuge eines regulären Versorgungseinkaufs nachgefragt. Aufgrund dessen sowie der nur geringfügigen Verkaufsflächenzuwächse in diesen Sortimenten (s. Tabelle 8) werden die sonstigen Sortimente sowie das Sortiment Drogeriewaren im weiteren Verlauf der Analyse nicht tiefergehend betrachtet. Dies gilt insb. auch aufgrund des jeweils geringen Umsatzanteils (s. folgendes Kapitel) der genannten Sortimente.

5.2 UMSATZ DES BESTANDSOBJEKTES

Durch die Auswertung fachwissenschaftlicher Grundlagen sowie unter Beachtung der standortspezifischen Rahmenbedingungen für den Untersuchungsraum und den Mikrostandort wird die derzeitige Flächenproduktivität des Bestandsmarktes LIDL abgeleitet. Zusätzlich erfolgt eine Umsatzschätzung für die weiteren Angebotsstrukturen des Einkaufszentrums.

Die durchschnittliche Flächenproduktivität[17] des Betreibers LIDL beträgt rd. 7.420 Euro/m² VKF pro Jahr bei einer durchschnittlichen Gesamtverkaufsfläche von rd. 909 m².

Auf dieser Basis lässt sich anhand folgender Faktoren eine zu erwartende Flächenproduktivität des Bestandsmarktes LIDL sowie der weiteren Betriebe des Einkaufszentrums ableiten.

Angebots- und nachfrageseitige Faktoren

- Wie bereits in Kapitel 4.3 dargestellt, weist die Gemeinde Nottuln ein überdurchschnittliches Kaufkraftniveau von rd. 106 auf (vgl. IfH 2021). Das heißt, das Kaufkraftniveau liegt rd. 6 % über dem Bundesdurchschnittswert.
- Die Zentralität in Nottuln ist mit rd. 96 % als leicht unterdurchschnittlich zu bewerten. Das bedeutet, dass in Nottuln weniger als die zur Verfügung

[17] Quelle: Hahn Retail Estate Report 2020/2021.

stehende Kaufkraft von den Bestandsstrukturen gebunden werden kann und gewisse Kaufkraftabflüsse zu verzeichnen sind.

- Die Verkaufsflächenausstattung im Sortimentsbereich Nahrungs- und Genussmittel in Nottuln ist mit 0,45 m² VKF NuG/EW als leicht überdurchschnittlich im Vergleich zum Bundesdurchschnitt (rd. 0,41 m² VKF NuG/EW)[18] einzustufen.
- Im Ortskern Nottuln (= Kerneinzugsgebiet des Planvorhabens) befinden sich mehrere strukturprägende Anbieter im Lebensmittelsegment. Insbesondere die systemgleichen Lebensmitteldiscounter ALDI Nord und NETTO Marken-Discount im NVZ Appelhülsener Straße stellen direkte Wettbewerber zum Planvorhaben dar. Somit ist im Umfeld des Marktes ein ausgeprägter Wettbewerb festzustellen, wobei zu berücksichtigen ist, dass sich das Angebotsnetz der Gemeinde mit Ausnahme der Strukturen im Ortsteil Appelhülsen ausschließlich auf den Ortskern konzentriert. Daher lässt sich der ausgeprägte Wettbewerb am Standort teilweise relativieren.

Im Untersuchungsraum ist ein überdurchschnittliches Kaufkraftniveau bei gleichzeitig leicht unterdurchschnittlicher Zentralität festzustellen. Zudem lässt sich die Wettbewerbssituation im Umfeld des Marktes angesichts der Konzentration des Angebotsnetzes auf den Kernort Nottuln relativieren. In Zusammenführung dieser Bewertungsaspekte ist ein leichter Anstieg der Flächenproduktivität des Bestandsmarktes im Vergleich zur bundesdurchschnittlichen Flächenproduktivität des Betreibers LIDL anzunehmen.	

Standortspezifische Rahmenbedingungen

- Der Vorhabenstandort befindet sich gem. EHK Nottuln 2017 innerhalb des ZVB OZ Nottuln in städtebaulich integrierter Lage. Die Betriebe des Einkaufszentrums profitieren von gewissen Kopplungs- und Agglomerationsvorteilen untereinander.
- Der Standort des Planvorhabens weist durch seine Lage an der Appelhülsener Straße eine gute MIV- und ÖPNV-Anbindung auf.
- Der LIDL-Lebensmittelmarkt ist in den bestehenden Wettbewerbsstrukturen bereits etabliert (Erweiterungsvorhaben).

Eine gute MIV-Anbindung und ein ÖPNV-Anschluss entsprechen grundsätzlichen Standortanforderungen von Lebensmittelmärkten. Angesichts der Kopplungseffekte am Standort ist insgesamt von einer leicht überdurchschnittlichen Lagegunst auszugehen.	

[18] Eigene Berechnung auf Basis EHI 2020.

Ableitung Flächenproduktivität

Unter Beachtung der dargelegten Rahmenbedingungen ist davon auszugehen, dass der Bestandsbetrieb LIDL eine Flächenproduktivität erzielt, die über dem Bundesdurchschnitt des Betreibers liegt. Die aktuelle Flächenproduktivität wird somit mit 7.700 Euro/m² VKF pro Jahr für den Lebensmitteldiscounter angenommen.

Für den dm-Drogeriefachmarkt wird ein Umsatz von rd. 4,7 Mio. Euro pro Jahr angenommen.

Für das Bekleidungsfachgeschäft Ernsting's Family wird ein Umsatz von rd. 0,3 Mio. Euro pro Jahr angenommen.

Für den Bekleidungsdiscounter Kik wird ein Umsatz von rd. 0,6 Mio. Euro pro Jahr angenommen.

Für den Schuhfachmarkt K+K Schuhcenter wird ein Umsatz von rd. 1,0 Mio. Euro pro Jahr angenommen.

Für den Bäcker wird ein Umsatz von rd. 0,3 Mio. Euro pro Jahr angenommen.

5.3 UMSATZPROGNOSE FÜR DAS PLANVORHABEN

Durch die vorgesehene Verkaufsflächenerweiterung des Lebensmittelmarktes wird es zu einer Modernisierung und Attraktivierung des Betriebes kommen. Die folgende Herleitung der künftigen Flächenproduktivität des Planvorhabens berücksichtigt diese Veränderung in Form einer Bewertung der Wirkung des Gesamtvorhabens unter Berücksichtigung der Verkaufsflächenzunahme um 400 m². Ergänzend werden die damit einhergehende gesteigerte Gesamtattraktivität des Vorhabenstandortes, die Umsatzrelevanz sowie die sich dadurch verändernde Flächenproduktivität berücksichtigt. Ergänzend wird in diesem Zusammenhang die Attraktivitätssteigerung der weiteren Betriebe der Agglomeration im Sinne eines Worst Case-Ansatzes in Form von Mehrumsatz berücksichtigt.

Folgendes ist diesbezüglich zu berücksichtigen:

- Die avisierte VKF-Dimensionierung des Planvorhabens (Erweiterung LIDL) von 1.445 m² liegt deutlich über dem betreiberspezifischen Durchschnittwert, welcher der durchschnittlichen betreiberspezifischen Flächenproduktivität zugrunde liegt. Die angedachte Verkaufsfläche entspricht dennoch einem üblichen Expansionsformat des Betreibers LIDL.
- Es wird davon ausgegangen, dass eine Erweiterung u. a. zu einer Optimierung logistischer und arbeitsprozessualer Abläufe beitragen wird. Diese Effekte werden auf der Kostenseite relevant und beeinflussen den Umsatz nicht.
- Mit einer Erweiterung werden insbesondere auch breitere Gänge und übersichtlichere Sortimentspräsentationen realisiert, woraus ein höherer Flächenbedarf je Sortiment resultiert. Die Artikelanzahl bleibt in diesem Zusammenhang gleich. Gleichzeitig wird somit auf das während COVID-19 eingetretene Kundenverhalten (Abstandsregelungen) eingegangen.
- Es ist jedoch ebenfalls zu berücksichtigen, dass es durch die vorgesehene Verkaufsflächenerweiterung des Betriebes LIDL zu einer Modernisierung

und Optimierung des Vorhabens in Relation zu den umliegenden Wettbewerbsstrukturen (Verkaufsflächendimensionierung, Sortimentsstruktur, Angebotspräsentation) kommen wird.

- Im Zuge der Erweiterung ist insgesamt mit einer gewissen Attraktivierung des gesamten Einkaufszentrums zu rechnen. Da die weiteren Betriebe jedoch keine Verkaufsflächenerweiterung erfahren und durch die Erweiterung des LIDL keine starken Frequenzsteigerungen am Standort zu erwarten sind, ist mit allenfalls marginalen Mehrumsätzen von max. 0,05 Mio. Euro für die weiteren Betriebe zu rechnen.
- Aufgrund von gewissen Kannibalisierungseffekten im Sortimentsbereich Nahrungs- und Genussmittel durch die Erweiterung des LIDL-Lebensmitteldiscounters wird insbesondere der dm-Drogeriefachmarkt, welcher den Sortimentsbereich Nahrungs- und Genussmittel im Randsortiment anbietet, perspektivisch eine leicht geringere Flächenleistung in diesem Sortimentsbereich erzielen.
- Der dm-Drogeriefachmarkt und auch die Betriebe des Einkaufszentrums werden hingegen grundsätzlich von der perspektivischen Neuaufstellung und dem modernen Ladendesign des LIDL profitieren. Diese Kopplungseffekte gleichen somit die gleichzeitig zu erwartenden gewissen Kannibalisierungseffekte für den dm-Markt aus. Trotz dessen ist lediglich von einer marginalen Umsatzsteigerung der weiteren Betriebe neben LIDL auszugehen, da die wesentliche Struktur und das Erscheinungsbild des Einkaufszentrums im Zuge des Erweiterungsvorhabens LIDL nicht verändert werden und somit keine erhebliche Frequenzsteigerung am Standort zu erwarten ist.

Folglich ist eine höhere Marktdurchdringung im derzeitigen Einzugsgebiet des LIDL-Marktes zu begründen; von einer nennenswerten Ausweitung des derzeitigen Einzugsgebiets kann aufgrund der umliegenden Wettbewerbsstrukturen nicht ausgegangen werden, wodurch die Flächenleistung pro m² VKF insgesamt eher leicht absinken wird.



Für die weiteren Einzelhandelsbetriebe am Standort ist angesichts der leichten Attraktivierung im Zuge der LIDL-Erweiterung von einer geringfügigen Steigerung der Flächenleistungen auszugehen.



> In der Zusammenführung der Argumente ist davon auszugehen, dass der LIDL nach der Erweiterung eine im Vergleich zum Bestandsmarkt leicht geringere Flächenproduktivität von rd. 7.400 Euro/m² erreichen wird. I. S. e. Worst Case-Ansatzes wird in einer oberen Variante eine Flächenproduktivität von rd. 7.600 Euro/m² VKF angenommen.
>
> Für die weiteren Anbieter im Einkaufszentrum wird eine Umsatzsteigerung von max. 0,05 Mio. Euro je Betrieb angenommen.

Demnach ergeben sich folgende Mehrumsätze am Standort (im Worst Case):

Tabelle 9: Flächenproduktivität und Umsatzprognose des Planvorhabens

Sortimente	Bestand		nach Erweiterung des LIDL		max. Umsatz-differenz in Mio. Euro
	Flächen-produktivität in Euro/m² VKF	Umsatz in Mio. Euro	Flächen-produktivität in Euro/m² VKF	max. Umsatz in Mio. Euro	
LIDL					
Nahrungs- und Genussmittel	7.700	6,4	7.600	8,8	+ 2,3
Drogeriewaren		0,8		1,1	+ 0,3
sonstige Sortimente		0,8		1,1	+ 0,3
GESAMT LIDL*		***8,0***		***11,0***	***2,9***
Einkaufszentrum inkl. der weiteren Einzelhandelsnutzungen					
Gesamt Nahrungs- und Genussmittel	-	7,2	-	9,6	+ 2,4
Gesamt Drogeriewaren		4,4		4,7	+ 0,3
Gesamt Zeitungen/Zeitschriften		< 0,1		< 0,1	+ < 0,05
Gesamt Augenoptik		< 0,1		< 0,1	+ < 0,05
Gesamt Bekleidung		1,1		1,2	+ < 0,1
Gesamt Bücher		< 0,1		< 0,1	+ < 0,05
Gesamt Elektrokleingeräte		< 0,1		< 0,1	+ < 0,05
Gesamt Glas/Porzellan/Keramik		< 0,1		< 0,1	+ < 0,05
Gesamt Haus-/Bett-/Tischwäsche		< 0,1		< 0,1	+ < 0,05
Gesamt Hausrat		< 0,1		< 0,1	+ < 0,05
Gesamt Heimtextilien/Gardinen		< 0,1		< 0,1	+ < 0,05
Gesamt Papier/Büroartikel/Schreibwaren		< 0,1		< 0,1	+ < 0,05
Gesamt Schuhe, Lederwaren		1,0		1,0	+ < 0,05
Gesamt Spielwaren		< 0,1		< 0,1	+ < 0,05
Gesamt Sport- und Campingartikel		< 0,1		< 0,1	+ < 0,05
Gesamt Uhren/Schmuck		< 0,1		< 0,1	+ < 0,05
Gesamt Unterhaltungselektronik/Neue Medien		0,1		0,2	+ < 0,05
Gesamt Wohneinrichtungsbedarf		< 0,1		< 0,1	+ < 0,05

Fortsetzung Tabelle 9

Gesamt Baumarktsortiment i. e. S.	-	< 0,1	-	< 0,1	+ < 0,05
Gesamt Bettwaren		< 0,1		< 0,1	+ < 0,05
Gesamt Möbel		< 0,1		< 0,1	+ < 0,05
Gesamt Pflanzen/Samen		< 0,1		< 0,1	+ < 0,05
Gesamt Zoologischer Bedarf		0,3		0,3	+ < 0,1
GESAMT*	**-**	**14,8**	**-**	**17,8**	**+ 3,1**

Quelle: Flächenproduktivität, Umsatzprognose: Berechnung Stadt + Handel auf Basis laufender Auswertung einzelhandelsspezifischer Fachliteratur (u. a. Hahn Gruppe 2021/2022); Werte auf 100 Euro bzw. 0,1 Mio. Euro gerundet; * Differenzen zur Gesamtsumme oder Zwischensumme rundungsbedingt möglich.

Unter Zugrundelegung der oben genannten Daten wird für das Planvorhaben (LIDL-Erweiterung) ein perspektivischer Jahresumsatz von rd. 11,0 Mio. Euro prognostiziert (+ rd. 2,9 Mio. Euro). Im Sortiment Nahrungs- und Genussmittel wird ein perspektivischer Jahresumsatz von rd. 8,8 Mio. Euro prognostiziert (+ rd. 2,3 Mio. Euro). Im Sortiment Drogeriewaren wird ein perspektivischer Jahresumsatz von rd. 1,1 Mio. Euro prognostiziert (+ rd. 0,3 Mio. Euro).

Auf die sonstigen Sortimente entfallen ebenfalls rd. 1,1 Mio. Euro des Gesamtumsatzes (+ rd. 0,3 Mio. Euro). Dieser Umsatz verteilt sich auf mehrere verschiedene Sortimente, wodurch pro Sortiment ein relativ geringer Umsatzanteil erreicht wird.

Für das gesamte Einkaufszentrum wird ein perspektivischer Jahresumsatz von rd. 17,8 Mio. Euro prognostiziert (+ rd. 3,1 Mio. Euro). Die dargelegten Mehrumsätze resultieren überwiegend aus dem Erweiterungsvorhaben LIDL. Demzufolge sind die größten Mehrumsätze im Sortimentsbereich Nahrungs- und Genussmittel (+ rd. 2,4 Mio. Euro) und im Sortiment Drogeriewaren (+ rd. 0,3 Mio. Euro) zu erwarten. In den weiteren Sortimenten erfolgt nur eine marginale Umsatzsteigerung (max. rd. 0,1 Mio. Euro).

Angesichts des geringen Umsatzanteils sowie der geringfügigen Verkaufsflächenerweiterung im Sortiment Drogeriewaren und bei den sonstigen Sortimenten sind keine städtebaulich negativen Auswirkungen auf Bestand oder Entwicklungsmöglichkeiten von zentralen Versorgungsbereichen oder sonstigen Nahversorgungsstrukturen im Untersuchungsraum in diesen Warengruppen zu erwarten. Insofern werden diese Sortimente im weiteren Verlauf der Analyse nicht tiefergehend betrachtet.

6 Auswirkungsanalyse

In den folgenden Kapiteln werden die Auswirkungen des Planvorhabens hinsichtlich der im Kontext der Untersuchungsfragen relevanten Aspekte dargestellt. Unter Berücksichtigung der landesplanerischen Vorgaben werden folgende Fragen beantwortet:

- Wie ordnet sich das Planvorhaben in die Ziele und Grundsätze des EHK Nottuln 2017 ein?
- Welche absatzwirtschaftlichen und städtebaulichen Auswirkungen gehen von dem Planvorhaben aus?
- Wie ordnet sich das Planvorhaben in die Vorgaben der Landesplanung ein?

6.1 EINORDNUNG IN DIE KOMMUNALPLANERISCHEN RAHMENVORGABEN (EHK NOTTULN 2017)

Im Folgenden wird die zu prüfende LIDL-Erweiterung in die prüfungsrelevanten konzeptionellen Bausteine des EHK Nottuln 2017 eingeordnet.

Der Vorhabenstandort befindet sich innerhalb des ZVB OZ Nottuln an einem für die Funktion „Versorgungseinkauf" abgegrenzten Standortbereich. Für diesen formuliert das EHK Nottuln 2017 folgende räumliche Entwicklungszielstellungen:

- *„Sicherung und Weiterentwicklung der Angebote im zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimentsbereich,*
- *Optimierung der (fußläufigen) Anbindung an das Ortszentrum"* (EHK Nottuln 2017, S. 47).

Das EHK Nottuln 2017 formuliert zudem den folgenden für das Planvorhaben relevanten Ansiedlungsleitsatz:

Leitsatz II: Einzelhandel mit zentren- und nahversorgungsrelevantem Hauptsortiment ist anzusiedeln...

- *„Priorität 1: in den zentralen Versorgungsbereichen.*
- *Priorität 2: zur Gewährleistung der Nahversorgung ausnahmsweise an sonstigen städtebaulich integrierten Standorten unter Beachtung des Prüfschemas."* (EHK Nottuln 2017, S. 77).

Bzgl. des Planvorhabens ist Folgendes festzuhalten:

- Bei dem Planvorhaben handelt es sich um ein großflächiges Einzelhandelsvorhaben mit nahversorgungsrelevantem Kernsortiment (s. Kapitel 5.1).
- Das Planvorhaben befindet sich gem. EHK Nottuln 2017 aktuell wie perspektivisch innerhalb des Bereiches „Versorgungseinkauf" des ZVB OZ Nottuln[19].

[19] Vgl. EHK Nottuln 2017, S. 46.

- Die Erweiterung auf 1.445 m² GVKF stellt eine Anpassung an aktuelle Flächenanforderungen des Betreibers dar und ist damit als Maßnahme zur langfristigen Standortsicherung und Funktionsstärkung der Angebotsstruktur des ZVB OZ Nottuln zu verstehen.

> Zusammenfassend ist festzustellen, dass das Planvorhaben aufgrund seiner Lage innerhalb des ZVB OZ Nottuln und seiner (Nah-)Versorgungsbedeutung für die umliegenden Siedlungsbereiche den für das Planvorhaben relevanten räumlichen Entwicklungszielstellungen sowie dem Leitsatz II der Ansiedlungsleitsätze des EHK Nottuln 2017 entspricht und folglich als kongruent zu den Vorgaben des EHK Nottuln 2017 zu bewerten ist.

6.2 ABSATZWIRTSCHAFTLICHE AUSWIRKUNGEN

Die Umsatzumverteilungen in dem untersuchungsrelevanten Sortimentsbereich Nahrungs- und Genussmittel liefern eine wichtige Grundlage für die weitergehende städtebaulich-funktionale Bewertung des Planvorhabens.

Neben dem Sortimentsbereich Nahrungs- und Genussmittel, welcher aufgrund einer signifikanten VKF-Erweiterung konkret hinsichtlich seiner absatzwirtschaftlichen Auswirkungen untersucht wird, gibt es mehrere Sortimente mit keinen bzw. nur geringfügigen Veränderungsplanungen (s. Kapitel 5.1). Eine tiefergehende absatzwirtschaftliche und städtebauliche Untersuchung dieser Sortimente ist im Rahmen des vorliegenden Gutachtens angesichts der marginalen Synergieeffekte (s. Kapitel 5.2 und 5.3) nicht notwendig.

Mobilitätsaspekte und Zufallseinkäufe führen aufgrund der guten Einsehbarkeit und der guten Verkehrsanbindung des Vorhabenstandortes zu einer leicht über den Untersuchungsraum hinausgehenden Streuung der Umsatzherkunft. Dieser „Streuumsatz" wird im Sortimentsbereich Nahrungs- und Genussmittel mit 5 % für die Berechnungen angenommen. Demnach werden i. S. des Worst Case-Ansatzes 95 % des Vorhabenumsatzes umverteilungsrelevant für die Betriebe im Untersuchungsraum.

Die Umsatzumverteilungen, welche aus dem Planvorhaben resultieren, stellen sich in dem untersuchungsrelevanten Sortimentsbereich Nahrungs- und Genussmittel wie folgt dar:

Tabelle 10: Umsatzumverteilungen im Sortimentsbereich Nahrungs- und Genussmittel (Worst Case)

Kommune	Lagedetail	max. Umsatzumverteilung	
		in Mio. Euro	in %
Nottuln	ZVB OZ Nottuln**	0,4	3
	NVZ Appelhülsen	0,1	1
	NVZ Appelhülsener Straße	1,4	6
	sonstige Lagen	**	**
Billerbeck	ZVB HZ Billerbeck	**	**
	sonstige Lagen	0,1	1
Havixbeck	ZVB HZ Havixbeck	**	**
	NVZ Blickallee	**	**
	sonstige Lagen	0,1	1
Für die Bestandsstrukturen im Untersuchungsraum umverteilungsneutraler Vorhabenumsatz (‚Streuumsatz') i. H. v. 5 % des Vorhabenumsatzes		0,1	
GESAMT* (Worst Case)**		**2,3**	**-**

Quelle: Verkaufsfläche: Erhebung Stadt + Handel 07/2021; Umsatzschätzung/-prognose: Berechnung Stadt + Handel auf Basis EHI 2020 und Hahn Gruppe 2020/2021 sowie ständige Auswertung von Fachliteratur; Umsätze auf 0,1 Mio. Euro gerundet; * ohne Planvorhaben; ** empirisch nicht mehr valide darstellbar; *** Differenzen zur Gesamt-/Zwischensumme rundungsbedingt möglich.

Von dem Planvorhaben resultiert in einem realitätsnahen Worst Case-Szenario eine Umsatzumverteilung im Sortimentsbereich Nahrungs- und Genussmittel von max. 2,3 Mio. Euro, davon 95 % zu Lasten von Wettbewerbern im Untersuchungsraum.

6.3 STÄDTEBAULICHE EINORDNUNG DER ABSATZWIRTSCHAFTLICHEN AUSWIRKUNGEN

Aufbauend auf den absatzwirtschaftlichen Ergebnissen aus der Umsatzumverteilungsberechnung erfolgt deren städtebauliche Einordnung. Die städtebaulichen Konsequenzen für zentrale Versorgungsbereiche und die relevanten sonstigen Lagen (mit entsprechend vorhandenen Angebotsstrukturen) im Untersuchungsraum werden für den Sortimentsbereich Nahrungs- und Genussmittel im Folgenden aufgezeigt.

Gemeinde Nottuln

Auswirkungen auf den ZVB OZ Nottuln

Im Sortimentsbereich Nahrungs- und Genussmittel werden Umsatzumverteilungen i. H. v. max. 0,4 Mio. Euro bzw. max. 3 % auf die Bestandsstrukturen im ZVB OZ Nottuln induziert.

- Die Umsatzumverteilungen tangieren insbesondere den EDEKA Lebensmittelsupermarkt am Standort Daruper Straße als einzigen weiteren strukturprägenden und systemähnlichen Anbieter im ZVB OZ Nottuln im Sortimentsbereich Nahrungs- und Genussmittel.

Negative Auswirkungen wie Marktaufgaben/-umstrukturierungen sind nicht zu erwarten:

- Der EDEKA-Markt stellt einen wichtigen Magnetbetrieb sowie Frequenzbringer für den ZVB OZ Nottuln dar. Dieser profitiert insbesondere von seiner Lage innerhalb des OZ Nottuln bzw. an der Daruper Straße im westlichen Bereich des ZVB und somit von der räumlichen Nähe bzw. den Kopplungsbeziehungen zu weiteren Angebotsstrukturen am Standort (insb. Rossmann-Drogeriefachmarkt).
- Der EDEKA-Markt ist angesichts der Lage an der Daruper Straße sowie der unmittelbaren Nähe zum zentralen Busbahnhof Rhodeplatz sehr gut mit dem MIV- als auch mit dem ÖPNV für eine nennenswerte Mantelbevölkerung zu erreichen.
- Der EDEKA-Markt weist perspektivisch im Zuge des angedachten Erweiterungsvorhabens ein modernes Ladendesign sowie eine marktadäquate Verkaufsfläche auf. Darüber hinaus kommt dem EDEKA als Lebensmittelvollsortimenter mit seiner Lage im westlichen Bereich des ZVB eine wichtige Versorgungsbedeutung für die westlichen Siedlungsbereiche des Ortskerns zu.
- Es handelt sich bei dem Markt um einen zum Planvorhaben differenten Betreiber bzw. Betriebstyp (Lebensmittelsupermarkt) mit differentem Angebotsspektrum.
- Der EDEKA-Markt wird trotz der durch das Planvorhaben induzierten Umsatzumverteilungen eine weiterhin für den Betreiber marktadäquate Leistungsfähigkeit erzielen.

Für die kleinflächigen Angebotsstrukturen, welche im Einzelnen nicht im direkten oder zumindest nur im begrenzten Wettbewerb mit dem Planvorhaben stehen, sind ebenso keine wesentlichen Auswirkungen zu erwarten.

> Städtebaulich negative Auswirkungen auf den **ZVB OZ Nottuln** in seinem heutigen Bestand und seinen Entwicklungsmöglichkeiten sind nicht zu erwarten.

Auswirkungen auf das Nahversorgungszentrum Appelhülsen

Durch das Planvorhaben werden im Sortimentsbereich Nahrungs- und Genussmittel Umsatzumverteilungen i. H. v. max. 0,1 Mio. Euro bzw. max. 1 % auf die Bestandsstrukturen im NVZ Appelhülsen induziert.

- Diese tangieren insbesondere den Lebensmitteldiscounter NETTO Marken-Discount als strukturprägenden systemgleichen Anbieter sowie den systemähnlichen K+K am Ahornweg im nördlichen Bereich des NVZ Appelhülsen.

Negative Auswirkungen wie Marktaufgaben/-umstrukturierungen sind nicht zu erwarten:

- Der Lebensmitteldiscounter NETTO Marken-Discount und der Lebensmittelsupermarkt K+K stellen wichtige Magnetbetriebe und Frequenzbringer für den ZVB Appelhülsen dar und profitieren aufgrund deren Lage im ZVB von Kopplungsbeziehungen untereinander sowie zu weiteren Angebotsstrukturen und zentrenergänzenden Funktionen. Des Weiteren profitieren

die Betriebe vor ihrer verkehrlich guten Erreichbarkeit über die L 844 (hier: Lindenstraße).

- Gem. EHK Nottuln übernehmen die Märkte im NVZ Appelhülsen eine wichtige Versorgungsfunktion für den gesamten Ortsteil Appelhülsen mit rd. 4.500 Einwohnern[20].
- Angesichts der großen Entfernung der Märkte zum Planvorhaben besteht keine wesentliche Überschneidung der Einzugsbereiche mit dem Einzugsgebiet des Planvorhabens. Angesichts dessen sowie aufgrund der Höhe der Umsatzumverteilungen ergeben sich für diese Märkte nur sehr geringe einzelbetriebliche Umsatzumverteilungen.

Für die kleinflächigen Angebotsstrukturen, welche im Einzelnen nicht im direkten oder zumindest nur im begrenzten Wettbewerb mit dem Planvorhaben stehen, sind ebenso keine wesentlichen Auswirkungen zu erwarten.

> Städtebaulich negative Auswirkungen auf das **NVZ Appelhülsen** in seinem heutigen Bestand und seinen Entwicklungsmöglichkeiten sind nicht zu erwarten.

Auswirkungen auf das Nahversorgungszentrum Appelhülsener Straße

Durch das Planvorhaben werden im Sortimentsbereich Nahrungs- und Genussmittel Umsatzumverteilungen i. H. v. max. 1,4 Mio. Euro bzw. max. 6 % auf die Bestandsstrukturen im NVZ Appelhülsener Straße induziert.

- Diese tangieren vorrangig die zum Planvorhaben systemgleichen Lebensmitteldiscounter ALDI Nord und NETTO Marken-Discount sowie nachrangig den systemähnlichen K+K Lebensmittelsupermarkt innerhalb des NVZ.

Negative Auswirkungen wie Marktaufgaben/-umstrukturierungen sind nicht zu erwarten:

- Das NVZ Appelhülsener Straße weist angesichts der räumlichen Nähe zum Planvorhaben (rd. 0,2 km Fahrdistanz) eine deutliche Überschneidung des Einzugsgebietes mit dem des Planvorhabens auf. Aufgrund dessen ist nach perspektivischer Erweiterung des Planvorhabens eine deutliche Wettbewerbsintensivierung insbesondere für die beiden systemgleichen Lebensmitteldiscounter ALDI Nord und NETTO Marken-Discount zu erwarten.
- Die strukturprägenden Märkte im ZVB verfügen sowohl über eine gute MIV- als auch ÖPNV-Anbindung, wodurch diese für eine nennenswerte Mantelbevölkerung erreichbar sind. Zudem profitieren die Märkte von deren Lage im ZVB bzw. der damit verbundenen räumlichen Nähe zu weiteren Angebotsstrukturen sowie von Kopplungsbeziehungen untereinander, wenngleich insbesondere im Discountsegment gewisse Kannibalisierungseffekte anzunehmen sind.
- Die beiden Lebensmitteldiscounter ALDI Nord und NETTO Marken-Discount wurden im Jahr 2019 bzw. 2020 neu aufgestellt und besitzen jeweils marktadäquate Verkaufsflächen sowie ein modernes Ladendesign. Auf-

[20] Vgl. EHK Nottuln 2017, S. 54.

grund dessen werden die betroffenen Betriebe die vom Planvorhaben induzierten Umsatzumverteilungen verkraften. Die Betriebe werden weiterhin marktadäquate Flächenleistungen erzielen können, so dass keine vorhabenbedingten Betriebsaufgaben zu erwarten sind.

- Der Lebensmittelsupermarkt K+K unterscheidet sich hinsichtlich seines Betriebstyps vom Planvorhaben und offeriert somit ein differentes Angebotsspektrum und ist auf z. T. differente Kundenstämme ausgerichtet.

Für die kleinflächigen Angebotsstrukturen, welche im Einzelnen nicht im direkten oder zumindest nur im begrenzten Wettbewerb mit dem Planvorhaben stehen, sind ebenso keine wesentlichen Auswirkungen zu erwarten.

> Städtebaulich negative Auswirkungen auf das **NVZ Appelhülsener Straße** in seinem heutigen Bestand und seinen Entwicklungsmöglichkeiten sind nicht zu erwarten.

Auswirkungen auf sonstige Lagen in Nottuln

In den sonstigen Lagen in Nottuln werden monetär sowie prozentual empirisch nicht mehr nachweisebare Umsatzumverteilungen im Sortimentsbereich Nahrungs- und Genussmittel induziert. Dies ist insbesondere auf die fehlenden strukturprägenden Angebotsstrukturen im Sortimentsbereich Nahrungs- und Genussmittel zurückzuführen.

> Städtebaulich negative Auswirkungen auf **die integrierte Nahversorgung in Nottuln** in ihrem heutigen Bestand und ihren Entwicklungsmöglichkeiten sind durch das Planvorhaben nicht zu erwarten.

Stadt Billerbeck

Auswirkungen auf den ZVB Hauptzentrum Billerbeck

Auf den ZVB HZ Billerbeck werden monetär sowie prozentual empirisch nicht mehr nachweisbare Umsatzumverteilungen im Sortimentsbereich Nahrungs- und Genussmittel induziert.

> Städtebaulich negative Auswirkungen auf den **ZVB HZ Billerbeck** in seinem heutigen Bestand und seinen Entwicklungsmöglichkeiten sind nicht zu erwarten.

Auswirkungen auf sonstige Lagen in Billerbeck

Im Sortimentsbereich Nahrungs- und Genussmittel gehen Umsatzumverteilungen i. H. v. max. 0,1 Mio. Euro bzw. max. 1 % auf die Bestandsstrukturen in den sonstigen Lagen in Billerbeck aus.

- Diese tangieren vorrangig den zum Planvorhaben systemeigenen LIDL an der Industriestraße sowie nachrangig den systemgleichen Lebensmitteldiscounter ALDI Nord an der Darfelder Straße sowie den systemähnlichen Lebensmittelsupermarkt K+K an der Industriestraße.

Negative Auswirkungen wie Marktaufgaben/-umstrukturierungen sind nicht zu erwarten:

- Der systemeigene Anbieter LIDL an der Industriestraße weist eine städtebaulich integrierte Lage auf und bildet mit dem Lebensmittelsupermarkt

K+K einen Verbundstandort. Der Markt profitiert daher von Kopplungsbeziehungen am Standort. Zudem hat sich der Markt im Jahr 2020 neu aufgestellt und weist einen modernen Marktauftritt sowie eine marktadäquate Verkaufsflächendimensionierung auf.

- Angesichts der großen Entfernung der Märkte zum Planvorhaben von über 8,0 km besteht keine wesentliche Überschneidung der Einzugsbereiche mit dem Einzugsgebiet des Planvorhabens. Es ergeben sich für diese Märkte daher nur sehr geringe einzelbetriebliche Umsatzumverteilungen.

> Städtebaulich negative Auswirkungen auf **die integrierte Nahversorgung in Billerbeck** in ihrem heutigen Bestand und ihren Entwicklungsmöglichkeiten sind nicht zu erwarten.

Gemeinde Havixbeck

Auswirkungen auf den ZVB Hauptzentrum Havixbeck und das Nahversorgungszentrum Blickallee

Auf den ZVB HZ Havixbeck sowie das NVZ Blickallee werden monetär sowie prozentual empirisch nicht mehr nachweisbare Umsatzumverteilungen im Sortimentsbereich Nahrungs- und Genussmittel induziert.

> Städtebaulich negative Auswirkungen auf den **ZVB HZ Havixbeck** und das **NVZ Blickallee** in ihrem heutigen Bestand und ihren Entwicklungsmöglichkeiten sind nicht zu erwarten.

Auswirkungen auf sonstige Lagen in Havixbeck

Im Sortimentsbereich Nahrungs- und Genussmittel gehen Umsatzumverteilungen i. H. v. max. 0,1 Mio. Euro bzw. max. 1 % auf die Bestandsstrukturen in den sonstigen Lagen in Havixbeck aus.

- Diese tangieren insbesondere den zum Planvorhaben systemeigenen LIDL am Standort An der Feuerwache sowie nachrangig den weiteren systemgleichen Wettbewerber NETTO Marken-Discount an der Schützenstraße.

Negative Auswirkungen wie Marktaufgaben/-umstrukturierungen sind nicht zu erwarten:

- Der LIDL-Markt am Standort An der Feuerwache weist eine städtebaulich integrierte Lage auf, wird im EHK Havixbeck 2009 als Nahversorgungsstandort ausgewiesen[21] und trägt somit zur Nahversorgung in der Gemeinde bei. Zudem hat sich der Markt im Jahr 2020 neu aufgestellt und weist daher ein modernes Ladendesign sowie eine marktadäquate Verkaufsfläche auf.
- Angesichts der großen Entfernung der betroffenen Märkte zum Planvorhaben von über 7,5 km besteht keine wesentliche Überschneidung der Einzugsbereiche mit dem Einzugsgebiet des Planvorhabens. Es ergeben sich für diese Märkte daher nur sehr geringe einzelbetriebliche Umsatzumverteilungen.

[21] Vgl. EHK Havixbeck 2009, S. 27.

Städtebaulich negative Auswirkungen auf **die integrierte Nahversorgung in Havixbeck** in ihrem heutigen Bestand und ihren Entwicklungsmöglichkeiten sind nicht zu erwarten.

Städtebaulich negative Auswirkungen durch das Planvorhaben auf den Bestand und die Entwicklungsmöglichkeiten von zentralen Versorgungsbereichen und/oder die wohnortnahe Versorgung der Bevölkerung im Untersuchungsraum sind nicht zu erwarten.

6.4 EINORDNUNG IN DIE LANDESPLANERISCHEN ZIELSTELLUNGEN (LEP NRW 2019)

Im Folgenden werden die für die vorliegende Verträglichkeitsanalyse (Erweiterungsvorhaben LIDL) relevanten Vorgaben des Landesrechts (LEP NRW 2019) dargestellt.

6.5-1. Ziel Standorte des großflächigen Einzelhandels nur in Allgemeinen Siedlungsbereichen

- *„Kerngebiete und Sondergebiete für Vorhaben im Sinne des § 11 Absatz 3 Baunutzungsverordnung dürfen nur in regionalplanerisch festgelegten Allgemeinen Siedlungsbereichen dargestellt und festgesetzt werden."*

Bzgl. 6.5-1 Ziel ist festzuhalten:

- Der Regionalplan der Bezirksregierung in Münster weist in der zeichnerischen Darstellung den Vorhabenstandort als Allgemeinen Siedlungsbereich aus[22].

Das Vorhaben ist konform zu 6.5-1 Ziel des LEP NRW 2019.

6.5-2 Ziel Standorte des großflächigen Einzelhandels mit zentrenrelevanten Kernsortimenten nur in zentralen Versorgungsbereichen

- *„Dabei dürfen Kerngebiete und Sondergebiete für Vorhaben im Sinne des § 11 Absatz 3 Baunutzungsverordnung mit zentrenrelevanten Kernsortimenten nur:*
  - *In bestehenden zentralen Versorgungsbereichen sowie*
  - *In neu geplanten zentralen Versorgungsbereichen in städtebaulich integrierten Lagen, die aufgrund ihrer räumlichen Zuordnung sowie verkehrsmäßigen Anbindung für die Versorgung der Bevölkerung zentrale Funktionen des kurz-, mittel- oder langfristigen Bedarfs erfüllen sollen,*

  Dargestellt und festgesetzt werden."

Bzgl. Ziel 6.5-2 ist festzuhalten:

[22] Quelle: Interaktiver Regionalplan NRW https://www.bezreg-muenster.de/de/regionalplanung/regionalplan/interaktiver_regionalplan/index.html.

- Das Hauptsortiment des Planvorhabens (LIDL-Erweiterung) ist gemäß „Nottulner Liste“[23] sowie gemäß LEP NRW 2019 als zentren- bzw. nahversorgungsrelevant eingeordnet.
- Der in Rede stehende LIDL-Markt befindet sich aktuell wie perspektivisch innerhalb des im EHK Nottuln 2017 ausgewiesenen zentralen Versorgungsbereiches OZ Nottuln.

Das Vorhaben ist demnach konform zu Ziel 6.5-2 des LEP NRW 2019.

6.5-3. Ziel Beeinträchtigungsverbot:

- *„Durch die Darstellung und Festsetzung von Kerngebieten und Sondergebieten für Vorhaben im Sinne des § 11 Absatz 3 Baunutzungsverordnung mit zentrenrelevanten Sortimenten dürfen zentrale Versorgungsbereiche von Gemeinden nicht wesentlich beeinträchtigt werden.“*

Bzgl. 6.5-3. Ziel ist festzuhalten:

- Entsprechend der erfolgten Analyse möglicher absatzwirtschaftlicher Auswirkungen werden absehbar keine wesentlichen Beeinträchtigungen von zentralen Versorgungsbereichen ausgelöst (s. Kapitel 6.2 und 6.3).

Das Vorhaben ist demnach konform zu 6.5-3 Ziel des LEP NRW 2019.

Das Planvorhaben (LIDL-Erweiterung) ist kongruent zu den relevanten Zielen/Grundsätzen des LEP NRW 2019.

[23] Vgl. EHK Nottuln 2017, S. 73.

7 Zusammenfassung der Ergebnisse

In Nottuln ist die Erweiterung des LIDL Marktes am Standort Appelhülsener Straße 1-3 geplant. Vorgesehen ist eine Erweiterung von aktuell 1.045 m² VKF auf 1.445 m² VKF (+ 400 m² VKF). Der Vorhabenstandort befindet sich gemäß EHK Nottuln 2017 innerhalb des zentralen Versorgungsbereichs Ortszentrum Nottuln, welchem nach dem EHK Nottuln 2017 eine wichtige Versorgungsfunktion für die gesamte Gemeinde Nottuln zukommt.

Im Rahmen einer Flächennutzungsplanänderung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des LIDL-Marktes in Nottuln geschaffen werden. Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Nottuln soll künftig ein Sondergebiet „Einkaufszentrum" mit einer maximalen Verkaufsfläche von 3.200 m² dargestellt werden. Da das Erweiterungsvorhaben LIDL lediglich einen Bestandteil des bereits bestehenden Einkaufszentrums darstellt, müssen die weiteren Einzelhandelsnutzungen sowie weitere Sortimente gleichermaßen in die Untersuchungen einbezogen werden. Für die weiteren Bestandsbetriebe des Einkaufszentrums sind keine Entwicklungen vorgesehen.

Stadt + Handel hat die zu erwartenden absatzwirtschaftlichen und städtebaulichen Auswirkungen des Planvorhabens untersucht, um letztlich bewerten zu können, ob mit Auswirkungen auf die Versorgung der Bevölkerung i. S. § 11 Abs. 3 BauNVO zu rechnen ist.

Die Ergebnisse der Verträglichkeitsanalyse lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Einordnung gemäß kommunalplanerischer Grundlagen

> Das Planvorhaben (LIDL-Erweiterung) ist aufgrund seiner Lage im ZVB OZ Nottuln und seiner Versorgungsbedeutung für die umliegenden Siedlungsbereiche konform zu den Vorgaben des EHK Nottuln 2017.

Absatzwirtschaftliche und städtebauliche Auswirkungen:

> Unter Berücksichtigung der in Tabelle 11 aufgeführten Verkaufsflächenfestsetzungen in den jeweiligen Sortimenten sind städtebaulich negative Auswirkungen auf den Bestand und/oder die Entwicklungsmöglichkeiten zentraler Versorgungsbereiche und/oder die integrierte Nahversorgung in den sonstigen Lagen i. S. des § 11 Abs. 3 BauNVO nicht zu erwarten (s. Kapitel 6.2 und 6.3).

Tabelle 11: Geprüfte und festzusetzende Verkaufsflächen für das untersuchte Einkaufszentrum

Sortimente	VKF Bestand in m²	VKF Planung in m²	VKF-Differenz in m²
zentren- und nahversorgungsrelevante Sortimente			
Nahrungs- und Genussmittel	933	1.253	+ 320
Drogeriewaren	633	673	+ 40
Zeitungen/Zeitschriften	4	6	+ 2
zentrenrelevante Sortimente			
Augenoptik	3	3	+/- 0
Bekleidung	589	595	+ 6
Bücher	1	1	+/- 0
Elektrokleingeräte	7	10	+ 3
Glas/Porzellan/Keramik	5	5	+/- 0
Haus-/Bett-/Tischwäsche	16	16	+/- 0
Hausrat	15	16	+ 1
Heimtextilien/Gardinen	3	4	+ 1
Papier/Büroartikel/Schreibwaren	17	19	+ 2
Schuhe, Lederwaren	431	432	+ 1
Spielwaren	26	27	+ 1
Sport- und Campingartikel	10	11	+ 1
Uhren/Schmuck	7	8	+ 1
Unterhaltungselektronik/Neue Medien	19	23	+ 4
Wohneinrichtungsbedarf	15	15	+/- 0
nicht zentrenrelevante Sortimente			
Baumarktsortiment i. e. S.	7	9	+ 2
Bettwaren	6	7	+ 1
Möbel	9	13	+ 4
Pflanzen/Samen	7	9	+ 2
Zoologischer Bedarf	37	45	+ 8
GESAMT	**2.800**	**3.200**	**+ 400**

Quelle: Verkaufsfläche: Angaben des Vorhabenträgers; Erfasste Verkaufsflächen am Vorhabenstandort (EKZ); Einstufungen der Sortimente gemäß Sortimentsliste für die Gemeinde Nottuln (vgl. EHK Nottuln 2017, S. 70ff.).

Einordnung gemäß landesplanerischer Grundlagen

- **6.5-1. Ziel:** Der Vorhabenstandort befindet sich gemäß des Regionalplans der Bezirksregierung in Münster innerhalb eines ausgewiesenen Allgemeinen Siedlungsbereiches (ASB). **6.5-1 Ziel wird demnach erfüllt.**
- **6.5-2. Ziel:** Der Vorhabenstandort befindet sich gemäß EHK Nottuln 2017 innerhalb des ausgewiesenen zentralen Versorgungsbereiches OZ Nottuln. **6.5-2 Ziel wird demnach erfüllt.**
- **6.5-3. Ziel:** Entsprechend der erfolgten Analyse möglicher absatzwirtschaftlicher Auswirkungen (s. Kapitel 6.2) und deren städtebaulichen Bewertung (s. Kapitel 6.3) werden durch das Planvorhaben keine wesentlichen Beeinträchtigungen von zentralen Versorgungsbereichen ausgelöst. **6.5-3 Ziel wird demnach erfüllt.**

Das Planvorhaben ist konform zu den landesplanerischen Zielstellungen des LEP NRW 2019.

Bei Einhaltung der in Tabelle 11 dargestellten Verkaufsflächengrößenordnungen ist das Planvorhaben als verträglich i. S. der Vorgaben des § 11 Abs. 3 BauNVO zu bewerten.

Zudem ist das Erweiterungsvorhaben LIDL konform zur informellen Planung (EHK Nottuln 2017 sowie zu den normativen Aspekten der Planung (LEP NRW 2019).

Anhang

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Mikrostandort des Planvorhabens 7

Abbildung 2: Lage der Gemeinde Nottuln 9

Abbildung 3: Einzugsgebiet des Planvorhabens 12

Abbildung 4: Untersuchungsraum 13

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Verkaufsfläche und Umsatz im Untersuchungsraum (bezogen auf untersuchungsrelevante Angebotsstrukturen; siehe Kapitel Methodik) 15

Tabelle 2: Einzelhandelsrelevante Kaufkraft im untersuchungsrelevanten Sortimentsbereich Nahrungs- und Genussmittel 16

Tabelle 3: Steckbrief ZVB OZ Nottuln (Nottuln) 17

Tabelle 4: Steckbrief NVZ Appelhülsen (Nottuln) 18

Tabelle 5: Steckbrief NVZ Appelhülsener Straße (Nottuln) 19

Tabelle 6: Steckbrief HZ Billerbeck (Billerbeck) 20

Tabelle 7: Steckbrief HZ Havixbeck und NVZ Blickallee (Havixbeck) 21

Tabelle 8: Sortimente und Verkaufsflächen des Planvorhabens 23

Tabelle 9: Flächenproduktivität und Umsatzprognose des Planvorhabens 29

Tabelle 10: Umsatzumverteilungen im Sortimentsbereich Nahrungs- und Genussmittel (Worst Case) 33

Tabelle 11: Geprüfte und festzusetzende Verkaufsflächen für das untersuchte Einkaufszentrum 41

Literatur- und Quellenverzeichnis

LITERATUR UND HANDELSFACHDATEN

BBSR/HDE (2017): Online-Handel – Mögliche räumliche Auswirkungen auf Innenstädte, Stadtteil- und Ortszentren, Bonn.

EHI (2020): EHI handelsdaten aktuell 2020, Köln.

Hahn Gruppe (2020): Hahn Retail Estate Report 2020/2021, Bergisch Gladbach.

IfH RETAIL CONSULTANTS GmbH (2021): Einzelhandelsrelevante Kaufkraft 2021, Köln.

SONSTIGE QUELLEN

BBE Handelsberatung Münster (2010): Einzelhandelskonzept für die Stadt Billerbeck, Münster.

BBE Handelsberatung Westfalen GmbH (2009): Einzelhandelskonzept für die Gemeinde Havixbeck, Münster.

Homepage IT.NRW, www.it.nrw.de.

Stadt + Handel (2017): Fortschreibung des Einzelhandelskonzepts für die Gemeinde Nottuln.

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
BauGB	Baugesetzbuch
BauNVO	Baunutzungsverordnung
BGF	Bruttogeschossfläche
bspw.	beispielsweise
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
bzw.	beziehungsweise
d. h.	das heißt
EW	Einwohner
gem.	gemäß
ggf.	gegebenenfalls
GVKF	Gesamtverkaufsfläche
HZ	Hauptzentrum
i. d. R.	in der Regel
inkl.	Inklusive
i. H. v.	in Höhe von
i. S.	im Sinne
IZ	Innenstadtzentrum
L	Landesstraße
m	Meter
m²	Quadratmeter
max.	maximal
Mio.	Millionen
NuG	Sortimentsbereich Nahrungs- und Genussmittel
NVZ	Nahversorgungszentrum
NZ	Nebenzentrum
ÖPNV	öffentlicher Personennahverkehr
OVG	Oberverwaltungsgericht
OZ	Ortszentrum
p. a.	per annum
rd.	rund
S.	Seite
s.	siehe
s. o.	siehe oben
s. u.	siehe unten
u. a.	unter anderem
v. a.	vor allem
VG	Verwaltungsgericht
vgl.	vergleiche
v. H.	von Hundert
VKF	Verkaufsfläche
ZVB	zentraler Versorgungsbereich
z. B.	zum Beispiel
z. T.	zum Teil

KONTAKT
Stadt + Handel Beckmann und Föhrer Stadtplaner PartGmbB
info@stadt-handel.de
www.stadt-handel.de
Amtsgericht Essen
Partnerschaftsregister-nummer PR 3496
Hauptsitz Dortmund

Standort Dortmund
Hörder Hafenstraße 11
44263 Dortmund
Fon +49 231 86 26 890
Fax +49 231 86 26 891

Standort Hamburg
Tibarg 21
22459 Hamburg
Fon +49 40 53 30 96 46
Fax +49 40 53 30 96 47

Standort Karlsruhe
Beiertheimer Allee 22
76137 Karlsruhe
Fon +49 721 14 51 22 62
Fax +49 721 14 51 22 63

Standort Leipzig
Markt 9
04109 Leipzig
Fon +49 341 92 72 39 42
Fax +49 341 92 72 39 43

Ö 9.4

Immissionsschutz-Gutachten

Schalltechnische Untersuchung zur Änderung des Bebauungsplans Nr. 132 der Stadt Nottuln

Dieser Bericht ersetzt den Bericht Nr. I05079221-2 vom 13. Jan. 2022 vollständig.

Auftraggeber	Risea Zweite Einzelhandel Immobilien GmbH Tattersallstr. 15-17 68165 Mannheim
Schallimmissionsprognose	Nr. I05079221-3 vom 26. Jan. 2023
Projektleiter	B.Sc. Andre Schmele
Umfang	Textteil 36 Seiten Anhang 19 Seiten
Ausfertigung	PDF-Dokument

Eine auszugsweise Vervielfältigung des Berichtes bedarf der schriftlichen Zustimmung der Normec uppenkamp GmbH.

Inhalt Textteil

Zusammenfassung 5

1 Grundlagen 6

2 Veranlassung und Aufgabenstellung 8

3 Grundlage für die Ermittlung und Beurteilung der Immissionen 9
3.1 Schallschutz im Städtebau 9
3.1.1 Orientierungswerte der DIN 18005 9
3.2 Schallschutz in der Genehmigungsplanung 10

4 Beschreibung des Vorhabens 15

5 Beschreibung der Emissionsansätze 18
5.1 Parkplatzgeräusche 18
5.2 Geräusche von Einkaufswagen-Depots 20
5.3 Geräusche von Lkw 21
5.3.1 Fahrvorgänge 21
5.3.2 Weitere Lkw-Geräusche 22
5.3.3 Geräusche bei der Be- und Entladung von Lkw im Bereich der Anlieferungszone 23
5.4 Geräuschquellen von im Freien betriebenen technischen Anlagen 25

6 Erforderliche Maßnahmen zur Immissionsminderung 27

7 Ermittlung der Immissionen und Diskussion der Untersuchungsergebnisse 28
7.1 Untersuchte Immissionsorte 28
7.2 Beschreibung des Berechnungsverfahrens 29
7.3 Untersuchungsergebnisse und Beurteilung der Geräuschimmissionen 31
7.3.1 Beurteilungspegel 31
7.3.2 Betrachtung der Vorbelastung 32
7.3.3 Kurzzeitige Schalldruckpegelspitzen 32
7.3.4 Tonhaltigkeit 33

8 Angaben zur Qualität der Prognose 34

Inhalt Anhang

A Tabellarisches Emissionskataster

B Grafisches Emissionskataster

C Dokumentation der Immissionsberechnung

D Immissionspläne

E Lageplan

F Windstatistik

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Lage der im Rahmen der Schallimmissionsprogn. betrachteten Immissionsorte	28

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Schalltechnische Orientierungswerte der DIN 18005-1 Bbl. 1	9
Tabelle 2:	Immissionsrichtwerte in Abhängigkeit der Gebietsnutzung für die Beurteilungszeiträume Tag u. Nacht; Immissionsorte außerhalb von Gebäuden	11
Tabelle 3:	Beurteilungszeiträume nach TA Lärm	11
Tabelle 4:	Schallemission des Parkplatzes	20
Tabelle 5:	Emissionsparameter Geräusche von Einkaufswagen-Depots	20
Tabelle 6:	Emissionsparameter Fahrvorgänge Lkw	21
Tabelle 7:	Emissionsparameter Rangieren Lkw	22
Tabelle 8:	Emissionsparameter Lkw an Verladerampen	22
Tabelle 9:	Emissionsparameter Parkvorgang Lkw	23
Tabelle 10:	Emissionsparameter fahrzeuggebundene Kühlaggregate	23
Tabelle 11:	Geräuschemission für einen Vorgang je Stunde bei der Be- und Entladung von Lkw	24
Tabelle 12:	Geräuschemission für einen Vorgang je Stunde bei der Be- und Entladung von Kühl-Lkw	24
Tabelle 13:	Berücksichtigte Anzahlen an Vorgängen in der Schallimmissionsprognose (Tageszeitraum)	25
Tabelle 14:	Emissionsparameter von im Freien betriebenen technischen Anlagen	25
Tabelle 15:	Untersuchte Immissionsorte mit Angabe der jeweiligen Gebietsnutzung und der Immissionsrichtwerte nach TA Lärm für die Tages- und Nachtzeit	29
Tabelle 16:	Untersuchte Immissionsorte mit Angabe der jeweiligen Immissionsrichtwerte gemäß TA Lärm sowie den Beurteilungspegeln für die Tages- und Nachtzeit	31
Tabelle 17:	Geschätzte Unsicherheit für das Prognoseverfahren gemäß [DIN ISO 9613-2]	34

Revisionsverzeichnis

Berichts-Nr.	Datum	Änderung(en)
l05079221	9. Sep. 2021	- Originalbericht
l05079221-1	19. Dez. 2022	- Änderung der Bezeichnung Gastronomie in Gastronomie/Bäcker - Abgleich der Betriebszeiten mit den Bauantragsunterlagen
l05079221-2	13. Jan. 2023	- Aktualisierung der Betriebszeiten
l05079221-3	26. Jan. 2023	- Aktualisierung der Öffnungszeiten

Zusammenfassung

Gegenstand des vorliegenden schalltechnischen Gutachtens ist die vom Auftraggeber geplante Erweiterung des Lidl-Marktes auf dem Grundstück Appelhülsener Straße 3 in 48301 Nottuln. Die vorgesehene Gebäudeerweiterung sowie zusätzliche Pkw-Stellplätze sind in südöstlicher Richtung auf den Flurstücken 847, 593 und 594 geplant.

Für die Genehmigung der geplanten Erweiterung ist ein Nachweis erforderlich, dass der zukünftige Betrieb die schalltechnischen Anforderungen der [TA Lärm] einhält. Hierzu wurde eine Schallimmissionsprognose erstellt. Die Planungsgrundlagen und die getroffenen Annahmen und Voraussetzungen werden in der Langfassung des vorliegenden Berichts erläutert.

Die schalltechnischen Untersuchungen haben Folgendes ergeben:

- Die geltenden Immissionsrichtwerte werden zur Tageszeit und in der ungünstigsten vollen Nachtstunde an den maßgeblichen Immissionsorten unter Berücksichtigung der im Gutachten beschriebenen Grundlagen und Rahmenbedingungen eingehalten bzw. unterschritten. Die Unterschreitungen betragen am Tag mindestens 3 dB und nachts mindestens 6 dB.

- Aufgrund der Unterschreitung der Immissionsrichtwerte zur Tages- und Nachtzeit an den meisten Immissionsorten um mindestens 6 dB wurde für diese Immissionsorte nach Ziffer 3.2.1 der [TA Lärm] auf eine Untersuchung der Geräuschvorbelastung verzichtet. Für die übrigen Immissionsorte ist nach Prüfung der Vorbelastung durch das geplante Vorhaben keine Überschreitung der geltenden Immissionsrichtwerte zu prognostizieren.

- Kurzzeitige Geräuschspitzen, die die geltenden Immissionsrichtwerte am Tag um mehr als 30 dB und mehr als 20 dB nachts überschreiten, sind nicht zu prognostizieren. Die Spitzenpegelkriterien nach Ziffer 6.1 der [TA Lärm] werden somit ebenfalls eingehalten.

Die Untersuchungsergebnisse gelten insbesondere unter Einhaltung der im Gutachten beschriebenen Betriebsweise und insbesondere unter folgenden Rahmenbedingungen:

- Reduzierung des Schallleistungspegels der geplanten Wärmepumpe um mindestens 5 dB.

1 Grundlagen

[16. BImSchV]	Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, Verkehrslärmschutzverordnung vom 12. Juni 1990 (BGBl. I S. 1036), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2269) geändert worden ist
[BImSchG]	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge, Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873) geändert worden ist
[B-Plan Nr. 63]	Bebauungsplan Nr. 63 ăGewerbe- und Industriegebiet an der B67 IIò der Gemeinde Nottuln vom Dez. 1992
[B-Plan Nr. 80]	Bebauungsplan Nr. 80 ăAm Hangenfeldò der Gemeinde Nottuln vom Feb. 1999
[B-Plan Nr. 132]	Bebauungsplan Nr. 132 ăEinkaufszentrum nördlich der Appelhülsener Str.ò der Gemeinde Nottuln
[Cmet NW]	Empfehlungen zur Bestimmung der meteorologischen Dämpfung Cmet gemäß DIN ISO 9613-2, LANUV NRW. 26.09.2012
[DIN 4109-1]	Schallschutz im Hochbau - Teil 1: Mindestanforderungen. 2018-01
[DIN 18005-1]	Schallschutz im Städtebau - Teil 1: Grundlagen und Hinweise für die Planung. 2002-07
[DIN 18005-1 Bbl. 1]	Schallschutz im Städtebau ð Berechnungsverfahren - Schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung. 1987-05
[DIN 18005-2]	Schallschutz im Städtebau - Lärmkarten - Kartenmäßige Darstellung von Schallimmissionen. 1991-09 (zurückgezogen)
[DIN ISO 9613-2]	Akustik - Dämpfung des Schalls bei der Ausbreitung im Freien, Teil 2: Allgemeines Berechnungsverfahren. 1999-09
[HLfU Heft 192]	Technischer Bericht zur Untersuchung der Lkw- und Ladegeräusche auf Betriebsgeländen von Frachtzentren, Auslieferungslagern und Speditionen, Schriftenreihe der Hessischen Landesanstalt für Umwelt, Heft 192. 1995
[HLUG Heft 3]	Technischer Bericht zur Untersuchung der Geräuschemissionen durch Lastkraftwagen auf Betriebsgeländen von Frachtzentren, Auslieferungslagern, Speditionen und Verbrauchermärkten sowie weiterer typischer Geräusche insbesondere von Verbrauchermärkten, Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie, Lärmschutz in Hessen, Heft 3. 2005

[IG I 7 - 501-1/2]	Korrektur redaktioneller Fehler beim Vollzug der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm ð TA Lärm, Schreiben des BMUB/Dr. Hilger an die obersten Immissionsschutzbehörden der Länder sowie das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur und das Eisenbahn-Bundesamt. 07.07.2017
[Piorr 2001]	Zum Nachweis der Einhaltung von Geräuschimmissionswerten mittels Prognose, Piorr, D., Zeitschrift für Lärmbekämpfung 48 (2001) Nr. 5
[PLS]	Untersuchung von Schallemissionen aus Parkplätzen, Autohöfen und Omnibusbahnhöfen sowie von Parkhäusern und Tiefgaragen, Bayerisches Landesamt für Umwelt. 6. überarbeitete Auflage 2007-08
[RLS-19]	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen, Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen FGSV. Ausgabe 2019 (inkl. Korrektur 02/2020)
[TA Lärm]	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm ð TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBl Nr. 26/1998 S. 503), zuletzt geändert durch Bekanntmachung des BMUB vom 1. Juni 2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5), in Kraft getreten am 9. Juni 2017, redaktionell korrigiert durch Schreiben des BMUB vom 07.07.2017 (IG I 7 - 501-1/2)
[UP 03000712-3]	Schallimmissionsprognose Nr. 03 0007 12-3 ăSchallimmissionsprognose im Rahmen der Bauleitplanung Nr. 132 ăEinkaufszentrum nördlich der Appelh¿lsener StraÇeò in Nottulnò der uppenkamp + partner Sachverständige für Immissionsschutz GmbH vom 12.11.2012
[VDI 2719]	Schalldämmung von Fenstern und deren Zusatzeinrichtungen. 1987-08

Hinweis: Die im gegenständlichen Bericht dokumentierte Untersuchung wurde auf Basis bzw. unter Berücksichtigung der im obenstehenden Grundlagenverzeichnis genannten Regelwerke durchgeführt. Die Ergebnisse sind somit ð wenn nicht anders gekennzeichnet ð entlang den entsprechenden Anforderungen ermittelt. Vom Kunden bereitgestellte Daten sind dabei als solche gekennzeichnet und können sich auf die Validität der Ergebnisse auswirken. Die Entscheidungsregeln zur Konformitätsbewertung basieren auf den angewendeten Vorschriften, Normen, Richtlinien und sonstigen Regelwerken. Meinungen und Interpretationen sind von Konformitätsaussagen abgegrenzt. Der gegenständliche Bericht enthält entsprechende Äußerungen im Kapitel 7.

Weitere verwendete Unterlagen (Stand, zur Verfügung gestellt durch):

- deutsche Grundkarte (© Land NRW (2023) dl-de/by-2-0),
- Lageplan (27.07.2021, Dieter Brandt, Architekt/Stadtplaner),
- Anlagen- und Betriebsbeschreibung (IPM Immobilien Projektmanagement Münsterland GmbH, Michael Bach),
- technische Angaben Wärmepumpe (IPM Immobilien Projektmanagement Münsterland GmbH, Michael Bach),
- Herstellerdatenblatt Rückkühler (AHT COOLING SYSTEMS GMBH),
- Windstatistik der Wetterstation Münster (2002, DWD).

Ein Ortstermin wurde am 9. Sep. 2021 durchgeführt.

2 Veranlassung und Aufgabenstellung

Gegenstand des vorliegenden schalltechnischen Gutachtens ist die vom Auftraggeber geplante Erweiterung des Lidl-Marktes auf dem Grundstück Appelhülsener Straße 3 in 48301 Nottuln. Der vorgesehene Gebäudeerweiterung sowie zusätzliche Pkw-Stellplätze sind in südöstlicher Richtung auf den Flurstücken 847, 593 und 594 geplant.

Im Zuge der geplanten Markterweiterung soll der Bebauungsplan [B-Plan Nr. 132] für das geplante Vorhaben geändert werden.

In der unmittelbaren Umgebung des Anlagenstandortes sind schutzbedürftige Nutzungen vorhanden. Nach dem [BImSchG] sind genehmigungsbedürftige und nicht genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen nicht hervorgerufen werden können bzw. verhindert werden, wenn sie nach dem Stand der Technik vermeidbar sind.

Zur Berücksichtigung des Schallschutzes im Rahmen der städtebaulichen Planung sind Hinweise in der [DIN 18005-1] gegeben. Kriterien zur Ermittlung von Geräuschimmissionen und deren Beurteilung, dass die von dem Einkaufszentrum ausgehenden Geräusche keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorrufen können, sind in der [TA Lärm] definiert.

Für die Änderung des Bebauungsplans [B-Plan Nr. 132] sowie im Rahmen des darauffolgenden Genehmigungsverfahrens ist ein Nachweis erforderlich, dass der zukünftig geplante Betrieb des Einkaufszentrums die schalltechnischen Anforderungen der [TA Lärm] einhält. Hierzu wird eine Schallimmissionsprognose erstellt. Sollten die vorgegebenen Anforderungen nicht eingehalten werden, sind geeignete Maßnahmen zur Lärmminderung aufzuzeigen.

Die Planungsgrundlagen und die getroffenen Annahmen und Voraussetzungen werden im vorliegenden Bericht erläutert.

3 Grundlage für die Ermittlung und Beurteilung der Immissionen

3.1 Schallschutz im Städtebau

3.1.1 Orientierungswerte der DIN 18005

Zur Berücksichtigung des Schallschutzes im Rahmen der städtebaulichen Planung sind Hinweise in der [DIN 18005-1] gegeben. In [DIN 18005-1 Bbl. 1] sind für die unterschiedlichen Gebietsnutzungen schalltechnische Orientierungswerte angegeben, deren Einhaltung oder Unterschreitung wünschenswert ist, um die mit der Eigenart des betreffenden Baugebietes verbundene Erwartung auf angemessenen Schutz vor Lärmbelastungen zu erfüllen. Diese Orientierungswerte sind in Tabelle 1 zusammengefasst.

Tabelle 1: Schalltechnische Orientierungswerte der DIN 18005-1 Bbl. 1

Gebietseinstufung	Orientierungswerte in dB(A)		
	Tag 6:00 bis 22:00 Uhr	Nacht 22:00 bis 6:00 Uhr	
	Verkehrslärm, Industrie-, Gewerbe- und Freizeitlärm	Verkehrslärm	Industrie-, Gewerbe- und Freizeitlärm
Reine Wohngebiete (WR), Wochenendhaus- und Feriengebiete	50	40	35
Allgemeine Wohngebiete (WA), Kleinsiedlungsgebiete (WS)	55	45	40
Mischgebiete (MI), Dorfgebiete (MD)	60	50	45
Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE)	65	55	50
Sondergebiete (SO), soweit sie schutzbedürftig sind, je nach Nutzungsart	45 - 65	35 - 65	35 - 65

Die [DIN 18005-1] bzw. [DIN 18005-1 Bbl. 1] enthält folgende Anmerkung und Hinweise:

Im Rahmen der erforderlichen Abwägung der Belange in der städtebaulichen Planung ist der Belang des Schallschutzes als ein wichtiger Planungsgrundsatz neben anderen Belangen zu sehen. Die Abwägung kann in bestimmten Fällen bei Überwiegen anderer Belange ð insbesondere in bebauten Gebieten ð zu einer entsprechenden Zurückstellung des Schallschutzes führen.

Die Beurteilungspegel der Geräusche verschiedener Arten von Schallquellen (Verkehr, Industrie und Gewerbe, Freizeit) sollen jeweils für sich allein mit den Orientierungswerten verglichen und nicht addiert werden.

In vorbelasteten Bereichen, insbesondere bei vorhandener Bebauung, bestehenden Verkehrswegen und in Gemengelagen, lassen sich die Orientierungswerte oft nicht einhalten. Wo im Rahmen der Abwägung mit plausibler Begründung von den Orientierungswerten abgewichen werden soll, weil andere Belange überwiegen, sollte möglichst ein Ausgleich durch andere geeignete Maßnahmen (z. B. geeignete Gebäudeanordnung und Grundrissgestaltung, bauliche Schallschutzmaßnahmen, insbesondere für Schlafräume) vorgesehen und planungsrechtlich abgesichert werden.

Überschreitungen der Orientierungswerte und entsprechende Maßnahmen zum Erreichen ausreichenden Schallschutzes sollen in der Begründung zum Bebauungsplan beschrieben und ggf. in den Plänen gekennzeichnet werden.

Bei Beurteilungspegeln über 45 dB(A) während der Nachtzeit ist selbst bei nur teilweise geöffnetem Fenster ungestörter Schlaf häufig nicht mehr möglich. Diesbezüglich ist anzumerken, dass die [VDI 2719] erst ab einem A-bewerteten Außengeräuschpegel $L_m > 50$ dB(A) auf die Notwendigkeit zusätzlicher Belüftungsmöglichkeiten für Schlaf- und Kinderzimmer hinweist.

3.2 Schallschutz in der Genehmigungsplanung

Für die an das Bebauungsplangebiet angrenzenden Nutzungen sind im Rahmen der Genehmigungsplanung entsprechende Regelwerke anzuwenden. Im Hinblick auf die notwendige Einhaltung der in diesen Regelwerken beschriebenen Immissionsrichtwerte an den im Umfeld befindlichen schutzbedürftigen Nutzungen werden die im Folgenden genannten Regelwerke den Geräuschermittlungen dieser Untersuchung zugrunde gelegt.

Zur Beurteilung von Anlagen, die als genehmigungsbedürftige und nicht genehmigungsbedürftige Anlagen den Anforderungen des zweiten Teils des [BImSchG] unterliegen, ist die [TA Lärm] heranzuziehen. Die [TA Lärm] beschreibt das Verfahren zur Ermittlung der Geräuschbelastungen und stellt die Grundlage für die Beurteilung der Immissionen dar.

Immissionsrichtwerte

In der [TA Lärm] werden Immissionsrichtwerte genannt, bei deren Einhaltung im Regelfall ausgeschlossen werden kann, dass schädliche Umwelteinwirkungen im Einwirkungsbereich gewerblicher oder industrieller Anlagen vorliegen. Die Immissionsrichtwerte gelten akzeptorbezogen. Dies bedeutet, dass die energetische Summe der Immissionsbeiträge aller relevant einwirkenden Anlagen, für die die [TA Lärm] gilt, den Immissionsrichtwert nicht überschreiten soll. In Abhängigkeit der Nutzung des Gebietes, in dem die schutzbedürftigen Nutzungen liegen, gelten die in Tabelle 2 zusammengefassten Immissionsrichtwerte.

Tabelle 2: Immissionsrichtwerte in Abhängigkeit der Gebietsnutzung für die Beurteilungszeiträume Tag u. Nacht; Immissionsorte außerhalb von Gebäuden

Gebietsnutzung	Immissionsrichtwerte (IRW) in dB(A)	
	Beurteilungszeitraum Tag	Beurteilungszeitraum Nacht
Kurgebiete, Krankenhäuser und Pflegeanstalten	45	35
Reine Wohngebiete (WR)	50	35
Allgemeine Wohngebiete (WA), Kleinsiedlungsgebiete (WS)	55	40
Mischgebiete (MI), Dorfgebiete (MD), Kerngebiete (MK)	60	45
Urbane Gebiete (MU)	63	45
Gewerbegebiete (GE)	65	50
Industriegebiete (GI)	70	70

Weiterhin dürfen gemäß [TA Lärm] einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen die Immissionsrichtwerte am Tag (IRW_{Tmax}) um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht (IRW_{Nmax}) um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

Anmerkung: Die Art der bezeichneten Gebiete und Einrichtungen ergibt sich aus den Festlegungen in den Bebauungsplänen. Sonstige in Bebauungsplänen festgesetzte Flächen für Gebiete und Einrichtungen sowie Gebiete und Einrichtungen, für die keine Festsetzungen bestehen, sind entsprechend der Schutzbedürftigkeit zu beurteilen.

In Tabelle 3 werden die für Immissionsrichtwerte relevanten Beurteilungszeiträume aufgeführt.

Tabelle 3: Beurteilungszeiträume nach TA Lärm

Bezeichnung	Beurteilungszeitraum	Beurteilungszeit
Tag	6:00 bis 22:00 Uhr	16 Stunden
Nacht	22:00 bis 6:00 Uhr	volle Nachtstunde mit dem höchsten Beurteilungspegel (z. B. 5:00 bis 6:00 Uhr)

Immissionsort

Die maßgeblichen Immissionsorte befinden sich gemäß [TA Lärm] bei bebauten Flächen 0,5 m außerhalb vor der Mitte des geöffneten Fensters des vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Raumes [DIN 4109-1]. Bei unbebauten oder bebauten Flächen, die keine Gebäude mit schutzbedürftigen Räumen enthalten, befinden sie sich an dem am stärksten betroffenen Rand der Fläche, wo nach dem Bau- und Planungsrecht Gebäude mit schutzbedürftigen Räumen erstellt werden dürfen. Ist der schutzbedürftige Raum mit der zu beurteilenden Anlage baulich verbunden oder geht es um Körperschallübertragungen bzw. die Einwirkung tieffrequenter Geräusche, handelt es sich bei dem am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Raum um den maßgeblichen Immissionsort.

Seltene Ereignisse

Können bei selten auftretenden betrieblichen Besonderheiten[1] auch bei Einhaltung des Standes der Technik zur Lärmminderung die Immissionsrichtwerte nicht eingehalten werden, kann eine Überschreitung zugelassen werden. Die Höhe der zulässigen Überschreitung kann einzelfallbezogen festgelegt werden; folgende Immissionshöchstwerte dürfen dabei nicht überschritten werden:

Beurteilungszeitraum Tag	70 dB(A),
Beurteilungszeitraum Nacht	55 dB(A).

Einzelne Geräuschspitzen dürfen diese Werte in Kur-, Wohn- und Mischgebieten tags um nicht mehr als 20 dB, nachts um nicht mehr als 10 dB überschreiten. In Gewerbegebieten darf die Überschreitung durch einzelne Geräuschspitzen tags nicht mehr als 25 dB und nachts nicht mehr als 15 dB betragen.

Gemengelagen

Für das Aneinandergrenzen von gewerblich bzw. industriell genutzten Gebieten und Wohngebieten (Gemengelagen) wird gemäß Ziffer 6.7 [TA Lärm] die folgende Regelung getroffen:

ăWenn gewerblich, industriell oder hinsichtlich ihrer Geräuschauswirkungen vergleichbar genutzte und zum Wohnen dienende Gebiete aneinandergrenzen (Gemengelage), können die für die zum Wohnen dienenden Gebiete geltenden Immissionsrichtwerte auf einen geeigneten Zwischenwert der für die aneinandergrenzenden Gebietskategorien geltenden Werte erhöht werden, soweit dies nach der gegenseitigen Pflicht zur Rücksichtnahme erforderlich ist.

[1] Definierter Zeitraum gemäß Ziffer 7.2 TA Lärm: an nicht mehr als 10 Tagen oder Nächten eines Kalenderjahres und an nicht mehr als zwei aufeinander folgenden Wochenenden.

Die Immissionsrichtwerte für Kern-, Dorf- und Mischgebiete sollen dabei nicht überschritten werden. Es ist vorauszusetzen, dass der Stand der Lärmminderungstechnik eingehalten wird. Für die Höhe des Zwischenwertes nach Absatz 1 ist die konkrete Schutzwürdigkeit des betroffenen Gebietes maßgeblich. Wesentliche Kriterien sind die Prägung des Einwirkungsgebiets durch den Umfang der Wohnbebauung einerseits und durch Gewerbe- und Industriebetriebe andererseits, die Ortsüblichkeit eines Geräusches und die Frage, welche der unverträglichen Nutzungen zuerst verwirklicht wurde.

Liegt ein Gebiet mit erhöhter Schutzwürdigkeit nur in einer Richtung zur Anlage, so ist dem durch die Anordnung der Anlage auf dem Betriebsgrundstück und die Nutzung von Abschirmungsmöglichkeiten Rechnung zu tragen.ò

Zuschlag für Tageszeiten mit erhöhter Empfindlichkeit

Kriterien für einen Zuschlag für Tageszeiten mit erhöhter Empfindlichkeit sind in der [TA Lärm] unter Ziffer 6.5 aufgeführt. Die betreffenden Zeiträume am Tag sind wie folgt definiert:

an Werktagen	6:00 ð 7:00 Uhr	20:00 ð 22:00 Uhr,	
an Sonn- und Feiertagen	6:00 ð 9:00 Uhr	13:00 ð 15:00 Uhr	20:00 ð 22:00 Uhr.

Für die aufgeführten Zeiten ist gemäß [TA Lärm] in

- Reinen und Allgemeinen Wohngebieten,
- Kleinsiedlungsgebieten,
- in Kurgebieten sowie für Krankenhäuser und Pflegeanstalten

bei der Ermittlung des Beurteilungspegels die erhöhte Störwirkung von Geräuschen durch einen Zuschlag von 6 dB(A) zu berücksichtigen.

Vor-, Zusatz- und Gesamtbelastung

Die o. a. Immissionsrichtwerte sind akzeptorbezogen. Das heißt, dass zur Beurteilung der Gesamtbelastung neben den von der zu beurteilenden Anlage verursachten Immissionen (Zusatzbelastung) auch eine evtl. vorliegende Vorbelastung durch Anlagen, für die die [TA Lärm] gilt, heranzuziehen ist.

Die Definition gemäß der [TA Lärm] lautet folgendermaßen:

Vorbelastung:	Geräuschimmissionen von allen Anlagen, für die die [TA Lärm] gilt, ohne die Betriebsgeräusche der zu beurteilenden Anlage,
Zusatzbelastung:	Immissionsbeitrag durch die zu beurteilende Anlage,
Gesamtbelastung:	Immissionen aller Anlagen, für die die [TA Lärm] gilt.

Eine Vorbelastung in dem zu beurteilenden Gebiet muss gemäß Ziffer 3.2.1 [TA Lärm] nicht ermittelt werden, wenn die von der zu beurteilenden Anlage ausgehende Zusatzbelastung die Immissionsrichtwerte am maßgeblichen Immissionsort um mindestens 6 dB(A) unterschreitet.

Die Genehmigung für die zu beurteilende Anlage soll auch dann nicht versagt werden, wenn die Immissionsrichtwerte aufgrund der Vorbelastung überschritten werden und dauerhaft sichergestellt ist, dass diese Überschreitung nicht mehr als 1 dB(A) beträgt.

4 Beschreibung des Vorhabens

Auf der Grundlage der schalltechnischen Untersuchung [UP 03000712-3] ăSchallimmissionsprognose im Rahmen der Bauleitplanung Nr. 132 ăEinkaufszentrum nºrdlich der Appelh¿lsener StraÇeò in Nottulnò vom 12.11.2012 werden die Berechnungsansätze größtenteils übernommen. Abweichungen gibt es im Bereich der geplanten Erweiterung.

Folgende Änderungen sollen im Zuge des geplanten Vorhabens umgesetzt werden:

- Erweiterung der Netto-Verkaufsfläche von 1.090 m² auf 1.461 m² beim Discounter (Lidl)
- Errichtung von 70 weiteren Pkw-Stellplätzen
- Verschiebung der Anlieferungszone des Discounters (Lidl)
- Entfall des Schneckenverdichters beim Discounter
- Rückbau der Futron Anlage auf dem Dach und Installation von 2 Wärmepumpen und 2 Rückkühlern

Nachfolgend werden die schalltechnisch relevanten Betriebsvorgänge tabellarisch zusammengefasst und dargestellt.

Discounter

Art des Betriebes:	Lebensmittel und Verbrauchermarkt	
Betriebszeitraum:	6:00 bis 22:00 Uhr	
Öffnungszeitraum:	Mo ð Sa 6:00 bis 21:30 Uhr	
Netto-Verkaufsfläche:	ca. 1.460 m²	
Parkplatzkapazität:	199 Stellplätze (gemeinsame Nutzung mit weiterem Einzelhandel)	
Anlieferung:	3 Lkw	im Zeitraum von 6:00 bis 22:00 Uhr
	2 Kühl-Lkw	im Zeitraum von 6:00 bis 22:00 Uhr
	Anlieferung von insgesamt 35 Paletten mit Kleinstapler	
Betrieb einer Lüftungsanlage:	Geräte innerhalb des Gebäudes, Zu-/ Fortluft über Dachfläche	
Betrieb der Kältetechnik:	kontinuierlicher Betrieb der 2 Rückkühler und 2 Wärmepumpen auf der Dachfläche der Backvorbereitung bzw. Tiefkühlzelle	

Drogerie-Markt

Art des Betriebes:	Verkauf von Drogerie- und Haushaltswaren
Betriebszeitraum:	6:00 bis 22:00 Uhr
Öffnungszeitraum:	Mo ð Sa 6:00 bis 21:30 Uhr
Netto-Verkaufsfläche:	ca. 600 m²
Parkplatzkapazität:	199 Stellplätze (gemeinsame Nutzung mit weiterem Einzelhandel)
Anlieferung:	1 Lkw im Zeitraum von 6:00 bis 22:00 Uhr
	Anlieferung von insgesamt 10 Paletten mit Kleinstapler
Betrieb einer Lüftungsanlage:	Geräte innerhalb des Gebäudes, Zu-/ Fortluft über Dach

Textil-Markt 1

Art des Betriebes:	Einzelhandel mit Textilien und Randsortiment
Betriebszeitraum:	6:00 bis 22:00 Uhr
Öffnungszeitraum:	Mo ð Sa 6:00 bis 21:30 Uhr
Netto-Verkaufsfläche:	ca. 170 m²
Parkplatzkapazität:	199 Stellplätze (gemeinsame Nutzung mit weiterem Einzelhandel)
Anlieferung:	1 Lkw im Zeitraum von 6:00 bis 22:00 Uhr
	Anlieferung von insgesamt 10 Paletten mit Kleinstapler
Betrieb einer Lüftungsanlage:	Geräte innerhalb des Gebäudes, Zu-/ Fortluft über Dach

Textil-Markt 2

Art des Betriebes:	Textilmarkt mit Randsortiment
Betriebszeitraum:	6:00 bis 22:00 Uhr
Öffnungszeitraum:	Mo ð Sa 6:00 bis 21:30 Uhr
Netto-Verkaufsfläche:	ca. 500 m²
Parkplatzkapazität:	199 Stellplätze (gemeinsame Nutzung mit weiterem Einzelhandel)
Anlieferung:	1 Lkw im Zeitraum von 6:00 bis 22:00 Uhr
	Anlieferung von insgesamt 10 Paletten mit Kleinstapler
Betrieb einer Lüftungsanlage:	Geräte innerhalb des Gebäudes, Zu-/ Fortluft über Dach

Schuh-Markt

Art des Betriebes:	Verkauf von Schuhen
Betriebszeitraum:	6:00 bis 22:00 Uhr
Öffnungszeitraum:	Mo ð Sa 6:00 bis 21:30 Uhr
Netto-Verkaufsfläche:	ca. 450 m²
Parkplatzkapazität:	199 Stellplätze (gemeinsame Nutzung mit weiterem Einzelhandel)
Anlieferung:	1 Lkw im Zeitraum von 6:00 bis 22:00 Uhr
	Anlieferung von insgesamt 10 Paletten mit Kleinstapler
Betrieb einer Lüftungsanlage:	Geräte innerhalb des Gebäudes, Zu-/ Fortluft über Dach

Gastronomie/Bäcker

Art des Betriebes:	Bäckerei und Metzgerei mit Feinkostproduktion
Dienstleistung:	Verkauf und Bewirtung von Gästen
Betriebszeitraum:	7:00 bis 21:00 Uhr
Öffnungszeitraum:	Mo ð So 7:00 bis 21:00 Uhr
Netto-Verkaufsfläche:	ca. 220 m²
Parkplatzkapazität:	199 Stellplätze (gemeinsame Nutzung mit weiterem Einzelhandel)
Anlieferung:	1 Lkw im Zeitraum von 6:00 bis 21:30 Uhr
	Anlieferung von insgesamt 10 Paletten mit Kleinstapler
Betrieb haustechnischer Aggregate:	kontinuierlicher Betrieb zur Kühlung/Lüftung des Küchenbereiches währen der Betriebszeit

Die Zufahrt zu den Pkw-Stellplätzen erfolgt unmittelbar über die angrenzende Appelhülsener Straße. Die Anlieferung der Waren des Discounters (Lidl) erfolgt auf Paletten in der südöstlichen Anlieferungszone. Die Entladung der anderen Fachmärkte erfolgt ebenerdig über die jeweiligen Haupteingänge.

5 Beschreibung der Emissionsansätze

5.1 Parkplatzgeräusche

Auf Parkplätzen werden durch Fahrbewegungen, Ein- und Ausparkvorgänge sowie je nach Nutzung noch durch weitere Vorgänge Geräuschemissionen verursacht. Empfehlungen zur Berechnung von Schallemissionen aus Parkplätzen, Autohöfen und Omnibusbahnhöfen sowie von Parkhäusern und Tiefgaragen werden in [PLS] genannt.

Beschreibung des Berechnungsverfahrens

Zur Ermittlung der von ebenerdigen Parkplätzen abgestrahlten Schallemissionen werden zwei Berechnungsverfahren beschrieben. Für den Fall, dass sich das Verkehrsaufkommen auf den Fahrgassen einigermaßen genau bzw. flächenproportional abschätzen lässt, können die Geräuschemissionen nach dem sog. getrennten Verfahren bestimmt werden. Hierbei werden die Schallanteile des Ein- und Ausparkverkehrs und die des Fahrverkehrs getrennt berechnet und zu einem Gesamt-Emissionspegel zusammengefasst. Lässt sich das Verkehrsaufkommen auf den Fahrgassen nicht ausreichend genau abschätzen, so werden die Geräuschemissionen mit dem vereinfachten, sogenannten zusammengefassten Verfahren berechnet. Die hiermit berechneten Schallleistungspegel liegen ăauf der sicheren Seiteò, da der pauschal angesetzte Schallanteil der durchfahrenden Kfz eher überschätzt wird.

Im vorliegenden Fall lässt sich das Verkehrsaufkommen auf den Fahrgassen nicht ausreichend genau abschätzen, sodass das zusammengefasste Verfahren angewandt wird. Der Schallleistungspegel des Parkplatzes wird auf der Grundlage folgender Beziehung berechnet:

$$L_{WATm} = L_{W0} + K_{PA} + K_I + K_D + K_{StrO} + 10 \cdot \log B \cdot N \quad \text{in dB(A)}$$

mit

$$K_D = 2{,}5 \cdot \log f \cdot B - 9 \quad \text{in dB(A).}$$

Hierbei ist:

L_{W0}= 63 dB(A)	*der Ausgangsschallleistungspegel für eine Bewegung pro Stunde,*
K_{PA}	*der Zuschlag für Parkplatzart,*
K_I	*der Zuschlag für die Impulshaltigkeit,*
K_D	*der Zuschlag zur Berücksichtigung der durchfahrenden Kfz [2],*
K_{StrO}	*der Zuschlag für unterschiedliche Fahrbahnoberflächen nach Kapitel 8.2.1 der Studie[3],*
N	*die Bewegungshäufigkeit (Bewegungen je Bezugsgröße und Stunde),*
B	*die Bezugsgröße (z.B. Nettoverkaufsfläche in m², Anzahl der Stellplätze, Netto-Gastraumfläche in m² oder Anzahl der Betten),*
f	*die Anzahl der Stellplätze je Einheit der Bezugsgröße.*

Die Anzahl f der Stellplätze je Bezugsgröße ist in der Parkplatzlärmstudie für die jeweilige Parkplatzart vorgegeben. Im vorliegenden Fall eines Lebensmitteldiscounters ist der Wert für f mit 0,11 Stellplätzen/m²-Netto-Verkaufsfläche anzusetzen.

Bei der Berechnung des Schallleistungspegels wurden weiterhin folgende Annahmen und Voraussetzungen berücksichtigt:

- Der Einfluss lärmarmer Einkaufswagen wird bei den Berechnungen nicht berücksichtigt.
- Die Fahrbahnoberflächen in den Fahrgassen des Parkplatzes werden asphaltiert bzw. mit einer ebenen Pflasterung aus Betonsteinen ohne Fase und Fugen Ò 3 mm hergestellt.

Frequentierung des Parkplatzes

Die Frequentierung des Einzelhandelszentrums wurde im Zuge der schalltechnischen Untersuchung [UP 03000712-3] vom 12.11.2012 aus der Verkehrstechnischen Untersuchung vom April 2012 der Ingenieursgesellschaft Thomas & Bökamp aus Münster entnommen. Demnach werden die damaligen Berechnungsansätze in Bezug auf die geplante Erweiterung im Bereich der Nettoverkaufsfläche beim Discounter (Lidl) angepasst.

Bezeichnung	Art der Einrichtung (ggf. vergleichbare Einrichtung)	Verkaufs- bzw. Geschoss-fläche in m²	Anzahl der Kunden/ Mitarbeiter	MIV-Anteil in %	Pkw-Besetzungs-grad in Kunden/ Pkw	Anzahl der Pkw-Beweg. je Tag
Lidl-Markt	Discounter	1.461	1,9 je m² VKF	70	1,3	2.989
Mode-Märkte	Textil/Drogerie/Schuhe	2.000	0,5 je m² VKF	70	1,3	1.077
Beschäftigte		3.461	1,4 je 100 m² GF	80	1,1	78
Gesamt		3.461				4.144

[2] Der nach PLS ermittelte Schallanteil K_D gilt auch für Parkplätze mit mehr als 150 Stellplätzen. Eine Aufteilung in kleinere Parkplatzflächen ist nicht zwangsläufig erforderlich.

[3] Der Korrekturwert K_{StrO} für die unterschiedlichen Fahrbahnoberflächen entfällt bei Parkplätzen an Einkaufsmärkten mit asphaltierten oder mit Betonsteinen gepflasterten Oberflächen, da die Pegelerhöhung durch klappernde Einkaufswagen pegelbestimmend und im Zuschlag K_{PA} für die Parkplatzart bereits enthalten ist.

Schallemission des Parkplatzes

Gemäß [PLS] berechnet sich unter Berücksichtigung der angegebenen Bewegungshäufigkeiten folgender Schallleistungspegel L_{WATm} in dB(A):

Tabelle 4: Schallemission des Parkplatzes

Bez.	Bezugsgröße B	Wert für B in m² bzw. Anzahl	N Tag	N Nacht	K_{PA}	K_I	K_D	K_{StrO}	L_{WATm} Tag	L_{WATm} Nacht
			h^{-1}	h^{-1}	dB	dB	dB	dB	dB(A)	dB(A)
P_{Gesamt}	Netto-Verkaufsfläche	3.461	0,075	---	3	4	5,8	0	99,4	---

Kurzzeitige Geräuschspitzen

Spitzenpegel von Einzelereignissen werden durch das Schlagen von Türen, das Starten des Motors oder das Schließen von Heck- bzw. Kofferraumdeckeln verursacht. Hierfür ist mit Schallleistungspegeln von bis zu L_{WAmax} = 99,5 dB(A) zu rechnen.

5.2 Geräusche von Einkaufswagen-Depots

Auf Betriebsgrundstücken von Einkaufsmärkten, Verbrauchermärkten und Discountern entstehen beim Entnehmen und Einstellen von Einkaufswagen Geräusche im Bereich der Sammelboxen. Anhaltswerte für die Schallemissionen dieser Vorgänge werden in [HLUG Heft 3] genannt. Hiernach ist für ein Ereignis pro Stunde folgender Schallleistungspegel bei Verwendung des Takt-Maximal-Pegelverfahrens anzusetzen:

Tabelle 5: Emissionsparameter Geräusche von Einkaufswagen-Depots

Geräuschquelle	Schallleistungspegel je Vorgang	Geräuschspitzen
Entnehmen und Einstellen von Einkaufswagen mit Metallkörben	$L_{WAT,1h}$ = 72 dB(A)	L_{WAmax} = 106 dB(A)

Die Impulshaltigkeit der Geräusche beim Entnehmen und Einstellen von Einkaufswagen ist im Emissionsansatz bereits berücksichtigt. Hiermit wird ein konservativer Ansatz gewählt, da die Impulshaltigkeit von Geräuschen mit wachsender Entfernung von der Emissionsquelle abnimmt.

Im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung wird die Annahme getroffen, dass je an- und abfahrendem Discounter Kunden-Pkw ein Schallereignis im Bereich des Einkaufswagen-Depots erfolgt. Im vorliegenden Fall erfolgen bei der berücksichtigten Frequentierung des Parkplatzes je Stunde ca. 187 Entnahmen und Einstellvorgänge von Einkaufswagen mit Metallkörben.

5.3 Geräusche von Lkw

Lkw erzeugen eine Vielzahl an Geräuschemissionen. Deren Ermittlung und Berechnungsverfahren werden im Folgenden aufgeführt.

5.3.1 Fahrvorgänge

In der schalltechnischen Prognose wird entsprechend [HLUG Heft 3] für das Vorbeifahrgeräusch eines Lkws folgender längenbezogener Schallleistungspegel angesetzt:

Tabelle 6: Emissionsparameter Fahrvorgänge Lkw

Geräuschquelle	Längen- und zeitbezogener Schallleistungspegel	Schallleistungspegel	Geräuschspitzen
Fahrvorgänge Lkw	$L_{WA\tilde{O},1h}$ = 63 dB(A)	L_{WA} = 105 dB(A)[4]	$L_{WA,max}$ = 108 dB(A)[5]

Anmerkung: Bei der Emissionsberechnung sind ggf. noch Korrekturen für die von Asphaltbelägen abweichenden Fahrbahnoberflächen (hierbei wird K_{StrO}* nach der [PLS] anstelle von $D_{SD,SDT,FzG}$(v) nach Tabelle 4b der [RLS-19] verwendet) und für Steigungen > 2 % und Gefälle < 4 % ($D_{LN,Lkw1}$ bzw. $D_{LN,Lkw2}$ nach Formel 7b bzw. 7c der [RLS-19]) zu berücksichtigen.

Allerdings sind entsprechend den örtlichen Gegebenheiten im vorliegenden Fall diese Korrekturen nicht erforderlich.

Kurzzeitige Geräuschspitzen

Beim Ablassen der Bremsluft, Schlagen von Aufbauten, beschleunigter Abfahrt etc. können kurzzeitig wesentlich höhere Geräusche auftreten. Für diese Einzelereignisse wird gemäß [PLS] ein mittlerer Maximal-Schallleistungspegel von $L_{WA,max}$ =97,5 bis 105,5 dB(A) angegeben.

[4] Der Emissionsansatz gilt f¿r eine Motorleistung von Ó 105 kW, wird jedoch aufgrund der geringen Differenz von 1 dB auch für geringere Motorleistungen herangezogen. Der längen- und stundenbezogene Emissionsansatz impliziert einen Schallleistungspegel von L_{WA} = 105 dB(A) unter Berücksichtigung einer Geschwindigkeit von 15 km/h.

[5] siehe Absatz ăKurzzeitige Ger ª uschspitzenò

Tritt allerdings der ungünstigste Fall ein, wird der mittlere Maximal-Schallleistungspegel für Geräusche von Betriebsbremsen von $L_{WA,max}$ =108 dB(A) gemäß [HLUG Heft 3] angesetzt.

5.3.2 Weitere Lkw-Geräusche

Neben den Lkw-Vorbeifahrgeräuschen gibt es noch weitere Geräuschemissionen [HLfU Heft 192], [PLS]; deren unterschiedliche Emissionsdaten werden im Folgenden dargestellt.

Rangiergeräusche

Rangiervorgänge sind nach der o. a. Untersuchung ggf. zusätzlich zu den Zufahrtsstrecken zu berücksichtigen. Dabei ist ein Schallleistungspegel während des Rangierens in Höhe von L_{WA} = 99 dB(A) unabhängig von der Motorleistung anzusetzen. Bei einer mittleren Rangierdauer von 2 Minuten pro Lkw berechnet sich folgender Schallleistungspegel für einen Rangiervorgang je Stunde:

Tabelle 7: Emissionsparameter Rangieren Lkw

Geräuschquelle	Schallleistungspegel	Geräuschspitzen
Rangieren eines Lkws	$L_{WA,1h}$ = 84 dB(A)	L_{WAmax} = 108 dB(A)

Lkw-Geräusche an Verladerampen

Die Geräuschemissionen bei Andockvorgängen an Laderampen setzen sich aus verschiedenen Einzelvorgängen zusammen. Für das An- oder Abdocken bzw. für den gesamten Vorgang werden folgende Schallleistungspegel angesetzt [HLfU Heft 192]:

Tabelle 8: Emissionsparameter Lkw an Verladerampen

Geräuschquelle	Beschreibung des Vorganges	Schallleistung je Vorgang	Geräuschspitzen
An-/Abdocken an Verladerampen	Öffnen Heckbordwand (15 s)	$L_{WA,1h}$ = 74 dB(A)	L_{WAmax} = 111 dB(A)
	Andocken (40 s)	$L_{WA,1h}$ = 83 dB(A)	
	Vorziehen (erhöhter Leerlauf) (15 s)	$L_{WA,1h}$ = 77 dB(A)	
	Schließen Heckbordwand (15 s)	$L_{WA,1h}$ = 74 dB(A)	
	Luftfederung entlüften (15 s)	$L_{WA,1h}$ = 72 dB(A)	
	Türenschlagen (5 s)	$L_{WA,1h}$ = 71 dB(A)	
	Anlassen Lkw (< 5 s)	$L_{WA,1h}$ = 82 dB(A)	
	Andockvorgang	$L_{WA,1h}$ = 84,6 dB(A)	
	Abdockvorgang	$L_{WA,1h}$ = 83,5 dB(A)	
	An-/Abdocken gesamt	$L_{WA,1h}$ = 87 dB(A)	

Lkw-Parkvorgang

Für einen Parkvorgang eines Lkws (das Ein-/Ausparken entspricht zwei Bewegungen) berechnen sich folgende Schallleistungspegel, bezogen auf den 16-stündigen Tageszeitraum[6]:

Tabelle 9: Emissionsparameter Parkvorgang Lkw

Geräuschquelle	Schallleistungspegel	Geräuschspitzen
1 Lkw-Parkvorgang Tageszeitraum	$L_{WA,16h}$ = 71 dB(A)	L_{WAmax} = 108 dB(A)

Fahrzeuggebundene Kühlaggregate

Während der Ladevorgänge ist im Bereich der Laderampe mit Betriebsgeräuschen von fahrzeuggebundenen Kühlaggregaten zu rechnen. Die Schallabstrahlung von Kühlaggregaten mit Otto- bzw. Dieselmotoren erzeugt gemäß [PLS] folgenden mittleren Schallleistungspegel:

Tabelle 10: Emissionsparameter fahrzeuggebundene Kühlaggregate

Geräuschquelle	Schallleistungspegel	Geräuschspitzen
Kühlaggregate Dieselbetrieb	L_{WA} = 97 dB(A)	---

In diesem Fall wird angenommen, dass während der Anlieferung bei einem Kühl-Lkw ein Kühlaggregat über eine Zeitspanne von 15 Minuten betrieben wird.

5.3.3 Geräusche bei der Be- und Entladung von Lkw im Bereich der Anlieferungszone

Die Anlieferungszone des Discounters (Lidl) befindet sich an der Südostseite des Gebäudekomplexes. Während der Anlieferung erfolgen Abstell- und Startvorgänge von Lkw sowie Be- und Entladevorgänge von Paletten.

Die Ermittlung der Geräuschemissionen von Lkw-Geräuschen und Ladevorgängen erfolgt auf der Grundlage des [HLfU Heft 192] und der [PLS].

[6] Berechnungsansatz: Korrektur für die Parkplatzart K_{PA} = 14 dB, Korrektur für die Impulshaltigkeit der Geräusche K_I = 3 dB, Korrektur für die Fahrbahnoberfläche K_{StrO} = 0 dB nach dem getrennten Verfahren gemäß PLS

Ladevorgänge in der Anlieferungszone

Bei der Be- und Entladung der Lkw finden unterschiedliche Schallereignisse statt. Die Emissionsansätze gemäß [HLfU Heft 192] für die Verladung von Waren werden nachstehend aufgeführt.

Tabelle 11: Geräuschemission für einen Vorgang je Stunde bei der Be- und Entladung von Lkw

Verladesituation		Vorgänge		$L_{WAT,1h}$ in dB(A)	L_{WAmax} in dB(A)
Beschreibung	Lkw	Beladung	Paletten mit Hubwagen	---	105
Rampenart	Außenrampe		Rollcontainer (RC)	---	
Torrand	ohne Abdichtung		Paletten mit Kleinstapler	78,0	
Überladeart	Ladebordwand		Festsetzen der Ladung	79,5	102
Ladefläche	Holz mit Plane	Entladung	Paletten mit Hubwagen	---	105
			Rollcontainer (RC)	---	
			Paletten mit Kleinstapler	78,0	
			Festsetzen der Ladung	79,5	102

Tabelle 12: Geräuschemission für einen Vorgang je Stunde bei der Be- und Entladung von Kühl-Lkw

Verladesituation		Vorgänge		$L_{WAT,1h}$ in dB(A)	L_{WAmax} in dB(A)
Beschreibung	Kühl-Lkw	Beladung	Paletten mit Hubwagen	---	105
Rampenart	Außenrampe		Rollcontainer (RC)	---	
Torrand	ohne Abdichtung		Paletten mit Kleinstapler	78,0	
Überladeart	Ladebordwand		Festsetzen der Ladung	79,5	102
Ladefläche	Riffelblech	Entladung	Paletten mit Hubwagen	---	105
			Rollcontainer (RC)	---	
			Paletten mit Kleinstapler	78,0	
			Festsetzen der Ladung	79,5	102

Die Schallleistungspegel gelten für jeweils einen Vorgang, bezogen auf eine Stunde Beurteilungszeitraum. Hierbei wurden die Emissionspegel der einzelnen Schallereignisse wie Überfahren der Überladebrücke oder der Ladebordwand. Das Festsetzen der Ladung wird je Lkw berücksichtigt.

Für die Schallimmissionsprognose werden folgende Anzahlen von Lkw bzw. zu entladenden Paletten je Lkw berücksichtigt:

Tabelle 13: Berücksichtigte Anzahlen an Vorgängen in der Schallimmissionsprognose (Tageszeitraum)

Vorgang	Verladesituation	Tageszeitraum 7:00-20:00 Uhr		
		Anzahl Lkw	Paletten je Lkw	RC je Lkw
Anlieferung Trockensortiment	Lkw	1	12	---
Anlieferung Frische	Kühl-Lkw	1	8	---
Anlieferung Obst/Gemüse	Kühl-Lkw	1	2	---
Anlieferung Brot/Zeitung	Lkw	2	3	---

5.4 Geräuschquellen von im Freien betriebenen technischen Anlagen

Die gegenständlichen Planungen sehen technische Anlagen vor, die im Freien betrieben werden. Wie in der schalltechnischen Untersuchung [UP 03000712-3] wurden Emissionspegel angegeben, die bis auf für den Discounter (Lidl) übernommen werden. Schalltechnische Angaben zu den geplanten technischen Anlagen mit Geräuschquellen im Freien des Discounters (Lidl) stehen herstellerseitig zur Verfügung, sodass die Schallleistungspegel der Rückkühler und Wärmepumpe anhand den Herstellerangaben angesetzt werden. Die immissionsschutztechnisch relevanten Anlagen und Aggregate sind in Tabelle 14 angegeben.

Tabelle 14: Emissionsparameter von im Freien betriebenen technischen Anlagen

Anlagenbezeichnung (Standort/Lage)	Betriebszeitraum	Betriebsstunden		Schallleistungspegel L_{WA} in dB(A)	
		Tag	Nacht	Tag	Nacht
Rückkühler Discounter (auf der Dachfläche der Kühlzelle)	0:00 ð 24:00 Uhr	16	8	69	69
Wärmepumpe Discounter (auf der Dachfläche der Kühlzelle)	0:00 ð 24:00 Uhr	16	8	81	81
Zu- und Fortluft Discounter (ca. 1 m über der Dachfläche)	0:00 ð 24:00 Uhr	16	2	75	70
Kälteanlage Gastronomie/Bäcker (an der Westfassade)	0:00 ð 24:00 Uhr	16	8	70	65
Zu- und Fortluft Fachmärkte (ca. 1 m über der Dachfläche)	0:00 ð 24:00 Uhr	16	2	75	70

Die in Tabelle 14 angegebenen Schallleistungspegel sind als Gewährleistungspegel zu verstehen und vom Hersteller oder Lieferanten der Anlage nachzuweisen. Die Geräuschemissionen aller genannten Quellen müssen einzeltonfrei im Sinne der [TA Lärm] sein. Die Inbetriebnahme von Anlagenteilen mit höheren Schallemissionen ist nur zulässig, wenn die schalltechnischen Auswirkungen unter Einbeziehung aller weiteren relevanten Geräuschquellen gutachterlich geprüft und freigegeben worden sind.

6 Erforderliche Maßnahmen zur Immissionsminderung

Die Geräuschemissionen der geplanten Wärmepumpen müssen während der Nachtstunden um mindestens 5 dB reduziert werden. Diese notwendige Reduzierung des Schallleistungspegels kann durch eine Schallschutzeinhausung der Wärmepumpe, durch Begrenzung der Kühlleistung während der Nachtstunden oder durch die Errichtung von Schallschutzwänden auf der Dachfläche erfolgen.

Die schalltechnische Minderung um 5 dB ist entweder durch den Anlagen Hersteller (Schallschutzeinhausung, Reduzierung der Kühlleistung) bzw. durch eine schalltechnische Berechnung (Schallschutzwand) nachzuweisen.

7 Ermittlung der Immissionen und Diskussion der Untersuchungsergebnisse

7.1 Untersuchte Immissionsorte

Auf der Grundlage eines am 9. Sep. 2021 durchgeführten Ortstermins sowie nach Rücksprache mit der Stadt Nottuln werden im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung die in Abbildung 1 dargestellten Immissionsorte betrachtet.



Abbildung 1: Lage der im Rahmen der Schallimmissionsprogn. betrachteten Immissionsorte

Die Immissionsorte IP1 - IP6 liegen im Geltungsbereich der Bebauungsplangebiete [B-Plan Nr. 132] und [B-Plan Nr. 63], der eine Gebietsnutzung als Mischgebiet (MI) und Gewerbegebiet (GE) festsetzt.

Die Immissionsorte IP7 ð IP8 liegen im Geltungsbereich des Bebauungsplangebietes [B-Plan Nr. 80], der eine Gebietsnutzung als Mischgebiet (MI) festsetzt.

Der Immissionsort IP9 liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplangebietes [B-Plan Nr. 80], der eine Gebietsnutzung als Mischgebiet (MI) festsetzt.

Hierfür gelten die in Tabelle 15 angegebenen Immissionsrichtwerte gemäß [TA Lärm] für die Tages- und Nachtzeit:

Tabelle 15: Untersuchte Immissionsorte mit Angabe der jeweiligen Gebietsnutzung und der Immissionsrichtwerte nach TA Lärm für die Tages- und Nachtzeit

Immissionsort IP-Nr./ Bezeichnung, Fassade, Geschoss	Gebiets-nutzung	Immissionsrichtwerte (IRW) in dB(A)	
		Tag	Nacht
IP1/ Schappdettener Str. 2, SOF, 2.OG	MI	60	45
IP2/ Eckenhovener Weg 8, SOF, 2.OG	MI	60	45
IP3/ Eckenhovener Weg 10, SW, 2.OG	MI	60	45
IP4/ Liebigstr. 12, SOF, 1.OG	GE	65	50
IP5/ Liebigstr. 16, SWF, EG	GE	65	50
IP6/ Appelhülsener Str. 9, NWF, 2.OG	MI	60	45
IP7/ Appelhülsener Str. 12, SOF, 1.OG	MI	60	45
IP8/ Appelhülsener Str. 8, NOF, 1.OG	MI	60	45
IP9/ Mauritzstraße 46, NOF, 2.OG	MI	60	45

7.2 Beschreibung des Berechnungsverfahrens

Die Berechnung der Geräuschimmissionen in der Umgebung des betrachteten Vorhabens erfolgt gemäß [DIN ISO 9613-2]. Hierzu wird die qualitätsgesicherte Software MAPANDGIS der Kramer Software GmbH, St. Augustin, in ihrer aktuellen Softwareversion (1.2.0.4) verwendet.

Die Schallausbreitungsberechnung wird mit A-bewerteten Oktav-Schallpegeln im Frequenzbereich von 63 Hz bis 8.000 Hz durchgeführt. Abhängig von der Datenlage werden teilweise A-bewertete Schallpegel mit einer Schwerpunktfrequenz von 500 Hz verwendet. Die Abschirmung sowie die Reflexion durch Gebäude sowie die Abschirmung durch natürliche und künstliche Geländeverformungen werden ð soweit vorhanden bzw. schalltechnisch relevant ð berücksichtigt. Im Falle einer für die Berechnungen relevanten Topografie des Untersuchungsgebietes wird diese in das Berechnungsmodell eingestellt.

Nach dem Berechnungsverfahren der [DIN ISO 9613-2] wird zunächst der äquivalente Dauerschalldruckpegel L_{AT}(DW) in dB(A) unter schallausbreitungsgünstigen Witterungsbedingungen[7] berechnet:

$$L_{AT}\ DW = L_W + D_C - A \qquad \text{in dB(A).}$$

Hierbei ist:

$L_{AT}(DW)$	*der A-bewertete Mitwindpegel am Immissionsort,*
L_W	*der Schallleistungspegel der Geräuschquelle,*
D_C	*die Richtwirkungskorrektur,*
A	$= A_{div} + A_{atm} + A_{gr} + A_{bar,}$
A_{div}	*die Dämpfung aufgrund geometrischer Ausbreitung,*
A_{atm}	*die Dämpfung aufgrund von Luftabsorption,*
A_{gr}	*die Dämpfung aufgrund des Bodeneffektes,*
A_{bar}	*die Dämpfung aufgrund von Abschirmung.*

Die Dämpfung aufgrund des Bodeneffektes wird im gegenständlich angewendeten alternativen Berechnungsverfahren der [DIN ISO 9613-2] oktavunabhängig[8] berechnet.

Aufbauend auf dem L_{AT}(DW) wird der A-bewertete Langzeit-Mittelungspegel L_{AT}(LT) berechnet, bei dem eine breite Palette von Witterungsbedingungen berücksichtigt wird. Diese Witterungsbedingungen werden gemäß [DIN ISO 9613-2] durch die meteorologische Korrektur C_{met} berücksichtigt:

$$L_{AT}\ LT = L_{AT}\ DW - C_{met} \qquad \text{in dB(A).}$$

Die meteorologische Korrektur wird dabei wie folgt ermittelt:

$$C_{met} = C_0 \cdot \left[1 - 10 \cdot \frac{h_s + h_r}{d_p}\right] \qquad \text{wenn } d_p > 10 \cdot (h_s + h_r),$$

$$C_{met} = 0 \qquad \text{wenn } d_p \leq 10 \cdot (h_s + h_r).$$

Hierbei ist:

h_s	*die Höhe der Quelle in Meter,*
h_r	*die Höhe des Aufpunktes in Meter,*
d_p	*der Abstand zwischen Quelle und Aufpunkt, projiziert auf die horizontale Bodenebene in Meter,*
C_0	*ein von den örtlichen Wetterstatistiken für Windgeschwindigkeit und -richtung sowie vom Temperaturgradienten abhängiger Faktor in dB.*

Der Faktor C_0 wird - basierend auf den Vorgaben der [DIN ISO 9613-2] - entsprechend den landesspezifischen Vorgaben [Cmet NW] berücksichtigt bzw. berechnet.

[7] Diese Bedingungen gelten für die Mitwindausbreitung oder gleichwertig für Schallausbreitung bei gut entwickelter, leichter Bodeninversion, wie sie üblicherweise nachts auftritt.

[8] Formeln (10,11) der DIN ISO 9613-2

$$C_0 = -10 \cdot \log \sum_i B_i \, 10^{-0{,}1 \cdot L_i(\vartheta)} \cdot \frac{h_i(\vartheta)}{100}.$$

Hierbei ist:

ϑ	*Mitwindwinkel für die Ausbreitung von der Quelle zum Immissionsort,*
i	*Laufindex der Windsektoren,*
$L_i(\vartheta)$	*windrichtungsabhängige Pegeldämpfung in dB des i-ten Sektors,*
$h_i(\vartheta)$	*relative Häufigkeit in Prozent der Windrichtung im i-ten Sektor.*

Die Windrichtungsverteilung wird hierzu den Daten der Wetterstation Münster entnommen. Die grafische Darstellung der AK-Statistik kann im Anhang eingesehen werden.

Die einzelnen Geräuschquellen mit deren Emissionspegeln und die Parameter der Schallausbreitungsberechnung können dem Anhang entnommen werden.

7.3 Untersuchungsergebnisse und Beurteilung der Geräuschimmissionen

7.3.1 Beurteilungspegel

Die prognostizierten Geräuscheinwirkungen für die geplante Erweiterung einschließlich der derzeitigen Nutzung sind auf der Grundlage der in den vorherigen Kapiteln beschriebenen Betriebsbedingungen und Emissionsansätzen mit folgenden Beurteilungspegeln L_r für die Beurteilungszeiträume Tag und Nacht als energetische Summe der Schalldruckpegel $L_{AT}(LT)$ aller Einzelquellen anzugeben:

Tabelle 16: Untersuchte Immissionsorte mit Angabe der jeweiligen Immissionsrichtwerte gemäß TA Lärm sowie den Beurteilungspegeln für die Tages- und Nachtzeit

Immissionsort IP-Nr./ Bezeichnung, Fassade, Geschoss	IRW_T in dB(A)	$L_{r,T}$ in dB(A)	IRW_N in dB(A)	$L_{r,N}$ in dB(A)
IP1/ Schappdettener Str. 2, SOF, 2.OG	60	47	45	39
IP2/ Eckenhovener Weg 8, SOF, 2.OG	60	47	45	39
IP3/ Eckenhovener Weg 10, SW, 2.OG	60	45	45	38
IP4/ Liebigstr. 12, SOF, 1.OG	65	51	50	24
IP5/ Liebigstr. 16, SWF, EG	65	46	50	22
IP6/ Appelhülsener Str. 9, NWF, 2.OG	60	57	45	35
IP7/ Appelhülsener Str. 12, SOF, 1.OG	60	53	45	31
IP8/ Appelhülsener Str. 8, NOF, 1.OG	60	56	45	32
IP9/ Mauritzstraße 46, NOF, 2.OG	60	57	45	33

Die Untersuchungsergebnisse zeigen, dass die geltenden Immissionsrichtwerte zur Tageszeit an den untersuchten Immissionsorten eingehalten bzw. unterschritten werden. Die Unterschreitungen betragen dabei mindestens 3 dB.

In der ungünstigsten vollen Nachtstunde werden die Immissionsrichtwerte ebenfalls eingehalten bzw. unterschritten. Die Unterschreitungen betragen mindestens 6 dB.

Die Immissionsbeiträge sind während der Nachtzeit somit nach Ziffer 3.2.1 der [TA Lärm] als nicht relevant zu bezeichnen.

7.3.2 Betrachtung der Vorbelastung

An den Immissionsorten IP1 bis IP5 und IP7 werden zur Tageszeit die geltenden Immissionsrichtwerte der [TA Lärm] um mindestens 6 dB unterschritten. Im Nachtzeitraum werden an allen Immissionsorten die geltenden Immissionsrichtwerte der [TA Lärm] um mindestens 6 dB unterschritten. Demnach wird nach Ziffer 3.2.1 der [TA Lärm] auf eine Untersuchung der Geräuschvorbelastung verzichtet.

Für den Immissionsort Appelhülsener Straße 9, dass zwar gemäß Bebauungsplan [B-Plan Nr. 63] nordöstlich von einem ausgewiesenen Gewerbegebiet begrenzt wird, liegt nach Inaugenscheinnahme und gemäß Bebauungsplan keine zu berücksichtigende tatsächliche oder durch eine Kontingentierung festgelegte planerische Vorbelastung vor. Bei Planungen innerhalb des Gewerbegebietes werden die durch das geplante Vorhaben verursachten Geräuscheinwirkungen als Vorbelastung in Hinblick auf das Grundstück Appelhülsener Straße 9 zu berücksichtigen sein. Diese haben jedoch auf die Bestandsbebauung keine Auswirkungen, da der an der Nordwestfassade ermittelte Beurteilungspegel 3 dB unterhalb des Immissionsrichtwertes liegt und die Geräuschimmissionen aus dem Gewerbegebiet bereits an der überbaubaren nördlichen Grenze des Grundstücks einzuhalten sind.

Eine relevante Vorbelastung durch weitere an der Appelhülsener Straße befindliche Anlagen, für die die [TA Lärm] gilt (Tankstelle, Autohaus oder Imbissbude), ist aufgrund der Ausrichtung und Entfernung der maßgeblichen Immissionsorte und/oder des Emissionsverhaltens nicht gegeben. Eine unzulässige Überschreitung der geltenden Immissionsrichtwerte ist in der Gesamtbelastung somit nicht zu prognostizieren.

7.3.3 Kurzzeitige Schalldruckpegelspitzen

Die Immissionsrichtwerte für kurzzeitige Schalldruckpegelspitzen (tags IRW_T+30 dB; nachts IRW_N+20 dB) werden an den untersuchten Immissionsorten deutlich unterschritten.

7.3.4 Tonhaltigkeit

Im Rahmen der Schallimmissionsprognose wird vorausgesetzt, dass das geplante Vorhaben nach dem Stand der Technik zur Lärmminderung errichtet und betrieben wird und somit Tonhaltigkeiten im Anlagengeräusch nicht zu berücksichtigen sind. Zuschläge für Tonhaltigkeiten gemäß [TA Lärm], Anhang A.2.5.2, werden daher bei der Prognose nicht vergeben. Die Maßnahmen zur Lärmminderung an den Gebäuden und an den technischen Anlagen sind in der Form auszulegen, dass im Immissionsbereich keine relevanten tonhaltigen Geräusche auftreten.

8 Angaben zur Qualität der Prognose

Ausbreitungsberechnung gemäß DIN ISO 9613-2

Die Dämpfung von Schall, der sich im Freien zwischen einer Schallquelle und einem Aufpunkt ausbreitet, fluktuiert aufgrund der Schwankungen in den Witterungsbedingungen auf dem Ausbreitungsweg sowie durch Dämpfung oder Abschirmung des Schalls durch Boden, Bewuchs und Hindernisse.

Für das Prognoseverfahren der [DIN ISO 9613-2] wird eine geschätzte Unsicherheit für die Berechnung der Immissionspegel L_{AT}(DW) unter Anwendung der Gleichungen 1 bis 10 mit breitbandig emittierenden Geräuschquellen angegeben. Die Unsicherheit wird in Abhängigkeit der mittleren Höhe von Schallquelle und Immissionsort in Tabelle 5 der Norm wie folgt beziffert (Tabelle 17):

Tabelle 17: Geschätzte Unsicherheit für das Prognoseverfahren gemäß [DIN ISO 9613-2]

Mittlere Höhe von Quelle und Immissionsort in m	Genauigkeit bei einem Abstand zwischen Quelle und Empfänger von 0 < d < 100 m in dB	Genauigkeit bei einem Abstand zwischen Quelle und Empfänger von 100 m < d < 1000 m in dB
0 < h < 5	± 3	± 3
5 < h < 30	± 1	± 3

Die geschätzten Genauigkeitswerte beschränken sich dabei auf den Bereich der Bedingungen, die für die Gültigkeit der entsprechenden Gleichungen der [DIN ISO 9613-2] festgelegt sind und sind unabhängig von Unsicherheiten in der Bestimmung der Schallemissionswerte.

Da es sich bei dem Prognoseverfahren der [DIN ISO 9613-2] um ein Verfahren der Genauigkeitsklasse 2 handelt, kann davon ausgegangen werden, dass sich die Schätzung der Unsicherheit auf einen Bereich von ± 2 Standardabweichungen bezieht. Somit entspricht die Genauigkeitsschätzung der [DIN ISO 9613-2] bei der Betrachtung einer Einzelquelle gemäß [Piorr 2001] einer Standardabweichung $\hat{R}_{Prog}$ von 1,5 dB.

Schallemissionspegel

Die im Rahmen dieser Prognose eingesetzten Schallleistungspegel für die maßgeblichen Schallquellen basieren auf Angaben aus der einschlägigen Fachliteratur, insbesondere Studien und Berichten unterschiedlicher Landesbehörden sowie stellen Garantiewerte eines Herstellers dar. Die Emissionsansätze beziehen sich dabei in der Regel im Rahmen eines konservativen Maximalansatzes auf den schalltechnisch ungünstigsten Betriebszustand bzw. auf die aus schalltechnischer Sicht ungünstigste Anlagenauslastung.

Betriebsbedingungen

Die Angaben über die voraussichtlichen Betriebsbedingungen wurden beim Betreiber erfragt und unter Berücksichtigung der Betriebsgröße auf Plausibilität geprüft. Im Rahmen eines konservativen Ansatzes wurden die Fahrzeugbewegungen und die Betriebsauslastungen der oberen Erwartungsgrenze entsprechend angesetzt.

Prognosesicherheit

Die Prognosesicherheit der gegenständlichen Schallimmissionsprognose wird im Hinblick auf die oben genannten Randbedingungen und vorausgesetzt der Einhaltung der im Gutachten beschriebenen Betriebsweisen und Rahmenbedingungen summarisch mit +1 dB/-3 dB abgeschätzt.

Die Unterzeichner erstellten dieses Gutachten unabhängig und nach bestem Wissen und Gewissen.

Als Grundlage für die Feststellungen und Aussagen der Sachverständigen dienten die vorgelegten und im Gutachten zitierten Unterlagen sowie die Auskünfte der Beteiligten.

B.Sc. Andre Schmele
Projektleiter
Berichtserstellung und Auswertung

Dipl.-Ing. Matthias Brun
Fachlich Verantwortlicher
(Geräusche)
Prüfung und Freigabe

Anhang

Verzeichnis des Anhangs

A	Tabellarisches Emissionskataster
B	Grafisches Emissionskataster
C	Dokumentation der Immissionsberechnung
D	Immissionspläne
E	Lageplan
F	Windstatistik

A Tabellarisches Emissionskataster

Legende Emissionsberechnung TA Lärm Berechnungen gemäß DIN ISO 9613-2		
Zeichen	Einheit	Bedeutung
Nr.	-	Laufende Emissionsquellenortskennzahl Emissionsquellen mit gleichen Koordinaten (bei ggf. unterschiedlicher Höhe) haben gleiche Nummern.
Kommentar	-	Bezeichnung der Emissionsquelle
Gruppe	-	Bezeichnung der Emissionsquellengruppe
RW Ost/HW Nord	m	Koordinatenangabe
hQ	m	Höhe der Emissionsquelle Index = D Ą Die Quelle befindet sich über einem Dach.
DO	dB	Richtwirkungsmaß
KT	dB	Zuschlag für Ton- und Informationshaltigkeit
KI	dB	Zuschlag für Impulshaltigkeit
Lw	dB(A)	Schallleistungspegel der Emissionsquelle Der grundlegende Schallleistungspegel der Emissionsquelle kann der Spalte ăLWA Inputò entnommen werden.
num.Add.	dB	Korrekturfaktor num.Add. = leer Ą keine numerische Addition bei der entsprechenden Emissionsquelle berücksichtigt.
Bez.Abst.	m	Messabstand zur Emissionsquelle Bez.Abst. = leer Ą Lw/LmE stellt den bereits berechneten Emissionswert dar.
Messfl./Anz.	m²/-	Eintragung der Messfläche/Fläche des schallabstrahlenden Bauteils oder Anzahl der Fahrzeuge auf der dazugehörigen Teilstrecke. Messfl./Anz. = leer Ą Lw/LmE stellt den bereits berechneten Emissionswert dar.
Anz.	-	Eintragung der Anzahl der Fahrzeuge auf der dazugehörigen Teilstrecke, getrennt nach Beurteilungszeiträumen. Anz. = leer Ą Lw/LmE stellt den bereits berechneten Emissionswert dar.
MM	dB	Minderungsmaßnahme an der Emissionsquelle MM = leer Ą keine Minderung bei der entsprechenden Emissionsquelle berücksichtigt.
Einw.T	min	Einwirkzeit der Emissionsquelle
RwID	-	Bezug zum verwendeten Schalldämmspektrum RwID = leer Ą keine Schalldämmung bei der entsprechenden Emissionsquelle berücksichtigt.
ST	-	Statusfeld ST = 1 Ą Die Emissionsquelle ist eine kurzzeitige Geräuschspitze. ST = -1 Ą Die Emissionsquelle ist nicht in den Berechnungen berücksichtigt. ST = leer Ą Die Emissionsquelle ist eine Standard-Emissionsquelle.
T/RZ/N	-	Tageszeit/Ruhezeit/Nachtzeit
Lw/Lp Input	dB(A)	Grundlegender Schallleistungspegel/-druckpegel der Emissionsquelle
Hinweis: Bei den aufgelisteten Spalten ist zu beachten, dass je nach Projekt nicht alle Spalten für die Berechnungen genutzt bzw. entsprechend dokumentiert werden.		

Tageszeitraum

Nr.	Kommentar	Gruppe	hQ m	DO dB	KT dB	KI dB	Lw/LmE T dB(A)	Lw/LmE RZ dB(A)	num Add dB	num Add RZ dB	Bez Abst m	Messfl m² Anz	Anz T	Anz RZ	MM dB	EinwT T min	EinwT RZ min	Rw ID	ST	Lw/Lp Input dB(A)
101	Pkw Stellplätze	Parkplatz	0,5	0	0	0,0	99,4	99,4	0,0	0,0					0	780,0	180,0			99,4
102	An-/Abfahrt Lkw	Discounter	1,0	0	0	0,0	109,7	108,0	0,0	0,0			3	2	0	0,6	0,6			105,0
103	An-/Abfahrt Lkw-Kühlaggregat	Discounter	3,0	0	0	0,0	97,0	100,0	0,0	0,0				2	0	0,0	0,6			97,0
104	Lkw Rangieren	Discounter	1,0	0	0	0,0	89,0	87,2	0,0	0,0			3	2	0	60,0	60,0			84,2
105	An-/Abdocken	Discounter	1,0	0	0	0,0	91,8	90,0	0,0	0,0			3	2	0	60,0	60,0			87,0
106	Festsetzen	Discounter	1,5	0	0	0,0	84,3	82,5	0,0	0,0			3	2	0	60,0	60,0			79,5
107	Ladegeräusche	Discounter	1,5	0	0	0,0	91,0	89,8	0,0	0,0			20	15	0	60,0	60,0			78,0
108	Lkw Kühlaggregat	Discounter	3,0	0	0	0,0	97,0	100,0	0,0	0,0				2	5	0,0	15,0			97,0
109	Wärmepumpe	Discounter	1,0 D	0	0	0,0	84,0	84,0	0,0	0,0		2,0			0	780,0	180,0			81,0
110	Rückkühler	Discounter	1,0 D	0	0	0,0	72,0	72,0	0,0	0,0		2,0			0	780,0	180,0			69,0
111	Lüftungsgeräte	Discounter	1,0 D	0	0	0,0	75,0	75,0	0,0	0,0					0	780,0	180,0			75,0
112	EKW Ein-/Ausstapeln	Discounter	0,5	0	0	0,0	105,9	99,5	0,0	0,0		187,0	13	3	0	60,0	60,0			72,0
201	An-/Abfahrt Lkw	Fachmärkte	1,0	0	0	0,0	108,0	108,0	0,0	0,0			2	2	0	0,7	0,7			105,0
301	Lkw Parken	Drogerie-/Textilmarkt 1	1,0	0	0	0,0	74,0	74,0	0,0	0,0		2,0			0	780,0	180,0			71,0
302	Rangieren	Drogerie-/Textilmarkt 1	1,0	0	0	0,0	84,2	84,2	0,0	0,0			1	1	0	60,0	60,0			84,2
303	Festsetzen	Drogerie-/Textilmarkt 1	1,5	0	0	0,0	79,5	79,5	0,0	0,0			1	1	0	60,0	60,0			79,5
304	Ladegeräusche	Drogerie-/Textilmarkt 1	1,5	0	0	0,0	88,0	88,0	0,0	0,0			10	10	0	60,0	60,0			78,0
305	Lüftungsgerät	Textilmarkt 1	1,0 D	0	0	0,0	75,0	75,0	0,0	0,0					0	780,0	180,0			75,0
306	Lüftungsgeräte 1	Drogeriemarkt	1,0 D	0	0	0,0	75,0	75,0	0,0	0,0					0	780,0	180,0			75,0
307	Lüftungsgeräte 2	Drogeriemarkt	1,0 D	0	0	0,0	75,0	75,0	0,0	0,0					0	780,0	180,0			75,0
308	Rangieren Lkw	Schuh-/Textilmarkt 2	1,0	0	0	0,0	84,2	84,2	0,0	0,0			1	1	0	60,0	60,0			84,2
309	Lkw Parken	Schuh-/Textilmarkt 2	1,0	0	0	0,0	74,0	74,0	0,0	0,0		2,0			0	780,0	180,0			71,0
310	Festsetzen	Schuh-/Textilmarkt 2	1,5	0	0	0,0	79,5	79,5	0,0	0,0			1	1	0	60,0	60,0			79,5
311	Ladegeräusche	Schuh-/Textilmarkt 2	1,5	0	0	0,0	88,0	88,0	0,0	0,0			10	10	0	60,0	60,0			78,0
312	Lüftungsgeräte	Textilmarkt 2	1,0 D	0	0	0,0	75,0	75,0	0,0	0,0					0	780,0	180,0			75,0
313	Lüftungsgeräte	Schuhmarkt	1,0 D	0	0	0,0	75,0	75,0	0,0	0,0					0	780,0	180,0			75,0
401	An-/Abfahrt Lkw	Gastro/Bäcker	1,0	0	0	0,0	105,0	105,0	0,0	0,0				1	0	0,0	0,7			105,0
402	Rangieren	Gastro/Bäcker	1,0	0	0	0,0	84,2	84,2	0,0	0,0				1	0	0,0	60,0			84,2
403	Lkw Parken	Gastro/Bäcker	1,0	0	0	0,0	71,0	71,0	0,0	0,0		1,0			0	780,0	180,0			71,0
404	Festsetzen	Gastro/Bäcker	1,5	0	0	0,0	79,5	79,5	0,0	0,0				1	0	0,0	60,0			79,5
405	Ladegeräusche	Gastro/Bäcker	1,5	0	0	0,0	78,0	88,0	0,0	0,0				10	0	0,0	60,0			78,0
406	Lüftungsgeräte	Gastro/Bäcker	1,0 D	0	0	0,0	75,0	75,0	0,0	0,0					0	780,0	180,0			75,0
407	Verflüssiger	Gastro/Bäcker	1,0	0	0	0,0	70,0	70,0	0,0	0,0					0	780,0	180,0			70,0
990	SP Pkw	Spitzenpegel	0,5	0	0	0,0	99,5	99,5	0,0	0,0					0	780,0	180,0		1	99,5
991	SP Pkw	Spitzenpegel	0,5	0	0	0,0	99,5	99,5	0,0	0,0					0	780,0	180,0		1	99,5
992	SP Pkw	Spitzenpegel	0,5	0	0	0,0	99,5	99,5	0,0	0,0					0	780,0	180,0		1	99,5
993	SP Lkw	Spitzenpegel	0,5	0	0	0,0	108,0	108,0	0,0	0,0					0	780,0	180,0		1	108,0
994	SP Ladezone	Spitzenpegel	1,5	0	0	0,0	111,0	111,0	0,0	0,0					0	780,0	180,0		1	111,0

Nachtzeitraum

Nr.	Kommentar	Gruppe	hQ m	DO dB	KT dB	KI dB	Lw/LmE N dB(A)	num Add dB	Bez Abst m	Messfl m² Anz	Anz N	MM dB	EinwT N min	Rw ID	ST	Lw/Lp Input dB(A)
109	Wärmepumpe	Discounter	1,0 D	0	0	0,0	79,0	-5,0		2,0		0	60,0			81,0
110	Rückkühler	Discounter	1,0 D	0	0	0,0	72,0	0,0		2,0		0	60,0			69,0
111	Lüftungsgeräte	Discounter	1,0 D	0	0	0,0	70,0	0,0				0	60,0			70,0
305	Lüftungsgerät	Textilmarkt 1	1,0 D	0	0	0,0	70,0	0,0				0	60,0			70,0
306	Lüftungsgeräte 1	Drogeriemarkt	1,0 D	0	0	0,0	70,0	0,0				0	60,0			70,0
307	Lüftungsgeräte 2	Drogeriemarkt	1,0 D	0	0	0,0	70,0	0,0				0	60,0			70,0
312	Lüftungsgeräte	Textilmarkt 2	1,0 D	0	0	0,0	70,0	0,0				0	60,0			70,0
313	Lüftungsgeräte	Schuhmarkt	1,0 D	0	0	0,0	70,0	0,0				0	60,0			70,0
406	Lüftungsgeräte	Gastro/Bäcker	1,0 D	0	0	0,0	70,0	0,0				0	60,0			70,0
407	Verflüssiger	Gastro/Bäcker	1,0	0	0	0,0	65,0	0,0				0	60,0			65,0

B Grafisches Emissionskataster



Planinhalt: Lageplan © Land NRW (2023) dl-de/by-2-0	Kommentar: Grafisches Emissionskataster Hinweis: Bei den dargestellten Quell-Nummern ist zu beachten, dass einzelne von ihnen nicht dargestellt werden, wenn diese nahe bei- oder übereinander liegen.	
Maßstab: keine Angabe		

C Dokumentation der Immissionsberechnung

Legende Immissionsberechnung TA Lärm Berechnungen gemäß DIN ISO 9613-2		
Zeichen	Einheit	Bedeutung
Nr.	-	Laufende Emissionsquellenortskennzahl Emissionsquellen mit gleichen Koordinaten (bei ggf. unterschiedlicher Höhe) haben gleiche Nummern.
Kommentar	-	Bezeichnung der Emissionsquelle
Gruppe	-	Bezeichnung der Emissionsquellengruppe
LAT	dB(A)	Schalldruckpegel der Emissionsquelle am Immissionspunkt. Je nach Berechnungsart ist LAT mit oder ohne Berücksichtigung von Minderungsmaßnahmen angegeben.
DC	dB	Richtwirkungskorrektur Enthält KO sowie DO. DI ist separat ausgewiesen.
DT	dB	Korrekturwert für die Einwirkzeit im Verhältnis zum Beurteilungszeitraum.
+RT	dB	Zuschlag für Tageszeiten erhöhter Empfindlichkeit
MM	dB	Minderungsmaßnahme an der Emissionsquelle MM = leer Ą keine Minderung bei der entsprechenden Emissionsquelle berücksichtigt.
KT/KI	dB	Zuschlag für Ton-, Informations- und Impulshaltigkeit
Cmet	dB	Meteorologie-Korrektur-Faktor Die Größe ist abhängig von der Lage des Immissionsortes zur Emissionsquelle und der Hauptwindrichtung in dem jeweiligen Gebiet.
d(p)	m	Horizontaler (projizierter) Abstand der Emissionsquelle zum Immissionsort. Bei Berechnungen mit Geländeberücksichtigung gibt der Wert die Strecke zwischen Emissionsquelle und Immissionsort an. Die Berechnung erfolgt softwareintern und ist bei Linien- bzw. Flächenquellen u. U. nicht händisch überprüfbar.
DI	dB	Richtwirkungsmaß
Abar	dB	Die Dämpfung aufgrund von Abschirmung.
Adiv	dB	Die Dämpfung aufgrund geometrischer Ausbreitung Die Berechnung erfolgt softwareintern und ist u. U. nicht händisch überprüfbar.
Aatm	dB	Die Dämpfung aufgrund von Luftabsorption.
Agr	dB	Die Dämpfung aufgrund des Bodeneffekts.
Refl.Ant.	dB	Reflexionsanteil an senkrechten Oberflächen und Decken bzw. Wänden. Ist energetisch im LAT enthalten.
Lw	dB(A)	Schallleistungspegel der Emissionsquelle Der grundlegende Schallleistungspegel der Emissionsquelle kann der Spalte ăLWA Inputò entnommen werden.
T/RZ/N	-	Tageszeit/Ruhezeit/Nachtzeit
Hinweis: Bei den aufgelisteten Spalten ist zu beachten, dass je nach Projekt nicht alle Spalten für die Berechnungen genutzt bzw. entsprechend dokumentiert werden.		

Berechnungen für den Tageszeitraum (6:00 Uhr bis 22:00 Uhr)

Immissionsort/ Bezeichnung Fassade Geschoss	Beurteilungspegel $L_{r,T}$ in dB(A)	Höhe des IO in m
IP1/ Schappdettener Str. 2 SOF 2.OG	46,6	8,0
IP2/ Eckenhovener Weg 8 SOF 2.OG	47,0	8,0
IP3/ Eckenhovener Weg 10 SW 2.OG	45,2	8,0
IP4/ Liebigstr. 12 SOF 1.OG	51,0	5,0
IP5/ Liebigstr. 16 SWF EG	45,8	2,0
IP6/ Appelhülsener Str. 9 NWF 2.OG	57,0	8,0
IP7/ Appelhülsener Str. 12 SOF 1.OG	52,9	5,0
IP8/ Appelhülsener Str. 8 NOF 1.OG	55,6	5,0
IP9/ Mauritzstraße 46 NOF 2.OG	56,7	8,0

Der maßgebliche Immissionsort ist im vorliegenden Fall der Immissionsort IP6, bezogen auf den Beurteilungszeitraum Tag. Auf der Grundlage der schalltechnischen Berechnungen ist hier eine Überschreitung am ehesten zu erwarten[9].

Der Übersichtlichkeit halber wird die detaillierte Dokumentation der Schallausbreitungsberechnung nachfolgend nur für den maßgeblichen Immissionsort aufgeführt. Die Detailergebnisse liegen auch für alle weiteren Immissionsorte vor und können auf Anforderung zur Verfügung gestellt werden.

[9] Da Immissionsrichtwerte gebietsabh ngig festgelegt sind, kann eine ¦berschreitung auch ăam ehestenò an einem Ort zu erwarten sein, der weiter entfernt als andere Einwirkungsorte liegt.

IP6/ Appelhülsener Str. 9 NWF
2.OG

Nr.	Kommentar	Gruppe	LAT T dB(A)	DC dB	DT dB	+RT dB	MM dB	KT/KI dB	Cmet T dB	Cmet RZ dB	d(p) m	DI dB	Abar dB	Adiv dB	Aatm dB	Agr dB	Refl Ant dB	Lw/LmE T dB(A)	Lw/LmE RZ dB(A)
101	Pkw Stellplätze	Parkplatz	56,3	2,9	0,0	0,0	0	0,0	0	0	40,0	0	0,0	43,0	0,2	0,4	21,1	99,4	99,4
102	An-/Abfahrt Lkw	Discounter	36,1	3,0	29,3	0,0	0	0,0	0	0	50,7	0	0,0	45,1	0,3	0,5	9,3	109,7	108,0
103	An-/Abfahrt Lkw-Kühlaggregat	Discounter	24,3	3,0	31,8	0,0	0	0,0	-	0	51,5	0	0,0	45,2	0,3	0,4	-	-	100,0
104	Lkw Rangieren	Discounter	38,7	3,0	9,5	0,0	0	0,0	0	0	43,5	0	0,0	43,8	0,3	0,1	31,1	89,0	87,2
105	An-/Abdocken	Discounter	42,0	3,0	9,5	0,0	0	0,0	0	0	45,5	0	0,0	44,2	0,1	0,2	37,0	91,8	90,0
106	Festsetzen	Discounter	34,9	3,0	9,5	0,0	0	0,0	0	0	46,4	0	0,0	44,3	0,1	0,1	30,7	84,3	82,5
107	Ladegeräusche	Discounter	41,9	3,0	9,4	0,0	0	0,0	0	0	46,4	0	0,0	44,3	0,1	0,1	37,7	91,0	89,8
108	Lkw Kühlaggregat	Discounter	40,9	2,9	18,1	0,0	5	0,0	-	0	42,8	0	0,0	43,6	0,3	0,0	-	-	100,0
109	Wärmepumpe	Discounter	39,6	2,9	0,0	0,0	0	0,0	0	0	71,5	0	0,6	48,1	0,7	0,0	35,5	84,0	84,0
110	Rückkühler	Discounter	26,3	2,9	0,0	0,0	0	0,0	0	0	68,0	0	1,4	47,6	0,7	0,0	19,9	72,0	72,0
111	Lüftungsgeräte	Discounter	21,7	3,0	0,0	0,0	0	0,0	0	0	104,5	0	2,3	51,4	1,0	1,5	-	75,0	75,0
112	EKW Ein-/Ausstapeln	Discounter	34,0	3,0	10,5	0,0	0	0,0	0,4	0,4	108,2	0	12,6	51,7	0,2	3,3	32,1	105,9	99,5
201	An-/Abfahrt Lkw	Fachmärkte	22,7	3,0	28,6	0,0	0	0,0	0,7	0,7	139,0	0	2,1	53,9	0,7	3,5	16,6	108,0	108,0
301	Lkw Parken	Drogerie-/Textilmarkt 1	3,8	3,0	0,0	0,0	0	0,0	0,6	0,6	124,0	0	18,0	52,9	0,4	3,4	-0,1	74,0	74,0
302	Rangieren	Drogerie-/Textilmarkt 1	5,9	3,0	9,0	0,0	0	0,0	0,7	0,7	124,5	0	18,4	52,9	0,4	3,4	3,3	84,2	84,2
303	Festsetzen	Drogerie-/Textilmarkt 1	-1,8	3,0	9,0	0,0	0	0,0	0,6	0,6	126,0	0	18,1	53,0	0,2	3,3	-	79,5	79,5
304	Ladegeräusche	Drogerie-/Textilmarkt 1	6,7	3,0	9,0	0,0	0	0,0	0,6	0,6	126,0	0	18,1	53,0	0,2	3,3	-	88,0	88,0
305	Lüftungsgerät	Textilmarkt 1	19,3	3,0	0,0	0,0	0	0,0	0	0	126,1	0	2,4	53,0	0,9	2,3	-	75,0	75,0
306	Lüftungsgeräte 1	Drogeriemarkt	16,1	3,0	0,0	0,0	0	0,0	0,2	0,2	173,4	0	1,7	55,8	1,2	3,1	-	75,0	75,0
307	Lüftungsgeräte 2	Drogeriemarkt	18,4	3,0	0,0	0,0	0	0,0	0	0	137,8	0	2,2	53,8	1,0	2,5	-	75,0	75,0
308	Rangieren Lkw	Schuh-/Textilmarkt 2	8,6	3,0	9,0	0,0	0	0,0	0,9	0,9	153,1	0	11,5	54,7	0,4	3,7	3,4	84,2	84,2
309	Lkw Parken	Schuh-/Textilmarkt 2	13,2	3,0	0,0	0,0	0	0,0	0,9	0,9	154,1	0	6,4	54,8	0,7	3,7	10,1	74,0	74,0
310	Festsetzen	Schuh-/Textilmarkt 2	10,3	3,0	9,0	0,0	0	0,0	0,9	0,9	161,4	0	4,3	55,2	0,3	3,7	4,2	79,5	79,5
311	Ladegeräusche	Schuh-/Textilmarkt 2	18,8	3,0	9,0	0,0	0	0,0	0,9	0,9	161,4	0	4,3	55,2	0,3	3,7	12,7	88,0	88,0
312	Lüftungsgeräte	Textilmarkt 2	16,2	3,0	0,0	0,0	0	0,0	0,2	0,2	175,2	0	1,3	55,9	1,2	3,1	-	75,0	75,0
313	Lüftungsgeräte	Schuhmarkt	17,3	3,0	0,0	0,0	0	0,0	0,3	0,3	176,6	0	0,1	55,9	1,2	3,2	-	75,0	75,0
401	An-/Abfahrt Lkw	Gastro/Bäcker	16,7	3,0	31,6	0,0	0	0,0	-	0,7	139,0	0	2,1	53,9	0,7	3,5	-	-	105,0
402	Rangieren	Gastro/Bäcker	16,4	3,0	12,0	0,0	0	0,0	-	0,9	154,1	0	0,4	54,7	0,8	3,7	-	-	84,2
403	Lkw Parken	Gastro/Bäcker	15,1	3,0	0,0	0,0	0	0,0	0,9	0,9	153,5	0	0,4	54,7	0,8	3,7	10,1	71,0	71,0
404	Festsetzen	Gastro/Bäcker	11,8	3,0	12,0	0,0	0	0,0	-	0,9	163,4	0	1,1	55,3	0,3	3,7	-	-	79,5
405	Ladegeräusche	Gastro/Bäcker	20,3	3,0	12,0	0,0	0	0,0	-	0,9	163,4	0	1,1	55,3	0,3	3,7	-	-	88,0
406	Lüftungsgeräte	Gastro/Bäcker	13,2	3,0	0,0	0,0	0	0,0	0,3	0,3	179,8	0	4,5	56,1	0,7	3,2	-	75,0	75,0
407	Verflüssiger	Gastro/Bäcker	-6,5	3,0	0,0	0,0	0	0,0	1,2	1,2	201,6	0	16,6	57,1	0,8	4,0	-	70,0	70,0
		Sum	57,0																
990	SP Pkw	Spitzenpegel	46,0	3,0	0,0	0,0	0	0,0	0	0	138,2	0	0,0	53,8	0,3	3,6	39,5	99,5	99,5
991	SP Pkw	Spitzenpegel	66,7	2,9	0,0	0,0	0	0,0	0	0	17,1	0	0,0	35,6	0,0	0,0	-	99,5	99,5
992	SP Pkw	Spitzenpegel	54,5	3,0	0,0	0,0	0	0,0	0	0	58,3	0	0,0	46,3	0,1	1,6	33,9	99,5	99,5
993	SP Lkw	Spitzenpegel	66,3	3,0	0,0	0,0	0	0,0	0	0	45,5	0	0,0	44,2	0,1	0,5	-	108,0	108,0
994	SP Ladezone	Spitzenpegel	72,1	3,0	0,0	0,0	0	0,0	0	0	49,9	0	0,0	44,9	0,1	0,5	69,7	111,0	111,0

Berechnungen für den Nachtzeitraum (22:00 Uhr bis 6:00 Uhr)

Immissionsort/ Bezeichnung Fassade Geschoss	Beurteilungspegel $L_{r,N}$ in dB(A)	Höhe des IO in m
IP1/ Schappdettener Str. 2 SOF 2.OG	39,4	8,0
IP2/ Eckenhovener Weg 8 SOF 2.OG	38,7	8,0
IP3/ Eckenhovener Weg 10 SW 2.OG	37,9	8,0
IP4/ Liebigstr. 12 SOF 1.OG	24,2	5,0
IP5/ Liebigstr. 16 SWF EG	21,8	2,0
IP6/ Appelhülsener Str. 9 NWF 2.OG	35,4	8,0
IP7/ Appelhülsener Str. 12 SOF 1.OG	30,7	5,0
IP8/ Appelhülsener Str. 8 NOF 1.OG	31,8	5,0
IP9/ Mauritzstraße 46 NOF 2.OG	32,7	8,0

Die maßgeblichen Immissionsorte sind im vorliegenden Fall die Immissionsorte IP1 und IP6 (maßgeblicher Immissionsort der geplanten Erweiterung), bezogen auf den Beurteilungszeitraum Nacht. Auf der Grundlage der schalltechnischen Berechnungen ist hier eine Überschreitung des Immissionsrichtwertes am ehesten zu erwarten[10].

Der Übersichtlichkeit halber wird die detaillierte Dokumentation der Schallausbreitungsberechnung nachfolgend nur für die maßgeblichen Immissionsorte aufgeführt. Die Detailergebnisse liegen auch für alle weiteren Immissionsorte vor und können auf Anforderung zur Verfügung gestellt werden.

[10] Da Immissionsrichtwerte gebietsabhängig festgelegt sind, kann eine Überschreitung auch „am ehesten" an einem Ort zu erwarten sein, der weiter entfernt als andere Einwirkungsorte liegt.

IP1/ Schappdettener Str. 2 SOF 2.OG

Nr.	Kommentar	Gruppe	LAT N dB(A)	DC dB	DT dB	MM dB	KT/KI dB	Cmet N dB	d(p) m	DI dB	Abar dB	Adiv dB	Aatm dB	Agr dB	Refl Ant dB	Lw/LmE N dB(A)
109	Wärmepumpe	Discounter	24,5	3,0	0,0	0	0,0	0	149,5	0	1,4	54,5	1,3	2,6	20,6	79,0
110	Rückkühler	Discounter	16,9	3,0	0,0	0	0,0	0	153,5	0	1,8	54,7	1,2	2,7	13,0	72,0
111	Lüftungsgeräte	Discounter	18,6	3,0	0,0	0	0,0	0	105,8	0	0,4	51,5	0,9	1,6	-	70,0
305	Lüftungsgerät	Textilmarkt 1	16,7	3,0	0,0	0	0,0	0	98,7	0	3,1	50,9	0,8	1,5	-	70,0
306	Lüftungsgeräte 1	Drogeriemarkt	25,7	2,9	0,0	0	0,0	0	60,3	0	0,5	46,6	0,6	0,0	16,0	70,0
307	Lüftungsgeräte 2	Drogeriemarkt	22,3	2,9	0,0	0	0,0	0	87,5	0	0,5	49,8	0,8	1,0	16,8	70,0
312	Lüftungsgeräte	Textilmarkt 2	29,4	2,7	0,0	0	0,0	0	39,5	0	0,2	42,9	0,4	0,0	16,7	70,0
313	Lüftungsgeräte	Schuhmarkt	32,1	2,5	0,0	0	0,0	0	28,2	0	0,2	40,0	0,3	0,0	11,7	70,0
406	Lüftungsgeräte	Gastro/Bäcker	33,3	2,4	0,0	0	0,0	0	27,1	0	0,1	39,7	0,3	0,0	26,0	70,0
407	Verflüssiger	Gastro/Bäcker	34,9	2,8	0,0	0	0,0	0	16,3	0	0,0	35,2	0,2	0,0	31,3	65,0
		Sum	39,4													

IP6/ Appelhülsener Str. 9 NWF 2.OG

Nr.	Kommentar	Gruppe	LAT N dB(A)	DC dB	DT dB	MM dB	KT/KI dB	Cmet N dB	d(p) m	DI dB	Abar dB	Adiv dB	Aatm dB	Agr dB	Refl Ant dB	Lw/LmE N dB(A)
109	Wärmepumpe	Discounter	34,6	2,9	0,0	0	0,0	0	71,5	0	0,6	48,1	0,7	0,0	30,5	79,0
110	Rückkühler	Discounter	26,3	2,9	0,0	0	0,0	0	68,0	0	1,4	47,6	0,7	0,0	19,9	72,0
111	Lüftungsgeräte	Discounter	16,7	3,0	0,0	0	0,0	0	104,5	0	2,3	51,4	1,0	1,5	-	70,0
305	Lüftungsgerät	Textilmarkt 1	14,3	3,0	0,0	0	0,0	0	126,1	0	2,4	53,0	0,9	2,3	-	70,0
306	Lüftungsgeräte 1	Drogeriemarkt	11,1	3,0	0,0	0	0,0	0,2	173,4	0	1,7	55,8	1,2	3,1	-	70,0
307	Lüftungsgeräte 2	Drogeriemarkt	13,4	3,0	0,0	0	0,0	0	137,8	0	2,2	53,8	1,0	2,5	-	70,0
312	Lüftungsgeräte	Textilmarkt 2	11,2	3,0	0,0	0	0,0	0,2	175,2	0	1,3	55,9	1,2	3,1	-	70,0
313	Lüftungsgeräte	Schuhmarkt	12,3	3,0	0,0	0	0,0	0,3	176,6	0	0,1	55,9	1,2	3,2	-	70,0
406	Lüftungsgeräte	Gastro/Bäcker	8,2	3,0	0,0	0	0,0	0,3	179,8	0	4,5	56,1	0,7	3,2	-	70,0
407	Verflüssiger	Gastro/Bäcker	-11,5	3,0	0,0	0	0,0	1,2	201,6	0	16,6	57,1	0,8	4,0	-	65,0
		Sum	35,4													

D Immissionspläne

Beim Vergleich von Schallimmissionsplänen mit den an den Immissionsorten ermittelten Beurteilungs-pegeln ist Folgendes zu beachten:

Als Immissionsort außerhalb von Gebäuden gilt allgemein die Position 0,5 m außerhalb vor der Mitte des geöffneten Fensters von schutzbedürftigen Räumen nach [DIN 4109-1]. Dementsprechend werden die Schallreflexionen am eigenen Gebäude nicht berücksichtigt. Die so berechneten Beurteilungspegel werden tabellarisch angegeben.

Bei der Berechnung der Schallimmissionspläne werden Schallreflexionen an Gebäuden generell mit berücksichtigt, sodass unmittelbar vor den Gebäuden gegenüber den Gebäudelärmkarten um bis zu 3 dB höhere Immissionspegel dargestellt werden. Dies ist nicht gleichzusetzen mit den Beurteilungspegeln, die mit den entsprechenden Immissionsrichtwerten zu vergleichen sind.





Farbkodierung gemäß [DIN 18005-2]

Planinhalt: Lageplan © Land NRW (2023) dl-de/by-2-0	Kommentar: Schallimmissionsplan für den Beurteilungszeitraum Tag (6:00 bis 22:00 Uhr) Höhe des Immissionsrasters: 5 m über Gelände	
Maßstab: keine Angabe		

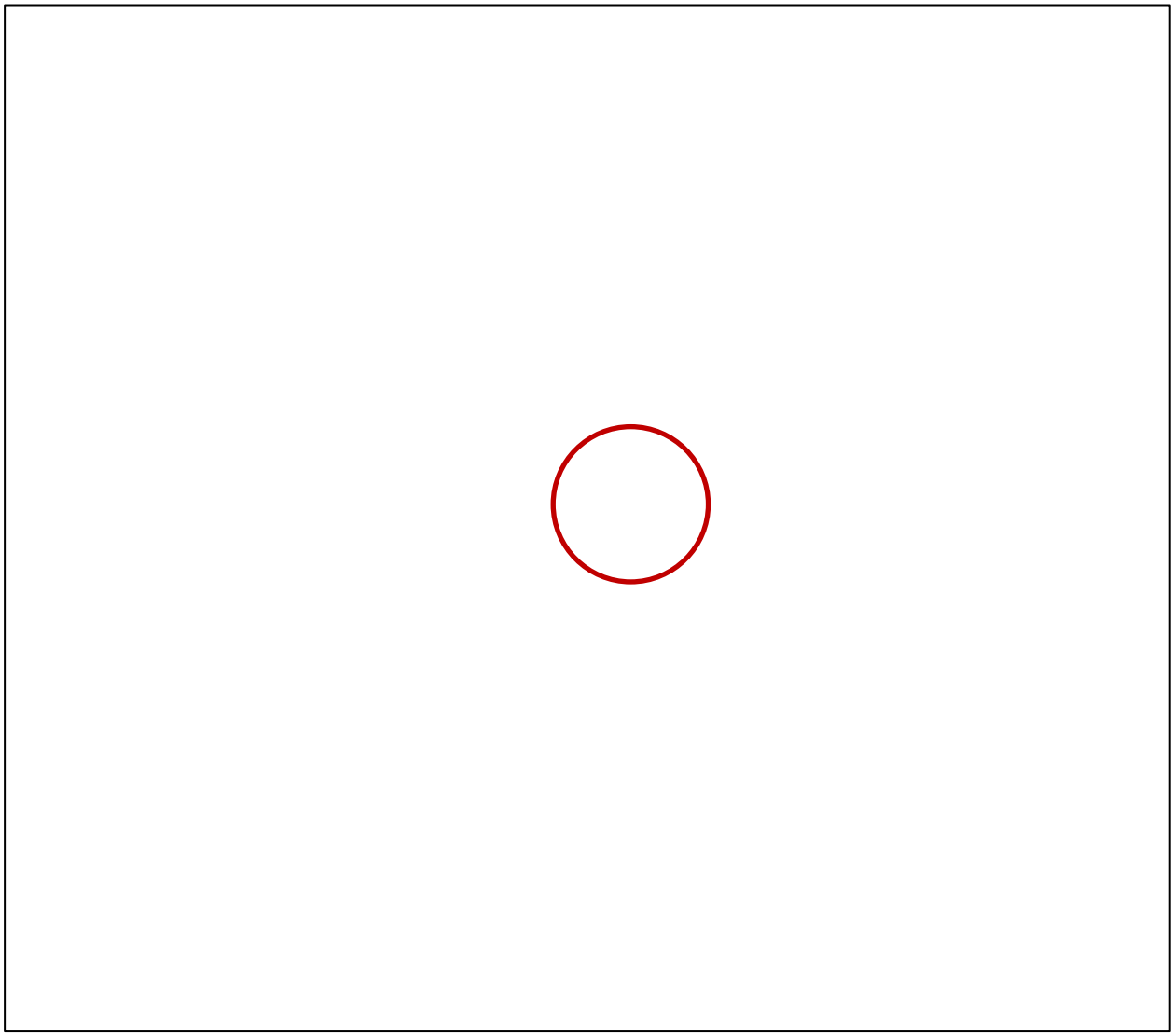




Farbkodierung gemäß [DIN 18005-2]

Planinhalt: Lageplan © Land NRW (2023) dl-de/by-2-0	Kommentar: Schallimmissionsplan für den Beurteilungszeitraum Nacht (22:00 bis 6:00 Uhr) Höhe des Immissionsrasters: 5 m über Gelände	
Maßstab: keine Angabe		

E Lageplan



Planinhalt: Lageplan © Land NRW (2023) dl-de/by-2-0	Kommentar: Übersichtslageplan	
Maßstab: keine Angabe		

F Windstatistik

Ö 9.4

Ergänzung zur Verkehrstechnischen Untersuchung vom 27.09.2012

Erweiterung des Lidl-Markt
Appelhülsener Straße 3 in Nottuln

Aufgestellt durch

THOMAS & BÖKAMP
Ingenieurgesellschaft mbH

Im Derdel 13
48161 Münster

Tel. 02534 610-0
Fax 02534 610-222
info@thomas-boekamp.de
www.thomas-boekamp.de

Münster, im Oktober 2021

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Allgemeines / Bestandssituation	3
2. Planerische Vorgaben	4
3. Prognostizierte Verkehrsmengen	5
4. Berechnung / Bewertung	7
5. Zusammenfassung	9

1. Allgemeines / Bestandssituation

Die Fa. Risea Zweite Einzelhandel Immobilien GmbH (Gesellschaft nach schweizer Recht) & CO. KG vertreten durch die Calibrium Real Estate Advisory GmbH, Manheim plant eine Erweiterung des Lidl-Marktes im Einzelhandelsstandort Appelhülsener Straße 3 in Nottuln.
Die Planung sieht eine Verkaufsflächenerweiterung um 400 m² mit Einbeziehung des benachbarten Grundstückes Appelhülsener Straße 5-7 vor.

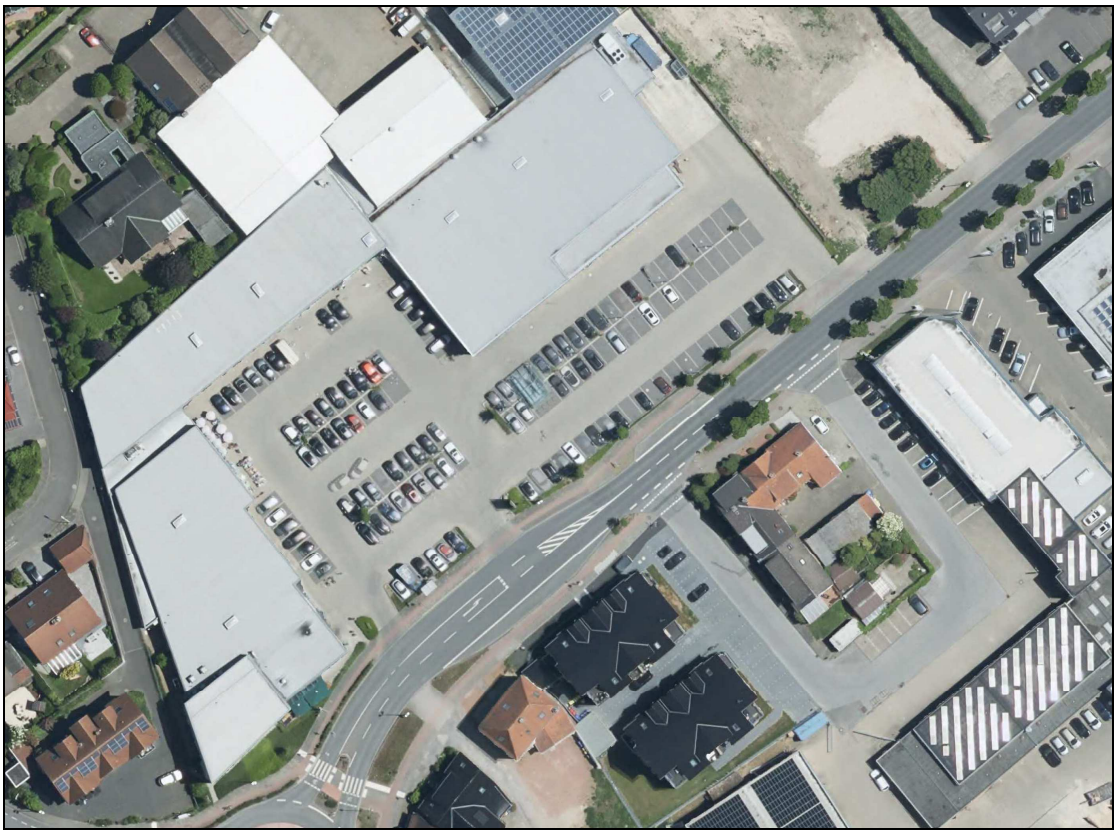


Abb. 1.2: Bestandssituation

Die derzeitige Grundstückssituation wird geprägt durch einen bestehenden Einzelhandelsstandort mit ansässiger Bäckerei, Schuhhandel, Textilhandel, Drogeriefachhandel und Discounter (LIDL) mit einer Verkaufsfläche von gesamt ca. 3.000 m². Der vorhandene Markt ist mit seinen 124 Stellplätzen direkt an die Appelhülsener Straße (B 525) mittig zwischen Discounter-Markt und dem Drogerie-Markt angebunden.

2. Planerische Vorgaben

Die geplanten zusätzlichen Stellplätze liegen südöstlich auf der Grundstückserweiterung Appelhülsener Straße 5-7. Die An- und Ausfahrt des Kundenparkplatzes erfolgt weiterhin über die Appelhülener Straße. Die Zu- und Abfahrt des Kundenparkplatzes im nordwestlichen Teil (Hauptzufahrt) bleibt wie bereits im Bestand angelegt lagemäßig unverändert. Durch die Erweiterung des Lidl Marktes wird der Stellplatz um ca. 65 Stellplätze erweitert. Die Stellplätze werden gemäß Planung im südöstlichen Bereich angelegt. Die östliche Anbindung an die Appelhülsener Straße wird entsprechend der Planung stadtauswärts um ca. 16 m verschoben.
Die Abbildung 1.2 zeigt die Planungsabsichten für die Neuausrichtung des Einzelhandelsstandortes.

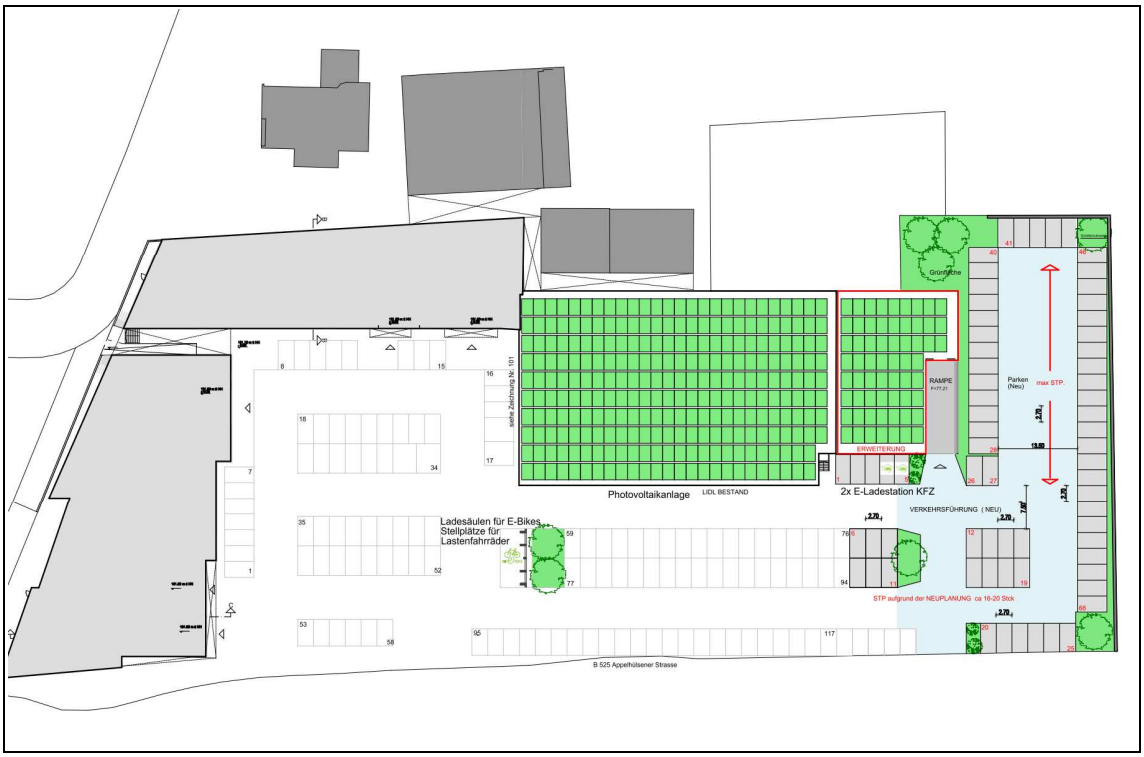


Abb. 1.2: Erweiterung des Lidl Marktes

Die nordwestlich schon vorhandene Linksabbieger auf der Appelhülener Straße (B 525) aus Richtung Nottuln zu den Märkten (westliche Zufahrt) soll unverändert genutzt werden. In der leistungstechnischen Berechnung wurde dieser entsprechend mit angesetzt. Die Fahrbahn der Appelhülsener Straße soll im Zuge der Erweiterung des Einzelhandelsstandortes nicht geändert werden.

3. Prognostizierte Verkehrsmengen

Durch die Erweiterung des Lidl-Marktes, Appelhülsener Straße 3 in Nottuln (siehe Abb. 1.2) entstehen im näheren Untersuchungsbereich geringfügig geänderte Verkehrsmengen. Zur Beurteilung der verkehrlichen Auswirkungen ist das durch die Erweiterung des Lidl-Marktes bedingte Neuverkehrsaufkommen zu ermitteln.

Das geplante Vorhaben hat eine Erhöhung der Verkaufsfläche von insgesamt ca. 400 m² (vorhanden ca. 3.000 m²)
Das künftige Verkehrsaufkommen wurde auf den Grundlagen des Merkblattes der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) Hinweise zur Schätzung des Verkehrsaufkommens von Gebietstypen ermittelt.

Für die Prognose für die Verkehrsmenge des geplanten Lidl-Marktes wurden folgende Grundlagen erarbeitet:
Kunden (Discounter): Verkaufsfläche: rd. 1.500 m²; 1,9 Kunden/m² VKF
MIV-Anteil: 70 % ; Pkw-Besetzungsgrad: 1,3; Wegehäufigkeit: 2,0
Hierdurch erhöhen sich aufgrund der veränderten Verkaufsfläche die Verkehrsmenge um rd. 820 Pkw-Fahrten/h (Quell- und Zielverkehr).

Obwohl davon auszugehen ist, dass der Großteil des Verkehrs aus Fahrzeugen besteht, die bereits im Bestand auf dem angrenzenden Straßennetz unterwegs sind, wird hier die gesamte prognostizierte Verkehrsmenge des Verbrauchermarktes als zusätzlicher neuer Verkehr angesetzt und somit eine Art 'Worst Case' abgebildet. Aufgrund der Fertigstellung der Ortsumgehung (B 525n) im Jahr 2018 sind die Belastungen der Appelhülsener Straße im betrachteten Raum entsprechend den Verkehrsgutachten stark zurückgegangen. Für die weitere Bearbeitung dieses Gutachtens werden daher für die Appelhülsener Straße die Zahlen des Verkehrsmodells der SHP Ingenieure mit zugrunde gelegt.

Die Verkehrsverteilung des geplanten Verbrauchermarktes ist in Form von Knotenstrombelastungen in Kfz/h in Abb. 1.3 dokumentiert.

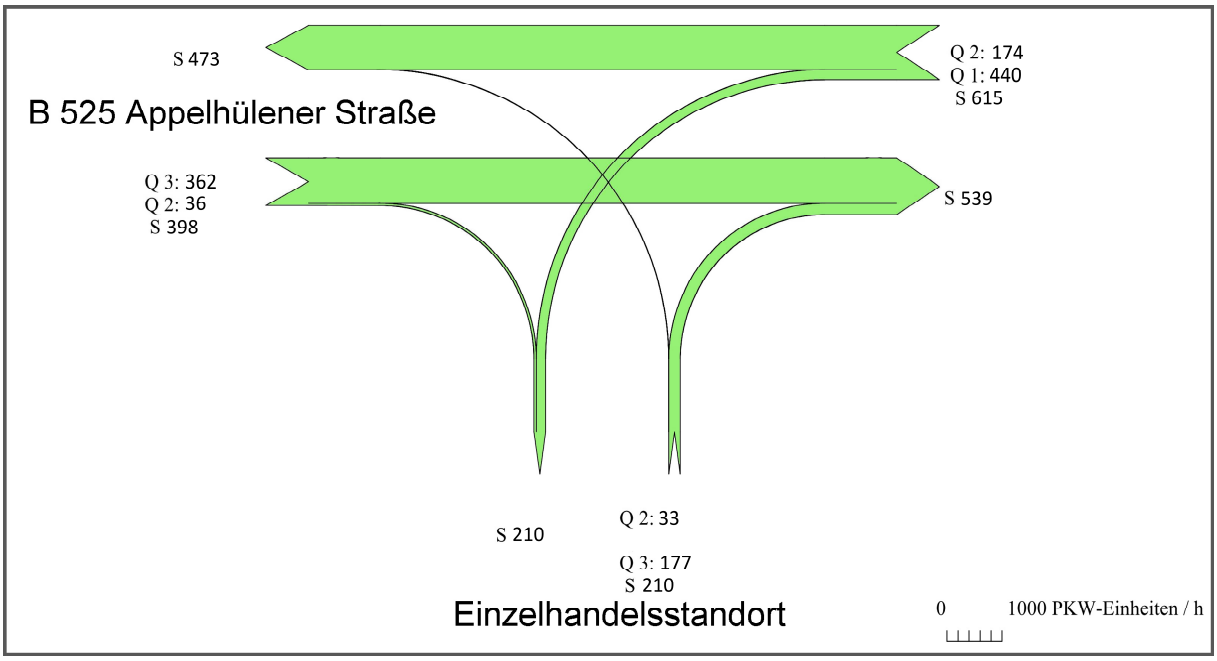


Abb. 1.3 Knotenstrombelastung

4. Berechnung / Bewertung

Für die hier zu bearbeitende Aufgabenstellung gibt es ein - im Auftrage des BMV entwickeltes und bundesweit anerkanntes - Simulationsprogramm „KNOSIMO“ - KNOtenpunkt SIMulation Ohne Lichtsignalanlage - (Prof. Brilon, Ahn u. Partner).
Mit diesem Programm werden die jeweiligen Verkehrsabläufe durch Simulationen mit den beiden Parametern Grenzzeitlücke „tg“ und Folgezeitlücke „tf“ nachgebildet, was im Ergebnis eine detaillierte Beurteilung der Leistungsfähigkeit und der Verkehrsflussqualität über die mittleren Verlustzeiten zulässt.

Die Einstufung in die maßgebende Qualitätsstufe nach HBS sieht wie folgt aus:
Grenzwerte der mittleren Wartezeit für die Qualitätsstufen (gemäß HBS)

QSV	*Mittlere Wartezeit w [s]*
A	*≤ 10*
B	*≤ 20*
C	*≤ 30*
D	*≤ 45*
E	*> 45*
F	*- 1)*

1) Die Stufe F ist erreicht, wenn der Sättigungsgrad größer als 1 ist.

Abb. 1.4 Einstufung gem. HBS

Die Qualitätsstufe des Verkehrs (QSV) für die Zu- und Abfahrt ist mit A und B weiterhin gering belastet und als leistungsfähig zu betrachten. Die Werte sind im Detail in der Abb. 1.5 ersichtlich. Die ungünstigste mittlere Verlustzeit beträgt 24,2 sec. (Strom 4/Linkseinbieger in die B525/Appelhülsener Straße). Die Verlustzeitabweichungen für diesen Strom betragen 10,9 sec.
Im Bereich der Ausfahrt des Stellplatzbereiches ist weiterhin mit geringen Rückstau zu rechnen. Dieser schränkt die Leistungsfähigkeit des Knotenpunktes jedoch nicht ein.

Der maximale Rückstau für den Linksabbieger im Zuge der B525/Appelhülsener Straße (Strom 7) wird mit 3 Fahrzeugen ausgewiesen. Dieses hat sich aufgrund der Realisierung der Umgehungstraße und der damit verbundenen geringeren Belastung der Appelhülsener Straße verbessert.
Die mittlere Verlustzeit ist mit 12,6 sec. als gering anzusehen.

Übersicht von 16:00 bis 17:00

Strom	VZ ges [min]	VZ mitt [sec]	VZ 85% [sec]	VZ max [sec]	RS mitt [Pkw-E]	RS 85% [Pkw-E]	RS 95% [Pkw-E]	RS max [Pkw-E]	H ges [-]	H mitt [-]	H max [-]	Fz. ang. [Pkw-E]	Fz. abg. [Pkw-E]	Fz. wart. [Pkw-E]	QSV [-]
2	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0	0	0	0	0,0	0	362	362	0	A
3	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0	0	0	0	0,0	0	26	26	0	A
4	10,9	24,2	39,0	60,6	0,1	0	1	2	39	1,4	4	27	27	0	B
6	59,4	19,2	28,0	80,0	0,6	1	3	8	314	1,7	8	186	185	1	B
7	36,9	12,6	15,0	39,9	0,2	1	1	3	193	1,1	3	175	175	0	A
8	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0	0	0	0	0,0	0	407	407	0	A
Sum	107,2	5,4		80,0	0,2			8		0,5	8	1183			

Übersicht von 16:00 bis 17:00

Abb. 1.5 Auszug der leistungstechnische Berechnung

5. Zusammenfassung

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass der betrachtete vorhandene Knotenpunkt (Zufahrtsbereich zum Einzelhandelsstandortes), auch mit der Erweiterung des Lidl Marktes und der dadurch höheren Verkehrsaufkommen, ausreichend bemessen ist.

Die zu erwartenden zusätzlichen Verkehrsströme können ohne verkehrliche Behinderung der Appelhülsener Straße mit Inanspruchnahme der schon vorhandenen Linksabbiegerspur abgeleitet werden. Aufgrund der vorgegebenen Verkehrsführung kommt es in den Spitzenstunden nur zu geringem Rückstau im Bereich der Abfahrten des Parkplatzes. Dieses wird durch die versetzten Zu-/Ausfahrten nochmals verbessert.

Aufgrund der Realisierung der Umgehungstraße hat sich die Zu- und Abfahrtssituation im Vergleich zu 2012 stark verbessert. Dadurch bleibt die Zufahrt trotz Erweiterung weiterhin leistungsfähig.

Münster 26.10.2021

Aufgestellt
Thomas & Bökamp
Ingenieurgesellschaft mbH

FLICK INGENIEURGEMEINSCHAFT

Adresse	Neumarkt 31 · 49477 Ibbenbüren		
Fon	05451/9105 – 3	Fax	05451/9105 – 55
E-mail	info@ing-flick.de	Web	www.ing-flick.de

Calibrium Real Estate Advisory GmbH

Tattersallstraße 15-17

68165 Mannheim

Erweiterung des Lidl Marktes

an der Appelhülsener Straße 1 - 3 in 48301 Nottuln

- Wasserwirtschftlicher Fachbeitrag-

Geplant ist die Erweiterung des Lidl Marktes an der Appelhülsener Straße 1-3 in Nottuln.

Für die Ableitung des anfallenden Niederschlagswassers auf dem Grundstück in den öffentlichen Mischwasserkanal wurden Einleitungsbeschränkungen vorgegeben. Das Grundstück entwässert zurzeit über zwei Hausanschlussleitungen DN 125 in den öffentlichen Mischwasserkanal.
Die erforderlichen Regenrückhaltevolumina wurden seinerzeit im Jahre 2012 für ein 5- jährliches Regenereignis (Büro Rein n = 0,20) berechnet. Die gesamte Grundstückfläche (Büro Rein) ist in zwei Teileinzugsgebiete aufgeteilt mit A_{u1} = 0,72 ha und A_{u2} = 0,18 ha. Demnach wird für die Teileinzugsfläche 1 0,72 ha ein Rückhaltevolumen von rd. 206 m³ und für die Teileinzugsfläche 2 0,18 ha ein Volumen von rd. 32 m³ erforderlich. Die Drosselwassermenge beträgt jeweils 5,0 l/s.
Es wurden in der **Speicherrigole 1** ein Rückhaltevolumen von **384,0 m³** und in der **Speicherrigole 2** ein Volumen von **55,0 m³** bereitgestellt.
Geplant ist eine Erweiterung des Lidl Marktes mit einer Dachfläche von 655 m² und einer Hoffläche von 2.240 m². Die Ableitung ist über den Rigolenspeicher 2 geplant. Das erforderliche Speichervolumen wurde unter Berücksichtigung der geplanten Erweiterungsflächen für n = 0,20 berechnet. Demnach wird ein Rückhaltevolumen von rd. **109 m³**. erforderlich.
Somit ist die Speicherrigole 2 von 55,0 m³ auf 109,0 m³ um 54 m³ zu erweitern.

FLICK
Ingenieurgemeinschaft
Neumarkt 31
49477 Ibbenbüren
Fon 0 54 51 / 91 05 3
Fax 0 54 51 / 91 05 55
Email: info@ing-flick.de

(Stempel und Unterschrift Antragsteller/Planer)

Anlagen: -Lageplan

-Nachweis erf. Rückhaltevolumen gem. DWA A 117

94

:O

FLICK INGENIEURGEMEINSCHAFT

Adresse	Neumarkt 31 · 49477 Ibbenbüren		
Fon	05451/9105 – 3	Fax	05451/9105 – 55
E-mail	info@ing-flick.de	Web	www.ing-flick.de

Nachweis erforderliches Rückhaltevolumen
gemäß DWA - A 117 (Speicherrigole 2)

gegeben:

Einzugsgebiet	A_E [m²/ha]	φ_m [-]	A_u [m²/ha]
vorh. Fläche	1.950,00	0,90	1.755,00
gepl. Dachfläche	655,00	1,00	655,00
gepl. Hofflächen	2.240,00	0,70	1.568,00
Summe, m²	4.845,00	-	3.978,00
Summe, ha	**0,48**	**-**	**0,40**

Vorgaben:

Q_{t24} = 0,0 [l/s] — Trockenwetterabfluss

t_f = 15 [min] ≤ 15 [min] — Fließzeit

Drosselwassermenge

$Q_{dr,max}$ = $q_{dr,k}$ x A_E — Drosselabfluss

$q_{dr,r,u}$ = $(Q_{dr} - Q_{t24}) / A_u$ — Drosselabflussspende

$Q_{dr,mittel}$ = 5,00 [l/s]

$q_{dr,r,u}$ = 12,6 [l/(s*ha)]

f_A = 1,0 [-] — Abminderungsfaktor

Wahl des Risikomaßes:

fz = 1,20 [-]

Risikomaß	f_z
gering	1,20
mittel	1,15
hoch	1,10

Bemessungshäufigkeit: **n = 0,20 [1/a]**

Volumenberechnung:

$$V_{s,u} = \left(r_{(D,n)} - q_{dr,R,u}\right) * D * f_Z * f_A * 0{,}06$$

D [min]	r [l / (s x ha)]	Diff. r - $q_{dr,r,u}$ [l / (s x ha)]	$V_{s,u}$ [m³/ha]
5	266,0	253,4	91
10	204,4	191,8	138
15	169,6	157,0	170
20	146,4	133,8	193
30	116,5	103,9	224
45	91,0	78,4	254
60	75,6	63,0	272
90	**54,8**	**42,2**	**274**
120	43,5	30,9	267
180	31,5	18,9	245
240	25,1	12,5	217
360	18,2	5,6	146
540	13,2	0,6	25
720	10,5	-2,1	-107

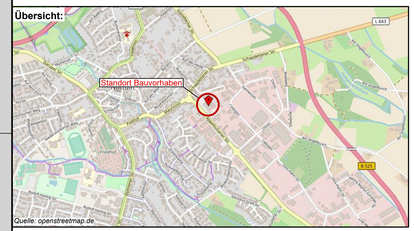
erforderliches Volumen
Verf. = 109 m³



Legende:

Bestand	Planung	
		Gebäude
		Hof
		Stellplätze
		Außengrün
		Regenwasserkanal
		Schmutzwasserkanal
		Mischwasserkanal
		Schacht
		Drosselschacht
×100,56	52,50	Höhe
		Straßeneinlauf
		Leuchte
		Baum
		Sträucher
		E- Ladestationen

Übersicht:



Änderungen:

Index	Datum	Name	Art der Änderung

Lidl Vertriebs- GmbH & Co. KG

Erweiterung des Lidl Marktes Appelhülsener Straße 1-3 (5-7) in 48301 Nottuln

-Wasserwirtschaftlicher Fachbeitrag-

Auftraggeber:

Lidl Vertriebs- GmbH & Co. KG
Am Velper Mühlenbach 6
49492 Westerkappeln

FLICK INGENIEURGEMEINSCHAFT

Adresse	Neumarkt 31 - 49477 Ibbenbüren		
Fon	05451 / 9105-3	Fax	05451 / 9105-55
E-mail	info@ing-flick.de	Web	www.ing-flick.de

Lageplan

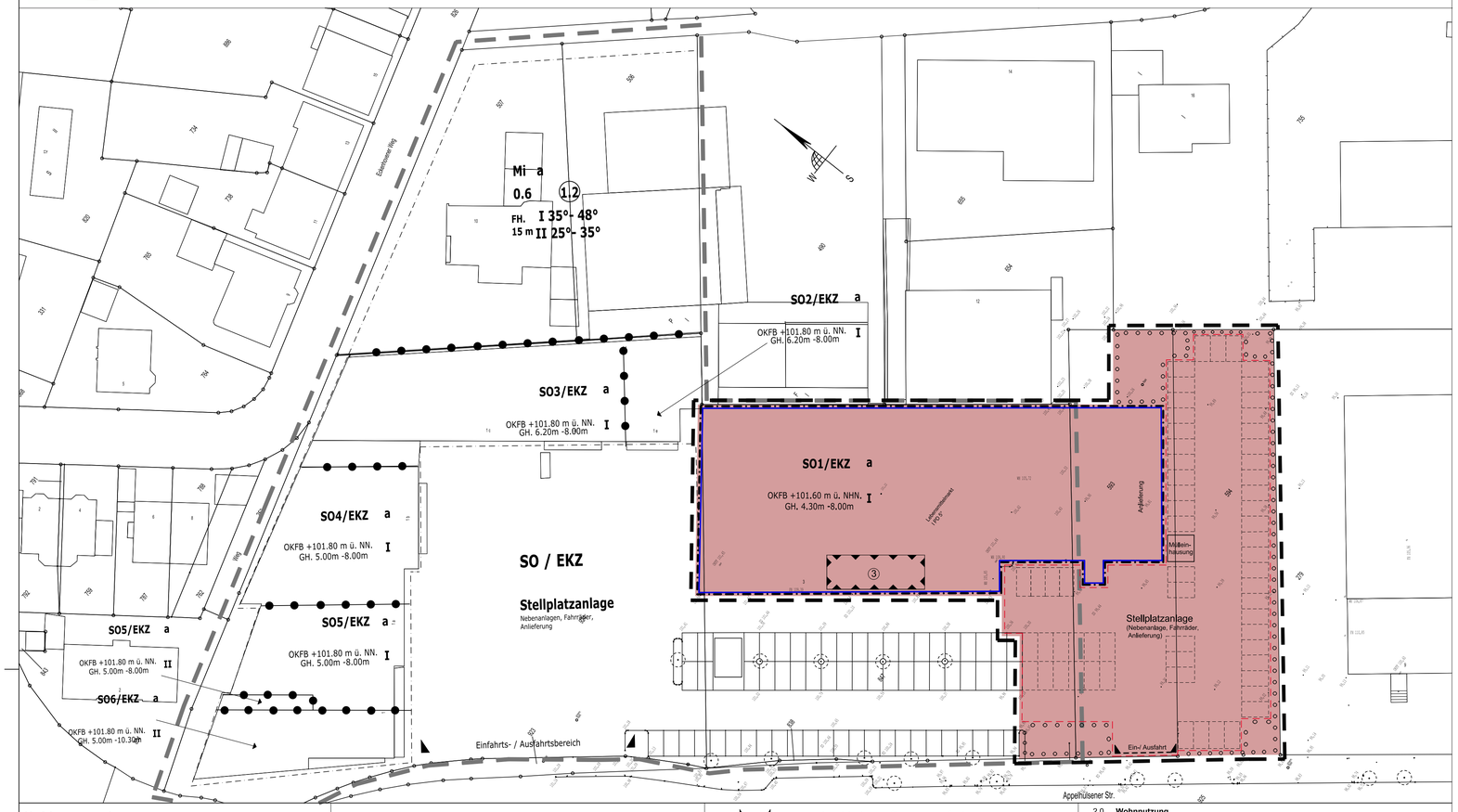
Maßstab	1:250	Planung	Hr. Gomer
Anlage	1	Zeichnung	Fr. Nieland
Datum	13.08.2021	Modell	Rahmen 1

R:\Kunden\K269\130\05_Projekt\Phase1-4\cad\bc_lp01.dwg

Ö 94

Gemeinde Nottuln

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 132 - 1. Änderung
"Einkaufszentrum nördlich Appelhülsener Straße"



Verfahrensvermerke

Die Darstellung der Grundstücksgrenzen stimmt mit dem Katasternachweis überein.
Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung, Nottuln, den __ . __ . ____ .

Der Rat der Gemeinde hat am __ . __ . ____ gem. § 2 und § 2a des Baugesetzbuches beschlossen, diesen Bebauungsplan aufzustellen. Dieser Beschluss ist am __ . __ . ____ ortsüblich bekannt gemacht worden. Nottuln, den __ . __ . ____

.....
Bürgermeisterin

Der Rat der Gemeinde hat am __ . __ . ____ gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches beschlossen, diesen Bebauungsplan - Entwurf mit Begründung - öffentlich auszulegen. Nottuln, den __ . __ . ____ .

.....
Bürgermeisterin

Dieser Bebauungsplan - Entwurf mit Begründung - hat gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Zeit vom __ . __ . ____ bis __ . __ . ____ einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen. Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgte am __ . __ . ____ . Diese Auslegung gem. § 3 Abs. 2 wurde gleichzeitig mit der Einholung der Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 2 des Baugesetzbuches durchgeführt. Nottuln, den __ . __ . ____

.....
Bürgermeisterin

Der Rat der Gemeinde hat am __ . __ . ____ gem. § 10 des Baugesetzbuches diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen. Dieser Bebauungsplan wird hiermit ausgefertigt. Nottuln, den __ . __ . ____ .

.....
Bürgermeisterin

Gem. § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches ist der Beschluss dieses Bebauungsplanes am __ . __ . ____ ortsüblich bekannt gemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung ist dieser Bebauungsplan in Kraft getreten. Nottuln, den __ . __ . ____

.....
Bürgermeisterin

Rechtsgrundlagen

Grundlagen des Bebauungsplanes sind:

Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 8. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726) geändert worden ist.

Neugefasst durch Bek. v. 3.11.2017 I 3634 zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 26.4.2022 I 674 Hinweis: Änderung durch Art. 2 G v 20.7.2022 I 1353 (Nr. 28) textlich nachgewiesen, dokumentarisch noch nicht abschließend bearbeitet Änderung durch Art. 11 G v. 8.10.2022 I 1726 (Nr. 37) textlich nachgewiesen, dokumentarisch noch nicht abschließend bearbeitet

Planzeichenverordnung vom 18.Dezember 1990 (BGBL, 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist. Zuletzt geändert Art. 3 G v. 14.06.2021 I 1802

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung 2018 - (BauO NRW 2018) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2018, in der zuletzt geänderten Fassung,

Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist. Neugefasst durch Bek. v. 21.11.2017 I 3786; geändert durch Art. 2 G v. 14.6.2021 I 1802

Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), in der zuletzt geänderten Fassung.

Wassergesetz für das Land Nordrhein- Westfalen (Landeswassergesetz -LWG-) vom 25.06.1995 Aufgrund des Artikels 12 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 7. März 1995 (GV. NW. S. 248) wird nachstehend der Wortlaut des Landeswassergesetzes in der ab dem 1. Juli 1995 geltenden Fassung bekanntgemacht

Bundesnaturschutzgesetz (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege) Art. 1 des Gesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1362, ber. S. 1436) m. W. v. 29.04.2022

Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein- Westfalen (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG NRW) vom 21.07.2000, in der zuletzt geänderten Fassung

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), das durch Artike 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist. Neugefasst durch Bekanntmachung vom 18.03.2021 I 540

Bundes-Immissionsschutzgesetz (Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge). In der Fassung der Bekanntmachung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2022 (BGBL, I S. 1362) m. W. v. 29.07.2022, in der zuletzt geänderten Fassung und Verordnungen

Planzeichenerklärung

Festsetzungen gem. § 9 (1) Nr.1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO

Art der baulichen Nutzung
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 9 Abs. 2 BauGB, §§ 1-11 BauNVO

SO1 / EKZ — Sonstige Sondergebiete (Einzelhandel), kongruent zu Vorhaben- und Erschließungsplan § 11 BauNVO

Maß der baulichen Nutzung
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO

I — maximal zulässige Anzahl der Vollgeschosse

OKFB +101.60 ü NHN. — Die Oberkante des fertigen Erdgeschossfußbodens wird über Normalhöhennull festgesetzt

GH. 4,30m - 8,00m — Mindest- und Höchstmaß der Gebäudehöhe in m über OKFB

Bauweise, Baulinie, Baugrenze
gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO

Baugrenze

a — Abweichende Bauweise

Sonstige Planzeichen

Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, hier: Stellplatzanlage gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB

Umgrenzung der Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a

Kennziffer 3, Umgrenzung der Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Nr. 132 § 9 Abs. 7 BauGB

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes 132, 1. Änderung § 9 Abs. 7 BauGB

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes § 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO

Festgesetzte Bereiche für Ein- und Ausfahrten

Nachrichtliche Darstellungen

Bestehende Gebäude

Grenzen, Grenzpunkte

Durchgang ausschließlich für Fußgänger und Radfahrer

Textliche Festsetzungen
gem. § 9 BauGB, BauNVO und BauO NRW

1.0 Sonstige Sondergebiete (Einzelhandel, Einkaufszentrum)

Gem. § 11 BauNVO und Abs. § 9 Abs. 2 BauGB

Zulässig sind solche Vorhaben, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet hat. In dem Sondergebiet EKZ 1 (Sondergebiete Einkaufszentrum Kennziffer 1) ist nur ein Einzelhandelsbetriebe mit den aufgeführten Flächenbegrenzungen und Nutzungen zulässig. Neben dem jeweils aufgeführten Hauptsortiment sind Randsortimente zulässig. Die Größe und Sortimentsbeschreibung im EKZ 1 wird unter 1.1 festgesetzt.

Für die Bestimmung der Sortimente wird die Sortimentsliste für die Gemeinde Nottuln (Nottulner Liste) gem. "Gutachten -11/2021- Auswirkungsanalyse für die geplante Erweiterung im Einkaufszentrum in Nottuln, Standort Appelhülsener Straße gem. §11 Abs. 3 BauNVO" vom Büro Stadt und Handel in Dortmund zugrunde gelegt. Aufgeführt werden die zentrenrelevanten, zentren - und nahversorgungsrelevanten sowie nicht zentrenrelevanten Sortimente.

1.1 SO1 / EKZ - Lebensmittelmarkt

Verkaufsfläche max. 1445 m² zulässig
(Basierend auf der "Auswirkungsanalyse für die geplante Erweiterung eines LIDL-Lebensmitteldiscounters im Einkaufszentrum in Nottuln, Standort Appelhülsener Straße gem. § 11 Abs. 3 BauNVO)
Die folgende Sortimentsliste wird mit ihren maximalen Werten für den Geltungsbereich festgesetzt.

Tabelle 11: Geprüfte und festzusetzende Verkaufsflächen für das untersuchte Einkaufszentrum

Sortimente	VKF Bestand in m²	VKF Planung in m²	VKF-Differenz in m²
zentren- und nahversorgungsrelevante Sortimente			
Nahrungs- und Genussmittel	933	1.253	+ 320
Drogeriewaren	633	673	+ 40
Zeitungen/Zeitschriften	4	6	+ 2
zentrenrelevante Sortimente			
Augenoptik	3	3	+/- 0
Bekleidung	589	595	+ 6
Bücher	1	1	+/- 0
Elektrokleingeräte	7	10	+ 3
Glas/Porzellan/Keramik	5	5	+/- 0
Haus-/Bett-/Tischwäsche	16	16	+/- 0
Hausrat	15	16	+ 1
Heimtextilien/Gardinen	3	4	+ 1
Papier/Büroartikel/Schreibwaren	17	19	+ 2
Schuhe, Lederwaren	431	432	+ 1
Spielwaren	26	27	+ 1
Sport- und Campingartikel	10	11	+ 1
Uhren/Schmuck	7	8	+ 1
Unterhaltungselektronik/Neue Medien	19	23	+ 4
Wohneinrichtungsbedarf	15	15	+/- 0
nicht zentrenrelevante Sortimente			
Baumarktsortiment i. e. S.	7	9	+ 2
Bettwaren	6	7	+ 1
Möbel	9	13	+ 4
Pflanzen/Samen	7	9	+ 2
Zoologischer Bedarf	37	45	+ 8
GESAMT	**2.800**	**3.200**	**+ 400**

Quelle: Verkaufsfläche: Angaben des Vorhabenträgers; Erfasste Verkaufsflächen am Vorhabenstandort (EKZ); Einstufungen der Sortimente gemäß Sortimentsliste für die Gemeinde Nottuln (vgl. EHK Nottuln 2017, S. 70ff.).

2.0 Wohnnutzung

Die Wohnnutzung ist innerhalb des SO1/ EKZ- Gebietes nicht zulässig, auch nicht für einen beschränkten Personenkreis.

3.0 Stellplatzanlage, Nebenanlagen

Die Stellplätze für Kunden und Besucher des SO/ EKZ sind nur innerhalb der gekennzeichneten Flächen zulässig.
Innerhalb des Sondergebietes SO/ EKZ sind Nebenanlagen für die Unterbringung von Einkaufswagen auf die Anzahl von 5 mit jeweils max. 20 m² in einheitlicher Bauweise innerhalb der für Stellplätze und Nebenanlagen gekennzeichneten Fläche zulässig, Außerhalb der überbaubaren Flächen sind Müllbehälter und Fahrradständer zulässig.
Konstruktionen zur Solarnutzung oberhalb von Stellplätzen sind gemäß, § 8 Abs. 2 BauO NW zulässig, sofern sie die Sicherheit von Menschen nicht gefährden.

4.0 Müll

Es sind nur sichtgeschützte Müllbehälter innerhalb der gekennzeichneten Flächen zulässig.

5.0 Bauweise

Für das SO1-Gebiet wird die abweichende Bauweise festgesetzt, Gebäudelängen über 50 m sowie eine Grenzbebauung der nordöstlichen Grenze sind zulässig.

6.0 Durchführungsvertrag

Zulässig sind in den Baugebieten nach § 11 BauNVO i.V.m. § 9 Abs. 2 BauGB nur solche Vorhaben, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet.

7.0 Flächen für Bindungen für Bepflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

Innerhalb der gekennzeichneten Flächen ist eine Heckenpflanzung herzustellen. Pflanzenart: Hainbuche, 3xv, Höhe 150 - 175, mindestens 4 Stück / m einschließlich Anfahr- und Durchlaufschutz. Die Pflanzung ist dauerhaft zu erhalten und zu pflegen, abgängige Gehölze sind zu ersetzen. Die Bodenfläche ist mit Rindenmulch zu mulchen."

Gemäß BauGB ist der Umweltbericht einschließlich Eingriffs- und Ausgleichsermittlung sowie einem Artenschutzteil Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan und Bebauungsplanänderung.
Die im Umweltbericht ermittelten Ausgleichserfordernisse werden im Rahmen einer vertraglichen Vereinbarung über das Ausgleichsflächenmanagement der Wirtschaftsbetriebe des Kreises Coesfeld in Höhe von 8070 Ökopunkten nachgewiesen. Die vertragliche Vereinbarung darüber wird Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplans. Innerhalb des Sondergebietes werden folgende Maßnahmen zur Anpflanzung und zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern usw. festgesetzt:
Innerhalb der gekennzeichneten Flächen:
Pro 4 privater Stellplätze ist ein großkroniger Laubbaum entsprechend nachfolgender Pflanzliste zu pflanzen, Die Flächen zwischen öffentlichem Straßenraum und der Baugrenze (Baufluchl) sind, soweit sie nicht als notwendige PKW-Stellplätze genutzt werden, gem. Pflanz- und Artenliste gärtnerisch anzulegen, zu bepflanzen und auf Dauer zu unterhalten, Sie dürfen nicht als Lagerflächen genutzt werden.
Die Mindestgröße der unbefestigten, vor Befahren zu schützenden Baumscheiben muss 1,50m * 1,50m groß sein.
Bäume auf den privaten Stellplätzen / Heimische Arten
- Feldahorn (Acer campestre und Sorten)
- Hainbuche (Carpinus betulus)
- Winterlinde (Tilia cordata)
- Stieleiche (Quercus robur)
- Traubeneiche (Quercus petraea)
- Mehlbeere (Sorbus aria)
- Spitzahorn (Acer platanoides)
  Hochstämmige Säuleneiche

Vertretbar, weil unter den gegebenen Standortbedingungen zuverlässig gedeihende ausländische Arten:
- Schwedische Mehlbeere (Sorbus intermedia)
- Baumhasel (Corylus columa)
- Platane (Platanus acerifolia)
- Japanischer Schnurbaum (Sophora japonica)
- Blumen-Esche (Fraxinus ornus)

8.0 Immissionen, Emissionen

Das Gutachterbüro Uppenkamp und Partner hat für das Plangebiet ein Gutachten erstellt. Die darin aufgeführten Maßnahmen zum Immissionsschutz sind Gegenstand dieses Bebauungsplanes.
Die Empfehlungen zum Immissionsschutz sind als Festsetzung einzuhalten.

Die Öffnungszeiten des Marktes sind auf den Tageszeitraum (6,00 Uhr bis 21.45 Uhr) zu beschränken. Die Anlieferungsvorgänge sind auf den Tageszeitraum (6,00 Uhr bis 22.00 Uhr) zu beschränken.

Die Anlieferung des SO 1/ EKZ ist über eine Länge von 5,00 m ab Rampentisch vollständig einzuhausen. Die Umfassungsbauteile der Einhausung haben über ein Schalldämmmaß von mindestens 25 DB zu verfügen. Als Stand der Technik werden den Kühlfahrzeugen zum Umschalten der Fahrzeugeigenen dieselbetriebenen Kühlaggregate elektrische Steckdosen für die Kühlfahrzeuge zulässig. Die Ausführung der haustechnischen Aggregate sind entsprechend den Angaben des Immissionsschutzgutachtens herzurichten.

Der Anlieferungsbereich ist mit einer 1 m hohen Mauer abzuschirmen.

Im Bereich der Kennziffer 3 "Umgrenzung der Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes § 5 Abs. 2 Nr. 6 und Abs. 4 BauGB (hier Schallschutzmaßnahmen) sind die Geräuschemissionen der auf dem Dach verorteten Wärmepumpe in den Nachtstunden um mindestens 5 dB zu reduzieren. Hierzu ist das Gerät technisch einzustellen und gegebenenfalls eine Einhausung bzw. Schallschutzwände zu errichten.

Emissionsparameter von im Freien betriebenen technischen Anlagen

Anlagenbezeichnung (Standort/ Lage)	Betriebszeiten	Betriebsstunden		Schallleistungspegel LWA in dB(A)	
		Tag	Nacht	Tag	Nacht
Rückkühler Discounter (Auf der Dachfläche der Kühlzelle)	0.00 - 24:00 Uhr	16	8	69	69
Wärmepumpe Discounter (auf der Dachfläche der Kühlzelle)	0.00 - 24:00 Uhr	16	8	81	81
Zu- und Fortluft Discounter (ca. 1m über der Dachfläche)	0.00 - 24:00 Uhr	16	2	75	70
Kälteanlage Gastronomie (an der Westfassade)	0.00 - 24:00 Uhr	16	8	70	65
Zu- und Fortluft Fachmärkte (ca. 1m über der Dachfläche)	0.00 - 24:00 Uhr	16	2	75	70

Die in der Tabelle angegebenen Schallleistungspegel sind als Gewährleistungspegel zu verstehen und vom Hersteller oder Lieferanten der Anlage nachzuweisen. Die Geräuschemissionen aller genannten Quellen müssen einzeltonfrei im Sinne der (TA Lärm) sein. Die Inbetriebnahme von Anlagenteilen mit höheren Schallemissionen ist nur zulässig, wenn die schalltechnischen Auswirkungen unter Einbeziehung aller weiteren relevanten Geräuschquellen gutachterlich geprüft und freigegeben worden ist.

Die Fahrgassen des Parkplatzes sind asphaltiert oder schalltechnisch vergleichbar auszuführen. Die Einkaufswagen sind in einem Einkaufswagendepot unterzubringen.

Örtliche Bauvorschriften gem. § 86 BauO NRW

1,0 **Dächer SO-Gebiet**

Die Dächer innerhalb des SO 1/ EKZ sind mit einer Neigung von 5° bis 20° zu errichten. Das Dach ist mit einer Solaranlage herzurichten.

Nottulner Liste

Kurzbezeichnung Sortiment	Nr. nach WZ 2008*	Bezeichnung (WZ 2008)
Zentrenrelevante Sortimente		
Augenoptik	47.78.1	Augenoptiker
Bekleidung (Sportbekleidung siehe Sportartikel)	47.71	Einzelhandel mit Bekleidung
Bücher	47.61	Einzelhandel mit Büchern
	47.79.2	Antiquariate
Elektrokleingeräte	Aus 47.54	Einzelhandel mit elektrischen Haushaltsgeräten (NUR: Einzelhandel mit Elektrokleingeräten einschl. Näh- und Stickmaschinen)
Fahrräder und Zubehör	47.64.1	Einzelhandel mit Fahrrädern, Fahrradteilen und –zubehör
Glas/Porzellan/Keramik	47.59.2	Einzelhandel mit keramischen Erzeugnissen und Glaswaren
Haus-/Bett-/Tischwäsche	Aus 47.51	Einzelhandel mit Textilien (darunter NUR: Einzelhandel mit Haus- und Tischwäsche, z.B. Hand-, Bade- und Geschirrtücher, Tischdecken, Stoffservietten, Bettwäsche)
Hausrat	Aus 47.59.9	Einzelhandel mit Haushaltsgegenständen a. n. g. (NUR: Einzelhandel mit Hausrat aus Holz, Metall, Kunststoff, z.B. Besteck und Tafelgeräte, Koch- und Bratgeschirr, nicht elektrische Haushaltsgeräte, sowie Einzelhandel mit Haushaltsartikeln und Einrichtungsgegenständen a. n. g.)
Heimtextilien/Gardinen	Aus 47.53	Einzelhandel mit Vorhängen, Teppichen, Fußbodenbelägen und Tapeten (NUR: Einzelhandel mit Vorhängen und Gardinen)
	Aus 47.51	Einzelhandel mit Textilien (daraus NUR: Einzelhandel mit Dekorations- und Möbelstoffen, dekorativen Decken und Kissen, Stuhl- und Sesselauflagen u. Ä.)
Kurzwaren/ Schneidereibedarf/ Handarbeiten sowie Meterware für Bekleidung und Wäsche	Aus 47.51	Einzelhandel mit Textilien (NUR: Einzelhandel mit Kurzwaren, z.B. Nähnadeln, handelsfertig aufgemachte Näh-, Stopf- und Handarbeitsgarn, Knöpfe, Reißverschlüsse sowie Einzelhandel mit Ausgangsmaterialien für Handarbeiten zur Herstellung von Teppichen und Stickereien
Leuchten/Lampen	Aus 47.59.9	Einzelhandel mit Haushaltsgegenständen a. n. g. (NUR: Einzelhandel mit Lampen und Leuchten)
Medizinische und orthopädische Geräte	47.74	Einzelhandel mit medizinischen und orthopädischen Geräten
Musikinstrumente und Musikalien	47.59.3	Einzelhandel mit Musikinstrumenten und Musikalien
Papier/Büroartikel/Schreib- und Bastelbedarf	47.62.2	Einzelhandel mit Schreibwaren sowie Künstler- und Papierwaren, Schul- und Büroartikeln
Parfümerie	47.75	Einzelhandel mit kosmetischen Erzeugnissen und Körperpflegemitteln (NUR: Einzelhandel mit Parfüms)
Schuhe, Lederwaren	47.72	Einzelhandel mit Schuhen und Lederwaren
Spielwaren	47.65	Einzelhandel mit Spielwaren
Sport- und Campingartikel (Campingmöbel siehe Möbel, Angelbedarf siehe Waffen/Jagdbedarf/Angeln)	Aus 47.64.2	Einzelhandel mit Sport- und Campingartikeln (ohne Campingmöbel, Anglerbedarf und Boote)
Uhren/Schmuck	47.77	Einzelhandel mit Uhren und Schmuck
Unterhaltungselektronik/ Neue Medien (inkl. Tonträger)	47.41	Einzelhandel mit Datenverarbeitungsgeräten, peripheren Geräten und Software
	47.78.2	Einzelhandel mit Foto- und optischen Erzeugnissen (ohne Augenoptiker)
	47.42	Einzelhandel mit Telekommunikationsgeräten
	47.43	Einzelhandel mit Geräten der Unterhaltungselektronik
	47.63	Einzelhandel mit bespielten Ton- und Bildträgern
Waffen/Jagdbedarf/Angeln	Aus 47.78.9	Sonstiger Einzelhandel a. n. g. (daraus NUR: Einzelhandel mit Waffen und Munition)
Wohneinrichtungsbedarf, Bilder/Poster/Bilderrahmen/ Kunstgegenstände	47.78.3	Einzelhandel mit Kunstgegenständen, Bildern, kunstgewerblichen Erzeugnissen, Briefmarken, Münzen und Geschenkartikeln
(Wohnmöbel siehe Möbel)	Aus 47.59.9	en a. n. g. (daraus NUR: Einzelhandel mit Holz-, Kork-, Korb- und Flechtwaren
Zentren- und nahversorgungsrelevante Sortimente		
Schnittblumen	aus 47.76.1	Einzelhandel mit Blumen, Pflanzen, Sämereien und Düngemitteln (NUR: Blumen)
Drogerie/Kosmetik	47.75	Einzelhandel mit kosmetischen Erzeugnissen und Körperpflegemitteln (daraus NICHT: Einzelhandel mit Parfüms)
Nahrungs- und Genussmittel	47.2	Einzelhandel mit Nahrungs- und Genussmitteln, Getränke und Tabakwaren (in Verkaufsräumen)
Pharmazeutische Artikel	47.73	Apotheken
Zeitungen/Zeitschriften	47.62.1	Einzelhandel mit Zeitungen und Zeitschriften
Nicht zentren- und nicht zentren- und nahversorgungsrelevante Sortimente		
Baumarktsortiment im engeren Sinne	47.52	Einzelhandel mit Metallwaren, Anstrichmitteln, Bau- und Heimwerkerbedarf (daraus NICHT: Einzelhandel mit Rasenmähern)
	aus 47.53	Einzelhandel mit Vorhängen, Teppichen, Fußbodenbelägen und Tapeten (NUR: Einzelhandel mit Tapeten und Fußbodenbeläge)
	aus 47.59.9	Einzelhandel mit Haushaltsgegenständen (daraus NUR: Einzelhandel mit Sicherheitssystemen wie Verriegelungseinrichtungen und Tresore)
	aus 47.78.9	Sonstiger Einzelhandel a. n. g. (NUR: Einzelhandel mit Heizöl, Flaschengas, Kohle und Holz)
Bettwaren	aus 47.51	Einzelhandel mit Textilien (daraus NUR: Einzelhandel mit Steppdecken u. a. Bettdecken, Kopfkissen u. a. Bettwaren)
Elektrogroßgeräte	aus 47.54	Einzelhandel mit elektrischen Haushaltsgeräten (daraus NUR: Einzelhandel mit Elektrogroßgeräten wie Wasch-, Bügel- und Geschirrspülmaschinen, Kühl- und Gefrierschränken und –truhen)
Gartenartikel (Gartenmöbel siehe Möbel)	aus 47.59.9	Einzelhandel mit Haushaltsgegenständen a. n. g. (daraus NUR: Koch- und Bratgeschirr für den Garten)
	aus 47.52.1	Einzelhandel mit Metall- und Kunststoffwaren a. n. g. (daraus NUR: Rasenmäher, Eisenwaren und Spielgeräte für den Garten)
KFZ-Zubehör	45.32	Einzelhandel mit Kraftwagenteilen und -zubehör
	45.40	Handel mit Krafträdern, Krafträdteilen und -zubehör (daraus NUR: Einzelhandel mit Teilen und Zubehör für Krafträder)
Kinderwagen	aus 47.59.9	Einzelhandel mit Haushaltsgegenständen a. n. g. (NUR: mit Kinderwagen)
Möbel	47.59.1	Einzelhandel mit Wohnmöbeln
	47.79.1	Einzelhandel mit Antiquitäten und antiken Teppichen
Pflanzen/Samen	47.76.1	Einzelhandel mit Blumen, Pflanzen, Sämereien und Düngemitteln (daraus NICHT: Einzelhandel mit Schnittblumen)
Teppiche (ohne Teppichböden)	47.53	Einzelhandel mit Vorhängen, Teppichen, Fußbodenbelägen und (daraus NUR: Einzelhandel mit Teppichen, Brücken und Läufern)
Zoologischer Bedarf und lebende Tiere	47.76.2	Einzelhandel mit zoologischem Bedarf und lebenden Tieren

Hinweise

Denkmalpflege

1. Erste Erdbewegungen sind rechtzeitig (ca. 14 Tage vor Beginn) der LWL-Archäologie für Westfalen, An den Speichern 7, 48157 Münster und dem LWL-Museum für Naturkunde, Referat Paläontologie, Sentruper Straße 285, 48161 Münster schriftlich mitzuteilen.
2. Der LWL-Archäologie für Westfalen - Außenstelle Münster (Tel. 0251/591-8911) oder der Stadt als Untere Denkmalbehörde sind Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Fossilien) unverzüglich zu melden. Ihre Lage im Gelände darf nicht verändert werden (§§ 15 und 16 DSchG).
3. Der LWL-Archäologie für Westfalen oder ihren Beauftragten ist das Betreten des betroffenen Grundstücks zu gestatten, um ggf. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. archäologische Untersuchungen durchführen zu können (§ 28 DSchG NRW). Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen freizuhalten.

2.0 Fernmeldenetz

Zur Sicherung des rechtzeitigen Ausbaus des Fernmeldenetztes sowie der Koordinierung mit anderen Versorgungträgern ist der Beginn der Erschließungsmaßnahmen im Planbereich dem Fernmeldeamt Münster so früh wie möglich vor Baubeginn schriftlich mitzuteilen.

3.0 Altlasten und Kampfmittel

Wenn sich der Verdacht auf Kampfmittelvorkommen ergibt, sind sämtliche Arbeiten sofort einzustellen und der Staatliche Kampfmittelräumdienst zu verständigen.

4.0 Niederschlagswasser

Der "Wasserwirtschaftliche Fachbeitrag" des Ingenieurbüros Flick in Ibbenbüren von 2021 liegt dem Bebauungsplan zu Grunde. Die Erweiterungsflächen des Marktes und der Stellplätze ist wie der Bestand über eine Rigole an den vorhandenen Regenwasserkanal anzuschließen. Der Rigolenspeicher ist um weitere 54 m³ auf 109 m³ innerhalb des Plangebiets zu erweitern. Die Drosselwassermenge wird auf 5.00l / sec begrenzt. Die Niederschlagswasserabgabe hat über den vorhandenen Drosselschacht zu erfolgen.
Die Rückhaltung dient der zusätzlichen allgemeinen Entlastung des Straßenkanals.

6.0 Einsichtnahme Unterlagen

Folgende Gutachten und sonstige Regelwerke können bei der auslegenden Stelle der Gemeinde Nottuln während der Öffnungszeiten eingesehen werden:

"Gutachten -11/2021- Auswirkungsanalyse für die geplante Erweiterung im Einkaufszentrum in Nottuln, Standort Appelhülsener Straße gem. §11 Abs. 3 BauNVO" vom Büro Stadt und Handel in Dortmund
"Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag" vom Büro Ökon GmbH in Münster
"Immissionsgutachten - Schalltechnische Untersuchung zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 132 der Gemeinde Nottuln" vom Uppenkamp und Partner in Ahaus
"Umweltbericht" vom Büro Schultewolter Landschaftsarchitektur in Telgte
"Ergänzung zur Verkehrstechnischen Untersuchung" vom 27.09.2012 Erweiterung des Lidl-Markt Appelhülsener Straße 3 in Nottuln von 10.2021 vom Büro Thomas und Bökamp in Münster

Blatt 1/2 (2 Blätter)
Zu diesem Blatt gehört das Blatt 2/2
(Vorhaben- und Erschließungsplan "Einkaufszentrum nördlich Appelhülsener Straße")

Gemeinde Nottuln

Ortsteil Nottuln

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 132, 1. Änderung
"Einkaufszentrum nördlich der Appelhülsener Straße"



Übersichtskarte: Maßstab: 1:2000

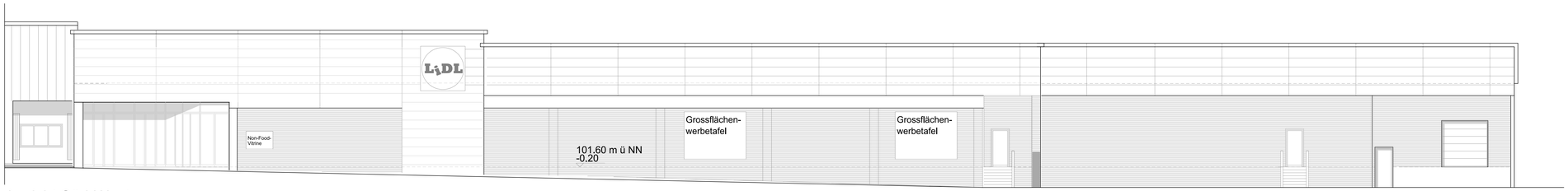
Planentwurf:
BÜHNING ARCHITEKTEN
Projektentwicklung Städtebau Architektur
Dipl.-Ing. Architektin Heike Bühning
Bahnhofstraße 38 • 48356 Nordwalde • Tel. 0 25 73-60 77 119

Maßstab: 1:500
Stand 10/2022

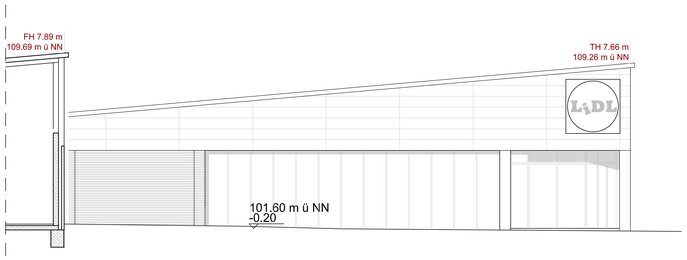
Ö

Gemeinde Nottuln

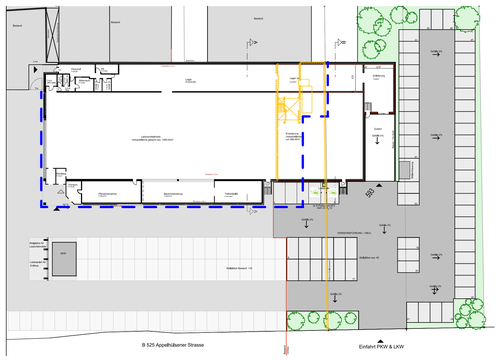
Vorhaben- und Erschließungsplan zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 132, 1. Änderung: "Einkaufszentrum nördlich Appelhülsener Straße"



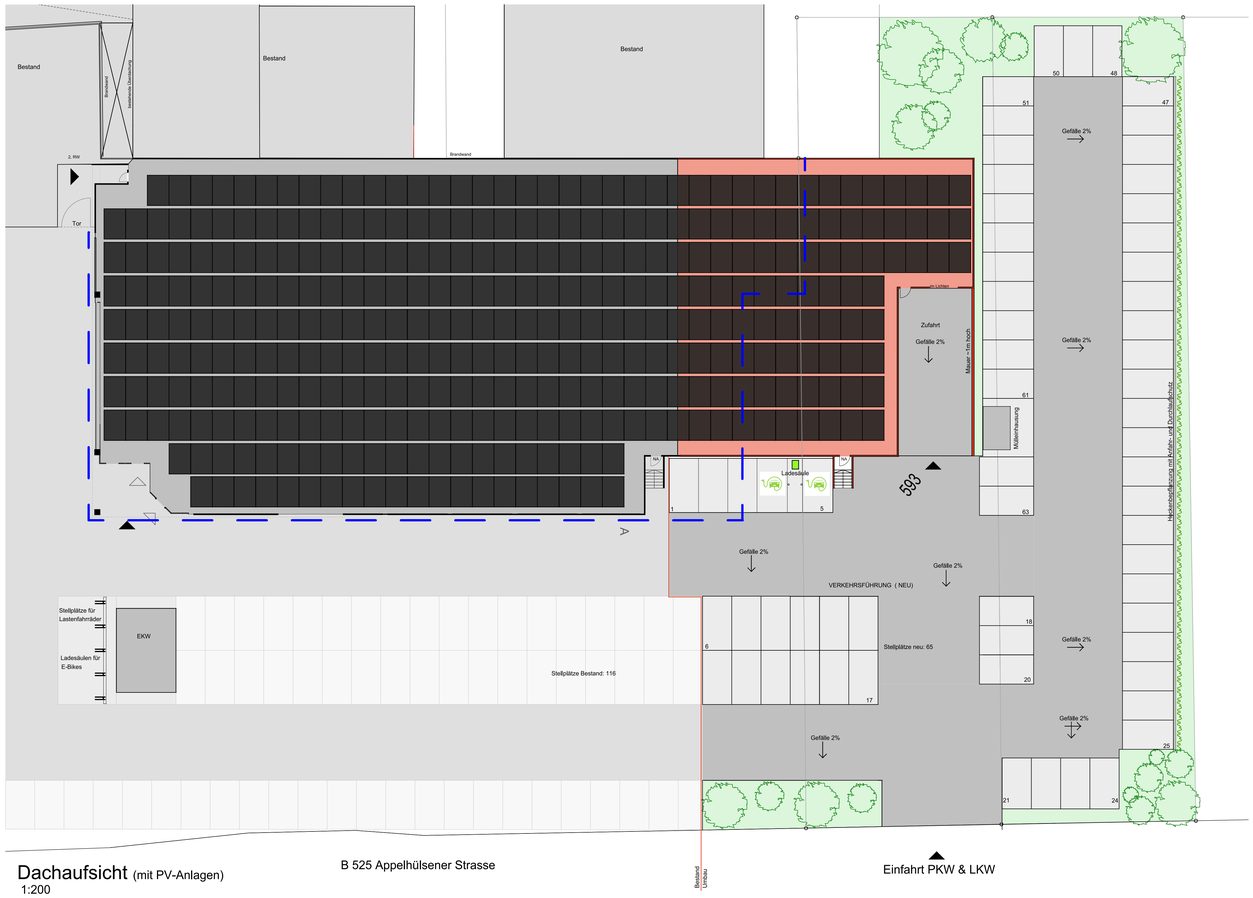
Ansicht Süd-West
1:100



Ansicht Nord-West
1:100



Grundriss EG
1:500



Dachaufsicht (mit PV-Anlagen)
1:200

Bauherr
Prokonzept GmbH
Gildestraße 23a
48356 Nordwalde

Planer
db Architekt / Stadtplaner
Bahnhofstraße 38
48356 Nordwalde

Verfahren:

1. Aufstellungsbeschluss:

Der Bau- und Planungsausschuss der Gemeinde hat am ..... gem. § 2 und § 2a des Baugesetzbuches (BauGB) beschlossen, diesen Bebauungsplan aufzustellen.
Dieses ist am ..... ortsüblich bekannt gemacht worden.

Nottuln, den .....

Der Bürgermeister

.....
( )

2. Frühzeitige Beteiligung

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Bauleitplanung hat vom ..... bis zum ..... gem. § 3 Abs. 1 BauGB stattgefunden.
Diese Unterrichtung gem. § 3 Abs. 1 wurde gleichzeitig mit der Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt.

Nottuln, den .....

Der Bürgermeister

.....
( )

3. Offenlagebeschluss

Der Bau- und Planungsausschuss der Gemeinde hat am ..... gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen, diesen Bebauungsplan - Entwurf mit Begründung - öffentlich auszulegen.

Nottuln, den .....

Der Bürgermeister

.....
( )

4. Öffentliche Auslegung

Dieser Bebauungsplan - Entwurf mit Begründung - hat gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ..... bis zum ..... einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.
Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgte am .....
Diese Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurde gleichzeitig mit der Einholung der Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Nottuln, den .....

Der Bürgermeister

.....
( )

5. Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde hat am ..... gem. § 10 BauGB diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen. Dieser Bebauungsplan wird hiermit ausgefertigt.

Nottuln, den .....

Der Bürgermeister

.....
( )

6. Bekanntmachung

Gem. § 10 Abs. 3 BauGB ist der Beschluss dieses Bebauungsplanes am ..... ortsüblich bekannt gemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung ist dieser Bebauungsplan in Kraft getreten.

Nottuln, den .....

Der Bürgermeister

.....
( )

Blatt 2/2 (2 Blätter)
zu diesem Blatt gehört das Blatt 1/2
(Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. ....., "Einkaufszentrum nördlich der Appelhülsener Straße"

Gemeinde Nottuln
Vorhaben- und Erschließungsplan zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 132, 1. Änderung
"Einkaufszentrum nördlich der Appelhülsener Straße"



BÜHNING ARCHITEKTEN
Projektentwicklung Städtebau Architektur
Dipl.-Ing. Architektin Heike Bühning
Bahnhofstraße 38 - 48356 Nordwalde - Tel. 0 25 73-60 77 119

Maßstab: 1:1000
Stand: 03.03.2022

Ö 9.4

Gemeinde Nottuln

Dezember 2022

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 132 1. Änderung

„Einkaufszentrum nördlich der Appelhülsener Straße“

Begründung

Inhalt

1. Ziel und Zweck der Planung 3
2. Erforderlichkeit 3
3. Lage und Geltungsbereich 3
4. Verfahren 4
5. Planungsanbindungen 5
5.1. Ziele und Grundsätze der Raumordnung 5
5.2. Landschaftsplanung 7
5.3. Flächennutzungsplan 7
5.4. Bebauungsplan 7
6. Planinhalte 7
6.1. Städtebauliches Konzept 7
6.2. Erschließung des Plangebietes 8
6.3. Belange des Immissionsschutzes 9
7. Planfestsetzungen 11
7.1. Art der baulichen Nutzung 11
7.2. Maß der baulichen Nutzung 11
7.3. Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen 11
7.4. Gestaltungsfestsetzungen 12
8. Umweltauswirkungen 13
Literatur und Unterlagen 13

1. Ziel und Zweck der Planung

Der Investor beabsichtigt die Erweiterung eines großflächigen Discounters an der Appelhülsener Straße 1-3 in Nottuln. Das bestehende Gebäude soll durch einen Anbau auf den Grundstücken der Appelhülsener Straße 5 und 7 erweitert werden. Für den Discounter ist eine Verkaufsfläche von 1.445 m² geplant. Die bisherige Verkaufsfläche soll von 1.045 m² um 400 m² auf 1445 m² vergrößert werden. Der Betreiber verfolgt mit der Verkaufsflächenerweiterung die Modernisierung und Attraktivierung des Betriebes. Neben der Vergrößerung der Verkaufsfläche soll zur Verbesserung logistischer und arbeitsprozessualer Abläufe die Anlieferung nach Osten verlagert werden. Gleichzeitig soll die Anzahl der erforderlichen Stellplätze und der Grünflächenanteil vergrößert werden.

Die südlich direkt angrenzenden Grundstücksflächen bieten sich im unmittelbaren Zusammenhang mit dem vorhandenen Discounter als Erweiterungsfläche an.

Deshalb wurden im Einvernehmen mit den Grundstückseigentümern, dem Investor und der Gemeinde Nottuln die gemeinsamen Ziele und Vorstellungen bestätigt.

Das Plangebiet der 1. Änderung befindet sich teilweise innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Nr.132 „Einkausfszentrum nördlich der Appelhülsener Straße“ und des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet an der B67II“

Die Grundstücke Appelhülsener Straße 5 und 7 sind unbebaut und werden nicht weiter genutzt.

Die städtebauliche Überplanung des Planbereiches verfolgt nachstehend aufgeführte Planungsziele:

Sicherung einer geordneten Bebauung
Ergänzung und Verbesserung des zentralen Versorgungsbereiches außerhalb des direkten Ortskerns als Umsetzung des Einzelhandelskonzeptes der Gemeinde Nottuln
Verbesserung der Grundversorgung für die Bevölkerung
Schaffung von Planungsrecht für die Erweiterung eines Einkaufszentrums
Gestalterische Sicherheit für die Gemeinde

Die Ziele sollen durch die Änderung des Bebauungsplanes erreicht werden.

2. Erforderlichkeit

Die Maßnahme zur zeitgemäßen Modernisierung, Attraktierung und Vergrößerung des Lidl- Marktes ist innerhalb des bisherigen Geltungsbereichs nicht realisierbar. Deshalb wurden zur Umsetzung des Konzeptes seitens des Investors weitere Grundstücksflächen östlich des bisherigen Geltungsbereichs erworben.

Die aktuell überplante Fläche erstreckt sich teilweise über den Bebauungsplan Nr. 132 und den Bebauungsplan „Gewerbegebiet an der B67II“.

Der Plan Nr. 132 setzt für den Bereich die Anlieferung, Flächen für Nebenanlagen, eine Einhausung für eine Maschine und eine Lärmschutzwand fest. Die Wand diente dem Schutz der inzwischen abgängigen Wohnhäuser auf den Flurstücken 593 und 594 mit den Adressen Appelhülsener Straße 5 und 7. Für die Grundstücke wird teilweise ein Gewerbegebiet und ein Mischgebiet festgesetzt.

Die Festsetzungen beider Bebauungspläne stehen der beabsichtigten Planung entgegen. Deshalb soll der Bebauungsplan Nr. 132 geändert werden und die o. g. Flurstücke in Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 132 - 1. Änderung einbezogen werden.

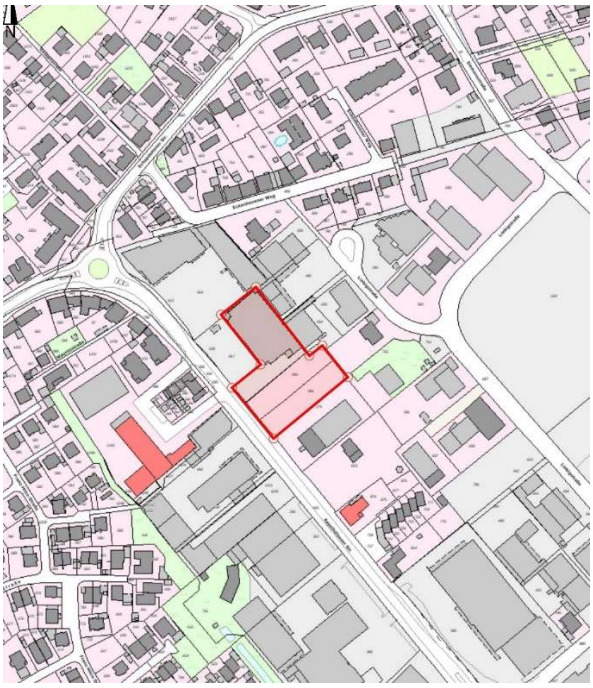
3. Lage und Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung befindet sich ca. 700 m östlich des Ortszentrums an der Appelhülsener Straße der Gemeinde Nottuln. Er liegt in der Gemarkung Nottuln (Flur 10, Flurstücke 593 tlw., 594, 847 tlw.). Der Geltungsbereich umfasst insgesamt ca. 0,505 ha. Darin ist die Erweiterungsfläche von ca., 0,256 ha enthalten.

Der Änderungsbereich wird begrenzt

im Norden durch das bestehende Einkaufszentrum
im Osten durch die gewerbliche Bebauung an der Liebigstraße
im Süden und Westen durch die Appelhülsener Straße mit der angrenzenden gewerblichen Bebauung

Der genaue Geltungsbereich ist der nachstehenden Karte zu entnehmen.



Übersichtsplan (ohne Maßstab)
Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 132
„Erweiterung eines Einkaufszentrums nördlich
Appelhülsener Straße“

4. Verfahren

Der Rat der Gemeinde Nottuln hat am 06.05.2021 beschlossen, gem. § 2 BauGB, die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 132 „Erweiterung eines Einkaufszentrums nördlich der Appelhülsener Straße“ mit der ersten Änderung durchzuführen.

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Nottuln soll im Parallelverfahren mit dem Bebauungsplan geändert werden.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit i. S. v. § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte im Zeitraum 11.04.2022 bis zum 02.05.2022.

Die eingegangenen Anregungen und Bedenken wurden in die Abwägung und die vorliegende Planung eingearbeitet.

5. Planungsanbindungen

5.1. Ziele und Grundsätze der Raumordnung

Das Plangebiet ist im geltenden Regionalplan Münsterland als „Allgemeiner Siedlungsbereich“ (ASB) festgelegt.

Der Regionalplan Münsterland setzt für die Entwicklung der Allgemeinen Siedlungsbereiche Ziele und Grundsätze fest.

Zum Einzelhandel wird der Grundsatz 10 genannt. Er soll die Nahversorgung sichern, die Attraktivität der Zentren erhöhen und Einzelhandelskonzepte sollen entwickelt und fortgeschrieben werden.

Als Ziel 4 wird die Konzentration der Einzelhandelsentwicklung auf die Allgemeinen Siedlungsbereiche (ASB) genannt. Sondergebiete für Einkaufszentren i. S. von § 11 (3) BauNVO dürfen nur innerhalb der allgemeinen Siedlungsbereiche (ASB) festgesetzt werden. Weiterhin wird auf die Begrenzung der Sortimente und deren Verkaufsflächen auf die zulässigen Verkaufsflächenobergrenzen verwiesen.

In Bezug auf das Vorhaben hat das Gutachterbüro „Stadt + Handel“ im Auftrag des Investors ein Gutachten erstellt um die Auswirkungen für die geplante Erweiterung des Lebensmitteldiscounters LIDL in dem bestehenden Einkaufszentrum gem. § 11 Abs. 3 BauNVO zu erörtern.

Das Gutachten „Auswirkungsanalyse für die geplante Erweiterung eines LIDL-Lebensmitteldiscounters im Einkaufszentrum in Nottuln, Standort Appelhülsener Straße gem. § 11 Abs. 3 BauNVO“ von November 2021 basiert auf dem Einzelhandelskonzept (EHK) der Gemeinde Nottuln 2017.

Der Vorhabenstandort einschließlich des Erweiterungsbereichs der Grundstücke Appelhülsener Straße 5 und 7 befindet sich gemäß EHK Nottuln 2017 innerhalb des zentralen Versorgungsbereichs des Ortszentrums Nottuln, welchem nach dem Einzelhandelskonzept EHK Nottuln 2017 eine wichtige Versorgungsfunktion für die gesamte Gemeinde Nottuln zukommt.

Da das Erweiterungsvorhaben Lebensmitteldiscounter LIDL lediglich einen Bestandteil des bereits bestehenden Einkaufszentrums darstellt, müssen die weiteren Einzelhandelsnutzungen sowie weitere Sortimente gleichermaßen in die Untersuchungen einbezogen werden. Für die weiteren Bestandsbetriebe des Einkaufszentrums sind keine Entwicklungen vorgesehen. Das Gutachterbüro Stadt + Handel hat die zu erwartenden absatzwirtschaftlichen und städtebaulichen Auswirkungen des Planvorhabens untersucht, um letztlich bewerten zu können, ob mit Auswirkungen auf die Versorgung der Bevölkerung i. S. § 11 Abs. 3 BauNVO zu rechnen ist.

Die Ergebnisse der Verträglichkeitsanalyse lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Die Einordnung gemäß kommunalplanerischen Grundlagen:

Das Planvorhaben (LIDL-Erweiterung) ist aufgrund seiner Lage im ZVB OZ Nottuln (Zentraler Versorgungsbereich Ortszentrum Nottuln) und seiner Versorgungsbedeutung für die umliegenden Siedlungsbereiche konform zu den Vorgaben des EHK Nottuln 2017. Die absatzwirtschaftlichen und städtebaulichen Auswirkungen unter Berücksichtigung der in der anschließenden Tabelle 11 aufgeführten Verkaufsflächenfestsetzungen in den jeweiligen Sortimenten sind städtebaulich negative Auswirkungen auf den Bestand und/oder die Entwicklungsmöglichkeiten zentraler Versorgungsbereiche und/oder die integrierte Nahversorgung in den sonstigen Lagen i. S. des § 11 Abs. 3 BauNVO nicht zu erwarten.

Einordnung gemäß landesplanerischen Grundlagen:

6.5-1. Ziel: Der Vorhabenstandort befindet sich gemäß des Regionalplans der Bezirksregierung in Münster innerhalb eines ausgewiesenen Allgemeinen Siedlungsbereiches (ASB). 6.5-1 Ziel wird demnach erfüllt.

6.5-2. Ziel: Der Vorhabenstandort befindet sich gemäß EHK Nottuln 2017 innerhalb des ausgewiesenen zentralen Versorgungsbereiches OZ Nottuln. 6.5-2 Ziel wird demnach erfüllt.

6.5-3. Ziel: Entsprechend der erfolgten Analyse möglicher absatzwirtschaftlicher Auswirkungen (…) und deren städtebaulichen Bewertung (…) werden durch das Planvorhaben keine wesentlichen Beeinträchtigungen von zentralen Versorgungsbereichen ausgelöst.

6.5-4 Ziel wird demnach erfüllt. Das Planvorhaben ist konform zu den landesplanerischen Zielstellungen des LEP NRW 2019. Bei Einhaltung der in Tabelle 11 dargestellten Verkaufsflächengrößenordnungen ist das Planvorhaben als verträglich i. S. der Vorgaben des § 11 Abs. 3 BauNVO zu bewerten. Zudem ist das Erweiterungsvorhaben LIDL konform zur informellen Planung (EHK Nottuln 2017 sowie zu den normativen Aspekten der Planung (LEP NRW 2019).

Die Sortimentsliste wird auch in den folgenden Bebauungsplan als Festsetzung aufgenommen.

Tabelle 11: Geprüfte und festzusetzende Verkaufsflächen für das untersuchte Einkaufszentrum

Sortimente	VKF Bestand in m²	VKF Planung in m²	VKF-Differenz in m²
zentren- und nahversorgungsrelevante Sortimente			
Nahrungs- und Genussmittel	933	1.253	+ 320
Drogeriewaren	633	673	+ 40
Zeitungen/Zeitschriften	4	6	+ 2
zentrenrelevante Sortimente			
Augenoptik	3	3	+/- 0
Bekleidung	589	595	+ 6
Bücher	1	1	+/- 0
Elektrokleingeräte	7	10	+ 3
Glas/Porzellan/Keramik	5	5	+/- 0
Haus-/Bett-/Tischwäsche	16	16	+/- 0
Hausrat	15	16	+ 1
Heimtextilien/Gardinen	3	4	+ 1
Papier/Büroartikel/Schreibwaren	17	19	+ 2
Schuhe, Lederwaren	431	432	+ 1
Spielwaren	26	27	+ 1
Sport- und Campingartikel	10	11	+ 1
Uhren/Schmuck	7	8	+ 1
Unterhaltungselektronik/Neue Medien	19	23	+ 4
Wohneinrichtungsbedarf	15	15	+/- 0
nicht zentrenrelevante Sortimente			
Baumarktsortiment i. e. S.	7	9	+ 2
Bettwaren	6	7	+ 1
Möbel	9	13	+ 4
Pflanzen/Samen	7	9	+ 2
Zoologischer Bedarf	37	45	+ 8
GESAMT	**2.800**	**3.200**	**+ 400**

Quelle: Verkaufsfläche: Angaben des Vorhabenträgers; Erfasste Verkaufsflächen am Vorhabenstandort (EKZ); Einstufungen der Sortimente gemäß Sortimentsliste für die Gemeinde Nottuln (vgl. EHK Nottuln 2017, S. 70ff.).

5.2. Landschaftsplanung

Der Landschaftsplan der Gemeinde Nottuln wird von dem Änderungsbereich nicht berührt.

5.3. Flächennutzungsplan

Der Rat der Gemeinde Nottuln hat am 06.05.2021 beschlossen, gem. § 2 BauGB, die 84. Änderung des Flächennutzungsplanes durchzuführen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes erstreckt sich teilweise über den Bereich des bisherigen SO 14 – Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Einkaufszentrum max. Verkaufsfläche 3000 m²“ und über eine „Gemischte Baufläche“ und eine „Gewerbliche Baufläche“.

Die künftige Nutzung steht dieser Darstellung entgegen und stellt eine Beeinträchtigung der öffentlichen Belange dar. Daraus entsteht der Änderungsbedarf des Flächennutzungsplanes.

Das Planungsziel ist die Änderung und Integration des gekennzeichneten Bereichs von einer „Gemischten Baufläche“ und „Gewerbliche Baufläche“ in das Sondergebiet SO 14 mit der Zweckbestimmung „Einkaufszentrum max. Verkaufsfläche 3.200 m²“.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes wird als „84. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nottuln -Einkaufszentrum nördlich der Appelhülsener Straße-“ im Parallelverfahren durchgeführt.

5.4. Bebauungsplan

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 132 – 1. Änderung „Erweiterung eines Einkaufszentrums nördlich der Appelhülsener Straße“ gibt es den rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 132 und den rechtskräftigen Bebauungsplan „Gewerbegebiet an der B67II“.

Für das Mischgebiet ist die offene Bauweise mit einer Grundflächenzahl von 0,4 und einer Geschossflächenzahl von 0,8 zugelassen. Es ist einen ein- bis zweigeschossige offene Bauweise festgesetzt.

Die Dachneigungen sind mit 35°- 48 ° bei einer eingeschossigen Bauweise und mit 25° bis 35° bei einer Zweigeschossigkeit festgesetzt.

Im nördlichen Änderungsbereich ist ein Gewerbegebiet in der Abstandsklasse (E) 1 mit einer Grund- und Geschoßflächenzahl von 0,8/ 1,6 in maximal zweigeschossiger Bauweise und Dachneigungen von 0° bis 20°ausgewiesen.

6. Planinhalte

6.1. Städtebauliches Konzept

Das bestehende Einkaufszentrum wurde im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 132 im Jahr 2012 konzipiert.

Das städtebauliche Konzept ergibt sich aus der Anordnung mehrerer hufeisenförmig angelegter Gebäude mit einer Platzbildung in der Mitte.

Die bauliche Anlage ist überwiegend eingeschossig mit Pultdächern. An der westlichen Ecke befindet sich aus gestalterischen Gründen ein höheres Gebäude. Die Gestaltung der Fassaden ist in einheitlicher Struktur in ortstypischer mit Klinkermauerwerk errichtet worden. Dächer und Giebel wurden Metalloberflächen bekleidet.

Das Erscheinungsbild der Fassaden, Fenster und Dächer ist für alle Märkte und Geschäfte einheitlich.

Die Gestaltung und Ausrichtung der Werbung erfolgte in Abstimmung mit der Gemeinde Nottuln. Die Baukörper wurden in Massivbauweise mit den damaligen energetischen Standards erstellt.

Die Stellplatzanlage wurde mit 2,70 m breiten Stellplätzen und 7.50 m großen Fahrspuren ausgestattet.

Fahrradstellplätze wurden an mehreren Stellen vorgesehen.

Der vorhandene Baukörper des Lebensmittelmarktes Lidl soll auf die Grundstücke Appelhülsener Straße Nr. 5 und Nr. 7 um ca. 26 m bzw. 400 m² Verkaufsfläche erweitert werden. Die Anlieferung verschiebt sich um ca. 20m.

Die Kubatur des Gebäudes sowie die Verwendung der Materialien sollen sich aus dem Bestandsgebäude heraus entwickeln.

Die Dachflächen sollen eine einheitliche Neigung von 5° erhalten. Sie sollen vollflächig mit einer Photovoltaikanlage zur Stromgewinnung ausgestattet werden. Die Ausstattung der Dachflächen mit Photovoltaikanlagen entspricht den heutigen Anforderungen an Flachdachgestaltungen, wie es in den Bebauungsplänen der Gemeinde Nottuln heute üblich ist.

Weiterhin sollen eine Wärmepumpe und ein Rückkühler einschließlich Schallschutzmaßnahmen auf dem Dach oberhalb der Kühlzelle installiert werden.

Der Zufahrtsbereich für den Kundenverkehr soll unverändert außerhalb des Geltungsbereichs beibehalten werden.

Die Zufahrt für den Anlieferungsverkehr wird um ca. 16 m Orts auswärts nach Osten verschoben. Die bisherige Zufahrt wird aufgegeben.

Östlich des Baukörpers sollen für ca. 65 Stellplätze, eine Müllaufbewahrung mit Einhausung und Grünflächen verortet werden. Für die Kunden ist die Schaffung von Ladesäulen für E-Bikes, Stellplätze für Lastenfahrräder sowie zwei E-Ladestationen für Kraftfahrzeuge geplant.

6.2. Erschließung des Plangebietes

Verkehrliche Erschließung

Die Auswirkungen der Erweiterung auf das vorhandene Verkehrswegenetz wurde in einem Gutachten des Büros Thomas und Bökamp in Münster untersucht.

Die Ein- und Ausfahrt des Kundenparkplatzes und der Anlieferung soll weiterhin über die Appelhülsener Straße erfolgen. Die Hauptzufahrt für den Kundenverkehr im nordwestlichen Bereich bleibt wie bereits im Bestand angelegt in seiner Lage unverändert. Die östliche Anbindung für den Lieferverkehr wird um ca. 16m Orts auswärts verschoben

Durch die Erweiterung des Marktes wird die Stellplatzanlage um 65 weitere Stellplätze im südöstlichen Bereich ergänzt.

Die Ermittlung der Kfz-Frequentierungen ergeben sich demnach über die Verkaufsfläche, der für die Verkehrsfläche anzusetzenden Kundenzahlen, den anzunehmenden Anteil des motorisierten Individualverkehrs (MIV), den Pkw-Besetzungsgrad und der Wegehäufigkeit.

Bei einer Erhöhung der Verkehrsfläche von ca. 400 m² ergibt sich eine zusätzliche Verkehrsmenge von rd. 820 Pkw-Fahrten pro Tag als Quell- und Zielverkehr.

Es wurden die Verkehrszahlen aus dem Jahr 2012 ohne Berücksichtigung der Umgehungstraße angesetzt.

Die Kraftfahrzeugverkehre, die sich nach Geschäftsschluss des Einkaufszentrums noch darstellen, sind für den Knotenpunktbereich nicht von Bedeutung, da sie im Vergleich mit der Spitzenstunde geringer sind. Spitzenstunden können sich aufgrund anderer intensiver Nutzungen in der Umgebung verschieben.

Ver- und Entsorgung

Die Versorgung des Vorhabengebietes mit Gas, Trinkwasser, Elektrizität ist über die vorhandenen Versorgungsnetze in der Appelhülsener Straße ausreichend gewährleistet.

Die Ver- und Entsorgung im Geltungsbereich kann über die bestehenden Netze abgewickelt werden

Niederschlagswasser

Um die Abschlagsmenge des Mischwassersystems in Nottuln für weitere Bebauungen im Ortsgebiet von Nottuln zu minimieren, wird bei Neubaumaßnahmen in Bestandsgebieten eine Regenrückhaltung von den Gemeindewerken gefordert. Private Eigentümer müssen entsprechende Einrichtungen zur Regenrückhaltung auf ihrem Grundstück errichten. Eine Entscheidung hinsichtlich des Systems und Dimensionierung erfolgt jeweils im Zuge der Einleitungsgenehmigung. Der Bebauungsplan enthält einen entsprechenden Hinweis.

Das anfallende Regenwasser kann auf Grund der geringen Versickerungsfähigkeit des Bodens nicht auf dem Grundstück verbleiben. Deshalb muss es vollständig in das vorhandene Kanalsystem in der Appelhülsener Straße eingeleitet werden.

Die hohe Auslastung des Kanals ist hinreichend bekannt.

Für die Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 132 aus dem Jahr 2012 wurden bereits bauliche Vorkehrungen getroffen, die den Straßenkanal entlasten.

Das Ingenieurbüro Flick wurde mit der Erstellung eines Wasserwirtschaftlichen Fachbeitrages basierend auf dem Gutachten aus dem Jahr 2012 beauftragt.

Daraus ist zu ersehen, dass zwei unterirdische Speicher zur Regenrückhaltung des gesamten bisherigen Geländes angelegt wurden. Es wurden der Rigolenspeicher 1 mit 384 m³ und den Rigolenspeicher 2 mit 27 m³ für ein 5-jähriges Regenereignis bemessen wurden.

Im Zuge der Markterweiterung wird im Wasserwirtschaftlichen Fachbeitrag von August 2021 die Erweiterung des Rigolenspeichers 2 um weitere 54 m³ auf 109 m³ für ein 5-jähriges Regenereignis berechnet. Die Drosselwassermenge wird mit 5,00l/ sec beibehalten. Die Niederschlagswasserabgabe erfolgt über den vorhandenen Drosselschacht an der Appelhülsener Straße.

Löschwasser

Die Löschwasserversorgung ist durch sieben in der Umgebung befindlichen Hydranten für den Grundschutz mit bis zu 92 m³/h sichergestellt.

Konkrete Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes werden im Rahmen der Baugenehmigungs-planung durch ein qualifiziertes Brandschutzkonzept benannt.

6.3. Belange des Immissionsschutzes

Für die Erweiterung des Marktes und die Schaffung zusätzlicher Stellplätze ist ein Nachweis erforderlich, dass die künftige Baumaßnahme die schalltechnischen Anforderungen der TA-Lärm einhält.

Hierzu hat der Investor das Fachbüro Uppenkamp und Partner in Ahaus mit der Erstellung einer Schallimmissionsprognose beauftragt.

Geräuschvorbelastung

Die vorliegende Prognose von September 2021 ergibt, dass eine Untersuchung der Geräusch-vorbelastung nicht erforderlich ist, weil die geltenden Immissionsrichtwerte an den maßgeblichen und

sonstigen Immissionsorten tagsüber um mindestens 3 dB und nachts mindestens 6 dB unterschritten werden.

Die Spitzenpegelkriterien nach TA- Lärm werden ebenfalls eingehalten.

Die verwendeten Verkehrszahlen stammen aus dem Jahr 2012 (Gutachten Büro Thomas und Bökamp) bevor die neue Umgehungsstraße die Appelhülsener Straße entlastet hat. Daher ist von einer Verbesserung der heutigen Situation auf der öffentlichen Verkehrsfläche auszugehen.

Technische Einrichtungen

Für die im Freien betriebenen Technischen Anlagen wurden im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung Emissionspegel angegeben, die bis auf den Lidl- Markt übernommen werden.

Schalltechnische Angaben zu den geplanten technischen Anlagen mit Geräuschquellen im Freien des Marktes stehen herstellerseitig zur Verfügung, so dass die Schallleistungspegel der Rückkühler und Wärmepumpen anhand der Herstellerangaben angesetzt werden können.

Die Immissionsschutztechnisch relevanten Anlagen und Aggregate sind in der Tabelle angegeben.

Emmissionsparameter von im Freien betriebenen technischen Anlagen					
Anlagenbezeichnung (Standort/ Lage)	Betriebszeiten	Betriebsstunden		Schallleistungspegel LWA in dB(A)	
		Tag	Nacht	Tag	Nacht
Rückkühler Discounter (Auf der Dachfläche der Kühlzelle)	0:00 - 24:00 Uhr	16	8	69	69
Wärmepumpe Discounter (auf der Dachfläche der Kühlzelle)	0:00 - 24:00 Uhr	16	8	81	81
Zu- und Fortluft Discounter (ca. 1m über der Dachfläche)	0:00 - 24:00 Uhr	16	2	75	70
Kälteanlage Gastronomie (an der Westfassade)	0:00 - 24:00 Uhr	16	8	70	65
Zu- und Fortluft Fachmärkte (ca. 1m über der Dachfläche)	0:00 - 24:00 Uhr	16	2	75	70

Auf der Dachfläche der Kühlzelle ist eine Wärmepumpe geplant. Hierzu liegen die schalltechnischen Angaben des Herstellers vor. Demnach liegen die zu erwartenden nächtlichen Werte zu hoch. Um die erforderliche Reduzierung der Immissionen um mindestens 5 dB zu erreichen, sind neben der technischen Einstellung des Gerätes auch eine Einhausung oder die Errichtung von Schallschutzwänden erforderlich.

Stellplätze

Die Verkehrsbewegungen auf der Stellplatzanlage werden aus schalltechnischer Sicht separat betrachtet. Die Verkehrszahlen der Appelhülsener Straße werden nicht dazu gerechnet.

Bei der geplanten Stellplatzanlage handelt es sich um Stellplätze für eine gewerbliche Einrichtung. Das private und nächtliche Parken auf diesen Flächen ist unzulässig.

Um Konflikte zu reduzieren, werden seitens des Investors Verkehrsschilder zur Regelung der Stellplatznutzung aufgestellt.

Die Fahrgassen der Stellplatzanlage sind aus Gründen des Schallschutzes zu asphaltieren.

Anlieferung

Die Anlieferung im Bereich der künftigen Erweiterung und der Anlieferung des Lidl- Marktes wird mit einer geplanten Mauer in 1 m Höhe abgeschirmt. Die Mauer ist dem Vorhaben- und Erschließungsplan zu entnehmen.

7. Planfestsetzungen

7.1. Art der baulichen Nutzung

Entsprechend dem Planungskonzept werden die überbaubaren Flächen als Sonstiges Sondergebiet gem. § 11 Abs. 3 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Sonstige Sondergebiete (Einzelhandel)“ festgesetzt.

7.2. Maß der baulichen Nutzung

Grundflächenzahl, Geschoßflächenzahl

Die Grundflächenzahl gibt die Relation der zulässigen Überbaubarkeit in Prozent zum Baugrundstück an.

Die Festsetzung der Grund- und Geschossflächenzahlen ist nicht erforderlich.

Zahl der Vollgeschosse

Die maximal zulässige Zahl der Vollgeschosse wird mit I festgesetzt. Die Herstellung weiterer Geschosse ist für die Nutzung nicht erforderlich. Damit orientiert sich die Festsetzung am bisherigen Bebauungsplan und der bestehenden Bebauung des SO 1- Gebietes.

Maximale Gebäudehöhe

Das bestehende städtebauliche Erscheinungsbild soll in seiner Höhenentwicklung und Kubatur fortgesetzt werden. Deshalb soll die Erweiterung die festgesetzten Gebäudehöhe von 4,30 m bis 8,00 m übernehmen.

Die Oberkante des vorhandenen Fußbodens wird ebenfalls für die Maßnahme übernommen.

7.3. Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen

Stellplätze, Nebenanlagen

Pkw- Stellplätze für den Kundenverkehr sowie Nebenanlagen für Fahrräder sind nur innerhalb der gekennzeichneten Flächen zulässig. Sie werden als offene und nicht überdachte Stellplätze ausgeführt.

Innerhalb der überbaubaren Flächen sind Stellplätze und Nebenanlagen zulässig. Damit sollen ungenutzte Flächen geschont und genutzte Flächen entsprechend verwendet werden. Stellplatzanlagen sind mit versickerungsfähigem Pflaster herzustellen.

Konstruktionen zur Solarnutzung oberhalb von Stellplätzen sind gemäß. § 8 Abs. 2 BauO NW zulässig, sofern sie die Sicherheit von Menschen nicht gefährden. Diese Festsetzung dient dem Schutz des Klimas und der Herstellung regenerativer Energien. Aspekte der Sicherheit wie die Einhaltung der Kopfhöhe, Einsehbarkeit des Straßenverkehrs etc. sind zu berücksichtigen.

Abweichende Bauweise und überbaubare Fläche

Für die überbaubaren Flächen wird die abweichende Bauweise festgesetzt, weil die erforderliche Gebäudelänge im Zusammenhang mit den Bestandsgebäuden das Maß von 50,00 m Länge überschreitet und eine Grenzbebauung geplant ist.

Die überbaubare Fläche wird mit einer entsprechenden Signatur im Bebauungsplan gekennzeichnet. Die Signatur wird eng um die Planung herumgeführt und umfasst die gesamte Anlieferung einschließlich Mauer unmittelbaren Lieferbereich.

Mit dieser Festsetzung sollen das bestehende Gebäude und die geplante Erweiterung planungsrechtlich gesichert werden.

Flächen für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Im Bereich der neuen Stellplatzanlage ist eine randliche Eingrünung geplant. Sie ergibt sich aus dem Erfordernis der Umsetzung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft.

An der Nord- und Ostseite wird eine Heckenpflanzung hergestellt, die auch einen Sichtschutz für die Nachbargrundstücke herstellen soll.

Die weiteren Flächen sollen mit je einem Einzelbaum je 4 Stellplätze und einer Unterpflanzung begrünt werden.

Die Grünsubstanzen der Flächen zur Anpflanzung sind dauerhaft zu erhalten. Ausfall ist durch Neupflanzungen mit gleichartigen heimischen und standortgerechten Gehölzen zu ersetzen.

Diese Pflanz- und Pflegemaßnahmen sollen das Gebiet eingrünen und gestalterisch aufwerten.

Sonstige Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft und Auswirkungen der Planung werden umfassend im Umweltbericht erläutert.

7.4. Gestaltungsfestsetzungen

Dachform- und Dachneigung

Für das Sondergebiet SO1 sind Pultdächer mit einer Neigung von 5° festgesetzt. Damit wird die bereits bestehende Dachneigung fortgesetzt.

Die Neigung richtet sich unter anderem nach baukonstruktiven Erfordernissen. Die Dachform entspricht einer typischen Gestaltung gewerblicher Bauten und ist im Rahmen dieses Gebäudeensembles für die Umgebung verträglich.

Dachgestaltung

Das Dach des bestehenden Gebäudes und dessen Erweiterung sollen vollflächig mit einer Photovoltaikanlage zur Stromgewinnung hergerichtet werden.

Baukörpergestaltung

Der geplante Baukörper wird in der gleichen Höhenentwicklung der Traufe und des Firstes wie das Bestandsgebäude fortgeführt. Es kommen die gleichen Fassadenmaterialien wie beim Bestand zum Einsatz. Damit soll eine einheitliche Gestaltung der Anlage erzielt werden.

Einfriedungen

Es wird unterschieden zwischen lebenden und nicht lebenden Einfriedungen.
Lebende Einfriedungen sind dem dörflichen-ländlichen Charakter Nottulns entsprechend bis zu einer Höhe von 2 m grundsätzlich zulässig.

Demgegenüber trägt die Vielfalt der möglichen nicht lebenden Einfriedungen eher zu einer unruhigen Gestaltung des Straßenraums bei. Zur Wahrung eines offenen Erscheinungsbildes im Plangebiet, bei dem die dahinterliegende Bebauung zumindest teilweise sichtbar ist und dadurch auf den Straßenraum einwirken kann, sind nicht lebende Einfriedungen zu öffentlichen Verkehrsflächen in einer Höhe bis zu 1,0 m zulässig.

Müll

Anlagen und Behältnisse zur Müllaufbewahrung sind nur innerhalb der gekennzeichneten und überbaubaren Flächen zulässig. Zum Schutz der Anwohner sind diese einzuhausen.

8. Umweltauswirkungen

I. Artenschutzgutachten (Anlage 1)
II. Umweltbericht
III. Schallimmissionsprognose (Anlage 2)
IV. Verkehrsgutachten (Anlage 3)
V. Einzelhandelskonzept (Anlage 4)

Literatur und Unterlagen

Brandt, Dieter, Steinfurt 2022: Vorhabenbezogener Bebauungsplan 132 Sondergebiet „Einkaufszentrum nördlich der Appelhülsener Straße“ Vorabzug 07.01.2022

Bezirksregierung Münster 2022: Regionalplan Münsterland, https://www.bezreg-muenster.de/de/regionalplanung/regionalplan/index.html

Bundesrepublik Deutschland, Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit 2017, http://www.bmub.bund.de/ Umweltziele

Gemeinde Nottuln, 2014: Flächennutzungsplan Gemeinde Nottuln abgerufen über https://www.nottuln.de/leben-in-nottuln/planen-bauen-umwelt/bauleitplanung/flaechennutzungsplan.html 14.03.2022

LANUV 2022, Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen: Fachkataster Online unter http://bk.naturschutzinformationen.nrw.de/bk/de/start Abgerufen: März 2022. Lanuv 2022 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen: Online Emissionskataster Luft NRW, https://www.ekl.nrw.de/ekat/ abgerufen 14.03.2022

MWEBWV NRW, Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz 22.12.2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlungen.

Ökon Münster: Artenschutzgutachten vom 02.09.2021

Thomas und Bökamp 2021: Ergänzung zur Verkehrstechnischen Untersuchung vom 27.09.2012 Erweiterung des Lidl-Markt Appelhülsener Straße 3 in Nottuln von 10.2021

Tim-online Grundlagendaten, Kartengrundlage, https://www.tim-online.nrw.de/tim-online2/ abgerufen 14.03.2021

Uppenkamp und Partner, Ahaus 2021: Immisionsschutzgutachten, Schalltechnische Untersuchung zur Änderung des Bebauungsplans Nr. 132 der Stadt Nottuln, vom 21.12.202

Landschaftsarchitekt Ulrich Schultewolter, „Umweltbericht von September 2022, Bebauungsplan Nr. 132, 1. Änderung, -Einkaufszentrum nördlich der Appelhülsener Straße-“

Stadt und Handel Beckmann und Föhrer Stadtplaner PartGmbB in Dortmund, „Gutachten 11/2021 Auswirkungsanalyse für die geplante Erweiterung eines LIDL_ Lebensmitteldiscounters im Einkaufszentrum in Nottuln, Standort Appelhülsener Straße gem. § 11 Abs. 3 BauNVO“

Ingenieurbüro Flick in Ibbenbüren, „Wasserwirtschaftlicher Fachbeitrag“ von August 2021

Ö 9.4



Gemeinde Nottuln

Dezember 2022

Bebauungsplan Nr. 132

1. Änderung

„Einkaufszentrum nördlich der Appelhülsener Straße“

Umweltbericht

GLIEDERUNG

1.0 Einleitung 3
1.1 Standort, Art und Umfang 3
1.1.1 Anlass der Änderung des Bebauungsplanes 4
1.1.2 Ziele und Bedarf an Grund und Boden 5
1.1.3 Bedarf an Grund und Boden 5
1.1.4 Standort, Art und Umfang 5
1.2 Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten und für den Plan relevanten Ziele des Umweltschutzes 5
1.2.1 Planerische Vorgaben - Landesplanung 7
1.2.2 Schutzgebiete 7
2.0 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen 7
2.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands - Basisszenario 7
2.1.1 Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung 8
2.1.2 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt 8
2.1.3 Fläche 10
2.1.4 Boden 10
2.1.5 Wasser 11
2.1.6 Klima und Luft 12
2.1.7 Landschaft 13
2.1.8 Kultur- und Sachgüter 13
2.1.9 Wirkungsgefüge und Wechselwirkungen 14
2.1.10 Prognose des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung 14
2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung 14
2.2.1.1 Auswirkungen durch Abfälle 15
2.2.1.2 Auswirkungen durch Unfälle und Katastrophen 16
2.2.1.3 Kumulierende Auswirkungen 16
2.2.1.4 Auswirkungen auf das Klima und Auswirkungen infolge des Klimawandels 16
2.2.1.5 Auswirkungen infolge der eingesetzten Technik 16
2.2.2 Zusammenfassung und Bewertung der Umweltauswirkungen 17
2.2.3 Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 3 BauGB 17
2.3 Aufzeigen der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen 17
2.3.1 Vermeidungsmaßnahmen 17
2.3.2 Verminderungsmaßnahmen 18
2.3.3 Ausgleichsmaßnahmen 19
2.4 Begrünungsmaßnahmen 19
2.5 Eingriffs- Ausgleichsermittlung 19
2.6 Darstellung der in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten 21
2.7 Beschreibung der u.U. verbleibenden erheblichen Auswirkungen 21
3.0 Zusätzliche Angaben 21
3.1 Beschreibung der Methodik sowie Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben 21
3.2 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der planbedingten erheblichen Umweltauswirkungen 22
3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung 22
4.0 Literatur und Unterlagen 24

„Einkaufszentrum nördlich der Appelhülsener Straße“ Gemeinde Nottuln, Bebauungsplan Nr. 132 1. Änderung

1.0 Einleitung

Der Haupt- und Finanzausschuss der Gemeinde Nottuln hat in seiner Sitzung am 02.03.2021 die 84. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 132 "Einkaufszentrum nördlich der Appelhülsener Straße" im Parallelverfahren eingeleitet.
Die Beteiligung der Öffentlichkeit i. S. v. § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte im Zeitraum 11.04.2022 bis zum 02.05.2022. Die eingegangenen Anregungen und Bedenken wurden in die Abwägung und die vorliegende Planung eingearbeitet. Das Planungsziel ist die Änderung und Integration des gekennzeichneten Bereichs von einer „Gemischten Baufläche“ und „Gewerbliche Baufläche“ in das Sondergebiet SO 14 mit der Zweckbestimmung „Einkaufszentrum max. Verkaufsfläche 3200 m²“.

1.1 Standort, Art und Umfang



Der Änderungsbereich liegt in der Gemarkung Nottuln an der Appelhülsener Straße und umfasst insgesamt rund 0,5051 ha, davon sind, wie auf der nebenstehenden Abbildung dargestellt 0,2565 ha als „neue“ Fläche für die Flurstücke (Flur 10, Flurstücke 593 mit 1348 qm und 594 tlw. mit 1252 qm) anzusetzen.

Abbildung 1: Die Abbildung zeigt im Luftbild die Flurstücke 593 und 594 (rote Umrandung)

Der Änderungsbereich wird
· im Norden durch das bestehende Einkaufszentrum
· im Osten durch die gewerbliche Bebauung an der Liebigstraße
· im Süden und Westen durch die Appelhülsener Straße mit der angrenzenden gewerblichen Bebauung begrenzt.

1.1.1 Anlass der Änderung des Bebauungsplanes

Der Investor beabsichtigt die Erweiterung eines großflächigen Discounters an der Appelhülsener Straße 1-3 in Nottuln. Das bestehende Gebäude soll durch einen Anbau auf den Grundstücken der Appelhülsener Straße 5 und 7 erweitert werden. Für den Discounter ist eine Verkaufsfläche von etwa 1.445 m² beabsichtigt. Die bisherige Verkaufsfläche soll von 1045m² um 400m² vergrößert werden. Der Betreiber beabsichtigt mit der Verkaufsflächenerweiterung die Modernisierung und Attraktivierung des Betriebes. Neben der Vergrößerung der Verkaufsfläche soll die Anlieferung zur Verbesserung logistischer und arbeitsprozessualer Abläufe nach Osten verlagert werden. Gleichzeitig soll die Anzahl der erforderlichen Stellplätze und der Grünfläche vergrößert werden.

1.1.2 Ziele und Bedarf an Grund und Boden

Das Planungsziel ist die Änderung und Integration des gekennzeichneten Bereichs von einer „Gemischten Baufläche“ und „Gewerbliche Baufläche“ in das Sondergebiet SO 14 mit der Zweckbestimmung „Einkaufszentrum max. Verkaufsfläche 3200 m²“.

1.1.3 Bedarf an Grund und Boden

Der Bedarf an Grund und Boden für die vorgesehenen Nutzungen im Geltungsbereich wird durch nachfolgende Angaben aufgezeigt (s. dazu Tabelle 1).

Tab. 1: Bedarf an Grund und Boden (gem. Begründung)

Geplanter Nutzungstyp	Fläche [m²]
Sondergebiet	5051
Davon private Grünflächen	446
Öffentliche Grünflächen	-
Öffentliche Verkehrsflächen	-
Größe Änderungsgebiet	**5051**

1.1.4 Standort, Art und Umfang

Mit dem Änderungsbereich wird eine ehemals bebaute und heute offene Freifläche unmittelbar an der Appelhülsener Straße überplant. Nennenswerte Gehölzbestände sind, bis auf einige randliche Gehölze, auf dem Grundstück nicht vorhanden. Im südlichen Teil des Änderungsbereiches sind Heckenstrukturen vorhanden, die erhalten bleiben. Zur Appelhülsener Straße stehen zwei größere Eiben, die nicht erhalten werden.

1.2 Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten und für den Plan relevanten Ziele des Umweltschutzes

Im Rahmen der Aufstellung eines Änderungsbereiches sieht das Baugesetzbuch vor, dass für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung (UP)

durchgeführt wird, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und beurteilt werden. Die Ergebnisse dieser Umweltprüfung wurden in dem vorliegenden gem. der gesetzlichen Anlage nach § 2a S.2 in Verb. mit § 2 Abs. 4 BauGB festgehalten und bewertet. Innerhalb der Fachgesetze werden für die Schutzgüter Ziele und allgemeine Grundsätze formuliert, die im Rahmen der nachfolgenden Prüfung Berücksichtigung finden müssen (siehe Tabelle 2). Insbesondere im Rahmen der Bewertung sind vor allem solche Ausprägungen und Strukturen auf der einzelnen Schutzgutebene hervorzuheben, die im Sinne des jeweiligen Fachgesetzes eine besondere Rolle als Funktionsträger übernehmen. Deren Funktionsfähigkeit ist unter Berücksichtigung der gesetzlichen Zielaussagen zu schützen, zu erhalten und ggf. weiterzuentwickeln. Folgende Zielaussagen der Fachgesetze sind relevant:

Tabelle 2: Fachgesetze

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Fläche	Baugesetzbuch	Begrenzung von Bodenversiegelungen sowie sparsamer Umgang mit Grund und Boden in Verbindung mit einer stärkeren Innenentwicklung insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen und Nachverdichtung mit der Zielsetzung, eine weitere Flächeninanspruchnahme in der offenen Landschaft zum Schutz von Landwirtschafts- u. Waldfläche entgegenzuwirken.
Boden	Bundesboden schutzgesetz incl. Bundes bodenschutz verordnung Baugesetzbuch	Ziele des BBodSchG sind - der langfristige Schutz oder die Wiederherstellung des Bodens hinsichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt, insbesondere als - Lebensgrundlage und -raum für Menschen, Tiere, Pflanzen, - Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, - Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen (Grundwasserschutz), - Archiv für Natur- und Kulturgeschichte, - Standorte für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen, - der Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen, - Vorsorgeregelungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen, - die Förderung der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten, sowie dadurch verursachter Gewässerverunreinigungen. Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden. Zusätzliche Anforderungen entstehen des weiteren durch die Kennzeichnungspflicht für erheblich mit umweltgefährdeten Stoffen belastete Böden.
Wasser	Wasserhaushaltsgesetz Landeswassergesetz incl. Verordnungen Baugesetzbuch	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen. Ziel der Wasserwirtschaft ist der Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen und die sparsame Verwendung des Wassers sowie die Bewirtschaftung von Gewässern zum Wohl der Allgemeinheit. Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung der Bauleitpläne sowie Berücksichtigung von wirtschaftlichen Belangen bei den Regelungen zur Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung.
Luft	Bundesimmissionsschutzgesetz incl. Verordnungen TA Luft Baugesetzbuch	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen). Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt. Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung der Bauleitpläne.
Klima	Landesnaturschutzgesetz NRW	Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (und damit auch der klimatischen Verhältnisse) als Lebensgrundlage des Menschen und als Grundlage für seine Erholung.

	Baugesetzbuch	Berücksichtigung der „Verantwortung für den Klimaschutz“ sowie Darstellung klimaschutzrelevanter Instrumente.
Landschaft	Bundesnaturschutzgesetz/ Landesnaturschutzgesetz NRW Baugesetzbuch	Schutz, Pflege, Entwicklung und ggfs. Wiederherstellung der Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sowie Aufbau des Biotop- incl. einschließlich des Wildtierverbundes und Förderung der Biodiversität. Erhaltung und Entwicklung des Orts- und Landschaftsbildes im Rahmen der Bebauungsplanung. Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung der Bauleitpläneund Anwendung der Eingriffsplanung bei Eingriffen in das Landschaftsbild.
Kultur und Sachgüter	Baugesetzbuch Bundesnaturschutzgesetz	Schutz von Kultur- u. Sachgütern im Rahmen der Orts- und Landschaftsbilderhaltung und -entwicklung. Berücksichtigung von Umweltschutzbelangen bei der B-Plan-Aufstellung Erhaltung historischer Kulturlandschaften und Kulturlandschaftsteile von besonders charakteristischer Eigenart sowie der Umgebung geschützter oder schützenswerter Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler, sofern dies für die Erhaltung der Eigenart und Schönheit des Denkmals erforderlich ist.

1.2.1 Planerische Vorgaben - Landesplanung

Der Vorhabenstandort befindet sich gemäß dem Regionalplan der Bezirksregierung in Münster innerhalb eines ausgewiesenen „Allgemeinen Siedlungsbereiches“ (ASB). Das Planvorhaben ist konform zu den landesplanerischen Zielstellungen des LEP NRW 2019. Bei Einhaltung der dargestellten Verkaufsflächengrößenordnungen (vgl. Tabelle 11 der Begründung) ist das Planvorhaben als verträglich i. S. der Vorgaben des § 11 Abs. 3 BauNVO zu bewerten.
Das Plangebiet ist im geltenden Regionalplan Münsterland als „Allgemeiner Siedlungsbereich“ (ASB) festgelegt.

1.2.2 Schutzgebiete

Innerhalb des Plangebietes oder in dessen direkter Nachbarschaft befinden sich weder Schutzgebiete in Form von Natura 2000-Gebieten, Natur- oder Landschaftsschutzgebieten und geschützte Landschaftsbestandteile noch Flächen eines Biotopkatasters oder Geltungsbereiche eines Landschaftsplanes.

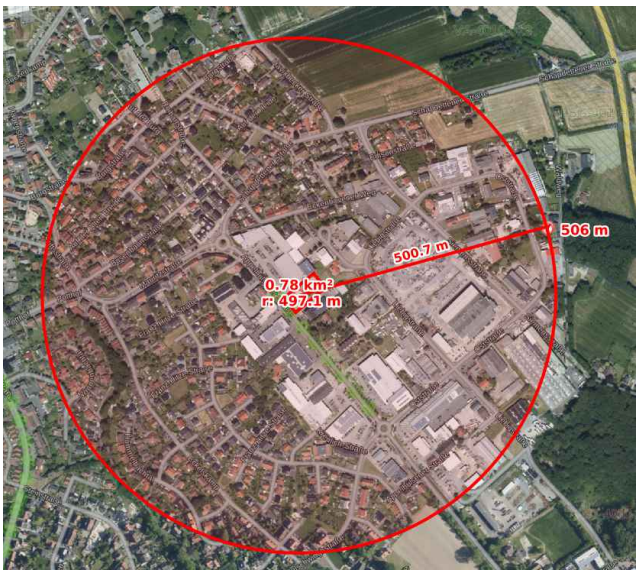


Abbildung 2: Luftbild und Betrachtungsraum

2.0 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

2.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands - Basisszenario

Die Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands setzt sich zum einen aus den heutigen Nutzungen, der Nutzungsintensität und den damit korrelierenden Vorbelastungen und zum anderen aus der Ausprägung der natürlichen Faktoren zusammen. Auf dieser Basis lassen sich die Schutzgüter und ihre Merkmale beschreiben.
Auf dem rund 2600 qm großen Änderungsgrundstück zeigt sich eine klare und einfache Nutzungsstruktur, die sich in erster Linie aus einer offenen Bodenfläche mit Ruderalstruktur und einigen seitlichen Grünstrukturen aus Hecken (Zypressen) und Sträuchern zusammensetzt. Gebäude sind dort nicht vorhanden. Es bestehen aus der Vorbenutzung geringe Anteile an Versiegelungen sowie Reste der Gartennutzung. Zur Appelhülsener Straße stehen zwei größere, mehrstämmige Eiben. Die Stammstärken sind bis zu 30 cm im Durchmesser. Die Gehölze sind recht ausladend und aufgrund fehlender sonstiger Strukturen im Umfeld raumbestimmend. Die weiteren Flächen sind durch die Ruderalstruktur auf Schotterflächen mit Beständen aus Brombeere, Gräsern und offenen Bodenbereichen geprägt.

2.1.1 Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung

Innerhalb des Geltungsbereiches des Änderungsbereiches existieren keine Flächen, die für den Menschen und oder seiner Gesundheit (z.B. Freizeit, Schrebergärten etc.) genutzt werden könnten. Insofern besitzt das Plangebiet eine nur geringe Bedeutung.
Auch die benachbarten Flächen weisen in Bezug auf den Menschen außer der Funktion als Standort der Lebensmittelversorgung und sonstiger Gewerbebetriebe keine nennenswerte Nutzung auf.
Aus Sicht der reinen Erholungsfunktionen hat das Plangebiet keine direkte, noch indirekte Bedeutung, da es weder über erholungsrelevante Bereiche noch über entsprechende infrastrukturelle, von der Allgemeinheit nutzbare Einrichtungen wie z.B. Radwege verfügt.
Die Vorbelastungen für das Schutzgut Mensch und die Bevölkerung sind sehr unterschiedlich und als heute schon vorhandene Beeinträchtigungen zu verstehen, die zu einer Minderung der Wohn- und Erholungsfunktion bzw. -qualität eines Raumes oder zur allgemeinen bzw. gesundheitlichen Belastung beitragen (können). Hier sind in erster Linie Lärm, verursacht von Straßen sowie den angrenzenden Gewerbeanlagen, daneben aber auch lufthygienische und lokalklimatische Belastungen (Effekte des Siedlungsklimas), Gerüche und visuelle Einwirkungen (durch monotone Straßenstrukturen, Gleichförmigkeit von Gebäuden anzuführen. Diesbezüglich lassen sich dementsprechend auch deutliche Vorbelastungen ableiten, da hier bzw. im Umfeld der Plangrundstücke größere Straßen und vornehmlich Gewerbebetriebe vorhanden sind.
Der Gutachter Uppenkamp und Partner wurde mit der Erstellung einer Schallimmissionsprognose beauftragt. Die Prognose ergibt, dass eine Untersuchung der Geräuschvorbelastung nicht erfor-

derlich ist, weil die geltenden Immissionsrichtwerte an den maßgeblichen und sonstigen Immissionsorten tagsüber mindestens 3 DB und nachts mindestens 6 dB unterschritten werden. Die Spitzenpegelkriterien nach TA-Lärm werden ebenfalls eingehalten. Die Schallleistungspegel der technischen Einrichtungen orientieren sich an den Vorgaben (Uppenkamp und Partner, 2022).

2.1.2 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Die Biotoptypen und die Vegetation der prägenden Biotopstrukturen des Planungsgebietes wurden im Frühjahr 2022 aufgenommen. Die Bestandssituation innerhalb des Plangebietes wird zum allergrößten Teil durch Ruderalarten wie Brombeere (zum Teil dominant), Brennnesseln, Gräser und ein- und mehrjährige Kräuter wie Goldrute, Gundermann, Hahnenfuß, Löwenzahn, Disteln, Hirtentäschel, Quecke und Giersch und an den Grundstücksgrenzen auch durch Reste der gärtnerischen Vorbenutzung mit Storchenschnabel, Iris, Pfingstrose bestimmt. Die meisten Flächen sind jedoch vegetationsfrei und durch eine Stein- und Schottermischung bestimmt wird. Des Weiteren sind zahlreiche Gehölzaufschläge aus Weide, Essigbaum, Wildkirsche, Wildpflaume und Ulme vorhanden. Zur süd-östlichen Grenze besteht eine durch Trockenheit deutlich geschädigte Scheinzypressenhecke. An der südlichen Grenze stehen zwei größere Eiben. Als Lebensraumstrukturen sind die aufgeführten Flächen für die meisten Tierarten eher lebensfeindlich, da sie nur wenig Schutzbereiche und auch nur ein geringes Nahrungsangebot bieten.

2.1.2.1 Artenschutz

Es wurde eine Artenschutzprüfung durchgeführt. Die dabei berücksichtigte Datengrundlage entstammt einer Potenzialanalyse. Dort wurde aufgrund der zu erwartenden Auswirkungen bei Umsetzung des Vorhabens festgestellt, dass eine Tötung von Fledermäusen und Vögeln sowie ein Verlust möglicher Fortpflanzungsstätten und essenziell notwendiger Nahrungshabitate und Ruhestätten von planungsrelevanten Arten nicht möglich sein kann. Auch sogenannte Allerweltsarten dürften den Änderungsbereich nur sporadisch als Durchzugsraum nutzen. Ein dauerhafter Lebensraum für geschützte Arten ist nicht vorhanden. Die artenschutzrechtliche Einschätzung kommt zu dem Ergebnis, dass bei Beachtung der nachstehenden konfliktmindernden Maßnahmen:

- Gehölzfällung im Winter (1.10. bis 28./29.02.)
- Kein Baubeginn in der Hauptbrutzeit der Vögel (15.03. bis 30.06.)

eine Verletzung der Verbotstatbestände des §44 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit auszuschließen ist. Die in NRW vorkommenden Arten, die zwar dem Schutzregime des §5 BNatSchG unterliegen, aber nicht zur Gruppe der planungsrelevanten Arten gehören, wurden hinsichtlich des Schädigungsverbotes nicht vertiefend betrachtet. Bei diesen Arten kann davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes („Allerweltsarten“) bei den Eingriffen im Zuge dieses Bauvorhabens nicht gegen die Verbote des §44 (1) Satz 3 BNatSchG verstoßen wird (Ökon, 2022).

Bewertung
Deutliche Vorbelastungen für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologischer Vielfalt sind innerhalb des Plangebietes aufgrund der heutigen Nutzungssituation und Lage im dicht bebauten Stadtbereich gegeben. Erhebliche Beeinträchtigungen dieser Schutzgüter sind nicht zu erwarten.

Biologische Vielfalt
Das Schutzgut „Biologische Vielfalt“, bei der sich generell die genetische Vielfalt, die Artenvielfalt und die Vielfalt an Ökosystemen unterscheiden lässt, bildet die existenzielle Grundlage für das menschliche Leben und damit gleichzeitig auch die Basis einer wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entfaltung der Gesellschaft. Aufgrund des jedoch andauernden Arten- und Lebensraumverlustes - dokumentiert u.a. in den Roten Listen - sind sowohl bundesweit als auch in Nordrhein-Westfalen entsprechende Strategien zur biologischen Vielfalt entwickelt worden um dieser negativen Entwicklung entgegenzusteuern. Auch im Umfeld des jetzigen Änderungsbereiches haben sich im Laufe der Siedlungsentwicklung der Gemeinde Nottuln insbesondere in den letzten Jahrzehnten städtebauliche Entwicklungen von einer ehemals kleinteiligen Nutzung hin zu einem durch städtisches Leben beeinflussten Landschaft- bzw. Ortssausschnittes vollzogen. So werden heute die benachbarten Bereiche durch die gewerbliche Bebauung entlang der Appelhülsener Straße mit großflächigen und häufig stark versiegelten Betriebsflächen geprägt. Diese Entwicklung setzt sich bis heute fort. Auch der Änderungsbereich unterliegt nunmehr dieser Änderung durch Rückbau eher kleinteiliger Gebäudestrukturen und einem Ersatz mit großflächigen Einzelhandel.
Vor diesem Hintergrund ist das Änderungsgebiet fast ausschließlich durch eine monotone Ruderalfläche, die durch das angrenzende Umfeld deutlich vorbelastet und insgesamt durch eine geringe biologische Vielfalt geprägt ist.

2.1.3 Fläche

Mit der Aufnahme des Schutzgutes “Fläche” in den Katalog der zu berücksichtigenden Umweltbelange im Rahmen der Umweltprüfung wird die Bodenschutzklausel nach §1a Abs. 2 BauGB stärker instrumentalisiert. Das Ziel eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden soll damit stärker verfolgt werden, um insbesondere der fortdauernden Inanspruchnahme, insbesondere der land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen entgegenzuwirken. Im Baugesetzbuch heißt es diesbezüglich, dass die Möglichkeiten der Innenentwicklung durch die Städte und Gemeinden stärker betrieben werden sollen, und zwar durch die Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtung und anderweitige Maßnahmen auch im Hinblick auf eine Begrenzung der Bodenversiegelung. Die Gemeinde Nottuln beabsichtigt mit der Änderung des Flächennutzungsplanes das Ziel, das Angebot an Versorgungsflächen zu erhöhen bzw. der diesbezüglichen Nachfrage gerecht zu werden. Daher soll die an den vorhandenen Sonderstandort angrenzende Fläche entwickelt werden. Infolge der beabsichtigten Bebauung geht dennoch ehemalige Gebäudefläche, Garten und Freifläche verloren.
Auch ist zu konstatieren, dass das angrenzende Umfeld des Änderungsbereiches schon für vergleichbare Zwecke genutzt wird und auch der Regionalplan eine entsprechende Entwicklung vor-

sieht. Unter Berücksichtigung dieser Situation bietet sich eine aus städtebaulicher Sicht mögliche und seitens des Gesetzgebers geforderte Innenentwicklung an.

2.1.4 Boden

Der geologische Untergrund besteht aus auflagernden Windablagerungen (Löss). Der Löss besteht aus sandigem Schluff bis schluffigem Feinsand und weist eine gelbbraune Farbe auf. Darunter befinden sich Mergelkalk, Kalkmergel und Tonmergelstein der jüngeren Kreidezeit. Aus morphologischer Sicht ist das Plangebiet ebenfalls recht homogen strukturiert. So handelt es sich hier um eine mehr oder minder ebene Fläche, die nach Süden zur Appelhülsener Straße hin leicht geneigt ist. Die oben beschriebenen Lössablagerungen bilden die Ausgangsmaterialien der Bodenbildung, aus denen unterschiedliche Bodentypen hervorgegangen sind. Es sind Podsolgley und Pseudogleyböden, also Grundwasser bzw. Schichtenwasser beeinflusste Böden mit deutlichem Wassereinfluss der Stauwasserklasse 3. Es ergaben sich keine unmittelbaren Hinweise auf mögliche Altablagerungen oder belastete Auffüllungen im Bereich des Planbereichs. Der Planbereich wurde vor dem Abbruch als Wohngrundstück mit einer Gartenanlage genutzt.

Nach Angaben der digitalen Bodenkarte ist, wie im gesamten Ortsbereich von Nottuln auch, im Plangebiet keine Versickerung möglich. Um die Abschlagsmenge des Mischwassersystems in Nottuln für weitere Bebauungen im Ortsgebiet von Nottuln zu minimieren, wird bei Neubaumaßnahmen in Bestandsgebieten eine Regenrückhaltung von den Gemeindewerken gefordert. Private Eigentümer müssen entsprechende Einrichtungen zur Regenrückhaltung auf ihrem Grundstück errichten. Eine Entscheidung hinsichtlich des Systems und Dimensionierung erfolgt jeweils im Zuge der Einleitungsgenehmigung. Der Bebauungsplan enthält einen entsprechenden Hinweis. Das anfallende Regenwasser kann aufgrund der geringen Versickerungsfähigkeit des Bodens nicht auf dem Grundstück verbleiben. Deshalb muss es vollständig in das vorhandene Kanalsystem in der Appelhülsener Straße eingeleitet werden. Die hohe Auslastung des Kanals ist hinreichend bekannt. Es wird daher eine Regenrückhaltung über die vorhandenen unterirdischen Speicherbecken am bestehenden Einzelhandelsbereich hergestellt. Das System wird entsprechend an die neue Planung angepasst bzw. erweitert. Das Oberflächenwasser wird letztlich dem öffentlichen Entwässerungssystem zugeleitet.
Als Ergebnis der Bewertung der Retentionsfunktion ist festzuhalten, dass der Pseudogley eine mittlere Wertigkeit aufweist. Bezüglich der Gesamtfilterwirkung verfügt der Pseudogley über eine hohe Filterwirkung. Im Bereich der Biotopbildungsfunktion der Böden zeigt der Pseudogley diesbezüglich eine mittlere Bedeutung, insbesondere bedingt durch die relativ günstige Nährstoffversorgung.

2.1.5 Wasser

Das Schutzgut Wasser gliedert sich in die beiden Bereiche Grundwasser und Oberflächengewässer (Stillgewässer und Fließgewässer), die getrennt zu beschreiben und zu bewerten sind. Freies Grundwasser ist im Planbereich nicht vorhanden. Die Stauwasserhorizonte sind nach Angaben der Bodenkarte im Plangebiet im Bereich des Pseudogleys vorhanden. Diese sorgen für eine

mittlere Staunässe teils bis in den Oberboden.
Natürliche Oberflächengewässer existieren innerhalb des Plangebietes nicht, weder in Form von Fließgewässern noch von Stillgewässern. Nennenswerte Vorbelastungen für das Schutzgut Wasser sind - über das normale Maß der Hintergrundbelastung hinaus - nach derzeitigem Wissensstand nicht erkennbar. Im Rahmen der Bewertung sind als für den Naturhaushalt relevante Funktionen von Grundwasser und Oberflächengewässer ist als Ergebnis festzuhalten, dass das Grundwasser im Plangebiet aus landschaftsökologischer Sicht keine höhere Bedeutung aufweist. Im Hinblick auf Oberflächengewässer besitzt das Plangebiet ebenfalls keine Bedeutung, da im Plangebiet selber keine nennenswerten Oberflächengewässer vorhanden sind.

2.1.6 Klima und Luft

Das Untersuchungsgebiet befindet sich hinsichtlich seiner klimageographischen Einstufung innerhalb des Klimabezirkes "Münsterland" (*DEUTSCHER WETTERDIENST 1960*), der als Übergangsbereich zwischen maritim und kontinental geprägtem Klima einzustufen ist. Dieser Bezirk ist durch relativ kühle Sommer und milde Winter, hauptsächlich maritimen Luftströmungen als Folge zyklonaler Westwetterlagen sowie mittleren Niederschlagssummen gekennzeichnet. Die Niederschläge sind relativ gleichmäßig auf das Jahr verteilt. Aufgrund der Lage des Plangebietes im Siedlungskörper dürfte es zu keinen nennenswerten Verschiebungen der Klimaparameter kommen. Bei strahlungsintensiven austauscharmen Wetterlagen hat der aktuelle hohe Freiflächenanteil in Verbindung mit der derzeitigen fehlenden Nutzung des Plangebietes zur Folge, dass insbesondere der Bereich der geschotterten Flächen eine deutliche Wärmeakkumulation stattfindet. Die Grünbereiche wirken hier ausgleichend und mildernd durch Feuchteabgabe auf die benachbarten Flächen. Nennenswerte Auswirkungen oder eine Bedeutung für die Ortslage ist hier, aufgrund der geringen Größe, nicht erkennbar.
Unabhängig davon gehört das Plangebiet mit seinem gesamten Umfeld zu städtisch-bebauten Umfeld, das durch eine hohe Wärmeakkumulation und einer geringen Durchlüftung insbesondere bei autochthonen Bedingungen gekennzeichnet ist.

Im Hinblick auf die Immissionssituation gibt es keine Anhaltspunkte für besondere Luftbelastungen. So dürften die Werte einer üblichen Hintergrundbelastung entsprechen. Auch die Emissionssituation weist keine besonderen Anhaltspunkte für besondere Luftbelastungen durch die benachbarten Gewerbestrukturen bzw. Hausbrand oder Verkehr. So zeigen die Mess- bzw. Prognosedaten aus dem Jahr 2016, abgerufen aus dem Online Emissionskataster Luft (*LANUV 2022*), in den für das Plangebiet relevanten Quadranten für alle Emittentengruppen hohe Einstufungen im durch Siedlung gekennzeichneten Quadranten. Berücksichtigt werden dabei die Parameter Kohlendioxid (CO2), Schwefeloxid (SOx/SO2), Stickoxide (NOx/NO2) sowie Staub/Gesamtstaub und auch Feinstaub (PM10), die mit Hilfe einer fünfstufigen Skala beurteilt wurden (Emissionen im Raster 1 x 1 km² mit 1500 - 5800 t/km²). Auch wenn eine höhere Belastung durch die einzelnen Parameter angezeigt wird, ist dies für Ortslagen absolut typisch.

Vor diesem Hintergrund wird die Emissions- und auch die Immissionssituation im Plangebiet als unauffällig bewertet und entspricht aus lufthygienischer Sicht einer typischen Einstufung städtischer Randzonen im ländlichen Raum.
Die lufthygienischen Aspekte spielen neben den Aspekten des Stadtklimas auch im Hinblick auf den allgemeinen Klimaschutz, insbesondere den Treibhauseffekt, aufgrund der CO^2 Problematik eine große Rolle. In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass innerhalb des Plangebietes zur Zeit keine Nutzungen erneuerbarer Energien oder Projekte mit besonderen Energiesparmaßnahmen vorhanden sind. Für die oben genannten und insbesondere den Menschen und seine Gesundheit relevanten klimatisch-lufthygienischen Funktionen, d.h.

- die bioklimatische Funktion sowie
- die lufthygienische Funktion

lässt sich aufgrund der oben geschilderten Situation keine besondere Bedeutung des Plangebietes aufgrund der Lage zum Stadtkörper, der Größe und derzeitigen Nutzungssituation hervorheben.
Die Dachflächen sollen eine einheitliche Neigung von 5° erhalten. Sie sollen vollflächig mit einer Photovoltaikanlage zur Stromgewinnung ausgestattet werden. Die Ausstattung der Dachflächen mit Photovoltaikanlagen entspricht den heutigen Anforderungen an Flachdachgestaltungen, wie es in den Bebauungsplänen der Gemeinde Nottuln heute üblich ist. Weiterhin sollen eine Wärmepumpe und ein Rückkühler einschließlich Schallschutzmaßnahmen auf dem Dach oberhalb der Kühlzelle installiert werden. Für die Kunden ist die Schaffung von Ladesäulen für E-Bikes, Stellplätze für Lastenfahrräder sowie zwei E-Ladestationen für KFZ geplant.

2.1.7 Landschaft

Aus naturräumlicher Sicht gehört das Plangebiet zum zentralen Teil der Haupteinheit „Kernmünsterland“ (541) bzw. zu den ´Münsterländer Platten´ (5412) und wird hier der Untereinheit Altenberger Rücken / Baumberge zugerechnet (*MEISEL 1960*). Dieser Naturraum ist wellig reliefiert. Aus morphologischer Sicht ist das Plangebiet dagegen recht homogen strukturiert. So handelt es sich hier um eine nur geringfügig geneigte Fläche, die nach Westen abfällt.
Das Orts- bzw. Stadtbild innerhalb des Plangebietes wird zurzeit aufgrund seiner Nutzung durch den bereits vorhandenen großflächigen Parkplatz mit dem Einzelhandel dominiert. Verstärkt wird dieser Eindruck durch die nachbarschaftlichen Nutzungen aus Gewerbe und Handel. Der Bereich wird bereits heute als zum Ortsbild zugehörig empfunden. Die Realisierung des Vorhabens lässt keine nennenswerten Beeinträchtigungen des Ortsbildes erwarten, letztlich wird sich die Erweiterung des Einzelhandels in den Bestand integrieren.
Eine Bewertung des Ortsbildes entsprechend den üblichen Bewertungsmethoden (z.B. Verfahren von *HOISL U.A.*(*1989*) ist hier nicht erforderlich, da es sich ausschließlich um eine stadtgestalterische Beurteilung handelt. Die Flächen werden auf der Süd-Ostseite mit einer neuen Hecke versehen. Die weiteren geplanten Grünflächen werden mit Einzelbäumen und dauerhaften Stauden bepflanzt bzw. angesät.

2.1.8 Kultur- und Sachgüter

„Kulturgüter sind Gebäude, Gebäudeteile, gärtnerische, bauliche und sonstige - auch im Boden verborgene Anlagen, wie Park- oder Friedhofsanlagen und andere vom Menschen gestaltete Landschaftsteile, die von geschichtlichem, wissenschaftlichem, künstlerischem, archäologischem, städtebaulichem oder die Kulturlandschaft prägendem Wert sind. Sachgüter im Sinne der Betrachtung als Schutzgut im Rahmen des Umweltschutzes sind natürliche oder vom Menschen geschaffene Güter, die für einzelne, besondere Gruppen oder die Gesellschaft insgesamt von materieller Bedeutung sind. Dies können bauliche Anlagen sein, oder aber wirtschaftlich genutzte, natürliche regenerierbare Ressourcen, wie z.B. besonders ertragreiche landwirtschaftliche Böden". Schützenswerte Sachgüter im Sinne der Definition sind im Plangebiet nicht vorhanden. Kulturgüter im Sinne der o.g. Definition sind ebenfalls nicht vorhanden. Innerhalb des Plangebietes sind ebenfalls keine Bau- oder Bodendenkmäler vorhanden.

2.1.9 Wirkungsgefüge und Wechselwirkungen

Die nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten und komplexe Wirkungszusammenhänge unter den Schutzgütern des Naturhaushaltes, der Landschaft und auch des Menschen zu betrachten. Im Plangebiet dürften die Beziehungen der Schutzgüter, der Landschaft und dem Menschen weitgehend verloren sein. Alle Flächennutzungen des Umfeldes sind deutlich durch städtisch-gewerbliche Nutzungen geprägt. Kleinflächige Nutzungen mit Gärten und der Nutzung einer Freifläche nördlich des Änderungsbereiches als Freibereich einer Hühnerhaltung sind hier nur marginal mildernd. Dies zeigt sich u.a. an dem wenig ausgeprägten floristischen Artenspektrum, dass vielfach durch wenige, zumeist aber nitrophile Pflanzenarten geprägt wird, sodass damit auch ein daran angepasstes faunistisches Artenspektrum zu erwarten ist.

2.1.10 Prognose des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung, d.h. bei einer Realisierung der Nullvariante, sind keine besonderen Auswirkungen auf die Schutzgüter und sonstigen Belange nach §1 Abs. 6 S. 7 BauGB zu erwarten. So dürfte die Plangebietsfläche zukünftig in Fortsetzung der derzeitigen (Nicht-) Nutzung als Freifläche zunehmend verbuschen und sich als wilde Fläche gleichzeitig als Standort für Ablagerungen von Müll und als Hundeausführfläche entwickeln. Dabei wird der Umweltzustand durch die Intensität dieser Nutzungen, insbesondere die Art der Flächenpflege bzw. Bodenbearbeitung bestimmt werden.

Erst für einen theoretisch anzunehmenden Fall, dass jedwede Nutzung in ferner Zukunft nicht mehr besteht bzw. aufgegeben wird und keine anderweitige, städtebaulich orientierte Entwicklung vorgesehen ist, ist davon auszugehen, dass ein natürlicher Sukzessionsprozess einsetzt. Dabei würde sich über Jahre hinweg zunächst eine Verbuschung, danach ein Vorwaldstadium und schließlich ein geschlossener Waldbestand aus überwiegenden Arten der potenziellen natürlichen Vegetation entwickeln.

2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

2.2.1 Beschreibung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen

Umweltauswirkungen können sich grundsätzlich auf alle Schutzgüter erstrecken. Dabei sind nach §1 Abs. 6 S.7 a, c u. d BauGB neben den Schutzgütern Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, biologische Vielfalt auch der Mensch sowie seine Gesundheit und die Bevölkerung insgesamt, die Kultur- und sonstigen Sachgüter sowie die sonstigen Belange nach §1 Abs. 6 S.7 b, e - i BauGB und nach § 1a Abs. 2 u. 3 BauGB zu untersuchen.
Über die Festsetzungen des Änderungsbereiches definieren sich die planerischen Elemente, die als Verursacher teils sehr unterschiedlicher umweltrelevanter Wirkungen auftreten. Diese sind in bau-, anlage- und abrissbedingte Auswirkungen, nutzungsbedingte Auswirkungen auf die natürlichen Ressourcen und Betriebs- bzw. emissionsbedingte Auswirkungen unterschieden, die in der Regel über Verminderungs- und Vermeidungsmaßnahmen kompensiert werden.
Im Grundsatz sind solche Beeinträchtigungen gem. UVPG zu untersuchen, die aus der Emission von Schadstoffen gas- und staubförmiger Art sowie durch Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung erzeugt werden und je nach Art, Menge und Intensität entsprechende Belästigungen bis hin zu schwerwiegenden Beeinträchtigungen von Lebewesen verursachen können. Ebenso sind die im Plangebiet zu erwartenden verkehrsbedingten Beeinträchtigungen aus dem Pkw-Verkehr der zukünftigen Nutzer und dem Anlieferverkehr zu betrachten.
Der hierbei entstehende Verkehrslärm und der Anteil der Schadstoffe, die aus Verbrennungsprozessen freigesetzt werden, sind aufgrund der Größe des vorgesehenen Baugebietes und der unmittelbaren Anbindung an den Bestandsbetrieb mit nur geringen Fahrgeschwindigkeiten in der Summe noch gering und insgesamt zu vernachlässigen.
Der vorhandene Knotenpunkt (Schapdettener Straße, Appelhülsener Straße, Mauritzstraße) ist im Zufahrtsbereich auch mit der Erweiterung des Lidl-Marktes und des dadurch höheren Verkehrsaufkommens ausreichend bemessen. Die zu erwartenden zusätzlichen Verkehrsströme können ohne verkehrliche Behinderung der Appelhülsener Straße abgeleitet werden. Die versetzten Zu-/Abfahrten verbessern den geringen Rückstau im Bereich der Abfahrten des Parkplatzes. Aufgrund der Realisierung der Umgehungsstraße hat sich die Zu- und Abfahrtssituation im Vergleich zu 2012 stark verbessert. Es sind keine weiteren Maßnahmen zur Veränderung der verkehrstechnischen Situation erforderlich (Thomas und Bökamp 2021/2022).

Dies gilt gleichermaßen auch für die Immissionen aus Heizungsbetrieb, da die hier erzeugte Zusatzbelastung im Vergleich zur bestehenden Grundbelastung ebenfalls als recht geringfügig eingeschätzt wird. Insgesamt werden daher die entstehenden Auswirkungen als nicht erheblich bewertet, zumal auch im Umfeld nur gleichartige und keine in dieser Hinsicht sensibleren Nutzungen vorhanden sind.

Auch im Hinblick auf klimarelevante Gase wie CO2, deren Emission sich bei Gebäudeneubauten den einschlägigen Vorgaben der Energieeinsparverordnung (EnEV) unterzuordnen haben, in denen die energetischen Anforderungen für Neubauten im Hinblick auf die Heizungs- und Klimatechnik sowie den Wärmedämmstandard geregelt werden, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

2.2.1.1 Auswirkungen durch Abfälle

Abfälle fallen während der Bauphase und im Anschluss während der Nutzung des Sondergebietes mit einem Einkaufszentrum an. Dabei wird davon ausgegangen, dass sowohl die Art als auch die Menge der erzeugten Abfälle beim Betrieb eines Einkaufszentrums keiner besonderen Vorkehrungen oder spezifischen Behandlungen (Problemabfälle, gesundheitsschädliche Stoffe) bedarf. Da der Planbereich aus räumlicher Sicht an das öffentliche Entsorgungssystem der Gemeinde Nottuln mit entsprechender Sortierung der Abfallarten angeschlossen wird, werden die getrennt gesammelten Abfälle i.d.R. im 2- oder 4-wöchentlichen Rhythmus abgefahren und entsprechend dem städtischen Abfallbeseitigungskonzept entsorgt. Darüber hinaus wird davon ausgegangen, dass keine Sonderabfälle, für die nach den fachgesetzlichen Vorschriften eine besondere Behandlung bzw. Lagerung erforderlich wird, anfallen.

2.2.1.2 Auswirkungen durch Unfälle und Katastrophen

Dem Plangebiet bzw. dem Standort wird keine besondere Anfälligkeit gegenüber schweren Unfällen oder natürlichen bzw. anthropogen bedingten Katastrophen attestiert.

2.2.1.3 Kumulierende Auswirkungen

Zu besonderen Umweltproblemen benachbarter Gebiete bestehen keine Informationen. Darüber hinaus ist festzustellen, dass keine, über das übliche Maß der von Sondergebieten ausgehenden Wirkungen (z.B. hinsichtlich lokalklimatischer Aspekte, der Minderung der Grundwasserneubildung, der Emission von Gasen und Stäuben etc.) von benachbarten Wohngebieten zu erwarten sind oder bekannt wären. Da das Umfeld weitgehend bebaut und genutzt ist, sind auch keine kumulierenden Wirkungen mit weiteren Baumaßnahmen erkennbar.

2.2.1.4 Auswirkungen auf das Klima und Auswirkungen infolge des Klimawandels

Bei der Analyse der Auswirkungen auf das Klima sind unterschiedliche Bereiche zu unterscheiden:

- Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das Mikroklima
  (Strahlung, Temperatur, Feuchte und Windverhältnisse),
- Auswirkungen des Vorhabens auf das Stadtklima
  (Beeinflussung von klimaökologischen Ausgleichsfunktionen, Ausweitung des Wärme Inseleffektes, Verstärkung entsprechender Effekte im Zentrum),
- Auswirkungen des Vorhabens auf das Makroklima
  (u.a. hinsichtlich von Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen),
- Anfälligkeit des geplanten Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels.

Diese genannten Auswirkungen besitzen nur eine lokale Ausprägung und können die klimatischen Verhältnisse des Umfeldes nicht grundlegend oder gravierend beeinflussen, führen aber dennoch zur Verstärkung der städtischen Wärmeinsel.

2.2.1.5 Auswirkungen infolge der eingesetzten Technik

Aufgrund der Festsetzung als SO-Gebiet kann es im Plangebiet nicht zu einer Ansiedlung von Industriebetrieben oder produzierendem Gewerbe kommen, die einer Genehmigungspflicht nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz unterliegen. Insofern wird es dort auch nicht zu Produktionsprozessen kommen, in denen bei besonderen technischen Abläufen und/oder chemischen Prozessen bestimmte, ggf. leicht entzündliche, explosive oder sonstige gefährdende Stoffe im Sinne einer Gesundheitsgefährdung, Brand- oder Explosionsgefahr eingesetzt werden.

2.2.2 Zusammenfassung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Auf der Grundlage der o.g. obigen Auswirkungsanalysen wurden die voraussichtlichen Umweltauswirkungen auf der Ebene der Schutzgüter durchgeführt. Dabei wurden die Belange des technischen Umweltschutzes dort mit eingeordnet. Dabei ist zu berücksichtigen, dass weder grenzüberschreitende noch kumulative Auswirkungen vorhanden sind. Auch zeichnen sich im Prüfungsverlauf keine indirekten oder sekundären Auswirkungen erheblicher Art ab; gleichzeitig lassen sich auch keine besonderen oder positiven Auswirkungen des geplanten städtebaulichen Vorhabens ableiten.

2.2.3 Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 3 BauGB

Der Verursacher eines Eingriffs ist nach BNatSchG verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorrangig auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder in sonstiger Weise zu kompensieren (Ersatzmaßnahmen). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts wiederhergestellt sind. Die Eingriffsregelung wird daher im weiteren Verfahren auf der Ebene des Bebauungsplanes konkretisiert. Das Defizit innerhalb der Bewertung wird ausgeglichen werden, sodass aus quantitativer Sicht ein vollständiger Ausgleich für Natur und Landschaft im Sinne der Eingriffsregelung für die durch den Bebauungsplan zu erwartenden Eingriffe geschaffen werden kann.

2.3 Aufzeigen der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Die Bebauungsplanänderung mit der Darstellung einer Sonderbaufläche umfasst ca. 0,26 ha. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Erheblichkeit der Auswirkungen durch die geplanten Nutzungen insbesondere infolge von Überbauung und Versiegelung entsteht. Zusammenfassend sind folgende Beeinträchtigungen zu erwarten:

- Verlust von Biotopfunktionen durch Versiegelung, Überbauung und Inanspruchnahme,
- Baubedingte Beeinträchtigung der Grundwasserschutzfunktion der Böden,
- Verlust/Beeinträchtigung der Abflussregulationsfunktion der Böden durch Versiegelung,
- Verlust/Beeinträchtigung der Biotopbildungsfunktion der Böden durch Versiegelung,
- Erhöhung der Grundwasserverschmutzungsgefährdung,
- Verlust siedlungsbezogener Freifläche.

2.3.1 Vermeidungsmaßnahmen

Vermeidungsmaßnahmen lassen sich in erster Linie und besonders effektiv nur auf der Ebene des Flächennutzungsplanes durch die Auswahl geeigneter Standorte, z.B. für zukünftige städtebauliche Projekte, realisieren. In diesem Zusammenhang ist jedoch festzustellen, dass das hier zu prüfende Plangebiet eine unmittelbar bestehende städtebauliche Anbindung an den bereits bestehenden Sondergebietsteil besitzt. Insofern sind durch die Wahl eines angebundenen Grundstücksteils wesentliche Vermeidungsmaßnahmen erfüllt, zumal es sich um eine entsprechend städtebaulich vorgeprägte Fläche handelt.

Grundsätzlich gilt im Hinblick auf einen allgemeinen Tierschutz und den besonderen Schutz der planungsrelevanten Vogelarten, dass die Baufeldräumung und insbesondere die Beseitigung von den beiden Einzelgehölzen und der Hecke sowie von Gebüsch nur in den Wintermonaten außerhalb der Brutzeit vom 01.03. bis 01.10. eines Jahres gem. § 39 BNatSchG vorgenommen werden darf. Dadurch kann ein Auslösen der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG vermieden werden.
Weitere Vermeidungsmaßnahmen sind aus artenschutzrechtlicher Sicht nicht erforderlich.

2.3.2 Verminderungsmaßnahmen

Die künftige Nutzung beansprucht überwiegend artenarme, baulich vorgeprägte Flächen.Zur Vermeidung einer Verschmutzung von Boden und Grundwasser z.B. durch Leckagen oder Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen (Chemikalien, Mineralölprodukte etc.) sind alle Baumaßnahmen mit der notwendigen Sorgfaltspflicht durchzuführen; zum allgemeinen Bodenschutz sind während der Baumaßnahme die einschlägigen Vorschriften (u.a. LBodSchG, § 202 BauGB, DIN 19731 u. 18915) zu berücksichtigen. Im Hinblick auf einen fachgerechten Abtrag und die entsprechende Zwischenlagerung von Bodenmaterial werden vonseiten des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW die folgenden Grundsätze bei der Anlage von Bodenmieten formuliert:
- Getrennte Zwischenlagerung von Ober- und Unterboden auf verschiedenen Depots (DIN 9731 und DIN 18915), - Verbot einer Lagerung oder Einmischung von Fremdmaterialien und Bauabfällen auf den Bodendepots, - Vermeidung von Staunässe im Untergrund des Bodendepots und einer Anlage des Depots im Bereich von z.B. Mulden, - Gewährleistung einer ausreichenden Entwässerung der Bodendepots durch z.B. Anlage des Depots in einer steilen Trapezform mit einer Nei-

gung von mindestens 4 %, - Begrenzung der Schütthöhe für das Oberbodendepot auf maximal 2 Meter (DIN 19731) und der Schütthöhe für das Unterbodendepot auf max. 4 Meter, - Vermeidung einer Befahrung des Depots, v.a nicht mit Radfahrzeugen (Lastkraftwagen, Radlader etc.), Durchführung einer unverzüglichen Begrünung des zwischengelagerten Bodenmaterials mit möglichst tiefwurzelnden, winterharten und stark wasserzehrenden Pflanzen wie z.B. Luzerne, Waldstauden-Roggen, Lupine oder Ölrettich (vgl. DIN 19731), Ausführung bzw. Anlage des Bodendepots als lockere Schüttung in nur einem trockenen Zustand (LANUV 2020C).

Aus lokalklimatischer Sicht sind darüber hinaus entsprechende Begrünungsmaßnahmen vorzunehmen, um eine entsprechende Beschattung von Baukörpern und versiegelten Flächen sowie eine Verlagerung der Strahlungsumsatzflächen u.a. in das Kronenniveau von Bäumen vorzunehmen. Dadurch kann negativen Stadtklimaeffekten vorgebeugt werden. Darüber hinaus sind, so wie in der Begründung zum Bebauungsplan genannt, neben der Stellung baulicher Anlagen die Möglichkeiten der passiven und aktiven Nutzung von Solarenergie zur Reduzierung der CO_2-Emission zu nutzen.

2.3.3 Ausgleichsmaßnahmen

Der Verursacher eines Eingriffs ist nach § 15 Abs. 1 u. 2 BNatSchG verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorrangig auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder in sonstiger Weise zu kompensieren (Ersatzmaßnahmen). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts wiederhergestellt sind.

2.4 Begrünungsmaßnahmen

Für die Stellplatzanlage ist eine randliche Eingrünung erforderlich. Vorgesehen ist:

Pflanzung einer Hecke (Schnitthecke)

Dazu ist auf der Nord- und Ostseite eine Heckenpflanzung herzustellen. Pflanzenart: Hainbuche, 3xv, Höhe 150 - 175, mindestens 4 Stück / m einschließlich Anfahr- und Durchlaufschutz. Die Pflanzung ist dauerhaft zu erhalten und zu pflegen, abgängige Gehölze sind zu ersetzen. Die Bodenfläche ist mit Rindenmulch zu mulchen.

Pflanzung von Einzelbäumen auf den größeren Pflanzflächen

Pflanzenart: Feldahorn, 3xv, Stammumfang 16-18, mindestens 17 Einzelbäume (entspricht 1 Gehölz je 4 Stellplätze) einschließlich Anfahr- und Durchlaufschutz. Die Pflanzung ist dauerhaft zu erhalten und zu pflegen, abgängige Gehölze sind zu ersetzen. Die Unterpflanzung erfolgt mit

Geranium macchorrizum (auf 50 % der Vegetationsfläche) als dauerhafte Staudenunterpflanzung und als „Trocken oder Schotterrasenansaat (auf 50 % der Vegetationsfläche) (Anteil Blumen 30% / Gräser 70%). Wildkräuterspezialmischung für die widerstandsfähige und dauerhafte Begrünung genutzter Flächen (Saatgut z.B: Rieger Hofmann, 2022, https://www.rieger-hofmann.de/sortiment-shop/mischungen/begruenungen-fuer-den-stadt-und-siedlungsbereich/15-pflaster-und-schotterrasen).

2.5 Eingriffs- Ausgleichsermittlung

Neben den allgemeinen Auswirkungen auf die betroffenen Schutzgüter ist die Eingriffsregelung gemäß § 1a Abs. 3 BauGB abzuhandeln. Gemäß den Vorgaben der sog. ´Arbeitshilfe für die Bauleitplanung´ (MSWKS/MUNLV) besteht die Grundlage der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung in einer Gegenüberstellung des ökologischen Wertes der hierfür relevanten Teile des Plangebietes vor und nach Realisierung der Bebauungsplanung. Die Bewertung wird hierbei auf Basis der Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW (Recklinghausen März 2008) als Standardverfahren durchgeführt. Im Rahmen der vorliegenden Bilanzierung werden sowohl der heutige Bestand als auch die geplanten Festsetzungen des Bebauungsplanes miteinander verglichen. Dazu sind zum einen die heutige Biotopstruktur innerhalb des Plangebietes und zum anderen die Festsetzungen des Bebauungsplans zu berücksichtigen. In beiden Fällen werden die Flächengrößen der vorhandenen Biotoptypen bzw. geplanten Nutzungen erfasst und mit ihrer jeweiligen Wertigkeit multipliziert. Diese Multiplikation von Größe und Wert führt zum Biotopflächenwert und das Aufsummieren aller Biotopflächenwerte zum Gesamtflächenwert als Ausdruck des derzeitig bestehenden Ausgangswertes. Zur Ermittlung des zukünftigen Gesamtflächenwertes des Plangebietes nach Realisierung der Festsetzungen des Bebauungsplans wird analog verfahren; die entsprechenden Flächengrößen, Biotopwertigkeiten und Flächenwerte stellen sich wie folgt dar:
(Einzelflächen entsprechend der Anlage Bestandsplan, Planungsflächen)

Bestandswert				
Code	**Biotoptyp**	**Grundwert A**	**Fläche in qm**	**Flächenwert**
01.01.	Versiegelte Fläche - Gebäude	0	1883	0
01.01.	Versiegelte Fläche - Straßen, Wege, engfugiges Pflaster		565	0
07.01.	Hecke < 50 % heimischer Gehölzanteil	3	74	222
04.04.	Vegetationsfläche extensiv, Ziergehölze	3	38	114
05.01	Vegetation Ruderalfläche / Brache	4	2491	9964
	Summe		5051	10300
Planung				
Code	Biotoptyp	Grundwert P	Fläche in qm	Flächenwert
01.01.	Versiegelte Fläche Gebäude	0	764	0
01.01.	Versiegelte Fläche Gebäude	0	1811	0

01.01.	Versiegelte Fläche Pflaster		2030	0
07.04.	Einzelbaum und Hecke mit lebensraumtypischen Baumarten > 50 %, einschließlich Hecke (7.1) > 50 % heimische Gehölzanteil	5	446	2230
	Summe		5051	2230

Wertermittlung Bestand / Planung	Bestand	10300
	Planung	-2230
Defizit	Summe	8070

Das Ergebnis Bestandswert abzüglich Planwert entspricht einem Gesamtergebnis von 8070 Wertpunkten, die als Defizit festzuhalten sind. Die erforderlichen Wertpunkte werden über das Ausgleichsflächenmanagement des Wirtschaftsbetriebes (WBC) des Kreises Coesfeld nachgewiesen bzw. von diesem abgebucht. Dazu stellt die WBC Flächenanteile auf folgender ökologisch aufgewerteten Fläche - „Eswig Wald“ - Umwandlung von Fichtenwald in heimischen Laubwald - 8070 Ökopunkte zur Verfügung. Die Fläche befindet sich in Billerbeck, Gemarkung Billerbeck-Kirchspiel, Flur 7, Flurstück 60 tlw.. Die erforderlichen Ökopunkte werden auf die Ökokonten der genannte Maßnahme, die beim Kreis Coesfeld geführt werden, übertragen.

2.6 Darstellung der in Betracht kommenden anderweitigen Planungs möglichkeiten

Innerhalb einer Alternativenbetrachtung sind grundsätzlich zwei unterschiedliche Ansätze zu unterscheiden. So ist zum einen die Standortfrage, zum anderen die Ausprägung des Vorhabens am Standort selber Gegenstand der Betrachtung.
Durch die Inanspruchnahme weitgehend baulich vorgeprägter Flächen und genutzter Bereiche in sehr günstiger Lage zum Ortskern sind keine alternativen Standorte geprüft worden, da diese nicht zur Verfügung stehen und die Fläche aufgrund der weiteren Standortbedingungen im Sinne einer Erweiterung der Betriebsflächen eine eindeutige Lagegunst aufweist. Dadurch kann die Inanspruchnahme ökologisch bedeutungsvollerer Bereiche an anderen Standorten im Ortsgebiet, die neu erschlossen werden müssten und somit eine weitere Ausweitung der bebauten Flächen im Ortsbereich bedeuten würden, vermieden werden.
Mit dieser Vermeidungsstrategie wird dem Grundsatz der Alternativenprüfung entsprochen.

2.7 Beschreibung der u.U. verbleibenden erheblichen Auswirkungen

Die Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Boden und Wasser sowie das Ortsbild, die zunächst durch die Umsetzung der Festsetzungen des Änderungsbereiches erheblich betroffen sein werden, können sowohl aus qualitativer als auch aus quantitativer Sicht vollständig ausgeglichen werden, sodass keine erheblichen Beeinträchtigungen verbleiben. Alle anderen Auswirkungen sind als nicht erheblich einzustufen oder werden durch geeignete Maßnahmen vermindert oder vermieden.

3.0 Zusätzliche Angaben

3.1 Beschreibung der Methodik sowie Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Die Methodik einer Umweltprüfung, die durch den Umweltbericht dokumentiert wird, orientiert sich grundsätzlich an der klassischen Vorgehensweise innerhalb einer Umweltverträglichkeitsstudie entsprechend den Vorgaben im UVPG und im BauBG. Dabei werden die Schutzgüter und ihre Bewertungen mit den jeweiligen vorhabenspezifischen Auswirkungen und deren Wirkungsintensität in Beziehung gesetzt und die daraus resultierenden Konflikte ausgewertet, bewertet und dargestellt. Diese wiederum steuern die Art, die Lage und den Umfang der zu entwickelnden Maßnahmen (Vermeidung, Verringerung und Ausgleich), die die zu erwartenden Probleme und damit auch deren Erheblichkeit zu entschärfen haben.
Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben sind nicht aufgetreten.
Grundlage für die Erarbeitung des vorliegenden Umweltberichts waren folgende Unterlagen:

- Umweltziele der Bundesrepublik Deutschland, Bundesministerium für Umwelt, Natur schutz, Bau und Reaktorsicherheit, http://www.bmub.bund.de/
- Regionalplan Münsterland
- Flächennutzungsplan Gemeinde Nottuln
- Vorhabenbezogener Bebauungsplan 132 Sondergebiet „Einkaufszentrum nördlich der Appelhülsener Straße“ Vorabzug
- Tim-online Grundlagendaten, Kartengrundlage
- Online Emissionskataster Luft NRW, Lanuv
- Artenschutzgutachten des Gutachters Ökon
- Schallimmissionsprognose des Gutachters Uppenkamp und Partner
- Ergänzung zur verkehrstechnischen Untersuchung des Gutachters Thomas und Bökamp

Aus den o. g. Unterlagen konnten die erforderlichen Daten zum geplanten Vorhaben – ohne Schwierigkeiten - entnommen werden.

3.2 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der planbedingten erheblichen Umweltauswirkungen

Unmittelbare Umweltauswirkungen durch die Darstellung eines Sondergebietes sind auf der Ebene des Bebauungsplanes nicht gegeben.

3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Das Ziel des Änderungsbereiches besteht in der Ausweisung von Sondergebietsflächen mit einer Einzelhandelsfläche. Der Geltungsbereich des Plans umfasst eine Fläche von ca. 5050 qm davon mit einer Erweiterungsfläche von rund 2600 qm. Durch die Angliederung an die vorhandene Sonderbaufläche bzw. an den vorhandenen baulichen Bestand wird an bereits bestehende gleichartige Flächen angeschlossen. Die Erweiterung des Einzelhandels findet auf einer baulich bereits vorgeprägten Fläche statt.

Die für die Bewertung der Schutzgüter (Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima, Ortsbild sowie Kulturgüter und sonstige Sachgüter) relevanten fachgesetzlichen Ziele sind zu Beginn des Umweltberichtes aufgezeigt worden. Weitergehende Ziele aus relevanten Fachplänen z.B. aus den Bereichen des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzes existieren nicht.

Aufgrund der geplanten Nutzungen im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans sind alle Schutzgüter durch eine Palette unterschiedlicher Ausmaße und Auswirkungen betroffen. Die Erheblichkeit dieser Auswirkungen wird insbesondere durch die infolge von Überbauung und Versiegelung entstehenden Beeinträchtigungen bestimmt und ist abhängig von der bestehenden Vorbelastung sowie der heutigen Ausprägung der die Schutzgüter prägenden Elemente. Dabei bleibt als Ergebnis der in diesem Zusammenhang durchgeführten Wirkungsanalysen auf der Basis des Entwurfs des Bebauungsplanes festzuhalten, dass die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, die Schutzgüter Boden und Wasser sowie das Ortsbild durch die geplante Nutzung (Überbauung und Versiegelung) betroffen sind. Dabei konnten insgesamt jedoch keine erheblichen Beeinträchtigungen festgestellt werden. Für diese betroffenen Schutzgüter ist eine Kompensation erforderlich. Der Nachweis der Umsetzung kann durch die Gemeinde Nottuln im Rahmen des Kompensationspools erfolgen. Deren Umsetzung führt aus Sicht der Eingriffsregelung zu einem ökologischen Gesamtwert, der dem heutigen Wert des Plangebietes entspricht. Somit kann ein adäquater Ausgleich im Sinne der Eingriffsregelung geschaffen werden.

In dem abschließenden Teil des Umweltberichtes sind die vom Gesetzgeber geforderten weiterführenden Angaben zur Methodik, zu den Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen und zu den geplanten Maßnahmen und zum Monitoring im Rahmen der Überwachung der planbedingten erheblichen Umweltauswirkungen enthalten.

Aufgestellt 02.12.2022

Schultewolter

Landschaftsarchitekt

4.0 Literatur und Unterlagen

Brandt, Dieter, Steinfurt 2022: Vorhabenbezogener Bebauungsplan 132 Sondergebiet „Einkaufszentrum nördlich der Appelhülsener Straße“ Vorabzug 07.01.2022 / 05.09.2022

Bezirksregierung Münster 2022: Regionalplan Münsterland, https://www.bezreg-muenster.de/de/regionalplanung/regionalplan/index.html

Bundesrepublik Deutschland, Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit 2017, http://www.bmub.bund.de/ Umweltziele

Gemeinde Nottuln, 2014: Flächennutzungsplan Gemeinde Nottuln abgerufen über https://www.nottuln.de/leben-in-nottuln/planen-bauen-umwelt/bauleitplanung/flaechennutzungsplan.html 14.03.2022

LANUV 2022, Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen: Fachkataster Online unter http://bk.naturschutzinformationen.nrw.de/bk/de/start Abgerufen: März 2022.

Lanuv 2022 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen: Online Emissionskataster Luft NRW, https://www.ekl.nrw.de/ekat/ abgerufen 14.03.2022

MWEBWV NRW, Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz 22.12.2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlungen.

Ökon Münster: Artenschutzgutachten vom 02.09.2021

Thomas und Bökamp 2021: Ergänzung zur Verkehrstechnischen Untersuchung vom 27.09.2012 Erweiterung des Lidl-Markt Appelhülsener Straße 3 in Nottuln von 10.2021 und Ergänzung vom 24.06.2022

Tim-online Grundlagendaten, Kartengrundlage, https://www.tim-online.nrw.de/tim-online2/ abgerufen 14.03.2021 / 15.09.2022

Uppenkamp und Partner, Ahaus 2021: Immisionsschutzgutachten, Schalltechnische Untersuchung zur Änderung des Bebauungsplans Nr. 132 der Stadt Nottuln, vom 21.12.2021, Ergänzung des Gutachtens bzw. Stellungnahme zu den Anmerkungen der frühzeitigen Beteiligung mit einer Auswertung nächtlicher Anlieferung des Bäckerei-Cafes / Restaurant (12.09.2022)

Anlage Bestandsplan



BESTAND

Klassenname	Gesamtfläche
BESTAND-Gebäude	1882,96m²
BESTAND-Gehölze Hecke	74,28m²
BESTAND-Pflasterflächen/versiegelt	564,98m²
BESTAND-Ruderalfläche	2491,44m²
BESTAND-Vegetaitonsfläche extensiv	38,35m²

Anlage Planung



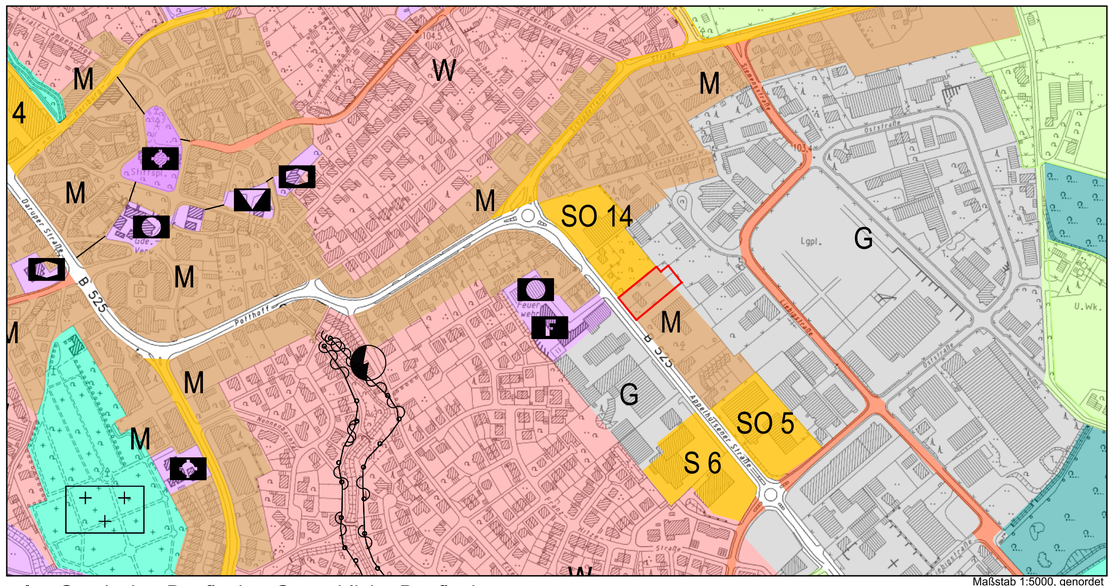
PLANUNG

Klassenname	Gesamtfläche
PLANUNG-Gebäude	764,04m²
PLANUNG-Gebäude Bestand	1811,41m²
PLANUNG-Pflasterflächen/versiegelt	2030,32m²
PLANUNG-Vegetaitonsfläche extensiv	446,03m²

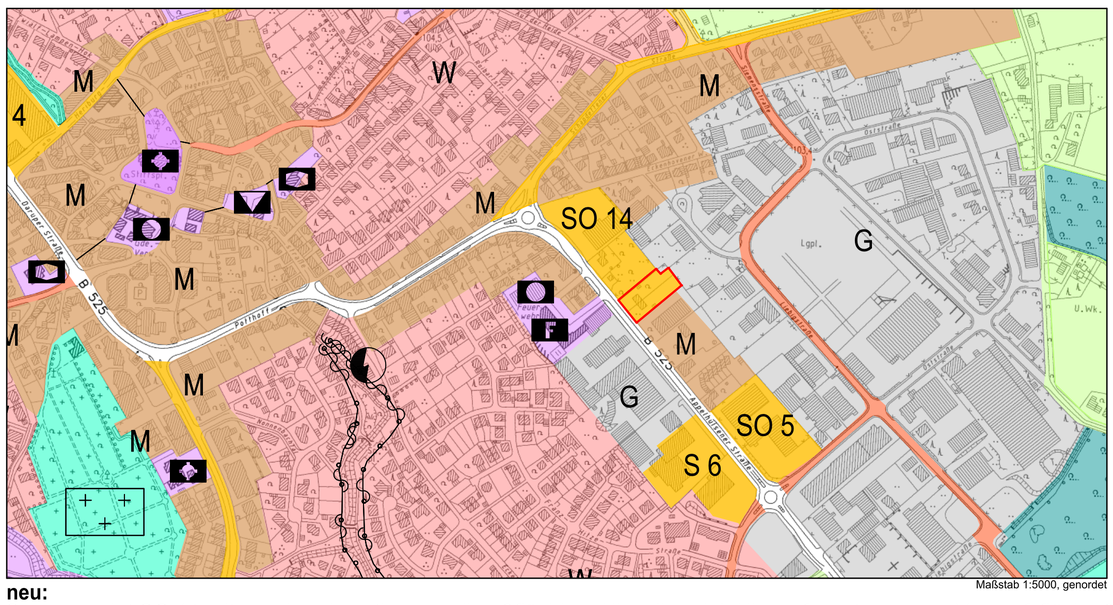


Ö 9.4

Gemeinde Nottuln - 84. Änderung des Flächennutzungsplans "Erweiterung eines Einkaufszentrums"



alt: Gemischte Baufläche, Gewerbliche Baufläche



neu:
Sondergebiet SO 14 mit der Zweckbestimmung "großflächiger Einzelhandel, Einkaufszentrum max. Verkaufsfläche 3200m²"

Zeichenerklärung

- W — Wohnbauflächen
- M — Gemischte Bauflächen
- G — Gewerbliche Bauflächen
- S — Sondergebiete
- SO — Sondergebiete mit Zweckbestimmung
- Flächen für den Gemeinbedarf
- Verkehrswichtige Straßen (örtliche Hauptverkehrszüge)
- Ver- / Entsorgungsflächen
- Grünflächen
- Ü — Überschwemmungsgebiet
- R — Regenrückhaltung
- GW — Wasserschutzgebiet
- Abgrabungsfläche
- Fläche für Landwirtschaft
- Waldfläche
- überörtliche Verkehrsflächen
- Bahnanlagen
- Geltungsbereich 84. Änderung
- öffentliche Verwaltung
- Schule
- Kirche
- Soziales
- Gesundheit
- Kultur
- Sport
- Feuerwehr
- Windkraftanlage
- P — öffentliche Parkfläche
- Elektrizität
- Wasser
- Abwasser
- F — Freizeitanlage
- Modellflugplatz
- Parkanlage
- Sportplatz
- Reitplatz
- Friedhof

ÄNDERUNGSVERFAHREN

Der Beschluss zur Ausstellung dieses Plans wurde gem. § 2 Abs. 1 BauGB vom Rat der Gemeinde Nottuln am _____ getroffen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am _____ ortsüblich bekannt gemacht.

Nottuln, den _____

_____
Bürgermeister

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit hat gem. § 3 Abs. 1 BauGB vom _____ bis einschließlich _____ durch öffentliche Auslegung mit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung stattgefunden. Die Auslegung wurde am _____ ortsüblich bekannt gemacht.

Nottuln, den _____

_____
Bürgermeister

Dieser Plan hat mit Begründung gem § 3 Abs. 2 BauGB einen Monat in der Zeit vom _____ bis einschließlich _____ öffentlich ausgelegen. Die Auslegung wurde am _____ ortsüblich bekannt gemacht.

Nottuln, den _____

_____
Bürgermeister

Dieser Plan hat mit Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 4a Abs. 3 BauGB einen Monat in der Zeit vom _____ bis einschließlich _____ erneut öffentlich ausgelegen. Die Auslegung wurde am _____ ortsüblich bekannt gemacht.

Nottuln, den _____

_____
Bürgermeister

Der Rat der Gemeinde Nottuln hat gem. § 3 BauGB am _____ über die eingegangenen Stellungnahmen entschieden und diese 84. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen und festgestellt.

Nottuln, den _____

_____
Bürgermeister

Ausfertigungsvermerk:
Hiermit wird bestätigt, dass die vorliegende Ausfertigung mit der 84. Änderung des Flächennutzungsplans dem Beschluss des Rats der Gemeinde Nottuln vom _____ zugrunde lag und diesem Beschluss entspricht.

Nottuln, den _____

_____
Bürgermeister

Diese 84. Änderung des Flächennutzugsplanes ist gem. § 6 Abs. 1 BauGB mit Verfügung vom Az.: _____ genehmigt worden.

Münster, den _____

_____
Bezirksregierung

Die Genehmigung dieser 84. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gem. § 6 Abs. 5 BauGB am _____ ortsüblich bekannt gemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung wirksam.

Nottuln, den _____

_____
Bürgermeister

RECHTSGRUNDLAGE

1. Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S.2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.September 2021 (BGBl. I S.4147) m. W. v. 15. September 2021.

2. Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132) zuletzt geänderet durch Gesetz vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) m. W. v. 23. Juni 2021.

3. Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl I S. 1057) geändert worden ist.

4. Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994; zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90).

5. Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2018 (GV. NRW S. 421).

Gemeinde Nottuln

84. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nottuln "Erweiterung eines Einkaufszentrums"



Maßstab:
1:5000
1:25000 (Übersichtskarte)

10/2022

Ö 9.4



Gemeinde Nottuln

September 2022

Flächennutzungsplan

84. Änderung

Begründung

Inhalt

1. Änderungsanlass und Geltungsbereich 3
2. Planungsanlass und Planungsziel 3
3. Derzeitige Situation 4
4. Planungsrechtliche Vorgaben 4
a. Regionalplan 4
b. Länderübergreifender Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz 7
c. Flächennutzungsplan 7
d. Landschaftsplan 8
5. Änderungspunkte 8
6. Natur und Landschaft/ sonstige Belange 8
a. Eingriffsregelung 8
b. Biotop- und Artenschutz 9
c. Natura 2000 10
d. Erschließung 10
e. Ver- und Entsorgung 10
f. Immissionsschutz 11
g. Altlasten und Kampfmittelvorkommen 11
h. Wasserwirtschaftliche Belange 12
i. Forstliche Belange 12
j. Anforderungen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel 12
k. Belange des Bodenschutzes 12
l. Belange des Brandschutzes 13
7. Umweltbericht 13
8. Literaturverzeichnis 13

1. Änderungsanlass und Geltungsbereich

Der Rat der Gemeinde Nottuln hat am 06.05.2021 beschlossen, gem. § 2 BauGB, die 84. Änderung des Flächennutzungsplanes durchzuführen.

Der Änderungsbereich liegt in der Gemarkung Nottuln (Flur 10, Flurstücke 593 tlw., 594). Er befindet sich ca. 700 m östlich des Ortszentrum an der Appelhülsener Straße und umfasst 0,26 ha.

Es wird

- im Norden durch das bestehende Einkaufszentrum
- im Osten durch die gewerbliche Bebauung an der Liebigstraße
- im Süden und Westen durch die Appelhülsener Straße mit der angrenzenden gewerblichen Bebauung

begrenzt.

2. Planungsanlass und Planungsziel

Der Investor beabsichtigt die Erweiterung eines großflächigen Discounters an der Appelhülsener Straße 1-3 in Nottuln. Das bestehende Gebäude soll durch einen Anbau auf den Grundstücken der Appelhülsener Straße 5 und 7 erweitert werden. Für den Discounter ist eine Verkaufsfläche von etwa 1.445 m² geplant. Die bisherige Verkaufsfläche soll von 1045 m² um 400 m² auf 1445 m² vergrößert werden. Der Betreiber verfolgt mit der Verkaufsflächenerweiterung die Modernisierung und Attraktivierung des Betriebes. Neben der Vergrößerung der Verkaufsfläche soll zur Verbesserung logistischer und arbeitsprozessualer Abläufe die Anlieferung nach Osten verlagert werden. Gleichzeitig soll die Anzahl der erforderlichen Stellplätze und der Grünflächenanteil vergrößert werden.

Die südlich direkt angrenzenden Grundstücksflächen bieten sich im unmittelbaren Zusammenhang mit dem vorhandenen Discounter als Erweiterungsfläche an.

Deshalb wurden im Einvernehmen mit den Grundstückseigentümern, dem Investor und der Gemeinde Nottuln die gemeinsamen Ziele und Vorstellungen bestätigt.

Der rechtskräftige Flächennutzungsplan stellt für den unmittelbar angrenzenden Bereich des bestehenden Einkaufszentrums eine Sondergebiet SO14 mit der Zweckbestimmung „Einkaufszentrum max. Verkaufsfläche 3000 m²" dar.

Für den gekennzeichneten Änderungsbereich sind eine „Gemischte Baufläche" und eine „Gewerbliche Baufläche" dargestellt. Die künftige Nutzung steht dieser Darstellung entgegen und stellt eine Beeinträchtigung der öffentlichen Belange dar. Daraus entsteht der Änderungsbedarf des Flächennutzungsplanes.

Das Planungsziel ist die Änderung und Integration des gekennzeichneten Bereichs von einer „Gemischten Baufläche" und „Gewerbliche Baufläche" in das Sondergebiet SO 14 mit der Zweckbestimmung „Einkaufszentrum max. Verkaufsfläche 3200 m²".

3. Derzeitige Situation

An der Appelhülsener Straße 3 befindet sich bereits ein Einkaufszentrum in dem sich der o. g. Discounter befindet. Der Bereich wird im Flächennutzungsplan als Sondergebiet SO 14 mit der Zweckbestimmung „Einkaufszentrum max. Verkaufsfläche 3000 m²" dargestellt. Direkt östlich angrenzend befindet sich der Änderungsbereich.

Der Flächennutzungsplan stellt für den anstehenden Änderungsbereich eine „Gemischte Baufläche" und eine „Gewerbliche Baufläche" dar.

Für die „Gemischte Baufläche" liegt nach der Entfernung des Wohnhauses/ Doppelhaus keine bauliche Nutzung vor.

Der nördliche Änderungsbereich wurde bisher als „Gewerbliche Baufläche" ohne bauliche Nutzung im Zusammenhang mit einem Gewerbebetrieb an der Liebigstraße genutzt.

4. Planungsrechtliche Vorgaben

a. Regionalplan

Das Plangebiet ist im geltenden Regionalplan Münsterland als „Allgemeiner Siedlungsbereich" (ASB) festgelegt.

Der Regionalplan Münsterland setzt für die Entwicklung der Allgemeinen Siedlungsbereiche Ziele und Grundsätze fest.

Zum Einzelhandel wird der Grundsatz 10 genannt. Er soll die Nahversorgung sichern, die Attraktivität der Zentren erhöhen und Einzelhandelskonzepte sollen entwickelt und fortgeschrieben werden.

Als Ziel 4 wird die Konzentration der Einzelhandelsentwicklung auf die Allgemeinen Siedlungsbereiche (ASB) genannt. Sondergebiete für Einkaufszentren i. S. von § 11 (3) BauNVO dürfen nur innerhalb der allgemeinen Siedlungsbereiche (ASB) festgesetzt werden. Weiterhin wird auf die Begrenzung der Sortimente und deren Verkaufsflächen auf die zulässigen Verkaufsflächenobergrenzen verwiesen.

In Bezug auf das Vorhaben hat das Gutachterbüro „Stadt + Handel" im Auftrag des Investors ein Gutachten erstellt um die Auswirkungen für die geplante Erweiterung des Lebensmitteldiscounters LIDL in dem bestehenden Einkaufszentrum gem. § 11 Abs. 3 BauNVO zu erörtern.

Das Gutachten „Auswirkungsanalyse für die geplante Erweiterung eines LIDL-Lebensmitteldiscounters im Einkaufszentrum in Nottuln, Standort Appelhülsener Straße gem. § 11 Abs. 3 BauNVO" von November 2021 basiert auf dem Einzelhandelskonzept (EHK) der Gemeinde Nottuln 2017.

Der Vorhabenstandort befindet sich gemäß EHK Nottuln 2017 innerhalb des zentralen Versorgungsbereichs Ortszentrum Nottuln, welchem nach dem EHK Nottuln 2017 eine wichtige Versorgungsfunktion für die gesamte Gemeinde Nottuln zukommt.

Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Nottuln soll künftig ein Sondergebiet „Einkaufszentrum" mit einer maximalen Verkaufsfläche von 3.200 m² dargestellt werden. Da das Erweiterungsvorhaben Lebensmitteldiscounter LIDL lediglich einen Bestandteil des bereits bestehenden Einkaufszentrums darstellt, müssen die weiteren Einzelhandelsnutzungen sowie weitere Sortimente gleichermaßen in die Untersuchungen einbezogen werden. Für die weiteren Bestandsbetriebe des Einkaufszentrums sind keine Entwicklungen vorgesehen. Das Gutachterbüro Stadt + Handel hat die zu erwartenden absatzwirtschaftlichen und städtebaulichen Auswirkungen des Planvorhabens untersucht, um letztlich bewerten zu können, ob mit Auswirkungen auf die Versorgung der Bevölkerung i. S. § 11 Abs. 3 BauNVO zu rechnen ist.

Die Ergebnisse der Verträglichkeitsanalyse lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Die Einordnung gemäß kommunalplanerischen Grundlagen:

Das Planvorhaben (LIDL-Erweiterung) ist aufgrund seiner Lage im ZVB OZ Nottuln (Zentraler Versorgungsbereich Ortszentrum Nottuln) und seiner Versorgungsbedeutung für die umliegenden Siedlungsbereiche konform zu den Vorgaben des EHK Nottuln 2017. Die absatzwirtschaftlichen und städtebaulichen Auswirkungen unter Berücksichtigung der in der anschließenden Tabelle 11 aufgeführten Verkaufsflächenfestsetzungen in den jeweiligen Sortimenten sind städtebaulich negative Auswirkungen auf den Bestand und/oder die Entwicklungsmöglichkeiten zentraler Versorgungsbereiche und/oder die integrierte Nahversorgung in den sonstigen Lagen i. S. des § 11 Abs. 3 BauNVO nicht zu erwarten.

Einordnung gemäß landesplanerischer Grundlagen:

6.5-1. Ziel: Der Vorhabenstandort befindet sich gemäß des Regionalplans der Bezirksregierung in Münster innerhalb eines ausgewiesenen Allgemeinen Siedlungsbereiches (ASB). 6.5-1 Ziel wird demnach erfüllt.

6.5-2. Ziel: Der Vorhabenstandort befindet sich gemäß EHK Nottuln 2017 innerhalb des ausgewiesenen zentralen Versorgungsbereiches OZ Nottuln. 6.5-2 Ziel wird demnach erfüllt.

6.5-3. Ziel: Entsprechend der erfolgten Analyse möglicher absatzwirtschaftlicher Auswirkungen (…) und deren städtebaulichen Bewertung (…) werden durch das Planvorhaben keine wesentlichen Beeinträchtigungen von zentralen Versorgungsbereichen ausgelöst.

6.5-3 Ziel wird demnach erfüllt. Das Planvorhaben ist konform zu den landesplanerischen Zielstellungen des LEP NRW 2019. Bei Einhaltung der in Tabelle 11 dargestellten Verkaufsflächengrößenordnungen ist das Planvorhaben als verträglich i. S. der Vorgaben des § 11 Abs. 3 BauNVO zu bewerten. Zudem ist das Erweiterungsvorhaben LIDL konform zur informellen Planung (EHK Nottuln 2017 sowie zu den normativen Aspekten der Planung (LEP NRW 2019)."

Die Sortimentsliste wird auch in den folgenden Vorhabenbezogenen Bebauungsplan als Festsetzung aufgenommen.

Tabelle 11: Geprüfte und festzusetzende Verkaufsflächen für das untersuchte Einkaufszentrum

Sortimente	VKF Bestand in m²	VKF Planung in m²	VKF-Differenz in m²
zentren- und nahversorgungsrelevante Sortimente			
Nahrungs- und Genussmittel	933	1.253	+ 320
Drogeriewaren	633	673	+ 40
Zeitungen/Zeitschriften	4	6	+ 2
zentrenrelevante Sortimente			
Augenoptik	3	3	+/- 0
Bekleidung	589	595	+ 6
Bücher	1	1	+/- 0
Elektrokleingeräte	7	10	+ 3
Glas/Porzellan/Keramik	5	5	+/- 0
Haus-/Bett-/Tischwäsche	16	16	+/- 0
Hausrat	15	16	+ 1
Heimtextilien/Gardinen	3	4	+ 1
Papier/Büroartikel/Schreibwaren	17	19	+ 2
Schuhe, Lederwaren	431	432	+ 1
Spielwaren	26	27	+ 1
Sport- und Campingartikel	10	11	+ 1
Uhren/Schmuck	7	8	+ 1
Unterhaltungselektronik/Neue Medien	19	23	+ 4
Wohneinrichtungsbedarf	15	15	+/- 0
nicht zentrenrelevante Sortimente			
Baumarktsortiment i. e. S.	7	9	+ 2
Bettwaren	6	7	+ 1
Möbel	9	13	+ 4
Pflanzen/Samen	7	9	+ 2
Zoologischer Bedarf	37	45	+ 8
GESAMT	**2.800**	**3.200**	**+ 400**

Quelle: Verkaufsfläche: Angaben des Vorhabenträgers; Erfasste Verkaufsflächen am Vorhabenstandort (EKZ); Einstufungen der Sortimente gemäß Sortimentsliste für die Gemeinde Nottuln (vgl. EHK Nottuln 2017, S. 70ff.).

b. Länderübergreifender Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz

Da Hochwasserereignisse in den letzten beiden Jahrzehnten landesweit erhebliche Schäden angerichtet haben und auch zukünftig mit einem erhöhten Schadenspotential zu rechnen ist, ist am 01.09.2021 die Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen übergreifenden Hochwasserschutz vom 19.08.2021 in Kraft getreten (BGBl. I 2021, S. 3712). Die Bundes verordnung beinhaltet einen länderübergreifenden Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz. Die Vereinbarkeit der vorliegenden Planung mit den relevanten Zielen und Grundsätzen des BRPH wurde geprüft und bestätigt (Ziel I.1.1, Ziel I.2.1, Grundsatz II.1.1). Ein Konflikt zwischen dem BRPH und der vorliegenden Bauleitplanung besteht nicht.

Der Änderungsbereich liegt innerhalb des Flussgebietes „Rhein" im Teileinzugsgebiet „Lippe" und der untergeordneten Planungseinheit „Stever". Der Änderungsbereich und sein nahes Umfeld befinden sich nicht im direkten Einflussgebiet von Risikogewässern.

Das nächstgelegene Risikogewässer ist der Nonnenbach in einer Entfernung von ca. 350m. Entlang dieses Gewässers liegen Bereiche, die laut den Hochwassergefahrenkarten im Falle von Hochwasserereignissen (HQhäufig, HQ100, HQextrem) überflutet werden. Der Änderungsbereich ist von den Darstellungen der Hochwassergefahrenkarte nicht betroffen. Er gehört nicht zu den Hochwasser geschützten Gebieten.

Hingegen können Teile der Ortslage Nottulns (Stiftsstraße) überschwemmt werden. Das nächstgelegenen Regenrückhaltebecken ist ca. 1000 m entfernt.

Den Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse z.B. durch Starkregen wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung durch hochwasserminimierende Maßnahmen wie eine dezentrale Regenrückhaltung in unterirdischen Rigolen mit gedrosselter Einleitung in den angrenzenden Vorfluter entsprochen.

c. Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Nottuln stellt den Änderungsbereich als gemischte Baufläche und in geringfügigem Umfang als gewerbliche Fläche dar.

Im Umfeld des Änderungsbereiches trifft der Flächennutzungsplan die folgenden Darstellungen:

Nach Osten werden gewerbliche Bauflächen dargestellt.

Nach Süden und Westen wird eine überörtliche Verkehrsfläche der Appelhülsener Straße mit angrenzenden gewerblichen Bauflächen dargestellt.

Nach Norden grenzt das Sondergebiet SO14 mit der besonderen Zweckbestimmung „Einkaufszentrum max. Verkaufsfläche 3.000 m²" an.

d. Landschaftsplan

Der Landschaftsplan der Gemeinde Nottuln wird von dem Änderungsbereich nicht berührt.

5. Änderungspunkte

Der folgende Änderungspunkt entspricht der im Flächennutzungsplan eingetragenen Ziffer:

Änderungspunkt 1

Änderung von „Gemischte Baufläche" in Sondergebiet SO 14 mir der Zweckbestimmung „Einkaufszentrum max. Verkaufsfläche 3.200 m²"

Die Erweiterung der Verkaufsfläche sowie die Anlieferung und weitere erforderliche Stellplätze und Grünflächen sollen größtenteils innerhalb dieser Fläche erfolgen. Deshalb ist es das Ziel die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung zu schaffen. Da die angestrebte Nutzung der Darstellung „Gemischte Baufläche" widerspricht, soll das angrenzende Sondergebiet SO 14 um diesen Bereich ergänzt werden. Die Zweckbestimmung soll von "Einkaufszentrum max. Verkaufsfläche 3.000 m²" in „Einkaufsfläche max. Verkaufsfläche 3.200 m²" geändert werden.

Änderungspunkt 2

Änderung von „Gewerbliche Baufläche" in Sondergebiet SO 14 mir der Zweckbestimmung „Einkaufszentrum max. Verkaufsfläche 3.200 m²"

Die nördlich gelegene „Gewerbliche Baufläche", die Teil eines Gewerbegrundstücks war, ist für den betreffenden Betrieb nicht mehr von Bedeutung. Deshalb soll sie dem Sondergebiet SO 14 zugeführt werden. Die Erweiterung der Discounterfläche ragt mit ca. 25 m² in die nördlich angrenzende „Gewerbliche Baufläche" hinein. Ebenso sollen ca. 9 erforderliche Stellplätze und ein Teil der Grünfläche in dieser Fläche errichtet werden.

6. Natur und Landschaft/ sonstige Belange

a. Eingriffsregelung

Mit der Planung wird ein Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 ff BNatSchG vorbereitet, der gem. § 187 BNatSchG i. V. m. § 1a (3) BauGB vom Verursacher auszugleichen ist. Dies geschieht im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.

b. Biotop- und Artenschutz

Gemäß Handlungsempfehlung des Landes NRW ist im Rahmen der Bauleitplanung und bei der Genehmigung von Vorhaben eine artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich. Auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung ist der Fokus auf verfahrenskritische Vorkommen planungsrelevanter Arten zu legen. So sind die Artenschutzbelange im Sinne einer Vorabschätzung zu berücksichtigen, soweit sie auf dieser Ebene bereits ersichtlich sind. Auf diese Weise lassen sich Darstellungen vermeiden, die in nachgeordneten Verfahren aus Artenschutzgründen nicht umgesetzt werden können.

Für das vorliegende Vorhaben liegt ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag mit Auswertung aller vorhandenen Daten nach Aktenlage von dem Fachbüro Ökon GmbH in Münster mit Auswertung der vorhandenen Daten nach Aktenlage vor.

Im Rahmen dieses artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (ASP I) wird geklärt, ob durch das Vorhaben artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG eintreten können.

Das Büro Ökon GmbH kommt in der artenschutzrechtlichen Einschätzung zu dem Ergebnis, dass die „Erweiterung des Fachmarktzentrums" bei Beachtung von konfliktmindernden Maßnahmen bei der Gehölzfällung im Winter (1.10. bis 28./29.02.) und dem Baubeginn außerhalb der Hauptbrutzeit der Vögel (15.03. bis 30.06.) eine Verletzung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit auszuschließen ist.

Hinsichtlich des Schädigungsverbotes wurden die in NRW vorkommenden Arten, die zwar dem Schutzregime des § 5 BNatSchG unterliegen, aber nicht zur Gruppe der planungsrelevanten Arten gehören, nicht vertiefend betrachtet.

Es wird davon ausgegangen, dass diese Arten wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes („Allerweltsarten") bei den Eingriffen im Zuge dieses Bauvorhabens nicht gegen die Verbote des § 44 (1) Satz 3 BNatSchG verstoßen wird.

Auf die Erstellung artenschutzrechtlicher Protokolle kann auf Grund fehlender Betroffenheit verzichtet werden.

Insgesamt liegen keine Anhaltspunkte vor, dass eine Umsetzung der Darstellung des geänderten Flächennutzungsplanes auf der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebene aufgrund artenschutzrechtlicher Vorgaben nicht vollzugsfähig wäre. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung werden die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen in den in Aufstellung befindlichen Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 132- 1. Änderung aufgenommen.

c. Natura 2000

Das nächstgelegen FFH- bzw. Vogelschutzgebiet „Baumberge" liegt in nördlicher Richtung, in einer Entfernung von ca. 6 km Entfernung. Auswirkungen, die die Schutz- und Erhaltungsziele des europäischen Schutzgebietes betreffen, sind aufgrund der Darstellungen als „Sondergebiet- Zweckbestimmung Einkaufszentrum" sowie der gegebenen Entfernung ausgeschlossen.

d. Erschließung

Der Änderungsbereich wird über die Appelhülsener Straße erschlossen. Sie führt aus dem östlichen Ortsteil Appelhülsen und endet im westlich gelegenen Ortskern Nottulns. Eine gute Anbindung an das örtliche Verkehrsnetz ist damit sichergestellt.

Zur Beurteilung der verkehrlichen Auswirkungen der Maßnahme hat der Investor das Fachbüro Thomas und Bökamp in Münster mit der Ergänzung zur verkehrstechnischen Untersuchung von September 2012 beauftragt.

Im Rahmen der Markterweiterung sollen ca. 65 Stellplätze im südöstlichen Grundstücksbereich angelegt werden. Die östliche Anbindung an die Appelhülsener Straße wird um 16m stadtauswärts verschoben. Der vorhandene Knotenpunkt (Schappdettener Straße, Appelhülsener Straße, Mauritzstraße) ist im Zufahrtsbereich auch mit der Erweiterung des Lidl-Marktes und des dadurch höheren Verkehrsaufkommens ausreichend bemessen.

Die zu erwartenden zusätzlichen Verkehrsströme können ohne verkehrliche Behinderung der Appelhülsener Straße abgeleitet werden. Die versetzten Zu-/Abfahrten verbessern den geringen Rückstau im Bereich der Abfahrten des Parkplatzes.

Aufgrund der Realisierung der Umgehungsstraße hat sich die Zu- und Abfahrtssituation im Vergleich zu 2012 stark verbessert.

Es sind keine weiteren Maßnahmen zur Veränderung der verkehrstechnischen Situation erforderlich.

e. Ver- und Entsorgung

Die Ver- und Entsorgung des Änderungsgebietes mit Strom, Telekommunikation und Wasser wird für den Änderungsbereich durch den vorhandenen Anschluss an die bestehenden Netze sichergestellt.

Die Ingenieurgemeinschaft Flick in Ibbenbüren wurde vom Investor beauftragt, einen wasserwirtschaftlichen Fachbeitrag zu erarbeiten.

Für die Ableitung des anfallenden Niederschlagswassers auf dem Grundstück in den öffentlichen Mischwasserkanal wurden bereits im Rahmen des Bebauungsplanes und FNP-

Änderung im Jahr 2012 Einleitungsbeschränkungen vorgegeben. Seinerzeit wurden 2 Regenrückhaltevolumina für ein 5-jährliches Regenereignis berechnet. Die gesamte Grundstücksfläche wurde in zwei Teileinzugsgebiete aufgeteilt.

Die Regenwasserspende soll für die geplante Erweiterung des Marktes einschließlich der Hoffläche über einen zu erweiternden Rigolenspeicher mit Drosselung abgeleitet werden.

Vor Beginn der hochbaulichen Maßnahmen soll die Speicherrigole entsprechend erweitert werden und dem gleichen Prinzip folgen.

f. Immissionsschutz

Für die Erweiterung des Marktes und die Schaffung zusätzlicher Stellplätze ist ein Nachweis erforderlich, dass die künftige Baumaßnahme die schalltechnischen Anforderungen der TA-Lärm einhält.

Hierzu hat der Investor das Fachbüro Normec Uppenkamp und Partner in Ahaus mit der Erstellung einer Schallimmissionsprognose beauftragt.

Die Prognose ergibt, dass eine Untersuchung der Geräuschvorbelastung nicht erforderlich ist, weil die geltenden Immissionsrichtwerte an den maßgeblichen und sonstigen Immissionsorten tagsüber mindestens 3 bB und nachts mindestens 6 dB unterschritten werden.

Die Spitzenpegelkriterien nach TA- Lärm werden ebenfalls eingehalten.

Die Schallleistungspegel der technischen Einrichtungen orientieren sich an den Vorgaben.

Auf der Dachfläche der Kühlzelle ist eine Wärmepumpe geplant. Hierzu liegen die schalltechnischen Angaben des Herstellers vor. Demnach liegen die zu erwartenden nächtlichen Werte zu hoch. Um die erforderliche Reduzierung der Immissionen um mindestens 5 dB zu erreichen, sind neben der technischen Einstellung des Gerätes auch eine Einhausung oder die Errichtung von Schallschutzwänden erforderlich.

g. Altlasten und Kampfmittelvorkommen

Das Vorkommen von Kampfmitteln im Plangebiet ist nicht bekannt. Sollten bei etwaigen Bauarbeiten außergewöhnliche Verfärbungen im Bauaushub oder verdächtige Gegenstände beobachtet werden sind die Arbeiten sofort einzustellen und der Kampfmittelräumdienst durch das Ordnungsamt der Gemeinde Nottuln zu verständigen.

h. Wasserwirtschaftliche Belange

Wasserwirtschaftliche Belange sind bei der vorliegenden Änderung nicht betroffen.

i. Forstliche Belange

Forstliche Belange sind bei der vorliegenden Änderung nicht betroffen.

j. Anforderungen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel

Der Änderungsbereich befindet sich im unmittelbaren Anschluss zu einer bereits verkehrlichen und infrastrukturell erschlossenen Bebauung. Synergieeffekte der Erschließung sowie der Ver- und Entsorgung können genutzt werden. Die künftige Erweiterung wird nach den aktuellen Vorschriften des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) errichtet. Dadurch werden bautechnische Standardanforderungen zum effizienten Betriebsenergiebedarf sichergestellt.

Mit dem geplanten Vorhaben werden weder Folgen des globalen Klimawandels erheblich verstärkt, noch sind Klimaschutzbelange negativ betroffen.

k. Belange des Bodenschutzes

Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen. Mit der vorliegenden 84. Änderung des Flächennutzungsplanes wird die Inanspruchnahme einer „gemischten Baufläche" vorbereitet.

Dabei wird die Umwandlung der gemischten Baufläche zugunsten einer „Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Einkaufszentrum max. Verkaufsfläche 3.200m²" in die Abwägung aufgenommen. Im Ergebnis wird der Erweiterung des Gebäudes und die damit verbundene bessere Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln ein Vorrang eingeräumt und als gerechtfertigt angesehen. Eine adäquate Alternativfläche die in unmittelbarer Nähe liegt und für die Erweiterung geeignet ist, steht nicht zur Verfügung. Der gewählte Standort ist auch in Bezug auf die Vornutzung als genutzte und zumindest in Teilen versiegelte Fläche für die Markterweiterung optimal geeignet. Dem Grundsatz des sparsamen und schonenden Umgangs mit Boden gemäß BauGB wird daher im Wesentlichen entsprochen. Vor diesem Hintergrund ist die Inanspruchnahme der gemischten Baufläche unvermeidbar.

Wie bereits dargelegt, wird der Änderungsbereich im Regionalplan Münsterland als „Allgemeiner Siedlungsbereich" (ASB) dargestellt. Der Bedarf an Bauflächen ist entsprechend planerisch anerkannt.

Auf Ebenen der verbindlichen Bauleitplanung wird im Sinne eines sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden das Maß der erforderlichen Versiegelung auf das notwendige Minimum reduziert. Verbleibende, erhebliche Auswirkungen unterliegen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.

l. Belange des Brandschutzes

Die Gemeindewerke Nottuln können für die Brandbekämpfung 92 m³/h über Hydranten im Eckenhövener Weg, der Appelhülsener Straße sowie der Liebigstraße zur Verfügung stellen.

Damit steht ausreichend Löschwasser zur Verfügung.

7. Umweltbericht

Der erforderliche Umweltbericht vom Büro für Landschaftsarchitektur Schultewolter in Telgte befindet sich im Anhang.

8. Literaturverzeichnis

Brandt, Dieter, Bahnhofstraße 38, 48356 Nordwalde: Vorhabenbezogener Bebauungsplan 132 Sondergebiet „Einkaufszentrum nördlich der Appelhülsener Straße" Planung vom 23.03.2022

Bezirksregierung Münster 2022: Regionalplan Münsterland, https://www.bezreg-muenster.de/de/regionalplanung/regionalplan/index.html

Bundesrepublik Deutschland, Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit 2017, http://www.bmub.bund.de/ Umweltziele

Gemeinde Nottuln, 2014: Flächennutzungsplan Gemeinde Nottuln abgerufen über https://www.nottuln.de/leben-in-nottuln/planen-bauen-umwelt/bauleitplanung/flaechennutzungsplan.html 14.03.2022

LANUV 2022, Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen:

Fachkataster Online unter http://bk.naturschutzinformationen.nrw.de/bk/de/start Abgerufen: März 2022.

Lanuv 2022 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen: Online Emissionskataster Luft NRW, https://www.ekl.nrw.de/ekat/ abgerufen 14.03.2022

MWEBWV NRW, Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz 22.12.2010):

Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlungen.

Ökon Münster: Artenschutzgutachten vom 02.09.2021

Thomas und Bökamp 2021: Ergänzung zur Verkehrstechnischen Untersuchung vom 27.09.2012 Erweiterung des Lidl-Markt Appelhülsener Straße 3 in Nottuln von 10.2021

Tim-online Grundlagendaten, Kartengrundlage, https://www.tim-online.nrw.de/tim-online2/ abgerufen 14.03.2021

Uppenkamp und Partner, Ahaus 2021: Immisionsschutzgutachten, Schalltechnische Untersuchung zur Änderung des Bebauungsplans Nr. 132 der Stadt Nottuln, vom 21.12.2021

Landschaftsarchitektur Schultewolter, Haus-Droste-Weg 1, 48291 Telgte, Umweltbericht vom 14.03.2022

Stadt und Handel Beckmann und Föhrer Stadtplaner PartGmbB Hörder Hafenstraße 11, 44263 Dortmund, „Gutachten – Auswirkungsanalyse für die geplante Erweiterung eines LIDL-Lebensmitteldiscounters im Einkaufszentrum in Nottuln, Standort Appelhülsener Straße gem. § 11 Abs. 3 BauNVO" von November 2021

Ingenieurgemeinschaft Flick, Neumarkt 31 , 48477 Ibbenbüren, „Wasserwirtschaftlicher Fachbeitrag" von August 2021

Aufgestellt, 13.10.2022

Verfasser:

Bühning Architekten- Dipl.- Ing. Architektin Heike Bühning- Bahnhofstr. 38,

48356 Nordwalde, Tel. 02573 6077119

Ö 9.4



Flächennutzungsplanes
der Gemeinde Nottuln
84. Änderung

Umweltbericht

GLIEDERUNG

1.0 Einleitung 3
1.1 Standort, Art und Umfang 3
1.1.1 Anlass der FNP -Änderung 4
1.1.2 Ziele und Bedarf an Grund und Boden 4
1.1.3 Bedarf an Grund und Boden 4
1.1.4 Standort, Art und Umfang 4
1.1.5 Festsetzungen 5
1.2 Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten und für den Plan relevanten Ziele des Umweltschutzes 5
1.2.1 Planerische Vorgaben - Landesplanung 6
1.2.2 Schutzgebiete 7
2.0 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen 7
2.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands - Basisszenario 7
2.1.1 Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung 8
2.1.2 Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt 8
2.1.3 Fläche 10
2.1.4 Boden 11
2.1.5 Wasser 11
2.1.6 Klima und Luft 12
2.1.7 Landschaft 13
2.1.8 Kultur- und Sachgüter 13
2.1.9 Wirkungsgefüge und Wechselwirkungen 14
2.1.10 Prognose des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung 14
2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung 15
2.2.1.1 Auswirkungen durch Abfälle 16
2.2.1.2 Auswirkungen durch Unfälle und Katastrophen 16
2.2.1.3 Kumulierende Auswirkungen 16
2.2.1.4 Auswirkungen auf das Klima und Auswirkungen infolge des Klimawandels 16
2.2.1.5 Auswirkungen infolge der eingesetzten Technik 17
2.2.2 Zusammenfassung und Bewertung der Umweltauswirkungen 17
2.2.3 Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 3 BauGB 17
2.4 Darstellung der in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten 18
2.5 Beschreibung der u.U. verbleibenden erheblichen Auswirkungen 19

3.0 Zusätzliche Angaben 19
3.1 Beschreibung der Methodik sowie Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben 19
3.2 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der Planbedingten erheblichen Umweltauswirkungen 20
3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung 20

4.0 Literatur und Unterlagen 21

Flächennutzungsplanänderung

„Erweiterung eines Einkaufszentrum“ Sonderfläche SO 14

1.0 Einleitung

Der Rat der Gemeinde Nottuln hat am 06.05.2021 beschlossen, gem. § 2 BauGB die 84. Änderung des Flächennutzungsplanes durchzuführen.

1.1 Standort, Art und Umfang

Der Änderungsbereich liegt in der Gemarkung Nottuln (Flur 10, Flurstücke 593 mit 1348 qm und 594 tlw. mit 1252 qm) an der Appelhülsener Straße und umfasst insgesamt 0,26 ha.
Er wird begrenzt

- im Norden durch das bestehende Einkaufszentrum
- im Osten durch die gewerbliche Bebauung an der Liebigstraße
- im Süden und Westen durch die Appelhülsener Straße mit der angrenzenden gewerblichen Bebauung

Die Abbildung zeigt im Luftbild die Flurstücke 593 und 594

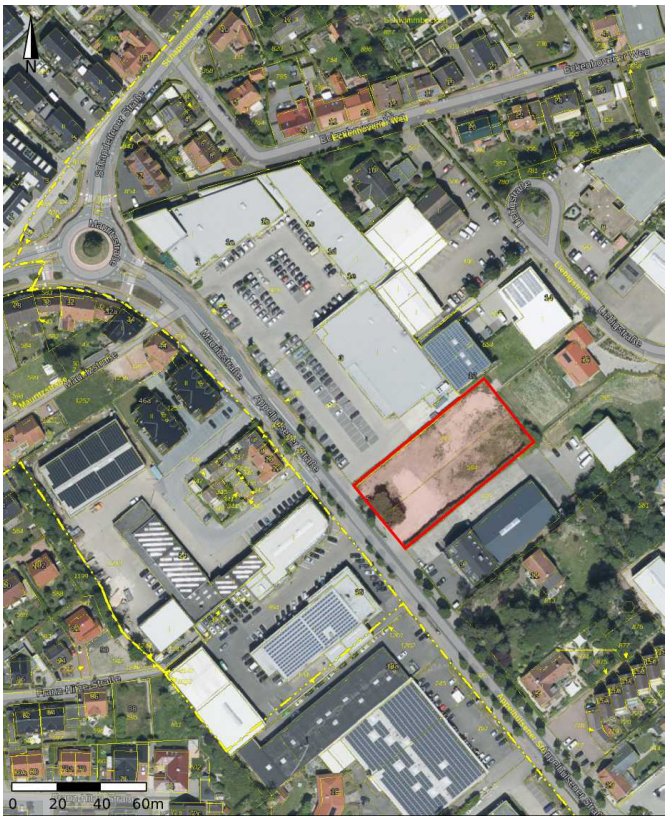


Abbildung 1: Luftbild der Flurstücke

1.1.1 Anlass der FNP -Änderung

Der Investor beabsichtigt die Erweiterung eines großflächigen Discounters an der Appelhülsener Straße 1-3 in Nottuln. Das bestehende Gebäude soll durch einen Anbau auf den Grundstücken

der Appelhülsener Straße 5 und 7 erweitert werden. Für den Discounter ist eine Verkaufsfläche von etwa 1.460 m² beabsichtigt. Die bisherige Verkaufsfläche soll von 1060m² um 399m² auf 1460m² vergrößert werden. Der Betreiber beabsichtigt mit der Verkaufsflächenerweiterung die Modernisierung und Attraktivierung des Betriebes. Neben der Vergrößerung der Verkaufsfläche soll die Anlieferung zur Verbesserung logistischer und arbeitsprozessualer Abläufe nach Osten verlagert werden. Gleichzeitig soll die Anzahl der erforderlichen Stellplätze und der Grünfläche vergrößert werden.

1.1.2 Ziele und Bedarf an Grund und Boden

Das Planungsziel ist die Änderung und Integration des gekennzeichneten Bereichs von einer „Gemischten Baufläche“ und „Gewerbliche Baufläche“ in das Sondergebiet SO 14 mit der Zweckbestimmung „Einkaufszentrum max. Verkaufsfläche 3200 m²“.

1.1.3 Bedarf an Grund und Boden

Der Bedarf an Grund und Boden für die vorgesehenen Nutzungen im Geltungsbereich wird durch nachfolgende Angaben aufgezeigt (s. dazu Tabelle 1).

Tab. 1: Bedarf an Grund und Boden (gem. Begründung)

Geplanter Nutzungstyp	Fläche [m²]
Sondergebiet	2100
Öffentliche Verkehrsflächen	-
Öffentliche Grünflächen	-
Private Grünflächen	500
Summe	**2600**

1.1.4 Standort, Art und Umfang

Mit dem Änderungsbereich wird eine ehemals bebaute und heute offene Freifläche unmittelbar an der Appelhülsenerstraße überplant. Nennenswerte Gehölzbestände sind, bis auf einige randliche Gehölze auf dem Grundstück nicht vorhanden. Im südlichen Teil des Änderungsbereiches sind Heckenstrukturen vorhanden, die erhalten bleiben. Zur Appelhülsenerstraße stehen zwei größere Eiben, die nicht erhalten werden.

1.1.5 Festsetzungen

Der rechtskräftige Flächennutzungsplan stellt für den unmittelbar angrenzenden Bereich des bestehenden Einkaufszentrums eine Sonderfläche SO14 mit der Zweckbestimmung „Einkaufszentrum max. Verkaufsfläche 3000 m²“ dar. Für den gekennzeichneten Änderungsbereich sind eine „Gemischte Baufläche“ und eine „Gewerbliche Baufläche“ dargestellt. Die künftige Nutzung steht

dieser Darstellung entgegen und stellt eine Beeinträchtigung der öffentlichen Belange dar. Daraus entsteht der Änderungsbedarf des Flächennutzungsplanes.

1.2 Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten und für den Plan relevanten Ziele des Umweltschutzes

Im Rahmen der Aufstellung eines Änderungsbereiches sieht das Baugesetzbuch vor, dass für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung (UP) durchgeführt wird, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und beurteilt werden. Die Ergebnisse dieser Umweltprüfung wurden in dem vorliegenden gem. der gesetzlichen Anlage nach § 2a S.2 in Verb. mit § 2 Abs. 4 BauGB festgehalten und bewertet. Innerhalb der Fachgesetze werden für die Schutzgüter Ziele und allgemeine Grundsätze formuliert, die im Rahmen der nachfolgenden Prüfung Berücksichtigung finden müssen (siehe Tabelle 2). Insbesondere im Rahmen der Bewertung sind vor allem solche Ausprägungen und Strukturen auf der einzelnen Schutzgutebene hervorzuheben, die im Sinne des jeweiligen Fachgesetzes eine besondere Rolle als Funktionsträger übernehmen. Deren Funktionsfähigkeit ist unter Berücksichtigung der gesetzlichen Zielaussagen zu schützen, zu erhalten und ggf. weiterzuentwickeln. Folgende Zielaussagen der Fachgesetze sind relevant:

Tabelle 2: Fachgesetze

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Fläche	Baugesetzbuch	Begrenzung von Bodenversiegelungen sowie sparsamer Umgang mit Grund und Boden in Verbindung mit einer stärkeren Innenentwicklung insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen und Nachverdichtung mit der Zielsetzung, eine weitere Flächeninanspruchnahme in der offenen Landschaft zum Schutz von Landwirtschafts- u. Waldfläche entgegenzuwirken.
Boden	Bundesboden schutzgesetz incl. Bundes bodenschutz verordnung Baugesetzbuch	Ziele des BBodSchG sind - der langfristige Schutz oder die Wiederherstellung des Bodens hinsichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt, insbesondere als - Lebensgrundlage und -raum für Menschen, Tiere, Pflanzen, - Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, - Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen (Grundwasserschutz), - Archiv für Natur- und Kulturgeschichte, - Standorte für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen, - der Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen, - Vorsorgeregelungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen, - die Förderung der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten, sowie dadurch verursachter Gewässerverunreinigungen. Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden. Zusätzliche Anforderungen entstehen des weiteren durch die Kennzeichnungspflicht für erheblich mit umweltgefährdeten Stoffen belastete Böden.

Wasser	Wasserhaushaltsgesetz Landeswassergesetz incl. Verordnungen Baugesetzbuch	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen. Ziel der Wasserwirtschaft ist der Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen und die sparsame Verwendung des Wassers sowie die Bewirtschaftung von Gewässern zum Wohl der Allgemeinheit. Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung der Bauleitpläne sowie Berücksichtigung von wirtschaftlichen Belangen bei den Regelungen zur Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung.
Luft	Bundesimmissionsschutzgesetz incl. Verordnungen TA Luft Baugesetzbuch	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen). Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt. Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung der Bauleitpläne.
Klima	Landesnaturschutzsgesetz NRW Baugesetzbuch	Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (und damit auch der klimatischen Verhältnisse) als Lebensgrundlage des Menschen und als Grundlage für seine Erholung. Berücksichtigung der „Verantwortung für den Klimaschutz“ sowie Darstellung klimaschutzrelevanter Instrumente.
Landschaft	Bundesnaturschutzgesetz / Landesnaturschutzsgesetz NRW Baugesetzbuch	Schutz, Pflege, Entwicklung und ggfs. Wiederherstellung der Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sowie Aufbau des Biotop- incl. einschließlich des Wildtierverbundes und Förderung der Biodiversität. Erhaltung und Entwicklung des Orts- und Landschaftsbildes im Rahmen der Bebauungsplanung. Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung der Bauleitpläneund Anwendung der Eingriffsplanung bei Eingriffen in das Landschaftsbild.
Kultur und Sachgüter	Baugesetzbuch Bundesnaturschutzgesetz	Schutz von Kultur- u. Sachgütern im Rahmen der Orts- und Landschaftsbilderhaltung und -entwicklung. Berücksichtigung von Umweltschutzbelangen bei der B-Plan-Aufstellung Erhaltung historischer Kulturlandschaften und Kulturlandschaftsteile von besonders charakteristischer Eigenart sowie der Umgebung geschützter oder schützenswerter Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler, sofern dies für die Erhaltung der Eigenart und Schönheit des Denkmals erforderlich ist.

1.2.1 Planerische Vorgaben - Landesplanung

Der Vorhabenstandort befindet sich gemäß dem Regionalplan der Bezirksregierung in Münster innerhalb eines ausgewiesenen Allgemeinen Siedlungsbereiches (ASB). Das Planvorhaben ist konform zu den landesplanerischen Zielstellungen des LEP NRW 2019. Bei Einhaltung der dargestellten Verkaufsflächengrößenordnungen (vgl. Tabelle 11 der Begründung) ist das Planvorhaben als verträglich i. S. der Vorgaben des § 11 Abs. 3 BauNVO zu bewerten.

1.2.2 Schutzgebiete

Innerhalb des Plangebietes oder in dessen direkter Nachbarschaft befinden sich weder Schutzgebiete in Form von Natura 2000-Gebieten, Natur- oder Landschaftsschutzgebieten und geschützte Landschaftsbestandteile noch Flächen eines Biotopkatasters.

Abbildung 2: Luftbild und Betrachtungsraum



2.0 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

2.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands - Basisszenario

Die Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands setzt sich zum einen aus den heutigen Nutzungen, der Nutzungsintensität und den damit korrelierenden Vorbelastungen und zum anderen aus der Ausprägung der natürlichen Faktoren zusammen. Auf dieser Basis lassen sich die Schutzgüter und ihre Merkmale beschreiben.
Auf dem 2600 qm großen Änderungsgrundstück zeigt sich eine klare und einfache Nutzungsstruktur, die sich in erster aus Linie aus einer offenen Bodenfläche mit Ruderalstruktur und eini-

gen seitlichen Grünstrukturen aus Hecken (Zypressen) und Sträuchern zusammensetzt. Gebäude sind dort nicht vorhanden. Es bestehen aus der Vornutzung geringe Anteile an Versiegelungen sowie Reste der Gartennutzung. Zur Appelhülsenerstraße stehen zwei größere, mehrstämmige Eiben. Die Stammstärken sind bis zu 30 cm im Durchmesser. Die Gehölze sind recht ausladend und aufgrund fehlender sonstiger Strukturen im Umfeld raumbestimmend. Die weiteren Flächen sind durch die Ruderalstruktur auf Schotterflächen mit Beständen aus Brombeere, Gräsern und offenen Bodenbereichen geprägt.

2.1.1 Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung

Innerhalb des Geltungsbereiches des Änderungsbereiches existieren keine Flächen, die für den Menschen und oder seiner Gesundheit (z.B. Freizeit, Schrebergärten etc.) genutzt werden könnten. Insofern besitzt das Plangebiet eine nur geringe Bedeutung.
Auch die benachbarten Flächen weisen in Bezug auf den Menschen außer der Funktion als Standort der Lebensmittelversorgung und sonstiger Gewerbebetriebe keine nennenswerte Nutzung auf.
Aus Sicht der reinen Erholungsfunktionen hat das Plangebiet keine direkte, noch indirekte Bedeutung, da es weder über erholungsrelevante Bereiche noch über entsprechende infrastrukturelle, von der Allgemeinheit nutzbare Einrichtungen wie z.B. Radwege verfügt.
Die Vorbelastungen für das Schutzgut Mensch und die Bevölkerung sind sehr unterschiedlich und als heute schon vorhandene Beeinträchtigungen zu verstehen, die zu einer Minderung der Wohn- und Erholungsfunktion bzw. -qualität eines Raumes oder zur allgemeinen bzw. gesundheitlichen Belastung beitragen (können). Hier sind in erster Linie Lärm, verursacht von Straßen sowie den angrenzenden Gewerbeanlagen, daneben aber auch lufthygienische und lokalklimatische Belastungen (Effekte des Siedlungsklimas), Gerüche und visuelle Einwirkungen (durch monotone Straßenstrukturen, Gleichförmigkeit von Gebäuden anzuführen. Diesbezüglich lassen sich dementsprechend auch deutliche Vorbelastungen ableiten, da hier bzw. Im Umfeld der Plangrundstücke größere Straßen und vornehmlich Gewerbebetriebe vorhanden sind.
Der Gutachter Uppenkamp und Partner wurde mit der Erstellung einer Schallimmissionsprognose beauftragt. Die Prognose ergibt, dass eine Untersuchung der Geräuschvorbelastung nicht erforderlich ist, weil die geltenden Immissionsrichtwerte an den maßgeblichen und sonstigen Immissionsorten tagsüber mindestens 3 bB und nachts mindestens 6 dB unterschritten werden. Die Spitzenpegelkriterien nach TA- Lärm werden ebenfalls eingehalten. Die Schallleistungspegel der technischen Einrichtungen orientieren sich an den Vorgaben (Uppenkamp und Partner, 2022).

2.1.2 Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt

Die Biotoptypen und die Vegetation der prägenden Biotopstrukturen des Planungsgebietes wurden im Frühjahr 2022 aufgenommen. Die Bestandssituation innerhalb des Plangebietes wird zum allergrößten Teil durch Ruderalarten wie Brennnesseln, Gräser und ein- und mehrjährige Kräuter wie Goldrute, Gundermann, Hahnenfuss, Löwenzahn, Disteln, Hirtentäschel, Quecke und Giersch und an den Grundstücksgrenzen auch durch Reste der Vornutzung mit Storchenschna-

bel, Iris, Pfingstrose bestimmt. Die meisten Flächen sind jedoch vegetationsfrei und durch eine Stein- und Schottermischung bestimmt wird. Des Weiteren sind zahlreiche Gehölzaufschläge aus Weide, Essigbaum, Wildkirsche, Wildpflaume und Ulme vorhanden. Als Lebensraumstrukturen sind diese Flächen für die meisten Tierarten eher lebensfeindlich, da sie nur wenig Schutzbereiche und (noch) keine Nahrungsflächen bieten.

2.1.2.1 Artenschutz

Es wurde eine Artenschutzprüfung durchgeführt. Die dabei berücksichtigte Datengrundlage entstammt einer Potenzialanalyse. Dort wurde aufgrund der zu erwartenden Auswirkungen bei Umsetzung des Vorhabens festgestellt, dass eine Tötung von Fledermäusen und Vögeln sowie ein Verlust möglicher Fortpflanzungsstätten und essenziell notwendiger Nahrungshabitate und Ruhestätten von planungsrelevanten Arten nicht möglich sein kann. Auch sogenannte Allerweltsarten dürften den Änderungsbereich nur sporadisch als Durchzugsraum nutzen. Ein dauerhafter Lebensraum für geschützte Arten ist nicht vorhanden. Die artenschutzrechtliche Einschätzung kommt zu dem Ergebnis, dass bei Beachtung der nachstehenden konfliktmindernden Maßnahmen:

- Gehölzfällung im Winter (1.10. bis 28./29.02.)
- Kein Baubeginn in der Hauptbrutzeit der Vögel (15.03. bis 30.06.)

eine Verletzung der Verbotstatbestände des §44 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit auszuschließen ist. Die in NRW vorkommenden Arten, die zwar dem Schutzregime des §5 BNatSchG unterliegen, aber nicht zur Gruppe der planungsrelevanten Arten gehören, wurden hinsichtlich des Schädigungsverbotes nicht vertiefend betrachtet. Bei diesen Arten kann davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes („Allerweltsarten“) bei den Eingriffen im Zuge dieses Bauvorhabens nicht gegen die Verbote des §44 (1) Satz 3 BNatSchG verstoßen wird (Ökon, 2022).

Bewertung

Deutliche Vorbelastungen für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologischer Vielfalt sind innerhalb des Plangebietes aufgrund der heutigen Nutzungssituation und Lage im dicht bebauten Stadtbereich gegeben.

Biologische Vielfalt

Das Schutzgut biologische Vielfalt, bei der sich generell die genetische Vielfalt, die Artenvielfalt und die Vielfalt an Ökosystemen unterscheiden lässt, bildet die existenzielle Grundlage für das menschliche Leben und damit gleichzeitig auch die Basis einer wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entfaltung der Gesellschaft. Aufgrund des jedoch andauernden Arten- und Lebensraumverlustes - dokumentiert u.a. in den Roten Listen - sind sowohl bundesweit als auch in Nordrhein-Westfalen entsprechende Strategien zur biologischen Vielfalt entwickelt worden um dieser negativen Entwicklung entgegen zu steuern. Auch im Umfeld des jetzigen Änderungsbereiches haben sich im Laufe der Siedlungsentwicklung Gemeinde Nottuln insbesondere in den letzten Jahrzehnten städtebauliche Entwicklungen von einer ehemals kleinteiligen Nutzung hin zu einem

durch städtisches Leben beeinflussten Landschaft- bzw. Ortssausschnittes vollzogen. So werden heute die benachbarten Bereiche durch die gewerbliche Bebauung entlang der Appelhülsenerstraße mit großflächigen und häufig stark versiegelten Betriebsflächen geprägt. Diese Entwicklung setzt sich bis heute fort. Auch der Änderungsbereich unterliegt nunmehr dieser Änderung durch Rückbau eher kleinteiliger Gebäudestrukturen und einem Ersatz mit großflächigen Einzelhandel.
Vor diesem Hintergrund besitzt das Änderungsgebiet zwar heute eine etwas andere Struktur, ist aber durch das angrenzende Umfeld deutlich vorbelastet und insgesamt durch eine geringe biologische Vielfalt geprägt.

2.1.3 Fläche

Mit der Aufnahme des Schutzgutes “Fläche” in den Katalog der zu berücksichtigenden Umweltbelange im Rahmen der Umweltprüfung wird die Bodenschutzklausel nach §1a Abs. 2 BauGB stärker instrumentalisiert. Das Ziel eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden soll damit stärker verfolgt werden, um insbesondere der fortdauernden Inanspruchnahme, insbesondere der land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen entgegenzuwirken. Im Baugesetzbuch heißt es diesbezüglich, dass die Möglichkeiten der Innenentwicklung durch die Städte und Gemeinden stärker betrieben werden sollen und zwar durch die Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtung und anderweitige Maßnahmen auch im Hinblick auf eine Begrenzung der Bodenversiegelung. Die Gemeinde Nottuln beabsichtigt mit der Änderung des Flächennutzungsplanes das Ziel, das Angebot an Versorgungsflächen zu erhöhen bzw. der diesbezüglichen Nachfrage gerecht zu werden. Daher soll die an den vorhandenen Sonderstandort angrenzende Fläche entwickelt werden. Infolge der beabsichtigten Bebauung geht dennoch ehemalige Gebäudefläche, Garten und Freifläche verloren.
Auch ist zu konstatieren, dass das angrenzende Umfeld des Änderungsbereiches schon für vergleichbare Zwecke genutzt wird und auch der Regionalplan eine entsprechende Entwicklung vorsieht. Unter Berücksichtigung dieser Situation bietet sich eine aus städtebaulicher Sicht mögliche und seitens des Gesetzgebers geforderten Innenentwicklung an.

2.1.4 Boden

Der geologische Untergrund besteht aus auflagernden Windablagerungen (Löss). Der Löss besteht aus sandigem Schluff bis schluffigem Feinsand und weist eine gelbbraune Farbe auf. Darunter befinden sich Mergelkalk, Kalkmergel und Tonmergelstein der jüngeren Kreidezeit. Aus morphologischer Sicht ist das Plangebiet ebenfalls recht homogen strukturiert. So handelt es sich hier um eine mehr oder minder ebene Fläche, die nach Süden zur Appelhülsenerstraße hin leicht geneigt ist. Die oben beschriebenen Lössablagerungen bilden die Ausgangsmaterialien der Bodenbildung, aus denen unterschiedliche Bodentypen hervorgegangen sind. Es sind Podsolgley und Pseudogleyböden, also Grundwasser bzw. Schichtenwasser beeinflusste Böden mit deutlichem Wassereinfluss der Stauwasserklasse 3. Es ergaben sich keine unmittelbaren Hinweise auf mögliche Altablagerungen oder belastete Auffüllungen im Bereich des Planbereichs. Der Planbereich wurde vor dem Abbruch als Wohngrundstück mit einer Gartenanlage genutzt.

Nach Angaben der digitalen Bodenkarte ist wie im gesamten Ortsbereich im Plangebiet keine Versickerung möglich. Es wird eine Regenrückhaltung über die vorhandenen unterirdischen Speicherbecken am bestehenden Einzelhandelsbereich hergestellt. Gegebenenfalls sind Erweiterungen des Rückhaltesystems erforderlich. Das Oberflächenwasser wird letztlich dem öffentlichen Entwässerungssystem zugeleitet.
Als Ergebnis der Bewertung der Retentionsfunktion ist festzuhalten, dass der Pseudogley eine mittlere Wertigkeit aufweist. Bezüglich der Gesamtfilterwirkung verfügt der Pseudogley über eine hohe Filterwirkung. Im Bereich der Biotopbildungsfunktion der Böden zeigt der Pseudogley diesbezüglich eine mittlere Bedeutung, insbesondere bedingt durch die relativ günstige Nährstoffversorgung.

2.1.5 Wasser

Das Schutzgut Wasser gliedert sich in die beiden Bereiche Grundwasser und Oberflächengewässer (Stillgewässer und Fließgewässer), die getrennt zu beschreiben und zu bewerten sind. Freies Grundwasser ist im Planbereich nicht vorhanden. Die Stauwasserhorizonte sind nach Angaben der Bodenkarte im Plangebiet im Bereich des Pseudogleys vorhanden. Diese sorgen für eine mittlere Staunässe teils bis in den Oberboden.
Natürliche Oberflächengewässer existieren innerhalb des Plangebietes nicht, weder in Form von Fließgewässern noch von Stillgewässern. Nennenswerte Vorbelastungen für das Schutzgut Wasser sind - über das normale Maß der Hintergrundbelastung hinaus - nach derzeitigem Wissensstand nicht erkennbar. Im Rahmen der Bewertung sind als für den Naturhaushalt relevante Funktionen von Grundwasser und Oberflächengewässer ist als Ergebnis festzuhalten, dass das Grundwasser im Plangebiet aus landschaftsökologischer Sicht keine höhere Bedeutung aufweist.
Im Hinblick auf Oberflächengewässer besitzt das Plangebiet ebenfalls keine Bedeutung, da im Plangebiet selber keine nennenswerten Oberflächengewässer vorhanden sind.

2.1.6 Klima und Luft

Das Untersuchungsgebiet befindet sich hinsichtlich seiner klimageographischen Einstufung innerhalb des Klimabezirkes "Münsterland" (*DEUTSCHER WETTERDIENST 1960*), der als Übergangsbereich zwischen maritim und kontinental geprägtem Klima einzustufen ist. Dieser Bezirk ist durch relativ kühle Sommer und milde Winter, hauptsächlich maritimen Luftströmungen als Folge zyklonaler Westwetterlagen sowie mittleren Niederschlagssummen gekennzeichnet. Die Niederschläge sind relativ gleichmäßig auf das Jahr verteilt. Aufgrund der Lage des Plangebietes im Siedlungskörper dürfte es zu keinen nennenswerten Verschiebungen der Klimaparameter kommen. Bei strahlungsintensiven austauscharmen Wetterlagen hat der aktuelle hohe Freiflächenanteil in Verbindung mit der derzeitigen fehlenden Nutzung des Plangebietes zur Folge, dass insbesondere der Bereich der geschotterten Flächen eine deutliche Wärmeakkumulation stattfindet. Die Grünbereiche wirken hier ausgleichend und mildernd durch Feuchteabgabe auf die benachbarten Flächen. Nennenswerte Auswirkungen oder eine Bedeutung für die Ortslage ist hier, aufgrund der Größe, nicht erkennbar.

Unabhängig davon gehört das Plangebiet mit seinem gesamten Umfeld zu städtisch-bebauten Umfeld, das durch eine hohe Wärmeakkumulation und einer geringen Durchlüftung insbesondere bei autochtonen Bedingungen gekennzeichnet ist.

Im Hinblick auf die Immissionssituation gibt es keine Anhaltspunkte für besondere Luftbelastungen. So dürften die Werte einer üblichen Hintergrundbelastung entsprechen. Auch die Emissionssituation weist keine besonderen Anhaltspunkte für besondere Luftbelastungen durch die benachbarten Gewerbestrukturen bzw. Hausbrand oder Verkehr. So zeigen die Mess- bzw. Prognosedaten aus dem Jahr 2016, abgerufen aus dem Online Emissionskataster Luft (*LANUV 2022*), in den für das Plangebiet relevanten Quadranten für alle Emittentengruppen hohe Einstufungen im durch Siedlung gekennzeichneten Quadranten. Berücksichtigt werden dabei die Parameter Kohlendioxid (CO2), Schwefeloxid (SOx/SO2), Stickoxide (NOx/NO2) sowie Staub/Gesamtstaub und auch Feinstaub (PM10), die mit Hilfe einer fünfstufigen Skala beurteilt wurden (Emissionen im Raster 1 x 1 km² mit 1500 - 5800 t/km²). Auch wenn eine höhere Belastung durch die einzelnen Parameter angezeigt wird, ist dies für Ortslagen absolut typisch.
Vor diesem Hintergrund wird die Emissions- und auch die Immissionssituation im Plangebiet als unauffällig bewertet und entspricht aus lufthygienischer Sicht einer typischen Einstufung städtischer Randzonen im ländlichen Raum.
Die lufthygienischen Aspekte spielen neben den Aspekten des Stadtklimas auch im Hinblick auf den allgemeinen Klimaschutz, insbesondere den Treibhauseffekt, aufgrund der CO^2 Problematik eine große Rolle. In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass innerhalb des Plangebietes zur Zeit keine Nutzungen erneuerbarer Energien oder Projekte mit besonderen Energiesparmaßnahmen vorhanden sind. Für die oben genannten und insbesondere den Menschen und seine Gesundheit relevanten klimatisch-lufthygienischen Funktionen, d.h.

- die bioklimatische Funktion sowie
- die lufthygienische Funktion

lässt sich aufgrund der oben geschilderten Situation keine besondere Bedeutung des Plangebietes aufgrund der Lage zum Stadtkörper, der Größe und derzeitigen Nutzungssituation hervorheben.

2.1.7 Landschaft

Aus naturräumlicher Sicht gehört das Plangebiet zum zentralen Teil der Haupteinheit „Kernmünsterland“ (541) bzw. zu den ´Münsterländer Platten´ (5412) und wird hier der Untereinheit Altenberger Rücken / Baumberge zugerechnet (*MEISEL 1960*). Dieser Naturraum ist wellig reliefiert. Aus morphologischer Sicht ist das Plangebiet dagegen recht homogen strukturiert. So handelt es sich hier um eine nur geringfügig geneigte Fläche, die nach Westen abfällt.
Das Orts- bzw. Stadtbild innerhalb des Plangebietes wird zurzeit aufgrund seiner Nutzung durch den bereits vorhandenen großflächigen Parkplatz mit dem Einzelhandel dominiert. Verstärkt wird dieser Eindruck durch die nachbarschaftlichen Nutzungen aus Gewerbe und Handel. Der Bereich wird bereits heute als zum Ortsbild zugehörig empfunden. Die Realisierung des Vorhabens lässt keine nennenswerten Beeinträchtigungen des Ortsbildes erwarten, letztlich wird sich die Erweite-

rung des Einzelhandels in den Bestand integrieren.
Eine Bewertung des Ortsbildes entsprechend den üblichen Bewertungsmethoden (z.B. Verfahren von *HOISL U.A.*(*1989*) ist hier nicht erforderlich, da es sich ausschließlich um eine stadtgestalterische Beurteilung handelt.

2.1.8 Kultur- und Sachgüter

„Kulturgüter sind Gebäude, Gebäudeteile, gärtnerische, bauliche und sonstige - auch im Boden verborgene Anlagen, wie Park- oder Friedhofsanlagen und andere vom Menschen gestaltete Landschaftsteile, die von geschichtlichem, wissenschaftlichem, künstlerischem, archäologischem, städtebaulichem oder die Kulturlandschaft prägendem Wert sind. Sachgüter im Sinne der Betrachtung als Schutzgut im Rahmen des Umweltschutzes sind natürliche oder vom Menschen geschaffene Güter, die für einzelne, besondere Gruppen oder die Gesellschaft insgesamt von materieller Bedeutung sind. Dies können bauliche Anlagen sein, oder aber wirtschaftlich genutzte, natürliche regenerierbare Ressourcen, wie z.B. besonders ertragreiche landwirtschaftliche Böden". Schützenswerte Sachgüter im Sinne der Definition sind im Plangebiet nicht vorhanden. Kulturgüter im Sinne der o.g. Definition sind ebenfalls nicht vorhanden. Innerhalb des Plangebietes sind ebenfalls keine Bau- oder Bodendenkmäler vorhanden.

2.1.9 Wirkungsgefüge und Wechselwirkungen

Die nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten und komplexe Wirkungszusammenhänge unter den Schutzgütern des Naturhaushaltes, der Landschaft und auch des Menschen zu betrachten. Im Plangebiet dürften die Beziehungen der Schutzgüter, der Landschaft und dem Menschen weitgehend verloren sein. Alle Flächennutzungen des Umfeldes sind deutlich durch städtisch-gewerbliche Nutzungen geprägt. Kleinflächige Nutzungen mit Gärten und der Nutzung einer Freifläche nördlich des Änderungsbereiches als Freibereich einer Hühnerhaltung sind hier nur marginal mildernd. Dies zeigt sich u.a. an dem wenig ausgeprägten floristischen Artenspektrum, dass vielfach durch wenige, zumeist aber nitrophile Pflanzenarten geprägt wird, sodass damit auch ein daran angepasstes faunistisches Artenspektrum zu erwarten ist.

2.1.10 Prognose des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung, d.h. bei einer Realisierung der Nullvariante, sind keine besonderen Auswirkungen auf die Schutzgüter und sonstigen Belange nach §1 Abs. 6 S. 7 BauGB zu erwarten. So dürfte die Plangebietsfläche zukünftig in Fortsetzung der derzeitigen (Nicht-) Nutzung als Freifläche zunehmend verbuschen und sich als wilde Fläche gleichzeitig als Standort für Ablagerungen von Müll und als Hundeausführfläche entwickeln. Dabei wird der Umweltzustand durch die Intensität dieser Nutzungen, insbesondere die Art der Flächenpflege bzw. Bodenbearbeitung bestimmt werden.
Erst für einen theoretisch anzunehmenden Fall, dass jedwede Nutzung in ferner Zukunft nicht mehr besteht bzw. aufgegeben wird und keine anderweitige, städtebaulich orientierte Entwicklung

vorgesehen ist, ist davon auszugehen, dass ein natürlicher Sukzessionsprozess einsetzt. Dabei würde sich über Jahre hinweg zunächst eine Verbuschung, danach ein Vorwaldstadium und schließlich ein geschlossener Waldbestand aus Arten der potenziellen natürlichen Vegetation entwickeln.

2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durch führung der Planung

2.2.1 Beschreibung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen

Umweltauswirkungen können sich grundsätzlich auf alle Schutzgüter erstrecken. Dabei sind nach §1 Abs. 6 S.7 a, c u. d BauGB neben den Schutzgütern Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, biologische Vielfalt auch der Mensch sowie seine Gesundheit und die Bevölkerung insgesamt, die Kultur- und sonstigen Sachgüter sowie die sonstigen Belange nach §1 Abs. 6 S.7 b, e - i BauGB und nach § 1a Abs. 2 u. 3 BauGB zu untersuchen.
Über die Festsetzungen des Änderungsbereiches definieren sich die planerischen Elemente, die als Verursacher teils sehr unterschiedlicher umweltrelevanter Wirkungen auftreten. Diese sind in bau-, anlage- und abrissbedingte Auswirkungen, nutzungsbedingte Auswirkungen auf die natürlichen Ressourcen und Betriebs- bzw. emissionsbedingte Auswirkungen unterschieden, die in der Regel über Verminderungs- und Vermeidungsmaßnahmen kompensiert werden.
Im Grundsatz sind solche Beeinträchtigungen gem. UVPG zu untersuchen, die aus der Emission von Schadstoffen gas- und staubförmiger Art sowie durch Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung erzeugt werden und je nach Art, Menge und Intensität entsprechende Belästigungen bis hin zu schwerwiegenden Beeinträchtigungen von Lebewesen verursachen können. Ebenso sind die im Plangebiet zu erwartenden verkehrsbedingten Beeinträchtigungen aus dem Pkw-Verkehr der zukünftigen Nutzer und dem Anlieferverkehr zu betrachten.
Der hierbei entstehende Verkehrslärm und der Anteil der Schadstoffe, die aus Verbrennungsprozessen freigesetzt werden, sind aufgrund der Größe des vorgesehenen Baugebietes und der unmittelbaren Anbindung an den Bestandsbetrieb mit nur geringen Fahrgeschwindigkeiten in der Summe noch gering und insgesamt zu vernachlässigen.
Der vorhandene Knotenpunkt (Schappdettener Straße, Appelhülsenerstraße, Mauritzstraße) ist im Zufahrtsbereich auch mit der Erweiterung des Lidl-Marktes und des dadurch höheren Verkehrsaufkommens ausreichend bemessen. Die zu erwartenden zusätzlichen Verkehrsströme können ohne verkehrliche Behinderung der Appelhülsenerstraße abgeleitet werden. Die versetzten Zu-/Abfahrten verbessern den geringen Rückstau im Bereich der Abfahrten des Parkplatzes. Aufgrund der Realisierung der Umgehungsstraße hat sich die Zu- und Abfahrtssituation im Vergleich zu 2012 stark verbessert. Es sind keine weiteren Maßnahmen zur Veränderung der verkehrstechnischen Situation erforderlich (Thomas und Bökamp 2021).

Dies gilt gleichermaßen auch für die Immissionen aus Heizungsbetrieb, da die hier erzeugte Zusatzbelastung im Vergleich zur bestehenden Grundbelastung ebenfalls als recht geringfügig eingeschätzt wird. Insgesamt werden daher die entstehenden Auswirkungen als nicht erheblich bewertet, zumal auch im Umfeld nur gleichartige und keine in dieser Hinsicht sensibleren Nutzungen vorhanden sind.
Auch im Hinblick auf klimarelevante Gase wie CO2, deren Emission sich bei Gebäudeneubauten den einschlägigen Vorgaben der Energieeinsparverordnung (EnEV) unterzuordnen haben, in denen die energetischen Anforderungen für Neubauten im Hinblick auf die Heizungs- und Klimatechnik sowie den Wärmedämmstandard geregelt werden, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

2.2.1.1 Auswirkungen durch Abfälle

Abfälle fallen während der Bauphase und im Anschluss während der Nutzung des Wohngebietes an. Dabei wird davon ausgegangen, dass sowohl die Art als auch die Menge der erzeugten Abfälle keiner besonderen Vorkehrungen oder spezifischen Behandlung (Problemabfälle) bedarf und auch das übliche Maß nicht überschreitet. Da der Planbereich aus räumlicher Sicht an das öffentliche Entsorgungssystem der Gemeinde Nottuln mit entsprechender Sortierung der Abfallarten angeschlossen wird, werden die getrennt gesammelten Abfälle i.d.R. im 2- oder 4-wöchentlichen Rhythmus abgefahren und entsprechend dem städtischen Abfallbeseitigungskonzept entsorgt. Darüber hinaus wird davon ausgegangen, dass keine Sonderabfälle, für die nach den fachgesetzlichen Vorschriften eine besondere Behandlung bzw. Lagerung erforderlich wird, anfallen.

2.2.1.2 Auswirkungen durch Unfälle und Katastrophen

Dem Plangebiet bzw. dem Standort wird keine besondere Anfälligkeit gegenüber schweren Unfällen oder natürlichen bzw. anthropogen bedingten Katastrophen attestiert.

2.2.1.3 Kumulierende Auswirkungen

Zu besonderen Umweltproblemen benachbarter Gebiete bestehen keine Informationen. Darüber hinaus ist festzustellen, dass keine, über das übliche Maß der von Sondergebieten ausgehenden Wirkungen (z.B. hinsichtlich lokalklimatischer Aspekte, der Minderung der Grundwasserneubildung, der Emission von Gasen und Stäuben etc.) von benachbarten Wohngebieten zu erwarten sind oder bekannt wären. Da das Umfeld weitgehend bebaut und genutzt ist, sind auch keine kumulierenden Wirkungen mit weiteren Baumaßnahmen erkennbar.

2.2.1.4 Auswirkungen auf das Klima und Auswirkungen infolge des Klimawandels

Bei der Analyse der Auswirkungen auf das Klima sind unterschiedliche Bereiche zu unterscheiden:

- Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das Mikroklima (Strahlung, Temperatur, Feuchte und Windverhältnisse),
- Auswirkungen des Vorhabens auf das Stadtklima (Beeinflussung von Klimaökologischen Ausgleichsfunktionen, Ausweitung des Wärmeinseleffektes, Verstärkung entsprechender Effekte im Zentrum),

- Auswirkungen des Vorhabens auf das Makroklima (u.a. hinsichtlich von Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen),
- Anfälligkeit des geplanten Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels.

Diese Auswirkungen besitzen nur eine lokale Ausprägung und können die klimatischen Verhältnisse des Umfeldes nicht grundlegend oder gravierend beeinflussen.

2.2.1.5 Auswirkungen infolge der eingesetzten Technik

Aufgrund der Festsetzung als SO-Gebiet kann es im Plangebiet nicht zu einer Ansiedlung von Industriebetrieben oder produzierendem Gewerbe kommen, die einer Genehmigungspflicht nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz unterliegen. Insofern wird es dort auch nicht zu Produktionsprozessen kommen, in denen bei besonderen technischen Abläufen und/oder chemischen Prozessen bestimmte, ggf. leicht entzündliche, explosive oder sonstige gefährdende Stoffe im Sinne einer Gesundheitsgefährdung, Brand- oder Explosionsgefahr eingesetzt werden.

2.2.2 Zusammenfassung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Auf der Grundlage der o.g. obigen Auswirkungsanalysen wurden auf der Grundlage der geplanten FNP-Änderung die voraussichtlichen Umweltauswirkungen auf der Ebene der Schutzgüter durchgeführt. Dabei wurden die Belange des technischen Umweltschutzes dort mit eingeordnet. Dabei ist zu berücksichtigen, dass weder grenzüberschreitende noch kumulative Auswirkungen vorhanden sind. Auch zeichnen sich im Prüfungsverlauf keine indirekten oder sekundären Auswirkungen erheblicher Art ab; gleichzeitig lassen sich aber auch keine besonderen positiven Auswirkungen des geplanten städtebaulichen Vorhabens ableiten.

2.2.3 Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 3 BauGB

Der Verursacher eines Eingriffs ist nach BNatSchG verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorrangig auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder in sonstiger Weise zu kompensieren (Ersatzmaßnahmen). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Die Eingriffsregelung wird im weiteren Verfahren auf der Ebene des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes konkretisiert. Ein mögliches Defizit innerhalb der Bewertung kann über den Kompensationspool der Gemeinde Nottuln ausgeglichen werden, sodass aus quantitativer Sicht ein vollständiger Ausgleich für Natur und Landschaft im Sinne der Eingriffsregelung für die durch den Bebauungsplan zu erwartenden Eingriffe geschaffen werden kann.

2.3 Aufzeigen der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringe rung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Die Flächennutzungsplanänderung mit der Darstellung einer Sonderbaufläche umfasst ca. 0,26 ha. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Erheblichkeit der Auswirkungen durch die geplanten Nutzungen insbesondere infolge von Überbauung und Versiegelung entstehen.
Zusammenfassend sind folgende Beeinträchtigungen zu erwarten:

- Verlust von Biotopfunktionen durch Versiegelung, Überbauung und Inanspruchnahme,
- Baubedingte Beeinträchtigung der Grundwasserschutzfunktion der Böden,
- Verlust/Beeinträchtigung der Abflussregulationsfunktion der Böden durch Versiegelung,
- Verlust/Beeinträchtigung der Biotopbildungsfunktion der Böden durch Versiegelung,
- Erhöhung der Grundwasserverschmutzungsgefährdung,
- Verlust siedlungsbezogener Freifläche.

Die künftige Nutzung beansprucht überwiegend artenarme, baulich vorgeprägte Flächen. Vermeidungs- und Minimierungs- und Ausgleichsflächen werden im Vorhabenbezogenen Bebauungsplan definiert. Zu erwartende erhebliche Auswirkungen wurden schon frühzeitig aufgegriffen und planerisch gelöst. Zur Konfliktbewältigung wurde diesbezüglich die Schaffung bzw. Erweiterung einer Anlage eines unterirdischen Regenrückhaltebeckens zur gedrosselten Abführung des anfallenden Oberflächenwassers vorgesehen.

2.4 Darstellung der in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten

Innerhalb einer Alternativenbetrachtung sind grundsätzlich zwei unterschiedliche Ansätze zu unterscheiden. So ist zum einen die Standortfrage, zum anderen die Ausprägung des Vorhabens am Standort selber Gegenstand der Betrachtung.
Durch die Inanspruchnahme weitgehend baulich vorgeprägter Flächen und genutzter Bereiche in sehr günstiger Lage zum Ortskern sind keine alternativen Standorte geprüft worden, da diese nicht zur Verfügung stehen und die Fläche aufgrund der weiteren Standortbedingungen im Sinne einer Erweiterung der Betriebsflächen eine eindeutige Lagegunst aufweist. Dadurch kann die Inanspruchnahme ökologisch bedeutungsvollerer Bereiche an anderen Standorten im Ortsgebiet, die neu erschlossen werden müssten und somit eine weitere Ausweitung der bebauten Flächen im Ortsbereich vermieden werden.
Mit dieser Vermeidungsstrategie wird dem Grundsatz der Alternativenprüfung entsprochen.

2.5 Beschreibung der u.U. verbleibenden erheblichen Auswirkungen

Die Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Boden und Wasser sowie das Ortsbild, die zunächst durch die Umsetzung der Festsetzungen des Änderungsbereiches erheblich betroffen sein werden, können sowohl aus qualitativer als auch aus quantitativer Sicht vollständig ausgeglichen werden, sodass keine erheblichen Beeinträchtigungen verbleiben. Alle anderen Auswirkungen sind als nicht erheblich einzustufen oder werden durch geeignete Maßnahmen vermindert oder vermieden.

3.0 Zusätzliche Angaben

3.1 Beschreibung der Methodik sowie Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Die Methodik einer Umweltprüfung, die durch den Umweltbericht dokumentiert wird, orientiert sich grundsätzlich an der klassischen Vorgehensweise innerhalb einer Umweltverträglichkeitsstudie entsprechend den Vorgaben im UVPG und im BauBG. Dabei werden die Schutzgüter und ihre Bewertungen mit den jeweiligen vorhabenspezifischen Auswirkungen und deren Wirkungsintensität in Beziehung gesetzt und die daraus resultierenden Konflikte ausgewertet, bewertet und dargestellt. Diese wiederum steuern die Art, die Lage und den Umfang der zu entwickelnden Maßnahmen (Vermeidung, Verringerung und Ausgleich), die die zu erwartenden Probleme und damit auch deren Erheblichkeit zu entschärfen haben.
Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben sind nicht aufgetreten.
Grundlage für die Erarbeitung des vorliegenden Umweltberichts waren folgende Unterlagen:

- Umweltziele der Bundesrepublik Deutschland, Bundesministerium für Umwelt, Natur schutz, Bau und Reaktorsicherheit 2017, http://www.bmub.bund.de/
- Regionalplan Münsterland
- Flächennutzungsplan Gemeinde Nottuln
- Vorhabenbezogener Bebauungsplan 132 Sondergebiet „Einkaufszentrum nördlich der Ap pelhülsenerstraße“ Vorabzug
- Tim-online Grundlagendaten, Kartengrundlage
- Online Emissionskataster Luft NRW, Lanuv
- Artenschutzgutachten des Gutachters Ökon
- Schallimmissionsprognose des Gutachters Uppenkamp und Partner
- Ergänzung zur Verkehrstechnischen Untersuchung des Gutachters Thomas und Bökamp

Aus den o. g. Unterlagen konnten die erforderlichen Daten zum geplanten Vorhaben – ohne Schwierigkeiten - entnommen werden.

3.2 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der Planbedingten erheblichen Umweltauswirkungen

Unmittelbare Umweltauswirkungen durch die Darstellung eines Sondergebietes sind auf der Ebene des Flächennutzungsplanes nicht gegeben.

3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Das Ziel des Änderungsbereiches besteht in der Ausweisung von Sondergebietsflächen mit einer Einzelhandelsfläche. Der Geltungsbereich des Plans umfasst eine Fläche von ca. 2600 qm. Durch die Angliederung der Sonderbaufläche an den baulichen Bestand wird an eine geeignete Einzelhandelsfläche angeschlossen. Der Erweiterung des Einzelhandels findet auf einer entspre-

chend baulich bereits vorgeprägten Fläche statt.
Die für die Bewertung der Schutzgüter (Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima, Ortsbild sowie Kulturgüter und sonstige Sachgüter) relevanten fachgesetzlichen Ziele sind zu Beginn des Umweltberichtes aufgezeigt worden. Weitergehende Ziele aus relevanten Fachplänen z.B. aus den Bereichen des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzes existieren nicht.
Aufgrund der geplanten Nutzungen im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans sind mit Ausnahme der Kultur- und Sachgüter alle Schutzgüter durch eine Palette unterschiedlicher Ausmaße und Auswirkungen betroffen. Die Erheblichkeit dieser Auswirkungen wird insbesondere durch die infolge von Überbauung und Versiegelung entstehenden Beeinträchtigungen bestimmt und ist abhängig von der bestehenden Vorbelastung sowie der heutigen Ausprägung der die Schutzgüter prägenden Elemente. Dabei bleibt als Ergebnis der in diesem Zusammenhang durchgeführten Wirkungsanalysen auf der Basis des Flächennutzungsplanes festzuhalten, dass die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, die Schutzgüter Boden und Wasser sowie das Ortsbild durch die geplante Nutzung (Überbauung und Versiegelung) betroffen sind. Dabei konnten insgesamt jedoch keine erheblichen Beeinträchtigungen festgestellt werden. Für diese betroffenen Schutzgüter ist eine Kompensation erforderlich. Der Nachweis der Umsetzung kann durch die Gemeinde Nottuln im Rahmen des Kompensationspools erfolgen. Deren Umsetzung führt aus Sicht der Eingriffsregelung zu einem ökologischen Gesamtwert, der dem heutigen Wert des Plangebietes entspricht. Somit kann ein adäquater Ausgleich im Sinne der Eingriffsregelung geschaffen werden.
In dem abschließenden Teil des Umweltberichtes sind die vom Gesetzgeber geforderten weiterführenden Angaben zur Methodik, zu den Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen und zu den geplanten Maßnahmen und zum Monitoring im Rahmen der Überwachung der Planbedingten erheblichen Umweltauswirkungen enthalten.

4.0 Literatur und Unterlagen

Brandt, Dieter, Steinfurt 2022: Vorhabenbezogener Bebauungsplan 132 Sondergebiet „Einkaufszentrum nördlich der Appelhülsenerstraße“ Vorabzug 07.01.2022

Bezirksregierung Münster 2022: Regionalplan Münsterland, https://www.bezreg-muenster.de/de/regionalplanung/regionalplan/index.html

Bundesrepublik Deutschland, Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit 2017, http://www.bmub.bund.de/ Umweltziele

Gemeinde Nottuln, 2014: Flächennutzungsplan Gemeinde Nottuln abgerufen über https://www.nottuln.de/leben-in-nottuln/planen-bauen-umwelt/bauleitplanung/flaechennutzungsplan.html 14.03.2022

LANUV 2022, Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen: Fachkataster Online unter http://bk.naturschutzinformationen.nrw.de/bk/de/start Abgerufen: März 2022.

Lanuv 2022 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen: Online Emissionskataster Luft NRW, https://www.ekl.nrw.de/ekat/ abgerufen 14.03.2022

MWEBWV NRW, Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz 22.12.2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlungen.

Ökon Münster: Artenschutzgutachten vom 02.09.2021

Thomas und Bökamp 2021: Ergänzung zur Verkehrstechnischen Untersuchung vom 27.09.2012 Erweiterung des Lidl-Markt Appelhülsener Straße 3 in Nottuln von 10.2021

Tim-online Grundlagendaten, Kartengrundlage, https://www.tim-online.nrw.de/tim-online2/ abgerufen 14.03.2021

Uppenkamp und Partner, Ahaus 2021: Immisionsschutzgutachten, Schalltechnische Untersuchung zur Änderung des Bebauungsplans Nr. 132 der Stadt Nottuln, vom 21.12.2021

Ö 9.4

Erweiterung des ortsansässigen Fachmarktzentrums auf die Nachbargrundstücke Appelhülsener Straße 5 und 7

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

bearbeitet für: **Risea Zweite Einzelhandel Immobilien GmbH & CO. KG**

vertreten durch die:

Calibrium Real Estate Advisory GmbH

Tattersallstr. 15-17
68165 Mannheim

bearbeitet von: **öKon GmbH**

Liboristr. 13
48155 Münster
Tel.: 0251 / 13 30 28 12
Fax: 0251 / 13 30 28 19

02. September 2021

Landschaftsplanung • Umweltverträglichkeit

Inhaltsverzeichnis

1 Vorhaben und Zielsetzung 4

2 Rechtliche Grundlagen 4

3 Untersuchungsgebiet 5

4 Wirkfaktoren der Planung 6

4.1 Baubedingte Faktoren 7
4.2 Anlagebedingte Faktoren 7
4.3 Betriebsbedingte Faktoren 7

5 Fachinformationen 7

5.1 Daten aus dem Biotopkataster NRW 7
5.2 Fundortkataster @LINFOS 8
5.3 Planungsrelevante Arten des Messtischblattquadranten Q40103 (Nottuln) 8
5.4 Faunistische Zufallsfundaufnahme 9

6 Artenschutzrechtliche Bewertung nach Artgruppen 10

6.1 Offenlandarten 10
6.2 Arten des Feuchtgrünlands / der Gewässer 10
6.3 Gehölz gebundene / bewohnende Arten 10
6.4 Gebäude bewohnende Arten 11
6.5 Sporadische Nahrungsgäste 12
6.6 Sonstige planungsrelevante Arten 12
6.7 „„Allerweltsarten“ 13

7 Artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen 14

7.1 Gehölzfällung im Winter (01.10. bis 28. / 29.02) 14
7.2 kein Baubeginn in der Hauptbrutzeit der Vögel (15.03. bis 30.06.) 14

8 Fazit des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags 14

9 Literatur 14

Abbildungs- und Tabellenverzeichnis:

Abb. 1: Erweiterung Fachmarktzentrum - Lageplan 4
Abb. 2: Erweiterung Fachmarktzentrum - Lageplan 6
Tab. 1: Planungsrelevante Arten des Messtischblatts Q40103 (Nottuln) 8
Tab. 2: Tiere im Untersuchungsgebiet - Zufallsfunde 9
Tab. 3: Verbotstatbestände für Offenlandarten 10
Tab. 4: Verbotstatbestände für Arten des Feuchtgrünlands / der Gewässer 10
Tab. 5: Verbotstatbestände für Gehölz gebundene / bewohnende Arten 11
Abb. 3: geklinkerter und metallverkleideter Kontaktbereich des Lidl-Marktes 11
Tab. 6: Verbotstatbestände für Gebäude bewohnende Arten 12
Tab. 7: Verbotstatbestände für Sporadische Nahrungsgäste 12
Tab. 8: Verbotstatbestände für Sonstige planungsrelevante Arten 12
Tab. 9: Verbotstatbestände für „Allerweltsarten“ 13

1 Vorhaben und Zielsetzung

Die Risea Zweite Einzelhandel Immobilien GmbH & CO. KG plant die Erweiterung des ortsansässigen Fachmarktzentrums auf die Nachbargrundstücke Appelhülsener Straße 5 und 7 in Nottuln.

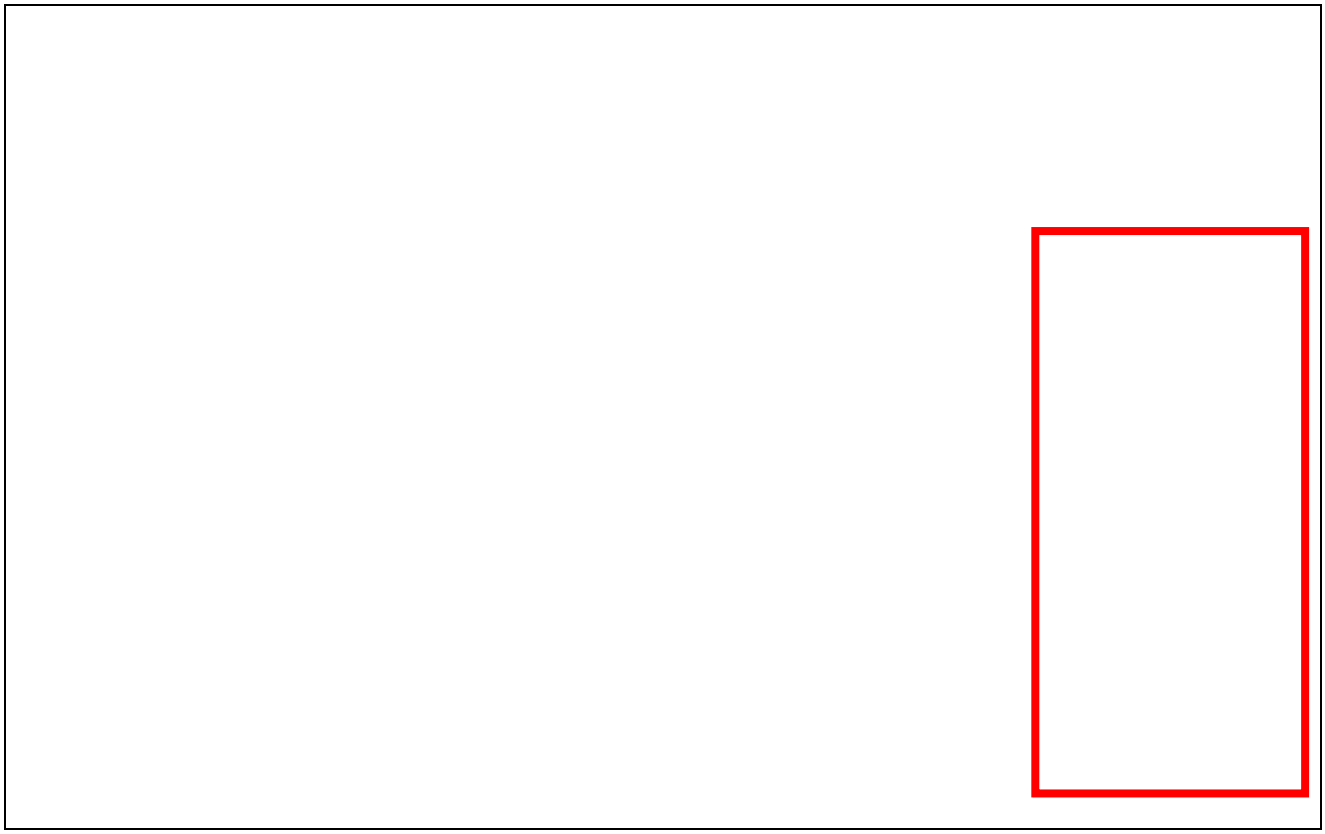


Abb. 1: Erweiterung Fachmarktzentrum - Lageplan

rotes Rechteck = geplante Erweiterung
(Quelle = Architekt Dieter Brand, Steinfurt - Lageplan vom 02.12.2020)

Für das vorliegende Vorhaben wird ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag mit Auswertung aller vorhandenen Daten nach Aktenlage erstellt. Der Eingriffsort wurde an einem Ortstermin (31.08.2021) besichtigt, vertiefende Bestandserfassungen wurden nicht durchgeführt.

Im Rahmen dieses Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags soll geklärt werden, ob durch das Vorhaben artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG eintreten können (ASP Stufe I). Im Fall einer Betroffenheit besonders geschützter Arten werden im Rahmen einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung notwendige Vermeidungs-, Minderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen zur Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände konzipiert (ASP Stufe II).

2 Rechtliche Grundlagen

Durch Bauvorhaben (Errichtung / Veränderung / Abriss) können Tier- und Pflanzenarten betroffen sein. Nach europäischem Recht geschützte (Anhang I, VS-RL und Anhang IV, FFH-RL) sowie national besonders geschützte Arten unterliegen einem besonderen Schutz nach § 44 des Bun-

desnaturschutzgesetzes (Besonderer Artenschutz). Daraus ergibt sich eine Prüfungspflicht hinsichtlich möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte.

Die rechtliche Grundlage für Artenschutzprüfungen bildet das Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG. Aktuell gültig ist die Fassung vom 29. Juli 2009. Der besondere Artenschutz ist in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert. Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind wie folgt gefasst:

"Es ist verboten,

1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören," **(Tötungsverbot)**

„2. wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert," **(Störungsverbot)**

„3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, 4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören." **(Schädigungsverbot)**

Ergänzend regelt der § 45 BNatSchG u.a. Ausnahmen in Bezug auf die vorgenannten generellen Verbotstatbestände.

Der Ablauf einer ASP wird u.a. vom Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW beschrieben (s. unten).

Eine Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) lässt sich in drei Stufen unterteilen (Quelle: VV Artenschutz, MKULNV 2016, verändert):

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, werden verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum eingeholt. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit werden zudem alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einbezogen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

In Stufe II erfolgt eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung möglicherweise betroffener planungsrelevanter Arten. Zur Klärung, ob und welche Arten betroffen sind, sind ggf. vertiefende Felduntersuchungen (z.B. Brutvogeluntersuchung, Fledermausuntersuchung) erforderlich. Für die (möglicherweise) betroffenen Arten werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe prüft die zuständige Behörde, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, Alternativlosigkeit, günstiger Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

3 Untersuchungsgebiet

Das Fachmarktzentrum liegt inmitten von Nottuln an der Appelhülsener Straße und soll nach Südost auf eine unbebaute Fläche erweitert werden.

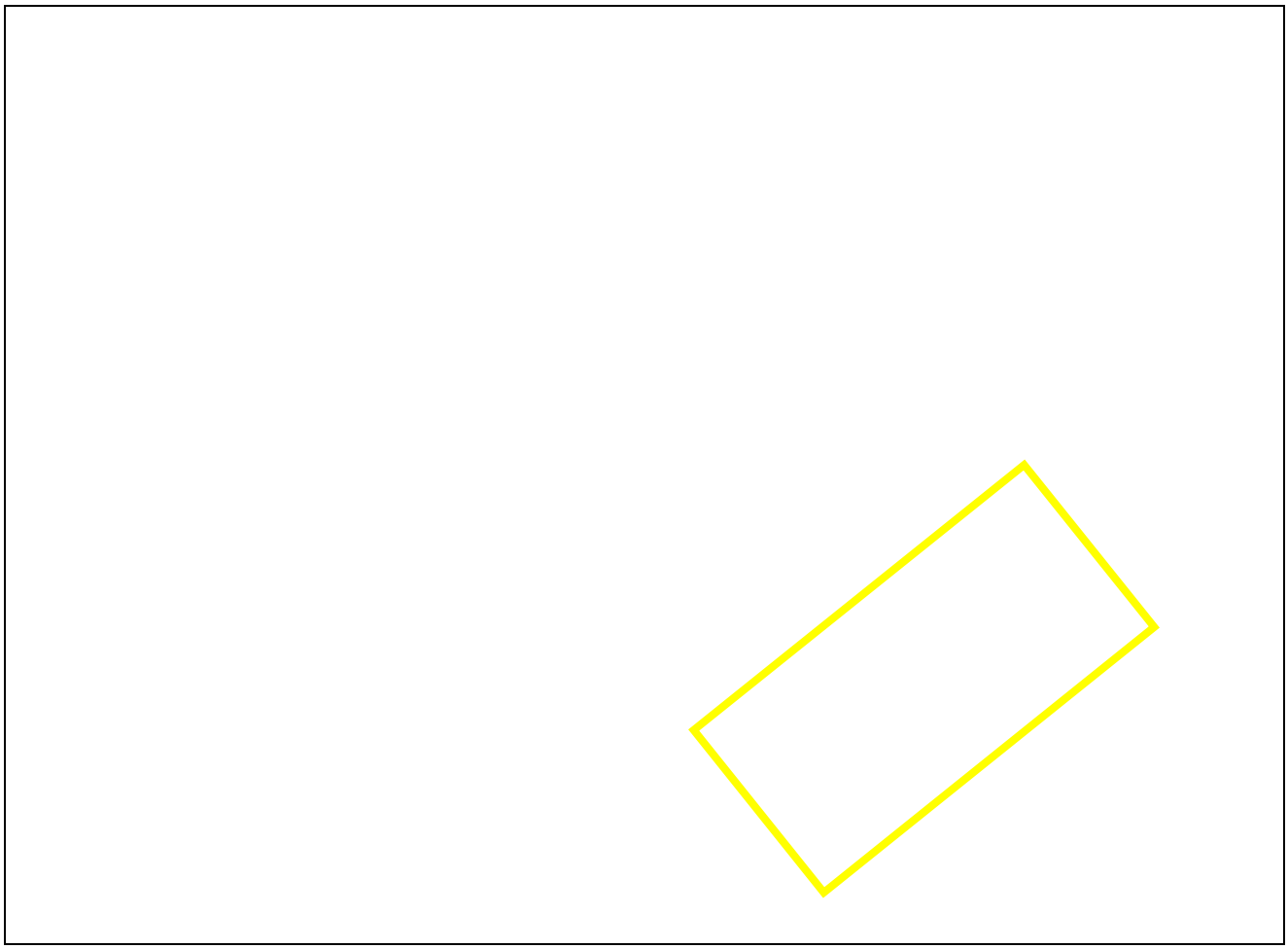


Abb. 2: Erweiterung Fachmarktzentrum - Lageplan

gelbes Rechteck = geplante Erweiterung
(Quelle = tim-online vom 01.09.2021)

4 Wirkfaktoren der Planung

Grundsätzlich können planungsrelevante Arten von Vorhaben beispielsweise durch folgende Wirkfaktoren negativ beeinträchtigt werden:

- Flächeninanspruchnahme / -versiegelung / Biotopzerstörung,
- Barrierewirkung / Biotopzerschneidung,
- Verdrängung / Vergrämung durch Immissionen (Lärm, optische Reize, Erschütterungen, Staub, Errichtung von Vertikalstrukturen),
- baubedingte Individuenverluste (Abriss, Gehölzfällung, Bodenaushub, Straßentod),
- (temporäre) Grundwasserveränderungen (GW-Erhöhungen / -Absenkungen) infolge von Bautätigkeiten,
- Waldinanspruchnahme / Waldrodung,
- Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhehabitaten (z.B. durch Immissionen, Gebäudeabriss, Gehölzeinschlag).
- Wechselbeziehungen

4.1 Baubedingte Faktoren

Durch die Baufeldvorbereitung kann es zur Beseitigung von Gehölzen kommen. Gehölze mit Baumhöhlen und Spalten, sowie Rindenablösungen o.ä. Strukturen können einer Reihe von planungsrelevanten Vogelarten als Brutplatz oder Fledermäusen als Quartier dienen. Bei einer Gehölzbeseitigung zu einer sensiblen Zeit im Lebenszyklus der Tiere (z.B. Brutzeit von Vögeln) kann es zur Tötung von Individuen oder Entwicklungsstadien dieser planungsrelevanten Arten kommen.

Überplante Freiflächen können wichtige Lebensraumstrukturen (Steinhaufen, Wasserstellen oder Fortpflanzungsstätten von planungsrelevanten Arten etc.) von z.B. Flussregenpfeifer, Kreuzkröte oder Zauneidechse enthalten. Durch Bauarbeiten können somit Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört sowie Individuen getötet werden.

Durch den Abriss von Gebäuden / Gebäudeteilen oder Gebäudeumbauten können planungsrelevante Vogelarten (z.B. Mehlschwalbe, Schleiereule) und / oder Fledermausarten (z.B. Breitflügel-, Zwergfledermaus, Braunes Langohr) betroffen sein, die zu verschiedenen Jahreszeiten oder ganzjährig diese als Fortpflanzungs- und Ruhestätten nutzen und somit potenziell getötet werden können.

4.2 Anlagebedingte Faktoren

Durch die Überplanung von Gebäuden / Gebäudeteilen oder Gebäudeumbauten können planungsrelevanten Vogelarten (z.B. Mehlschwalbe, Schleiereule) und Fledermausarten (z.B. Breitflügel-, Zwergfledermaus, Braunes Langohr) durch den anlagebedingten Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten betroffen sein.

Gehölze dienen vielen planungsrelevanten Arten als Brutstätte (Star, Gartenrotschwanz, Feldsperling, Steinkauz etc.) oder Quartier (Wasserfledermaus, Großer Abendsegler etc.). Gehölzreihen können als essenzielle Leitlinien zahlreicher Fledermausarten dienen. Ein Verlust dieser Strukturen kann zu einer Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten führen.

4.3 Betriebsbedingte Faktoren

Betriebsbedingte Emissionen wie Licht, Lärm und visuelle Reize können unter Umständen dauerhaft umliegende Bereiche beeinflussen. Störungssensible Arten können hierdurch einen Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten erleiden. Eine regelmäßige Beleuchtung von Leitlinien oder Nahrungsräumen von Fledermäusen kann zur Meidung dieser Bereiche führen. Durch die Nutzung anderer, suboptimalerer Lebensräume oder Leitlinien können Risiken wie Kollisionen und somit die Tötung eintreten oder sich der Fitnesszustand verringern. Dieses kann zu einer Aufgabe von Jungtieren (Tötung) sowie von Wochenstubenquartieren (Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) führen.

5 Fachinformationen

5.1 Daten aus dem Biotopkataster NRW

In einigen Meldungen zu den in den Fachinformationssystemen des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW) erfassten schutzwürdigen und geschützten Biotopen sowie Schutzgebieten sind faunistische Daten hinterlegt. Diese können mittelbar (z.B. für die Einschätzung des Artpotenzials in vergleichbaren Biotopen im Plangebiet) oder unmittelbar (mögliche Betroffenheit) relevant für die vorliegende artenschutzrechtliche Betrachtung sein. Im Rahmen der vorliegenden artenschutzrechtlichen Betrachtung werden vorliegende Daten zu planungsrelevanten Arten ggf. berücksichtigt.

Das Fachmarktzentrum liegt im hochverdichteten Innenbereich der Gemeinde Nottuln.

In einem Umfeld des Vorhabens (Suchradius ~600 m) sind weder geschützte noch schutzwürdige Biotope vorhanden (LANUV NRW 2021b). Entsprechend können im vorliegenden Fall keine zusätzlichen faunistischen Daten aus dem Informationssystem des LANUV hinzugezogen werden.

5.2 Fundortkataster @LINFOS

Zur Überprüfung potenziell vorkommender planungsrelevanter Arten wurde auch das Fundortkataster @LINFOS überprüft (LANUV 2021c). Die in den Biotopkatasterdaten vorhandenen Angaben (vgl. LANUV NRW 2021) sind ebenfalls im @LINFOS enthalten.

Das Fachmarktzentrum liegt im hochverdichteten Innenbereich der Gemeinde Nottuln; es liegen hier keine Fundnachweise vor.

5.3 Planungsrelevante Arten des Messtischblattquadranten Q40103 (Nottuln)

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) hat für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl so genannter „planungsrelevanter Arten“ getroffen, um den Prüfaufwand in der Planungspraxis zu reduzieren (KIEL 2015).

Verbreitet vorkommende planungsrelevante Arten lassen sich verschiedenen Biotopstrukturen zuordnen:

- Hofstelle / Gebäude: Zwerg- und Breitflügelfledermaus, Rauhautfledermaus, Fransenfledermaus, Mehl- und Rauchschwalbe, Schleiereule

- Gartengelände / Obstwiesen: Kleiner Abendsegler, Mausohr, Gartenrotschwanz, Steinkauz

- Wald / Park / gehölzreiche Gärten: Großer/Kleiner Abendsegler, Bartfledermäuse, Langohrfledermäuse, Habicht, Mäusebussard, Sperber, Waldkauz

- offene (Acker-)Feldflur: Feldlerche, Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel

- Grünland: Braunkehlchen, Wiesenpieper, Kiebitz, Großer Brachvogel

- Still- / Fließgewässer: Eisvogel**,** Wasserfledermaus, Laubfrosch, Kammmolch, Nachtigall

- sporadische Nahrungsgäste: Großer Abendsegler, Graureiher, Mäusebussard, Turmfalke

Im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in NRW“ sind Informationen über das Vorkommen planungsrelevanter Arten auf Ebene der Messtischblattquadranten dargestellt (LANUV NRW 2021a).

Das Untersuchungsgebiet befindet sich in der atlantischen Region innerhalb des Messtischblattquadranten Q40103 (Nottuln). Für den Messtischblattquadranten sind insgesamt 38 planungsrelevante Tierarten aus 2 Artgruppen aufgeführt, von denen aber strukturbedingt nur wenige im Einwirkungsbereich der Planung auftreten können.

Tab. 1: Planungsrelevante Arten des Messtischblatts Q40103 (Nottuln)

	Deutscher Name	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
Säugetiere			
1.	Abendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
2.	Bechsteinfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	U
3.	**Braunes Langohr**	**Nachweis ab 2000 vorhanden**	**G**
4.	**Breitflügelfledermaus**	**Nachweis ab 2000 vorhanden**	**U**
5.	Fransenfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
6.	Große Bartfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	U
7.	Großes Mausohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	U
8.	Kleine Bartfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
9.	Wasserfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
10.	**Zwergfledermaus**	**Nachweis ab 2000 vorhanden**	**G**
Vögel			
1.	Baumpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U

	Deutscher Name	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
2.	Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
3.	Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
4.	Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
5.	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
6.	Gartenrotschwanz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
7.	Girlitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
8.	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
9.	Kiebitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
10.	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
11.	Kuckuck	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
12.	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
13.	**Mehlschwalbe**	**Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden**	**U**
14.	Nachtigall	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
15.	**Rauchschwalbe**	**Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden**	**U**
16.	Rebhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
17.	Rohrweihe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
18.	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
19.	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
20.	Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
21.	Steinkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
22.	Teichrohrsänger	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
23.	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
24.	Uhu	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
25.	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
26.	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
27.	Waldschnepfe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
28.	Zwergtaucher	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G

Quelle: LANUV NRW 2021a (verändert)
potenziell im Einwirkungsbereich der Planung vorkommende planungsrelevante Arten sind **fett** markiert
Erhaltungszustand: G = günstig, U = ungünstig, S = schlecht, = Tendenz sich verschlechternd,
= Tendenz sich verbessernd, ATL = atlantische Region

In den Messtischblattquadranten sind die planungsrelevanten Arten zum Teil nicht vollständig aufgeführt, obwohl sie sicher in den Messtischblättern und in vielen Fällen auch in den spezifischen Quadranten vorkommen. Alle im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten werden in dem vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag unabhängig von ihrer Auflistung in den einzelnen Messtischblattquadranten des Fachinformationssystems des LANUV berücksichtigt.

5.4 Faunistische Zufallsfundaufnahme

Während der Begehung am 31.08.2021 wurden alle zufällig beobachteten Tierarten registriert. Eine gezielte Nachsuche bzw. quantitative Auswertung von nachgewiesenen Tieren erfolgte nicht. Die hier dokumentierten Zufallsbeobachtungen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit, tragen jedoch zu einer ökologischen Einschätzung des Untersuchungsgebiets bei.

Tab. 2: Tiere im Untersuchungsgebiet - Zufallsfunde

Nr.	Deutscher Name	Wissensch. Name	RL NRW	Status	Anmerkungen
1.	Dohle	***Corvus monedula***	*		
2.	Ringeltaube	***Columba palumbus***	*		

grau unterlegte Zeilen kennzeichnen gefährdete Arten
RL NRW: Rote Liste Nordrhein-Westfalen (GRÜNEBERG et al. 2016)
Gefährdungskategorie: 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = durch extreme Seltenheit (potenziell) gefährdet, V = Vorwarnliste, S = Naturschutzabhängig, W = gefährdete, wandernde Art, * = nicht gefährdet, (!) = Bestand in NRW mit bundesweiter Verantwortung

Jahres- und Tageszeiten- sowie strukturbedingt wurden bei der Zufallserfassung nur 2 Vogelarten erfasst. Keine der beobachteten Arten ist gemäß der Roten Liste NRW (GRÜNEBERG et al. 2016) gefährdet.

6 Artenschutzrechtliche Bewertung nach Artgruppen

6.1 Offenlandarten

Offenlandarten sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

Tab. 3: Verbotstatbestände für Offenlandarten

Tötungs- und Verletzungsverbot		
☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:		
Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor:	☐ **ja**	☒ **nein**
Störungsverbot		
☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:		
☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:		
Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor:	☐ **ja**	☒ **nein**
Schädigungsverbot		
☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:		
☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:		
Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor:	☐ **ja**	☒ **nein**

6.2 Arten des Feuchtgrünlands / der Gewässer

Grünland abhängige Arten (Feuchtwiesenbrüter, Braunkehlchen, Wiesenpieper etc.) oder Gewässer abhängige Arten (Enten, Gänse, Rallen, Möwen etc.) werden von dem Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Tab. 4: Verbotstatbestände für Arten des Feuchtgrünlands / der Gewässer

Tötungs- und Verletzungsverbot		
☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:		
Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor:	☐ **ja**	☒ **nein**
Störungsverbot		
☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:		
☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:		
Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor:	☐ **ja**	☒ **nein**
Schädigungsverbot		
☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:		
☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:		
Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor:	☐ **ja**	☒ **nein**

6.3 Gehölz gebundene / bewohnende Arten

Auf dem Parkplatz des Fachmarktzentrums sind nur junge Laubbäume vorhanden. Für das Bauvorhaben werden keine Bäume in Anspruch genommen.

Im Erweiterungsbereich der Nachbargrundstücke wächst an der Appelhülsener Straße ein dichtes Eibengebüsch, welches aber weder Baumhöhlen noch Nester / Horste aufweist. Der Verlust dieses Gebüschs ist artenschutzrechtlich irrelevant und wird durch die geplanten Neuanpflanzungen vollständig kompensiert.

Tab. 5: Verbotstatbestände für Gehölz gebundene / bewohnende Arten

Tötungs- und Verletzungsverbot		
☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:		
Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor:	☐ **ja**	☒ **nein**
Störungsverbot		
☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:		
☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:		
Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor:	☐ **ja**	☒ **nein**
Schädigungsverbot		
☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:		
☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:		
Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor:	☐ **ja**	☒ **nein**

6.4 Gebäude bewohnende Arten

Im Fachmarktzentrum stehen verschiedene Gewerbegebäude, nur der Lidl-Mark, inklusive der Zuwegung und Parkplätze, soll nach Südost erweitert werden.

Der Erweiterungsbereich des Gebäudes soll an den bestehenden Lidl-Mark angebaut werden. Das Bestandsgebäude bleibt erhalten und nur der schmale Kontaktbereich von Alt- und Neubau wird baulich angepasst.

Der bestehende Kontaktbereich des Lidl-Marktes ist geklinkert und im oberen Teil auch metallverkleidet und weist keine Zwischenräume und -decken auf. Der Kontaktbereich wurde von außen auf Nester und Nistgelegenheiten für Vögel und die potenzielle Nutzbarkeit durch Fledermäuse untersucht.

Abb. 3: geklinkerter und metallverkleideter Kontaktbereich des Lidl-Marktes

(öKon-Foto vom 31.08.2021)

Potenzielle Spaltenquartiere für Fledermäuse an den Fassaden und Übergängen zwischen Dach- und Außenfassade sind nicht vorhanden. Im Dachbereich sind auch keine Einflugmöglichkeiten vorhanden. Bei der Suche wurden keine Fledermausspuren gefunden.

Rauch- und Mehlschwalben finden an der Lagerhalle keine geeigneten Brutplätze vor. Auch für sonstige Gebäudebrüter (Haussperling, Hausrotschwanz, Bachstelze etc.) finden sich im / am Kontaktbereich keine geeigneten Brutplätze.

Die bauliche Veränderung der Bestandslagerhalle ist artenschutzfachlich irrelevant und kann ohne Auflagen zu jeder Jahreszeit durchgeführt werden.

Tab. 6: Verbotstatbestände für Gebäude bewohnende Arten

Tötungs- und Verletzungsverbot		
☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:		
Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor:	☐ **ja**	☒ **nein**
Störungsverbot		
☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:		
☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:		
Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor:	☐ **ja**	☒ **nein**
Schädigungsverbot		
☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:		
☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:		
Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor:	☐ **ja**	☒ **nein**

6.5 Sporadische Nahrungsgäste

Am Standort ist mit der Präsenz von sporadischen Nahrungsgästen (z.B. Turmfalke, Mehl- und Rauchschwalbe etc.) zu rechnen, die auch über versiegelten Siedlungsflächen jagen. Die Einschränkung der Jagdfunktion ist bei dem großen Angebot vergleichbarer Flächen in der Umgebung vernachlässigbar gering, so dass für diese jagenden Arten keine negativen Auswirkungen zu erwarten sind.

Tab. 7: Verbotstatbestände für Sporadische Nahrungsgäste

Tötungs- und Verletzungsverbot		
☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:		
Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor:	☐ **ja**	☒ **nein**
Störungsverbot		
☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:		
☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:		
Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor:	☐ **ja**	☒ **nein**
Schädigungsverbot		
☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:		
☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:		
Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor:	☐ **ja**	☒ **nein**

6.6 Sonstige planungsrelevante Arten

Neben den Artgruppen der Fledermäuse und Vögel sind Beeinträchtigungen für weitere planungsrelevante Arten nicht zu erwarten. Das Gelände eignet sich strukturell nicht für das Vorkommen planungsrelevanter Amphibien oder Reptilienarten, wie z.B. Laubfrosch oder Zauneidechse.

Potenzielle Lebensräume sonstiger planungsrelevanter Arten sind auf dem Gelände nicht vorhanden.

Tab. 8: Verbotstatbestände für Sonstige planungsrelevante Arten

Tötungs- und Verletzungsverbot		
☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:		
Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor:	☐ **ja**	☒ **nein**

Störungsverbot		
☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:		
☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:		
Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor:	☐ **ja**	☒ **nein**
Schädigungsverbot		
☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:		
☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:		
Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor:	☐ **ja**	☒ **nein**

6.7 „„Allerweltsarten“

Neben planungsrelevanten Arten im Eingriffsbereich können auch weitere Arten vorkommen, die zwar geschützt sind, aber nicht zu den planungsrelevanten Arten nach KIEL (2015) gehören. Es handelt sich bei diesen Arten um sogenannte „Allerweltsarten“ mit landesweit günstigem Erhaltungszustand, einer weiten Verbreitung und einer großen Anpassungsfähigkeit. Diese Arten werden i.d.R. nicht vertiefend erfasst und durch allgemeine Konfliktminderungs- und -vermeidungsmaßnahmen wie z.B. Zeitfenster für Gehölzbeseitigungen (§ 39 [5] BNatSchG) geschützt.

Die überplanten Strukturen (derzeit innerstädtisches Brache-artiges Ödland) und die angrenzenden Gartenstrukturen bieten keinen planungsrelevanten Arten Lebensraum, allerdings sind hier häufige und ungefährdete Brutvogelarten der Siedlungen, wie Amsel, Zaunkönig, Ringeltaube, Kohlmeise oder Hausrotschwanz und Haussperling zu erwarten.

Es handelt sich bei diesen Arten um sogenannte „Allerweltsarten“ mit landesweit günstigem Erhaltungszustand, einer weiten Verbreitung und einer großen Anpassungsfähigkeit. Diese Arten werden i.d.R. nicht vertiefend erfasst, eine populationsrelevante Schädigung ist in den überwiegenden Fällen nicht zu erwarten. Dennoch ist eine Tötung dieser Arten inklusive ihrer Gelege zu vermeiden.

Bei einer Gehölzbeseitigung außerhalb der Brutzeit kann ein Verlust von Gelegen und die Tötung von Jungvögeln mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Durch Bauarbeiten während der Hauptbrutzeit der Vögel (15.03. bis 30.06.) kann es durch baubedingte Störungen zu einem Verlust von Gelegen und somit zur Tötung von Jungvögeln kommen, dieses ist durch einen Bauzeitenausschluss mit hinreichender Sicherheit auszuschließen.

In Anlehnung an die Vorschriften des allgemeinen Artenschutzes (§ 39 BNatSchG) ist eine Gehölzfällung nur zwischen Anfang Oktober und Ende Februar zulässig. Hierdurch wird auch die Hauptbrutzeit der Vögel beachtet (15.03. bis 30.06.).

Tab. 9: Verbotstatbestände für „Allerweltsarten“

Tötungs- und Verletzungsverbot		
☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:		
kein Baubeginn in der Hauptbrutzeit der Vögel (15.03. bis 30.06.)		
Gehölzfällung im Winter (01.10. bis 28./29. 02.)		
Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor:	☐ **ja**	☒ **nein**
Störungsverbot		
☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:		
kein Baubeginn in der Hauptbrutzeit der Vögel (15.03. bis 30.06.)		
Gehölzfällung im Winter (01.10. bis 28./29. 02.)		
☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:		
Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor:	☐ **ja**	☒ **nein**
Schädigungsverbot		
☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:		
☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:		
Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor:	☐ **ja**	☒ **nein**

7 Artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen

Die nachfolgenden Maßnahmen sind erforderlich, um eine Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu vermeiden:

7.1 Gehölzfällung im Winter (01.10. bis 28. / 29.02)

Die Fällung / Rodung / Beseitigung von Gehölzen ist zum Schutz von Brutvögeln in Anlehnung an die Vorschriften des allgemeinen Artenschutzes (§ 39 BNatSchG) nur in der Zeit vom 01.10. bis zum 28. / 29.02. durchzuführen.

7.2 kein Baubeginn in der Hauptbrutzeit der Vögel (15.03. bis 30.06.)

In der Zeit von Mitte März bis Ende Juni dürfen zum Schutz der Hauptbrutzeit von Vögeln keine Bauarbeiten durchgeführt werden.

Sofern die Bauarbeiten vor der Brutzeit aufgenommen werden und bis in die Brutzeit von Vögeln andauern, müssen sie kontinuierlich, ohne mehrtägige Pausen (max. 4 Tage), fortgeführt werden. Brutwillige Vögel können dann ausweichen. Ausweichmöglichkeiten sind in ausreichendem Maße vorhanden.

8 Fazit des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags

Die artenschutzrechtliche Einschätzung kommt zu dem Ergebnis, dass für die "Erweiterung des Fachmarktzentrums" bei Beachtung der nachstehenden konfliktmindernden Maßnahmen:

- Gehölzfällung im Winter (01.10. bis 28. / 29.02)
- kein Baubeginn in der Hauptbrutzeit der Vögel (15.03. bis 30.06.)

eine Verletzung der Verbotstatbestände des § 44 BNATSCHG mit hinreichender Sicherheit auszuschließen ist.

Die in NRW vorkommenden Arten, die zwar dem Schutzregime des § 44 BNATSCHG unterliegen, aber nicht zur Gruppe der planungsrelevanten Arten gehören, wurden hinsichtlich des Schädigungsverbotes nicht vertiefend betrachtet. Bei diesen Arten kann davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes („Allerweltsarten“) bei den Eingriffen im Zuge dieses Bauvorhabens nicht gegen die Verbote des § 44 (1) Satz 3 BNATSCHG verstoßen wird.

Aufgrund fehlender Betroffenheit wird auf die Erstellung artenschutzrechtlicher Protokolle verzichtet.

9 Literatur

GRÜNEBERG, C., SUDMANN, S.R., HERHAUS, F., HERKENRATH, P., JÖBGES, M. M., KÖNIG, H., NOTTMEYER, K., SCHIDELKO, K., SCHMITZ, M., SCHUBERT, W., STIELS, D. & WEISS, J. (2016): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens. 6. Fassung. NWO & LANUV (Hrsg.) Nordrhein-Westfälische Ornithologengesellschaft (NWO) & Vogelschutzwarte des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV).

KIEL, E-F. (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen - Einführung -. http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/einfuehrung_geschuetzte_arten.pdf. Stand: 15.12.2015.

LANUV NRW (2021a): Naturschutz-Fachinformationssystem „Geschützte Arten in NRW“. http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start (abgerufen im September 2021).

LANUV NRW (2021b): Naturschutz-Fachinformationssystem „Schutzwürdige Biotope in Nordrhein-Westfalen (Biotopkataster NRW)“. http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/bk/de/start (abgerufen im September 2021).

LANUV NRW (2021c): Naturschutz-Fachinformationssystem „@LINFOS“. http://linfos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos (abgerufen im September 2021).

MKULNV NRW (2010): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Runderlass des MKULNV vom 13.04.2010, - III 4 – 616.06.01.17.

MKULNV NRW (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. des MKULNV NRW. Düsseldorf vom 06.06.2016.

Rechtsquellen – in der derzeit gültigen Fassung

BNATSCHG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)
FFH-RL	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 über die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.
VS-RL	Richtlinie des europäischen Parlamentes und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (2009/147/EG).

Diese Artenschutzrechtliche Prüfung wurde von dem Unterzeichner nach bestem Wissen und Gewissen unter Verwendung der im Text angegebenen Unterlagen erstellt.
(O. Miosga) Öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen für Naturschutz, Landschaftspflege und Gewässerschutz